



Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

An die  
Mitglieder der Elften Kirchensynode der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

 (06151) 405-308/307  
 (06151) 405-304

E-Mail:  
Synodalbuero@ekhn-kv.de

6. Oktober 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 11. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Mittwoch, dem 19. November 2014, um 9.30 Uhr, mit einer Andacht im großen Saal des Dominikanerklosters und endet am Samstag, dem 22. November 2014, voraussichtlich mit dem Abendessen. Am 19.11.2014 (Buß- und Bettag) findet ein ökumenischer Abendmahlsgottesdienst in der St. Katharinenkirche statt. Der Abend der Begegnung ist am 20.11.2014 vorgesehen.

**TAGUNGSORT:**

**60311 Frankfurt am Main**

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes  
Kurt-Schumacher-Straße 23

## TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses  
(Drucksache **Nr. 52/14**)
2. Berichte der Kirchenleitung
  - 2.1 Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2013  
(Drucksache **Nr. 53/14**)
  - 2.2 Bericht des Kooperationsrates  
(Drucksache **Nr. 54/14**)
  - 2.3 Krippenanschubprogramm 2009 – 2014  
Abschlussbericht  
(Drucksache **Nr. 55/14**)
3. Bericht über die 7. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD  
(Drucksache **Nr. 59/14**)
4. Bericht Diakonie Hessen  
(Drucksache **Nr. 60/14**)
5. Abnahme der Jahresrechnung 2013  
(Drucksache **Nr. 61/14**)
6. Kirchengesetze
  - 6.1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2015)  
(Drucksache **Nr. 62/14**)
  - 6.2 Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens  
(Drucksache **Nr. 63/14**)
  - 6.3 Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD  
(Drucksache **Nr. 64/14**)
  - 6.4 Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung  
(Drucksache **Nr. 65/14**)
  - 6.5 Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie  
(Drucksache **Nr. 66/14**)
  - 6.6 Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs  
(Drucksache **Nr. 67/14**)
  - 6.7 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen  
(Drucksache **Nr. 68/14**)
  - 6.8 Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 69/14** und Drucksache Nr. 63/13)
  - 6.9 Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 70/14** und Drucksache Nr. 61/13)
  - 6.10 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 71/14** und Drucksache Nr. 12/14)
  - 6.11 Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrfrauen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 72/14** und Drucksache 15/14)
  - 6.12 Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 73/14** und Drucksache Nr. 17/14)
7. Beschlüsse
  - 7.1 Beschluss zur Einrichtung eines Projektbüros in der EKHN zur weiteren Gestaltung der Reformati-  
onsdekade  
(Drucksache **Nr. 74/14**)
  - 7.2 Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche  
(Drucksache **Nr. 75/14**)

- 7.3 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2015 und Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2014 (Drucksache **Nr. 76/14**)
- 7.4 Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt (Drucksache **Nr. 77/14**)
8. Schwerpunktthema „Pilgrimage of Justice and Peace“ (*Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens*) (Drucksache **Nr. 78/14**)
9. Lärm und ungestörte Religionsausübung (Drucksache **Nr. 79/14**)
10. "Lust auf Gemeinde" - Tag Oktober 2015 in Gießen (Drucksache **Nr. 80/14**)
11. Stellungnahme zu Luthers Judenschriften (Drucksache **Nr. 81/14**)
12. 475 Jahre Konfirmation - "Ziegenhainer Kirchengesetz" von 1539 (Drucksache **Nr. 82/14**)
13. Wahl der Pröpstin/ des Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau (Drucksache **Nr. 83/14**)
14. Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen (Drucksache **Nr. 84/14**)
15. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
  - 15.1 Nachwahl von zwei Gemeindemitgliedern in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Sammel-Drucksache **Nr. 85/14**)
  - 15.2 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Sammel-Drucksache **Nr. 85/14**)
  - 15.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Sammel-Drucksache **Nr. 85/14**)
  - 15.4 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (Sammel-Drucksache **Nr. 85/14**)
  - 15.5 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Theologischen Ausschuss (Sammel-Drucksache **Nr. 85/14**)
16. Wahlen in die Zwölfte Kirchensynode der EKD (Drucksache **Nr. 86/14**)
17. Wahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Sammel-Drucksache **Nr. 87/14**)
18. Wiederwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Sammel-Drucksache **Nr. 87/14**)
19. Anträge von Dekanatssynoden
  - 19.1 Dekanat Bergstraße zum Zuweisungssystem (Drucksache **Nr. 88/14**)
  - 19.2 Dekanat Bergstraße zu Predigtaufträgen (Drucksache **Nr. 89/14**)
  - 19.3 Dekanat Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN (Drucksache **Nr. 90/14**)
  - 19.4 Dekanat Alsfeld zu Wortprotokollen der Kirchensynode (Drucksache **Nr. 91/14**)
  - 19.5 Dekanat Darmstadt-Land zum Datenschutz (Drucksache **Nr. 92/14**)
  - 19.6 Dekanat Darmstadt-Land zum Zuweisungssystem (Drucksache **Nr. 93/14**)
20. Fragestunde (Drucksache **Nr. 94/14**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 56/14** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 57/14** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 58/14** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode).

#### **Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:**

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen.

Wir bitten die Synodalen, die während der 11. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 31. Oktober 2014** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Spenerhaus**, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden.

Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im Fleming's Hotel, Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt, angemietet haben. Parkplätze stehen dort in begrenzter Zahl auch zur Verfügung.

**Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.**

#### **Verpflegung:**

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf dem Anmeldebogen mitgeteilt werden.

#### **Vertretung / Beurlaubung:**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 11. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

#### **Tagungsbüro:**

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)

Präses



Anlagen (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

#### **Hinweis zu den Drucksachen**

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodaltagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307  
 (06151) 405-304

E-Mail:  
Synodalbuero@ekhn-kv.de  
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de

Darmstadt, 6. November 2014

An die  
Mitglieder der Elften Kirchensynode der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 51/14**) der 11. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

zu 6. Kirchengesetze

- 6.13 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHDG)  
(Drucksache **Nr. 95/14**)

zu 15. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

- 15.6 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung  
(Sammel-Drucksache **Nr. 85/14**)

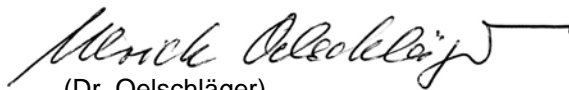
zu 19 Anträge von Dekanatssynoden

- 19.7 Dekanat Bergstraße zur Entwicklung neuer Kita-Trägermodelle  
(Drucksache **Nr. 96/14**)
- 19.8 Dekanat Schotten zum Raumbedarf bei Dekanatsfusionen  
(Drucksache **Nr. 97/14**)
- 19.9 Dekanat Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete  
(Drucksache **Nr. 98/14**)

**Hinweise:**

- Wir erinnern Sie daran, dass die 11. Tagung der Elften Kirchensynode am 19.11.2014, um 9.30 Uhr, mit einer Andacht im Großen Saal des Dominikanerklosters beginnt.  
Am Abend des 19.11.2014 wollen wir dann gemeinsam einen ökumenischen Gottesdienst zum Buß- und Betttag in der St. Katharinenkirche feiern.
- Am Donnerstag, 20.11.2014, um 19.30 Uhr laden wir Sie herzlich zu dem Konzert „Frankfurter Tehillim-Psalmenprojekt“ im Großen Saal des Dominikanerklosters ein.  
Ab 20.30 Uhr findet der Abend der Begegnung statt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kirchensynodalvorstand

  
(Dr. Oelschläger)  
Präses

Anlagen

## BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 10. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 07/2014 veröffentlicht.

### II. Ausgeschiedene Synodale

Nicole Ott (*bereits im Präsesbericht Drs 03/14 erwähnt*)  
63073 Offenbach

Marianne Scheuermann-Bangerter  
55578 Wallertheim

Andreas Klein  
64367 Mühlthal

Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock  
65760 Eschborn

### Nachfolge

Wilfried Schutt  
63075 Offenbach

Marc Ullrich  
55546 Neu-Bamberg

Christoph Mohr  
64367 Mühlthal

N.N.

### III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 10. Tagung der Elften Kirchensynode zu sieben Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagungen KL/KSV
- Anhörungen zur Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen
- Anhörungen zur Wahl der Pröpstin/ des Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Reformationsdekade
- Teilnahme an der Sitzung des Lenkungsausschusses „Reformationsjubiläum 2017“
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN
- Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes der Ebernburgstiftung
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an der Sitzung des Kooperationsrates
- Gemeinsame Sitzung des KSV mit dem Präsidium der Diözesanversammlung des Bistums Limburg

### IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Gespräch mit dem Leitungsteam des Rechnungsprüfungsamtes zum Dienstantritt des neuen Leiters
- Dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
- Teilnahme am Betriebsausflug des Rechnungsprüfungsamtes

## **V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV**

- Gedenkgottesdienst 20 Jahre Genozid in Ruanda
- Gesprächsrunde mit dem S.H. Dalai Lama in der Paulskirche
- Verhandlung zum Normenkontrollverfahren vor dem KVVG
- Teilnahme an Diözesanversammlungen des Bistums Limburg
- Teilnahme an der Synodaltagung der Evangelischen Kirche in der Pfalz
- Gespräch zur Vorbereitung des Jubiläums „80 Jahre Theologische Erklärung von Barmen“
- Vortrag zu „80 Jahre Barmen“ i. R. der Lutherdekade
- Seminar zur Vorbereitung auf die Kirchenvorstandswahlen im April 2015
- Beisetzung des Theologen und Historikers Karl Dienst, Nachruf für die EKHN
- Forum 2014 – Erwerbsarbeit ist nicht alles! Zur Zukunft der Arbeit
- Eröffnungsveranstaltung Sternendom i. R. des 54. Hessentages in Bensheim
- Vortrag i. R. der Vortragsreihe zum Thema „Kirchenkampf in Mainz 1933 bis 1945“
- Abschluss der Fundraising-Ausbildung für Ehrenamtliche „Die Kunst des Gebens, Schenkens, Stiftens“ im Schloss Herborn
- Eröffnungsveranstaltung von „Dialog Runkel – Kultursommer 2014“ (Initiative der EKHN-Stiftung)
- Besuch des 7. Jugendkirchentages der EKHN in Darmstadt
- Johannisempfang in Berlin
- Verabschiedung des Propstes für Süd-Nassau, Pfarrer Dr. Sigurd Rink
- Jahresempfang der Stadt Worms
- Verabschiedung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Günter Muth und Amtseinführung des neuen Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Christian M. Beck
- Teilnahme an der Konferenz „Ökumene-Mitte-Südwest“
- Vortrag zum Thema „Widerstand im Nationalsozialismus aus kirchlicher Sicht“ mit anschließender Diskussion i. R. des Workshops anlässlich des 70. Jahrestages des 20. Juli 1944
- Gespräch mit dem Arbeitskreis ImDialog
- Teilnahme an der Beerdigung des ehemaligen rheinland-pfälzischen Innenministers Walter Zuber
- Verleihung der Silbernen Ehrennadel an Herrn Hans-Ulrich Oehlschlägel
- Teilnahme an den Tagungen des Stadtdekanats Frankfurt a. M.
- Sondierungsgespräch zum Verfahren der 10-Jahres-Bilanzierung bei Gemeindepfarrstellen
- Fastenbrechen in der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinland-pfälzischen islamischen Gemeinden und weiteren Gästen
- Vorbereitung der Ausstellung Luthers Meisterwerk im Bibelhaus Erlebnis Museum, Frankfurt
- Parlamentarischer Abend der Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz
- Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2014 an Herrn Rubem César Fernandes
- Gespräch zum Ausblick auf das 25jährige Jubiläum der Grundartikelerweiterung
- Verabschiedung des Dezernenten für das Dezernat Personal, Herrn OKR Pfr. Dr. Walter Bechinger und Einführung seines Nachfolgers, Herrn OKR Pfr. Jens Böhm
- Mitwirkung beim Jazz-Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche Worms
- Gottesdienst zum Israelsonntag
- Theologischer Studientag zur Barmer Theologischen Erklärung
- Amtseinführung des Militärbischofs Dr. Sigurd Rink in Berlin
- 17. Berliner Theologisches Gespräch „Menschenwürdige Pflege“
- Jüdische Kulturtage in Worms
- Ausstellungseröffnung "Frieden geht anders" - Festvortrag und anschließender Empfang zur in der Frankfurter Paulskirche
- Jahresempfang des Diakonischen Werkes Hessen
- Verabschiedung der Präsidentin der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Dr. Alex Köhler-Offierski und Einführung ihrer Nachfolgerin, Dr. Marion Großklaus-Seidel
- Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
- Parlamentarischer Abend des Hessischen Landtags
- Vortrag „Krieg und Frieden in Europa“ im Hessischen Landtag (Kleiner Saal)

- Deutscher Pfarrerinnen- und Pfarrertag in Worms
- Ebernburger Tischrede zum Thema „Reformation und Politik“
- Einführung des Frankfurter Stadtdekans Dr. Achim Knecht
- Tagung „Zwischen Provokation und Rückzug“ veranstaltet von der Stadt Worms und vom Methodistischen Geschichtsverein
- Symposium zu Ehren des 80. Geburtstags von Martin Greschat
- Veranstaltung i. R. der Lutherdekade und zum Tag der Deutschen Einheit
- Gespräch in der Kirchenverwaltung die Treuhänderschaft der EJHN-Stiftung betreffend
- Festvortrag von Prof. Hamann zur Jubiläumsfeier „150 Jahre Kirche Gau-Weinheim“
- Empfang und Tagung „Zum modernen Staatsverständnis“ i.R. der Internationalen Konferenz „Reformation heute“, Vortrag zu Kirche und Demokratie
- Teilnahme an der Synodaltagung der Evangelischen Landeskirche in Baden
- Festvortrag von Prof. Dr. Thomas Kaufmann i. R. des Jubiläums 100 Jahre Ebernburgstiftung
- Vortrag zum Thema „Behandlung der Juden im Kirchenkampf“ i.R. der jüdischen Kulturwochen in Worms
- Verabschiedung des ehemaligen Oberbürgermeisters Worms Fischer als Vorsitzender des Fördervereins Dreifaltigkeitskirche
- Gottesdienst zum Reformationstag in der Christuskirche Mainz mit Festvortrag von Jörg Thadeusz und anschließendem Empfang
- Verleihung des Hessischen Integrationspreises 2014 im Schloss Biebrich, Wiesbaden
- Vorbereitung der Religionsgespräche 2016 in Worms
- Verleihung der Silbernen Ehrennadel an Frau Ulrike Büger und Herrn Dr. Hans-Werner Laubinger beim Richtertreffen 2014
- Festveranstaltung zu 60 Jahre Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Stadtkirche Darmstadt
- Internationale Konsultation in Mainz

## **VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 10. Tagung der Elften Kirchensynode**

- Der Antrag des Dekanates Wetterau zu den Examenngottesdiensten (Drs. 32/14) wurde vom KSV als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung zur zeitgleichen Behandlung mit dem Antrag von Herrn Neumeier zu Drs. 04/14 und TOP 2.1 überwiesen.
- Der KSV hat die Kirchenleitung gebeten, gem. Beschluss (vgl. Antrag Belzer zu TOP 2.4, Drs. 07/14) das Thema Notfallseelsorge zur Behandlung auf einer der nächsten Tagungen vorzubereiten und dem KSV mitzuteilen, für welche Tagung es vorgesehen werden soll.
- Die Frage von Dr. Sauer zur Fragestunde wurde an den Rechtsausschuss gegeben, mit der Bitte um Überprüfung der Antwort der Kirchenleitung.

## **VII. Rechtsverordnungen**

Der KSV hat nachstehenden Rechtsverordnungen zugestimmt:

- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 3. April 2014 (Amtsblatt 8/2014, S.325)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Härtefondsverordnung – Verlängerung der Gültigkeit der bestehenden Härtefondsregelungen bis zum 31. Dezember 2015 (Amtsblatt 11/2014, S. 427)
- Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 24. Juli 2014 (Amtsblatt 12/2014)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 17. Juli 2014 (Amtsblatt 12/2014)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 24. Juli 2014 (Amtsblatt 12/2014)
- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2014 (Amtsblatt 12/2014)



### VIII. Korrekturen im Wortprotokoll der 10. Tagung der Elften Kirchensynode

- S. 149, rechte Spalte, 3. Zeile:  
„**Gemeinhardt**-Bensheim.“ ist zu ersetzen durch „**Amt. Präses Prawitz**:“
- S. 260, Kopfzeile:  
„**9.**“ ist zu ersetzen durch „**10.**“
- S. 260, rechte Spalte, bei „Wahl Präsident ...“:  
Text ergänzen zu: „Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht: 36ff.“

### VII. Termine der nächsten Tagungen

12. Tagung der Elften Kirchensynode	23.04. – 25.04.2015
<b>Gemeinsamer Studientag mit der Diözesan-</b> <b>versammlung des Bistums Limburg</b>	<b>13. Juni 2014</b>
13. Tagung der Elften Kirchensynode	25.11. – 28.11.2015
<b>ZWÖLFTE Kirchensynode (2016 bis 2022)</b>	
1. Tagung der Zwölften Kirchensynode	02.06. – 04.06.2016
2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	23.11. – 26.11.2016

Die 12. und 13. Tagung der Elften Kirchensynode, der gemeinsame Studientag mit der Diözesanversammlung des Bistums Limburg sowie die 1. und 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden. Änderungen bleiben vorbehalten

## Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Geschäftsjahr 2013

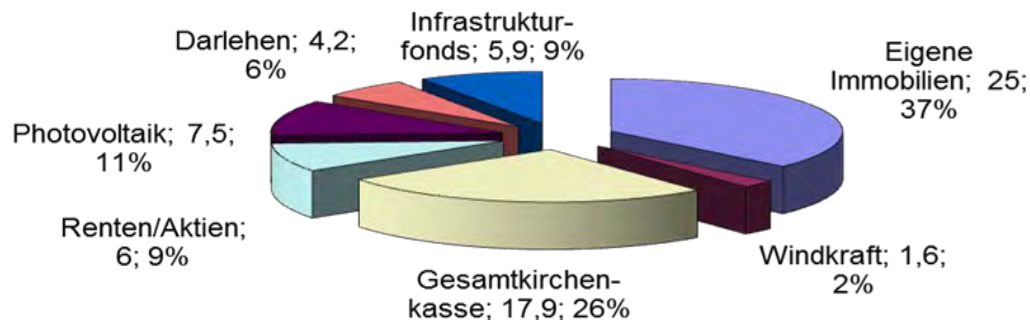
### I. Verwaltung Treuhandvermögen

**Vermögen** Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) verwaltete Vermögen erreichte am 31. Dezember 2013 den Stand von 60.437.936 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2012 mit 59.287.040 Euro ergibt sich eine Erhöhung um 1.150.896 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 1,94 % (Vorjahr + 2,94 %).

**Umsatz und Erträge** Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2013 deutlich positiv entwickelt. Sie stiegen insgesamt auf 3.908.726 Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit 3.620.815 Euro entspricht dies einer Erhöhung um 7,95 %.

**Ergebnis** Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV insgesamt ein positives Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.395.953 Euro erzielen (Vorjahr 1.468.726 Euro / - 4,95 %). Von dem Überschuss werden, wie im Vorjahr, 800.000 Euro an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgezahlt. Die verbleibenden 595.303 Euro werden in Rücklagen eingestellt.

Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31. Dezember 2013):



Angaben jeweils in Mio. Euro

**Verbindlichkeiten** Die Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen haben sich von 6.611.310 Euro auf 6.344.179 Euro (- 4,04 %) reduziert.

**Aufwendungen** Die Aufwendungen stellen sich in 2013 mit 2.512.772 Euro deutlich höher dar als die Aufwendungen von 2.152.090 Euro des Vorjahrs (+ 16,76 %). Neben höheren Abschreibungskosten (+ 111.068 Euro), die auf die erhöhte Investitionstätigkeit in Immobilien und Photovoltaikanlagen im Vorjahr zurückzuführen sind, waren hierfür im Wesentlichen höhere Kosten für die laufende Bauunterhaltung (+ 141.319 Euro) ursächlich, die durch die ungeplante Erneuerung einer Aufzugsanlage und eines Heizungs- und Lüftungssystems bedingt wurden. Ein besonderer Abschreibungsbedarf war in 2013 nicht erforderlich. Die Aufwendungen gliedern sich insgesamt in Abschreibungen von 890.398 Euro (Vorjahr: 779.429 Euro), Personalaufwand von 619.362 Euro (587.208 Euro), Sachaufwendungen von 802.962 Euro (576.449 Euro), Zinsaufwendungen in Höhe von 181.132 Euro (175.923 Euro) sowie Steuern in Höhe von 19.351 Euro (33.081 Euro).

**Investitionen** Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen. Als Baumaßnahme wurde in 2013 der Umbau einer Büroetage zu einer Kinderkrippe in dem Haus der Kirche in Dietzenbach abgeschlossen. Die Krippe mit drei Gruppen ist seit 1. August 2013 in Betrieb. Als neues Immobilienprojekt wurde der Ankauf eines Wohnsitzlosenheimes in Darmstadt vom Diakonischen Werk in Hessen und Nassau mit ca. 100 Wohnheimplätzen realisiert. Das Gebäude soll in den Jahren 2014 bis 2016 im laufenden Betrieb grundlegend saniert werden.

**Erneuerbare Energien** 2013 wurde weiterhin das Photovoltaik-Programm fortgesetzt. Es wurden neun neue Photovoltaikanlagen mit einem Investitionsvolumen von 416.222,86 Euro neu errichtet. Die neu errichteten Anlagen befinden sich ausschließlich auf kircheneigenen Dächern, die durch die ZPV von Kirchengemeinden angemietet wurden. Die ZPV betreibt damit inzwischen 80 Photovoltaikanlagen (Stand 31. Dezember 2013), die in 2013 3,01 Mio. kWh klimafreundlichen Strom erzeugten. Dieser Stromertrag entspricht ca. 10,5 % des Jahresverbrauches von allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN (Gesamtkirche, Dekanate, Kirchengemeinden) und vermeidet ca. 1.850 Tonnen an CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zusätzlich wurde beschlossen, sich an zwei Windkraftprojekten im Kirchengebiet – an der Energiegesellschaft Fürfeld KG (Rheinhessen) und der Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH zu beteiligen. Die Fertigstellung des Windparks in Fürfeld mit sieben oder acht Windenergieanlagen wird für 2014, die Realisierung des ersten Windprojektes im Lahn-Dill Bergland für 2015 erwartet.

## II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (L-VG)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe im Auftrag der Kirchenverwaltung die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung wahr. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

2013 wurden durch kirchliche Körperschaften (ohne Ev. Regionalverband Frankfurt) 79 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von 9.413.772,14 Euro (Vorjahr 11.429.862,28 Euro) verkauft. 76 Verkaufsfälle entfielen davon auf Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände; drei Grundstücke wurden für die Gesamtkirche mit einem Gesamtveräußerungserlös von 1.383.977,44 Euro veräußert.

Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Art des Grundstücks	Anzahl Verkaufsfälle	Verkaufserlös (gesamt)
Kirchengebäude	0	
Pfarrhäuser	1	95.000 €
Gemeindehausgrundstücke	0	0,00 €
Kindergärten	3	136.201 €
Sonstige Grundstücke mit Gebäuden (Wohnhaus, Jugendcafe etc.)	3	453.200 €
Erbbaugrundstücke	8	739.535 €
Baugrundstücke	20	6.215.670 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	41	390.188 €

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 10 Grundstücke in einem Gesamtwert von 540.175 Euro erworben.

Darüber hinaus konnten in 2013 insgesamt 6 Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden 14.344,76 Euro betragen.

Wie in den Vorjahren ist auch in 2013 wieder erfreulich, dass sich der Hauptanteil der Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken ergibt. Der Verkauf von Baugrundstücken ist in der Regel das Ergebnis baulandentwickelnder und damit wertschöpfender Maßnahmen, so dass in diesem Bereich von echten Mehreinnahmen auszugehen ist.

In Bezug auf die laufenden Einnahmen haben sich durch den Verkauf von Erbbaurechten und der Vergabe von neuen Erbbaurechtsgrundstücken keine wesentlichen Veränderungen ergeben: 8 verkaufte Erbbaugrundstücke (Veräußerungserlös 739.535 Euro) mit einem jährlichen Einnahmeausfall an Erbbauzin-

sen von 26.025,29 Euro stehen 6 neue Erbbauverträge mit jährlichen Erbbauzinsmehreinnahmen von 14.344,76 Euro gegenüber.

### **III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte**

Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Ev. Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, konnten in 2013 von 4.413.205 Euro auf 4.584.224 Euro um 171.019 Euro gesteigert werden. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,87 % (Vorjahr +1,29 %).

### **IV. Angeschlossene Kirchengemeinden**

In 2013 ist die Anzahl der der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden mit 353 Kirchengemeinden gleichgeblieben.

### **V. Tätigkeit des Verwaltungsrates**

Im Geschäftsjahr 2013 fanden drei Sitzungen statt. Der Verwaltungsrat beschloss den Haushaltsplan 2014 sowie die Jahresrechnung 2013 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung zu.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller  
(Geschäftsführer)

Federführender Referent der Kirchenverwaltung: OKR Wolfgang Heine

## 10-Jahres-Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
<b>I. Verwaltung Treuhandvermögen</b>										
Treuhandvermögen	59.173.878	58.618.321	56.943.519	55.451.670	54.073.249	51.329.768	49.294.306	46.953.895	45.257.719	43.559.733
Rücklagen	1.264.058	668.719	/	/	/	/	/	/	/	/
Erträge Treuhandvermögen	3.908.726	3.620.815	3.461.356	2.173.285	2.054.405	1.760.669	1.882.726	1.662.886	1.524.198	1.514.256
Aufwendungen	1.622.375	1.373.026	1.507.833	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen
Abschreibungen	890.398	779.429	1.252.595	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht
Überschuss	1.395.953	1.468.359	700.928	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben
Ausschüttung Erträge	800.000	800.000	700.928	1.300.000	1.260.000	/	1.286.400	1.365.622	1.456.902	1.514.256
<b>II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)</b>										
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	9.413.772	11.429.985	9.580.489	5.060.729	8.170.485	10.789.295	8.415.268	9.350.029	12.536.717	5.773.030
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	540.175	1.745.160	222.467	1.197.098	1.375.622	740.021	1.901.555	351.890	229.137	1.374.554
<b>III. Verwaltung Erbbaurechte</b>										
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt)	4.584.224	4.413.205	4.356.985	4.334.122	4.129.625	4.094.048	3.888.192	3.794.066	3.584.363	3.607.693

Der Kooperationsrat  
Bericht für die Synoden November 2014



## ETAPPENZIEL ERREICHT

---

Der im Dezember 2012 geschlossene Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zielt auf "eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten: 1. Mission und Ökumene, 2. Religionspädagogik, 3. Akademiearbeit, 4. Theologische Aus- und Fortbildung."<sup>1</sup> "Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet."<sup>2</sup>

Der neue Kooperationsrat erhielt am 25. Februar 2013 in Frankfurt den Auftrag, sich vorrangig der Realisierung der beiden gemeinsamen Zentren für Religionspädagogik und die Ökumene zu widmen. Ambitioniert war der 1. Januar 2015 als Starttermin anvisiert worden, noch ohne zu wissen, wie viele unterschiedliche Prozesse und Facetten gleichzeitig im Blick zu behalten sind.

Die fachliche Konzeptionsbildung und Planung erfolgte in den beiden paritätisch besetzten Arbeitsgruppen für Religionspädagogik<sup>3</sup> und für Mission und Ökumene<sup>4</sup>, in enger Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe<sup>5</sup>, die zwischen den Sitzungen des Kooperationsrates entscheidungsrelevante Vorgänge identifizierte, auf den Zeitplan achtete und eine zeitnahe Einbindung der Kirchenleitungen bzw. der Verwaltung z.B. in Bau-, Finanz- und Personalfragen anstrebte. Insgesamt haben der Kooperationsrat und seine Koordinierungsgruppe in den letzten beiden Jahren bisher dreizehnmal getagt, die AG Religionspädagogik fünfzehnmal und die AG Mission und Ökumene hatte neun Tagungen darunter zwei mehrtägige Klausurtagungen. Die Kollegien des Pädagogisch-Theologischen Instituts (PTI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Religionspädagogischen Instituts (RPI) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind immer wieder informiert und zu einzelnen Schritten offiziell konsultiert worden, zuletzt am 9. und 10. September 2014. Die von ihnen vorgetragenen Überlegungen und Impulse wurden weitgehend aufgenommen. Ebenso haben auch die Kollegien des Zentrums Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Ökumenedezernates der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Entwicklung der Konzeption beigetragen und eine gute Struktur für die gemeinsame Einrichtung und die Form des Miteinanders gefunden. Natürlich

---

<sup>1</sup> Kooperationsvertrag §1

<sup>2</sup> Kooperationsvertrag §8 (1): Mitglieder sind: Propst Bernd Böttner (Stvtr. Vorsitz), OLKRin Dr. Ruth Gütter, Synodale Christiane von der Tann und OLKR Dr. Eberhard Stock (aus der EKKW) und OKR Sönke Krützfeld, OKRin Christine Noschka, Propst Matthias Schmidt (Vorsitzender) und Synodale Dore Struckmeier-Schubert (aus der EKHN).

<sup>3</sup> Der Arbeitsgruppe Religionspädagogik gehören aus der EKHN der Schulreferent, OKR Sönke Krützfeld, und der Direktor des RPI Dietzenbach, Uwe Martini, an, aus der EKKW die Direktorin des PTI Kassel, Dr. Gudrun Neebe, und Bildungsdezernent OLKR Dr. Eberhard Stock.

<sup>4</sup> Der Arbeitsgruppe Mission und Ökumene gehören aus der EKKW die Dezernentin für Mission und Ökumene, OLKRin Dr. Ruth Gütter, und Referatsleiter Bernd Müller an, aus der EKHN der Ökumene-Referent, OKR Detlev Knoche, der zugleich Leiter des derzeitigen Zentrums für Mission und Ökumene in Frankfurt ist, und die stellvertretende Leiterin des Zentrums, Dr. Helga Rau.

<sup>5</sup> Die Koordinierungsgruppe bildeten Propst Schmidt, Propst Böttner, Herr Happel und Herr Kleemann

gab es auch Enttäuschungen und Irritationen, Verzögerungen und Ärgernisse, die hingenommen oder überwunden werden mussten, was nicht immer leicht war. Aber wir können nun berichten, dass die Abstimmungsprozesse für die beiden Handlungsfelder weitgehend abgeschlossen, die Strukturen geklärt und die Regelungen für die Arbeit der gemeinsamen Zentren getroffen sind. Pünktlich zum 1. Januar 2015 werden das neue Zentrum Oekumene (ZOe) in Frankfurt mit der Außenstelle in Kassel und das Religionspädagogische Institut (RPI) in Marburg mit integrierter Regionalstruktur ihre Arbeit aufnehmen und die vereinbarten Aufgaben gemeinsam erfüllen.

Bis dahin werden die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beiden Kirchen unterzeichnet, die noch offenen Fragen für den Betriebsübergang geklärt, die Leitungen für die beiden Zentren berufen und das neue Corporate Design entwickelt sein. Danach beginnt die Zeit des Überganges. Er gilt für Personen und Stellen, für die Arbeitsplätze oder regionale Planungen. Die Eröffnungsfeierlichkeit für das Zentrum Oekumene ist im Kontext des Pfingstfestes, am 27. Mai 2015 in Frankfurt, geplant. Das Religionspädagogische Institut soll zu Beginn des neuen Schuljahres, am 12. September 2015 in Marburg feierlich eröffnet werden. Damit ist ein wichtiges Etappenziel im Rahmen unseres Kooperationsprozesses erreicht.

## SO FUNKTIONIERT DIE KOOPERATION IN DEN GEMEINSAMEN ZENTREN

---

### RECHT

Für jede der beiden Aufgabengebiete sind zwei verschiedene Rechtstexte entwickelt worden: Eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und eine vom jeweiligen Träger zu erlassende Ordnung für die Arbeit im jeweiligen Zentrum.

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung führt die Leitlinien und Grundsätze für die Errichtung der beiden Zentren auf. Die Ordnungen regeln die Organisationsstruktur der Einrichtungen und formulieren eine Aufgabenzuweisung. Weitere Präzisierung von Binnenprozessen können bei Bedarf in einer zu erlassenden Geschäftsordnung transparent gemacht werden.

Die Texte der Vereinbarung und der Ordnung sind von den beiden fachlichen Arbeitsgruppen für Religionspädagogik und Ökumene beraten worden. Es folgte ein Abstimmungsprozess zwischen beteiligten Juristen der beiden Kirchen. Das Ergebnis wurde am 29.09.2014 im Kooperationsrat beraten und schließlich den beiden Kirchenleitungen zur Annahme empfohlen.

Die Inhalte der Regelungen für die Zentren markieren insbesondere vier Aspekte:

1. die kollegialen Strukturen der fachlichen Steuerung,
2. verschiedene Organisationselemente,
3. die Kernaufgaben und
4. die Abstimmungsinhalte der Kooperationspartner, welche die Personal- und Strukturkenntnisse beider Kirchen sowie anstehende Herausforderungen und Schwerpunkte in die gemeinsame Arbeit eintragen.

(Die nachfolgenden Abbildungen führen Positionen auf, für die Regelungen getroffen wurden. Die Abbildungen sind kein Organigramm.)

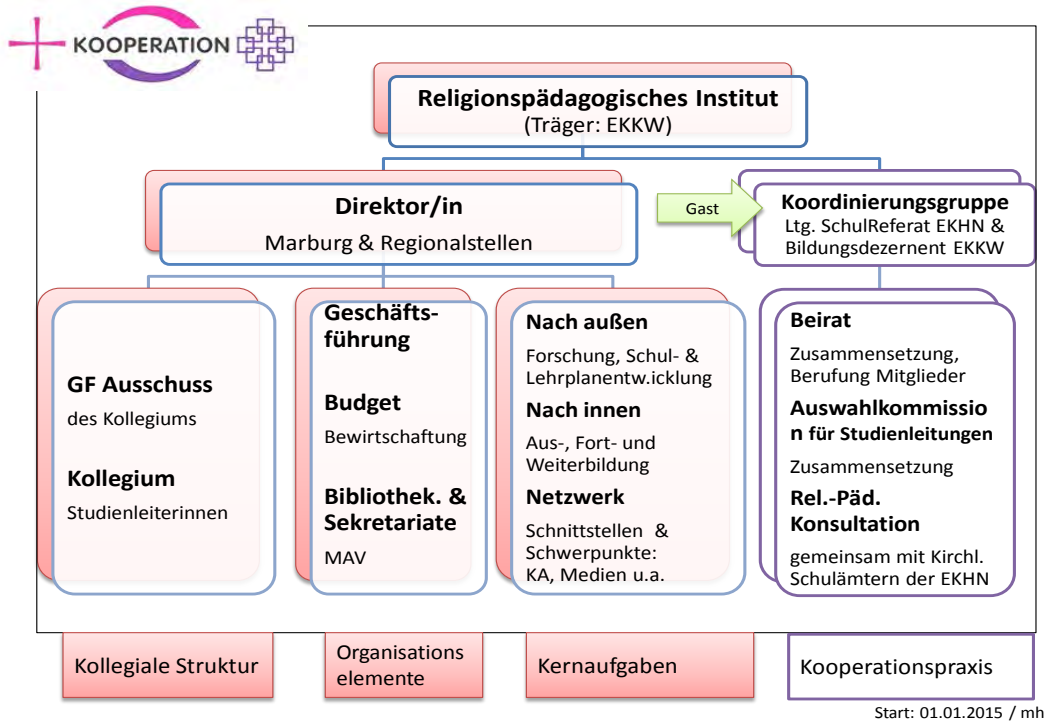


Abbildung 1: Übersicht der Inhalte in Kirchenrechtlicher Vereinbarung und Ordnung des gemeinsamen Instituts.

Für die Einbindung der Leitung in die zwischenkirchlichen Abstimmungsprozesse und Koordination wurden für die beiden Zentren unterschiedliche Modelle kreiert.

Erste Direktorin des gemeinsamen RPI wird Dr. Gudrun Neebe. Sie ist Gast in der Koordinierungsgruppe mit dem Bildungsdezernenten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Schulreferenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Dadurch hat ihre Leitungsfunktion ein echtes Gegenüber.



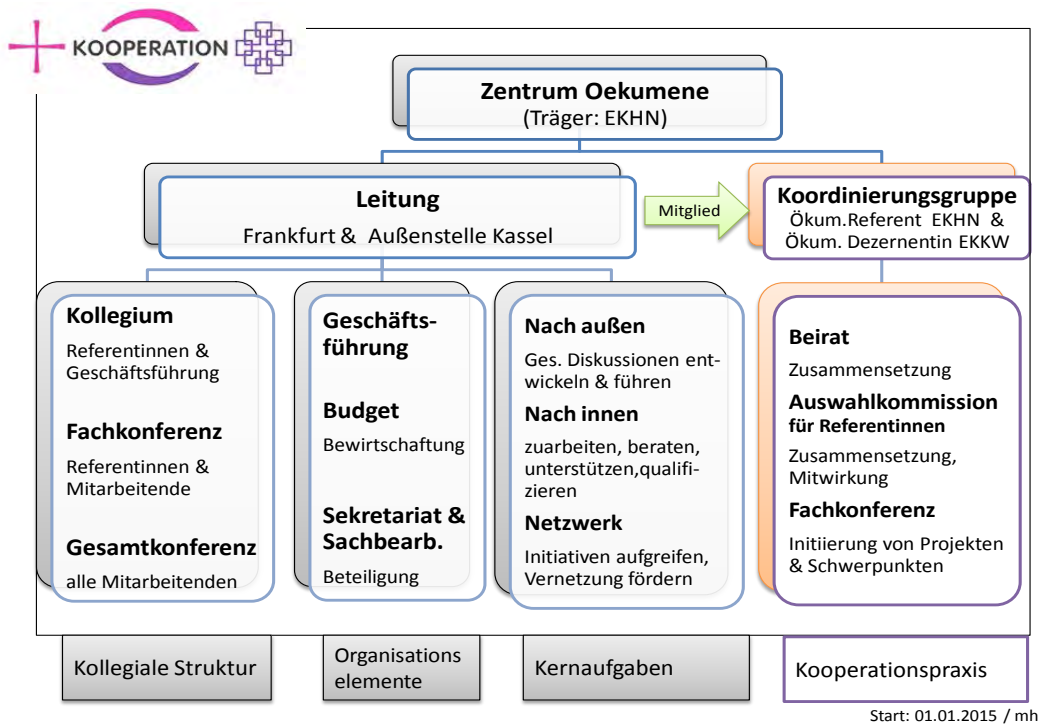


Abbildung 2: Übersicht der Inhalte in Kirchenrechtlicher Vereinbarung und Ordnung des gemeinsamen Zentrums.

Erster Leiter des gemeinsamen ZOe wird OKR Detlev Knoche. Er ist als OKR für die Ökumene in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugleich Leiter des Zentrums. In dieser Doppelfunktion ist er einerseits weisungsgebunden, andererseits verpflichtet zur selbständigen Wahrnehmung der fachlichen Herausforderungen in ökumenischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Diese strukturellen Vorgaben werden 2017 evaluiert. Die Koordinierungsgruppe besteht aus dem Leiter des Zentrums und der Ökumenedezernentin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Lange befassten sich die fachlichen Arbeitsgruppen und mehrfach auch der Kooperationsrat mit der Frage, in welcher Weise die in einem Handlungsfeld vereinbarte Kooperation auch für die Steuerung eines gemeinsamen Zentrums, das von einer der beiden Kirchen getragen wird, von Belang ist, bzw. ob eine Zwischeninstanz die Institutsleitung des Direktors und die Trägerschaft der jeweiligen Kirche antastet. In den Synodalunterlagen von 2012, die zum Kooperationsvertrag führten, war ein Gremium für die Struktur des gemeinsamen religionspädagogischen Zentrums vorgesehen, welches das Einvernehmen der kooperierenden Kirchen herstellt. Es setzt sich zusammen „aus der zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten bzw. der Referatsleiterin/dem Referatsleiter der Landeskirchen.“<sup>6</sup> Dieses Gremium für die Kooperationspraxis in Frage zu stellen, hätte dem Missverständnis Vorschub geleistet, die Kooperation sei eine Übergabe bzw. ein „Outsourcing“ eines Handlungsfeldes an die kooperierende Kirche. Darum hielt der Kooperationsrat an dem gemeinsamen Gremium fest, welches das Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern darstellt, auch in Haushalts- und Personalfragen. Für die gemeinsame Verantwortung eines Handlungsfeldes steht nun die "Koordinierungsgruppe". In ihr sollen inhaltliche Verständigung und fachliche Koordination der Themen geschehen und Schwerpunkte bzw. Projekte für beide Kirchen initiiert werden. Zugleich sind in dieser Gruppe

<sup>6</sup> Drucksache Nr. 92/12, sog. „Stock-Papier“, S.1

die Kenntnis von Personen und der maßgeblichen Inhalte und Entscheidungen beider Kirchen präsent.

## **FINANZEN**

In den Verhandlungen zum Kooperationsvertrag von 2012 wurden die Gebäude und Liegenschaften von der gemeinsamen Finanzierung ausgenommen. Auf Veranlassung der Kirchenleitungen wurde im Kooperationsrat das Einverständnis erzielt, auch die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten der Gebäude aus der gemeinsamen Finanzierung herauszunehmen. Für das Jahr 2015 werden die Gesamtaufwendungen für die beiden Zentren mit je 2,6 Mio. Euro beziffert. Das Zentrum Ökumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veranschlagt, das Religionspädagogische Institut im Haushalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Die Einsparauflage, die ursprünglich 20% der Ausgaben des Jahres 2009 betragen sollte, hat im Kooperationsvertrag eine neue Methodik erhalten und rechnet nun 1% des Eröffnungsbudgets von 2015. Die Einsparung wird vor allem durch eine sozialverträgliche Reduzierung des jetzt bestehenden Personalüberhangs erzielt und voraussichtlich im Jahre 2020 das ursprüngliche Ziel erreichen.

Da die in den beiden Zentren tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst- und Besoldungsrecht der bisherigen Kirche verbleiben sollen, sind durch die unterschiedliche Eingruppierungspraxis beider Kirchen für die Referentinnen und Referenten und die Studienleiter und Studienleiterinnen Besoldungsunterschiede gegeben, die auf Dauer der gemeinsamen Arbeit nicht zuträglich sind. Seitens des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde auf Anregung des Kooperationsrates der Auftrag erteilt, die Besoldungsanpassung mittels einer befristeten Zulage juristisch und finanziell zu prüfen.

Die privatrechtlich Angestellten arbeiten künftig bei der Kirche, die das jeweilige Zentrum trägt. Das führt ab 1. Januar 2015 zu einem Arbeitgeberwechsel für die Mitarbeitenden im bisherigen RPI der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und für die Mitarbeitenden der ökumenischen Werkstätten und des Ökumene-Dezernates der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Hierzu wurde jeweils ein Betriebsübergang nach BGB vereinbart, der die MAV beteiligt und entsprechende Übernahmeangebote für die wechselnden Mitarbeitenden berechnet. Der Betriebsübergang für beide Zentren erfolgt am 1. Januar 2015.

Hinsichtlich der Kostenerstattung haben die beiden Finanzreferate einfache und transparente Verrechnungsformen verabredet, die keinen großen Aufwand erfordern. Für die Kirchensynoden werden um der Nachvollziehbarkeit willen, die Zahlen in der jeweiligen Haushaltssystematik dargestellt.

## **ERFAHRUNGEN MIT DER KOOPERATION**

---

### **WAHRNEHMUNGEN IM KOOPERATIONSRAT UND DER KOORDINIERUNGSGRUPPE**

Der Kooperationsrat hat die Kooperation als Ergebnis eines zielführenden Umsetzungsprozesses des Kooperationsvertrages geplant, koordiniert und begleitet. Aber seine noch so gute Planung und Koordination ist für das Gelingen der Kooperation nicht das entscheidende Moment.

Denn Kooperierende brauchen Zeit; Zeit für einander, Zeit für die Entwicklung gemeinsamer Ziele, Zeit für das Einüben einer gemeinsamen Kultur und auch Zeit für die Freude über Erreichtes und Gelungenes, wie auch für Sorgen und Problemanzeigen.

#### WERKSTATTNOTIZEN AUS DEM KOOPERATIONSBEREICH RELIGIONSPÄDAGOGIK

Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wurden Mitte September 2014 rund um die gemeinsame Klausur der Kollegien des RPI der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des PTI in Kassel "O-Töne" unter den anwesenden Studienleitungen und Mitarbeitenden gesammelt. Positives und Kritisches. Ein kleines Stimmungsbild, sowohl zum Kooperationsklima, als auch zur Realisierung des Zentrums mit der Regionalstruktur und zur Personalsituation:

- *„Heute haben wir viel miteinander geschafft und die Atmosphäre war ausgesprochen positiv bei der Klausur.“*
- *„Wir müssen darauf achten, dass wir wirklich inhaltlich arbeiten und nicht zu viel Zeit mit Fahrten und Konferenzen verbringen.“*
- *„Nun zeichnet sich ein Zeitplan für die Regionalstellen deutlicher ab. Das hilft uns.“*
- *„So schnell wird nun doch schon umgezogen? Wie soll das denn gehen, in den Regionalstellen ist doch noch nichts fertig.“*
- *„Jetzt sehe ich meine Zuständigkeiten viel klarer, wenn auch noch nicht alle Fragen geklärt sind.“*

Die Gestaltung des Betriebsübergangs nach BGB mit anderen Tarif-, Vergütungs- und Versorgungsleistungen erfordert Zeit und präzise Klarheit in allen Details. Doch im September waren noch etliche Fragen offen. Die damit verbundene Unsicherheit äußerte sich auch in manchen Voten:

- *„Die gemeinsamen Ziele treten immer mehr in den Hintergrund durch die vielen Personalfragen.“*
- *„Menschen verkraften Veränderungen sehr unterschiedlich. Das muss man berücksichtigen.“*
- *„Wir haben noch immer nichts über neue Arbeitsverträge oder Fahrtkostenerstattung gehört.“*

Frau Dr. Neebe, die Direktorin des PTI in Kassel, zog das Resümee:

- *„Die inhaltliche Arbeit mit und zwischen den Studienleitungen läuft richtig gut. Die Bereitschaft, lösungsorientiert zu planen, ist groß. Beschwerlich ist für alle, dass die Personalfragen für die Mitarbeitenden noch offen sind. Das belastet auch die Studienleitungen.“*

Nach dem verabredeten Zeitplan sind bis zur Synode alle Fragen des Personalübergangs geklärt und die Mitarbeitenden umfassend und individuell informiert.

#### WERKSTATTBERICHT AUS DEM KOOPERATIONSBEREICH ÖKUMENE

von Ruth Gütter und Detlev Knoche

Am 27. Mai 2015 soll das gemeinsame „Zentrum Oekumene“ mit Sitz in Frankfurt und einer Außenstelle in Kassel feierlich eröffnet werden. Die Vorbereitungen dafür und die Planungen der künftigen gemeinsamen Arbeit des Zentrums Oekumene schreiten sowohl auf der Leitungsebene wie auch auf der operativen Ebene in großen Schritten voran. Nicht nur der Umbau des

Zentrums Ökumene geht voran, sondern auch der Aufbau eines neuen gemeinsamen Kollegiums.

2014 haben die Kollegien beider Landeskirchen – das Kollegium des Zentrums Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und das Kollegium des Ökumenedezernates der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - bereits zweimal zusammen getagt - im Januar im Rahmen einer eintägigen Konferenz und im Juli im Rahmen einer gemeinsamen zweitägigen Klausur.

Diese beiden Treffen fanden in einem atmosphärisch guten Klima statt und waren von einem offenen und kooperativen Geist geprägt. Nach vielen Jahren aufwändiger zum Teil mühsamer kirchenpolitischer Verhandlungen, die auf der Arbeitsebene auch zu Unsicherheiten und Ablehnung zu bestimmten Entscheidungen geführt haben (auf Seiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck besonders die Schließung der Ökumenischen Werkstatt Ökumene in Langenselbold), ist nun deutlich der Wille zu spüren, sich nach vorn auszurichten und gemeinsam etwas Neues zu schaffen. Dazu hat sicher auch beigetragen, dass in der Begegnung ganz konkret wahrnehmbar wurde, wie viele Kollegen und Kolleginnen mit ihrer „men- and women-power“ nun im Arbeitsfeld Ökumene versammelt sind und welche neuen konkreten Kooperations- und Gestaltungsmöglichkeiten sich aus dieser neuen Zusammensetzung ergeben.

Die erste Konferenz, zu der neben allen Fachreferenten/innen auch alle Verwaltungs- und Sekretariatsmitarbeiter/innen beider Landeskirchen eingeladen waren, diente vor allem dem Kennenlernen und der Diskussion der Planungsvorlagen der Leitung. In Kleingruppen wurde bereits über die Vorschläge hinsichtlich der künftigen Arbeitsstruktur – hier vor allem die Aufteilung in neue Fachbereiche - diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass es dafür noch mehr Zeit braucht. So entstand aus den Reihen der Mitarbeitenden der Wunsch, sich schon bald wieder zu einer Klausur zu treffen, um sich noch besser kennenzulernen und die Fragen der künftigen Arbeitsbereiche ausführlicher zu beraten.

Am Ende der Konferenz wurden drei neu berufene Kollegen – Pfarrer Andreas Herrmann (Islambeauftragter), Pfarrer Oliver Koch (Beauftragter für Weltanschauungsfragen) und Pfarrer Helmut Törner-Roos (Beauftragter für kirchlichen Entwicklungsdienst - allesamt aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) - von OKR Detlev Knoche und OLKR Dr. Ruth Gütter in einem feierlichen gemeinsamen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Auch das war sicher ein wichtiges Gemeinschaftserlebnis, was deutlich machte, dass sich hier bereits eine neue Dienstgemeinschaft bildet.

Während der gemeinsamen sommerlichen Klausur wurden die zukünftigen Fachbereiche in einem ausführlichen partizipativen Abstimmungsprozess festgelegt, strukturelle und inhaltliche Absprachen zur künftigen gemeinsamen Arbeit getroffen und auch schon kreative Ideen zu einem gemeinsamen thematischen Schwerpunkt für die nächsten zwei Jahre entwickelt. Außerdem bot die Klausur in landschaftlich schöner kurhessischer Lage auch ausreichend Zeit und Raum, sich persönlich in Gesprächen noch besser kennenzulernen.

Es wurde jedoch auch deutlich, dass es schwer wird, angesichts der von einigen als „zentralistisch“ empfundenen Struktur die Anfragen aus den Regionen aufzunehmen und zu bearbeiten. Die Mitarbeitenden werden sicher mehr reisen und sich in die zum Teil weit entfernten Regionen begeben müssen. Das wurde von den Mitarbeitenden mit gemischten Gefühlen aufgenommen.

Gemeinsam wurde beschlossen, dass der Name des künftigen Zentrums weiterhin „Zentrum Ökumene“ heißen soll, wenn auch in leicht abgewandelter Schreibform „Zentrum Oekumene“. Das Ökumeneschiff soll als Logo bleiben, jedoch soll es nun die Farben beider Landeskirchen bekommen. Für die entsprechende Umsetzung wurde von Seiten der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Grafikerin beauftragt.

Die Ökumenearbeit segelt also mit frischem Wind auf zu neuen Ufern.

### **BLEIBENDE GESTALTUNGSAUFGABE**

Die Berichte aus den Arbeits- und Untergruppen, die kollegialen Konsultationen und Klausuren, in denen das gemeinsame Feld erkundet und auf Details geachtet wurde, haben uns immer wieder deutlich vor Augen geführt, wie unterschiedlich die Kooperation wahrgenommen, ihre Chancen gesehen oder die damit gegebene Veränderungen als persönliche Zumutung erfahren werden können. Wir haben uns gefreut über das gewachsene Vertrauen zwischen den Kollegien, über die fachliche Zusammenarbeit und gemeinsam Erreichtes. Wir haben auch die Sorgen gehört und ernst genommen und sie in den Kirchenverwaltungen und kirchenleitenden Gremien zur Sprache gebracht. Da ist vieles inzwischen geklärt, manches ist immer noch auf dem Weg und Drittes wird bewusst zurückgestellt, wenn ein Lösungsvorschlag über das bisherige Ordnungssystem hinausgeht und eine perspektivische Grundsatzentscheidung erfordert. Trotz allem Verständnis für Nicht-Verhandelbares ist da immer noch die Sorge unter den Mitgliedern des Kooperationsrates, dass unsere beiden Kirchen mit einem auf Dauer angelegten unterschiedlichen Besoldungs- und Entlohnungsgefüge die Kollegien bzw. Mitarbeitenden demotivieren könnten. Da sehen wir noch Handlungsbedarf, dem wir uns noch intensiv widmen müssen.

Denn die Kooperation zwischen unseren beiden Kirchen hängt entscheidend an der Aufmerksamkeit füreinander, an der Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen und neue Ziele zu setzen, die man allein nicht erreichen würde. Insofern sind diejenigen, die die neue Zusammenarbeit erprobt und positiv begleitet haben, die entscheidenden Motivatoren, die mit ihrer Kraft andere mit auf den Weg genommen, sie vielleicht auch mal ein Stück weit getragen und damit zum gemeinsamen Handeln ermutigt haben. Die gute und vorausschauende Planung, worum wir uns im Kooperationsrat bemüht haben, stellt nur den Raum dafür bereit, ermöglicht ein offenes Klima, in dem nach und nach Klarheit geschaffen wird und zugleich Einsicht in die unterschiedlichen Arbeitsweisen und Strukturen unserer beiden Kirchen gewährt.

### **DANK**

---

Von uns bleibt an dieser Stelle den Mitgliedern des Kooperationsrates und seiner Arbeitsgruppen für ihr großes Engagement und ihre Verbindlichkeit in diesem Prozess zu danken. Ebenso danken wir den Mitarbeitenden in den Kirchenverwaltungen für ihre Unterstützung und Mitarbeit. Unser herzlicher Dank geht auch an die Mitarbeitenden der beiden Zentren, die mit ihren kritisch-konstruktiven Anmerkungen den Prozess vorgebracht haben und diesen Weg mutig mitgehen.

Propst Bernd Böttner  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Propst Matthias Schmidt  
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau



## **Krippenanschubprogramm der EKHN von 2009 – 2014**

### ***Abschlussbericht***

Gliederung:

1. Krippenanschubprogramm der EKHN
  - 1.1 Rahmenbedingungen für die Genehmigung der Fördermittel
  - 1.2 Voraussetzungen für die Bewilligung der Anschubfinanzierung
  - 1.3 Entscheidungs- und Vergabeprozess
2. Angebot des Fachbereichs Kindertagesstätten
3. Aufgaben der Querschnittsstelle „Fachberatung für Krippen“
4. Aufgaben der Fachberatung für Krippen im Einzelnen
  - 4.1. Beratung von Trägern
  - 4.2. Beratung von Kindertagesstätten
  - 4.3. Maßnahmen zur Schulung des pädagogischen Personals
  - 4.4. Maßnahmen zur Nachhaltigkeit der Schulungen
  - 4.5. Materialien für die Praxis
  - 4.6. Kooperation intern
  - 4.7. Kooperation extern und Vernetzung
5. Ergebnisse der Qualifizierung und Fachberatung in Zahlen
6. Fazit

## **1. Krippenanschubprogramm der EKHN**

Kinder in den ersten drei Lebensjahren sind verstärkt in das öffentliche Blickfeld gerückt. Die Themen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren sind mittlerweile ein fester Bestandteil pädagogischer und gesellschaftlicher Diskussionen. Die Krippenpädagogik wurde als Arbeitsfeld neu entdeckt und ist konzeptionell mit vielfältigen Anforderungen verbunden. Es gilt für die Kleinsten die besten Voraussetzungen zu schaffen, damit sie gut aufwachsen und individuell gefördert werden können. Die Familien brauchen heute ein gutes Betreuungsangebot, damit sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren können. Um den gesellschaftlichen Entwicklungen zu entsprechen und bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz ab dem 01.08.2013 in den lokalen Sozialräumen mitzuwirken, hat die Synode der EKHN beschlossen, ein Anschubprogramm für den Krippenausbau zu verabschieden. Die Förderung von Krippengruppen hatte auch das Ziel, die Kindertagesstätten in der EKHN zukunftsfähig zu machen, indem das Angebot der Kindertagesbetreuung auf Kinder in den ersten drei Lebensjahren systematisch erweitert wurde.

### **1.1 Rahmenbedingungen für die Genehmigung der Fördermittel**

Die Beschlüsse von Kirchensynode und Kirchenleitung im zweiten Halbjahr 2008 sahen die Förderung von bis zu achtzig neu zu schaffenden Krippengruppen in den Kindertagesstätten der EKHN vor. Insgesamt wurden durch die Synode hierfür Mittel in Höhe von 8 Mio. € bewilligt. Die Krippengruppen sollten ab Betriebsbeginn für die Dauer von fünf Jahren eine Förderung der laufenden Betriebskosten in Höhe von 12 T€ per anno, insgesamt 60 T€ erhalten. Nach Ablauf der fünf Jahre sollten die Krippen ausnahmslos ohne weitere Kirchensteuermittel betrieben werden.

Eine Förderung notwendiger baulicher Maßnahmen sollte ausschließlich Einrichtungen vorbehalten sein, die in kircheneigenen Gebäuden betrieben werden. Im Falle der Erweiterung der Einrichtung durch einen Erweiterungsneubau wurden bis zu 14% der Baukosten, maximal 35 T€ bewilligt. Wurden die erforderlichen Räumlichkeiten durch einen Umbau bereits vorhandener Räume realisiert, wurden diese mit bis zu 25% der Baukosten, maximal 25 T€ gefördert.

Neben den Betriebskosten und baulichen Investitionen wurden aus dem Sonderprogramm ebenfalls Mittel für obligatorische Qualifizierungsmaßnahmen der pädagogischen Fachkräfte, bezogen auf spezielle Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren, zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde aus den Mitteln die Finanzierung einer speziell qualifizierten Fachberatung zur Unterstützung bei Planung und Konzeptentwicklung für die Dauer von fünf Jahren beschlossen. Somit stellt sich die Aufteilung der gesamten 8 Mio. € Fördermittel in der abschließenden Planung wie folgt dar:

Förderung Betriebskosten	€ 4.800.000
Förderung bauliche Investitionen	€ 2.600.000
Fachberatung	€ 350.000
Förderung Schulung	€ 250.000

Einrichtungen, die bereits vor Auflage des Anschubprogramms ohne Finanzierung aus Kirchensteuermitteln betrieben wurden (Nullprojekte), erhielten keine Krippenanschubfinanzierung.

## **1.2 Voraussetzungen für die Bewilligung der Anschubfinanzierung**

Neben den oben aufgezeigten grundsätzlichen finanziellen Rahmenbedingungen wurden weitere Voraussetzungen aufgestellt, um die Vergabe der Fördermittel weitestgehend wirkungsvoll mit pädagogischen und regionalen Erfordernissen zu verbinden und formal zu regeln:

- Kirchengemeindevorstandsbeschluss
- Regionale Bedarfsanalyse
- Inhaltlich umfassende und qualifizierte Konzeption hinsichtlich Religionspädagogik, Pädagogik, Raumgestaltung und Organisation
- Stellungnahme der Fachberatung
- Durch die Kirchenverwaltung genehmigter Betriebsvertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Kommune

Im Rahmen der Fachgruppe Kita und in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kindertagesstätten und dem Referat Rechtsfragen kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung wurden weitere Prämissen und Entscheidungskriterien für die Vergabe der Fördergelder festgelegt:

- Regionale Verteilung: Aufgrund eines mit der Stadt Frankfurt kooperativ geführten, umfangreichen Programms zum Ausbau von Kindergartenplätzen für unter Dreijährige bis 2013 wurden grundsätzlich die evangelischen Einrichtungen in Frankfurt nicht berücksichtigt. Ansonsten wurde die regionale Verteilung der 80 möglichen Krippen anhand der Anzahl der EKHN Einrichtungen je Propsteigebiet geplant.
- Grundsätzliche Beschränkung der Förderung auf eine Krippengruppe pro Einrichtung
- Teilnahme am Qualitätsentwicklungsverfahren der EKHN

## **1.3 Entscheidungs- und Vergabeprozess**

Nach dem Versand einer detaillierten Trägerinformation über die Fördervoraussetzungen und den Vergabeprozess wurden im ersten Halbjahr 2009 in einer ersten gemeinsamen Sitzung von Fachbereichsleitung und Fachberatungen des Fachbereichs Kindertagesstätten und dem Referat Rechtsfragen kirchliche Dienste die bis dahin vorliegenden Anträge ausgewertet und ausgewählt. Für die Entscheidungsfindung wurde ein speziell entwickeltes Punktbewertungsverfahren herangezogen. Diese gemeinsame Auswahlitzung fand in einem vereinbarten Rhythmus statt und führte bis Ende 2009 zur Zusage der Anschubfinanzierung für 68 Einrichtungen. Neben den grundsätzlich beantragten 60 T€ Betriebskostenzuschuss wurden nur von ca. 65% der Antragsteller Mittel für bauliche Investitionsmaßnahmen beantragt, da die Krippen der übrigen Antragsteller in kommunalen Gebäuden umgesetzt wurden und somit kein Anspruch auf die bauliche Investitionsförderung bestand.



Der Prozess bis zu genehmigungsfähigen Betriebsverträgen als abschließende Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel gestaltete sich häufig sehr langwierig, sodass zum 30.04.2010 erst für 25 Krippenförderprojekte der Betriebsvertrag genehmigt war. Bei nicht wenigen Einrichtungen, die zunächst als förderfähig ausgewählt waren, kam es letztlich nicht zum Vertragsabschluss. Gründe hierfür waren teilweise nicht vorgelegte relevante Unterlagen (z. B. Bedarfsnachweis, Baukosten-übernahmeerklärung der Kommune), oder es konnte keine Einigung mit der Kommune hinsichtlich der dauerhaften zukünftigen Finanzierung erzielt werden. Die EKHN Prämisse der – Null Prozent Finanzierung – nach Ablauf des Förderzeitraums gab in einigen Fällen den Ausschlag, dass die Kommune ihre vorher zugesagte Beteiligung noch zurückzog. Dieses Problem war insbesondere in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen, weil dort die Kommunen aufgrund des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz in der Regel keine Betriebsverträge mit freien Trägern abschließen und sich vorwiegend indirekt über Zahlungen der Landkreise an der Kita-Finanzierung beteiligen.

Im Juli 2011 wurde über die letzten Anträge auf eine Krippengruppe entschieden und mit der Genehmigung von 75 Betriebsförderungen und 5 ausschließlichen Bauförderungen konnte der formale Teil des Krippenanschubprogramms abgeschlossen werden. Somit konnten 80 neue Krippengruppen von den Maßnahmen profitieren. Diese Krippengruppen haben mittlerweile entweder eröffnet oder sind kurz davor. Es ist davon auszugehen, dass bis Anfang 2015 alle bewilligten Krippen ihren Betrieb aufgenommen haben werde.

Die zu berücksichtigten Krippen für das Anschubprogramm mussten neben den genannten Bedingungen, noch der regionalen Verteilung anhand des Verteilungsschlüssels nach Propsteigebieten entsprechen und einen Nachweis über die Schulung der pädagogischen Fachkräfte erbringen.

Verteilung der Förderprojekte nach Propsteibereichen:

<b>Propsteibereich</b>	<b>Planung</b>	<b>Ist</b>
Nord-Nassau	17	16
Oberhessen	14	14
Rheinhausen	8	10
Rhein-Main	9	8
Süd-Nassau	21	22
<u>Starkenburger</u>	<u>11</u>	<u>10</u>
Gesamt	80	80

(Anmerkung: Geplant war ursprünglich, dass für jedes Projekt auch die Betriebsmittelförderung anfällt. Diese wurde jedoch nur in 75 Fällen vereinbart, in 5 Fällen wurden lediglich Fördermittel für bauliche Investitionen gewährt).

- Krippenprojekte mit Betriebsmittelförderung 75
- Krippenprojekte mit geförderten baulichen Investitionen Neubau 38

Aus heutiger Sicht wird das Gesamtbudget wie folgt belastet:

Betriebskosten	€ 4.500.000
Bauliche Investitionen Neubau	€ 1.500.000
Bauliche Investitionen Umbau	€ 160.000
Fachberatung	€ 350.000
Schulungskosten	€ 200.000

Demnach werden voraussichtlich € 6.710.000 des Krippenanschubprogramms für neue Krippengruppen verausgabt. Rund € 1.200.000 werden voraussichtlich nicht verausgabt. Von diesen Restmitteln wird, gemäß Kirchenleitungsbeschluss vom 27.09.2012, 1,0 Mio. € für das Anschubprogramm Familienzentren eingesetzt.

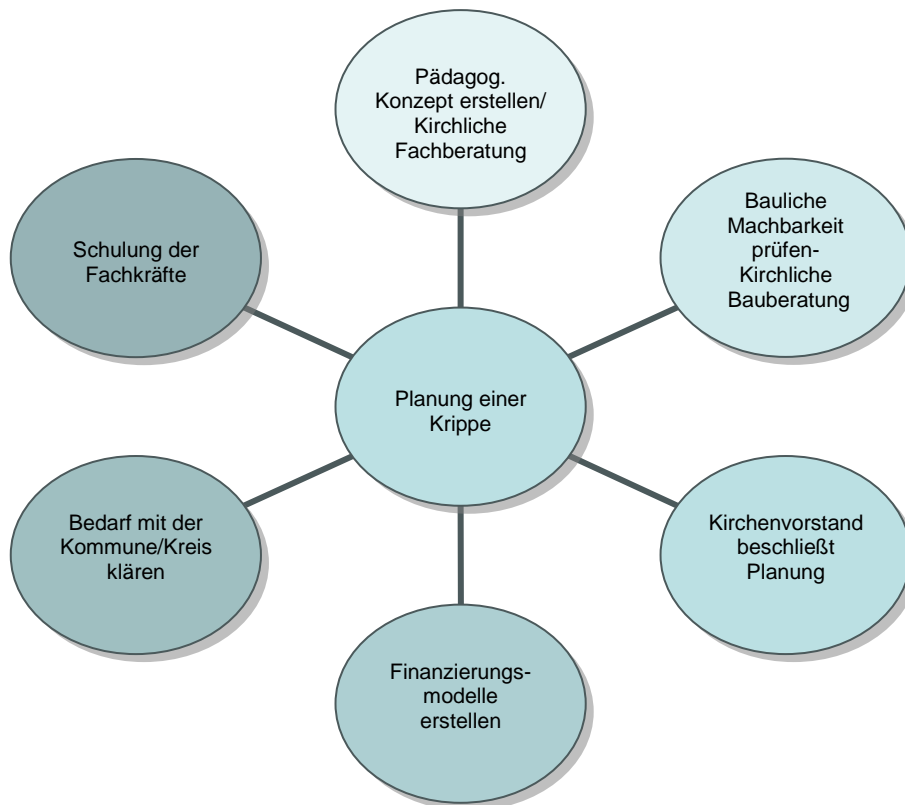
## **2. Angebot des Fachbereichs Kindertagesstätten**

Der Fachbereich Kindertagesstätten unterstützt mit Informationen über Modelle und Projekte zur Aufnahme von Kindern in den ersten Lebensjahren. Er berät die Träger, die Leitung und das Team bei der konzeptionellen Umgestaltung des Angebotes sowie in Fragen der baulichen und räumlichen Gestaltung. Die Fachberaterinnen und Fachberater für Kindertagesstätten informieren über Zeitabläufe und Antragsunterlagen, begleiten den Prozess und geben Einschätzungen zum Qualifizierungsbedarf der Mitarbeitenden. Sie beraten und begleiten von der Idee bis zur Eröffnung und fördern die Vernetzung aller Beteiligten. In Kooperation mit den regional tätigen Fachberatungen wurden Träger und Einrichtungen dabei unterstützt, ein gutes Gesamtkonzept für die Einrichtung von Krippenplätzen zu entwickeln und umzusetzen.

## **3. Aufgaben der Querschnittsstelle „Fachberatung für Krippen“**

Die Fachberatung für Krippen

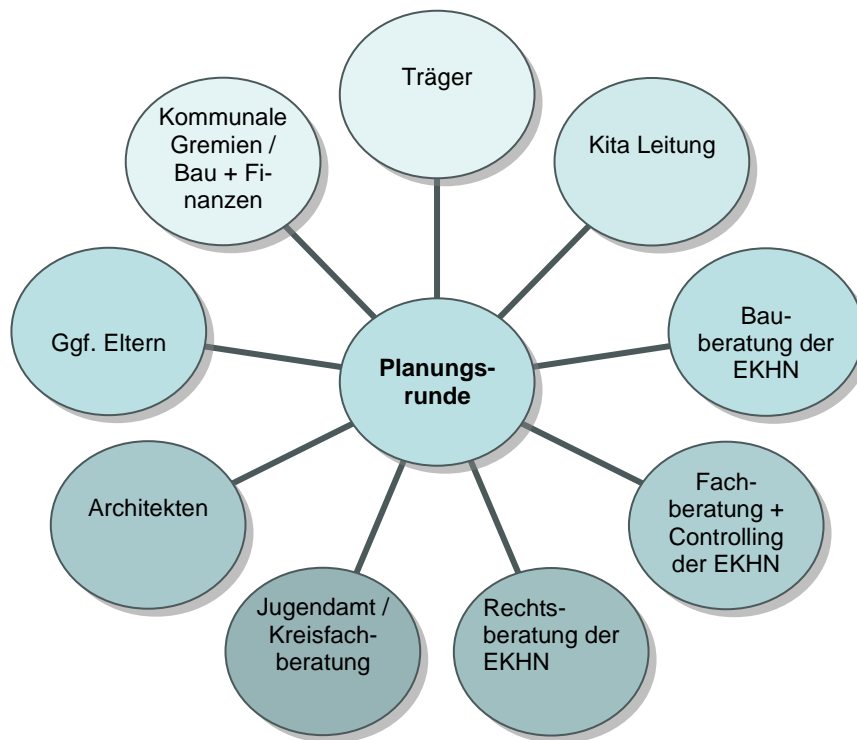
- informiert über die verschiedenen Modelle/Projekte zur Aufnahme von Kindern in den ersten Lebensjahren,
- berät den Träger, die Leitung und das Team bei der Planung der konzeptionellen Umgestaltung des Angebots,
- berät zur baulichen Gestaltung: Neubau, Umbau, Anbau, Sanierung,
- berät zur Gestaltung der Räume, des Außengeländes und zur materiellen Ausstattung,
- berät hinsichtlich des Qualifizierungsbedarfs der Mitarbeitenden und konzipiert in Kooperation mit dem afw entsprechende Schulungsmodule,
- vermittelt Referent/-innen aus dem qualifizierten Referent/-innenpool der EKHN und der PAE, unterstützt die Vernetzung vor Ort,
- reflektiert die Praxis in Arbeitsgemeinschaften,
- vermittelt Hospitationen in Konsultationskitas bzw. Einrichtungen mit „best practice“,
- plant und veranstaltet Fachtage, Fachkongresse und Fortbildungen,
- entwickelt die Ausbildung von Erzieher/-innen durch Kooperationen mit Fachschulen weiter,
- arbeitet an der Qualitätsentwicklung mit EKHN-Standards u. a. zu dem Themenbereich „Kinder in den ersten Lebensjahren“.
- Qualitätssicherung im Sinne der fachlichen Empfehlungen des Fachbereichs.



#### 4. Aufgaben der Fachberatung für Krippen im Einzelnen

##### 4.1 Beratung von Trägern

Der Beratungsbedarf der Träger fängt bei den Vorüberlegungen an, ob sich die bestehende Kita eignet, Plätze für Kinder in den ersten Lebensjahren anzubieten. Die Fachberatung kann hier eine erste Einschätzung der vorhandenen Raumkapazitäten vornehmen und Vorschläge zur Umsetzung machen. In den meisten Fällen werden Anbauten nötig, um dem veränderten Angebot gerecht zu werden. Wichtig ist, dass von Beginn an alle Beteiligten des Systems Kindertagesstätten mit in der Planung involviert sind. Das sind in der Regel Vertreter/-innen von:



#### 4.2 Beratung von Kindertagesstätten

Zusammen mit der Leitung und den Fachkräften der Kindertagesstätte werden die Schritte besprochen und geplant, die bis zur Umsetzung des Angebotes notwendig sind. Die Fachberatung berät hinsichtlich des Qualifizierungsbedarfes der Fachkräfte und konzipiert entweder in Kooperation mit dem afw entsprechende Schulungsmodulen oder führt eigenständig Konzeptionstage oder Teamberatungen durch.

Mit Hilfe einer Projektplanung werden die Prozesse festgehalten, für die die Leitung und/oder das Team verantwortlich sind:

- Hospitationen in bestehenden „best practice“ Kitas
- Planung eines Raumkonzeptes
- Veränderung der Konzeption
- Schulung der Fachkräfte
- Ausstattung und Bestellung von Mobiliar und Spielmaterialien
- Neuorganisation von Dienstplänen und Teamstrukturen
- Einarbeitung neuer Mitarbeitenden

Die Fachberatung unterstützt in diesen Fragen und Prozessen mit Materialien, Adressen, Beispielen und auch vor Ort im Team.

#### 4.3 Maßnahmen zur Schulung des pädagogischen Personals

Die Schulung der Fachkräfte ist ein wesentlicher Baustein im Prozess der Veränderungen des neuen Angebotes. Für die Qualität von Krippen sind vor allem die pädagogischen Fachkräfte in ihrer alltäglichen Arbeit verantwortlich.

Die Qualifizierungen der Leitungskräfte und des pädagogischen Personals werden in Form von:

- Schulungen,
  - Fortbildungen,
  - Fachtagen,
  - Arbeitskreisen,
  - In House Veranstaltungen,
- konzipiert und angeboten.

In Kooperation mit dem Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wurde ein grundlegendes Qualifizierungsprogramm ausgearbeitet. Themen der 5-tägigen **Schulung** „Kinder in den ersten Lebensjahren – was sie können, was sie brauchen, was sie motiviert“ sind:

- Einführung in das Konzept der „einfühlsamen Pflege“ nach Emmi Pikler.
- Der Erwerb fundierter Fachkenntnisse zur Entwicklungspsychologie der Jahre 0 bis 3.
- Die Bedeutung der Bindungstheorie für die Entwicklung von Eingewöhnungskonzepten.
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern entwickeln und sichern.
- Kinder als forschende und experimentierfreudige Lerner erkennen und unterstützen.
- Raumgestaltung und ihre Bedeutung für die Kleinkindpädagogik.

Diese Schulung ist für alle Mitarbeitenden in Krippen, die Investitionsmittel über das Krippenprogramm erhalten haben, eine Pflichtveranstaltung. Alle anderen Krippen der EKHN partizipieren ebenfalls an diesem Schulungsprogramm und können unabhängig von einer Krippenförderung der EKHN die Schulungen kostenfrei besuchen. Dies ist jedoch freiwillig und nicht verpflichtend.

Diese Grundqualifizierung hat einen weiterhin ungebrochenen Erfolg in evangelischen Kindertagesstätten. Alle Schulungen sind mit mind. 20 Teilnehmenden pro Veranstaltungen ausgebucht.

Darüber hinaus gab es noch **Fortbildungen** des Fachbereiches Kindertagesstätten mit den Themen:

- Religion von Anfang an
- Musik mit Krippenkindern
- Bewegung für 0-3-Jährige
- Spielen und Forschen
- Beobachten und Dokumentieren
- Leitung von großen Häusern mit Krippe, Kita oder/und Hort

Auf drei großen EKHN-weiten **Fachtagen** in Wiesbaden, Gießen und Mainz wurde die Thematik „Kinder von 0-3 Jahren“ in Form von Einführungsreferaten und thematisch weit gefächerten Workshops behandelt.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Schulung der pädagogischen Fachkräfte sind **Inhouse Veranstaltungen**. Hier nehmen komplette Teams von Kindertagesstätten an einer Fortbildung entweder mit einem/einer vom Fachbereich vermittelten Referent/-in oder der Fachberatung selbst teil. Im Besonderen können hierbei die ganz eigenen Themen der Kitas vor Ort zur Sprache kommen. Die Frage „Was ändert sich konzeptionell und organisatorisch, wenn die jungen Kinder kommen?“ beschäftigt die Teams genauso wie die Frage, „Wie können unsere Räume kleinkindgerecht ausge-

baut und eingerichtet werden?“ Die Nachhaltigkeit dieser Art von Schulung ist sehr groß, da alle beteiligt sind und die Zukunft der eigenen Kita mitgestalten und verändern können. Da die Gegebenheiten in jeder Kita anders sind, können die Teams gemeinsam zu Lösungen und Konzeptionen kommen, die zu ihnen passen.

#### **4.4 Maßnahmen zur Nachhaltigkeit der Schulungen**

Um die Grundqualifizierung nachhaltig zu sichern, den Arbeitsalltag der Krippe zu reflektieren, kollegialen Austausch zu ermöglichen, um neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu thematisieren und einzufügen, und um Qualitätsstandards zu definieren, wurden EKHN-weit **Arbeitskreise für pädagogische Fachkräfte**, die mit Kindern in den ersten Lebensjahren arbeiten, ins Leben gerufen. Themen dieser AKs sind z. B.:

- Übergänge von der Krippe in die Kita gestalten
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team
- Fallbesprechungen
- Umgang mit Kindern, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben
- Eingewöhnungskonzepte
- Reflektion der Eingewöhnung
- Spiel- und Raumangebot

Nachdem diese AKs zu Beginn von der Fachberatung in den verschiedenen Regionen initiiert wurden, werden mittlerweile externe Referent/-innen aus den Fortbildungsmitteln der Kindertagesstätten finanziert, um die AKs inhaltlich zu begleiten. Dies geschieht in Kooperation und im Austausch mit der regionalen Fachberatung, die die AKs inzwischen verantwortet.

2013 konnten in der EKHN übergreifende **Arbeitskreise für Leitungen** durchgeführt werden. Zielgruppe sind Leitungskräfte, die eine Kindertagesstätte mit unterschiedlichem Altersspektrum von Krippe bis Hort leiten, da sie hier besondere Herausforderungen zu meistern haben:

- Ein Haus mit verschiedenen Bereichen / Abteilungen,
- große Teams, die eine differenzierte Kommunikationsstruktur benötigen,
- eine Pädagogik, die sich am gleichen Leitbild orientiert und trotzdem sehr unterschiedliche Angebote für das weite Altersspektrum bereit hält,
- unterschiedliche Personalbemessungen in den verschiedenen Altersangeboten, die zu Spannungen innerhalb des Teams führen können,
- eine differenzierte Vertretungsproblematik innerhalb der verschiedenen Bereiche,
- Gemeinsamkeiten finden aber auch Unterschiede und partielle Abgrenzungen akzeptieren.

Leitungskräfte werden durch den Fachbereich hiermit gestärkt und weiterqualifiziert, um diesen neuen Aufgaben gerecht zu werden.

Auch dieses Angebot hat sich 2014 noch erweitert. Es wird an drei EKHN-Standorten angeboten und über den Fortbildungsetat der teilnehmenden Einrichtungen finanziert.

#### **4.5 Materialien für die Praxis**

In der Praxis tauchen von der Planung bis zur Umsetzung und Implementierung des Angebotes für junge Kinder alltagsrelevante oder konzeptionelle Fragen auf, für die es galt, Empfehlungen und Arbeitsmaterialien im Fachbereich zu erstellen.

Die Krippenfachberatung hat folgende Materialien und Arbeitshilfen für die Praxis erarbeitet bzw. maßgeblich inhaltlich daran mitgewirkt:

- Ergänzung und Pflege der bestehenden Homepage mit einem Unterpunkt „Kinder von 0-3“
- Broschüre Praxishilfe „Die Kleinsten im Blick“
- Schulungshandbuch „Die Kleinsten im Blick“
- Qualifizierungspass für pädagogische Fachkräfte „Kinder 0-3“
- Planungshilfe für Träger, Power Point Präsentation
- Planungshilfe für Neubau/Anbau in Kooperation mit dem Referat Bau der Kirchenverwaltung
- Prüfsteine für Qualität in Krippen: eine interne Beratungsunterstützung der regionalen Fachberatung
- Positionspapier „Gruppenzusammensetzung für Kinder in den ersten Lebensjahren“
- Positionspapier „Aufnahmekriterien“
- Positionspapier „Beziehungsvolle Pflege“
- Raumempfehlungen für Krippen (erarbeitetes Konzept mit dem Baureferat der EKHN)

Zum Abschluss der Maßnahme „Fachberatung für Krippen“ soll noch ein Netzwerk entstehen, das verschiedenste „best practice“ Beispiele von Krippen der EKHN aufnimmt. Krippen des geplanten Netzwerkes öffnen ihre Türen und zeigen sich und ihre Arbeit den interessierten EKHN-Fachkräften. Hier entsteht ein nachhaltiges Angebot für kollegialen Austausch und Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen in der EKHN. Es ist geplant, dass sich die beteiligten Krippen über die Homepage des Fachbereichs Kindertagesstätten präsentieren.

#### **4.6 Kooperation intern**

Die durch das Krippenprogramm finanzierte Fachberatung konnte sich fast ausschließlich mit den Themen Planung, Bau, Ausstattung, Schulungen, Entwicklungsthemen der Kinder, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, fachliche und politische Diskussionen im Rahmen des Ausbaus von Plätzen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr auseinandersetzen. Informationen über wesentliche inhaltliche Entwicklungen wurden von ihr in den Fachbereich eingebracht und konnten dort fachlich diskutiert, gemeinsam weiterentwickelt und in die Praxis vor Ort transferiert werden. Beratungs- und Arbeitsmaterialien, Präsentationen, Positionspapiere und fachliche Empfehlungen wurden erstellt und allen anderen regionalen Fachberatungen für die Beratungen zur Verfügung gestellt.

Das Format „Querschnittstelle Krippe“ im Fachbereich Kindertagesstätten wird von allen anderen Fachberatungen als sehr gelungen ausgewertet und bedauert, dass es nicht fortgeführt wird. Die fünf Jahre mit der Querschnittstelle werden als sehr gute Unterstützung und große Arbeitsentlastung aller anderen Fachberatungen ausgewertet.

#### **4.7 Kooperation extern und Vernetzung**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Krippenfachberatung und die inhaltliche Weiterentwicklung des Themas sind Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen, Gremien und Fachleuten von Bedeutung. Innerhalb der EKHN ist hier an erster Stelle die Zusammenarbeit mit dem Dezernat 3 – Bau und Liegenschaften zu nennen. Hier ist es gelungen, eine pädagogisch fachlich und betriebswirtschaftlich fundierte EKHN-Empfehlung für den Mindestbedarf von Raumgrößen für Krippengruppen zu entwickeln. Diese Empfehlung dient mittlerweile den Architekten, die für die EKHN planen, und auch vielen beteiligten Kommunen als Grundlage für einen qualitätsvollen Aus- oder Anbau von Krippengruppen. In den meisten Neubauten der aus dem Krippenprogramm geförderten Kitas konnten Fachberatung und Architekt/-innen der EKHN gemeinsam mitplanen.

Die Kooperation mit dem afw der PAE ist durch das Krippenprogramm maßgeblich beeinflusst. Sowohl die 5-tägige Schulung als auch weitere Angebote des afws in diesem Themenfeld geschehen in enger Zusammenarbeit mit der Krippenfachberatung. Referent/-innenvermittlung und Inhouse-Schulungen für Kitas in der EKHN finden statt.

Förderkriterien für einen qualitätsvollen Ausbau der Angebote für Kinder ab einem Jahr wurden im Lahn-Dill Kreis in Kooperation mit der Krippenfachberatung der EKHN und anderen freien Trägern erstellt.

Die Krippenfachberatung der EKHN arbeitet inhaltlich mit der Fachhochschule Alice Salomon in Berlin zusammen. Ein Fachartikel der Fachberatung zum Thema Raumplanung in Krippen wurde auf der Webseite veröffentlicht. Vernetzungen bestehen außerdem zu speziellen Referentennetzwerken für Kinder von 0-3.



5. Ergebnisse der Qualifizierung und Fachberatung in Zahlen <sup>1</sup>

Was	Wo	Anzahl Kitas / Teilnehmende
Beratung von Kindertagesstätten (Träger und Leitungen)	Gesamtes EKHN-Gebiet	160 Kitas ( inkl. teils längeren Beratungsprozessen)
Planungsrunden mit Kommunen, Träger, Architekten	Gesamtes EKHN-Gebiet	35 Sitzungen
Konzeptionstage mit Fachberatung Krippe in Kitas in der EKHN	Gesamtes EKHN-Gebiet	22 Kitas
5-tägige Schulungen	Gesamtes EKHN-Gebiet	649 TN (inkl. 2 geplanter Schulungen bis Ende 2014)
5-tägige Inhouse- Schulungen	In verschiedenen Kitas in der EKHN	77 TN
2-tägige Zusatzfortbildungen	Gesamtes EKHN-Gebiet	
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Darmstadt Stadt, Darmstadt Land, Vorderer Odenwald	13 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Alzey, Worms	17 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Rodgau, Dreieich, Offenbach	7 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Bergstraße, Ried, Odenwald	12 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Diez, Bad Marienberg, Nassau, Selters, St. Goarshausen	35 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Wiesbaden, Bad Schwalbach, Groß-Gerau, Rüsselsheim, Wiesbaden, AKK Gemeinden	25 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Gladenbach und Biedenkopf	15 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanat Herborn, Dillenburg	12 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Mainz	10 Kitas
Arbeitskreise für päd. Fachkräfte	Dekanate Hochtaunus und Kronberg	15 Kitas
Arbeitskreise für Leitungskräfte	Mainz, Darmstadt, Herborn, Nassau	78 TN
Fachkongresse	Wiesbaden, Mainz, Gießen	Gesamt: 300 TN
Vorträge / thematische Erarbeitung in Leitungskonferenzen	Gesamtes EKHN-Gebiet	60 TN
Vortrag	Träger im Lahn-Dill Kreis	Ca. 70 TN
Vortrag	PAE Kollegium	
Vortrag	IPOS	15 TN
Vortrag	KV und Öffentlichkeit in Steffenberg	30 TN
Vortrag	Kirchenvorsteher Messe, Wiesbaden	40 TN
Diskussion PAE	PAE Fachschule, im Kollegium	25 TN

---

<sup>1</sup> Stand November 13

## 6. Fazit

Ab 01.08.2013 trat der Rechtsanspruch für Kinder ab 12 Monaten in Kraft. Bundesweit ging man von einem Betreuungsbedarf von durchschnittlich 35% aus. Doch es wurde bereits während des Ausbaus deutlich, dass dieser Bedarf weitaus höher liegt. In einzelnen Kommunen versucht man einen Versorgungsgrad von 60% zu erreichen. Unter dem enormen Ausbaudruck der Kommunen und deren finanziell belasteten Haushalten besteht die Gefahr, dass die Qualität nicht den Stellenwert bekommt, den sie gerade in diesem sensiblen Bereich der 1-3-Jährigen benötigt.

Die Entscheidung der Synode, über ein Krippenanschubprogramm die Träger und Kommunen zu unterstützen, unterstreicht das Anliegen der EKHN, sich in der Kindertagesstättenarbeit besonders zu engagieren. Bereits während der Umsetzung des Krippenanschubprogramms wurden über das Anschubprogramm hinaus weitere ausschließlich kommunal finanzierte Krippengruppen an evangelische Kindertagesstätten angebaut oder bestehende Kindergartengruppen wurden in Krippen umgewandelt. Insgesamt betreiben 161 Kindertagesstätten in der EKHN 215 Krippengruppen. Darüber hinaus werden Plätze für Kinder unter drei Jahren in altersübergreifenden Gruppen in den Kindertagesstätten in der EKHN vorgehalten. Weitere Ausbaumöglichkeiten werden immer noch von kommunaler Seite nachgefragt, allerdings nicht mehr so häufig wie vor dem 01.08.2013. Nach Beschluss der Kirchenleitung in 2013 über die Genehmigung von Null-Projekten wird mittlerweile sehr genau überprüft, in wie weit zusätzliche Krippengruppen als Null-Projekte noch genehmigt werden.

Die Beratungen bzgl. Errichtung neuer Krippengruppen und die fachliche Begleitung der vorhandenen Krippen nehmen weiterhin einen großen Stellenwert im Fachbereich Kindertagesstätten ein. Die Nachhaltigkeit der Schulungen und Fortbildungen zu bewahren und die eingeführte Qualität zu sichern, kann nur durch kontinuierliche Weiterentwicklung und fachliche Unterstützung gelingen. Die Prozesse der Träger und Kitas weiterhin gut zu begleiten, Schulungen und Fortbildungen anzubieten, eine Plattform für den kollegialen Austausch und die fachliche Weiterentwicklung bereit zu stellen, werden deshalb zukünftige Herausforderung für den Fachbereich darstellen, wozu aus der bestehenden Personalausstattung Ressourcen berücksichtigt werden müssen.

Die temporäre Implementierung einer Krippenfachberatung konnte den Fachbereich insgesamt sehr gut unterstützen. Die Begleitung der neuen Krippengruppen hätten ansonsten die Kapazitäten der regionalen Fachberatungen überschritten.

Die Kindertagesstätten konnten – und können auch noch weiterhin – von den Angeboten der Krippenfachberatung profitieren. Insgesamt war die Maßnahme „Fachberatung“ des Krippenanschubprogramms eine wertvolle Bereicherung und Unterstützung. Der Fachbereich hat sich inhaltlich in diesem Themenbereich umfassend weiterentwickelt.

Für eine nachhaltige Qualität der Krippen und anderer Betreuungsangebote für Kinder ab einem Jahr in evangelischen Kindertagesstätten wird auch weiterhin ein gutes Unterstützungssystem benötigt. Die Beratung von Krippen, wird in das reguläre Portfolio des Fachbereichs integriert und stellt hier eine Herausforderung an die Einteilung der Personalressourcen dar. Die mit der Krippenberatung betraute Mitarbeiterin konnte dauerhaft für die EKHN gewonnen werden, so dass die Expertise weiterhin im Fachbereich Kindertagesstätten erhalten bleibt.

Die bis 2014 mitfinanzierten fünf-tägigen Schulungen der EKHN werden ab 2015 kostendeckend in der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift für Kitas in der EKHN als Extrakurs angeboten. Durch das Krippenanschubprogramm ist es der EKHN gelungen, den Anschluss an die politischen und fachlichen Entwicklungen im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung zu halten. Dadurch wird das Angebotsprofil evangelischer Kindertagesstätten erweitert und den gesellschaftlichen Bedarfen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachgekommen. Es gelingt durch die Erweiterung um die Krippenpädagogik, den Auswirkungen der demografischen Entwicklungen, insbesondere im ländlichen Raum, entgegenzuwirken. Die evangelische Kirche ist durch die Kindertageseinrichtungen weiterhin im Leben von Kindern und ihren Familien präsent und kann ihre Bedeutung in den lokalen Sozialräumen durch ihr Angebot unterstreichen. Zukünftig gilt es, die erarbeitete fachliche Qualität zu wahren und das Profil der evangelischen Kindertagesstätten weiter zu entwickeln.

Darmstadt 12.08.2014

Sabine Herrenbrück  
Leitung Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

der 10. Tagung der Elften Kirchensynode:

- |                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| Beschluss Nr. 6:  | - | Beschluss zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der EKHN (Drs. 14/14) |
| Beschluss Nr. 11: | - | Beschlüsse zum Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Drs. 20/14)                                      |
| Beschluss Nr. 13: | - | Beschluss zur Zukunft des Medienkommunikationskonzeptes  |
| Beschluss Nr. 15: | - | Beschluss zur Projektskizze zur weiteren Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN (Drs. 22/14)                  |
| Beschluss Nr. 26: | - | Beschluss zum Projekt „DRIN“ (Drs. 36/14)  |
| Beschluss Nr. 27: | - | Beschluss zur Neubildung der Propsteibereiche (Drs. 37/14) – siehe Drucksache Nr. 75/14                              |

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 09.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 6 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3525 (Ci, Pra)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der EKHN (Drs. 14/14) wird nicht weiter beraten, sondern die Kirchenleitung gebeten, die Ziele der Vorlage in eine Selbstverpflichtung, Richtlinie o. ä. zu fassen und der Kirchensynode zur Beschlussfassung in der Herbstsynode vorzulegen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die Kirchenleitung hat eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des Beschlusses der Kirchensynode hinsichtlich der geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der EKHN gebildet. Sie besteht aus folgenden Personen:

Ltd. OKR Herr Striegler, Mitglied der Kirchenleitung Frau Dr. Durst, Mitglied des Kirchensynodalvorstandes Herr Prawitz, Vorsitzender des Benennungsausschusses Herr Busch, Vorsitzender des Rechtsausschusses Herr Harder, Mitglied des Rechtsausschusses Frau Streck-Spahlinger, Synodale Frau Wendel, Jugendsynodaler Herr Hild, Dekanin Frau Schlegel sowie KRin Frau Cirkel und Beauftragte für Chancengleichheit Frau Prasse.

Die Arbeitsgruppe hat am 09.10.2014 erstmals getagt und wird der Kirchensynode in der Frühjahrstagung 2015 einen neuen Vorschlag unterbreiten, der die Ziele der Drucksache Nr. 14/14 aufgreift.

**Federführung:** KRin Maren Cirkel

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 12.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 11. der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:2522 (Knö/ScMc)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Das Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Drs. 20/14) wird mit Änderungen verabschiedet.

Die nachfolgenden Entschließungsanträge werden beschlossen:

Der Studienurlaub für alle betroffenen Berufsfelder soll im Personalförderungsgesetz umfassend geregelt werden (Berufsgruppen, Zeitdauer, Finanzierung). Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur ersten Lesung in der Herbstsynode 2014 vorzulegen.

.....

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Mit der Drucksache Nummer 67/14 liegt der Kirchensynode der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung eines Studienurlaubes vor.

**Federführung:** OKRin Dr. Knötzele

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 11.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 11 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2350-9 (Bäu/Fit)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Das Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Drs. 20/14) wird mit Änderungen verabschiedet.

Die nachfolgenden Entschließungsanträge werden beschlossen:

...

Bei allen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die Gottesdienste, mit oder ohne Feier des Heiligen Abendmahls, leiten, ist sicherzustellen, dass sie über eine hinreichende Qualifikation auf dem Gebiet der Homiletik und Liturgie verfügen. Dabei sind, insbesondere, wenn es sich um Gottesdienste in Altenheimen oder Kliniken handelt, die speziellen Bedingungen dieser Gottesdienste zu beachten, die sie von den „normalen“ Gemeindegottesdiensten unterscheiden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, das Zentrum Verkündigung und ggf. das Zentrum Seelsorge zu beauftragen, ein entsprechendes Curriculum zu entwickeln und die Ausbildung anzubieten, in der die Qualifizierung gemäß § 4, Absatz 4, 2, der Rechtsverordnung erreicht werden kann.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Sollen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen Gottesdienste mit oder ohne Feier des Heiligen Abendmahles leiten, dann kann die dafür hinreichende Qualifikation in Homiletik und Liturgik durch den Besuch eines Kurses für angehende Prädikantinnen und Prädikanten erworben werden.

Im Entwurf für die Neuregelung des Lektoren- und Prädikantendienstes soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Personen, die bereits am Verkündigungsdienst der Kirche mitwirken, nun auch als Prädikantinnen und Prädikanten beauftragt werden können.

Darüber hinaus wird das Zentrum Verkündigung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Seelsorge und dem Zentrum Bildung Module zur Qualifikation entwickeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorkenntnisse und Vorerfahrungen von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in Theorie und Praxis gottesdienstlichen Handelns sehr unterschiedlich sind. Hier bedarf es eines Fortbildungs-Angebotes, das sich am Bedarf der einzelnen Personen und deren Einsatzort orientiert.

**Federführung:** OKRin Sabine Bäuerle  
OKRin Christine Noschka  
OKR Jens Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 13 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3530-7 (KS)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Zur Zukunft der Mitgliederkommunikation fasst die Synode den folgenden Beschluss:

Die Impulspost sowie die weiteren Maßnahmen des Medien-Kommunikationskonzeptes, die im Zusammenspiel ein stimmiges Gesamtkonzept ergeben, werden fortgeführt und entsprechend der aktuellen Mediensituation weiterentwickelt. Die Kirchenleitung berichtet der Synode darüber im Rahmen ihres jährlichen Berichts. Die nächste Evaluierung der Impulspost erfolgt für die Frühjahrstagung der Synode im Jahr 2017, so dass dann auch über die Fortsetzung des Konzepts in den Jahren 2018ff entschieden werden kann.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Entsprechend dem oben genannten Beschluss der Kirchensynode wird derzeit die Impulspost 2015/1 erarbeitet. Sie wird gemäß einem Beschluss der Kirchenleitung thematisch die Kirchenvorstandswahl begleiten und im April 2015 erscheinen. Ihr Thema: „Was bedeutet es heute, evangelisch zu sein?“

Die Impulspost wird für die Ausgabe 2015/2 neu ausgeschrieben. Drei Agenturen wurden zur Teilnahme eingeladen. Sie werden ihre Vorschläge zum Themenkreis „Ich bereue nichts! – Buße, Reue und Vergebung“ einreichen. Der Entwurf, der sich durchsetzt, soll im November 2015 versandt werden.

Parallel wird an der Weiterentwicklung der Impulspost gearbeitet, so wurden zum Beispiel bei einer Auftaktveranstaltung für die Impulspost „Danksekunde“ im September 2014 im Frankfurter Hauptbahnhof 15.000 Äpfel mit dem Aufkleber „Danksekunde“ verteilt, um auf diese Weise eine größere mediale Resonanz zu finden. Neben den lokalen Printausgaben berichteten auch die Hessenschau und die WELT. Zudem wird an einer dauerhaften Abrufbarkeit der Aktionsmaterialien gearbeitet.

**Federführung:** Martin Reinel und Stephan Krebs



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 16.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 15 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3441-9.1 (Pau/Vw)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Die Synode wird von der Kirchenleitung zu Stand und Verlauf der Reformationsdekade in der EKHN informiert (Drs. 24/14) und fasst den folgenden Beschluss:

Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. 24/14 zustimmend zur Kenntnis und erwartet in der Haushaltssynode im Herbst 2014 die Vorlage einer entsprechenden Projektskizze mit Beschlussvorschlag.“

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die Kirchenleitung hat in zwei Sitzungen im Juli und Oktober 2014 die vorgelegte Projektskizze (Drs. 74/14) zur Kenntnis genommen. Die Skizze sieht die Einrichtung eines Projektbüros für die Jahre 2015-2017 vor und nimmt darüber hinaus auch das Jubiläum des Wormser Reichstages im Jahr 2021 in den Blick. Die Kirchenleitung bittet die Kirchensynode, wie vorgeschlagen zu beschließen.

**Federführung:** Pfarrer Dr. Eberhard Pausch

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 26 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3621-2 (SwT/Schtz)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Die Kirchensynode nimmt die Projektskizze „DRIN: Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ (Drs. 36/14) zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Das in der Projektskizze beschriebene Projekt wird in den Jahren 2014 – 2019 durchgeführt.
2. Zur Durchführung des Projektes werden gesamtkirchliche Projektmittel (Projektmittel Perspektive 2025) in Höhe von 3 Mio. € bereitgestellt.
3. Der Synode wird ein jährlicher Projektstatusbericht sowie ein Auswertungsbericht nach Abschluss des Gesamtprojektes schriftlich vorgelegt

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:****1. Einrichtung des Projektbüros und der Projektorganisation:**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage des Synodenbeschlusses am 25.07.2014 beschlossen, eine **Projektpfarrstelle zur Leitung des Projektes DRIN** zu errichten und sie bei der Diakonie Hessen, im Bereich Existenzsicherung, Armutspolitik, Gemeinwesendiakonie (ExAGd) anzusiedeln. Die Besetzung der Stelle erfolgte mit Pfarrerin Margarete Reinel, bis dahin Projektreferentin für Gemeinwesendiakonie im Bereich ExAGd bei der Diakonie Hessen.

Die Kirchenleitung hat am 25.07.2014 ebenfalls beschlossen, eine **Assistenzstelle zur operativen Begleitung** des DRIN-Projektes zu errichten. Nach Ausschreibung im internen „Stellenmarkt“ der Diakonie Hessen und in der gemeinsamen Stellenbörse der EKHN und der Diakonie Hessen wurde diese Stelle zum November 2014 besetzt. Das Projektbüro ist somit vollständig besetzt und hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Zur Bildung einer **Steuerungsgruppe** wurden Vertreterinnen und Vertreter der zu beteiligenden Ebenen (Synode, Kirchenleitung, Diakonie, Propsteien, Dekanate, regionale Diakonie, etc.) angeschrieben und um Benennung einer Person für das Gremium gebeten. Dieses Gremium wird das Gesamtprojekt begleiten und auch gemäß Synodenbeschluss über die Vergabe von Projektmitteln entscheiden. Eine erste Sitzung ist für Januar 2015 geplant.

Zur Begleitung des Projektes durch **die Öffentlichkeitsarbeit** wurde eine Arbeitsgruppe aus ÖA-Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Institutionen und Einrichtungen gebildet (EKHN/ Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie Hessen). Die Gruppe arbeitet zurzeit an Maßnahmen zur öffentlichkeitswirksamen Begleitung des Projekts.

**2. Weiteres Vorgehen und Zeitplan:**

Die Kirchengemeinden, Dekanate und regionalen Diakonischen Werke sowie andere Träger und Einrichtungen, werden durch ausführliche Materialien und regionale Kick-Off-Veranstaltungen über das Projekt informiert. Bis Mitte 2015 sollen alle potentiellen Antragsteller ausreichend über das Ziel des Projektes und die entsprechenden Antragsmodalitäten und -kriterien informiert sein.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 26 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3621-2 (Sw/Schtz)

Der Zeitraum der Beantragung, so der gegenwärtige Zeitplan, wird die Monate August, September und Oktober 2015 umfassen. Anmeldeschluss ist spätestens der 15. November 2015. Bis spätestens Ende Dezember wird die Steuerungsgruppe über die Mittelvergabe bzgl. der beantragten Projekte entscheiden. Die eigentliche Durchführungsphase der Projekte in den Regionen des Kirchengebietes umfasst die Jahre 2016 – 2018. Die Evaluierung des Gesamtprojektes erfolgt bis Mitte 2019.

Rückfragen zum Projekt DRIN sind bitte zu richten an:

Pfarrerin Margarete Reinel,

Leitung Projekt DRIN - Projektreferentin Gemeinwesendiakonie

---

Diakonie Hessen -

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

Bereich **Existenzsicherung, Armutspolitik, Gemeinwesendiakonie**

Ederstraße 12

60486 Frankfurt am Main

TEL 069 7947-6323

FAX 069 7947-996323

margarete.reinel@diakonie-hessen.de

**Federführung:** OKR Christian Schwindt  
Pfarrerin Margarete Reinel

## BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 10. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- Beschluss Nr. 2b: Bericht der Kirchenleitung:
- Antrag des Synodalen Neumeier
- Bericht: Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich:
- Antrag des Synodalen Neumeier
  - Antrag des Synodalen Wahl
  - Antrag des Synodalen Arras
  - Antrag der Synodalen Pfeiffer
- Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN:
- Antrag der Synodalen Belzer
  - Antrag des Synodalen Lenz
- Beschluss Nr. 28: - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 32/14)
- Beschluss Nr. 29: - Antrag des Dekanats Nidda (Drs. 33/14)
- Beschluss Nr. 30: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 34/14)
- Beschluss Nr. 32: - Antrag des Dekanats Wöllstein

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2051-2.4 (Bö/Fe)

**Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier für den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drucksache Nr. 04/14):**

Die Synode möge beschließen:

1. Förderungsmöglichkeit für Studierende: Für die Förderung der sogenannten „Spätberufenen“ sollten kirchliche Mittel - in Form eines monatlichen Stipendiums - zur Verfügung gestellt werden. „Spätberufene“ sind alle, die bereits ein Studium abgeschlossen haben und ein „klassisches“ Theologiestudium anschließen oder nach einer Zeit der Berufstätigkeit in einem dreijährigen berufsbegleitenden Masterstudiengang (Marburg) bzw. in einem zweijährigen Masterstudiengang (Heidelberg) Theologie studieren o.ä. Zumindest 15 Stipendien (pro Monat 670,- € gemäß BAföG-Höchstsatz), sollten zur Verfügung gestellt werden, so dass jährlich 5 Studierende (mit einer Laufzeit von 3 Jahren) gefördert werden könnten. Zudem sollten Stipendien mit einer Laufzeit von 2-3 Semestern vorgesehen werden für Studierende, die drei Sprachen im Studium erlernen müssen und die BAföG-Förderungsdauer (von 12 Semestern, von denen nur 2 Semester für die Sprachen vorgesehen sind) überschreiten. Zum Einstieg in das Programm sind 50.000 € einzuplanen - nach 3 Jahren 150.000 €. Die Zahl der Stipendien sollte langfristig erhöht werden können. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, ein Stipendienprogramm aus Rücklagen (bzw. nicht verbrauchten Personalmitteln) aufzulegen, das für Studierende jährlich 150.000 € zur Verfügung stellt und die leistungsbezogenen Stipendien der Hessischen Lutherstiftung ergänzt.
2. Einstellung in Vikariat, Pfarrvikariat und Pfarrdienst: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, ein neues Verfahren der Personaleinstellung zu entwickeln, das gleichzeitig Elemente der Personalgewinnung beinhaltet. Hintergründe der gegenwärtig geringen Zahl von tatsächlichen Bewerbungen und der trotzdem hohen Zahl von Einstellungsablehnungen sind hierbei zu eruieren und die Gründe soweit möglich zu beseitigen.
3. Ausbildungskapazitäten im Theologischen Seminar: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Ausbildung von mind. 60 Vikarinnen und Vikaren jährlich zuverlässig zu ermöglichen.
4. Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Kriterien für die Auswahl von Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden zu überarbeiten.

Über alle vier Punkte möge die Kirchenleitung auf der Herbsttagung 2014 berichten.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2013/2014 gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO (Drs. 04-1/14).

Der synodale Antrag zu den Punkten Förderungsmöglichkeiten für Studierende, Einstellungen in Vikariat, Pfarrvikariat und Pfarrdienst, Ausbildungskapazitäten im Theologischen Seminar und Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden wird als Material an den Kirchensynodalvorstand,

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2051-2.4 (Bö/Fe)

an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

#### Zu 1

Die Kirchenleitung greift den Antrag auf und beabsichtigt Förderungsmöglichkeiten für Studierende zu schaffen, um sogenannte „Spätberufene“ oder Studierende, die aufgrund der Sprachanforderungen die BAföG Förderungsdauer überschreiten, zu unterstützen. Die Kirchenleitung regt folgende finanzielle Lösung an:

- Die Aufstockung des Stiftungskapitals der Hessischen Lutherstiftung von gegenwärtig 500.000 € um 1,0 Mio. € auf 1.500.000 € und die Erweiterung des Stiftungszwecks in der Satzung der Stiftung. Die Aufstockung sollte über den Haushaltsplan der EKHN für das Jahr 2016 erfolgen und über eine Entnahme aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden und Dekanate finanziert werden (derzeit geplanter Endbestand 2015: 75,6 Mio. €). Bei Anlage des Kapitals im kirchengemeindlichen Treuhandvermögen bei der Gesamtkirche ist derzeit eine Verzinsung von 4,5 % p. a. gegeben. Dies bedeutete Erträge in Höhe von 45.000 €, die aus der Aufstockung der Stiftung resultieren und der Stiftung erstmals im Kalenderjahr 2017 zur Verfügung stehen könnten. Sollte sich im Rahmen des EKHN-Haushaltsabschlusses 2014 ein Überschuss ergeben, sollte die Zuführung an die Stiftung aus dem Überschuss statt aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden.
- Um die Vergabe von Stipendien bereits in den Jahren 2015 und 2016 zu ermöglichen, sollten zusätzlich 30.000 € im Haushaltsplan 2015 und (kumuliert) 60.000 € im Haushaltsplan 2016 vorgesehen werden. Im Haushaltsentwurf 2015 ist die Veranschlagung bereits berücksichtigt (Budgetbereich 7). Die Aufwendungen 2015 sind haushaltstechnisch durch eine Rücklagenentnahme gedeckt, die beim Jahresabschluss 2014 aus nicht verbrauchten Mitteln für die Fortbildung im Pfarrdienst (insb. Pastoralkollegs) gebildet werden soll.
- Die Mittel der Hessischen Lutherstiftung könnten zudem um 40.000 – 60.000 € jährlich erhöht werden, wenn die Hessische Lutherstiftung statt zurzeit alle zwei Jahre in Zukunft jährlich im Kollektenplan berücksichtigt würde.

#### Zu 2

Die Kirchenleitung hat am 3. April 2014 eine Kommission zur Neukonzeption der Einstellungsverfahren (OKRin Ulrike Scherf, Pröpstin Annegret Puttkammer, OKR Dr. Bechinger, OKRin Ines Flemmig, OKR Jens Böhm) eingesetzt und in ihrer Sitzung vom 10 Juni 2014 einer vorgelegten Neukonzeption zugestimmt und die Kommission beauftragt, vor dem Gesetzgebungsverfahren ein Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens wurde die Neukonzeption den Studierenden (Studierendenrat), den Vikarinnen und Vikaren (Rat der Vikarinnen und Vikare), dem Pfarrerausschuss und den Professorinnen und Professoren am Theologischen Seminar vorgestellt und anschließend von der Konzeptionsgruppe überarbeitet. Zurzeit wird ein Einstellungsgesetz erarbeitet, das die Übernahme in das Vikariat,

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2 b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2051-2.4 (Bö/Fe)

den Probedienst (Pfarrvikariat) und die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Kirchen neu regelt. Das Gesetz wird der Synode im Frühjahr 2015 vorgelegt.

Zu 3

Zurzeit werden im Theologischen Seminar in Herborn jährlich 30 Vikarinnen und Vikare in zwei Kursen ausgebildet. Wenn das Theologische Seminar nicht mehr als Tagungshaus genutzt werden würde, könnten jährlich 50 Vikarinnen und Vikare in zwei Kursen ausgebildet werden. Zudem ist es möglich, weitere Übernachtungskapazitäten in den umliegenden Hotels zu nutzen. Die Kirchenleitung stellt daher fest, dass die Ausbildungskapazitäten schon heute ausreichen, um 50 bis 60 Vikarinnen und Vikare auszubilden.

Zu 4

Die Kriterien werden zurzeit vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen und dem Konvent der Pröpstinnen und Pröpste überarbeitet und gemeinsam mit der Ausbildungskonferenz abgestimmt.

**Federführung:** OKR Jens Böhm

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2.3 (He/Vw))

#### **Antrag des Synodalen Dr. Klaus Neumeier, Bad Vilbel, Wetterau**

1. Die Synode beschließt eine Zulage zu KiföG analog zum Beschluss der Caritas Hessen und dem Bistum Limburg.  
  
Ad 1: Nach Aussage der Referenten im Zentrum Bildung ist dies für eine lineare Umstellung der Sollstellenpläne angemessen und damit Kostenneutralität zu erwarten.
2. Auf der Basis dieser Beschlussfassung soll so rasch wie möglich – spätestens bis Ende Mai 2014 den Einrichtungen und Trägern Material für die Neuberechnung des Sollstellenplans für das pädagogische Personal zur Verfügung stehen (ein um Punkt 1 erweiterter KiföG-Rechner)
3. Für die Einführung der 39-Stundenwoche müssen die Sollstellenpläne auf Antrag der Träger und auf Basis der bestehenden Kindertagesstättenverordnung sehr zeitnah überprüft werden. Soweit sich hieraus und mit Blick auf die KiföG-Umstellung keine Personalreduzierung ergibt, sind die Dienstverträge zeitnah umzustellen.
4. Das Beschlossene ist den Trägern und Einrichtungen umgehend mitzuteilen.

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil 2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zu 1: Die Berechnung des „Zuschlags“ der EKHN auf die gesetzlich festgelegte Mindestausstattung im KiföG bedarf ausführlicher Bewertungen der durch die Subjektförderung ausgelösten Effekte. Der Zuschlag ist unter der Prämisse der Kostenneutralität für die EKHN zu ermitteln. Eine ungeprüfte Übernahme der Bedingungen der Caritas Hessen und des Bistums Limburg ist nicht angeraten, da beide Organisationen andere Grundannahmen bei der Gestaltung des Zuschlags haben. In einem intensiven Zusammenarbeitsprozess mit dem Bistum Limburg wird derzeit geklärt, wie ein gemeinsamer KiföG Zuschlag gestaltet wird. Das Ergebnis wird sich in der Neufassung der Kindertagesstättenverordnung der EKHN niederschlagen. Nach Beschluss der Kindertagesstättenverordnung durch die Kirchenleitung, wird den Trägern ein angemessener Zeitraum zur Umstellung der Personalausstattung eingeräumt und ggf. notwendiges Material, wie auch Beratung, angeboten.

Zu 2: Für die Umsetzung der Neufassung der Kindertagesstättenverordnung der EKHN ist geplant, die entsprechenden Arbeitsmaterialien zur Neuberechnung und -beantragung der Sollstel-



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.09.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2.3 (He/Vw))

lenpläne allen Trägern zur Verfügung zu stellen.

Zu 3 und 4: Zur Umsetzung der 39-Stundenwoche ist am 23.05.2014 ein Informationsschreiben vom Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung an alle Träger in Hessen verschickt worden. In dem Schreiben sind die Kriterien genannt, die für eine Anpassung des Personalschlüssels vorliegen müssen. Die Anträge auf Anpassung der 39-Stundenwoche werden dann vom Fachbereich Kindertagesstätten – wenn den Kriterien entsprochen wird, bearbeitet. Eine manuelle Umstellung der Dienstverträge ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung  
Kindertagesstätten  
OKRin Petra Knötzele, Referat Personalrecht

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 04.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-1

**Antrag des Synodalen Wahl, Usingen, Dekanat Hochtaunus und des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung:**

Die Kirchenleitung beabsichtigt im Zusammenhang mit der Einführung des KiföG der Hessischen Landesregierung ab dem Sommer 2014 alle Betriebsverträge zw. kirchlichen Kindertagesstätten und den jeweiligen Kommunen hinsichtlich der Berechnung der Finanzierungsbeteiligung der EKHN umstellen zu lassen. Die kirchlichen Träger vor Ort bedürfen dafür einer professionellen Begleitung, die die Gesamtkirche ermöglichen muss. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass in diesem Prozess die öffentliche Wahrnehmung sowie die Darstellung der Kirche insgesamt und die Partnerschaft zwischen Kirche und Kommunen in den Vordergrund rücken. Deshalb sollen für die Begleitung der Neuverhandlungen der Betriebsverträge der Kitas für die nächsten zwei Jahre schnellstmöglich bis zu 180.000 € Personal-, Reise- und Fortbildungskosten aus Verstärkungsmitteln oder einer geeigneten Rücklage bereitgestellt werden. Der Betrag soll ermöglichen, dass entweder eine für zwei Jahre befristete Stelle mit juristische Kompetenz im Fachbereich Kindertagesstätten eingerichtet wird oder aus einem anderen Arbeitsbereich der EKHN für die Verhandlungen qualifizierte Personen abgestellt werden und deren Vakanz entsprechend kompensiert werden kann.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 25.07.2014 die Errichtung einer juristischen Stelle befristet für 2 Jahre im Fachbereich Kindertagesstätten beschlossen. Die Stelle wird in den Stellenplan aufgenommen und Anfang 2015 besetzt werden.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 04.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-1

**Antrag des Synodalen Stephan Arras, Brombachtal, Dekanat Odenwald:**

Den Dekanaten wird Unterstützung, auch finanzieller Art beim Aufbau gemeindeübergreifender Kindertagesstätten-Trägerschaften zugesagt. Dies könnte zum Beispiel durch die Finanzierung von Geschäftsführern realisiert werden. Die Finanzmittel hierzu kommen aus der in DS 05/14 skizzierten 12% Einsparung.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

In der Drucksache 52/13 wurde über den Beschluss der Kirchenleitung vom 10.10.2013 berichtet, der eine Ausstattung für Geschäftsführungen von Trägerzusammenschlüssen vorsieht. Für die Ausstattung der Trägerzusammenschlüsse wird gruppenbezogen eine Personalressource für die Geschäftsführung und die Sachbearbeitung berechnet. Diese Ausstattung kann beim Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN beantragt werden. Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein vollzogener Trägerzusammenschluss. Unterstützung im Prozess der Zusammenschlüsse und bei vertraglichen Änderungen leistet der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung  
Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-2.3

**Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer, Dekanat Mainz:**

Der Bereich Kindertagesstätten wird von fixen Einsparvorgaben ausgenommen. Unbeschadet davon wird eine bessere Refinanzierung durch Länder und Kommunen angestrebt.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

2 b. Berichte der Kirchenleitung

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil2 (Drs. 05/14, Fortsetzung Drs. 52/13)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die in den Drucksachen 52/13 und 05/14 berechneten Einsparungen beziehen sich auf den Beschluss der Zehnten Kirchensynode aus 2007. Zugrunde gelegt wurde die Einsparquote von 1,5%. Diese wurde 2008 - 2013 ausgesetzt, um den Krippenausbau zu unterstützen. Der entsprechende Beschluss, der auf der 12. Tagung der Zehnten Kirchensynode im November 2008 gefasst wurde, lautet: „Für den gesamten Kindergartenbereich ist ein Budgetverantwortlicher zu benennen, dessen Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, dass die neuen Einrichtungen im Kindergartenbereich inhaltlich und finanziell aufgenommen werden und dass das Budget wieder ab dem Jahr 2013 auf die ursprüngliche Höhe im Rahmen von „2025“ zurück geführt wird.“ Diesem Synodenbeschluss folgend, war ab 2013 zu den beschlossenen Einsparungen zurückzukehren. Seitdem wurde der Kindertagesstättenbereich im Rahmen der Haushaltsplanung allerdings weiterhin, aber nur vorübergehend von den Einsparungen ausgenommen, um Möglichkeiten zur Ausgabenabsenkung in Folgejahren auszuarbeiten.

Die Kirchenleitung sieht sich daher derzeit nicht in der Lage, eine Abweichung von der Einsparauflage zu empfehlen. Für die Hessischen Kindertagesstätten hat die Kirchenleitung am 06.03.2014 eine veränderte Betriebskostenbeteiligung beschlossen. Es werden Verhandlungen der hessischen Betriebsverträge aufgenommen, um die Kirchensteuerbeteiligung von 15% nach Abzug der Landesförderung anzusetzen. Dies wird den Haushalt mittelfristig um ca. 2 Mio. Euro entlasten. In Rheinland-Pfalz werden politische Gespräche über die Trägerbeteiligung geführt. Hier konnte eine vorübergehende Entlastung von 250.000 Euro für 3 Jahre erreicht werden.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag der Synodalen Martina Belzer (zu Drucksache Nr. 07/14)**

Das Thema Notfallseelsorge (NFS) auf die nächste, spätestens übernächste Synodaltagung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, zu dieser Tagung ein Konzept für die NFS vorzulegen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag, das Thema Notfallseelsorge auf die Tagesordnung einer der nächsten Synodaltagungen aufzunehmen und die Kirchenleitung zu bitten, zu dieser Tagung ein Konzept für die Notfallseelsorge vorzulegen, wird an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung hat den Bericht des Zentrums Seelsorge und Beratung zur aktuellen Lage der Notfallseelsorge in der EKHN am 18. Juni 2014 entgegengenommen. In dieser Sitzung hat die Kirchenleitung auch die strukturelle Neuordnung und eine inhaltliche Aufgabenbeschreibung der 9,00 Notfallseelsorgestellen auf dem Gebiet der EKHN vorgenommen.

Die Eckpunkte der strukturellen Neukonzeptionierung sehen wie folgt aus:

- Durch die Zuständigkeit für mehrere Notfallseelsorge-Systeme wird noch klarer als bisher, dass die Stelleninhaberinnen und -inhaber nicht primär zur Sicherstellung der Rufbereitschaft da sind, sondern eher koordinierende und qualitätssichernde Aufgaben haben. Eine erwünschte aktive Mitarbeit in der Rufbereitschaft des heimatnahen Notfallseelsorge-Systems ist davon unbenommen.
- Die Zuständigkeit für benachbarte Notfallseelsorge-Systeme wird Synergie-Effekte für Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung entstehen lassen und die Vernetzung der Notfallseelsorge-Systeme fördern.
- Erst bei einem Teilstellen-Umfang  $\geq 0,5$ -Stelle kann von einer Beteiligung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers an überregionalen Aufgaben ausgegangen werden, wie z.B. Mitarbeit im Konventsvorstand und im Notfallseelsorge-Beirat, bei überregionalen Leitungsaufgaben oder der Planung und Umsetzung von größeren Veranstaltungen (Kongresse, Kirchentage etc.) oder in der Aus- und Fortbildung.
- Gleiches gilt für die Beteiligung am Aufbau einer EKHN-weiten Rufbereitschaft für überregionale Notfallseelsorge-Einsätze, bzw. einer Vertretungs-Regelung für die überregionale (Gesamt-) Leitung der Notfallseelsorge.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberinnen und -inhaber zählen:

- Begleitung und Unterstützung der jeweiligen Notfallseelsorge-Systeme und der vorhandenen Leitungskreise, z.B. durch Übernahme von Verwaltungsarbeiten, Dienstplanerstellung, Organisation und Leitung gruppeninterner Veranstaltungen wie z.B. Dienstbesprechungen.
- Aufgaben der Qualitätssicherung durch Vermittlung der geltenden EKHN-Standards der Notfallseelsorge in das jeweilige Notfallseelsorge-System hinein.
- Suche nach und Motivation von neuen Notfallseelsorge-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Vernetzung mit kirchlichen und säkularen Organisationen und Einrichtungen, aktive Mitarbeit im Notfallseelsorge-Konvent der EKHN.
- Beteiligung an bzw. Durchführung von regionalen Notfallseelsorge-Aus- und Fortbildungsangeboten.
- Aktive Mitarbeit in den überregionalen Notfallseelsorge-Strukturen der EKHN sowie im Gesamt-Bereich psychosozialer Notfallversorgung (PSNV) im Einzugsbereich der EKHN.
- Mitarbeit bei überregionalen Notfallseelsorgeveranstaltungen, Projekten, in Aus- und Fortbildung, in der gegenseitigen Vertretung, in überregionalen Alarmierungsstrukturen usw.

Die Kirchenleitung begrüßt den Antrag der Synodalen Belzer und wird vorschlagen, das Thema Notfallseelsorge auf die Tagesordnung der Frühjahrssynode 2015 zu setzen.

**Federführung:** Oberkirchenrat Christof Schuster

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 2b der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Andreas Lenz (zu Drucksache Nr. 07/14)**

Die Notfallseelsorge wird folgendermaßen neu geregelt:

Alle Pfarrer der EKHN (Gemeindepfarrer u. Funktionspfarrer) werden verpflichtet, 1 Woche im Jahr Dienst in der Notfallseelsorge zu tun. (So wäre leicht eine dreifach Besetzung zu erreichen.) In dieser Woche werden sie von allen anderen Diensten freigestellt und vertreten. Eine Befreiung von dem Dienst in der Notfallseelsorge kann nur aus gesundheitlichen Gründen – analog der Befreiung von Religionsunterricht- von der Kirchenverwaltung genehmigt werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag zur Neuregelung der Notfallseelsorge wird an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung stellt fest, dass Pfarrerinnen und Pfarrer nicht von allen anderen Diensten freigestellt werden können, um den Dienst in der Notfallseelsorge wahrzunehmen.

Um zu prüfen, wie Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN wieder verstärkt motiviert werden können, in der Notfallseelsorge mitzuarbeiten, hat die Kirchenleitung das Referat Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate und das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Bearbeitung dieses Themas beauftragt.

Hierzu fand unter Federführung des Referats Seelsorge und Beratung/Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate – und unter Beteiligung eines Mitglieds der Kirchenleitung - ein dezenternatsübergreifendes Arbeitstreffen am 5. September 2014 statt.

Die Arbeitsgruppe nahm zunächst eine gründliche Bestandsaufnahme der aktuellen Situation vor und diskutierte Anreize sowie Entlastungsregelungen. Auch die Einbettung der Mitarbeit in der Notfallseelsorge in die im Zuge der Pfarrstellenbemessung zu erarbeitenden Pfarrdienstordnungen wurde ausführlich erörtert. Das Zentrum Seelsorge und Beratung wurde beauftragt, zu erheben, in welchem zeitlichen Umfang eine vermehrte Beteiligung von Pfarrerinnen und Pfarrern an den Diensten der Notfallseelsorge zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Systeme führen würde. Ein Konsens bestand darin, dass die Mitarbeit in der Notfallseelsorge nicht zu einer weiteren Belastung für Pfarrerinnen und Pfarrer führen solle und daher Ausgleichs- und Entlastungsregelungen zu erarbeiten sind. Ein weiteres Arbeitstreffen ist für Januar 2015 anberaumt. Die Ergebnisse und Vorschläge der Arbeitsgruppe werden sodann der Kirchenleitung zugeleitet und können nach Beschlussfassung dort auf der Frühjahrssynode 2015 präsentiert und erörtert werden.

**Federführung:** Oberkirchenrat Christof Schuster

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 28 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 2057-2 (Bö/Fe)

**Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 32/14):**

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Rechtsverordnung der Zweiten Theologischen Prüfung wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinde, in der der Examensgottesdienst stattfindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gottesdienst erhält.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

„Der Antrag des Dekanats Wetterau zu den Examensgottesdiensten (Drs. 32/14) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen“

Der Kirchensynodalvorstand (KSV) hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Den Antrag des Dekanats Wetterau zu den Examensgottesdiensten (Drs. 32/14) überweist der KSV als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung zur zeitgleichen Behandlung mit dem Antrag von Herrn Neumeier zu Drs. 04/14 und TOP 2.1.“

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fließen die Reaktionen der Gemeinde

1. in das Gespräch mit der Pröpstin / dem Propst anlässlich des Gottesdienstbesuches im Vikariat und
2. in die schriftliche Stellungnahme des Kirchenvorstands am Ende der Ausbildung ein.

Derzeit ist eine offizielle Einbeziehung von Gemeindereaktionen in den Examenszusammenhang aus drei Gründen nicht möglich:

1. Die Prüfungsordnung sieht das nicht vor.
2. Häufig findet im Anschluss an den Examensgottesdienst auch die mündliche Prüfung statt. Ein offizielles Gemeindeggespräch dazwischen ist den Vikarinnen und Vikaren nicht zuzumuten.
3. Die Beurteilung des Examensgottesdienstes erfolgt nach fachlichen Kriterien, die in einem Gemeindeggespräch erst eingeführt und erläutert werden müssten.

**Federführung:** OKR Böhm



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 21.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 29 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

**Antrag des Dekanats Nidda (Drucksache Nr. 33/14):**

Die Dekanatssynode hat am 01. November 2013 in Ranstadt-Dauernheim bei 31 anwesenden von 42 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Kirchensynode möge den § 3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachfolgenden Neuvorschlag abändern:

## § 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.

Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

## § 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist - *mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen* - der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

*Von der Vorgabe des vorstehenden Satz eins kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.*

Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung *oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel* zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden. Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Nidda zur Änderung von § 3 Abs. 2 der GrVVO (Drs. 33/14) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 21.08.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 29 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Antrag des Evangelischen Dekanats Nidda ist gleichlautend mit dem bereits für die Herbstsynode 2013 eingebrachten Antrag des Evangelischen Dekanats Büdingen (Drs. Nr. 86/13).

Der Bericht der Kirchenleitung zu diesem Antrag, welcher der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 09/14 bereits vorgelegt wurde, wird daher auch auf den nun vorliegenden Antrag des Evangelischen Dekanats Nidda bezogen:

„Die Kirchenleitung folgt dem Änderungsvorschlag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen zu § 3 Abs. 2 Grundvermögensverordnung (GrVVO) nicht.

Die Dekanatssynode übersieht, dass § 3 (Abs. 2) GrVVO zwischen Grundstücken, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen und damit dem sogenannten Zweckvermögen zuzuordnen sind, einerseits und Grundstücken, die Erträge bringen sollen und damit dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, andererseits unterscheidet.

Nur für ertragbringende Grundstücke (z. B. vermietete, verpachtet oder im Erbbaurecht vergebene Grundstücke) gilt die Auflage, den Veräußerungserlös bei einem Verkauf entweder in eine Ersatzimmobilie, in eine für Grunderwerb zweckbestimmte Rücklage oder - bei Grundstücken im Kirchenvermögen - diese in den Vermögensstock einer Stiftung einbringen zu müssen. Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass das kirchliche Immobilienvermögen, das in der Regel den wesentlichen Bestandteil des kirchengemeindlichen Anlagevermögens bildet, nicht für laufende Ausgaben verbraucht und damit zukünftigen Generationen nicht mehr zu Verfügung steht. Von dieser restriktiven Vorgabe sollen grundsätzlich – auch für Baumaßnahmen – keine Ausnahmen zugelassen werden. Im Einzelfall werden alternative Lösungen gesucht, um Kirchengemeinden bei der Durchführung erforderlicher Baumaßnahmen zu unterstützen.

Anders verhält es sich bei Veräußerung von Immobilien des Zweckvermögens (Kirchen-, Gemeinde-, Pfarrhaus, Kindergartengrundstücke etc.). Der Veräußerungserlös kann bei diesen Immobilien in vollem Umfang für Baumaßnahmen oder Ersatzbauten verwendet werden, soweit bei Pfarrhäusern keine Widmung im Pfarreivermögen gegeben ist.“

**Federführung:** OKR M. Keller

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.07.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 30 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 1420 (El/Hor)

**Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 34/14):**

Auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Verfahren zur Neubesetzung der Stelle der Dekanin bzw. des Dekans stellt die Synode des Ev. Dekanats Bergstraße den Antrag an die Kirchensynode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, die Regelungen im Pfarrstellengesetz § 32d und e zu ändern.

Insbesondere regen wir folgendes an:

1. Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung führen gemeinsam ein Verfahren durch, das sachgerecht, zügig und transparent ist.
2. Wir vertrauen in die Fähigkeit einer Synode, eine kompetente Wahl zu treffen. Die Elemente einer Wahl durch die Dekanatssynode in dem Verfahren sollen gestärkt werden.
3. So sollen ihre Wahlmöglichkeiten nur dann durch eine Vorauswahl begrenzt werden, wenn es so viele Bewerbungen gibt, dass ein Wahlverfahren den einzelnen Personen nicht mehr gerecht werden kann. Bewerben sich weniger Personen, sollen sich in der Regel alle zur Wahl stellen können.
4. Die gegenwärtige Obergrenze von drei Bewerberinnen und Bewerbern soll erhöht werden.
5. Die Kirchenleitung überprüft nach Eingang der Bewerbungen ausschließlich die formale Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
6. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Obergrenze, soll ein gemeinsames Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung und des Dekanatssynodalvorstands die Bewerberinnen und Bewerber anhören und danach der Synode einen Wahlvorschlag vorlegen, der die vorgesehene Obergrenze der Bewerbungen einhält.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach jedem Schritt des Verfahrens eine begründete Rückmeldung.
8. Die Anhörung der Pfarrerrinnen und Pfarrer findet vor der Herstellung des Einvernehmens zwischen Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung statt.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum Verfahren der Neubesetzung der Stelle des Dekans / der Dekanin (Drs. 34/14) wird als Material an die Kirchenleitung, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 02.07.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 30 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 1420 (EI/Hor)

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße zielt auf eine wesentliche Einschränkung der Rechte der Kirchenleitung bei der Festlegung des Wahlvorschlages, die im Extremfall auf eine rein formale Prüfung der Bewerbungsfähigkeit beschränkt werden. Er steht insofern im Widerspruch zur Kirchenordnung, die, wegen der nicht unerheblichen gesamtkirchlichen Aufgaben der Dekanin oder des Dekans, festlegt, dass der Wahlvorschlag von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand erstellt wird. Die an der Erstellung des Wahlvorschlages Beteiligten haben somit auch das Recht, nur solche Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen, die nach ihrer Überzeugung für das Amt geeignet sind. Eine gewissermaßen automatische Weiterleitung aller Bewerberinnen und Bewerber an die Wahlsynode sieht die Kirchenordnung nicht vor.

Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße ist zudem in Teilen widersprüchlich, da er einerseits vorsieht, alle Bewerbenden unmittelbar zur Wahl zu stellen und andererseits beinhaltet, ab einer noch zu bestimmenden Höchstgrenze von Bewerbungen, eine Vorauswahl durch eine gemeinsame Kommission aus Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes und der Kirchenleitung zu treffen. Auch dies steht im Widerspruch zu Artikel 26 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung.

Die Kirchenleitung sieht daher keine Möglichkeit, die Regelungen der §§ 32 a bis 32 e Pfarrstellengesetz im Sinne des Antrages der Dekanatssynode Bergstraße zu verändern.

Dies gilt umso mehr, als die bestehenden Normierungen des Pfarrstellengesetzes zur Besetzung von Dekanspfarrstellen im Einklang mit den Vorgaben der Kirchenordnung stehen. Sie gewährleisten die Wahl der Dekanin oder des Dekans durch die Dekanatssynode. Sie entsprechen dem Auftrag der Kirchenordnung, wonach die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vorlegt. Sie stellen sicher, dass Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand über alle Bewerberinnen und Bewerber informiert sind und somit der Wahlvorschlag zwischen Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand auf gleicher Grundlage erstellt werden kann. Und schließlich ermöglichen sie – auch unter dem Aspekt der Personalfürsorge –, dass nur die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden, die nach Überzeugung von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand für das Amt geeignet sind.

**Federführung:** OKRin Flemmig, KR Eller

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

Der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss schließen sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

**Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 49/14):**

Die Synode des Evangelischen Dekanats Wöllstein bittet die Kirchensynode der EKHN um folgenden Beschluss:

1. Die Kirchenleitung der EKHN wird gebeten, das Thema „Religionsunterricht, den Pfarrerinnen und Pfarrern an Schulen erteilen“ neu in den Blick zu nehmen und darüber der Synode zu berichten.
2. Es soll dabei die gegenwärtige Praxis mit ihren Regelungen daraufhin überprüft werden, ob sie im Blick auf die Veränderungen im Gemeindepfarrdienst und in den Schulen noch zeitgemäß und sinnvoll ist.
3. An der weiteren Bearbeitung sollen Ausschüsse der Kirchensynode, mindestens der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und der Theologische Ausschuss, beteiligt werden.

Zur Erläuterung

## 1) Problemanzeige:

Pfarrerinnen und Pfarrer (bis 55 Jahre) im Gemeindedienst haben vier Pflichtstunden Religionsunterricht an Schulen zu erteilen. Oft gelingt es, dass dies für die Beteiligten (Pfarrpersonen, Schulen, Gemeinden) sehr sinnvoll und gut ist. Aber es gibt auch Probleme: Viele Pfarrpersonen können nicht so eingesetzt werden, dass sie im Religionsunterricht auch Kinder und Jugendliche aus ihrer Gemeinde vor sich haben.

Es kann sein, dass der Aufwand für die Erteilung von Pflichtstunden wegen Fahrzeiten und Freistunden zwischendrin unverhältnismäßig hoch ist.

Es gibt Probleme zwischen Schule und Pfarrpersonen, wenn es nicht gut gelingt, die Vertretung bei Abwesenheit zu regeln. Die Weihnachts- und die Osterferien scheiden wegen des pastoralen Dienstes an den hohen Festtagen für Erholungs-Urlaubszeit aus. Da die Pfarrerinnen und Pfarrer generell verpflichtet sind, sich gegenseitig zu vertreten, können auch in den Sommerferien nicht alle ihren Jahresurlaub nehmen.

Fortbildungen, Pastoralkollegs, Konfirmandenfreizeiten schränken die Verfügbarkeit ebenfalls ein. Auch ist es so, dass dringende Anlässe (z. B. seelsorgliche Verpflichtungen besonderer Art) zu kurzfristigen Ausfällen von Schulstunden führen können.

## 2) Hinweise für die Überprüfung:

Insbesondere soll es um folgende grundsätzlichen und praktischen Fragen gehen:

- a) Wie ist die Pflicht zum Erteilen von Religionsunterricht zu beurteilen, wenn Religionsunterricht kein Mangelfach mehr ist und gut von dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern der Schulen erteilt werden kann?
- b) Wie ist die Pflicht zum Erteilen von Religionsunterricht zu sehen, wenn Schulleitungen eher reserviert sind gegenüber der Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, die für wenige Stun-

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

den in der Schule eingesetzt sind?

- c) Wie sind die Fragen der Vertretung bei Urlaub und anderer Abwesenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer sinnvoll zu regeln?
- d) Wie ist es zu gewährleisten, dass die Pflichtstunden sinnvoll in das Gesamte der pfarramtlichen Arbeit integriert werden und keine unangemessene Belastung darstellen?
- e) Welche Möglichkeiten gibt es, dass dafür besonders befähigte Pfarrerinnen und Pfarrer mehr als die Pflichtstunden erteilen und im Gegenzug durch Kolleginnen und Kollegen bei anderen Tätigkeiten entlastet werden?
- f) Ist ein Gesamt-Pflichtstunden-Pool im Dekanat denkbar?
- g) Welche Fragen nach der Angemessenheit und Gerechtigkeit bei der Vergütung sind zu bedenken?
- h) Welche Möglichkeiten jenseits der Pflichtstunden gibt es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich im Bildungs- und Sozialort Schule einbringen können, und wie kann das durch die EKHN gefördert werden (Projekte, auch im interdisziplinären Unterricht, Schulgottesdienste und andere spirituelle, kulturelle und seelsorgliche Angebote, Elternarbeit, gemeinwesenorientierte Arbeit, Mitarbeit in der Ganztagschule mit ihren Angeboten u.a.m.)?
- i) Ist es sinnvoll, über die Errichtung von Schulpfarrstellen, ggf. auch als Teilzeitstellen, auch im Bereich Grundschule nachzudenken?
- j) Wie ist die finanzielle Kosten-Leistungs-Bilanz:  
Wie und wieviel vergütet der Staat der EKHN für die geleisteten Stunden?
- k) Wie ist die politische Kosten-Leistungs-Bilanz:  
Was würde es im Staat-Kirche-Verhältnis bedeuten, wenn die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer nicht mehr in den Schulen tätig wären?
- l) Wie ist die Lage diesbezüglich in den Bundesländern bzw. Landeskirchen, in denen es die Unterrichtspflicht wie bei uns nicht gibt?

#### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanates Wöllstein zum Religionsunterricht (Drs. 49/14) wird als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags :**

#### **Zu 1) Problemanzeige**

Die Kirchenleitung wertet den Religionsunterricht als einen wesentlichen Beitrag zur religiösen Bildung. Mit der Einrichtung der Kirchlichen Schulämter hat sie eine Organisationsstruktur in den Regionen geschaffen, durch die eine ständige und aufmerksame Begleitung des Religionsunterrichtes vor Ort in den Schulen gewährleistet ist. Schul- und bildungspolitische Veränderungen sowie die demographische Entwicklung werden aufmerksam beobachtet und in den Folgen für den Religionsunterricht und den Einsatz des Kirchlichen Personals in den Schulen bewertet und bearbeitet. Für die notwendige Unterstützung in der Fort- und Weiterbildung ist das Religionspädagogische Institut verantwortlich.

Als Bildungspartner des Staates unterstützt die Kirche im öffentlichen Raum der Schule junge Menschen in ihrer religiösen Bildung und Erziehung. Auf der Basis des Grundgesetzes Artikel 7 Absatz 3 ermöglicht der Religionsunterricht der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern den Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte Begleitung der Bildung ihrer religiösen Identität und sichert die konstruktive Begegnung mit der christlichen Botschaft und Tradition. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Religionslehrerinnen und -lehrern. Durch ihr Engagement über den Unterricht hinaus – etwa bei Schulgottesdiensten oder in Begleitung und Seelsorge – tragen Pfarrerinnen und Pfarrer Grundelemente pastoralen Handelns in den Schulalltag ein. Der qualifizierte Religionsunterricht und dieses spezifisch kirchliche Engagement in der Schule sind in der Regel geschätzte und gewünschte Beiträge zum Schulleben.

Daher hält die Kirchenleitung grundsätzlich daran fest, dass die religionspädagogische Arbeit wesentlicher Bestandteil des Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist und dass ein Teil dieser religionspädagogischen Arbeit in der Erteilung von Religionsunterricht in der öffentlichen Schule besteht. Dieser Dienst ist nicht zwingend an den Ort der Kirchengemeinde gebunden und ist auch dann sinnvoll, wenn er in Schulen außerhalb der Gemeinde geleistet wird.

Der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte richtet sich dabei nach den Vereinbarungen der Kirchen mit den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz. Diese sehen vor, dass eine Erteilung durch Bedienstete der Kirchen nur in den Schulen erfolgt, in denen nicht genügend staatliche Lehrkräfte für die Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden können. In diesem Fall bemühen sich die Verantwortlichen (Kirchliche Schulämter, Dekaninnen und Dekane sowie die staatliche Schulaufsicht) darum, den Unterrichtseinsatz so zu organisieren, dass keine unzumutbaren zeitlichen Belastungen entstehen. Für etwaige Koordinationsprobleme, die sich aus unterschiedlichen Abläufen und Anforderungen in Schule und Kirchengemeinde ergeben können, sind Regelungen vorgesehen – etwa bei der Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Kirchlichen Schulämter bei längerfristigen Vertretungsregelungen. Geregelt ist dies in der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an den Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (RU-VO) vom 26. März 1990 (zuletzt geändert am 31. Januar 2013).

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

**Zu 2) Hinweise für die Überprüfung:**

**Zu a)** In den letzten Jahren wird der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit der sinkenden Zahl derer, die am Religionsunterricht teilnehmen, spürbar. In steigender Zahl können Schulen daher den Unterricht mit eigenen Lehrkräften abdecken. In Einzelfällen führt das dazu, dass kirchliche Lehrkräfte nicht mehr im Religionsunterricht dieser Schulen eingesetzt werden können. Diese Entwicklung ist allerdings regional und je nach Schulform und Schulstufe differenziert zu betrachten. So ist Religion nach wie vor in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz ein Mangelfach in den Beruflichen Schulen und in den Förderschulen. In weiten Bereichen in der Sekundarstufe I, inklusive des gymnasialen Bildungsgangs, kann der Religionsunterricht ebenfalls nicht abgedeckt werden.

**Zu b)** Die diesbezüglichen Rückmeldungen von Seiten der Schulaufsicht bestätigen, dass Schulleitungen dem Einsatz von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern dort kritisch gegenüberstehen, wo es häufig zu kurzfristigem Unterrichtsausfall kommt. Weitere Problemanzeigen liegen nicht vor.

**Zu c)** Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO) regelt, dass der Urlaub nur erteilt und angetreten werden darf, wenn die ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. Sofern keine kirchliche Vertretung gestellt werden kann, werden Urlaubsvertretungen für den Religionsunterricht bei frühzeitiger Anzeige innerhalb der Schule geregelt. Bei längeren Vertretungszeiten (z.B. bei Studienurlaub) unterstützen die Kirchlichen Schulämter bei der Regelung der Vertretung.

**Zu d)** Die sog. Pflichtstunden sind Bestandteil des Dienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer. Damit dies mit den übrigen Dienstpflichten vereinbar ist, wird über den schulischen Einsatzort gemäß der RU-VO § 1 Absatz 5 vom Kirchlichen Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen entschieden. Für die angemessene Regelung des Unterrichtseinsatzes in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Bei etwaigen Koordinationsproblemen unterstützen die Kirchlichen Schulämter bei der einvernehmlichen Regelung.

**Zu e)** Dies ist möglich über die sog. Umverteilung der Pflichtstunde nach § 3 der RU-VO.

**Zu f)** Die Erteilung der Pflichtstunden ist eine persönliche Dienstpflicht des Gemeindepfarrers/der Gemeindepfarrerin. Die Dienstpflicht ist im Umfang individuell an den Dienstesatz (Voll- oder Teilzeit) sowie an das Lebensalter geknüpft. Diese Regelung erlaubt es, den Unterrichtseinsatz sowohl im Hinblick auf die individuelle Situation (z. B. über Entpflichtungen) als auch auf die Entwicklungen in Dekanat und Schulen flexibel zu gestalten. Demgegenüber wäre ein Gesamtpflichtstunden-Pool unabhängig von der Personalsituation eines Dekanats verpflichtend zu erfüllen. Gegenüber der aktuellen Regelung würde er keinerlei Flexibilität (z.B. bei Vakanzen oder hohem Altersdurchschnitt) zulassen und wird deshalb nicht weiter in Betracht gezogen.

**Zu g)** Die Vergütung der Pflichtstunden als Teil des Dienstes erfolgt im Rahmen der Besoldung. Bei zusätzlich geleistetem Unterricht erfolgt die Vergütung nach den Sätzen, die durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für die jeweilige Schulform festgelegt sind. Diese gelten für alle im Nebenamt/-beruf Unterrichtenden.

**Zu h)** In solchen Fällen ist es nach den geltenden Regelungen möglich, andere Formen der Mitarbeit der Pfarrerin/des Pfarrers in der Schule zu vereinbaren, beispielsweise Projekte und Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Ganztagschule. Solche Regelungen werden im Einvernehmen



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.10.2014
<b>hier: Beschluss Nr. 32 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3308-8 (Krü/Fis)

zwischen den zuständigen kirchlichen und schulischen Stellen getroffen und setzen voraus, dass kein Unterrichtseinsatz an einer anderen Schule notwendig ist.

**Zu i)** Die Verträge mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sehen die hauptberufliche Gestellung aus unterrichtsorganisatorischen Gründen an großen Schulsystemen vor (Gesamtschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen). In Grundschulen würde ein vergleichbarer Einsatz einer Pfarrerin/eines Pfarrers den Diensteseinsatz an bis zu vier Schulen bedeuten. Zusätzlich würden bei einer hauptberuflichen Gestellung an anderen als den eingangs genannten Schulsystemen große Probleme in der Refinanzierung entstehen, da die Einstufung in der Besoldung der dort eingesetzten Lehrkräfte unterhalb der Pfarrbesoldung liegt.

**Zu j)** Im Schuljahr 2013/14 erteilten etwa 800 Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer Religionsunterricht in einem Umfang von ca. 3500 Wochenstunden in allen Schulformen, davon etwa zwei Drittel in Grundschulen. Ein großer Teil dieses Unterrichts ist refinanzierungsfrei (in Hessen an Grundschulen im Gemeindebezirk und in Rheinland-Pfalz an Grundschulen und zum Teil in der Sekundarstufe I bis einschließlich der 4. Woche) Der übrige Unterricht wird nach nebenberuflichen Sätzen vergütet. Im Durchschnitt der letzten Jahre leisteten beide Länder Zahlungen an die EKHN in Höhe von ca. 900.000 EUR.

**Zu k)** Die EKHN würde einseitig die Wahrnehmung ihrer Bildungsmitverantwortung und die vertragliche Zusage der Unterstützung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz in der Sicherung des ordentlichen Lehrfaches evangelische Religion aufkündigen. Der Wegfall des Unterrichts durch die Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer wäre nicht zu kompensieren: Für etwa 50.000 Schülerinnen und Schüler würde es kein Angebot eines qualifizierten Religionsunterrichts geben.

Eine Kompensation dieses Ausfalls durch die vermehrte Schaffung von Schulpfarrstellen ist sowohl aus grundsätzlichen wie aus schulpolitischen Gründen nicht möglich. Denn grundsätzlich gilt die eingangs getroffene Aussage, dass die religionspädagogische Arbeit in der Schule integraler Bestandteil des Gemeindepfarrdienstes ist. Darüber hinaus könnten weder die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz die notwendige Verdoppelung der Zahl der Gestellungsverträge leisten noch könnte die EKHN die entsprechende Anzahl von Pfarrern und Pfarrerinnen hauptberuflich stellen.

**Zu l)** Aus einem Vergleich mit anderen Landeskirchen, in denen es keine Unterrichtsverpflichtung für Pfarrern und Pfarrer gibt, lässt sich wegen der unterschiedlichen staatskirchlichen bzw. kirchenrechtlichen Regelungen und wegen der differierenden demographischen Entwicklungen keine vergleichende Aussage zur Lage des Religionsunterrichts ableiten. Dies gilt auch für den rheinlandpfälzischen Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland.

**Federführung:** OKR Pfarrer Sönke Krüzfeld

## **Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses von Mai bis Nov. 2014**

In diesem Zeitraum hat der Ausschuss 8 Sitzungen durchgeführt; darüber hinaus haben Ausschussmitglieder an mehreren Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

**Der VA behandelte in den o.g. Sitzungen schwerpunktmäßig folgende Themen:**

### **KG zur Änderung des Zuweisungssystems**

Drs. 63/13 + 69/14

- Der VA hat sich auftragsgemäß mit den vorliegenden und noch übersandten Anträgen beschäftigt.
- Der VA legt grundsätzlich Wert auf den Erhalt der Gottesdienstorte (keine Ausdünnung in der Fläche) und des ehrenamtlichen Engagements der Kirchenvorstände.
- Hauptpunkte der Diskussion: • Gerechtigkeit
  - Attraktivität gemeindlicher Arbeit
  - Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinden
- Es wurde festgestellt, dass ein Ausgleichsmechanismus im Entwurf der Kirchenleitung bereits enthalten ist (Funktionszuweisung), jedoch nur über Antragstellung; ein Sockelbetrag wäre in Höhe der Außenort-Pauschale ebenfalls gegeben.
- Die vorgesehene Bewertung der Gemeindehauszuweisung nach Mitgliederzahlen wird positiv gesehen, jedoch nicht als ausschließliches Kriterium. Die Diskussion mit den beteiligten Ausschüssen ergab jedoch mehrheitlich, dass z.Zt. keine Veränderungen vorgenommen werden sollen, da die Voraussetzungen zur Beteiligung der Dekanate im Verfahren zwar beschlussmäßig gewollt, aber noch nicht gegeben sind.  
KBDin Schulz gab dem VA einen Bericht zum Pilotprojekt Gebäudeerfassung, die Vorstellungen für die zukünftige Praxis und Bewertung, auch in Hinblick auf das Zuweisungssystem und die Doppik.
- Der VA legt mit der Drs. 69/14 einen mit den beteiligten Ausschüssen abgestimmten KG-Entwurf zur Änderung der Rechtsverordnung vor.

### **Der VA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen / Verordnungen:**

- KG zur Ausf. der §§ 38 u. 51 des KBG der EKD      fed. RA, FA      Drs. 17/14
- KG zur Änderung der Sonderzahlungen      fed. FA, RA, RPA      Drs. 15/14
- KG zur Zustimmung des ARRGG der EKD      fed. RA, ADGV      Drs. 12/14
- RV zur Erprobung des Kaufmännischen Rechnungswesens
- RV (Änderung) über die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf das Zentrum Bildung
- RV (Änderung) der Regionalverwaltungsverordnung vom 24.7.14
- RV (Änderung) über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate

### **Folgende Auftragsthemen / Anträge wurden bearbeitet:**

- *Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN* fed. ThA, ADGV, AAKJBE      Drs. 07/14  
Die Beratungen im VA sind noch nicht abgeschlossen.
- *Antrag Dekanat Bergstraße: Verfahren zur Neubesetzung von Dekanestellen.*  
Der VA stimmt der Stellungnahme der KL zu.
- *Antrag Dekanat Wöllstein: Zuordnung von Diakoniestationen zu Verwaltungszentren:*      Drs. 90/13  
Der VA begrüßt die Entscheidung des KVVG.
- *Kita-Bericht Teil 2 Frühjahrssynode 2014:*  
Aktuelle Info durch Frau Herrenbrück im Juli 2014 im VA.  
Als Verstärkung der Diskussion des vorliegenden Teil 2 des Berichtes in der Frühjahrssynode 2014 hat der VA festgestellt, dass es sinnvoll sei, für die anstehenden Kündigungen und neu abzuschließenden Verträge mit den Kommunen den Trägern mehr Unterstützung durch fachlich versierte Juristen zur Verfügung zu stellen.
- *Zukunft der Diakoniestationen:*  
Bericht über den neuesten Stand der Planungen durch Herrn Heine im Sept. 2014.
- *KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete:*  
Der Vorsitzende des VA nimmt auf Einladung der KL an den Sitzungen der Steuerungsgruppe Dekanatsstrukturgesetz teil.
- *KG zur Bildung eines Gemeinsamen Diakonischen Werkes:*  
Nach Verabschiedung sind jeweils 2 Mitglieder des VA, RA u. ADGV in den neuen DW-Koordinationsausschuss EKHN/EKKW berufen worden. Dieser hat im September zum zweiten Mal in Kassel getagt.



Ausschuss für die Arbeit mit Kindern  
und Jugendlichen, Bildung und Erziehung  
der Elften Kirchensynode der EKHN

Vorsitzender:  
PD Pfr. Dr. Holger Böckel  
Maria-Birnbaum-Weg 3  
35398 Gießen  
email: h.boeckel@esg-giessen.de

## **Bericht gem. § 36 GO der Kirchensynode**

Zeitraum: 11/2013–11/2014

Mitglieder:

Pfr. Gernot Bach-Leucht (bis 11/2014), PD Pfr. Dr. Holger Böckel (Vors.), Irmgard Duhmer, Anna Lena Fleeth (bis 11/2013), Hartmut Kinzer, Pfr.in Karin Klaffehn, Rainer Lorenz, Hans Noormann, Gabi Schmidt, Pfr. Dr. Hans-Jörg Wahl, Katrin Monz (Stellv. Vors.), Dieter Zorbach

### **1. Formales**

Der Ausschuss tagte im Berichtszeitraum in sieben Sitzungen. Zudem fanden informelle Treffen am Rande der Synode statt. Zu einigen Themen wurden Vorbereitungen durch einzelne bzw. Arbeitsgruppen vorgenommen. Aufgrund des Ausscheidens aus der Synode verließ ein Mitglied den Ausschuss. Eine Nachwahl konnte mangels Bewerber noch nicht erfolgen. Das Ausscheiden eines weiteren Mitglieds aus der Synode aufgrund eines Stellenwechsels steht unmittelbar bevor (s.u. unter 3.).

Der Vorsitzende sowie weitere Mitglieder nahmen an diversen Sitzungen anderer Ausschüsse teil, der Vorsitzende zudem an den Tagungen des Ältestenrates. Zu den Ausschusssitzungen wurden zahlreiche Gäste aus anderen Ausschüssen, Zentren und der Verwaltung eingeladen. Weitere Ortstermine durch einzelne Mitglieder wurden bei feierlichen Anlässen, Einführungen und Verabschiedungen in Bildungseinrichtungen sowie der kirchlichen Öffentlichkeit wahrgenommen. Kontinuierliche Präsenz besteht im Kuratorium des Ev. Gymnasiums in Marienberg. Der Ausschuss war zudem bei der Vorbereitung und Durchführung des Synodenschwerpunktthemas „Armutsbekämpfung in unserer Gesellschaft“ der Frühjahrstagung vertreten.

### **2. Thematische Schwerpunkte**

#### 2.1 Gemeindepädagogischer Dienst

Im ersten Halbjahr des Berichtszeitraums stand das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes (Artikelgesetz) im Vordergrund der Ausschussberatungen. Hier war der AAKJBE unter Beteiligung des RA, des ThA, des VA und des FA federführend. An den insgesamt vier Sitzungen zum Thema nahmen etliche Gäste teil. Neben den genannten Ausschüssen sind Gäste aus dem AGM sowie weitere Synodale und die Unterstützenden der Kirchenverwaltung zu nennen. Zudem wurde eine Anhörung der Vertreter der Berufsgruppe durchgeführt.

Die Neuordnung des Gesetzes wurde insbesondere notwendig, weil die ausbildungsbedingten Zugangsweg auf EKD-Ebene im Blick auf das Berufsbild geordnet werden mussten und sich eine neue Situation auf dem Bewerbermarkt ergab (absehbarer Bewerbermangel). Der Ausschuss versuchte im Miteinander der anderen Ausschüsse zwei Ziele bei der Umsetzung der Gesetzesnovellierung zu verfolgen: Beibehaltung einer grundsätzlichen Qualifikation auf Fachhochschulniveau bei gleichzeitiger Erleichterung bzw. Verein-

fachung der vielfältigen Zugangswege. Zudem wurde die Verortung des gemeindepädagogischen Dienstes auf Dekanats Ebene umgesetzt. Zahlreiche Anträge zu weiteren Einzelthemen sowie Anregungen der beteiligten Ausschüsse wurden diskutiert und in eine notwendige grundlegende Änderung der ersten Vorlage eingearbeitet.

## 2.2 Kindertagesstätten

Die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Kita-Bereich in Hessen (KiFöG etc.) führten zu etlichen Anpassungsprozessen auf Seiten der EKHN. Dies betrifft insbesondere die Fragen nach Finanzierung und Refinanzierung, aber auch nach der Konzeption der Arbeit im Blick auf den kirchlichen Auftrag. Die entsprechenden Schritte wurden vom Ausschuss begleitet und teilweise kontrovers diskutiert. Insbesondere die nach wie vor fehlende Rechtsverordnung bedingt einen hohen Verunsicherungsfaktor auf Seiten der Gemeinden und Dekanate.

## 2.3 Jugendbericht

Der Bericht zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wurde im Ausschuss intensiv diskutiert. Im Mittelpunkt standen die Themen Partizipation, neue Medien und Kindeswohl. Konkretionen und Beispiele zum Thema Inklusion sowie die vielerorts anzutreffende Ratlosigkeit im Blick auf die Wiederbelebung der Jugendarbeit – und die damit im Zusammenhang stehende als kritisch empfundene Situation dieses Arbeitsfeldes auf Dekanats- und Gemeindeebene – fanden leider keinen Niederschlag im Bericht. Der Ausschuss sieht allerdings, dass aufgrund der Vakanzsituation des Landesjugendpfarramts eine ausführlichere Auseinandersetzung mit diesen Themen schwierig war und dankt der kommissarischen Übernahme dieser Arbeit durch Frau Reinisch.

## 2.4 Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN

Die Überlegungen zur Konzeption von Seelsorge in der EKHN wurden grundsätzlich begrüßt. Allerdings wurde ein erheblicher Überarbeitungsbedarf des Papiers der KL festgestellt. Dieser liegt vor allem in der strukturellen Anlage begründet, die nahezu ausschließlich aus der Perspektive des Zentrums Seelsorge erfolgt. Wesentliche weitere Seelsorgefelder wurden teilweise nur summarisch oder kaum erwähnt. Aus der Perspektive des Ausschusses sind hier vor allem zu nennen: die Schulseelsorge, die Studierendenseelsorge und die Kinder- und Jugendseelsorge. Die Vermischung von Handlungsfeld- und Organisationssystematik sollte aufgelöst werden. Eine Neufassung des Konzeptionspapiers ist inzwischen in Arbeit.

## **3. Hinweise und Ausblick**

Mit dem Punkt 2.3 in Zusammenhang steht die Tatsache, dass das Ausschussmitglied Pfr. Gernot Bach-Leucht die Synode zum 30.11., den AAKJBE bereits zum 4.11.2014 verlässt, da er eine Beauftragung zum Landesjugendpfarrer (Nachfolge P. Saaler, der aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten musste) erhalten hat. Der Ausschuss bedankt sich für seine Mitarbeit und freut sich auf ein Wiedersehen in geänderter Funktion.

In der letzten Sitzung vor der Herbstsynode wurde – nach entsprechender Beauftragung durch den KSV – die Vorbereitung der Schwerpunktthematik für die Frühjahrsynode in Angriff genommen. Auf Anregung des Ausschusses wird dabei aus dem Handlungsfeld Bildung die Thematik „Schulen in kirchlicher Trägerschaft“ herausgegriffen.

Gießen, 04.11.2014

PD Pfr. Dr. Holger Böckel (Vors.)

## **Theologischer Ausschuss der Elften Kirchensynode der EKHN**

### **Bericht für die Kirchensynode, November 2014**

Der Theologische Ausschuss ist seit Dezember 2013 zu insgesamt zehn Sitzungen zusammengekommen.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren

- die Vorbereitungen zur 2. und 3. Lesung des *Lektoren- und Prädikantengesetzes* (federführend, für November 2014) sowie
- die Mitberatung des *Gesetzes über den Gemeindepädagogischen Dienst* (für Mai 2014) und
- die Mitberatung des *Zuweisungsgesetzes* (für November 2014).

In mehreren Sitzungen hat er sich mit der Erarbeitung eines Vorschlags für ein Votum der Synode zu *Martin Luthers Judenschriften* befasst. Diesen Text legt der ThA der Synode im Herbst 2014 zur Beratung vor.

Wieder aufgenommen hat er das Thema „*Schriftverständnis*“.

Kritische Anfragen zu dem, was die Synode im Juni 2013 in der Lebensordnung beschlossen hat, einschl. Änderungsanträge, führen dazu, eine dabei wesentliche Frage noch einmal sorgsam zu erörtern. Die Frage heißt: Wie gehen wir angemessen mit der Bibel und mit biblischen Texten um, wenn es gilt, Fragen des kirchlichen Leben und seiner Ordnung zu bedenken und zu regeln?

Weiterhin standen auf der Tagesordnung:

- Die *Konzeptionellen Überlegungen zur Seelsorge*
- Der *alternative Zugang zum Pfarramt* (neben dem „klassischen“ Theologiestudium)

Mitglieder des Theol. Ausschusses waren beteiligt an der Erarbeitung der Stellungnahme zum Thema „*Lärm und ungestörte Religionsausübung*“.

7. November 2014

Für den Theologischen Ausschuss   Ulrich Weisgerber, Vors.

## **Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung**

Bei Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung handelt es sich um Querschnittsthemen, die bei den unterschiedlichsten Beratungsthemen auftauchen. Der Ausschuss hat bei seinen Überlegungen in erster Linie immer nach den Auswirkungen für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gefragt.

### Impuls-Post

Der Ausschuss beobachtet, dass die Materialien der Impuls-Post immer stärker in die Arbeit der Gemeinden einfließen und genutzt werden. Der jeweilige Impuls wird oft in vielfältiger Weise aufgenommen, so dass die Kirchenmitglieder mehrfach mit den Gedanken des Impulses in Kontakt treten können. Es bleibt allerdings die Frage, ob es gelingen kann, den jeweiligen Inhalt des Impulses auch in die nicht-kirchliche Öffentlichkeit zu tragen. Dabei ist uns bewusst, dass die Impuls-Post sich natürlich in erster Linie an die Kirchenmitglieder richtet. Des Weiteren bleibt die Frage, wie man mit der jüngeren Generation unserer Kirchenmitglieder erfolgreich kommuniziert, noch immer unbeantwortet.

### Ergebnisse der Kirchenmitgliedschaftsstudie der EKD

Der Mitautor Dr. Franz Grubauer, der in der EKHN für Sozialforschung und Statistik verantwortlich ist, hat die Studie dem Ausschuss vorgestellt und stand auch für eine ausführliche Diskussion zur Verfügung.

Zum einen muss man feststellen, dass eine zunehmende Gleichgültigkeit bei Kirchenmitgliedern zu Abschmelzungsprozessen führt. Auf der anderen Seite steigt der Anteil evangelischer Kirchenmitglieder, die sich ihrer Kirche stark verbunden fühlen. Drei von vier Evangelischen schließen laut dieser Untersuchung einen Austritt kategorisch aus. Damit sei die Bereitschaft zum Kirchenaustritt im Vergleich zu den Werten von 1992 und 2002 in allen Altersgruppen abermals deutlich gesunken.

Die Studie zeigt somit eine Tendenz zur Polarisierung der Mitglieder im Hinblick auf ihre Kirchenverbundenheit auf. Während die Gruppe derer mit mittlerer Verbundenheit eher abnimmt, wachsen die Gruppen der engagierten Hochverbundenen und der religiös Indifferenten. Auf der einen Seite wird Kirchenmitgliedschaft bei den Hochverbundenen inhaltlich klar begründet. Traditionelle theologische Verortungen werden erwartet und geteilt und mit einer hohen Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement verbunden. Auf der anderen Seite aber ist „Kirchenferne“ weniger von kontroverser Auseinandersetzung oder Abgrenzung geprägt als von nahezu vollständiger Gleichgültigkeit.

Besonders starke Einbrüche gibt es bei den Mitgliedern zwischen 14 und 24 Jahren: Hier kann sich jeder Fünfte vorstellen, aus der Kirche auszutreten oder ist bereits dazu entschlossen. „Familie und das ganze umgebende Milieu tradieren den Glauben nicht mehr selbstverständlich“, erklärte Dr. Grubauer. Auch sind die jungen Eltern immer weniger bereit, den kirchlichen Glauben in der Erziehung weiterzugeben.

Der persönliche Kontakt zu der Pfarrperson ist laut Grubauer ein zentraler Faktor für die Stabilität der Beziehung und der Bindung zur Kirche, aber auch zur eigenen Religiosität. „Parallel entwickelt sich aber auch eine Art virtualisierter Form von Kirche oder Pfarrer-Sein.“ Demnach wird das von den Medien vermittelte Bild eines Kirchenvertreters von der Öffentlichkeit als repräsentativ für die gesamte Kirche wahrgenommen. „Es ist sozusagen eine Doppelrolle: der persönliche Kontakt zum Pfarrer vor Ort und das öffentliche Bild, das öffentliche Auftreten der Kirche.“ Die Bedeutung der Ortspfarrer wird so in der Studie gestärkt; dies gilt allerdings nur, wenn er/sie sich selbst als öffentliche Person versteht, die in der lokalen Gesellschaft präsent ist und über kirchliche Räume hinaus Beziehung anbietet. Dieser Aspekt sollte nach Ansicht der Ausschussmitglieder eine wichtige Rolle bei der künftigen Ausrichtung des Pfarrberufes spielen.

Dr. Grubauer hat zudem auf den virtuellen Aspekt hingewiesen, in dem Kirche zunehmend wahrgenommen werde. „Ich glaube, dass insgesamt die Einbeziehung des Internets, auch die filmische Darstellung mit Einbeziehung von YouTube gefragt und gesucht wird - und dass man noch mehr entwickeln muss.“ Die direkte Ansprache der Menschen mit den Briefen der Impulspost und deren Begleitung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dr. Grubauer: „Wir brauchen eine ‚Mission 2.0‘ – was das dann auch heißen mag.“

Das Gespräch mit Dr. Grubauer soll nach der Endauswertung noch einmal aufgenommen werden, vor allem weil noch weitere konkrete Erkenntnisse über Gemeindestrukturen erwartet werden.

#### Visitationsbericht der Pröpstinnen und Pröpste

Die Visitation und insbesondere die Zusammenschau in den regelmäßigen Visitationsberichten geben einen Einblick in die Entwicklung der Gemeinden über den Einzelfall hinaus. Dieser Einblick hat durch seine Einmaligkeit einen ganz besonderen Wert. Wir fragen, wie die Schlussfolgerungen noch stärker die zukünftige kirchliche Praxis beeinflussen können. Eine angemessene synodale Debatte wäre ein erster wichtiger Schritt, aber auch die nachfolgende Aufnahme in synodalen Ausschüssen und kirchenleitenden Arbeitskreisen und Gremien. Das Amt der Pröpstinnen und Pröpste ist für das Wissen um die Entwicklungen an der Basis und dessen Zusammenführung in der Kirchenleitung unersetzlich; eine mögliche Reduktion der Propststellen könnte dies sehr beeinträchtigen.

Einige Details aus dem Gespräch mit Pröpstin Puttkammer, die dem Ausschuss wichtig sind:

- Zur Verwaltungsentlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer sind Verwaltungsvereinfachungen, der Einsatz anderer hauptamtlicher Kräfte und die Kooperation von Gemeinden im Nachbarschaftsraum unerlässlich. Nur wenn dies geschieht, ist eine stärkere geistliche Schwerpunktsetzung im Pfarrberuf realistisch. Wichtig für eine stärkere geistliche Ausrichtung sowohl der Arbeit der Pfarrpersonen als auch der Kirchenvorstände ist eine gute Arbeitsstruktur innerhalb der Gemeinden, die viele Personen einbezieht und so die notwendige Arbeit auf viele Schultern verteilt.
- Die ausdrückliche Wertschätzung der gut laufenden Arbeit in Gemeinden ist ermutigend und gut. Das zugleich immer wieder aber auch feststellbare Beharrungsvermögen auf nicht mehr zeitgemäßen Strukturen und Arbeitsformen ist ebenfalls angedeutet, könnte aber deutlicher benannt werden. Dies wurde beispielsweise bei den Visitationen vielfach für die Krise der Gottesdienste benannt.
- „Glauben stärken“ und „Gemeinde entwickeln“ sind als Aufgabenbereiche und Herausforderungen allgemein bekannt, sie treten sowohl in Dekanaten als auch in Kirchenvorständen immer wieder hinter den aktuellen Alltagsfragen zurück. Seitens der Pröpstinnen und Pröpste als auch der Dekaninnen und Dekane gibt es die große Chance, bewusstseinsbildend und -stärkend diese Themen immer wieder zu benennen und zu besetzen. Auch die anstehenden Wechsel in den Kirchenvorständen können mit der Motivation neu gewählter Kirchenvorstände für diese nachhaltige Bewusstseinsbildung stark genutzt werden.
- Der Austausch von Nachbarschaftsgemeinden und die Regionalentwicklung im Nahbereich der Gemeinden sollte gestärkt werden, vor allem auch, weil so eine intrinsische positive Motivation zur Weiterentwicklung und Kooperation gefördert werden kann.

#### Weitere Themen

Der Ausschuss hat sich im Weiteren unter anderem intensiv mit dem Prädikantinnen- und Prädikantengesetz sowie dem Zuweisungssystem beschäftigt. Unsere Überlegungen wurden im Wesentlichen durch die jeweils federführenden Ausschüsse aufgenommen, so dass hier nicht im Einzelnen darauf eingegangen werden muss.

Tobias Utter, Vorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

## **Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) für die 11. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN**

*Der ADGV hat sich von der 9. bis zur 11. Tagung auf insgesamt 8 Sitzungen mit folgenden Themen und Projekten beschäftigt:*

### **Vorbereitung von Schwerpunktthemen:**

Frühjahrssynode 2014 (federführend, zusammen mit AGFB, ThA, AAKJBE, AGM):  
„Armutsbekämpfung und Armutsprävention in der EKHN“ (DS 23/14)

Herbstsynode 2014 (zusammen mit AGFB):  
„Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ (DS 78/14)

### **Thematische Projekte:**

„Den Wandel gestalten. Die Große Transformation als Herausforderung für die Kirche“  
(gemeinsame Sitzung mit dem AGFB am 03.06.14).

Der ADGV sieht in der Frage der begrenzten Ressourcen und den daraus resultierenden „Grenzen des Wachstums“ eine der entscheidenden Herausforderungen der Zukunftsfähigkeit von Kirche und Gesellschaft. Die Anschlussfähigkeit des Themas an das ÖRK-Projekt „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ (s.o.) ist naheliegend und muss herausgestellt werden. Es besteht die Gefahr, dass das Thema zwischen der Bearbeitung auf unterschiedlichen Ebenen, wie z. B. „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten. Ökumenischer Prozess für eine zukunftsfähige, sozial und klimagerechte Welt“ und dem Transformationsdiskurs auf der Ebene der EKD „Nachhaltig handeln - Wirtschaft neu gestalten - Demokratie stärken“ zerfasert.

### EKHN-Projekt „DRIN“ (DS 36/14)

Der ADGV hat das Projekt DRIN („Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben. Diakonische Gemeinde – Armut überwinden - Teilhabe ermöglichen“) im Kontext des Schwerpunktthemas der Frühjahrssynode mit vorbereitet und begleitet die weiteren Schritte kooperativ mit dem ZGV und der Diakonie Hessen (Pfarrerin Reinel).

### Netzwerke „Leben im Alter“ und „Familie“

Der ADGV unterstützt die Bemühung der Kirchenverwaltung, die auf 3 Jahre befristete Projektstelle zur Finanzierung der Unterstützung der beiden Netzwerke „Leben im Alter“ und „Familie“ einzurichten.

### Konzeption zur Altenseelsorge

Der ADGV begrüßt die Weiterentwicklung der Altenheimseelsorge zur Altenseelsorge, wie sie in den konzeptionellen Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN (DS 07/14) formuliert wird. Er unterstützt die Weiterentwicklung des Konzepts im Zuge des demographischen Wandels.

### Zukunft der regionalen Diakonischen Werke

Der ADGV hat sich in seiner Sitzung am 06.02.2014 mit den konzeptionellen Alternativen (Zuordnung der regionalen DWs zu den Dekanaten bzw. gGmbH-Lösungen) beschäftigt.

Stellungnahme „Lärm und ungestörte Religionsausübung“ (DS 79/14)

### **Beteiligung an Gesetzesprojekten:**

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ARGG-EKD, DS 12/14 und 71/14): Zustimmung

Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (DS 66/14): Zustimmung

### **Ansonsten:**

#### Unterausschuss Kollektenplan:

Weiterentwicklung der Konzeption des Kollektenplans

Mitarbeit im Koordinierungsausschuss der EKHN und EKKW für die Diakonie Hessen

Frankfurt, 11.11.2014, Dr. Gunter Volz, Vorsitzender.



## **Tätigkeitsbericht Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

In Jahr 2014 kam es zu Veränderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses: Pfarrerin Regina Westphal und Pfarrer Lothar Breidenstein verließen den Ausschuss. Für Regina Westphal wurde Pfarrer Martin Diehl (Egelsbach) von der Synode nachgewählt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern nehmen OKR Stephan Krebs und die Jugenddelegierte Jasmin Meister an den Sitzungen teil.

Das bestimmende Thema in diesem Jahr war die Evaluation der Impulspost und die Fortsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Medienkommunikationskonzepts. Birgit Arndt, die Geschäftsführerin des Evangelischen Medienhauses in Frankfurt, berichtet regelmäßig über den Stand der Umsetzung des neuen Medienkonzeptes. OKR Krebs und Arndt legen regelmäßig Zahlen über die Akzeptanz der Impulspost und der Begleitmaterialien vor.

Der Ausschuss informiert sich über die Facetten EKHN-Website, Materialdienst, Mailing, FacettNet und SocialMedia den Relaunch der Website und gibt Anregungen hierzu.

Zusätzlich werden Überlegungen angestellt, wie die Möglichkeiten sowohl der neuen Medien als auch der bestehenden Printmedien besser und effektiver genutzt werden können. Das bevorstehende Reformationsjubiläum ist ein gerade auch medial wichtiges Ereignis und wird sicherlich den Ausschuss weiterhin beschäftigen.

Bei aller Vielfalt der möglichen Medien wird immer wieder thematisiert, was das Wichtigste an Evangelischer Öffentlichkeitsarbeit ist. Was ist das Alleinstellungsmerkmal? Das wichtigste an der Öffentlichkeit ist die Botschaft, die verkündet werden soll. Jede Art der Nutzung der neuen Medien ist eine zeitgenössische Art, das Evangelium zu kommunizieren.

Für den Ausschuss: Gaby Melk

## Bericht von der 7. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

vom 8. bis 12. November 2014 in Dresden

*Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau*

- als Mitglieder der Synode: Johannes Grün, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz, Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Carsten Simmer, Dore Struckmeier-Schubert und Marlehn Thieme
- als Mitglieder der Kirchenkonferenz: Dr. Volker Jung, Heinz-Thomas Striegler
- als Mitglied des Rates: Marlehn Thieme

17 Tagesordnungs-  
punkte

Aus den 17 Tagesordnungspunkten seien die Themen von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt. Unter den EKD-Synodalen der EKHN wird eine Aufteilung der Berichtsthemen vorgenommen.

Nachwahl Rat

### 1. Nachwahl in den Rat und Neuwahl des Ratsvorsitzenden

Rücktritt Schneider

Nach dem **Rücktritt** des seitherigen **Ratsvorsitzenden Präses a.D. Nikolaus Schneider** (Rheinland) aus Vorsitz und Rat hatten Synode und Kirchenkonferenz ein **nachfolgendes Ratsmitglied** und einen **nachfolgenden Ratsvorsitzenden** zu wählen.

Dröge neues  
Ratsmitglied

Auf Vorschlag des Ratswahlausschusses wurde **als Ratsmitglied** gewählt:

- Dr. Dr. h.c. **Markus Dröge**, Bischof, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (133 Stimmen, 1. Wahlgang).

Bedford-Strohm neuer  
Ratsvorsitzender

Auf Vorschlag des Rates wählten Synode und Kirchenkonferenz anschließend **Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm**, Bayern, **zum Ratsvorsitzenden** (106 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen).

Schwerpunkt-  
thema

### 2. Schwerpunktthema „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“

Kommunikation  
Evangelium

Die Synode verabschiedete zum **Schwerpunktthema „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“** eine **Kundgebung**. Der Kundgebungsentwurf wurde vom **Themenausschuss** eingebracht, in dem folgende **Synodale der EKHN** mitwirkten: **Wolfgang Prawitz, Carsten Simmer, Marlehn Thieme** (diese zugleich als Mitglieder des **Vorbereitungsausschusses**) und **Johannes Grün**.

Themenausschuss:  
EKHN-Mitwirkung

Die Kundgebung reagiert auf den **digitalen Wandel** mit der Überzeugung, dass **Christen in christlicher Freiheit diese Entwicklung selbstbestimmt gestalten können – auf der Grundlage einer Ethik des Digitalen und unter Nutzung der neuen Möglichkeiten für die Kommunikation des Evangeliums**. Die Kundgebung benennt **Anknüpfungspunkte des Internets zum Selbstverständnis der evangelischen Kirche**: „Die Reformation hat dem **Priestertum aller Getauften** und dem **partizipativen Charakter des Evangeliums** besonderen Ausdruck verliehen. Heute bietet das Kommunikationsmodell des Netzwerks hierfür eine neue Realisierungsmöglichkeit. [...] **Digitale Netzwerke bieten die Chance, weltweite Beziehungen intensiver zu gestalten und über soziale und physische Barrieren hinweg in Verbindung zu bleiben.**“

Christliche Freiheit  
als Reaktion

Anknüpfungspunkte  
Internet zur Kirche

Priestertum aller und  
Partizipation

Ökumene und  
weltweites Netz

## Haushalt 2015

Gesamtergebnis-  
haushaltHaushaltsüberschuss  
6,6 Mio. €

Umlagen + 1,93%

Nachlaufender 3-  
Jahres-DurchschnittFinanzstrategische  
Überlegungen

Mittelfristige Planung

EKHN  
11,73 %

Platz 3

Weitere Umlagen

Finanzausgleich  
144,7 Mio. €Kirchensteuer-  
entwicklungErstmals 5 Mrd. €  
KiSt

20-Jahres-Vergleich

Eröffnungsbilanz

Deckungslücke in  
VersorgungKirchensteuer auf  
KapitalerträgeGerechtigkeit im  
Kirchensteuersystem

Kirchenaustritte

Haushalt der  
Kontinuität

Schwerpunkte

Kirchliche  
Gerichtsbarkeit3. Haushalt 2015

Die Synode der EKD beschloss den **Haushalt 2015**, der nach der Systematik der Doppik aufgestellt ist. Der **Gesamtergebnishaushalt** enthält *ordentliche Aufwendungen und Aufwendungen aus Beteiligungen* in Höhe von 199,1 Mio. € (Vergleich 2014: 197,3 Mio. €). Der geplante **ordentliche Haushaltsüberschuss** beläuft sich auf **6,6 Mio. €** (6,6 Mio. €). Die *Allgemeine EKD-Umlage* und die *Umlage für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung* steigen um 2,00% gegenüber dem Vorjahr, die *Umlage Ostpfarrerversorgung* bleibt konstant. Die **Gesamtumlageentwicklung** beträgt somit **+1,93 %** gegenüber dem Vorjahr. Die Umlageentwicklung wurde wiederum am Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens der letzten drei Jahre orientiert. *Ratsmitglied Winterhoff (Westfalen)* gab bei der Haushaltseinbringung den **Ausblick auf die mittelfristigen finanzstrategischen Überlegungen: 2015 Beibehaltung** der Ansätze (durch Reduktion der ursprünglich geplanten Rücklagenzuführung), **2016 Stabilisierung**, **2017-18 Prozessbeginn** einer grundsätzlichen inhaltlichen **Neustrukturierung** des Haushalts für die Folgejahre.

Nach dem von der Synode beschlossenen **Umlageverteilungsmaßstab** trägt die **EKHN 11,73 %** (12,75%) der Umlagen und liegt damit weiter **an dritter Stelle** hinter **Württemberg (13,57 %)** und dem **Rheinland (13,34 %)**.

Außerhalb dieser gesetzlich beschlossenen Umlagen stehen die zwischen den Gliedkirchen **paktierte KED-Umlage von 46,6 Mio. €** (45,4 Mio. €) für den kirchlichen Entwicklungsdienst, der direkte Anteil für die **Kirchensteuern der Soldaten** (wobei für 2013 eine **Rückerstattung von 0,1 Mio. €** stattfindet) und der – außerhalb des EKD-Haushalts direkt abgewickelte - **Finanzausgleich in Höhe von 144,7 Mio. €**.

*Ratsmitglied Winterhoff* ging auf die **Entwicklung der Kirchensteuern** ein. **Erstmals** werden wohl in diesem Jahr die Kirchensteuern die **Grenze von 5 Mrd. € überschreiten**. Die **niedrigste Arbeitslosenquote** und die **niedrigste Beschäftigtenquote** seit 20 Jahren **überkompensiere** derzeit noch die **finanziellen Auswirkungen des Rückgangs der Gemeindegliederzahlen**. Tatsächlich entsprechen der inflationsbereinigte Kaufwert der 5 Mrd. € nur dem von 3,75 Mrd. € des Jahres 1994. Demgegenüber stehen **Verpflichtungen zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude** und für **Versorgung und Beihilfe**. Aus der **Eröffnungsbilanz der EKD zum 1.1.2013** geht laut dem Vorsitzenden des synodalen Haushaltsausschusses Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch (Sachsen) hervor, dass eine **Deckungslücke gegenüber den Versorgungsverpflichtungen** in Höhe von rund **24,8 Mio. €** besteht (ohne Ostpfarrerversorgung). Dies sei zwar „keine geringe Zahl, aber eine, die wir in Griff bekommen werden“, so Vogelbusch.

*Ratsmitglied Winterhoff* führte aus, die **Einführung des Verfahrens zur automatischen Abführung der Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer** diene der Aufrechterhaltung der „horizontalen Belastungsgerechtigkeit“ und somit der **sozialen Gerechtigkeit Kirchensteuerfinanzierungssystems** insgesamt. Er räumte jedoch ein, dass es **nicht gelungen** sei, den Kirchensteuerpflichtigen **rechtzeitig Informationen** zukommen zu lassen, so dass sie in der Regel erst von ihrer Bank über die neue Regelung unterrichtet worden seien. **Verstärkte Kirchenaustritte** in diesem Jahr stünden **in diesem Zusammenhang**. Winterhoff fasste kurz zusammen: „Wir haben das Kommunikationsproblem unterschätzt und die Kirchenbindung überschätzt!“ Auch wenn der Haushalt 2015 ein **Haushalt der Kontinuität** sei, so bestünden einige **Schwerpunkte und Veränderungen**, auf die Winterhoff und Vogelbusch eingingen:

- Im Rahmen der **kirchlichen Gerichtsbarkeit** (etwa für das neue Gesetz zum Disziplinarrecht) biete die EKD den Gliedkirchen **Serviceleistungen ohne Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme**.

**Bericht zur Tagung der EKD-Synode (8.-12.11.2014), Seite 2,  
vorgelegt von Carsten Simmer, Maulbach**

*Nachhaltigkeits-  
projekt*

*Klimabüro*

*Reformationsjubiläum*

*Fortführung  
Reformzentren*

*Militärbischof*

*Seemannsmission*

*Investitionen*

*Stellenplan-  
erweiterungen*

- 77.620 € werden zur *Fortführung des Projektes für Nachhaltigkeitsfragen* bereitgestellt.
- Die *Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST)* erhält weiterhin 35.000 € für das *Klimabüro*, welches die Einwerbung von Bundesmitteln untersätzt.
- Die jährliche *Sonderumlage* der Gliedkirchen für das *Reformationsjubiläum* beträgt 2,4 Mio. €.
- Die *Reformzentren für Predigtkultur, Qualität im Gottesdienst und Mission in der Region* werden bis 2017 fortgeführt.
- Das *Amt des Bischofs für die Seelsorge in der Bundeswehr* wird zunächst auf die Dauer von *sechs Jahren ein Hauptamt* sein.
- Die *Zuwendung für die Seemannsmission* wird von 2015 bis 2018 um 180.000 € p.a. angehoben.
- 730.000 € sind für die *Erneuerung von IT und Ausstattung* veranschlagt.
- Der *Stellenplan* weist vier neue Stellen für den *Datenschutz (vollständig refinanziert über die Diakonie)*, eine Stelle für den *Servicebereich Personal* und zwei Stellen den *Servicebereich IT* auf.

*Carsten Simmer, Maulbach*

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Obergasse 73, 65207 WI- Naurod

An den Kirchensynodalvorstand der  
Kirchensynode der Evangelischen Kirche in  
Hessen und Nassau  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer  
Obergasse 73, • 65207 WI- Naurod  
Tel.: 06127/62331  
Fax: 06127/66518  
E-Mail: k.h.schaefer@t-online.de  
Mitglied der 11. Synode der  
Evangelischen Kirche in  
Deutschland

Wiesbaden, 16. November 2014

**Bericht von der 7. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 7. bis 13. November 2013 in Dresden**

Zu den einzelnen inhaltlichen Themen der EKD- Synode werden gemäß Absprache die anderen EKHN- Synodalen berichten. Ich will mich daher auf zwei strukturelle Punkte beschränken.

1. Präsidium der EKD- Synode

In den vergangenen Jahren hatten wir EKHN- Synodalen in der EKD- Synode immer mal wieder Anlass zu Fragen oder Kritik hinsichtlich des Ablaufs der Tagung, der Einhaltung der Geschäftsordnung oder gar überhaupt der synodalen Beteiligung an wichtigen kirchlichen Entscheidungen. Die Ausschussarbeit fand – entgegen der EKHN-Praxis – mit Ausnahme des Haushaltsausschusses - ausschließlich innerhalb der Jahrestagung der EKD- Synode statt. Es blieb somit – insbesondere für die nicht bei kirchlichen Einrichtungen Beschäftigten - recht wenig Zeit, um fundiert inhaltlich zu arbeiten. Zudem fehlten dadurch regelmäßige Kontakte und Begegnungen mit den übrigen Synodalen. Das Präsidium hat – insbesondere nach dem Amtsantritt von Präses Dr. Irmgard Schwaetzer – die Kommunikationsstruktur erheblich verbessert. Ausschüsse können – nach Abstimmung im Einzelfall mit dem Synodalebüro – ausnahmsweise auch unterjährig tagen. Die Präses hat mit mehreren ausführlichen Schreiben die EKD- Synodalen über aktuelle EKD- Themen und Entwicklungen informiert. Das gab es in dieser Form bisher nicht. Besonders zu erwähnen: Vom Rücktritt des Ratsvorsitzenden Schneider habe ich – wie alle anderen EKD- Synodalen – durch eine Mail der Präses erfahren. Erst danach kam die Meldung durch die Medien. Ich hatte Präses Dr. Schwaetzer Anfang September darauf angesprochen. Sie erklärte mir, die vorrangige Information der EKD- Synodalen sei kein Zufall gewesen, sondern von ihr bewusst und absichtlich vorgenommen worden. Eine solch bevorzugte Information eines synodalen Gremiums und die damit verbundene Achtung habe ich bisher noch nie erlebt.

## 2. Jugenddelegierte

Die Praxis der Beteiligung von Jugenddelegierten in der EKHN- Synode hatten wir damals gemäß dem in der EKD- Synode vorgefundenen Beispiel eingeführt (Benennung durch Jugendorganisationen; Berufung durch Synodenvorstand; Rederecht in Plenum und Ausschüssen, aber kein Antrags- und Stimmrecht). Die uns aus der EKHN- Synode bekannten guten Erfahrungen mit der Beteiligung engagierter junger Synodaler hat sich auch bei der diesjährigen EKD- Synode wieder bestätigt. Das Schwerpunktthema „Kommunikation in der digitalen Gesellschaft“ war im letzten Jahr durch das überzeugende Argumentieren der Jugenddelegierten durch die EKD- Synode beschlossen worden. Die durch alle Jugenddelegierten gestaltete Andacht zu Beginn der Behandlung des Schwerpunktthemas war – natürlich mit modernen Techniken aufbereitet – bewegend und außergewöhnlich motivierend. Der vom Vorbereitungsausschuss vorgelegte Kundgebungsentwurf war vorzüglich und unumstritten wie selten ein Kundgebungsentwurf vorher. Ich freue mich über diese kompetente, ernsthafte und aufgeschlossene Behandlung eines in die Zukunft unserer Kircheweisenden Themas durch die EKD- Synode. Ich freue mich über die kompetente und engagierte Mitwirkung und Einflussnahme durch die Jugenddelegierten.

Man Heinrich (u.c.f.)



## Bericht von der 7. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - November 2014

Alle Beschlüsse der EKD-Synode finden sich hier:

<http://www.ekd.de/synode2014/beschluesse/index.html>

### Schwerpunktthema: „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“

In der Vorbereitung des Schwerpunktthemas durch den eigens dafür eingesetzten Vorbereitungsausschuss, in dem ich mitarbeiten durfte, wurde deutlich, dass mit „Kommunikation des Evangeliums“ mehr gemeint ist als „Verkündigung“. Dem entspricht die philologische Analyse, die Prof. Christian Grethlein gleich zu Beginn seines Grundsatzreferates vorlegte: „Das Verb "euangelizesthai" ist grammatikalisch ein Medium. Dies ist ein dem Griechischen eigener Verbalmodus, der gleichsam in der Mitte von Aktiv und Passiv steht. "Evangelium" wird also nach Einsicht der Evangelisten und Apostel *interaktiv, und damit ergebnisoffen*, kommuniziert – nicht im Aktivmodus dekretiert.“<sup>1</sup> In der Kundgebung der EKD-Synode wird entsprechend deutlich, dass digitale Kommunikation helfen kann, die Beteiligung vieler bei der Kommunikation des Evangeliums zu fördern. Dass dazu aber auch entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet sein müssen (Datensicherheit, Zugangsgerechtigkeit), wurde ebenso in den Blick genommen. Unter der Überschrift „Wahrnehmungen und Folgerungen“ hat die EKD-Synode 10 Punkte verabschiedet, die am Ende konkrete Maßnahmen benennen (siehe Rückseite).

### Verbindungsmodell – Zusammenarbeit von VELKD, UEK und EKD

Die von VELKD, UEK und EKD auf Beschluss der Synoden und der Vollkonferenz hat jetzt ein 5-Punkte-Papier vorgelegt, das die Zusammenarbeit der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse weiter intensivieren soll. Wichtigster Kernsatz dabei ist:

„Die Synode der EKD stellt fest: Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche.

Die Synode der EKD beauftragt im Einvernehmen mit der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD das Kirchenamt der EKD, für die verbundenen Synodaltagungen 2015 eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht. Damit ist im Hinblick auf die Grundordnung der EKD eine Änderung der Kompetenzen nicht verbunden.“

Was bisher schon Kirche heißt, soll es demnächst also auch formal werden und sein. Dabei werden phantasievolle Wortschöpfungen zu Papier gebracht, die doch kaum über Selbstverständlichkeiten hinaus reichen. So soll die Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ und unter Verzicht auf „gegenseitige Abgrenzung“ „kernprägnant, aber nicht randscharf“ sein. Deutlich wurde in der Debatte, dass die EKD, die in den weltweiten ökumenischen Beziehungen gut vernetzt ist, ausgerechnet bei den Aktivitäten zwischen VELKD und dem Lutherischen Weltbund kaum eine Rolle spielt.

### Aus dem Rechtsausschuss

In Ausführung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes wurden das **Arbeitsrechtsregelungsgesetz** der EKD und ein eigenes entsprechendes Gesetz EKD-Ost beschlossen, die beide auch die (begrenzte) Entsendung von Mitarbeitendenvertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission erlauben, die keiner ACK-Kirche angehören. Im **Zuordnungsgesetz** werden rechtlich bindend die Voraussetzungen benannt, nach denen eine Einrichtung der Kirche zugeordnet werden kann. Zentraler Gesichtspunkt ist dabei die Anwendung kirchlichen Rechts, insbesondere des kirchlichen Arbeitsrechts. Mit den Ergänzungen des **Disziplinargesetzes** wird es künftig möglich, bei Verfahren wegen sexualisierter Gewalt auch Betroffene und Zeugen bzw. Zeuginnen vor der Disziplinarkammer anzuhören und deren Belangen damit besser zu entsprechen.

**Wolfgang Prawitz (Groß-Gerau)**

<sup>1</sup> [http://www.ekd.de/synode2014/schwerpunktthema/s14\\_iv\\_4\\_impulsreferat\\_grethlein.html](http://www.ekd.de/synode2014/schwerpunktthema/s14_iv_4_impulsreferat_grethlein.html)

## **Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft Wahrnehmungen und Folgerungen**

1. Als evangelische Kirche gestalten wir den digitalen Wandel mit und vertrauen auch in der digitalen Gesellschaft auf Gottes Begleitung.
2. Der digitale Wandel bringt epochale Veränderungen mit sich, die Auswirkungen auf kirchliche Kommunikation haben.
3. Kirche hat sich immer der jeweils neuesten Medien in der Verkündigung und in der Kommunikation bedient. Dies tut die evangelische Kirche weiterhin.
4. Das Internet erweitert Chancen für die Kommunikation des Evangeliums. Es eröffnet der evangelischen Kirche neue Räume zum Hören, Erzählen und Lernen, zu gemeinschaftlichem Feiern und für Hilfe zum Leben.
5. Die evangelische Kirche muss sich verändern und weiten, damit Gemeinschaft auch in virtuellen Räumen gelebt werden kann.
6. Die evangelische Kirche bringt ihr christliches Menschenbild in den Diskurs über Privatheit und Öffentlichkeit ein.
7. Der Mensch ist mehr als die Summe seiner Daten und digitalen Spuren. Der Datensammlung und -auswertung müssen Grenzen gesetzt werden.
8. Die evangelische Kirche nimmt den Bildungsauftrag der Reformation auch im Bereich der digitalen Bildung wahr.
9. Die evangelische Kirche unterstützt authentische Zeugnisse des Glaubens in der digitalen Gesellschaft.
10. Die Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft erfordert konkretes kirchliches Handeln.
  - Der Rat und die Kirchenkonferenz der EKD werden gebeten, Digitalkompetenz von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie evangelischen Religionslehrkräften zu fördern und weiter zu entwickeln.
  - Der Rat der EKD wird gebeten, die aufgeworfenen theologischen Fragen zu bearbeiten und die EKD in die Lage zu versetzen, sich in medienethischen Diskursen stärker als bisher einzubringen.
  - Der Rat der EKD wird gebeten, innerkirchliche und externe Expertinnen und Experten, bestehende Projekte, Initiativen und Institutionen in Bezug auf die digitale Gesellschaft ins Gespräch zu bringen und miteinander zu vernetzen.
  - Der Rat der EKD wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass das Seelsorge- und Beichtgeheimnis auch in der digitalen Welt geschützt wird.
  - Die Gliedkirchen werden gebeten, sich für die Verankerung von Digitalkompetenz in den Bildungsplänen einzusetzen.
  - Die Träger kirchlicher und diakonischer Arbeit werden gebeten, die inklusiven Chancen der Digitalisierung stärker für die Menschen zu erschließen.
  - Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) wird gebeten, im Onlineportal [evangelisch.de](http://evangelisch.de) glaubensrelevante und ansprechende Online-Angebote zu vernetzen, zur Kommunikation des Evangeliums einzuladen, Menschen gezielt anzusprechen und dafür in den Ortsgemeinden zu werben.
  - Der Rat der EKD wird gebeten, sich bei der Bundesregierung für den Netzausbau und für Zugangsgerechtigkeit einzusetzen.



Johannes Grün  
Vorstadt 7  
35325 Mücke-Ruppertenrod  
Tel. 0176 612 63 787  
Mail: johannes.gruen@gmx.net

**Bericht von der 7. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. bis 13. November in Dresden und der damit verbundenen Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland**

Liebe Geschwister,

im Folgenden einige Informationen von der diesjährigen Tagung der EKD-Synode. Ich freue mich auf Ihre Rückfragen. Unsere Beschlüsse finden sie wie alle Dokumente der Synode auch unter <http://www.ekd.de/synode2014/beschluesse/index.html>

Herzliche Grüße

Ihr und Euer



Johannes Grün  
Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland  
stv. Vorsitzender des Ausschusses für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)

**1. Schwerpunktthema „Kommunikation des Evangeliums in der digitalen Gesellschaft“**

Mit dem diesjährigen Schwerpunktthema hatte sich die Synode ein sehr umfangliches Thema vorgenommen. Entsprechend bestand für den Vorbereitungsausschuss sowie für den während der Synode tagenden Themenausschuss, dessen Mitglied ich sein durfte, die Herausforderung, sich auf einige für uns als Kirche wesentliche Aspekte zu konzentrieren. Die Debatten in der Synode und in den Foren haben gezeigt: Wenn wir als Christinnen und Christen die Chancen der Digitalisierung und die neu entstehenden (Frei-) Räume nutzen wollen, dann müssen wir uns den großen Fragen (Ethik des Digitalen, gläserner Bürger und das Recht auf Geheimnis, neuer Diskurs über Privatheit und Öffentlichkeit, neue Formen von Gemeinde) stellen. Mit der Kundgebung ist ein Anfang gemacht, der keine fertigen Antworten parat hat, sondern die richtigen Fragen stellt und Aufträge formuliert, die wir als Kirche für uns in Angriff nehmen müssen – als Teil dieses Umbruchs und in christlicher Freiheit, wie es die kurze Einleitung der Kundgebung treffend formuliert.

**2. Bericht aus dem Ausschuss für die Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)**

Vorgelegt wurde der Synode der zweite Klimabericht für die EKD (den ersten hatten wir 2011 in Magdeburg diskutiert). Zusammenfassen lässt er sich unter dem Motto „Viel getan, viel zu tun“. Die Nachfrage nach Beratung durch das EKD-Projektbüro Klimaschutz für Klimaschutzmaßnahmen ist hoch, die Weiterentwicklung von Pilotprojekten in die Breite der Gemeinden und Dekanate ausbaufähig. Neun Landeskirchen haben eigene Klimaschutzkonzepte beschlossen, darunter auch die EKHN. Die „Klima-Kollekte“ hat in ihrem dreieinhalbjährigen Bestehen Kompensationsmaßnahmen für gut 27.000 Tonnen CO<sub>2</sub> erhalten. Das Ziel, bis 2015 (im Vergleich zum Referenzjahr 2008) die CO<sub>2</sub>-

Emissionen EKD-weit um insgesamt 25 % zu reduzieren bleibt sportlich, aber erreichbar. Die Synode hat beschlossen, dass 2017 erneut ein Bericht vorgelegt werden soll. Zwei weitere Beschlüsse aus dem Bereich Bewahrung der Schöpfung hatten die Weltklimakonferenz (Unterstützung der Kampagne für Klimagerechtigkeit der ACT-Alliance und Beteiligung an Klima-Pilgermärschen) sowie eine strenge Regulierung der Förderung von unkonventionellem Erdgas („Fracking“) zum Inhalt.

### **3. Internationales**

Neben Fragen zur Friedensethik und zum Thema Flüchtlinge, das uns allen dieser Tage besonders unter den Nägeln brennt, hat sich die Synode auch in einem Antrag dafür ausgesprochen, dass das geplante Freihandelsabkommen zwischen EU und USA (TTIP) keine Absenkung wichtiger Standards und keine nicht-kompensierbaren Nachteile für die Länder des globalen Südens zur Folge haben darf. In TTIP stecken neben Chancen auch einige Risiken, die gerade für unser entwicklungspolitisches Engagement hoch relevant sind. Der vor dieser Synode vorgetragene Bericht des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung hat uns dies einmal mehr deutlich vor Augen geführt.

Persönlich nachgefragt habe ich im Rahmen der Debatte zum Ratsbericht, wie es um die Zukunft unserer Auslandsgemeinden in der Ukraine (in Kiew und Odessa) bestellt ist. Sie haben im vergangenen Jahr mit den Demonstrationen auf dem Euromaidan und dem Krieg in der Ostukraine eine zusätzliche und noch wichtigere Bedeutung bekommen: Als Anwältinnen der Menschenwürde, als Ort der Einkehr und Seelsorge, als integere Informationsgeber für uns hier vor Ort und als notwendige Orte in einem Versöhnungsprozess, der noch viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Mehr Informationen zu dieser Thematik gebe ich gerne direkt, sprechen sie mich einfach an.

### **4. Wahlen**

Die Wahl des bayerischen Landesbischofs Heinrich Bedford-Strohm zum neuen Ratsvorsitzenden der EKD haben sie sicher alle in den Medien verfolgt. Viel diskutiert wurde, ob dies eine Vorentscheidung für den kommenden Rat sein wird, der in einem Jahr gewählt wird. Mit Blick auf die Souveränität, die jeder Synode innewohnt, würde ich etwas vorsichtiger formulieren: Es ist eine Chance auf Kontinuität nach unruhigen Zeiten. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Würdig verabschiedet haben wir Nikolaus Schneider, der vier Jahre lang in schwierigen Zeiten einen großen Dienst für seine Kirche geleistet hat. In den Rat nachgewählt wurde der Landesbischof der Evangelischen Kirche in Berlin, Brandenburg, Schlesische Oberlausitz, Markus Dröge.

### **5. Ein kurzes Fazit**

Sechs Jahre EKD-Synode sind vorbei, mitsamt denkwürdiger Debatten und pointiertem Ringen um Positionen, aber auch mit einigem synodalem Alltagsgeschäft, das nicht immer nur inspirierend, aber durchaus lehrreich war.

Drei Ratsvorsitzende und zwei Präsidien hat die Synode in diesen sechs Jahren gewählt, und musste damit zeigen, dass sie – allen Unkenrufen über mangelnde Schnelligkeit oder die Kompliziertheit innerkirchlicher Demokratie – ein Gremium ist, das sich das Heft nicht aus der Hand nehmen lässt und nicht blockiert, sondern entscheidet, wenn es darauf ankommt. Dass uns das nicht immer reibungslos gelungen ist, müssen wir als Mitglieder dieser Synode kritisch zur Kenntnis nehmen, gerade weil die Art und Weise, in welchen Abwägungen und Aushandlungen wir zu diesen (Personal-) Entscheidungen kommen, meiner Meinung nach für zukünftige Synoden nicht in Stein gemeißelt ist.

**Monika Astrid Kittler**

---

Franz-Rücker-Allee 10  
60487 Frankfurt am Main  
16.11.2014

**7. Tagung der 11. Synode der EKD vom 9. – 13. 11.2014 in Dresden  
Bericht aus dem Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Staat**

Schon Ende Oktober hatte sich der Ausschuss im Kirchenamt in Hannover getroffen. Im Vorfeld der Synode sollte geprüft werden, welche Aufgaben weiter verfolgt, welche Themen von Ausschussmitgliedern eingebracht werden könnten und welche Anträge bereits zu Beginn der Synodaltagung vorliegen würden. Im Wesentlichen kristallisierten sich vier Beschlussvorschläge heraus, für die der Ausschuss federführend verantwortlich war:

**1. „Demokratie leben“:** Das Programm „Demokratie leben- Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde mit Blick auf den 70. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz von der Synode sehr begrüßt. Zugleich haben die antisemitischen und rassistischen Ausschreitungen in diesem Jahr deutlich gezeigt, dass wir weiterhin entschlossen und fortdauernd allen menschenfeindlichen Äußerungen innerhalb unserer Gesellschaft entgegen treten müssen. Deshalb bat die Synode der EKD den Rat der EKD sich dem Deutschen Bundestag gegenüber dafür einzusetzen, dass das Budget des Programms „Demokratie leben“ von derzeit 30,5 Millionen Euro erheblich aufgestockt wird. Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Kirche und Rechtsextremismus“ empfiehlt ein Budget von 70 Millionen Euro.

**2. „Flüchtlinge im Süden Europas“:** Schon seit mehreren Tagungen ist die Situation von Flüchtlingen im Süden Europas ein dringendes Anliegen der EKD Synode. Aus diesem Grund hat sie sich die Erklärung der Konferenz für Diakonie und Entwicklung zu eigen gemacht ([http://www.diakonie.de/media/2014-10\\_16\\_Erklarung-EWDE-Konferenz-Fluechtlinge.pdf](http://www.diakonie.de/media/2014-10_16_Erklarung-EWDE-Konferenz-Fluechtlinge.pdf)). In ihrem Beschluss bat die Synode den Rat der EKD sich gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass 1. ein Seenotrettungsprogramm installiert wird, das mit „Mare Nostrum“ in Umfang und Ausrichtung vergleichbar ist, 2. mehr legale Wege für Schutzsuchende nach Europa eröffnet werden, 3. ein gemeinsames europäisches Aufnahmeprogramm insbesondere für syrische Flüchtlinge geschaffen wird und 4. vorangetrieben wird, dass positive Asylentscheidungen in der EU gegenseitig anerkannt werden und sich Schutzberechtigte innerhalb der EU frei bewegen und niederlassen können.

**3. „Willkommenskultur für Flüchtlinge“:** Im Rahmen des Berichtes über die Umsetzung der Beschlüsse der 6. Tagung der 11. Synode der EKD 2013 wurde beispielhaft und dankbar das Engagement unserer Landeskirche erwähnt. Die Vernetzung von Flüchtlingsseelsorge und Beratung, das Engagement in Kirchengemeinden und Dekanaten, die Arbeit des DW Hessen und die Hilfe in Krisenregionen, vor allem im Mittleren und Nahen Osten werden auf der Ebene der EKD deutlich wahrgenommen.

Auf diesem Hintergrund bat die Synode den Rat der EKD sich dafür einzusetzen, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern dafür sorgt, Standards für menschenwürdige Flüchtlingsunterkünfte sicherzustellen. Darüber hinaus soll dem Schutzbedürfnis alter, kranker, behinderter, traumatisierter und minderjähriger Flüchtlinge in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Den Flüchtlingen soll ein materielles Existenzminimum gewährleistet werden und ein Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und zu Angeboten der Freizeitgestaltung und des Arbeitsmarktes ermöglicht werden. Die Fluchtursachen der ca. 50 Millionen Menschen, die nach dem Bericht des UNHCR im Jahr 2013 ihre Heimat verlassen mussten, sind sehr komplex. Und die Aufnahme von Flüchtlingen ist keine Ausnahme mehr, sondern eine dauerhafte Aufgabe. Deshalb ist es nötig, die Flüchtlinge in eine Kultur des Willkommens einzubetten.

**4. „Maßnahmen gegen Menschenhandel mit Flüchtlingen“:** Immer mehr Menschen fliehen auf gefährlichen Routen vom Horn von Afrika. Seit 2009 gibt es Berichte, wonach diese Menschen von Räuberbanden gekidnappt und an Menschenhändler verkauft werden, die nach Angaben der UN einem der weltweit grausamsten Netzwerke des Menschenhandels angehören. Die Opfer kommen vor allem aus Eritrea (95%), dem Sudan, aus Äthiopien und Somalia. Von den etwa 60.000 afrikanischen Flüchtlingen, die es in den vergangenen Jahren illegal über die ägyptische Grenze geschafft haben sind ca. 7.000 in Folterkammern auf dem Sinai misshandelt worden, mehr als 4.000 Menschen haben die Tortur vermutlich nicht überlebt. Viele sterben, obwohl ihr Lösegeld von erpressten Familien bezahlt wurde, Unzählige verschwinden einfach.

Auf diesem Hintergrund wird der Rat der EKD gebeten, sich gegenüber der Bundesregierung für eine konsequente Strafverfolgung des Menschenhandels und für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Interpol einzusetzen. Darüber hinaus soll durch die UN untersucht werden, welche Rolle eritreische Behörden im organisierten Menschenhandel spielen. Zudem sollen Ermittlungen von Europol zum Fluss von Lösegeldzahlungen aus der EU in die Region aufgenommen, stärkere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Flüchtlingslagern getroffen und weitere Entwicklungshilfe für Eritrea an die Verbesserung der Menschenrechtslage in diesem Land gebunden werden.

Auf der Tagung wurde den Synodalen ein Vorabdruck des **„Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland“** vorgelegt. Er ist vom Studienzentrum der EKD für Genderfragen herausgegeben worden, wird augenblicklich überarbeitet und soll im Januar 2015 veröffentlicht werden. Die vorliegenden Daten, vor allem die Feststellung, dass Leitungsgremien auf der mittleren kirchlichen Ebene seltener von Frauen besetzt werden, hat die Synode dazu bewegt, den Rat zu bitten, dass das Studienzentrum damit beauftragt wird, die Anforderungsprofile auf der mittleren Leitungsebene der Kirche zu analysieren und danach zu fragen, wie die Organisationskultur gestaltet werden kann, damit Männer und Frauen gleichermaßen Führungsverantwortung übernehmen können

Der „Ausschuss für Schrift und Verkündigung“, dem ich angehöre, hatte auf der diesjährigen Synodaltagung den Antrag des Synodalen Propst Gorski aus Hamburg, der selbst Mitglied des Ausschusses ist, zur „**Lage im Nordirak und in Syrien**“ federführend zu beraten. Der Antragstext mit seinen friedensethischen Implikationen war seine Einzelinitiative, und es schien – wenn auch mit einzelnen Synodalen vorbesprochen – zunächst unklar, ob der Text überhaupt im Plenum behandelt werden würde, denn es standen kirchenpolitische Bedenken und Widerstände im Raum:

Würde ein solcher Antrag als Kritik am Rat und besonders an dessen Vorsitzendem verstanden werden?

Würde er eine eher kontraproduktive Debatte auslösen?

Und wie müsste der Text verändert werden, um mehrheitsfähig zu sein?

Gerade diese letzte Frage führte zu einer Ausschussdebatte mit Vorschlägen, die den Antragsteller an die Grenze des für ihn Erträglichen führten und beinahe das Scheitern des Vorhabens bedeutet hätten.

Genau diese Situation brachte in der Ausschussdiskussion den Umschwung: Ein Text, der dem sprichwörtlichen „zahnlosen Tiger“ geglichen hätte, konnte nicht zielführend sein. Der Ausschuss setzte eine kleine Arbeits- und Redaktionsgruppe ein, der ich angehören durfte. Sie nahm die Argumente aus der Ausschussdebatte mit und erarbeitete eine Vorlage, die sich der Ausschuss mit wenigen Änderungen zu Eigen machte. Sie wurde schließlich im Plenum nach einer präzisierenden Ergänzung durch Johannes Grün einstimmig verabschiedet. (Den Text finden Sie im Anhang an diesen Bericht.)

Ich berichte dies so ausführlich, weil in einem solchen Prozeß – um es möglichst sachlich zu sagen – Erfahrungen gemacht werden, die wesentlich mehr sind als synodale Arbeit, eben: geistliche Erfahrungen. -

Die Stimmung in der EKD-Synode ist nach meiner Wahrnehmung geprägt vom wachsenden synodalen Selbstverständnis, zu dem die jetzige Präses durch ihre transparente Informationspolitik und ihre klare Positionierung entscheidend beiträgt.

Die Weiterentwicklung des Verbindungsmodells lebt, bei aller Zähigkeit, vom wachsenden Vertrauen zwischen den Konfessionsgeschwistern. Eine Herausforderung, mit der sich die nächste Synode wird beschäftigen müssen, ist die Umsetzung des jetzt Erreichten in den Strukturen des Kirchenamtes.

Insgesamt hat die EKD-Synode diese unruhige Amtszeit und die zahlreichen unvorhersehbaren Veränderungen und Wechsel gut bewältigt – mit Gottvertrauen, engagiert und gelassen zugleich.

Dore Struckmeier-Schubert

Frankfurt am Main, 21. November 2014

## **Beschluss**

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 7. Tagung

zur

### **Lage im Nordirak und in Syrien**

Mit Entsetzen sieht die Synode der EKD auf die Gewalt und das Leid, das unzähligen Menschen im Nordwesten des Irak und in Syrien von der Terrororganisation "Islamischer Staat" ("IS") angetan wird. Christen, Jesiden und Muslime werden Opfer von Vertreibungen, Mordtaten und Hinrichtungen, die einem Völkermord gleichkommen.

1. Die Synode dankt dem Rat der EKD für seine öffentliche Stellungnahme vom September 2014. Sie schließt sich dem Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen und den Worten des Rates der EKD an, die die Staatengemeinschaft unter Führung der Vereinten Nationen dazu auffordern, den Menschen im Einflussgebiet des "IS" zu Hilfe zu kommen und ihre Sicherheit an Leib und Leben zu gewährleisten.
2. Vorrangige Aufgabe angesichts des nahenden Winters ist die humanitäre Hilfe für die betroffenen Menschen und Länder. Dazu gehört die Unterstützung der Nachbarstaaten bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge ebenso wie die Aufnahme von Schutzsuchenden in Europa.
3. Als letzter Ausweg, um Menschen zu schützen, kann ein militärischer Einsatz im Sinne rechtserhaltender Gewalt legitim sein. Die Synode bekräftigt die Auffassung, dass sich Konflikte nicht alleine mit militärischen Mitteln lösen lassen. Auch der militärische Einsatz gegen den "IS" muss langfristig von einer zum Frieden führenden politischen Strategie getragen sein.
4. Deutlichster Ausdruck der Friedensbotschaft Christi ist das Eintreten für Gewaltlosigkeit. Eine Friedensethik, die sich auf das Evangelium von Jesus Christus beruft und dem Leitbild des gerechten Friedens folgt, muss konsequent den Vorrang für Gewaltfreiheit und den Einsatz für zivile Konfliktbearbeitung zur Grundlage der Politik erklären. Das schließt eine restriktive Waffenexportpolitik ein.
5. Die derzeitige Situation im Irak und in Syrien ist nicht allein die Folge des Vorgehens einer Terrororganisation, sondern insgesamt auch das Ergebnis einer verfehlten Politik. Dazu gehört auch der Export von Waffen auch aus Deutschland in nicht sichere Drittstaaten der Region sowie eine mangelnde Endverbleibskontrolle.

6. Entscheidend für eine politische Stabilisierung der Region ist es, den terroristischen Gruppen politisch und wirtschaftlich die Grundlage zu entziehen. Außerdem gilt es, schon jetzt über die aktuelle Situation hinaus zu denken und einen langfristigen Aufbau der Region zu unterstützen.
7. Der Missbrauch einer Religion durch Terroristen und verbrecherische Gewalttäter zieht alle Religionen und letztlich den Namen Gottes in den Schmutz. Die Synode ruft die Menschen aller Religionen und alle Menschen guten Willens zu Toleranz und Freiheit, zu einem vertieften Dialog und zu einem friedlichen Zusammenleben auf. Dem Frieden dienen heißt Gott die Ehre geben.
8. Die Synode bekräftigt ihr Wort von 2012: "Die reformatorischen Kirchen nehmen ihre Verantwortung für die Gestaltung dieser Welt wahr, indem sie in die Bemühungen um den Frieden in der Welt die Erkenntnis einbringen: Die Religionen bieten Potentiale zur Versöhnung und zum Frieden. Ihre Selbstreinigung vom Geist der Gewalt ist die zwingende Konsequenz aus ihrer Geschichte.

Die Synode ruft alle Christinnen und Christen zur Fürbitte für die durch den "IS" bedrohten Menschen auf. Dresden, den 12. November 2014 Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Dr. Irmgard Schwaetzer

## Kurzbericht 2014 der Diakonie Hessen

Herr Präses,  
liebe Synode,

vor Ihnen liegen der Jahresbericht 2014 der nicht mehr ganz neuen Diakonie Hessen sowie der Vorstandsbericht vor der Mitgliederversammlung am 12. November 2014. Am Ende des zweiten Jahres des fusionierten Werkes kann ich Ihnen heute einen Zwischenbericht geben – und beginne mit Bemerkungen zu unserer Fusion und unserem Selbstverständnis.

### I

#### Fusion und Selbstverständnis

Die Zusammenarbeit der beiden Häuser in Frankfurt und in Kassel mit vier Vorständen, sechs Stabstellen, sechzehn Arbeitsbereichen und 202 Mitarbeitenden ist sehr gut. Daran – und am Abbau von Doppelstrukturen – haben unsere Bereichsleitungen wesentlichen Anteil. Inzwischen haben wir unser Selbstverständnis auch in der Mitgliederversammlung verabschiedet, das Ihnen ebenfalls vorliegt. In sieben Eckpunkten umreißt es die Grundlinien des hessenweit größten Sozialverbandes mit 433 Mitgliedern und 39.000 Beschäftigten: von der biblischen Option für die Armen über unseren sozialstaatlichen Beitrag bis zum Miteinander in Vielfalt.

In einem zweiten Schritt werden wir im nächsten Halbjahr die strategische Ausrichtung unserer Arbeit als Verband und als kirchliches Werk beschreiben. Die Strategie wird dann als handlungsleitende und transparente Grundlage für unsere Entscheidungen dienen. Zur Strategie gehört die Beschreibung, was wir tun und was wir lassen wollen, was wir uns leisten können und was nicht. Das heißt: Wir werden unsere Arbeitsfelder priorisieren. Ich persönlich sehe Kinderschutz, Altenpflege, Inklusion, Flüchtlingsarbeit sowie die wirtschaftliche Beratung unserer Mitglieder weiter oben an. Bei aller sozialpolitischen Ausrichtung bleibt unaufgebar, dass wir Werk der Kirche sind – und dass dies sich auch in Strukturen, Rollenverteilungen und Abstimmungs-



prozessen spiegelt. Unser Selbstverständnis sagt in diesem Sinne: „Diakonie ist Kirche und Kirche ist Diakonie“. Ich füge hinzu: Diakonie ohne Kirche wird geistlos, Kirche ohne Diakonie wird lieblos. Ich habe den Eindruck, durch unsere Fusion lernen auch die beiden Landeskirchen voneinander und ergänzen einander – sowohl im Blick auf Gemeindediakonie als auch hinsichtlich sozialpolitischer Prägung.

## II

### Sozialpolitische Situation

Die Armut in Deutschland ist mit 16,1 Prozent auf dem Höchststand seit der Wiedervereinigung – trotz der günstig erscheinenden Arbeitsmarktsituation. In Hessen liegt die Quote bei 13,2 Prozent. Arbeitslosigkeit und Niedriglohn sind die Hauptursachen. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns sehen wir als sozialpolitisch längst fällige Notwendigkeit. Die Armutssituation hat unmittelbare Konsequenzen für unsere Arbeit. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass vor allem Alleinerziehende mit Kindern in Armut leben, dass die Altersarmut drastisch zunimmt – vor allem bei Frauen, dass über eine Million Menschen langzeitarbeitslos sind, dass zugleich die öffentliche Armut wächst und die soziale Infrastruktur vielerorts in Landkreisen und Kommunen wegbricht.

Unsere 19 regionalen Diakonischen Werke mit derzeit 1223 Mitarbeitenden spüren es unmittelbar: In dem Maße, in dem der Hilfebedarf wächst, gehen die Finanzmittel für soziale Dienste zurück. Das trifft für die kommunale Seite genauso zu wie für die Unterstützungsleistungen auf Landes- und Bundesebene. Der Wegfall von Mitteln zur Unterstützung und Begleitung Langzeitarbeitsloser ist dafür ein Beispiel, die völlige Reduktion des Programmes „Soziale Stadt“ ein anderes. Dass wachsende soziale Ungleichheit auch unsere Gesellschaft von innen zerreißen kann, sollte zu denken geben. Und Tafeln, so dankenswert sie und der Einsatz für sie sind, können keine sozialpolitische Antwort sein, sondern geben ein Alarmzeichen im Blick auf den Sozialstaat.

Die Hessische Landesregierung hat mit einem Sozialbudget im Umfang von 70 Millionen Euro reagiert. Das begrüßen wir ausdrücklich. Die Förderung schließt etwa die

Schuldnerberatung, Frauenhäuser und die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle ein. Tarifsteigerungen sind nicht mitgerechnet worden. Auch sind die Sozialverbände nicht in die Planungen des Sozialbudgets einbezogen worden. Bundespolitisch sind wir hoffnungsvoll, dass das Thema Sozialer Arbeitsmarkt wieder von der Bundesregierung aufgegriffen wird.

### III

#### Arbeitsfelder in Auswahl

Drei Arbeitsgebiete habe ich in der gebotenen Kürze ausgewählt, die zugleich beispielhaft sind für die Zusammenarbeit zwischen EKHN und Diakonie Hessen.

Die **Altenpflege** ist der mit Abstand größte Arbeitsbereich der Diakonie Hessen. Dies verdankt sich vor allem der hohen Profession der großen Rechtsträger in beiden Kirchengebieten – von Hofgeismar bis Wiesbaden. Die bundesweite Aktion „Rettungspaket Altenpflege“ hat im Mai Alarm geschlagen und auf die Unterfinanzierung der Pflege hingewiesen. Bischof Hein und Kirchenpräsident Jung haben sich aktiv beteiligt. Ein erstes positives Resultat ist das Pflegestärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt und erste Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Menschen vorsieht.

Teil der Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung ist das Projekt „Zukunftssicherung Diakoniestationen 2.0“ zur wirtschaftlichen Beratung und zur fachlichen und diakonischen Profilierung der Diakonie- und Sozialstationen in kirchlicher Trägerschaft. Von der Kirchenleitung ist beschlossen worden, möglichst viele Stationen in einer großen Träger GmbH aufzunehmen, die das freiwillig wollen, um auch zu einer möglichen Krisenintervention wirksamer als bisher beizutragen. Wir sind dankbar, dass unsere Kirche diesen Zusammenschluss fördert und auch finanziell begleitet.

In der diakonischen Arbeit haben **gemeinwesenorientierte Projekte** eine lange und erfolgreiche Tradition, besonders in Hessen und Nassau. Beispielhaft dafür sind die Gummiinsel in Gießen, Darmstadt-Kranichstein und die Vorstadtkrokodile in Worms. Wir sind dankbar, dass im Frühjahr 2014 unsere Synode das DRIN-Projekt (Dabei-

sein, Räume entdecken, initiativ werden, Nachbarschaft leben) beschlossen hat, um Kirchengemeinden zu ermutigen, die eigenen Milieugrenzen zu überschreiten und zur zivilgesellschaftlichen Vernetzung vor Ort beizutragen. Damit zusammenwächst, was zusammengehört.

Der dritte und aktuellste Bereich des engen Miteinanders ist die **Flüchtlingsarbeit**. Allein im Bundesland Hessen rechnen wir im Jahr 2014 mit insgesamt 20.000 Flüchtlingen. Das Land will Kommunen und Landkreise besser ausstatten. Aber noch fehlt es an Standards zu Unterbringung, Betreuung und professioneller Begleitung. Wir sind allen Kirchengemeinden, ehrenamtlichen Initiativen und Kommunen dankbar, dass sie Großartiges für die Menschen tun. Und wir danken auch Ihnen allen, dass wir gemeinsam dranbleiben wollen – und dass Sie die Flüchtlingsarbeit finanziell gestärkt haben und weiterhin stärken wollen.

#### IV

#### Ausblick

In unserem neuen Aufsichtsrat der Diakonie Hessen mit 22 Mitgliedern (Vorsitzender: Pfarrer Joachim Bertelmann, Baunatal; stellv. Vorsitzende: Pfarrerin Esther Gebhardt, Frankfurt am Main) wird noch mehr als im früheren Hauptausschuss des DWHN die große Vielfalt diakonischer Arbeitsfelder deutlich – von der Gemeindediakonie über die regionalen Werke und die Sozialstationen bis hin zu großen diakonischen Einrichtungen. Wir betrachten die Vielfalt als Reichtum und wollen ihn um der Menschen willen stabil halten und weiterentwickeln: durch unsere Beratungs- und Dienstleistungen, durch unsere sozialpolitische Einmischung, durch unsere Vernetzungsarbeit in Zivilgesellschaft und Kirche.

Wir möchten an dieser Stelle dem Koordinationsausschuss aus beiden Synoden unter Leitung von Volker Ehrmann aus Dieburg und Dekan Wolfgang Heinicke aus Hofgeismar danken, dass er uns tatkräftig, solidarisch und ermutigend begleitet. Wir haben ja noch drei Projekte in der Nachfusionsphase, die uns in den nächsten beiden Jahren auch in der Synode beschäftigen werden: die Zukunft der regionalen Diakonischen Werke, die Fusion der Freiwilligendienste und das Arbeitsrecht.

Last but not least – auch die „Bestandsaufnahme zum Übergang mit Vielfalt“, von beiden Kirchen mit uns zusammen auf den Weg gebracht, ist so spannend und wichtig, die Frage also der unterschiedlichen Konfessions- und Religionszugehörigkeit unter den Mitarbeitenden, dass wir uns diesem Thema gesondert widmen müssen. Diese Bestandsaufnahme wird demnächst in einer überschaubaren Fassung veröffentlicht.

Soviel lässt sich schon heute sagen: Nicht nur der Dienst für andere gehört zur Diakonie. Diakonie bedeutet auch, den anderen als anders anzuerkennen. (Nicht umsonst gilt als Standard unserer Beratungsarbeit: Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Ergebnisoffenheit.) Weil wir alle ohne Ausnahme uns der Gnade Gottes verdanken. Und Gottes Liebe ist erhaben über unsere Milieuverengungen und Abgrenzungen.

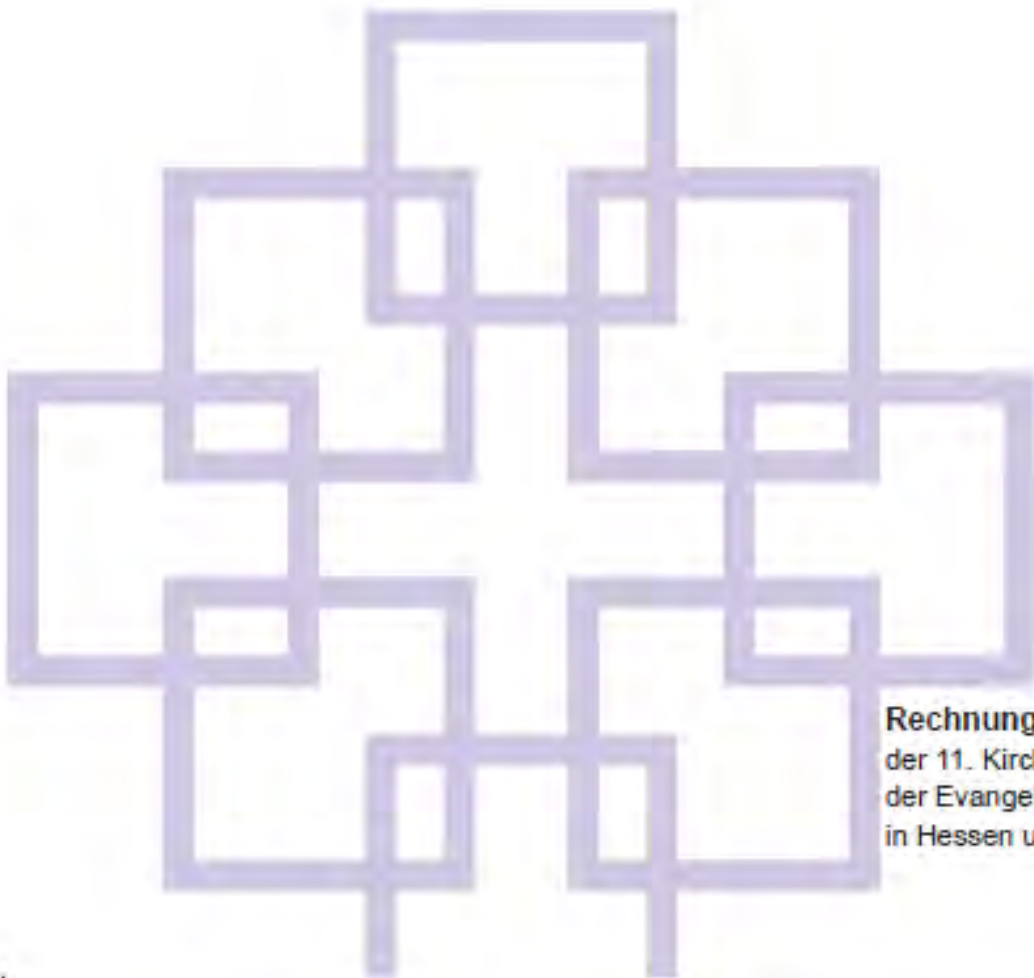
Die Reformationsdekade wird in diesem Sinne Rückenwind auch für die Diakonie sein: Weil Gottes Güte niemanden ausschließt. Weil die Freiheit in Christus zur Solidarität befreit. Weil der Glaube mit Lust und Liebe ans Werk geht.

Frankfurt am Main und Kassel, den 20. November 2014

Dr. Wolfgang Gern

Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses**  
zur Prüfung der Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
durch das Rechnungsprüfungsamt



**Rechnungsprüfungsausschuss**  
der 11. Kirchensynode  
der Evangelischen Kirche  
in Hessen und Nassau





## **1 ALLGEMEINES**

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme der Jahresrechnung der Gesamtkirche und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25.4.2009 (ABI. der EKHN 2009 S. 223, geändert am 24.11.2012 ABI. der EKHN 2013 S. 38, 55). Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung.

Gemäß § 5 Abs. 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seinem Bericht den „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei. Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes (Budgetbereich 15) wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Bericht über diese Prüfung findet sich in der Anlage zum Prüfungsbericht.

## **2 BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2013**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist davon überzeugt, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und die Finanzsituation widerspiegelt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rahmen geltender Gesetze und verbindlicher Vorschriften (§1 Abs. 2 RPAG) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die risikoorientierte Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau befasste sich im Haushaltsjahr 2013 schwerpunktmäßig mit den Inventurbeobachtungen zur Vermögensaufnahme, den Überprüfungen der Vollständigkeit und den Bewertungen des Sachanlagevermögens sowie Bauprojekten. Ebenso wurde dem Bereich „Reisekostenabrechnungen“ besonderes Augenmerk gewidmet.

Der Bericht schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 15,1 Mio. Euro (im Vorjahr 38,1 Mio. Euro).

Folgende Rücklagenzuführungen erfolgten, um den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen:

1. Zuführung an die Zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung gemäß KDO 2014 in Höhe von 11,3 Mio. Euro.
2. Zuführung an die Rücklage Haushaltsergebnis 2013 in Höhe von 3,8 Mio. Euro.

Unter den Voraussetzungen der Rechtsverordnung (RVO) über die Höhe der Sonderzahlung wurde im Juni 2014 für das Jahr 2013 eine Bonuszahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie an die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gezahlt. Die Höhe der Sonderzahlung ist danach abhängig vom positiven Saldo des bereinigten Jahresüberschusses 2013 der EKHN. Gemäß § 4 Abs. 3 der RVO erfolgt die maßgebliche Ermittlung des Überschusses bzw. Saldos durch die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss. Im Jahr 2013 betrug dieser positive Saldo 15,1 Mio. Euro (3,17 %). Damit konnte der volle Bonus ausgezahlt werden.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind im „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, vorgelegt vom Rechnungsprüfungsamt der EKHN, nachzulesen.

### **3. ENTLASTUNGSEMPFEHLUNG**

Unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Stellungnahme der Kirchenleitung zu diesem Bericht sowie der mündlichen Erörterungen mit dem Finanzdezernat im Rahmen seiner Sitzungen hat Rechnungsprüfungsausschuss in seiner abschließenden Sitzung am 29.09.2014 folgendem Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2013 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013.

Die weiteren im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau genannten Empfehlungen sind zu beachten.

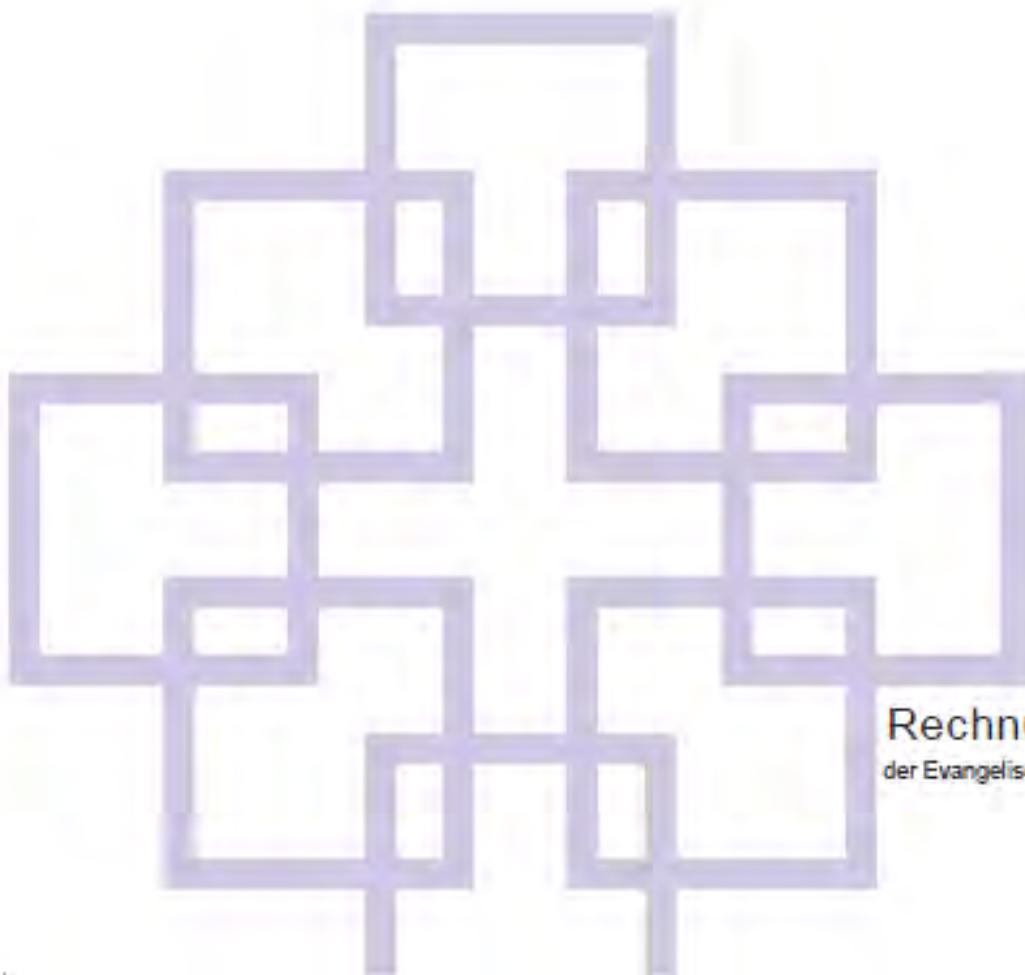
Langen, den 01.10.2014

Jutta Trintz  
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses






**Prüfungsbericht**  
zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau



Rechnungsprüfungsamt  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau





## Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	5
1 PRÜFUNGS-AUFTRAG .....	7
2 GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG .....	7
2.1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG.....	7
2.2 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG .....	8
2.3 BEGLEITENDE PRÜFUNG BEI DER GESAMTKIRCHENKASSE.....	9
2.4 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG .....	9
2.5 QUERSCHNITTS-, SYSTEM- UND SONDERPRÜFUNGEN, PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT .....	10
2.6 BUCHFÜHRUNG UND BUCHFÜHRUNGSSOFTWARE .....	10
3 ABNAHME UND VERÖFFENTLICHUNG DER JAHRESRECHNUNG .....	11
4 PRÜFUNG HAUSHALTSABSCHNITT 7700 -RPA- BUDGETBEREICH 15.....	11
5 PRÜFUNGSVERMERK ZUR JAHRESRECHNUNG 2013 .....	12
6 HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00) .....	13
6.1 SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH.....	13
6.1.1 DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2013.....	14
6.1.2 DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2013 .....	15
6.1.3 ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN .....	15
6.1.4 HAUSHALTSRESTE .....	24
6.1.5 VORGRIFFE .....	26
6.1.6 VERSTÄRKUNGSMITTEL .....	26
6.1.7 INNERE VERRECHNUNGEN .....	27
6.1.8 VERFÜGUNGSMITTEL.....	27
6.1.9 VERPFLICHTUNGSSERMÄCHTIGUNGEN .....	28
6.1.10 KASSENKREDITE .....	28
6.1.11 VERFÜGUNGSVORBEHALT .....	28
6.1.12 HAUSHALTSSPERREN .....	29
6.2 HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN .....	29
6.2.1 HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR.....	29
6.2.2 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN .....	30
6.2.3 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN.....	31
6.3 PERSONALHAUSHALT .....	32
6.3.1 PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4).....	32
6.3.2 ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN .....	32
6.3.3 ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN.....	33
6.3.4 PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON 5 JAHREN .....	35
6.4 ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN.....	36
AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN .....	36
7 KIRCHENSTEUERABWICKLUNG - SACHBUCHTEIL 49.....	38

8	INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG - SACHBUCHTEIL 02 UND 91.....	39
8.1	INVESTITIONSMAßNAHMEN - SACHBUCHTEIL 02.....	39
8.2	VERMÖGENSRECHNUNG - SACHBUCHTEIL 91.....	40
8.2.1	AKTIVSEITE .....	40
8.2.2	PASSIVSEITE.....	41
8.2.3	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG.....	41
8.2.4	VERMÖGENSKENNZAHLEN .....	49
9	DURCHLAUFENDE POSTEN.....	49
9.1	VORSCHÜSSE .....	49
9.2	VERWAHRGELDER.....	50
9.3	ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN.....	51
10	KASSENRECHNUNG .....	51
10.1	KASSENRESTE .....	52
10.2	ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG.....	54
11	SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN .....	55
11.1	REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS.....	55
11.2	ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS .....	56
11.3	PAULINENSTIFT WIESBADEN.....	59
11.4	KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG .....	60
11.5	UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN.....	61
11.6	ÜBERBRÜCKUNGSFONDS .....	61
11.7	HÄRTEFONDS.....	63
11.8	EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE.....	64
12	WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN .....	65
12.1	STUDIERENDENWOHNHEIME .....	65
12.1.1	STUDIERENDENWOHNHEIME (OBJEKT 00).....	65
12.1.2	STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS (OBJEKT 02).....	66
12.1.3	STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ (OBJEKT 03) .....	66
12.1.4	STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND (OBJEKT 04).....	66
12.1.5	PHOTOVOLTAIKANLAGEN (OBJEKT 05) .....	66
12.2	EVANGELISCHE SCHULEN.....	68
12.2.1	GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄSS .....	68
12.2.2	GRUNDSCHULE FREIENSEEN .....	69
12.2.3	LAUBACH KOLLEG.....	69
12.2.4	GYMNASIUM BAD MARIENBERG .....	70
12.3	TAGUNGSSTÄTTEN.....	71
12.4	WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN .....	73
13	STIFTUNGEN .....	73
13.1	VERSORGUNGSSTIFTUNG.....	75
13.2	RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG .....	76
13.3	HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG.....	76

13.4	ZUR-NIEDEN-STIFTUNG.....	76
13.5	STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN .....	76
13.6	HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG.....	77
13.7	STIFTUNG GEMEINDE IM AUFBRUCH .....	77
13.8	SCIO-STIFTUNG.....	77
14	TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN.....	78
14.1	KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN .....	78
14.2	KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN.....	81
14.3	STIFTUNGSKAPITALIEN.....	81
15	WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN .....	82
15.1	EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT .....	82
15.2	ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN .....	82
15.3	EKHN-STIFTUNG.....	82
16	BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KIRCHLICHER DIENSTVERTRAGSORDNUNG (KDO) .....	82
	ANLAGE.....	83

## Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
AG	Arbeitgeber
BS	Buchungsschlüssel
BZVO	Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung
ECKD	EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EHD	Evangelische Hochschule Darmstadt
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ESG	Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Gießen
ESchFG	Ersatzschulfinanzierungsgesetz
Ev.	Evangelisch/e
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse
GKK	Gesamtkirchenkasse
GR	Gruppe
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HFVO	Härtefondsverordnung
HGR	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HHj	Haushaltsjahr
HH-Stelle	Haushaltsstelle
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
IT	Informationstechnologie
KDAVO	Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung
KDO	Kirchliche Dienstvertragsordnung
KER	Kasseneinnahmerest/e
KFM	Kirchliches Finanzmanagement
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW-Bankengruppe
KG	Kirchengemeinde/n
KHO	Kirchliche Haushaltsordnung
KIGST	Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverar- beitung
KL	Kirchenleitung
KO	Kirchenordnung
KSV	Kirchensynodalvorstand
KV	Kirchenverwaltung

MAV	Mitarbeitervertretung
MI-Fonds	Metzler-Invest-Fonds
Mio.	Million
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000, Wertermittlungs-Richtlinien
OBJ	Objekt
OFD	Oberfinanzdirektion
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPAG	Rechnungsprüfungsamtsgesetz
RT	Rechtsträger
SBT	Sachbuchteil
SQL	Structured Query Language, Datenbanksprache
THV	Treuhandvermögen
TSD	Tausend
ÜFVO	Überbrückungsfondsverordnung
UK	Unterkonto
ZDL	Zivildienstleistende
ZGAST	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

## **1 PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25.04.2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55) i.V.m. § 89 des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 02.04.2000 (ABl. der EKHN 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24.11.2012 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen beauftragt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem RPAG.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17.03.1949 in der Fassung vom 20.02.2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), geändert am 23.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 5) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

## **2 GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt prüft unter Einbeziehung der Buchführung die Jahresrechnung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2013. Die Buchführung und Jahresrechnung nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der rechtlichen Vertreter der Gesamtkirche. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.



## 2.2 Durchführung der Prüfung

Bei der Prüfung der Jahresrechnung haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresrechnung nebst den Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Auf der Grundlage unserer Risikoanalyse haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- Unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung.
- Analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden auch unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahren berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden Schwerpunkte der Prüfung der Jahresrechnung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Inventurbeobachtungen zur Vermögensaufnahme
- Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Reisekosten
- Bauprojekte
- Personalabrechnung
- Wertentwicklung der Finanzanlagen
- Prüfung des Haushaltsvollzuges

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Die Prüfung der Haushaltsausführung wurde insbesondere durch die begleitende Prüfung sowie eine Abweichungsanalyse in den Einnahmen und Ausgaben auf Gruppenebene durchgeführt.

Bei der Prüfung der Finanzanlagen, Sonder- und Treuhandvermögen lagen uns die Abschlüsse der Beteiligungen zum 31.12.2013 oder zum 31.12.2012 sowie die Abschlüsse und Prüfungsberichte der im Wertpapierspezialfonds gehaltenen Dach- und Zielfonds und der Wertpapierfonds

zum 30.09.2013 bzw. 31.10.2013 vor. Diese dienen als Nachweis der Werthaltigkeit und des Bestehens der Beteiligungen und Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen.

Bei der Prüfung des Sachanlagevermögens haben wir uns bei der Bewertung der Grundstücke- und Gebäude auf die Gutachten der Josephstiftung, Bamberg, gestützt. Die Bewertung erfolgte in der Regel auf Basis des Neubauwertes (NHK 2000).

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die rechtliche Vertretung der Gesamtkirche hat die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung nebst Anlagen schriftlich bestätigt.

Die Prüfung der Gesamtkirche erfolgt durch einen dreigeteilten Prüfungsansatz:

### **2.3 Begleitende Prüfung bei der Gesamtkirchenkasse**

In der Regel tritt das Rechnungsprüfungsamt erst dann in das Prüfungsgeschehen ein, wenn ein Zahlungsvorgang bei der Gesamtkirchenkasse bereits veranlasst und ausgeführt ist. Unterstützt wird unsere Recherche durch das Finanzbuchhaltungsprogramm „Kirchliches Finanzmanagement (KFM)“.

Durch die Begleitende Prüfung werden Kassenanordnungen an die Gesamtkirchenkasse, die den gesamtkirchlichen Haushalt sowie die Sonderrechtsträger betreffen, stichprobenartig auf ihre Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Festgestellte Mängel oder aufgetretene Fragen werden nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 RPAG unmittelbar mit den Beteiligten mit dem Ziel erörtert, eine Behebung bzw. Klärung herbeizuführen. Bei fehlender Klärung ist in wichtigen Fällen die Unterrichtung der Kirchenleitung vorgesehen.

Die Begleitende Prüfung ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres bis zur Herbstsynode des laufenden Jahres abgeschlossen werden kann.

### **2.4 Prüfung der Jahresrechnung**

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Kirchenleitung im Hinblick auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung von Bedeutung ist, für die Synode in seinem jährlichen Prüfungsbericht zusammen.

Diese Prüfung umfasst:

- die Einhaltung des Haushaltsplans
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe- und Annahmeanordnungen
- die vorschriftsmäßige Belegung der Einnahmen und Ausgaben
- die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Gesetze
- die Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

- den Nachweis über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens und der Schulden

Die Prüfung, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist, betrifft die im Ergebnis entscheidende Feststellung, ob das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, da die Jahresrechnung durch den Soll-/Ist-Vergleich die Einhaltung des Haushaltsplans nachzuweisen hat.

## **2.5 Querschnitts-, System- und Sonderprüfungen, Prüfung der Wirtschaftlichkeit**

Zusätzlich zu den bereits genannten Prüfungen erfolgen zahlreiche Prüfungen im Laufe eines Jahres bei der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung oder unter Aufsicht der Kirchenleitung stehenden Körperschaften, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen.

Aus den Erfahrungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit sowie den Ergebnissen der Begleitenden Prüfung werden Prüfungsschwerpunkte gebildet, bei denen zum einen ein bestehendes Organisationssystem einer umfassenden Prüfung unterzogen werden kann oder aber Querschnittsaufgaben auf Qualität und Rechtmäßigkeit der Erledigung geprüft werden.

Hierbei finden in Einzelfällen auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationsberatungen statt.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise das gesamte Personalwesen, das Bauwesen sowie die Zuwendungen an Dritte. Selbstverständlich gelten die hier für die Gesamtkirche gemachten Aussagen auch für Prüfungen im kirchengemeindlichen Bereich, die aber in diesem Prüfungsbericht nicht weiter behandelt werden.

Bei allen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes stehen neben der Ordnungsmäßigkeit auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Vordergrund.

Die Prüfung ist so zu organisieren, dass Fehler, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben, nicht unentdeckt bleiben.

## **2.6 Buchführung und Buchführungssoftware**

Die Bücher der Gesamtkirche sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den Vorschriften der kirchlichen Gesetze.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie die geforderten Anlagen sind in den §§ 82 und 83 KHO dargelegt.

Nach § 82 Abs. 1 KHO ist die Jahresrechnung bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erstellen und gem. § 88 KHO bis zum 01.06. jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt in prüfungsfähigem Zustand vorzulegen. Die Jahresrechnung sowie deren Anlagen und sonstigen Unterlagen lagen dem Rechnungsprüfungsamt zum 01.06.2014 vor. Ein entsprechendes Übergabeverzeichnis, in dem die Unterlagen detailliert aufgeführt sind, wurde von beiden Seiten gegengezeichnet.

Die Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verarbeitet das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen aller angeschlossenen Rechtsträger durch das Finanzbuchhaltungsprogramm KFM mit dem EDV-Zentrum für Kirche und Diakonie in Offenbach am Main (ECKD).

### **3 ABNAHME UND VERÖFFENTLICHUNG DER JAHRESRECHNUNG**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 und der Finanzausschuss am 04.04.2014 die Jahresrechnung 2013 abgenommen.

Die Jahresrechnung 2013 wurde im ABI. der EKHN 2014 S. 347 bis 353 veröffentlicht.

### **4 PRÜFUNG HAUSHALTSABSCHNITT 7700 -RPA- BUDGETBEREICH 15**

Nach § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Haushaltsabschnitt (Funktion 7700). Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen (§ 9 Abs. 3 RPAG).

Dieser hat die Rechnung des Haushaltsabschnittes 7700 für das Jahr 2013 am 12.08.2014 durch zwei seiner Mitglieder vor Ort ohne Beanstandungen geprüft und die Abnahme der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Prüfungsprotokoll ist als Anlage diesem Bericht beigelegt.

## 5 PRÜFUNGSVERMERK ZUR JAHRESRECHNUNG 2013

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechtes sowie ergänzender Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Haushalts- und Buchführungsregeln abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung und des Rechnungsprüfungsamtgesetzes sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungsprüfung vorgenommen. Die Prüfung wurde in der Art geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresrechnung und die vorgelegten Unterlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

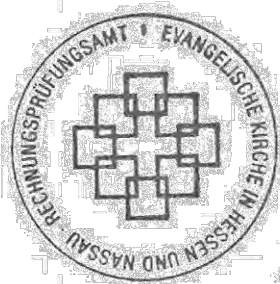
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Besonderheiten der Tätigkeit in der Gesamtkirche und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung wurden überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind wir auf keine Sachverhalte gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Haushalts- und Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden ist.

Nach unserer Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Darmstadt, den 30.09.2014

**Christian M. Beck**  
*Oberkirchenrat*  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



**Sieglinde Schrädt**  
*Kirchenoberverwaltungsrätin*  
Leiterin des Prüfungsgebietes II

## 6 HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00)

Im Sachbuchteil 00 wird der ordentliche Haushalt, d.h. alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, dargestellt.

Die Haushaltsrechnung enthält hierzu Vergleiche von:

- Haushaltsansätzen mit den angeordneten Beträgen (Rechnungssoll)
- Solleinnahmen mit Sollausgaben, aus deren Gegenüberstellung sich der Sollabschluss für das Haushaltsjahr ergibt.

Aus der Haushaltsrechnung erhält man Aufschluss darüber, wie sich Planung und Ausführung zueinander verhalten.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, ob die Planung unter richtiger Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben vorgenommen wurde.

### 6.1 SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH

Nach dem Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) für das Haushaltsjahr 2013 vom 23.11.2012 wurde der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf 516.535.225,00 Euro festgestellt.

<b>Sollabschluss</b>	2013
	Euro
Beim Abschluss betragen die Solleinnahmen	529.722.070,55
Beim Abschluss betragen die Sollausgaben	529.722.070,55
somit ergibt sich rechnerisch ein	
<b>Sollüberschuss</b>	<b>0,00</b>

<b>Haushaltsvergleich</b>	2013	2013
	Euro	Euro
Rechnungssoll der Einnahmen	529.722.070,55	
Einnahmenansätze	516.535.225,00	
<b>Mehreinnahmen</b>		<b>13.186.845,55</b>
Rechnungssoll der Ausgaben	529.722.070,55	
Ausgabenansätze	516.535.225,00	
<b>Mehrausgaben</b>		<b>13.186.845,55</b>
<b>Sollüberschuss</b>		<b>0,00</b>

Die Abweichung des Rechnungssolls (Ergebnis) vom Planansatz beträgt ca. 2,6 %.

Das Berichtsjahr 2013 schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 15,1 Mio. Euro (im Vorjahr 38,1 Mio. Euro) ab.

Um das Abschlussergebnis 2013 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen, wird der Jahresüberschuss für folgende Rücklagenzuführungen im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche (Sachbuchteil 00) verwendet:

- Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung 2014 gemäß KDO“ in Höhe von 11,3 Mio. Euro
- Zuführung an die Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“ in Höhe von 3,8 Mio. Euro.

### 6.1.1 DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2013

HGR Bezeichnung		Planansatz	Ergebnis	Differenz	Anteil an
					Gesamt-
		Euro	Euro	Euro	ein-
					nahmen
					%
0	Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse	446.307.859,00	458.834.639,71	12.526.780,71	86,62
1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	37.393.847,00	37.095.572,39	-298.274,61	7,00
2	Kollekten- Einnahmen besonderer Art	5.373.150,00	5.776.006,68	402.856,68	1,09
3	Vermögenswirksame Einnahmen	27.460.369,00	28.015.851,77	555.482,77	5,29
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>516.535.225,00</b>	<b>529.722.070,55</b>	<b>13.186.845,55</b>	<b>100,00</b>

**6.1.2 DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2013**

<b>HGR Bezeichnung</b>		<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>	<b>Anteil an</b>
					<b>Gesamt-</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>ausgaben</b>
					<b>%</b>
4	Personalausgaben	171.623.497,00	173.887.736,09	2.264.239,09	32,83
5	Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen	4.884.849,00	3.833.263,95	-1.051.585,05	0,72
6	Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	19.832.780,00	19.583.320,05	-249.459,95	3,7
7	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse	283.216.966,00	278.811.456,07	-4.405.509,93	52,63
8	Ausgaben besonderer Art	10.621.584,00	8.141.066,22	-2.480.517,78	1,54
9	Vermögenswirksame Ausgaben	26.355.549,00	45.465.228,17	19.109.679,17	8,58
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>516.535.225,00</b>	<b>529.722.070,55</b>	<b>13.186.845,55</b>	<b>100,00</b>

**6.1.3 ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN**

Die Ausgaben des gesamtkirchlichen Haushalts wurden zu rd. 82,30% durch Einnahmen aus Kirchensteuern finanziert, die als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer erhoben werden. Somit liegt der Deckungsgrad auf einem höherem Niveau als im Vorjahr (76,72%). Der Deckungsgrad liegt damit im Berichtsjahr um 1,81 Prozentpunkte über dem langjährigen Mittelwert von 80,49 % (Basis sind die Jahre 1999 bis 2012).

Demgegenüber ist die Finanzierung durch vermögenswirksame Einnahmen bzw. Entnahmen aus Rücklagen im Vergleich zum Vorjahr gesunken (von 10,95% der Ausgabenfinanzierung auf 5,29%). Im Verhältnis zum langjährigen Mittelwert (Basis sind die Jahre 1999 bis 2012) von 5,63 % liegt der Deckungsgrad um 0,34 Prozentpunkte darunter.

Nachstehend werden die größten Einnahme- und Ausgabepositionen sowie wesentliche Abweichungen erläutert.



Die **Hauptgruppe 0 – Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
01	Kirchensteuer	424.000.000,00	435.944.799,41	11.944.799,41
03-04	Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	5.609.436,00	5.851.221,49	241.785,49
05	Zuschüsse von Dritten	16.694.723,00	17.034.984,80	340.261,80
08	Leistungen aus Baulast, Patronaten und dergleichen	3.700,00	3.634,01	-65,99
<b>Summe</b>		<b>446.307.859,00</b>	<b>458.834.639,71</b>	<b>12.526.780,71</b>

Die **Kirchensteuerabwicklung (Gruppe 01)** ist in Punkt 7 dieses Berichtes aufgeführt.

Bei den **Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich (Gruppe 03 - 04)** fand die größte Abweichung in der Gruppierung **0410** statt (207.301,78 Euro) und setzt sich aus zahlreichen Einzelbeträgen zusammen:

- Die größte Einzelabweichung findet sich im Fachbereich Kindertagesstätten, bei dem es zu Mehreinnahmen in Höhe von 82 TSD Euro durch höhere Einnahmen aus der Umlagepauschale für die Fachberatung kam, die von den Trägern der Einrichtungen zu zahlen ist.
- Im Zentrum Ökumene ergaben sich Mehreinnahmen in Höhe von 12,1 TSD Euro, da hier kein Haushaltsansatz angemeldet war, aber Zuschüsse insbesondere zum ökumenischen Liederbuch (7 TSD Euro) und Zuschüsse bzw. Erstattungen zum Pilgerweg 2013 (2 TSD Euro) vereinnahmt wurden.
- Ebenfalls wurden im Zentrum Ökumene (Entwicklung und Partnerschaft) Mehreinnahmen von 42,0 TSD Euro (kein Planansatz) verzeichnet, diese beinhalten einen Zuschuss zum Pastorkolleg Südafrika 2014 von 20,2 TSD Euro sowie die Erstattung für die Reise des Kirchenpräsidenten nach Indien von 13,0 TSD Euro.
- Ebenfalls im Zentrum Ökumene (Zeugnis und Dialog) kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von 21,5 TSD Euro, die primär auf das Projekt Gemeinsame Deutsch-Japanisch-Belarussische Fachtagung für gesundheitliche Folgen von Tschernobyl und Fukushima (18 TSD Euro) zurückzuführen sind.

Die Planabweichungen bei der **Gruppe 05 (Zuschüssen von Dritten)** sind u. a. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Höhere Personalkostenerstattungen bei den Schulen Ev. Grundschule Freienseen (51,6 TSD Euro) und Laubach Kolleg (50,6 TSD Euro) durch gestiegene Schülerzahlen und der dadurch höheren Anzahl der Lehrkräfte und dadurch bedingt höhere Erstattungen des Landes.
- Im Zentrum Bildung kam es zu Mehreinnahmen für das Projekt „Mehr Männer in Kitas“ von 52,3 TSD Euro. Dieses Projekt finanziert sich aus Bundesmitteln und wurde in 2011 begonnen. Die Ausgaben waren hier entsprechend erhöht.

- Im Bereich Gemeindepfarrdienst kam es zu höheren Einnahmen von 73,3 TSD Euro. Diese Haushaltsstelle ist schwer planbar, da sie von den Besoldungsabschlüssen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen abhängig ist. Die prozentuale Abweichung vom Planansatz beträgt jedoch lediglich 0,5 %.
- Im Zentrum Seelsorge und Beratung ergaben sich Mehreinnahmen (kein Planansatz) von 50,0 TSD Euro durch zweckgebundene Landesmittel für das Projekt Onlineberatung, die Ausgaben sind entsprechend erhöht.
- Im Zentrum Bildung – Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung kam es zu Mehreinnahmen von 55,2 TSD Euro, hierbei handelt es sich primär um Sondermittel für ein Medienbildungskonzept (52,0 TSD Euro).
- Im Zentrum Bildung (Hessische Familienbildungsstätten) sind Mehreinnahmen (kein Planansatz) von 22,7 TSD Euro vom Hessischen Sozialministerium für das AHF (Arbeitsgemeinschaft hessischer Familienbildungsstätten) – Basis- und Vertiefungsmodul vereinnahmt worden.

Die **Hauptgruppe 1 – Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
11	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	14.623.918,00	13.236.166,13	-1.387.751,87
12	Einnahmen aus Grundvermögen	1.274.530,00	1.360.000,88	85.470,88
14-17	Gebühren, Entgelte und sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.923.059,00	2.961.256,04	1.038.197,04
19	Ersatz von Sach- und Personalausgaben	19.572.340,00	19.538.149,34	-34.190,66
<b>Summe</b>		<b>37.393.847,00</b>	<b>37.095.572,39</b>	<b>-298.274,61</b>

Bei den Einnahmen aus **Finanzvermögen (Gruppe 11)** ist die Ansatzunterschreitung primär auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Mindereinnahmen im Zentrum Seelsorge und Beratung aus der GKK-Anlage Treuhandfonds Ev. Flughafenseelsorge (12,7 TSD Euro) aufgrund des reduzierten Finanzanlagebestandes bedingt durch größere Rücklagenentnahmen (99 TSD Euro).
- Mehreinnahmen im Objekt Energetische Sanierung Laubach Kolleg (54,0 TSD Euro) durch die Aufnahme des zweiten Teils des Darlehens von der KfW und den dadurch bedingt höheren Zinseinnahmen aus der Geldanlage bei der Commerzbank (Anlage der Liquidität aus dem KfW-Darlehen).
- Im Bereich Einnahmen aus der Anlage von Kassenbestandsmitteln kam es zu Mindereinnahmen von 1,2 Mio. Euro aufgrund der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt.

- Bei der Verzinsung der gesamtkirchlichen Rücklagen ergaben sich Mindereinnahmen von rd. 310 TSD Euro. Das bereits niedrige Zinsniveau hat im Berichtsjahr nochmals weiter nachgegeben. Ferner sind länger laufende Zinspapiere in 2012 fällig geworden, deren höherer Zins keine Wirkung mehr im Jahr 2013 entfalten konnte.

Die Planabweichung bei der **Gruppe 12 (Einnahmen aus Grundvermögen)** resultiert aus zahlreichen kleineren Ansatzabweichungen, die größten Abweichungen sind nachfolgend aufgeführt:

- Mehreinnahmen bei der Vermietung des Anwesens Darmstadt, Ohlystr. 71 (10,5 TSD Euro).
- Mehreinnahmen Vermietung Kronberg, Im Brühl 30 (RPZ) (12,1 TSD Euro), hier war kein Planansatz vorhanden.
- Mehreinnahmen Erbbauzins Freifläche (12,7 TSD Euro).
- Die Erlöse aus Holzverkauf waren deutlich höher als geplant (56,6 TSD Euro).

Bei der **Gruppe 14 (Nutzungsgebühren/Entgelte)** kam es insgesamt zu Mindereinnahmen von rd. 26 TSD Euro.

Bei der **Gruppe 17 (Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen)** sind Mehreinnahmen von 1,06 Mio. Euro zu verzeichnen. Zur größten Abweichung in diesem Bereich kommt es beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (512 TSD Euro) aufgrund der Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, die auf der Ausgabenseite gleichfalls eine Erhöhung nach sich gezogen haben.

Weiterhin sind in der Gruppe 17 primär folgende Abweichungen entstanden:

- Bei den Gesamtkirchlichen Dienstleistungen Personal ist eine Mehreinnahme (kein Planansatz) von 40,0 TSD Euro zu verzeichnen. Diese resultieren aus Überzahlungen der EZVK, die keinen Personalfällen zuzuordnen sind und aus dem Verwahrgeld-Sachbuchteil stammen.
- Bei der Jugendburg Hohensolms gibt es Mehreinnahmen (181,9 TSD Euro) aus der Rückforderung der zu viel gezahlten Zuweisung 2012, der Gehaltsabrechnung 11/2012 und 12/2013 sowie der kurzfristigen Liquiditätshilfe durch die GKK aus 2011.
- Bei den Werbeeinnahmen für den Hessentag wurden durch erhöhten Ticketverkauf Mehreinnahmen von 85 TSD Euro erzielt, die Ausgaben sind hier entsprechend erhöht.
- Für die Lichtkirche wurden nicht geplante Einnahmen aus der Kostenbeteiligung für den Internationalen Automobil Ausstellung-Stand in Höhe von 34 TSD Euro erzielt.
- Im Bereich Gesamtkirchliche Dienstleistungen Kantine kam es durch interne Leistungserbringung zu Mehreinnahmen von 60 TSD Euro (kein Planansatz).

Die Planabweichungen bei der **Gruppe 19 (Ersatz von Sach- und Personalausgaben)** betragen insgesamt rd. 34 TSD Euro. Die Abweichungen innerhalb der Gruppe sind jedoch so zahlreich, dass hier nur die höchsten Abweichungen aufgeführt werden:

- Im Bereich Versorgungslastenausgleich innerhalb der EKD betragen die Mehreinnahmen 347 TSD Euro (kein Planansatz), aufgrund von höheren Zugängen an Pfarrerinnen und Pfarrern zur EKHN; die Ausgaben sind dadurch gleichfalls erhöht.
- Die Einnahmen von den staatlichen Schulämtern liegen um 186 TSD Euro unter den Planwerten. Dies liegt zum einen am Rückgang der Schülerzahlen und der dadurch bedingten Abnahme an Gestellungsverträgen, zum anderen an der Problematik eine genaue Schätzung der Erstattungsansprüche durchzuführen. Dadurch kommt es auch zu Mindereinnahmen im Bereich der Beihilfe für diesen Personenkreis (212 TSD Euro). Zu den bereits genannten Ursachen kommt noch hinzu, dass hier vermehrte Einstellungen im Angestelltenverhältnis erfolgen und aufgrund des sinkenden Altersdurchschnitts geringere medizinische Kosten verursacht werden.
- Im Zentrum Ökumene kam es zu Mindereinnahmen (73 TSD Euro) im Personalkostenersatz ZDL, die jedoch innerhalb des Budgetbereiches 6.2 gedeckt waren.
- Mindereinnahmen (570 TSD Euro) bei der Versorgung durch eine Sonderrückzahlung an die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz, verursacht durch eine langjährige Überzahlung eines Personalfalles.

Die **Hauptgruppe 2 – Kollekten – Einnahmen besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
21-	Kollekten, Spenden,			
22	Erbschaften	452.650,00	933.067,19	480.417,19
24	Einnahmen aus Sonderhaushalten	4.916.400,00	4.762.887,63	-153.512,37
26	Vermischte Einnahmen	4.100,00	80.051,86	75.951,86
<b>Summe</b>		<b>5.373.150,00</b>	<b>5.776.006,68</b>	<b>402.856,68</b>

Bei den Einnahmen aus **Kollekten, Spenden und Erbschaften (Gruppe 21 - 22)** beruhen die Mehreinnahmen primär auf nachfolgenden Vorgängen:

- Im Bereich Notfall- und Katastrophenseelsorge kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von 64 TSD Euro, es handelt sich um zweckgebundene Kollektenmittel.
- Im Bereich Hospize kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von 181 TSD Euro, auch hier handelt es sich um zweckgebundene Kollektenmittel.
- Für den Jugendkirchentag gab es zweckgebundene Spendeneinnahmen von 61 TSD Euro, auch hier enthielt die Haushaltsstelle keinen Planansatz, die Ausgaben in diesem Bereich sind entsprechend erhöht.
- Bei der Flughafenseelsorge sind ebenfalls Mehreinnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden in Höhe von 75 TSD Euro zu verzeichnen.
- Im Zentrum Ökumene (Hoffnung für Osteuropa) ergaben sich Mehreinnahmen von 40 TSD Euro in Form von zweckgebundenen Kollektenmitteln.

Bei den Einnahmen aus **Sonderhaushalten (Gruppe 24)** resultiert die Differenz primär aus folgenden Effekten:

- Die an den Haushalt abgeführten Erträge aus der Kirchbaurücklage lagen um rd. 400 TSD Euro unter dem Planansatz. Grund hierfür ist die negative Entwicklung am Kapitalmarkt.
- Tilgungsleistung der Darlehen für Pfarrhäuser aus dem Darlehensfonds (299 TSD Euro).

Die Abweichung bei den vermischten Einnahmen beruht – neben zahlreichen geringeren Abweichungen – primär auf Mehreinnahmen beim Familienbudget (40 TSD Euro).

Die **Hauptgruppe 3 – Vermögenswirksame Einnahmen** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
31	Entnahmen aus Rücklagen/Fonds	24.651.369,00	27.795.791,54	3.144.422,54
32	Darlehensrückflüsse	8.000,00	3.960,00	-4.040,00
34	Veräußerungserlöse/ Erlöse aus Rechteablösung	2.801.000,00	215.401,24	-2.585.598,76
36	Zuwendungen für Investitionen aus dem kirchl. Bereich	0,00	698,99	698,99
37	Zuschuss Dritter für Investitionen	0,00	0,00	0,00
38	Schuldenaufnahmen	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>		<b>27.460.369,00</b>	<b>28.015.851,77</b>	<b>555.482,77</b>

Die **Rücklagenentnahmen (Gruppe 31)** überschreiten den geplanten Haushaltsansatz um rd. 3,14 Mio. Euro. Innerhalb der Gruppe 31 gab es jedoch höhere Abweichungen. Die Entnahmen aus den Budgetrücklagen überstiegen den Planansatz um 12,2 Mio. Euro, hiervon entfallen 5,3 Mio. Euro auf die Rücklagenentnahme zur Deckung der Sonderzahlung sowie 2,0 Mio. Euro auf die Entnahme aus der Personalkostenrücklage. Diese wurde für 2013 gebildet und wieder aufgelöst, aufgrund sehr geringer Inanspruchnahme. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage lag 10,4 Mio. Euro unter dem Planwert. Die Planabweichung bei den sonstigen Rücklagen betrug 1,4 Mio. Euro.

Bei **Gruppe 34 (Veräußerungserlöse/Erlöse aus Rechteablöse)** kam es zu Mindereinnahmen von 2,6 Mio. Euro. Zwei geplante Immobilienverkäufe wurden verschoben.

Erläuterungen zur **Hauptgruppe 4 – Personalausgaben** sind unter Punkt 6.3 zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 5 – Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und beweglichem Vermögen** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
51	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Anlagen	1.732.340,00	1.116.496,68	-615.843,32
52	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude u. Anlagen	1.317.150,00	1.005.052,79	-312.097,21
53	Mieten, Pachten	1.439.505,00	1.362.480,24	-77.024,76
54	Haltung von Fahrzeugen	163.000,00	130.638,32	-32.361,68
55- 57	Ausstattung, technische Geräte und Inventar, Bücherbeschaffung	232.854,00	218.595,92	-14.258,08
<b>Summe</b>		<b>4.884.849,00</b>	<b>3.833.263,95</b>	<b>-1.051.585,05</b>

Die Hauptgruppe 5 schließt im Ergebnis mit einer Minderausgabe in Höhe von rd. 1,05 Mio. Euro ab. Hier sind im Vergleich zum Planansatz, insbesondere bei der Gebäudeunterhaltung Minderausgaben zu verzeichnen. Wie bereits im Vorjahr ist dies primär auf die Verschiebung von kleineren Baumaßnahmen auf 2014, bedingt. Die Restmittel der kleinen Bauunterhaltung wurden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die **Hauptgruppe 6 – Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
61	Reisekosten	795.723,00	723.160,91	-72.562,09
62	Fernmeldekosten	230.100,00	197.970,89	-32.129,11
63	Geschäftsaufwand	2.273.951,00	2.220.463,16	-53.487,84
64- 65	Fortbildungsveranstaltungen, Lehr- und Lernmittel	4.171.551,00	3.838.073,89	-333.477,11
66- 67	Verbrauchsmittel und weitere Verwaltungs-/Betriebsausgaben	11.611.758,00	12.471.180,68	859.422,68
69	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	749.697,00	132.470,52	-617.226,48
<b>Summe</b>		<b>19.832.780,00</b>	<b>19.583.320,05</b>	<b>-249.459,95</b>

Die **Sach- und Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 6** schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Minderausgaben in Höhe von 249 TSD Euro ab.

Die Ansatzunterschreitung bei den **Gruppen 64 - 65 (Fortbildungsveranstaltungen, Lehr- und Lernmittel)** ist im Wesentlichen auf Minderausgaben bei den Fortbildungskosten (198 TSD Euro) und Informationsveranstaltungen (90 TSD Euro) für das Doppik-Projekt, bei den Zuweisungen an Familienzentren (70 TSD Euro), bei den Honoraren und Unterrichtsgel-

den für Fortbildungen im Rahmen des Projektes „2025“ (253 TSD Euro) sowie bei den Aufwendungen für Tagungen und Freizeiten im Bereich der Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung (84 TSD Euro) zurückzuführen. Mehrausgaben von 397 TSD Euro entstanden bei der Gruppe 64 durch verstärkte Aus- und Fortbildungen im IPOS, die durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind (z. B. Tagungskostenbeiträge oder sonstige weitere Verwaltungs- und Betriebseinnahmen) sowie im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Informationsveranstaltungen im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (75 TSD Euro) durch die Bildung eines HAR für die Entwicklung eines Corporate Designs und die Modernisierung der Adresdatenbank.

Zu Überschreitungen ist es insbesondere bei den **Gruppen 66 - 67 (Verbrauchsmittel und weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben)** gekommen. Die größten Planabweichungen betreffen folgende Bereiche:

- Mehrausgaben von rd. 864 TSD Euro für die Projektentwicklung zum Verkauf des Geländes im ehemaligen Jungenalumnat Rimbach, es handelt sich um Abriss- und Erschließungskosten. Die Verkaufserlöse werden erst in nachfolgenden Perioden realisiert. Der Planansatz (810 TSD Euro) befindet sich bei der Hauptgruppe 9. Die Zwischenfinanzierung erfolgt durch Mittel des Grunderwerbsfonds.
- Mehrausgaben (165 TSD Euro) im Bereich EDV Dienstleistungen für das Doppik-Projekt.
- Minderausgaben (312 TSD Euro) im Bereich Gesamtkirchliche Pressearbeit/Publikationen.
- Minderausgaben (566 TSD Euro) IT-Infrastruktur und Information und Kommunikation.

Die Ansatzunterschreitung in der **Gruppe 69 (Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben)** ist primär auf nicht beanspruchte Mittel des Doppik-Projektes zurückzuführen (560 TSD Euro).

Innerhalb der Hauptgruppe kommt es im Rahmen des Haushaltsvollzugs regelmäßig zu größeren Abweichungen, denen durch Planansatzumwidmungen Rechnung getragen wird. Weiterhin wird die Deckungsfähigkeit in den Budgetbereichen untereinander genutzt.

Die **Hauptgruppe 7 – Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
73	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen im kirchlichen Bereich	146.634.219,00	145.180.141,75	-1.454.077,25
74	Zweckgebundene Zuwendungen im kirchlichen Bereich	104.366.597,00	103.902.282,39	-464.314,61
75	Zuschuss an Dritte (Bund, Länder, übrige)	999.560,00	1.364.905,39	365.345,39
76	Zuwendungen für Investitionen im kirchlichen Bereich	31.050.000,00	28.150.921,67	-2.899.078,33
79	Zuwendungen an natürliche Personen	166.590,00	213.204,87	46.614,87
<b>Summe</b>		<b>283.216.966,00</b>	<b>278.811.456,07</b>	<b>-4.405.509,93</b>

Die Hauptgruppe 7 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben in Höhe von rd. 4,41 Mio. Euro ab.

Weitere Ausführungen zu Zuweisungen, Zuwendungen, Zuschüssen und Umlagen sind in Punkt 6.4 dieses Berichtes zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 8 – Ausgaben besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
84	Ausgaben Sonderhaushalt	3.949.425,00	1.913.383,36	-2.036.041,64
86	Verstärkungsmittel	909.476,00	0,00	-909.476,00
88	Zinsausgaben	5.762.683,00	6.227.682,86	464.999,86
<b>Summe</b>		<b>10.621.584,00</b>	<b>8.141.066,22</b>	<b>-2.480.517,78</b>

Die Hauptgruppe 8 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben in Höhe von rd. 2,48 Mio. Euro ab.

Die Minderausgaben bei der **Gruppe 84 (Ausgaben Sonderhaushalt)** resultieren primär aus der Minderzuführung an den Darlehensfonds (2,2 Mio. Euro) für den Bereich große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, aus dem die Übergangsfinanzierung (bis 2018) bestritten wird.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von 599.819,42 Euro verbraucht und blieben damit um 209.656,58 Euro unter dem Planansatz. Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von 87.340,50 Euro verbraucht (nicht verbrauchte Mittel von 12.659,50 Euro).

Die Gesamtkirchenkasse arbeitet bei **Verstärkungsmitteln (Gruppe 86)** mit den Buchungsschlüsseln (BS) Ansatzänderung (BS 002/003). Die Verwendung der Buchungsschlüssel bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtigter Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.



Die Ansatzüberschreitung bei den **Zinsausgaben (Gruppe 88)** in Höhe von 465 TSD Euro resultiert aus der Tatsache, dass der Anteil des Treuhandvermögens am Kassenbestand deutlich höher war als ursprünglich angenommen. Das Treuhandvermögen erhielt hierfür eine Verzinsung von 2,5 % bzw. 4,5%.

Die **Hauptgruppe 9 – Vermögenswirksame Ausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		Euro	Euro	Euro
91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen	19.922.095,00	42.515.607,52	22.593.512,52
92	Darlehensgewährung	8.000,00	3.000,00	-5.000,00
94	Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	1.243.695,00	314.954,43	-928.740,57
95	Ausgaben für Baumaßnahmen	1.990.000,00	-610.005,10	-2.600.005,10
98	Tilgungsausgaben	3.191.759,00	3.241.671,32	49.912,32
<b>Summe</b>		<b>26.355.549,00</b>	<b>45.465.228,17</b>	<b>19.109.679,17</b>

Die Vermögenswirksamen Ausgaben der Hauptgruppe 9 schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rd. 19,1 Mio. Euro ab. Davon entfallen rd. 22,6 Mio. Euro auf Mehrausgaben bei der **Gruppe 91 (Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen)**, die sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen: 6,39 Mio. Euro beträgt die Zuführung an die Budget/Unterbudgetrücklagen, 11,3 Mio. Euro wurden der Rücklage für die Bonuszahlung 2014 zugeführt sowie 3,8 Mio. Euro der Rücklage Haushaltsüberschuss 2013.

Die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stiftungen sind unter Punkt 8.2.3 Passivseite dieses Berichtes aufgeführt.

Die Minderausgaben der **Gruppe 94 (Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen)** in Höhe von rd. 0,9 Mio. Euro resultieren primär aus der Ausbuchung eines Kassenausgaberechts durch die Umverteilung der Betriebsmittlrücklagen der Regionalverwaltungsverbände (846 TSD Euro).

Die Abweichungen in der **Gruppe 95 (Ausgaben für Baumaßnahmen)** basieren auf Minderausgaben im Bereich Wohn- und Geschäftsgrundstücke (Erwerb und Erschließung) in Höhe von 660 TSD Euro. Hier wurden die Kosten für den Abriss und die Erschließung des Projektes Rimbach geplant (810 TSD Euro). Die hierfür angefallenen Aufwendungen sind jedoch größtenteils in der Hauptgruppe 6 mit 860 TSD Euro enthalten. Minderausgaben im Bereich energetische Sanierung des Bürogebäudes am Paulusplatz (2,0 Mio. Euro) wurden einer Unterbudgetrücklage zugeführt.

#### 6.1.4 HAUSHALTSRESTE

##### Haushaltseinnahmereste (HER)

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

### Haushaltsausgabereste (HAR)

Im Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2013 wird in § 8 sowie den Erläuterungen zu § 8 die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel geregelt.

Im Bereich der Ausgaben wurden auf 118 Haushaltspositionen insgesamt 2.622.760,04 Euro (im Vorjahr 6.800.324,64 Euro) an Haushaltsausgaberesten in das Haushaltsjahr 2014 übertragen. Gegenüber dem Vorjahr sind dies rd. 4,18 Mio. Euro weniger.

Da in § 8 Haushaltsgesetz 2013 die Übertragungen nach Gruppierungen festgelegt worden sind, zeigt die nachfolgende Tabelle eine entsprechende Verteilung.

Gruppierung/Bereich	Anzahl Haushaltspositionen	Übertragene Gesamtsumme
		Euro
Hauptgruppe 4	6	45.956,18
Hauptgruppe 5	2	4.890,00
Hauptgruppe 6	75	953.252,04
Hauptgruppe 7	24	1.445.553,38
Hauptgruppe 8	0	0,00
Hauptgruppe 9	11	173.108,44
<b>Gesamtbereich</b>	<b>118</b>	<b>2.622.760,04</b>

Im Bereich der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben) erlaubt das Haushaltsgesetz in § 8 Abs.1 die Übertragung in begründeten Ausnahmefällen. Die Ausnahmefälle wurden von den Budgetverantwortlichen erläutert.

Betragsmäßig am größten sind die Mittelübertragungen innerhalb der Hauptgruppe 7; hier entfallen alleine rund 506 TSD Euro auf Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (früher AG I u. AG II). In diesem Bereich sind gemäß § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2013 die Mittel uneingeschränkt übertragbar als Ausnahme zu der Grundsatzregelung in § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2013, die eine Übertragung von grundsätzlich 50 % der eingesparten Mittel vorsieht. In begründeten Einzelfällen wurde hiervon abgewichen.

Insgesamt wurden 2.622.760,04 Euro HAR ins nächste Jahr übertragen. Im Rahmen der Erläuterungen zur Jahresrechnung durch die Finanzabteilung waren es 2.472.760,04 Euro.

Die Differenz resultiert durch nicht dokumentierte 150 TSD Euro im Bereich Umlagen/Zuweisungen/EKD (9210.00.7420). Dies hat aber keine Auswirkung auf das Ergebnis der Jahresrechnung.

### Einige Mittelübertragungen von über 50 % der nicht verausgabten Mittel werden wie folgt erläutert:

#### Haushaltsausgabereste

- 500.000,00 Euro: Im Bereich Budgetzuweisungen an Dekanate wurden aufgrund der Ergebnisse 2013 mit höheren Kosten für Mitarbeitervertretungen und Fach- und Profilstellen gerechnet.

- 264.248,00 Euro: Im Bereich Regionalverwaltungen erforderliche Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Eingruppierungsänderungen.
- 125.260,00 Euro: Zweckgebundene Mittel der Ev. Jugendverbände im Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit.
- 136.516,00 Euro: Zweckgebundene Mittel im Bereich Jugendkirchentag.

Weiterhin ist im § 8 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2013 festgelegt, dass anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- bzw. Unterbudgetrücklage zulässig ist, dies sind rd. 6,39 Mio. Euro.

#### Rücklagenzuführungen

- 2.000.000,00 Euro: Im Bereich energetische Sanierung Anbau/Neubau Paulusplatz (Ohlystr.), Darmstadt.
- 1.833.133,00 Euro: Im Bereich allgemeine Bauzuweisung für Kirchengemeinden (erfolgte Finanzierungszusagen).
- 554.867,00 Euro: Im Bereich Personalkosten in den Regionalverwaltungen (Realisierung von Einsparauflagen in Folgejahren).
- 329.069,00 Euro: Im Bereich gesamtkirchliche Bauunterhaltung.
- 274.463,00 Euro: Große Bauunterhaltung; die Zuschussmittel sind bereits verbindlich genehmigt.

Im Berichtsjahr ergaben sich geringere Zuführungen in zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklagen. Gegenüber dem Vorjahr waren dies insgesamt rd. 5,71 Mio. Euro weniger.

#### **6.1.5 VORGRIFFE**

Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2014 erfolgten nicht.

#### **6.1.6 VERSTÄRKUNGSMITTEL**

Um über- und außerplanmäßige Ausgaben bestreiten zu können, wurden im Haushaltsplan 2013 Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt 909.476,00 Euro bereitgestellt, davon wurden 687.159,92 Euro in Anspruch genommen. Somit wurden 222.316,08 Euro nicht verbraucht.

Die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel erfolgt durch Übertragung des Haushaltsplanansatzes. Die Verwendung der Buchungsschlüssel Ansatzänderung (BS 002/003) bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtigter Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von 599.819,42 Euro benötigt, dies sind 462.197,36 Euro mehr als im Vorjahr. Der erhöhte Bedarf an Verstärkungsmittel resultiert unter anderem folgend:

- 100 TSD Euro Zuschuss für die Anschaffung von Ausstellungsvitrinen im Bibelhaus (KL Beschluss 18.06.2013).

- 95 TSD Euro Zuschuss an die Ev. Kirche in Mitteldeutschland zur Mitfinanzierung der Brandschutzsanierung der Einkehr- und Begegnungsstätte „ Julius - Schniewind-Haus e.V.“ (KL Beschluss 25.06.2013).
- 50 TSD Euro Zuschuss zugunsten der Ev. Sozialstation Mainz-Oppenheim gGmbH zur Sicherung der Liquidität (referatsintern).
- 42,89 TSD Euro Ausgleich des Zuschusses aufgrund der Änderung in der Geschäftsführung des Medienhauses (referatsintern).
- 44,3 TSD Euro finanzielle Unterstützung für die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (KL Beschluss 27.09.2012).

Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von 87.340,50 Euro benötigt, dies sind 15.084,61 Euro mehr als im Vorjahr.

### **6.1.7 INNERE VERRECHNUNGEN**

Innere Verrechnungen sind interne Buchungsvorgänge, die sich in der Summe auf der Einnahme- bzw. Ausgabeseite ausgleichen müssen.

Mittlerweile werden Innere Verrechnungen überwiegend nicht mehr veranschlagt, da die Kirchensteuerordnungen für die EKHN im Bereich des Landes Hessen und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz keinen bestimmten Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und Dekanate mehr fordert. Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Ausgeglichenheit der Einnahmen (GRP 1969 Sachkosten und GRP 1970 Personalkosten) und Ausgaben (GRP 6969 Sachkosten und GRP 6970 Personalkosten), also eine Neutralität im Ergebnis, sowohl auf der Planungsebene als auch bei der Abwicklung des Haushalts betrachtet.

Bei der Planung der Inneren Verrechnungen wurde durch entsprechend gleich hohe Einnahmen und Ausgaben das Prinzip der Ergebnisneutralität eingehalten.

Bei der Haushaltsausführung liegt eine Übereinstimmung bei den ergebnisneutralen Inneren Verrechnungen vor.

### **6.1.8 VERFÜGUNGSMITTEL**

Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen. Die Verfügungsmittel sind in erster Linie für die Repräsentation bestimmt. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um vertrauliche Aufwendungen.

Die Mittelübertragung und Mittelüberschreitung ist in § 38 KHO geregelt. Hier heißt es unter anderem, dass im Haushaltsplan angemessene Beträge veranschlagt werden können, die bestimmten Personen dann für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel). Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar; dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur Verfügung zufließen, erhöhen.

Insgesamt wurden im gesamtkirchlichen Haushalt Verfügungsmittel bei zwei Haushaltsstellen in Höhe von 20.300,00 Euro eingestellt, die Ansätze wurden nicht überschritten.

### 6.1.9 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Die KHO enthält keine Ausführungen zu Verpflichtungsermächtigungen, so dass gemäß § 93 Abs. 2 KHO die Bestimmungen des Landes Hessen für die bürgerlichen Gemeinden sinngemäß anzuwenden sind. Nach § 102 Hessische Gemeindeordnung dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. Gemäß § 11 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung sind die Verpflichtungsermächtigungen in den Teilfinanzhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Es ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

Gemäß § 2 Haushaltsfeststellungsgesetz 2012 wurden für das Haushaltsjahr 2013 folgende Verpflichtungsermächtigungen beschlossen:

HH-Stelle	Zweckbestimmung	Fällig in 2013
		Euro
2180.01.9580	Ev. Hochschule Darmstadt	1.000.000,00
7621.01.9580*	Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau	1.600.000,00
9322.00.7612	Zuweisung an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000,00
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisung für Baubedarf in Kirchengemeinden	2.000.000,00
<b>Summe</b>		<b>4.650.000,00</b>

\* Die Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 7621.01.9580 ist gesperrt.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß Haushaltsfeststellungsgesetz 2012 ausgeführt.

### 6.1.10 KASSENKREDITE

Kassenkredite nach § 3 Haushaltsfeststellungsgesetz wurden nicht aufgenommen.

### 6.1.11 VERFÜGUNGSVORBEHALT

Die Kirchenleitung hat keinen Gebrauch von ihrer Möglichkeit gemacht, nach § 4 Haushaltsfeststellungsgesetz, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

### 6.1.12 HAUSHALTSSPERREN

Im Haushaltsjahr 2013 gab es eine Haushaltssperre:

**70 TSD Euro auf Haushaltsstelle 2930.00.7411 Arbeitslosenmaßnahmen; Neue Arbeit Vogelsberg.** Davon wurden 4.550,00 Euro ohne gesonderter vorheriger Freigabe gemäß § 5 Haushaltsfeststellungsgesetz „entsperrt“. Diese Vorgehensweise resultiert aufgrund des KDO-Tarifabschlusses zum Jahresanfang 2013. Dieser führte u.a. zu einer Gehaltssteigerung bei den Angestellten. Die Steigerung wurde bei der Planung 2013 nicht in voller Höhe antizipiert. In obigem Fall wurde die Tarifsteigerung mit den gesperrten Mitteln verrechnet. Die Deckung erfolgte aus der hierfür vorgesehenen Rücklage.

## 6.2 HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN

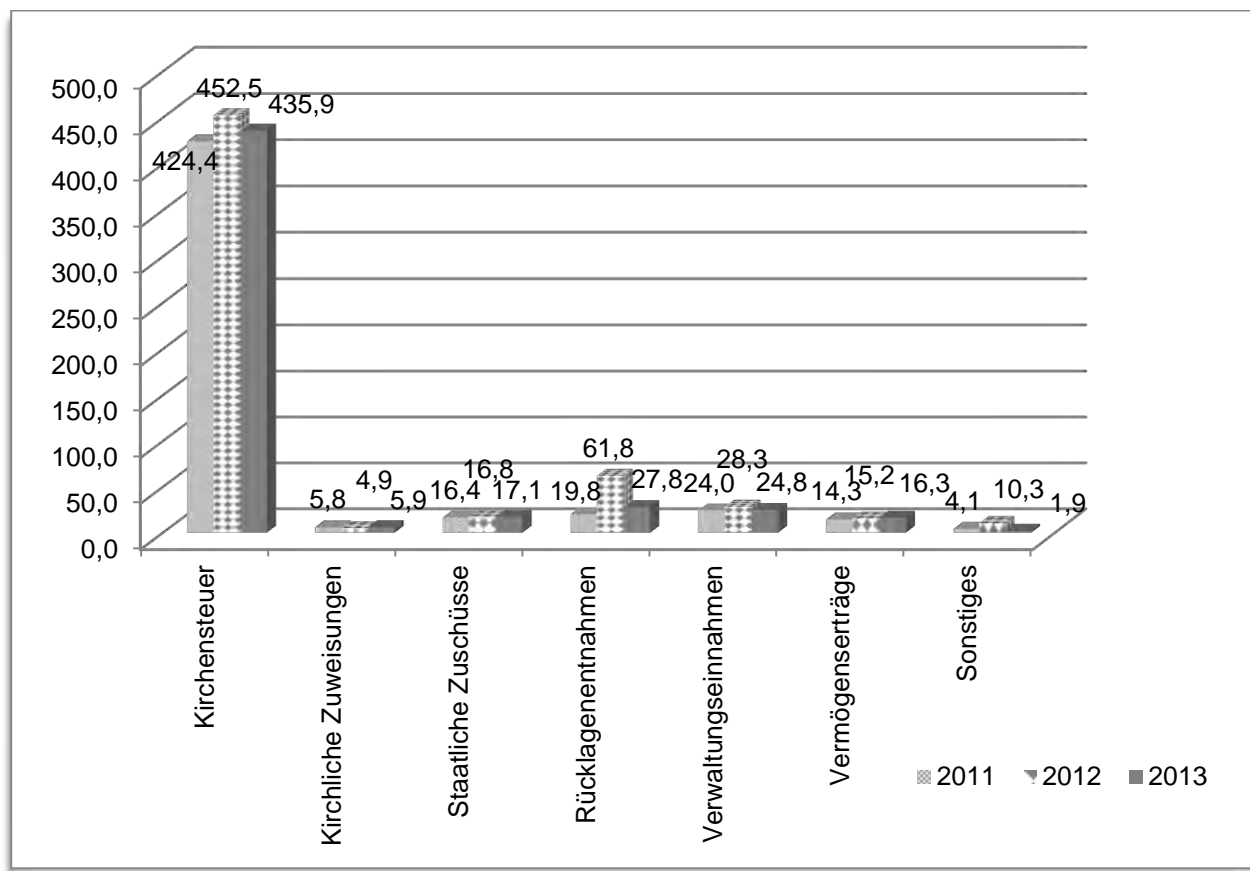
### 6.2.1 HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

	2012	2013	Differenz	Differenz
	Euro	Euro	Euro	%
<b>Planwerte</b>				
Haushaltsvolumen in Einnahmen und Ausgaben/Planwerte	543.764.493,00	516.535.225,00	-27.229.268,00	-5,0
<b>Ist-Werte</b>				
Solleinnahmen	589.804.793,13	529.722.070,55	-60.082.722,58	-10,2
Sollausgaben	-589.804.793,13	-529.722.070,55	60.082.722,58	10,2
<b>Sollüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0</b>

Bei einer ursprünglich geplanten Reduzierung des Haushaltsvolumens um 5 % verminderten sich die tatsächlichen Solleinnahmen und -ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. 60 Mio. Euro bzw. um 10,2 %.

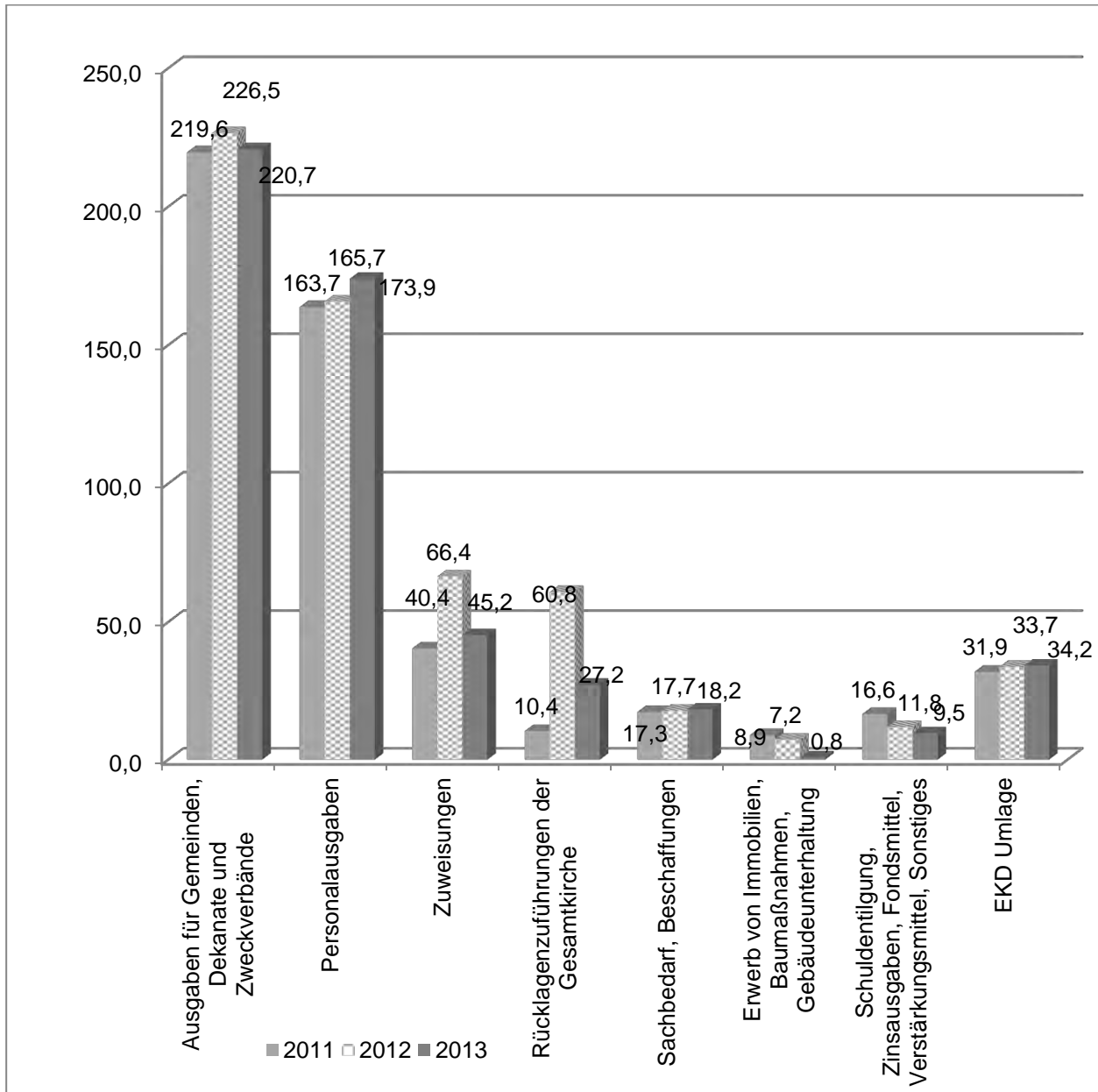
### 6.2.2 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN

(in Mio. Euro)



### 6.2.3 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON 3 JAHREN

(in Mio. Euro)





### 6.3 PERSONALHAUSHALT

Die Ausgaben für das gesamtkirchliche Personal (einschließlich Pfarrer) in Höhe von 173.887.736,09 Euro (im Vorjahr 165.675.283,22 Euro) beinhalten die Bonuszahlungen in Höhe von 5.262.186,58 Euro.

#### 6.3.1 PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4)

Die Personalausgaben gliedern sich folgendermaßen auf:

Gruppierung		Ansatz 2013	Ergebnis 2013	Differenz
		Euro	Euro	Euro
41	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	138.080,00	135.547,40	-2.532,60
4210	Bezüge – Pfarrer	89.180.786,00	90.809.565,21	1.628.779,21
4220	Bezüge – Beamte	7.589.308,00	6.551.407,72	-1.037.900,28
4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	22.188.438,00	22.533.171,74	344.733,74
425	Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für Nebenamtliche	541.963,00	444.567,40	-97.395,60
429	sonst. Dienstbezüge	2.197.877,00	2.050.442,96	-147.434,04
431	Versorgungskasse Ruhegehaltskasse	20.100.000,00	20.108.211,20	8.211,20
439	Sonst. Leistungen aus Versorgungseinrichtungen	75.000,00	344.101,20	269.101,20
441	Versorgungsbezüge der Pfarrer	8.225.000,00	9.689.127,77	1.464.127,77
442	Versorgungsbezüge der Beamten	677.000,00	814.477,52	137.477,52
443	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pfarrer	2.051.000,00	2.353.232,79	302.232,79
444	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	163.000,00	177.983,36	14.983,36
445	Renten für Angestellte	38.600,00	30.020,58	-8.579,42
446	Renten für Lohnempfänger	4.700,00	2.740,84	-1.959,16
447	Wartestandsbezüge	1.037.000,00	968.927,53	-68.072,47
45	Vertretung, Aushilfen	72.400,00	76.783,33	4.383,33
46	Beihilfen, Unterstützung	15.926.500,00	15.451.555,52	-474.944,48
47	Gesetzliche Unfallversicherung	700.000,00	661.533,46	-38.466,54
49	Personenbezogene Sachausgaben	716.845,00	684.338,56	-32.506,44
<b>Summe</b>		<b>171.623.497,00</b>	<b>173.887.736,09</b>	<b>2.264.239,09</b>

#### 6.3.2 ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN

Die Personalausgaben übersteigen den Haushaltsplanansatz um rd. 2,3 Mio. Euro. Bereinigt man die Personalausgaben um die geleisteten Bonuszahlungen in Höhe von 5,3 Mio. Euro und der Entnahme aus der Rücklage „Übergangsfinanzierung Pfarrdienst – inkl. Vorbereitungsdienst Vikare“ von rd. 3,5 Mio. Euro bewegen sie sich mit rd. 3,0 Mio. Euro oder 1,7% unter dem Planansatz. Die Bonuszahlungen wurden aus einer bereits im Vorjahr gebildeten zweckgebundenen Rücklage gedeckt und belasten das Berichtsjahr de facto nicht.

### **6.3.3 ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN**

Die Tabelle „Stellenplanübersicht über die Anzahl der Stellen der Gesamtkirche“ wurde von der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Gesamtkirche erstellt. Diese Tabelle ist nach Beschäftigungsgruppen und Budgetbereichen aufgeteilt.

Die Stellenplan-Übersicht ist in der Darstellung dem Haushaltsplan angepasst und gliedert sich nach den Budgetbereichen 1 bis 15. Die Übersicht ist nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen bzw. Art der Stellen gegliedert. Die Übersicht bildet den Planstellenstand 2013 sowie die aktuellen Ist-Besetzungen zum Stand 16.12.2013 ab.

Im Gesamtkirchlichen Stellenplan sind einzelne Stellen mit alternativen Dotierungsarten ausgeschrieben. Eventuelle Verschiebungen innerhalb der Dotierungsarten ergeben sich durch Besetzungsänderungen, verändern jedoch die Gesamtzahl der synodal genehmigten Planstellen des jeweiligen Budgetbereichs nicht.

Die Ist-Besetzung (Stand 16.12.2013) wurde anhand der namentlichen Stellenpläne der Budgetbereiche 1 bis 15 (Stand 16.12.2013) rechnerisch geprüft. Die Überschreitungen des Stellenplans in den Budgetbereichen 1 und 7.1 sind von der Kirchenverwaltung, Dezernat 2, in den Fußnoten 1 und 2 erläutert.

Im Budgetbereich 3.1 Handlungsfeld Seelsorge, 8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung und in dem Budgetbereich 14 Übergangsstellenpläne 2025 wurde zudem die namentliche Übereinstimmung zwischen den Stellenplänen und den Personalkostenlisten sowie die Höhe der Planansätze geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

**Stellenplan-Übersicht Haushaltsjahr 2013**

<b>Budgetbereich</b>	<b>Ist-Besetzung Stand 16.12.2013</b>	<b>Planstellen 2013</b>	<b>davon Pfarrer</b>	<b>davon Beamte</b>	<b>davon An- gestellte</b>
Gemeindepfarrstellen	1.036,25	1.036,25	1.036,25	0,00	0,00
Dekanspfarrstellen	35,00	35,00	35,00	0,00	0,00
Fach- und Profilstellen	64,75	68,50	27,00	0,00	41,50
1 Ehrenamtsakademie (1)	2,50	2,00	0,00	0,00	2,00
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	30,77	32,58	20,50	0,50	11,58
2.2 Zentrum Verkündigung	31,31	32,89	7,50	1,00	24,39
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	108,44	118,53	117,74	0,00	0,79
3.2 Zentrum Seelsorge	13,08	13,10	4,50	0,00	8,60
4.1 Handlungsfeld Bildung	171,50	196,36	44,42	79,09	72,85
Stellen im Schuldienst	139,63	155,00	155,00	0,00	0,00
4.2 Zentrum Bildung	59,16	61,33	5,00	0,00	56,33
5.1 Handlungsfeld Gesellschaftl. Verantwortung	8,50	8,70	8,70	0,00	0,00
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	17,99	19,59	4,00	0,00	15,59
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	2,75	3,00	2,75	0,00	0,25
6.2 Zentrum Ökumene	19,15	21,80	6,75	0,00	15,05
7.1 Theologische Ausbildung (2)	9,89	9,84	6,00	0,00	3,84
7.2 IPOS	11,94	15,00	5,00	0,00	10,00
8.1- 8.4 Gesamtkirchliche Dienste	197,75	209,33	14,50	43,75	151,08
8.5 Sonstige Verwaltung	14,09	18,52	4,50	2,90	11,12
8.6 Projekte u. besondere Vorhaben in Regie der KV	7,53	11,38	1,50	2,50	7,38
9 Öffentlichkeitsarbeit	6,50	6,50	6,00	0,00	0,50
11 Synode	4,00	4,00	1,00	0,00	3,00
12 Kirchenleitung	21,17	23,42	12,50	0,00	10,92
14.3 Übergangsstellenplan 2025 KV	4,15	8,35	0,00	1,00	7,35
14.4 Übergangsstellenplan 2025 aller Budget-Bereiche ohne KV	8,66	12,97	4,00	1,00	7,97
15 Rechnungsprüfungsamt	18,76	20,06	0,00	15,00	5,06
<b>Summe</b>	<b>2.045,22</b>	<b>2.144,00</b>	<b>1.530,11</b>	<b>146,74</b>	<b>467,15</b>

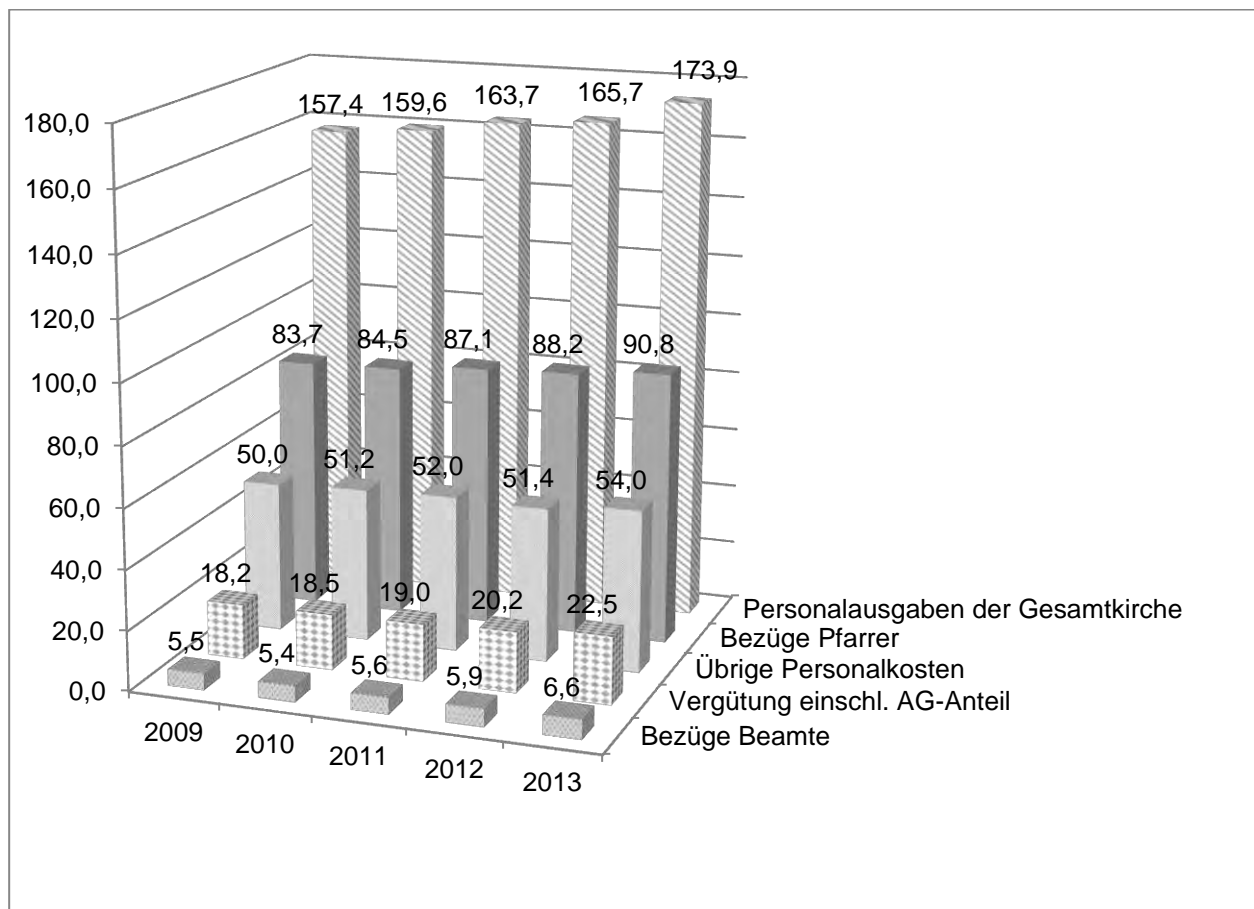
**Anmerkungen:**

(1) Die 0,50 Überbesetzung ist finanzneutral und bildet den Personaltransfer zum 1.9.13 von Budgetbereich 7.2 in den Budgetbereich 1 ab. Gleichzeitig wurde die Ausgangsstelle im Budgetbereich 7 gesperrt und entfällt mit Stellenplan 2014.

(2) Die 0,05 Überbesetzung ist refinanziert und ergibt sich aus der Ausweitung des gemeindlichen Besuchsdienstes und entfällt mit dem Ende der Refinanzierung.

**6.3.4 PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON 5 JAHREN**

(in Mio. Euro)



## 6.4 ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN

Aus dem Haushalt der Gesamtkirche werden Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und an sonstige Einrichtungen, Werke und Verbände und für Projekte gegeben, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags beteiligt sind.

Die Höhe aller in den Gruppierungen 7311 bis 7960 enthaltenen Ausgaben liegt bei 278,81 Mio. Euro, das sind 52,63 % der Gesamtausgaben von 529,72 Mio. Euro. Im Vorjahr waren es 301,68 Mio. Euro; das entsprach 51,15 % der Gesamtausgaben. Die Ausgaben liegen in 2013 4,41 Mio. Euro (entsprechend 1,56 %) unter dem Planansatz von 283,22 Mio. Euro.

Ohne die Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen überschreiten die gesamtkirchlichen Zuweisungen den Planansatz um 1,66 Mio. Euro.

### AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN

Der größte Teil (71,56 % des Ausgabenblocks) der in 2013 geleisteten Ausgaben in diesem Bereich entfällt mit 199,51 Mio. Euro auf die ehemaligen Ausgleichsstöcke I-III (Gliederung 9321, 9322, 9323) und die Gliederung 9325 (Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen). Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres in Höhe von 201,60 Mio. Euro ergeben sich Minderausgaben von 2,09 Mio. Euro (entsprechend 1,04 %).

Der kleinere Teil (28,44 % des Ausgabenblocks) der in 2013 geleisteten Ausgaben entfällt mit 79,31 Mio. Euro auf die gesamtkirchlichen Budgetbereiche. Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres von 100,07 Mio. Euro ergibt sich eine Verminderung um 20,76 Mio. Euro (20,75 %).

Die größten Beträge gingen an:

Zahlungsempfänger	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013
	in Mio. Euro	in Mio. Euro
EKD-Umlagen	32,85	33,34
Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (inkl. Zuwendungen für die Diakoniestationen)	18,08	18,47
Kirchlicher Entwicklungsdienst	5,60	5,38
Ev. Hochschule Darmstadt	3,23	3,33
Missionsgesellschaften	2,46	2,48
Medienhaus	2,57	2,64
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	1,11	1,11
<b>Summe</b>	<b>65,90</b>	<b>66,75</b>

Die Zuwendungen wurden zum Teil im Rahmen der Begleitenden Prüfung stichprobenartig buchhalterisch geprüft.

Weitergehende Prüfungen wurden bei den nachstehenden Zuwendungsempfängern durchgeführt (Gesamtvolumen: rd. 8,2 Mio. Euro):

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn
- Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V.
- Gemeinnützige Medienhaus GmbH, Frankfurt am Main
- Verband der Evangelischen Frauen e.V., Darmstadt
- Ev. Hochschule Darmstadt, Darmstadt.

## 7 KIRCHENSTEUERABWICKLUNG - SACHBUCHTEIL 49

In diesem Rechnungskreis werden sämtliche mit der Kirchensteuererhebung und Kirchensteuerrückzahlung sowie dem Kirchensteuerausgleich (Clearing) zusammenhängenden Geschäftsvorfälle abgewickelt. Der Sachbuchteil 49 erfüllt die Aufgabe eines Vorbuches zum Sachbuchteil 00. Die aufgrund der Erhebungen der Finanzämter eingehenden Kirchensteuern werden nach Abzug der Kosten für die Finanzverwaltung und nach Durchführung des Kirchensteuerausgleichs in den Sachbuchteil 00 umgebucht (Haushaltsstelle 9100.00.0100).

Lt. Angaben der Kirchenverwaltung sind die Einnahmen aus Kirchensteuereinkommen aufgrund einmaliger Sondereffekte (Betriebsprüfungen für viele zurückliegende Jahre und damit verbundener geänderter Kappungsbescheide) stark rückläufig. Dadurch liegt das Kirchensteueraufkommen um 17,0 Mio. Euro unter dem Ergebnis 2012.

Einnahme und Ausgabepositionen	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Veränderung
	2012	2013	in
	Euro	Euro	%
<b>A) Laufende Einnahmen</b>			
Kirchensteuereinnahmen	437.828.289,65	420.524.662,29	-4,0
Kirchensteuer aus Zinsabgeltungssteuer	7.599.896,69	7.899.557,36	+3,9
Kirchensteuer aus Minijobs	1.022.332,06	1.051.177,55	+3,9
Erstattungen Kirchensteuer Soldaten	288.554,47	253.529,27	+2,8
	<b>446.739.072,87</b>	<b>429.728.926,47</b>	<b>-3,8</b>
<b>B) Laufende Ausgaben</b>			
Verwaltungskostenersatz Finanzverwaltung	-13.813.601,46	-13.535.252,97	-2,0
Rückerstattungen Vorjahre und Kappungen der Kirchensteuer bei Einzelpersonen sowie Innerkirchliche Verrechnungen	-160.655,66	-158.244,66	-1,5
Weiterleitung Kirchensteuer Minijobs	-190.214,54	-332.363,54	+74,8
Kirchensteuerausgleich Soldaten	-2.641.954,90	-4.297.696,19	+62,7
	<b>429.932.646,31</b>	<b>411.405.369,11</b>	<b>-4,3</b>
<b>C) Clearing und einmalige Posten</b>			
Lfd. Abschläge auf Clearingerstattungen	18.143.133,75	24.539.430,30	+35,3
Clearing-Abrechnung 2008	4.426.540,12	0,00	-100,0
<b>Überführungsbetrag Haushalt EKHN</b>	<b>452.502.320,18</b>	<b>435.944.799,41</b>	<b>-3,7</b>
<b>Haushaltsansatz</b>	<b>420.000.000,00</b>	<b>424.000.000,00</b>	<b>+1,0</b>
<b>Mehr-/Mindereinnahmen</b>	<b>32.502.320,18</b>	<b>11.944.799,41</b>	<b>-63,3</b>

## 8 INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG - SACHBUCHTEIL 02 UND 91

Im Sachbuchteil 02 werden die investiven Baumaßnahmen der Gesamtkirche bewirtschaftet. Der Sachbuchteil 91 enthält die Vermögensrechnung der Gesamtkirche.

### 8.1 INVESTITIONSMAßNAHMEN - SACHBUCHTEIL 02

Aus dem ordentlichen Haushalt wurden für folgende Projekte Haushaltsmittel in den Investitionshaushalt abgeführt bzw. als Haushaltsausgaberest im Sachbuchteil 00 übertragen:

GDL/OBJ	Investitionsmaßnahme	Ansatz	Ergebnis	Saldo
		Euro	Euro	Euro
2180.01	Ev. Hochschule Darmstadt	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
5290.01	Kloster Höchst	50.000,00	50.000,00	0,00
7621.01	Darmstadt, Paulusplatz 1	0,00	-2.000.000,00	-2.000.000,00
7621.11	Darmstadt, Elisabethenstraße 51	130.000,00	190.000,00	60.000,00
<b>Summe</b>		<b>1.180.000,00</b>	<b>-760.000,00</b>	<b>-1.940.000,00</b>

Die für die energetische Sanierung/Neubau Darmstadt, Paulusplatz 1, veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 2 Mio. Euro wurden im Sachbuchteil 00 als Haushaltsausgaberest in das Haushaltsjahr 2013 übertragen. Hierdurch kam es programmtechnisch bedingt zu einem negativen Vortragswert im Soll. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 werden nun die Mittel einer Unterbudgetrücklage zugeführt.

Damit beliefen sich die Gesamteinnahmen im Investitionshaushalt in 2013 auf 1.446.807,92 Euro, die Gesamtausgaben auf 4.073.573,79 Euro. In den Gesamteinnahmen enthalten sind neben den Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt auch Einnahmen aus Vorsteuererstattung in Höhe von 206.807,92 Euro (Tagungsstätte Martin-Niemöller-Haus).

Insgesamt stehen in 2014 für laufende Baumaßnahmen noch 2.783.180,53 Euro zur Verfügung. In 2013 befinden sich 14 laufende Investitionsmaßnahmen im Sachbuchteil 02. Der Finanzierungsplan für neu begonnene Investitionsmaßnahmen wurde in KFM eingestellt.

Die Baumaßnahmen Energetische Sanierung der Ev. Hochschule Darmstadt, Energetische Sanierung Verwaltung und Turnhalle Laubach-Kolleg sowie die Fassadendämmung Darmstadt, Elisabethenstr. 51, wurden von uns durch die Bauprüfung begleitend geprüft.



**8.2 VERMÖGENSRECHNUNG - SACHBUCHTEIL 91**

Die Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen der Gesamtkirche haben sich wie folgt entwickelt:

**8.2.1 AKTIVSEITE**

Nr.	Bezeichnung	Stand zu Beginn	Stand am Ende	Zugang/ Abgang
		des Haushaltsjahres	des Haushaltsjahres	
		Euro	Euro	%
1	Sachanlagevermögen	155.999.341,20	152.957.334,20	-1,9
2	Geldanlage bei kirchlichen Geld- instituten	3.361.791,10	6.293.246,95	87,2
3	Wertpapierspezialfonds	441.471.637,55	441.471.637,55	0,0
4	Wertpapiere allgemein	3.266.169,10	3.252.677,52	-0,4
5	Geldanlagen Zweck- und Treu- handvermögen	1.371.874,79	1.277.579,27	-6,9
6	Darlehensforderungen	23.760,00	22.800,00	-4,0
7	Beteiligungen	26.313.485,25	26.314.761,42	0,0
8	Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft			
8a	Innere Darlehen	33.611.603,89	31.690.728,82	-5,7
8b	Fremddarlehen	43.178.059,83	41.857.263,58	-3,1
9	Kassenbestand	76.813.916,39	92.732.435,57	20,7
<b>Summe Vermögen Aktivseite</b>		<b>785.411.639,10</b>	<b>797.870.464,88</b>	<b>1,6</b>

**8.2.2 PASSIVSEITE**

Nr.	Bezeichnung	Stand zu Beginn	Stand am Ende	Zugang/ Abgang
		des Haushaltsjahres	des Haushaltsjahres	
		Euro	Euro	%
1	Vermögensgrundbestand	155.999.341,70	152.957.334,20	-1,9
2	Pflichtrücklagen nach KHO	247.340.490,52	247.063.903,15	-0,1
3	Zweckgebundene, freiwillige Rücklagen	192.542.091,69	208.699.969,02	8,4
4	Vermögensbindungen – Beteiligungen	26.313.485,25	26.314.761,42	0,0
5	Deckungskapital - Darlehensforderungen	23.760,00	22.800,00	-4,0
6	Sondervermögen	1.666.578,54	4.621.765,47	177,4
7	Zweck- und Treuhandvermögen	1.371.874,79	1.277.579,27	-6,9
8	Rückstellung „Clearing Kirchensteuer“	83.361.166,34	83.361.166,34	0,0
9	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	33.611.603,89	31.690.728,82	-5,7
10	Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt	43.178.059,83	41.857.263,58	-3,1
11	Sonstige Verbindlichkeiten (Kauti- onen)	3.186,55	3.193,61	0,2
<b>Summe Vermögen Passivseite</b>		<b>785.411.639,10</b>	<b>797.870.464,88</b>	<b>1,6</b>

**8.2.3 ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG****Aktivseite****Zu Nr. 1 Sachanlagevermögen der Gesamtkirche**

Das zum 01.01.2013 neu eingebuchte Anlagevermögen steht am 31.12.2013 mit einem Wert von ca. 153,0 Mio. Euro in der Vermögensrechnung der Gesamtkirche. Es setzt sich zu 93,7 % aus Grundstücken und Gebäuden, zu 4,7 % aus nicht realisierbaren Kunstwerken und Kulturgütern sowie zu 1,6 % aus dem sonstigen beweglichen Anlagevermögen zusammen.

Die Grundstücke und Gebäude setzen sich aus 181 Objekten zusammen. Davon sind 60 Objekte Gebäude, die sich wiederum auf 48 realisierbare und 12 nicht realisierbare Objekte verteilen.

Bei den Grundstücken gibt es insgesamt 121 Objekte; davon sind 67 Grundstücke unbebaut und 54 bebaut. Von den bebauten Grundstücken sind 4 als nicht realisierbar eingestuft und 15 sind Erbbaugrundstücke.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte in der Regel auf Basis des Neubauwertes (NHK 2000) unter Zugrundelegung eines Wertabschlagsmodells (sechs Bauteilemodells); die entsprechenden Gutachten dazu wurden durch die Josephsstiftung, Bamberg, erstellt. Lediglich bei fünf Gebäuden bilden die aktuellen Brandversicherungswerte die Basis der Wertermittlung. Auf Basis dieser vorgenannten Werte wurden die ermittelten Abschreibungsbeträge für 2013 vollumfänglich rechnerisch geprüft und waren nicht zu beanstanden.

Die Grundstücksbewertung erfolgte nach den amtlichen Bodenrichtwerten mit Stichtag 01.01.2012. Lediglich bei den Erbbaugrundstücken wurde in einem internen Bewertungsverfahren, das nach anerkannter Methodik durchgeführt wurde, ein Bewertungsabschlag von 51 % auf die Bodenrichtwerte ermittelt. Damit stehen diese jeweils mit 49 % der amtlichen Bodenrichtwerte in der Bilanz.

Bei den nicht realisierbaren Kunstwerken und Kulturgütern handelt es sich im Wesentlichen um die historischen Bibliothek- und Archivbestände des Theologischen Seminars in Herborn und des Zentralarchivs/Zentralbibliothek in Darmstadt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 516.468,81 Euro in immaterielles und bewegliches Sachanlagevermögen investiert. Dem stand ein Werteverzehr (Abschreibungen) in Höhe von 3.558.475,81 Euro gegenüber. Somit übersteigt der Werteverzehr die Neuinvestitionen in bestehendes Anlagevermögen um 3.042.007,00 Euro. Abzüglich der Nettozuführung von 1.400.000,00 Euro in gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklagen verbleibt eine Nettoverminderung des Anlagevermögens von 1.642.007,00 Euro.

### **Zu Nr. 2 Geldanlagen bei kirchlichen Geldinstituten**

Bei dieser Position handelt es sich zum einen um ein Sparkonto bei der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel über ca. 1,28 Mio. Euro.

Des Weiteren sind bei dieser Position aktivisch die Sondervermögen Gesangbuchfonds (1,07 Mio. Euro), Religionsbücherfonds (0,54 Mio. Euro), Theologisches Konvikt (0,05 Mio. Euro) und das Sondervermögen ZPV (2,96 Mio. Euro) mit einer separaten Geldanlage unterlegt. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche bestehenden Sammelrücklagen (0,39 Mio. Euro) sowie in geringem Umfang für drei Kautionen (3 TSD Euro).

### **Zu Nr. 3 Wertpapierspezialfonds**

Der bei dieser Position ausgewiesene Wertpapierbestand ist gebündelt in einem von Metzler Asset Management verwalteten Dachfonds, der wiederum seine Mittel anteilig in insgesamt 19 verschiedenen Zielfonds angelegt hat. Der Buchwert dieses Dachfonds beträgt unverändert 441,5 Mio. Euro. Zum 31.12.2013 betrug der Kurswert des Dachfonds 642,6 Mio. Euro; die Stillen Reserven innerhalb dieses Dachfonds belaufen sich somit zu diesem Zeitpunkt auf 201,1 Mio. Euro.

### **Zu Nr. 4 Wertpapiere allgemein**

Die bei dieser Position aufgeführten Wertpapiere werden nicht in Wertpapierspezialfonds gehalten, sondern stellen separate Anlageformen dar. Im Berichtsjahr blieb der Gesamtwert von ca. 3,3 Mio. Euro fast unverändert.

Im Volumen von 2,0 Mio. Euro handelt es sich um ein Wertpapier der Commerzbank mit einer Laufzeit bis 2025 und einer jährlichen Verzinsung von 4,25%.

Daneben besteht als zweite Position die Beteiligung am European Growth Fund (Privat-Equity-Fonds) im Volumen von unverändert ca. 1,25 Mio. Euro. Im Berichtsjahr gab es hier einen Kapitalrückfluss in Höhe von 13,5 TSD Euro.

Der Fonds soll endgültig aufgelöst werden (ursprünglich anvisiertes Ende war der 27.06.2010). Bei der Auflösung drohen Verluste aus der Währungsumrechnung (Dollar in Euro) und aus der Unklarheit über die Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse für die noch gehaltenen restlichen Beteiligungen.

### **Zu Nr. 5 Geldanlagen Zweck- und Treuhandvermögen**

Zum 31.12.2013 umfassen die Gelder den Nachlass Uhl (408 TSD Euro), Nachlass Müller (43 TSD Euro), den Schwesternfonds Elisabethenstift (337 TSD Euro) sowie den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (194 TSD Euro), der aus Spendengeldern besteht und vom Zentrum Seelsorge mitverwaltet wird. Weiterhin erfasst sind die Mittel des Fonds zur Haushaltssicherung der Ev. Lutherischen Kirche der Republik Namibia (256 TSD Euro) sowie ein Treuhandvermögen der Jesusbruderschaft Gnadenthal zur Deckung einer laufenden Angestelltenrente (40 TSD Euro).

### **Zu Nr. 6 Darlehensforderungen**

Es handelt sich überwiegend um Sozialdarlehen an Studierende (i. d. R. Theologen und Gemeindepädagogen). Am Ende des Berichtsjahres gab es unverändert neun laufende Darlehen.

### **Zu Nr. 7 Beteiligungen**

Der Wertansatz der Beteiligungen erhöhte sich im Berichtsjahr von ca. 26,31 Mio. Euro um insgesamt 1,3 TSD Euro nur ganz minimal durch die Umwandlung der Dividende aus der indirekten Beteiligung an Oicocredit über den Förderverein Hessen-Pfalz.

Bei der direkten Beteiligung an Oicocredit unterblieb die Beteiligungsanpassung, da der Kasse über den Vorgang der Dividendenumwandlung keine Unterlagen zuzugingen. Der Zugang in Höhe von ca. 10,7 TSD Euro wurde zwischenzeitlich in 2014 nachgeholt.

Darüber hinaus erwarb die Gesamtkirche im Juni 2013 einen Anteil in Höhe von 5 TSD Euro an der Kirchenbuchportal GmbH in Gründung mit Sitz in Stuttgart. Auch hier wurde der Beteiligungszugang zwischenzeitlich durch die Kasse in 2014 vollzogen.

Größte Beteiligungen mit Wertansätzen in Höhe von 17,8 Mio. Euro bzw. 5,95 Mio. Euro bleiben zum einen die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH, Darmstadt und zum anderen die Agaplesion gemeinnützige Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Die restlichen ca. 2,56 Mio. Euro Beteiligungskapital verteilen sich auf 13 weitere Beteiligungen und einen inaktiven Firmenmantel.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden zum Teil von uns sowie von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft.

Die von Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden von uns regelmäßig ausgewertet.

Aus den zuletzt ausgewerteten Wirtschaftsprüfungsberichten über die Jahresabschlüsse 2012 unserer Beteiligungen ergaben sich keine Einschränkungen in den Testaten der Wirtschaftsprüfer.

### **Zu Nr. 8 Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft**

#### **Nr. 8a Innere Darlehen**

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 9 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

### **Zu Nr. 8b Fremddarlehen**

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 10 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

### **Zu Nr. 9 Kassenbestand**

Der Kassenbestand erhöhte sich im Berichtsjahr von 76,9 Mio. Euro zu Beginn des Haushaltsjahres auf 92,8 Mio. Euro am Ende des Haushaltsjahres. Dies entspricht einer Zunahme um 15,9 Mio. Euro bzw. um 20,7 %.

Der Grund hierfür ist, dass es wie bereits im Vorjahr keine Neuanlagen im Bereich der Wertpapierspezialfonds gab, so dass der Kassenbestand sich im gleichen Maße erhöht hat, wie es dem Saldo zwischen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen im Sachbuchteil 91 entspricht.

Über den jeweils benötigten Liquiditätsrahmen hinaus sind die Mittel i. d. R. als Fest- und Termingelder verzinslich angelegt.

Im Berichtsjahr wurden ca. 0,84 Mio. Euro an Zinseinnahmen mit den Kassenbestandsmitteln erzielt; geplant waren Zinseinnahmen von 2,0 Mio. Euro. Insoweit wurde der Planansatz um ca. 1,16 Mio. Euro unterschritten. Im Berichtsjahr liefen viele höherverzinsliche Anlagen aus, so dass das bisherige Niveau nicht mehr gehalten werden konnte. Gegenüber dem Vorjahr (1,6 Mio. Euro Zinseinnahmen) haben sich die Zinseinnahmen sogar fast halbiert.

## **Passivseite**

### **Zu Nr. 1 Vermögensgrundbestand**

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich rein rechnerisch aus der Aufnahme des Anlagevermögens ab dem 01.01.2013 in die Vermögensrechnung.

### **Zu Nr. 2 Pflichtrücklagen nach KHO**

Pflichtrücklagen nach der KHO sind die Ausgleichsrücklagen nach § 11 KHO, die Betriebsmittelrücklage nach § 10 KHO und die Bürgschaftssicherungsrücklage nach § 13 KHO.

Die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat je eine Ausgleichsrücklage für die Gesamtkirche sowie für die Kirchengemeinden.

Die beiden Ausgleichsrücklagen haben sich im Berichtsjahr von 169,8 Mio. Euro geringfügig auf 169,5 Mio. Euro reduziert.

Es gab Zuführungen in Höhe von 0,65 Mio. Euro aus dem ordentlichen Haushalt (Restanteil von 50 % Rücklagenzuführung Zinseinnahmen/Anteil Gesamtkirche). Dem stand als Abgang eine Umschichtung innerhalb der Vermögensrechnung in Höhe von 0,9 Mio. Euro gegenüber. Diese Mittel wurden aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage in die zweckgebundene Rücklage „Energiesparendes Bauen“ eingestellt.

Die zum Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Höhe der Ausgleichsrücklagen von ca. 169,5 Mio. Euro bewegen sich innerhalb der gesetzlich geforderten Bandbreite nach § 11 Abs. 2 KHO (zwischen der Mindesthöhe von 1/10 und der Maximalhöhe von 1/3 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre).

Die Betriebsmittelrücklage blieb im Berichtsjahr mit ca. 73,75 Mio. Euro unverändert. Sie liegt damit weiterhin ebenfalls in der gesetzlich geforderten Bandbreite zwischen Mindest- und Maximalwert.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage blieb ebenfalls mit ca. 3,8 Mio. Euro in ihrer Höhe unverändert zum Vorjahr.

Gemäß der Anlage 7 zum Haushaltsplan 2014 (Stand 23.08.2013) lagen die eingegangenen Bürgschaften bei 14.334.132 Euro. Die Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage beträgt 10 % dieses Betrages, mithin 1,43 Mio. Euro, so dass diese Rücklage weiterhin mehr als ausreichend bemessen ist.

### **Zu Nr. 3 Zweckgebundene freiwillige Rücklagen**

Die zweckgebundenen freiwilligen Rücklagen haben sich im Berichtsjahr von ca. 192,5 Mio. Euro um insgesamt 16,2 Mio. Euro bzw. um 8,4 % auf ca. 208,7 Mio. Euro erhöht.

Die **Zuführungen** von ca. 45,1 Mio. Euro setzten sich folgendermaßen zusammen:

- Budgetrücklagen in Höhe von 26,9 Mio. Euro
- Kirchentag 2021 8,3 Mio. Euro
- Anschubfinanzierung Familienzentren 2,9 Mio. Euro
- Substanzerhaltungsrücklage kirchengemeindliche Gebäude 3,05 Mio. Euro
- Substanzerhaltungsrücklagen Gesamtkirche von 2,4 Mio. Euro
- Miete Evangelische Hochschule Darmstadt von 0,3 Mio. Euro
- Rücklage für Sozial- und Diakoniestationen von 0,3 Mio. Euro
- Energiesparendes Bauen (Ökofonds) von 0,9 Mio. Euro
- sonstige Rücklagenzuführungen von 0,05 Mio. Euro.

Die **Auflösungen** von ca. 29,0 Mio. Euro setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Budgetrücklagen in Höhe von 15,8 Mio. Euro
- Übergangsfinanzierung Pfarrdienst von 3,45 Mio. Euro
- Kinderkrippenprogramm von 2,2 Mio. Euro
- Rücklage „EKD-Runder Tisch“ von 0,7 Mio. Euro
- Perspektive 2025 incl. Projekte von 1,8 Mio. Euro
- gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage von 1,0 Mio. Euro
- Grunderwerbfonds von 0,9 Mio. Euro
- Energiesparendes Bauen von 2,6 Mio. Euro
- Rücklage Sozial- und Diakoniestationen von 0,3 Mio. Euro
- gesamtkirchlicher Ökofonds von 0,1 Mio. Euro
- sonstige Rücklagenentnahmen von 0,1 Mio. Euro.

Zu beachten ist, dass in den Beträgen der Zuführungen und der Auflösungen jeweils auch Beträge enthalten sind, die durch bloße Umschichtungen innerhalb einzelner Rücklagen sowie aus anderen Vermögensbereichen stammen.

Die Entnahme aus dem Grunderwerbsfonds (ca. 0,9 Mio. Euro) beruht im Wesentlichen auf der Vorfinanzierung der Projektentwicklung des Geländes des ehemaligen Alumnats in Rimbach. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr jedoch Ausgaben angesetzt, die nach unserer Einschätzung weder mit einem Kauf- noch mit einem Verkaufsvorgang zusammenhängen. Durch die nicht gerechtfertigte Ansetzung dieser Ausgaben zur Ermittlung eines Zuführungs- bzw. eines Entnahmebetrages in bzw. aus dem Grunderwerbsfonds sind dem Grunderwerbsfonds im Berichtsjahr insgesamt 170.551,41 Euro zu Unrecht entnommen worden.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Ausgaben für ein Gutachten Außenbereich Evangelische Studenten Gemeinde Gießen über 673,25 Euro,
- Ausgaben für zwei Gutachten Außenbereich und Elektroarbeiten Laubach-Kolleg über zusammen 16.197,62 Euro,
- Ausgaben über ein weiteres Gutachten über 3.143,86 Euro, dass unter der angegebenen Haushaltsstelle 8100.00.6370 im Haushaltsjahr 2013 nicht im Sachbuch 00 gebucht worden ist,
- Ausgaben für Rechtsanwalts- und Notarkosten über 541,78 Euro unter der Haushaltsstelle 8220.00.6370, die mit keinem Kauf- bzw. Verkaufsvorgang zusammenhängen,
- Ausgaben in Höhe von 149.994,90 Euro für Wassererschließungskosten und den Wege- und Parkplatzausbau des Martin Niemöller Hauses in Arnoldshain, die nach unserer Meinung in den SBT 02 zur entsprechenden Umbaumaßnahme dieses Hauses gehören.

Dieser Betrag wäre in 2014 entweder aus den jeweils betreffenden Haushaltsfunktionen des SBT 00 (1210.04, 5132) bzw. dem SBT 02 dem Grunderwerbsfonds zuzuführen bzw. in der Endabrechnung 2014 des Grunderwerbsfonds entsprechend von den ermittelten Ausgaben entsprechend vorher abzusetzen.

Die Budgetrücklagen haben sich im Berichtsjahr im Saldo um insgesamt 11,1 Mio. Euro von ca. 70,4 Mio. Euro auf ca. 81,5 Mio. Euro weiter erhöht (+15,8 %).

Dies liegt hauptsächlich an der Bildung von zwei neuen Budgetrücklagen im Budgetbereich 14, die aus dem Jahresüberschuss 2013 in Höhe von ca. 15,1 Mio. Euro (zum einen die „Bonuszahlung 2014“ über 11,3 Mio. Euro sowie ca. 3,8 Mio. Euro „Haushaltsüberschuss 2013“) gebildet worden sind.

Die Verteilung der gesamten Budgetrücklagen erstreckt sich nunmehr zum 31.12.2013 auf 204 verschiedene Einzelrücklagen (im Vorjahr 186).

Davon entfallen 28,6 Mio. Euro auf die Budgetrücklagen „Haushaltsüberschuss 2012 und 2013“ sowie 16,9 Mio. Euro auf die Budgetrücklagen für die Sonderzahlungen KDO/KDAVO 2013 und 2014 sowie weitere 17,1 Mio. Euro auf den Budgetbereich 1 (Kirchliche Arbeit auf der Gemeinde- und Dekanatssebene). Ferner entfallen ca. 5,9 Mio. Euro auf die Budgetbereiche der Gesamtkirche mit Projekten sowie ca. 2,2 Mio. Euro auf die Budgetbereiche der Zentren.

Die restlichen 10,8 Mio. Euro verteilen sich auf die übrigen Budgetbereiche. An den gesamten zweckgebundenen Rücklagen haben die Budgetrücklagen einen Anteil von mittlerweile 39,1 % (Vorjahr 36,6 %).

#### **Zu Nr. 4 Vermögensbindungen – Beteiligungen**

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 7 auf der Aktivseite „Beteiligungen“.

#### **Zu Nr. 5 Deckungskapital Darlehensforderungen**

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 6 auf der Aktivseite.

#### **Zu Nr. 6 Sondervermögen**

Die Sondervermögen umfassen als Einzelpositionen ab dem Haushaltsjahr 2013 den Gesangbuchfonds in einer Höhe von 1,07 Mio. Euro, den Religionsbücherfonds in Höhe von 0,54 Mio. Euro und das Sondervermögen „Theologisches Konvikt“ in Höhe von unverändert 0,05 Mio. Euro. Neu hinzugekommen ist der Anteil Sondervermögen an der ZPV in Höhe von 2,96 Mio. Euro. Es handelt sich hier weitgehend um frühere Gewinne aus Grundstücksverkäufen (aus dem früheren Pfründevermögen), die der EKHN ausschließlich für die Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung zustehen. Der Betrag ist entsprechend in der Bilanz der ZPV als Verbindlichkeit gegenüber der EKHN ausgewiesen.

#### **Zu Nr. 7 Zweck- und Treuhandvermögen**

Das passivierte Treuhandvermögen umfasst als Einzelpositionen den Nachlass Uhl (408 TSD Euro), den Schwesternfonds Elisabethenstift (337 TSD Euro), den Treuhandfonds Flughafen-seelsorge (194 TSD Euro), den Fonds zur Haushaltssicherung der Ev. Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (256 TSD Euro) sowie ein Treuhandvermögen der Jesusbruderschaft Gnadenenthal (40 TSD Euro) zur Deckung einer laufenden Angestelltenrente. Die letztgenannte Position wird nicht auf der Aktivseite mit einer separaten Geldanlageposition unterlegt; vielmehr wird sie aus Kassenbestandsmitteln gemäß vertraglicher Grundlage mit 5 % verzinst.

#### **Zu Nr. 8 Rückstellung „Clearing Kirchensteuer“**

Die Rückstellung für das Clearingverfahren des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens der einzelnen Gliedkirchen blieb gegenüber dem Vorjahresendstand von ca. 83,4 Mio. Euro unverändert. Im 10-Jahreszeitraum von 2004 bis 2013 wurden lediglich in einem einzigen Veranlagungsjahr ca. 9,5 Mio. Euro an Clearingrückzahlungen fällig. **Die Inanspruchnahme der Rückstellung in der gebildeten Höhe ist unter der Berücksichtigung der Vergangenheitswerte nicht wahrscheinlich. Im Ergebnis kommen wir zu der Einschätzung, dass eine deutliche Reduzierung der Rückstellung angemessen und vertretbar wäre.**

#### **Zu Nr. 9 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften**

Im Jahr 2004 gewährte die Versorgungsstiftung der EKHN ein inneres Darlehen über ca. 47,1 Mio. Euro zur Finanzierung einer Einlage bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse.

Dieses innere Darlehen wird seitdem vertragsgemäß getilgt. Die Tilgung in 2013 betrug ca. 1,92 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. 31,7 Mio. Euro aus.

#### **Zu Nr. 10 Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt**

Ebenfalls im Jahre 2004 erhielt die EKHN von der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel einen Kredit über 50 Mio. Euro zur Finanzierung einer Einlage bei der Ev. Ruhegehaltskasse. Der Kredit wird seitdem vertragsgemäß getilgt.



Die Tilgung in 2013 betrug ca. 1,24 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. 39,9 Mio. Euro aus.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2013 (unter Tagesordnungspunkt 17) beschlossen, das ursprüngliche Darlehen mit einer Zinsbindung bis zum 31.03.2014 zu verlängern.

Das neue Darlehen mit der Ev. Kreditgenossenschaft als Vertragspartner sieht nunmehr eine Verzinsung von nur noch 1,99 % bei einer Laufzeit vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2024 vor. Das bisherige Darlehen hätte noch eine Laufzeit bis März 2034 gehabt.

Daneben bestehen noch zwei kleinere Altdarlehen über zusammen ca. 144 TSD Euro (betrifft das Laubach-Kolleg und das Auffangwohnheim Darmstadt).

Weiterhin bestehen seit 2010 zwei zinsgünstige Kapitalmarktdarlehen (über die KfW und über Landestreuhand Hessen, Bank für Infrastruktur) für die energetische Sanierung des Laubach-Kollegs im Umfang von noch ca. 579 TSD Euro.

In 2012 ist für den gleichen Zweck noch ein drittes Darlehen über die KfW im Volumen von ca. 1,26 Mio. Euro dazugekommen. Zum 31.12.2013 weist es einen Restbestand von ca. 1,21 Mio. Euro aus.

Auch für die beiden Darlehen der KfW aus 2010 bzw. 2012 über zusammen noch ca. 1,5 Mio. Euro wurde jeweils eine Tilgungsrücklage gebildet.

Der Gesamtbetrag an ausstehenden Darlehen am Kapitalmarkt beläuft sich somit zum 31.12.2013 auf ca. 41,86 Mio. Euro (Vorjahr ca. 43,18 Mio. Euro).

#### **Zu Nr. 11 Sonstige Verbindlichkeiten (Kautionen)**

Es handelt sich um drei Kautionen im geringfügigen Umfang.

## 8.2.4 VERMÖGENSKENNZAHLEN

Der Vergleich des gesamtkirchlichen Vermögensbestandes (Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen) mit den Schulden (Fremdfinanzierung) und dem Treuhandvermögen führt zu nachstehendem Ergebnis:

	<b>Stand am Anfang des Haushaltsjahres</b>	<b>Stand am Ende des Haushaltsjahres</b>
	Euro	Euro
Vermögen	707.250.100,59	723.044.893,21
Schulden/Treuhandvermögen	-78.161.538,51	-74.825.571,67
<b>Reinvermögensbestand</b>	<b>629.088.562,08</b>	<b>648.219.321,54</b>

Damit hat sich der Reinvermögensbestand im Rechtsträger 1 buchmäßig im Haushaltsjahr 2013 um ca. 19,1 Mio. Euro bzw. um 3,0 % erhöht.

Unberücksichtigt bei dieser Betrachtungsweise bleiben weitere ca. 201,1 Mio. Euro an Stillen Reserven; um diesen Betrag waren die Kurswerte der Wertpapierspezialfonds im Rechtsträger 1 zum Jahresende 2013 höher als die ausgewiesenen Buchwerte in der Vermögensrechnung der EKHN.

## 9 DURCHLAUFENDE POSTEN

Im Sachbuchteil 51 werden Vorschüsse und Verwahrgelder abgewickelt. Unerledigte Posten zum Jahresabschluss werden automatisch auf das neue Haushaltsjahr übertragen.

### 9.1 VORSCHÜSSE

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse. Am Ende des Haushaltsjahres 2013 betrug die Summe der nicht abgewickelten Vorschüsse 567.470,17 Euro. Die Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Vorschussart</b>	<b>Anfangsbestand</b>	<b>Endbestand</b>
	<b>01.01.2013</b>	<b>31.12.2013</b>
	Euro	Euro
<b>I</b> Eiserne Vorschüsse	38.370,00	38.870,00
<b>II</b> Lebensversicherungsprämien	-3.650,61	-3.709,47
<b>III</b> Zahlstellen	98.947,93	240.516,99
<b>IV</b> Gehaltsvorschüsse	256.515,00	242.340,00
<b>V</b> Sonstige Vorschüsse und Vorlagen	54.103,23	0,00
<b>VI</b> Gehaltsabwicklung/Vergütung	0,00	286,13
<b>VII</b> Gehaltsabwicklungen/„Netto-Minus-Zahlungen.“	55.549,02	49.166,52
<b>Gesamtsumme aller Vorschüsse</b>	<b>499.834,57</b>	<b>567.470,17</b>

### **Zu I**

Unter dieser Position werden ständige Handvorschüsse (§ 63 Abs. 1 KHO) kirchlicher Einrichtungen und Ämter nachgewiesen.

### **Zu II**

Unter dieser Position werden Sammelversicherungen vorfinanziert. Durch Gehaltsabzüge, in Einzelfällen auch durch Überweisungen von Selbstzahlern, müssen diese Beträge wieder zurückfließen. Durch Änderungen im Personalbestand (z. B. Erziehungszeit oder Krankheit) können Differenzen entstehen, die eine Regulierung teilweise erst im Laufe des nächsten Haushaltsjahres ermöglichen. Aus diesem Grund werden sich zum Jahresabschluss immer gewisse Differenzen ergeben.

Der negative Endbestand von -3.709,47 Euro resultiert aus zu viel zurückgezahlten Lebensversicherungsprämien (Familienfürsorge LV Angestellte) von vorfinanzierten Mitteln.

### **Zu III**

Hierbei handelt es sich um eine Zahlstelle, die als Teil der Gesamtkirchenkasse im Sinne des § 63 Abs. 2 KHO eingerichtet wurde (in Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden).

Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich, also zeitnah, abrechnen.

Der ausgewiesene Betrag resultiert aus dem positiven Kontobestand der Zahlstelle.

### **Zu IV**

Der offene Posten resultiert aus im Einzelnen nachgewiesenen Gehaltsvorschüssen, deren Eingang durch Einbehaltung im Rahmen der Personalkostenabrechnung gesichert ist. Diese haben sich von 256.515,00 Euro auf 242.340,00 Euro verringert.

### **Zu V**

Die Abwicklung des offenen Postens von 54.103,23 Euro aus noch nicht erstatteten Gehältern (11/2012 Hohensolms) wurde in den ordentlichen Haushalt umgebucht. Der Ausgleich fand in 2014 statt, gebucht wurde noch im Haushaltsjahr 2013.

### **Zu VI**

Noch nicht abgewickelter offener Posten von 286,13 Euro im Rahmen der Personalkostenvergütung.

### **Zu VII**

Die „Netto-Minus-Zahlungen“ (Überzahlung Bezüge u. Gehalt) haben sich auf 49.166,52 Euro reduziert.

## **9.2 VERWAHRGELDER**

Verwahrgelder sind Einnahmen, die noch nicht in das entsprechende Sachbuch gebucht werden können, da die Haushaltsstelle für eine sachliche Zuordnung noch nicht feststeht. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgeld zu behandeln. Die Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder betrug am Ende des Haushaltsjahres 21.254,71 Euro.

Die Verwahrgelder setzen sich wie folgt zusammen:

Verwahrart	Anfangsbestand	Endbestand
	01.01.2013	31.12.2013
	Euro	Euro
I Gehaltsbestandteile	100.308,06	44.855,86
II Sonstige Verwahrgelder	53.733,12	-23.601,15
<b>Gesamtsumme aller Verwahrgelder</b>	<b>154.041,18</b>	<b>21.254,71</b>

### Zu I

Hierbei handelt es sich zum Teil um noch nicht abgewickelte Sozialversicherungsbeiträge/ Zusatzversicherungsbeiträge.

Im Bereich EZVK/Da./Kontenabstimmung (GLD 4300,UK 22222) wurden 40 TSD Euro aufgrund der Beanstandung in 2012 in den ordentlichen Haushalt gebucht und damit bereinigt. Es ergeben sich immer Differenzen am Jahresende, eine Regulierung des neuen Bestandes kann erst im Laufe des nächsten Haushaltsjahres stattfinden, sollte aber zeitnah abgewickelt werden.

### Zu II

Unter der Gliederung 6900 werden verschiedene Unterkonten (UK`s) geführt. Das Ergebnis ist ein Saldo der verschiedenen Unterkonten.

## 9.3 ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN

Im Lauf des Berichtsjahres wurden über die Gesamtkirchenkasse 2.416.081,37 Euro vereinnahmt und auch entsprechend weitergeleitet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Pflichtkollekten 1.923.324,54 Euro und Spenden 492.756,83 Euro. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zugang von 196.025,12 Euro.

Im Rahmen der Pflichtkollekten stellt dies nur einen Teil der in der EKHN eingegangenen Beträge dar, da ein Großteil direkt von den Gemeinden/Regionalverwaltungen und Dekanaten an den Empfänger abgeführt wird.

Laut der Statistik des Dezernats 1 - Kirchliche Dienste - betragen alle Pflichtkollekten, die über die Region und die Gesamtkirchenkasse vereinnahmt und weitergeleitet werden, im Berichtsjahr insgesamt 4.028.424,54 Euro (ohne Spenden). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 66.758,65 Euro.

## 10 KASSENRECHNUNG

Am 21.06.2013 und am 29.11.2013 wurde jeweils eine unvermutete Kassenprüfung vom Leiter der Kasse des Ev. Regionalverwaltungsverbandes Frankfurt am Main, der vereinbarungsgemäß mit den Kassenprüfungen der Gesamtkirchenkasse betraut ist, durchgeführt. Somit wurde den Anforderungen des § 85 Kirchliche Haushaltsordnung Kassenaufsicht-Kassenprüfung Rechnung getragen.

Die Kassenrechnung enthält Vergleiche von Ist-Einnahmen mit Soll-Einnahmen, Ist-Ausgaben mit Soll-Ausgaben, Ist-Einnahmen mit Ist-Ausgaben und damit den Ist-Abschluss für den Rechnungslegungsabschnitt.

Der Kassen-Soll-Bestand in Höhe von 226.173.559,44 Euro stimmt lt. Kassenabschluss mit dem Kassen-Ist-Bestand zum Jahresabschlussstermin am 24.04.2014 überein. Die Übereinstimmung ist durch die den Abschlussunterlagen beigefügte Kassenbestandsaufnahme vom 23.05.2014 beurkundet nachgewiesen.

Allerdings weist der Ist-Saldo 2013/2014 im Sachbuch-Summenblatt „Langliste“ gegenüber dem Zeitbuch (v. 24.04.14 S. 509) eine Differenz von 1,99 Euro auf, wobei zwischen dem Zeitbuch und der Sachbuch-Summenblatt „Kurzliste“ eine Abstimmung erfolgte. Bei der Differenz handelt es sich um einen Programmfehler in der Listenausgabe der sich auch im Folgejahr fortschreibt und sich nur durch einen Datenbankeingriff von der KIGST bereinigen lassen wird. Die ECKD empfiehlt der Gesamtkirchenkasse zeitnah immer beide Sachbuchsummenlisten zu prüfen, da beide Listen auf unterschiedliche Art aufsummieren. Der Programmfehler hat keinen Einfluss auf die Jahresrechnung.

Die Anfangsbestände für 2014 (Vortrags- und Übertrags Buchungen) sind im Einzelnen im Zeitbuch 2013/2014 vom 24.04.2014 auf Seite 1 bis 509 dokumentiert.

## 10.1 KASSENRESTE

Kassenreste sind Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Kasseneinnahmereste in Höhe von 4.520.167,40 Euro (Vorjahr 3.700.721,76 Euro) und Kassenausgabereste in Höhe von 60.707,10 Euro (Vorjahr 1.979.256,63 Euro) gebildet.

Kassenreste sind Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die zeitnah abzuwickeln sind.

Nachstehend werden die größten Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste erläutert:

### **Kasseneinnahmereste (KER) auch aus dem Vorjahr:**

- **Ev. Gymnasium Bad Marienberg - Versorgungskosten 1. und 2. Halbjahr 2013 - (KER 279.123,62 Euro):** Forderungen der EKHN gegenüber dem Ev. Gymnasium Bad Marienberg für vorfinanzierte Versorgungskosten aufgrund von Liquiditätsengpässen (siehe Erläuterungen Punkt 12.2.4).
- **Ev. Gymnasium Bad Marienberg – Personalkostenersatz - (KER 3.485.134,02 Euro und 29.663,67 Euro):** Forderungen der EKHN gegenüber dem Ev. Gymnasium Bad Marienberg für vorfinanzierte Personalkostenerstattungen aufgrund von Liquiditätsengpässen (siehe Erläuterungen Punkt 12.2.4).
- **Personalkostenersatz/Religionsunterricht – Gestellungsverträge - (KER 559.261,45 Euro):** Überwiegend wurden die KER in 2014 vereinnahmt, bzw. werden noch vereinnahmt. Ein KER von rd. 194,8 TSD Euro wurde nieder geschlagen. Dies resultiert aus

der Anforderung von Personalkosten durch die EKHN nach Bundesbesoldungsgesetz, die Erstattung durch die Schulämter erfolgt hingegen nach Landesrecht. Die Besoldung des Landes ist geringer als die des Bundes, daher entstehen Differenzen, die durch Niederschlagung (Sollkürzung) im Folgejahr behoben werden.

- **Ev. Jugendburg Hohensolms - Vergütung 12/2013 (KER 39.649,65 Euro):** Forderungen der Gesamtkirche gegenüber dem Ev. Jugendburg Hohensolms für vorfinanzierte Personalausgaben.
- **Betriebsmittelrücklagenbestände der Regionalverwaltungen (KER/KAR 845.698,00 Euro und KAR 1.060.768,00 Euro):** Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen wurden im HHJ 2011 auf den nach der KHO vorgeschriebenen Mindest-Sollbestand hin überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die Überschreitung der Mindest-Sollbestände zum Teil bei einigen Regionalverwaltungen abgeschöpft und zum Teil (in dem Umfang der Abschöpfung) bei anderen aufgestockt werden sollten. Um eine ergebnisneutrale Darstellung zu erreichen, wurde der Betrag als Einnahmesoll und als Ausgabesoll in Höhe von rd. 1,9 Mio. Euro im HH Jahr 2011 eingestellt. Dieser hat sich bis 2013 durch bereits vorgenommene Verrechnungen auf rd. 0,85 Mio. Euro reduziert. Laut dem Referat-Verwaltungscoordination konnte aufgrund verschiedener Einsprüche der Regionalverwaltungsverbände zu der Berechnung des nach § 10 KHO festgelegten Mindestbestandes, eine Abwicklung nicht vollständig durchgeführt werden. Buchhalterisch wurden daher die KER/KAR von rd. 0,85 Mio. Euro ausgebucht und der noch verbleibende KAR von rd. 1 Mio. Euro der Rücklage Umschichtung Betriebsmittelbestände zugeführt.

#### **Kassenausgabereste (KAR) auch aus dem Vorjahr:**

**Zuweisungen an Regionalverwaltungen - Mehraufwandsausgleich für die Digitalisierung der Personalakten in den Regionalverwaltungen - (KAR 61.308,00 Euro):** Die Zahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme. Ein Gesamtbetrag von 203.628,00 Euro wurde in 2011 ins Soll gestellt.

**10.2 ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist-Einnahmen	Ist-Ausgaben	Ist- Überschuss/ -Fehlbetrag = Anteil am Kassen-Soll- Bestand
		Euro	Euro	Euro
<b>1</b>	<b>Gesamtkirche (Rechts-träger 0900010001)</b>			
1.1	Haushalt			
	Sachbuchteil 00	533.981.484,42	535.818.184,68	-1.836.700,26
1.2	Investitionshaushalt			
	Sachbuchteil 02	12.266.700,72	9.483.520,19	2.783.180,53
1.3	Kirchensteuerabwicklung und -verteilung			
	Sachbuchteil 49	454.268.356,77	454.268.356,77	0,00
1.4	Fremdes Geld			
	Sachbuchteil 51			
1.4.1	Vorschüsse			
	Gliederung 0-3	740.825.457,36	740.893.092,96	-67.635,60
1.4.2	Verwahrgelder			
	Gliederung 4-6	2.084.746.304,22	2.085.224.884,08	-478.579,86
1.5	Vermögenshaushalt			
	Sachbuchteil 91	133.203.519,03	40.430.651,45	92.772.867,58
	<b>Summe RT. 0900010001</b>	<b>3.959.291.822,52</b>	<b>3.866.118.690,13</b>	<b>93.173.132,39</b>
<b>2</b>	<b>Summe aller übrigen Rechtsträger der Kas- sengemeinschaft</b>	451.851.802,73	297.248.136,04	154.603.666,69
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.411.143.625,25</b>	<b>4.163.366.826,17</b>	<b>247.776.799,08</b>
	Kassen-Bestand (Saldo Einnahmen und Ausgaben lt. Zeitbuch der Kassengemeinschaft für 2013)			247.776.799,08
	abzüglich Saldo für 2014, Zeitbuch vom 24.04.2014			-21.603.239,64
	<b>Kassen-Soll-Bestand</b>			<b>226.173.559,44</b>

Der Kassen-Soll-Bestand stimmt lt. Kassenabschluss vom 23.05.2014 mit dem Kassen-Ist-Bestand überein.

## **11 SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN**

Sondervermögen sind Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke als eigene Rechtsträger separiert wurden. Im Rahmen der Jahresprüfung 2013 wurden von uns folgende Sondervermögen mit eigenen Rechnungskreisen geprüft:

### **11.1 REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS**

Bei dem reformierten Kollekturfonds handelt es sich um ein Sondervermögen, das aus der „Geistlichen Güteradministration“ der Fürsten von Kurpfalz hervor gegangen ist. Der ursprüngliche Name war „Pfälzer reformierter Sammelfonds Collectur Umstadt“. Die Aufgabe des Fonds bestand darin, in den Kirchengemeinden Groß-Umstadt, Hammelbach, Hering, Heubach, Lengfeld, Lindenfels, Schlierbach und Wald-Michelbach, die ehemals zum Gebiet Kurpfalz gehörten, die Kirchen und Pfarrhäuser sowie das Kollekturverwaltungsgebäude Groß-Umstadt zu unterhalten, Zuschüsse zu gewähren für Pfarrer-, Lehrer- und Glöcknerbesoldung sowie die Erfüllung weiterer kirchlicher Bedürfnisse (z. B. Lieferung von Brot und Wein für das Abendmahl). Inflationsbedingt wurde das Vermögen erheblich dezimiert, so dass die Verpflichtung der Gebäudeunterhaltung aus den Fondsmitteln nicht mehr bestritten werden konnte. Die Gebäudeunterhaltung obliegt heute den jeweiligen Gemeinden selbst. Die Lehrerbeseoldung wurde durch Übernahme durch den Staat entbehrlich. Den verbleibenden Aufgaben des Fonds wird durch Verteilung des jährlichen Überschusses Rechnung getragen.

Der Modus zur Verteilung des Überschusses ergibt sich aus dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20.01.1927 und gilt bis heute unverändert. Danach erhält die Landeskirche zwei Drittel des Überschusses für die Pfarrbesoldung. Das restliche Drittel teilt sich unter den Kirchengemeinden wie folgt auf: Groß-Umstadt (8 %), Hammelbach (1 %), Hering (17 %), Heubach (19 %), Lengfeld (11 %), Lindenfels (22 %), Schlierbach (11 %) und Wald-Michelbach (11 %).

Die Jahresrechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Das Vermögen des reformierten Kollekturfonds ist im Sachbuchteil 91 nachgewiesen.



### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2013	Rechnungs- Soll 2013	Abweichung Plan/Soll
		Euro	Euro	Euro
1100	Zinsen	0,00	884,35	884,35
1230	Pachtzins	0,00	2.642,14	2.642,14
1240	Erbbauzins	0,00	7.870,95	7.870,95
3119	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	10.229,56	10.229,56
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>21.627,00</b>	<b>21.627,00</b>
5240	Sachausgaben	0,00	500,52	500,52
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	0,00	10.804,99	10.804,99
9119	Zuführung an Rücklagen	0,00	10.229,56	10.229,56
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>21.535,07</b>	<b>21.535,07</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>91,93</b>	<b>91,93</b>

### Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2012	Endbestand 2013
		Euro	Euro
1100	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	30.830,06	31.138,98
<b>Summe Aktiva</b>		<b>30.830,06</b>	<b>31.138,98</b>
6400	Treuhandvermögen	30.830,06	31.138,98
<b>Summe Passiva</b>		<b>30.830,06</b>	<b>31.138,98</b>

## 11.2 ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS

Der Darlehensfonds als Sondervermögen der Landeskirche dient zur Vergabe interner und externer Darlehen. Die Mittel werden von unterschiedlichen Bewirtschaftern verwaltet. Die Darlehensvergabe lässt sich in drei Bereiche unterteilen: Allgemeine Darlehen (über den Leiter des Haushaltsreferates), Baudarlehen und Personaldarlehen. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Dezernaten.

Der Darlehensfonds schließt mit Soll-Einnahmen von 5.998.678,93 Euro (inkl. der Sollüberschüsse aus Vorjahren betragen die Soll-Einnahmen 9.320.717,57) und Soll-Ausgaben von 9.320.717,57 Euro ab.

Der Sollüberschuss 2013 von 4.123.895,11 Euro wurde wegen der Umstellung der Rechnungslegung ab 2015 einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die neu gebildeten **Haushaltsausgabereste** belaufen sich auf 2.480.560,00 Euro und verteilen sich auf folgende Bereiche:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsausgaberest</b>
	Euro
Baudarlehen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände	680.150,00
Darlehen für Orgel, Glocken, Uhren	42.500,00
Darlehen für besondere Zwecke	189.000,00
Darlehen für Pfarrhäuser	168.910,00
Sonstige Darlehen	1.400.000,00
	<b>2.480.560,00</b>

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben die Resteübertragungen in ihren jeweiligen Sitzungen gebilligt.

Der Vermögensbestand des Darlehensfonds, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, hat sich im Berichtsjahr von 37.808.084,45 Euro auf 38.180.423,84 Euro erhöht (ca. 1 %). Die Darlehen sind im Sachbuchteil 91 in Aktiva und Passiva entsprechend nachgewiesen.

Die Summe der vergebenen Darlehen teilt sich am 31.12.2013 wie folgt auf:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Darlehen</b>
	Euro
Baudarlehen an Kirchengemeinden (KG)	11.940.059,51
Orgeldarlehen KG	1.435.604,64
Darlehen für Grunderwerb KG und Dekanate	297.035,00
Darlehen für Erschließungskosten KG	3.251.809,14
Darlehen für Aus- und Umbau Wohnungen	290.591,07
Darlehen Energetische Maßnahmen	253.480,00
Darlehen für Pfarrhäuser	7.022.428,14
Sonderdarlehen KG	4.443,12
Sonderdarlehen Dekanat	110.000,00
Darlehen an kirchliche Körperschaften	13.453.405,45
Darlehen an Mitarbeiter	121.567,77
	<b>38.180.423,84</b>

**Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)**

<b>GRP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2013</b>	<b>Rechnungs- soll 2013</b>	<b>Abweichung Plan/Soll</b>
		Euro	Euro	Euro
1100	Zinseinnahmen	130.000,00	165.860,84	35.860,84
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	3.500.000,00	1.640.937,01	-1.859.062,99
3210	Darlehensrückzahlung	3.290.000,00	4.179.291,14	889.291,14
3250	Darlehensrückzahlung außerhalb des kirchlichen Bereichs	15.000,00	12.589,94	-2.410,06
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>6.935.000,00</b>	<b>5.998.678,93</b>	<b>-936.321,07</b>
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	400.000,00	649.481,40	249.481,40
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen (Sollüberschuss 2013)	0,00	4.123.895,11	4.123.895,11
<b>9210</b>	<b>Darlehen an Kirchengemeinden und Verbände</b>			
01.9210	Darlehen für Bauzwecke	2.200.000,00	1.541.685,00	-658.315,00
02.9210	Darlehen für Orgeln/Glocken/Uhren	250.000,00	250.000,00	0,00
03.9210	Darlehen für Grunderwerb	150.000,00	0,00	-150.000,00
04.9210	Darlehen für Erschließungskosten	650.000,00	39.347,05	-610.652,95
05.9210	Darlehen für besondere Zwecke	500.000,00	209.000,00	-291.000,00
<b>8300</b>	<b>Darlehen an Sonstige</b>			
06.9250	Darlehen an Studierende der Theologie	5.000,00	0,00	-5.000,00
07.9210	Darlehen für Pfarrhäuser	3.500.000,00	1.293.709,77	-2.206.290,23
08.9210	Energetische Maßnahmen (seither Umweltfonds)	1.200.000,00	160.600,00	-1.039.400,00
10.9250	Sonstige persönliche Darlehen	30.000,00	6.000,00	-24.000,00
99.9210	Sonstige Darlehen	1.372.039,00	1.046.999,24	-325.039,76
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>10.257.039,00</b>	<b>9.320.717,57</b>	<b>-936.321,43</b>
<b>Saldo</b>		<b>3.322.039,00</b>	<b>3.322.038,64</b>	<b>-0,36</b>

### 11.3 PAULINENSTIFT WIESBADEN

Das Sondervermögen Paulinenstift dient dazu, seine erwirtschafteten Überschüsse der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Im Haushaltsjahr 2013 erzielte das Sondervermögen Zinserträge in Höhe von 2.639,68 Euro. Die Rücklagenentnahme betrug 3.360,32 Euro. Der Zinsertrag und die Rücklagenentnahme in der Summe 6.000,00 Euro wurden über den gesamtkirchlichen Haushalt der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Der Vermögensbestand des Sondervermögens, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, sank von 105.587,04 Euro um 3.360,32 Euro auf einen Stand von 102.226,72 Euro.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2013 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2013	Rechnungs- soll 2013	Abweichung Plan/Soll
		Euro	Euro	Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	0,00	2.639,68	2.639,68
3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	0,00	3.360,32	3.360,32
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6.000,00</b>
8420	Zuführung zum ordentli- chen Haushalt	0,00	6.000,00	6.000,00
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>6.000,00</b>	<b>6.000,00</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

#### Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2012	Endbestand 2013
		Euro	Euro
1100	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	105.587,04	102.226,72
<b>Summe Aktiva</b>		<b>105.587,04</b>	<b>102.226,72</b>
5100	Pflichtrücklagen (früher Sammelrück- lagen)	105.587,04	102.226,72
<b>Summe Passiva</b>		<b>105.587,04</b>	<b>102.226,72</b>

## 11.4 KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der EKHN, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27.02.1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Der Fonds schließt das Haushaltsjahr 2013 im Sachbuchteil 00 mit Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von 513.792,98 Euro ausgeglichen ab.

Der Vermögensbestand des Fonds im Sachbuchteil 91 erhöhte sich im Berichtsjahr von 308.432,74 Euro um 44.727,93 Euro auf 353.160,67 Euro.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2013 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zum Vorjahr und zu den Planansätzen wie folgt dar:

### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2013	Rechnungs- soll 2013	Abweichung Plan/Soll
		Euro	Euro	Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	0,00	8.845,12	8.845,12
2100	Kollekten, Opfer	0,00	32.513,69	32.513,69
2210	Spenden	0,00	104.116,31	104.116,31
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	0,00	217.387,64	217.387,64
3119	Entnahme aus sonstigen Rücklagen	0,00	150.930,22	150.930,22
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>513.792,98</b>	<b>513.792,98</b>
7410	Zweckgebundene Zuwendungen	0,00	318.134,83	318.134,83
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	195.658,15	195.658,15
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>513.792,98</b>	<b>513.792,98</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2012	Endbestand 2013
		Euro	Euro
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	308.432,74	353.160,67
<b>Summe Aktiva</b>		<b>308.432,74</b>	<b>353.160,67</b>
5100.00	Pflichtrücklagen (früher Sammelrück- lagen)	308.432,74	353.160,67
<b>Summe Passiva</b>		<b>308.432,74</b>	<b>353.160,67</b>

### 11.5 UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN

Der Bauinvestitionsfonds für Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen bei gemeindlichen Bauvorhaben, kurz Ökologiefonds oder Umweltdarlehensfonds genannt, ist ein Sondervermögen zur Gewährung von Darlehen im kirchengemeindlichen Bereich.

Die Neuvergabe von Darlehen erfolgt ab dem Berichtsjahr 2012 über den allgemeinen Darlehensfonds.

Die Forderungen aus Altdarlehen haben sich von 1.091.368,69 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres auf 834.966,04 Euro zum Ende des Haushaltsjahres reduziert.

Die noch laufenden Darlehen haben sich von 317 zum Ende des Vorjahres auf 269 zum Ende des Berichtsjahres verringert.

### 11.6 ÜBERBRÜCKUNGSFONDS

Ziel des Überbrückungsfonds ist die Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate und der gesamtkirchlichen Organisationseinheiten, die die unabweisbar im Haushalt für Personal und Gebäude (ausgenommen Große Bauunterhaltung) regelmäßig anfallenden Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungserträgen, finanzieren können.

Hierdurch sollen unangemessene Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume verhindert und die Möglichkeit zur Einleitung der für die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden. Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 ff. der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds (Überbrückungsfondsverordnung – ÜFVO) vom 5.03.2009 (Amtsblatt der EKHN 2009, S. 117).

Die Höhe des Überbrückungsfonds betrug ursprünglich 6 Mio. Euro und wurde aus der gesamtkirchlichen Kirchensteuerrücklage finanziert. Die Zuführung erfolgte in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit jeweils 3 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden dem Fonds weitere 6 Mio. Euro aus Haushaltsmitteln zugeführt. Die Mittelbewirtschaftung obliegt dem Dezernat Finanzen. Die zur Verfügung stehenden Mittel in der Rücklage zum 31.12.2013 betragen 6.507.645,80 Euro.

**Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)**

<b>GRP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2013</b>	<b>Rechnungs- soll 2013</b>	<b>Abweichung Plan/Soll</b>
		Euro	Euro	Euro
00.3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	1.506.766,00	915.339,51	-591.426,49
02.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	90.000,00	32.344,23	-57.655,77
04.1911	Personalkostenersatz	5.000,00	2.849,92	-2.150,08
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>1.601.766,00</b>	<b>950.533,66</b>	<b>-651.232,34</b>
00.7411	Zweckgebundene Zuwendun- gen an KG u. KG-Verbände	500.000,00	104.802,16	-395.197,84
00.7412	Zweckgebundene Zuwendun- gen an Dekanate	200.000,00	45.545,00	-154.455,00
03.4220	Bezüge Beamte und Beamtin- nen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	192.600,00	95.433,08	-97.166,92
03.4230	Vergütungen Übergangsstellen- plan Kirchenverwaltung	50.600,00	90.541,48	39.941,48
03.4294	Altersteilzeit Übergangsstellen- plan Kirchenverwaltung	76.511,00	80.680,76	4.169,76
04.4210	Bezüge Pfarrer und Pfarrerinnen Übergangsstellenpläne	220.033,00	169.177,84	-50.855,16
04.4230	Vergütungen Übergangsstellen- pläne	99.600,00	120.481,07	20.881,07
04.4294	Vergütungen Altersteilzeiten Angest. Übergangsstellenpläne	218.841,00	201.419,90	-17.421,10
04.4295	Sonstige Bezüge Altersteilzeiten Beamte/Pfarrer Übergangsstel- lenpläne	43.581,00	42.409,97	-1.171,03
04.4990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben	0,00	42,40	42,40
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.601.766,00</b>	<b>950.533,66</b>	<b>-651.232,34</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## 11.7 HÄRTEFONDS

Ziel des Härtefonds ist es, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate zu unterstützen, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder dem Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung dieser Mittel liegt beim Dezernat Finanzen. Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 ff. der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (Härtefondsverordnung – HFVO) vom 5.03.2009 (Amtsblatt der EKHN S. 117).

Der Härtefonds existiert seit dem Frühjahr 2009 und wurde mit Haushaltsmitteln in Höhe von 5,6 Mio. Euro ausgestattet.

Der Härtefonds war zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2013. Mit KL-Beschluss vom 06.11.2013 (TOP 18) wurde er bis zum 30.06.2015 verlängert. Darüber hinaus sollte die Kirchenverwaltung ab dem 01.07.2014 eine Folgeregelung ausarbeiten. Durch einen weiteren KL-Beschluss vom 28.05.2014 (TOP 19) wurde die Gültigkeit der bestehenden Härtefondsregelungen bis zum 31.12.2014 nochmals verlängert.

### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2013	Rechnungs- soll 2013	Abweichung Plan/Soll
		Euro	Euro	Euro
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	100.000,00	22.383,50	-77.616,50
3119	Entnahme aus sonstigen Rücklagen	1.400.000,00	149.328,04	-1.250.671,96
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>1.500.000,00</b>	<b>171.711,54</b>	<b>-1.328.288,46</b>
7411	Zweckgebundene Zuwendungen an KG u. KG-Verbände	1.200.000,00	171.711,54	-1.028.288,46
7412	Zweckgebundene Zuwendungen an Dekanate	300.000,00	0,00	-300.000,00
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.500.000,00</b>	<b>171.711,54</b>	<b>-1.328.288,46</b>

Die Einnahmegruppierung 2420 enthält die Zinseinnahmen für das Jahr 2013. Für die Restlaufzeit des Fonds stehen noch Mittel in Höhe von 4.903.827,02 Euro zur Verfügung, die einer Rücklage zugeführt wurden.



## 11.8 EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE

Diese Rücklage wurde in 2009 aufgrund eines Beschlusses der Synode in der Herbstsynode 2008 gebildet.

Das gesamte Kapital des Sonderrechtsträgers ist innerhalb des Dachfonds MI-Fonds F 12 angelegt, das von Metzler Asset Management verwaltet wird.

### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2013	Rechnungs- soll 2013	Abweichung Plan/Soll
		Euro	Euro	Euro
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	0,00	4.100.202,90	4.100.202,90
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>4.100.202,90</b>	<b>4.100.202,90</b>
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt der EKHN	0,00	4.100.202,90	4.100.202,90
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>4.100.202,90</b>	<b>4.100.202,90</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Im Dachfonds MI-Fonds F 12 wurden in 2012/2013 insgesamt 4.100.202,90 Euro an ordentlichen Erträgen erwirtschaftet.

Diese wurden in voller Höhe vom Sonderrechtsträger vereinnahmt und an den ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeführt.

### Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2012	Endbestand 2013
		Euro	Euro
1400.98	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen KBR - Dachfonds MI F 12	192.376.839,52	192.376.839,52
<b>Summe Aktiva</b>		<b>192.376.839,52</b>	<b>192.376.839,52</b>
5700.98	Substanzerhaltungsrücklage - Kirchbaurücklage	192.376.839,52	192.376.839,52
<b>Summe Passiva</b>		<b>192.376.839,52</b>	<b>192.376.839,52</b>

Dem Buchwert in Höhe von ca. 192,4 Mio. Euro stand zum 31.12.2013 ein Kurswert des Dachfonds MI-Fonds F 12 von ca. 206,5 Mio. Euro gegenüber. Somit bestanden zum Stichtag Stille Reserven von ca. 14,1 Mio. Euro im Bereich des Sonderrechtsträgers.

## **12 WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN**

Wirtschaftsbetriebe, insbesondere rechtlich selbständige Einrichtungen, können nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher führen. Die §§ 57 und 58 KHO lassen sowohl das betriebliche Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung) als auch die kaufmännische Buchführung als externes Rechnungswesen zu, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in der Pflegebuchführung) oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs zweckmäßig ist.

### **12.1 STUDIERENDENWOHNHEIME**

Die „Satzung für die Studierendenwohnheime der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, die am 1.02.2010 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, bildet die neue Rechtsgrundlage für die folgenden Studierendenwohnheime:

- das Evangelische Studierendenzentrum Mainz
- das Susanna von Klettenberg-Haus in Frankfurt am Main/Campus Westend
- das Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt am Main – Schwanheim.

Diese Wohnheime bilden zusammen einen Gesamtbetrieb, der finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten ist. Laut Satzung ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 15 Absatz 2 der Satzung besagt: „Der Gesamtbetrieb hat seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung“.

Dieser Absatz ist laut § 17 Satz 3 der Satzung am 1.01.2011 in Kraft getreten, d. h. ab diesem Zeitpunkt hätte kaufmännisch gebucht werden müssen. Diese Vorschrift wurde jedoch nicht beachtet. Die Studierendenwohnheime wurden weiterhin kameral gebucht.

Die Kirchenverwaltung beabsichtigt, die kaufmännische Buchführung erst im Jahr 2015 einzuführen.

Die Studierendenheime werden in der Buchhaltung im Rechtsträger 65 unter der Funktion 1220 in verschiedenen Objekten erfasst.

#### **12.1.1 STUDIERENDENWOHNHEIME (Objekt 00)**

Hier wurden im Berichtsjahr eine zu kapitalisierende Zinseinnahme in Höhe von 21.287,18 Euro und Einnahmen in Höhe von 1.062,45 Euro aus dem Familienbudget gebucht. Diesen Einnahmen steht die Rücklagenzuführung in gleicher Höhe als Ausgabe gegenüber. Weiterhin wurden Personalausgaben von 124.246,37 Euro erfasst; entsprechende Deckung erfolgte durch eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe. Die Funktion 1220 Objekt 00 schließt in Solleinnahmen und Sollausgaben mit 146.596,00 Euro ab.

Der Rechtsträger 65 schließt im Sachbuchteil 00 in Solleinnahmen und Sollausgaben mit 3.198.527,37 Euro ab. Damit wurden die Planansätze um 1.141.027,37 Euro überschritten.

Hauptgrund der Überschreitung ist der in der Planung noch nicht berücksichtigte Verkauf des Martin-Luther-Hauses in Frankfurt am Main für rd. 0,98 Mio. Euro.

### **12.1.2 STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS (Objekt 02)**

Das Studierendenwohnheim Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt am Main schließt das Haushaltsjahr 2013 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 1.350.962,53 Euro ab.

Die Rücklagenzuführungen betragen inklusive des Verkaufserlöses für das Haus 999.847,42 Euro. Ohne den außerordentlichen Verkaufserlös betragen die Rücklagenzuführungen 19.068,00 Euro. Im Saldo der ordentlichen Zu- und Abführungen entstand eine Rücklagenentnahme von 109 TSD Euro; dies war aber ebenfalls durch Entnahmen bedingt, die durch den Verkauf des Hauses erforderlich wurden. Zum einen für die Ablösung eines Altdarlehens (Restwert 87 TSD Euro) und zum anderen für die Rückzahlung des überwiegenden Teils der Kautionen (ca. 45 TSD Euro).

### **12.1.3 STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ (Objekt 03)**

Das Studierendenwohnheim Mainz schließt das Haushaltsjahr 2013 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 513.875,05 Euro ab. Die Rücklagenzuführungen betragen 214.585,85 Euro. Im Saldo (Zu- ./ Abführungen) betrug die Zuführung 190,7 TSD Euro.

### **12.1.4 STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND (Objekt 04)**

Das Studierendenwohnheim Campus Westend schließt das Haushaltsjahr 2013 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 1.160.569,02 Euro ab. Die Rücklagenzuführung betrug 99.903,59 Euro. Im Saldo (Zu- ./ Abführungen) betrug die Zuführung 53,3 TSD Euro.

### **12.1.5 PHOTOVOLTAIKANLAGEN (Objekt 05)**

Das Objekt Studierendenwohnheime Photovoltaikanlagen schließt das Haushaltsjahr 2013 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von 26.524,77 Euro ab. Die Rücklagenzuführung betrug 21.824,92 Euro. Im Saldo (Zu- ./ Abführungen) betrug die Zuführung ebenfalls 21,8 TSD Euro.

**Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)**

Nr.	Bezeichnung	Endbestand	Endbestand	Zugang /
		2012	2013	Abgang in
<b>Aktiva</b>		Euro	Euro	%
1	Anlagevermögen	16.008.720,00	15.469.772,00	-3,3
2	Geldanlagen	1.130.053,73	2.165.659,19	92,0
3	Tilgungsansprüche an die Haushaltswirtschaft	9.708.211,24	9.404.355,25	-3,1
<b>Summe Aktiva</b>		<b>26.846.984,97</b>	<b>27.039.786,44</b>	<b>0,7</b>
<b>Passiva</b>		Euro	Euro	%
1	Vermögensgrundstock	16.008.720,00	15.469.772,00	-3,3
2	Rücklagen	851.487,22	1.931.345,23	126,8
3	Sonstige Vermögensbindun- gen	278.566,51	234.313,96	-15,9
4	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	3.753.438,52	3.702.823,13	-1,4
5	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich.-rechtlichen Kredit- gebern	5.954.772,72	5.701.532,12	-4,3
<b>Summe Passiva</b>		<b>26.846.984,97</b>	<b>27.039.786,44</b>	<b>0,7</b>

**Erläuterungen Vermögensrechnung:****Aktivseite****Zu Nr. 1 Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen von ca. 15,5 Mio. Euro setzt sich zum 31.12.2013 zusammen aus 2 Studentenwohnheimen in Frankfurt am Main und Mainz und einem Grundstück in Mainz im Wert von ca. 14,6 Mio. Euro, technischen Anlagen und Maschinen von ca. 0,48 Mio. Euro, realisierbaren Kunstwerken von ca. 0,39 Mio. Euro und Sammelposten im Wert von ca. 11,5 TSD Euro.

**Zu Nr. 2 Geldanlagen**

Die Geldanlagen der Studentenwohnheime im Volumen von ca. 2,17 Mio. Euro sind ausschließlich bei der Gesamtkirchenkasse angelegt. Der deutliche Zuwachs resultiert aus den Rücklagenzuführungen der einzelnen Studentenwohnheime sowie aus den liquiden Mitteln aus dem Verkauf des Martin-Luther-King-Hauses.

**Zu Nr. 3 Tilgungsansprüche an die Haushaltswirtschaft**

Diese Position stellt einen Korrekturposten zu den Positionen 4 und 5 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

## Passivseite

### **Zu Nr. 1 Vermögensgrundstock**

Der Vermögensgrundstock entspricht dem neu eingebuchten Wert des Anlagevermögens auf der Aktivseite.

### **Zu Nr. 2 Rücklagen**

Die Rücklagen haben sich im Berichtsjahr um 99.078,59 Euro durch die Rücklagenzuweisungen der einzelnen Studentenwohnheime und um 980.779,42 Euro aus der Einstellung des Verkaufserlöses des Martin-Luther-King Hauses in Frankfurt am Main in die neu gebildete Substanzerhaltungsrücklage erhöht.

### **Zu Nr. 3 Sonstige Vermögensbindungen**

Diese Position beinhaltet zum 31.12.2013 die Mittel für das Familienbudget in Höhe von 5.200,55 Euro sowie die Mietkautionen der einzelnen Studentenwohnheime in Höhe von 229.113,41 Euro.

### **Zu Nr. 4 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften**

Es handelt sich um zwei Darlehen aus dem Darlehensfonds der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die für den Neubau des Studentenwohnheimes Campus Westend in Frankfurt am Main ausgegeben wurden.

### **Zu Nr. 5 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditgebern**

Die Position setzt sich zusammen aus einem Darlehen der KfW über 5,5 Mio. Euro für den Neubau Campus Westend in Frankfurt. Daneben laufen noch 2 Altdarlehen aus den Jahren 1967 und 1969 für das Studentenwohnheim in Mainz im Volumen von ca. 0,22 Mio. Euro.

## **12.2 EVANGELISCHE SCHULEN**

### **12.2.1 GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄSS**

<b>Haushaltsgliederung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Rechnungssoll</b>	<b>Abweichung</b>
<b>5110.02</b>	<b>2013</b>	<b>2013</b>	<b>Plan/Rechnungssoll</b>
	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	140.000,00	137.298,39	-2.701,61
Ausgaben	-418.927,00	-320.712,56	98.214,44
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-278.927,00</b>	<b>-183.414,17</b>	<b>95.512,83</b>

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand durch:

- Verringerte Einnahmen sowohl bei den Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von ca. 3,8 TSD Euro als auch bei den Gastschulbeiträgen des Odenwaldkreises von ca. 2,6 TSD Euro.

- Verringerte Ausgaben in Höhe von ca. 98,2 TSD Euro bei dem Personalkostenzuschuss der Gesamtkirche.
- Der Sachkostenzuschuss der Gesamtkirche entsprach dem Planansatz.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 183,4 TSD Euro; geplant war ein negativer Saldo von rd. 279 TSD Euro. Insofern ist das Rechnungsergebnis um ca. 95,5 TSD Euro bzw. um 34,2 % besser als der Planansatz.

### 12.2.2 GRUNDSCHULE FREIENSEEN

Haushaltsgliederung 5110.01	Planansatz 2013	Rechnungssoll 2013	Abweichung Plan/Rechnungssoll
	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	349.000,00	407.604,52	58.604,52
Ausgaben	-636.530,00	-574.528,90	62.001,10
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-287.530,00</b>	<b>-166.924,38</b>	<b>120.605,62</b>

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand durch:

- Höhere Einnahmen sowohl bei den Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von ca. 51,6 TSD Euro als auch bei den Gastschulbeiträgen der Landkreise Gießen und Vogelsberg von ca. 4,7 TSD Euro.
- Verringerte Ausgaben in Höhe von ca. 66 TSD Euro bei dem Personalkostenzuschuss der EKHN.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 167 TSD Euro ab; geplant war ein negativer Saldo von ca. 287,5 TSD Euro. Das erzielte Rechnungsergebnis ist damit um ca. 120,6 TSD Euro bzw. um 42,0 % besser als der Planansatz.

### 12.2.3 LAUBACH KOLLEG

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

Haushaltsgliederung 5132.00-12	Planansatz 2013	Rechnungssoll 2013	Abweichung Plan/Rechnungssoll
	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	2.441.481,00	2.622.386,14	180.905,14
Ausgaben	-2.726.391,00	-2.520.537,20	205.853,80
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-284.910,00</b>	<b>101.848,94</b>	<b>386.758,94</b>

Die erzielte Kostendeckung über die 100 %-Marke hatte folgende Ursachen:

- Es wurden ca. 51 TSD Euro an höheren Einnahmen an Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 – 4 ESchFG eingenommen.
- Einnahmerückgänge unter den Planansätzen über ca. 23 TSD Euro wurden im Bereich der Tagungen, der Unterkunft und der Verpflegung erzielt.
- Bei den Gastschulbeiträgen und den Gemeindeverbänden gab es dagegen Einnahmesteigerungen von ca. 11 TSD Euro über die Planansätze hinaus.
- Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) konnten ca. 346 TSD Euro an Ausgabeneinsparungen gegenüber den Planansätzen realisiert werden.
- Höhere Ausgaben in Höhe von ca. 48 TSD Euro entstanden im Bereich der Unterhaltung und des Betriebs der Gebäude (Schule, Wohnheim, Turnhalle).
- Im Bereich der energetischen Sanierung konnte der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben mit ca. 44 TSD Euro um ca. 41 TSD Euro besser als der Planansatz gestaltet werden (höhere Zinseinnahmen Festgelder und höhere Rücklagenentnahmen).

Die Schule schließt mit einem positiven Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. 101,8 TSD Euro ab; geplant war ein negativer Saldo von ca. 284,9 TSD Euro. Insofern liegt das erzielte Ergebnis um ca. 386,8 TSD über dem geplanten Ergebnis.

#### 12.2.4 GYMNASIUM BAD MARIENBERG

Haushaltsfunktion 5131	Planansatz 2013	Rechnungssoll 2013	Abweichung Plan/Rechnungssoll
	Euro	Euro	Euro
Einnahmen	2.133.000,00	2.641.683,56	508.683,56
Ausgaben	-2.932.899,00	-2.641.282,21	291.616,79
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-799.899,00</b>	<b>401,35</b>	<b>800.300,35</b>

Der Überschuss beruht auf folgenden Faktoren/Sachverhalten:

Es wurden ca. 467 TSD Euro Einnahmenverbesserungen bei den Personalerstattungen durch das Gymnasium erzielt. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich um Solleinnahmen handelt (Forderungen). Insgesamt stehen im Bereich der Personalerstattungen 3.485.134,02 Euro als Kasseneinnahmereste (offene Forderungen) aus. Dieser Betrag umfasst den für 2013 in Rechnung gestellten Gesamtbetrag von 2.573.397,91 Euro; der restliche Teilbetrag entfällt noch auf Forderungen aus dem Jahr 2012. Die Kasseneinnahmereste aus Personalerstattungen haben sich damit in 2013 noch einmal sehr drastisch um 1.117.397,91 Euro bzw. um 47,2 % erhöht. Daneben bestehen in anderen Haushaltsfunktionen weitere offene Kassenreste in Höhe von 308.787,29 Euro aus Versorgungskostenbeiträgen 2013 und sonstigen Personalkostenerstattungen, die teilweise auch nach Mahnung nicht beglichen worden sind. Insgesamt belaufen sich die offenen Kassenreste damit auf 3.793.921,31 Euro. **Dies sind ca. 84 % aller zum 31.12.2013 bei der EKHN bestehenden Kasseneinnahmereste.**

Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) entstanden ca. 313 TSD Euro an Minderausgaben.

Die Haushaltsfunktion Gymnasium Bad Marienberg schließt mit einem leicht positiven Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von 0,4 TSD Euro ab; geplant war ein negativer Saldo von 800 TSD Euro.

Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auf der Einnahmenseite innerhalb der Haushaltsfunktion 5131 mittlerweile noch ca. 3,49 Mio. Euro der Solleinnahmen gegenüber der Gesamtkirche aus Personalkostenerstattungen ausstehen, so dass das ausgewiesene Ergebnis nur auf den ersten Blick wie eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Gymnasiums aussieht. Die Liquiditätssituation hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechtert.

**Im Rahmen unserer Prüfung der Jahresrechnung 2013 sowie unter der Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren, ferner dem der Kirchenleitung am 19. September 2013 vorgelegten Sachstandsbericht zur Lage des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gGmbH, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Einbringung der Solleinnahmen an die Gesamtkirche höchst unwahrscheinlich ist. Zur Risikovorsorge wäre eine zumindest teilweise Wertberichtigung der Kassenreste vorzunehmen.**

## 12.3 TAGUNGSSTÄTTEN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29.05.2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn
- Tagungsstätte im Religionspädagogischen Zentrum Studienzentrums Schönberg (RPZ).

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26.01.2012 (ABl. der EKHN 2012, Seite 96).

Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 aller Tagungsstätten werden voraussichtlich im Herbst 2014 geprüft und in separaten Prüfungsberichten festgehalten.



Unter dem Vorbehalt der Jahresabschlussprüfung stellen sich die vorläufigen Zahlen der Jahresabschlüsse wie folgt dar:

Tagungsstätte	Umsatzerlöse	Jahres- ergebnis	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Zuschuss gesamt*	Zuschuss (leistungs- abhängig)	Über- nachtung en EKHN	Über- nachtung en gesamt	Auslas- tung	Personal- kostenant eil/ Umsatz
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro			%	
Kloster Höchst	885.283,72	-38.247,32	-39.344,32	143.182,82	106.352,40	8.863	16.367	38%	63,48%
Jugendburg Hohensolms	611.908,50	-78.843,23	-83.559,71	228.770,16	134.750,40	11.229	18.767	43%	88,98%
Martin-Niemöller-Haus	1.080.611,09	-25.601,23	-26.741,56	737.995,34	110.862,60	9.239	12.295	48%	73,04%
Schloss Herborn	427.466,30	-18.331,32	-18.731,32	77.163,44	51.920,10	4.327	4.951	50%	80,61%
<b>Summe/Durchschnitt in %</b>	<b>3.005.269,61</b>	<b>-160.628,05</b>	<b>-167.981,86</b>	<b>1.187.111,76</b>	<b>403.885,50</b>	<b>33.658</b>	<b>52.380</b>	<b>45%</b>	<b>76,53%</b>

Die Zuschüsse für die Tagungshäuser ermitteln sich leistungsabhängig. Pro Verpflegungstag eines EKHN-Gastes zahlt die Landeskirche 12 Euro. Darüber hinaus werden in Einzelfällen für bestimmte Zwecke weitere Zuschüsse gezahlt.

\*Der Gesamtzuschuss beinhaltet neben dem leistungsbezogenen Zuschuss einen Zuschuss für Bauunterhaltung. Dieser Zuschuss hat das Jahresergebnis nicht positiv beeinflusst, da ihm Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber standen.

\*\*Das Martin-Niemöller-Haus war umbaubedingt bis zum 15.08.2012 geschlossen, dadurch sind die Jahreszahlen nicht aussagekräftig und mit den anderen Tagungshäusern nicht vergleichbar.

Im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist auf Seite 72 eine Zuordnung nicht sachgemäß.

Das im Jahr 2013 bereits geschlossene Tagungshaus „RPZ-Schönberg“ ist aus der Spalte „Tagungsstätte“ zu entfernen. Die eingetragenen Zahlen in dieser Zeile sind der Tagungsstätte „Schloss Herborn“ zuzuordnen. Bei den ausgewiesenen Zahlen „Schloss Herborn“ handelt es sich um die Summenzeile.

Wir bitten die nicht sachgemäße Zuordnung zu entschuldigen und die Seite 72 im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2013 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gegen die Austauschseite zu ersetzen.

Gez.

Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 06.11.2014

## Diese Seite wurde ausgetauscht!

Unter dem Vorbehalt der Jahresabschlussprüfung stellen sich die vorläufigen Zahlen der Jahresabschlüsse wie folgt dar:

Tagungsstätte	Umsatzerlöse	Jahresergebnis	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Zuschuss gesamt*	Zuschuss (leistungsabhängig)	Übernachtungen EKHN	Übernachtungen gesamt	Auslastung	Personalkostenanteil/ Umsatz
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro			%	
Kloster Höchst	885.283,72	-38.247,32	-39.344,32	143.182,82	106.352,40	8.863	16.367	38%	63,48%
Jugendburg Hohensolms	611.908,50	-78.843,23	-83.559,71	228.770,16	134.750,40	11.229	18.767	43%	88,98%
Martin-Niemöller-Haus	1.080.611,09	-25.601,23	-26.741,56	737.995,34	110.862,60	9.239	12.295	48%	73,04%
RPZ Schönberg	427.466,30	-18.331,32	-18.731,32	77.163,44	51.920,10	4.327	4.951	50%	80,61%
Schloss Herborn	3.005.269,61	-160.628,05	-167.981,86	1.187.111,76	403.885,50	33.658	52.380	45%	76,53%
<b>Summe/Durchschnitt in %</b>	<b>6.010.539,22</b>	<b>-321.651,15</b>	<b>-336.358,77</b>	<b>2.374.223,52</b>	<b>807.771,00</b>	<b>67.316</b>	<b>104.760</b>	<b>45%</b>	<b>76,53%</b>

Die Zuschüsse für die Tagungshäuser ermitteln sich leistungsabhängig. Pro Verpflegungstag eines EKHN-Gastes zahlt die Landeskirche 12 Euro. Darüber hinaus werden in Einzelfällen für bestimmte Zwecke weitere Zuschüsse gezahlt.

\*Der Gesamtzuschuss beinhaltet neben dem leistungsbezogenen Zuschuss einen Zuschuss für Bauunterhaltung. Dieser Zuschuss hat das Jahresergebnis nicht positiv beeinflusst, da ihm Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber standen.

## **12.4 WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN**

Seit dem Haushaltsjahr 2008 ist der Arbeitsbereich „Materialien/Arbeitshilfen“ im Zentrum Verkündigung als eigener Wirtschaftsbetrieb eingerichtet.

Die Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebes erfolgt auf kaufmännischer Basis unter Anwendung des Softwareprogramms Syska SQL Rewe. Für den Wirtschaftsbetrieb wurde eine Sonderkasse eingerichtet.

Die anteiligen Personal- und Sachkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, werden in der Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebs gleichzeitig als Aufwand und Zuschuss abgebildet.

Das Haushaltsjahr 2013 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 20 TSD Euro ab.

## **13 STIFTUNGEN**

Die Jahresrechnungen nachfolgend aufgeführter unselbständiger nicht rechtsfähiger Stiftungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen ergehen gesonderte Prüfberichte an die einzelnen Geschäftsführungen der Stiftungen und die Stiftungsaufsicht.

<b>Pkt. Stiftungen</b>	<b>Stiftungsvermögen zum 31.12.2013</b>	<b>Zuwachs Stiftungsvermögen</b>	<b>Erträge aus Finanzanlagen</b>	<b>Ausgaben für den Stiftungszweck</b>	<b>Zustiftungen und Spenden</b>	<b>Anlage des Stiftungsvermögens</b>
	Euro	%	Euro	Euro	Euro	Euro
13.1 Versorgungsstiftung	555.603.949,26	1,22	3.472.711,66	0,00	0,00	GKK/MAM**
13.2 Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	435.992,27	1,46	17.732,73	11.461,00	0,00	GKK*
13.3 Hermann-Schlegel-Stiftung	2.796.079,59	0,26	119.376,94	104.148,18	0,00	GKK*
13.4 Zur-Nieden-Stiftung	483.893,35	2,76	20.221,31	7.220,00	0,00	GKK*
13.5 Bekennen und Versöhnen	322.510,72	2,13	13.863,74	9.200,00	0,00	GKK*
13.6 Hildegard und Karl Bär-Stiftung	347.640,89	0,40	14.954,10	13.555,00	0,00	GKK*
13.7 Stiftung Gemeinde im Aufbruch	418.186,00	4,73	17.171,84	3.255,00	0,00	GKK*
13.8 Scio-Stiftung	41.394,83	-2,16	1.587,30	10.000,00	7.500,00	GKK*

\* Das Stiftungsvermögen ist bei der Gesamtkirchenkasse angelegt. Für die Anlage des Stiftungskapitals gewährt die Gesamtkirchenkasse einen Zinssatz von 4,50 %.

MAM = Metzler Asset Management

### 13.1 VERSORGUNGSSTIFTUNG

Die Versorgungsstiftung schloss das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit ca. 7,0 Mio. Euro ab.

Geplant waren Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 6,8 Mio. Euro; entsprechend liegt das Rechnungssoll geringfügig um ca. 2,9 % über diesem Wert.

Der derzeitige Vermögensstand der Kapitalanlagen liegt weiterhin unter dem geforderten Deckungsgrad, der zur Sicherstellung aller zukünftigen Auszahlungen an die berechtigten Versorgungsempfänger/innen als unbedingt notwendig erachtet wird. Dieser Sachverhalt wird durch regelmäßige Asset-Liability-Studien überprüft. Insoweit gab es, wie bereits im Vorjahr, keine Ausschüttung des Dachfonds an die Versorgungsstiftung. Dies war auch bereits bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Das Vermögen hat sich insgesamt von 548,9 Mio. Euro um 6,7 Mio. Euro auf 555,6 Mio. Euro erhöht. Der Vermögenszuwachs beträgt 1,2 %. Das Vermögen der Versorgungsstiftung setzt sich ausschließlich aus vier großen Vermögenspositionen zusammen:

- aus einem Bestand von Rückdeckungsversicherungen gegenüber vier Versicherungsunternehmen im Volumen von 93,6 Mio. Euro,
- einem gewährten Darlehen gegenüber der EKHN über noch ausstehende 31,7 Mio. Euro,
- Kassenbestandsmittel von 15,2 Mio. Euro sowie
- Anteilen an Wertpapierspezialfonds über 415,1 Mio. Euro.

Die einzelnen genannten Vermögenspositionen änderten sich im Berichtsjahr wie folgt:

- Die Rückdeckungsversicherungswerte wurden planmäßig um 6,5 Mio. Euro erhöht.
- Das der EKHN gewährte Darlehen wurde von dieser planmäßig in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro getilgt.
- Der Kassenbestand erhöhte sich von 13,1 Mio. Euro auf 15,2 Mio. Euro.

Der Wert der Wertpapierspezialfonds blieb im Berichtsjahr mit 415,1 Mio. Euro unverändert. Außerhalb des Dachfonds MI-Fonds F 62 wird als separate Fondsanlage weiterhin nur noch der europäisch investierte Immobilienfonds Axa Real Invest Europe 1 im Volumen von unverändert 40,0 Mio. Euro geführt.

Die Kurswerte der Fondsanteile lagen zum 31.12.2013 bei 571,6 Mio. Euro (Vorjahr: 548,3 Mio. Euro).

Aus dem Saldo zwischen Buch- und Kurswerten ergeben sich zum 31.12.2013 Stille Reserven in Höhe von 156,5 Mio. Euro (Vorjahr 133,2 Mio. Euro).

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Stillen Reserven um 23,3 Mio. Euro bzw. um 17,5 % erhöht.

Die Prüfung des Haushaltsabschlusses 2013 wird durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Hierüber ergeht ein gesonderter Prüfbericht an den Kirchensynodalvorstand (KSV), die Kirchenleitung, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie an den Vorstand der Versorgungstiftung.

### **13.2 RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG**

Aufgrund des Kirchenleitungsbeschlusses vom 18.03.2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung „Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer“ in die treuhänderische Verwaltung der EKHN übernommen.

Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

### **13.3 HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG**

Die Stiftung wurde am 07.03.1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Nach dem Willen der Stifterin der „Hermann-Schlegel-Stiftung“, Anna Metzger, ist der Stiftungsertrag zur zusätzlichen Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit der Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau bestimmt.

### **13.4 ZUR-NIEDEN-STIFTUNG**

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31.07.1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 01.01.1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet.

Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der EKHN. Diesem Zweck dienen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens zu einem angemessenen wichtigen Zweck soll nach der Stiftungsurkunde ebenfalls erlaubt sein.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

### **13.5 STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN**

Durch Treuhandvertrag vom 21.08.2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftung hat in ihrer Satzung vom 21.08.2006 folgenden Zweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Insti-

tuts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen.“

### **13.6 HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG**

Durch Stiftungsgeschäft/Treuhandvertrag vom 18.01.2007 wurde von Frau Hildegard Bär die rechtlich unselbständige Stiftung „Hildegard und Karl Bär – Stiftung“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Mit Satzung vom 18.01.2007 wurde folgender Stiftungszweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

### **13.7 STIFTUNG GEMEINDE IM AUFBRUCH**

Die Stiftung wurde in 2007 von der EKHN und dem Ehepaar Wehrstein gegründet. In die Stiftung wurden von der EKHN die Nachlässe von Frau Scheefers und Frau Friedrich eingebracht. Die beiden Erblasserinnen haben keine Vorgaben für die Verwendung der Nachlässe verfügt. Ihre persönliche Nähe zur kirchengemeindlichen Arbeit legte jedoch nahe, die Nachlässe in eine Stiftung einzubringen, die dem Gemeindeaufbau dient. Die Stiftung dient dem Zweck, die Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen zu fördern. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

### **13.8 SCIO-STIFTUNG**

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die Errichtung der Scio-Stiftung zur Förderung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus beschlossen. Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.



Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat. Neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Stabsstelle Zentralarchiv und -bibliothek als geborenes Mitglied besteht er aus zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat hat sich am 11. März 2010 konstituiert.

## **14 TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN**

Treuhandvermögen ist fremdes Vermögen, das durch die EKHN (Gesamtkirchenkasse) verwaltet wird.

### **TREUHANDVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN**

Im Bereich des Treuhandvermögens bestehen drei Vermögensmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien.

Die drei Vermögensmassen werden innerhalb der jeweiligen Rechnungskreise in Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben geführt und ausschließlich über die Vermögenswirtschaft (Sachbuchteil 91) verwaltet.

#### **14.1 KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN**

Den anlegenden Kassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse für 2013 weiterhin eine Mindestverzinsung in Höhe von 2,5 % zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern - je nach der Ertragsentwicklung - ein Bonus für die Einlage gewährt. Für das Haushaltsjahr 2013 gab es aufgrund der weiterhin historisch niedrigen Kapitalmarktrenditen keinen Bonus auf die Basisverzinsung.

Ein evtl. von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Das Kapitalvermögen im Rechtsträger 21 hat sich auf der Passivseite im Haushaltsjahr 2013 von 682,9 Mio. Euro auf 751,5 Mio. Euro um 10,0 % bzw. um ca. 68,6 Mio. Euro erhöht.

Kapitalzuwächse gab es vor allem im Bereich der gemeindlichen Kirchenkapitalien mit ca. 20,0 Mio. Euro, im Bereich Stiftungskapitalien mit ca. 5,6 Mio. Euro sowie bei den Kirchenkapitalien sonstiger Körperschaften mit ca. 37,2 Mio. Euro.

**Aktiva**

GLD	Bezeichnung	Stand zu	Stand am	Anteil am
		Beginn des	Ende des	Vermögen
		Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	in
		Euro	Euro	%
0430.02	Wertpapiere im Depot (EKK)	9.669.378,22	7.669.378,22	1,0
0430.01	EKHN THV-Dachfonds (MI -Fonds F01)	551.268.538,91	601.268.538,91	80,0
0430.01	ZPV-Beteiligung (UK 3) Amprion M 31	3.000.000,00	5.859.316,00	0,8
0430.03	Wertpapiere im Depot (Commerzbank, Frankfurt/M)	5.000.000,00	5.000.000,00	0,7
3900.00	positiver Anteil am Kassenbestand	114.007.662,84	131.694.815,34	17,5
<b>Summe Aktivseite</b>		<b>682.945.579,97</b>	<b>751.492.048,47</b>	<b>100,0</b>

Bei der Position Wertpapiere im Depot (GLD 0430.02) handelt es sich um eine stille Beteiligung an der EKK. Die Höhe beträgt zum 31.12.2013 noch ca. 7,7 Mio. Euro. Aufgrund des fallenden Zinsniveaus hatte die EKK einen Anteil in Höhe von 2,0 Mio. Euro, der von der EKHN in 2008 gezeichnet worden war, zum 31.12.2012 gekündigt; der Geldeingang erfolgte im Berichtsjahr.

Der jetzt noch bestehende Restbetrag wurde ebenfalls von der EKK gekündigt; aufgrund längerer Kündigungsfrist war dies aber erst zum 31.12.2014 möglich. Der Geldeingang wird in 2015 erfolgen.

In unveränderter Höhe wird ein nachrangiges Schuldscheindarlehen der Commerzbank (GLD 0430.03) im Volumen von 5,0 Mio. Euro gehalten. Dieses hat noch eine Laufzeit bis zum 20.03.2018 bei einer Verzinsung von 6,0 %. Treuhänderisch wird für die ZPV ein Anteil von ca. 5,9 Mio. Euro als Anteil an dem Infrastrukturfonds L 19 (IVG Kavernenfonds/Amprion M 31) gehalten (Vorjahr 3,0 Mio. Euro). Die Anteile hatten zum 31.12.2013 einen Kurswert von 5.957.409,33 Euro; damit bestehen zu diesem Zeitpunkt stille Reserven von 98.093,33 Euro.

Die Anteile am Dachfonds wurden im Berichtsjahr im Volumen von 50,0 Mio. Euro erhöht. Die Deckung erfolgte aus der vorhandenen Liquidität (Liquiditätszuwachs im Berichtsjahr ca. 68,6 Mio. Euro).

Die Anlage im Dachfonds des Treuhandvermögens hat sich entsprechend von 551,3 Mio. Euro auf 601,3 Mio. Euro erhöht.

Die einzelnen Spezialfonds (Zielfonds) und der Dachfonds selbst werden von Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die liquiden Kassenbestandsmittel (GLD 3900.00) erhöhten sich im Berichtsjahr nochmals deutlicher von 114,0 Mio. Euro auf einen neuen Höchststand von 131,7 Mio. Euro (+15,5 %).

**Passiva**

GLD	Bezeichnung	Stand zu	Stand am	Anteil am
		Beginn des	Ende des	Vermögen
		Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	in
		Euro	Euro	%
6400.00 (UK 20)	Verlustvortrag 2013	86.999,16	-32.998,01	0,0
6400.00 (UK 2)	ZPV-Anteil Amprion M 31	3.000.000,00	5.859.316,00	0,8
6510.10 bis 18	Treuhandvermögen der Kirchengemeinden	292.775.279,92	312.784.744,42	41,6
6510.19	Kollektenkassen	39.830.223,25	41.126.280,43	5,5
6510.30 bis 98	Kapitalien sonstiger Körper- schaften	267.576.854,16	304.810.746,01	40,6
6999.01	Pfarrbesoldungskapitalien	15.728.200,31	17.405.506,81	2,3
6999.02	Stiftungskapitalien	63.948.023,17	69.538.452,81	9,2
<b>Summe Passivseite</b>		<b>682.945.579,97</b>	<b>751.492.048,47</b>	<b>100,0</b>

Der unter der Gliederungsziffer 6400.00 Unterkonto (UK) 20 „Verlustvortrag 2013“ gebuchte Betrag stellt keine Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern dar.

Es sind in 2013 **nicht** erwirtschaftete Zinsen entstanden, die aber an die Anleger ausgeschüttet wurden, um die Zinszusagen gegenüber den Anlegern in Höhe von 2,5 % bzw. 4,5 % für die Anleger von Stiftungskapitalien vollumfänglich erfüllen zu können.

Die Zinsgarantie für die Anleger wird durch die „Stillen Reserven“, die in den Wertpapieranlagen des Dachfonds MI-Fonds F 01 enthalten sind, abgesichert; die Stillen Reserven betragen zum 31.12.2013 ca. 103,6 Mio. Euro (Vorjahr ca. 81,8 Mio. Euro). Sie haben sich damit um 26,7 % erhöht.

Für die Anlage von Stiftungskapital beträgt die Garantieverzinsung in 2013 weiterhin 4,5 % pro Jahr. Die höhere Verzinsung ist damit begründet, dass Stiftungskapital bei der Gesamtkirchenkasse für mindestens fünf Jahre anzulegen ist. Auf die Garantieverzinsung wurde im Berichtsjahr kein Bonus gewährt.

Im RT 21 wurden in 2013 ca. 19,2 Mio. Euro an Zinserträgen erwirtschaftet. Davon entfallen ca. 2,95 Mio. Euro auf den Anteil des Rechtsträgers am Kassenbestand der Gesamtkirchenkasse sowie ca. 16,1 Mio. Euro auf die Ausschüttungen aus den Wertpapierspezialfonds. Weiterhin stand ein Gewinnvortrag aus 2012 in Höhe von ca. 0,1 Mio. Euro zur Verfügung. Von den Erträgen wurden ca. 14,7 Mio. Euro kapitalisiert und ca. 4,5 Mio. Euro an die Anleger ausgeschüttet. Von der Gesamtausschüttungssumme gingen an die gemeindlichen Pfarreikapitalien (RT 22) rd. 0,4 Mio. Euro und an die Stiftungskapitalien (RT 23) rd. 3,0 Mio. Euro.

**Wertpapierfonds des Treuhandvermögens von Kirchengemeinden**

FDS-Bez.  Sachbuchteil/ Haushaltsstelle	Buchvermögen		Fondsvermögen (Kurswert)	
	Stand zum 01.01.2013 in Mio. Euro	Stand zum 31.12.2013 in Mio. Euro	Stand zum 01.01.2013 in Mio. Euro	Stand zum 31.12.2013 in Mio. Euro
EKHN THV Dach- fonds (91/1400.35)	551,3	601,3	633,1	704,9

Anteil der Fonds (Buchwerte) am Vermögen: 80,0 %. Die Stille Reserve zum 31.12.2013 beträgt ca. 103,6 Mio. Euro (+26,7 % gegenüber 2012).

**14.2 KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN**

Die Erträge des Pfarreivermögens des Haushaltsjahres 2013 von 357.884,90 Euro wurden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt (siehe RT 1, SBT 00, Funktion 0510.00.0410). Die Geldanlage erfolgt ausschließlich im Kapitalvermögen der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0900010021).

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien an den Kapitalvermögen der Kirchengemeinden hat sich im Haushaltsjahr 2013 von 15.728.200,31 Euro um insgesamt 1.677.306,50 Euro bzw. um 10,8 % erhöht (durch saldierte Ein- und Auszahlungen von bzw. an die Kirchengemeinden) und betrug am Ende des Haushaltsjahres 17.405.506,81 Euro.

**14.3 STIFTUNGSKAPITALIEN**

In ihrer Sitzung am 18.05.2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 01.07.2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2012 4,5 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung des Vermögens bzw. der Ertragslage die Gewährung eines Bonus möglich.

Seit dem 03.08.2006 können Stiftungskapitalien in diesem Rechtsträger angelegt werden. Die Anlage des Vermögens erfolgt ausschließlich im Rechtsträger 21 (Kapitalvermögen von Kirchengemeinden).

Das Kapital betrug am Anfang des Haushaltsjahres 63.948.023,17 Euro. Die Zuführungen von Kapital bis zum Ende des Haushaltsjahres betragen insgesamt saldiert 5.590.429,64 Euro. Das Kapital erreichte zum 31.12.2013 einen Stand in Höhe von 69.538.452,81 Euro (+8,7 %). Die Erträge werden gemäß den Stiftungsrichtlinien ausgeschüttet und betragen 3.029.077,14 Euro.

Bis zum 31.12.2013 hatten 144 Stiftungen ihr Stiftungskapital zur Verwaltung an diesen Rechtsträger übertragen. 12 Stiftungen kamen im Haushaltsjahr neu hinzu; sie brachten dabei alleine Stiftungsmittel mit Stand vom 31.12.2013 von insgesamt 3.871.401,94 Euro ein; das sind 69,3 % aller Zuführungen in 2013.

## **15 WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN**

### **15.1 EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT**

Die Buchhaltung wird kameralistisch geführt und in der Gesamtkirchenkasse unter einem eigenen Rechtsträger abgewickelt.

Die Jahresrechnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wird ein separater Prüfungsbericht erstellt.

### **15.2 ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN**

Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem KSV, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Finanzausschuss der Synode sowie der Kirchenleitung zugeleitet.

### **15.3 EKHN-STIFTUNG**

Die Jahresrechnung der EKHN Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem KSV, der Kirchenleitung, der Stiftungsaufsicht der EKHN und dem Kuratorium der Stiftung zugeleitet.

## **16 BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KIRCHLICHER DIENSTVERTRAGSORDNUNG (KDO)**

Die Kirchenleitung hat die ergebnisorientierte Bonuszahlung gemäß § 37 Abs. 3 KDO ermittelt. Danach ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses einen Wert von mehr als 2,75 % der operativen Ausgaben (§ 2e der Anlage 3 zur KDO vom 07.11.2013, geändert am 20.03.2014 / ABl. der EKHN 2014 S. 38).

Der Wert gilt auch entsprechend für die Bonusberechnung der Pfarrer/innen und Kirchenbeamte/Beamtinnen gemäß der RVO über die Gewährung einer Bonuszahlung (BZVO) vom 14.04.2011 (ABl. der EKHN 2011, S.161). Dieses Ergebnis hat der Rechnungsprüfungsausschuss der 11. Kirchensynode bestätigt.

## Anlage

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)  
11. Kirchensynode  
Rechnungsprüfungsausschuss

### Protokoll

Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN (RPA) in  
Darmstadt für das Haushaltsjahr 2013

Die Jahresrechnung des RPA schließt in Euro wie folgt ab:

Geplante Einnahmen	129.150,00	Geplante Ausgaben	1.424.039,00
Tatsächliche Einnahmen	136.091,85	Tatsächliche Ausgaben	<u>1.498.036,67</u>
Rücklagenentnahme	<u>81.000,00</u>		
Summe	87.941,85	-	73.997,67

Jahresergebnis + 13.944,18

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 des RPA wurde am  
12. August 2014 durch die beiden Unterzeichner in den Räumen des RPA in  
Darmstadt durchgeführt.

Zur Prüfung wurden die Sachbuchausdrucke über den Jahresabschluss, die dazu  
gehörenden Ordner mit den Belegen und der Bericht über die Vorprüfung der  
Jahresrechnung 2013 für den Haushaltsabschnitt 7700 zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen wurden von Frau Oberst erstellt. Sie und die stellvertretende Leiterin  
des RPA, Frau Kupfer, standen für die Beantwortung von Fragen bereitwillig zur  
Verfügung.

Die stichprobenweise vorgenommene Prüfung ergab keine Beanstandungen.  
Die Übereinstimmung der Belege mit dem Sachbuch wurde festgestellt.

Gegenüber dem Vorjahr wird in dieser Jahresrechnung ein Überschuß ausgewiesen.  
Er ergibt sich allerdings erst nach einer Rücklagenentnahme, die für den Ausgleich  
einer einmalig durchgeführten Sonderprüfung notwendig war.

Die Wirtschaftlichkeit der Amtsführung wird in keiner Weise beanstandet.  
Die Abnahme der Jahresrechnung 2013 des RPA wird uneingeschränkt empfohlen.



Hansjörg Thomas



Herbert Schäfer

Darmstadt, den 12. August 2014

## Lesehilfe für den ersten doppelbuchhalterischen EKHN-Haushalt 2015

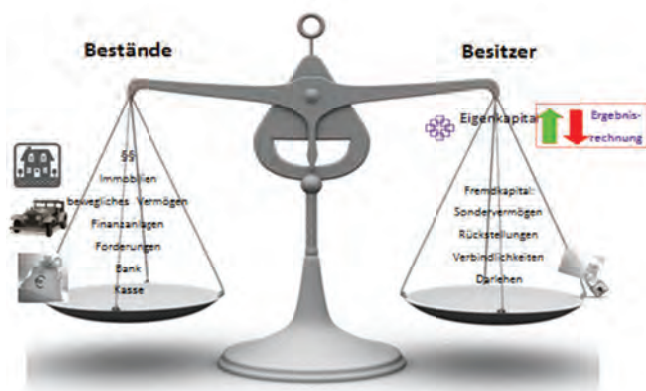
Die EKHN führt bis 2016 die **Doppelte** Buchführung in **Konten** ein – in der Gesamtkirche bereits zum 01.01.2015. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Budgetüberwachung beim Haushaltsvollzug erfolgte auch die Planung für das Jahr 2015 kaufmännisch und im neuen Finanzprogramm.

Zwei Elemente werden hier für die Beratungen auf der Herbstsynode 2014 erläutert:

- I. **Der Gesamthaushalt: Zusammensetzung der Planzahlen nach doppelbuchhalterischem Schema**
- II. **Die Unterbudgets: Darstellung von kirchlichen Aufgaben und zugehörigem Ressourceneinsatz**

### I. Der Gesamthaushalt: Zusammensetzung der Planzahlen nach doppelbuchhalterischem Schema

Im doppelbuchhalterischen System soll die Jahresplanung darüber Auskunft geben, wie sich das Vermögen und dessen Besitzverhältnisse – also die Bilanz – nach Ablauf dieses Haushaltsjahres verändert haben werden: Sind im Vergleich zum Vorjahr mehr oder weniger Vermögensgegenstände vorhanden (Immobilien, Lizenzen, bewegliche Güter, Betriebsausstattung, Wertpapiere, Forderungsansprüche, Geld u.a.) hat sich dabei das Eigenkapital (die kirchliche Doppik spricht von Reinvermögen, differenziert in verschiedene Zweckbindungen) erhöht oder reduziert?



### Der Haushalt entspricht also der geplanten Veränderung der Bilanz nach Ablauf des Haushaltsjahres:

Bilanzveränderungen **mit Auswirkung auf das Reinvermögen** (Eigenkapital) stehen im sog. **Ergebnishaushalt**. Dieser entspricht in etwa einer Gewinn- und Verlustrechnung kaufmännisch geführter Einrichtungen und enthält insbesondere **Erträge**, die das Reinvermögen erhöhen (Kirchensteuereinnahmen, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Entgelte, Zinserträge) und **Aufwendungen**, die das Reinvermögen reduzieren (Personalaufwand, Materialverbrauch, Beitragszahlungen, Zuschüsse und Zuweisungen, Abschreibungen auf mehrjährige Gebrauchsgegenstände, Zinsaufwendungen).

Die Begriffe **Rücklagenentnahme und -zuführung** gibt es in der kirchlichen Doppik zwar nach wie vor. Rücklagenbewegungen sind aber weder Ertrag noch Aufwand, sondern verändern die (Geld-) Bestände und/oder die dahinterstehenden Besitzverhältnisse. Als Beispiel sei der geplante Ev. Kirchentag in Frankfurt 2021 genannt: Im Ergebnisplan 2021 seien angenommenen Weise im Unterbudget „Kirchentag“ 10 Mio. € Erträge (Zuschüsse, Fundraisingmittel, Eintrittsgelder) den 19 Mio. € Aufwendungen (aus Veranstaltungs- und Nutzungsverträgen, Honorare, Platzgebühren, Personalkosten) gegenüber gestellt. Das (Plan-)Defizit aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit belaufe sich damit auf 9 Mio. €. Ohne laufende Kirchensteuermittelbezuschung und ohne Schuldenaufnahme würde das Reinvermögen um 9 Mio. reduziert. In 2021 kommt die in 2013 gebildete Reserve „Kirchentag“ in Höhe von 8 Mio. € zum Einsatz und wird aufgelöst (Finanzanlage ↓, Kassenbestand ↑) und begleicht am Ende einen Großteil des Defizits (Kasse ↓, zulasten der zweckgebundenen Rücklage „Kirchentag“ ↓). Benötigt wird nunmehr noch ein Kirchensteuerzuschuss aus dem laufenden Jahr 2021 von 1 Mio. € bzw. falls er nicht zur Verfügung steht, reduziert sich das nicht zweckgebundene Reinvermögen am Jahresabschluss 31.12.2021 um 1 Mio. €.

Bilanzveränderungen **ohne Auswirkung auf das Reinvermögen** stehen im **Investitions- und Finanzierungshaushalt**. Sie enthalten auf das Reinvermögen bezogen neutrale Vorgänge wie z.B. Neubau- oder Renovierungsmaßnahmen, die den Bilanzwert der Gebäude erhöhen und den Bestand an Geldmitteln um denselben Betrag reduzieren oder z.B. Schuldentilgungen, die den Kassenbestand und die Verbindlichkeiten gleichermaßen reduzieren.

## II. Die Unterbudgets

### 1. Was bleibt bestehen?

Die **Struktur der Budgetbereiche** und deren Unterbudgets bleiben weitestgehend erhalten. Die Nummerierung der Budgetbereiche erfolgt nun fortlaufend von 1-14, gleiches gilt für die Unterbudgets.

Das Haushaltsbuch beinhaltet die gewohnte **Gegenüberstellung der Ziele des Unterbudgets**, Leistungen zur Zielerreichung, Rückblick auf das Ergebnisjahr / Schwerpunkte im Planjahr **und den damit zusammenhängenden Ressourceneinsätzen**.

### 2. Was ist neu zu beachten?

**a) Planung und Verbuchung auf Abrechnungsobjekten und Sachkonten statt auf Haushaltsstellen:** Ganz im Sinne des 2012 eingeführten Haushaltsbuches erfolgt die Ressourcenplanung weiterhin eng verbunden mit der Frage wofür die Erträge und Aufwendungen entstehen werden. Neben der bekannten Ziel- und Leistungsbeschreibung erfolgt auch die Ertrags- und Aufwandsbuchung so genau wie möglich auf sog. **Abrechnungsobjekten** (= auslösende **Kostenstelle**, z.B. Referat Budgetkoordination in der Kirchenverwaltung, Ziffer 1 im Unterbudget Nr. B08404) bzw. falls möglich

Lesehilfe live – der doppische Haushalt  
Informationsveranstaltung am 7. November 2014  
in Frankfurt

direkt bei der verursachenden **Leistung** (z.B. die Druckkosten für dieses Haushaltsbuch belasten direkt die Leistung „gesamtkirchlicher Haushaltsplan“ und nicht die Leistung „Bewirtschaftung von Härte- und Überbrückungsfonds“ desselben Referats). Für die Planung reicht die Aggregatzebene „Unterbudget“ (in diesem Beispiel Dezernat 3 „Finanzen“) aus, im Haushaltsvollzug werden die darunter liegenden Abrechnungsobjekte direkt differenziert. In der Haushaltsdrucksache finden sich ausschließlich die aggregierten Planzahlen.

Die sog. **Sachkonten** für Erträge und Aufwendungen sowie für die Vermögensgegenstände lösen die bislang unter der „Gruppierung“ bekannten Einnahme- und Ausgabenarten ab, die konkrete Buchung im Haushaltsvollzug erfolgt in der Gesamtkirchenkasse, die für eine ordnungsgemäße Buchführung und Revisionsicherheit gerade steht. Für das Anmeldeverfahren 2015 wurden zur Vereinfachung zusammengefasste Plansachkonten (z.B. „Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand“) bereitgestellt. Die Darstellung in der Synodendrucksache erfolgt nochmals - ähnlich wie bisher - aggregiert nach übergeordneten Ertrags- und Aufwandsarten (z.B. Zeile 12. „Sach- und Dienstaufwendungen“). Deckungsfähigkeiten unter den Sachkonten sowie insgesamt innerhalb der (Unter-)Budgets sind wie in den Jahren zuvor im Haushaltsgesetz geregelt; genauso verhält es sich mit Übertragungsmöglichkeiten nicht benötigter Mittel für kommende Haushaltsjahre.

**b) Ressourcenverbrauch statt Geldverbrauch:** Künftig stehen Erträge (Zeilen 1.-8., sowie Zeile 17. des Ergebnishaushalts) und Aufwendungen (Zeilen 9.-15., sowie Zeile 18.) statt Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnisrechnungen der Unterbudgets. Der Saldo hieraus ist ein Ressourcenüberschuss oder -defizit (Zeile 16. „Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit“ bis hin zu Zeile 26. „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“). Erst darunter befinden sich geplante größere Anschaffungen, da diese im Moment der Anschaffung Vermögensumschichtungen und keinen Ressourcenverzehr darstellen. Erst durch die Abschreibungen (im Regelfall über etliche Jahre verteilt) wird der sukzessive Ressourcenverzehr, der durch den Verschleiß von Bauten und Anlagen stattfindet, in den Ergebnishaushalten in den Folgejahren der Investition sichtbar. Deshalb erfolgt auch pro Unterbudget eine getrennte Darstellung

- des geplanten **Verbrauchs** an Mitteln (= Aufwand im betreffenden Jahr.) und
- der geplanten **Investitionen** (Vermögensgegenstände ab 150 € brutto bzw. bei umsatzsteuerpflichtigen Einheiten netto). Sie stehen nachrichtlich aus dem Investitions- und Finanzierungshaushalt unterhalb des Bilanzergebnisses. Die Finanzierung hierfür findet sich in Zeile Nr. 29., sie schmälert das Bilanzergebnis des Unterbudgets. (Mit Beginn der Nutzung wird der Vermögensgegenstand abgeschrieben und verursacht Aufwendungen in den kommenden Ergebnishaushalten).

*Im Vorfeld der Haushaltsberatungen der Herbstsynode bieten das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung und die Ehrenamtsakademie der EKHN eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema an. Sie als Kirchensynodale sollen dabei in die Struktur und das Lesen eines doppischen Haushaltes eingeführt werden und die Möglichkeit haben, Ihre Fragen dazu zu stellen. Verstehen Sie diese Veranstaltung bitte als eine Art „Lesehilfe“. Bei dieser Veranstaltung wird es nicht darum gehen, Einsparungen, Kürzungen oder Ausweitungen in einzelnen Budgets zu erläutern oder gar zu diskutieren. Die Haushaltsdebatte bleibt der Kirchensynode auf ihrer Tagung vorbehalten.*

*Als Referent/innen stehen Frau Schönthal und Herr Hinte aus dem Finanzdezernat der Kirchenverwaltung zur Verfügung. Ihre Reisekosten übernimmt die Ehrenamtsakademie.*

*Zu der Informationsveranstaltung „Lesehilfe live – der doppische Haushalt“ am*

*Freitag, 7. November 2014 im Spenerhaus, Frankfurt a.M., um 18.30 Uhr (bis ca. 20.30 Uhr)*

*melde ich mich verbindlich an:*

Name, Vorname

Dekanat

Postadresse

Telefon

E-Mail

*Senden Sie die Anmeldung bitte an:*

*Ehrenamtsakademie der EKHN*

*Paulusplatz 1*

*64285 Darmstadt*

*Tel. 06151 405357*

*Fax 06151 405 555 355*

*E-Mail: [ehrenamtsakademie@ekhn-kv.de](mailto:ehrenamtsakademie@ekhn-kv.de)*

*Sie können sich auch gerne online anmelden:*

*[www.ehrenamtsakademie-ekhn.de](http://www.ehrenamtsakademie-ekhn.de)*

*Hier finden Sie unter „Veranstaltungen“ den Hinweis auf diese Fortbildung und können dort den Anmeldebogen auch online ausfüllen und abschicken.*

Verständnisfragen rund um die neue Haushaltsstruktur können Sie gerne an [controlling@ekhn-kv.de](mailto:controlling@ekhn-kv.de) richten.



Zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015 legt die Kirchenleitung nachstehende Veränderungen vor:

1. Ergebnishaushalt

Budgetbereich	Ansatz bisher Euro	Ansatz neu Euro	Veränderungen Euro	Erläuterung
<b>4.1 Handlungsfeld Bildung</b>				
<b>Unterbudget B04110 Ev. Akademie (Seite 164 / 165)</b>				
Aufwendungen aus Kirchensteuern u. Zuweisungen	-2.876.000	-2.924.000	-48.000	Geschäftsführung Akademie
<b>8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>				
<b>Unterbudget B08604 Projekte Kirchliche Dienste (Seite 332 / 333) (u. a. Reformationsdekade)</b>				
Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	4.797.844	3.956.300	-841.544	Nicht verbrauchter Haushaltsüberschuss 2013
Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	-3.434.044	-2.592.500	+841.544	Minderzuführung für Reformationsdekade
<b>14 Allgemeines Finanzwesen</b>				
<b>Unterbudget B14002 Verstärkungsmittel (Seite 373)</b>				
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-911.550	-863.550	+48.000	Deckung Geschäftsführung Akademie

2. Haushaltsfeststellungsgesetz

a) Der Ergebnishaushalt in § 1 Absatz 1 ist wie folgt zu verändern:

1. Ergebnishaushalt:

f) Rücklagenentnahmen für laufende Zwecke: bisher: 25.463.890 Euro; neu: 24.622.346 Euro,

g) Rücklagenzuführungen für laufende Zwecke: bisher: -8.775.577 Euro; neu: -7.934.033 Euro

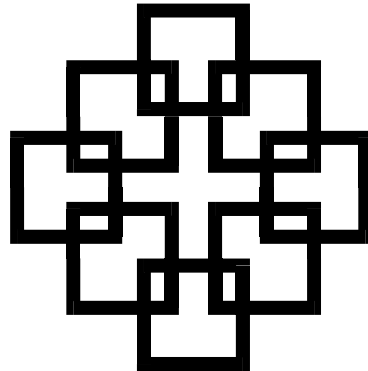
b) Folgender Sperrvermerk in § 8 entfällt:

Budgetbereich/ Abrechnungsobjekt	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 8.6 (766504) Ergebnishaushalt	Reformationsdekade	641.544

3. Berichtigung Rücklagenübersicht

a) S. 49: Die Zuführung im Jahr 2015 an die Ausgleichs-/Kirchensteuerrücklage Kirchengemeinden in Höhe von 3.375.000 Euro ist zu streichen.

b) S. 50: Unter Ziffer 4 „Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude“ ist im Jahr 2015 eine Zuführung in Höhe von 3.375.000 Euro auszuweisen.



**ENTWURF EINES  
KIRCHENGESETZES**

über die Feststellung des Haushaltsplans  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

mit

**GESAMTBUDGET,  
STELLENPLAN  
UND  
ANLAGEN**

für das

**HAUSHALTSJAHR 2015**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015 mit Übersichten

Allgemeine Erläuterungen zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015	1
Ergebnishaushalt	32
Investitions- und Finanzierungshaushalt	33
Kapitalflussrechnung (Planung)	34
Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen	35
Übersicht nach Budgetbereichen Ergebnis 2013 / Haushalt 2014	40
Rücklagen / Rückstellungen von 2012 bis 2015	49
Rücklagenentnahmen 2015	53

### Entwurf eines Haushaltsplans/Gesamtbudgets mit Stellenplan einschl. Anlagen

#### Budgetbereiche:

1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	55
2 Handlungsfeld Verkündigung (einschl. Zentrum)	
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	88
2.2 Zentrum Verkündigung	102
3 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)	
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	111
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	129
4 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)	
4.1 Handlungsfeld Bildung	141
4.2 Zentrum Bildung	175
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	190
5 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)	
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	194
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	209
6 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)	
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	225
6.2 Zentrum für Ökumene	241
7 Ausbildung und IPOS	
7.1 Ausbildung und IPOS. Erläuterung zum Budgetbereich 7	251
7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	266
8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen	
8.1 Leitung Kirchenverwaltung einschl. allgemeiner Erläuterungen zum Budgetbereich 8	270
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	278
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	285
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige	293
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	311
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	322
9 Öffentlichkeitsarbeit	338
10 Zentrales Gebäudemanagement	347
11 Synode	351
12 Kirchenleitung	357
13 Rechnungsprüfungsamt	362
14 Allgemeines Finanzwesen	367

#### Anlage 1

##### Wirtschaftspläne

Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst	391
Evangelische Jugendburg Hohensolms	396
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	399
Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn	402
Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung der EKHN	405
Treuhandstiftungen	407

#### Anlage 2

##### Beteiligungen / Finanzvermögen

408

#### Anlage 3

##### Schuldenverzeichnis

410

#### Anlage 4

##### Bürgerschaftsübersicht

411

#### Anlage 5

##### Mittelfristige Finanzplanung

412

## A. Allgemeine Erläuterungen

### zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015

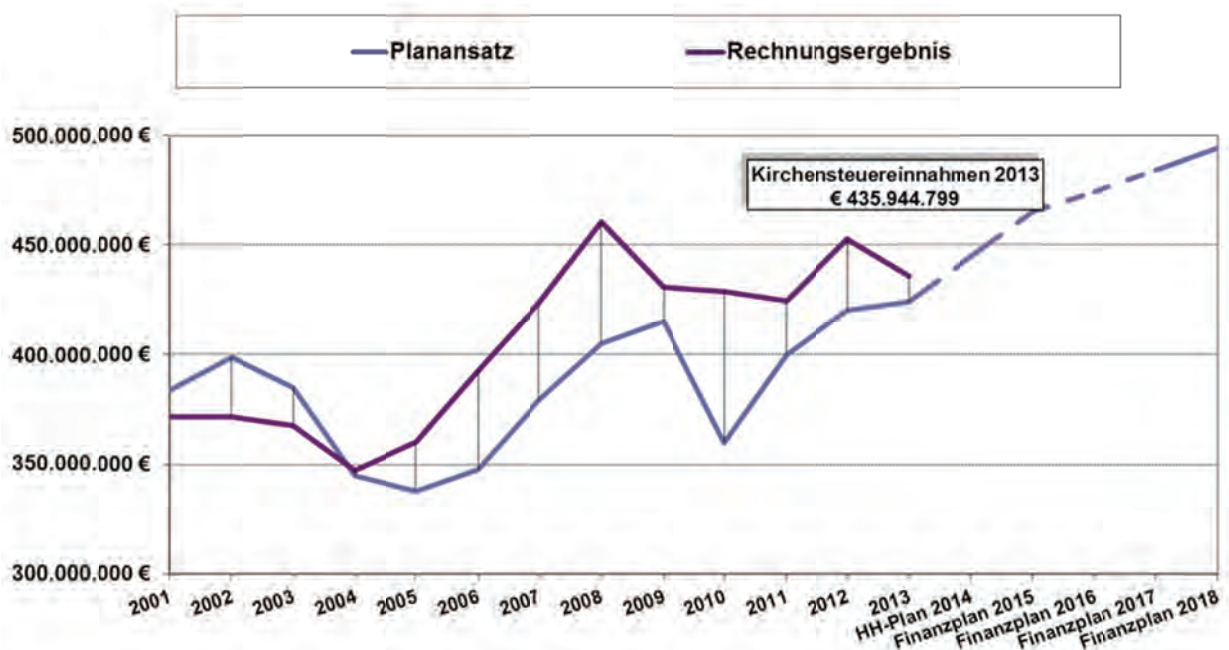
#### I. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der **Haushaltsabschluss 2013** fiel günstiger aus als bei der Haushaltsaufstellung vermutet. Der Überschuss lag bei 15,1 Mio. EUR. Hauptursache war die überplanmäßige Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen mit 435,9 Mio. EUR (gegenüber Plan +11,9 Mio. EUR). Allerdings war die Einnahme gegenüber dem Jahr 2012 gleichzeitig rückläufig (-3,7 %), auch wenn hierfür insbesondere ein Sondereffekt verantwortlich war.

Die EKHN ist stärker als andere EKD-Gliedkirchen den durch konjunkturelle Schwankungen ausgelösten Veränderungen der Einnahmesituation ausgesetzt. Dies liegt an der überragenden Bedeutung des Rhein-Main-Gebiets für die finanzielle Situation der EKHN. Veränderungen bei den Unternehmensgewinnen, aber auch die Beschäftigungssituation wirken sich hier auf die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer aus.

Die derzeitige **Steuereinnahmeproggnose für 2015** i. H. v. 465 Mio. EUR geht davon aus, dass sich die Kirchensteuerentwicklung gegenüber dem Ergebnis 2013 deutlich erhöht. Dies erscheint mit Blick auf den negativen Sondereffekt des Jahres 2013, aber auch mit Blick auf die ab 2015 automatisch an die jeweilige (Landes-)Kirche erfolgende Abführung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer realistisch. Aus konjunktureller Sicht und von Seiten der Lohnabschlüsse dürfte es ebenfalls leichten Rückenwind für die Einnahmenentwicklung geben. Unsicherheiten resultieren indes aus der weiteren Entwicklung der Austrittszahlen vor dem Hintergrund der Informationspolitik der Banken zur künftig automatisierten Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.

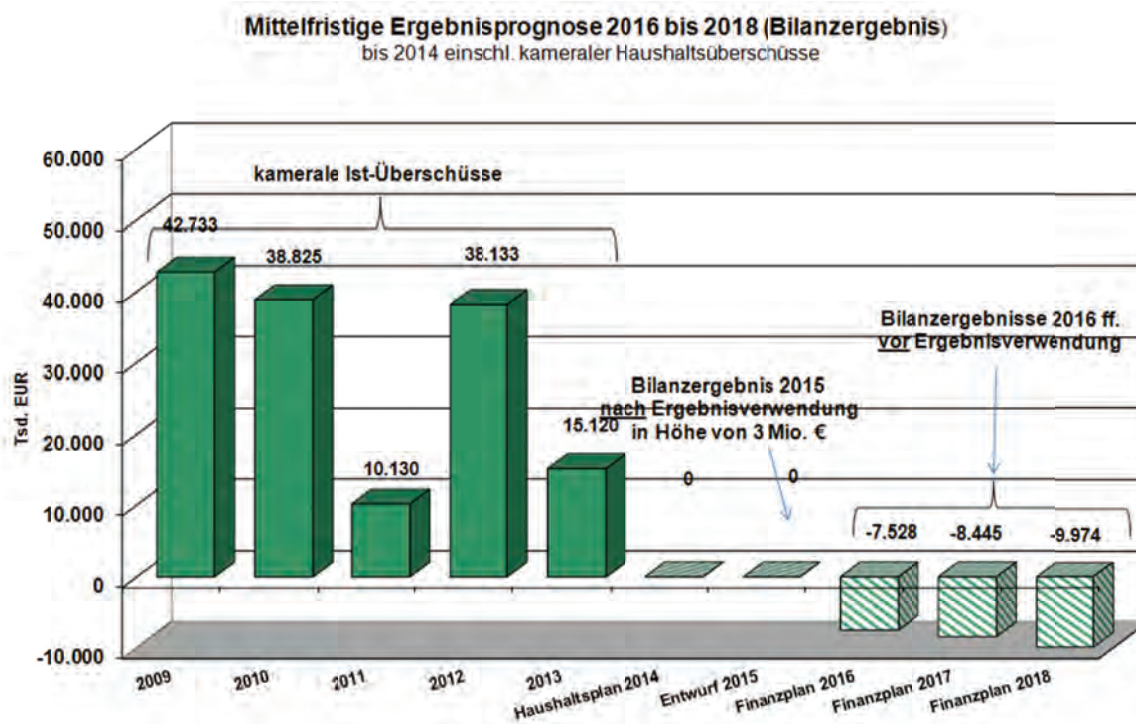
**Kirchensteuereinnahmen 2002 - 2018**  
einschl. Rückzahlungen aus dem Kirchensteuerclearing



Veränderungen im Steuerrecht sind im Übrigen nicht unterstellt, somit auch keine möglichen Mindereinnahmen durch Lohn- und Einkommensteuerentlastungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zeit zu solchen Steuersenkungen kommt, wird weiterhin gering eingeschätzt, da die finanzpolitische Lage in Europa zurzeit eher gegen Steuererleichterungen spricht. Deutschland ist zwar derzeit hinsichtlich der **Staatsverschuldung** und **wirtschaftlichen Lage** im Vergleich zu zahlreichen europäischen Ländern deutlich besser positioniert. Die Verpflichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der Schuldenbremse sowie die Finanzlage der Kommunen dürften insgesamt aber keinen Spielraum für erhebliche Mindereinnahmen der öffentlichen Hand lassen.

Im **mittelfristigen Finanzplan** (Anlage 5) wird von einem insgesamt leicht positiven Grundtrend der Steuereinnahmen nach dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 in Höhe von +2,0 % p. a. ausgegangen, der auf der Annahme eines sukzessive steigenden Lohnniveaus bei gleichzeitig leicht negativen Effekten aus der demografischen Entwicklung beruht. Die unterstellte Steigerungsrate der Kirchensteuereinnahmen bedeutet im Vergleich zu den angenommenen Kostensteigerungen insbesondere für Personal (+2,5 % p. a. zzgl. Sondereffekte bei der Versorgungskassenumlage) einen Rückgang an realer Finanzierungskraft dieser Einnahmen. Mittelfristig verstetigt wurde eine Zuführung an die Versorgungsstiftung von 10 Mio. € p. a.

Diese Prognose liefe nach Einrechnung von geschätzten Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen und Budgetrücklagen (10 bis 12 Mio. € p. a.) auf negative **Bilanzergebnisse** in den Jahren 2016 bis 2018 im Umfang von etwa -8 bis -9 Mio. € hinaus. Die **Jahresergebnisse** (vor Rücklagenbewegungen und damit der eigentliche Ressourcenverzehr) blieben mit durchschnittlich rd. -15 Mio. € etwa auf dem 2015er Niveau. Weitere erforderliche Finanzmittel für **Investitionen** und **Schuldentilgung** müssten demnach mindestens anteilig aus Rücklagen und aus diesen gegenüberstehenden Finanzanlagen gedeckt werden. Sie könnten nicht aus dem Ergebnishaushalt gedeckt, das heißt nicht aus laufenden Mitteln erwirtschaftet werden. Aus heutiger Sicht wäre daher ein Festhalten am **Einsparprozess** auch nach dem Jahr 2015 notwendig.



Langfristig ist aufgrund der **demografischen Entwicklung** (Geburtenzahlen, veränderte Steuerzahlungspflichten der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder) weiterhin mit einem Rückgang der realen Kirchensteuereinnahmen zu rechnen. Selbst wenn das nominale Volumen des Steueraufkommens langfristig gehalten werden könnte, würde sich durch die regelmäßigen Preis- und Lohnsteigerungen ein Rückgang des realen Kirchensteueraufkommens und damit eine sinkende Finanzkraft ergeben.

## II. Jahresabschluss 2013

Der Haushaltsüberschuss in Höhe von 15,1 Mio. € wurde wie folgt verwendet:

- 11,3 Mio. EUR für die resultierende Aufstockung der **Sonderzahlung an die EKHN-Beschäftigten**;
- 3,8 Mio. EUR für die Bildung einer **Rücklage „Haushaltsergebnis 2013“** zur späteren Entscheidung über die Verwendung durch die Kirchensynode.

Die Rücklage „Haushaltsergebnis 2013“ soll mit Vorlage des Haushalts für 2015 aufgelöst und für das **Projekt „Reformationsdekade“** verwendet werden. Zu diesem Zweck wird ein Großteil der Rücklage einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt, im Übrigen werden erste Personal- und Sachkosten finanziert.

## III. Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen

Mit der Haushaltsplanung für 2015 wird auf eine nach kaufmännischen Prinzipien ausgerichtete Planung umgestellt. Das Instrument der kameralen Haushaltsplanung wird hierdurch abgelöst.

Folgender Rahmen wurde hierbei gesetzt:

- Weitgehende **Beibehaltung der bisherigen Budgetgliederung** und des (outputorientierten) Haushaltsbuches.
- Weitgehende Umsetzung der **EKD-Richtlinie** für einen kirchlichen kaufmännischen Haushalt.
- Inkaufnahme „gewisser“ Abweichungen von der reinen kaufmännischen Terminologie und Systematik, um **kirchlichen Spezifika** Rechnung zu tragen (z. B. Ergebnishaushalt statt Gewinn- und Verlustrechnung, Ausweis von Rücklagen).
- **Einbindung der bisher separat geplanten gesamtkirchlichen Haushalte** („Rechtsträger“) in den *einen* gesamtkirchlichen Haushalt, soweit keine rechtliche Selbstständigkeit der Bereiche vorliegt und keine sonstigen Besonderheiten eine fortgesetzte Trennung erfordern (hier: Wirtschaftsbetrieb Tagungshäuser aufgrund steuerlicher Aspekte, Versorgungsstiftung und kleinere Treuhandstiftungen wegen eigener Beschlussgremien). Die Zahl der „Nebenhaushalte“ (z. B. Überbrückungsfonds, Studierendenwohnheime) nimmt damit deutlich ab. Die Einbindung ermöglicht die spätere vollständige Vermögensdarstellung in einer gesamtkirchlichen Bilanz.
- **Aufrechterhaltung der bisherigen Einsparauflagen**, allerdings berichtigt um aktuelle Entwicklungen (z. B. im Bereich der Kindertagesstätten).
- **Anpassung des Haushaltsgesetzes** weit überwiegend nur dort, wo zwingend notwendig. Wesentliche Bestimmungen zur Budgetierung und Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen untereinander wurden sinngemäß beibehalten.
- Herstellung einer **Vergleichbarkeit mit der Haushaltsplanung des Jahres 2014**. Hierzu wurden die Eckwerte der kameralen Planung 2014 in eine kaufmännische Struktur transferiert.
- Die einzelnen Haushaltsdaten der Vorjahre wurden mit Blick auf die damit verbundenen konzeptionellen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten nicht in die neue Planungssoftware migriert. **Die aus der neuen Software generierten Übersichten umfassen daher nur die Daten des Planjahrs**, nicht hingegen die der beiden Vorjahre (die Vorjahresspalten sind gleichwohl bereits enthalten, um das endgültige Layout zu verwenden; aus technischen Gründen ausgewiesene Nullwerte in diesen Spalten stellen nicht die tatsächlichen Haushaltszahlen dar). Anhand separater Übersichten ist allerdings ein Vergleich der Zuschussbedarfe / der Ergebnisse auf Ebene der Unterbudgets möglich. Die Kontinuität der Planung ist damit gewährleistet und sichtbar.

Der **bisherige Haushalt** stellte eine Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Rücklagenbewegungen dar. Vermögensverzehr etwa durch Abnutzung von Vermögensgegenständen konnte nur indirekt durch Rücklagenzuführungen berücksichtigt werden gemacht werden. Der kamerale Haushalt hat laufende Ausgaben und Investitionen, die zunächst keinen Wertverzehr darstellen, in ein und demselben Haushalt vermischt.

Der **kaufmännische Haushalt** trennt nun in einen **Ergebnishaushalt** (EHH), der die **Vermögensveränderung** im Haushaltsjahr beschreibt. Auch Vermögensänderungen durch Abnutzung werden berücksichtigt, obwohl hiermit keine Auszahlungen verbunden sind (Abschreibungen). Der kaufmännische Haushalt überwindet damit die Zahlungsmittellorientierung der Planung.

Ergänzend zum Ergebnishaushalt wird ein **Investitions- und Finanzierungshaushalt** (IFHH) aufgestellt. In diesem werden insbesondere die Investitionen aufgezeigt. Zusätzlich erfolgt der Ausweis von Schuldentilgung. Diese Bereiche stellen keine Vermögensveränderungen dar (sondern **Vermögensumschichtungen** oder Veränderung von Verbindlichkeiten). Allerdings müssen sie mit Finanzierungs-/Zahlungsmitteln hinterlegt sein. Daher wird der IFHH um reine **Finanzierungsvorgänge** erweitert (insb. Investitionszuschüsse Dritter, Schuldenaufnahme).

Als kirchliche Besonderheit treten sowohl im EHH als auch im IFHH **Rücklagenentnahmen und –zuführungen** auf. Hier hinter steht der Grundsatz, dass das kirchliche Eigenkapital („Reinvermögen“) in einem hohen Umfang zweckbestimmt ist und nicht für beliebige unternehmerische Aktivitäten in der Zukunft zur Verfügung steht. Diese Zweckbindungen werden durch eine entsprechende Untergliederung der kirchlichen Bilanz im Reinvermögen berücksichtigt. Zugleich wird nach der EKD-Richtlinie der **zentrale Grundsatz** befolgt, dass diese **Rücklagen durch (grundsätzlich liquidierbare) Finanzlagen** und nicht z. B. durch Immobilien **gedeckt** sein sollen. Vor diesem Hintergrund stellen Rücklagenbewegungen in der kirchlichen Doppik zugleich auch Veränderungen auf der Ebene der Finanzanlagen bzw. Zahlungsmittelbestände dar. Daher werden sie in beiden Haushaltsbereichen als Deckungsmittel aufgenommen.

Dritter Baustein ist die **Kapitalflussrechnung** (KFR). Mit dieser wird analysiert, wie sich der Zahlungsmittelbestand im Verlauf des Haushaltsjahrs auf Basis von EHH und IFHH verändert. Mit Hilfe der Kapitalflussrechnung kann auch die Frage beantwortet werden, ob für die Bildung bestimmter Rücklagen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich des **Haushaltsausgleichs** wird im Haushalt 2015 auf folgende Kriterien abgestellt:

- Erreichen eines **Bilanzergebnisses** von mindestens null (Abschreibungen und Rücklagen für laufende Zwecke sind enthalten)
- Erreichen eines Saldos von Null im **IFHH** (alle Investitionen und Schuldentilgungen sind finanziert).
- Die **Kapitalflussrechnung** weist nach Rücklagenbewegungen einen positiven oder Null-Saldo aus. Ist der Saldo negativ, kann dieser hingenommen werden, sofern die Summe aus Finanzanlagen und Liquidität die Summe der Rücklagen mindestens um diesen Betrag übersteigt.

## IV. Umsetzung von Einsparauflagen

### a) Beschlusslage

Bei der Planung 2015 wurden die Einsparbeschlüsse aus „Perspektive 2025“, soweit nicht besondere bzw. fehlende Beschlusslagen entgegen standen (hier: Pfarrdienst, Kindertagesstätten, EED), berücksichtigt. **Ausgenommen** hiervon infolge früherer Beschlüsse bzw. aufgrund von Umsetzungshindernissen waren im Wesentlichen nur die Ausgaben für Kindertagesstätten (bis einschl. 2015), die Personalkosten nach Sollstellenplänen in den Dekanaten, der Pfarrdienst, die Zuweisung an den Ev. Entwicklungsdienst sowie die Ausgaben des Budgetbereichs 14 „Allgemeines Finanzwesen“ (überwiegend Rechtsverpflichtungen).

Die Kirchenleitung hat in ihrem Eckwertebeschluss im März 2014 bestätigt, dass,

- der Budgetbereich **Kindertagesstätten** unter Berücksichtigung der laufenden Bemühungen von Einsparungen im Jahr 2015 freizustellen ist;
- im Bereich des **gesamtkirchlichen Pfarrdienstes** die Einsparungen im Haushaltsjahr 2015 nur zu realisieren sind, soweit hierzu bereits Gremienbeschlüsse vorliegen. Die bis spätestens 01.01.2016 zu erreichende Einsparung beträgt analog zum übrigen Pfarrdienst 3%.

Die auf diese Weise **erreichbare potentielle Budgetentlastung** im Budget 2015 durch Kürzungen oder Mehreinnahmen in den Budgetbereichen belief sich auf rund **1,0 Mio. EUR p. a.**

Die bisherigen Einsparauflagen aus der Finanzplanungsperspektive „2025“ (Synodenbeschluss Herbst 2007), aus nachgelagerten Gremienbeschlüssen und aus dem Kooperationsvertrag mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck betragen im Einzelnen.

Budget Nr.	Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
1	Zuweisungen Kirchengemeinden	-0,5 %	Umsetzung über Kürzung der Bemessungssätze, soweit der Mittelbedarf nicht durch Gemeindegliederrückgang automatisch sinkt und die Zuweisungen nicht an den Baupreisindex gekoppelt sind.
1	Zuweisungen Regionalverwaltungen	-1,5 %	Umsetzung über Kürzung des Ansatzes für die Budgetzuweisung.
1	Zuweisungen Gemeindeverbände	-25,0 %	Mit Inkrafttreten der neuen Zuweisungsverordnung ab 01.01.2009 und der dortigen Festlegung eines Auslaufens besonderer Zuweisungen für Verwaltungskosten an die (auch ehemaligen) Gemeindeverbände wurde die Kürzungslinie auf den 31.12.2012 ausgerichtet. Die besonderen Verwaltungskostenzuweisungen wurden mit dem Haushaltsjahr 2013 eingestellt.
1	Zuweisungen Kindertagesstätten	Einsparung von – 1,5 %, zunächst bis auf weiteres ausgesetzt	Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Diskussion um die Ev. Hochschule Darmstadt und die bildungspolitische Bedeutung der Kindertagesstätten wurde eine Entscheidung über Einsparungen bei den Kindertagesstätten nicht getroffen.  Die Kirchenleitung sieht nun <b>ab dem Jahr 2016 Einsparungen im Zuge der avisierten Vertragsverhandlungen mit den hessischen Kommunen</b> vor.
1	Zuweisungen Gebäudeinvestitionen	-0,75 %	Die Kirchenleitung hat ein Projekt „Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan“ eingerichtet, um mittel- bis langfristig über eine Reduktion des Gebäudebestands Einsparungen zu ermöglichen. Die Zuweisungen werden seit 2014 bereits gekürzt.
1	Zuweisungen Dekanate	-0,5 %	Umsetzungsschwierigkeiten bestehen bei den besonderen Einrichtungen und insbesondere Personalkosten, die durch Sollstellenpläne gebunden sind; <b>hier sind eigene Konzeptionen (z.B. Schaffung von Stellenbudgets) erforderlich</b> ; im übrigen Kürzung der Bemessungssätze.
1 bis 12	Pfarrstellen	-1,0 %	Die Pfarrbezüge sind seit dem Jahr 2011 - anders als bei den Einsparbeschlüssen abgegrenzt - wieder den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet, sodass sie grundsätzlich den dortigen spezifischen Einsparauflagen unterliegen, gleichzeitig aber der Abbau von Pfarrstellen auch diesen Budgets zu Gute kommt.  Kirchenleitungsbeschluss über die vorübergehende



Budget Nr.	Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
			Aussetzung des Pfarrstellenabbaus bei gleichzeitiger Neubemessung der Pfarrstellen ab 2015. Mit Hinweis auf die neue Pfarrstellenbemessung in den Dekanaten ab 2015 und der hiermit verbundenen Kürzung von 3 % strebt die Kirchenleitung auch für den gesamtkirchlichen Pfarrdienst <b>Einsparungen von 3 % bis 01.01.2016</b> an. Im Jahr 2014 wurden die Pfarrdienstkosten der einzelnen Budgetbereiche von Einsparauflagen freigestellt.
2 bis 6	<b>Handlungsfelder einschl. Zentren</b> (ohne Zentrum Ökumene und Fortbildung Religionspädagogik)	-1,65 %	Umsetzung ggf. in unterschiedlicher Höhe in den einzelnen Handlungsfeldern; Realisierung im Wesentlichen über Stellenabbau. Die Umlage an den Ev. Entwicklungsdienst wurde von Einsparungen ausgenommen.
4.1 6.2	<b>Fortbildung Religionspädagogik und Zentrum Ökumene</b>	-1,0 %	Die jährliche Kürzungsaufgabe für insg. 8 Jahre entspricht dem Kooperationsvertrag mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ein Kostensteigerungsausgleich wird anders als in den übrigen Budgets nicht berücksichtigt.
5.1	<b>Zuweisungen Diakoniestationen</b>	-1,0 %	Umsetzung über pauschale Kürzung der treuhänderischen Zuweisung an das DWHN.
7	<b>Ausbildung und IPOS</b>	-10,0 % bis 2012, ab 2013 –1,0 % p. a.	Entscheidung der Kirchensynode im Herbst 2009 zum Fortbestand der EHD; Zuweisungskürzungen bei der EHD werden einer Baurücklage gutgeschrieben.
8	<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen, insb. Kirchenverwaltung</b>	-1,0 %	Stellenabbau und Sachkostenkürzungen
9	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	-1,0 %	Bisher Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
10	<b>Zentrales Gebäudemanagement</b>	-1,0 %	Sachkostenkürzungen
11	<b>Synode</b>	-1,0 %	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
12	<b>Kirchenleitung (einschl. ehem. LGA)</b>	-1,0 % Reduktion der Zahl der Propsteien	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
13	<b>Rechnungsprüfungsamt</b>	-1,0 %	Sachkostenkürzungen, Stellenabbau
14	<b>Allgemeines Finanzwesen</b>	keine Einsparauflage	Weitgehend Rechtsverpflichtungen

Die Berechnungsmethodik für die einzelnen Budgetbereiche wurde gegenüber den Vorjahren materiell beibehalten. Umstellungen waren technischer Natur. Berechnungsgrundlage für die jeweilige Einsparung ist der **Saldo aus Erträgen und Aufwendungen des betreffenden Budgetbereichs zuzüglich der Investitionen**, bereinigt um Abschreibungen und Aufwände (ggf. auch Erstattungen) für den Pfarrdienst. Die Budgetbereiche durften Einsparungen auch durch die Veranschlagung von Mehrerträgen – soweit belastbar – realisieren.

Die Einsparauflagen wurden mit folgendem Rechenschema abgeleitet:

- Ausgangsbasis Haushaltsansatz 2014 (saldiert Ausgaben und Einnahmen)
- + Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen (differenziert nach Ausgabearten)

./ (Brutto-)Einsparauflagen aus „2025“

= **Obergrenze**/Höchstbetrag für die Haushaltsanmeldung

Die Differenz zwischen Ausgangsbasis 2014 und Obergrenze 2015 spiegelt die effektive Netto-Einsparauflage bzw. die höchstzulässige Erhöhungsmöglichkeit für das jeweilige Budget wider. Die Obergrenze gibt an, welchen Kirchensteuerbedarf (Aufwendungen abzüglich sonstiger Erträge) der jeweilige Budgetbereich nicht überschreiten soll. Besondere Faktoren (z. B. projektbezogene Rücklagenentnahmen, Baumaßnahmen) wurden hierbei nachträglich bereinigt.

Die **Budgetbereiche Handlungsfelder und Zentren** wurden mit Ausnahme der Fortbildung Religionspädagogik und des Zentrums Ökumene (beides Kooperationsbereiche mit der EKKW) rechnerisch zu einem gemeinsamen Budget zusammengezogen.

Soweit Budgetbereiche Stelleneinsparungen benannt haben, die nicht mit Beginn des Jahres 2015 monetär wirksam werden, wurden diese Stellen in den **Übergangsstellenplan** überführt. Der Übergangsstellenplan weist die noch in 2015 besetzten Stellenumfänge aus. Diese werden auch für den Überbrückungsfonds kalkuliert. Darüber hinaus weist der Übergangsstellenplan auch die zum Zeitpunkt der Überführung unbesetzten Stellenumfänge aus. Damit werden diese im Haushaltsjahr, in dem die Einsparung wirksam wird, stellenplanerisch ausgewiesen (Nachweis) belasten jedoch nicht mehr den Überbrückungsfonds da sie monetär mit Null-Euro kalkuliert sind.

Die Finanzierung des Übergangsstellenplanes erfolgt aus dem **Überbrückungsfonds**, sodass die Personalkosten für noch vorhandene und besetzte, jedoch verbindlich zur Streichung vorgemerkte Stellen, nicht mehr im ordentlichen Haushalt anfallen. Es handelt sich um Stellenumfänge, für die es künftig keine Verwendung mehr gibt und die daher gestrichen werden. Die Voraussetzung, dass Stellen in den Übergangsstellenplan überführt werden können ist der Abbau der Stelle innerhalb von 5 Jahren, sodass die Organisationseinheiten die Möglichkeit haben sich hinsichtlich der Abläufe, Prozesse und ggfls. Aufgabenverschiebungen neu aufzustellen. Der Überbrückungsfonds finanziert in 2015 rund 22 gesamtkirchliche Stellen mit einem Finanzvolumen von rd. 950.000 EUR.

#### b) Nicht realisierte Einsparungen 2014 / 2015

**Rechnerisch nicht erreicht wurden die Einsparauflagen in folgenden Budgetbereichen** (die Einsparauflagen umfassen auch fehlende Beträge aus dem Jahr 2014, die fortgeschrieben wurden):

Budgetbereich	Fehlende Einsparung (EUR)	Handlungsempfehlung der Kirchenleitung
Gemeinde- und Dekanatssebene	Kindertagesstätten: <b>rd. 500.000</b>  Dekanate: <b>rd. 150.000</b>	Realisierung ab 2016 durch Neuverhandlungen von Betriebsmitteln mit den hess. Kommunen (Anrechnung Landesförderung).  Normative Einsparungen bei Zuweisungen für besondere Personal- und Sachkosten (insb. Sollstellenplan-gebundene) und Gebäudekosten (auch Mieten) zurückstellen (Dekanatsfusionen haben Vorrang); „Bilanzierung“ zum Meilensteinjahr 2016.
Handlungsfelder und Zentren (ohne Kooperationsbereiche - EKKW)	2014: 160.000 2015: <u>60.000</u> <b>220.000</b> (nach Bereinigung um Sondereffekte)	Einsparungen im gesamtkirchlichen Pfarrdienst gemäß vorliegender Beschlüsse sind umzusetzen; „Bilanzierung“ der Einsparungen für Haushalt 2016 („Meilensteinjahr“); derzeit keine weiteren Einschnitte.
Kooperationsbereiche - EKKW (Ökumene, Fortbildung Religionspädagogik)	2015: -125.000 Ökum. <u>450.000*</u> Fortb. RP 325.000 <u>-200.000*</u> Kosten- umver- teilung EKKW-	Die durch die beschlossene Einbindung der regionalen Stellen des PTI in das Kooperationsfeld „Fortbildung Religionspädagogik“ entstehende Mehrbelastung des EKHN-Haushalts von 250.000 € (* Differenz der Gesamtmehrbelastung 450 Tsd. abzgl. eingeplanter Mehrkosten 200 Tsd.) wird bis auf weiteres anerkannt (auch vor dem Hintergrund des weiten Umsetzungsgrades der Stellenreduzierungen im Zentrum Ökumene)..

Budgetbereich	Fehlende Einsparung (EUR)	Handlungsempfehlung der Kirchenleitung
	EKKW lt. Koop'vertr = <b>125.000</b>	
Kirchenverwaltung	2014: 524.000 <u>2015: 221.000</u> <b>745.000</b> (nach Bereinigung um Sondereffekte)	Abwarten des bis März 2015 von der Kirchenverwaltung mit externer Unterstützung erbetenen Einsparkonzepts. 4,60 Stellenumfänge wurden mit dem Haushaltsplan 2014 in den Übergangsstellenplan überführt.
Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	2015: <b>176.000</b>	Keine Anwendung der linearen Einsparquote bis Meilensteinjahr 2016. Verbindungsstellen und Arbeitsrechtliche Kommission sind Bestandteil des Budgetbereichs.
Kirchenleitung	2014: 70.000 <u>2015: 20.000</u> <b>90.000</b>	„Löschung“ dieses Einsparbedarfs vor dem Hintergrund der synodalen Entscheidungen zu Stellenneubesetzungen; perspektivisch: Zahl der Propsteien reduzieren.

### c) Verrechnung der Arbeitszeitverkürzung mit künftigen Einsparauflagen

Zum 01.07.2014 ist eine Verkürzung der tariflichen Arbeitszeiten von 40 auf 39 Wochenstunden für Angestellte in Kraft getreten. Infolge dessen sinken die verfügbaren Personalkapazitäten im Angestelltenbereich auf allen kirchlichen Ebenen um 2,5 %, sofern nicht feste Stundenkontingente in den Arbeitsverträgen vereinbart worden sind.

Im Haushaltsentwurf 2015 ist kein finanzieller Ausgleich für die verkürzte Arbeitszeit eingeplant. Hiermit wird implizit die Erwartung ausgesprochen, dass die Arbeitszeitverkürzung von den Kirchengemeinden, Dekanaten, Regionalverwaltungen, der Gesamtkirche und Dritten, die die KDO anwenden, verkraftet wird bzw. notwendige arbeitsvertragliche Ausweitungen und hiermit verbundene Mehrkosten von den einzelnen Rechtsträger finanziell getragen werden. Vor dem Hintergrund dieser restriktiven Maßnahme **empfiehlt die Kirchenleitung, allen Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Haushalts die Arbeitszeitverkürzung als 2,5%ige Einsparung sukzessive in den folgenden Haushaltsjahren ab 2016 per Verrechnung mit den gültigen linearen Einsparquoten anzuerkennen** bzw. hierüber im Rahmen der Einsparbilanzierung des Meilensteinjahres 2016 zu entscheiden. Von einer solchen Verrechnung profitierten gerade auch die Budgets für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate.

## V. Budgetentwurf 2015

### 1. Budgetstruktur

Es wurden folgende Veränderungen in der Struktur der Budgetbereiche vorgenommen:

- Der Budgetbereich **Zentrales Gebäudemanagement** erhält die **Budgetnummer 10** (bisher 16).
- Das **Rechnungsprüfungsamt** wird künftig unter der **Budgetnummer 13** dargestellt (bisher 15).

**Folgende bisherige Sonderrechtsträger werden in den Haushalt integriert:**

- Verbindungsstelle Hessen
- Überbrückungsfonds
- Härtefonds
- Darlehensfonds
- Kirchbaurücklage
- Paulinenstift Wiesbaden

Photovoltaikanlagen werden in einem eigenen Mandanten dargestellt (Zentrum gesellschaftliche Verantwortung und Ev. Studierendenwohnheime).

## 2. Ergebnishaushalt 2015

### a) Überblick

Erträge, Aufwendungen und Ergebnis stellen sich wie folgt dar (zum Vergleich die aus der kameralen Planung abgeleiteten kaufmännischen Eckwerte für das Haushaltsjahr 2014).

(Ziffern nach EKD-Schema)	Ansatz 2014 EUR (gerundet)	Entwurf 2015 EUR	Erläuterung
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	25.248.686	35.343.900	
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	450.778.000	470.522.983	Kirchensteuern + 20 Mio. € (2015: 465 Mio. EUR)
3. Zuschüsse von Dritten	16.729.726	16.714.515	
4. Kollekten und Spenden	514.050	546.150	
7. Sonstige ordentliche Erträge	7.326.538	313.265	Ansatz 2014 hier nicht aufgegliedert
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>500.597.000</b>	<b>523.440.813</b>	
9. Personalaufwendungen	-187.827.000	-201.137.270	Lineare Tarifsteigerung rd. 3,3 % für Vergütung und Besoldung sowie 1,62% für die Erhöhung der verstetigten Sonderzahlung um 20% eines Monatsentgeltes, unter der Annahme, dass der Beschluss in der Herbstsynode erfolgt. Versorgungskassenumlage
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-277.406.000	-308.921.167	Umordnung von Zuschüssen Dritter; 2014 höhere Zuführung an VersStiftung
11. Zuschüsse an Dritte	-44.561.000	-3.441.169	Umordnung zu Nr. 10
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-21.836.000	-26.672.828	u. a. Kirchenvorstandswahl, Doppikprojekt, EDV-Kosten
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.200.000	-3.658.346	2014 pauschal
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.517.000	-6.793.303	Umordnung Verstärkungsmittel, Mieten, Gebäudebetriebskosten von Nr. 12
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-537.346.000</b>	<b>-550.624.082</b>	
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>-36.749.000</b>	<b>-27.183.269</b>	
17. Finanzerträge	19.500.000	18.594.850	Geringere Vermögenserträge
18. Finanzaufwendungen	-5.735.000	-4.910.569	Niedrigere Zinsbelastung bei Darlehen
<b>19. Finanzergebnis</b>	<b>13.765.000</b>	<b>13.684.281</b>	
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-22.984.000</b>	<b>-13.498.988</b>	
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>-22.984.000</b>	<b>-13.498.988</b>	
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-22.984.000</b>	<b>-13.498.988</b>	Im wesentlichen höhere Zuführung an Versorgungsstiftung 2014, höhere Personalaufwendungen 2015
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	rd. -22.800.000	-8.775.577	2014: insb. Ökofonds, SERL Kirchengemeinden; 2015: Insb. Zweckgebundene Rücklage „Reformationsdekade“, Fonds Heimerziehung, SERL Kirchengemeinden

28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	rd. 41.800.000	25.463.890	2014: insb. Haushaltsergebnis 2012, SERL-Kirchengemeinden; 2015: insb. Diak.stationen (4), Haushaltsergebnis 2013 (4), Pfarrdienst (5), Überbrückungs-/Härtefonds (2), Perspektive 2025 (1), Familienzentren (1), KV-Wahl (1), lfd. Bauunterhalt (1),
29. Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-3.189.325	2014: Investitionen insg. niedriger, hier zum Vergleich Saldo komplett in Zeile 29 enthalten, ansonsten positives Bilanzergebnis
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>rd. - 3.984.000</b>	<b>0</b>	

#### Der Ergebnishaushalt ist

- nach Berücksichtigung der spezifischen Rücklagenbewegungen und
- Abführung eines „Restbetrages“ von rd. 3,2 Mio. € an den IFHH (Zeile 29 des EHH) auf Ebene des Bilanzergebnisses **ausgeglichen**.

#### b) Versorgungstiftung

Der Versorgungstiftung sollen mit dem Haushalt 2015, aber auch im Finanzplanungszeitraum bis 2018 10 Mio. € p. a. zugeführt werden. Der Deckungsgrad läge dann bei durchschnittlich rd. 110 % in den nächsten 10 Jahren, wenn die Annahmen laut **nachstehender Projektion** getätigt werden (Beginn Entnahme zugunsten des EKHN-Haushalts im Jahr 2018).

#### Eine darlehensfinanzierte Aufstockung der Versorgungstiftung wird nicht empfohlen:

- Keine Sicherheit des Übertreffens des derzeit sehr günstigen Darlehenszinses durch die Kapitalanlage.
- Mögliche Zusatzbelastung im Haushalt: Schuldendienst muss regelmäßig finanziert werden, auch wenn bei Unterschreiten von Wertgrenzen, die seitens der Versorgungstiftung eine Ausschüttung ermöglichen, eine Ausschüttung ausbleibt.
- Sollten die Ausschüttungsmodalitäten in Zukunft „flexibilisiert“ werden, wäre eine erhebliche weitere Aufstockung zurzeit nicht zwingend.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Entnahmen		-3	-3	-3	-3	-5	-7	-9	-11	-13	-15
Ordentl. & außerordentl. Erträge (Thesaurierung)		25	26	27	29	30	31	32	33	34	34
Zuführungen		17	10	10	10	10					
Kurswert Vermögen (31.12.)	712	751	784	819	854	889	913	936	958	979	998
Verpflichtungen bei <b>Trend 1,5 %, Rechn.zins 3 %</b>	703	719	737	753	771	792	815	839	864	886	907
Deckungsgrad	101%	104%	106%	109%	111%	112%	112%	112%	111%	110%	110%
<u>nachrichtlich:</u>											
Verpflichtungen bei <b>Trend 2,25 %, Rechn.zins 3 %</b>	724	747	773	796	822	852	883	915	948	979	1009
Deckungsgrad	98%	101%	101%	103%	104%	104%	103%	<b>102%</b>	<b>101%</b>	<b>100%</b>	<b>99%</b>

Die Angaben zum Deckungsgrad werden mit einer in Arbeit befindlichen Asset-Liability-Studie sowie dem nächsten versicherungsmathematischen Gutachten im Jahr 2016 erneut aktualisiert werden.

#### c) Personalaufwendungen

Die Personalkostenanmeldung erfolgt mit den sogenannten „Eckpersonen“-Werten. Dies bedeutet, dass für jede Entgelt- und Besoldungsgruppe ein eigener, idealtypischer Eckwert d.h. Personalkostenbetrag ermittelt wird. Ausgangspunkt hierfür sind die Vergütungstabellen der KDO bzw. des Bundesbesoldungsgesetzes und ihre entsprechenden Grundgehälter bzw. Besoldungen. Jede Entgelt-/Besoldungsgruppe wird mit dem Altersdurchschnitt der Leistungsempfänger korreliert. Daraus ergeben sich idealtypische Altersdaten, die wiederum entsprechenden Erfahrungsstufen innerhalb der Entgelt-/Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. Diese ermittelten Grundbeträge werden um

die für das Folgejahr angenommenen Sozialversicherungssätze, die Beiträge an die EZVK sowie die angenommene Tarifsteigerung erhöht, um die Bruttopersonalkosten des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers abzubilden.

Sollte sich für bestimmte Personengruppen abzeichnen, dass die ermittelte Eckperson und der Haushaltsabschluss stärker voneinander abweichen, wird für diese Personengruppe ein eigener Eckpersonenwert gebildet. Dies kann der Fall sein, wenn eine Personengruppe z.B. deutlich jünger als die durchschnittliche Eckpersonengruppe ist.

Wenn im Verlauf der Personalkostenanmeldung z.B. aufgrund des Haushaltsabschlusses deutlich wird, dass Verzerrungen aufgrund von größeren Vakanztatbeständen oder absehbaren Vakanzen eintreten werden, wird auch dieses berücksichtigt. (Bsp.: Neue Stellen für Lehrpersonal an wachsenden Schulen werden gem. Schuljahresbeginn im Haushaltsjahr planerisch nur mit reduziertem Eckpersonenwert angemeldet. Der Stellenumfang ist jedoch voll zu planen, da dieser sich auf das Haushaltsjahr bezieht.) Auch Besetzungsänderungen, die aufgrund von Lebensalter und der damit verbundenen Erfahrungsstufe absehbar zu einer Verzerrung der angemeldeten Personalkosten führen, werden berücksichtigt. Gleiches gilt für Altersteilzeitnachbesetzungen.

Stellenumfänge, welche nach den Budgetgesprächen im Frühjahr durch die Gremien beschlossen werden, werden im Stellenplan als Stellenumfänge mit den entsprechenden Dotierungen ausgewiesen. Sofern die Personalkostenanmeldung jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen wurde, werden die Personalkosten im Folgejahr über die Deckungsfähigkeit der gesamten Personalkosten gem. § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz bewirtschaftet und bei der Personalkostenanmeldung im nächsten Haushaltsjahr neu berücksichtigt. Gleiches gilt für Stellenbewertungen, da unterjährige Organisationsveränderungen auch Aufgabenveränderungen nach sich ziehen können, welche zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit Eckpersonenwerten angemeldet wird, die aufgrund des Haushaltsabschlusses des Vorjahres und aufgrund von Erfahrungswerten und Kenntnis von Veränderungen in der Personalbewirtschaftung in einzelnen Fällen modifiziert werden. Die geringe Schwankungsbreite zwischen Planung und Ausgabe spricht für diese Vorgehensweise.

## **Erläuterungen zu Veränderungen**

### **Dienstbezüge Beamte und Vergütungen Angestellte:**

Bei der Kalkulation der Personalkosten 2015 für die Angestellten, Pfarrer und Beamte wurden für 2015 Gehaltszuwächse von insgesamt rund 3,3% unterstellt. Bei der Besoldung wurde eine Steigerung von 3,3% ebenso angenommen wie eine Anhebung der verstetigten Sonderzahlung von 40% auf 60% bei gleichzeitigem Entfall der Bonuszahlung. Bei der Vergütung wurde gleichfalls eine Annahme von 3,3% zugrunde gelegt bei gleichzeitiger Anpassung der Sonderzahlung, entsprechend der Entgeltgruppe (E1-E7 90%, E8-E11 80%, E12-E14 60%).

### **Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse:**

Der Haushaltsansatz steigt auf 24,5 Mio. EUR (+2,3 Mio. EUR). Die Steigerung für den Bereich Versorgungskasse/ Ruhegehaltskasse resultiert aus der stufenweisen Anhebung des Versorgungssatzes auf 42% bis 2022. Für 2015 bedeutet dies eine Anhebung von rd. 7,2%. Darüber hinaus ist die Erhöhung des Ansatzes auch auf den kontinuierlichen Faktoranstieg, welcher mit dem Geburtsjahrgang korreliert, zurückzuführen. Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird mit weiteren Steigerungen von rd. 2 Mio. EUR p. a. gerechnet.

### **Dienstbezüge Pfarrdienst:**

Im Haushaltsansatz sind im Bereich des Gemeindepfarrdienstes mit Dienstwohnungsanspruch sowie einiger weniger gesamtkirchlicher Pfarrstellen, welche einen Dienstwohnungsanspruch haben, erstmals auch die nicht ausgezahlten Gehaltsbestandteile (früherer Ortszuschlag) als

Personalaufwand enthalten (rd. 8,6 Mio. EUR). Gleichzeitig wird eine (fiktive) Dienstwohnungsvergütung in derselben Höhe als Ertrag im Unterbudget „Gemeindepfarrdienst“ geplant.

### Allgemeine Informationen zum gesamtkirchlichen Stellenplan

Die Struktur und Höhe der Personalaufwendungen ist aus der Übersicht Seite 24 ersichtlich.

Eine **Übersicht der Stellenentwicklung aller gesamtkirchlichen Budgetbereiche sowie eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen innerhalb der Stellenpläne der Budgetbereiche** ist beigefügt (Seite 20).

Der Stellenplan des jeweiligen Budgetbereiches ist als Stellenkegel am Ende jedes Budgetbereiches beigefügt.

### d) Abschreibungen

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Eine planmäßige Abschreibung wird nur auf abnutzbare Sachanlagen angewendet.

- Abschreibungen auf unbewegliches Sachanlagevermögen, Bebaute Grundstücke: € 3.595.502
- Abschreibungen auf bewegliches Sachanlagevermögen: € 62.844\*

\*Für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 werden beim beweglichen Sachanlagevermögen nur Anlagegüter aufgenommen, deren Anschaffungskosten > € 5.000 sind (bei Umsatzsteuerbefreiung brutto).

### e) Zuschuss-/Zuweisungsempfänger

Die zehn größten Empfänger von gesamtkirchlichen Zuweisungen und Zuschüssen sind (ohne Kirchengemeinden und Dekanate)\*:

	<b>Zuweisung / Zuschuss 2014 EUR</b>	<b>Entwurf 2015 EUR</b>
Versorgungsstiftung	18.908.359	10.120.000
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.	14.365.552	14.581.856
Ev. Entwicklungsdienst	5.202.874	5.263.945
Ev. Hochschule Darmstadt	3.537.733	3.498.000
darunter Mieten:	107.733	0
Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (Diakoniestationen)	0	3.496.935
Medienhaus gGmbH	2.785.969	2.840.854
Missionsgesellschaften	2.463.040	2.488.040
Diakoniestationen	2.698.987	2.234.088
EKKW (Fortbildung Religionspädagogik)	0	1.370.000
Ev. Grundschulen	1.074.082	1.122.757
Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	1.101.580	1.076.480

\* Es handelt sich ausschließlich um eine Auswertung der Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen (Ergebnishaushalt Zeile 10) und der Zuschüsse an Dritte (Ergebnishaushalt Zeile 11). Zahlungen an bzw. für „Dritte“ (rechtlich selbständig oder unselbständig) können auch direkte

Personalkostenfinanzierungen sein, die in dieser Auswertung nicht erfasst sind. Ebenfalls hier nicht dargestellt sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Einrichtungen, die unmittelbar Bestandteil des gesamtkirchlichen Haushaltsplans sind (z.B. Laubach Kolleg).

#### f) Umlagen und Zahlungen an die EKD

Aufgrund aktueller EKD-Berechnungen wird der Ansatz 2015 um 1 Mio. EUR auf **rd. 33,3 Mio. €** reduziert (-3 %). Hauptursache für den Rückgang ist der Entfall der Zuweisung des (ersten) Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (-0,8 Mio. EUR). Allerdings unterliegen die Berechnungen stets Unsicherheiten, da der Zahlbetrag von der schwankenden relativen Steuerkraft der EKD-Mitgliedskirchen abhängig ist.

Hauptbestandteil sind die Zahlungen für den **Finanzausgleich**, insb. zu Gunsten der östlichen Gliedkirchen (EKHN-Anteil 21,1 Mio. EUR) sowie für die **Verwaltungskosten** der EKD (10,1 Mio. EUR).

Für einen (zweiten) **Fonds „Heimerziehung“** sind im Jahr 2015 vorsorglich 0,55 Mio. EUR unter den (nicht investiven) **Rücklagenzuführungen** sowie in den Jahren 2016 / 2017 weitere 0,95 Mio. EUR p.a. eingeplant werden (insgesamt 2,4 Mio. EUR). Es ist derzeit noch unsicher, zu welchem Ergebnis Gespräche auf politischer Ebene kommen.

Des Weiteren ist eine (nicht investive) **Rücklagenzuführung** für den **Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017** geplant (92.000 EUR). Die Zuführung wird aus Mitteln für die Reformationsdekade finanziert (Rücklage „Haushaltsergebnis 2013“).

#### g) Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen

Veranschlagungsbasis ist überwiegend das Ergebnis des Jahres 2013. „Sprünge“ im Vergleich zum Ansatz 2014 erklären sich zum Teil aus dieser Aktualisierung. Die Veranschlagung berücksichtigt eine **mögliche Veränderung der heutigen Bonuszahlung** (Integration von rd. 20 %-Punkten der ehem. Bonuszahlung in die regelmäßige Sonderzahlung; entspricht Jahreseffekt von +1,6 %) sowie eine allgemeine **lineare Tarifierhöhung** von 3,3 % (zusammen +4,9 %).

Die eingeplanten **Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisungen** an die Kirchengemeinden und Dekanate (siehe § 11 Haushaltsgesetzentwurf) berücksichtigen insbesondere:

- geschätzte Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben in Höhe von 3.3 %; **sofern es zu einer Veränderung bei der Sonderzahlung kommt, kann aus den Haushaltsansätzen eine Aufstockung der Zuweisungen noch im laufenden Jahr erfolgen.**
- **Ein finanzieller Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung ist für 2015 nicht vorgesehen, wohl aber eine sukzessive Anrechnung der Arbeitszeitverkürzung von 2,5 % bei der weiteren Realisierung von Einsparungen ab 2016.**
- Sachkostensteigerungen um 2,0 %, soweit nicht bei den Pauschalzuweisungen für Gebäudekosten über den Tagesneubauwert automatisch mit dem Baupreisindex dynamisiert;
- Einsparauflagen gemäß Synodenbeschluss zur Finanzplanungsperspektive „2025“ aus dem Herbst 2007 (-0,5 % p. a.); soweit sich die Bemessungsfaktoren nach den Gemeindegliedern richten, wurde die Einsparauflage um jeweils 0,5% reduziert, weil in dieser Größenordnung ein „automatischer“ Einspareffekt durch einen weiterhin anzunehmenden Mitgliederrückgang eingerechnet worden ist.

Genauere Angaben können auch den Erläuterungen zum **Budgetbereich 1** entnommen werden.

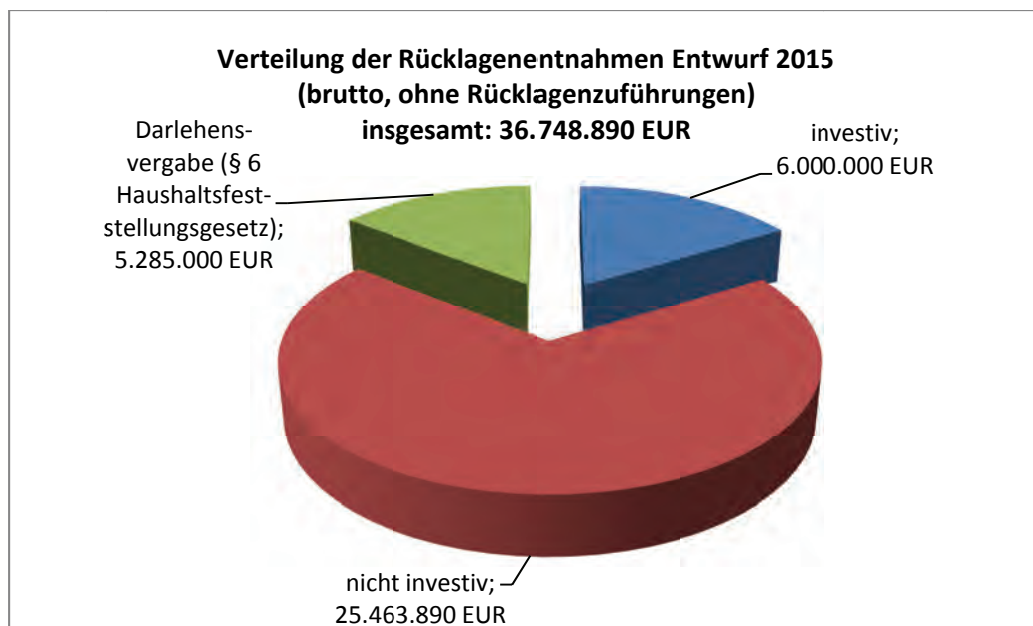
Der **Substanzerhaltungsrücklage** zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate werden 3,4 Mio. EUR zugeführt, die aus Vermögenserträgen finanziert werden.

#### h) Nicht investive Rücklagenentnahmen

Einzelangaben zu den nicht investiven Rücklagenentnahmen können der Anlage entnommen werden. Die Entnahmen beschränken sich auf zweckbestimmte Rücklagen und Budgetrücklagen einzelner Budgetbereiche. **Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen (insb. Ausgleichsrücklage) werden zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags nicht herangezogen.**



## Übersicht über die Rücklagenentnahmen (einschl. für Investitionen)



## Wesentliche sonstige Abweichungen nach Budgetbereichen / Neuveranschlagungen

Budgetbereich	Sachverhalt
1 Gemeinde- und Dekanatssebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes wurde eine Rücklagenentnahme i. H. v. 4,0 Mio. EUR eingeplant, (+0,75 Mio. €) (siehe auch Budget 7.1).</li> <li>• Gebäudeentwicklungskonzept: + 450.000 € (refinanziert durch Kürzung der Bauzuweisungen)</li> <li>• Regionalverwaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleich neuer Eingruppierungsplan +60.000 €</li> <li>- Sonderzuweisung 500.000 € für besondere Personalkosten (aus Budgetrücklage)</li> <li>- Verlagerung der Personalkosten (8,40 Stellen) der regionalen Baubetreuer in den Budgetbereich 8.4</li> <li>- Ausgleich Anpassung Kita-Verwaltungskostenumlage RhPfalz +380.000 € (HH-Umschichtung)</li> </ul> </li> <li>• EDV-Kosten: Für Paralleleinsatz kamerales und kaufmännisches Rechnungswesen +460.000 €</li> <li>• Veranschlagung der einbehaltenen Pfarrbezügebestandteile bei Dienstwohnungsnehmern als kalkulatorische Aufwendungen (8,6 Mio. €); Deckung durch kalkulatorischen (Miet-)ertrag in gleicher Höhe.</li> <li>• Neues Unterbudget von rd. 72 „Regionale (Pfarr-)Stellen“ der Klinik- und Hospizseelsorge sowie A-K-H-Seelsorge (bisher BB 3.1)</li> </ul>
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration des Härtefonds als neues Unterbudgets</li> <li>• Gebäudeinvestition ESG Mainz 240.000 €</li> <li>• Einstellung des Zuschusses "Haus der Stille" wie geplant</li> <li>• Budgeterweiterung durch die Neuverortung der rd. 12 Stellen und Personalkosten der Ev. Studierendenwohnheime aus bisherigem</li> </ul>

Budgetbereich	Sachverhalt
	Wirtschaftsplan ins Budget 2.1
2.2 Zentrum Verkündigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu: Glaubenskurs und Ausbildungsmodul (Deckung via Kürzung der Verstärkungsmittel des Dezernats 1)</li> </ul>
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung der rd. 72 Stellen und Personalkosten der Klinik- und Hospizseelsorge sowie der A-K-H-Seelsorge in den BB 1</li> </ul>
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• --</li> </ul>
4.1 Handlungsfeld Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionsunterricht: Neuausweis von anteiligen Beihilfen (rd. 600.000 €) aus BB 14</li> <li>• Bibelhaus: Neuverortung von Personalkosten +150.000 € (Pfarrdienst) sowie Errichtung einer 0,50 Archäologenstelle</li> <li>• Ev. Akademie: befristete Anschubfinanzierung zum Ausbau der betrieblichen Infrastruktur (+100.000 EUR; 2016 / 2017 150.000 EUR p.a.)</li> <li>• Ev. Akademie: Bauzuweisung an den Ev. Regionalverband Frankfurt (2,25 Mio. EUR; 2016: 1,126 Mio. EUR; die Finanzierung erfolgt durch eine zweckgebundene Budgetrücklage)</li> <li>• Laubach Kolleg: Mehrbelastung durch geringere Erträge / Landeszuschüsse, Übernachtungsgelder etc.</li> <li>• Fortbildung Religionspädagogik: Umbau des Unterbudgets und Bezuschussung der EKKW für Federführung im Aufgabengebiet; Mehrbedarf von 450.000 € wegen veränderter finanzieller Auswirkungen (hiervon 250.000 € für reg. Stellen des PTI; Rest geplante Erhöhung wg. neuer Finanzierungsaufteilung); Übertragung von 11 Angestelltenstellen in den Stellenplan der EKKW entspr. Kooperationsvereinbarung.</li> </ul>
4.2 Zentrum Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• + 3 Stellen mit kw-Vermerk im Fachbereich Kita, Finanzierung aus Landesmitteln</li> </ul>
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ergebnisse der Wirtschaftspläne verschlechtern sich infolge des neuen Ansatzes von Abschreibungen.</li> </ul>
5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflösung der Rücklage Diakoniestationen (3,5 Mio. €) und Abgabe an die GfE (künftige Träger-GmbH für Diakoniestationen)</li> <li>• 1,50 Projektstellen für die Projekte „Leben im Alter“ und „eaf Netzwerk Familie“ sowie „Transformationsmanagement – Zukunftssicherung Diakoniestationen“.</li> </ul>
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ---</li> </ul>
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegfall der zweckgebundenen Rücklage für die EED-Umlage (-300.000 €)</li> </ul>
6.2 Zentrum Ökumene	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zusammenhang mit der Kooperation EKHN / EKKW Neustrukturierung des Budgetbereich mit Berücksichtigung der Federführung im Aufgabengebiet und Übernahme eines Teils des EKKW-Personals – ausführliche Erläuterung vgl. Haushaltsbuchtext</li> <li>• Personalkostenzuschuss für die geplante englischsprachige Gemeinde in Wiesbaden</li> </ul>

Budgetbereich	Sachverhalt
7.1 Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Deckung der Mehrausgaben für den Vorbereitungsdienst und die Vikariatskurse wird eine Rücklagenentnahme i.H.v. 1,1 Mio. EUR eingeplant (Zwischenfinanzierung des Gemeindepfarrdienstes).</li> </ul>
7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wegfall interner Leistungsverrechnungen in Höhe von 175.000 € für Dienstleitungen für gesamtkirchliche Kunden (insb. BB 8.4)</li> </ul>
8.1 Leitung Kirchenverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>---</li> </ul>
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Übertragung der Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit aus dem Budget 9 zum Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	<ul style="list-style-type: none"> <li>---</li> </ul>
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überführung der Personalkosten sowie der 8,40 Stellen der bislang bei den Regionalverwaltungen verorteten Stellen der regionalen Baubetreuer aus BB 1 (+652.000 €)</li> <li>Stellenerweiterungen aufgrund 2,00 Ausweisungsstellen für Beamtendienstverhältnisse (Organisationsveränderungen) sowie im Bereich Finanzcontrolling und Vermögensmanagement (2,00), im Bereich Bauen und Liegenschaften (1,00), Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprozessen (1,00) sowie stellenplanerische Ausweisung von Beschäftigungsansprüchen und –verhältnissen im Angestelltenbereich (2,50).</li> </ul>
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Integration der Verbindungsstelle Hessen als Unterbudget, Stellenaufstockung +116.000 €</li> <li>Arbeitsrechtliche Kommission: +180.000 €</li> </ul>
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsbeauftragten für den Datenschutz</li> <li>Durchführung KV-Wahl 2015 (Rücklagenentnahme)</li> <li>neu: Reformationsdekade, Dokumentenmanagementsystem, Stelle „Haustechnik“ (refinanziert durch anderweitige Budgetkürzungen)</li> </ul>
9 Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Koordinationsstelle regionale Öffentlichkeitsarbeit in BB 8.2 verlagert.</li> </ul>
10 Zentrales Gebäudemanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veranschlagung von Bauunterhaltungsmaßnahmen (siehe Investitionshaushalt)</li> </ul>
11 Synode	<ul style="list-style-type: none"> <li>---</li> </ul>
12 Kirchenleitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>---</li> </ul>
13 Rechnungsprüfungsamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuveranschlagungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Externe Prüfung des Vermögens (90.000 €)</li> <li>Externe Begleitung bei der Prüfung der kaufmännischen Eröffnungsbilanzen (15.000 €)</li> </ul> </li> </ul>
14 Allgemeines Finanzwesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Integration von Überbrückungsfonds als neues Unterbudget</li> <li>Wegfall Zuführung an gesamtkirchliche SERL (nur Umbuchung im Reinvermögen, nicht im Ergebnishaushalt oder Investitions- und Finanzierungshaushalt abzubilden).</li> </ul>

## Budgetbereich

## Sachverhalt

- Anstieg Entnahme Tilgungsrücklage auf 3,6 Mio. €
- 92.000 EUR Kirchentag Berlin-Wittenberg 2017 (EKD-Umlage); Finanzierung aus dem Budget Reformationsdekade („Haushaltsergebnis 2013“)
- **EKD-Umlage:** vorsorgliche Ansparung für die Erweiterung des **Fonds „Heimerziehung“** mit 20 Mio. € von Kirche und Diakonie (EKD-weit). Evtl. Anteil EKHN gemäß Umlageschlüssel (einschl. Diakonie): **rd. 2,4 Mio. € 2015: 550.000 EUR, 2016 / 2017: 950.000 EUR p.a.**

### 3. Investitions- und Finanzierungshaushalt 2015

Der IFHH ist mit nachstehenden Investitionen und Finanzierungsvorgängen ausgeglichen (Saldo = 0).

#### a) Investitionen

- **Große Baumaßnahmen** (soweit Abwicklung im Investitionshaushalt, weil werterhöhende Maßnahme):

Der Ansatz von **2,45 Mio. EUR** verteilt sich auf:

	EUR	Gesamtumfang der Maßnahme, sofern abweichend
- Gießen, Südanlage 13	-240.000	
- Darmstadt, Prinz-Christians-Weg	-160.000	
- Darmstadt, Paulusplatz 1	-200.000	3,6 Mio. EUR
- Darmstadt, Alexanderstraße 35	-300.000	1,0 Mio. EUR
- Darmstadt, Studierendenwohnheim	-1.000.000	5,6 Mio. EUR
- Friedberg, Leonhardtstraße 18	-80.000	
- Friedberg, Leonhardtstraße 20	-80.000	
- Mainz, Ev. Studentenwohnheim	-240.000	
- Herborn, Schloss	-150.000	

- Allgemeine **Erschließungskosten** für Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser werden in Höhe von 100.000 EUR geplant.
- Für den **Erwerb der Immobilie** Alexanderstraße 35 in Darmstadt werden 950.000 EUR berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des gesamtkirchlichen Grunderwerbsfonds, ebenfalls die geplante Bausanierung des Objekts.
- Für den **Erwerb von beweglichem Vermögen** werden 0,7 Mio. EUR geplant.

#### b) Eigenfinanzierung

- **Entnahmen aus Rücklagen (investiv)** werden in Höhe von insgesamt **6 Mio. EUR** geplant:
  - Zur Deckung der Maßnahme Darmstadt, Alexanderstraße 35 werden insgesamt 1,25 Mio. EUR aus dem **Grunderwerbsfonds** bereitgestellt.
  - Die Baumaßnahme Darmstadt, Paulusplatz 1 wird durch eine **zweckgebundene Rücklage** gedeckt (0,2 Mio. EUR).
  - Die **gesamtkirchliche SERL** wird in Höhe von 2,5 Mio. € belastet.

- Für die Tilgung des Darlehens bei der Ev. Kreditgenossenschaft erfolgt eine Entnahme aus der **Tilgungsrücklage** in Höhe von 3,6 Mio. EUR.
- Aus dem **Ergebnishaushalt** kann eine Deckung in Höhe von **3,2 Mio. EUR** bereitgestellt werden (Finanzierungsanteil für Investitionen), weil durch die Entnahmen der zweckbestimmten Rücklagen und aus der Ausgleichsrücklage im EHH ein positives (Bilanz-)Ergebnis entsteht, das durch die Abführung an den IFHH auf Null reduziert wird.

#### c) Fremdfinanzierung

Die Baukosten des Ev. Studierendenwohnheimes werden durch die Aufnahme eines KfW-Darlehens gedeckt (1 Mio. EUR). In den Folgejahren sind weitere Darlehen vorgesehen.

Für zwei Darlehen im Umfang von ursprünglich 97 Mio. EUR zur Finanzierung des Einmalbeitrages an die Ev. Ruhegehaltskasse in 2004 wird eine Tilgung von insgesamt 5,8 Mio. EUR geplant.

## 4. Kapitalflussrechnung 2015

Die Kapitalflussrechnung (KFR) zeigt grundsätzlich auf Basis des Finanzmittelbestands der Vorperiode die Entwicklung der Finanzierungsmittel in der betrachteten Planperiode auf. Für die kameral geplanten Vorjahre liegen keine Werte in entsprechender Abgrenzung vor, so dass die KFR Veränderungen nur isoliert für das Jahr 2015 darstellen kann.

Die größten Zuflüsse an Finanzmitteln sind durch Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen gegeben. Hierzu zählen ausschließlich Entnahmen aus gesamtkirchlichen Rücklagen.

	<b>Entwurf 2015 EUR</b>
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-13.498.988</b>
2.a + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.658.346
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-9.840.642</b>
10. + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0
11.a + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	31.463.890
11.b - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen	-16.620.526
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>14.843.364</b>
15.a + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000
15.b + Entnahme aus Rücklage Darlehensfonds	4.123.895
15.c + Entnahme gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105
15.d - Darlehensgewährung an Dritte	-9.285.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit</b>	<b>0</b>
16.a + Zugang Darlehen/Kredite	1.000.000
16.b - Abgang Darlehen/Kredite	-6.002.722
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.002.722</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>0</b>

Die KFR wird ebenfalls technisch zum Ausgleich gebracht (Saldo = 0), indem eine **Entnahme aus der allgemeinen (Ausgleichs-)Rücklage in Höhe von 1,16 Mio. €** eingeplant wird. Kausal wird sie dem Bereich der Darlehensvergabe zugeordnet, da hier planerisch eine Unterdeckung der benötigten

Finanzierungsmittel besteht. Mit Etablierung der Doppik muss in den Folgejahren konzipiert werden, ob mittel- oder langfristig eine die Rückflüsse überschreitende Darlehensvergabe in Betracht kommen kann. Das Sonderdarlehensprogramm für Pfarrhäuser läuft Ende 2018 aus, so dass dann ein Rückgang der Neuvergaben zu erwarten ist.

## VI. Haushaltsbuch

In den einzelnen Budgetbereichen wurden mit dem Haushaltsentwurf 2012 erstmals die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet („Haushaltsbuch“). Dies ist ein Resultat aus dem Projekt zur Modernisierung des Rechnungswesens (Teilprojekt **Outputorientierung**): Voraussetzung für eine an Zielen orientierte Steuerung ist die Transparenz über die Zielsetzungen und den damit verbundenen Mitteleinsatz. Zu diesem Zweck sind auf der Ebene der Unterbudgets jeweils vor den Planzahlen **Ziele und Leistungen zur Zielerreichung** aufgeführt (sie verändern sich innerhalb eines Haushaltsjahres eher selten). Der Rückblick auf das Ergebnisjahr sowie Schwerpunktsetzungen für das kommende Planjahr konkretisieren diese Angaben ebenso wie die Erläuterungen zu den Ressourcen. Daran schließt sich die Tabelle **sämtlicher Ressourcen** an, die zur Zielerreichung in einzelnen Unterbudgets eingesetzt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die folgende Veränderung nennenswert:

- Die kalkulatorischen Kosten, die in den vergangenen Haushaltsplänen für den Vermögensverzehr des beweglichen und unbeweglichen Vermögens nur nachrichtlich angesetzt wurden, sind nun als **tatsächlicher Abschreibungsaufwand im Ergebnishaushalt** enthalten (im jeweiligen Unterbudget bzw. für die Gebäude im Budgetbereich „Zentrales Gebäudemanagement“,s.u.). Für das Jahr 2015 gilt dies nicht für die geplanten Investitionen, sondern die in den **drei Jahren zuvor in diesem (Unter-) Budget erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von >5.000 €brutto**.

*Unterhalb* der für den Haushaltsbeschluss relevanten (Teil-) Ergebnishaushalte und (Teil-) Investitionshaushalte sind jedem Unterbudget **nachrichtlich weitere für die Aufgaben anfallenden Ressourcen** zugeordnet:

- Zumindest im Vollzug und somit ab den kommenden Haushalten die Inanspruchnahme zentraler Dienstleistungen aus der Kosten-Leistungsrechnung, z.B. für Druckaufträge, IPOS-Beratungen, o.ä. (in der kaufmännischen Finanzbuchhaltung entsteht jeder Aufwand und jeder Ertrag nur einmal, so dass nicht interne Rechnungen von einem gesamtkirchlichen Budget an ein anderes desselben Mandanten gestellt werden können, die Be- und Entlastung erfolgt in der Kosten-Leistungsrechnung).
- Umlagen aus dem Budgetbereich 14 „Allg. Finanzwesen“ z.B. für die **Altersvorsorge** und **Beihilfen** der Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen sowie Sammelversicherungen (anteilige Pauschalen statt tatsächlich beanspruchte Werte)
- Umlagen aus dem Budgetbereich 10 „Zentrales Gebäudemanagement“ nach den Standorten bzw. der aktuellen **Nutzung der gesamtkirchlichen Gebäude (nun inkl. Abschreibungen)** einschließlich angemieteter Objekte. auf Immobilien geraten über die Umlage des Budgetbereichs 10 „Zentrales Gebäudemanagement“ nachrichtlich zum jeweiligen (Unter-)Budgetbereich.

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen - Angestellte, Pfarrer, Beamte

Die Einzelheiten der Veränderungen sind im Stellenkegel des jeweiligen Budgetbereiches aufgeführt									
<b>Sondereffekte:</b>									
- Umbuchungen von einem Rechtsträger in einen anderen gesamtkirchlichen Budgetbereich									
- Verschiebungen zwischen den Budgetbereichen									
- Stellenverschiebungen aufgrund der Kooperation EKH/EKKW (BB 4 + BB 6)									
Budgetbereich	Planstellen 2014	Stellenplan-Entwurf 2015	Differenz 2014/2015	Differenz 2014/2015 bereinigt um Sondereffekte	Stellen mit kw-Vermerk	Differenz 2014/2015 strukturelle Veränderungen	Sondereffekt:	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2015	
BB 1	1036,25	Stand 06.10.14 1006,00	-30,25	0,00			Sondereffekt: ° Übertrag der sog. Überhangstellen in ein eigenes Unterbudget (s.u.)		
	35,00	35,00	0,00	0,00					
							Sondereffekt: ° Ausweisung der dem Propst/der Pröpstin beigegeben Stellenumfänge ° Ausweisung der durch die Pfarrstellenbemessung entstehenden Überhangstellen, die bis 01.01.19 abgebaut werden		
	69,50	67,75	-1,75	-1,75		-1,75	strukturelle Veränderung: ° 1,00 Profilstelle Bildung Stadtkademie in Frankfurt ° 0,25 Anspruch für das Frankfurter Stadtdekanat ° 0,50 Kooperationsstelle		
	3,00	3,00	0,00	0,00					
							Sondereffekt: ° Übertrag der regionalen Pfarrstellen aus BB 3.1 kw-Vermerk: ° 0,25 Stiftungsklinikum		
		71,92	71,92	0,25	0,25	0,00			

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen - Angestellte, Pfarrer, Beamte

Budgetbereich	Planstellen 2014	Stellenplan-Entwurf 2015 Stand 06.10.14	Differenz 2014/2015	Differenz 2014/2015 bereinigt um Sonder-effekte	Stellen mit kw-Vermerk	Differenz 2014/2015 strukturelle Veränderungen	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2015
BB 2.1 Handlungsfeld Verkündigung	33,08	43,28	10,20	-1,00		-1,00	Sondereffekt: ° Übertrag der ESGen aus eigenem Rechtsträger ° Übertrag Leiter Bibelhaus in BB 4.1 strukturelle Veränderung: ° 1,00 Pfarrstelle Haus der Stille
BB 2.2 Zentrum Verkündigung	32,39	31,79	-0,60	-0,60		-0,60	strukturelle Veränderung: ° 0,60 Stelleneinsparung
BB 3.1 Handlungsfeld Seelsorge	119,03	47,36	-71,67	0,00			Sondereffekt: ° Übertrag in den BB 1 (Klinikseelsorge und A-K-H)
BB 3.2 Zentrum Seelsorge	13,10	13,85	0,75	0,75	0,25	0,50	kw-Vermerk: ° 0,25 kw-Vermerk, refinanziert strukturelle Veränderung: ° Stellenerweiterung 0,50
BB 4.1 Handlungsfeld Bildung	197,36	194,27	-3,09	5,21	2,00	3,21	Sondereffekt: ° Übertrag der Angestelltenstellen der RPIs zur EKKW ° Pfarrstelle Bibelgesellschaft (bisher BB2.1) ° 1,70 dauerhaft von der ADD refinanzierte Stellen
Stellen im Schuldienst	140,00	145,00	5,00	5,00		5,00	
BB 4.2 Zentrum Bildung	58,10	59,35	1,25	1,25	2,00	-0,75	kw-Vermerk: ° Stellenerweiterung mit kw-Vermerk strukturelle Veränderung: ° Stelleneinsparung von 0,75
BB 5.1 Handlungsfeld Gesellsch. Verantwortung	7,70	9,20	1,50	1,50	1,50		



## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen - Angestellte, Pfarrer, Beamte

Budgetbereich	Planstellen 2014	Stellenplan-Entwurf 2015 Stand 06.10.14	Differenz 2014/2015	Differenz 2014/2015 bereinigt um Sonder-effekte	Stellen mit kw-Vermerk	Differenz 2014/2015 strukturelle Veränderungen	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2015
BB 5.2 Zentrum Gesellschaftl. Verantwortung	18,43	18,43	0,00	0,00			
BB 6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	2,75	3,75	1,00	0,00			Sondereffekt: ◦ Stellenübertrag aus dem Zentrum Ökumene
BB 6.2 Zentrum Ökumene	23,30	28,65	5,35	3,95	2,30	1,65	Sondereffekt: ◦ Kooperation mit der EKKW ◦ Stellenübergang zu BB 6.1
BB 7.1 Ausbildung	12,84	11,40	-1,44	-1,44	0,56	-2,00	kw-Vermerk: ◦ 0,56 Stellenweiterung mit kw-Vermerk strukturelle Veränderung: ◦ Stelleneinsparung von 2,00
BB 7.2 IPOS	13,60	13,60	0,00	0,00			
BB 8.1 - 8.4 Gesamtkirchliche Dienste	206,72	223,42	16,70	7,30	3,50	3,80	Sondereffekt: ◦ 8,40 Stellen regionale Baubetreuung (bisher BB 1) ◦ 1,00 Stelle aus BB 9 Öffentlichkeitsarbeit kw-Vermerk: ◦ 3,50 Stellen strukturelle Veränderung: ◦ 1,00 Beamtenausweisung im Dezernat Personal ◦ 2,00 Stellen im Dezernat Finanzen ◦ 1,00 Stelle im Dezernat Bauen- und Liegenschaften ◦ 0,20 Einsparung

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen - Angestellte, Pfarrer, Beamte

Budgetbereich	Planstellen 2014	Stellenplan-Entwurf 2015 Stand 06.10.14	Differenz 2014/2015	Differenz 2014/2015 bereinigt um Sonder-effekte	Stellen mit kw-Vermerk	Differenz 2014/2015 strukturelle Veränderungen	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2015
BB 8.5 Sonstige Verwaltung	19,16	21,92	2,76	2,76	0,10	2,66	kw-Vermerk: ° 0,10 Schlichtungsstelle mit 0,10 kw-Vermerk strukturelle Veränderung: ° 1,66 Verbindungsstelle zum Land Hessen ° 1,00 Betriebsbeauftragung Datenschutz
BB 8.6 Projekte	20,88	29,82	8,94	8,94	8,94		kw-Vermerk: ° Synodal veranlasste, befristete Projekte ° Stellen sowie Personalkosten entfallen nach Projektende
BB 9 Öffentlichkeitsarbeit	8,60	8,00	-0,60	0,50		0,50	Sondereffekt: ° Umbuchung 1,00 Pfarrstelle in BB 8.2 strukturelle Veränderung: ° Stellenerweiterung 0,50
BB 11 Synode	4,00	4,00	0,00	0,00			
BB 12 Kirchenleitung	22,92	23,04	0,12	0,12		0,12	strukturelle Veränderung: ° Stellenerweiterung (mit HH 2016 werden 0,12 kw ausgewiesen)
BB 13 Rechnungsprüfungsamt (bis HH 2014; BB 15)	20,31	20,31	0,00	0,00			
<b>SUMME</b>	<b>2118,02</b>	<b>2199,11</b>	<b>81,09</b>	<b>32,74</b>	<b>21,40</b>	<b>11,34</b>	<b>Ergebnis: strukturelle Ausweitung um 11,34 Stellen.</b>

In dem Zeitraum von Mai 2012 bis 31.12.18 werden insgesamt 9 gesamtkirchliche Pfarrstellen eingespart. Die Einsparung ist bis Haushalt 2019 vollständig erbracht. Mit Haushalt 2015 sind bereits 5 gesamtkirchliche Stellen eingespart.

Stand: 6. Oktober 2014

**Gesamtkirchliche Personalaufwendungen**

Abgrenzung (Gruppierung)	Abgrenzung (Sachkonten)	Ergebnis 2013 EUR	Planansatz 2014 EUR	Entwurf 2015 EUR	Veränd. 15/14 %	Differenz 15/14 EUR
bisher	neu					
41	6941	135.547,40	146.595	0	-100,0	-146.595
4210	6011	90.809.565,21	93.110.932	106.587.282	14,5	13.476.350
4220	6021	6.551.407,72	8.267.800	8.654.764	4,7	386.964
4230	6031	22.533.171,74	23.353.171	26.499.116	13,5	3.145.945
425	6032	444.567,40	561.296	552.450	-1,6	-8.846
429	6016, 6037, 6039, 60114, 6026	2.050.442,96	2.217.659	1.845.781	-16,8	-371.878
431	6151, 6161	20.108.211,20	22.119.032	24.864.025	12,4	2.744.993
439	619	344.101,20	275.000	275.000	0,0	0
441	6211	9.689.127,77	8.484.100	9.269.703	9,3	785.603
442	6221	814.477,52	715.000	942.000	31,7	227.000
443	6212	2.353.232,79	2.035.000	2.160.000	6,1	125.000
444	6222	177.983,36	152.000	177.000	16,4	25.000
445	623	30.020,58	31.800	28.800	-9,4	-3.000
446	623	2.740,84	4.800	0	-100,0	-4.800
447	6291	968.927,53	942.500	1.305.000	38,5	362.500
447	6293	0,00	0	550.000		550.000
45	6031, 6032	76.783,33	77.400	0	-100,0	-77.400
46	6012, 6022, 6013, 6023, 6033, 6014, 6024, 6034, 6251, 6252, 6261, 6262, 639	15.451.555,52	15.139.500	15.346.000	1,4	206.500
47	635	661.533,46	728.000	751.540	3,2	23.540
49	6037, 631, 634, 6959, 639	684.338,56	863.606	1.328.809	53,9	465.203
<b>Summe:</b>		<b>173.887.736,09</b>	<b>179.225.191</b>	<b>201.137.270</b>	<b>12,2</b>	<b>21.912.079</b>

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

- a) ordentliche Erträge: 523.440.813 Euro,
- b) ordentliche Aufwendungen: -550.624.082 Euro,
- c) Finanzerträge 18.594.850 Euro,
- d) Finanzaufwendungen: -4.910.569 Euro,
- e) Jahresergebnis: -13.498.988 Euro,
- f) Rücklagenentnahmen für laufende Zwecke: 25.463.890 Euro,
- g) Rücklagenzuführungen für laufende Zwecke: - 8.775.577 Euro,
- h) Finanzierungsanteil für Investitionen: -3.189.325 Euro,
- i) Bilanzergebnis: 0 Euro.

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

- a) Investitionen /Anlagenabgänge -4.186.603 Euro,
- b) Saldo der Eigenfinanzierung 9.189.325 Euro,
- c) Saldo der Fremdfinanzierung -5.002.722 Euro,

d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2015 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgestellt:

Euro	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Investitionen
Kloster Höchst	1.143.900	1.133.300	10.600	30.000
Jugendburg Hohensolms	947.200	921.300	25.900	5.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.532.600	1.381.700	150.900	40.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	559.833	552.096	7.737	10.000
Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	232.854	232.854	0	0
Treuhand Stiftungen	203.000	156.950	46.050	0

#### § 2

#### Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungs- objekt / Sach- konto	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	
			2016:	2017:
1223.9004	Sanierung und Umbau Studierendenwohnheim Darmstadt (ohne Gelbes Haus)	4.300.000	2016: 3.800.000	2017: 500.000
443.6513	Matching Fund	200.000	2017: 200.000	
9321.6514	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	5.000.000	2016: 2.500.000	2017: 2.500.000
9325.6514	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2016: 50.000	
Summe		9.550.000	2016: 6.350.000	2017: 3.200.000

### § 3 Substanzerhaltungsrücklage

Der Substanzerhaltungsrücklage für Anlagevermögen der Gesamtkirche werden im Haushaltsjahr 2015 3.628.346 Euro zugeführt. Die Deckung erfolgt aus nicht zahlungswirksamen Abschreibungen.

### § 4 Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

### § 5 Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

### § 6 Darlehensvergabe

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, wie folgt Darlehen an Dritte zu bewilligen:

1. Darlehensbewilligung:
  - a) Darlehen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern: 3.000.000 Euro,
  - b) Darlehen für sonstige Bauzwecke der Kirchengemeinden (einschl. energetischer Sanierungen): 2.700.000 Euro,
  - c) Darlehen für Orgeln, Glocken, Uhren: 250.000 Euro,
  - d) Darlehen für Grunderwerb und Erschließungskosten: 800.000 Euro,
  - e) Darlehen für besondere Zwecke der Kirchengemeinden und Dekanate: 1.000.000 Euro,
  - f) Darlehen an Studierende der Theologie und sonstige persönliche Darlehen: 35.000 Euro,
  - g) sonstige Darlehen: 1.500.000 Euro.

Mit Ausnahme der Buchstaben a) und f) sind die Darlehensansätze gegenseitig deckungsfähig.

2. Finanzierung:
  - a) Tilgungsrückflüsse: 4.000.000 Euro
  - b) Rücklagenentnahme: 5.285.000 Euro

### § 7 Verfügungsvorbehalt

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

### § 8 Sperrvermerk

Folgende Haushaltsansätze sind gesperrt:

Budgetbereich/ Abrechnungsjahr	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 10 (82619) Investitionshaushalt	Darmstadt, Paulusplatz 1	200.000
Budgetbereich 8.6 (766504) Ergebnishaushalt	Reformationsdekade	641.544

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode.

### § 9 Budgetierung, Deckungsfähigkeit

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen (Sachkonto 6031) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Haushaltsansätze für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge sind von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Personalaufwendungen,
2. Aufwendungen für Reisekosten. Die Inanspruchnahme von Budgetrücklagen geht der Deckungsfähigkeit vor.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(10) Mehrerträge und Minderaufwendungen sind im Gesamtbudget zugunsten von Zuführungen an die Versorgungsstiftung (Unterbudget Versorgungsstiftung) deckungsfähig, sofern nicht nach § 8 Haushaltsmittel einer Budgetrücklage zugeführt werden.

#### **§ 10 Budgetrücklagen**

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 8 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt. Die Notwendigkeit einer höheren Rücklagenzuführung bis zu 100 Prozent ist eingehend zu begründen. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden für diese Rücklagenzuführungen keine Anwendung.

(2) Für Personalaufwendungen gilt Absatz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden keine Anwendung.

#### **§ 11 Bemessungssätze für die Zuweisungen**

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
  - a) je Gemeindeglied 23,79 Euro.
  - b) je zusätzliche Predigtstelle mit wöchentlichem Gottesdienst 4.009 Euro,

mit vierzehntägigem Gottesdienst 2.291 Euro,

mit monatlichem Gottesdienst 1.146 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

- a) Kirchen:

Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,

Kleine Bauunterhaltung: 643 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.

- b) Gemeindehäuser:

Bewirtschaftung: 1,65 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,

Kleine Bauunterhaltung: 0,34 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

- c) Pfarrhäuser:

als Sockelbetrag 3.215 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.

- d) Sonstige Gebäude:

Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,

Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

a) je Gemeindeglied 0,23 Euro,

b) je Quadratmeter Fläche 12,92 Euro,

c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 47.270 Euro,

d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 3.743 Euro,

e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 265 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

a) Bewirtschaftung: 2,68 Euro je Quadratmeter und Monat,

b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes,

c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.

3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,25 Euro.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **B. Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015**

### **I. Rechtsgrundlage und Struktur**

Nach § 42 der kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) ist der Haushaltsplan der Gesamtkirche vor Beginn des Haushaltsjahres in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kirchensynode zum kirchlichen Haushalt erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die erforderliche Transparenz ist somit gesichert.

Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 wird die Haushaltswirtschaft der EKHN auf das kaufmännische Rechnungswesen umgestellt. Die Rechtsgrundlage bildet das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesen in Verbindung mit der noch zu beschließenden Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens.

Die Ablösung der kameralen Haushaltsplanung führt zu einer stärkeren Integration der rechtlich unselbstständigen, aber wirtschaftlich selbstständigen Einrichtungen in den gesamtkirchlichen Haushalt. Daher verringert sich insbesondere im § 1 die Zahl der neben dem eigentlichen EKHN-Haushalt zu beschließenden separaten Haushaltspläne (Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds, Kirchbaurücklage).

Mit dem Haushaltsfeststellungsgesetz werden

- der kirchliche Haushaltsplan mit
  - Ergebnishaushalt und
  - Investitions- und Finanzierungshaushalt,
- der Stellenplan und
- die verbliebenen Wirtschaftspläne,

festgestellt.

### **II. Begründung einzelner Vorschriften**

Gestrichen werden konnten die bisherigen Vorschriften der

- § 6 (Budgetstruktur; ergibt sich aus EKD-Richtlinie für kaufmännisches Rechnungswesen),
- § 9 (Sondervermögen Religionsbücherfonds und Gesangbuchfonds; Zweckbindungen sind ohnehin zu beachten, im übrigen Anwendung der allgemeinen Bestimmungen) und
- § 10 (außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen; Rücklage für Diakoniestationen ist zur Auszahlung an die geplante neue Träger-GmbH vorgesehen).

#### **Zu § 1 (Haushaltsfeststellung):**

Die Festlegungen richten sich nach der neuen Systematik des kirchlichen Ergebnishaushalts (EHH) und des Investitions- und Finanzierungshaushalts (IFHH). Unter den Wirtschaftsplänen sind lediglich die Einrichtungen aufgeführt, die weder dem Kernbereich des EKHN-Haushalts neuer als (Unter-)Budgetbereich zugeordnet wurden (z. B. Überbrückungsfonds, Studierendenwohnheime) noch eigenen Organ- und Entscheidungsstrukturen unterliegen (z. B. Versorgungsstiftung).

#### **Zu § 2 (Verpflichtungsermächtigung):**

Verpflichtungsermächtigungen werden für mehrjährige Maßnahmen und Maßnahmen mit längerem Planungsvorlauf veranschlagt, damit von der Gesamtkirche in den betreffenden Bereichen rechtzeitig Finanzierungszusagen gemacht werden können und eine vollständige Finanzplanung bei mehrjährigen Projekten vor deren Beginn möglich wird. Rechtsgrundlage für Verpflichtungsermächtigungen ist § 93 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung.

Zur besseren Verständlichkeit wurde der erste Satz im Paragraphen neu hinzugefügt.

Die Verpflichtungsermächtigungen 2015, die in den Folgejahren 2016 und 2017 eingelöst werden sollen, sind wie folgt vorgesehen:

- Zuweisungen an Kirchengemeinden für Große Bauunterhaltung und Orgelbaumaßnahmen,
- Zuweisungen im Rahmen des Matching Fund,

### **Zu § 3 (Substanzerhaltungsrücklage):**

In Höhe der Abschreibungen im Jahr 2015, mit denen der EHH belastet wird, werden der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage (SERL) Mittel zugeführt. Diese stellt eine „Reservierung“ von Reinvermögen auf der Passivseite der kirchlichen Bilanz für künftige Ersatzinvestitionen bzw. Bauunterhaltung dar. Für die SERL ist eine eigene Rechtsvorschrift notwendig, da sie aus systematischen Gründen weder im EHH noch im IFHH veranschlagt werden kann. Ansonsten käme es zu einer Doppelbelastung der Haushalt in Höhe der Abschreibung.

### **Zu § 4 (Liquiditätskredite):**

Vorsorglich wird gemäß § 34 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung eine Schuldenaufnahme in Form eines Liquiditätskredits ermöglicht, um die Flexibilität des Liquiditätsmanagements bei Bedarf zu erhöhen. Die Terminologie wurde von Kassen- in Liquiditätskredit geändert. Bei einem Liquiditätskredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zur Verstärkung des Kassenbestands. Im Regelfall würde zunächst die gesamtkirchliche Betriebsmittelrücklage bei einem Liquiditätsengpass herangezogen.

### **Zu § 5 (Bürgschaften):**

Der Paragraph wurde in Anlehnung an andere kaufmännisch wirtschaftende Kirchen in das Gesetz aufgenommen, um die Transparenz zu erhöhen. Das Genehmigungserfordernis jedes Einzelfalls gemäß KHO bleibt unberührt. Die vorgeschlagene Gesamtverpflichtung von bis zu 20.000.000 Euro lässt gegenüber dem aktuellen Stand der Restvaluta verbürgter Forderungen noch Spielraum für neue Bürgschaften in Höhe von rd. 6 Mio. Euro.

### **Zu § 6 (Darlehensvergabe):**

Der Darlehensfonds als eigener (kameraler) Rechtsträger und Haushaltsplan wurde aufgelöst. Die Darlehensbewilligung erfolgt nun im Rahmen der „normalen“ EKHN-Haushaltswirtschaft. Mit der Darlehensvergabe erfolgt kein Vermögensabgang, lediglich ein Abgang von Zahlungsmitteln bei gleichzeitigem Entstehen von Forderungen. Tilgungsrückflüsse bewirken umgekehrte Effekte. Die Darlehensvergabe wurde nicht im IFHH aufgenommen, weil mit den Forderungen gegenüber Darlehensnehmern die Ebene des gesamtkirchlichen Umlaufvermögens, nicht aber die des Anlagevermögens betroffen ist. Aus diesem Grund findet sich die Darlehensvergabe im Haushaltsgesetz und als Zahlungsmittelveränderung in der Kapitalflussrechnung.

Die Höhe der Veranschlagungen entspricht weitgehend den Zahlen aus vergangenen Haushaltsjahren. Auch in diesen waren zusätzliche Deckungsmittel aus dem EKHN-Haushalt zur Finanzierung des Pfarrhaus-Sonderprogramms erforderlich. Planerisch sind neben den Darlehensrückflüssen Rücklagenentnahmen in Höhe von 5,285 Mio. Euro erforderlich. Der Deckungsvermerk entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

### **Zu § 7 (Verfügungsvorbehalt):**

Die Formulierung ist unverändert geblieben.

Mit einem Verfügungsvorbehalt können während des Haushaltsjahres durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode Maßnahmen ergriffen werden, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind im Regelfall dann erforderlich, wenn die Einnahmesituation wesentlich hinter der Planung zurückbleibt (§ 48 Kirchliche Haushaltsordnung) oder wesentliche unabwendbare Mehrausgaben in bestimmten Haushaltsbereichen durch Einsparungen ausgeglichen werden müssen.

### **zu § 8 (Sperrvermerk):**

Haushaltsansätze, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 33 Kirchliche Haushaltsordnung versehen sind, können nur nach gesonderter vorheriger Freigabe durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode bewirtschaftet werden.



Folgende Haushaltsansätze sollen gesperrt sein:

- Bauvorhaben Paulusplatz 1, Darmstadt (Planungsmittel),
- Reformationsdekade (Teilbetrag, soweit Aufgaben noch nicht konkret konzipiert).

### **Zu § 9 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit):**

Der Paragraph regelt die im Rahmen des Haushaltsvollzugs zulässigen Veränderungen und Umschichtungen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan. Rechtsgrundlage ist § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung.

Die Bestimmungen wurden hinsichtlich ihres Sinngelhalts gegenüber der bisherigen, kameral geprägten Fassung weitgehend beibehalten.

Regelungsinhalte sind

- Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb von Unterbudgets (ohne Personalaufwendungen) - Absatz 1,
- Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Sachaufwendungen und Investitionen für zusätzliche befristete Beschäftigungsverhältnisse – Absatz 2,
- Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Personalaufwendungen für Angestellte für zusätzliche Sachaufwendungen und Investitionen – Absatz 3,
- Verwendung von Mehrerträgen für Mehraufwendungen insb. bei sachlichem Zusammenhang ohne Anwendung der Vorschriften für über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel – Absatz 4,
- Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgetbereiche - Absatz 5,
- Deckungsfähigkeit der Personalaufwendungen innerhalb des Gesamtbudgets – Absatz 6,
- Deckungsfähigkeit der Budgetbereiche untereinander – Absatz 7,
- Verwendung von Verstärkungsmitteln - Absatz 8,
- Deckungsfähigkeit von Baumaßnahmen untereinander – Absatz 9,
- Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamtbudgets zugunsten der Versorgungstiftung – Absatz 10.

### **zu § 10 (Budgetrücklagen):**

§ 10 führt aus, wie mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln am Jahresende zu verfahren ist oder verfahren werden kann. Infolge der Einführung der Doppik ist das Instrument der Mittelübertragung im Sinne der Bildung von Haushaltsresten nicht mehr möglich. Technisch wird das Problem durch die künftig ausschließliche Zuführung von Restmitteln an Budgetrücklagen behoben. Budgetrücklagen sind auch bisher bereits zum Einsatz gekommen.

Die bisherigen Absätze 2 und 4 konnten ohne Regelungsverlust gestrichen werden.

Absatz 1 wurde sinngemäß beibehalten, allerdings zur Klarstellung redaktionell ergänzt. Der neue Absatz 2 ist bisher inhaltlich in Absatz 1 geregelt gewesen.

Absatz 3 konnte verkürzt und redaktionell überarbeitet werden.

### **Zu § 11 (Bemessungssätze für die Zuweisungen)**

Hier werden die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate festgelegt. Die Zuweisungsverordnung regelt mit wenigen Ausnahmen (z. B. beim Mindestbetrag) nur die Struktur der Zuweisungen, sodass gemäß § 1 Abs. 5 Zuweisungsverordnung mit dem Haushaltsbeschluss der Kirchensynode über die Bemessungssätze zu befinden ist.

Die in § 11 aufgeführten Euro-Angaben stellen – nach Absätzen getrennt für die Kirchengemeinden und die Dekanate – den Planungsstand Juli 2014 dar. Erläuterungen zu den Veränderungen der Bemessungssätze sind aus Teil A dieser Erläuterungen sowie aus den Erläuterungen zum Budgetbereich 1 ersichtlich.

Mit der Bestimmung in Abs. 1 Nr. 1 wird lediglich der „Grundbetrag“ für die Grundzuweisung der Kirchengemeinden bestimmt. Die höhere Gewichtung der ersten 750 Gemeindeglieder jeder Gemeinde sowie der Mindestbetrag von 12.000 Euro ergeben sich aus der Zuweisungsverordnung.

Veränderungen der tariflichen Entgelte sind für die Jahre 2014/2015 in den Bemessungssätzen berücksichtigt (Arbeitszeitverkürzungseffekt bleibt unberücksichtigt).

In Absatz 2, Ziffern 1 d) und e) wurden die beabsichtigten Umstellungen in der Zuweisungsverordnung bereits eingearbeitet (**Beratungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen**).

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Haushaltsgesetz 2015 wird über die Haushaltsermächtigungen der einzelnen Budgetbereiche im Haushalt der Gesamtkirche entschieden. In der vorgelegten Fassung kommt es zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 13,5 Mio. €, dieser wird durch Rücklagenbewegungen ausgeglichen. Dem Investitions- und Finanzierungshaushalt wird ein Finanzierungsanteil von 3,2 Mio. € zugeführt.

Die Veränderungen der Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate gemäß § 11 sind im vorliegenden Budgetentwurf berücksichtigt.

### **IV. Alternativen**

Die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes durch die Kirchensynode nach Vorlage durch die Kirchenleitung ist rechtlich durch die Kirchliche Haushaltsordnung vorgeschrieben. Geändert werden können die einzelnen Einnahme- und Ausgabeveranschlagungen, sofern der Haushalt hierdurch ausgeglichen bleibt.

### **V. Beteiligung im Beratungsverfahren**

**Referenten:** Ltd. OKR Striegler, OKR Hinte  
OKR Böhm, OKR Ebert, KRin Hoyer, KRin Schönthal

**Gremien/Organe:** Kirchenleitung, Finanzausschuss

### **VI. Anlagen**

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 mit Übersichten
- Haushaltsplan nach Budgetbereichen einschl. Stellenplan und Anlagen gemäß § 41 KHO

## Ergebnishaushalt

	Ergebnis 2013 EUR	Ansatz 2014 EUR	Entwurf 2015 EUR
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit			35.343.900
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen			470.522.983
3. Zuschüsse von Dritten			16.714.515
4. Kollekten und Spenden			546.150
7. Sonstige ordentliche Erträge			313.265
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>523.440.813</b>
9. Personalaufwendungen			-201.137.270
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen			-308.921.167
11. Zuschüsse an Dritte			-3.441.169
12. Sach- und Dienstaufwendungen			-26.672.828
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen			-3.658.346
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen			-6.793.303
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-550.624.082</b>
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-27.183.269</b>
17. Finanzerträge			18.594.850
18. Finanzaufwendungen			-4.910.569
<b>19. Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13.684.281</b>
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-13.498.988</b>
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-13.498.988</b>
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-13.498.988</b>
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)			-8.775.577
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)			25.463.890
29. Finanzierungsanteil für Investitionen			-3.189.325
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ergebnis 2013 EUR	Ansatz 2014 EUR	Entwurf 2015 EUR
<b>1. Investitionen / Anlagenabgänge</b>			
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	0	0	-4.186.603
<b>Baumaßnahmen</b>			<b>-2.450.000</b>
darunter:			
Gießen, Südanlage 13			-240.000
Darmstadt, Prinz-Christians-Weg			-160.000
Darmstadt, Paulusplatz 1			-200.000
Darmstadt, Alexanderstraße 35			-300.000
Darmstadt, Studierendenwohnheim			-1.000.000
Friedberg, Leonhardtstraße 18			-80.000
Friedberg, Leonhardtstraße 20			-80.000
Mainz, Ev. Studierendenwohnheim			-240.000
Herborn, Schloss			-150.000
<b>Erschließungskosten</b>			<b>-100.000</b>
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein			-100.000
<b>Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen</b>			<b>-1.636.603</b>
darunter:			
Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35			-950.000
Erwerb beweglichen Vermögens			-686.603
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen			0
<b>= Saldo aus Investitionen / Anlagenabgänge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-4.186.603</b>
<b>2. Eigenfinanzierung</b>			
<b>a. Innenfinanzierung</b>			
- Zuführung an Rücklagen (investiv)	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen (investiv)	0	0	6.000.000
darunter:			
Schuldentilgungsrücklage			3.600.000
Grunderwerbsfonds Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35			1.250.000
Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen			950.000
Baurücklage für Immobilie Darmstadt, Paulusplatz 1			200.000
Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage			0
+ Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis			3.189.325
<b>b. Außenfinanzierung</b>			
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0	0
<b>= Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>9.189.325</b>
<b>3. Fremdfinanzierung / Tilgung</b>			
+ Aufnahme von Investitionskrediten (Darmstadt, Stud.wohnheim)	0	0	1.000.000
- Tilgung von Darlehen und Krediten			-6.002.722
darunter:			
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungsabsicherung			-5.787.722
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime			-215.000
<b>= Saldo der Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-5.002.722</b>
<b>4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

	<b>Entwurf 2015 EUR</b>
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-13.498.988</b>
2.a + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.658.346
2.b - Wertaufholungen/Zuschreibungen auf Anlagevermögen	0
3. - Erträge aus Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	0
4.a + Zunahme der Rückstellungen	0
4.b - Abnahme der Rückstellungen	0
5.a + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0
5.b - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0
6.a + Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0
6.b - Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-9.840.642</b>
10. + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0
11.a + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	31.463.890
darunter:	
Investive Rücklagenentnahmen	6.000.000
Rücklagenentnahmen im Ergebnishaushalt	25.463.890
11.b - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen	-16.620.526
darunter:	
Investitionen in Sachanlagen	-4.186.603
Investive Rücklagenzuführungen (Substanzerhaltungsrücklage)	-3.658.346
Rücklagenzuführungen im Ergebnishaushalt	-8.775.577
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>14.843.364</b>
15.a + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000
15.b + Entnahme aus Rücklage Darlehensfonds	4.123.895
15.c + Entnahme gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105
15.d - Darlehensgewährung an Dritte	-9.285.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit</b>	<b>0</b>
16.a + Zugang Darlehen/Kredite	1.000.000
16.b - Abgang Darlehen/Kredite	-6.002.722
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.002.722</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>0</b>

**Budgetbereiche:**

B01	Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)
B06	Handlungsfeld Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

**Übersicht Budgets**

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B01 Gemeinde- und Dekanatsebene</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	13.809.788	13.809.788
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-307.133.240	-307.133.240
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	4.050.000	4.050.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-289.273.452	-289.273.452
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	4.488.000	4.488.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-184.600	-184.600
Bilanzergebnis	0	0	-284.970.052	-284.970.052
Investitionen	0	0	-184.600	-184.600
<b>B021 Handlungsfeld Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	2.122.065	2.122.065
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-4.273.280	-4.273.280
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	-293.500	-293.500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.444.715	-2.444.715
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-183.193	-183.193
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-1.029.100	-1.029.100
Bilanzergebnis	0	0	-3.657.008	-3.657.008
Investitionen	0	0	-1.269.100	-1.269.100
<b>B022 Zentrum Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	732.622	732.622
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.201.165	-3.201.165
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.468.543	-2.468.543
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	524	524
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-21.100	-21.100
Bilanzergebnis	0	0	-2.489.119	-2.489.119
Investitionen	0	0	-21.100	-21.100

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B031 Handlungsfeld Seelsorge</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	968.850	968.850
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.429.471	-3.429.471
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.460.621	-2.460.621
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.265	76.265
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-1.375	-1.375
Bilanzergebnis	0	0	-2.385.731	-2.385.731
Investitionen	0	0	-1.375	-1.375
<b>B032 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	335.492	335.492
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.501.917	-1.501.917
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.166.425	-1.166.425
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	14.000	14.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-4.900	-4.900
Bilanzergebnis	0	0	-1.157.325	-1.157.325
Investitionen	0	0	-4.900	-4.900
<b>B041 Handlungsfeld Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	17.990.293	17.990.293
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-29.848.868	-29.848.868
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	15.350	15.350
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-11.843.225	-11.843.225
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	2.242.500	2.242.500
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-54.332	-54.332
Bilanzergebnis	0	0	-9.655.057	-9.655.057
Investitionen	0	0	-54.332	-54.332
<b>B042 Zentrum Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.242.200	1.242.200
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-6.137.773	-6.137.773
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-4.895.573	-4.895.573
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	222.200	222.200
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
Bilanzergebnis	0	0	-4.712.373	-4.712.373
Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
<b>B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-521.750	-521.750
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-521.750	-521.750
Bilanzergebnis	0	0	-521.750	-521.750
<b>B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	69.238	69.238
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-22.745.830	-22.745.830
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-22.676.592	-22.676.592
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.042.385	3.042.385
Bilanzergebnis	0	0	-19.634.207	-19.634.207

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	79.012	79.012
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.521.930	-1.521.930
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.442.918	-1.442.918
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
Bilanzergebnis	0	0	-1.454.280	-1.454.280
Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
<b>B061 Handlungsfeld Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	103.100	103.100
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-9.686.234	-9.686.234
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-9.583.134	-9.583.134
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	500.000	500.000
Bilanzergebnis	0	0	-9.083.134	-9.083.134
<b>B062 Zentrum für Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	886.140	886.140
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.605.911	-2.605.911
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.719.771	-1.719.771
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
Bilanzergebnis	0	0	-1.727.539	-1.727.539
Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
<b>B071 Ausbildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	46.140	46.140
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-8.008.321	-8.008.321
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	1.200	1.200
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-7.960.981	-7.960.981
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.135.000	1.135.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
Bilanzergebnis	0	0	-6.832.681	-6.832.681
Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
<b>B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.142.150	1.142.150
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.760.596	-1.760.596
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-618.446	-618.446
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
Bilanzergebnis	0	0	-626.946	-626.946
Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
<b>B081 Leitung Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	2.700	2.700
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-369.245	-369.245
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-366.545	-366.545
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-3.600	-3.600
Bilanzergebnis	0	0	-370.145	-370.145
Investitionen	0	0	-3.600	-3.600



	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.374.599	-1.374.599
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.374.599	-1.374.599
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-12.775	-12.775
Bilanzergebnis	0	0	-1.387.374	-1.387.374
Investitionen	0	0	-12.775	-12.775
<b>B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	21.730	21.730
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-897.162	-897.162
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-875.432	-875.432
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
Bilanzergebnis	0	0	-891.432	-891.432
Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
<b>B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	413.668	413.668
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-15.318.288	-15.318.288
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-14.904.620	-14.904.620
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	300.000	300.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-199.470	-199.470
Bilanzergebnis	0	0	-14.804.090	-14.804.090
Investitionen	0	0	-199.470	-199.470
<b>B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	408.477	408.477
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.003.536	-2.003.536
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.595.059	-1.595.059
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-16.370	-16.370
Bilanzergebnis	0	0	-1.611.429	-1.611.429
Investitionen	0	0	-16.370	-16.370
<b>B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	60.505	60.505
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-9.672.443	-9.672.443
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-9.611.938	-9.611.938
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.590.623	3.590.623
Bilanzergebnis	0	0	-6.021.315	-6.021.315
<b>B09 Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	153.500	153.500
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.202.271	-5.202.271
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-5.048.771	-5.048.771
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	35.000	35.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
Bilanzergebnis	0	0	-5.019.771	-5.019.771
Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
<b>B10 Zentrales Gebäudemanagement</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.428.800	1.428.800
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.541.191	-5.541.191
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-4.112.391	-4.112.391
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	600.000	600.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-110.500	-110.500
Bilanzergebnis	0	0	-3.622.891	-3.622.891
Investitionen	0	0	-2.270.500	-2.270.500

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
<b>B11 Synode</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-680.407	-680.407
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-680.407	-680.407
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
Bilanzergebnis	0	0	-684.907	-684.907
Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
<b>B12 Kirchenleitung</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	7.200	7.200
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.053.566	-2.053.566
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-2.046.366	-2.046.366
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
Bilanzergebnis	0	0	-2.075.516	-2.075.516
Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
<b>B13 Rechnungsprüfungsamt</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	133.670	133.670
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.649.250	-1.649.250
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	-1.515.580	-1.515.580
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	36.736	36.736
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
Bilanzergebnis	0	0	-1.495.844	-1.495.844
Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
<b>B14 Allgemeines Finanzwesen</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	481.283.473	481.283.473
Ordentliche Aufwendungen	0	0	-103.485.839	-103.485.839
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	9.911.231	9.911.231
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0	387.708.865	387.708.865
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	588.273	588.273
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	3.597.500	3.597.500
Bilanzergebnis	0	0	391.894.638	391.894.638
Investitionen	0	0	-2.500	-2.500

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Kirchengemeinden	967.400	99.512.500	0	99.512.500	<b>-98.545.100</b>	-93.764.018
Kindertagesstätten	695.200	39.606.500	0	39.606.500	<b>-38.911.300</b>	-34.592.104
Gebäudeinvestitionen	6.100.000	42.702.545	0	42.702.545	<b>-36.602.545</b>	-27.275.928
Dekanate	0	36.920.300	0	36.920.300	<b>-36.920.300</b>	-35.495.030
Regionalverwaltungen	75.000	7.075.000	0	7.075.000	<b>-7.000.000</b>	-6.752.940
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	9.020.862	12.395.862	0	12.395.862	<b>-3.375.000</b>	-8.707.256
Gemeindepfarrdienst	8.662.550	67.282.950	63.868.300	3.414.650	<b>-58.620.400</b>	-59.785.555
sonst. Vertretungen	0	37.000	0	37.000	<b>-37.000</b>	-37.000
Ehrenamtsakademie	3.000	275.350	203.300	72.050	<b>-272.350</b>	-128.110
<b>Insgesamt</b>	<b>25.524.012</b>	<b>305.808.007</b>	<b>64.071.600</b>	<b>241.736.407</b>	<b>-280.283.995</b>	<b>-266.537.941</b>
			<b>21,0%</b>	<b>79,0%</b>		

**Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Gottesdienst	0	18.260	0	18.260	<b>-18.260</b>	-37.213
sonstige Kirchenmusik	56.000	181.570	77.300	104.270	<b>-125.570</b>	0
Ev. Kirchentag	5.900	23.900	0	23.900	<b>-18.000</b>	-8.317.940
Ev. Studierendengemeinden	39.950	1.332.104	1.071.190	260.914	<b>-1.292.154</b>	-1.127.561
Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	97.470	1.051.043	855.273	195.770	<b>-953.573</b>	-1.143.689
<b>Insgesamt</b>	<b>199.320</b>	<b>2.606.877</b>	<b>2.003.763</b>	<b>603.114</b>	<b>-2.407.557</b>	<b>-10.626.403</b>
			<b>76,9%</b>	<b>23,1%</b>		

**Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / interne Verwaltung	114.195	1.037.161	749.296	287.865	<b>-922.966</b>	-942.454
Gottesdienst und missionarisches Handeln	301.966	924.001	511.900	412.101	<b>-622.035</b>	-591.883
Kirchenmusik	153.720	981.602	648.118	333.484	<b>-827.882</b>	-795.894
<b>Insgesamt</b>	<b>569.881</b>	<b>2.942.764</b>	<b>1.909.314</b>	<b>1.033.450</b>	<b>-2.372.883</b>	<b>-2.330.231</b>
			<b>64,9%</b>	<b>35,1%</b>		

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Klinikseelsorge	278.300	3.470.080	3.456.870	13.210	<b>-3.191.780</b>	-3.147.247
Altenheimseelsorge	63.650	354.040	350.700	3.340	<b>-290.390</b>	-265.200
Hospizarbeit	71.000	76.265	0	76.265	<b>-5.265</b>	-5.345
AKH-Seelsorge	0	1.068.800	1.068.800	0	<b>-1.068.800</b>	-973.750
Gehörlosenseelsorge	500	275.955	268.400	7.555	<b>-275.455</b>	-268.455
Behindertenseelsorge	1.000	371.345	367.400	3.945	<b>-370.345</b>	-365.029
Notfallseelsorge	0	632.011	609.001	23.010	<b>-632.011</b>	-535.132
Telefonseelsorge	21.000	412.290	375.200	37.090	<b>-391.290</b>	-325.437
Polizeiseelsorge	46.500	264.390	193.700	70.690	<b>-217.890</b>	-203.661
Flughafenseelsorge	0	0	0	0	<b>0</b>	-39.600
Gefängnisseelsorge	878.000	883.140	835.000	48.140	<b>-5.140</b>	46.769
Kapellenausstattung	0	40.000	0	40.000	<b>-40.000</b>	-40.000
<b>Insgesamt</b>	<b>1.359.950</b>	<b>7.848.316</b>	<b>7.525.071</b>	<b>323.245</b>	<b>-6.488.366</b>	<b>-6.122.087</b>
			<b>95,9%</b>	<b>4,1%</b>		

**Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / interne Verwaltung	52.442	634.260	465.440	168.820	<b>-581.818</b>	-570.751
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	0	88.425	77.985	10.440	<b>-88.425</b>	-84.688
Seelsorge an Blinden	34.500	153.486	105.400	48.086	<b>-118.986</b>	-120.996
sonstige Seelsorge im Zentrum	223.400	484.625	234.780	249.845	<b>-261.225</b>	-191.863
<b>Insgesamt</b>	<b>310.342</b>	<b>1.360.796</b>	<b>883.605</b>	<b>477.191</b>	<b>-1.050.454</b>	<b>-968.298</b>
			<b>64,9%</b>	<b>35,1%</b>		

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Stadtjugendpfarrstellen	0	334.000	334.000	0	<b>-334.000</b>	-125.440
jugend-kultur-kirche	161.700	506.275	141.400	364.875	<b>-344.575</b>	-382.173
Religionsunterricht	12.201.500	11.329.534	11.226.934	102.600	<b>871.966</b>	348.300
Konfirmandenarbeit	0	7.000	0	7.000	<b>-7.000</b>	-8.515
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	158.000	174.825	174.825	0	<b>-16.825</b>	21.411
Kirchliche Schulämter	1.650	761.313	674.224	87.089	<b>-759.663</b>	-724.835
Religionspädagogisches Institut	93.090	1.431.118	1.113.203	317.915	<b>-1.338.028</b>	-1.284.276
Kirchliche Grundschulen	532.000	1.074.082	0	1.074.082	<b>-542.082</b>	-350.339
Laubach-Kolleg	2.321.537	2.697.394	2.398.191	299.203	<b>-375.857</b>	310.807
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	2.336.500	3.525.433	3.525.433	0	<b>-1.188.933</b>	401
Ev. Akademie	0	726.310	200.180	526.130	<b>-726.310</b>	-666.104
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	0	1.310.480	200.400	1.110.080	<b>-1.310.480</b>	-1.298.803
Bibelhaus	0	590.240	0	590.240	<b>-590.240</b>	-400.240
sonstige Bildung	0	228.474	0	228.474	<b>-228.474</b>	-228.445
<b>Insgesamt</b>	<b>17.805.977</b>	<b>24.696.478</b>	<b>19.988.790</b>	<b>4.707.688</b>	<b>-6.890.501</b>	<b>-4.788.251</b>
			<b>80,9%</b>	<b>19,1%</b>		

**Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / interne Verwaltung	28.400	503.879	235.676	268.203	<b>-475.479</b>	-692.681
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	241.100	1.935.795	910.739	1.025.056	<b>-1.694.695</b>	-1.588.404
Fachbereich Erwachsenenbildung	194.900	869.222	757.390	111.832	<b>-674.322</b>	-643.242
Fachbereich Kindertagesstätten	759.145	1.803.597	1.602.341	201.256	<b>-1.044.452</b>	-883.744
Jugendkirchentag	190.000	453.463	198.463	255.000	<b>-263.463</b>	-230.432
<b>Insgesamt</b>	<b>1.413.545</b>	<b>5.565.956</b>	<b>3.704.609</b>	<b>1.861.347</b>	<b>-4.152.411</b>	<b>-4.038.503</b>
			<b>66,6%</b>	<b>33,4%</b>		

**Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Tagungshäuser der EKHN	0	506.760	0	506.760	<b>-506.760</b>	-561.118
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>506.760</b>	<b>0</b>	<b>506.760</b>	<b>-506.760</b>	<b>-561.118</b>
			<b>0,0%</b>	<b>100,0%</b>		

## Zum Vergleich:

### Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014

#### Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	0	15.268.552	903.000	14.365.552	<b>-15.268.552</b>	-15.075.718
Diakoniestationen	0	2.698.987	0	2.698.987	<b>-2.698.987</b>	-2.707.539
sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diak. Dienste	61.000	1.332.008	206.460	1.125.548	<b>-1.271.008</b>	-1.080.753
<b>Insgesamt</b>	<b>61.000</b>	<b>19.299.547</b>	<b>1.109.460</b>	<b>18.190.087</b>	<b>-19.238.547</b>	<b>-18.864.010</b>
			<b>5,7%</b>	<b>94,3%</b>		

#### Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / interne Verwaltung	10.950	347.912	228.453	119.459	<b>-336.962</b>	-339.667
Wirtschaft und Finanzpolitik	2.000	166.071	146.100	19.971	<b>-164.071</b>	-191.506
Arbeit und Soziales	9.100	298.761	257.317	41.444	<b>-289.661</b>	-255.115
Öffentlichkeitsarbeit	0	141.065	122.300	18.765	<b>-141.065</b>	-134.854
Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	0	151.618	125.050	26.568	<b>-151.618</b>	-153.587
Hauswirtschaft	10.500	95.728	87.700	8.028	<b>-85.228</b>	-93.395
Umwelt und Technikentwicklung	50.200	284.048	243.908	40.140	<b>-233.848</b>	-254.038
<b>Insgesamt</b>	<b>82.750</b>	<b>1.485.203</b>	<b>1.210.828</b>	<b>274.375</b>	<b>-1.402.453</b>	<b>-1.422.162</b>
			<b>81,5%</b>	<b>18,5%</b>		

#### Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Missionenwerke und Partnerkirchen	0	3.040.880	0	3.040.880	<b>-3.040.880</b>	-3.043.930
Friedensdienst	10.000	33.500	0	33.500	<b>-23.500</b>	-19.998
Bekämpfung der Not in der Welt	500.000	748.080	0	748.080	<b>-248.080</b>	-267.261
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	0	171.540	0	171.540	<b>-171.540</b>	-169.283
Umlage Ev. Entwicklungsdienst	299.449	5.202.874	0	5.202.874	<b>-4.903.425</b>	-5.235.153
sonstige Ökumene	502.454	688.895	186.425	502.470	<b>-186.441</b>	-156.173
<b>Insgesamt</b>	<b>1.311.903</b>	<b>9.885.769</b>	<b>186.425</b>	<b>9.699.344</b>	<b>-8.573.866</b>	<b>-8.891.798</b>
			<b>1,9%</b>	<b>98,1%</b>		

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / interne Verwaltung	66.760	456.760	265.840	190.920	<b>-390.000</b>	-383.902
Ausländische Gemeinden	75.000	138.330	79.300	59.030	<b>-63.330</b>	-122.541
Ökumenische Diakonie	67.360	244.450	128.550	115.900	<b>-177.090</b>	-192.791
Bildung und Begegnung	20.000	227.480	182.950	44.530	<b>-207.480</b>	-148.846
Entwicklung und Partnerschaften	21.000	308.930	262.100	46.830	<b>-287.930</b>	-278.540
Zeugnis und Dialog	20.700	214.580	171.750	42.830	<b>-193.880</b>	-178.118
Frieden	4.000	223.522	142.522	81.000	<b>-219.522</b>	-230.029
Hauswirtschaft und Tagungsräume	3.000	38.600	35.100	3.500	<b>-35.600</b>	-4.351
Zentrum Ökumene-Mission- Weltverantwortung von EKKW und EKHN	106.031	279.687	279.687	0	<b>-173.656</b>	0
<b>Insgesamt</b>	<b>383.851</b>	<b>2.132.339</b>	<b>1.547.799</b>	<b>584.540</b>	<b>-1.748.488</b>	<b>-1.539.118</b>
			<b>72,6%</b>	<b>27,4%</b>		

**Budgetbereich 7.1: Ausbildung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	1.000.750	2.456.800	2.301.200	155.600	<b>-1.456.050</b>	-844.694
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln	8.000	8.000	0	8.000	<b>0</b>	0
Theologisches Seminar	3.140	874.351	529.877	344.474	<b>-871.211</b>	-786.403
Kirchliche Studienbegleitung	1.300	176.000	133.600	42.400	<b>-174.700</b>	-45.455
Universitäten, Theologiestudium	0	90.755	0	90.755	<b>-90.755</b>	-80.237
Ev. Hochschule Darmstadt	0	3.436.500	0	3.436.500	<b>-3.436.500</b>	-4.340.010
Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	0	657.256	199.556	457.700	<b>-657.256</b>	-514.989
<b>Insgesamt</b>	<b>1.013.190</b>	<b>7.699.662</b>	<b>3.164.233</b>	<b>4.535.429</b>	<b>-6.686.472</b>	<b>-6.611.788</b>
			<b>41,1%</b>	<b>58,9%</b>		

**Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	1.275.480	2.146.438	937.008	1.209.430	<b>-870.958</b>	-874.503
<b>Insgesamt</b>	<b>1.275.480</b>	<b>2.146.438</b>	<b>937.008</b>	<b>1.209.430</b>	<b>-870.958</b>	<b>-874.503</b>
			<b>43,7%</b>	<b>56,3%</b>		

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / interne Verwaltung	300	326.350	284.100	42.250	<b>-326.050</b>	-319.226
MAV der Kirchenverwaltung	0	42.700	42.700	0	<b>-42.700</b>	-19.122
<b>Insgesamt</b>	<b>300</b>	<b>369.050</b>	<b>326.800</b>	<b>42.250</b>	<b>-368.750</b>	<b>-338.348</b>
			<b>88,6%</b>	<b>11,4%</b>		

**Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereiche**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Öffentlichkeitsarbeit	0	611.600	442.700	168.900	<b>-611.600</b>	-645.762
Chancengleichheit	12.000	239.665	192.930	46.735	<b>-227.665</b>	-153.220
Recht	0	417.912	308.362	109.550	<b>-417.912</b>	-408.416
<b>Insgesamt</b>	<b>12.000</b>	<b>1.269.177</b>	<b>943.992</b>	<b>325.185</b>	<b>-1.257.177</b>	<b>-1.207.398</b>
			<b>74,4%</b>	<b>25,6%</b>		

**Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Leitung / allgemeine Verwaltung	0	294.125	213.875	80.250	<b>-294.125</b>	-337.374
Zentralbibliothek	250	180.880	136.380	44.500	<b>-180.630</b>	-167.239
Zentralarchiv	21.480	362.028	309.328	52.700	<b>-340.548</b>	-271.678
Karl-Herbert-Stipendium	0	16.310	100	16.210	<b>-16.310</b>	0
<b>Insgesamt</b>	<b>21.730</b>	<b>853.343</b>	<b>659.683</b>	<b>193.660</b>	<b>-831.613</b>	<b>-776.291</b>
			<b>77,3%</b>	<b>22,7%</b>		

**Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung - Dezernate**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	3.696	1.275.777	1.202.557	73.220	<b>-1.272.081</b>	-1.124.357
Fundraising und Mitgliederorientierung	14.600	238.560	154.800	83.760	<b>-223.960</b>	-341.452
Dezernat 2 - Personal	91.767	4.981.836	4.373.996	607.840	<b>-4.890.069</b>	-4.569.678
Dezernat 3 - Finanzen	74.896	1.908.845	1.784.145	124.700	<b>-1.833.949</b>	-1.606.318
Dezernat 4 - Organisation, Bau und Liegenschaften	789.750	5.618.381	3.967.741	1.650.640	<b>-4.828.631</b>	-4.952.493
Kantine	146.900	311.444	160.454	150.990	<b>-164.544</b>	-166.521
<b>Insgesamt</b>	<b>1.121.609</b>	<b>14.334.843</b>	<b>11.643.693</b>	<b>2.691.150</b>	<b>-13.213.234</b>	<b>-12.760.819</b>
			<b>81,2%</b>	<b>18,8%</b>		



## Zum Vergleich:

### Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014

#### Budgetbereich 8.5: sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Verbindungsstellen an den Landtagen	72.000	348.280	151.000	197.280	<b>-276.280</b>	-184.866
Sonstiges	50.900	666.080	539.550	126.530	<b>-615.180</b>	-544.923
Pfarrerausschuss	0	111.102	90.452	20.650	<b>-111.102</b>	-75.646
Arbeitsrechtliche Kommission	0	216.057	79.907	136.150	<b>-216.057</b>	-254.278
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	42.663	37.163	5.500	<b>-42.663</b>	-41.372
<b>Insgesamt</b>	<b>122.900</b>	<b>1.384.182</b>	<b>898.072</b>	<b>486.110</b>	<b>-1.261.282</b>	<b>-1.101.085</b>
			<b>64,9%</b>	<b>35,1%</b>		

#### Budgetbereich 8.6: Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Projekt Perspektive 2025	217.800	217.800	95.800	122.000	<b>0</b>	0
Projekt Doppik	0	3.390.000	321.050	3.068.950	<b>-3.390.000</b>	-296.537
Organisations- und IT-Projekte	100.000	176.517	76.517	100.000	<b>-76.517</b>	-81.814
Projekte Kirchliche Dienste	529.200	1.083.800	74.600	1.009.200	<b>-554.600</b>	-592.748
sonstige Projekte	2.389.550	2.776.100	597.733	2.178.367	<b>-386.550</b>	-99.059
<b>Insgesamt</b>	<b>3.236.550</b>	<b>7.644.217</b>	<b>1.165.700</b>	<b>6.478.517</b>	<b>-4.407.667</b>	<b>-1.070.158</b>
			<b>15,2%</b>	<b>84,8%</b>		

#### Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Medienhaus	65.000	2.927.369	141.400	2.785.969	<b>-2.862.369</b>	-2.771.415
Medienarbeit	55.000	1.715.389	62.000	1.653.389	<b>-1.660.389</b>	-1.656.158
Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	289.000	674.380	218.000	456.380	<b>-385.380</b>	-263.006
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	104.300	66.800	37.500	<b>-104.300</b>	-100.254
Großveranstaltungen und Protokoll	0	54.500	0	54.500	<b>-54.500</b>	-45.450
<b>Insgesamt</b>	<b>409.000</b>	<b>5.475.938</b>	<b>488.200</b>	<b>4.987.738</b>	<b>-5.066.938</b>	<b>-4.836.283</b>
			<b>8,9%</b>	<b>91,1%</b>		

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 10: Zentrales Gebäudemanagement**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Gesamtkirchliches Gebäudemanagement	2.094.460	6.337.866	0	6.337.866	<b>-4.243.406</b>	-2.571.381
<b>Insgesamt</b>	<b>2.094.460</b>	<b>6.337.866</b>	<b>0</b>	<b>6.337.866</b>	<b>-4.243.406</b>	<b>-2.571.381</b>
				<b>0,0%</b>	<b>100,0%</b>	

**Budgetbereich 11: Synode**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Synode	1.000	669.265	390.215	279.050	<b>-668.265</b>	-665.987
<b>Insgesamt</b>	<b>1.000</b>	<b>669.265</b>	<b>390.215</b>	<b>279.050</b>	<b>-668.265</b>	<b>-665.987</b>
				<b>58,3%</b>	<b>41,7%</b>	

**Budgetbereich 12: Kirchenleitung**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Kirchenleitung	19.600	1.933.030	1.520.100	412.930	<b>-1.913.430</b>	-1.797.059
<b>Insgesamt</b>	<b>19.600</b>	<b>1.933.030</b>	<b>1.520.100</b>	<b>412.930</b>	<b>-1.913.430</b>	<b>-1.797.059</b>
				<b>78,6%</b>	<b>21,4%</b>	

**Budgetbereich 13: Rechnungsprüfungsamt**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Rechnungsprüfungsamt	151.210	1.485.522	1.357.922	127.600	<b>-1.334.312</b>	-1.280.945
<b>Insgesamt</b>	<b>151.210</b>	<b>1.485.522</b>	<b>1.357.922</b>	<b>127.600</b>	<b>-1.334.312</b>	<b>-1.280.945</b>
				<b>91,4%</b>	<b>8,6%</b>	

**Zum Vergleich:  
Übersicht nach Budgetbereichen - Ergebnis 2013 / Haushalt 2014**

**Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen**

Unterbudget	Einnahmen 2014	Ausgaben 2014	darunter: Personal- ausgaben 2014	Sach- ausgaben 2014	Zuschuss- bedarf 2014	Zuschuss- bedarf Ergebnis 2013
Umlagen	824.745	34.518.010	0	34.518.010	<b>-33.693.265</b>	-33.670.269
Verstärkungsmittel	0	1.091.000	0	1.091.000	<b>-1.091.000</b>	0
Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte	3.887.200	41.163.885	35.123.732	6.040.153	<b>-37.276.685</b>	-40.213.258
Versorgungsstiftung	17.677.840	17.554.840	0	17.554.840	<b>123.000</b>	0
Beihilfen	300	15.721.800	15.721.800	0	<b>-15.721.500</b>	-15.899.159
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	0	80.000	0	80.000	<b>-80.000</b>	-32.344
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	445.000.000	500	0	500	<b>444.999.500</b>	435.944.500
Sammelversicherung	52.200	3.385.568	728.000	2.657.568	<b>-3.333.368</b>	-3.075.601
Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	14.500.000	3.375.000	0	3.375.000	<b>11.125.000</b>	7.946.763
sonst. Vermögensverwaltung	1.532.290	3.331.587	14.777	3.316.810	<b>-1.799.297</b>	-2.109.967
Staatsleistungen	13.987.400	0	0	0	<b>13.987.400</b>	13.691.297
<b>Insgesamt</b>	<b>497.461.975</b>	<b>120.222.190</b>	<b>51.588.309</b>	<b>68.633.881</b>	<b>377.239.785</b>	<b>362.581.962</b>
			<b>42,9%</b>	<b>57,1%</b>		

## Rücklagen / Rückstellungen der EKHN von 2012 bis 2015

Hinweis: Abweichung zur Tabelle "Rücklagenentnahmen" bedingt durch Vermögensumschichtungen und Rücklagenzuführungen die nicht über den Haushalt stattgefunden haben.

### I. Gesamtüberblick

#### a.) Gesetzliche Rücklagen:

EHH = Ergebnishaushalt  
IFHH = Investitions- und Finanzierungshaushalt  
Darl. = Darlehensvergabe (§ 6 Haushaltsfeststellungsgesetz)

	2012		2013		2014		2015	
	Ergebnis TEUR	31. Dez	Ergebnis TEUR	31. Dez	Plan TEUR	31. Dez	Entwurf TEUR	31. Dez
<b>1. Betriebsmittlrücklage</b>								
Gesetzlicher	73.751	73.751	73.751	73.751				73.751
Mindest-	44.368	44.973	44.973	45.231				46.541
Höchst-	88.737	89.946	89.946	90.463				98.301
Betrag (§ 10 Abs. 3 KHO)								
<b>2. Ausgleichsrücklage</b>								
a) Kirchensteuerrücklage Kirchengemeinden	89.750	88.820	88.820	88.820			3.375 EHH	92.195
b) Kirchensteuerrücklage Gesamtkirche	80.050	80.703	80.703	75.928	225	-5.000	-1.161 Darl.	74.767
c) Diakoniestationen	3.497	3.497	3.497	3.497			-3.497 EHH	0
<b>Summe Ausgleichsrücklage*)</b>	<b>173.297</b>	<b>173.020</b>	<b>173.020</b>	<b>168.245</b>	<b>225</b>	<b>-5.000</b>	<b>-4.658</b>	<b>166.962</b>
Gesetzlicher	53.242	53.967	53.967	54.278				55.850
Mindest-	177.474	179.891	179.891	180.925				196.602
Höchst-								
Betrag (§ 11 Abs. 2 KHO)								
<b>3. Bürgschaftssicherungsrücklage</b>	3.790	3.790	3.790	3.790				3.790
<b>Summe gesetzlicher Rücklagen</b>	<b>250.837</b>	<b>250.561</b>	<b>250.561</b>	<b>245.786</b>	<b>225</b>	<b>-5.000</b>	<b>-4.658</b>	<b>244.503</b>

\*) Schuldendienstverpflichtungen für ein Darlehen bei der Versorgungsstiftung in Höhe von 33,6 Mio. EUR (Stand 30.12.2012) sind bei der Ausgleichsrücklage zu berücksichtigen. Für ein Darlehen bei der Ev. Kreditgenossenschaft Kassel ist eine Tilgungsrücklage gebildet worden (siehe b)).

b) Zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen

	2012		2013		2014			2015				
	Ergebnis TEUR	31. Dez	Ergebnis TEUR	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	Plan TEUR	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	Entwurf TEUR	31. Dez
<b>1. Schulrücklage</b> Ev. Grundschulen	0	0	0	0				0				0
<b>2. Substanzerhaltungsrücklage</b> für gesamtkirchliche Gebäude	15.772	17.172	17.172	18.911	-1.000	2.739	18.911	-1.950 EHH (1 Mio. EUR) IFHH (0,95 Mio. EUR)				16.961
<b>3. Substanzerhaltungsrücklage</b> Schulen	342	342	342	753		411	753					753
<b>4. Substanzerhaltungsrücklage</b> f. kirchengemeindliche Gebäude	0	3.054	3.054	16.429		13.375	16.429					16.429
<b>5. gesamtkirchlicher Ökofonds</b>	604	502	502	174	-328		174					174
<b>6. Grunderwerbsfonds</b>	11.687	10.821	10.821	10.821			10.821	-1.290 IFHH (1,25 Mio. EUR) EHH (40.450 EUR)				9.530
<b>7. Baulastablosungsfonds</b>	3.078	3.078	3.078	3.078			3.078					3.078
<b>8. Sicherheitseinbehalte</b> Baumaßnahmen	3	3	3	3			3					3
<b>9. kirchengemeindlicher</b> <b>Ökofonds</b>	5.903	4.198	4.198	9.432	-1.200	6.434	9.432	-1.200 EHH				8.232
<b>10. EDV- Modernisierungsrücklage</b> für Kirchengemeinden	4	4	4	4			4					4
<b>11. Rückstellung</b> für Betriebsstättenausgleich mit Gliedkirchen der EKD	83.361	83.361	83.361	83.361			83.361					83.361
<b>12. Kirchbauunterhaltung</b> (RT 31 GLD 5700.98 UK 1)	192.377	192.377	192.377	192.377			192.377					192.377
<b>13. Kinderkrippenprogramm</b>	4.472	2.254	2.254	1.605	-649		1.605	-600 EHH				1.005
<b>14. Projekte im Rahmen des</b> <b>Prozesses, Perspektive 2025</b>	8.426	6.664	6.664	6.446	-218		6.446	-1.294 EHH				5.152
<b>15. Übergangsfinanzierung von</b> <b>Ausgaben für den Pfarrdienst</b>	24.673	21.227	21.227	16.977	-4.250		16.977	-5.100 EHH				11.877

	2012		2013		2014		2015	
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Ergebnis TEUR	Entwurf TEUR	
16. Tilgungsrücklage	39.607	39.607	-2.500	37.107	-3.600 IFHH		33.507	
17. EKD-Fonds Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	1.809	1.113	-825	288		550 EHH	838	
18. Kirchentag 2021	0	8.300		8.300			8.300	
19. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke		2.891	-937	1.953	-984 EHH		969	
20. Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	0	0	1.980	1.980	-538 EHH		1.442	
21. Ev. Studierendenwohnheime	0	0	0	0	-30 EHH	215 EHH	185	
22. Reformationsdekade	0	0	0	0		3.134 EHH	3.134	
23. Überbrückungsfonds	0	0	4.741 *	4.741	-1.139 EHH		3.602	
24. Härtefonds	0	0	3.674 *	3.674	-680 EHH		2.994	
25. Darlehensfonds		4.124 **		4.124	-4.124 Darl.		0	
26. Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017						92 EHH		
<b>Summe zweckgebundener Rücklagen</b>	<b>392.117</b>	<b>401.090</b>	<b>-11.907</b>	<b>422.537</b>	<b>-22.529</b>	<b>3.991</b>	<b>403.907</b>	

\* Abweichung gegenüber Planung 2014 aufgrund Umstellung kaufmännisches Rechnungswesen

\*\* Abweichung gegenüber Ergebnis 2013 aufgrund Umstellung kaufmännisches Rechnungswesen

**c) Sonstige zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen  
(ohne Religionsbücher- und Gesangbuchfonds [=  
Zweckvermögen])**

	2012		2013		2014		2015	
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Ergebnis TEUR	Entwurf TEUR	
1. Budgetrücklagen	31. Dez 70.411	31. Dez 81.509	-Entn. -27.326	Zufüh. 432	31. Dez 54.615	-Entn. -9.427 EHH (9,3 Mio. EUR) IFHH (0,2 Mio. EUR)	Zufüh. 869 EHH	31. Dez 46.056
2. Mädchenwerk	26	27			27			27
3. Laubach Kolleg Bücherkaution	35	32			32			32
4. Friedensarbeit an Schulen	324	332			332			332

	2012		2013		2014		2015	
	Ergebnis TEUR		Ergebnis TEUR		Plan TEUR		Entwurf TEUR	
5. Leonardo da Vinci Projekt	29		0,00					0
6. Indienstpartnerschaften Laubach Kolleg	1		0,22					0
7. Tilgung EKK Darlehen Sanierung Turnhalle Laubach Kolleg	281		265			265		265
8. Tilgung EKK Darl. Energetische Sanierung Laubach Kolleg	1.259		1.209			1.209		1.209
9. Miete Ev. Hochschule Darmstadt	300		600		400	1.000	-100 EHH	500 EHH 1.400
<b>Summe sonstige zweckgebundener Rücklagen</b>	<b>72.665</b>		<b>83.973</b>	<b>-27.326</b>	<b>832</b>	<b>57.479</b>	<b>-9.527</b>	<b>1.369</b> <b>49.321</b>

**Summe a) + b) +c)      715.619    735.624    -44.233    34.410    725.802    -36.714    8.735    697.730**

**Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung**

Zweckbestimmung	AObj.		2015
1. investive Rücklagenentnahmen:	1213	ESG Mainz (Baumaßnahme)	240.000
	82604	Darmstadt, Paulusplatz 1	200.000
	82619	Darmstadt, Alexanderstr. 35	1.250.000
	82612	Herborn, Schloß Herborn	150.000
	82711	Darmstadt, Prinz-Christian-Weg	160.000
	82714	Friedberg, Leonhardtstr. 18	80.000
	82715	Gießen, Südanlage 13	240.000
	82727	Friedberg, Leonhardtstr. 20	80.000
	951	Tilgungsanteil EKK-Darlehen (BfA-Ausstieg)	3.600.000
<b>Summe Ziffer 1:</b>			<b>6.000.000</b>
2. nicht investive Rücklagenentnahmen	0212	Gesangbuchfonds	27.000
	0591	Religionsbücherfonds	7.500
	1221	Ev. Studierendenwohnheim Mainz	15.000
	1222	Susanne von Klettenberg-Haus	15.000
	1391 / 580051	Anschubfinanz. z. Förd. von Familienzentren als gemeindl. Netzwerke	984.500
	1423	Seelsorge an blinden Menschen	14.000
	1621	Kirchentagsgeschäftsstelle	5.600
	1791	Motorradfahrerseelsorge	524
	1931	Seelsorge an Flüchtlingen	500.000
	2122	Diakoniestationen	3.496.935
	2541	Hospize	76.265
	299	Diakonissenhaus	3.400
	4121	Medienhaus	65.000
	5221	Ev. Akademie	2.250.000
	5891	Zentrum Bildung; FB: Kindertagesstätten	75.700
	5894	Kinderkrippenprogramm	600.000
	61211	Vorbereitungsdienst	1.100.000
	61212	Stipendienprogramm Theologiestudierende	35.000
	6141	Gemeindepfarrdienst	4.000.000
	712x	Kirchenvorstandswahl	1.069.500
	766504	Reformationsdekade	3.728.344
	766825	EDV-KV	200.000
	766826	IT-Infrastruktur IuK	200.000
	7668503	Projekt zur flächend. Gebäudebewertung	538.148
	7668504	Einführung und Implementierung eines neuen EDV-Programms für Bau und Liegenschaften	300.000
	7668506	Projektstelle Studierendenwohnheime Darmstadt	40.450
	7711	Rechnungsprüfungsamt	36.736
	82606	Darmstadt, Zweifalltorweg 8	100.000
	92120	Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017	92.000
	9324	Ökofonds	1.200.000
	9342	Verwaltungsvernetzung	75.000
	9343	Personalkosten i.d.RV	500.000
	94911	Überbrückungsfonds	1.138.613
9495	Härtefonds	680.000	
979	Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	1.000.000	
versch.	Perspektive 2025	1.293.675	
<b>Summe Ziffer 2:</b>			<b>25.463.890</b>
3. Darlehensvergabe (§ 6 Haushaltsfeststellungsgesetz)		Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105
		Rücklage Darlehensfonds	4.123.895
<b>Summe Ziffer 3:</b>			<b>5.285.000</b>
<b>Insgesamt</b>			<b>36.748.890</b>





## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B01001	Kirchengemeinden
B01002	Kindertagesstätten
B01003	Gebäudeinvestitionen
B01004	Dekanate
B01005	Regionalverwaltungen
B01006	Gemeindepfarrdienst
B01007	Regionale Stellen
B01008	Ehrenamtsakademie
B01009	Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen
B01010	Härtefonds

Der Budgetbereich stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Gemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar. Mit dem Jahr 2009 wurde die formale Struktur der Zuweisungen in Form der sog. Ausgleichsstöcke aufgelöst. Dies ist Folge des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Zuweisungssystems, das Anfang 2009 in Kraft getreten ist.

Die Gliederung des Budgetbereichs nach Unterbudgets lässt die jeweiligen Empfänger und Zweckbestimmungen der Haushaltsmittel erkennen. Größte Unterbudgets sind die Zuweisungen für die Kirchengemeinden (B01001), die Kindertagesstätten (B01002), die Dekanate (B01004) und die Gebäudeinvestitionen (B01003) sowie der Gemeindepfarrdienst (B01006). Daneben sind die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen (B01005), die Ehrenamtsakademie (B01007) dem Budgetbereich zugeordnet.

## 2. Ziele und Aufgaben

Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die Zuweisungen im Budgetbereich sollen dazu dienen, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeinde-verbände und Dekanate ihre Aufgaben erfüllen und ihren außerordentlichen Bauunterhaltungsbedarf abdecken können. Hierunter ist die Finanzierung der Personalkosten, der Sachaufwendungen, der Bauunterhaltung und der Gebäudebewirtschaftung zu fassen. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert bereitgestellt. Die jeweiligen Bemessungsfaktoren sind im Haushaltsgesetz geregelt. Daneben werden insbesondere für die große Bauunterhaltung, die Kindertagesstätten und für die funktionalen Dienste der Dekanate bedarfsbezogene Zuweisungen gezahlt.

Aufgabe des Budgetbereichs ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsregelungen. Die Zuweisungsverordnung sowie die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden regeln die einzelnen Finanzierungsformen. Mit Umstellung des Zuweisungssystems ab 2009 sind insbesondere hervorzuheben:

- stärkere Pauschalierung der Zuweisungen,
- finanzielle Absicherung kleiner Gemeinden durch eine Mindestbetragsregelung,
- Verantwortung der Gemeinden für die Pfarrhausunterhaltung,
- Finanzausgleich auf der Dekanatebene für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und der Region,
- zugunsten von Kostentransparenz nachrichtlicher Ausweis der Gehälter des Gemeinde-, Dekane- und regionalen Pfarrdienstes in den Dekanatshaushaltsplänen.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Zuweisungssystems wurden in weiten Teilen in einem fünfjährigen Zeitraum bis 2013 umgesetzt und durch Übergangsregelungen bei der Bauunterhaltung der Pfarrhäuser bis 2018 begleitet. Unterstützt wird der Wechsel auch durch den Überbrückungsfonds und den Härtefonds, die vor dem Wirksamwerden von Maßnahmen der Gemeinden und Dekanate zur Haushaltskonsolidierung befristet besondere Zuschüsse ermöglichen.

Pfarrdienst

Die gesteigerten Anforderungen an den Pfarrberuf ("Kernkompetenzen") führen zu einem Qualitätsanspruch an den Dienst, der in der Vorbereitung auf die Berufung durch die theologische Ausbildung und die persönliche Eignung eingelöst wird. Deshalb ist es sachgemäß, dass die Berufung in den pfarramtlichen Dienst an den Nachweis sowohl der theologischen Ausbildung (Theologiestudium und Vikariat) als auch der persönlichen Eignung gebunden wird. Dem entspricht das Pfarrergesetz im § 58a mit der Benennung von Eignungskompetenzen (Leitungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Dialog-, Sprach- und Argumentationsfähigkeit, Fähigkeit, das Zeugnis des Evangeliums glaubwürdig abzulegen, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher Berufsrollen).

Der Qualitätsanspruch wird jedoch nicht ein für alle Mal "eingelöst", sondern bleibt ein Berufsleben lang bestehen. Die Gesamtorganisation hat dafür zu sorgen, dass qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen und regelmäßige Personal-Gespräche sowie andere geeignete Personal-Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso kann die Gemeinde erwarten, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer für eine möglichst flexible und situationsadäquate, Erfüllung ihres besonderen Dienstes im Kontext des "Priestertums aller Gläubigen" stetig weiterbilden.

### 3. Budgetressourcen

#### Kirchensteuerverteilung

Mit der Neuregelung des Zuweisungssystems ab 2009 wurden auch die Vorschriften über die Ausstattung der ehemaligen Ausgleichsstöcke aufgehoben (mindestens 50 % der Kirchensteuereinnahmen waren den Ausgleichsstöcken zuzuordnen). Die Verteilung der Kirchensteuereinnahmen auf die Budgetbereiche des Gesamtbudgets erfolgt unabhängig von einer starren Quote originär mit dem Beschluss der Kirchensynode über den Haushaltsplan.

Die Verteilung der Kirchensteuern auf die Haushaltsebenen Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche wird mit dem im Haushaltjahr 2012 eingeführten neuen Schema veranschaulicht. Hierzu siehe die allgemeinen Erläuterungen des Haushalts sowie die dortige Übersicht.

#### Bemessungssätze für die Zuweisungen

Die Kirchensynode trifft mit dem Haushaltsgesetz die Entscheidung über die Finanzausstattung der Kirchen-gemeinden und Dekanate, indem sie die Bemessungssätze für die Zuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung der Höhe nach festlegt. Die eingeplanten Haushaltsansätze für die Zuweisungen beruhen auf den Bemessungssätzen für die Zuweisungen, wie sie in § 11 des Haushaltsgesetzesentwurfs aufgeführt sind.

#### Zweckbestimmte Rücklagen

In vergleichsweise hohem Umfang wird der Budgetbereich durch Entnahmen aus zweckbestimmten Rück-lagen gedeckt, die in vorangegangenen Haushaltsjahren gebildet worden sind. Hierdurch werden negative Jahresergebnisse gerade im Bereich der befristeten Sonderprogramme (Familienzentren, Kinderkrippen, Ökofonds) neutralisiert. Ein Vermögensverbrauch ist hiermit dennoch verbunden.

#### Größte Rücklagenentnahmen:

- " Anschubfinanzierung Familienzentren 838.000 EUR
- " Kinderkrippenprogramm 600.000 EUR
- " Ökofonds 1.200.000 EUR
- " Besondere Personalkosten der Regionalverwaltungen 500.000 EUR
- " Übergangsförderung Gemeindepfarrdienst 4.000.000 EUR

#### Kirchbaurücklage

Im Unterbudget "Gebäudeinvestitionen" stehen Erträge der Kirchbaurücklage in Höhe von 4,0 Mio. EUR zur Verfügung. Der Ansatz wurde aufgrund des niedrigen Zinsniveaus reduziert. Die Gelder dienen zur Hälfte der unmittelbaren Entlastung des Eigenanteils der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen (20 statt früher 35 %), zur anderen Hälfte erleichtern sie das Aufbringen des gesamtkirchlichen Anteils an der großen Bauunterhaltung von nunmehr 80 % aus dem Gesamthaushalt. Die Kirchbaurücklage wird grundsätzlich nur in Höhe der anfallenden ordentlichen Erträge in Anspruch genommen, sofern es nach der Ausschüttung dieser Erträge nicht zu einer Unterschreitung des Buchwertes dieser Rücklage kommt.

#### Erträge des Pfarreivermögens

Die Staatsleistungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sind im Budgetbereich Allgemeines Finanz-wesen

Haushalt 2015

geplant, um zu verdeutlichen, dass diese Einnahmen nicht speziell der Pfarrbesoldung dienen.

Erträge des Pfarreivermögens der Kirchengemeinden sowie Erträge der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (zusammen mit 4,5 Mio. EUR geschätzt) werden wie vorgeschrieben für die Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung verwendet (Unterbudget Gemeindepfarrdienst).

Kollekten, Spenden und Rücklagen der Kirchengemeinden

Nicht im gesamtkirchlichen Haushalt aufgeführt sind die Kollekten- und Spendeneinnahmen der Gemeinden, sowie deren treuhänderisch bei der Gesamtkirchenkasse angelegte Rücklagen. Die Unterbudgets geben somit nicht die Finanzlage der einzelnen Gemeinden und Dekanate wieder.

## B01 Gemeinde- und Dekanatssebene

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	9.298.388	9.298.388
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	4.500.000	4.500.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	11.400	11.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	13.809.788	13.809.788
9. Personalaufwendungen	0	0	-80.219.535	-80.219.535
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-220.744.134	-220.744.134
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-65.350	-65.350
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-6.043.666	-6.043.666
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-38.555	-38.555
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-22.000	-22.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-307.133.240	-307.133.240
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-293.323.452	-293.323.452
17. Finanzerträge	0	0	4.050.000	4.050.000
19. Finanzergebnis	0	0	4.050.000	4.050.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-289.273.452	-289.273.452
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-289.273.452	-289.273.452
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-289.273.452	-289.273.452
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.405.000	-3.405.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	7.893.000	7.893.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-184.600	-184.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-284.970.052	-284.970.052
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-184.600	-184.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-35.879.537	-35.879.537
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-9.371	-9.371

### Vakanzentwicklung im Gemeindepfarrdienst in den Jahren 2012 bis 2014

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungs-dienste	Stellen ohne Vertretung	in %
<b>EKHN</b>	01.09.2012	1.036,25	70,50	6,80%	61,50	9,00	0,87%
	01.07.2013	1.036,25	63,25	6,10%	61,00	2,25	0,21%
	01.07.2014	1.036,25	88,00	8,49%	53,50	36,50	3,52%
<b>Propstei Starkenburg</b>	01.09.2012	180,00	12,00	6,67%	11,75	0,25	0,14%
	01.07.2013	180,00	12,25	6,80%	8,00	4,25	2,30%
	1,7.2014	180,00	14,25	7,92%	10,25	4,00	2,22%
<b>Propstei Oberhessen</b>	01.09.2012	208,75	11,50	5,51%	13,25	0,00	0,00%
	1,7.2013	208,75	15,50	7,40%	15,50	0,00	0,00%
	01.07.2014	208,75	13,75	6,59%	13,75	0,00	0,00%
<b>Propstei Rheinhessen</b>	01.09.2012	119,75	12,00	10,02%	4,75	7,25	6,05%
	01.07.2013	119,75	9,50	7,93%	6,50	3,00	2,50%
	01.07.2014	119,75	12,00	10,08%	2,25	9,75	8,14%
<b>Propstei Süd-Nassau</b>	01.09.2012	205,25	10,00	4,87%	14,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	205,25	9,00	4,38%	15,25	0,00	0,00%
	01.07.2014	205,25	26,00	12,67%	10,50	15,50	7,55%
<b>Propstei Nord-Nassau</b>	01.09.2012	157,00	17,00	10,83%	7,25	9,75	6,21%
	01.07.2013	157,00	12,25	7,80%	7,25	5,00	3,18%
	01.07.2014	157,00	15,50	9,87%	8,25	7,25	4,61%
<b>Propstei Rhein-Main</b>	01.09.2012	165,50	8,00	4,83%	10,25	0,00	0,00%
	01.07.2013	165,50	4,75	2,87%	8,50	0,00	0,00%
	01.07.2014	165,50	6,50	3,94%	8,50	0,00	0,00%

## Haushalt 2015 - Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten

Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten							
Fußnoten		(1)	(2)	(3)	(10)	(4)	Summe
	Alsfeld	51.075	0	35.050	0	1.440.000	1.526.125
	Alzey	34.050	0	105.150	0	930.000	1.069.200
	Bad Marienberg	51.075	70.100	35.050	0	1.380.000	1.536.225
(5)	Bad Schwalbach	51.075	43.813	210.300	0	1.350.000	1.655.188
	Bergstrasse	102.150	105.150	210.300	0	2.550.000	2.967.600
(6)	Biedenkopf	34.050	35.050	0	0	1.110.000	1.179.100
(7)	Büdingen	51.075	23.357	35.050	0	1.140.000	1.249.482
	Darmstadt - Land	68.100	35.050	35.050	0	1.590.000	1.728.200
	Darmstadt - Stadt	51.075	35.050	257.267	175.250	1.470.000	1.988.642
(8)	Diez	34.050	11.683	35.050	0	930.000	1.010.783
	Dillenburg	51.075	35.050	70.100	0	1.140.000	1.296.225
	Dreieich	51.075	0	70.100	0	1.110.000	1.231.175
	FFM Höchst	0	0	0	0	-	-
	FFM Mitte-Ost	0	0	140.200	350.500	-	490.700
	FFM Nord	0	0	0	0	-	-
	FFM Süd	0	0	0	35.050	-	35.050
	FFM Stadtdekanat	204.300	210.300	788.625	0	3.990.000	
	Gießen	68.100	70.100	262.875	105.150	1.770.000	2.276.225
(6)	Gladenbach	51.075	0	35.050	35.050	1.200.000	1.321.175
	Groß-Gerau	51.075	70.100	35.050	0	990.000	1.146.225
(9)	Grünberg	34.050	23.364	0	0	960.000	1.017.414
	Herborn	34.050	35.050	35.050	0	1.020.000	1.124.150
	Hochtaunus	68.100	0	280.400	35.050	2.100.000	2.483.550
(9)	Hungen	34.050	23.364	35.050	35.050	690.000	817.514
(5)	Idstein	34.050	43.813	35.050	0	1.020.000	1.132.913
	Ingelheim	51.075	35.050	70.100	35.050	1.140.000	1.331.275
(9)	Kirchberg	34.050	23.364	0	0	810.000	867.414
	Kronberg	68.100	70.100	140.200	52.575	2.070.000	2.400.975
	Mainz	68.100	35.050	315.450	175.250	1.590.000	2.183.850
(8)	Nassau	34.050	11.683	192.775	0	780.000	1.018.508
(7)	Nidda	34.050	23.357	35.050	0	690.000	782.457
	Odenwald	51.075	35.050	35.050	0	1.680.000	1.801.175
	Offenbach	34.050	35.050	122.675	35.050	660.000	886.825
	Oppenheim	34.050	0	0	35.050	810.000	879.100
	Ried	51.075	35.050	105.150	0	1.350.000	1.541.275
	Rodgau	68.100	0	35.050	0	1.590.000	1.693.150
	Rüsselsheim	51.075	35.050	70.100	0	1.110.000	1.266.225
	Runkel	51.075	70.100	140.200	0	1.230.000	1.491.375
(7)	Schotten	34.050	23.357	0	0	720.000	777.407
	Selters	34.050	0	70.100	0	1.260.000	1.364.150
(8)	St. Goarshausen	34.050	11.683	17.525	0	750.000	813.258
	Vogelsberg	34.050	0	70.100	0	1.320.000	1.424.150
	Vorderer Odenwald	68.100	70.100	70.100	0	2.220.000	2.428.300
	Weilburg	34.050	35.050	35.050	0	810.000	914.150
	Wetterau	102.150	70.100	368.025	105.150	2.820.000	3.465.425
	Wiesbaden	102.150	175.250	297.925	315.450	2.640.000	3.530.775
	Wöllstein	34.050	0	0	0	690.000	724.050
	Worms-Wonnegau	68.100	105.150	105.150	35.050	1.740.000	2.053.450
		2.383.500	1.769.989	5.041.592	1.559.725	60.360.000	71.114.806

**Die Ausweisung bezieht sich nur auf folgende Pfarrstellen, die auch der Regie des Dekanates unterliegen:**

(1) Dekanevollstellen  
(2) Profilstellen **ohne** Fachstellen  
(3) Klinikseelsorge, A-K-H-Stellen  
(4) Gemeindepfarrstellen  
(5) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach, Idstein  
(6) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf, Gladenbach  
(7) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Büdingen, Nidda und Schotten  
(8) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Diez, Nassau und St. Goarshausen  
(9) Profilstellen Arbeitsgemeinschaft Grünberg, Hungen und Kirchberg  
(10) Altenheimseelsorge, Altenseelsorge, City-Kirchenarbeit, Stadtjugendarbeit

Mit dem Haushalt 2015 wird die neue Zuordnung regionaler und gesamtkirchlicher Pfarrstellen ausgewiesen.

## Pfarrstellenzuweisung für den gemeindlichen Pfarrdienst ab 01.01.2015 und Stand der Dekanspfarrstellen zum 01.01.2015

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 01.01.2015	Soll-Stellen nach EKHN- Bemessung	Dekanspfarr- stellenanteil
	Bergstraße	76.793	42,50	1,50
	Darmstadt-Land	52.825	26,50	1,00
	Darmstadt-Stadt	49.446	24,50	0,75
	Odenwald	43.271	28,00	0,75
	Ried	38.705	22,50	0,75
	Vorderer Odenwald	64.659	37,00	1,00
<b>Starkenburg</b>		<b>325.699</b>	<b>181,00</b>	<b>5,75</b>
	Alsfeld	33.266	24,00	0,75
	Büdingen	32.563	19,00	0,75
	Gießen	57.634	29,50	1,00
	Grünberg	25.442	16,00	0,50
	Hungen	19.344	11,50	0,50
	Kirchberg	25.016	13,50	0,50
	Nidda	19.030	11,50	0,50
	Schotten	17.170	12,00	0,50
	Vogelsberg	29.511	22,00	0,50
	Wetterau	86.132	47,00	1,50
<b>Oberhessen</b>		<b>345.108</b>	<b>206,00</b>	<b>7,00</b>
	Alzey	25.001	15,50	0,50
	Ingelheim	32.069	19,00	0,75
	Mainz	52.283	26,50	1,00
	Oppenheim	23.140	13,50	0,50
	Wöllstein	18.308	11,50	0,50
	Worms-Wonnegau	51.836	29,00	1,00
<b>Rheinhessen</b>		<b>202.637</b>	<b>115,00</b>	<b>4,25</b>
	Hochtaunus	60.962	35,00	1,00
	Bad Schwalbach	32.141	22,50	0,75
	Diez	24.347	15,50	0,50
	Idstein	25.852	17,00	0,50
	Kronberg	65.618	34,50	1,00
	Nassau	18.835	13,00	0,50
	St. Goarshausen	16.080	12,50	0,50
	Wiesbaden	84.701	44,00	1,50
<b>Süd-Nassau</b>		<b>328.536</b>	<b>194,00</b>	<b>6,25</b>
	Bad Marienberg	32.445	23,00	0,75
	Biedenkopf	25.307	18,50	0,50
	Dillenburg	31.542	19,00	0,75
	Gladenbach	33.057	20,00	0,75
	Herborn	27.480	17,00	0,50
	Runkel	30.503	20,50	0,75
	Selters	26.662	21,00	0,50
	Weilburg	20.863	13,50	0,50
<b>Nord-Nassau</b>		<b>227.859</b>	<b>152,50</b>	<b>5,00</b>
	Dreieich	35.678	18,50	0,75
	Frankfurt, Stadtdekanat	132.815	66,50	3,00
	Groß-Gerau	29.114	16,50	0,75
	Offenbach	21.932	11,00	0,50
	Rodgau	48.400	26,50	1,00
	Rüsselsheim	34.842	18,50	0,75
<b>Rhein-Main</b>		<b>302.781</b>	<b>157,50</b>	<b>6,75</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.732.620</b>	<b>1006,00</b>	<b>35,00</b>



## Pfarrstellenentwicklung 2001 bis 2015, unter Einschluss der Fachstellen

		2001	2011	2012	2013	2014	2015
<b>1.</b>	<b>Gemeindepfarrstellen (1)</b>	<b>1.150,40</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.006,00</b>
1.2	dem Propst/der Pröpstin beigegeben						35,00
	sog. Überhangstellen (Pfarrstellenbemessung)						30,00
<b>2.</b>	<b>Regionale Pfarrstellen</b>	<b>304,04</b>	<b>416,80</b>	<b>415,97</b>	<b>416,16</b>	<b>402,47</b>	<b>175,67</b>
2.1	davon Dekanatspfarrstellen	24,60	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
2.2	Spezialseelsorge (2)	143,00	158,05	156,97	157,66	157,97	71,92
2.3	Fach- und Profilstellen	-	69,75	69,00	68,50	69,50	67,75
2.4	Ehrenamtsakademie						1,00
2.5	Stellen im Schuldienst (3)	136,44	154,00	155,00	155,00	140,00	-
<b>3.</b>	<b>Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung (4)</b>						<b>45,32</b>
<b>4.</b>	<b>Gesamtkirchliche Pfarrstellen</b>	<b>151,16</b>	<b>109,30</b>	<b>110,55</b>	<b>108,30</b>	<b>112,04</b>	<b>306,92</b>
4.1	davon Kirchensynode, Kirchenleitung	13,00	13,50	13,50	13,50	13,00	13,00
4.2	Kirchenverwaltung	22,00	13,00	13,00	12,50	13,00	14,00
4.3	Gremien- und synodalveranlasste Projektstellen						4,00
4.4	Projektstelle Werbung für das Theologiestudium						1,00
4.5	Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (5)	31,00	19,00	20,25	19,75	19,00	25,00
4.6	Zentren (6)	42,50	32,00	32,50	31,00	34,60	32,50
4.7	Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (7)	21,16	23,60	23,10	23,35	25,74	65,72
4.8	Diakonie	21,50	8,20	8,20	8,20	6,70	6,70
4.9	Stellen im Schuldienst (3)						145,00
	<b>Summe</b>	<b>1.605,60</b>	<b>1.562,35</b>	<b>1.562,77</b>	<b>1.560,71</b>	<b>1.550,76</b>	<b>1.598,91</b>

Der Kirchensynode wurde seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Übersicht zur Pfarrstellenentwicklung vorgelegt. Bis incl. des Haushaltes 2014 orientierte sich diese an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO).

Mit dem Haushalt 2015 wird die neue Gliederung entsprechend dem Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23.11.2012 ausgewiesen.

- (1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen beträgt 1006,00 Stellen ab 01.01.2015.
- (2) Enthalten sind: Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken (4,75 refinanziert) und ab 2006 die Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (A-K-H Stellen).  
Die Ausweisung erfolgt mit Haushalt 2015 im Bereich der gesamtkirchlichen Stellen (Pkt. 4.9)
- (3) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu über 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 (verlängert bis 2017) hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden.
- (4) Enthalten sind: Gehörlosenseelsorge, Behindertenseelsorge, Fachberatung Inclusion, Telefonseelsorge, Notfallseelsorge, Altenseelsorge, Polizeiseelsorge, Gefängnisseelsorge
- (5) Enthalten sind: Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freienseen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut, Regionalstellen des Religionspädagogischen Institutes, Kirchliche Schulämter, Theologisches Seminar Herborn, Theologische Ausbildung und Evangelische Akademie Frankfurt.
- (6) Enthalten sind: Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Ökumene, Zentrum Seelsorge und Beratung, IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung) sowie das gemeinsame Zentrum Ökumene der EKH/EKKW.

Aufgrund der RPFStVO Neuzuordnung in der Systematik der Ausweisung:

- (7) Ev. Frauen in der Kirche, Medienhaus, Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Pfarrstellen Landesgartenschau und Hessentag (Bereich Kommunikationsprojekte), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main (ERV), Retraitenarbeit, Bibelgesellschaft, Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Pfarrstelle Gnadenthal, Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz und die Studentengemeinden. Desweiteren sind darin 40,98 Seelsorgepfarrstellen enthalten wie Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schausteller-, Gefängnis- (11,00 Stellen refinanziert) und Schulseelsorgepfarrstellen (19,98 Stellen).

Planung der Zuweisungsbemessungssätze für 2015

		2012		2013		2014		2015		Bemessungs- satz 2015	
		laut Haushaltsgesetz 2013	Unterjährige Korrektur 2013: + 0,7 % bei personalkostenbezogenen Faktoren	laut Haushaltsgesetz 2014	Veränd. ggü. 2013	Geschätzte effektive Tarifierhöhung gegenüber 2014 insgesamt: 3,3 % (ohne Änd. Bonus)	Sachkosten-Preissteigerungsausgleich ggü. 2014 insgesamt 2,0 %	Einspar-auflage	Veränd. ggü. 2014 *		
<b>Kirchengemeinden</b>											
<b>Grundzuweisung (§ 2)</b>											
	pro Gemeindeglied	43,29 €	44,96 €	46,20 €	2,75%	2,475%	(bei Grundzuweisung der Gemeinden pro Gemeindeglied für 25 %-Anteil)	(aus Perspektive "2025" -0,5 % p. a.)*	2,97%	47,57 €	2,97%
	für das 1. bis 250. Gemeindeglied	27,06 €	28,10 €	28,87 €	2,75%	2,475%			2,97%	29,73 €	2,97%
	für das 251. bis 500. Gemeindeglied	24,35 €	25,11 €	25,99 €	2,75%	2,475%			2,97%	26,76 €	2,97%
	für das 501. bis 750. Gemeindeglied	21,64 €	22,32 €	23,10 €	2,75%	2,475%			2,97%	23,79 €	2,97%
	ab dem 751. Gemeindeglied	12,000 €	12,000 €	12,000 €	0,00%	0,00%			0,00%	12,000 €	0,00%
	Mindestbetrag	3,669 €	3,779 €	3,900 €	2,50%	3,30%	gemäß ZVO Festbetrag		2,80%	4,009 €	2,80%
	zusätzliche Predigtstellen bei wöchentlichem Gottesdienst	2,096 €	2,159 €	2,228 €	2,50%	3,30%			2,80%	2,291 €	2,80%
	bei vierzehntäglichem Gottesdienst										
	bei monatlichem Gottesdienst	1,048 €	1,088 €	1,115 €	2,50%	3,30%			2,80%	1,146 €	2,80%
<b>Gebäudezuweisung (§ 3)</b>											
Kirche											
	Bewirtschaftung % des Tagesneubauwerts	0,47%	0,47%	0,47%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,47%	0,00%
	Kleine Bauunterhaltung Sockelbetrag	615 €	624 €	633 €	1,50%				1,50%	643 €	1,50%
	% des Tagesneubauwerts	0,06%	0,06%	0,06%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,06%	0,00%
	Gemeindehaus										
	Bewirtschaftung pro Gemeindeglied	1,56 €	1,59 €	1,62 €	2,00%				2,00%	1,65 €	2,00%
	% des Tagesneubauwerts	0,60%	0,60%	0,60%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,60%	0,00%
	Kleine Bauunterhaltung pro Gemeindeglied	0,31 €	0,32 €	0,33 €	2,00%				2,00%	0,34 €	2,00%
	% des Tagesneubauwerts	0,18%	0,18%	0,18%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,18%	0,00%
	Pfarrhaus Sockelbetrag	3,075 €	3,121 €	3,168 €	1,50%				1,50%	3,215 €	1,50%
	% des Tagesneubauwerts	1,00%	1,00%	1,00%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	1,00%	0,00%
	Sonstige Gebäude										
	Bewirtschaftung % des Tagesneubauwerts	0,47%	0,47%	0,47%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,47%	0,00%
	Kleine Bauunterhaltung % des Tagesneubauwerts	0,18%	0,18%	0,18%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,18%	0,00%
<b>Dekanate</b>											
<b>Grundzuweisung (§ 6)</b>											
	- pro Gemeindeglied	0,22 €	0,22 €	0,23 €	4,73%				0,00%	0,23 €	0,00%
	- pro km²	12,35 €	12,54 €	12,72 €	1,50%				1,50%	12,92 €	1,50%
	- Personalkosten Sekretariat pro voller Stelle	43,252 €	44,549 €	45,983 €	2,50%	3,30%			2,80%	47,270 €	2,80%
	- stellenbezogene Sachkostenpauschale	3,579 €	3,633 €	3,687 €	1,50%				1,50%	3,743 €	1,50%
	- Pauschale f. Predikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde u. anerkanntem Außenort	30 €	30 €	30 €	0,00%		Umstellung der Zuweisung			265 €	
<b>Gebäudezuweisung (§ 7)</b>											
	Bewirtschaftung pro m² und Monat	2,56 €	2,60 €	2,64 €	1,70%				1,50%	2,68 €	1,50%
	Kleine Bauunterhaltung % des Tagesneubauwerts	0,30%	0,30%	0,30%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	0,30%	0,00%
	Große Bauunterhaltung % des Tagesneubauwerts	1,50%	1,50%	1,50%	0,00%		dynamisiert mit Bauidex		0,00%	1,50%	0,00%
	Finanzausgleich (§ 9) pro Gemeindeglied	1,20 €	1,20 €	1,20 €	0,00%					1,25 €	4,17%
<b>Bauidex</b>											
		12,304	12,630	12,820	1,50%	ggf. noch mit Mai-Wert aktualisieren!			1,95%	13,070	1,95%

\* Abweichungen von den definierten prozentualen Veränderungssätzen ergeben sich durch Auf- oder Abrunden der Zuweisungsfaktoren auf ganze Cent-Beträge.

## Unterbudget B01001 Kirchengemeinden

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuweisungen an Kirchengemeinden insbesondere nach der Zuweisungsverordnung (ohne Große Bauunterhaltung)</li> <li>2. Zentral erbrachte EDV-Dienstleistungen</li> <li>3. Matching Fund (Bonifizierung von Spendeneinnahmen auf Gemeindeebene)</li> <li>4. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuweisungen dienen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</li> <li>2. Durch zentralisierte EDV-Verfahren (z. B. Buchhaltungssoftware) sollen standardisierte und wirtschaftliche Dienstleistungen für die Kirchengemeinden erbracht und diese entlastet werden.</li> <li>3. Niederschwelliges Angebot um Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen zu Aktivitäten zu ermutigen, die sie dauerhaft zu mehr Unabhängigkeit von Kirchensteuereinnahmen führen. Durch die Gestaltung als Bonifizierungsmodell wird die dreifache Summe des Haushaltsansatzes als zusätzliche Spendeneinnahme in den Kirchengemeinden vereinnahmt (bis zu 750.000 EUR).</li> <li>4. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihre Personal- und Sachkosten einschl. der kleinen Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert gemäß der Zuweisungsverordnung gezahlt. Kirchengemeinden erhalten eine Grundzuweisung in Höhe von mindestens 12.000 EUR, darüber hinaus gestaffelt nach der Gemeindegröße und abhängig von Zahl und Größe der kirchlichen Gebäude. Kirchengemeinden mit mehreren Orten erhalten Pauschalen für zusätzliche Predigtstätten. Für besondere Einrichtungen und Aufgaben können zusätzlich sog. Funktionszuweisungen gewährt werden, sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht.</li> <li>2. Ferner sind Mittel für von der Gesamtkirche getragene Kosten veranschlagt, die durch Dienstleistungen entstehen, die zugunsten der Kirchengemeinden erbracht werden (verschiedene EDV-Systeme). Bei den EDV-Systemen handelt es sich v.a. um folgende Einsatzbereiche: Meldewesen (KirA), Finanzwesen (KFM, MACH, SQL-REWE), Personalwesen (KIDICAP), Intranet-Zugang, Kindertagesstättenverwaltung (WinKita/Kitabüro).</li> <li>3. Ausgewählte Kirchengemeinden bekommen die im Folgejahr eingeworbenen Spenden bis zu einer Gesamtsumme von 30.000 Euro im Verhältnis 3:1 bonifiziert. Die Kirchengemeinden werden durch ein Kuratorium geprüft und ausgewählt, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Synode, der Kirchenverwaltung und externe Experten sitzen. Die Begleitung der Kirchengemeinden geschieht durch das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung in der Kirchenverwaltung bzw. den Dekanatsfundraiserinnen und -fundraisern. Jede Kirchengemeinde kann maximal dreimal am Matching Fund teilnehmen, um den Charakter der Einführung von dauerhaften Fundraisingaktionen sicherzustellen.</li> <li>4. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten für Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Ferner Einrichtung einer Fachberatungsstelle im Zentrum Bildung.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> </ol>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die Zuweisungsfaktoren wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (- 0,5 %). Die Einsparauflage wurde dabei mit dem demografisch bedingten Gemeindegliederrückgang verrechnet. Die erwarteten Ausgaben für die Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf insgesamt 96,7 Mio.EUR (Plan 2013: 93,6 Mio.EUR). Neben den Zuweisungen finanzieren sich die Kirchengemeinden aus weiteren Einnahmen (Kollekten, Spenden, Rücklagen, Vermögenserträge, Stiftungen). Die gesamtkirchlichen Zuweisungen stellen nur einen Teil der Gesamtleistungen der Gesamtkirche zugunsten der Kirchengemeinden dar (siehe Informationen im Vorbericht des Haushaltsgesetzes). Neben den Kirchensteuereinnahmen stehen Erträge aus den gesamtkirchlichen Rücklagen zur Finanzierung der Zuweisungen zur Verfügung.</p> <p>2. Die Aufwendungen steigen auf rund 5 Mio. EUR insbesondere wegen des befristet erforderlichen parallelen Einsatz der Rechnungswesenssoftware KFM und MACH. Die Aufwendungen sind in voller Höhe aus laufenden Kirchensteuereinnahmen zu decken.</p> <p>3. Je nach ausgewählten Projekten wird wieder mit echten Drittmitteln (Spenden, Erlöse) der Kirchengemeinden in der bisherigen Höhe zu rechnen sein. Der Matching Fund generiert durch seine Konstruktion (bonifiziert werden nur tatsächlich eingeworbene Spenden) die dreifache Summe an Drittmitteln auf Kirchengemeindeebene.</p> <p>4. Das Programm zur Anschubfinanzierung der Familienzentren wurde in voller Höhe über den Haushalt 2013 finanziert (Bildung einer zweckgebundenen Rücklage). Im Jahr 2015 sind insgesamt 0,84 Mio.EUR Aufwendungen für das Programm im Budgetbereich 1 eingeplant, hiervon 0,75 Mio.EUR für Zuschüsse an Kirchengemeinden. Sämtliche Aufwendungen im Jahr 2015 werden aus der Rücklage gedeckt. Die für Personalkosten erforderlichen Mittel sind im Budgetbereich 4.2, Zentrum Bildung, einschl. der Rücklagenentnahme veranschlagt. Die Aufwendungen werden durch eine zweckgebundene Rücklage gedeckt.</p>
-----------------------------	--

## B01001 Kirchengemeinden

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-97.718.000	-97.718.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-5.097.566	-5.097.566
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-38.555	-38.555
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-102.854.121	-102.854.121
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-102.854.121	-102.854.121
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-102.854.121	-102.854.121
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-102.854.121	-102.854.121
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-102.854.121	-102.854.121
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	838.000	838.000
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-180.000	-180.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-102.196.121	-102.196.121
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-180.000	-180.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B01002 Kindertagesstätten

Beschreibung	<p>1. Zuweisungen an Kirchengemeinden für Kindertagesstätten nach der Zuweisungsverordnung (Funktionszuweisung)</p> <p>2. Kinderkrippen-Anschubfinanzierungsprogramm</p> <p>3. Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</p>
Ziele	<p>1. Die Zuweisungen sollen den rund 600 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der EKHN dienen, ihre Aufgaben qualitätsgerecht erfüllen zu können.</p> <p>2. Mittlerweile wurden fast achtzig der durch das EKHN- interne Krippenanschubprogramm geförderten Krippengruppen eröffnet. Es handelt sich um einen Beitrag zur Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren und wertet die Position der EKHN in diesem Aufgabenfeld auf.</p> <p>3. Qualifizierte Ausbildung von Mitarbeitenden in sozialpädagogischen Berufen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, erhalten aus dem Kirchensteueraufkommen sog. Funktionszuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Einrichtungsstandards, insbesondere der Stellenschlüssel, sind in der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten festgelegt. In Rheinland-Pfalz richten sich diese nach dem dortigen Kindertagesstättengesetz.</p> <p>2. In 2009 wurde ein Programm über insgesamt 8 Mio. EUR mit 5-jähriger Laufzeit zur Anschubfinanzierung von achtzig Krippengruppen aufgelegt.</p> <p>3. Qualifikationsbereiche: Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Heilpädagogik und Studiengang "Bildung und Erziehung in der Kindheit".</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Es ist vorgesehen in 2014 eine umfassend geänderte und erweiterte Verwaltungsverordnung für Kindertagesstättenverordnung (KITaVO über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder) zu beschließen. Die ursprünglich mit Wirkung ab dem Jahr 2015 i. H. von 1,5% p. a. beschlossenen Einsparungen für den Kindertagesstättenbereich werden gemäß Synodenbeschluss aus dem Frühjahr 2014 durch die angestrebte sukzessive Neuverhandlung der Betriebsverträge in Hessen und Anrechnung der Landesförderung auf den kirchlichen Finanzierungsanteil ersetzt.</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der Haushaltsansatz wurde um voraussichtliche Steigerungen von Personal- und Sachkosten erhöht und beläuft sich auf 39 Mio. EUR, hiervon 6 Mio. EUR für das Gebiet des Ev. Regionalverbandes Frankfurt/Main.</p> <p>EKHN-Kindertagesstätten in Hessen erhalten im Regelfall 15 % der Betriebskosten als Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Die restliche Finanzierung erfolgt über Elternbeiträge, Landesfördermittel und kommunale Zuschüsse. In einigen Fällen werden die Einrichtungen vollständig oder gruppenweise als sog. ""Nullprojekte/Nullgruppen"" geführt, hierbei entfällt der kirchliche Zuschuss.</p> <p>EKHN-Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erhalten kirchliche Zuweisungen für 5 % bis 12,5 % der Personalkosten sowie für fast 100% der Sachkosten. Die restliche Finanzierung erfolgt hier vor allem über Landesmittel und in geringem Umfang über kommunale Zuschüsse. Elternbeiträge werden in Rheinland-Pfalz nur noch für Kinder unter einem Jahr erhoben. Der Wegfall der Elternbeiträge wird durch weitere Landesmittel kompensiert. Auch in rheinland-pfälzischen Einrichtungen wurden ""Nullprojekte"" etabliert.</p> <p>2. Der Abfluss bewilligter Projektmittel richtet sich nach dem Fortgang der einzelnen Projekte und wird voraussichtlich noch bis 2017 anhalten, da einige Krippengruppen insbes. aufgrund baulicher Verzögerungen erst in 2013 ihren Betrieb aufnehmen/aufgenommen haben. Der Ansatz 2015 beträgt 0,6 Mio. EUR. Durch die Kirchensynode im Herbst 2012 wurde beschlossen, die Restmittel aus dem Krippenförderprogramm i. H. von mehr als 1 Mio. EUR nicht für weitere Fördermaßnahmen in diesem Betreuungssegment zu nutzen, sondern diese für die Förderung von Familienzentren zu verwenden.</p> <p>Die Finanzierung des Krippenanschubprogrammes erfolgt über Rücklagenentnahmen. Nach Ablauf des 5-jährigen Förderzeitraums werden die neuen Krippen ohne weitere EKHN-Mittel als "Nullprojekte" fortgeführt.</p> <p>3. Für die Fachschulen der Pädagogischen Akademie gGmbH sind 1,13 Mio. EUR als kirchlicher Zuschuss vorgesehen.</p>
-----------------------------	---

Haushalt 2015

B01002 Kindertagesstätten

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	195.200	195.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	195.200	195.200
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-40.733.500	-40.733.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-195.200	-195.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-40.928.700	-40.928.700
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-40.733.500	-40.733.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-40.733.500	-40.733.500
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-40.733.500	-40.733.500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-40.733.500	-40.733.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	600.000	600.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-40.133.500	-40.133.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				



## Unterbudget B01003 Gebäudeinvestitionen

Beschreibung	<p>1. Zuwendung für Investitionen im kirchlichem Bereich, Bauzuweisungsmittel für Kirchengemeinden, Sachkosten, EDV Kosten, Gutachter- und Sachverständigenkosten, Bezuschussungen für das Elisabethenstift, Kosten für Dokumentation und Planarchiv, Mittel der Kirchbaurücklage, Bezuschussungen für Kapellenausstattungen in Kliniken, Altenheimen und Gefängnissen. Ausstattung der Globalbudgets der Verbände. Schuldendienst für Kirchengemeinden</p> <p>2. Öko-/Umweltfonds, für regenerative und energetische Baumaßnahmen im kirchengemeindlichen Bereich</p> <p>3. Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, unterteilt nach Bezuschussungen aus dem Übergangsbudget (bis 2018), den zinsfreien Darlehen für Pfarrhäuser und dem Budget für denkmalpflegerischen Mehraufwand. Neues Zuweisungssystem für Pfarrhäuser.</p> <p>4. Zuweisungen für Grunderwerb und Erschließungskosten</p>
Ziel/e	<p>1. Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand (Renovierungen und Sanierungen), sowie Neubauten und neubaugleichen Baumaßnahmen. Wert- und Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude nach wirtschaftlichen, dringlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Ggfls. Veräußerung von Gebäuden nach Abwägung von Kosten/Nutzen oder Verringerung von überdimensionierten Versammlungsflächen.</p> <p>2. Aufrüstung bestehender Gebäude nach neuesten ökologischen Aspekten. Bei Neubauten wurden Niedrigenergiestandards berücksichtigt.</p> <p>3. Die Kirchengemeinden finanzieren nach dem Übergangszeitraum von 10 Jahren ab 2019 ihre Pfarrhäuser eigenständig. Dafür erhalten sie eine erweiterte Gebäudezuweisung einschließlich der großen Bauunterhaltung. Ziel ist, dass Kirchengemeinden ihren Gebäudebestand neben Bedarfsaspekten nach wirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen steuern und unterschiedliche Handlungsoptionen in den Blick nehmen (Erhalt, Veräußerung, Gemeindegemeinschaft etc. ). Für denkmalschutzbedingten Mehraufwand sollen gesamtkirchliche Zuschüsse auch nach dem Jahr 2018 möglich bleiben.</p> <p>4. Ermöglichung von Baulandentwicklung und Neubaumaßnahmen</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Finanzierungsberatungen und Bereitstellung von Mitteln nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen aus den verschiedenen Budgets. Prüfung der finanziellen Situation der Kirchengemeinden und Anpassung der erforderlichen Mittel an den Möglichkeiten der Kirchengemeinde. Absprache mit Regionalverwaltung und Einforderung von Kapital- und Schuldendiensten. Klärung des Baubedarfs und der Dringlichkeitskriterien mit den Bausachgebietsleitern. Steuerung der Budgets und deren Ausstattung. Budgetkontrolle und Auswertung für statistische Erhebungen.</p> <p>2. Budgetbestückung und Steuerung der Mittelflüsse. Auswertung, Eingabe und Anmeldung des Budgets</p> <p>3. Bereitstellung von Zuschüssen (Übergangsbudget, denkmalschutzbedingter Mehraufwand), Darlehensauszahlungen, Aufstellung des Finanzierungsplanes nach den Grundsätzen der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems</p> <p>4. (Vor-)Finanzierung entsprechender Kosten der Kirchengemeinden oder Dekanate</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Rückblick 2013: Bearbeitung von ca. 590 Baugenehmigungen mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 64 Mio. EUR. Die Bauzuweisung finanzierte diese Maßnahmen mit 27,3 Mio.EUR. Der Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden betrug 14,0 Mio.EUR, an zinslosen Darlehen wurden 1,4 Mio.EUR vergeben. Der Umweltfonds beteiligte sich mit 1,8 Mio.EUR und an Zuschüssen Dritter wurden 13,1 Mio.EUR finanziert. Sonstige kirchliche Mittel (z.B.Dekanat, Propstei, Mietvorauszahlung) flossen in Höhe von 4,3 Mio.EUR ein. Für Pfarrhausfinanzierungen wurden 2 Mio.EUR inneren Darlehen wurden 0,2 Mio.EUR verausgabt.</p> <p>2. 2,0 Mio.EUR wurden in 2013 aus dem Umweltfondsbudget (Darlehen und Zuschüsse) für regenerative und energetische Baumaßnahmen verausgabt. Unter Nr. 1 bereits berücksichtigt.</p> <p>3. 1,4 Mio.EUR zinsfreie Darlehen, 1 Mio. EUR für denkmalpflegerischen Mehraufwand und 2 Mio.EUR Übergangszuschüsse für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern. (bereits unter Nr. 1 berücksichtigt.)</p> <p>4.--</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Durchführung unabdingbarer und dringlicher Baumaßnahmen (z.B.Dachsanierungen). Abfinanzierung des U 3 Kindergartenprogrammes. Umweltfondsmaßnahmen speziell an Pfarrhäusern zur energetischen Aufrüstung und Verringerung des CO2 Ausstoßes. Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes.</p> <p>2. Der Ökofonds soll für die Periode 2014 bis 2018 mit einem Volumen von 10,6 Mio.EUR verlängert werden. In den Jahren 2014 bis 2016 sollen jeweils 1,2 Mio.EUR p.a. mit dem Schwerpunkt Pfarrhausfinanzierungen bereitgestellt werden. In den Jahren 2017 bis 2018 soll der Schwerpunkt mit jährlich 3 Mio.EUR auf energetische Sanierungen an Gemeindehäusern gelegt werden. Für Maßnahmen des Umweltmanagements stehen darüber hinaus im Projektzeitraum bis 2018 noch 1 Mio. EUR zur Verfügung für Personal- und Sachkosten für 2 Projektstellen. (je 0,5 Mio. EUR ab 2014 "Grüner Hahn" und ab 2015 für einen Klimaschutzmanager im Bereich Immobilienkosten)</p> <p>3. ---</p> <p>4. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der Haushaltsansatz wird um eine angenommene Rate für Baupreissteigerungen (+2,0 %) erhöht, verringert um die Einsparauflage von 0,75 %. Zur Refinanzierung eines neuen Haushaltsansatzes für Gebäudeentwicklungskonzepte in Höhe von 450.000 wurde eine entsprechende Kürzung der Bauzuweisungen vorgenommen. Aus der Kirchbaurücklage sind Erträge von 4,0 Mio.EUR eingeplant, die den reduzierten Eigenanteil von 20 % der Kirchengemeinden bei Maßnahmen an Kirchen ermöglichen.</p> <p>2. Rücklagenfinanzierter Haushaltsansatz 1,2 Mio. EUR insb. für Pfarrhausanierungen.</p> <p>3. Die Ausstattung des Budgets erfolgt seit dem HHJ 2009 nach der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems für die Dauer von 10 Jahren gleichbleibend. Für das HHJ 2015 sind 2 Mio. EUR Zuschüsse im Rahmen der Übergangsförderung für Pfarrhäuser (Zuschüsse für Maßnahmen mit Baukosten von mehr als 100.000 EUR) und 1 Mio. EUR für denkmalschutzbedingten Mehraufwand eingeplant. Weitere 3 Mio. EUR stehen als Darlehensrahmen für die Kirchengemeinden zur Verfügung. Tilgungsrückflüsse aus Pfarrhausdarlehen sind ab dem HHJ 2015 Gegenstand des Investitions- und Finanzierungshaushalt, sie werden nicht im Ergebnishaushalt dargestellt. Die Finanzierung des Pfarrhausdarlehensprogramms erfordert eine Rücklagenentnahme (siehe § 6 Haushaltsgesetzentwurf).</p> <p>4. Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert (Zuweisungen für Grunderwerb 0,85 Mio. EUR, für Erschließungskosten 0,5 Mio. EUR)</p>

## B01003 Gebäudeinvestitionen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-33.366.134	-33.366.134
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-45.000	-45.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-40.000	-40.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-33.451.134	-33.451.134
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-33.451.134	-33.451.134
17.Finanzerträge	0	0	4.000.000	4.000.000
19.Finanzergebnis	0	0	4.000.000	4.000.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-29.451.134	-29.451.134
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-29.451.134	-29.451.134
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-29.451.134	-29.451.134
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.200.000	1.200.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-28.251.134	-28.251.134
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

Unterbudget B01004 Dekanate

Beschreibung	<p>1. Zuweisungen an Dekanate nach der Zuweisungsverordnung. Die gesamtkirchliche Zuweisung stellt die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle für die Dekanate dar. Weitere Finanzierungsquellen sind - in unterschiedlichen Größenordnungen - insbesondere Rücklagen und Vermögenserträge aus Rücklagen und Stiftungen.</p> <p>2. Arbeit örtlicher Mitarbeitervertretungen. Sie verfügen nicht über sonstige Einnahmen.</p> <p>3. Finanzausgleich (gemäß Zuweisungsverordnung). Er kann durch Eigenmittel der Dekanate aufgestockt werden, hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung.</p>
Ziel/e	<p>1. Die Zuweisungen sollen dazu dienen, dass die Dekanate ihre Aufgaben erfüllen können.</p> <p>2. Die Zuweisungen sollen den Anspruch der Mitarbeitervertretungen auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Arbeit aus gesamtkirchlichen Mitteln gemäß Mitarbeitervertretungs-gesetz einlösen. Leistungsziele bestehen nicht.</p> <p>3. Gemäß Zuweisungsverordnung sollen zusätzliche Finanzmittel für besonderen Bedarf der Kirchengemeinden und besondere kirchliche Aufgaben in der Region bereitgestellt werden. Die Region (Dekanat mit seinen Kirchengemeinden) soll gemäß Subsidiaritätsprinzip besondere Finanzierungsprobleme soweit möglich in eigener Zuständigkeit lösen. Leistungsziele bestehen nicht.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Dekanate ihre Personal- und Sachkosten einschl. der Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Teil der Zuweisungen wird pauschaliert nach Dekanatsgröße, Dekanatsfläche und Größe der Räumlichkeiten gezahlt, ein Großteil orientiert sich am tatsächlichen Bedarf als Zuweisung für besondere Personal- und Sachkosten. Anerkannte Bedarfe sind hier vor allem die Personalkosten, die sich aus gesamtkirchlichen Stellenplänen für die Verwaltungsfachkräfte, Fachstellen, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker ergeben, oder besondere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Beratung, Jugendarbeit etc. Im Handlungsfeld Seelsorge und im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene - sind z.B. Mittel für die Telefonseelsorge bereitgestellt.</p> <p>2. Die notwendigen Kosten werden regelmäßig mit der Kirchenverwaltung abgerechnet.</p> <p>3. Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen liegt bei der jeweiligen Dekanatsynode, die bei Bedarf Rahmenvorschriften vorgeben und die Einzelentscheidung dem Dekanatsynodalvorstand übertragen kann. Ressourcenverantwortung und Sachnähe werden zusammengeführt. Bei Bewilligungen gesamtkirchlicher Mittel aus Härte- und Überbrückungsfonds wird der Finanzausgleich der Dekanate mit 10 % pro Bewilligung beteiligt (bis eine Höchstgrenze pro Jahr erreicht wird).</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die Zuweisungen wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, bei den pauschalen Faktoren gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (-0,5 %). Die erwarteten Ausgaben für die Zuweisungen belaufen sich auf 34,2 Mio. EUR (Plan 2014: 33,5 Mio.EUR), hierunter 1,2 Mio.EUR für die Psychologischen Beratungsstellen. Die strukturelle Zusammensetzung der Zuweisungen ist gegenüber 2014 unverändert.</p> <p>2. Der Ansatz wurde von 1,3 auf 1,5 Mio. EUR angehoben, um für weitere Verteuerungen vorzusorgen (insb. Kosten der Freistellung).</p> <p>3. Die Zuweisung für den Finanzausgleich wurde gegenüber 2014 leicht angehoben (von 1,20 EUR auf 1,25 EUR pro Gemeindeglied). Insgesamt 2,1 Mio.EUR sind hierfür eingeplant.</p>

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-37.750.500	-37.750.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-70.000	-70.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-37.820.500	-37.820.500
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-37.820.500	-37.820.500
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-37.820.500	-37.820.500
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-37.820.500	-37.820.500
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-37.820.500	-37.820.500
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-37.820.500	-37.820.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B01005 Regionalverwaltungen

Beschreibung	Zuweisung an die Regionalverwaltungen der EKHN
Ziel/e	Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung für die den Verwaltungsregionen angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen auf Grundlage der Regionalverwaltungsverordnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Leistungen gem. Aufgabenkatalog der Regionalverwaltungen, z.B. Haushaltsplanerstellung,- abwicklung und -abschluss, Personalverwaltung und -beratung, Kindertagesstättenbeitragsverwaltung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Abschluss der Neuordnung der Verwaltungsregionen Gießen und Alsfeld zum Regionalverwaltungsverband Oberhessen zum 01.01.2014; Festigung der neu gebildeten Verwaltungsregion Nassau-Nord und der Bearbeitungszentren für Diakoniestationen mit Integration drei weiterer Diakoniestationen in die Bearbeitungsregion-EKHN Mitte zum 01.01.2014; Start des Projektes "Prozessdokumentation Pflichtaufgaben in den RVen"; Start der Entwicklung eines Entgeltgruppenplanes für die Regionalverwaltungen und Umsetzung erster Eingruppierungsveränderungen im Aufgabenbereich Personalwesen
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Etablierung eines veränderten Stellenbemessungsverfahrens für Regionalverwaltungen auf Basis der dokumentierten Arbeitsprozesse und deren Aufwände; Einführung des neuen Kindertagesstättenverwaltungsprogramm Kita-Büro und des Immobilienmanagementprogramms Kolibri; Umstellung auf doppisches Rechnungswesen gemäß der aktuellen Projektplanung; Planung und Abrechnung auf Grundlage des neuen Hess. Kinderförderungsgesetzes in Verb. mit der neu zu fassenden kirchl. VO für Kindertagesstätten; Beratung und Begleitung der angeschlossenen Einrichtungen im Rahmen der Aufgabenbereiche, insbesondere aufgrund der durch die Projekte entstehenden technischen und organisatorischen Änderungen sowie neuer Rechtsgrundlagen
Erläuterungen zu Ressourcen	Das Budgetvolumen errechnet sich nach den gesamtkirchlich festgelegten Haushaltseckpunkten (+3,3 % Personalkosten, bzw. + 2% Sachkosten, -1,5 % Netto-Einsparung Perspektive 2025); Der tariflich bedingten außerordentlichen Erhöhung der Personalkosten, steht eine außerordentliche Budgetreduzierung durch Verlagerung von 8,00 Stellen Regionale Bausachgebietsleitung in den Stellenplan der Kirchenverwaltung gegenüber; aufgrund der Konzentration mehrerer großer Projekte in den Jahren 2015-2016 ist im Planjahr mit zusätzlichen temporären Personalbedarfen zu rechnen; Die Etablierung eines Entgeltgruppenplans für die Regionalverwaltungen, der veränderte Anforderungsprofile abbildet, führt zu strukturellen Mehrausgaben; das gesamtkirchlich zur Verfügung gestellte Budget repräsentiert nicht den gesamten Finanzierungsbedarf der Regionalverwaltungen, da die Verwaltungseinnahmen gem. § 19 und § 23 RVVO vor Auszahlung der Zuweisung in Abzug gebracht werden.

## B01005 Regionalverwaltungen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-7.285.000	-7.285.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-75.000	-75.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-7.360.000	-7.360.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-7.360.000	-7.360.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-7.360.000	-7.360.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-7.360.000	-7.360.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-7.360.000	-7.360.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	575.000	575.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-6.785.000	-6.785.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

Unterbudget B01006 Gemeindepfarrdienst

Beschreibung	<p>1. Gemeindepfarrdienst  2. Pastorkolleg  3. Pfarrfrauenvertretung, Pfarrerinnen- u. Pfarrerverein, Pfarrfrauenruheständlerinnen, Pfarrwitwenvertretung; Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben"; Küsterbund</p>
Ziele	<p>1. Pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden mit in den Kernkompetenzen hochqualifiziertem Personal.  2. Nach 10 Dienstjahren werden Pfarrerinnen und Pfarrer von Pröpstinnen und Pröpsten eingeladen, um sich der eigenen theologischen Existenz und ihres pastoralen Auftrages neu zu vergewissern, Anregungen für das eigene geistliche Leben zu gewinnen und sich zwischen Kolleginnen auszutauschen.  3. Ansprechpartner und Solidargemeinschaft bzw. Unterstützung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrfrauen/-witwen /-ruheständlerinnen /-Geschiedene; Interessenvertretung des kirchlichen Berufs des Küsters als Berufsverband.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Zwischen Theologiestudium und Vikariat wird eine Potentialanalyse zur Feststellung der persönlichen Eignung durchgeführt. Die Gesamtorganisation stellt den Qualitätsanspruch durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote sicher. Begrenzung der Vertretungsdienste, Vorbereitung von Kooperationsmöglichkeiten in Gemeinden und Dekanaten, Beendigung von Verwaltungsgsdienstaufträgen, die in 2014 beendet werden.  2. Ca. 250 Pfarrerinnen und Pfarrer werden jährlich eingeladen. Es wird versucht, für möglichst viele von ihnen Orte der Vergewisserung, der Professionalisierung, des geistlichen Lebens und des Gesprächs zu finden.  3. Pfarrfrauenvertretung: Frühjahrsfreizeit für Pfarrfrauen und ihre Kinder, Herbsttag, Eheseminar, Ehepaartag, Pfarrwitwentagung, Supervision und Seelsorge, Pfarrfrauenbrief Im Blick; Küsterbund: Zusammenkünfte, Gemeinschaftsveranstaltungen, Mitteilungen /Publikationen; Fortbildung und Fachberatung.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die pfarramtliche Versorgung konnte durchgängig sichergestellt werden. Durch die veränderte Einstellungspolitik (finanziert über zweckgebundene Rücklagen) im Rahmen der Vorbereitung der Folgen des Erprobungsgesetzes gab es im Sollstellenplan der Gemeinden einen rechnerischen Überhang von ca. 6 Stellen.  2. ---  3. Küsterbund: Fachtagung, Druck der Küsterbundeshefte (Menge: 400), eine Klausurtagung, Reduktion des Vorstands von 9 auf 7 Mitglieder, Besuchsdienste in Kirchengemeinden</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---  2. ---  3. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Von den Personalaufwendungen sind Wartestandsbezüge mit 1,1 Mio. EUR veranschlagt.  2. Für das Pastorkolleg sind 180.000 EUR an Sachmitteln vorgesehen, weitere 5.000 EUR für das Coaching der 10 Jahresbilanzierung, 18.200 EUR für die Potentialanalyse sowie für Veranstaltungen für Pfarrvikar_innen 75.000 EUR.  3. Die Zuweisungen verteilen sich wie folgt: 11.000 EUR Pfarrfrauenvertretung, 6.880 EUR Pfarrwitwenvertretung, 4.600 EUR, Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben" 4.020 EUR Pfarrerinnen und Pfarrerverein, 2.500 EUR Pfarrfrauenruheständlerinnen; 8.000 EUR Küsterbund.</p>



## B01006 Gemeindepfarrdienst

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	8.936.988	8.936.988
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	4.500.000	4.500.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	11.400	11.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	13.448.388	13.448.388
9. Personalaufwendungen	0	0	-69.963.500	-69.963.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-111.000	-111.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-20.350	-20.350
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-514.300	-514.300
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-70.609.150	-70.609.150
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-57.160.762	-57.160.762
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-57.160.762	-57.160.762
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-57.160.762	-57.160.762
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-57.160.762	-57.160.762
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	4.000.000	4.000.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-53.160.762	-53.160.762
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.331.949	-31.331.949

## Unterbudget B01007 Regionale Stellen

Beschreibung	<p>1. Dekane: Nach der Kirchenordnung hat die Dekanin bzw. der Dekan "Sorge zu tragen für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat". Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die Personalverantwortung und die Dienstaufsicht für die Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie bzw. er besucht die Gemeinden, steht den Kirchenvorständen beratend zur Seite und pflegt - zusammen mit dem Dekanatsynodalvorstand - die Kontakte mit anderen Religionsgemeinschaften und ist insbesondere auch für die Beziehungen zur Öffentlichkeit sowie politisch Verantwortlichen zuständig.</p> <p>2. Fach- und Profilstellen: In den Handlungsfeldern "Bildung", "Gesellschaftliche Verantwortung" und "Ökumene" sowie in Querschnittsbereichen "Öffentlichkeitsarbeit" leisten die Fach- und Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des Evangelischen Profils im Dekanat. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. Dekanatsfundraiserstellen. Fundraising in einem/mehreren Dekanat(en)</p> <p>3. Krankenhausseelsorge: Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). "Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Mt 25,36). Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als "Kraft zum Menschsein" (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Dabei bewegt sich Klinikseelsorge in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.</p> <p>4. AKH-Seelsorge: Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Inhaberinnen und Inhaber einer AKH-Pfarrstelle sind, sind in der Regel einer stationären Einrichtung zugeordnet. Hier nehmen sie die Ziele wahr, wie sie unter Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge und Hospizarbeit beschrieben sind. Zusätzlich qualifizieren und begleiten sie Ehrenamtliche in der Seelsorge. Nach reformatorischem Verständnis haben Ehrenamtliche durch das "Priestertum aller Gläubigen" teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Ehrenamtliche steigern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt und bieten eine Alternative zum Kontakt mit der "Amtsperson", also der Pfarrerin oder des Pfarrers. Ihre Tätigkeit ist grundlegend im Auftrag der "Kommunikation des Evangeliums" an alle Christinnen und Christen begründet.</p>
Ziel/e	<p>1. Nach der Kirchenordnung hat die Dekanin bzw. der Dekan "Sorge zu tragen für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat". Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere die Personalverantwortung und die Dienstaufsicht für die Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie bzw. er besucht die Gemeinden, steht den Kirchenvorständen beratend zur Seite und pflegt - zusammen mit dem Dekanatsynodalvorstand - die Kontakte mit anderen Religionsgemeinschaften und ist insbesondere auch für die Beziehungen zur Öffentlichkeit sowie politisch Verantwortlichen zuständig.</p> <p>2. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der Region. Weiterentwicklung des evangelischen Profils in den Handlungsfeldern. Aufbau und Implementierung von Strukturen und Kenntnissen im Bereich des/r Dekanats/e, um mit Methoden des Fundraisings Strategien und Aktivitäten zum Einwerben von Ressourcen verschiedenster Art systematisch zu planen, realisieren und kontrollieren. Dabei soll auch die Bindung von Mitgliedern verstärkt werden und für ehemalige Mitglieder eine Kontaktmöglichkeit geschaffen werden.</p> <p>3. Seelsorge an Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen.</p> <p>4. Seelsorge an Patienten, Bewohnern oder Sterbenden und ihren Angehörigen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vernetzung in der Region.</p>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt einer Region, zusammen mit den Kirchengemeinden und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat, ein erkennbares Profil von Evangelischer Kirche. Die Dekanin bzw. der Dekan begleitet Gemeinden und Institutionen bei der Suche nach Möglichkeiten der Konzentration, der Vernetzung und der Kooperation unter- und miteinander und sucht das Gespräch mit kirchlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Partnern.</p> <p>2. Die Leistungen der Fach- und Profilstellen orientieren sich an den unterschiedlichen Situationen der Dekanate. Projektfinanzierungen; Beratung von Kirchengemeinden; Begleitung von ehrenamtlichen Fundraisern/innen in Kirchengemeinden; Schaffung von Strukturen und Klima, die eine Kultur der Gabe ermöglichen.</p> <p>3. Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste, Abendmalfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule.</p> <p>4. Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner oder Sterbende, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Zusammenarbeit mit Hospizinitiativen; Unterricht in der Pflegeschule; Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge und ihre Begleitung; Kontakt zu Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Hospizinitiativen und regionalen diakonischen Werken.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Dekaninnen und Dekane waren und sind durch unterschiedliche, gleichzeitig laufende Prozesse in besonderer Weise herausfordert, die Vorgaben der Gesamtkirche zu kommunizieren und zu vertreten und mit den Erwartungen und Vorstellungen vor Ort zu vernetzen und umzusetzen. Dabei unterstützen die Kirchenleitung und die Kirchenverwaltung den kollegialen Austausch untereinander bei Arbeitstreffen und Fortbildungen.</p> <p>2. Die Leistungen der Fach- und Profilstellen orientierten sich an den unterschiedlichen Situationen und Anforderungen der Dekanate. Planung und Durchführung von Fundraising-Projekten, z.B. Patenschaftsprojekt in einer Schule, Unterstützung einer Freizeit-Maßnahme für behinderte Kinder</p> <p>3. Planung und Durchführung von Studientagen.</p> <p>4. Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte; Planung und Durchführung eines Studientages.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Mit dem in Kraft treten des neuen Dekanatsstellplanes wird - gemeinsam mit dem Dekanatsynodalvorstand - eine besondere Begleitung in der Umsetzung im Dekanat selber, in den Kirchengemeinden und in der Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern wichtig sein. In vielen Dekanaten werden zudem Gespräche bezüglich anstehender bzw. geplanter Dekanatsfusionen weitergeführt und intensiviert werden. Die Kirchenvorstandswahl und die damit verbundenen Veränderungen und Herausforderungen werden die Dekaninnen und Dekane in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in der Region begleiten und unterstützen.</p> <p>2. Die Schwerpunkte und Besonderheiten der Fach- und Profilstellen ergeben sich aus den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen der jeweiligen Dekanate. Fortführung laufender Projekte; Begleitung von Kirchengemeinden; Teilnahme am Fundraising-Forum 2015 und regionalen Arbeitstreffen</p> <p>3. Durch die Umsetzung der Regionalisierung dieser Stellen, Konzentration auf das Alltagsgeschäft.</p> <p>4. Neuorientierung und Weiterentwicklung der Konzepte durch die Umsetzung der Regionalisierung dieser Stellen.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. 3,5 Stellen sind refinanziert.</p> <p>4. ---</p>

Haushalt 2015

B01007 Regionale Stellen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	163.200	163.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	163.200	163.200
9. Personalaufwendungen	0	0	-10.044.835	-10.044.835
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-3.080.000	-3.080.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.100	-1.100
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.000	-5.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-13.130.935	-13.130.935
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-12.967.735	-12.967.735
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-12.967.735	-12.967.735
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-12.967.735	-12.967.735
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-12.967.735	-12.967.735
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-12.967.735	-12.967.735
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-4.512.681	-4.512.681

## Unterbudget B01008 Ehrenamtsakademie

Beschreibung	Die Ehrenamtsakademie der EKHN bietet Ehrenamtlichen, die in Leitungsgremien der EKHN arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen an und ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Ehrenamts.
Ziel/e	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Führungskräfte, um sie auf die stetig steigenden Anforderungen im jeweiligen Arbeitsfeld vorzubereiten und sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen, ohne sie zu überfordern. Weiterentwicklung als Anlauf - und Koordinierungsstelle für das Thema Ehrenamt.
Leistungen zur Zielerreichung	Angebot von überregionalen Fortbildungsveranstaltungen sowie Vergabe von Zuschüssen für ehrenamtliche Führungskräfte, Vor-,Nachbereitung und Moderation der Fachkonferenz Ehrenamt, Pflege des Portals "Ehrenamt" im Internet. Ausbau der regionalen Standorte und Unterstützung durch die Geschäftsstelle. (18 Standorte mit 42 Dekanaten)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	99 Fortbildungen mit 1.900 Teilnehmenden, Neubesetzung der Leitung und der Referentinnenstelle zum 1.9. bzw. 1.11.2013;
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Aufbau einer neuen Internet-Präsenz "Portal Ehrenamt" der EKHN im Auftrag der Fachkonferenz Ehrenamt, Etablierung der Fachkonferenz "Ehrenamt" innerhalb der EKHN, Erarbeitung neuer Fb-Module für die neuen Kirchenvorstände (Stichwort "Jugenddelegierte" im KV), um den KVs einen guten Start in die neue Amtszeit zu ermöglichen, Organisation der Ideenmesse im Oktober in Gießen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Fortbildungen zu KV-Wahl werden aus dem Sonderbudget zur KV Wahl (B08604) bestritten, Ideenmesse läuft ebenfalls über ein Sonderbudget im Dezernat 1 (B08401).

Haushalt 2015

B01008 Ehrenamtsakademie

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	3.000	3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	3.000	3.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-211.200	-211.200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-50.500	-50.500
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-17.000	-17.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-278.700	-278.700
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-275.700	-275.700
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-275.700	-275.700
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-275.700	-275.700
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-275.700	-275.700
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-4.600	-4.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-280.300	-280.300
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.600	-4.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-34.907	-34.907
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-9.371	-9.371

## Unterbudget B01009 Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen

Beschreibung	Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen; Verbuchung von Rückflüssen aus einem Gesellschafterdarlehen an die ECKD.
Ziele	Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen. Herstellung des Haushaltsausgleichs, falls die laufenden Einnahmen die Ausgabenseite nicht decken. Finanzielle Vorsorge für die Zukunft.
Leistungen zur Zielerreichung	Bildung einer neuen zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate. Im Zuge der Verbesserung der Vermögenserfassung und -bewertung ist mit neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe des jährlichen Ressourcenverbrauchs (insbesondere im Gebäudebereich) zu rechnen. Die Substanzerhaltungsrücklage soll eine Reserve darstellen und weiter aufgebaut werden, wenn vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse über veränderte Finanzmittelausstattungen der Kirchengemeinden und Dekanate zu entscheiden sein wird. Die Rücklage wird u. a. aus lfd. Vermögenserträgen gespeist.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage werden 3,38 Mio. EUR zugeführt. Dieser Wert entspricht dem Vorjahreswert bereinigt um die Sonderzuführung an die Rücklage in Höhe von 9 Mio. EUR.

## B01009 Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	0	0	30.000	30.000
19.Finanzergebnis	0	0	30.000	30.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	30.000	30.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	30.000	30.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	30.000	30.000
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.405.000	-3.405.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-3.375.000	-3.375.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B01010 Härtefonds

Beschreibung	Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen Mitteln (Rücklagen, Kollekten, Stiftungen) finanzieren können. Zuweisungen sind ferner möglich bei strukturell bedingtem Mehrbedarf, sofern nachweislich keine Möglichkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung besteht.
Ziel/e	Der Härtefonds soll eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate verhindern und insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags sicherstellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate erhalten bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen auf Antrag Zuweisungen aus dem Härtefonds. Die Einzelheiten sind in der Härtefondsverordnung geregelt. Pro Einzelfall ist die Förderung auf höchstens 3 Jahre begrenzt. Dekanate beteiligen sich grundsätzlich mit einem Anteil von 10 % an den Bewilligungen (bis zu einer Höchstgrenze je Kalenderjahr).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Kalenderjahr 2013 wurden insgesamt rd. 172.000 EUR an Kirchengemeinden ausgezahlt. 22.000 EUR wurden durch Zinsen der Geldanlage refinanziert. Der Härtefonds wies Ende 2013 noch einen Stand von 4,9 Mio.EUR auf.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die bestehende Härtefondsverordnung soll bis Ende 2015 verlängert werden (Entscheidung hierüber nach Redaktionsschluss). Im Laufe des Jahres 2015 ist eine Revision der Verordnung mit Wirkung zum 01.01.2016 geplant.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Bedarf ist nicht exakt vorhersehbar. Es wurde mit pauschalen Fördersummen zu Gunsten von Kirchengemeinden (500.000 EUR) und Dekanaten (200.000 EUR) geplant. 20.000 EUR Erträge aus Zinsen sind veranschlagt.



## B01010 Härtefonds

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-700.000	-700.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-700.000	-700.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-700.000	-700.000
17.Finanzerträge	0	0	20.000	20.000
19.Finanzergebnis	0	0	20.000	20.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-680.000	-680.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-680.000	-680.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-680.000	-680.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	680.000	680.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 1</b>						
<b>Regionale Pfarrstellen und Ehrenamtsakademie</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh + Zul. A 15			1,00		1,00	
PfrGeh.	1,00				101,92	33,25
PfrGeh. / E 12			1,00		1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 6 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>2,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3,00</b>	<b>0,00</b>	<b>104,92</b>	<b>33,25</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
<b>Übertrag der Regionalen Pfarrstellen aus dem Handlungsfeld Seelsorge (BB 3.1) in den Budgetbereich 1</b>						
+ 55,67 Pfarrstellen für Klinikseelsorge, Übertrag aus BB 3. 1, Handlungsfeld Seelsorge, 3,00 kw-Vermerk						
+ 16,00 Pfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (A-K-H), Übertrag aus BB 3. 1, Handlungsfeld Seelsorge						
+ 0,25 Pfarrstelle im Stiftungsklinikum Mittelrhein Palliativstation St. Goarshausen, 0,25 kw-Vermerk						
+ 30,00 Ausweisung von sog. Überhangstellen, welche aus der neuen Pfarrstellenbemessung entstehen. Der Abbau erfolgt bis zum 01.01.19						

### **1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B021	Handlungsfeld Verkündigung
B02101	sonstige Kirchenmusik
B02102	Ev. Kirchentag
B02103	Ev. Studierendengemeinden
B02104	Sonstige Verkündigung
B02105	Ev. Studierendenwohnheime
B022	Zentrum Verkündigung
B02201	Leitung / Interne Verwaltung
B02202	Gottesdienst u. missio. Handeln
B02203	Kirchenmusik

Haushalt 2015

B02 Verkündigung (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.616.687	2.616.687
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	19.900	19.900
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	250	250
4. Kollekten und Spenden	0	0	102.950	102.950
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	114.900	114.900
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.854.687	2.854.687
9. Personalaufwendungen	0	0	-4.322.465	-4.322.465
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-385.546	-385.546
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-91.270	-91.270
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.345.422	-1.345.422
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-590.982	-590.982
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-738.760	-738.760
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-7.474.445	-7.474.445
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-4.619.758	-4.619.758
17. Finanzerträge	0	0	43.500	43.500
18. Finanzaufwendungen	0	0	-337.000	-337.000
19. Finanzergebnis	0	0	-293.500	-293.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-4.913.258	-4.913.258
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-4.913.258	-4.913.258
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-4.913.258	-4.913.258
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-245.793	-245.793
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	63.124	63.124
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.050.200	-1.050.200
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-6.146.127	-6.146.127
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.290.200	-1.290.200
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	240.000	240.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-896.010	-896.010
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-21.000	-21.000

### **1. Struktur und Zusammensetzung**

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- sonstige Kirchenmusik
- Evangelischer Kirchentag
- Evangelische Studierendengemeinden
- Sonstige Verkündigung
- Evangelische Studierendenwohnheime (neu; bisher eigener Rechnungskreis)

### **2. Ziele und Aufgaben**

Im Handlungsfeld Verkündigung ist es das Ziel, durch die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Formen die christliche Botschaft weiterzugeben und für den Glauben zu werben. Aufgabe ist es hier, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen, um eine Begegnung mit der Kirche möglich zu machen. Es geht darum, Glauben zu stärken, damit Kirchenmitglieder ihr Leben als Christinnen und Christen gestalten und ihre Verantwortung in der Welt wahrnehmen können.

Der Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, ist ein eigenständiger Beitrag zur Verkündigung und zum gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden. Durch unterschiedliche Berufs- und Lebenssituationen sollen Glaubenserfahrungen und Bibelverständnis in den Gemeinden vielfältig vermittelt werden.

Eine besondere Aufgabe hat die Frankfurter Bibelgesellschaft übernommen, die neben ihrem Ziel der Verbreitung der Bibel in der Welt durch den Betrieb des Bibelhauses/Erlebnismuseum in Frankfurt Menschen neue Zugänge zur Bibel eröffnet. Die Bibel und ihre Botschaft erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade zu präsentieren ist das besondere Anliegen des Bibelhauses. Mit dem Angebot im Erlebnismuseum wird im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft ein Beitrag zur christlichen Werteorientierung geleistet. Diese Arbeit hat eine klare missionarische Wirkung.

Zum Handlungsfeld gehört auch die Arbeit der evangelischen Studierendengemeinden, die an den vier Hochschulstandorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen für die Präsenz der evangelischen Kirche sorgt. Hier sollen neben Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor allem junge Menschen, die später einmal Verantwortung in unserer Gesellschaft in den akademischen Berufen tragen, Kirche als Orientierungsrahmen und als lebensbegleitende Institution erfahren.

Die Evangelischen Studierendenwohnheime sind in diesem Budgetbereich neu. Sie wurden bisher über einen eigenen Rechnungskreis ("Sonderrechtsträger") dargestellt. Mit Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgt eine Integration in die Gesamtbilanz der EKHN.

### **3. Budgetressourcen**

--

Haushalt 2015

B021 Handlungsfeld Verkündigung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.996.645	1.996.645
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	1.900	1.900
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	250	250
4. Kollekten und Spenden	0	0	10.050	10.050
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	113.220	113.220
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.122.065	2.122.065
9. Personalaufwendungen	0	0	-2.356.962	-2.356.962
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-48.070	-48.070
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-81.270	-81.270
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-606.282	-606.282
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-585.956	-585.956
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-594.740	-594.740
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-4.273.280	-4.273.280
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.151.215	-2.151.215
17. Finanzerträge	0	0	43.500	43.500
18. Finanzaufwendungen	0	0	-337.000	-337.000
19. Finanzergebnis	0	0	-293.500	-293.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.444.715	-2.444.715
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.444.715	-2.444.715
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.444.715	-2.444.715
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-245.793	-245.793
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	62.600	62.600
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.029.100	-1.029.100
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-3.657.008	-3.657.008
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.269.100	-1.269.100
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	240.000	240.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-600.950	-600.950
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-21.000	-21.000

## Unterbudget B02101 sonstige Kirchenmusik

Beschreibung	1. Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft für das Deutsche Glockenwesen 2. Gesangbuchfonds 3. Bachchor Mainz
Ziel/e	1. Förderung, Bewahrung und Wissensverbreitung um die Bedeutung der (Kirchen-)Glocken in Kunst und Kultur 2. Unterstützung kirchenmusikalischer Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten 3. ---
Leistungen zur Zielerreichung	1. Informationen rund um die Glocke über Hinweise zu Literatur, Museen, Veranstaltungshinweise sowie eigene Themenaufbereitungen, Glockeninspektionen. 2. Zuschussvergabe über Gesangbuchfonds (seit 2010 ohne innere Verrechnungen, d.h. in Einnahmen und Ausgaben um 30 TEUR reduziert). 3. ---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. --- 2. --- 3. ---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. --- 2. --- 3. ---
Erläuterungen zu Ressourcen	1. --- 2. 100% durch den Gesangsbuchfonds (Zinserträge 49%, Entnahmen 48%, Erträge aus dem Verkauf des Gesangsbuches 3%) Erlöse und Lizenzgebühren aus dem Verkauf des Evangelischen Gesangsbuchs werden dem Gesangbuchfonds zugeführt. 3. ---

Haushalt 2015

B02101 sonstige Kirchenmusik

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	3.000	3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	3.000	3.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-79.150	-79.150
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-30.000	-30.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-48.270	-48.270
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.100	-1.100
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.500	-3.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-162.020	-162.020
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-159.020	-159.020
17. Finanzerträge	0	0	26.000	26.000
19. Finanzergebnis	0	0	26.000	26.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-133.020	-133.020
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-133.020	-133.020
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-133.020	-133.020
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-26.000	-26.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	27.000	27.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-132.020	-132.020
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-27.239	-27.239



## Unterbudget B02102 Ev. Kirchentag

Beschreibung	Landesausschuss des Ev. Kirchentags und Kirchentagsgeschäftsstelle
Ziel/e	Schnittstelle zwischen den landeskirchlichen Gliederungen und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag; Werbung; Information für die jeweiligen Kirchentage; Unterstützung der Dekanate für ihre Kirchentagsarbeit
Leistungen zur Zielerreichung	Inhaltliche Veranstaltungen zu Themen des Kirchentages; Organisation von Vorbereitungsveranstaltungen für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen; Konzeptentwicklung um die Gemeinden und Dekanate auf die Themen des Kirchentages vorzubereiten Zuschüsse an Mitwirkendengruppen aus der EKHN, insbesondere junge Mitwirkendengruppen, die zum ersten Mal an einem Kirchentag teilnehmen; pauschalisierter Zuschuss für die Bläserchöre; Auswertung der stattgefundenen Kirchentage - Feedback an die Organisatoren.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorbereitung des Hamburger Kirchentags in der EKHN u.a. durch eine Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Werbung in der Landeskirche. Teilnehmendenzahlen aus dem Gebiet der EKHN entsprechen in etwa denen von Dresden (5.427 Dauerteilnehmende) Förderung der Mitwirkendengruppen (Kriterien erste Mitwirkung und Förderung von jugendlichen Mitwirkenden bis 27 Jahren und alle Bläserchöre) - insgesamt 34 geförderte Gruppen Vorbereitung der Ordnungsänderung unter Einbeziehung der angestrebten Dekanatsfusionen im Bereich der EKHN
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung des Stuttgarter Kirchentages; Organisation der Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Werbung in der Landeskirche, Vorbereitung des Kirchentags 2017 in Berlin - Wittenberg; Vorbereitungstag weitere Klärungen bez. eines zukünftigen Kirchentags in Frankfurt/M.
Erläuterungen zu Ressourcen	Finanzierung: 50% durch Kirchensteuern und 30 % durch Teilnehmerbeiträge (Vorfahrt/Vorbereitungstagung) und Verwaltungskostenerstattung (jeweils 1 Jahr nach dem Kirchentag)

Haushalt 2015

B02102 Ev. Kirchentag

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	14.300	14.300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	14.300	14.300
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-11.100	-11.100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-21.800	-21.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-32.900	-32.900
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-18.600	-18.600
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-18.600	-18.600
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-18.600	-18.600
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-18.600	-18.600
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-5.000	-5.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	5.600	5.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-18.000	-18.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B02103 Ev. Studierendengemeinden

Beschreibung	Studierendengemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz
Ziel/e	Beratung und Begleitung der Studierenden, Ermöglichung der Begegnung für Studierende untereinander, Kooperation mit Hochschul- und Landesbildung. Neben den Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die in naher Zukunft zu den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern des Lebens in Deutschland, Europa, und außerhalb Europas zählen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste, Beratungen, Gespräche, Seelsorge, kulturelle, interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung notleidender Studierender, Kooperationen mit den Verantwortlichen in den Hochschulen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Rekordzahlen bei Einschreibungen an den Universitäten; hohe Nachfrage von ausländischen Studierenden, die um Unterstützung ersuchen (ca. 2 600 internationale Studierende wurden beraten und teilweise aus Mitteln des Ökumenischen Notfonds unterstützt); Beteiligung an internationalen Wochen der Universitäten; verstärkte Begleitung von Studierenden in den Wohnheimen
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Seelsorge und Beratung von Studierenden; Förderung gottesdienstlicher Arbeit und des geistlichen Lebens; Förderung von Seminaren zur Unterstützung von Studierenden in Krisen; Durchführung eines Studierendenchorfestes
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Haushalt 2015

B02103 Ev. Studierendengemeinden

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	70.090	70.090
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	900	900
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	250	250
4. Kollekten und Spenden	0	0	4.050	4.050
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	75.390	75.390
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.120.168	-1.120.168
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-200	-200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-185.832	-185.832
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-38.716	-38.716
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-100.490	-100.490
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.445.406	-1.445.406
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.370.016	-1.370.016
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.370.016	-1.370.016
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.370.016	-1.370.016
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.370.016	-1.370.016
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-9.000	-9.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.379.016	-1.379.016
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-249.000	-249.000
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	240.000	240.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-250.010	-250.010
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-11.000	-11.000

## Unterbudget B02104 Sonstige Verkündigung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stadtkirchenarbeit in Gießen, Alsfeld, Friedberg, Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Erbach-Michelstadt, Worms, Rüsselsheim, Mainz, Oppenheim und Wiesbaden</li> <li>2. Schaustellenden Seelsorge</li> <li>3. Kirche in der Arena</li> <li>4. Sonstige Werke und Einrichtungen, Kirchengemeindeprojekte</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirken am politischen und kulturellen Leben in der Stadt und seinen (auch kirchendistanzierteren) Bewohnern.</li> <li>2. Betreuung einer Gemeinde der Schaustellerinnen und Schausteller. Dazu gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN.</li> <li>3. Sport und Kirche als Schnittstellen des Lebens sinnvoll verbinden, Raum für Andachten, Geistliche Impulse und Stille für Sportler, Fans, Sponsoren und Beschäftigte im Commerzbankstadion Frankfurt (Begleitung mit einer 0,5 Projektpfarrstelle).</li> <li>4. Unterstützung kirchlicher Werke und Verbände (die Flüchtlingsseelsorge mit ca. 40 Ehrenamtlichen Helfern auf Dekanatsebene ist seit 2010 Teil des Budgetbereich 1 "Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene").</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gottesdienste an besonderen Orten, Kircheneintrittsstellen, Informationen rund um Kirche, Einzelseelsorge und -beratung</li> <li>2. Anlassbezogene Gottesdienste, Seelsorgegespräche, Tauf-, Trauungs- und Trauerdienste für Schaustellende</li> <li>3. Gottesdienste, Gespräche mit den Mitarbeitenden in der Arena, Konfirmandengruppenbesuche, Amtshandlungen</li> <li>4. Förderung von Projekten innerhalb der EKD, Bibelwoche, Unterstützung neuer Projekte in den Kirchengemeinden und Dekanaten, Regionale Kirchentage</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. Reiseternine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Kirchweihfesten, Kirmes, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN, Öffentlichkeitsarbeit - zahlreiche Fernsehauftritte, Dokumentationen in überregionalen Zeitungen</li> <li>4. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. Reiseternine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Kirchweihfesten, Kirmes, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, externe Öffentlichkeitsarbeit, Intensivierung der kircheninternen Öffentlichkeitsarbeit, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN.</li> <li>4. --</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	--

Haushalt 2015

B02104 Sonstige Verkündigung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	6.000	6.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	6.000	6.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-741.862	-741.862
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-6.970	-6.970
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-32.800	-32.800
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-15.600	-15.600
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.000	-3.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-800.232	-800.232
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-794.232	-794.232
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-794.232	-794.232
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-794.232	-794.232
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-794.232	-794.232
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.500	-1.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-795.732	-795.732
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.500	-1.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-323.702	-323.702

## Unterbudget B02105 Ev. Studierendenwohnheime

## B02105 Ev. Studierendenwohnheime

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.909.255	1.909.255
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	1.000	1.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	113.120	113.120
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.023.375	2.023.375
9. Personalaufwendungen	0	0	-415.782	-415.782
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-381.950	-381.950
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-547.240	-547.240
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-487.750	-487.750
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.832.722	-1.832.722
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	190.653	190.653
17. Finanzerträge	0	0	17.500	17.500
18. Finanzaufwendungen	0	0	-337.000	-337.000
19. Finanzergebnis	0	0	-319.500	-319.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-128.847	-128.847
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-128.847	-128.847
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-128.847	-128.847
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-214.793	-214.793
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	30.000	30.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.018.600	-1.018.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.332.240	-1.332.240
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.018.600	-1.018.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-10.000	-10.000

<b>Budgetbereich 2.1</b>						
<b>Handlungsfeld Verkündigung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh. + Zul.A16						
PfrGeh. + Zul A15	1,00		1,00			
PfrGeh.	19,50		19,50	1,00	18,50	0,50
PfrGeh. / E12	0,50		0,50		0,50	
A 16						
A 15	0,50		0,50		0,50	
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12			0,50		0,50	
E 11					1,00	
E 10	3,00		3,00		3,00	
E 09						
E 08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,28	0,08
E 07						
E 06 + 50 %	4,50		4,50		5,00	
E 06					0,50	
E 05	0,82		1,82		1,82	
E 04					0,55	
E 03	1,00					
E 02	0,68	0,05	0,68	0,05	4,93	0,05
Bundesfrei- willigendienst	1,00		1,00		4,00	
Stelle wird bewertet					2,20	
<b>Planstellen</b>	<b>32,58</b>	<b>0,13</b>	<b>33,08</b>	<b>1,13</b>	<b>43,28</b>	<b>0,63</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
- 1,00 Pfarrstelle für die Mitarbeit in der Bibelgesellschaft Frankfurt und Leiter des Bibelhauses, Übertrag in BB 4.1, Handlungsfeld Bildung						
- 1,00 Entfall der Pfarrstelle für Angebote geistliches Leben und Retraitenarbeit im Haus der Stille mit 1,00 kw						
+ 12,20 ab 2015 werden die Ev. Studierendenwohnheime nicht mehr in einem separaten Rechtsträger dargestellt, sondern in das Handlungsfeld Verkündigung integriert und in einem eigenen Unterbudget (B020105) dargestellt. plus 0,50 kw-Vermerk bei Pfarrstelle zur Mitarbeit im Herborner Gemeinschaftsverband						



## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich des Zentrums Verkündigung setzt sich zusammen aus den Unterbudgets

B02201 Leitung / Interne Verwaltung

B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln (inkl. Motorradfahrerseelsorge)

B02203 Kirchenmusik.

Zum Budgetbereich gehört auch der Wirtschaftsplan für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) des Zentrums Verkündigung der EKHN. Über diesen Wirtschaftsbetrieb erfolgen alle Veröffentlichungen des Zentrums, die zur Unterstützung der Arbeit in den Gemeinden unserer Landeskirche herausgegeben werden.

## 2. Ziele und Aufgaben

Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, durch Wort und Musik, in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, im Chor und im Hauskreis, durch das, was unsere Kirchenräume predigen. In jeder Gemeinde gibt es Angebote für Kinder und Erwachsene, für Menschen, die in und mit kirchlichen Traditionen groß geworden sind und für Menschen, denen sie fremd sind und die gleichwohl nach einer geistlichen Kraft und Heimat suchen. Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Aus der Perspektive des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens, der Gemeindeentwicklung sowie der Kirchenmusik leistet das Zentrum Verkündigung theologisch und praktisch seinen Beitrag zur Gestaltung der EKHN als offene, einladende und missionarische Volkskirche.

Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken, zu unterstützen und zu entfalten. Dies geschieht durch Beratungen, durch Aus- Fort- und Weiterbildungen, durch Praxismaterialien, die erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, durch Veranstaltungen und Projekte. Die Arbeit geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen, Lektoren und Pfarrern, Küstern und Kantorinnen, Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst und Hauskreisleitern, nebenamtlichen Kirchenmusikern und Dekaninnen und vielen anderen mehr.

Da das Zentrum Verkündigung keine Fach- und Profilstellen hat, werden an den Themen des Gottesdienstes interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch andere Berufsgruppen weitergebildet, Beratungen vor Ort durchzuführen und Gemeinden, ihre Kirchenvorstände und Gruppen zu unterstützen.

Neben diesen genannten Aufgaben erstellt das Zentrum Verkündigung für die Kirchenleitung und -verwaltung fachliche Expertise zur Verfügung und berät die kirchenleitenden Gremien zu allen Anfragen aus dem Bereich der Verkündigung und Kirchenmusik.

Und nicht zuletzt vertreten die Leitung sowie die Referentinnen und Referenten des Zentrums die EKHN in Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, der Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste, des Deutschen Evangelischen Kirchentags, der Liturgischen Konferenz, der Kompetenzzentren der EKD u.v.a.m.

## 3. Budgetressourcen

Die Einsparauflagen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass der Haushalt des Zentrums Verkündigung in der Regel nur noch durch nicht unerhebliche Rücklagenentnahmen finanziert wird. Auch wenn es gelungen ist, den Haushalt 2015 weitgehend ohne Rücklagenentnahmen zu finanzieren (vor allem begründet in der Nichtfortführung von Sonderzuschüssen für bestimmte Projekte in 2014), so bleibt das Problem der strukturellen Unterfinanzierung bestehen, welches auf Dauer durch Rücklagenentnahmen nicht mehr ausgeglichen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass fast die Hälfte der von uns beantragten Kirchensteuermittel direkt als Zuschuss an Kirchengemeinden, Dekanate, öffentliche Einrichtungen und Verbände weitergegeben werden.

Haushalt 2015

B022 Zentrum Verkündigung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	620.042	620.042
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	18.000	18.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	92.900	92.900
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.680	1.680
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	732.622	732.622
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.965.503	-1.965.503
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-337.476	-337.476
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-10.000	-10.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-739.140	-739.140
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-5.026	-5.026
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-144.020	-144.020
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-3.201.165	-3.201.165
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.468.543	-2.468.543
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.468.543	-2.468.543
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.468.543	-2.468.543
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.468.543	-2.468.543
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	524	524
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-21.100	-21.100
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.489.119	-2.489.119
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-21.100	-21.100
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-295.059	-295.059

## Unterbudget B02201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Verkündigung (Kirchentagsgeschäftsstelle, Schaustellendenseelsorge, Haus der Stille). Das Zentrum Verkündigung arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung - so liegen z.B. die Tagungsverwaltung für alle Veranstaltungen oder die Verwaltung der Datenbank des Zentrums in einer Hand. Einnahmen und Ausgaben (inkl. Personalkosten) der Verwaltung werden in diesem Unterbudget abgebildet.
Ziel/e	Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen und kirchenleitender Gremien gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten. Hierin werden die Referentinnen und Referenten im Bereich Verkündigung durch Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung unterstützt.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen und exemplarische Projekte: Impulstage zu Schwerpunktthemen (z.B. Segnen im Alltag); Musikgottesdienste; thematische Angebote für Dekanatskonferenzen</li> <li>- Veröffentlichungen für die gemeindliche Praxis: Materialbücher; Zeitschrift Impuls Gemeinde; Predigtvorschläge und Predigtdateibank; Menschenskinderliederbücher; Kirchenmusikalische Nachrichten; Newsletter sowie Rundfunkarbeit</li> <li>- Entwicklung von Theorie und Praxis des Handlungsfeldes Verkündigung</li> <li>- Fachliche Expertise für die Gemeinden, Dekanate und kirchenleitende Gremien</li> <li>- Vertretung der EKHN in Gremien und Ausschüssen der EKD und des Deutschen Evangelischen Kirchentages</li> <li>- Fachbibliothek im Zentrum Verkündigung zur Ausleihe von Fachliteratur und Noten</li> <li>- Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik; Kunst &amp; Denkmal; Motorradfahrerseelsorge</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung und Redaktion der Website; Newsletter; Öffentlichkeitsarbeit zu Jahresschwerpunkten und zur allgemeinen Arbeit des Zentrums; Beiträge für die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>"Dokumentation zum Jahr der Kirchenmusik; Veröffentlichung Themenhefte Impuls Gemeinde zum Thema ""Stille"" und ""Hände""; Projekt ""Erwachsen glauben - Kurse zum Glauben"" - Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN - inhaltliche Mitarbeit an der Impulspost 1'2013; Schwerpunktthema ""Seg(n)en in den Referaten durch Beratungen und weiterführende Fort- und Weiterbildungen; im Bereich Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung: Weiterarbeit in der Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche; Materialbücher zum Thema generationenübergreifende Gottesdienste und Jugendgottesdienste; Erarbeitung einer Orientierungshilfe für Tauffeste; Erarbeitung spezieller, kirchenjahresbezogener Zusammenstellung von Materialien zum Downloaden auf unserer Internetseite; Mitarbeit an der Vorbereitung der Einführung der Doppik auf gesamtkirchlicher Ebene in Vertretung des Dezernats 1; Erarbeitung einer neuen Bildmarke für den Bereich Ehrenamtliche Verkündigung; Inhaltliche und graphische Neugestaltung der Kirchenmusikalischen Nachrichten "</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>"Schwerpunktthema Seg(n)en hierzu: Veröffentlichung von Materialien zum Downloaden; Veröffentlichung Impuls Gemeinde zum Thema ""Andacht"" und ""Entscheidung"" zur Unterstützung der neu gewählten Kirchenvorstände; Beratungen und weiterführende Fort- und Weiterbildungen in den Referaten zu diesem Thema und zum Thema ""Seg(n)en; Veröffentlichungen zu folgenden Themen: ""Orgel für alle"" und im Bereich ""Spiel&amp;Theater"" und weiteren Praxismaterialien; Veröffentlichung eines Konzepts für Glaubenskurse für neue Kirchenvorstände; Erarbeitung eines Konzepts für einen Preis für Künstlerinnen und Künstler; Gesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes; Einführung der doppelten Buchführung."</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B02201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	27.300	27.300
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	4.000	4.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	1.500	1.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	32.800	32.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-766.818	-766.818
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-3.000	-3.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-156.848	-156.848
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-5.026	-5.026
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-125.020	-125.020
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.056.712	-1.056.712
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.023.912	-1.023.912
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.023.912	-1.023.912
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.023.912	-1.023.912
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.023.912	-1.023.912
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-20.900	-20.900
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.044.812	-1.044.812
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-20.900	-20.900
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-37.448	-37.448

## Unterbudget B02202 Gottesdienst u. missio. Handeln

Beschreibung	Die Abteilung Gottesdienst und missionarisches Handeln umfasst die Referate Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kunst und Kirche, Spiel und Theater, Geistliches Leben, missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Ehrenamtliche Verkündigung. Ebenso gehört die Motorradfahrerseelsorge zu diesem Unterbudget.
Ziele	Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Dies geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen und Lektoren, Pfarrern und Dekaninnen, Küstern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst sowie Hauskreisleitern und vielen anderen mehr.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung von Gemeinden, Dekanaten, kirchenleitenden Gremien und kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zum Beispiel: Gottesdienstmodelle; Konzeption des Kindergottesdienstes; Offene Kirchen; Fusionen; Glaubenskurse; Paramentik; Lebensordnung</li> <li>- Fort- und Weiterbildung in Langzeitfortbildungen; Studientagen; Fachtagungen und weiteren Kursangeboten zum Beispiel: Langzeitfortbildung Gottesdienst; Langzeitfortbildung Geistliche Begleitung; Prädikantenfortbildungen; Ehrenamtliche Pilgerführer; Bibliolog; Grund- und Aufbaukurse Kindergottesdienst</li> <li>- Ausbildung zum Beispiel Ehrenamtliche Verkündigung; Küsterdienst; Spiel- und Theaterpädagogik</li> <li>- Kooperationen mit in unseren Arbeitsfeldern Tätigen im Bereich der EKHN und darüberhinaus zum Beispiel: Landesverband Kindergottesdienst; Kuratorium Haus der Stille; Museum für Moderne Kunst; Lust auf Gemeinde; Förderverein Lektoren und Prädikanten. Zuständigkeit für den Arbeitskreis "Kirche und Sport" sowie die Stiftung "Gemeinde im Aufbruch".</li> <li>- Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen zum Beispiel: Liturgische Konferenz; Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste; Beirat Kompetenzzentren Gottesdienst; Konferenz der Arbeitsstellen Gottesdienst und Kirchenmusik; Konferenz der Kunstbeauftragten.</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Projekt "Kurse zum Glauben - Erwachsen glauben" - Umsetzung und Weiterentwicklung, Fortbildungen von Multiplikatoren, Beratungen von Dekanaten und Gemeinden zum Thema, Veröffentlichung eines regelmäßigen Newsletters; Offene Kirchen - Themenschwerpunkt "Ländlicher Tourismus"; Beginn der Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst, Kindergottesdienst sowie Geistliche Begleitung und Exerzitien im Alltag; Anlassen im April in Kooperation mit der EKKW und Gedenkfahrt im Oktober 2013; Kirchenvorstandstage und Hauskreistage in allen Propsteien; 527 Interventionen in Dekanaten und Propsteien oder auf gesamtkirchlicher Ebene mit insgesamt 9.234 Teilnehmenden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterführung Curriculum Kindergottesdienst zur Unterstützung der Kindergottesdienstteams in den Gemeinden sowie der Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst, Geistliches Leben sowie Spiel und Theater; Angebote zum Themenbereich "Gemeindentwicklung" bzw. Geistliche Gemeindeleitung; Beteiligung am Kirchenvorstandstag der EKHN; Weiterbildungen im Bereich Kasualien insb. für Prädikantinnen und Prädikanten; Liturgische Präsenz; Angebote zum Themenschwerpunkt der Reformationsdekade: Bild und Bibel; Förderung von Angeboten von Glaubenskursen in Gemeinden und Dekanaten.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B02202 Gottesdienst u. missio. Handeln

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	551.096	551.096
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	14.000	14.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	1.400	1.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	566.496	566.496
9. Personalaufwendungen	0	0	-536.850	-536.850
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-167.376	-167.376
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-501.639	-501.639
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.205.865	-1.205.865
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-639.369	-639.369
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-639.369	-639.369
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-639.369	-639.369
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-639.369	-639.369
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	524	524
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-200	-200
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-639.045	-639.045
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-200	-200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-203.133	-203.133

## Unterbudget B02203 Kirchenmusik

Beschreibung	Die Abteilung Kirchenmusik umfasst das Landeskirchenmusikdirektorat, die Referate Orgel- und Glockensachverständigen, Singen mit Kindern und Populärmusik, Posaunenchorarbeit sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau.
Ziele	Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt ist Verkündigung, sie schafft Gemeinschaft über Generationen und Milieugrenzen hinweg und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Gemeindeaufbau und missionarischer Volkskirche. Die Abteilung Kirchenmusik fördert und unterstützt das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen in Gemeinden und Dekanaten</li> <li>- Fachberatung von Gemeinden und Dekanaten, kirchenleitenden Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu allen Fragen der Kirchenmusik</li> <li>- Verbindliche Fachberatung bei Stellenbesetzungen und im Bereich Orgel- und Glockensachverständigen</li> <li>- Fort- und Weiterbildung zum Beispiel in Stimmbildung; Dirigieren; Musizieren in der Kindertagesstätte; Gottesdienstbegleitung mit Poppiano und Gitarre; Musik mit Konfirmanden; Bandcoaching</li> <li>- Ausbildung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikern (Kurse C- und D-Ausbildung)</li> <li>- Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Beispiel: "Singen macht stark" zur Förderung des Singens mit Kindern in Gemeinden, Gospeltrain, Bandsonntag, Musikgottesdienste</li> <li>- Veröffentlichungen, Kooperationen und Vertretung der EKHN</li> </ul> <p>Ebenfalls in diesem Unterbudget angesiedelt sind die Stellen und der Sachmittelzuschuss für das Landesposaunenwerk, den Verband evangelischer Chöre in Hessen und Nassau sowie den Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>"Durchführung der C-Ausbildung, Vorbereitung des Gospelkirchentags 2014 in Kassel, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Schwerpunktthema, zum Singen mit Kindern; Musik mit Konfirmanden; Musizieren in der Kindertagesstätte; Schulungen für Dekanatskirchenmusiker und Dekanatskirchenmusikerinnen; Kooperation mit der KMF in Schlüchtern;</p> <p>1993 Fachberatungen hiervon 51 länger als 7 Tage; 123 abgeschlossene Beratungen im Bereich Orgelsachverständigen mit insgesamt 211 erstellten Gutachten; Bezuschussung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchenmusikalischen Verbänden in Höhe von insgesamt 141.917,93 ;</p> <p>Referentenstelle Poppiano und Pop- und Gospelchor seit 1. September 2013 wieder besetzt (die Vakanz dauerte 21 Monate); Umsetzung des novellierten Kirchenmusikgesetzes und dessen Rechtsverordnung"</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	In 2015 stehen die D-Ausbildungen im Vordergrund sowie fachspezifische Fort- und Weiterbildungen für die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. In Kooperation mit dem Dekanat Vogelsberg findet ein weiteres Kinderchorfest statt. Zusätzliche Belastungen des Haushalts entstehen durch die von der Kirchenleitung beschlossene weiterführende Kooperation mit der Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern.
Erläuterungen zu Ressourcen	Wie bereits in 2014 praktiziert, erfolgt zur Verminderung der strukturellen Unterfinanzierung im Bereich Kirchenmusik eine weitere Kürzung im Bereich Zuschüsse für die kirchenmusikalische Arbeit in den Dekanaten und Gemeinden finanziert aus Kirchensteuermitteln (9.000 EUR) umzusetzen.

Haushalt 2015

B02203 Kirchenmusik

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	41.646	41.646
4. Kollekten und Spenden	0	0	90.000	90.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.680	1.680
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	133.326	133.326
9. Personalaufwendungen	0	0	-661.835	-661.835
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-167.100	-167.100
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-10.000	-10.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-80.653	-80.653
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-19.000	-19.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-938.588	-938.588
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-805.262	-805.262
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-805.262	-805.262
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-805.262	-805.262
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-805.262	-805.262
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-805.262	-805.262
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-54.478	-54.478



<b>Budgetbereich 2.2</b>						
<b>Zentrum Verkündigung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15					1,00	
PfrGeh.	6,50	0,50	6,50	0,50	5,50	0,50
A 16						
A 15			1,00		1,00	
A 15 / E 14	1,00					
A 14						
A 13						
E 14						
E 13					0,30	
E 12	1,50		1,00		2,00	
E 11	3,50		4,50		3,50	
E 10	3,25		3,25		3,25	2,00
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	3,50		3,50		4,28	
E 06 + 50 %	2,00					
E 06 + 25 %	0,75					
E 06	3,00		3,00		3,02	
E 05 + 50%	0,18		0,18		0,18	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,63		0,63		0,68	
Praktikant/ Pauschale	1,00		1,00		1,00	
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00		1,00	
Propsteikantoren/ Pauschale	1,00		1,00			
Vergütung je nach Freistellung	0,08		0,08		0,08	
wird bewertet	1,00		2,75		2,00	
<b>Planstellen</b>	<b>32,89</b>	<b>0,50</b>	<b>32,39</b>	<b>0,50</b>	<b>31,79</b>	<b>2,50</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
+ 0,10 Reinigung						
- 1,00 Propsteikantorenstelle, Übertrag in den Sollstellenplan für Kirchenmusik						
+ 0,30 Leitungsstelle Fortbildungsstätte Schlüchtern plus 2,00 kw-Vermerk bei Planstellen Landesposaunenwarte						

**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B031	Handlungsfeld Seelsorge
B03101	Altenheimseelsorge
B03102	Hospizarbeit
B03103	Gehörlosenseelsorge
B03104	Behindertenseelsorge
B03105	Notfallseelsorge
B03106	Telefonseelsorge
B03107	Polizeiseelsorge
B03108	Gefängnisseelsorge
B03109	Klinikseelsorge
B032	Zentrum Seelsorge und Beratung
B03201	Leitung / Interne Verwaltung
B03202	Seelsorge an Schwerhörigen
B03203	Seels. Sehbeh. u.Blinden
B03204	Sonstige Seelsorge im Zentrum

## B03 Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.009.700	1.009.700
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	4.500	4.500
4. Kollekten und Spenden	0	0	278.300	278.300
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	9.892	9.892
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.302.392	1.302.392
9. Personalaufwendungen	0	0	-3.989.047	-3.989.047
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-149.680	-149.680
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-97.500	-97.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-393.751	-393.751
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-283.800	-283.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-4.913.778	-4.913.778
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-3.611.386	-3.611.386
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-3.611.386	-3.611.386
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-3.611.386	-3.611.386
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-3.611.386	-3.611.386
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	90.265	90.265
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.275	-6.275
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-3.527.396	-3.527.396
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.275	-6.275
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.531.442	-1.531.442
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-139.804	-139.804

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich für das Handlungsfeld Seelsorge ist durch eine breite Differenzierung in die einzelnen Seelsorgebereiche gekennzeichnet. Darin spiegelt sich das ganze Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospiz-seelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge wieder.

Im gesamtkirchlichen Haushalt sind aber lediglich die Sachaufwendungen erfasst, die in den einzelnen Seelsorgefeldern auf der Ebene der Gesamtkirche anfallen: Aufwendungen für die laufende Arbeit der Konvente und in einzelnen Bereichen auch für Supervision, Aus- und Weiterbildung. Durch die Einführung des Dekanatsstellenplans spiegelt sich die größere Verantwortung der Dekanate für seelsorgliche Aufgaben, für den Personaleinsatz und die Dienstaufsicht in den Budgets der Dekanate wider.

Der Dekanatsstellenplan ordnet die Stellen der Klinikseelsorge und die AKH-Seelsorge-Stellen dem Budgetbereich der Dekanate zu. Ab 2015 erfolgt die finanzielle Anmeldung der Stellen auch direkt im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene. Altenseelsorge-, Notfallseelsorge-, Behindertenseelsorge-, Gehörlosenseelsorge- und Telefonseelsorge-Stellen sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung. Seelsorgebereiche mit gesamtkirchlichen Unikatstellen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) sind dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet. Dies gilt auch für die Personalkosten für die gesamtkirchlichen Stellen des Notfallseelsorge-Beauftragten und der 0,5 Stelle, die sich schwerpunktmäßig mit den Themenbereichen "Seelsorge und Diakonie" beschäftigt. Seelsorgebereiche, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), bleiben in der Zuordnung zur Kirchenverwaltung (Dezernat 1, Referat Seelsorge und Beratung).

## 2. Ziele und Aufgaben

Kirchliche Seelsorge ist geprägt von der Erfahrung, dass der christliche Glaube Möglichkeiten aufzeigen und Wege ebnen kann, befreites und erfülltes Leben zu gestalten. Ziel von Seelsorge und Beratung ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme und Konflikte Hilfe anzubieten. Grundlegend für die seelsorgliche Begegnung sind die Wertschätzung jedes Menschen und der Respekt vor dem individuellen Schicksal. Deshalb versucht die Seelsorge, den Menschen dort nahe zu sein, wo sie leben und arbeiten. Sie findet in unserer komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft einerseits in den Gemeinden, andererseits in den verschiedenen Bereichen der regionalen Seelsorge statt. Neben der Orientierung am einzelnen Menschen, ist der Bezug zu den gesellschaftlichen Organisationen und den sozialen Einrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit den Seelsorgeangeboten begibt sich die Kirche in die Einrichtung hinein und ist für deren Mitarbeitenden präsent. Sie beteiligt sich durch die Seelsorger und Seelsorgerinnen auch an den sozialpolitischen und ethischen Diskursen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wie schon unter 1. beschrieben, sollen gesamtkirchliche Mittel im Wesentlichen nur dort eingesetzt werden, wo gesamtkirchliche Aufgaben erfüllt werden. Das ist einmal in den Seelsorgebereichen der Fall, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), wo Unikatstellen seelsorgerliche Aufgaben für die gesamte EKHN wahrnehmen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) oder wo die Gesamtkirche Steuerungsaufgaben übernommen hat (Notfallseelsorge; Gehörlosenseelsorge; Behindertenseelsorge; Fachberatung "Inklusion"; Konventsarbeit in den einzelnen Seelsorgebereichen).

## 3. Budgetressourcen

---

## B031 Handlungsfeld Seelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	908.000	908.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	2.000	2.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	55.050	55.050
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	3.800	3.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	968.850	968.850
9. Personalaufwendungen	0	0	-3.039.401	-3.039.401
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-107.000	-107.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-55.000	-55.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-185.270	-185.270
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-42.800	-42.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-3.429.471	-3.429.471
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.460.621	-2.460.621
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.460.621	-2.460.621
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.460.621	-2.460.621
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.460.621	-2.460.621
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.265	76.265
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.375	-1.375
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.385.731	-2.385.731
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.375	-1.375
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.332.968	-1.332.968
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-21.567	-21.567

Haushalt 2015

## Unterbudget B03101 Altenheimseelsorge

Beschreibung	Altenheimseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation eines Heimes erfahrbar zu machen. Altenheimseelsorge geschieht in der eigenständigen Verantwortung der Kirchengemeinden oder durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorgerinnen. Altenheimseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.
Ziel/e	Seelsorge an Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterarbeit an der Konzeptionsentwicklung Altenseelsorge.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Erste Umsetzung der Konzeption Altenseelsorge mit der Errichtung einzelner Pfarrstellen. Konstituierung der Zusammenarbeit mit dem Zentrum. Bildung erster Netzwerkstrukturen.
Erläuterungen zu Ressourcen	0,75 Stellen sind refinanziert.

## B03101 Altenheimseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-338.817	-338.817
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-3.340	-3.340
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-342.157	-342.157
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-342.157	-342.157
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-342.157	-342.157
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-342.157	-342.157
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-342.157	-342.157
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-342.157	-342.157
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-151.048	-151.048

## Unterbudget B03102 Hospizarbeit

Beschreibung	Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernden gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi. Dies geschieht in der Verantwortung der Kirchengemeinden aber auch durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger in stationären und teilstationären Einrichtungen (Kliniken, Altenheime, Hospize). Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können. Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz begleitet Ehrenamtliche, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen.
Ziele	Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule; Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und ihre Begleitung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Durchführung der Arnoldshainer-Hospiztage; Planung und Durchführung von zwei Studientagen zu den Themen "Tod, Sterben und Sterbebegleitung".
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Durchführung der Arnoldshainer Hospiztage.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B03102 Hospizarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-71.000	-71.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-5.265	-5.265
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-76.265	-76.265
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-76.265	-76.265
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-76.265	-76.265
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-76.265	-76.265
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-76.265	-76.265
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.265	76.265
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B03103 Gehörloseseelsorge

Beschreibung	Gehörloseseelsorge als Auftrag der Kirche ist Unterstützung der Lebensgestaltung. Sie stellt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Gebärdensprache kommunizieren, sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie unterstützt die Gehörlosen in ihrer Gehörlosenkultur. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Gehörlosigkeit. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander (z.B. Cochlea-Implantate). Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Gehörlosigkeit.
Ziel/e	Seelsorge an gehörlosen Menschen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste; Kasualien bei gehörlosen Menschen; Seelsorge und Beratung; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindefesttage, Freizeiten, Bildungsreisen); Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen; Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen; Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Gehörloseseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Gehörloseseelsorge-Konzeption.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Inklusion im Gehörlosenbereich: Eruiierung von Chancen und Möglichkeiten, aber auch von Grenzen; Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Behindertenarbeit im Hinblick auf Inklusion, vor allem aber mit der Schwerhörigenseelsorge.
Erläuterungen zu Ressourcen	---



## B03103 Gehörlosenseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-281.652	-281.652
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-7.555	-7.555
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-289.207	-289.207
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-289.207	-289.207
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-289.207	-289.207
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-289.207	-289.207
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-289.207	-289.207
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-289.207	-289.207
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-125.005	-125.005

Haushalt 2015

Unterbudget B03104 Behindertenseelsorge

Beschreibung	<p>1. Behindertenseelsorge als Auftrag der Kirche ist Unterstützung der Lebensgestaltung. Sie stellt für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie ermöglicht den Menschen mit Behinderungen, als gleichberechtigte Mitglieder am Leben von Kirche und Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, ihre eigene Identität zu finden, mehr Selbständigkeit zu erreichen und ihren Glauben zu leben. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung. Sie setzte sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander. Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.</p> <p>2. Fachberatung Inklusion</p>
Ziel/e	<p>1. Seelsorge an behinderten Menschen und deren Angehörigen.</p> <p>2. Die Fachberatung trägt in Kirchengemeinden, Gremien, Gruppen und Kreisen zu einer Intensivierung der Willkommens-Kultur, zur Kultur des Helfens und zur Kultur des Dankens bei, so dass sich möglichst jeder und jede willkommen und wertgeschätzt fühlen kann. Ziel ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen zu berühren und für das Thema Inklusion zu gewinnen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen; Kasualien bei behinderten Menschen; Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche); Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen; inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen; Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen; Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.</p> <p>2. Beratungen von Kirchen- und Dekanatssynodalvorstände; Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche; Durchführung exemplarischer Projekte in der Region; Beratung von Gemeinden unter dem Aspekt von Inklusion (auch hinsichtlich möglicher baulicher Veränderungen); Vermittlung pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Berührungsängste und Unsicherheiten abzubauen und um zur inklusiven Bildungsarbeit Mut zu machen, um so die Teilhabe möglichst Vieler zu fördern. Dies kann im Einzelnen durch die Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Küsterinnen und Küster und anderen Haupt- und Ehrenamtlichen in Fragen von Amtshandlungen, Gottesdiensten, Seelsorge, Bildungsarbeit und Konfirmandenarbeit geschehen; Vernetzung der Arbeit mit den Zentren der EKHN und dem Diakonischen Werk Hessen, vor allem mit der Arbeit der dortigen Referentinnen/Referenten, deren Arbeit partiell das Thema Inklusion beinhaltet; Vernetzung der Arbeit mit dem kirchlichen Schulamt der Propstei, der Fachberatung Kindertagesstätten im Zentrum Bildung und den regionalen Diakonischen Werken der Dekanate; Vernetzung der Arbeit mit Verbänden, Kommunen, Kreisen und Trägern der Behindertenhilfe (z.B. Landeswohlfahrtsverband, Lebenshilfe, EViM usw.); Vernetzung mit den zuständigen Referentinnen/Referenten der EKKW und der Bistümer Mainz und Limburg.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Behindertenseelsorge-Konzeption.</p> <p>2. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Umstrukturierung der klassischen Behindertenseelsorge-Arbeit, da die 0,5 Stellen in Mainz, Offenbach und Dillenburg in Fachberaterstellen für Inklusion umgewandelt worden sind. Die 1,0 Stelle in Wiesbaden macht nur noch zu 50 % Behindertenseelsorge, zu 50% Inklusionsberatung. An den Zuschnitten der 1,0 Behindertenseelsorge-Stellen in Gießen und Darmstadt hat sich nichts geändert.</p> <p>2. Beginn der Fachberatung Inklusion; Werbung für diesen Bereich; Erfahrungen mit Fachberatung in diesem Bereich sammeln.</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	1. ---
	2. ---

## B03104 Behindertenseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.000	1.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.000	1.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-350.500	-350.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-3.945	-3.945
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-354.445	-354.445
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-353.445	-353.445
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-353.445	-353.445
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-353.445	-353.445
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-353.445	-353.445
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-353.445	-353.445
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-156.256	-156.256

Haushalt 2015

## Unterbudget B03105 Notfallseelsorge

Beschreibung	"Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte, indem sie sich dem von Unheil betroffenen Menschen zuwendet und solidarisch sein Leid aushält. Sie öffnet in Krisensituationen einen Raum für Spiritualität und ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung ermöglicht."
Ziel/e	Notfallseelsorge ist "erste Hilfe für die Seele" in Notfällen und Krisensituationen. Sie ist damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge; Koordination der Ausbildung; Koordination der Einsätze; Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen; Hilfsorganisationen; Blaulichtgottesdienste; Verwaltung; Öffentlichkeitsarbeit; Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterarbeit an der Konzeption für Notfallseelsorge; Konsultation mit den betroffenen Dekanaten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung der neuen Konzeption "Notfallseelsorge"; Ausbau der Schulungen in den Regionen; Öffentlichkeitsarbeit.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B03105 Notfallseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-638.582	-638.582
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-22.535	-22.535
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-661.117	-661.117
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-661.117	-661.117
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-661.117	-661.117
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-661.117	-661.117
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-661.117	-661.117
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-475	-475
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-661.592	-661.592
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-475	-475
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-275.636	-275.636

## Unterbudget B03106 Telefonseelsorge

Beschreibung	Seelsorge und Beratung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für alle Menschen im Kirchengebiet der EKHN (teilweise auch darüber hinaus für die gesamte Bundesrepublik).
Ziel/e	Niederschwelliges bundesweites, ökumenisches Angebot von Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste; Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung; Seelsorge und Beratung von face-to-face bei Bedarf oder als Angebot; Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger; Organisation der Abläufe und Erstellung der Dienstpläne; Kontakt zu Einrichtungen der psychosozialen Begleitung und Betreuung in der Region; Spendenakquise.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Klärung der Fragen, die in Zusammenhang mit der Übernahme des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in das Recht der EKHN stehen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Organisatorische Weiterentwicklung durch die Einführung eines neuen Routing-Systems durch die Telekom. Dies erfordert eine stärkere Zusammenarbeit in kleinen (4-5 Stellen) Organisationseinheiten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Handlungsfeld Seelsorge und im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene (Unterbudget Dekanate) werden Mittel für die Telefonseelsorge bereitgestellt.

## B03106 Telefonseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-350.500	-350.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-36.000	-36.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-590	-590
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-387.090	-387.090
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-387.090	-387.090
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-387.090	-387.090
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-387.090	-387.090
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-387.090	-387.090
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-387.090	-387.090
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-156.256	-156.256
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-21.567	-21.567

Haushalt 2015

## Unterbudget B03107 Polizeiseelsorge

Beschreibung	Berufsbegleitung von ca. 16.000 Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung, geistliche Stärkung der Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Besuche auf Wachen und Dienststellen aller Behördenebenen; Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung; Gespräche in beruflichen und privaten Krisen- und Stresssituationen, z.B. bei Todesfällen, Familienbetreuung, polizeilichen Auslandseinsätzen; Vermittlung weiterführender Hilfen; Berufsethischer Unterricht im Rahmen der Fachhochschulausbildung, Seminar- und Tagungsangebote zu berufsrelevanten Themen, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung berufsethischer Curricula, Studienreisen; Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Kasualien, vielfältige Kooperationen (polizeilich/kirchlich) auf Länder- und Bundesebene und in der Ökumene; Koordinierung der Aktivitäten von 4 Polizeipfarrern (Stellenanteile EKHN 2,5, EKIR: 0,25) durch das Polizeipfarramt; Dialog und kritische Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neujahrsempfang in Oppenheim. Studienreise nach Namibia. Studienfahrt des Beirats nach Halle und Eisleben. Begleitung polizeilicher Großeinsätze in Frankfurt anlässlich von Veranstaltungen von "Occupy" bzw. "Attac". Neukonzeption des Totengedenkens der Polizei Hessen im November. Ausschreibung der 0,5-Polizeipfarrstelle II.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Einführung eines/einer neuen Polizeipfarrers/-pfarrerin im Rahmen des Neujahrsempfang 2015, Studien-Wanderreise in Israel oder Montenegro/Kosovo, ggf. Indien, Kinderfreizeit, Totengedenken im Nov (in ev. Regie), Seminare zu interkultureller Kompetenz, Tagung in Arnoldshain zu aktuellen Problemstellungen der Polizei.
Erläuterungen zu Ressourcen	Zuschuss zur Indienreise (6.000.-EUR) soll durch Honorarnachzahlungen der HHV gedeckt werden.

## B03107 Polizeiseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	43.700	43.700
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	2.000	2.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	2.000	2.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	47.700	47.700
9. Personalaufwendungen	0	0	-203.100	-203.100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-73.190	-73.190
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-35.000	-35.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-311.290	-311.290
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-263.590	-263.590
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-263.590	-263.590
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-263.590	-263.590
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-263.590	-263.590
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-900	-900
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-264.490	-264.490
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-900	-900
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-78.128	-78.128

Haushalt 2015

## Unterbudget B03108 Gefängnisseelsorge

Beschreibung	Seelsorger und Seelsorgerinnen gehen als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in die Gefängnisse. Sie sind geschickt unter dem Wort Jesu: Ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht (Matthäus 25, 36). Nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott geschenkte Würde. Gott gibt jedem Menschen jederzeit die Möglichkeit, einen anderen Weg einzuschlagen, umzukehren, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Artikel 4 des Grundgesetzes zur Religionsausübung und entsprechende Teile des Strafvollzugsgesetzes von 1976 sind die gesetzliche Grundlage für die Arbeit evangelischer und katholischer GefängnisseelsorgerInnen. Sie sind sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten seelsorglich tätig.
Ziel/e	Seelsorge und Beratung für inhaftierte, teilweise entlassene Frauen und Männer der Straf-, U- und Abschiebehaf, deren Angehörigen sowie den Bediensteten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten und Abschiebhafeinrichtungen in Hessen und Rheinland Pfalz; Rückfälle verhindern und Einleitung von Veränderungsprozesse individueller und gesellschaftlicher Form; Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges zu einem modernen und humanen Instrument der Kriminalitätskontrolle; Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Strafrechts zu Gunsten eines Ausgleichs- und Maßnahmerechts; im europäischen Maßstab die Entwicklung einer multireligiösen und multiethnischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Dienstes der geistlichen Versorgung.
Leistungen zur Zielerreichung	Im direkten Klientenkontakt: Seelsorgliche Einzelgespräche, Beratung, gruppentherapeutische Angebote, Gottesdienste, Kulturarbeit, Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter, Bedienstetenfahrten; im Arbeitsfeld Angehörigenseelsorge: Beratungs- und Seelsorgegespräche mit den Angehörigen Inhaftierter (mehrheitlich Frauen), Väter-Kind- Projekte, Begegnungstage, Eheseminare; in der Kommunikationsarbeit für das Klientel: Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Kooperation in der JVA, in der Ev.Konferenz für Gefängnisseelsorge, im Dekanat, mit dem Ministerium, in der Kirchenleitung, auf internationalen Tagungen. Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung neuer Arbeitsformate und an die gesellschaftliche Entwicklung angepasste Arbeitsformen; Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe, Dekanaten und dem HMDJIE (Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa); Weiterführung der Kooperation mit der EKKW; Bundeskonferenz für Gefängnisseelsorge und mit der International Prison Chaplains Association; Aufsuchende Arbeit, Verwaltung des Haushaltes, Einwerbung von Spenden; Systematische Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Supervision.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konferenz der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger mit dem Kirchenpräsidenten. Teilnahme des Vorsitzenden der hessischen Konferenz der Gefängnisseelsorge an einem Gespräch mit dem Ratsvorsitzenden der EKD über das Arbeitsgebiet. Durchführung eines Symposiums "Übung der Stille als Freiheitsprozess". Beteiligung der EKHN-Gefängnisseelsorger am europäischen Projekt "Family Learning" (EFS).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ausweitung der Angehörigenarbeit, Fortbildung für Gefängnisseelsorge in Deutschland am ZSB in Friedberg, neue Vernetzung mit dem Zentrum Verkündigung der EKHN, Aufbau neuer spiritueller Angebote wie Meditation, Kontemplation und Pilgern für Inhaftierte des Offenen Vollzuges, Ausstattung mit Dienst Tabletts.
Erläuterungen zu Ressourcen	Weiterbildung "Übung der Stille", Befähigung zur geistlichen Begleitung im Gefängnis, Visitation der Gefängnisseelsorge



## B03108 Gefängnisseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	861.400	861.400
4. Kollekten und Spenden	0	0	55.000	55.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.800	1.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	918.200	918.200
9. Personalaufwendungen	0	0	-876.250	-876.250
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-55.000	-55.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-54.540	-54.540
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-4.500	-4.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-990.290	-990.290
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-72.090	-72.090
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-72.090	-72.090
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-72.090	-72.090
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-72.090	-72.090
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-72.090	-72.090
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-390.640	-390.640

Haushalt 2015

## Unterbudget B03109 Klinikseelsorge

Beschreibung	Die hier veranschlagten Erträge und Sachaufwendungen gehören aufgabenseitig zu den Personalaufwendungen für Klinikseelsorge, die im Unterbudget B01007 Regionale Stellen ausgewiesen sind.
--------------	--

## B03109 Klinikseelsorge

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.900	1.900
4. Kollekten und Spenden	0	0	50	50
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.950	1.950
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-14.310	-14.310
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.300	-3.300
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-17.610	-17.610
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-15.660	-15.660
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-15.660	-15.660
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-15.660	-15.660
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-15.660	-15.660
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-15.660	-15.660
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Budgetbereich 3.1

## Handlungsfeld Seelsorge

BBesO KDO	2013		2014		2015	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+Zul.A14 + Zul.SSTB	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,50		1,50		1,50	
PfrGeh.	115,24	5,75	115,74	5,75	44,07	2,25
PfrGeh. / E 12	0,25		0,25		0,25	
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,04		0,04		0,04	
<b>Planstellen</b>	<b>118,53</b>	<b>5,75</b>	<b>119,03</b>	<b>5,75</b>	<b>47,36</b>	<b>2,25</b>

**Stellenplan 2015:**

- 55,67 Pfarrstellen für Klinikseelsorge, Übertrag in BB 1, Regionale Pfarrstellen
- 16,00 Pfarrstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (A-K-H), Übertrag in BB 1, Regionale Pfarrstellen
- 0,25 Entfall der Pfarrstelle in Wiesbaden V, Asklepios Paulinen Klinik, 0,25 kw-Vermerk
- 0,25 Entfall der Pfarrstelle in Frankfurt XII, DRK Krankenhaus St. Katharinen, 0,25 kw-Vermerk
- 0,50 Entfall der Pfarrstelle im Agaplesion Markus Krankenhaus X, Palliativstation, 0,50 kw-Vermerk
- + 1,00 Pfarrstelle für Fachberatung Inklusion
- + 3,00 Pfarrstellen für Altenseelsorge, ab 2015 gesamtkirchliche Pfarrstellen
- 1,00 Pfarrstelle für Altenheimseelsorge, Darmstadt I, Altenheim Wilhelm-Röhrich-Haus, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Pfarrstelle für Altenheimseelsorge, Wetterau II, Bad Nauheim, Altenheim, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Pfarrstelle für Behindertenseelsorge, Dillenburg, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Pfarrstelle Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern II, Behindertenseelsorge in der Diakonie, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Pfarrstelle für Behindertenseelsorge, Mainz, Übertrag in den ÜSTP
- 0,50 Pfarrstelle für Eheberatung in der Beratungsstelle für Eltern und Jugendliche beim Dekanat Herborn, Übertrag in den ÜSTP
- + 0,50 Pfarrstelle, Stellenerrichtung im Rahmen des Altenseelsorgekonzeptes minus 3,00 kw-Vermerk bei Pfarrstellen für Klinikseelsorge, Übertrag in BB 1, Regionale Pfarrstellen plus 0,50 kw-Vermerk bei Pfarrstelle JVA Frankfurt I - Abschiebungshaftanstalt (EfA) Offenbach

### 1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) ist ein Kompetenzzentrum für die kirchengemeindliche und regionale Seelsorgearbeit und die psychologische und psychosoziale Beratungsarbeit im Bereich der EKHN und des DWH.

Das ZSB nutzt das HAUS FRIEDBERG DER EKHN - das Gebäude des ehemaligen Theologischen Seminars Friedberg - gemeinsam mit dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS).

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge sind Teil des Zentrums, haben ihren Sitz aber in Darmstadt. Das Budget des ZSB umfasst die Erträge und Aufwendungen für die Arbeit des Zentrums Friedberg sowie Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blinden-seelsorge. Dem Zentrum zugeordnet ist auch der Beauftragte der EKHN für Notfallseelsorge, die Stelle, die sich schwerpunktmäßig mit den Themenbereichen "Diakonie und Seelsorge" beschäftigt, der kirchliche Besuchsdienst und die Flughafenseelsorge. Im Budget des Zentrums sind auch die Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche abgebildet.

### 2. Ziele und Aufgaben

Primäre Aufgaben und Ziele des ZSB sind:

- die im Handlungsfeld Seelsorge Tätigen durch Fort- und Weiterbildungsangebote zu qualifizieren;
- die Mitarbeitenden in den psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen und deren Träger (z.B. RDWs) und die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und in der regionalen Seelsorgearbeit zu begleiten und fachlich zu unterstützen (unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzes ehrenamtlich Mitarbeitender);
- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Seelsorge und der psychologischen Beratungsarbeit zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern Notfallseelsorge, Trauerseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Seelsorge an sehbehinderten und blinden Menschen zu entwickeln und umzusetzen
- im Handlungsfeld Seelsorge Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Seelsorgearbeit der EKHN haben
- die Interessen der Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen zu vertreten (als Landeskirchliche Hauptstelle für psychologische Beratungsarbeit)
- Vertretung des Handlungsfeldes Seelsorge innerhalb und ggf. außerhalb der EKHN
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN psychologisch und seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten;
- Budgetverantwortung für Teile des Budgets 3.1 (Handlungsfeld Seelsorge)
- Seelsorge und Diakonie im gemeindlichen Raum fördern und begleiten
- Konzeption und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge in Institutionen (Altenheime, Kliniken, Hospize etc.)
- Herausgabe und redaktionelle Mitverantwortung für die Besuchsdienst-Zeitschrift "unterwegs zu menschen" (zusammen mit den Evangelischen Landeskirchen Bayern, Kurhessen-Waldeck und Hannover)
- bundesweiter Versand der Zeitschrift "unterwegs zu menschen"
- Betriebsseelsorge an den Beschäftigten auf dem Frankfurter Flughafen und Seelsorge an Reisenden
- Verwaltung des Treuhandfonds "Evangelische Flughafenseelsorge"

### 3. Budgetressourcen

Die Angebote des ZSB werden weitgehend durch gesamtkirchliche Mittel finanziert. Für Fachberatung, Seelsorgegespräche und Angebote Psychologischer Beratung werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Für Langzeitfortbildungen werden Eigenbeiträge erhoben, Schulungen werden refinanziert. Die Erträge des Treuhandfonds generieren sich ausschließlich aus Spenden.

## B032 Zentrum Seelsorge und Beratung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	103.600	103.600
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	2.500	2.500
4. Kollekten und Spenden	0	0	223.300	223.300
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	6.092	6.092
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	335.492	335.492
9. Personalaufwendungen	0	0	-949.646	-949.646
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-42.680	-42.680
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-42.500	-42.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-222.791	-222.791
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-244.300	-244.300
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.501.917	-1.501.917
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.166.425	-1.166.425
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.166.425	-1.166.425
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.166.425	-1.166.425
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.166.425	-1.166.425
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	14.000	14.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-4.900	-4.900
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.157.325	-1.157.325
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.900	-4.900
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-198.474	-198.474
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-118.238	-118.238

Haushalt 2015

## Unterbudget B03201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitung und Fachberatung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Seelsorge.
Ziel/e	Umsetzung des Seelsorgeauftrags; Begleitung der Menschen auf ihrem Lebensweg um ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Fragen und Konflikte Hilfe anzubieten; Vertretung des Handlungsfeldes in regionalen und überregionalen Gremien; Förderung der Identifikation mit Kirche durch Beteiligung; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parochie und Region; Eröffnung von Erfahrungsräumen für Glaube und Spiritualität.
Leistungen zur Zielerreichung	"Leitung des Zentrums Seelsorge und Beratung: Strategische Grundzuständigkeit und Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Handlungsfeld; Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im ZSB; Federführung bei den Ziel- und Budgetvereinbarungen im Handlungsfeld; Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen, Veröffentlichungen und Expertisen; Koordination und inhaltliches Controlling staatlicherseits erbetener Stellungnahmen der EKHN; Gremienarbeit; Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung. " Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung: Fachliche Unterstützung und Beratung der im Handlungsfeld Tätigen; Produktive Konfliktlösungen, Konfliktberatung und Krisenbewältigungen; Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes; Kooperation mit außerkirchlichen Bildungsträgern; Bearbeitung von Krisen und Lehrsupervision; Förderung der psychosozialen Gesundheit von Mitarbeitenden/Prävention; Förderung von Ressourcen; Stärkung der pastoralen Rolle Hauptamtlicher und der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen; Psychologische Beratung und Seelsorgegespräche; Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen (ehrenamtl. Besuchsdienst); Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung; konzeptionelle Arbeit in pastoralpsychologischen Fachgruppen; sachbezogene Vernetzung mit anderen Zentren und dem Theol. Seminar.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Intersektionelle und interreligiöse Fortbildungsangebote; regionale, bedarfsorientierte Fortbildungsangebote auf Anfrage aus Dekanaten (Arbeit mit Pfarrkonventen); Ausbau des gemeindlichen Besuchsdienstes; konzeptionelle Weiterentwicklung der Alten-, Notfall-, Behinderten- und Gehörlosenseelsorge.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Etablierung und Entwicklung einer Fachberatung "Inklusion" für Kirchengemeinden, Dekanate und Institutionen; Durchführung eines Studententages im Bereich Seelsorge, der alle Seelsorgebereich vernetzen möchte; Zurüstung für seelsorgliches Arbeiten im gemeindepädagogischen Dienst; Kooperation mit der Badischen Landeskirche für die achliche Arbeit und Weiterbildung im Bereich Seelsorge; konzeptionelle Weiterentwicklung der einzelnen Seelsorgefelder.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B03201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	40.000	40.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	2.500	2.500
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	4.092	4.092
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	46.592	46.592
9. Personalaufwendungen	0	0	-483.702	-483.702
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-2.500	-2.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-131.820	-131.820
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-10.000	-10.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-628.022	-628.022
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-581.430	-581.430
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-581.430	-581.430
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-581.430	-581.430
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-581.430	-581.430
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-584.430	-584.430
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-104.720	-104.720
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-101.135	-101.135

Haushalt 2015

## Unterbudget B03202 Seelsorge an Schwerhörigen

Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Schwerhörigenseelsorge.
Ziel/e	Seelsorge an und Beratung von schwerhörigen Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Schwerhörigenseelsorge; technische Beratung zu Kommunikationshilfen; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen); Aus- Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren; Informations- bzw. Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen; Entwicklung und Pflege von Kommunikationsnetzwerken; Ausflüge; Unterstützung der Selbsthilfegruppe; regelmäßige hörgeschädigten-gerechte Gottesdienste; Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen; Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zum Einbau technischer Hörhilfen; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Schwerhörigen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Schwerhörigenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neben der Intensivierung beispielhafter inklusiver Angebote in der Seniorenarbeit im Bereich der Propstei Starkenburg und der Etablierung inklusiver Jugendfreizeiten rückte die Zielgruppe "Cochlea-Implantierte" in den Mittelpunkt. 59 Einzelberatungen in Beratungsgesprächen vor Ort, bei Hausbesuchen, per E-Mail und vereinzelt telefonisch, 1 Selbsterfahrungswochenende mit 10 TN, 1 selbstorganisierte Fortbildung gemeinsam mit dem Konvent der Gehörlosenseelsorge zum Thema "Cochlea-Implantierte als kommunikative Grenzgänger", 2 LBG-Kurse mit insgesamt 30 TN, mtl. Treffen der HSD mit jeweils 10-15 TN, 1 Ämterlotsen und Seniorenbegleiterkurs mit 20 TN, 1 Schulprojekt mit 15 TN, 7 Induktionsberatungen in Gemeinden, diverse Konferenzen, Fachtagungen und Vorstandssitzungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Rahmen der Intensivierung inklusiver Arbeit in Kirchengemeinden soll die "Hörsamkeit" als Teil der Barrierefreiheit in den Blick der Entscheidungsträger in den Einrichtungen gerückt werden. Ziel ist die Übernahme der DIN 18041 in kirchliche Baurichtlinien. Ausbau von Kooperationsprojekten mit Einrichtungen der Jugendbildung.
Erläuterungen zu Ressourcen	---



## B03202 Seelsorge an Schwerhörigen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-81.137	-81.137
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-2.680	-2.680
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-6.760	-6.760
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-200	-200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-90.777	-90.777
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-90.777	-90.777
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-90.777	-90.777
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-90.777	-90.777
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-90.777	-90.777
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-800	-800
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-91.577	-91.577
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-800	-800
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-9.538	-9.538

Haushalt 2015

Unterbudget B03203 Seels. Sehbeh. u.Blinden

Beschreibung	Seelsorge und Beratung; Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Sehbehinderten- und Blindenseelsorge.
Ziel/e	Unterstützung des Inklusionsprozesses der Betroffenen in die kirchliche Arbeit der EKHN; spezielle Angebote für die Betroffenen und deren Umfeld entwickeln und durchführen; Eigeninitiative fördern; Netzwerke aufbauen und unterstützen; Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten; Information der sehenden Öffentlichkeit, speziell der Kirchengemeinden und Dekanate.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Sehbehinderten- & Blindenseelsorge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Multiplikatoren (Schulungen, Mitarbeiterkonferenz, Koordination und Beratung der regionalen Gruppen im Kirchengebiet); Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Ausflügen; Herstellung von Medien für die Zielgruppe: Rundbrief (Schwarzschrift, E-Mail, Blindenschrift, Hör-CD); Durchführung von Projekten; Vorträge und Besuche in Gemeinden und Dekanaten; Kontakt und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen(BSHB), anderen Landeskirchen und dem Dachverband der EKD (DeBeSS).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gemeinsame inklusive Veranstaltung mit Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge; durchgeführte Studienfahrt in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Bund; intensive Beratung und Begleitung der Gruppen vor Ort , Begleitung des Inklusionsprozesses.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	20.000	20.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	500	500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	20.500	20.500
9. Personalaufwendungen	0	0	-109.902	-109.902
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-46.886	-46.886
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-200	-200
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-156.988	-156.988
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-136.488	-136.488
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-136.488	-136.488
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-136.488	-136.488
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-136.488	-136.488
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	14.000	14.000
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.000	-1.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-123.488	-123.488
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.000	-1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-7.565	-7.565

Haushalt 2015

Unterbudget B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS)</li> <li>2. Seelsorge und Diakonie</li> <li>3. Besuchsdienst</li> <li>4. Flughafenseelsorge (Seelsorge an Reisenden und Betriebsseelsorge)</li> <li>5. Ausstattung von Kapellen etc. in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Notfallseelsorge in der EKHN.</li> <li>2. Verknüpfung von Seelsorge und Diakonie im regionalen Raum.</li> <li>3. Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindlichen Besuchsdienstes</li> <li>4. Repräsentanz der EKHN im Handlungsfeld Seelsorge auf dem Frankfurter Flughafen.</li> <li>5. Ermöglichung von Gottesdiensten in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS): Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und außen (NfSVO, § 8); Koordination und Leitung von überregionalen Notfallseelsorgeeinsätzen (NfSVO, § 8); Fachberatung für NFS-Projekte und -Pfarrstellen; Vertretung der EKHN-NFS bei Kongressen und Konferenzen, gegenüber anderen Landeskirchen, in der EKD und auf Bundesebene; Organisation und Fortentwicklung der bestehenden NFS-Strukturen (NFS-Systeme, NFS-Konvent und NFS-Beirat); Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Notfallseelsorge sowie die Entwicklung, Definition und Umsetzung von Standards der NFS; Fachberatende Begleitung von ehren-, neben- und hauptamtlichen NFS-Teams; Geschäftsführung des NFS-Beirats und des NFS-Konvents der EKHN; Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikations-Strukturen der NFS in der EKHN; Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der EKHN.</li> <li>2. Seelsorge und Diakonie: Durchführungen von Veranstaltungen; Ausstellungen; gemeinwesenorientierte Arbeit; exemplarische Arbeit in der Stadt.</li> <li>3. Besuchsdienst: Fachberatung von Kirchenvorständen, Institutionen, Dekanaten, AKH-StelleninhaberInnen; Planung und Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen; Herausgabe der Zeitschrift uzm (unterwegs zu menschen); Zusammenarbeit auf EKD-Ebene.</li> <li>4. Flughafenseelsorge: Seelsorgliche Gespräche; Verwaltung der Sakramente; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; Im Einzel- und Großschadensfall Kooperation mit der Fraport AG; Treuhandfonds der Evangelischen Flughafenseelsorge (Beratungen, Verwaltung, Beiratssitzungen), Kollegiale Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen am Flughafen; Gottesdienste, Mittagsandachten von Montag bis Freitag, Kasualien, Kirchenmusik; Monatliche Konzerte und Predigtreihe in der Flughafenkapelle; Interkulturelle Arbeit; Theologische Arbeitskreise; Ausbildung von Vikar/-innen; Begleitung von Besuchergruppen aus den Gemeinden; Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>5. Architektonische und künstlerische Beratung. Abstimmung mit den ökumenischen Partnern.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterarbeit an der Neustrukturierung der Notfallseelsorge in der EKHN; Teilnahme am Bundeskongress Notfallseelsorge. Regionalisierung der Fortbildung. Umgang mit Belastungen durch Mitarbeit in der NFS. Aufbau eines Meldekopfes für überregionale NFS-Alarmierungen / eines Krisenplan für die EKHN. Planung und Durchführung einer Ausbildung "Muslimische Notfallseelsorge".</li> <li>2. ---</li> <li>3. Entwicklung eines Netzwerks "Besuchsdienst" für die EKHN</li> <li>4. Eröffnung der Kapelle im Transit B/West. Ausbildung Ehrenamtlicher in der Seelsorge. Projektentwicklung zum Thema Kernsanierung im Terminal 1. Weiterentwicklung der Arbeit des Treuhandfonds. Kooperation mit dem Notfallmanagement der Fraport AG und der Stiftung May day. Teilnahme an Übungen und Fortbildungen.</li> <li>5. Kapellenausstattungen im Klinik- und Gefängnisbereich.</li> </ol>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Mitwirken bei Schulungen im Bereich "Islamische Notfallseelsorge"; Regionalisierung der Ausbildungsangebote; Mitarbeiterpflege; Teilnahme am Bundeskongress.</p> <p>2. Konzeptionelle Überlegungen; Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>3. Erstellung und Bewerbung einer neuer Publikation im Bereich Besuchsdienst: Besuchsdienst-Ordner, der durch sein anderes inhaltliches Format eine Ergänzung zum Magazin "unterwegs zu menschen" darstellt; Ausbau des Netzwerkes "Besuchsdienst-Beauftragte der Dekanate".</p> <p>4. Inbetriebnahme der Kapelle im Transit B/West. Planung der Kapelle im zukünftigen Terminal 3. Ausbildung Ehrenamtlicher in der Seelsorge. Projektentwicklung zum Thema Kernsanierung im Terminal 1. Weiterentwicklung der Arbeit des Treuhandfonds. Entwicklung und Erstellung einer "Zeitung der Flughafen-Seelsorge", Konzeptentwicklung für weitere Veranstaltungsformate in den Kapellen, Neuauflage der Predigtreihe "Auf ein Wort", Auftritt bei Twitter bzw. Facebook,</p> <p>5. Kapellenausstattungen im Klinik- und Gefängnisbereich.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p> <p>4. Mieten für Seelsorgeräume und Kappelle sind größtenteils spendenfinanziert. Die Fraport AG unterstützt die Arbeit mit einer Zuwendung im Bereich Mieten und Personalkosten. Refinanzierte 0,5 Pfarrstelle; refinanzierte Sekretariatsstunden für die Arbeit des Treuhandfonds</p> <p>5.</p>

Haushalt 2015

B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	43.600	43.600
4. Kollekten und Spenden	0	0	222.800	222.800
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	2.000	2.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	268.400	268.400
9. Personalaufwendungen	0	0	-274.905	-274.905
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-40.000	-40.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-40.000	-40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-37.325	-37.325
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-233.900	-233.900
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-626.130	-626.130
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-357.730	-357.730
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-357.730	-357.730
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-357.730	-357.730
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-357.730	-357.730
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-100	-100
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-357.830	-357.830
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-100	-100
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-93.754	-93.754

<b>Budgetbereich 3.2</b>						
<b>Zentrum Seelsorge und Beratung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A15	3,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	1,50		2,00	0,50	3,00	0,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14	1,00		1,00		1,00	
E 13	0,50	0,50				
E 12						
E 11	1,75		1,75		1,75	
E 10 + 50 %	0,50		0,50			
E 10	0,25		0,25		0,25	
E 09						
E 08						
E 07	2,76	0,15	2,76	0,15	3,01	0,40
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04	0,40		0,40		0,40	
E 03	0,09		0,09		0,09	
E 2 + 50 %	0,27		0,27		0,27	
E 02	0,08		0,08		0,08	
Stelle wird bewertet						
<b>Planstellen</b>	<b>13,10</b>	<b>0,65</b>	<b>13,10</b>	<b>0,65</b>	<b>13,85</b>	<b>0,90</b>
<b>Stellenplan 2015:</b>						
+ 0,25 Sekretariat/ Sachbearbeitung, Flughafenseelsorge refinanziert, 0,25 kw-Vermerk						
+ 0,50 Pfarrstelle Diakonie und Kirche						

**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B041	Handlungsfeld Bildung
B04101	Stadtjugendpfarrstellen
B04102	jugend-kultur-kirche
B04103	Religionsunterricht
B04104	Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen
B04105	Kirchliche Schulämter
B04106	Fortbildung Religionspädagogik
B04107	Kirchliche Grundschulen
B04108	Laubach Kolleg
B04109	Ev. Gymnasium Bad Marienberg
B04110	Ev. Akademie
B04111	Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
B04112	Bibelhaus
B04113	Sonstige Bildung
B042	Zentrum Bildung
B04201	Leitung / Interne Verwaltung
B04202	Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit
B04203	Fachbereich Erwachsenenbildung
B04204	Fachbereich Kindertagesstätten
B04205	Jugendkirchentag
B043	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser
B04301	Tagungshäuser der EKHN



## B04 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	16.201.613	16.201.613
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	600.000	600.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	2.325.660	2.325.660
4. Kollekten und Spenden	0	0	70.100	70.100
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	35.120	35.120
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	19.232.493	19.232.493
9. Personalaufwendungen	0	0	-25.952.687	-25.952.687
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-7.213.736	-7.213.736
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-1.528.255	-1.528.255
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.407.561	-1.407.561
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-5.368	-5.368
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-400.784	-400.784
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-36.508.391	-36.508.391
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-17.275.898	-17.275.898
17. Finanzerträge	0	0	15.350	15.350
19. Finanzergebnis	0	0	15.350	15.350
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-17.260.548	-17.260.548
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-17.260.548	-17.260.548
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-17.260.548	-17.260.548
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-15.000	-15.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	2.479.700	2.479.700
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-93.332	-93.332
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-14.889.180	-14.889.180
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-93.332	-93.332
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-9.014.251	-9.014.251
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-1.807.330	-1.807.330

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen

Das Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen umfasst folgende Bereiche: Religionsunterricht, Religionspädagogisches Institut, Kirchliche Schulämter, Schulen in Trägerschaft der EKHN, Konfirmandenarbeit, Bibelhaus Erlebnismuseum, Ev. Akademie, Stadtjugendpfarrämter und die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

Ein zentraler Schwerpunkt ist die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung.

Die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V., der Verband der Ev. Frauen in Hessen und Nassau, das Bibelhaus Erlebnismuseum sowie die Ev. Akademie e. V. arbeiten in weitgehender Eigenorganisation.

Ein Schwerpunkt der Kirchlichen Bildungsarbeit ist die schulische Bildung. Gegründet ist diese Arbeit auf die enge Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Institutionen (Schulen, Schulaufsicht, Studienseminare, Kultusministerien, Landesämter für Pädagogik) auf der Basis der Verträge zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und den Kirchen. Für die Umsetzung der kirchlichen Vorgaben für den evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen und Schulstufen des öffentlichen Schulwesens, der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/-innen und Pfarrer/-innen, die Religionsunterricht erteilen, ist das Referat Schule und Religionsunterricht mit den fünf kirchlichen Schulämtern und als Fortbildung- und Weiterbildungsinstitut ab dem 01. Januar 2015 das neue gemeinsame Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) zuständig. Die Aufsicht über die vier Schulen in Trägerschaft der EKHN wird vom Referat Schule und Religionsunterricht ausgeübt.

Dessen weiteres zentrales Arbeitsfeld ist die Kooperation mit den Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, auf EKD-Ebene, mit den katholischen Erzbistümern und Bistümern sowie den Kultusministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz in allen Fragen, die den Religionsunterricht speziell und die Schulentwicklung generell betreffen (z.B. Erarbeiten der Lehrpläne, Entwicklung von Schulprogrammen, Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht).

Die Ev. Akademie arbeitet in weitgehender Eigenorganisation.

Der Zuschuss an den Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. ist in einem eigenen Unterbudget veranschlagt.

Seit dem Haushalt 2011 wird der Zuschuss an den Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (bisher Budgetbereich 8.3 Kirchenverwaltung - Bibliothek/Archiv).

Das Bibelhaus Erlebnismuseum wurde 2014 dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (vorher Budgetbereich 2.1 Handlungsfeld Verkündigung).

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Ziele für den Budgetbereich 4.1 Handlungsfeld Bildung sind im Wesentlichen vorgegeben durch das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht und die Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der EKHN sowie die staatlichen Vorgaben (z.B. Lehrpläne und Bildungsstandards). Leitziel ist die Sicherung des Ev. Religionsunterrichts und der religionspädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen und in der Region und damit die religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird u.a. erreicht durch die Gestellung von Pfarrer/-innen zur haupt- und nebenberuflichen Erteilung von Religionsunterricht, durch die Begleitung der Religionslehrer/-innen von Beginn ihres Studiums an und im späteren Beruf, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das RPI und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Bei den Schulen in Trägerschaft der EKHN gilt es vor allem, den für die öffentlichen Schulen modellhaften Charakter und das evangelische Profil umzusetzen und weiter zu entwickeln.

## 3. Budgetressourcen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen werden nahezu ausschließlich für Personalausgaben aufgewendet, sodass zwar eine nur relativ geringe, für das Arbeitsfeld jedoch durchaus befriedigende Disponibilität gegeben ist. Andere Erträge sind im Wesentlichen zu verzeichnen durch die Refinanzierung von Religionsunterricht von kirchlich Bediensteten einschließlich der Erträge, die durch den nebenberuflichen Religionsunterricht (die sogenannten "Pflichtstunden" der Pfarrerinnen und Pfarrer) erzielt werden sowie durch die Refinanzierung der vier Schulen in Trägerschaft der EKHN nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetzen des Landes Hessen und des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Finanzierung des gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes erfolgt gemäß dem im Kooperationsvertrag zwischen EKHN und EKKW vereinbarten Finanzierungsschlüssel zu zwei Dritteln durch die EKHN.

## B041 Handlungsfeld Bildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	15.631.013	15.631.013
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	2.324.160	2.324.160
4. Kollekten und Spenden	0	0	100	100
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	35.020	35.020
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	17.990.293	17.990.293
9. Personalaufwendungen	0	0	-21.806.512	-21.806.512
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-5.890.047	-5.890.047
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-1.528.255	-1.528.255
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-554.144	-554.144
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-4.226	-4.226
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-65.684	-65.684
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-29.848.868	-29.848.868
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-11.858.575	-11.858.575
17. Finanzerträge	0	0	15.350	15.350
19. Finanzergebnis	0	0	15.350	15.350
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-11.843.225	-11.843.225
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-11.843.225	-11.843.225
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-11.843.225	-11.843.225
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-15.000	-15.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	2.257.500	2.257.500
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-54.332	-54.332
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-9.655.057	-9.655.057
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-54.332	-54.332
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-8.782.339	-8.782.339
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-572.180	-572.180

Haushalt 2015

## Unterbudget B04101 Stadtjugendpfarrstellen

Beschreibung	<p>Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet. Sie arbeiten gemäß der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der EKHN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland (KJHG).</p> <p>Jedes Stadtjugendpfarramt ist mit einer Pfarrstelle und mindestens einer Jugendrefent_innenstelle ausgestattet. Diesem Unterbudget sind die Personalkosten der Stadtjugendpfarrer_innen zugeordnet. Die weitergehende Ausstattung mit Personalstellen, Sachmitteln und Räumlichkeiten sind je nach regionalen und historischen Gegebenheiten unterschiedlich. Sach- und Personalkosten sind in den Dekanatshaushalten bzw. in Frankfurt im Haushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main verortet.</p> <p>Zielgruppen der Arbeit sind alle Kinder und Jugendliche in der Stadt, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie evangelische Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen und Dekanate, Jugendwerke, Vereine und Verbände als freie Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wird mit anderen Jugendverbänden, Jugendhilfeträgern, Schulen und Einrichtungen der Stadt zusammen gearbeitet.</p>
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt unterstützen und vertreten.</li> <li>- Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen, der freien Werke und Verbände unterstützen und fördern.</li> <li>- Jungen Menschen Zugänge zum christlichen Glauben eröffnen und Erfahrungen mit dem christlichen Glauben ermöglichen.</li> <li>- Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und mit ihren Bedürfnissen fördern und unterstützen.</li> <li>- Positives Bild der Kinder- und Jugendarbeit evangelischer Kirche vermitteln.</li> <li>- Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und mit ihren Befindlichkeiten ernst nehmen und wertschätzen.</li> <li>- Kindern und Jugendlichen Engagement in Kirche, Gesellschaft und Politik ermöglichen, sie darin unterstützen, damit sie Partizipation wahrnehmen und Selbstwirksamkeit erleben können.</li> </ul>

Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt;</li> <li>- Fachberatung von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie des gemeindepädagogischen Dienstes</li> <li>- Mitarbeit, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien;</li> <li>- Begleitung der Evangelischen Jugendvertretungen in der Stadt sowie Bereitstellung der Geschäftsstelle und führung der Evangelischen Jugend;</li> <li>- Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit;</li> <li>- Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;</li> <li>- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>- Übergemeindliche Konfirmand_innen-Arbeit</li> <li>- Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten (Dies geschieht durch unterschiedliche Arbeitsformen und Veranstaltungen wie Seelsorge und Beratung, jugendgemäße Gottesdienste und andere spirituelle Angebote,</li> <li>- Freizeitmaßnahmen, Seminare, Tagungen und Workshops, Vollversammlungen der Jugenddelegierten, Gremienarbeit, jugendpolitische Veranstaltungen und Interessensvertretungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Besuche, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Gruppen, Projekte, Initiativen)</li> <li>- Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen;</li> <li>- Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und kommunalen Zuschüsse unter Mitwirkung der Jugendvertretung;</li> <li>- Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe;</li> <li>- Dienstleistungen für Kirchengemeinden wie Spiel- und Materialverleih, Verleih von Bussen</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>s. Leistungen zur Zielerreichung sowie besondere Projekte: Alle Stadtjugendpfarrämter Jugendkirchentag 2014 in Darmstadt, Umsetzung von Bundeskinderschutzgesetz, Beratung, Schulung, Verhandlungen mit den Jugendämtern</p> <p>Darmstadt: Kooperationsprojekt "Juleica-Netz", Konfi-Tag, Fachgruppe Gender als Kooperation von Mädchenarbeitskreis, AG Jugendarbeit, Arbeitskreis parteiliche Mädchenarbeit und Vielbunt e.V., Fortsetzung der AG78 zur Konzeptionsentwicklung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt</p> <p>Frankfurt: Themenschwerpunkt "Nachhaltigkeit" bei Projekten und Seminaren, Information der Kirchengemeinden bzgl. Jugenddelegierte für die Kirchenvorstände; Politische Stärkung der Jugendverbandsarbeit, Spirituelle und meditative Angebote für Jugendliche und Ehrenamtliche, (Aus-, Fort-) Bildung im Umgang mit Medien</p> <p>Gießen: wg. Vakanz keine Besonderheiten</p> <p>Mainz: Ausbau der Qualifizierung von Freizeit-Leiterinnen und Freizeit-Leitern im erlebnispädagogischen Bereich</p> <p>Wiesbaden: 14. Konfi-Camp, Colourful Church (Berufsschulprojekt mit interreligiösem Gottesdienst und Party in der Jugendkirche, Förderkreisgründung Jugendkirche, Neustart des Evangelischen Jugendrings und im Stadtjugendring</p>

Haushalt 2015

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Alle Stadtjugendpfarrämter: Projektvorbereitungen für den Jugendkirchentag in Offenbach 2016, KV-Wahl mit Jugenddelegierten</p> <p>Darmstadt: Jugendliche und Kirchenvorstand, jugendverbandliche Öffentlichkeitsarbeit, "Konstruktion der Geschlechter" als Schwerpunktthema in der EJVD, Juleica-Netz, Vernetzung der Konfi-Arbeit</p> <p>Frankfurt: Themenschwerpunkt Nachhaltigkeit (Videowettbewerb, Projekte), Veranstaltung zur KV-Wahl 2015, Unterstützung der Jugenddelegierten und jungen KV-Mitgliedern, Medienbildung</p> <p>Gießen: Neubesetzung der Pfarrstelle, Neukonzeption der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Mainz: Weiterentwicklung der medienpädagogischen Angebote mit dem Schwerpunkt: Picture the word. Das Foto-Projekt für Jugendliche findet 2014-2015 im Rahmen des Schwerpunktthemas Bibel + Bild zur Lutherdekade statt.</p> <p>Wiesbaden: 1. Follow-up-Camp für Konfirmierte, 50 Jahre Stadtjugendpfarramt/ Bonhoefferhaus, Bilanzierung und Entscheidung über Verlängerung des Projekts Jugendkirche, Teambuildingangebote für Schulen Sek I</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	Vakanz der Pfarrstelle in Frankfurt

B04101 Stadtjugendpfarrstellen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-350.500	-350.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-350.500	-350.500
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-350.500	-350.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-350.500	-350.500
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-350.500	-350.500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-350.500	-350.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-350.500	-350.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-156.256	-156.256

## Unterbudget B04102 jugend-kultur-kirche

Beschreibung	Die "jugend-kultur-kirche" sankt peter gGmbH und Service GmbH ist eine Einrichtung des ERV und der EKHN zu je 50 %, in rechtlich selbständiger Form, gegründet 2003 und eröffnet 2007. (Grundlagen: Projektkonzept vom 18.09.2000 ff / Gesamtvorstandsbeschluss ERV vom 04.10.00 und 05.06.02 / Beschluss der Kirchenleitung vom 15.10.2001 / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / Gesellschaftsvertrag (Satzung) vom 07.05.2003 , zuletzt verändert am 28.01.2010.
Ziele	sankt-peter ist eine einladende und offene, täglich geöffnete Veranstaltungskirche für die Jugendgeneration im Alter von 14 - 25 Jahren und dialogischer Ort von evangelischer Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen. sankt peter ist ein zentraler Ort kultureller Begegnungen für Jugendliche unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft. sankt peter erprobt neue Wege der Vermittlung und Verknüpfung von christlicher Werteorientierung und Jugendkulturen und artikuliert das Evangelium im kulturellen Kontext junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Offene Kirche für junge Menschen: Besonderer Veranstaltungsort und Aufenthaltsort. Regelmäßiges Gottesdienst-, und Seelsorgeangebot, Seminar- und Bildungsangebote während der Schulzeiten, Kulturveranstaltungen, Partys, Teilnahme an städtischen/kommunalen/regionalen und kirchlichen Großveranstaltungen, inhaltliche Angebote für Konfirmandengruppen und Schulklassen, (kommerzielle) Vermietungen der Räumlichkeiten, Firmenkooperationen, Aufbau eines systematischen Fundraisings ( mit "Wirtschafts Community" zur wirtschaftlichen und ideellen Unterstützung, jährliche Gala), Kooperationen mit der Evangelischen Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, der Kirche und des Kulturbetriebs.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Insgesamt fanden im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Vermietungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren/innen sowie Führungen insges. 400 VA mit 28.861 TN statt. Davon waren 25.267 i. Alter von 14-25 J., die an 250 VA der Sparten teilnahmen; sowie an 174 Online-Seelsorgeberatungen (Dauer durchschn fünf Wochen). Sparte Gottesdienst, Konfirmandenarbeit und Seelsorge: 66 VA u. 174 TN Onlineseelsorgeberatungen (Dauer je 5 Wo) gesamt 6.285 TN (Gottesdienste, Andachten, VA mit Zeitzeugen, Konfi-Partys, Konfi-Tage, Jugendkreuzweg, Seelsorge-Ausbildg./Coachings) Sparte Workshops und Seminare: 42 Workshops (ein/mehrtägig) aus 8 Themenbereichen und 4 Langzeitprojekte mit gesamt 3.960 TN. Zusätzlich 10 Vermiettermine mit 1.984 Gästen. Sparte Kultur und Vermietungen: 49 VA (Konzerte auf gr. u. kl. Bühne, Theater, Konzertlesung, Poetry-Slam, Variete, Kultur-Cafe; div. in Kooperation) mit 15.022 TN. Sowie 10 Vermietungen mit 1.440 Personen und 40 Führungen. Gastronomie: Eigene Betreuung der Gastronomie (veranstaltungsbezogen und für kleine Vermietungen) und ganzjährige CAFEs mit regelm. Öffnungszeiten, im Sommer mit Außenbewirtschaftung. Sowie Kultur- VA Angebote im CAFE. "Wirtschafts Community" mit 21 Mitgliedern trifft sich zu regelm. Mitgliedertreffen. Dritte Gala mit 135 Gästen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche. Akquise von Spenden, Sponsoring, Sach- und anderen Dienstleistungen.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Gottesdienste: 10 Gd in der Kapelle u. das Kirchenjahr begleitende Gd-Formate (Weihn., Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Buß-u. Bettag, Reform.) sowie experiment. Formate Ziel: ca. 1000 TN.</p> <p>Konfirmandenarbeit: 4 Konfirmandentage mit 500-600 TN und 4 Konfirmandenpartys mit 3200-3500 TN, 10 Stadtgänge/ Veranstaltungen mit 250 TN; Ökumenischer Jugendkreuzweg mit 100 TN. Film am Reformationstag mit 80 TN. 5 Andachten mit 150 TN. Mitarbeit spartenübergreifende VA.</p> <p>Seelsorge: Online-Jugendseelsorge (Annahme und Weiterleitung der Anfragen an 15-20 online-SeelsorgerInnen, Supervisionen/Coachings sowie Praxisbegleitung der SeelsorgerInnen sowie 1 Ausbildungskurs (6 Monate).</p> <p>Kultur: 5-7 Schultheater mit 600 TN, 4-5 Poetry Slams mit 600 TN, Konzept Nachwuchsregisseure: 3-5 Theater mit 400 TN, 1-2 Literatur-VA mit 100 TN, 1 VA Darstellende Kunst mit 200 TN, 1-2 Schulkooop. mit 300 TN, 13-15 Konzerte (Kirchsaal) mit 10.000 TN, 6- 8 Konzerte (CAFE) mit 600 TN, 1 Jugendjazztage Frankfurt mit 120 TN, 2 Kooperationen mit Musik/Festivals mit 4.500 TN, , Mitarbeit spartenübergreifender VA.</p> <p>"Workshops und Seminare: 45 ein- und mehrtägige Workshops und Seminare; darunter regelmäßige Projekt-gruppen mit durchschn. 10 TN; Mitarbeit spartenübergreifende VA. 60 Vermietungen der Workshopräume an Gruppen mit 1000 TN.</p> <p>Vermietungsgeschäft: Mind. 20 Verm. : davon 16 Verm. an kommerzielle Kunden und 4-5 an gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen. 40 Führungen mit 200 TN / Mietkunden.</p> <p>Gastronomie: Gastronomie bei Veranstaltungen, par. offenes CAFE und bei Vermietungen in Firmenkooperation.</p> <p>Fundraising und Sponsoring mit und durch die Wirtschafts Community."</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH ist Zuschussempfänger der beiden Gesellschafter: Neben dem Zuschuss durch den ERV (ca. 28 %) steht der Kirchensteuerzuschuss der EKHN (ca. 35 %) zur Verfügung. Ca. 37 % des Etats sollen durch eigene Einnahmen, Spenden, nichtkirchliche Zuschüsse etc. selbst erwirtschaftet werden.</p>



## B04102 jugend-kultur-kirche

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	100.340	100.340
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	100.340	100.340
9. Personalaufwendungen	0	0	-148.400	-148.400
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-347.375	-347.375
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-495.775	-495.775
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-395.435	-395.435
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-395.435	-395.435
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-395.435	-395.435
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-395.435	-395.435
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-395.435	-395.435
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-66.158	-66.158

Haushalt 2015

## Unterbudget B04103 Religionsunterricht

Beschreibung	Das Fach Religion ist ordentliches Lehrfach (Art 7. 3 GG) in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Die EKHN unterstützt in ihrem Kirchengebiet die Abdeckung des Religionsunterrichts durch den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in sog. haupt- oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen. (Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die gesamtkirchliche Personalsteuerung sind Leistungen im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung). Über Teildienstaufträge in Kombination mit den Gestellungsverträgen bietet die EKHN auch Schulseelsorge an.
Ziele	Erreichung einer größtmöglichen Abdeckung des Unterrichts mit möglichst hoher pädagogischer Qualität.
Leistungen zur Zielerreichung	Dort, wo nicht genügend staatliche Lehrkräfte für das Fach ev. Religion zur Verfügung stehen, soll durch die Gestellung von haupt- und nebenberuflich tätigen Pfarrer/innen das Fach abgedeckt und Unterrichtsausfall vermieden werden. Die Kolleginnen und Kollegen werden durch die sog. "Professionalisierung" im ersten Jahr ihrer Gestellung nochmals intensiv auf den hauptberuflichen Einsatz in der Schule hin fortgebildet. Diese Maßnahme ist außerordentlich erfolgreich. Die Zahl der wegen Unzufriedenheit mit der unterrichtlichen Leistung aufgelösten Gestellungsverträge ist auf null zurück gegangen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2013 wurden über ca. 10200 Gestellungsverträge etwa 7.000 Wochenstunden Ev. Religionsunterricht in Hessen und Rheinland-Pfalz gehalten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Einsparauflagen in Hessen und in Rheinland-Pfalz betreffen auch die Budgets der Kultusministerien und der Schulaufsicht. Dies könnte den Abschluss von Gestellungsverträgen erschweren bzw. eine leichte Reduzierung derselben zur Folge haben.
Erläuterungen zu Ressourcen	Refinanzierung des Religionsunterrichts nach den Sätzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für den nebenberuflichen Religionsunterricht. Refinanzierung des im hauptberuflichen Gestellungsvertrags erteilten Religionsunterrichts nach A 13. Anstieg der Personalausgaben durch Anpassung der Eckperson für Gestellungsverträge und Erhöhung um 1,6 Schulseelsorge- und Professionalisierungsmaßnahmenstellen.

## B04103 Religionsunterricht

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	12.134.383	12.134.383
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	12.134.383	12.134.383
9. Personalaufwendungen	0	0	-12.963.447	-12.963.447
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-88.400	-88.400
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-22.000	-22.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-13.073.847	-13.073.847
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-939.464	-939.464
17. Finanzerträge	0	0	15.000	15.000
19. Finanzergebnis	0	0	15.000	15.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-924.464	-924.464
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-924.464	-924.464
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-924.464	-924.464
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-15.000	-15.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	7.500	7.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-931.964	-931.964
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-5.311.118	-5.311.118

Haushalt 2015

## Unterbudget B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

Beschreibung	Gemeinsames Projekt von Hess. Kultusministerium und EKHN zur Nachqualifizierung von insgesamt fünf Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Teilzeit - Duales System), da die Abdeckung des ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Duales System) mangelhaft ist und keine staatlichen Lehrkräfte zur Verfügung standen.
Ziele	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (vornehmlich im Raum Südhessen).
Leistungen zur Zielerreichung	Gestellung von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Erstattung der Personalkosten durch das Land Hessen

## B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	217.000	217.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	217.000	217.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-161.800	-161.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-161.800	-161.800
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	55.200	55.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	55.200	55.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	55.200	55.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	55.200	55.200
30. BILANZERGEBNIS	0	0	55.200	55.200
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B04105 Kirchliche Schulämter

Beschreibung	Kirchliche Schulämter der EKHN in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden
Ziel/e	Abdeckung und Erteilung des Ev. Religionsunterrichts gemäß der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Ordnungen; Weiterentwicklung der konfessionellen Kooperation in Fragen des Religionsunterrichts; Förderung von Kooperationen zwischen Kirche und Schule
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches; Zusammenarbeit mit den für schulische Bildung zuständigen Dienststellen der katholischen Kirche; Vorbereitung der kirchlichen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung für Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht; Vorbereitung des Abschlusses von hauptamtl. und nebenamtl. Gestellungsverträgen; Fach- und Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer im hauptamtl. Gestellungsvertrag; Fachaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie kirchlichen Bediensteten im nebenamtl. Gestellungsvertrag. Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten; Vorbereitung und Begleitung von Visitationen der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer; Einsichtnahme bei Staatsprüfungen ; Beteiligung bei der Personalentwicklung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und der Aufnahme Interessierter in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für ein Schulpfarramt; Organisation von Professionalisierungsmaßnahmen; Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung sowie öffentliche Repräsentation des Kirchlichen Schulamtes.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchlichen Schulämter sind der Ansprechpartner von 1.712 Schulen. Im Ergebnisjahr 2013 waren an diesen Schulen 180 Pfarrerrinnen und Pfarrer im hauptamtlichen Gestellungsvertrag (0,5 bis 1,0 DA; davon 102 mit Schulseelsorgeauftrag), 5.609 Religionslehrkräfte mit Fakultas sowie 882 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Ev. Religionsunterricht eingesetzt. 191 Lehrkräfte wurden in zwei Gottesdiensten kirchlich bevollmächtigt. 19 Lehrkräfte nehmen einen ehrenamtlichen Schulseelsorgeauftrag wahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Förderung der Abdeckung und Durchführung von Ev. Religionsunterricht in Kooperation mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulleitungen; Vorbereitung und Durchführung von Bevollmächtigungstagungen und zwei Bevollmächtigungsgottesdiensten; Entscheidung über die Anträge zur Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen gemäß Abschnitt VII des Erlasses zum RU (2009); gezielte Entwicklungssteuerung der hauptamtlichen Gestellungsverträge; Begleitung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion; Begleitung interkonfessioneller und interreligiöser Projekte.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B04105 Kirchliche Schulämter

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.650	1.650
4. Kollekten und Spenden	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.750	1.750
9. Personalaufwendungen	0	0	-681.786	-681.786
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-81.195	-81.195
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-25.834	-25.834
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-788.815	-788.815
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-787.065	-787.065
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-787.065	-787.065
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-787.065	-787.065
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-787.065	-787.065
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-790.065	-790.065
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-169.987	-169.987
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-78.030	-78.030

## Unterbudget B04106 Fortbildung Religionspädagogik

Beschreibung	Mit Datum vom 01.01.2015 wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut mit einer Zentrale in Marburg und regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Fritzlar, Fulda, Gießen, Kassel, Mainz, Marburg (in der Zentrale) und Nassau gegründet. Träger ist die EKKW.
Ziel/e	Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung des Faches Ev. Religion an öffentlichen Schulen und in der Konfirmandenarbeit durch 1. Qualifizierung von neuen Lehrkräften (Weiterbildungen), 2. Stärkung der Kompetenzen der bestehenden Lehrkräfte (Fortbildungen), 3. Fachentwicklung und 4. Mitgestaltung von Schulentwicklung
Leistungen zur Zielerreichung	1: Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst; Vikarsausbildung; Quereinsteigerschulungen; Weiterbildungskurse, Master EFD, Professionalisierung Schulpfarrer. 2: Fortbildungsangebote, Materialentwicklung, Fachberatung, Ausleihbibliotheken, Geistig-Spirituelle Angebote, Begleitung und Coaching, Veröffentlichungen im Print und digital (Newsletter, Webseite). 3: Curriculumsentwicklung, Erarbeitung von Bildungsstandards, Erarbeitung von Modellen kompetenzorientiertem Religionsunterricht, Mitarbeit bei Abschlüssen (Abitur), Mitarbeit in staatlichen Kommissionen und Projekten zum RU, Kooperation mit Universitäten, Mitarbeit in Gremien auf EKD-Ebene und Implementierung bildungspolitischer Vorgaben. 4: Angebotsentwicklung in den Bereichen: Religion im Schulleben, Schulseelsorge, Unterstützung schulbezogener Jugendarbeit, Lernen in Begegnung, Konfessioneller RU, Elternarbeit, Fach RU in der Fächergruppe. Außerdem: Dekanatsgestützte Qualifizierung Konfirmandenarbeit und Arbeitsfeldkonferenzen Konfirmandenarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	Finanzierung: Fortbildungsmittel für Lehrerbildung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, eigenerwirtschaftete Gelder durch Tagungsgebühren, Einnahmen durch Publikationen und Leihgebühren Bibliothek.

Haushalt 2015

B04106 Fortbildung Religionspädagogik

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	210.000	210.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	210.000	210.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-635.000	-635.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-1.370.000	-1.370.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-220.000	-220.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.225.000	-2.225.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.015.000	-2.015.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.015.000	-2.015.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.015.000	-2.015.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.015.000	-2.015.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.015.000	-2.015.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-323.082	-323.082



## Unterbudget B04107 Kirchliche Grundschulen

Beschreibung	<p>1. Die Grundschule in Freienseen arbeitet reformpädagogisch nach dem Konzept des Jena-Plans. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 4, hat zusätzlich eine Förderstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6 ) und arbeitet inklusiv. Die Schule ist konzipiert als Ersatzschule "in der Region für die Region". Die Trägerschaft ist in einer gGmbH geregelt (EKHN, Dekanat und Gemeinde sind Gesellschafter).</p> <p>2. Die Grundschule in Weiten-Gesäß ist genauso konzipiert wie unter 1. beschrieben, allerdings ohne Förderstufe für Jahrgangsstufe 5 und 6.</p>
Ziel/e	<p>1. Evangelisch qualifizierte Schulbildung und Förderung für die Kinder, individuell nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes. Dabei soll möglichst kein Kind verloren gehen (Inklusion). Im Wochen- und Kirchenjahreszyklus werden spirituelle Angebote gemacht und die christlichen Feste begangen. Die Schülerinnen und Schüler werden mit christlicher Tradition und mit dem Evangelium vertraut. Die Öffnungszeiten der Schule wurden erweitert, um Schülerinnen und Schülern von außerhalb den Besuch der Schule zu ermöglichen.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. soll die Schülerzahl erhöht werden.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Personell muss die inklusive Arbeit über entsprechend ausgebildete Fachkräfte sichergestellt werden. Die Arbeit am reformpädagogischen und am evangelischen Profil muss ständig fortgesetzt werden (Qualitätsentwicklung). Etwa 183 Schultage (7.30 Uhr bis 15.15 Uhr offen), 4 Klassenfahrten, Projekte (Arbeitsgemeinschaften, Dorffeste, Waldtage, Elternabende ), 6 Gottesdienste.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. Öffnung für Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ortschaft Weiten-Gesäß. Werbung durch Zeitung/Flyer/Mund zu Mund Propaganda.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Schülerzahlen in Freienseen sind stabil. 97 Kinder in 4 Stammgruppen</p> <p>2. In Weiten-Gesäß ist die Schülerzahl - bedingt durch die geburtenschwächeren Jahrgänge - leicht gesunken. Neueröffnung der Forscherwerkstatt. 32 Schüler in zwei Stammgruppen besuchten letztes Jahr die Schule.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Verbesserung der Räumlichkeiten im angekauften Nachbarhaus (Mittagessen-, Ruhe-, Betreuungs-, Gruppenraum, Werkstatt), Schulhoferweiterung.</p> <p>2. Öffnung nach außen, Verbindung zu örtlichen Kindertagesstätten, Gewinnung neuer Schülerinnen und Schüler aus anderen Ortschaften. Eine entsprechend "strategische Vereinbarung" wurde mit der Schulleitung getroffen und erste Schritte konkret unternommen.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1., 2. Landesmittel aus der Privatschulfinanzierung (ca. 30%), Gastschulbeiträge der Landkreise und Kirchensteuermittel (ca. 65%-70%), sowie Schulgeld; projektbezogene Förderung durch den Förderverein (Schülerbetreuung, Schulhofgestaltung, Raumgestaltung).</p>

Haushalt 2015

B04107 Kirchliche Grundschulen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.500	1.500
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	552.000	552.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	553.500	553.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-1.122.757	-1.122.757
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-22.000	-22.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.144.757	-1.144.757
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-591.257	-591.257
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-591.257	-591.257
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-591.257	-591.257
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-591.257	-591.257
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-591.257	-591.257
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B04108 Laubach Kolleg

Beschreibung	Gymnasiale Oberstufe und Kolleg mit Wohnheim (Staatlich anerkannte Modellschule zur Integration von Schülern im 1. + 2. Bildungsweg)
Ziel/e	<p>Lernen, verstehen - Leben gestalten: 3-jähriger Bildungsgang zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife/Abitur mit der Profilierung eines Bildungsangebots, das die religiösen, musischen, künstlerischen und altsprachlichen Fächer im Leistungskursangebot stärkt. Profilierung der Einführungsphase in Theorie-Praxis-Verschränkung mit Portfolio und Feedback-Kultur holen die Schülerinnen und Schüler aus ihren je individuellen Bildungssituationen ab (G8/G9 und 2. Bildungsweg). Kompensations- und Förderangebote ergänzen den regulären Unterricht.</p> <p>Studiennachmittage und Praktika machen Bildung im regionalen Raum erlebbar (Sozialpraktikum, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum und Sprachenpraktikum). In der Qualifikationsphase wird es das Angebot von optional drei Leistungskursen geben. Zusätzlich wird das soziale Engagement u. a. im Sozialpraktikum als Einsatz für die Schwachen der Gesellschaft gestärkt und die Pluralität und Förderung der Gemeinschaft in Projektarbeiten sowie den Studiennachmittagen geübt. Insbesondere die Bewahrung der Schöpfung wird als Umweltschule auf allen Ebenen gelebt.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Sozialpraktikum, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum, Sprachenpraktikum und Projekte zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Umweltverantwortung sowie des interkulturellen Lernens und Lebens. Die Projektförderung durch das Land Hessen erfolgt zukünftig im Bereich: Erasmus plus. Die Partnerschaft mit dem Noble College in Indien im Rahmen der Partnerschaftsarbeit der EKHN Oberhessen findet zukünftig verstärkt über die neuen Medien statt. Erweiterung des Fachangebotes zur Zertifizierung im Bereich Sprachen (Graecum, Latinum, DELF u.a.) sowie Erweiterung des pädagogischen Angebots: gegebenenfalls Profilklassen - dies in Zusammenarbeit mit dem Schulverbund mit individueller Förderung von Begabungen (Be- und Entschleunigung).</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Nach wie vor sind Sporthalle und Hauptgebäude unter den Gesichtspunkten der Gewährleistung noch im nicht endgültig abgeschlossenen Zustand. Das Wohnheimgebäude mit den Übernachtungstrakten, dem Speisesaal und den Klassenräumen ist nicht energetisch saniert worden. Die Pellettheizung ist im Wohnheimgebäude / Keller eingebaut und in Betrieb genommen worden - für alle Gebäudeteile. Eine darauf abzuleitende Reduzierung der Energiekosten konnte im Geschäftsjahr 2013 nicht realisiert werden.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Abklärung durch das Planungsbüro im Hinblick auf mögliche Ursachen. Eine Optimierung der Heizungsanlage im Jahr 2014, soll ohne zusätzliche Kosten erfolgen. Das Angebot von Studier- und Wohnheimzimmern in der Vorgabe Vermietung von Zimmern für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Aufgrund der vorhandennen Mängel (Brandschutz) im Bereich des Wohnheims (Schließung von Wohnheimtrakt Ost), konnte weder die angestrebte gesteigerte Belegung durch Schülerinnen und Schüler noch die Ferienvermietung umgesetzt werden.</p> <p>Der Kioskbetrieb ist durch die Geschäftsführung in einer konzeptionellen Ausarbeitung zum Bistro überführt worden. Es gab eine Anpassung des Angebotes, das kleinere, warme Mahlzeiten mit einschließt. Eine zukünftige Ausweitung des Angebotes in einen regulären Mittagsbetrieb ist für das Geschäftsjahr 2014 geplant und in enger Abstimmung mit der Schulleitung auch gesamt-konzeptional und damit regional, jahreszeitlich orientiert, vielfältig und gesund umzusetzen.</p> <p>Die Lehrerfortbildung wird nach wie vor mit der jährlichen Rüstzeit erfolgreich umgesetzt und die Schule hat sich auch im Jahr 2013 im Wettbewerb Umweltschule in Europa ein weiteres Mal mit Auszeichnung beteiligt. Im Jahr 2013 gab es am Laubach-Kolleg kein Comenius Projekt. Das Land Hessen hat die Comenius-Arbeit in den Bereich Erasmus plus überführt. Im Rahmen dieses Programms wird es eine Beteiligung in der europäischen Zusammenarbeit geben.</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Die hessische Bildungspolitik hat den Sekundarstufen I Schulen nach Elternwillen die Rückführung von G8 zu G9 Bildungsgängen genehmigt. Dies führt an unsere Gymnasialen Oberstufe dazu, dass wie erwartet im Schuljahr 2014/15 kein Schülerjahrgang aus der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach an das Laubach-Kolleg kommt. Damit wird für die nächsten drei Schuljahre die Gesamtschülerzahl sich reduzieren. Darauf wird im Personalschlüssel des Päd. Bereichs reagiert. Zeitgleich arbeiten wir im Rahmen der Schulentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Wohnheimkonzeption an effektiven Gegenmaßnahmen (Erhöhung der Schülerzahlen).</p> <p>Hierzu sind intensive Gespräche mit den Verantwortlichen und mit den internen- und externen Gremien geführt worden und werden auch weiterhin geführt. Zum einen hat sich daraus die Profilierung des Päd. Angebotes am Laubach-Kolleg entwickelt und zum anderen ist eine außerordentlich intensive Zusammenarbeit in der Fortführung des Schulverbunds im Benehmen mit den kirchlichen- und den staatlichen Stellen, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, umgesetzt worden.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Ein Ausgleich der fehlenden Einnahmen durch sinkende Ersatzschulfinanzierung / Gastschulbeiträge wird in Teilen über eine Reduktion von annähernd minus 2 VK-Kräften im Schuljahr 2014/15 im pädagogischen Personalschlüssel beigeführt. Ausgaben werden nach wie vor im Bereich der Fortbildung des Kollegiums, der Umsetzung von Pädagogischen Tagen von Eltern, Schülern und Pädagogen, der Projektarbeit, der Praktika, der Studiennachmittage, der Profilierung der Gymnasialen Oberstufe mit dem Bereich des mediengestützten Unterricht liegen. Erhebliche unverhoffte Mehrausgaben hat es im Bereich der kleinen Bauunterhaltung aufgrund sicherheitsrelevanter Situationen gegeben (Brandschutz, Sicherheitstechnik, Fluchtwegeplan...). Das Konzept, Schöpfung zu bewahren, und die Nutzung der Außenanlagen auch im sportlichen Bereich haben adäquate Ausgaben erforderlich gemacht. Auch Erasmus plus ist ein Projekt, das vom Land Hessen abgerechnet und gefördert wird. Der Besuch unserer Gäste aus Matchilipatnam in Indien wurde zu Zweidritteln von Zuschüssen der Kirche und Spendengeldern finanziert. Ein Restbetrag musste durch das Laubach-Kolleg getragen werden.</p> <p>Zuschuss des HKM (Ersatzschulfinanzierung) sowie der Kommunen des Landes Hessen (Gastschulbeiträge) ebenso leider verringert, (verringerte Schülerzahlen wegen ausfallender Jahrgänge aufgrund von G8/G9) wie auch die verringerten Einnahmen über nicht mehr genehmigungsfähige Ferienvermietung. Im Stellenplan ist die Abdeckung des Unterrichts über Kirchenbeamte, beurlaubte Landesbeamte und über Angestellte abgesichert. Ausgebenverringering über Eigenleistungen im Bereich Haustechnik und Geschäftsführung.</p>

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	157.440	157.440
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	1.772.160	1.772.160
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	35.020	35.020
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.964.620	1.964.620
9. Personalaufwendungen	0	0	-2.191.359	-2.191.359
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-9.400	-9.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-133.135	-133.135
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-4.226	-4.226
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-17.850	-17.850
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.355.970	-2.355.970
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-391.350	-391.350
17. Finanzerträge	0	0	350	350
19. Finanzergebnis	0	0	350	350
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-391.000	-391.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-391.000	-391.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-391.000	-391.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-51.332	-51.332
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-442.332	-442.332
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-51.332	-51.332
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.001.495	-1.001.495
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-494.150	-494.150

Haushalt 2015

## Unterbudget B04109 Ev. Gymnasium Bad Marienberg

Beschreibung	Gymnasium im Aufbau (verpflichtende Ganztagschule)
Ziel/e	Abdeckung des gymnasialen Bedarfs im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der näheren Umgebung - jeweils jährlich seit Gründung im Jahr 2005.
Leistungen zur Zielerreichung	Das Gymnasium beachtet staatliche Vorgaben und arbeitet darüber hinaus pädagogisch innovativ mit einem ausgewiesenen religionspädagogischen Profil.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die sehr gute Arbeit hat sich herumgesprochen, da bei der Anmeldung der Kinder für das Schuljahr 2014/15 125 Kinder sich auf 75 Plätze beworben haben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Gymnasium wurde dauerhaft auf drei Klassen (ca. 75 Kinder pro Jahrgang) aufgestockt. Mit dem Schuljahr 2011/12 begann mit der Jahrgangsstufe 11 der Aufbau der gymnasialen Oberstufe. Das erste Abitur wurde im April 2014 durchgeführt. Durch die Dreizügigkeit werden zusätzliche Raumkapazitäten benötigt, die vom Westerwaldkreis (Anmietung und Aufbau von Raummodulen) und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Räumlichkeiten in einem Nachbargebäude im Schulzentrum) zur Verfügung gestellt werden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Landesmittel des Landes nach dem PrivSchG und der PrivSchGDVO, Spenden des Fördervereins und der Knautz-Herr- Stiftung und Erstattungen des Westerwaldkreises. Versorgungs- und Beihilfekosten werden von der EKHN getragen, s. Kostendarstellung auf der rechten Seite.

## B04109 Ev. Gymnasium Bad Marienberg

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.808.700	2.808.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.808.700	2.808.700
9. Personalaufwendungen	0	0	-4.034.320	-4.034.320
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-4.034.320	-4.034.320
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.225.620	-1.225.620
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.225.620	-1.225.620
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.225.620	-1.225.620
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.225.620	-1.225.620
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.225.620	-1.225.620
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.487.070	-1.487.070

## Unterbudget B04110 Ev. Akademie

Beschreibung	Die Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V., genannt Evangelische Akademie Frankfurt, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Der Veranstaltungsort ist Römerberg 9, die Geschäftsstelle befindet sich im Haus am Weißen Stein in Frankfurt-Eschersheim. Veranstaltungsort für mehrtägige Tagungen ist das Martin-Niemöller-Haus (MNH) in Arnoldshain, kürzere Veranstaltungen finden überwiegend in Frankfurt statt.
Ziel/e	"Die Akademie hat die Aufgabe, die politischen, kulturellen und religiösen Debatten der Gesellschaft maßgebend mitzugestalten. Dabei bringt sie unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft evangelischen Positionen Gehör. Als evangelisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein und fördert den Austausch mit Verantwortungsträger/innen im Bereich von Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Inspiriert von den reformatorischen Einsichten zu christlicher Freiheit und weltlicher Verantwortung will sie Menschen in ihrer Urteilsbildung ermutigen und stärken. Zu diesem Zweck führt die Akademie verschiedene Formen von Veranstaltungen und Projekten durch, bei denen sie auch zu Gottesdiensten und Andachten einlädt. "
Leistungen zur Zielerreichung	"Die Akademie veranstaltet in Frankfurt am Main und in Arnoldshain mehrtägige Konferenzen, Tagesseminare, Halbtagsveranstaltungen, Kunstausstellungen und Abendvorträge. Die Studienleiter/-innen sind als Referent/-innen auch außerhalb der Akademie tätig."
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	2013 konnten 88 Veranstaltungen mit 4308 Teilnehmenden durchgeführt werden. Im Februar 2013 konnte die Direktorenstelle neu besetzt werden, zum Ende des Jahres konnten 2 neue Studienleitungen und eine neue Geschäftsführung ausgewählt werden, die am 1.1.14 angefangen haben zu arbeiten. Im Sommer 2013 zogen die Mitarbeitenden von Römer9 und Arnoldshain in die gemeinsamen Büroräume im Haus am Weißen Stein. Das Ergebnisjahr war geprägt von der Neuaufstellung der Akademie Frankfurt nach der vollzogenen Fusion, die viele neue interne Prozesse nach sich zieht. Die Akademie konnte neben den Fusionsprozessen ihr Veranstaltungsprogramm aufrechterhalten und Tagungen, Vorträge, Kunstausstellungen und Workshops durchführen. Die beiden früheren Fördervereine wurden ebenfalls zu einem neuen Förderverein der Evangelischen Akademie Frankfurt fusioniert, der 2013 offiziell seine Arbeit aufgenommen hat.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Haus der Akademie am Römerberg 9 wird 2015 zu einem modernen, dienstleistungsorientierten Akademie- und Tagungshaus umgebaut werden und 2016 fertig gestellt sein. 2015 wird die Akademie somit ihre Veranstaltungen an anderen Orten in Frankfurt durchführen. Mehrtägige Veranstaltungen finden nach wie vor im MNH in Arnoldshain statt. Die Bauphase wird die Akademie zu verstärkter Öffentlichkeitsarbeit nutzen und bestehende Kooperationen in der Region und der Landeskirche weiter entwickeln bzw. neue aufbauen. Thematisch wird sich die Akademie u.a. auch 2015 an der Reformationsdekade mit Veranstaltungen beteiligen, als ein Schwerpunktthema "Erinnerte Zukunft" setzen und Veranstaltungen zum Wandel urbaner Lebenswelten an verschiedenen Orten im Rhein-Main-Gebiet durchführen.

Haushalt 2015

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>2015 werden voraussichtlich alle Verwaltungsstellen (5 Projektassistentinnen, 0,5 Hausmeisterstelle, 0,8 Geschäftsführung) besetzt sein und alle Studienleitungsstellen (3,5 angestellte Studienleitungen und 3 Pfarrstellen, davon eine Direktorenstelle), sowie 2 nebenamtliche Studienleitungen und eine Öffentlichkeitsarbeit auf Honorarbasis. Die Studienleitung zur gesellschaftspolitischen Jugendbildung wird zu ca. 1/3 aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans (BMFSFJ) finanziert. Ca. knapp 2/3 der Einnahmen werden für Personalkosten ausgegeben, die verbleibenden Mittel für Tagungs- und Betriebskosten inkl. Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Folgend die Grobdarstellung der Finanzierungsquellen der Akademie: EKHN- und ERV Zuschuss 70-75%, Öffentliche Zuschüsse 9-10%, Teilnehmerbeiträge, Tagungsgebühren, Kooperationen 12-15%, neutrale Erträge 4-6%. 85% der Tagungskosten werden durch eingeworbene Drittmittel refinanziert.</p> <p>Zur Anschubfinanzierung werden 100.000 EUR eingeplant. In den Jahren 2016 und 2017 sollen weitere 150.000 EUR p.a. berücksichtigt werden. Des Weiteren wird eine Bauzuweisung an den Ev. Regionalverband Frankfurt in Höhe von 2,25 Mio. EUR eingeplant. Diese wird aus einer zweckgebundenen Budgetrücklage finanziert. In 2016 sollen weitere 1,13 Mio. EUR berücksichtigt werden (Deckung erfolgt durch zweckgebundene Budgetrücklage).</p>
-----------------------------	---

B04110 Ev. Akademie

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-240.600	-240.600
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-2.876.000	-2.876.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-3.116.600	-3.116.600
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-3.116.600	-3.116.600
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-3.116.600	-3.116.600
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-3.116.600	-3.116.600
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-3.116.600	-3.116.600
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	2.250.000	2.250.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-866.600	-866.600
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-107.262	-107.262



## Unterbudget B04111 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

Beschreibung	<p>1. Familienbildungsstätte: 4 Ev. Familien-Bildungsstätten in Gießen, Offenbach, Wiesbaden und Wetterau mit Zweigstellen in Bad Nauheim, Friedberg, Büdingen, Butzbach und Bad Vilbel. Klassische Familien-Bildungsarbeit, Entwicklung zu Familienzentren, Projekte in der Jugendhilfe.</p> <p>2. Frauenarbeit: Abteilung Frauen Bildung Spiritualität und Frauenreisen</p> <p>3. Verbandsarbeit: Leitung des Verbands durch ehrenamtlichen Vorstand, Delegierte in jedem EKHN-Dekanat, Mitglieder: 325 Frauengruppen, 19 Mitgliedsverbände, 50 Kirchengemeinden, 360 Einzelmitglieder, Vernetzung als Mitglied in 10 div. kirchlichen und außerkirchlichen Verbänden</p>
Ziele	<p>1. Familie leben lernen, niedrig schwellige Angebote für Familien, Gemeinde auf Zeit, Lebensgestaltung mit christlichen Werten, Übernahme kommunaler Aufgaben</p> <p>2. Multiplikatorinnenarbeit und Fachberatung für Ehrenamtliche, feministische Theologie in die Breite buchstabieren, Spiritualität von Frauen im kirchlichen Kontext zur Entfaltung bringen, frauenspezifische Themen in EKHN eintragen</p> <p>3. Stärkung von Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, Vernetzung von Frauen in der EKHN, Vernetzung mit Frauenorganisationen der Gliedkirchen der EKHN, Vernetzung zu außerkirchl. Frauenarbeit, politische Stellungnahmen (z.B. Betreuungsgeld), diakonisches Handeln (in den Mitgliedsverbänden: Schwesternschaften, Frauenrecht ist Menschenrecht), Raum bieten, den Glauben frauenspezifisch zu leben und neue Modelle auszuprobieren</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Kurse und Einzelveranstaltungen in den Bereichen Eltern und Kinder, Gesundheit und Ernährung, Lebensgestaltung. Weiterbildungsangebote für Kindertagesstätten, Konzeptarbeit. Leistungsverträge mit den Kommunen in der Jugendhilfearbeit.</p> <p>2. Regionale und überregionale Angebote (in der Regel Tages- oder Abendseminare und Bereitstellung von Materialien) zum Weltgebetstag, zum Jahresthema, zum Gottesdienst 2. Advent, zu weiteren theologischen Themen mit Bezug zum eigenen Leben. Projekt: Frauen leben im Alter. Beratung und Begleitung von Frauenarbeit auf Dekanatebene, Zusammenarbeit mit den Zentren der EKHN</p> <p>3. Regelmäßige Kontakte zu den Mitgliedern 4 x im Jahr durch die Mitgliederzeitschrift, 1 x jährlich Jahreshauptversammlung, 3 x jährlich Multiplikatorinnen-Workshop (Frauenforum), Online-Kommunikation über die Verbands-Homepage, den Blog und facebook, Finanz- und Projektcontrolling.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 1.367 Kurse mit 17.771 TN plus 1.507 Einzelveranstaltungen mit 10.824 TN. 35.556 Unterrichtseinheiten. Erweiterung der Kindertagespflege im Wetteraukreis, Übernahme der Landesskoordination wellcome Rheinland-Pfalz und Saarland und der Qualifizierung von Schulkindbetreuer/innen in WI, Ausschreibungszuschlag für das Familienzentrum Friedberg, erhebliche Belastung des FBS Bereiches durch Abfindungszahlungen an Mitarbeiterinnen (44.840 ) verursacht durch die Kündigung des Projektes Fachservice Pflegefamilie durch den Wetteraukreis, Tarifvertrag 2013 verursacht erhebliche Personalkostensteigerungen</p> <p>2. Weltgebetstag: 48 Veranstaltungen mit 1.145 TN, Frauenarbeit Landesverband: 44 Veranstaltungen mit 938 TN, Kooperationsveranstaltungen und Internationale Kontakte: 14 Veranstaltungen mit 746 TN, Jubiläumsgottesdienste: 19 mit ca. 1.149 TN, Frauenreisen: 9 mit 220 TN, weiterer Personalabbau und Neukonzeptionierung</p> <p>3. Alle geplanten Kontakte haben stattgefunden, Etablierung der Geschäftsführung, die neue Homepage ging mit dem FBS-Bereich (FBS-Wiesbaden und Offenbach) online, Tarifvertrag 2013 verursacht erhebliche Personalkostensteigerungen, umfangreiche Heizungs-Modernisierungsmaßnahmen am Katharina-Zell-Haus Darmstadt.</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Etablierung von Familienzentren, Ausbau und Verlängerung von Leistungsverträgen, Kompensierung der Projektkündigung Fachservice Pflegefamilie durch den Wetteraukreis, Verlängerung der Koordinations- und Leistungsverträge mit Land und Kommunen, Standortwechsel der Verwaltung FBS Wetterau nach Friedberg, Stärkung der Zusammenarbeit der FBS Offenbach mit kirchl. und außerkirchl. Bildungsträgern (ZION Zentrum für Integration und organisierte Nachbarschaft), Etablierung des Kursgeschäftes der FBS Wetterau am neuen Standort in Friedberg</p> <p>2. Umsetzung eines veränderten Konzeptes mit verringertem Personal und Budget, Veranstaltungen zum neuen Jahresthema "Mehrfachzugehörigkeit", Konzeptentwicklung und Umsetzung von Restukturierungsmaßnahmen in der Frauenarbeit</p> <p>3. Stärkung der Verbandsidentität, mehr Mitglieder gewinnen, Mitsprache im gesellschaftl. Diskurs, Ausweitung der online-Kommunikation über die neue Homepage, weiterer Personalstellenabbau durch Budgetreduzierung, Umsetzung des Konzepts "Zukunft eines Frauenverbandes" mit der EKHN und den Arbeitsbereichen Frauen- und Familienarbeit, Dachrenovierung am Katharina-Zell-Haus Darmstadt, Verkauf des Katharina-Zell-Hauses und Suche nach einem neuen Standort für die Geschäftsstelle.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Aufteilung der EKHN-Zuweisung auf die Arbeitsgebiete wie folgt: Familien-Bildungsstätten 55%, Frauen Bildung Spiritualität 40%, Verbandsarbeit 5%, der durchlaufende Zuschuss für Verbände über 8.500 wird seit 2013 in die Zuweisungssumme eingerechnet, die EKHN-Zuweisung 2015 sinkt um die lineare jährliche Kürzung von 1,65%, Umsetzung der in 2013 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen (weiterer Stellenabbau), unklare Finanzierung der in 2015 zu erwartenden tariflichen Personalkostensteigerungen, erwartetes Defizit in 2015 ca. 100.000, Finanzielle Sicherstellung der Familien-Bildungsarbeit steht noch aus.</p> <p>1. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (65%), Drittmittel (9%), EKHN-Zuweisungsanteil (26%)</p> <p>2. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (33%), Drittmittel (6%), EKHN-Zuweisungsanteil (61%)</p> <p>3. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (76%), Drittmittel (17%), EKHN-Zuweisungsanteil (7%)</p>

B04111 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-210.300	-210.300
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-1.084.980	-1.084.980
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.295.280	-1.295.280
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.295.280	-1.295.280
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.295.280	-1.295.280
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.295.280	-1.295.280
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.295.280	-1.295.280
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.295.280	-1.295.280
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-93.754	-93.754

Haushalt 2015

Unterbudget B04112 Bibelhaus

Beschreibung	Zuschuss an den Verein Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (FBG)
Ziel/e	Die Bibel und ihre Botschaft soll erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade präsentiert werden. Dadurch soll ermöglicht werden, die Wurzeln der eigenen Religion zu verstehen und im Blick auf andere Religionen die Dialogfähigkeit zu stärken. Mit dem Angebot im Bibelhaus Erlebnis Museum soll christlicher Glaube im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft stehen.
Leistungen zur Zielerreichung	Die FBG betreibt das Bibelhaus Erlebnis Museums. Es präsentiert die Überlieferung, Lebenswelt und aktuelle Bedeutung der Bibel mit originalen Exponaten der Zeit Jesu aus Israel, szenischen Darstellungen und vielen Mitmach-Elementen. Neben der Dauerausstellung, werden jährliche Sonderausstellungen zu ausgewählten Themen rund um die Bibel geboten. Schulungs- und Seminarangebote zu verschiedenen Themen, spezielle Angebote für die Religionspädagogik, lehrplanorientierte Angebote für Schulen, fachliche Beratung und Verkauf von Bibeln und vielfältige Angebote für Gemeinden, besonders für Konfirmandengruppen, runden das Angebot ab.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Angebote für Konfirmanden und Schulen, interreligiöse Projekte für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit Jüdischem Museum und DiTiB, Schulprojekt "Toleranz üben", Beteiligung an der Impulspost der EKHN, Angebote für Familien, Vortragsreihe und monatliche Expertenführungen, Fortbildung für Pädagoginnen/Pädagogen, Kooperationen mit Universitäten, Lehrveranstaltungen im Bibelhaus, Dauerausstellung, Themenerweiterung "Evangelium und Kaiserkult", Wechselausstellung "Jaffa - Tor zum Heiligen Land. Migration und Toleranz am Beispiel einer historischen Hafenstadt". Gesamtbesucherzahl 2013: 26.527, Gruppen: 1088, davon 26% Schule, 61% Gemeinde, 13% Sonstige.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung Zukunftskonzept Bibelhaus 2017, Sonderausstellung 2015 "Luhters Meisterwerk" (Reformationsdekade, Themenjahr "Bibel und Bild"), Weiterentwicklung der religionspädagogischen Angebote durch systematische Kooperation mit den Kirchlichen Schulämtern, Vorplanung Sonderausstellung 2016. Das Bibelhaus steht vor der Herausforderung, die Leistungen für eine konservatorisch-archäologische Betreuung der israelischen Leihgaben und die kuratorischen Leistungen für Sonderausstellungen abzubilden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Grundbedarfsfinanzierung, Personalkostenzuschuss (Servicebereich), Sonderausstellung 2016 (Vorfinanzierung) Eigenmittel FBG (Spenden/Kollekten/Eintritt/Verkauf): 52%, Zuschuss EKHN: 41%, Zuschuss Stadt Frankfurt: 7%. Weitere Förderung durch die EKHN: Übernahme der Personalkosten des Direktors und des theologischen Referenten für Religionspädagogik.

## B04112 Bibelhaus

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-189.000	-189.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-390.240	-390.240
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-579.240	-579.240
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-579.240	-579.240
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-579.240	-579.240
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-579.240	-579.240
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-579.240	-579.240
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-579.240	-579.240
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-66.158	-66.158

Haushalt 2015

## Unterbudget B04113 Sonstige Bildung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Volkshochschulen Heimvolkshochschulen</li> <li>2. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau</li> <li>3. Sonstige Kirchl. Wissenschaft</li> <li>4. Philosoph. und Pädagog. Wissenschaft</li> <li>5. Freizeitheim Ebernburg</li> <li>6. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Rheinland-Pfalz</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Unterstützung der über 100 Mitgliedsbücherein in Ev. Trägerschaft ( v.a. Gemeinde- und Krankenhausbüchereien in der EKHN).</li> <li>3. Unterstützung verschiedener Vereine zum Erhalt wichtiger ehrenamtlicher Aufgaben im Bereich von Bildung, Schule und Kultur (z.B. Hessische Kirchengeschichtl. Vereinigung).</li> <li>4. ---</li> <li>5. Als Stätte der kirchlichen Arbeit und der Familienbildung die protestantische und humanistische Tradition der Ebernburg in der Gegenwart für Kirche und Gesellschaft deutlich machen.</li> <li>6. Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsangebote in Kooperation mit den kirchlichen und staatlichen Instituten.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Schulungen der ehrenamtl. Mitarbeiter/-innen, Fachberatung vor Ort, Fachpublikation "Rundbrief" 4 mal pro Jahr, Kooperation mit kommunalen Büchereistellen und Verbänden auf EKD- und Bundesebene</li> <li>3. Vereine nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr, z.B. durch Fachtagungen und Symposien; Fachveröffentlichungen</li> <li>4. ---</li> <li>5. Der Ebernburg-Verein betreibt eine moderne Familienferien- und Bildungsstätte mit modernen Zimmern und Appartements sowie Seminar- und Tagungsräumen.</li> <li>6. ---</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Zuschuss der EKHN (ca. 98%), Mitgliederbeiträge (ca 2%), durchlaufende kommunale Zuschüsse an Mitglieder.</li> <li>3. Vereinsbeiträge und Spenden (hier aufgeführt die Summe der Beiträge der EKHN).</li> <li>4. ---</li> <li>5. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche im Rheinland und EKHN), Einnahmen aus dem Tagungsbetrieb.</li> <li>6. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz und des Landes Rheinland-Pfalz, zusätzlich Einnahmen über Tagungskosten</li> </ol>

## B04113 Sonstige Bildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-131.050	-131.050
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-86.500	-86.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-9.414	-9.414
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-226.964	-226.964
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-226.964	-226.964
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-226.964	-226.964
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-226.964	-226.964
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-226.964	-226.964
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-226.964	-226.964
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 4.1</b>						
<b>Handlungsfeld Bildung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	8,00		7,00		9,00	
PfrGeh + Zul A 15 / A 15	7,00		8,00		8,00	
PfrGeh.	30,42		29,98		30,98	
A 16	2,00		2,00		2,00	
A 15	4,00		3,00		4,00	
A 15 Z			1,00			
A 15 / E 14	1,00		1,00		1,00	
A 14	11,00		10,00		12,00	
A 13	16,09		16,09		38,18	2,00
A 13 Z / E 12	24,00		23,00		16,00	
A 13 / E 12					5,00	
A 13 Z	14,00		20,00			
A 12	3,00		3,00		3,00	
A 12 / 11	2,00		2,00		1,00	
E 13	4,00		4,00		3,50	
E 12	18,41		13,42	0,25	15,56	0,25
E 11	4,10		4,83		5,33	0,25
E 10			1,00			
E 09	4,43		3,43		3,43	
E 08	1,50		1,50		1,25	
E 07	13,81		14,26		6,68	
E 06 + 50 %					0,85	
E 06	4,83		5,58		4,73	
E 05 + 50 %					1,00	
E 05	3,08		3,08		1,84	
E 04	2,25		2,25		2,25	
E 03 + 50 %	0,60		0,85		0,85	
E 03	0,99		0,99		2,65	
E 02 + 50 %	0,38		0,38			
E 02	6,82		7,06		8,19	
E 01			1,00	1,00		
Auszub.Verg.	1,00		1,00			
Praktik.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Integrationsarbeitsplatz	1,00	1,00				
Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	1,66		1,66		1,00	
Referendarstelle	1,00		1,00		1,00	
<b>Planstellen</b>	<b>196,36</b>	<b>1,00</b>	<b>197,36</b>	<b>1,25</b>	<b>194,27</b>	<b>2,50</b>



**Korrektur 2014:** plus 0,25 kw-Vermerk bei der Projektstelle Projekt Juniorakademie

**Stellenplan 2015**

**Laubach-Kolleg:**

- 2,76 Lehrkräfte, davon 0,06 Pufferstellen

**Freienseen:**

- + 0,09 Leerstelle des Landes, für dauerhaft bestehende Überbesetzung

**Ev. Gymnasium Bad Marienberg:**

- + 2,00 Beförderungsstellen, sowie 2,00 gebündelte kw-Vermerk für entspr. Lehrkraftstellen
- + 4,00 Verrechnungsstellen für Vertretungen, mit 1,00 Lehrkraft auf Probe
- + 0,25 schulbezogene Jugendarbeit mit 0,25 kw-Vermerk
- + 1,00 Systemadministrator, refinanziert
- + 0,70 Pädagogische Hilfskraft – Pausenaufsichten, refinanziert
- + 0,375 Reinigungskraft Springer/in

**Religionspädagogische Institute – Übertrag in den Stellenplan der EKKW**

- 1,00 Geschäftsführung
- 7,43 Sekretariat / Sachbearbeitung, sowie Sachbearbeitung Bibliothek
- 0,24 Krankheits- und Urlaubsvertretung
- 1,00 Ausbildungsplatz
- 1,00 Integrationsarbeitsplatz/ Hilfskraft mit Schwerpunkt Reinigungsdienst mit 1,00 kw-Vermerk
- 0,33 Reinigung

**Sonstiges**

- 0,40 Sekretariat / Sachbearbeitung Kirchliche Schulämter, Übertrag in den ÜSTP
- 0,60 Geschäftsführung Ev. Akademie
- + 1,00 Studienleiter Politik + Religion Ev. Akademie
- 0,25 schulbezogene Jugendarbeit (jetzt in Bad Marienberg ausgewiesen)
- + 1,00 Pfarrstelle für die Mitarbeit in der Bibelgesellschaft Frankfurt und Leiter des Bibelhauses (aus BB 2.1)
- + 1,00 Pfarrstelle im Bibelmuseum
- + 0,50 Archäologenstelle im Bibelmuseum

### 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des Zentrums Bildung und ist entsprechend in folgende Bereiche gegliedert:

- " Leitung / Interne Verwaltung
- " Kinder- und Jugendarbeit
- " Erwachsenenbildung und Familienbildung
- " Kindertagesstätten
- " Jugendkirchentag

### 2. Ziele und Aufgaben

Die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Zentrums sind in der Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern vom 15.4.2010 geregelt. Gemäß des Aufgabenkataloges der Verwaltungsverordnung unterstützt das Zentrum Bildung die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handlungsfeld Bildung und Erziehung.

Folgende Arbeitsschwerpunkte und organisatorische Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2014 hervorzuheben:

- " Verbindliche Fachberatung in Kindertagesstätten, für Dekanatsynodalvorständen, Gemeindepädagogen/innen, Profil- und Fachstelleninhaber/innen.
- " Fachliche Beratung von Mitarbeitenden in den Arbeitsfeldern Erwachsenenbildung und Familienbildung und Kinder- und Jugendarbeit
- " Unterstützung bei der Ermittlung von Bildungsbedarfen in der Region.
- " Gestaltung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierung hauptberuflicher, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender.
- " Vermittlung staatlicher und kirchlicher Zuschüsse für Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- " In Zusammenarbeit mit rpi-virtuell, der Religions-Pädagogischen Internetplattform der EKD, bietet das Zentrum Bildung eine webbasierte, bildungsbezogene, Kommunikations-, Interaktions- und Kooperationsplattform an.
- " Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Ausbildung von Gutachterinnen für das Evangelische Gütesiegel der BETA.
- " Begleitung von Kindertagesstätten bei der Erlangung des Evangelischen Gütesiegels.
- " Qualifikation für Kindertagesstättenleitungen zur Sicherung des Leistungsnachwuchses.
- " Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertagesstätten und deren Soll-Stellenplänen
- " Wiederaufnahme der Kirchenführungsausbildung.
- " Umsetzung des EKHN-Projekts "Familienzentren gestalten
- " Vorbereitung des 8. Jugendkirchentages 2016 in Offenbach
- " Netzwerkarbeit mit den Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit.

### 3. Budgetressourcen

---

## B042 Zentrum Bildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	570.600	570.600
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	600.000	600.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	1.500	1.500
4. Kollekten und Spenden	0	0	70.000	70.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.242.200	1.242.200
9. Personalaufwendungen	0	0	-4.146.175	-4.146.175
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-822.339	-822.339
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-833.017	-833.017
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.142	-1.142
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-335.100	-335.100
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-6.137.773	-6.137.773
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-4.895.573	-4.895.573
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-4.895.573	-4.895.573
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-4.895.573	-4.895.573
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-4.895.573	-4.895.573
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	222.200	222.200
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-4.712.373	-4.712.373
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-231.912	-231.912

Haushalt 2015

Unterbudget B04201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	<p>"Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums.</p> <p>Das Zentrum gliedert sich in drei Fachbereiche: Erwachsenenbildung und Familienbildung, Kinder- und Jugend einschließlich Jugendkirchentag, Kindertagesstätten. Die Leitung des Zentrums nehmen die drei Fachbereichsleitungen als gemeinsames Leitungsgremium wahr. Die Sprecher/innenrolle rotiert. Das Zentrum Bildung arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer zentralen Verwaltung."</p> <p>Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen, ihrer Personalausstattung und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt. Bezuschussung von Qualifizierungen für Ehrenamtliche mit rein theologischen / religionspädagogischen Inhalten. Bezuschussung von Betten und Zeltplätzen. Bezuschussung von Sonderveranstaltungen mit religiösem Charakter.</p> <p>5. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) ist der Jugendverband der EKHN gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Kinder und Jugendordnung. Die EJHN vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit K.+ J. in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>6. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit K.+ J. und ihrer MitarbeiterInnen in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</p>
Ziel/e	<p>Alle Angebote, die im Zentrum Bildung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten, sowie öffentliche allgemeine Weiterbildung zu fördern. Hierin werden die Referentinnen, Referenten und Fachberatungen durch die Fachbereichsleitungen, Geschäftsführung und die interne Verwaltung unterstützt.</p> <p>Grundsätzliche Ziele sind: die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Bildungsakteure auf Ebene der Dekanate, Gemeinden und der Gesamtkirche bei der Entwicklung von Bildungskonzepten, die Unterstützung kirchenleitenden Handelns durch Expertisen, die Vernetzung wichtiger Themen der unterschiedlichen Handlungsfelder auf Dezernatsebene, kommunaler Ebene, Länderebene, sowie Vernetzung innerhalb der EKD und die Entwicklung von Theorie und Praxis sowie Qualitätssicherung im Handlungsfeld Bildung (außerschulische und allgemeine Bildung).</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Die Leistungen werden durch die Fachbereiche verantwortet. Dazu gehören Kirchenleitungsvorlagen, Erstellung von Materialien und Veröffentlichungen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, thematische Fachgruppen (u.a. Gemeindepädagogischer Dienst, Familienzentren), sowie Gremienarbeit im Rahmen der Gesamtkirche, mit Werken und Verbänden und mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Vermehrter Bedarf an Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeitenden, Durchführung von Im-Haus-Schulungen für Mitarbeitende im Verwaltungsbereich, große Belastung der Mitarbeitenden und des organisatorischen Ablaufs insgesamt aufgrund haustechnischer Mängel.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Visitation 1. Quartal 2015</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>---</p>

## B04201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	29.800	29.800
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	29.900	29.900
9. Personalaufwendungen	0	0	-231.523	-231.523
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-192.313	-192.313
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.142	-1.142
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-257.600	-257.600
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-682.578	-682.578
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-652.678	-652.678
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-652.678	-652.678
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-652.678	-652.678
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-652.678	-652.678
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-691.678	-691.678
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-39.000	-39.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B04202 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kinder- und Jugendarbeit der EKHN ist durch die Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelt. Der Fachbereich Kinder und Jugend ist die gesamtkirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit K.+ J. in der EKHN. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe.</li> <li>2. Beratungsstelle für jugendl. Arbeitslose (Jugendwerkstatt Gießen e.V.)</li> <li>3. Der "Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen" (LVEJH) ist die jugendpolitische Vertretung der evangelischen Jugend in Hessen auf Landesebene. Er ist Mitglied im Hessischen Jugendring (hjr) und erhält über diesen Finanzmittel für allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung.</li> <li>4. Zuweisung Ev. Jugendverbände: Verband Christlicher Pfadfinder (VCP), Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen, ihrer Personalausstattung und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt. Bezuschussung von Qualifizierungen für Ehrenamtliche mit rein theologischen / religionspädagogischen Inhalten. Bezuschussung von Betten und Zeltplätzen. Bezuschussung von Sonderveranstaltungen mit religiösem Charakter.</li> <li>5. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) ist der Jugendverband der EKHN gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Kinder und Jugendordnung. Die EJHN vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit K.+ J. in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</li> <li>6. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit K.+ J. und ihrer MitarbeiterInnen in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragestellungen, die Arbeit mit K.+ J., jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung; Evaluation und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit mit K.+ J. in Kirchengemeinden, Dekanaten und auf gesamtkirchlicher Ebene.</li> <li>2. Die früher dem Amt für Jugendarbeit zugehörige Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche ist mit 1 Mitarbeiterstelle in die Arbeit der Jugendwerkstatt Gießen e.V. übergegangen.</li> <li>3. Finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit vor Ort, Unterstützung der Werke und Verbände, Stärkung des ehrenamtlichen Engagements.</li> <li>4. Weiterhin Stärkung der Arbeit der Werke und Verbände zur eigenständigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</li> <li>5. Stärkung des jugendpolitischen Bewusstseins und des jugendverbandlichen Profils der Arbeit von und mit K.+ J.. Jugendgemäße, jugendverbandliche Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft.</li> <li>6. Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen; Information und Beratung aller an der Arbeit von und mit K.+ J. Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit insbesondere in Fragen von Jugendpolitik, Jugendhilfe, der Finanzierung und Mittelbeschaffung; Zuschussgewährung auf Landesebene; jugendverbandliche Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatung für die Arbeit von, mit und für K.+ J ; Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit von, mit und für K.+ J. ; Veröffentlichungen und Expertisen zur Arbeit von, mit und für K.+ J. ; Netzwerkarbeit mit allen AkteurInnen der ev. Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>2. Leitung und Management der Aktivitäten der Jugendwerkstatt Gießen e.V. zur Qualifizierung und Ausbildung benachteiligter Jugendlicher</p> <p>3. Durchführung des Förderverfahrens für die Jugendverbände, Bearbeitung der Freistellungsanträge für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit, Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens für Bildungsurlaubsveranstaltungen, Gremienarbeit für den LVEJH, Planung und Durchführung jugendpolitischer Aktionen und Gespräche</p> <p>5. Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitarbeit in der EKHN-Synode durch die 5 Jugenddelegierten, Beratungen in den Dekanaten zum Bereich Jugendpolitik und Etablierung von kirchlichen Jugendvertretungsstrukturen, Stellungnahmen zu allgemeinen, jugend- und kirchenpolitischen Fragestellungen, Treuhänderschaft der Kinder- und Jugendstiftung, Stellungnahmen</p> <p>6. 1 Vollversammlung p.a., 6 Vorstandssitzungen p.a., Vertretungen in diversen Gremien in Landeskirche und in RLP. Mitwirkung im Landesjugendring RLP und seinen Ausschüssen, sowie im Landesjugendhilfeausschuss RLP und seinen Fachausschüssen. Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragestellungen. Abrechnung aller Zuschüsse des Landes RLP insbesondere des Landesjugendplans für die Mitglieder der AG.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 5 Fachtagungen, 4 Konferenzen, 2 Fortbildungen, 1 Fachberatungstagung, 1 Gesamtkongress, mehr als 600 Fachberatungen, 2 Veröffentlichungen ; Ausscheiden des Landesjugendpfarrers, deshalb kommissarische Fachbereichsleitung.</p> <p>2. Die geplanten Maßnahmen und Projekte konnten erfolgreich durchgeführt werden. Das Jahr 2013 wurde ohne Fehlbetrag abgeschlossen, womit gegenüber den Vorjahren eine gewisse Konsolidierung erreicht werden konnte. Die 2013 fälligen Tilgungsraten konnten allerdings nicht erwirtschaftet werden.</p> <p>"3. 2013 wurden 501 Freistellungsanträge für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit bearbeitet (2.869 Teilnehmertage). Finanziell gefördert wurden Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit mit insgesamt 21.838 Teilnehmertagen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit insgesamt 9.958 Teilnehmertagen. Durch die Änderung im Hessischen Glücksspielgesetz im September 2013 mehr Einnahmen als erwartet, ab 2014 dann mehr Planungssicherheit für die Jugendverbände (aus Maximalbetrag wurde ein Fixbetrag)."</p> <p>5. 2 Vollversammlungen mit jeweils 150 TeilnehmerInnen, 12 Vorstandssitzungen, Weitere Sitzungen von Projektgruppen, Seminare, Sitzungen der Jugenddelegierten, aktive Teilnahme am Jugendkirchentag, Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendstiftung mit vielfältigen Aktivitäten</p> <p>"6. Die AG hat sechs Vorstandssitzungen und eine Vollversammlung durchgeführt. Ein Schwerpunkt war insbesondere die Verhandlungen um die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz in RLP und die Mitarbeit bei der Handreichung Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung der EKHN."</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>"1.Materialien, Veröffentlichungen und Fachtage für die Kirchenvorstandswahlen 2015, um Jugendliche zu gewinnen, die zur Kirchenvorstandswahl gehen, die sich in den Kirchenvorstand wählen lassen und für 14-17- jährige, die über Gemeindeversammlungen in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Schwerpunkte in spirituellen Veranstaltungen und schulbezogener Jugendarbeit."</p> <p>2.Unterstützung und Leistungen für die Schwächsten, die sog. "Arbeitsmarktfernen" zu erbringen, wird weiterhin nur unter sehr schwierigen sozialpolitischen Bedingungen und hohem wirtschaftlichen Druck möglich sein. Im Jahr 2015 steht die Überführung des Betriebes in eine gGmbH an.</p> <p>3. Ab 2015 neue Förderrichtlinien (werden derzeit überarbeitet, auch in Hinblick auf die Einführung der kaufmännischen Buchführung).</p> <p>4. Schwerpunkte Qualifizierung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen mit rein theologischen Inhalten. Bewirtschaftung der Heime und Zeltplätze unter Gewährung der Zuschüsse.</p> <p>'5. Vertiefung der Kampagne Wähl deine Kirche (KV-Wahl), Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt, Inklusion, weitere Schwerpunkte werden vom Vorstand im Herbst 2014 festgelegt</p> <p>6. Schwerpunkte sollen in 2015 die Implementierung von Präventionskonzepten auf Gemeinde und Dekanatssebene und die Unterstützung und Qualifikation ehrenamtlicher Mandatsträger sein.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Durch die Wiederbesetzung der Stelle eines theologischen Landesjugendreferenten verstärkt Ausgaben im Bereich schulbezogene Jugendarbeit. Bezuschussung der jugendpolitischen Stelle und der dazugehörigen Sachbearbeitungsstelle durch den Hessischen Jugendring.</p> <p>2. ---</p> <p>3. Zu erwartende Zuschüsse des Landes Hessen für die allgemeine Jugendarbeit (253 TEUR) und die außerschulische Jugendbildung (393 TEUR). Die Stelle des Geschäftsführers (0,5 E11) wird von der EKHN finanziert, ebenso 20% der Stelle der Assistenz (1,0 E7). 80 % der Assistenzstelle wird vom Land Hessen finanziert (Mittel für allgemeine Jugendarbeit).</p> <p>4. Zuschuss für die Ev. Jugendverbände in der EKHN, den Kirchlichen Jugendplan, die Deutsch-Polnische Jugendarbeit und Personalkostenerstattung von Stellen nach dem Gemeindepädagogengesetz / Sollstellenplan für die Ev. Jugendverbände VCP, CVJM, EJW in der EKHN (566 TEUR), teilfinanziert aus den Kollekteneinnahmen (70 TEUR).</p> <p>5. Zuschuss für die EJHN (175 TEUR). 77 % Zuweisungen von der EKHN 23 % Zuschüsse u.a vom Land Hessen, Rückerstattungen</p> <p>6. Zuschuss für die AG (21,5 TEUR). Weitere Einnahmen - wie auch Zuschüsse des Landes RLP - werden nicht im EKHN HH dargestellt. Der Personalkostenzuschuss des Landes RLP für die/den Geschäftsführenden ReferentIn der AG von 57.996 EUR entspricht einer 80% Förderung. Die verbleibenden 20% trägt die EKHN. Die Zuweisung von 21.230 EUR deckt ca 2/3 der Geschäftsstellenkosten und die Verwaltungskosten der AG. Weitere Zuschüsse erhält die AG vom Land RLP als Jugendverband in Form zentraler Führungsmittel und anteiliger Erlöse aus der Jugendsammelwoche.</p>



## B04202 Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	171.300	171.300
4. Kollekten und Spenden	0	0	70.000	70.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	241.300	241.300
9. Personalaufwendungen	0	0	-914.838	-914.838
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-812.914	-812.914
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-203.198	-203.198
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-17.500	-17.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.948.450	-1.948.450
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.707.150	-1.707.150
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.707.150	-1.707.150
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.707.150	-1.707.150
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.707.150	-1.707.150
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.707.150	-1.707.150
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-62.502	-62.502

## Unterbudget B04203 Fachbereich Erwachsenenbildung

Beschreibung	<p>1. "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung (und Familienbildung) in all ihren Einrichtungen als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft." (ErwBO Präambel)</p> <p>2. Familienzentren: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke</p>
Ziel/e	<p>1. Der Fachbereich nimmt (laut ErwBO, §4) für die EKHN die Aufgabe wahr, "Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten." Er berät in allen Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung, ist für erwachsenen - und familienpädagogische Konzeptionsarbeit in der EKHN zuständig und erstellt fachliche Expertisen. Er berät Erwachsenenbildungswerke, Familienbildungsstätten, Gemeinden und Dekanate und ist für die Beratung und Konzeptionsentwicklung aller evang. Bildungseinrichtungen zuständig, welche öffentliche Bildungsangebote für Erwachsene und Familien anbieten (im Sinne des WBG Hessen und des WBG Rheinland Pfalz).</p> <p>Er ist für die Qualitätsentwicklung und Implementierung von Bildungsstandards im Fachfeld verantwortlich, bietet Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. auch im Rahmen des Bildungsportals) für inner- und außerkirchliche MultiplikatorInnen an, stellt Handreichungen zur Verfügung und vertritt die Anliegen der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Sozial- und Kultusministerien), gegenüber der Gesamtkirche und der EKD.</p> <p>2. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in der lokalen Bildungslandschaft.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatungen (auch der Fach- und Profilstelleninhaber/innen), Fort- und Weiterbildung, Regionale Bildungsplanung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung des Bildungsportals und Implementierung neuer Lernformate, z.B. Lernen im Web 2.0. Einführung und Weiterentwicklung der Digitalen Elternbildung.</p> <p>2. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten und Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Fachberatung der Einrichtungen und Durchführung eines Qualifizierungsprogramms.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Erreichung der Ziele. Ausbau der Medienpädagogik. Erste Vergabe von Fördergeldern im Bereich Familienzentren. Bereich Fort- und Weiterbildung: Kirchenpädagogik und Kirchenführungsausbildung konnte ohne Personalressourcen nur sehr begrenzt verwirklicht werden.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Weiterentwicklung von Webinaren, Neukonzeption von Train the Trainer</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Geschäftsstelle EEB Hessen und Geschäftsstelle AGEB durch Mittel des Landes Hessen; Aufnahme von Verwaltungsstellen aus dem Unterbudget B04201 Leitung und int. Verwaltung.</p> <p>Die 0,5-Stelle einer medienpädagogischen Mitarbeiterin (befristet bis 9/2015) wird aus Rücklagen finanziert.</p> <p>2. Die Fördermittel für die Familienzentren sind im Budgetbereich 1 im Unterbudget Kirchengemeinden (B01001) verortet.</p>

## B04203 Fachbereich Erwachsenenbildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	102.000	102.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	1.500	1.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	103.500	103.500
9. Personalaufwendungen	0	0	-843.858	-843.858
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-9.425	-9.425
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-102.798	-102.798
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-956.081	-956.081
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-852.581	-852.581
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-852.581	-852.581
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-852.581	-852.581
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-852.581	-852.581
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	146.500	146.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-706.081	-706.081
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-34.907	-34.907

Haushalt 2015

Unterbudget B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

Beschreibung	Kindertagesstätten Allgemein
Ziel/e	Steuerung, Qualifizierung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung für die evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN. Pädagogische und religionspädagogische Fachberatung. Controlling und Sollstellenplangenehmigung für die evangelischen Kindertagesstätten. Verbesserung der Abrechnungsprozesse, Unterstützung der Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätten, Elektronische Datenerfassung für Kita Controlling, Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertageseinrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Kindertagesstätten, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerk, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung der Kindertagesstätten, Veranstaltungen, Qualitätsentwicklung, Genehmigung von Sollstellenplänen, Kindertagesstätten-Controlling, kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Arbeit im Ergebnisjahr war gekennzeichnet von sich abzeichnenden Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Hessen. Flächendeckende Erhebung der Personalausstattung und Belegungszahlen der Kindertagesstätten. Arbeit an der Neufassung der Verwaltungsverordnung für die Kindertagesstätten in der EKHN.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umstrukturierung des Kindertagesstättenbereiches aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Umsetzung der Neufassung der Verwaltungsverordnung für die Kindertagesstätten in der EKHN, Kündigung und Anpassung der Betriebsverträge in Hessen, Einführung von Standortverträgen. Eiterführung der Einführung des BETA Gütesiegels, Qualifizierung von Gutachterinnen für das BETA Gütesiegel. Qualitätszirkel zu Standards und Erprobung von Qualitätsstandards, Personalentwicklung Kindertagesstättenleitungen: Quaifizierung von Leitungspersonal, Fachliche Begleitung des pädagogischen Konzeptes "Gut gelebter Alltag" durch Kongress, Handreichungen und Fachveranstaltungen. Produktion und Einführung eines Notfallkalenders für die Kindertagesstätten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Durch die Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird die Fachberatung auf Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans mit 500 EUR pro Kindertagesstätte finanziert. Hinzu kommen 500 EUR zusätzlich für die Fachberatung von Schwerpunktkitas. Erwartete Einnahmen 200.000 EUR im Planjahr. Anmeldung von 2 Fachberatungsstellen refinanziert aus Landesmitteln Rücklagenentnahme für eine befristete Stelle Öffentlichkeitsarbeit. Vorübergehende Verstärkung für Vertragsverhandlungen von 90.000 EUR für 2 Jahre. Fachberatungsumlage: Die EKHN zieht eine Umlage mit 350 EUR pro Gruppe von den Kitas in Hessen und 0,4% des Gesamtpersonalbruttos pädagogischen personals in Rheinland-Pfalz im Umfang von 590.000 EUR jährlich ein.

## B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	267.500	267.500
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	600.000	600.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	867.500	867.500
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.972.756	-1.972.756
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-258.346	-258.346
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-23.000	-23.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.254.102	-2.254.102
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.386.602	-1.386.602
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.386.602	-1.386.602
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.386.602	-1.386.602
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.386.602	-1.386.602
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	75.700	75.700
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.310.902	-1.310.902
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-134.503	-134.503

Haushalt 2015

## Unterbudget B04205 Jugendkirchentag

Beschreibung	Der Jugendkirchentag der EKHN ist ein kirchliches Event für 13 - 18-jährige Jugendliche aus dem Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Der Jugendkirchentag bietet die Möglichkeit, Jugendliche in ihrer Lebenswelt zu erreichen, hat die Chance traditionelle Ansätze der Lebensgestaltung neu zu interpretieren, einen Zugang zu religiösem Bewusstsein zu schaffen und bietet die Möglichkeit in einer jugendgemäßen Form Glauben zu entdecken. Der Jugendkirchentag ist beteiligend, dialogisch, erlebnisorientiert und gemeinschaftsfördernd.
Leistungen zur Zielerreichung	Durchführung von 4-5 Themenparks (z.B. Glaube und Spiritualität, Individuelle und gesellschaftl. Verantwortung, Bewahrung der Schöpfung); Eröffnungs- und Schlussgottesdienst; Interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen (z.B. Jugendkulturnacht, Nacht der Lichter, Religionen im Dialog); Dauerspecials wie: Friedensbanderole, Vater-Unser-Parcours, Konfispecials....; Events wie: Aquaparty und Youfm-Party.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gekennzeichnet war das Planungsjahr 2013 für den 7. Jugendkirchentag von schwierigen Verhandlungen mit der Stadt Darmstadt (hier besonders mit der Abteilung Bauen, Planung und Umwelt) und der Verortung des Jugendkirchentages. Das Raumkonzept war erst nach gut acht Monaten fertig. Ebenso gestalteten sich die Verhandlungen zu den Quartierschulen als anfangs sehr schwierig - teilw. wurde sogar erwogen, den Jugendkirchentag in DA nicht stattfinden zu lassen. Positiv zu bewerten ist das von der Arbeitsstelle organisierte Sommerfest in der Martinsgemeinde als "Brücke" zu dem Jugendkirchentag in 2014.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Beginn mit den Vorbereitungen zur Planung und Durchführung des 8. Jugendkirchentages in ? (Beschluss der KL über den Ort liegt noch nicht vor) vom 26. - 29. Mai 2016
Erläuterungen zu Ressourcen	120.000 EUR Fundraising (37,5%), 60.000 TN-Gebühren (18,75%) 120.000 EUR Kirchensteuermittel (37,5%), 20.000 EUR Fachbereich Kinder- und Jugend (6,25%)

## B04205 Jugendkirchentag

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-183.200	-183.200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-76.362	-76.362
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-37.000	-37.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-296.562	-296.562
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-296.562	-296.562
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-296.562	-296.562
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-296.562	-296.562
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-296.562	-296.562
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-296.562	-296.562
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 4.2</b>						
<b>Zentrum Bildung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	3,00		3,00		2,00	
A 16						
A 15 / E 13					1,00	
A 14 / E 13	1,00		1,00			
A 14					1,00	
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13	2,00		1,00			
E 12 + 50 %						
E 12	10,00		9,00		9,60	
E 11	16,35	4,00	17,35	4,00	16,75	5,00
E 10 + 50%						
E 10	6,50	2,50	4,00		5,00	2,00
E 09 + 50 %						
E 09	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	1,00
E 08						
E 07	12,88	0,88	13,88	1,38	14,65	1,38
E 06 + 50%						
E 06	2,75	0,50	1,75		1,23	
E 05 + 50%	0,25					
E 05						
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50	0,65	0,50
E 02	1,27	0,06	1,27	0,06	1,27	0,06
Pausch	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,08		0,10		0,10	
Stelle wird bewertet	1,50	1,50	2,00	1,00	2,00	
<b>Planstellen</b>	<b>61,33</b>	<b>11,04</b>	<b>58,10</b>	<b>8,04</b>	<b>59,35</b>	<b>10,04</b>
<b>Stellenplan 2015:</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,00 Leitung des Zentrums</li> <li>+ 0,50 Medienpädagogische/r Mitarbeiter/in mit 0,50 kw, refinanziert</li> <li>- 1,00 Fachberatung Kindertagesstätten (Südhessen) mit 1,00 kw, Entfall der Refinanzierung</li> <li>+ 0,50 Projektmitarbeiter/in Öffentlichkeitsarbeit mit 0,50 kw, refinanziert</li> <li>+ 2,00 Fachberater/in Kindertagesstätten mit 2,00 kw, refinanziert</li> <li>- 1,00 Fachberatung mit 1,00 kw, Entfall der Refinanzierung</li> <li>+ 0,25 Sachbearbeitung Fachbereich Kindertagesstätten, KL 24.07.14</li> <li>+ 1,00 Projektstelle juristische Sachbearbeitung oder juristische/r Referent/in mit 1,00 kw, KL 24.07.14</li> </ul>						



### 1. Struktur und Zusammensetzung

Im Budgetbereich 4.3 werden die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser, die als eigenständige Wirtschaftsbetriebe arbeiten, zusammengefasst. Ihre Leistungen bestehen vorrangig aus Beherbergung und Verpflegung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Gästen im Kontext von Bildungsveranstaltungen. Der Budgetbereich ist identisch mit der rechtlich unselbständigen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der "Betriebsgemeinschaft der Tagungshäuser der EKHN". Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus seitens der Gesamtkirche. Die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit detaillierten Planansätzen der Erträge und Aufwendungen sowie das daraus resultierende wirtschaftliche Ergebnis ist aus den einzelnen Wirtschaftsplänen ersichtlich (vgl. Anhang). Die Wirtschaftspläne bestehen jeweils aus Ergebnishaushalt, Investitions- und Finanzierungshaushalt und Stellenplan und sind nach kaufmännisch-doppischer Struktur aufgebaut.

### 2. Ziele und Aufgaben

Gemäß Synodenbeschluss (DS 27/05 und 79/05) soll die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Tagungshäusern der EKHN gezielt gefördert werden. Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Beherbergung und Beköstigung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung gegenüber. Die laufende Bauunterhaltung sowie die große Bauunterhaltung werden zurzeit durch die Gesamtkirche gewährleistet, hierzu sind von den Tagungshäusern selbst eigene Rücklagen aufzubauen und bei Bedarf in die Finanzierung einzubringen.

### 3. Budgetressourcen

Synodal formuliertes Ziel ist, das strukturelle Haushaltsdefizit in diesem Bereich zurückzuführen (vgl. Sondersynode Febr. 2004 i.V.m. DS 27/05 und 79/05) und schrittweise zu Gunsten der Finanzierung der Bauunterhaltung abzubauen bzw. zumindest deutlich zu reduzieren (vgl. DS 08/07). Deshalb wurde die starre kamerale Zuweisungsregelung (zweckgebundener Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) durch eine leistungsorientierte Zuschussregelung (X,-/ pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag) in allen Tagungshäusern und Tagungsstätten ersetzt sein. Dieser Zuschuss wird für das Jahr 2015 in den Jugendbildungsstätten 15/pro Teilnehmertag (Kloster Höchst) bzw. 16 /pro Teilnehmertag (Evangelische Jugendburg Hohensolms, in den Tagungshäusern für Erwachsene weiterhin 12/ pro Teilnehmertag betragen.

Haushalt 2015

B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-501.350	-501.350
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-20.400	-20.400
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-521.750	-521.750
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-521.750	-521.750
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-521.750	-521.750
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-521.750	-521.750
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-521.750	-521.750
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-521.750	-521.750
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-1.235.150	-1.235.150

## Unterbudget B04301 Tagungshäuser der EKHN

Beschreibung	<p>1. Kloster Höchst - Tagungshaus und Jugendbildungsstätte der EKHN  2. Evang. Jugendburg Hohensolms  3. Martin Niemöller Haus - Tagungshaus der EKHN  4. Tagungsstätte im Theologischen Seminar</p>
Ziel/e	<p>1. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Jugendliche und Junge Erwachsene  2. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Kinder und Jugendliche  3. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Erwachsenen-Bildungsarbeit, sowohl für Ehrenamtliche wie für Hauptamtliche  4. Ort gelungener Gastlichkeit, gezielte Unterstützung kirchlicher, insbesondere theologischer Aus-, Fort- und Weiterbildung für Haupt- wie für Ehrenamtliche</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. - 4. Raum, angemessener Rahmen, Logistik für profilierte, erfolgreiche und kreative Bildungs- und Begegnungsarbeit, d.h. Tagungsräume, Tagungstechnik, Übernachtung, Verpflegung, Beratung und Betreuung; Sicherung der Qualität und Zukunft des Hauses (durch Aufbau von Rücklagen; hierfür notwendig: optimale Auslastung und positives Betriebsergebnis) - Übernachtungen: 18.500 (Betten)Auslastung: 43%  2. -"- Übernachtungen: 19.000, (Betten)Auslastung: 44%  3. -"- Übernachtungen: 15.000, (Betten)Auslastung: 48%, (Zimmer)Auslastung: 49%  4. -"- Übernachtungen: 5.300, (Betten)Auslastung: 42%, (Zimmer)Auslastung: 54%</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Übernachtungen: 16.400 (-18% geg. Vorj), Auslastung: 38% (-6% ), EKHN-Anteil: 43% (+8%)  2. Übernachtungen: 18.770 (+15% geg. Vorj), Auslastung: 44% (+6% ), EKHN-Anteil: 64% (-2%)  3. Übernachtungen: 12.300 (wegen Umbau kein Vorjahresvergleich mögl), Auslastung: 48% (kein Vorjahresvergleich mögl ), EKHN-Anteil: 66% (kein Vorjahresvergleich mögl)  4. Übernachtungen: 4.950 (-7% geg. Vorj), Auslastung: 50% (-4% ), EKHN-Anteil: 88% (+8%)</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1.  2.  3.  4.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u.Verpflegung, geringfügige Refinanzierungen und Zuschüsse Dritter, leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (15 EUR/ pro EKHN-Teilnehmendentag ).  2. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u.Verpflegung, geringfügige Refinanzierungen und Zuschüsse Dritter, leistungs- bzw nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (16 EUR/ pro EKHN-Teilnehmendentag ).  3. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u.Verpflegung, geringfügige Refinanzierungen und Zuschüsse Dritter, leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12 EUR/ pro EKHN-Teilnehmendentag ).  4. Umsatzerlöse vorrangig aus Übernachtung u.Verpflegung, geringfügige Refinanzierungen und Zuschüsse Dritter, leistungs- bzw. nutzungsabhängiger Zuschuss für EKHN-Teilnehmertage (12 EUR/ pro EKHN-Teilnehmendentag ).</p>

Haushalt 2015

B04301 Tagungshäuser der EKHN

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-501.350	-501.350
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-20.400	-20.400
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-521.750	-521.750
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-521.750	-521.750
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-521.750	-521.750
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-521.750	-521.750
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-521.750	-521.750
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-521.750	-521.750
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-1.235.150	-1.235.150

### 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B051	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
B05101	Diakonisches Werk Hessen
B05102	Diakoniestationen
B05103	Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
B052	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung
B05201	Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
B05202	Wirtschaft und Finanzpolitik
B05203	Arbeit und Soziales
B05204	Öffentlichkeitsarbeit
B05205	Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
B05206	Umwelt und Digitale Welt
B05207	Jugendpolitische Bildung

Haushalt 2015

## B05 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	75.378	75.378
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	6.222	6.222
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	56.600	56.600
4. Kollekten und Spenden	0	0	10.050	10.050
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	148.250	148.250
9. Personalaufwendungen	0	0	-2.564.851	-2.564.851
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-21.414.610	-21.414.610
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-253.218	-253.218
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.047	-1.047
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-34.034	-34.034
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-24.267.760	-24.267.760
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-24.119.510	-24.119.510
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-24.119.510	-24.119.510
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-24.119.510	-24.119.510
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-24.119.510	-24.119.510
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-500.000	-500.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.542.385	3.542.385
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-21.088.487	-21.088.487
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-424.909	-424.909
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-71.799	-71.799

**1. Struktur und Zusammensetzung**

Der Budgetbereich ist durch die Zuweisung an das Diakonische Werk Hessen (DWH) und die Mittel für Diakoniestationen geprägt. Im Unterbudget "Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste" werden neben Personalkosten, Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen, Mittel für die Netzwerke "Leben im Alter" und "Ev. Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf)" und eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds angemeldet.

Eine Umlage an das Diakonische Werk der EKD ist im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) veranschlagt.

**2. Ziele und Aufgaben****2.1 Das Diakonische Werk Hessen (DWH)**

Die Evangelische Kirche wird als offene Volkskirche nur zukunftsfähig sein, wenn es gelingt, die gesellschaftliche Präsenz zu bewahren und aufzubauen. Das Evangelium muss in den Lebensbezügen der Menschen erlebbar sein. Diese Lebensbezüge bilden sich sozial überwiegend in den unterschiedlichen, selbst gesuchten Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppierungen und in der Arbeitswelt ab. Die Bindung an die Kirche wird neben den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt, wenn Kirche auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen erfahren wird. Hierbei spielt die diakonische Arbeit, eine entscheidende Rolle. Diese Arbeit wird zum einen durch das im Jahre 2013 durch Fusion mit dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck neu entstandenen Diakonischen Werk Hessen (DWH), zum anderen durch die Regionalen Diakonischen Werke (rDW's) und die rechtlich selbstständigen Mitglieder des Diakonischen Werkes als Anbieter sozialer Arbeit in den Regionen geleistet. Das DWH nimmt dabei die Rolle eines Dachverbandes der Freien Wohlfahrtspflege ein. Die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben des DWH werden in Jahresberichten gesondert dargestellt, aus denen auch die Verwendung der Haushaltsmittel im Einzelnen zu ersehen ist.

**2.2 Die Diakoniestationen**

Die Diakoniestationen verstehen sich als Pflegedienst und beraten und unterstützen pflegebedürftige Menschen und Ihre Angehörigen bei allen Fragen zum Thema Pflege. Fachkräfte der ambulanten Pflegedienste in Hessen und Nassau pflegen, informieren, beraten und unterstützen dabei, ein Hilfe-netz zu knüpfen. Das reicht von der Information zu Leistungsangeboten der ambulanten Pflegedienste über Tipps zur Finanzierung bis zur Beratung der bestmöglichen Zusammenstellung von einzelnen Hilfeangeboten (z. B. ambulante Pflege, Tagespflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Menüservice). Die Sozial- und Diakoniestationen in Hessen und Nassau bieten auch Kurse für pflegende Angehörige an oder kommen nach Hause, um vor Ort eine gezielte Beratung oder Anleitung durchzuführen. In über 60 Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft bilden die Stationen damit einen wichtigen kirchlich-diakonischen Beitrag zur ambulanten Pflege in den Regionen des Kirchengebietes der EKHN.

**2.3. Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste**

Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen: Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule - Beruf. Präventive Arbeit im schulischen Bereich. Unterstützung und Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, MigrantInnen, Schwervermittelbare). Zielsetzung ist, die Chancen auf eine (Wieder-)Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Arbeitslosenfonds: Aus dem Arbeitslosenfonds werden arbeitslose Menschen wieder in eine - wenn auch befristete - Arbeit gebracht, indem den Anstellungsträgern für die betroffene Person nicht durch die Agentur für Arbeit oder andere öffentliche Geldgeber gedeckte Personalkosten finanziert werden. Dieses Verfahren der Übernahme von Restkosten hat sich jetzt schon seit 1984 über 20 Jahre bewährt und hat Hunderten von arbeitslosen Menschen geholfen. Für 2015 ist eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds in Höhe von 230.000 EUR geplant (Quote 2:1 in Relation zu den Spenden).

EKHN-Netzwerk "Leben im Alter": Ziel des Netzwerkes ist es, im Einzugsbereich der EKHN in Partnerschaft mit den kommunalen Organen und freien Trägern für ältere Menschen ein würdevolles, selbständiges Leben im Alter zu

ermöglichen und Rahmenbedingungen zu fördern, in denen sie ihre Kompetenzen einbringen und weiterentwickeln können. Die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen von Senioren zur Verbesserung der Lebensqualität im Alter ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln. Darüber möchte das Netzwerk die Zusammenarbeit zwischen den Trägern, Anbietern, Einrichtungen, Kirchengemeinden und kommunalen Stellen verbessern. Insbesondere soll die kirchliche Unterstützung von älteren Menschen und deren Angehörigen in sozialen und gesundheitlichen Krisensituationen verbessert werden (z.B. durch die Stärkung und Förderung von qualifizierten, bedürfnisorientierten Versorgungsnetzwerken in den Regionen und Gemeinden des Kirchengebietes).

EKHN-Netzwerk "eaf-Familie": Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familie (eaf), Fachleuten und ehrenamtlich Verantwortlichen aus der EKHN, dem DWH und den Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. Das Netzwerk versteht sich als fachkompetentes, interdisziplinäres Netzwerk in familienrelevanten Fragen. Ziel ist es, Anliegen und Bedürfnisse von Familien in Partnerschaft mit staatlichen bzw. kommunalen Organen und freien Trägern für und mit Familie wahrzunehmen und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zu fördern, in denen unterschiedlichste familiäre Systeme gut leben können. Die Stärkung der Familien und die Verbesserung ihrer Lebensqualität ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln, insbesondere das Wohlergehen von Benachteiligten und Schwachen im Blick zu behalten.

### 3. Budgetressourcen

#### 3.1 Das Diakonische Werk Hessen (DWH)

Nach der Umsetzung einer Kürzung des Sparpakets aus 2004 in Höhe von 400.000 EUR wird das DWHN seit Beschlussfassung über die Einsparauflagen im Rahmen von "Perspektive 2025" auch an diesen Kürzungen beteiligt. Auch das neu gegründete DWH hat weiterhin die synodal festgelegten Sparauflagen zu realisieren. Dies bedeutet, dass das DWH auch weiterhin eigene erhebliche Einsparungen erbringen muss, da größere Personalkostensteigerungen aufgefangen werden müssen. Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die soziale Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Die Kürzungen der Zuschüsse des Landes Hessen für soziale Aufgaben im Jahre 2004 haben schon das DWHN deutlich getroffen. Es war zu Umbesetzungen und Stellenkürzungen gezwungen. Insbesondere mussten bei den Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, bei der Schuldnerberatung und der Ausländerberatung starke Eingriffe vorgenommen werden. Wie sich die Situation des DWH in Zukunft darstellen wird, ist u.a. von sozialpolitischen Entwicklungen abhängig, welche abzuwarten sind.

#### 3.2 Die Diakoniestationen

Die zweckgebundenen Mittel für die Diakoniestationen in Höhe von 2,2 Mio. EUR werden gesondert im Haushalt der EKHN ausgewiesen und vom Diakonischen Werk verwaltet. Das DWH steuert die Vergabe der Mittel, die insbesondere zur diakonischen Profilierung der Stationen vorgesehen sind, durch ein gemischt besetztes Vergabegremium.

Die Rücklage der Diakoniestationen wird in voller Höhe aufgelöst (3,5 Mio. EUR) und an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH ausgezahlt. Des Weiteren werden 0,5 Mio. EUR einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

#### 3.3 Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen

Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Allerdings ist mit Einführung der Instrumentenreform 2011 die Unterstützung erheblich eingeschränkt worden. Das Netzwerk Familie erhält einen Zuschuss des Landes Hessen in Höhe von 3.600 p.a.



## B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	55.638	55.638
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	3.600	3.600
4. Kollekten und Spenden	0	0	10.000	10.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	69.238	69.238
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.322.620	-1.322.620
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-21.414.610	-21.414.610
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-8.600	-8.600
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-22.745.830	-22.745.830
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-22.676.592	-22.676.592
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-22.676.592	-22.676.592
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-22.676.592	-22.676.592
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-22.676.592	-22.676.592
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-500.000	-500.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.542.385	3.542.385
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-19.634.207	-19.634.207
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-309.333	-309.333

Haushalt 2015

Unterbudget B05101 Diakonisches Werk Hessen

Beschreibung	Globalzuweisung im Rahmen der Finanzvereinbarung der beiden Kirchen mit der Diakonie Hessen
Ziel/e	1. Förderung und Ausübung der Diakonie im Gebiet der EKHN und der EKKW. 2. Erhalt der diakonischen Beratungsarbeit und Unterstützung für hilfebedürftige Menschen im Gebiet der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Spitzenverbandliche Vertretung in Politik und Gesellschaft, diakonisches Angebot auf regionaler Ebene (Auftrag nach dem Diakoniegesetz), Investitions- und Betriebsmittelzuschüsse für Innovationen / Projekte bei den Trägern
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1) Fusion zur Diakonie Hessen wurde juristisch umgesetzt, innere organisatorische Fusion ist in Umsetzung, Entscheidung für zukünftige Struktur der rDWs wurde um 1 Jahr verschoben, entgeltliche Dienstleistungen für Mitglieder sind für 2015 in Vorbereitung 2) Die fusionierte Diakonie ist der stärkste Wohlfahrtsverband in Hessen und kann dies für den Ausbau der Interessenvertretung für die Mitglieder und die anwaltschaftliche Vertretung von Hilfebedürftigen verstärkt nutzen. 3) Ambulante Beratungsarbeit der rDWs ist trotz kommunalem Kostendruck weitestgehend erhalten worden. 4) Entwicklung eines gemeinsamen Arbeitsrechts für die Diakonie Hessen bisher nicht gelungen 5) Veräußerung des Wohnheims Darmstadt an ZPV und Renovierung anderer Liegenschaften erfolgten im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1) Strategieentwicklung für die DH als Spitzenverband wurde initiiert, Umsetzung ist für 2015 ff. geplant 2) Strategie- und einzelne Schwerpunktsetzung für alle rDWs wurde initiiert, Umsetzung ist für 2015 ff. geplant 3) Herbeiführung einer Entscheidung für die zukünftige Struktur der rDWs in Hessen und Nassau 4) Vollendung der 'inneren Fusion' der DH soll zusätzliche Synergien zur Stärkung der Verbandsarbeit erzeugen. 5) Entwicklung eines gemeinsamen Arbeitsrechts für die Diakonie Hessen ist weiterhin geplant
Erläuterungen zu Ressourcen	"Der Haushaltsansatz von 15,5 Mio.EUR stellt einen Zuschuss für den Landesverband, die regionalen diakonischen Werke, für Betriebsmittel und Investitionszuschüsse an Mitgliedseinrichtungen, für Pfarrbezüge sowie für Personalkostenerstattung dar. Ohne Pfarrbezüge und Personalkostenerstattung beläuft sich der Zuschuss auf 14,5 Mio. EUR. Erträge und Aufwendungen der DH sollen sich im Planjahr ausgleichen, notwendige Anpassungen werden nachhaltig und sozialverträglich vorgenommen werden. Zusatzkosten und Liquiditätsengpässe bei rüd-Ausgliederung müssen ggf. durch kirchliche Rücklagen abgefangen werden. Tarifsteigerungen für DH-Mitarbeitende werden künftig geringer als für kirchliche Mitarbeitende sein, Sonderzahlungen werden wie in den Vorjahren nicht möglich sein. Gesamtbudgetvolumen der DH ca. 85 Mio.EUR, davon knapp 20% finanziert aus kirchlichen Zuweisungen, Rest aus öffentlichen Geldern, Spenden, Kollekten und anderen Einnahmen.

## B05101 Diakonisches Werk Hessen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-995.300	-995.300
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-14.581.856	-14.581.856
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-15.577.156	-15.577.156
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-15.577.156	-15.577.156
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-15.577.156	-15.577.156
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-15.577.156	-15.577.156
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-15.577.156	-15.577.156
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-15.577.156	-15.577.156
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-218.758	-218.758

Haushalt 2015

## Unterbudget B05102 Diakoniestationen

Beschreibung	Zuweisung für diakonische Pflegedienste
Ziel/e	Erhalt der diakonischen Pflegedienste, Ausbau und Förderung des diakonischen Profils, Stärkung ihrer Stellung auf dem Pflegemarkt, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Gegensteuerung zum Pflegefachkräftemangel.
Leistungen zur Zielerreichung	Beratung und Unterstützung wirtschaftlich gefährdeter diakonischer Pflegedienste; Förderung des diakonischen Profils: Balance zwischen Mitmenschlichkeit, (Pflege-)Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit; Förderung der "Personal- und Organisationsentwicklung" in diakonischen Pflegediensten zur Sicherung der Pflegefachlichkeit; Projekte zur Optimierung des Angebots der ambulanten diakonischen Pflegedienste, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung von Modellprojekten sowie Schulungsangebote zu diakonischen Themen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zunehmende Zahl von Einrichtungen mit Notlagenregelungen; erhöhte Krisenberatung durch die Geschäftsstelle des DH; vermehrte Anträge auf Unterstützung aus dem Zukunftssicherungsfond des Vergabegremiums; Einrichtung einer Projektstelle zur Unterstützung bei Einzelverhandlungen der Leistungsentgelte; Durchführung einer Projektaustauschbörse; Erstellung eines Sachstandsberichtes "Sozial- und Diakoniestationen 2.0."; Förderung von 11 Groß-Projekten (u.a. "Existenzielle Kommunikation und geistliches Leben", "Förderung der (Alten-)Pflegeausbildung in ambulanten Stationen") und Durchführung von weiteren 16 Projekten (u.a. zu den Themen "Entlastung pflegender Angehöriger", "Pflegeüberleitung", "Pflegeberatung", "Betreuungsnetze", "Corporate Design der Diakonie")
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Aufbau einer gGmbH "ambulant" und weitere Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sozial- und Diakoniestationen; Durchführung des Projektes "Transformationsmanagement"; Überarbeitung der Geschäftsordnung des Vergabegremiums; weitere Förderung des diakonischen Profils der Einrichtungen durch Unterstützung von Projekten in den Einrichtungen; weitere Maßnahmen gegen den drohenden Pflegefachkräftemangel.
Erläuterungen zu Ressourcen	Gesamtbudget für Zuschüsse an Diakoniestationen: 2,7 Mio.EUR davon werden 2,2 Mio.EUR dem Vergabegremium treuhänderisch zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen zur Verfügung gestellt; 500.000 EUR werden in eine gesamtkirchliche Rücklage überführt. Zusätzlich wird die gesamtkirchliche Kirchensteuerrücklage für Diakoniestationen in Höhe von 3,5 Mio. EUR aufgelöst. Es ist geplant, diese der neuen gGmbH zwecks finanzieller Unterfütterung des Transformationsmanagements zur Verfügung zu stellen.

## B05102 Diakoniestationen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-70.100	-70.100
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-5.731.023	-5.731.023
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.801.123	-5.801.123
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.801.123	-5.801.123
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-5.801.123	-5.801.123
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-5.801.123	-5.801.123
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-5.801.123	-5.801.123
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-500.000	-500.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.496.935	3.496.935
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.804.188	-2.804.188
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251

Haushalt 2015

Unterbudget B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jugendwerkstatt Gießen e.V.</li> <li>2. Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH, neue dienste Vogelsberg gGmbH</li> <li>3. Wurzelwerk gGmbH Groß-Umstadt</li> <li>4. Fachstelle Jugendberufshilfe Groß-Umstadt, gefördert vom Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. im DWHN</li> <li>5. Jugendwerkstätten Odenwald e.V.</li> <li>6. Diakonie Werkstatt Groß-Gerau / Rüsselsheim e. V. sowie sonstige kleine Arbeitsloseninitiativen wie zum Beispiel Hilfe im Nordend, Frankfurt/M.</li> <li>7. EKHN-Netzwerk "Leben im Alter"</li> <li>8. EKHN-Netzwerk "eaf- Familie</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen</li> <li>2. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und Behinderten</li> <li>3. Erledigung von Restarbeiten die mit der Einstellung der bisherigen Arbeit anfallen. Aufbau von offenen Hilfsstrukturen für ausgegrenzte Menschen (SGB II, SGB XII, SGB IX) in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden des Dekanats Vorderer Odenwald.</li> <li>4. Stabilisierung, Stärkung, Unterstützung und Begleitung Jugendlicher im Übergang Schule/Beruf; Perspektivenentwicklung, mobile Beratung (Jugendberufshilfe on tour), Onlineberatung, Netzwerkarbeit</li> <li>5. Hinführung von Jugendlichen in eine Ausbildung, Training sozialer Kompetenzen, Bewerbungstraining, Training beruflicher Grundfertigkeiten</li> <li>6. Beschäftigung von Menschen mit Arbeitsmarkt fernen Biographien, Teilhabe an Arbeit für Menschen mit chronischen Suchterkrankungen und mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Teilhabe von Arbeit für die Personengruppen nach § 53 und nach § 67 SGB XII).</li> <li>"7. Vernetzung kirchlicher Akteure, Förderung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen und freien Trägern für ältere Menschen ein würdevolles, selbständiges Leben im Alter zu ermöglichen und Rahmenbedingungen zu fördern, in denen sie ihre Kompetenzen einbringen und weiterentwickeln können. Die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen von Senioren zur Verbesserung ihrer Lebensqualität im Alter wird dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive entwickelt.</li> <li>"</li> <li>8. Familien in Partnerschaft mit staatlichen bzw. kommunalen Organen und freien Trägern für und mit Familien wahrnehmen und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zu fördern, in denen unterschiedlichste familiäre Systeme gut leben können. Die Stärkung der Familien und die Verbesserung ihrer Lebensqualität wird dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive entwickelt.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, sozialpädagogische Begleitung und Beratung.</p> <p>2. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, sozialpädagogische Begleitung und Beratung.</p> <p>3. Beratung und Begleitung von Angeboten in Kirchengemeinden, die sich um ausgegrenzte Menschen kümmern.</p> <p>4. Lebenslagenbezogene Beratung und Arbeit in Gruppen unter Einbeziehung der individuellen und Umfeld bezogenen Ressourcen. Lösungsorientierte Gespräche und Aktivitäten. Gruppenangebote zur Stärkung der Alltagskompetenzen und Entwicklung von realisierbaren Perspektiven.</p> <p>5. Beratung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Übergang zwischen Schule und Beruf in folgenden Projekten: Berufsvorbereitung und Hauptschule, Eingliederung in die Berufswelt, Kompetenzagentur Odenwald, dezentrale Erziehungshilfe, Betreuung von Jugendlichen im Programm "Ausbildung in Partnerschaft", Jugendmigrationsdienst.</p> <p>6. Sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung über Förderinstrumente des SGB II (Malerhelfer, Wäscheservice, Second Hand-Laden, arbeiten mit Holz, Bauhelfer in Kooperation mit der Stadt Raunheim; Mit- und Zuarbeit im Initiativzentrum Ev. Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau, Ausgabestelle der Tafeln Ginsheim-Gustavsburg und Riedstadt):</p> <p>"7. Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden zur Erhaltung von Selbständigkeit im Alter; Verringerung von Schnittstellenproblematiken; Entwicklung und Förderung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Projekten; Verbesserung der eigenen Angebote durch Zusammenarbeit und Vernetzung (Qualität und Quantität); Stärkung des fachlichen Austauschs durch jährlich stattfindende Netzwerktagungen, in denen sich über aktuelle Informationen ausgetauscht sowie über die Vorhaben und Ziele des Netzwerkes abgestimmt wird</p> <p>"</p> <p>8. Ansprechpartner für staatliche Organe und zivilgesellschaftlicher Gruppen; Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden zur Stärkung familialer Systeme ; Verringerung von Schnittstellenproblematiken; Entwicklung und Förderung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Projekten; Stärkung des fachlichen Austauschs durch jährlich stattfindende Netzwerktagungen; Verbesserung der eigenen Angebote durch Zusammenarbeit und Vernetzung (Qualität und Quantität); Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen zu ethischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und pädagogischen Fragen und vertritt ihre Position gegenüber gesellschaftlichen Partnern.</p>
-------------------------------	--

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die geplanten Maßnahmen und Projekte konnten erfolgreich durchgeführt werden. Das Jahr 2013 wurde ohne Fehlbetrag abgeschlossen, womit gegenüber den Vorjahren eine gewisse Konsolidierung erreicht werden konnte. Die 2013 fälligen Tilgungsraten konnten allerdings nicht erwirtschaftet werden.</p> <p>2. Die notwendigen Veränderungsprozesse zur Erhaltung der Liquidität und nachhaltigen Sicherung können kaum in der notwendigen Geschwindigkeit organisiert und umgesetzt werden wie es die veränderten Rahmenbedingungen verlangen. Neuausrichtungen waren und sind in vielfältiger Hinsicht notwendig. Um das breite Angebotsspektrum für die betroffenen Menschen zu erhalten, mussten neue Geschäftsfelder aufgetan werden.</p> <p>3. Die Auswirkungen der Instrumentenreform haben dazu geführt, dass keine kostendeckende Arbeit zu erreichen war, die bisherige Arbeit bis zum 31.12.2014 eingestellt werden muss.</p> <p>4. Im Jahr 2013 konnten alle geplanten Aufgaben weitergeführt und weiterentwickelt werden. In enger Kooperation mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurden Außensprechstunden und die Online-Beratung eingerichtet. Durch intensiven Einsatz von Werbemitteln (durch den Landkreis finanziert) konnte der Bekanntheitsgrad der Fachstelle weiter erhöht und die Zugangsmöglichkeiten für Jugendliche erleichtert werden. Die Vernetzung im Ostkreis des Landkreises ist weiterhin in einem soliden und stabilen Weiterentwicklungsprozess; die im Westkreis wurde eingeleitet, bzw. bereits durch den Landkreis initiierte Arbeitskreise wurde von der Fachstelle West übernommen und weiterentwickelt.</p> <p>5. Es wurden 588 junge Menschen begleitet, davon kamen 267 aus Deutschland, 98 aus der Türkei, 97 aus Griechenland und aus 27 weiteren Nationen</p> <p>6. Durch die weitere Umsetzung der Instrumentenreform hat sich 2013 die finanzielle Zuwendung durch das Jobcenter massiv verändert. Bis 2013 wurden neben der Lohnförderung der Teilnehmer Regiekosten sowie notwendige sozialpädagogische Betreuung und fachliche Zusatzförderung durch die Handwerksmeister und Gesellen finanziert. Durch den Wegfall dieser Mittel musste die Diakonie Werkstatt Rüsselsheim Ende 2013 Insolvenz beantragen und hat seine Arbeit Ende April 2014 eingestellt.</p> <p>7. Aufbauarbeit des Netzwerks; Mitgliederzuwachs; Mitgliederbetreuung; Durchführung von mehreren Fachgesprächen und eines Studientages</p> <p>8. Aufbauarbeit des Netzwerks; Mitgliederzuwachs; Mitgliederbetreuung; Durchführung von mehreren Fachgesprächen und eines Studientages</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Unterstützung und Leistungen für die Schwächsten, die sog. "Arbeitsmarktfernen" zu erbringen, wird weiterhin nur unter sehr schwierigen sozialpolitischen Bedingungen und hohem wirtschaftlichen Druck möglich sein. Im Jahr 2015 steht die Überführung des Betriebes in eine gGmbH an.</p> <p>2. In diesem Jahr werden die angestoßenen Veränderungen stabilisiert, weitere Betätigungsfelder, die den betroffenen Personenkreisen Arbeitsoptionen eröffnen, gesucht.</p> <p>3. Da es kaum noch Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgegrenzte Menschen gibt, soll versucht werden in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden andere Räume zu schaffen in denen Begegnung stattfinden kann (z. B. Arbeitslosencafé). Diese offenen Angebote sollen vom Wurzelwerk fachlich mitbegleitet und betreut werden.</p> <p>4. Einrichtung der Fachstelle Jugendberufshilfe im Westkreis des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Einstellung und Einarbeitung einer neuen Kollegin im Westkreis. Aufbau der Strukturen analog zum Ostkreis unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort. Außensprechstunden (Fachstelle on tour). Einrichtung einer Online-Beratung ("Switch").</p> <p>5. Die Laufzeit der Kompetenzagentur wurde kurzfristig bis 31.06.2014 verlängert, den Zuschlag für BvB haben wir wegen des Preises nicht bekommen, die Anzahl der FSJ-TN konnte erhöht werden, im Januar startete der 1. Jugendintegrationskurs, Trägerzulassung nach AZAV erhalten.</p> <p>6. ---</p> <p>7. Einrichtung einer Sprecherunterstützung; Mitgliederzuwachs fördern; Mitgliederbetreuung stärken; Durchführung von mehreren Fachgesprächen und einem Studientag</p> <p>8. Einrichtung einer Sprecherunterstützung; Mitgliederzuwachs fördern; Mitgliederbetreuung stärken; Durchführung von mehreren Fachgesprächen und einem Studientag</p>



Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch sehr kurzfristige Ausschreibungen. Das bedeutet hohe Risiken und extrem geringe Planungssicherheit für die Träger. Auch ein vorläufiger Wirtschaftsplan kann daher erst Ende des Vorjahres erstellt werden. Zuwendungen der EKHN werden durch eine Vergabekommission vergeben. Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Die Finanzierung setzt sich aus bis zu 20 verschiedenen Positionen zusammen, mit jeweils unterschiedlicher Förderlogik und Nachweispflichten. Als Beispiel einige größere Positionen aus dem Plan 2014: Erlöse 367.000 EUR, SGB II 1.148.000 EUR, WI Bank 334.000 EUR Stadt 295.000 EUR, BIWAQ 200.000 EUR, sonstige Zuschüsse 708.000 EUR</p> <p>2. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch sehr kurzfristige Ausschreibungen. Das bedeutet hohe Risiken und extrem geringe Planungssicherheit für die Träger. Auch ein vorläufiger Wirtschaftsplan kann daher erst Ende des Vorjahres erstellt werden. Zuwendungen der EKHN werden voraussichtlich durch eine Vergabekommission vergeben. Planzahlen für 2015 sind noch nicht ermittelbar. Für 2014 sind folgende Werte vorgesehen: Erlöse: 1.116 Mio.EUR, WI-Bank (ESF-Mittel 19.800 EUR u. Landesmittel 37.200 EUR), SGB II 773.000 EUR, sonstige Zuschüsse u. Einnahmen 257.000 EUR.</p> <p>3. Personalkosten 90.000 EUR, betriebliche Aufwendungen 30.000 EUR; zu den Erträgen kann im Moment noch keine Aussage gemacht werden. Zur genauen Finanzierung, kann im Moment keine Aussage gemacht werden, sie hängt auch von der Höhe der Förderung durch die EKHN ab.</p> <p>4. Für das Jahr 2015 werden zurzeit mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg Verhandlungen geführt, um die Fortführung des Beratungsangebotes zu sichern. Es ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Mittel aufgrund der finanziellen Situation des Landkreises nicht möglich sein wird, so dass unser Ziel ist die Förderung von 50.000 EUR zu erhalten. EKHN 47.360 EUR, Familienförderung Landkreis für Ost- und Westkreis 50.000 EUR, Kollektenmittel 4.000 EUR, Eigenmittel ca. 16.000 EUR.</p> <p>5. Zuschuss EKHN 5,2 %, Arbeitslosenfond 2,3 %, DWHN 11,1 %, Drittmittel 81,4 % (Bund, Land, Kreis, ESF)</p> <p>6. ---</p> <p>7. Rücklagenfinanzierung "Perspektive 2025"</p> <p>8. 3.600 EUR aus Mitteln des Landes Hessen</p>
-----------------------------	--

Haushalt 2015

## B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	55.638	55.638
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	3.600	3.600
4. Kollekten und Spenden	0	0	10.000	10.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	69.238	69.238
9. Personalaufwendungen	0	0	-257.220	-257.220
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-1.101.731	-1.101.731
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-8.600	-8.600
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.367.551	-1.367.551
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.298.313	-1.298.313
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.298.313	-1.298.313
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.298.313	-1.298.313
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.298.313	-1.298.313
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	45.450	45.450
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.252.863	-1.252.863
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-59.324	-59.324

<b>Budgetbereich 5.1</b>						
<b>Handlungsfeld</b>						
<b>Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	3,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	4,70		2,70	0,50	3,70	1,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13			1,00		1,00	
E 12						
E 11						
E 10					0,50	0,50
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>8,70</b>	<b>0,00</b>	<b>7,70</b>	<b>0,50</b>	<b>9,20</b>	<b>2,00</b>
<b><u>Stellenplan 2015</u></b>						
+ 0,50 Projektstelle Geschäftsführer/in der Netzwerke „Leben im Alter“ und „eaf-Netzwerk Familie“ mit 0,50 kw-Vermerk, refinanziert						
+ 1,00 Projektstelle "Transformationsmanagement - Zukunftssicherung Diakoniestationen" mit 1,00 kw-Vermerk, refinanziert						

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung wird in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

- B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
- B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik
- B05203 Arbeit und Soziales
- B05204 Öffentlichkeitsarbeit
- B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
- B05206 Umwelt und Digitale Welt
- B05207 Jugendpolitische Bildung

## 2. Ziele und Aufgaben

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste gemäß Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (s. HfVO).

Die inhaltliche Arbeit des Zentrums bezieht sich auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gesellschaft, die ausdifferenzierte Arbeitswelt (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erwerbslosigkeit, außergewerbliche Arbeit), die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Sozial- und Gesellschaftspolitik und die Frage einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Ländlicher Raum/Landwirtschaft.

Die Referentinnen und Referenten arbeiten interdisziplinär und fachbezogen in den Referaten: Wirtschaft und Finanzpolitik, Arbeit und Soziales, Ländlicher Raum/Landwirtschaftliche Familienberatung und Umwelt und Technikentwicklung. Die Einrichtung ist mit ihren Arbeitsfeldern überdies ein anerkannter Träger jugendpolitischer Bildungsarbeit. Im Rahmen einer ethischen Orientierung ist allen Arbeitsfeldern die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam.

Das Zentrum berät und begleitet die evangelischen Dekanate fachlich mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte für Gesellschaftliche Verantwortung (Profil-/Fachstellen). Der Kirchenleitung steht das ZGV für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. Im Auftrag der Kirchenleitung nimmt die Einrichtung überdies die Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Ministerien, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen.

Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sowie mit den anderen Zentren der EKHN, der Evangelischen Akademie und der Kirchenverwaltung eng zusammen.

Kontinuierlich wird zu folgenden Themen gearbeitet:

- Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
  - Finanzpolitik/Öffentliche Finanzen
  - Privatisierung öffentlicher Aufgaben
  - Arbeitsmarktpolitik/Fragen der Arbeitswelt
  - Arbeitslosigkeit/prekäre Arbeitsverhältnisse
  - Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland
  - Menschen in gesellschaftspolitischen Konflikten
  - Zukunft des ländlichen Raums/Regionalentwicklung Stadt-Land
- 
- Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und im Übergang Schule-Beruf
  - Energiepolitik und Nachhaltigkeit
  - Gesellschaftliche Auswirkungen von technischen Entwicklungen (hier insbesondere web 2.0, Soziale Netzwerke)

Dies fließt ein

- a) in die Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungsangebote, Kooperationstätigkeit und Kontaktpflege in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- b) in die Kooperation, Weiterbildung und Fachberatung für die Arbeit der Profil-/Fachstellen in den Dekanaten (Fachberatung der Mittleren Ebene)
- c) in die Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche
- d) in die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen

### 3. Budgetressourcen

---

B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	19.740	19.740
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	6.222	6.222
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	53.000	53.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	50	50
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	79.012	79.012
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.242.231	-1.242.231
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-244.618	-244.618
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.047	-1.047
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-34.034	-34.034
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.521.930	-1.521.930
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.442.918	-1.442.918
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.442.918	-1.442.918
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.442.918	-1.442.918
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.442.918	-1.442.918
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.454.280	-1.454.280
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-115.576	-115.576
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-71.799	-71.799

Haushalt 2015

Unterbudget B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes. Der Arbeitsbereich "Hauswirtschaft" umfasst den gesamten Bereich Hauswirtschaft, Hausverwaltung und Reinigung des Zentrums.
Ziele	<p>Förderung einer öffentlichen Kirche im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung auf Grundlage einer evangelischen Ethik (z. B. evangelische Soziallehre, Wirtschaftsethik, Umweltethik).</p> <p>Stärkung und Unterstützung der Kirche im Kontext gesellschaftlicher Debatten, hier insbesondere in den Schwerpunktfeldern "Wirtschaft &amp; Finanzpolitik", "Arbeit &amp; Soziales", "Ländlicher Raum", "Umwelt &amp; Digitale Welt" und "Jugendpolitische Bildung".</p> <p>konzeptionelle Gestaltung und inhaltlich-strategische Ausrichtung des kirchlichen Handlungsfeldes in seiner gesamtkirchlichen Dimension.</p> <p>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung sowie Gebäudeverwaltung/Gebäudetechnik, Betreuung der Gebäudeverwaltung, Bereitstellung der Dienstwagen</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>konzeptionelle Gesamtverantwortung für das theologische, geistliche und fachbezogene Profil und für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums</p> <p>fachliche und budgetbezogene Zuständigkeit für das Handlungsfeld</p> <p>Vertretung der EKHN bei staatlichen Stellen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und gegenüber Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden im Handlungsfeld</p> <p>fachliche Beratung der Leitungsgremien und Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen: Vorlagen für die Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien</p> <p>Bearbeitung von Grundsatzfragen, die Aufgabenbereiche des Zentrums und thematische Schwerpunkte des Handlungsfeldes betreffen</p> <p>Fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate</p> <p>Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren</p> <p>Amtsleitung im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA)</p> <p>Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Zentrums</p> <p>Mitarbeit in verschiedenen außerkirchlichen und innerkirchlichen Gremien und Fachausschüssen</p> <p>Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und auf internationaler Ebene</p> <p>Budgetverantwortung: Planung, Abwicklung und Überwachung</p> <p>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und fiskalischen Abläufe im Hinblick auf die Binnen- und Außenbeziehungen des Zentrums</p> <p>Qualitätsmanagement und -sicherung</p> <p>Sitzungsbetreuung interne und externe Tagungen des ZGV inkl. Mahlzeiten, Raumvergabe/-belegungsplan, selbstständige hauswirtschaftliche Planung und Betreuung von Veranstaltungen, Führung der Wirtschaftskasse und Rechnungserstellung (auch bei externen Tagungen), Haus-/Gartenverwaltung, Haustechnik, Energiecontrolling, Statistiken erstellen.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Vorbereitung des Projektes "Auf geht's - Den Wandel gestalten"; Vorbereitung des Projektes "DRIN" in Zusammenarbeit mit dem DH; Beteiligung an verschiedenen öffentlichen Debatten (z. B. Diskussion um öffentliche Güter, Wettbewerb und Konkurrenz); Unterstützung des ökumenischen Prozesses "Umkehr zum Leben"; erfolgreiche Einrichtung der Projektstelle "Nachhaltigkeit im Kontext der jugendpolitischen Bildungsarbeit"; Abschluss der Konzeptionsentwicklung des ZGV; Förderung des fachlichen Austausch zwischen den 27 Fach- und Profilstellen für gesellschaftliche Verantwortung und den FachreferentInnen des ZGV; Stärkung der kirchlichen Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; erfolgreiche Neustrukturierung des Arbeitsfelds "Arbeit und Qualifizierung"; erfolgreiche Einrichtung der Projektstelle "Flughafen Rhein-Main" (Prozessunterstützung).</p> <p>Hauswirtschaftliche Veranstaltungsbegleitung von 244 Veranstaltungen, Organisation und Planung bezgl. der Malerarbeiten im ganzen Haus.</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weitere Förderung des Themas "Nachhaltigkeit"; Stärkung der Kontakte zu Dekanaten und Gemeinden mit Blick auf Themen der gesellschaftlichen Verantwortung; Stärkung der Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; weitere Förderung der EKHN-Netzwerke "Leben im Alter" und "eaf-Familie"; Förderung der fachlichen Expertise des ZGV; Förderung des Fortbildungsangebotes im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung; Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zu soziaethischen Themen; Mitarbeit im Beirat "Dialog Nachhaltigkeit" der EKD. Hauswirtschaftliche Begleitung von über 200 verschiedenster Veranstaltung (kleinere und größere Formate).
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	5.700	5.700
4. Kollekten und Spenden	0	0	50	50
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	5.750	5.750
9. Personalaufwendungen	0	0	-326.486	-326.486
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-96.498	-96.498
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.047	-1.047
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-34.034	-34.034
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-458.065	-458.065
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-452.315	-452.315
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-452.315	-452.315
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-452.315	-452.315
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-452.315	-452.315
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-463.677	-463.677
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-11.362	-11.362
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-37.448	-37.448
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-18.768	-18.768

Haushalt 2015

Unterbudget B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Wirtschaft & Finanzpolitik" umfasst die Referate Wirtschafts- und Sozialethik sowie Ökonomie und Finanzpolitik.
Ziel/e	Wirtschafts- und sozialethische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler Zusammenhänge Wirtschafts- und finanzpolitische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler politischer Zusammenhänge und sozialethischer Reflexion
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und den Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung Fachliche Beratung der Leitungsgremien, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Mittleren Ebene (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Referententätigkeit, Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD (und auf internationaler Ebene)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Auftakt- und Abschlussveranstaltung im Rahmen des Schwerpunkts "Auf geht's - Den Wandel gestalten"; Mitarbeit an der Buß- und Bettagsbroschüre des KDA Du wirst ein Segen sein. Vom Umgang mit Reichtum; Zahlreiche Veranstaltungen zu Themen der Wirtschafts- und Finanzpolitik (Workshops, Podien, Vorträge, Veröffentlichungen);
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entwicklung und erstmalige Durchführung einer UnternehmerInnenstagung der EKHN mit Schwerpunkt auf mittelständische Unternehmen (Mittelstandstagung) und unter Einbeziehung der Dekanate ; Bearbeitung von wirtschafts- und finanzethischen Fragen im Kontext der Diskussion um den nachhaltigen Wandel der Gesellschaft
Erläuterungen zu Ressourcen	---



## B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.040	2.040
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	4.800	4.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	6.840	6.840
9. Personalaufwendungen	0	0	-151.300	-151.300
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-22.970	-22.970
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-174.270	-174.270
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-167.430	-167.430
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-167.430	-167.430
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-167.430	-167.430
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-167.430	-167.430
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-167.430	-167.430
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-8.762	-8.762

Haushalt 2015

## Unterbudget B05203 Arbeit und Soziales

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Arbeit & Soziales" umfasst die Referate Erwerbsarbeit, Arbeitswelt und berufliche Bildung sowie Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.
Ziel/e	Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen der Arbeitswelt, der Arbeits- und Sozialpolitik (z. B. Arbeitsmarktpolitik, Jugend und Ausbildung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsloseninitiativen, Sonntagsschutz) Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen des Handwerks
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Gewerkschaften, Handwerkskammern, Arbeitsagenturen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und z. T. Kirchengemeinden Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und internationalen Bündnissen (z. B. KDA-EKD; entsprechende Verbände auf EKD-Ebene) Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung Geschäftsführung des Ausbildungsnetzwerkes s.t.a.r.k
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Begleitung und Unterstützung von 11 lokalen Gruppen im Kontext des Patenschaftsmodells s.t.a.r.k; Unterstützung der Initiative "Pro Arbeit" für einen öffentlich finanzierten sozialen Arbeitsmarkt für Langzeiterwerbslose; Durchführung von mehreren Seminaren, Fachtagen und Bildungsexkursionen (z. B. Armut im Alter; Vereinbarkeit von Beruf & Pflege, Sonntagsschutz; Sozialer Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit); Planung und Durchführung des 1. Forums Kirche - Wirtschaft - Arbeitswelt; Durchführung von Betriebsbesuchen in der Reihe "Wir machen Türen auf"; konzeptionelle Weiterentwicklung der Gespräche zwischen Gewerkschaften und Kirche in den Wirtschaftsregionen; Erarbeitung von verschiedenen Stellungnahmen (z. B. Landesmärkte- und Messegesetz Rheinland-Pfalz); Neuregelung des Arbeitsbereichs Arbeit und Qualifizierung und Einrichtung der Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung"; Implementierung des EKHN-Projektes "5000 Brote" auf EKD-Ebene
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Förderung sozialer und arbeitsmarktpolitischer Aspekte in der Nachhaltigkeitsdiskussion; Erprobung neuer Fortbildungskonzepte im Bereich Vereinbarkeit von Beruf & Pflege; Förderung des Themas "Eigenständige Existenzsicherung von Frauen auch im Hinblick auf Altersvorsorge"; Angebot des hessenweiten Kulturseminars für Erwerbslose stabilisieren und neue Formate für Erwerbsloseninitiativen in den Regionen entwickeln; Verstetigung der Arbeit der Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung"
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B05203 Arbeit und Soziales

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	6.000	6.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	6.222	6.222
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	4.800	4.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	17.022	17.022
9. Personalaufwendungen	0	0	-252.950	-252.950
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-44.845	-44.845
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-297.795	-297.795
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-280.773	-280.773
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-280.773	-280.773
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-280.773	-280.773
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-280.773	-280.773
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-280.773	-280.773
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-14.648	-14.648

Haushalt 2015

## Unterbudget B05204 Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit im ZGV
Ziel/e	Unterstützung des Zentrums im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zeitgemäße Gestaltung und Bearbeitung von Print- und elektronischen Medien des Zentrums und mit Blick auf Kooperationen in den Regionen des Kirchengebietes bzw. gesellschaftlicher Partner
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege der Medien- und Pressekontakte Koordination des Informationstransfers zu den Fach- und Profilstellen Zusammenarbeit mit der ÖA der EKHN und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖP) Verantwortlich für die Internetseite des ZGV und die Seite www.netzwerk-stark.de Journalistische Redaktion der Druckerzeugnisse des ZGV (Aus der Arbeit, "Perspektive" u. v. m.) Erstellung von Publikationen, Flyern und Präsentationen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konzeptentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für das Kooperationsprojekt "Auf geht's! Den Wandel gestalten" im Rahmen der Reformationsdekade "Reformation und Politik (bis Ende 2014), einschließlich Filmproduktion und eigene Internetseite. Konzeptentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für das Forum Kirche, Wirtschaft, Arbeitswelt des Zentrums Weiterentwicklung CD-Prozess des Zentrums, Weiterentwicklung der Datenbank
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Kirchenvorstandstag in Gießen, Öffentlichkeitsarbeit Projekt DRIN von der Konzeptentwicklung bis zur Durchführung, Erstellung neue Datenbank
Erläuterungen zu Ressourcen	Besondere Ausgaben entstehen durch die Weiterentwicklung des CD-Prozesses und die Programmierung und Einrichtung einer neuen Datenbank

## B05204 Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-127.400	-127.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-19.140	-19.140
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-146.540	-146.540
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-146.540	-146.540
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-146.540	-146.540
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-146.540	-146.540
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-146.540	-146.540
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-146.540	-146.540
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-7.378	-7.378

## Unterbudget B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung umfasst die Referate "Ländlicher Raum" und "Landwirtschaftliche Familienberatung in Rheinhessen-Pfalz".
Ziel/e	Fachliche Expertise und ethische Reflexion zu Veränderungsprozessen in den ländlichen Räumen der EKHN, der Agrar-, Ernährungs-, Regionalentwicklungs- und Umweltpolitik. Unterstützung von Familien in der Landwirtschaft und im Weinbau (Hilfe zur Selbsthilfe) in Rheinhessen-Pfalz im Kontext der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Rheinland-Pfalz (LFBK) durch Seelsorge, Beratung und Begleitung
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Bauern-, Landfrauen-, Landjugend- und Umweltverbänden, staatlichen Institutionen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (u. a. Ev. Dienst auf dem Land), ständiger Gast in der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD) Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematischer Vernetzungsleistung Seelsorge, Beratung und Begleitung landwirtschaftlicher Familien (auch Moderation zwischen Konfliktparteien)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vermittlung von Fachberatungsstellen und Mitarbeit im Team der LFBK
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Fachliche Begleitung der Themenschwerpunkte "Nutztierhaltung", "Nachwachsende Rohstoffe" und "Armut auf dem Land" (u. a. durch Vorträge im Hess. Landtag, Betriebsbesuche etc.); Ausarbeitung der Stellungnahme zum "Energieplan Mittelhessen", Begleitung des Landeserntedankfestes Rheinland-Pfalz; fachliche Begleitung und Durchführung des regionalen Projektes "BiBER - Qualifizierung für bürgerschaftliches Engagement auf dem Land"; Beratungen und Vorträge zum Thema "Betriebsübergabe"; Seelsorge und Beratung in Betrieben
Erläuterungen zu Ressourcen	Ausbau Windenergie in Südhessen; kirchliche Beteiligung an ländlichen Regionalentwicklungsprozessen; ökologische Aufwertung von Kirchengelände (Kleinaktionenkiste); öko-faire Beschaffung; nachhaltige Landwirtschaft; Frauen im ländlichen Raum; Umsetzung des Kürzungsauftrages bzgl. der 0,5-Pfarrstelle in der Landwirtschaftlichen Familienberatung Rheinland-Pfalz (LFBK) Sachkosten und Teile der Personalkosten der LFBK werden durch den Landeszuschuss gedeckt.

Haushalt 2015

## B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	9.800	9.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	9.800	9.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-129.175	-129.175
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-16.140	-16.140
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-145.315	-145.315
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-135.515	-135.515
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-135.515	-135.515
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-135.515	-135.515
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-135.515	-135.515
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-135.515	-135.515
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-15.626	-15.626
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-7.481	-7.481

## Unterbudget B05206 Umwelt und Digitale Welt

Beschreibung	Der Arbeitsbereich umfasst die Themenschwerpunkte "Umwelt" (1) und "Digitale Welt" (2).
Ziel/e	1. a) Fachliche Begleitung der umweltethischen Verantwortung der Kirche in einem interdisziplinären Horizont entwickeln und nach innen und außen wahrnehmen bzw. kommunizieren. Nach innen: Übergang des Umweltgedankens vom Projekt zum Prinzip kirchlichen Handelns fördern und gestalten. Nach außen: Sensibilisierung für schöpfungstheologische und umweltethische Deutungskategorien im gesellschaftlichen Diskurs. 1. b) Kohärenzen und Inhärenzen zwischen Fragen der Umwelt und der technischen Entwicklung reflektieren und inner- und außerkirchlich thematisieren. 2. Fachliche Begleitung der Veränderungsprozesse, die sich durch die Digitalisierung der Gesellschaft, allem voran der Kommunikationsweisen, ergeben.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu thematisch relevanten Verbänden und -initiativen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet. 1 und 2. Fachliche Beratung der KL; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen; Referententätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu den Gremien der EKD; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes; Begleitung des Schöpfungstages in Kleinlüder; fachliche Begleitung der Flughafengespräche der EKHN; Begleitung der Projektstelle "Flughafen Rhein-Main; fachliche Begleitung des Themas "Bahnlärm im Mittelrheintal"; Durchführung der online-Predigthilfe "nachhaltig predigen"; Durchführung der Aktion "Autofasten"; Kooperation im Kontext des Hessischen Tag für Nachhaltigkeit; Mitarbeit bei "Radiokirche" (SR2); Begleitung einer Spezialvikarin zum Thema "Kernkraftwerk Biblis"; Organisation und Leitung eines Forums "Energiewende"; Vortrags- und Fachberatungstätigkeit1 und 2. Fachliche Beratung der KL; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen; Referententätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu den Gremien der EKD; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung. Begleitung des Nachhaltigkeitsrates der Ev. Jugend in Hessen und Nassau; Dokumentation Jugendliche in der NS-Zeit; Begleitung des Projektes Nachhaltige Bildung und Vorbereitung der Ausstellung "Eco-City" 2. Auswertung des Projektes Shape the Future; Organisation und Durchführung von Studien- und Fachtagen im Bereich Digitale Welt (z. B. Total Immersion, Fachtag Medien);
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes; Errichtung einer Projektstelle zur Einführung des Umweltmanagementsystems "Grüner Hahn"; Aufbau eines Netzwerks Nachhaltigkeit und Bildung; Durchführung eines weiteren "Schöpfungstages"; Aufbau neuer Strukturen des Flughafengesprächs/der Flughafengespräche der EKHN; Begleitung des Themas "Bahnlärm im Mittelrheintal"; kirchliche Begleitung des Hessischen Tages für Nachhaltigkeit; inhaltliche Ausgestaltung des neuen Referates "Umwelt & Digitale Welt"; der Arbeitsschwerpunkt "Technikentwicklung" wird in den Bereich "Digitale Welt" überführt und thematisch eingegrenzt. 2. Neukonzeptionierung des Referatsteils "Digitale Welt", dabei werden Referatsaufgaben des ehem. Schwerpunktes "Technikentwicklung" überführt und thematisch eingegrenzt. Geplante Veranstaltungen: "Aufwachsen in der digitalen Welt - Sozialisationsprozesse"; "Datenschutz";
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B05206 Umwelt und Digitale Welt

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	4.800	4.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	4.800	4.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-158.725	-158.725
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-11.945	-11.945
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-170.670	-170.670
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-165.870	-165.870
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-165.870	-165.870
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-165.870	-165.870
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-165.870	-165.870
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-165.870	-165.870
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-9.192	-9.192



## Unterbudget B05207 Jugendpolitische Bildung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Jugendpolitische Bildung" beinhaltet sowohl die durch den KJP geförderten Veranstaltungen als auch die thematisch angekoppelten Veranstaltungen, die nicht aus dem KJP gefördert werden können.
Ziel/e	Koordination der jugendpolitischen Arbeit des Zentrums im Sinne der Vorgaben des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) fachliche Expertise bezüglich der Vermittlung und Förderung von gesellschaftspolitischen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten
Leistungen zur Zielerreichung	1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet. 2. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen und Projekten der politischen Jugendbildung 3. Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von über 40 Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, u. a. in den Bereichen Veränderungen in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, Nachhaltigkeit, Medienkompetenz, Jugend und Ausbildung und Europäische Union sowie die Beratung und Unterstützung Haupt- und Ehrenamtlicher der gesellschaftspolitischen Jugendarbeit und Bildungsveranstaltungen zum Themenbereich Europäische Integration und Historische Themen
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	"Nachhaltige Entwicklung " und "Aufwachsen in der Digitalen Welt"; Konzeptionelle Neuausrichtung der jugendpolitischen Bildungsarbeit im Kontext der organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen der jugendpolitischen Bildungsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in der EKD (aej)
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B05207 Jugendpolitische Bildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	6.000	6.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	28.800	28.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	34.800	34.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-96.195	-96.195
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-33.080	-33.080
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-129.275	-129.275
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-94.475	-94.475
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-94.475	-94.475
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-94.475	-94.475
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-94.475	-94.475
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-94.475	-94.475
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-5.571	-5.571

<b>Budgetbereich 5.2</b>						
<b>Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh. SST B						
PfrGeh.	3,00		2,50		2,50	0,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
A 10						
A 9						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	1,00		1,00		1,00	
E 11						
E 10	6,00		6,10	0,10	6,10	0,10
E 09 + 50%	1,00		1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,26		0,00			
E 06 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 06	4,83		4,33		4,33	
E 05						
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>19,59</b>	<b>0,00</b>	<b>18,43</b>	<b>0,10</b>	<b>18,43</b>	<b>0,60</b>
<b><u>Stellenplan 2015</u></b>						
plus 0,50 kw-Vermerk bei Pfarrstelle Referent/in für landwirtschaftliche Familienberatung in Rheinhessen						

**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B061	Handlungsfeld Ökumene
B06101	Missionswerke und Partnerkirchen
B06102	Bekämpfung der Not in der Welt
B06103	Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
B06104	Umlage Ev. Entwicklungsdienst
B06105	sonstige Ökumene und Friedensdienst
B062	Zentrum für Ökumene
B06201	Leitung / Interne Verwaltung
B06203	Zeugnis und Dialog
B06204	Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung
B06205	Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung
B06206	Hauswirtschaft und Tagungsräume

## B06 Handlungsfeld Ökumene (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	781.138	781.138
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	175.469	175.469
4. Kollekten und Spenden	0	0	30.000	30.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	2.633	2.633
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	989.240	989.240
9. Personalaufwendungen	0	0	-2.070.124	-2.070.124
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-8.304.935	-8.304.935
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-1.101.394	-1.101.394
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-582.305	-582.305
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-188.387	-188.387
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-12.247.144	-12.247.144
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-11.257.904	-11.257.904
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-11.257.904	-11.257.904
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-11.257.904	-11.257.904
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-11.257.904	-11.257.904
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	500.000	500.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-10.765.673	-10.765.673
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-287.457	-287.457

**1. Struktur und Zusammensetzung**

Der Budgetbereich Ökumene gliedert sich wie folgt:

- " Missionswerke und Partnerkirchen
- " Bekämpfung der Not in der Welt
- " Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
- " Umlage Ev. Entwicklungsdienst
- " Sonstige Ökumene und Friedensdienst

Diese Gliederung stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche dar. Ein großer Teil der vorgesehenen Mittel ist durch Zuweisungen an ökumenische Organisationen bzw. Programme festgelegt. Dabei spielen die Zuweisungen an die beiden Missionswerke EMS und VEM, zu deren Gründungsmitgliedern die EKHN gehört, eine besondere Rolle. Auch die Hunger- und Katastrophenhilfe des DW-EKD und Hilfsprogramme wie "Kirchen helfen Kirchen", Projekte in Partnerkirchen sind in diesem Budgetbereich verankert. Weiterhin werden in bescheidenem Umfang (internationale) ökumenische Bildungsmaßnahmen gefördert und die Zuschüsse für offizielle Partnerschaftsbeziehungen der EKHN veranschlagt.

**2. Ziele und Aufgaben**

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen lässt erfahrbar werden, dass keine einzelne Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen und Missionswerken ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

**3. Budgetressourcen**

---

## B061 Handlungsfeld Ökumene

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	93.100	93.100
4. Kollekten und Spenden	0	0	10.000	10.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	103.100	103.100
9. Personalaufwendungen	0	0	-273.475	-273.475
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-8.248.245	-8.248.245
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-1.081.394	-1.081.394
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-23.420	-23.420
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-59.700	-59.700
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-9.686.234	-9.686.234
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-9.583.134	-9.583.134
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-9.583.134	-9.583.134
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-9.583.134	-9.583.134
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-9.583.134	-9.583.134
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	500.000	500.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-9.083.134	-9.083.134
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-78.128	-78.128

## Unterbudget B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die "Evangelische Mission in Solidarität" (vormals "Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland") ist nach Verabschiedung der neuen Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa geworden. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Die EMS setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. Die EKHN gehört zu den Gründungsmitgliedern (1972) und hat die Satzungsreform maßgeblich unterstützt.</li> <li>2. Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen unterschiedlicher Tradition in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Zaire-Mission, ist die VEM seit 1996 eine internationale Kirchengemeinschaft mit gleichberechtigten Mitgliedskirchen weltweit. Enge Beziehungen zur VEM bestehen von Seiten der Propstei Nordnassau.</li> <li>3. Im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) haben sich evangelische Kirchen, Missionswerke, Freikirchen, missionarische Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Seine Mitglieder und Vereinbarungspartner sind in unterschiedlicher Weise in der weltmissionarischen, ökumenischen und entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit Christen und Kirchen in Übersee tätig.</li> <li>4. Kirchen helfen Kirchen ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es ist angesiedelt beim Diakonischen Werk der EKD und darin Teil der Ökumenischen Diakonie. Als Programm zwischenkirchlicher Solidarität wurde Kirchen helfen Kirchen Mitte der fünfziger Jahre von evangelischen Kirchen in Deutschland ins Leben gerufen und wird bis heute von ihnen getragen.</li> <li>5. Das Gustav-Adolf-Werk ist ein Spendenwerk, das partnerschaftliche Hilfe organisiert und evangelische Minderheiten in der Welt stärkt. Mit dem hier ausgewiesenen Betrag wird die Hauptgruppe Hessen-Nassau unterstützt. Das GAW Hessen-Nassau pflegt besondere Beziehungen zu Usbekistan und Österreich.</li> <li>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit.</li> <li>7. Ökumenische Gäste / Fahrtkosten</li> </ol>
--------------	--



Ziel/e	<p>1. In den folgenden Handlungsfeldern sind die Mitgliedskirchen der EMS miteinander tätig, lernen voneinander und unterstützen sich wechselseitig: Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender; Bildungschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Frauen; Diakonische Aufgaben; Begleitung und Selbstorganisation von Menschen, die mit HIV&amp;AIDS leben; Basisnahe Armutsbekämpfung in überschaubaren Gemeinschaften; Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM wollen in gleichberechtigter Weise zwischen Nord und Süd Süd und Süd zusammenarbeiten, um sich gegenseitig in ihren Programmen zu stärken, Verantwortung und Erfahrungen miteinander zu teilen, Menschen in Not und Konfliktsituationen zu helfen und so gemeinsam das Wort von der Versöhnung in Jesus Christus zu bezeugen.</p> <p>3. Das EMW arbeitet u.a. eng zusammen mit den kontinentalen Kirchenräten in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der finanziellen Förderung von gemeinsamen Einrichtungen der Kirchen, zum Beispiel in der theologischen Ausbildung und für Programme des Interreligiösen Dialogs. Die Mittel für diese Programme und Projekte werden hauptsächlich von den Landes- und Freikirchen aufgebracht (über die sogenannte "Liste des Bedarfs").</p> <p>4. Unterstützung und Förderung von Kirchen unterschiedlicher Konfession in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und diakonischen Aufgaben. Zudem fördert Kirchen helfen Kirchen Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk versucht, die Kirchen in der weltweiten Diaspora gesprächsfähig zu machen und unterstützt diese in den Dialogen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld und mit der katholischen oder orthodoxen Mehrheitskirche.</p> <p>6. Mit den Mitteln werden u.a. die durch Synoden- oder Kirchenleitungsbeschluss festgelegten offiziellen Partnerkirchen der EKHN in besonderen Aufgaben und Projekten unterstützt. Ferner werden aus den Mitteln ökumenische Programme, Projekte und Veranstaltungen gefördert; dies geschieht oft gemeinsam mit anderen Kirchen.</p> <p>7. Finanzierung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche, die die EKHN in ökumenischen Strukturen und Gremien vertreten sowie für die Begleitung und Unterbringung ökumenischer Gäste.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. EMSFokus Rechenschaft geben von unserer Hoffnung - Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt; Bildungs und Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis von Mission heute, Aktionen der Solidarität in Krisen und Advocacy im Friedenszeugnis und in Menschenrechtsfragen; interkultureller Austausch und Begegnungen; Projektförderung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM unterstützen sich gegenseitig durch Austausch von Personal und finanzielle Hilfe. Besondere Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Diakonie, HIV und Aids, Arbeit für die Rechte von Frauen und Kindern, Stipendien, Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Begegnungen, Projektförderung und Menschenrechtsarbeit.</p> <p>3. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>4. Weltweite Förderung von Projekten und Programmen, die für die kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit insbesondere auch die diakonische Tätigkeit.</p> <p>5. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit; Projekt- und Programmförderung; Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee und in Europa; Besondere Aufgaben in Partnerkirchen und zwischenkirchliche Hilfe; Unterstützung des Polnischen Ökumenischen Rates, Evangelischen Kirchen in Polen, "Zeichen der Hoffnung".</p> <p>7. ---</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schritte zur Konsolidierung des Werkes wurden 2013 weitgehend abgeschlossen. Das Freiwilligenprogramm konnte erweitert werden. Die neuen Gremien haben ihre Arbeit aufgenommen.</li> <li>2. Die Aufgabenschwerpunkte sind weiterhin Evangelisation - Advocacy - Entwicklung - Partnerschaft - Diakonie. Die Gremien wurden neu besetzt und neu gewählt. Seit 2013 ist die EKHN nun auch im Rat der VEM vertreten.</li> <li>3. Im Jahr 2012 wurden über die sogenannte "Liste des Bedarfs" Projekte im Umfang von 5,632 Mio gefördert. Schwerpunkte der Förderung bildeten die ökumenisch-missionarischen Bereiche der Weltbünde (LWB, ÖRK, WGRK und Weltbibelhilfe) sowie die Theologische Ausbildung. Ergebniszahlen für 2013 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.</li> <li>4. Im Jahr 2013 konnte KhK insgesamt Mittel in Höhe von 1.741.808 vergeben. Das Verhältnis Projektmittelezahlungen und Kosten der Projektbearbeitung betrug 86,05% / 13,95%. Der Anteil der Mittel aus der EKHN an den Gesamtmitteln von KhK betrug 13,2%.</li> <li>5. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.</li> <li>6. Exemplarisch sei hier auf folgende Projektförderungen verwiesen: Bildung und Einkommenssicherung für TeearbeiterInnen in der Partnerdiözese East Kerala (Indien), Interreligiöse Dialogprogramme in Ägypten, dem Libanon und Indien, Friedensarbeit der HSFK im Nahen Osten, Friedensarbeit in Palästina im Rahmen des Kinoprojektes "Cinema Jenin", Stipendienprogramme des ÖRK sowie die Vollversammlung des ÖRK in Busan, Projekte Near East School of Theology (NEST - Beirut / Libanon) im Rahmen der Arbeit mit syrischen Flüchtlingen, Henry Martyn Institut Hyderabad.</li> <li>7. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Schwerpunkte für das Planjahr 2015 entscheidet der Missionsrat auf seiner Sitzung im Juni 2014.</li> <li>2. Keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</li> <li>3. Keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</li> <li>4. Mit der Fusion von eed und Brot für die Welt im Herbst 2012 wurde KhK im "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." in Berlin angesiedelt. Der angestrebte finanzielle Rahmen für das Jahr 2015 beträgt 1,8 Mio. Als Schwerpunkte der Projektförderung in 2015 werden u.a. angestrebt: Europa &amp; NUS - Stärkung der Professionalität der Partner; Afrika - Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Nordafrika; Asien &amp; Pazifik - Dialog und friedensschaffende Maßnahmen sowie theologische Fortbildung; Lateinamerika - Förderung besonders benachteiligter Gruppen; Ausbau des Kleinprojektfonds.</li> <li>5. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik.</li> <li>6. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik.</li> <li>7. Fortsetzung der Förderung von Ehrenamtlichen im Rahmen von Vertretungen in ökumenischen Gremien und die Begleitung/Unterbringung von ökumenischen Gästen im gewohnten Umfang.</li> </ol>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der jährliche Beitrag ergibt sich u.a. auf Grundlage des EKD-Umlagenschlüssels und gliedert sich künftig in Mitgliedsbeiträge aller Kirchen (EKHN 2015: 12.040 EUR) und Beiträge der 5 süddeutschen Mitgliedskirchen (EKHN 2015: 1.170.000 EUR). Zusätzlich stehen Mittel zur Verfügung, die auf Antrag aus dem EMS und der VEM für einzelne Programme bei Bedarf beantragt werden können (2015: 80.000 EUR).</p> <p>2. Die VEM finanziert sich aus Einnahmen der Mitgliedskirchen und Spenden. 2013 betragen die Gesamteinnahmen 17,7 Mio.EUR (davon ca. 5,7 Mio EUR aus den Mitgliedsbeiträgen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelische Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der EKHN). Der Mitgliedsbeitrag der EKHN in 2015 beträgt 260.000 EUR.</p> <p>3. Die hier ausgewiesenen Mittel sind ein Beitrag der EKHN zur sogenannten "Liste des Bedarfs" (2015: 670.000 EUR).</p> <p>4. Das Programm finanziert sich überwiegend aus Beiträgen von Unierten und Reformierten Kirchen (ca. 63%), Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED-Mittel; ca. 14,7%) und dem LWB (ca. 5,4%). Der Anteil des Beitrages der EKHN an den Gesamteinnahmen beträgt ca. 18,4%. (2015: 290.000 EUR zuzüglich Kollekten).</p> <p>5. ---</p> <p>6. (2015: 571.840, EUR)</p> <p>7. (2015: 6.000 EUR)</p>
-----------------------------	--

## B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-2.488.040	-2.488.040
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-570.000	-570.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-6.000	-6.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-3.064.040	-3.064.040
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-3.064.040	-3.064.040
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-3.064.040	-3.064.040
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-3.064.040	-3.064.040
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-3.064.040	-3.064.040
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-3.064.040	-3.064.040
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunger- und Katastrophenhilfe; Unterstützung bei Notständen in Partnerkirchen</li> <li>2. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm</li> <li>3. Sekretariat der Kirchen in Straßburg</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mittel werden verwendet für unmittelbare Hilfe in Kriegsregionen, nach Katastrophen, bei Notständen in Partnerkirchen und für besondere Herausforderungen wie z.B. der AIDS-Bekämpfung.</li> <li>2. In Austauschprogrammen - mit Stipendien gefördert - erleben Christen aus aller Welt unterschiedliche Kulturen und christliche Traditionen. Die Stipendien werden verwaltet durch das Diakonische Werk der EKD. Das Kirchliche Austauschprogramm der Evangelischen Kirche in Deutschland existiert bereits seit 1952. Es hat das Ziel, deutschen und ausländischen Theologinnen und Theologen grundlegende ökumenische Erfahrungen zu ermöglichen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden.</li> <li>3. Beteiligung an der Finanzierung des Sekretariates der Kirchen (21 Mitgliedskirchen) beim Europarat in Straßburg.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projekt- und Programmförderung.</li> <li>2. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD.</li> <li>3. Der Beitrag wird jährlich anteilmäßig von der Generalversammlung beschlossen.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Ergebnisjahr wurde Katastrophenhilfe u.a. im Rahmen der Flüchtlingsströme aus Syrien, der Flutopfer in Europa (Schwerpunkt Tschechien), in Asien und auf den Philippinen geleistet.</li> <li>2. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.</li> <li>3. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwerpunkte / Besonderheiten ergeben sich aus aktuellen Notlagen und Katastrophen.</li> <li>2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen.</li> <li>3. Fortsetzung der anteiligen Finanzierung im bisher zugesagten Rahmen.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteilige Finanzierung im Verbund mit anderen Kirchen bzw. Entwicklungsorganisationen (231.294 EUR)</li> <li>2. Anteilige Finanzierung im EKD-Zusammenhang (29.200 EUR)</li> <li>3. Anteilige Finanzierung im Verbund mit den Kirchen am Rhein (7.300 EUR)</li> </ol>

## B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-231.294	-231.294
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-7.300	-7.300
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-29.200	-29.200
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-267.794	-267.794
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-267.794	-267.794
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-267.794	-267.794
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-267.794	-267.794
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-267.794	-267.794
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-267.794	-267.794
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Christen und Israel</li> <li>2. Ökumenische Bildungsarbeit</li> <li>3. Konfessionskundliche Arbeit</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung des christlich-jüdischen Dialogs</li> <li>2. Förderung Ökumenischer Bildungsarbeit</li> <li>3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuschüsse an den Internationalen Rat der Christen und Juden, den Arbeitskreis "ImDialog" und Projekte im christlich-jüdischen Dialog.</li> <li>2. Durchführung und Förderung ökumenischer Tagungen, Informationen für Gemeinden, Förderung des "Interreligiösen Dialogs", Förderung der Arbeit der Martin-Niemöller-Stiftung, Vergabe von Martin-Niemöller-Stipendien und Förderung der Arbeit des Albert Schweizer Archivs.</li> <li>3. Zuschüsse an das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Mitgliedsbeitrag Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhessen, Projekt- und Tagungsarbeit in der EKHN.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuschüsse erfolgten im gewohnten Umfang an die genannten Gremien und Organisationen.</li> <li>2. Mit den Mitteln wurden ökumenische Seminare und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert; die drei Martin-Niemöller-Stipendien konnten vergeben werden; Organisationen/Einrichtungen wie die Martin-Niemöller-Stiftung und das Albert Schweizer Archiv wurden im gewohnten Umfang unterstützt.</li> <li>3. Zuschussvergabe erfolgte im üblichen Umfang.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein "LOMDIM" hat sich 2013 in den Arbeitskreis "ImDialog" aufgelöst. Die Finanzmittel für LOMDIM sind an den Arbeitskreis "ImDialog" übergegangen (2014 zusammen 35.000,-- ) und werden - wie mit "ImDialog" verabredet ab 2015 in Stufen gekürzt.</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (66.300 EUR)</li> <li>2. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (75.570 EUR)</li> <li>3. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (32.000 EUR)</li> </ol>

## B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-173.860	-173.860
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-173.860	-173.860
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-173.860	-173.860
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-173.860	-173.860
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-173.860	-173.860
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-173.860	-173.860
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-173.860	-173.860
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Beschreibung	Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst EED (früher Kirchlicher Endwicklungsdienst KED). Der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen und der alt-katholischen Kirche in Deutschland. Er handelt, gebunden an den biblischen Auftrag, um sich für eine gerechte, friedliche und das Leben in allen seinen Formen achtende Welt einzusetzen. Seit 2012 ist er Teil des mit Brot für die Welt gemeinsamen Evangelischen Entwicklungswerkes mit Sitz in Berlin.
Ziel/e	Der EED / das Evangelische Entwicklungswerk trägt mit seiner Arbeit zur Minderung von Armut, Hunger und Not bei, zum Aufbau gerechter Gesellschaften, zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, zum bewahrenden Umgang mit der Schöpfung und zur Überwindung der ungerechten Folgen der Globalisierung.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzielle Förderung von Projekten und Programmen von Partnern in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika, der Karibik, im Mittleren Osten und in Südosteuropa; Vermittlung von Fachkräften; Vergabe von Stipendien; fachliche Beratung der Partner; Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland und auf der europäischen Ebene.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	2013 haben EED und Brot für die Welt ihre Arbeit als gemeinsames Evangelisches Entwicklungswerk in Berlin aufgenommen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine Besonderheiten im Planjahr
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Evangelische Entwicklungsdienst setzt Kirchensteuermittel, staatliche Zuschüsse, Spendenmittel und Kollekten (Brot für die Welt Kollekten) ein. Die Höhe der in dieser Haushaltsstelle ausgewiesenen Mittel wird auf Grundlage eines Schlüssels berechnet, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde.

## B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-5.263.945	-5.263.945
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.263.945	-5.263.945
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.263.945	-5.263.945
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-5.263.945	-5.263.945
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-5.263.945	-5.263.945
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-5.263.945	-5.263.945
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-5.263.945	-5.263.945
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				



## Unterbudget B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

Beschreibung	<p>1. Flüchtlingsseelsorge in Gießen, Ingelheim und am Frankfurter Flughafen sowie die Monitoringstelle am Flughafen zur "Abschiebungsbeobachtung".</p> <p>2. Unterstützung Irakischer Flüchtlinge--&gt; das von der Synode beschlossene und auf drei Jahre befristete Projekt ist zum 31.12.2012 ausgelaufen.</p> <p>3. Friedensdienst: Mit den ausgewiesenen Mitteln werden Organisationen unterstützt, die für die Friedensarbeit in der EKHN relevant sind. Dazu gehören u.a. der ICJA Freiwilligendienst (in Nachfolge des Christlichen Friedensdienstes Frankfurt) und Aktion Sühnezeichen (Berlin).</p>
Ziele	<p>1. Seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in der EKHN (Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Gießen, Abschiebungshaft Ingelheim, Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt) und Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt.</p> <p>2. Im Rahmen einer 3-jährigen Projektstelle sollen irakische Flüchtlinge bei der Flüchtlingsaufnahme/Resettlement unterstützt sowie Projekte zur Unterstützung der christlichen Minderheit im Irak gefördert werden. Mittel sind alle verausgabt!</p> <p>3. Förderung der genannten Organisationen und ihrer Friedensdienste.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Gottesdienste in Kirchengemeinden zum Thema Flucht und Migration; Angebot von Seelsorge Beratung von Pfarrern/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen; Begleitung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit (Vorträge / Gespräche / Pfarrkonvente); Beratung von Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen; Beratung bzgl. Kirchenasyl; Öffentlichkeitsarbeit; Organisation von Veranstaltungen; Beratung von Flüchtlingen.</p> <p>"</p> <p>2. Errichtung einer Projektstelle für 3 Jahre; Projektförderungen.</p> <p>3. Freiwillige (ca. 12) im Ausland erhalten die Versicherungskosten (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung); die genannten Dienste werden in ihrer Organisations- und Beratungsstruktur unterstützt.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Weiterhin gestiegene Flüchtlingszahlen!</p> <p>2. Projektstelle und Fördermittel sind ausgelaufen.</p> <p>3. Die Förderung erfolgte im bisher üblichen Umfang.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Projektstelle und Fördermittel sind ausgelaufen.</p> <p>3. Keine Veränderungen hinsichtlich der Förderungen.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. Projektstelle und Fördermittel sind ausgelaufen.</p> <p>3. ---</p>

Haushalt 2015

B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	93.100	93.100
4. Kollekten und Spenden	0	0	10.000	10.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	103.100	103.100
9. Personalaufwendungen	0	0	-273.475	-273.475
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-322.400	-322.400
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-280.100	-280.100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-10.120	-10.120
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-30.500	-30.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-916.595	-916.595
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-813.495	-813.495
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-813.495	-813.495
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-813.495	-813.495
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-813.495	-813.495
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	500.000	500.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-313.495	-313.495
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-78.128	-78.128

<b>Budgetbereich 6.1</b>						
<b>Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDAVO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.	2,75		2,50		2,50	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12					1,00	
E 11						
E 10						
E 9 + 50%	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>3,00</b>	<b>0,25</b>	<b>2,75</b>	<b>0,25</b>	<b>3,75</b>	<b>0,25</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
+ 1,00 Planstelle Pfarrer für Evangelische Finnen, Ausländische Gemeinden, Übertrag aus BB 6.2, Zentrum Ökumene						

### 1. Struktur und Zusammensetzung

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen lässt erfahrbar werden, dass keine einzelne Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen und Missionswerken ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

### 2. Ziele und Aufgaben

EKHN und EKKW sind als verfasste Kirchen eine eigene Organisation, als Gemeinschaft der Glaubenden können sie aber nicht für sich alleine bestehen. Daher hat das Zentrum für Ökumene die Aufgabe, die Beziehungen der beiden Kirchen zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands auf allen Ebenen unserer Kirche zu begleiten und zu unterstützen.

Das gemeinsame Zentrum für Ökumene wird bezogen auf die beiden hessischen Kirchen dabei insbesondere folgende Aufgaben haben:

- die Entwicklung von Theorie und Praxis im Handlungsfeld Ökumene durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
- die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld Ökumene,
- die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in Fragen der Ökumene,
- Aufgreifen von Impulsen aus den Gemeinden und Kirchengemeinden im Bereich Ökumene
- die Zuarbeit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bei Anfragen, die das Handlungsfeld Ökumene betreffen,
- die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste,
- die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,
- die Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenvorgaben der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### 3. Budgetressourcen

---

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	688.038	688.038
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	175.469	175.469
4. Kollekten und Spenden	0	0	20.000	20.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	2.633	2.633
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	886.140	886.140
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.796.649	-1.796.649
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-96.690	-96.690
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-20.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-563.885	-563.885
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-128.687	-128.687
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.605.911	-2.605.911
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.719.771	-1.719.771
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.719.771	-1.719.771
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.719.771	-1.719.771
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.719.771	-1.719.771
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.727.539	-1.727.539
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-7.769	-7.769
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-209.329	-209.329

Haushalt 2015

Unterbudget B06201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Gemeinsames Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung der EKHN und der EKKW mit Sitz in Frankfurt, in finanzieller wie personeller Trägerschaft der EKHN.
Ziel/e	Mit Beschluss der Synoden von EKKW und EKHN im November 2012 werden in den Arbeitsfeldern Mission und Ökumene sowie Religionspädagogik gemeinsame Zentren zum 01.01.2015 errichtet. Träger des gemeinsamen Zentrums Ökumene - Mission - Weltverantwortung wird gemäß dem Kooperationsvertrag die EKHN sein. Mit Zusammenlegung der Arbeitsbereiche soll für beide Kirchen zusammen langfristig eine Einsparung der Kosten (Basisjahr 2009) von 20% erreicht werden.
Leistungen zur Zielerreichung	Dieses Zentrum soll u.a. folgende Aufgaben wahrnehmen: Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften, Interkonnektionelle und interreligiöse Dialoge, Mitwirkung in ökumenischen Organisationen, Entwicklung und ökumenische Diakonie, Arbeit an friedensethischen Fragestellungen, Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung, Weltanschauungsfragen, Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bezüglich der Ergebniszahlen für das Jahr 2013 ist zu beachten, dass diese ausschließlich die Zahlen der EKHN Einrichtung wiedergeben; die Ergebnisse im Bereich der EKKW sind nicht berücksichtigt. Daraus erklärt sich der jeweils deutlich höhere Ansatz im Planjahr 2015.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Zum 01.01.2015 werden die Arbeitsbereiche Ökumene der beiden Kirchen von Kurhessen und Hessen-Nassau in dem gemeinsamen Zentrum zusammengeführt. Dies betrifft sowohl die Sachkosten als auch alle Stellen, die beide Kirchen in das neue gemeinsame Zentrum einbringen. Diese Zusammenführung sowie eine gemeinsame Programmentwicklung und inhaltliche Profilierung des gemeinsamen Zentrums wird zu den Schwerpunkten im Jahr 2015 gehören.

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2015 wurden die Ansätze für Sachkosten zunächst in der Regel um 1/3 erhöht (ausgenommen die Ausgaben die ausschließlich auf die EKHN bezogen sind; z.B. die Förderung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Bereich der EKHN) und dann entsprechend der Sparauflage im Rahmen des Kooperationsvertrages um 1% reduziert.</p> <p>Bereits in 2011 wurde im Rahmen der Kooperationsverhandlungen und auf Beschluss des Kooperationsrates eine Verständigung über die Stellen herbeigeführt, die beide Kirchen auf das Jahr 2009 bezogen in das gemeinsame Zentrum einbringen werden. Dies sind: 21,75 ReferentenInnen (12,5 EKHN und 9,25 EKKW), 9,05 Sachbearbeiterinnen / Sekretärinnen (7,05 EKHN und 2 EKKW) und 3,70 Hauswirtschaft / Reinigungskräfte (3,00 EKHN und 0,70 EKKW). Hinzu kommen Stellen, die fremdfinanziert sind. Nach Abzug der 20% Sparauflage standen für die Konzeption des neuen gemeinsamen Zentrums 17 ReferentenInnen und 7,625 Sachbearbeiterinnen/Sekretärinnen zur Verfügung. Für die Umsetzung der Sparauflage ist ein Zeitraum von 8 Jahren ab Eröffnung des gemeinsamen Zentrums vorgesehen.</p> <p>Auf Grund von Stellenbesetzungen und bereits erfolgter Beauftragungen für beide Kirchen in den vergangenen 3 Jahren können bereits im Haushaltsjahr 2015 erhebliche Sparziele erreicht werden. Die Zahl der ReferentenInnen geht von 21,75 (2009) auf 19 zurück; die Zahl der Sachbearbeiterinnen / Sekretärinnen von 9,05 auf 8,63. Durch die Umsetzung von kw-Vermerken in den kommenden 8 Jahren wird die Einsparauflage erreicht. Im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung wird die Einsparauflage bereits mit dem Haushaltsjahr 2015 erreicht.</p> <p>Soweit die Finanzierung aus Kirchensteurmitteln erfolgt, geschieht dies gemäß Kooperationsvertrag im Verhältnis 1/3 EKKW und 2/3 EKHN. Im Blick auf die Mittelflüsse und den sich daraus ergebenden Planansätzen für 2015 wird auf Grundlage der synodalen Beschlusslagen von folgendem ausgegangen:</p> <p>Sachmittel - 100% im Planansatz   33% Refinanzierung aus EKKW als Einnahme;          Personalkosten Angestellte - 100% im Planansatz   33% Refinanzierung aus EKKW als Einnahme;          Personalkosten PfarrerInnen der EKHN - 100% im Planansatz   33% Refinanzierung aus EKKW als Einnahme;          Personalkosten PfarrerInnen der EKKW - 66% im Planansatz als Zahlung an EKKW (PfarrerInnen der EKKW erhalten weiterhin von ihrer Kirche das Gehalt).</p>
-----------------------------	--

Haushalt 2015

B06201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	164.735	164.735
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	60.430	60.430
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	225.165	225.165
9. Personalaufwendungen	0	0	-453.939	-453.939
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-40.000	-40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-235.222	-235.222
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-125.000	-125.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-854.161	-854.161
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-628.996	-628.996
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-628.996	-628.996
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-628.996	-628.996
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-628.996	-628.996
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-5.398	-5.398
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-634.395	-634.395
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-5.398	-5.398
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-37.448	-37.448



## Unterbudget B06203 Zeugnis und Dialog

Beschreibung	---
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06203 Zeugnis und Dialog

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	89.627	89.627
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	20.725	20.725
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	110.352	110.352
9. Personalaufwendungen	0	0	-326.930	-326.930
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-67.583	-67.583
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-394.513	-394.513
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-284.161	-284.161
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-284.161	-284.161
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-284.161	-284.161
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-284.161	-284.161
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-790	-790
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-284.951	-284.951
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-790	-790
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-78.128	-78.128

Haushalt 2015

## Unterbudget B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung

Beschreibung	---
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	219.613	219.613
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	59.798	59.798
4. Kollekten und Spenden	0	0	20.000	20.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	299.411	299.411
9. Personalaufwendungen	0	0	-342.807	-342.807
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-56.690	-56.690
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-20.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-151.135	-151.135
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-570.632	-570.632
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-271.221	-271.221
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-271.221	-271.221
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-271.221	-271.221
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-271.221	-271.221
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.580	-1.580
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-272.801	-272.801
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.580	-1.580
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-62.502	-62.502

## Unterbudget B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung

Beschreibung	---
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	196.305	196.305
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	26.136	26.136
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	222.441	222.441
9. Personalaufwendungen	0	0	-623.648	-623.648
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-105.336	-105.336
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-728.984	-728.984
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-506.543	-506.543
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-506.543	-506.543
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-506.543	-506.543
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-506.543	-506.543
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-506.543	-506.543
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251

Haushalt 2015

## Unterbudget B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

Beschreibung	---
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	17.758	17.758
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	8.380	8.380
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	2.633	2.633
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	28.771	28.771
9. Personalaufwendungen	0	0	-49.325	-49.325
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-4.608	-4.608
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.687	-3.687
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-57.620	-57.620
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-28.849	-28.849
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-28.849	-28.849
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-28.849	-28.849
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-28.849	-28.849
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-28.849	-28.849
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 6.2</b>						
<b>Zentrum Ökumene</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.	4,50		6,50		10,00	1,00
PfrGeh. / E 12	2,00		2,00		1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	4,00	0,50	4,00	0,50	4,00	0,50
E 11						
E 10	1,50	0,50	1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,75		0,75		0,75	
E 06	5,88	0,50	5,88	0,50	6,23	0,75
E 05	0,17					
E 04					0,17	
E 2 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet			0,17		2,50	1,10
<b>Planstellen</b>	<b>21,80</b>	<b>1,50</b>	<b>23,30</b>	<b>1,00</b>	<b>28,65</b>	<b>3,35</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
<b>Gemeinsames Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW</b>						
- 1,00 Planstelle Pfarrer für Evangelische Finnen, Ausländische Gemeinden, Übertrag in BB 6.1, Handlungsfeld Mission und Ökumene						
+ 0,15 Sekretariat/Sachbearbeitung , Langenselbold						
+ 0,20 Sekretariat/Sachbearbeitung Bildungsreferent, 0,20 kw-Vermerk						
+ 0,50 Beauftragter Interkonfessioneller Dialog - Gemeinden anderer Sprache						
+ 0,25 Weltmission und Dialog Region Marburg, 0,25 kw-Vermerk						
+ 0,50 Beauftragter für Partnerschaften						
+ 0,50 Europabeauftragter, 0,50 kw-Vermerk						
+ 0,25 Beauftragter für Waldenser, 0,25 kw-Vermerk						
+ 0,50 Aufstockung Stellenumfang Beauftragte für Friedensarbeit						
+ 0,10 Sachbearbeitung Zentrale Dienste, 0,10 kw-Vermerk						
+ 1,00 Bildungsreferent, 1,00 kw-Vermerk						
+ 1,00 Pfarrstelle Partnerschaften EKKW, Außenstelle Kassel						
+ 1,00 Bildungsarbeit (an Kasseler Schulen), Außenstelle Kassel						
+ 0,20 Sekretariat/Sachbearbeitung Bildungsarbeit (an Kasseler Schulen), Außenstelle Kassel						
+ 0,20 Sekretariat/Sachbearbeitung Partnerschaften, Außenstelle Kassel plus 0,05 kw-Vermerk bei der Sachbearbeitung Zentrale Dienste						

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B071	Ausbildung
B07101	Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare
B07102	Theologisches Seminar
B07103	Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten
B07104	Ev. Hochschule Darmstadt
B07105	Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt
B072	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
B07201	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

Im Budgetbereich "Ausbildung und IPOS" wird die theologische, sozialpädagogische und gemeinde-pädagogische Ausbildung erfasst, sowie die Unterstützung der Organisationsentwicklung auf Dekanats- und Gemeindeebene finanziert. Als Ansprechpartner und Institutionen sind im Budgetbereich 7 "Ausbildung und IPOS" zu nennen: das Theologische Seminar in Herborn, die Evangelische Hochschule Darmstadt, das afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt, das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in Friedberg und die Evangelisch Theologischen Fakultäten auf dem Kirchengebiet der EKHN.

## 2. Ziele und Aufgaben

Budgetbereich 7.1: Ausbildung

Mit den Mitteln des Budgetbereichs 7.1. wird die Ausbildung kirchlicher Mitarbeitenden für den Pfarrdienst, im pädagogischen und gemeindepädagogischen Dienst finanziert:

### a. Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Die Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Theologischen Seminar befinden sich derzeit 100 (incl. Kurs 1-2015 und Kurs 2-2015 mit jeweils 18 TN) Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung. Sie schließen hier ihre praktisch-theologische Ausbildung ab.

### b. Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollekteneinnahmen

Die Kollekte zur Förderung von bedürftigen Studierenden der Theologie und der Hessischen Lutherstiftung wird alle zwei Jahre erhoben. Die Hälfte der Kollekteneinnahmen wird an die Hessische Lutherstiftung abgeführt. Von den verbleibenden Mitteln kann Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten, ermöglicht werden, den Studienabschluss zu erreichen.

### c. Kirchliche Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung begleitet Studierende an den Fakultäten insbesondere in der Studieneingangsphase und bei der Organisation und Durchführung des Gemeindepraktikums.

### d. Evangelische Hochschule Darmstadt

Die EHD eröffnet der Kirche einen Spielraum innerhalb der allgemeinen Hochschulsozialisation und stellt eine umfassende Herausforderung an Vermittlung von Theologie und Pädagogik sowie an praktischer Integrationsleistung dar. An der EHD wird die Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichen Bereich, sowie im kirchlichen Dienst verantwortet.

### e. Pädagogische Akademie Elisabethenstift Darmstadt (afw)

Das Elisabethenstift hat mit der Errichtung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift gGmbH die evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) sowie das Kinderhaus Elisabethenstift zu einer Einrichtung zusammengefasst.

Im afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wird die Fort- und Weiterbildung von Erzieher/innen, Leiter/innen von Kindertagesstätten und Lehrer/innen verantwortet.

Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)

Das IPOS unterstützt und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Leitungskräfte sowie Gemeinden und Dekanate. Im

IPOS wird die Ausbildung zum/zur Organisationsberater/in, die Personalberatung (Laufbahnberatung, Stellenwechsel-Coaching u.a.) und die Supervision verantwortet.

### **3. Budgetressourcen**

---

Haushalt 2015

B07 Ausbildung und IPOS

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.129.990	1.129.990
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	15.000	15.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	43.300	43.300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.188.290	1.188.290
9. Personalaufwendungen	0	0	-4.178.569	-4.178.569
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-3.535.700	-3.535.700
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-497.800	-497.800
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.466.613	-1.466.613
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-2.480	-2.480
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-87.755	-87.755
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-9.768.917	-9.768.917
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-8.580.627	-8.580.627
17. Finanzerträge	0	0	1.200	1.200
19. Finanzergebnis	0	0	1.200	1.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-8.579.427	-8.579.427
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-8.579.427	-8.579.427
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-8.579.427	-8.579.427
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.135.000	1.135.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-15.200	-15.200
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-7.459.627	-7.459.627
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-15.200	-15.200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.444.457	-1.444.457
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-122.926	-122.926



## Teilbudget B071 Ausbildung

## B071 Ausbildung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.840	2.840
4. Kollekten und Spenden	0	0	43.300	43.300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	46.140	46.140
9. Personalaufwendungen	0	0	-3.270.591	-3.270.591
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-3.535.700	-3.535.700
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-497.800	-497.800
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-627.313	-627.313
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.162	-1.162
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-75.755	-75.755
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-8.008.321	-8.008.321
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-7.962.181	-7.962.181
17. Finanzerträge	0	0	1.200	1.200
19. Finanzergebnis	0	0	1.200	1.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-7.960.981	-7.960.981
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-7.960.981	-7.960.981
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-7.960.981	-7.960.981
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.135.000	1.135.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-6.832.681	-6.832.681
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.300.647	-1.300.647
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-21.791	-21.791

Haushalt 2015

## Unterbudget B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalgewinnung</li> <li>2. Vorbereitungsdienst/Vikariat</li> <li>3. Erste und Zweite Theologische Prüfung</li> <li>4. Sonstige Ausbildung für den Pfarrdienst: Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst</li> <li>5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst: Potentialanalyse und Einstellungsgespräche</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deckung des Personalbedarfs der EKHN (s.a. UB08601 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat")</li> <li>2. Erlernen der pastoral-theologischen Kompetenzen für den Pfarrberuf</li> <li>3. Durchführung der theologischen Prüfungen entsprechend der EKHN-Prüfungsordnung und den EKD-Rahmenrichtlinie</li> <li>4. Deckung des Personalbedarfs</li> <li>5. Feststellen der persönlichen Eignung für den Pfarrdienst</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstage, Internet, Broschüren, Beratung</li> <li>2. Erlernen und Einüben der pastoral-theologischen Kompetenzen in der Vikariatsgemeinde und der Schule: Kostenerstattung für Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer, Honorare Schulpraktikum, Bezuschussung der verpflichtenden ökumenischen Studienreise."</li> <li>3. Erste Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Philosophie Zweite Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie, Theologische Gegenwartsfragen und Kirchenrecht."</li> <li>4. Fortbildungswochen, Examenstagung, Theologische Prüfung</li> <li>5. Durchführung der Verfahren</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übernahme von 3 Vikaren und Vikarinnen aus anderen Gliedkirchen.</li> <li>2. Ausbildung von 74 Vikarinnen und Vikaren in sechs Kursen</li> <li>3. Erste Theologische Prüfung: 28 abgelegte und 24 bestandene Examen. Zweite Theologische Prüfung: 28 abgelegte und bestandene Examen</li> <li>4. Absolventen eines berufsbegleitenden Masterstudienganges für Theologie können zum Vikariat zugelassen werden (Zweiter Zugang zum Vikariat)</li> <li>5. Durchführung von 3 Potentialanalysen, 2 Sonderpotentialanalysen und 2 Einstellungsverfahren.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsetzung der neuen Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen (veröffentlicht im Amtsblatt 5/2014) in Kooperation mit den Fakultäten</li> <li>2. In 2015 werden in sechs Kursen voraussichtlich 100 Vikarinnen und Vikare ausgebildet.</li> <li>3. Das Erste und Zweite Examen kann im Frühjahr und im Herbst abgelegt werden.</li> <li>4. Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudienganges in Marburg können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</li> <li>5. Neukonzeption der Einstellungsverfahren (insbesondere der Potentialanalyse)</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. -5. Mehrausgaben durch Personalkostensteigerung gedeckt durch Zweckerücklagenentnahme aus dem Unterbudget Gemeindepfarrdienst.</li> </ol>

## B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-2.415.200	-2.415.200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-161.500	-161.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.576.700	-2.576.700
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.576.700	-2.576.700
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-2.576.700	-2.576.700
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.576.700	-2.576.700
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.576.700	-2.576.700
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.100.000	1.100.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-1.476.700	-1.476.700
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-1.057.102	-1.057.102

Haushalt 2015

## Unterbudget B07102 Theologisches Seminar

Beschreibung	Theologisches Seminar der EKHN in Herborn; Ausbildungsseminar für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) der EKHN
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren</li> <li>2. Vorbereitung auf die Zweite Theologische Prüfung</li> <li>3. Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer</li> <li>4. Kirchliche Studienbegleitung für Theologiestudierende (Gemeindepraktikum)</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbildungswochen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie</li> <li>2. Durchführung der Examenstagung und der Prüfung "Theologische Gegenwartsfragen"</li> <li>3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer und Pfarrerinnen, Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer</li> <li>4. Praxisseminare im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. + 2. Ausbildung von 74 Vikarinnen und Vikaren, Prüfung von 28 Vikaren und Vikarinnen</li> <li>3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer: drei mehrtägige Seminare im Rahmen der theologischen Studientage, Durchführung des Formates "Willkommen in der EKHN" für Pfarrer und Pfarrerinnen aus anderen Gliedkirchen.</li> <li>4. Einführungs- und Auswertungsseminar zum Gemeindepraktikum</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.+2. Es werden voraussichtlich 100 Vikare und Vikarinnen in sechs Kursen ausgebildet.</li> <li>3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer: vier mehrtägige Seminare im Rahmen der theologischen Studientage, Durchführung des Formates "Willkommen in der EKHN" für Pfarrer und Pfarrerinnen aus anderen Gliedkirchen.</li> <li>4. Die Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung hat die Verantwortung zur Einführung und Auswertung des Gemeindepraktikums, die Veranstaltungen werden im Theologischen Seminar durchgeführt.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	Anstieg der Sachausgaben durch steigende Kurs- und Teilnehmerzahlen im Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare. Weitergehende Erläuterungen dazu auf der vorherigen Seite im Unterbudget B07101 (Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare). Stellenausweitung um 0,56 (bislang befristete Verträge). Die Digitalisierung des Buchbestandes der Bibliothek wird aus nicht verausgabten Haushaltsmitteln der letzten Jahre durchgeführt.

## B07102 Theologisches Seminar

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.840	2.840
4. Kollekten und Spenden	0	0	300	300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	3.140	3.140
9. Personalaufwendungen	0	0	-591.366	-591.366
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-352.113	-352.113
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.162	-1.162
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-9.000	-9.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-953.641	-953.641
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-950.501	-950.501
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-950.501	-950.501
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-950.501	-950.501
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-950.501	-950.501
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-957.201	-957.201
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.700	-6.700
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-149.792	-149.792
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-21.791	-21.791

## Unterbudget B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung der EKHN-Studierenden an den Fakultäten</li> <li>2. Unterstützung der wissenschaftlichen Theologie</li> <li>3. Finanzielle Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen, Mainz, Marburg und das Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt</li> <li>4. Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb.Kollektenmitteln; Fond für soziale Härtefälle von Theologiestudierenden der EKHN.</li> <li>5. Begleitung und Beratung von Theologiestudierenden an den Ev. Theologischen Fakultäten Frankfurt/ Gießen und Mainz.</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine ausreichende Zahl von Studierenden soll für das Fach "Ev. Theologie" interessiert werden. Die Studierenden der EKHN sollen unterstützt und beraten werden. (s.a. UB 08601 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat")</li> <li>2. Unterstützung durch Publikationen und Zuschüsse für Fachtagungen</li> <li>3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten in Lehre und Forschung</li> <li>4. Unterstützung von Theologiestudierenden in sozialen und finanziellen Notlagen - insbesondere in der Prüfungsvorbereitungsphase.</li> <li>5.1 Beratung Theologiestudierender in der Berufsfindungsphase</li> <li>5.2 Unterstützung der Fakultäten bei der Durchführung von Praktika (Gemeindepraktikum evtl. Diakoniepraktikum)</li> <li>5.3.Begleitung Theologiestudierender</li> <li>5.4 Aufbau eines Mentoring-Programms zur geistliche Begleitung von Theologiestudierenden</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationstag für am Theologiestudium Interessierte, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Broschüren, Beratung zum Theologiestudium, Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Beratungsseminare und -angebote im Verlauf des Studiums, Büchergeld, Einzelfallunterstützung zu Exkursionen, Fachtagungen, Wochenend- und Blockseminaren, Arbeit des Studierendenrates, Studium in Israel u.a.</li> <li>2. Zuschüsse zu besonderen Forschungsprojekten, Publikationen und Fachtagungen</li> <li>3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten durch finanzielle Förderung von Lehraufträgen, Repräsentationsfonds der Dekane (der z.B. für Verabschiedungen herangezogen wird), Ausstattung der Bibliotheken u.a.</li> <li>4. Einzelfallunterstützung für Theologiestudierende durch Stipendien (bis zu 1.500 ), zinslose Darlehen (bis zu 1.500 ) und Beratung.</li> <li>5.1 Durchführung von orientierenden Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase</li> <li>5.2 Organisation der Praktika, Durchführung von Einführungs- und Auswertungsseminaren zum Gemeindepraktikum</li> <li>5.3 Durchführung der Zwischenprüfungsberatungstagung, Studienberatung in persönlichen Krisen und Konflikten</li> <li>5.4 Vermittlung von Mentoren und Mentorinnen für Geistliche Begleitung an Theologiestudierende und Vikare und Vikarinnen</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. EKHN-Theologiestudierende: 264 (m: 113 / w: 151), in 2013 wurden 40 (m: 20 / w: 20) Theologiestudierende neu in die landeskirchliche Liste aufgenommen.</li> <li>2. Durchführung des Promovierendenkollegs der EKHN mit 5 Teilnehmenden, Unterstützung der Forschungstagung "Geschlechterverhältnis und Pfarrberuf im Wandel" sowie mehrtägige Veranstaltungen des Hans von Soden-Instituts und der Gesellschaft für Evangelische Theologie.</li> <li>3. Unterstützung von Wochenend- und Blockseminaren, Festveranstaltungen der Fakultäten, Projekt- und Studienfahrten und einzelnen Lehrveranstaltungen</li> <li>4. Vergabe von 7 Sozialstipendien und 2 Sozialdarlehen.</li> <li>5.1 An den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Ev. Theologie" haben an den Universitäten Mainz und Frankfurt 58 Studierende teilgenommen.</li> <li>5.2 Für 31 Studierende wurde ein Gemeindepraktikum durchgeführt. Die Veranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung des Gemeindepraktikums wurden aus Kapazitätsgründen vom Theologischen Seminar nach Arnoldshain überführt.</li> <li>5.3 26 Studierende haben an der mehrtägigen Zwischenprüfungsberatungstagung in Herborn teilgenommen.</li> <li>5.4 Geistliche Begleitung für Theologiestudierende wurde eingeführt.</li> </ol>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Einbettung der Werbung für das Theologiestudium in ein Gesamtkonzept "Werbung für kirchliche Berufe"; Weiterentwicklung von mehrtägigen Veranstaltungsformaten der kirchlichen Studienbegleitung; Neukonzeption der Einstellungsverfahren (insbesondere der Potentialanalyse). 2.+3. Umsetzung der neuen Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen (veröffentlicht im Amtsblatt 5/2014) in Kooperation mit den Fakultäten 4. Deutliche Zunahme von Anträgen auf Sozialstipendien wird erwartet. 5. Neukonzeption der Formate der kirchlichen Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen und Mainz.
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-3. Anstieg der Theologiestudierenden (2010: 226 / 2015: voraussichtlich 275) 4. Kollektenerhebung in 2015

## B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	43.000	43.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	43.000	43.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-70.100	-70.100
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-37.700	-37.700
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-67.100	-67.100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-42.400	-42.400
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-66.755	-66.755
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-284.055	-284.055
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-241.055	-241.055
17. Finanzerträge	0	0	1.200	1.200
19. Finanzergebnis	0	0	1.200	1.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-239.855	-239.855
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-239.855	-239.855
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-239.855	-239.855
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	35.000	35.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-204.855	-204.855
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251

Haushalt 2015

Unterbudget B07104 Ev. Hochschule Darmstadt

Beschreibung	Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der EKHN und der EKKW.
Ziel/e	Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichen Bereich sowie des kirchlichen Dienstes.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Vermittlung einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bildung durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre. 2. Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in den Feldern Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Pflege und sozialer Organisationen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. 1.680 immatrikulierte Studierende 2. 480 Teilnehmer/innen an Fort- und Weiterbildungsangeboten
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Die EHD stellt zusätzliche Studienplätze für die geburtenstarken Jahrgänge sowie G8 zur Verfügung und erhält dafür zusätzliche Mittel aus dem Hochschulpakt 2020. Der Anteil der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 beträgt 24,5 % des Gesamthaushaltes. 25 % dieser Mittel dienen zum Ausgleich des regulären Haushalts, der ansonsten nicht finanziert werden könnte. 2. ---
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Die Finanzhilfe des Landes Hessen wurde im Jahr 2010 um 500.000 EUR und wird bis zum Jahr 2015 jährlich um weitere 100.000 EUR erhöht. 2. Letzte Tranche der EKHN-Zuweisung für Baumaßnahmen (1 Mio. EUR). Bis zum Haushaltsjahr 2010 wurden der EHD von Seiten der EKHN die Mietkosten in Höhe von 500.000 EUR zugewiesen und in den Haushalt eingestellt. In den Jahren 2011 bis 2015 werden diese Zuweisungen um jeweils 100.000 EUR reduziert und zur Refinanzierung der Bausanierung und regelmäßigen Bauunterhaltung verwandt. Die Mittel werden kompensiert durch die steigenden Landeszuschüsse seit dem Jahr 2011.  22,8 % Finanzhilfe des Landes Hessen; 24,5 % Mittel des Bundes und des Landes im Rahmen des Hochschulpaktes; 36,8 % Zuweisung der EKHN; 7,5 % Zuweisung der EKKW; 8,4 % eigene Einnahmen.



	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-3.498.000	-3.498.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-3.498.000	-3.498.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-3.498.000	-3.498.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-3.498.000	-3.498.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-3.498.000	-3.498.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-3.498.000	-3.498.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-3.498.000	-3.498.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B07105 Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung über integrierte Praktika Studierende der Sozialen Arbeit mit gempäd.-diak. Qualifikation sowie Berufspraktika (Anerkennungsjahr) von Dipl. Sozpäd. bzw. Dipl. Relpäd. und Qualifizierung von Sozialpädagogen/innen, Fachschulabsolvent/innen oder Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst</li> <li>2. Personalentwicklung Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst (Mentoringprogramm, Gewinnung von Nachwuchs)</li> <li>3. Arbeit des Berufsverband IVGM</li> <li>4. Berufseinstiegsbegleitung (BE) für neue Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Bereich</li> <li>5. Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachwuchsgewinnung, Qualitätssicherung und-steigerung, Praxiserfahrung stärken</li> <li>2. Studierendenbegleitung und Begegnung mit KV, Personalförderung</li> <li>3. Begegnung - Transparenz zu aktuellen Entwicklungen mit Vertreter/innen der Berufsgruppe</li> <li>4. Begleitung in Berufseinstiegsphase</li> <li>5. Professionalisierung von Erzieher/innen und Leiter/innen aus Kitas, ferner von Lehrer/innen und anderen Berufsgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Angebotsformen.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abi-Tagung, Beratungen, Praktikabörse an EHD, Vorlage Neukonzeption Gemeindepäd. Dienst -Gempäd-Gesetz</li> <li>2. Vernetzung mit EKKW, EHD und Hephata-Akademie (und RPI bzw. PTI in Entwicklung des Master RP - Ev. Religion), Durchführung von Schulungen und Auswertungen, Würdigung Mentor/innen</li> <li>3. Jährlicher Jour fixe mit Vorstand, Information in BE</li> <li>4. Seminare der BE (Supervision und Person und Beruf) im Übergang; neu: Modul 16 (10 Veranstaltungen)</li> <li>5. Fort- und Weiterbildungskurse sowie Inhouse-Angebote (=Qualifizierung vor Ort von ganzen Teams bzw. mehreren Teams eines Trägers) für o.g. Berufsgruppen, Durchführung von Fachforen, Netzwerktreffen und Fachtagungen, Konzeption und Durchführung von Projekten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation vor Ort. Qualifikationsprojekte im Auftrag von Einrichtungsträgern.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.12 Personen mit integriertem Praktikum, Förderung von 15 Personen zur Berufsanerkennung</li> <li>2. Zertifikatsverleihung an Mentor/innen EKHN und EKKW (19 Personen), 3 Gesamtkongress der Mitarbeitenden im gemeindepäd. Dienst mit ca. 115 Teilnehmenden.</li> <li>3. Mitgliederversammlung und Vorstandstreffen mit den Verantwortlichen der Kirchenverwaltung der EKHN und Zusammenarbeit in der Vorbereitung des Gesamtkongress 2013</li> <li>4. Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16)-BA und MA Ev. RU-Absolventen und Absolventinnen u.a.</li> <li>5. Der Ergebnisbericht wird nach unterschiedlichen Angebotsformen differenziert: a) Durchgeführt wurden 299 Fortbildungskurstage bei 116 Kursen mit durchschnittlich 14 Teilnehmer/innen pro Kurs. b) Im Bereich Inhouse-Angebote fanden 435 Kurstage statt. c) Insgesamt sechs längerfristige Weiterbildungskurse wurden im Berichtsjahr beendet und 9 Weiterbildungskurse neu begonnen. d) Zu speziellen Themen der Bildungsarbeit wurden 9 Fachtagungen und weitere 7 Fachforen und Netzwerkveranstaltungen durchgeführt.</li> </ol>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Einführung von Formaten für die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst (Weiterentwicklung der Broschüre, Aufbau einer Homepage)</p> <p>2. Weiterentwicklung/Evaluation Mentoring-Programm, weitere Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung konzipieren und durchführen</p> <p>3. ---</p> <p>4. ---</p> <p>5. Besondere Qualifizierungsprojekte: 1.) Qualifizierung im Rahmen des Krippenprogramms der EKHN. 2.) Qualifizierung im Rahmen der EKHN-Beteiligung im Projekt "Mehr Männer in Kitas". 3.) Qualifizierung im Rahmen des EKHN Modellprojektes Nachwuchsförderung und Qualifizierung von Führungskräften. 4.) Qualifizierungsangebote im Kontext "Kinder- und Familienzentren". 5.) Qualifizierungen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. 6.) Qualifizierung im Rahmen der Bundesoffensive "Frühe Chancen und Integration".</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. - 4. ---</p> <p>5. Keine deutlichen Abweichungen bei Einnahmen im Planjahr 2015 erwartet. Auf der Ausgabenseite erwarten wir ca. zusätzliche Kosten in Höhe von 10.000 EUR für das afw durch den geplanten Neubau.</p> <p>Finanzierung: 3,25 % öffentliche Zuschüsse, 40 % Zuwendung der EKHN und 56,75% Leistungsentgelte</p>

## B07105 Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-193.925	-193.925
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-430.700	-430.700
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-71.300	-71.300
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-695.925	-695.925
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-695.925	-695.925
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-695.925	-695.925
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-695.925	-695.925
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-695.925	-695.925
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-695.925	-695.925
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-62.502	-62.502

<b>Budgetbereich 7.1</b>						
<b>Theologische Ausbildung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	4,00		4,00		4,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14						
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13						
PfrGeh.	2,00	1,00	5,00	1,00	3,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14 ku						
E 13						
E 12						
E 11	0,33		0,33		0,33	
E 10						
E 09	0,75		0,75		0,88	0,13
E 08					0,95	
E 07	2,00		1,05		1,48	0,43
E 06	0,10		0,10		0,10	
E 05	0,33		0,33		0,33	
E 04						
E 03			0,33		0,33	
E 2 + 50 %	0,33					
E 02						
Ausb.Verg.						
Stelle wird bewertet	0,00		0,95			
<b>Planstellen</b>	<b>9,84</b>	<b>1,00</b>	<b>12,84</b>	<b>1,00</b>	<b>11,40</b>	<b>0,56</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
- 1,00 Entfall Pfarrstelle Theolog. Frauenforschung						
- 0,50 Entfall Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung an der Ev.-theologischen Fakultät der Goethe - Universität in Frankfurt mit 0,50 kw						
- 0,50 Entfall Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung an der Ev.-theologischen Fakultät Johannes - Gutenberg - Universität Mainz mit 0,50 kw						
+ 0,13 Planstelle Aushilfe Sachbearbeiter/in Bibliothek, 0,13 kw-Vermerk						
+ 0,43 Planstelle Aushilfe Sachbearbeiter/in Bibliothek, 0,43 kw-Vermerk						

## Teilbudget B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

## B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.127.150	1.127.150
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	15.000	15.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.142.150	1.142.150
9. Personalaufwendungen	0	0	-907.978	-907.978
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-839.300	-839.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.318	-1.318
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-12.000	-12.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.760.596	-1.760.596
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-618.446	-618.446
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-618.446	-618.446
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-618.446	-618.446
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-618.446	-618.446
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-626.946	-626.946
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-143.810	-143.810
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-101.135	-101.135

## Unterbudget B07201 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

Beschreibung	<p>1. Organisationsentwicklung Die professionelle Beratung für Kirche und Diakonie vor Ort, in der Region und als Ganzes dient der Initiierung und Durchführung von Veränderungsprozessen, der Klärung struktureller Fragen, der Personal- und Kulturentwicklung, der Selbstvergewisserung und der strategischen Planung.</p> <p>2. Supervision - Qualifizierte Vermittlung und Durchführung von Supervision nach der SV-Ordnung der EKHN für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche und Diakonie - Supervision dient der Reflexion und Erarbeitung neuer Handlungsmöglichkeiten für berufliche Aufg</p> <p>3. Fortbildung Vermittlung von neuem oder Auffrischung von bekannten Kompetenzen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Führungskräfte aus allen Arbeitsbereichen.</p> <p>4. Kirchliche Personalberatung Beratung an den Stationen beruflicher Laufbahn (Einstieg, Umstieg, Ausstieg), Vergewisserung beruflicher Motivation. Potentialanalysen zur Einstellung von Pfarrerinnen und Gemeindepädagogen sowie für angehende Führungskräfte.</p>
Ziel/e	<p>1. "Wir fördern vor allem kirchliche Systeme und Leitungsorgane darin, Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, Kommunikationsformen zu überprüfen und zu verbessern und ihr Selbstverständnis zu entwickeln." (Standards für die Gemeindeberatung in der EKD)</p> <p>2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben Förderung das Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen Reflexion und Verbesserung des Handelns</p> <p>3. Qualifizierung in den entsprechenden Themen, Aufgaben</p> <p>4. Motivation und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Ausbildung zur OrganisationsberaterIn, Gemeindeentwicklung Konfliktmöglichkeit und Konfliktlösung Teamentwicklung Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung Regionalentwicklung Projektmanagement Coaching</p> <p>2. Supervisionsberatungen, Veröffentlichungen zur Supervision Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision/coaching Begleitung komplexer Veränderungsprozesse z.B. Fusionen, Personaleinsatz, Personalabbau</p> <p>Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN/ DWHN, Aufbau und Pflege des Netzwerkes externer und interner SupervisorInnen Modellentwicklung für Supervision in Veränderungsprojekten Öffentlichkeitsarbeit, Information von Trägern und NutzerInnen Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen</p> <p>3. Vortrags- bzw. Referententätigkeit zu speziellen Themen Studientage, Fachbereichsübergreifende Angebote Trainings, Seminare Qualifikation in den ersten Amtsjahren für PfarrerInnen ( FEA)</p> <p>4. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Outplacement-Beratung, Beratung/Coaching - Potentialanalysen, Assesment Center von VikarInnen, PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, auch anderer Landeskirchen.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 272 Beratungsanfragen und 17 Coachinganfragen = 289 Beratungskontrakte Abschluß der Beratungen: Fusion der Diakonie Hessen und Ev. Kirche Frankfurt, sowie von 2 Evaluationen für die EKD.</p> <p>2. 267 Supervisionsanfragen 138 laufende Prozesse und 20 Coachinganfragen = 425 Supervisionskontrakte Besetzung 0,5 Stdl. ab ?; Ausbau des Supervisor/innennetzwerkes in der Region; Verstetigung der Arbeit; Artikel in Fachzeitschriften</p> <p>3. 77 Veranstaltungen Leitungsbausteine komplettiert. Erster Durchgang der Leitungsqualifikation für die Diakonie.Insgesamt gleiches Niveau wie im Vorjahr.</p> <p>4. 138 Beratungsanfragen, 8 Potentialanalysenmit 71 TeilnehmerInnen</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Begleitung von Dekanatsfusionen. Bilanzberatungen in Gemeinden. Interne Vorbereitung auf Anforderungen in der neuen Legislatur. Projekte im Dreiecksvertrag. 2. Erneuter Durchlauf der Mediationsausbildung; Ausbau des EKD-Netzwerkes; Öffentlichkeitsarbeit; Fortbildungen für Sup. 3. Unterstützung der Kirchenvorstandswahlen durch Fortbildung, Training und Info-Veranstaltungen. 4. Wegfall eines 0,5 Dienstauftrages muss ausgeglichen werden; Entwicklung eines neuen Beratungsformates und Werbung hierfür ("LebensBalance")
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-4. ab Februar 2014 und April 2014 Wegfall aus Berater- und Supervisorentätigkeit zweier Studienleiter

## B07201 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.127.150	1.127.150
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	15.000	15.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.142.150	1.142.150
9. Personalaufwendungen	0	0	-907.978	-907.978
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-839.300	-839.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.318	-1.318
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-12.000	-12.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.760.596	-1.760.596
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-618.446	-618.446
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-618.446	-618.446
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-618.446	-618.446
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-618.446	-618.446
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-626.946	-626.946
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-143.810	-143.810
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-101.135	-101.135

<b>Budgetbereich 7.2</b>						
<b>IPOS - Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		0,60	0,10	0,50	
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14	2,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13	2,00		1,00		1,00	
PfrGeh.						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14			1,00		1,00	
E 14 ku						
E 13	0,73	0,23	0,73	0,23	0,50	
E 12	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 7 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 07	1,30		1,80	0,50	1,80	0,50
E 06	0,70		0,70		0,70	
E 05					0,68	
E 04	0,60	0,20	0,60			
E 03	0,19		0,19		0,19	
E 2 + 50 %	0,48	0,25	0,48	0,25	0,73	0,25
E 02						
Ausb.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	0,50	0,30				
<b>Planstellen</b>	<b>15,00</b>	<b>1,48</b>	<b>13,60</b>	<b>1,58</b>	<b>13,60</b>	<b>1,25</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
- 0,10 Entfall Pfarrstelle Gemeindeberatung und kirchliche Regionalberatung						
- 0,23 Entfall 0,23 Entlastungsumfang Vorstandsarbeit DGfB mit 0,23 kw-Vermerk						
+ 0,33 Reinigungskraft						



**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B081	Leitung Kirchenverwaltung
B08101	Leitung/ interne Verwaltung
B08102	MAV der Kirchenverwaltung
B082	Kirchenverwaltung Stabsbereiche
B08201	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
B08202	Stabsbereich Chancengleichheit
B08203	Stabsbereich Recht
B083	Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv
B08301	Leitung/ Allgemeine Verwaltung
B08302	Zentralbibliothek
B08303	Zentralarchiv
B08304	Karl- Herbert- Stipendium
B084	Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige
B08401	Dezernat 1 Kirchliche Dienste
B08402	Fundraising und Sponsoring
B08403	Dezernat 2 Personal
B08404	Dezernat 3, Finanzen
B08405	Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften
B08406	Kantine
B085	Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit
B08501	Verbindungsstellen an den Landtagen
B08502	Sonstige Verwaltung
B08503	Pfarrerausschuss
B08504	Arbeitsrechtliche Kommission
B08505	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
B086	Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung
B08601	Projekte Perspektive 2025
B08602	Projekt Doppik
B08603	Organisations- und IT -Projekte
B08604	Projekte Kirchliche Dienste
B08605	Sonstige Projekte

Die Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Teilbudget 8.5) erstreckt sich dabei auf folgende Aufgabengebiete:

- Verbindungsstellen an den Landtagen,
- Datenschutzbeauftragte(r),
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Konfliktbeauftragte(r),
- Disziplinarkammer,
- Gesamt-Mitarbeitendenvertretung,
- Schlichtungsstelle,
- Schwerbehindertenvertretung,
- Dienstrechtliche Kommission,
- Pfarrerausschuss,
- Arbeitsrechtliche Kommission,

Haushalt 2015

- Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Im Teilbudget 8.6. Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung finden sich im Haushaltsjahr 2015 Veranschlagungen für folgende Maßnahmen:

- Projekte im Rahmen von "Perspektive 2025":
  - o DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben,
  - o Trägermodelle für Kitas in der Region Biedenkopf,
  - o Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat / Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs,
  - o Neuordnung der Dekanatsgebiete,
  - o Einführung einer verstärkten Prozessorientierung in der Kirchenverwaltung,
  - o Entwicklung und Erprobung von Kooperations- und Delegationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen in der Region,
- Projekt Doppik
- Organisations- und IT-Projekte:
  - o Informations- und Kommunikationsinfrastruktur,
  - o Einführung eines Dokumentenmanagementsystems,
- Projekte Kirchliche Dienste:
  - o Kirchenvorstandswahl,
  - o Reformationsdekade,
- Sonstige Projekte:
  - o Heimkinderunterbringung,
  - o Sexualisierte Gewalt,
  - o Klimaschutzmanagement,
  - o Energieberatung,
  - o Erfassung und Bewertung von Immobilien,
  - o Haustechnik,
  - o Studierendenwohnheim Darmstadt.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKHN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen, informiert und berät in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

Die Ziele und Aufgaben der Einrichtungen innerhalb der sonstigen Verwaltung sind spezifischer Natur und ergeben sich zum großen Teil aus rechtlichen Anforderungen.

Mit den Projekten und besonderen Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung werden Maßnahmen der Modernisierung, der Erprobung von neuen Arbeitsstrukturen und der Umsetzung von (befristeten) Anforderungen und Beschlüssen abgebildet. Die Maßnahmen besitzen weit überwiegend vorübergehenden Charakter.

Zu Einzelheiten siehe Leistungsbeschreibungen der Unterbudgets.

## 3. Budgetressourcen

Da es sich bei den Teilbudgets 8.1 bis 8.5 um einen überwiegend innerkirchlichen Dienstleistungsbereich handelt, müssen die Aufwendungen in erster Linie durch Erträge aus Kirchensteuern gedeckt werden. Dabei machen naturgemäß die Personalaufwendungen den weitaus größten Anteil der gesamten Aufwendungen aus.

Im Teilbudget 8.6 (Projekte) werden die Aufwendungen in hohem Umfang durch zweckbestimmte Rücklagen bzw. die Rücklage "Haushaltsergebnis 2013" gedeckt. Die Rücklagenzuführung entfällt auf die Bereiche Reformationsdekade und Kirchenvorstandswahl.

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

## B08 Gesamtkirche Dienstleistungen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	663.373	663.373
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	182.952	182.952
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	60.505	60.505
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	250	250
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	907.080	907.080
9. Personalaufwendungen	0	0	-18.366.041	-18.366.041
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-55.888	-55.888
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-57.400	-57.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-10.774.842	-10.774.842
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-4.496	-4.496
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-376.606	-376.606
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-29.635.273	-29.635.273
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-28.728.193	-28.728.193
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-28.728.193	-28.728.193
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-28.728.193	-28.728.193
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-28.728.193	-28.728.193
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.434.044	-3.434.044
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	7.324.667	7.324.667
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-248.215	-248.215
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-25.085.785	-25.085.785
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-248.215	-248.215
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-3.443.148	-3.443.148
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-987.477	-987.477

Haushalt 2015

## Teilbudget B081 Leitung Kirchenverwaltung

## B081 Leitung Kirchenverwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.700	2.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.700	2.700
9. Personalaufwendungen	0	0	-326.025	-326.025
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-37.850	-37.850
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.370	-5.370
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-369.245	-369.245
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-366.545	-366.545
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-366.545	-366.545
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-366.545	-366.545
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-366.545	-366.545
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.600	-3.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-370.145	-370.145
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.600	-3.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-111.552	-111.552
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-12.170	-12.170

## Unterbudget B08101 Leitung/ interne Verwaltung

Beschreibung	Führung des Hauses und Koordinierung der Leitungsebene der Kirchenverwaltung; Repräsentationen der Kirchenverwaltung nach außen
Ziel/e	Kundenorientierte und sachgerechte Aufgabenerfüllung seitens der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Prozessabläufe durch geeignete organisatorische Maßnahmen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die bundesweite Auszeichnung im Rahmen des CAF-Prozesses ist für die Kirchenverwaltung Ansporn und Verpflichtung, die eingeleiteten Qualitätsverbesserungsprozesse fortzusetzen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Aufrechterhaltung des Leistungsumfangs unter zunehmend schwierigeren Rahmenbedingungen (Einsparauflage, erhöhte Anforderungen) gehört zu den Kernzielen. Zugleich ist eine Vielzahl von Projekten durchzuführen und zu begleiten (z.B. Einführung der Doppik, Dokumentenmanagementsystem, Regionale Gebäudeerfassung, Personalentwicklung, Verwaltungsvereinfachung, Dekanatsvereinigungen, Zukunftssicherung Diakoniestationen 2.0 usw.). Die Belastungsgrenzen der Kirchenverwaltung sind in vielen Arbeitsbereichen erreicht oder überschritten.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B08101 Leitung/ interne Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.700	2.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.700	2.700
9. Personalaufwendungen	0	0	-284.275	-284.275
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-37.850	-37.850
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.370	-5.370
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-327.495	-327.495
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-324.795	-324.795
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-324.795	-324.795
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-324.795	-324.795
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-324.795	-324.795
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.600	-3.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-328.395	-328.395
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.600	-3.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-111.535	-111.535
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-12.170	-12.170

## Unterbudget B08102 MAV der Kirchenverwaltung

Beschreibung	Betriebliche Interessenvertretung nach kirchlichem Recht. Vertreten werden die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Synodalbüros, der Geschäftsstelle der EKHN-Stiftung u. der Ehrenamtsakademie, der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Zentralarchiv/-bibliothek der EKHN (Helmut-Hild-Haus), der Gesamt-MAV der EKHN, des Stabsbereichs Chancengleichheit, in den Propsteibüros, in den Kirchlichen Schulämtern, der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge, in den Büros der Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierungen, des Landesverbandes der Ev. Jugend Hessen e.V.
Ziel/e	Gemäß MAV-gesetz hat die MAV u.a. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten; die berechtigten Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden anzunehmen; die Beschwerden von Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken; dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. Abschließen von Dienstvereinbarungen Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen der MAV trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Zu 100% Kirchensteuerfinanziert.

Haushalt 2015

B08102 MAV der Kirchenverwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-41.750	-41.750
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-41.750	-41.750
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-41.750	-41.750
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-41.750	-41.750
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-41.750	-41.750
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-41.750	-41.750
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-41.750	-41.750
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-16	-16



## Teilbudget B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

## B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.027.210	-1.027.210
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-345.229	-345.229
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.160	-2.160
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.374.599	-1.374.599
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.374.599	-1.374.599
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.374.599	-1.374.599
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.374.599	-1.374.599
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.374.599	-1.374.599
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-12.775	-12.775
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.387.374	-1.387.374
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-12.775	-12.775
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-283.404	-283.404
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-43.040	-43.040

Haushalt 2015

Unterbudget B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
Ziel/e	Informationsdienstleistung für öffentliche Medien, Verbesserung des Informationsflusses und der Kooperation zwischen den Organisationsbereichen der EKHN und ihren Mitarbeitenden
Leistungen zur Zielerreichung	1. Externe Kommunikation: Pressemitteilungen, Beantwortung von Medien-Anfragen, Recherche für Medien, Beratung von Leitungsgremien, Informationsmedien und Verteilschriften wie "Kirche für alle", Kleine Statistik, Kirchensteuer-Prospekt, EKHN-Mitteilungen 2. Interne Kommunikation: "Transparent", Newsletter, Neukonzeption des Intranet, etc. 3. Jahresbericht
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Medienkommunikationsprojekt wurde umgesetzt, bzw. zum Teil (Facettnet) noch weiterentwickelt Der Stabsbereich erhielt eine neue Leitung
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Kommunikationsmedium Impulspost wurde für weitere 3 Jahre bestätigt. Planungen für eine intensivere Gestaltung der letzten Jahre der Reformationsdekade laufen. Erhöhte Kirchenaustrittszahlen in Folge der Zinsabgeltungssteuer machen zusätzliche Kommunikationsbemühungen notwendig. Kommunikationsmaßnahmen für die Kirchenvorstandswahlen (2015) wurden durchgeführt, weitere sind in Planung.
Erläuterungen zu Ressourcen	Rücklagen für den nächsten Hessestag werden gebildet

## B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-535.100	-535.100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-204.131	-204.131
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-1.200	-1.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-740.431	-740.431
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-740.431	-740.431
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-740.431	-740.431
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-740.431	-740.431
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-740.431	-740.431
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.200	-6.200
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-746.631	-746.631
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.200	-6.200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-103.739	-103.739
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-23.742	-23.742

Haushalt 2015

Unterbudget B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

Beschreibung	Der Stabsbereich Chancengleichheit hat Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Er fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Er nimmt die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für alle Beschäftigten wahr, indem er bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben mitwirkt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben.
Ziel/e	Transparenz der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche und Nutzung der daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung, insbesondere zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur geschlechtersensiblen Entscheidungsfindung. Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Nachteile im Rahmen des kirchlichen Auftrags.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung bei strukturellen Maßnahmen, Beteiligung bei Personalentscheidungen, Konfliktberatung, Beratung und Begleitung in Fällen sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung, Veranstaltungen und Fortbildungen, Expertisen, Netzwerkarbeit, Veröffentlichungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beteiligung am Projekt Mikitas: Schwerpunkt gender in Kitas, Veranstaltungen, Aktionen zu gender-relevanten Themen wie Equal Pay Day, intern. Frauentag etc., Gesundheitstag, Qualitätsmanagement, Pflege und Weiterentwicklung Netzwerk Chancengleichheit, Mitarbeit bei Projekten Feministischer Theologie, Beteiligung bei Personalentscheidungen der Gesamtkirche, Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Teilzeitbeschäftigung und Rente, Wiedereinstieg nach der Elternzeit
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des Gesetzes für Chancengleichheit, Veranstaltung eines Frauenmahls, Vereinbarkeit Beruf und Familie insbesondere Beruf und Pflege, Chancen und Risiken von Teilzeitarbeit und neuem Unterhaltsrecht, Integration der bisher geleisteten Arbeit der regionalen Beauftragten in gesamtkirchliche Strukturen, Beruf und Gesundheit, Väter und Beruf, Von und über welche Geschlechter reden wir? Veranstaltungen in Koop mit Zentrum Bildung, Zentrum Verkündigung und Zentrum gesellschaftl. Verantwortung.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-191.460	-191.460
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-33.428	-33.428
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-960	-960
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-225.848	-225.848
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-225.848	-225.848
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-225.848	-225.848
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-225.848	-225.848
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-225.848	-225.848
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.935	-1.935
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-227.783	-227.783
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.935	-1.935
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-15.669	-15.669
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-5.958	-5.958

Haushalt 2015

## Unterbudget B08203 Stabsbereich Recht

Beschreibung	Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Recht der Diakonie, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Allgemeines Rechtswesen, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schulrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Meldewesen, Urheberrecht, IT-Recht
Ziel/e	Fach- und zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsfragen der Gesamtkirche sowie der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände, kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Schulen
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen, gutachterliche Stellungnahmen und Vermerke für die Dienststellenleitung, Begleitung von kirchlichen und staatlichen Gesetzesvorhaben, Redaktion von Amtsblatt und Rechtssammlung, Rechtsförmlichkeitsprüfung, Koordinierung des juristischen Dienstes der Kirchenverwaltung, Stiftungsaufsicht und rechtliche Bearbeitung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Rechtsberatung von Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden und kirchlichen Schulen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weitere rechtliche Begleitung des Kooperationsprozesses der EKHN und der EKKW, Bildung der Diakonie Hessen, Projekt zur Zukunftssicherung der Diakoniestationen, Vertretung der Interessen der Kirchlichen Schulen im Rahmen der Novellierung des Hessischen ESchFG, Vertretung der kirchlichen Interessen in den Auseinandersetzungen um die Stiftung Präsenz Büdingen, Bearbeitung komplexer Erbrechtsfälle
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts, Projekt Kirchengemeindliche Kooperationsformen, Vorbereitung der Errichtung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-300.650	-300.650
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-107.670	-107.670
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-408.320	-408.320
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-408.320	-408.320
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-408.320	-408.320
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-408.320	-408.320
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-408.320	-408.320
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-4.640	-4.640
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-412.960	-412.960
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.640	-4.640
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-163.996	-163.996
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-13.340	-13.340

Haushalt 2015

## Teilbudget B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

## B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	21.480	21.480
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	250	250
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	21.730	21.730
9. Personalaufwendungen	0	0	-667.597	-667.597
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-4.000	-4.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-178.700	-178.700
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-2.455	-2.455
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-44.410	-44.410
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-897.162	-897.162
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-875.432	-875.432
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-875.432	-875.432
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-875.432	-875.432
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-875.432	-875.432
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-891.432	-891.432
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-96.813	-96.813
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-199.843	-199.843



## Unterbudget B08301 Leitung/ Allgemeine Verwaltung

Beschreibung	Das Helmut-Hild-Haus ist eine Außenstelle der Kirchenverwaltung der EKHN in der Ahastraße in Darmstadt. Hier sind das Zentralarchiv der EKHN und die Zentralbibliothek der EKHN untergebracht.
Ziel/e	Rechtswahrung für die EKHN durch Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Hauses (Archiv und Bibliothek) und der jeweils laufenden Sonderaufgaben sowie die Vertretung der Belange dieser Aufgabenfelder in entsprechenden Gremien innerhalb der EKD sowie in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Vertretung der EKHN in geschichtlichen, kirchen- und landesgeschichtlichen Vereinen und Gremien. Planung und Durchführung von Sonderaufträgen der Leitungsgremien der EKHN im historisch-kulturgeschichtlichen Umfeld (auch in Kooperation mit anderen Trägern). Funktion als kirchengeschichtliches Institut der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	"Beratung der kirchenleitenden Gremien in den Zuständigkeitsbereichen. Leitung, Support und Organisation der Kernbereiche des Referates und der Sonderaufgaben, Beteiligung und Vertretung der Interessen der EKHN in Projekten, die in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden (u.a. gemeinsam mit der EKKW: Elisabethjahr 2007 und Der Umgang der evangelischen Kirchen in Hessen mit den Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit). Mitarbeit in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, in den verschiedenen Hessischen Historischen Kommissionen usw. Koordination mit den Anliegen der EKHN. Betreuung des Karl-Herbert-Stipendiums und der Scio-Stiftung. Über die Stiftung Drittmittelakquise. " Durch Kooperationen mit Historischen und Theologischen Seminaren der Universitäten Darmstadt und Frankfurt gemeinsame Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Vermittlung studentischer Hilfskräfte. Organisation und Durchführung von Sonderaufträgen mit historischer Komponente.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mitarbeit in verschiedenen Gremien bei der Implementierung des Kirchenbuchportals der EKD; Mitarbeit im Rahmen der Reformationsdekade der EKD; weiterhin starke Inanspruchnahme durch Anfragen zum Siegelwesen und der aktuellen Chronik- und Kirchenbuchführung; Erstellung eines Heimkatasters.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Betriebsaufnahme des Kirchenbuchportals und Beteiligung von Gemeinden der EKHN am Regelbetrieb, 50jähriges Bestehen des Zentralarchivs der EKHN.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B08301 Leitung/ Allgemeine Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-202.080	-202.080
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-37.500	-37.500
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-2.455	-2.455
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-29.000	-29.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-271.035	-271.035
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-271.035	-271.035
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-271.035	-271.035
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-271.035	-271.035
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-271.035	-271.035
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-287.035	-287.035
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-55.084	-55.084
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-60.450	-60.450

## Unterbudget B08302 Zentralbibliothek

Beschreibung	Doppelfunktion als theologisch-wissenschaftliche Bibliothek für die Öffentlichkeit und Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Mitglied im Hessischen Bibliotheks- und Informations-System (HeBIS). Die ZB ist zertifizierte Altbestandsbibliothek.
Ziele	Bereitstellung und Sicherung eines kirchlich geprägten Angebotes an Information aus und über Kirche sowie Theologie. Repräsentation und Vertretung kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit im Umfeld von Kultur- und Wissenschaftsbetrieb. Mitwirkung am allgemeinen öffentlichen Kulturgutschutz. Bereitstellung und Ermittlung von Fachliteratur für alle kirchenleitenden Gremien. Dazu tritt zunehmend die neue und durch den Bedarf unabweisbare Inanspruchnahme als Bibliotheksberatungs- und Koordinationszentrum für Einrichtungen und Gliederungen der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Systematischer und kontinuierlicher Erwerb und Vermittlung von Literatur und anderen Medieneinheiten. Bereitstellung von Literatur, Wissensvermittlung und Recherchen, konsequenter Auf- und Ausbau des OPACs, Kooperation mit HeBIS, Kooperation mit bibliothekarischen Einrichtungen kirchlicher und anderer öffentlicher Träger im Gebiet der EKHN. Bereitstellung eines zeitgemäßen öffentlich zugänglichen Lesesaalbetriebes (mit Internetanschluss und Zugängen zu Portalen). Weiterer Nachweis, Sicherung und Erhalt historischer Buchbestände im Kirchengebiet bei gleichzeitiger Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit. Organisation und Nachweis von Fachliteratur für die KV. Übernahme und Durchführung bibliothekarischer Prüfaufträge und Recherchen für die KV usw.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Für den Verbund kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken der EKHN beratende Tätigkeiten für die Einrichtungen, die in den gemeinsamen OPAC katalogisieren (Er ist 2013 auf 121.165 Titel angewachsen, davon 51.329 für die ZB). Dazu gehört u.a. die bibliothekarisch-fachliche Betreuung des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung (Mainz), des Zentrums Bildung (Darmstadt), des Zentrums Ökumene (Frankfurt) und des Bestands der ehemaligen TZB in Frankfurt. Der Titelbestand der Zentralbibliothek in 2013: 103.168 Titel (+919 Ankäufe, +189 Abgaben, i.d.R. Schenkungen). Für die Kirchenverwaltung wurden 444 Medien bearbeitet und weitere Online-Zugriffe realisiert. Ca. 2.400 Zeitschriften und Loseblattwerke wurden bearbeitet und in Umlauf gegeben. 2723 Titel wurden im OPAC erfasst. Für die Kirchengemeinde Lich konnten noch einmal 315 Titel der Marienstiftsbibliothek in den OPAC aufgenommen werden. Daneben wurde die Nachverzeichnung und Schutzverpackung des Bestands grauer Literatur aus dem Zeitraum 1900 bis 2001 fortgesetzt und die Titeldaten an die Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes gemeldet. Der Lesesaal als ein zentraler Ort der Bestandsvermittlung konnte weiterhin an drei Tagen pro Woche für die Benutzer offen gehalten werden. 983 Anfragen wurden erledigt und Recherchen durchgeführt (2/3 ext. Nutzer, 1/3 für die Kirchenverwaltung). Die ZB arbeitet in der EKD-weiten AG Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes mit, innerhalb des HeBIS Verbunds wird in der AG rda und der AG Alte Drucke mitgearbeitet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Übernahme der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung für den Verwaltungsbuchbestand (inkl. Zeitschriftenumlauf, Lizenzverwaltung und Konsortialverträgen).
Erläuterungen zu Ressourcen	---

Haushalt 2015

B08302 Zentralbibliothek

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	250	250
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	250	250
9. Personalaufwendungen	0	0	-141.995	-141.995
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-91.100	-91.100
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-233.095	-233.095
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-232.845	-232.845
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-232.845	-232.845
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-232.845	-232.845
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-232.845	-232.845
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-232.845	-232.845
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-62	-62
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-42.518	-42.518

## Unterbudget B08303 Zentralarchiv

Beschreibung	Das ZA hat eine Doppelfunktion an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und kirchlicher wie nichtkirchlicher Öffentlichkeit: als Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und als ein jedermann zugängliches öffentliches landeskirchliches Archiv. Das ZA ist in das Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden.
Ziele	Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN. Daraus leiten sich die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen, die aufsichtliche Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und die Zuständigkeit für das Siegelwesen ab. Archivische Kernaufgaben wie Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalebüro, Kirchenverwaltung, Propsteien und Dekanate) sowie die Bewertung, Ordnung, Verzeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchliche Einrichtungen) und extern (durch private und institutionelle Forschungen aller Art). Erwerb von Nachlässen von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten. Aus der Funktion als öffentliches Archiv erwachsen Aufgaben wie Bearbeitung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungen und Sicherstellung des Lesesaalbetriebes. Traditionell sind die landeskirchlichen Archive zuständig für die Geschichte der Landeskirche allgemein.
Leistungen zur Zielerreichung	Übernahme von Akten aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Akquise von Nachlässen. Archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Archivportal findbuch.net). Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung. Beratung kirchlicher Dienststellen in allen archivischen und siegelkundlichen Fragen. Archivpflege in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden, Koordination und Durchführung von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut, Initiierung und Begleitung archivpflegerischer Maßnahmen in Kirchengemeinden, Dokumentation der Geschichte einschließlich des Verwaltungshandelns der EKHN, Betreuung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungsvorhaben, Sicherstellung des öffentlichen Lesesaalbetriebs, Recherchen für kirchenleitende Gremien und kirchliche Dienststellen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Lesesaalbetrieb wurde trotz personeller Engpässe an zwei Tagen pro Woche aufrecht erhalten. Die Zahl der Benutzer und Benutzerinnen ist erneut angestiegen, 540 Genealogen (Vorjahr 509) und 99 wissenschaftliche Benutzer und Benutzerinnen (Vorjahr 70) suchten das Zentralarchiv auf (in der Regel mehrfach). Dazu kamen 18 Fälle von Amtshilfe. Bei den ausgehobenen Akten lag der Schwerpunkt weiterhin bei den Personalakten, da diese unter anderem für die Erstellung zahlreicher Pfarrerbioogramme sowohl für das Projekt Kirchenkampf als auch für Dissertationsschriften von den Wissenschaftlern herangezogen wurden. Insgesamt wurden 5428 Archivalieneinheiten ausgegeben. Der Aktenzuwachs betrug im Berichtsjahr 47,5 lfdm. Die Zahl der schriftlichen Anfragen ist weiterhin angestiegen: 581 genealogische Anfragen (Vorjahr 478) und 414 wissenschaftliche Anfragen (Vorjahr 382). "Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete die Pfarrarchivpflege mit 15 betreuten und teilweise mehrfach besuchten Kirchengemeinden. Ehrenamtlich tätige Archivpfleger wurden betreut sowie Verzeichnungsprojekte von Honorarkräften fachaufsichtlich begleitet. Auch in diesem Jahr wurde im Helmut-Hild-Haus eine Tagung der Archivpflegerinnen und Archivpfleger durchgeführt (Themen: Fragen der Chronikordnung, EKHN-Projekt zur Heimkinderfrage, Orgelbau und akten). Zur Vorbereitung der Beteiligung am EKD-Kirchenbuchportal wurden weitere 300 Mikrofilme digitalisiert.

Haushalt 2015

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Behebung der Raumnot im Zentralarchiv, Bereitstellung von Lagerkapazitäten zur Unterstützung der Reformprozesse der EKHN (z.B. Gemeinde- und Dekanatsfusionen - Übernahme der dadurch anfallenden Akten)
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B08303 Zentralarchiv

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	21.480	21.480
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	21.480	21.480
9. Personalaufwendungen	0	0	-323.522	-323.522
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-4.000	-4.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-49.200	-49.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-376.722	-376.722
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-355.242	-355.242
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-355.242	-355.242
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-355.242	-355.242
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-355.242	-355.242
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-355.242	-355.242
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-41.666	-41.666
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-96.874	-96.874

## Unterbudget B08304 Karl- Herbert- Stipendium

Beschreibung	Das Stipendium trägt als vollständige Bezeichnung den Namen Karl-Herbert-Stipendium zur Erforschung der deutschen und internationalen Kirchenzeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Vorgängerkirchen und erinnert an den langjährigen Propst von Nordnassau, Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und Chronisten der EKHN Karl Herbert. Das Stipendium wird in der Regel für zwei Jahre vergeben.
Ziel/e	Das primäre Ziel ist es, in der Regel jungen Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit zu geben, über ein selbst gewähltes oder vom Beirat vorgegebenes Thema aus der Kirchengeschichte der EKHN sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu qualifizieren. Das sekundäre Ziel ist es, mit diesen Arbeiten das kirchengeschichtliche Herkommen der EKHN kritisch wissenschaftlich aufzuarbeiten und damit sinnstiftend für die EKHN zu wirken.
Leistungen zur Zielerreichung	Auswahl eines geeigneten Themas im Beirat sowie Ausschreibung und Vergabe des Stipendiums
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Stipendium wurde 2013 nicht vergeben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08304 Karl- Herbert- Stipendium

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-900	-900
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-15.410	-15.410
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-16.310	-16.310
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-16.310	-16.310
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-16.310	-16.310
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-16.310	-16.310
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-16.310	-16.310
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-16.310	-16.310
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Teilbudget B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

## B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	413.668	413.668
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	413.668	413.668
9. Personalaufwendungen	0	0	-12.890.279	-12.890.279
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-13.000	-13.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-57.400	-57.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-2.094.818	-2.094.818
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-2.041	-2.041
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-260.750	-260.750
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-15.318.288	-15.318.288
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-14.904.620	-14.904.620
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-14.904.620	-14.904.620
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-14.904.620	-14.904.620
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-14.904.620	-14.904.620
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	300.000	300.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-199.470	-199.470
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-14.804.090	-14.804.090
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-199.470	-199.470
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-2.446.567	-2.446.567
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-542.954	-542.954



## Unterbudget B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

Beschreibung	<p>Das Dezernat ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben der Gesamtkirchlichen Einrichtungen der Arbeit in den Handlungsfeldern wie sie in der Handlungsfelderverordnung geregelt sind.</li> <li>2. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate inkl. übergem. Stellenentwicklung</li> <li>3. Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung, Unterstützung des Religionsunterrichts, Geschäftsführung/Aufsicht kirchlicher Schulen, Förderung der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Schulunterrichts</li> <li>4. Verfassungsrecht der EKHN, Amtshandlungsrecht, Organisationsrecht der Dekanate und Kirchengemeinden, sowie der Zentren</li> <li>5. Kirchenstatistik, Soziologische Analysen und Beratung für kirchliche Projekte, Monitoring für kirchliche Entwicklungen und der gesellschaftlichen Infrastruktur</li> <li>6. Theologische Grundsatzfragen, insbesondere zu Fragen der Ordnung gottesdienstlichen Lebens.</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung und Entfaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern gemäß der HfVO.</li> <li>2. Verantwortung und Koordination der Entwicklung und Veränderung der regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen in den Dekanaten, Gemeinden und Arbeitszentren; Verantwortung für die Bereiche Gefängnis- und Polizeiseelsorge und Grundfragen der Militärseelsorge; Koordination von Abläufen zwischen Kirchengemeinden/Dekanaten und Referaten der Kirchenverwaltung; Verantwortung für die Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe sowie Herstellung des Kollektenplanheftes.</li> <li>3. (EKHN-)flächendeckend, gem. ev. Bildungsauftrag; Sicherung der religiösen Bildung der Kinder und Jugendlichen in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Qualifizierung und Kirchenbindung der Lehrkräfte; Ausstattung und Befähigung zum professionellen Schulleben und persönlichkeitsstärkenden Umfeld für die Schüler und Kollegiaten (und Eltern); Steuerung Konfirmandenarbeit; sinn- und vertrauensgebende Lebensbegleitung; Erreichbarkeitsradius vergrößern (Kinder der Ganztagschulen); Kirchenbindung (z.B. der Konfirmanden).</li> <li>4. Alle juristischen Leistungen des Referats dienen dem Ziel, die Dekanate, Kirchengemeinden, Zentren in ihrer gesamtkirchlichen und gemeindlichen Arbeit zu stärken.</li> <li>5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Kirchenpolitische und gesellschaftspolitische Themen aufgreifen und zum internen Gebrauch aufbereiten.</li> <li>6. Entwicklung von Theorie und Praxis kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachkonferenzen, handlungsfeldübergreifende Vernetzung der in den jeweiligen Handlungsfeldern tätigen Einrichtungen und Dienste sowie handlungsfeldübergreifende Konsultationen, Expertisen, Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen, Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern, Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, Fachtagungen, Pilotprojekte, multiprofessionelle Fachgruppen, Kooperationen, Gremienarbeit.</p> <p>2. Klärung von Schnittstellenproblemen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten, Referaten der Kirchenverwaltung und Fachberatungen der Zentren; Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe für KL und Kirchensynode sowie Umsetzung des jährlichen Kollektenplans; Stellenentwicklung bei regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogischen- und Kirchenmusikerstellen; Konzeptionelle Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes und Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Gemeindepädagogischen Dienst; Mitwirkung an Potentialanalysen für Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeindepädagogischen Dienst; Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate; Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Zuweisungen; Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben; Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Pfarrdienst; Grundfragen der Militärseelsorge; Vorsitz im Verwaltungsrat für Psychologische Beratungsstellen.</p> <p>3. Quantitative Sicherung über Gestellungsverträge mit Bundesländern für hauptamtl. Schulpfarrer sowie Gemeindepfarrer mit nebenamtl. Verpflichtung zum Religionsunterricht und Bevollmächtigungen staatl. Lehrkräfte zum Religionsunterricht; qualitative Sicherung über Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchlichen Schulämter und das Religionspädagogische Institut; Beratung und Klärung in Personal-, Finanz-, Rechtsangelegenheiten sowie bei größeren bildungswirksamen Maßnahmen und bei der Umsetzung bzw. Entwicklung des Bildungsprogramms und ev. Profils der Schulen; Qualitätssichernde Maßnahmen für den Konfirmandenunterricht (in Kooperation mit den Dekanaten): Kooperation mit den Dienst- und Fachaufsichten für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der sonstigen unterrichtsfreien Zeit (in Kindertagesstätten, Vorschulen, Horten, Ganztagschulen, Freizeiten).</p> <p>4. Dienstleistungen vor allem für Kirchengemeinden und Dekanate durch Einzelberatungen, Beratung in Konfliktfällen, Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Informationsmaterialien, Justitiariat für das Dezernat und die Zentren. Federführung bei der Erarbeitung und Formulierung von Kirchengesetzen, Verordnungen der Kirchenleitung, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträgen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Aufsicht insbesondere durch die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.</p> <p>5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Beteiligung an kirchlichen Projekten;</p> <p>6. Temporäre Fachgruppen, Konsultationen, Gremienarbeit in der EKHN und EKD, Expertisen, Beratung, Vorträge, Stellungnahmen etc.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Mitwirkung bei der Beratung der Dekanate zur Pfarrstellenbemessung, Mitwirkung bei der Neuordnung des Gemeindepädagogischen Dienst, Weiterentwicklung der Kollektenpläne, Mitarbeit bei der Neuordnung der Dekanatsgebiete.</p> <p>3. Beschluss der Synode zum Aufbau eines gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes von EKHN und EKKW mit Sitz in Marburg. Verhandlungen zur Regelung der Refinanzierung des nebenberuflichen Religionsunterrichts in Hessen und Rheinland-Pfalz.</p> <p>4. ---</p> <p>5. ---</p> <p>6. ---</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Weitere Umsetzung der Pfarrstellenbemessung - insbesondere hinsichtlich der regionalen Pfarrstellen, organisatorische Bearbeitung der Neuordnung des Gemeindepädagogischen Dienstes - Etablierung einer Arbeitsgruppe "Gemeindepädagogischer Dienst" in der Kirchenverwaltung, Erarbeitung von Beratungsformaten für Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit dem IPOS, Erarbeitung einer Handreichung zu "Kirchengemeindlichen Kooperationsformen", weitere Begleitung des Projektes "Neuordnung der Dekanatsgebiete", Mitarbeit bei dem Projekt "Neuordnung der Propsteien", Umsetzung des Gesetzes zum Seelsorgegeheimnis.</p> <p>3. ---</p> <p>4. ---</p> <p>5. ---</p> <p>6. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-6. ---

## B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	3.800	3.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	3.800	3.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.280.560	-1.280.560
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-13.000	-13.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-85.030	-85.030
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.400	-3.400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.381.990	-1.381.990
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.378.190	-1.378.190
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.378.190	-1.378.190
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.378.190	-1.378.190
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.378.190	-1.378.190
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.394.190	-1.394.190
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-16.000	-16.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-268.381	-268.381
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-56.819	-56.819

Haushalt 2015

## Unterbudget B08402 Fundraising und Sponsoring

Beschreibung	1. Fundraising- und Stiftungsberatung, Spenderbetreuung, Fundraisingnetzwerk, Aus- und Weiterbildung im Fundraising 2. Mitgliederorientierung (MO)
Ziel/e	1. Aufbau und Implementierung von Strukturen und Kenntnissen, um durch Fundraising geeignete Methoden einzusetzen, Mitglieder an die Kirche zu binden, ausgetretene zurück- und neue Mitglieder hinzuzugewinnen. Darüber hinaus beinhaltet es die Planung, Realisation und Kontrolle von Strategien und Aktivitäten zum Einwerben von Ressourcen verschiedenster Art auf unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Region, Gesamtkirche).  2. Stabilisierung der Mitgliederbindung; Kirchengemeinden und Dekanate sollen unterstützt werden bei: Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, Verdichtung der Kommunikation mit Mitgliedern, Analyse der Reichweite von kirchengemeindlichen Aktivitäten und Angeboten; MO im Dekanat-Gesamtkontext; Förderung einer kommunikativen Haltung; Rückgewinnung von ehemaligen Mitgliedern
Leistungen zur Zielerreichung	1. Großspenderbetreuung, Projektfinanzierungen, Durchführung von Fundraising für gesamtkirchliche Projekte (z.B. Jugendkirchentag), Beratungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN, Ausbildung von Ehrenamtlichen zu Fundraisern, Fortbildungen im Fundraising und Stiftungswesen, Schaffung und Pflege von Netzwerken von Haupt- und Ehrenamtlichen, Schaffung von Strukturen und Klima, die eine Kultur der Gabe ermöglichen, ethische und theologische Reflexion des Fundraising. 2. Entwicklung von Standards und Materialien zur Verbesserung der Kontakte zu den Mitgliedern, Informationsbroschüren zu Themen der Mitgliederansprache und bindung (z.B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung), Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliederservice, Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Aktionen zur Mitgliederwerbung, Qualitätsarbeit für Kasualien.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Jahresübergreifender Ehrenamtskurs Fundraising (7 zweitägige Module, 19 Teilnehmende), Fundraising-Forum Hessen-Nassau in Frankfurt für Haupt- und Ehrenamtliche (100 TN), eine ganztägige Fortbildungen für Stiftungsvorstände (20 TN), 8 ganztägige regionale Netzwerktreffen für Ehrenamtliche (durchschnittlich 8 TN), 60 Einzelberatungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN  2. Konsultation mit Kirchenmusikern/innen, Gemeindesekretärinnen, Pfarrern/innen zum Thema Trauung; Einrichtung der Homepage für Gottesdienste im Grünen; Unternehmergespräch; Mitarbeit bei Erstellung Jahresbericht der EKHN; Entwicklung eines Rahmenkonzepts City- und Stadtkirchenarbeit in der EKHN; Vorbereitung und Durchführung Studientag Offene Kirchen in der EKHN; Erstellung einer Handreichung für Eintrittsstellen in der EKHN; Mitarbeit bei Erstellung eines Handbuchs für Gemeindebüros;
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. 13. Fundraising Forum neu mit EKKW; Ehrenamtskurs neu mit EKKW, Einführung einer Fundraisingsoftware in Planung; Einführung von AfterWorkShops mit DW Hessen und EKKW bei der EKK in FfM, Fundraising Preis in Planung 2. Koordination Kirchengemeinden an besonderen Radwegen (Radwegekirchen); Unterstützung bei Impulspost der EKHN; Nachhaltigkeit von Projekten zur Mitgliederorientierung; Beratung und Schulung bei neu errichteten Eintrittsstellen
Erläuterungen zu Ressourcen	1. --- 2. ---

## B08402 Fundraising und Sponsoring

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	14.060	14.060
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	14.060	14.060
9. Personalaufwendungen	0	0	-162.400	-162.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-64.500	-64.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-226.900	-226.900
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-212.840	-212.840
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-212.840	-212.840
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-212.840	-212.840
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-212.840	-212.840
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-2.600	-2.600
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-215.440	-215.440
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-2.600	-2.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-62.512	-62.512
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-7.206	-7.206

Haushalt 2015

Unterbudget B08403 Dezernat 2 Personal

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate</li> <li>2. Personalservice Gesamtkirche</li> <li>3. Personalförderung und Hochschulwesen</li> <li>4. Personalrecht</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pastorale Versorgung 2. Erarbeitung eines neuen Einstellungsverfahrens</li> <li>2. Bedarfsgerechter Einsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, gesamtkirchliche Personalbewirtschaftung, bedarfsgerechte Stellen- und Personalkostenplanung für alle 15 Budgetbereiche. Stellenbewirtschaftung sämtlicher gesamtkirchlicher Personalveränderungen für ca. 1.050 Stellen sowie Personalkostenanmeldungen für ca. 2.200 Stellen. Regelungen des Personaleinsatzes auf den ca. 210 Stellen der Kirchenverwaltung für die KirchenbeamtInnen, Angestellten und PfarrerInnen, Einsatz auf den gesamtkirchlichen Pfarrstellen aller 15 Budgetbereiche sowie gesamtkirchliche Stellenbewertungen im Angestelltenbereich.</li> <li>3. Qualifikation und Qualitätssicherung kirchlicher Berufe</li> <li>4. Einhaltung des kirchlichen Rechts und Gestaltung des Rechts</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarrerinnen/Pfarrer</li> <li>2.a.) Personalservice/Beratung, Versorgung/Rente: von der Stellenausschreibung bis zum Ausscheiden von Mitarbeitenden</li> <li>b.) Stellenplankonforme Genehmigung von Personalveränderungen bezogen auf die synodal verabschiedeten Stellenpläne der 15 Budgetbereiche und Veranlassung der Ausfertigung der Arbeitsverträge. Beratung und Begleitung der Budgetbereiche im Haushaltsaufstellungsprozess sowie Kalkulation der Personalkosten auf der Basis von Eckpersonenwerte bezogen auf die zur Verfügung stehenden Planstellen. Anfertigen der erforderlichen Gremienberatungsunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Referat Budgetkoordination im Rahmen der Haushaltsberatungen. Laufende Erstellung und Vorlage der Beratungsunterlagen für das Kollegium, die Mitarbeitendenvertretung und den Personalausschuss der Kirchenleitung bei Personalveränderungen bzw. Bewertungsänderungen. Durchführen von Stellenbewertungen innerhalb der Kirchenverwaltung. Steuern, Begleiten und Durchführen der Ausschreibungen freier Stellen in der Kirchenverwaltung und Durchführung der Bewerbungsverfahren.</li> <li>3. Ausbildung, Personalförderung und Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeitenden im pädagogischen Dienst und in der kirchlichen Verwaltung.</li> <li>4. Beratung, Schulung der kirchlichen Körperschaften und Interessensvertretungen in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, Begleitung in Konfliktsituationen, Rechtsvertretung, Gesetzgebung, Refinanzierungsverträge verschiedener Art</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeinsames Haus Respiratio mit zwei anderen Gliedkirchen</li> <li>"2. Personalverwaltung von ca. 2.700 Fällen. Bearbeitung von durchschnittlich ca. 21.200 Abrechnungsfällen im Monat Bearbeitung und Begleitung von 46 Ruhestandsversetzungen inkl. Beratung beim Stellen von Rentenanträgen (davon 44 PfarrerInnen). Ca. 100 vorläufige Ruhegehaltsabrechnungen; Durchführung von ca. 25 Versorgungsausgleiche aufgrund von Ehescheidungen. Beratungen und Unterstützung beim Stellen von Rentenanträgen der Mitarbeitenden in der Kirchenverwaltung; telefonische und persönliche Beratungen von Angestellten und PfarrerInnen. Betreuung und Beratung der Hinterbliebenen bei Todesfällen von PfarrerInnen."</li> <li>Im Rahmen gesamtkirchlicher Stellenbesetzungs- und Stellenveränderungsverfahren wurden 133 Vorlagen für das Kollegium und 151 Vorlagen für die MAV erstellt. Aufgrund des bestehenden Personalschlüssels konnte bislang eine Quantifizierung der erbrachten Leistungen nur eingeschränkt erfolgen. Die Personalkostenanmeldung für das Haushaltsjahr 2014 belief sich auf rund 179.225.000,- .</li> <li>3. Aufnahme von 40 Studierenden auf die Liste (Stand 2013: 264), Ausbildung von 74 Vikarinnen und Vikaren in sechs Kursen, Durchführung des FEA-Programms für 72 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Gewährung von 1.030 Personalförderungsmaßnahmen für PfarrerInnen und PfarrvikarInnen.</li> <li>4. Die Aufgaben konnten nur aufgrund hoher Überstundenzahlen erfüllt werden.</li> </ol>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Umsetzung der Dekanatsollstellenpläne; 2. Stärkung der pastoralen Dienste der Pfarrfrauen und Pfarrer; insgesamt 400 auslaufende Verwaltungs- und Vertretungsaufträge; 4. Neue Urlaubsordnung</p> <p>2. Sicherstellung einer rechtskonformen und haushaltsrechtlich einwandfreien Personalverwaltung. Erneuter Aufbau und Fertigstellung eines EDV-basierten Personalwirtschaftssystems für den gesamtkirchlichen Stellenplan, einschließlich Personalkostenhochrechnungen und Personalverwaltung. Umstellung von der kameralen Haushaltssystematik auf die doppelte Buchführung in Konten (Doppik), einhergehend damit die Umstellung auf Kostenstellen und Kostenträger; Umstellung auf entsprechende Aufwands- und Ertragskonten.</p> <p>Aufrechterhaltung der beratenden und fürsorglichen Unterstützung zu allen Versorgungs- und Rentenfragen auf hohem Niveau</p> <p>3. Einbettung der Werbung für das Theologiestudium in ein Gesamtkonzept "Werbung für kirchliche Berufe"; Neukonzeption der Einstellungsverfahren und der kirchlichen Studienbegleitung als Personalförderungsmaßnahme.</p> <p>4. a.) Begleitung Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Dienstrecht; b.) Begleitung Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission; c.) Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes auf kirchliche Träger; d.) Implementierung Kinderschutz; e.) Begleitung des Pfarrdienstgesetzes EKD; f.) Refinanzierungsverträge.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-4. ---

Haushalt 2015

B08403 Dezernat 2 Personal

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	38.380	38.380
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	38.380	38.380
9. Personalaufwendungen	0	0	-4.624.447	-4.624.447
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-57.400	-57.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-630.800	-630.800
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-50	-50
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.312.697	-5.312.697
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.274.317	-5.274.317
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-5.274.317	-5.274.317
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-5.274.317	-5.274.317
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-5.274.317	-5.274.317
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-62.500	-62.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-5.336.817	-5.336.817
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-62.500	-62.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-913.197	-913.197
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-176.197	-176.197



## Unterbudget B08404 Dezernat 3, Finanzen

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Budgetkoordination</li> <li>2. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling</li> <li>3. Steuern und Versicherungen</li> <li>4. Gesamtkirchenkasse</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung der Gesamtkirche bzw. Dekanate bei der Planung ihrer künftigen Einnahmen und Ausgaben; Ausgeglicherer Haushalt / Handlungsfähige Gemeinden, Dekanate und kirchliche Einrichtungen, bedarfsgerechter Mitteleinsatz, Vereinfachung und Modernisierung von Abläufen und Rechtsvorschriften; Transparenz über den Ressourceneinsatz; Vergleichbarkeit von Haushaltsplanung und -führung; Finanzausstattung bei Bauunterhaltung, Neubauten und Ersatzbauten im kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bereich; Sicherung und Erhöhung des Vermögens der Versorgungsstiftung</li> <li>2. Informationsbeschaffung und Aufbereitung vermögens- und steuerungsrelevanter Daten zur Unterstützung des wirtschaftlichen, transparenten und effizienten Handelns von kirchlichen Leitungsgremien und Einrichtungen.</li> <li>3. Information und Beratung für die Kirchensteuerzahler; Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der kirchlichen Einrichtungen; Gewährleistung guten Versicherungsschutzes und hohen Informationsgrads für die Versicherten</li> <li>4. Realisierung und Abbildung der veranlassten Finanzströme; überprüfbare Dokumentation der Finanzströme und des Vermögens der Landeskirche und der Gesamtkirchenkasse angeschlossenen Rechtsträger; Sicherung und optimale Anlage des Vermögens, auftragsgemäße Verwaltung von treuhänderischen Geldern; Kapitalvermögensverwaltung; Verbuchung der Spenden und Erstellung von steuerlich korrekten Zuwendungsbestätigungen</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung des gesamtkirchlichen Haushalts; Prüfung und Genehmigung der Dekanatshaushalte; Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, ggf. auch Anpassungen über Veränderungen im Zuweisungsrecht; Bewirtschaftung von Härte- und Überbrückungsfonds; Genehmigung und Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen; Weiterentwicklung des Haushaltsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften im Finanzwesen; Verwaltung der Versorgungsstiftung</li> <li>2. Haushaltsbuch, Kosten- und Leistungsrechnung für die Gesamtkirche, Berichtswesen (Budgets, Unterstützung Jahresbericht.), Erstellung Anlagebuchhaltung und Bilanz, Beteiligungscontrolling</li> <li>3. Kirchensteuerberatungen; Bearbeitung von Kirchensteuerermäßigungsanträgen; Rechtsbearbeitung und -beratung bezüglich Steuern und Abgaben; Erstellen von Steuererklärungen; Versicherungsberatungen und Aktualisierung der bestehenden Sammelversicherungsverträgen, Datenerhebung für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Gesamtkirche, Dekanate, Regionalverwaltungen und sonstige Einrichtungen.</li> <li>4. Haushaltsvollzug (Zahlbarmachung/Buchhaltung); Jahresabschluss (nur Teil der</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2. Erstellung des Haushaltsbuchs für die Gesamtkirche; Ausbau des kirchlichen Berichtswesens.</li> <li>3. Schadensfälle und somit Meldungen an die Versicherungen sind rückläufig.</li> <li>4. Umstellung auf SEPA, Vorbereitung zur Umstellung auf die Doppik</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2. Weiterer Aufbau des kirchlichen Berichtswesens in enger Koordination mit Doppikprojekt (s. UB 08602)</li> <li>3. Im Jahr 2015 soll das automatisierte Erhebungsverfahren zur Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer umgesetzt werden.</li> <li>4. Umstellung der Buchhaltung auf die Doppik zum 01.01.2015</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2. Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt "Einführung der Doppik in der EKHN" sind im UB 08602 zugeordnet.</li> <li>3.</li> <li>4.</li> </ol>

Haushalt 2015

B08404 Dezernat 3, Finanzen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	77.928	77.928
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	77.928	77.928
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.979.758	-1.979.758
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-146.314	-146.314
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.126.072	-2.126.072
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.048.144	-2.048.144
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.048.144	-2.048.144
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.048.144	-2.048.144
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.048.144	-2.048.144
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-21.850	-21.850
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.069.994	-2.069.994
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-21.850	-21.850
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-450.675	-450.675
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-87.842	-87.842

## Unterbudget B08405 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement</li> <li>2. Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen</li> <li>3. Organisation und Informationstechnologie</li> <li>4. Zentrale Dienste, Schriftgutverwaltung</li> <li>5. Bau und Liegenschaften (Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche, Bau- und Liegenschaftsrecht)</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherstellung folgender Leistungen: Konzeption und Begleitung der Qualitätsentwicklung in Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen; Planung und Steuerung von Organisationsentwicklungsprojekten; Konzeptentwicklung, Schulung und Beratung im Bereich Büroorganisation und Verwaltungsprüfung; Ideen- und Beschwerdemanagement in der Kirchenverwaltung; Etablierung eines Prozessmanagements in der Kirchenverwaltung</li> <li>2. Anpassung der Regionalverwaltungsstrukturen und -prozesse an aktuelle Anforderungen unter Einhaltung der Budgetvorgaben, Unterstützung einer planvollen und geregelten Zusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen, Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Regionalverwaltungsverbände (Rechtsaufsicht).</li> <li>3. EKHN-weite Gewährleistung der der Funktionsfähigkeit kirchlicher IT-Verfahren (insbes. Finanzwesen, Personalwesen und Meldewesen) einschließlich des Intranets und dienstlichen E-Mailsystems; Deckung steigender Anforderungen an kirchliche Verwaltung bei knapper werdenden Ressourcen durch Effizienzsteigerung mit Hilfe optimierter, funktionaler und sicherer IT-Lösungen. Bereitstellung der Meldewesendaten in optimaler Qualität.</li> <li>4. Gewährleistung des Dienstbetriebes der Kirchenverwaltung durch die Bereitstellung technischer, haushalterischer und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen; Sicherstellung eines effektiven Dokumentenflusses und der systematischen Ablage, Bildung und Wiedervorlage von Vorgängen.</li> <li>5. Sicherstellung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendigen Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung in wirtschaftlicher, funktionaler und bautechnischer Sicht sowie künstlerisch und gestalterisch qualifiziert; Verbesserung der energetischen Standards von Gebäuden und Anlagen; Qualitätssicherung bei denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne der Denkmalschutzgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz; Effiziente Bewirtschaftung angemieteter und eigener Häuser; Einnahmen werden aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechten und Veräußerungen generiert.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beratungsleistungen; Projektleitung; Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Veränderungsprozessen und Organisationsentwicklungsprojekten; CAF Selbstbewertungen planen und durchführen, Koordination von Verbesserungsprojekten; Geschäftsführung des Ideen- und Beschwerdemanagements; Pflege des Handbuchs für Kirchengemeindebüros.</p> <p>2. Budgetvereinbarungen treffen; Kosten-Leistungs-Rechnungen auswerten und Budgetcontrolling; Verwaltungsabläufe analysieren, optimieren und dokumentieren; Projektmitarbeit und -durchführung, Informationsbeschaffung und -verteilung, Verfahrensfragen klären, Genehmigungen erteilen.</p> <p>3. IT-Anwendungsbetreuung (technische Betreuung und Beratung bei kirchlichen IT-Anwendungen), IT-Betriebsleistungen (Bereitstellung von Computersystemen und -anwendungen, technische Betreuung und Beratung bei Netzwerkinfrastruktur, Intranet-Server, E-Mail-System), IT-Informationsmanagement (Definition von Standards und Richtlinien, Software-Freigabe, Beschaffung, IT-Konzeptionen und -Prozesse, Definition von IT-Sicherheitsstandards und Überwachung des IT-Sicherheitsniveaus, Schulungskonzeptionen sowie Durchführung von Workshops zur Bedarfsermittlung).</p> <p>4. Gebäudebewirtschaftung, Sitzungsdienst, Druckerei, Poststelle, Fuhrpark und Fahrdienst, Schriftgutverwaltung, Beschaffungen aller Art, Haushaltsbewirtschaftung, Bereitstellung von Telekommunikation aller Art, Weinkeller.</p> <p>5. Beratung, Konzeptionierung und Genehmigung von Gebäudeentwicklungskonzeptionen und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände (inkl. Ökofonds, Denkmalschutz und Kinderkrippenprogramm) sowie Planung, Projektmanagement und Durchführung von Baumaßnahmen in gesamtkirchlichen und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen; Gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung; Beratung in Fragen des Bau-, Haushalts- und Liegenschaftsrechts; Ausführung rechtsaufsichtlicher Prüfungen und Genehmigungen; Steuerliche Bewertung von Pfarrdienstwohnungen, Begleitung und Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Vorbereitung und Beginn des Projekts Entwicklung und Erprobung von Kooperations- und Delegationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen in der Region; Koordination Projekte Perspektive 2025.</p> <p>2. Bildung der Bearbeitungszentren für Diakoniestationen; Vorbereitung der Bildung der Regionalverwaltung Oberhessen, Erarbeitung eines Entgeltgruppenplans für Regionalverwaltungen.</p> <p>3. Restrukturierung des Referats O-IT, Entwicklung eines IT-Servicemanagementkonzepts für die KV, Pilotierung des Kirchlichen Arbeitsplatzes in einem Dekanat und im Rechnungsprüfungsamt als Standard-Arbeitsumgebung, Standardisierung von IT-Projektverträgen, Unterstützung bei der Umsetzung der SEPA-Anforderungen, Mitwirkung an der EKD-Ratsverordnung zur IT-Sicherheit, Durchführung von 2 Software-Auswahlverfahren einschließlich Vorbereitung der Projektverträge im Bereich Bau und Liegenschaften, Entwicklung eines integrativen IT-Infrastrukturkonzepts im Projekt Doppik, Vorbereitung eines Konzepts zur Standardisierung der IT in den Diakoniestationen, Konzeptionierung und technische Umsetzung Mobile Device Management, Umstellung der 300 PC-Arbeitsplätze in der KV auf MS-Office 2010, Vorbereitung einer pilothaften Cloudlösung einer Telefonanlage, Mitentwicklung bei der Integration der Intranetseiten ins Facettnet</p> <p>4. Einführung Mobile Device Management für gesamtkirchliche Dienststellen, Konzeption überregionaler Telefonanlage, Reorganisation Schriftgutverwaltung, Mitgestaltung Reformationstag, Überprüfung Outputmanagemant Poststelle, Umstellung auf Briefkonsolidierung</p> <p>5. Genehmigte Baumaßnahmen 2013 in Kirchengem./ Dekanaten: 590, davon 247 an denkmalgeschützten Gebäuden sowie 42 Neubauten und 28 neubaugleiche Maßnahmen; Verwaltung von 67 Wohnungs- und 25 Büroeinheiten; Durchführung von 422 Erbbauzinsanpassungen; Beratung, Betreuung und Genehmigung von 79 Grundstücksverkaufsfällen in einem Gesamtvolumen von 9,41 Mio und 10 Grundstücksankaufsfälle in einem Gesamtvolumen von 0,54 Mio .</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Umsetzung der priorisierten Verbesserungsprojekte aus der 3. CAF-Bewertung, Organisation von Prozessdokumentationen in der Kirchenverwaltung, Begleitung der Kooperations- und Delegationsprojekte zur Verwaltungsvereinfachung auf Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate</p> <p>2. Umsetzungsbegleitung Doppik-Einführung und damit verbundene Projekte</p> <p>3. Umsetzung eines gesamtheitlichen IT-Servicemanagementkonzepts und Umsetzung der damit verbundenen regionalen Organisationsstruktur, Etablierung eines Projektmanagement-Office im Referat O-IT, Einführung eines DMS in der KV und den RVen, Umstellung auf den Kirchlichen Arbeitsplatz und KitaBüro in den Kindertagesstätten, Unterstützung bei der Durchführung der KV-Wahlen, Unterstützung bei der Einführung der Doppik</p> <p>4. Neue Kopierer in den Bereichen Office und Druckerei, Einführung neue Technologien innerhalb der Telefonanlage, Weiterentwicklung des Schriftgutwesens mit Blick auf ein einzuführendes Dokumenten-Management-System</p> <p>5. Neukonzeption und Fortführung Ökofonds; Projektstart Klimaschutzmanager; Projektphase der flächendeckenden Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien; Weiterentwicklung von Gebäudeentwicklungskonzepten auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene; Einführung einer Ausschreibungs- und CAD-Software; Einführung einer neuen Software ("Kolibri") für den Bau- und Liegenschaftsbereich zum Aufbau einer kirchlichen Immobiliendatenbank, Neufassung der Rechtsgrundlagen im Bereich Bau und Bauunterhaltung.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Reduzierung des Reisekostenansatzes, sonst keine Veränderung</p> <p>2. Reduzierung des Reisekostenansatzes, sonst keine Veränderung</p> <p>3. Keine Besonderheiten</p> <p>4. Geringerer Ansatz für Porto aufgrund von Briefkonsolidierung, Wegfall eines Großteils bisheriger Einnahmen aufgrund Umstellung auf Doppik (keiner Rechnungsstellung innerhalb des Mandaten Gesamtkirche), evtl. Beschaffung eines E-Kfz</p> <p>5. Erhöhung des Ansatzes für die Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke durch Aktualisierung der Bemessungsgrundlage (bisher Tagesneubauwert, neu Normalherstellkosten NHK 2000), notwendiger Substanzerhalt, Erfüllung von Pflichtaufgaben; im Bereich der Liegenschaftsverwaltung keine signifikanten Veränderungen oder Abweichungen gegenüber Vorjahren.</p>

Haushalt 2015

B08405 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	183.500	183.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	183.500	183.500
9. Personalaufwendungen	0	0	-4.698.114	-4.698.114
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.028.224	-1.028.224
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-2.041	-2.041
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-255.300	-255.300
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.983.679	-5.983.679
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.800.179	-5.800.179
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-5.800.179	-5.800.179
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-5.800.179	-5.800.179
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-5.800.179	-5.800.179
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	300.000	300.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-89.020	-89.020
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-5.589.199	-5.589.199
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-89.020	-89.020
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-751.739	-751.739
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-208.456	-208.456

## Unterbudget B08406 Kantine

Beschreibung	Kantine der Kirchenverwaltung für Mitarbeitende und Gäste
Ziel/e	Gewährleistung eines Speisen- und Getränkeangebots für Mitarbeitende und Gäste und des hausinternen Sitzungsdienstes
Leistungen zur Zielerreichung	Erstellung Mittagessen, Bewirtung bei hausinternen Sitzungen, sonstige Serviceleistungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	16.200 verkaufte Mittagessen, 1600 Sitzungen und Veranstaltungen mit Bewirtung
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08406 Kantine

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	96.000	96.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	96.000	96.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-145.000	-145.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-139.950	-139.950
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.000	-2.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-286.950	-286.950
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-190.950	-190.950
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-190.950	-190.950
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-190.950	-190.950
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-190.950	-190.950
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-7.500	-7.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-198.450	-198.450
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-7.500	-7.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-64	-64
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-6.434	-6.434

<b>Budgetbereich 8.1 bis 8.4</b>						
<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen</b>						
<b>Kirchenverwaltung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
B 5 + Zul.B6	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 4	1,00		1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A16	5,00		5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A15	2,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ZulA15/A 15			1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	3,00		4,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A14 / E 13	1,00					
PfrGeh. / A 14	1,00					
A 16	5,75		4,75		4,75	
A 15	9,00		11,00		12,00	
A 14	10,00		9,00		7,00	
A14/E 12			1,00		1,00	
A 14 / E 13			1,00		1,00	
A 13	6,00		6,00		7,00	1,00
A 13 / E 12	2,00		2,00		1,00	
A12/E 11			1,00			
A 12	5,00		6,00		8,00	
A 12 ku	4,00		3,00		3,00	
A 11	1,00					
A 11 ku	1,00		1,00		1,00	
E 13			1,00		1,00	
E 12	2,00		3,50		6,00	0,50
E 11 + 50%	4,00		3,00		5,00	
E 11	9,00		11,00		21,00	
E 10 + 50 %			1,00			
E 10	12,00		7,00		5,00	
E 09 + 50%	4,00		4,00		2,00	
E 09	9,75		9,75		10,75	
E 08 + 50%	4,50		4,50		4,00	
E 08	14,50		15,00		19,00	1,00
E 08 ku	1,00		1,00			
E 07 + 50%	5,50		7,18		11,68	
E 07	26,16		25,89		22,39	
E 06 + 50%	3,50		4,35		5,85	0,50
E 06 + 25%	3,00		3,00		2,00	
E 06	18,08		15,08		11,33	0,50
E 05 + 25 %	1,13		1,13		1,13	
E 05	13,60		12,88		11,68	
E 04 + 50 %	2,88		2,88		2,38	
E 04	3,15		2,65		2,65	
E 03	2,18		2,33		2,33	
E 02	3,15		3,00		3,00	
Stelle wird bewertet	4,00		2,25		8,90	
Vergütung entspr. Freistellung	2,50		2,60	0,15	2,60	0,15
<b>Planstellen</b>	<b>209,33</b>	<b>0,00</b>	<b>206,72</b>	<b>0,15</b>	<b>223,42</b>	<b>3,65</b>



<b>Budgetbereich 8.1 bis 8.4</b>						
<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen Kirchenverwaltung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ 1,00 Pfarrstelle für Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, bisher BB 09</li> <li>+ 1,00 Unterstützung Stellen-, Personalkostenplanung, Personaleinsatz und Projekte mit 1,00 kw</li> <li>+ 1,00 Beamtenausweisungsstelle Sachgebietsleitung Angebotsentwicklung im Bereich Fortbildung</li> <li>+ 0,50 Stellenbörse mit 0,50 kw, bisher Akademie Arnoldshain, teilrefinanziert</li> <li>+ 1,00 Assistent/in Vermögensmanagement</li> <li>+ 1,00 Controller/in</li> <li>+ 0,50 IT-Projektassistenz mit 0,50 kw, refinanziert</li> <li>- 0,19 Mitarbeiter/in Pforte Vertretungsdienst auf Abruf</li> <li>+ 8,00 Regionale Bausachgebietsleitung, Übertrag aus den Regionalverwaltungen</li> <li>+ 0,50 Mitarbeiter/in Serviceteam 2 mit 0,50 kw, refinanziert</li> <li>+ 0,40 Sekretariat/ Sachbearbeitung für Regionale Bausachgebietsleitung</li> <li>+ 1,00 Sachgebietsleiter/in Gesamtkirchliche Immobilien</li> <li>+ 1,00 Ausweisungsstelle für Beamtendienstverhältnis mit 1,00 kw</li> </ul>						
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	5,16	5,16	4,91	4,91	3,16	3,16
Ausbildungsplätze Verwaltungsfachangestellte, Bürokommunikation und Inspektorenanwärter/innen	12,00	0,00	12,00	0,00	12,00	0,00
Weiterbeschäftigung Auszubildende nach deren Ausbildungsende, max. 1 Jahr; 3 Stellen Demographie Beamte mit 3,00 kw-Vermerk sowie 2 Personalentwicklungsstellen, max 6 Monate besetzbar	7,00	5,00	7,00	3,00	7,00	3,00
	<b>24,16</b>	<b>10,16</b>	<b>23,91</b>	<b>7,91</b>	<b>22,16</b>	<b>6,16</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
<p>Mit dem Haushalt 2013 wurden Kleinststellenumfänge von stundenweisen Beauftragungen für Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfen, Reinigungsdienste, welche arbeitsvertraglich unbefristet sind, den Planstellen der Kirchenverwaltung zugewiesen. Projekte in Regie der Kirchenverwaltung sind, ab dem Haushalt 2013, im Budgetbereich 8.6 geführt.</p> <p>Dieser Bereich bildet daher nur noch die kirchenpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der Ausbildung, Nachwuchssicherung sowie der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze ab.</p>						

Haushalt 2015

## Teilbudget B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

## B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	225.525	225.525
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	182.952	182.952
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	408.477	408.477
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.421.332	-1.421.332
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-38.888	-38.888
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-479.400	-479.400
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-63.916	-63.916
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.003.536	-2.003.536
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.595.059	-1.595.059
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.595.059	-1.595.059
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.595.059	-1.595.059
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.595.059	-1.595.059
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-16.370	-16.370
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.611.429	-1.611.429
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-16.370	-16.370
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-250.310	-250.310
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-110.697	-110.697

## Unterbudget B08501 Verbindungsstellen an den Landtagen

Beschreibung	<p>1. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Hessen den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Hessen in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p> <p>2. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p>
Ziele	<p>1. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen über politische Entwicklungen.</p> <p>2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.+ 2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der hessischen und rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem hessischen und dem rheinland-pfälzischen Landtag</p> <p>Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen, landespolitische Situation und Trends</p> <p>Kirchliche Interessenvertretung gegenüber Vereinen, Verbänden und Vereinigungen</p> <p>Landeskirchliche Kooperation und Koordination der in Hessen und Rheinland-Pfalz vertretenen Landeskirchen</p> <p>Kooperationen und Abstimmungen mit den katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz</p> <p>Kooperation mit der EKD über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>Seelsorger für Vertreter des öffentlichen Lebens</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 51 Gespräche mit Landesregierung, 21 Beobachtungen der Landtassitzungen / Teilnahmen an Parteiveranstaltungen, 20 Gespräche mit Vereinen und Verbänden, 58 Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, 54 Sitzungen im Hessischen Rundfunk</p> <p>2. 55 Gespräche mit Landesregierung sowie Gremiensitzungen in Ministerien; Teilnahme an 9 Landtags- und ausschusssitzungen; 27 Einzelbesuche bei Landtagsabgeordneten und Ministerialbeamten; 22 Gespräche mit Parteien, Verbänden, NGOs; 43 Sitzungen landeskirchenübergreifende Gremien; 21 Sitzungen einzelkirchliche Gremien; 20 Sitzungen mit Arbeitsgemeinschaft der Diakonie in Rheinland-Pfalz und Diakonie allg.; 14 Sitzungen mit katholischer Kirche; Teilnahme an 36 Vorträgen und Empfängen; 5 eigene Vorträge und Veranstaltungen; 4 (eigene) gottesdienstliche Veranstaltungen</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Neuausrichtung des Ev. Büros, Einbezug der Diakonie Hessen, Sommerlicher Empfang 2015, laufende Themen: Kinderförderung, Pakt für den Nachmittag, Asylfragen</p> <p>2. Laufende Themen: Kita; Migration und Flüchtlingsfragen</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Erweiterung des Ev. Büros um 1 juristischen Referenten/1 juristische Referentin; 1 diakonischen Referenten / 1 diakonische Referentin, 0,5 Sekretärin. (Stelle Diakonie im Stellenplan der Diakonie Hessen). Finanzierung: 60% EKHN, 30 % Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 10% Evangelische Kirche im Rheinland</p> <p>2. Ersatz von anderen Landeskirchen. 40 % Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Finanzierung: 30 % Evangelische Kirche im Rheinland, 30 % EKHN</p>

Haushalt 2015

B08501 Verbindungsstellen an den Landtagen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	106.000	106.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	182.952	182.952
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	288.952	288.952
9. Personalaufwendungen	0	0	-497.414	-497.414
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-38.888	-38.888
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-65.400	-65.400
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-51.416	-51.416
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-653.118	-653.118
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-364.166	-364.166
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-364.166	-364.166
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-364.166	-364.166
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-364.166	-364.166
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-367.166	-367.166
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-109.803	-109.803
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-102.636	-102.636

## Unterbudget B08502 Sonstige Verwaltung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Datenschutzbeauftragter</li> <li>2. Arbeits- und Gesundheitsschutz</li> <li>3. Konfliktbeauftragter</li> <li>4. Disziplinarkammer</li> <li>5. Gesamt-MAV, Schlichtungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Dienstrechtliche Kommission</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der EKHN und der EKKW</li> <li>2. Hinwirken auf die Unfallverhütung, von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren und berufsbedingten Erkrankungen; Sensibilisieren der kirchlichen Arbeitgeber/innen, der Leitungspersonen und Mitarbeiter/innen für ein sicherheits- und gesundheitsbewusstes Arbeiten; Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;</li> <li>3. Lösung bestehender Konflikte sowie Prävention von Konfliktentstehung durch Informationsveranstaltungen, Aushändigen von Broschüren, etc.</li> <li>4. Wahrung der Glaubwürdigkeit und des Ansehens der Kirche, Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes und einer auftragsgemäßen Amtsführung</li> <li>5. Die GMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Gesamtkirche und Kirchenleitung. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Einrichtung zu fördern und ihre Interessen zu wahren. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz: Datenschutzgesetz der EKD, Datenschutzverordnung der EKHN, Datenschutzregisterordnung der EKD, Datenschutz- und Fundraisingverordnung der EKHN, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz, Kunst-Urhebergesetz (u.a.), Beratung und Fortbildung über technische und organisatorische Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit</li> <li>"2. Koordinierung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und Weitergabe von Informationen (u.a. Landeskirche Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene) Hinweisen auf Mängel bei der Arbeitssicherheit und Rat zu geeigneten Maßnahmen;"</li> <li>3. Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden (Beschäftigten und Führungskräften), bei denen Konflikte bestehen. Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Lösung der Konflikte (z.B. Konfliktmoderationen und Mediationen)</li> <li>4. Annahme und Prüfung von Disziplinarklagen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Disziplinargerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen.</li> <li>5. Die GMAV wirkt u.a. mit bei: gesamtkirchliche Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung, allgemeinen Grundsätze über die Bemessung des Personalbedarfs, der Aufstellung von Organisationsplänen (die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken), der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Des Weiteren bietet sie den regionalen Mitarbeitervertretungen Fortbildungen und Informationen an und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</li> </ol>

Haushalt 2015

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2. Die 3 Ortskräfte leisteten 2013 mehr als 370 Regelbetreuungen und 148 außerordentliche Betreuungen/Beratungen wegen aktueller Probleme/Anfragen. In 13 Veranstaltungen wurde ca. 320 Ehren- und Hauptamtliche informiert. 12 Informationsbriefe wurden an Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen, Diakoniestationen und Verwaltungen versendet. 8 regionale und der landeskirchliche Arbeitsschutzausschüsse wurden in 13 ASA-Sitzungen begleitet. Bearbeitung von 113 Unfallmeldungen. Der durchschnittliche Betreuungsrhythmus beträgt zur Zeit ca. fünf Jahre (das mit den Berufsgenossenschaften vereinbarte Betreuungskonzept sieht einen Rhythmus von durchschnittlich einmal in zwei Jahren vor).</li> <li>3. Klärung der Rolle der regionalen Beauftragten, Verstärkung der Zusammenarbeit mit der GMAV und den MAVen.</li> <li>4. Keine Klagen, Keine Verhandlungen, Keine Beschlüsse und Urteile</li> <li>5. Gesamt-MAV: Zahlreiche Grundkurse wegen Neuwahlen.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. Wechsel in der Beauftragung. Neuauflage der Broschüre.</li> <li>4. Keine</li> <li>5. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-5. ---

## B08502 Sonstige Verwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	119.525	119.525
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	119.525	119.525
9. Personalaufwendungen	0	0	-653.412	-653.412
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-131.630	-131.630
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-10.500	-10.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-795.542	-795.542
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-676.017	-676.017
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-676.017	-676.017
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-676.017	-676.017
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-676.017	-676.017
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.030	-6.030
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-682.047	-682.047
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.030	-6.030
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-49.669	-49.669
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-1.801	-1.801

Haushalt 2015

## Unterbudget B08503 Pfarrerausschuss

Beschreibung	Gremium der Kirchenleitung sowie Beratungsorgan für die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN.
Ziel/e	Mitspracherecht bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Angelegenheiten. Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Mitwirkung des Pfarrerausschusses.
Leistungen zur Zielerreichung	Mitwirkung bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, welche die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen. Beratung und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei dienstlichen Fragen. Mitwirkung bei die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffenden Personalangelegenheiten. Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter (u.a. zur/zum Kirchenpräsidentin/-präsidenten, zur Pröpstin/zum Propst, zur/zum theologischen Referentin/Referenten). Organisation der Pfarrversammlung und der Wahl des Pfarrerausschusses.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorbereitung und Durchführung Wahlversammlungen; verlängerte Klausurtagung
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Einarbeitung neu gewählter Mitglieder und Stellvertreter; verlängertes Klausurwochenende; Referentengewinnung für Propsteiversammlungen; evtl. Mediatorenausbildung für 1-2 Mitglieder
Erläuterungen zu Ressourcen	-

## B08503 Pfarrerausschuss

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-93.100	-93.100
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-18.500	-18.500
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.000	-2.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-113.600	-113.600
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-113.600	-113.600
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-113.600	-113.600
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-113.600	-113.600
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-113.600	-113.600
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-113.600	-113.600
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-35.263	-35.263



## Unterbudget B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

Beschreibung	Arbeitsrechtssetzung für die EKHN und das DWHN im "Dritten Weg"
Ziel/e	Einvernehmliche Gestaltung des Arbeitsrechts der EKHN und des DWHN im Wege des "Dritten Weges" durch Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). Der "Dritte Weg" basiert auf den Prinzipien der kirchengemäßen Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vertreter der Leitungsorgane und der Dienstnehmer unter Wahrung der Autonomie der Kirchen. Daraus ergibt sich: Wahrung der Friedenspflicht, Gebot der Lohngerechtigkeit und Anspruch auf faire Konfliktlösung.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufnahme von Regelungsbedarf, Problemdiskussionen, Meinungsbildung zum kirchlichen Arbeitsrecht und entsprechende Ausfertigung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Beratung und Abstimmung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen und deren Veröffentlichung, gegebenenfalls Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sitzungen:9 ordentl.,18 vorbereitende, AG's:2; Schlichtung:0; Anträge+Vorlagen:54; Beschlüsse:41, Klausuren:2, Mediation:0
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neukonstituierung im Bereich der EKHN nach Fusion der Diakonie, Entgeltverhandlungen für die EKHN, Neugestaltung der Eingruppierungsordnung für die EKHN, Überprüfung der KDO im Hinblick auf ihre Zukunftsfähigkeit
Erläuterungen zu Ressourcen	Erhöhung des Personalkostenersatzes durch vermehrte Inanspruchnahme der Freistellung für die Mitglieder

## B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-141.076	-141.076
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-256.650	-256.650
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-397.726	-397.726
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-397.726	-397.726
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-397.726	-397.726
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-397.726	-397.726
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-397.726	-397.726
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-7.340	-7.340
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-405.066	-405.066
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-7.340	-7.340
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-39.721	-39.721
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-6.260	-6.260

Haushalt 2015

## Unterbudget B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Beschreibung	Rechtsprechung zu Verfassungsfragen und Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der EKHN
Ziel/e	Prüfung der Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und solchen Beschlüssen der Kirchensynode, die Recht setzen, ohne Kirchengesetz zu sein; Klärung von Zuständigkeiten zwischen den durch die Kirchenleitung oder durch Kirchengesetze geschaffenen kirchlichen Organen; Gewährung von Rechtsschutz zu kirchlichen Verwaltungsakten
Leistungen zur Zielerreichung	Annahme und Prüfung von Klagen und Anträgen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Gerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen, Organisation und Durchführung von Richtertreffen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neue Klagen u. Anträge: 11; Fortf. lfd. Verfahren: 2; Verhandlungen/Besprechungen: 6; Beschlüsse: 9; Urteile: 1, Vergleiche: 0
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-36.330	-36.330
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-7.220	-7.220
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-43.550	-43.550
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-43.550	-43.550
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-43.550	-43.550
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-43.550	-43.550
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-43.550	-43.550
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-43.550	-43.550
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-15.853	-15.853

<b>Budgetbereich 8.5</b>						
<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14						
PfrGeh.	2,10		2,24		2,24	
A 16						
A 15						
A 14					1,00	
A 13	1,00		1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00		1,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13					0,40	
E 12						
E 11						
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09	1,02		1,02		1,02	0,12
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 07	1,30		1,30		1,30	
E 06 + 50%						
E 06	1,25		1,25		1,25	
E 05	0,13		0,13		0,13	
E 04	0,19		0,19		0,19	
E 03						
E 02	0,84		0,84		1,00	
je nach Freistellung	5,70	0,50	6,20	0,50	6,90	0,60
wird derzeit bewertet					0,50	
<b>Planstellen</b>	<b>18,52</b>	<b>0,50</b>	<b>19,16</b>	<b>0,50</b>	<b>21,92</b>	<b>0,72</b>

<b>Budgetbereich 8.5</b>						
<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
<p>Arbeitsrechtliche Kommission, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Zentraler Konfliktbeauftragte/r, Datenschutzbeauftragter, Betriebsbeauftragter für den Datenschutz, Verbindungsstelle zum Land Hessen, Verbindungsstelle zum Land Rheinland-Pfalz, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Stellenausweisung der angemeldeten Personalkosten für Weingut (refinanziert), Ehrenamtsakademie (bis HH 2013), Beauftragter für schwerbehinderte Pfarrer/innen.</p> <p>Bei folgenden Stellenumfängen richtet sich die Dotierung nach der Ausgangsplanstelle, von welcher die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter für folgende Aufgaben freigestellt wird: Arbeitsrechtliche Kommission (Ausweisung Freistellungsanteile), Schlichtungsstelle, Gesamtmitarbeitervertretung und Pfarrerausschuss (Ausweisung Freistellungsanteile), Zentrale/r Konfliktbeauftragte/r der EKHN (bis HH 2014)</p> <p><b><u>Stellenplan 2015:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ 0,10 Geschäftsführung der Schlichtung mit 0,10 kw-Vermerk</li> <li>+ 1,00 Betriebsbeauftragter für Datenschutz</li> <li>+ 1,00 juristischer Referent der Verbindungsstelle Hessen</li> <li>+ 0,50 Sekretariat der Verbindungsstelle Hessen</li> <li>+ 0,16 Reinigung der Verbindungsstelle Hessen plus 0,12 kw an Personalentwicklung/Nachfolgeplanung Arbeitssicherheit</li> </ul>						

Teilbudget **B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung**

## B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	60.505	60.505
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	60.505	60.505
9. Personalaufwendungen	0	0	-2.033.598	-2.033.598
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-7.638.845	-7.638.845
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-9.672.443	-9.672.443
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-9.611.938	-9.611.938
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-9.611.938	-9.611.938
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-9.611.938	-9.611.938
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-9.611.938	-9.611.938
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.434.044	-3.434.044
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	7.024.667	7.024.667
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-6.021.315	-6.021.315
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-254.502	-254.502
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-78.774	-78.774

Haushalt 2015

Unterbudget B08601 Projekte Persepektive 2025

Beschreibung	<p>Projekte aus der Perspektive 2025; Synodenbeschluss "Perspektive 2025" vom 24.11.2007. Bisher im Unterbudget 084400</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Neuordnung der Dekanatsgebiete</li> <li>2. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Konzept zur Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden in Fragen struktureller Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit - Kirchengemeindliche Kooperationsformen</li> <li>3. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - Projektstelle</li> <li>4. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - TP: Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation in Kitas</li> <li>5. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - TP: Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs in der EKHN</li> <li>6. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren</li> <li>7. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - TP: Trägermodelle für Kitas in der EKHN - Dekanat Gießen</li> <li>8. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - TP: Trägermodelle für Kitas in der EKHN - Biedenkopf-Gladenbach</li> <li>9. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP Einführung einer verstärkten Prozessorientierung</li> <li>10. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP Entwicklung und Erprobung von Kooperations- und Delegationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen in der Region</li> <li>11. P 10 Bestandsaufnahme zur Vielfalt + Interkulturellen Öffnung - Empirische und repräsentative Untersuchung diakonischer Einrichtungen in der EKHN und der EKKW</li> <li>12. P 11 Evaluation der Impulspost</li> <li>13. P 12 Diakonische Gemeinde - DRIN</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reduzierung der Dekanate von derzeit 44 auf 25 im Jahr 2022. Stabilisierung der Handlungsfähigkeit regionaler Kirche</li> <li>2. Weiterentwicklung struktureller Kooperationsformen von Kirchengemeinden; Erarbeitung einer Handreichung und Implementierung von Beratungsmöglichkeiten; Optimierung der Unterstützungsstruktur in der Kirchenverwaltung</li> <li>3. Rahmenkonzept für die Personal- und Kompetenzentwicklung der Berufsgruppen in der EKHN wird erstellt.</li> <li>4. Qualifizierung von Führungskräften für Kindertagesstätten, insbesondere für Nachwuchskräfte</li> <li>5. Die Zahl der Studierenden, der Vikarinnen und Vikare und der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst soll deutlich gesteigert werden</li> <li>6. Profilierung der Netzwerke Familie eaf und Leben im Alter, Regionalisierung fachlicher Unterstützung und Anpassung der fachlichen Unterstützungsstrukturen an die neuen Dekanatszuschnitte</li> <li>7. Erprobung der Dekanatsträgerschaft für Kindertagesstätten im Dekanat Gießen als Beispiel für den städtischen Raum</li> <li>8. Erprobung der Dekanatsträgerschaft für Kindertagesstätten in den Dekanaten Gladenbach und Biedenkopf als Beispiel für den ländlichen Raum</li> <li>9. Verwaltungsvereinfachung und Prozessoptimierung</li> <li>10. Erleichterung der Erledigung administrativer Tätigkeiten in den Kirchengemeinden durch Erprobung von unterschiedlichen Kooperationsformen</li> <li>11. Bestandsaufnahme zur interkulturellen Öffnung in allen Einrichtungstypen der Diakonie im DWH</li> <li>12. Akzeptanz des neuen Mediums Impulspost herausfinden/ Erkenntnisse für die zukünftige Weiterentwicklung der Kommunikationsmaßnahmen der EKHN gewinnen.</li> <li>13. Dekanate und die regionale Diakonie entwickeln gemeinsam mit Kirchengemeinden, anderen örtlichen Einrichtungen und Akteuren Angebote, um der wachsenden Armut und drohenden Ausgrenzung konkrete Maßnahmen entgegenzusetzen.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete sowie weiterer Gesetzesänderungen; Begleitung der Umsetzungsprozesse; Identifikation gesamtkirchlicher Regelungsbedarfe kirchlicher Regionalentwicklung</li> <li>2. Bestandsaufnahme kirchengemeindlicher Kooperationsstrukturen; Entwicklung eines Konzeptionsentwurfs mit ggfs. kirchengesetzlichen Änderungsbedarfen, Erhebung, Analyse und modellhafte Beschreibung ausgewählter Beispiele, Entwicklung einer Beratungs- und Begleitstruktur</li> <li>3. Vorlage für die Kirchenleitung ist erstellt.</li> <li>4. Entwicklung und Erprobung einer modularisierten Weiterbildung, Entwicklung eines Weiterbildungscurriculums</li> <li>5. Zur Zeit beginnen ca. 25 - 30 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung. Im Jahr 2017 sollen 40 - 50 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung beginnen. Zur Zeit gehen 2 - 4 Absolventen und Absolventinnen des BA-Studienganges Soziale Arbeit mit Zusatzqualifikation Gemeindepädagogik in den gemeindepädagogischen Dienst. - Diese Zahl soll deutlich gesteigert werden.</li> <li>6. Mitgliedergewinnung und Betreuung; 2 Fachtage organisieren; interdisziplinären Fachaustausch fördern; Analysen, Planung und Konzeptentwicklung,</li> <li>7. Einrichtung einer Geschäftsführung für Kindertagesstätten im Dekanat Gießen</li> <li>8. Einrichtung einer Geschäftsführung für Kindertagesstätten in den Dekanaten Gladenbach und Biedenkopf</li> <li>9. Entwicklung eines Handbuchs, Einrichtung Benutzerverwaltung digitale Prozessplattform, Abschluss Dienstvereinbarung, Zuständigkeitsdokumentation</li> <li>10. Beratung, Antragsprüfung und -bewilligung, Vergabe Fördermittel, fachliche Umsetzungsbegleitung</li> <li>11. Konzeption der Studie, Abstimmung in einer interkirchlichen Arbeitsgruppe, Erstellung des Fragebogens, Durchführung der empirischen Studie mit dem Forschungsunternehmen GFK-Enigma, wissenschaftliche Auswertung und Präsentation ab 2014 nach Freigabe der Kirchenleitungen</li> <li>12. Durchführung einer repräsentativen Mitgliederbefragung, Auswertung und Bewertung der Ergebnisse</li> <li>13. In jeder der sechs Propsteien der EKHN sollen mindestens sechs Projekte durchgeführt werden, davon je zwei in einer Großstadt/Oberzentrum, in einer Kleinstadt/Mittelzentrum und im ländlichen Raum/Dorf (Abweichungen aufgrund besonderer regionaler Bedingungen sind möglich.). Damit sollen mindestens 36 Projekte im Kirchengebiet umgesetzt und gefördert werden.</li> </ol>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwurf und Einbringung eines Gesetzentwurfs der Kirchenleitung zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der 7. Tagung der Elften Kirchensynode am 25.04.2013; Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der 9. Tagung der Elften Kirchensynode am 23.11.2013; Beratung und Begleitung der Umsetzung in den 2016 zu vereinigenden Dekanaten, Entwicklung und Koordination von Unterstützungsangeboten; Erhebung gesamtkirchlicher Regelungsbedarfe</li> <li>2. KL-Beschluss über Projektskizze am 12.12.13; Bestandsaufnahme kirchengemeindlicher Kooperationsstrukturen ausgehend von den grundlegenden Formen des EKHN-Rechts; Konzeptionsentwicklung; Beratung und Begleitung unterschiedlich motivierter Kooperationsprozesse</li> <li>3. Drei Berufsgruppen (gemeindepädagogischer Dienst, kirchenmusikalischer Dienst und Erzieherinnen/Erzieher) wurden analog der im Rahmenkonzept beschriebenen Vorgehensweise betrachtet. Projekt ist abgeschlossen. Umfassender Bericht liegt vor.</li> <li>4. Die Leitungsqualifikation wurde zwei mal durchgeführt und wissenschaftlich evaluiert. Eine regelmäßige Weiterführung im Fortbildungsangebot des Fachbereiches Kindertagesstätten ist für die kommenden Jahre geplant. Das Projekt wird im laufenden Jahr abgeschlossen.</li> <li>5. Es wurde in Kooperation mit dem Evangelischen Medienhaus eine Werbekampagne gestartet und eine neue Homepage entwickelt. An verschiedenen Universitätsorten (Berlin, Marburg und Heidelberg) mit Informationsabenden für ein Vikariat bzw. das Pfarramt in der EKHN geworben. Durch eine Beteiligung beim Tag der offenen Hochschule der EHD konnten Studieninteressierte auf die gemeindepädagogische und diakonische Zusatzqualifikation hingewiesen werden. Beim Jugendkirchentag wurde im Rahmen einer Mitarbeiterlounge mit Studierenden für die kirchlichen Berufe geworben. Bei Veranstaltungen für in der Jugendarbeit engagierte Mitarbeitende war Pfarrerin Schwier-Weinrich mit einem Stand oder Infomaterialien präsent. Am 07.11.2014 wurde ein regionaler Schülertag in Gießen durchgeführt, der den Auftakt zu weiteren Veranstaltungen in den anderen Propsteien in 2015 bildet.</li> <li>6. Mitgliederzunahme der Netzwerke, Durchführung zweier Fachtag, Erarbeitung einer Unterstützungsstruktur</li> <li>7. Dekanat Gießen - Zwischenbericht wurde vorgelegt.</li> <li>8. Dekanat Biedenkopf-Gladenbach - Das Projekt nimmt in 2014 die Arbeit auf - Erste Zwischenergebnisse werden für 2015 erwartet.</li> <li>9. Beginn Prozessdokumentation Baureferate Kirchenverwaltung</li> <li>10. Konstituierung Steuerungsgruppe</li> <li>11. Die Studie wurde in der geplanten Zeit von Frühsommer bis Dezember 2013 fertiggestellt. Ergebniss liegen seit Dezember 2013 vor.</li> <li>12. Repräsentative Mitgliederbefragung, Auswertung, Bewertung der Ergebnisse, Präsentation in den Leitungsgremien, Veröffentlichung, Präsentation vor der Synode als Entscheidungshilfe Vorlage des Projektabschlussbericht in Sondersitzung Kollegium am 01.04.2014 - Projekt abgeschlossen</li> <li>13. Aufbau einer Projektstruktur (Einrichtung eines Projektbüros ect.)</li> </ol>
--	--



Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begleitung und Beratung der Dekanatsvereinigungen 2016 in der Umsetzung der individuellen Vereinigungsvereinbarungen; Angebote zur kirchlichen Regionalentwicklung; Erhebung von weiteren Regelungsbedarfen für die Vereinigungen nach 2016</li> <li>2. Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für kirchengemeindliche Kooperation; Implementierung einer Beratungs- und Begleitstruktur für Kirchengemeinden</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> <li>5. Ausbau der Webseite für die kirchlichen Berufe, Teilnahme mit einem Werbepostcard und Vorträgen bei Berufsmessen wie den Hochschul- und Berufsinformationstagen HOBIT in Darmstadt und ggf. weiteren regionalen Messen. Mitarbeit in der AG Nachwuchsgewinnung der EKD und deren Aktivitäten beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in Stuttgart. Durchführung von regionalen Schülertagen und Beteiligung an Jugendveranstaltungen der EKHN. Erprobung unterschiedlicher Formate von Informationsveranstaltungen an Universitätsstandorten ggf. in Kooperation mit anderen Landeskirchen.</li> <li>6. Projekt "Familien stärken" konzipieren; Durchführung zwei Fachtage, Mitgliederzuwachs, fachpolitische Positionierung nach innen und außen weiter fördern</li> <li>7. Projektabschluss in 2015, Endbericht und Auswertung werden erwartet</li> <li>8. Für Mitte 2015 werden erste Rückmeldungen über die Erarbeitungsprozesse und ein Bestandsaufnahme der zu erarbeitenden Teilbereiche in Form eines Zwischenberichts erwartet.</li> <li>9. Umsetzung des Konzepts zum Echteinsatz</li> <li>10. Projektwerbung, Vergabe von bis zu 15 Projektförderungen</li> <li>11. Wenn die Kirchenleitungen die Studie im Sommer 2014 freigeben, stehen umfangreiche Präsentationen und Diskussionen über die Folgen und Erfahrungen an.</li> <li>12. ---</li> <li>13. Regionalisierungsphase (Antragstellung; Entscheidung über die Anträge; Vorlauf für die Projekte vor Ort etc.)</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 9. ---</li> <li>10. Entnahme aus der Rücklage Projekte im Rahmen des Prozesses Perspektive 2025 in Höhe von 620.000 Euro für die Vergabe von Projektförderungen</li> <li>11. Kosten sind anteilig von der EKHN und der EKKW getragen.</li> <li>12. - 13. ---</li> </ol>

Haushalt 2015

B08601 Projekte Persepektive 2025

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-258.225	-258.225
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-990.000	-990.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.248.225	-1.248.225
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.248.225	-1.248.225
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.248.225	-1.248.225
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.248.225	-1.248.225
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.248.225	-1.248.225
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.248.225	1.248.225
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-62.502	-62.502

## Unterbudget B08602 Projekt Doppik

Beschreibung	Die EKHN führt in 2016 die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine des vorausgegangenen Projekts aus der Perspektive 2025 "Modernisierung des Rechnungswesens der EKHN". Mit der Umsetzung ist eine Steuerungsgruppe betraut, die sich aus Vertretungen aller Ebenen der EKHN zusammensetzt und durch eine operative Gesamtprojekteitung unterstützt wird. Das Projekt wird synodal begleitet durch den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständige Erfassung des tatsächlichen und künftigen Ressourcenverbrauchs sowie gegensteuernde Maßnahmen insb. zum Erhalt der kirchlichen Gebäude im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit.</li> <li>2. Gelungener Know-how- und Informationstransfer.</li> <li>3. Stufenweise Implementierung einer KFM- ablösenden Software 2014 bis 2016 (beginnend mit Gesamtkirche sowie in den Pilotanwenderregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus).</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungskonzept für kirchliche Vermögensbewertung (v.a. Gebäude) einschließlich Maßnahmen zur Substanzerhaltung; Neue kirchliche Haushaltsordnung</li> <li>2. Aufbau geeigneter Info- und Kommunikationsstrukturen; bedarfsgerechte, anwenderorientierte Qualifizierung (über externe und interne Schulungen)</li> <li>3. Prozessanalyse Rechnungswesen; Lasten- und Pflichtenheft für kaufmänn. Buchführungssoftware inkl. Module für Haushaltsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung;</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. KL-Beschluss zur einheitlichen flächendeckenden Gebäudebewertung nach dem Sachwertverfahren NHK 2000 und dem 6-Bauteile-Modell der EKHN zur aktuellen Zustandsbewertung; Regulierungen für (Erst-)Vermögensbewertungen, insb. Erleichterungen für Kirchengemeinden (Erfassung der beweglichen Wertgegenstände erst ab 5.000 EUR Anschaffungskosten der vergangenen drei Jahre).</li> <li>2. Start der Schulungen in den Pilotkassengemeinschaften "Grundlagen der kaufmännischen Buchführung" v.a. für die Regionalverwaltungen, auf freiwilliger Basis für Verwaltungsfachkräfte. Errichtung einer Internet website (<a href="http://doppik.ekhn.org">http://doppik.ekhn.org</a>), Einstellung interner Arbeitshilfen und Dokumente im Intranet der EKHN (<a href="http://192.168.5.6/doppik">http://192.168.5.6/doppik</a>), regelmäßige Kommunikationsveranstaltungen in Regionalverwaltungsverbänden, Konventen, Verwaltungsfachkräftetagungen, etc.</li> <li>3. Softwareausschreibung und intensiver Auswahlprozess mit hoher EKHN-interner Beteiligung. Entscheidung für und Vertrag mit der MACH AG im Herbst 2013.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschluss der neuen doppischen KHO (1. Lesung im Herbst 2014); Abschluss der Gebäudewerterfassung in den Pilotregionen.</li> <li>2. Vollendung des Schulungszyklus "Grundlagen der kaufmännischen Buchführung" im Sommer 2015. Software-Anwendungsschulungen für Erfassende und Auswertende; Beginn der Informations-/bzw. Schulungsveranstaltungen für Ehrenamtliche in der Kirchengemeinden und Dekanaten in den Pilotregionen (in den anderen Regionen ab 2016).</li> <li>3. Kaufmännischer Buchungs-Echtbetrieb ab dem 01.01.2015 in den Pilotkassengemeinschaften (Eröffnungsbilanzen nach dem letzten kamerale Abschluss). Endgültige Software- und Schnittstellenregulierungen im Erprobungsjahr 2015.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Kosten für das Projekt (ca. 9 Mio. EUR) werden analog der Kostenschätzung der Synodenvorlage 90/2011 auf die HH-Jahre 2013-2015 verteilt. Für 2015 wurden gemäß Verpflichtungsermächtigung 3,93 Mio.EUR sowie sämtliche aus 2012-2014 nicht verbrauchte Budgetmittel angemeldet, mit Ausnahme der noch in 2016 benötigten Personalressourcen (insb. P-Koordination, TP-Mitarbeitende).

Haushalt 2015

B08602 Projekt Doppik

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-330.300	-330.300
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-4.436.045	-4.436.045
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-4.766.345	-4.766.345
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-4.766.345	-4.766.345
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-4.766.345	-4.766.345
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-4.766.345	-4.766.345
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-4.766.345	-4.766.345
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-4.766.345	-4.766.345
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-45.884	-45.884
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-14.655	-14.655

## Unterbudget B08603 Organisations- und IT -Projekte

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung eines Personalinformationssystems für alle Personalfälle in der EKHN</li> <li>2. Infrastruktur IuK</li> <li>3. Projekt Einführung eines Dokumentenmanagementsystems</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine einheitlich strukturierte, konsistente Personaldatenbasis für alle Mitarbeitenden der EKHN; Rationalisierung in den Personalprozessen, insbesondere des Mehraufwands durch uneinheitliche, nicht oder unzureichend gekoppelte elektronische Systeme; Etablierung eines notwendigen und effizienten Berichtswesens zur Beantwortung wichtiger Personalsachfragen, z.B. in Bezug auf die strategische Personalplanung; Vernetzung bestehender IT-Verfahren, z.B. KFM, Archivierung, sofern nicht bereits vorhanden; Reduktion redundanter Funktionen und Systeme</li> <li>2. Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf allen Ebenen der EKHN, um die Anschlußfähigkeit an die aktuellen technischen Standards zu gewährleisten, um die kirchlichen Aufgaben besser zu unterstützen und gleichzeitig ein angemessenes, sinnvolles Datensicherheits- und technisches Datenschutzniveau sicherzustellen.</li> <li>3. Mit dem Projekt Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Kirchenverwaltung soll die Verwaltung sämtlicher Dokumente (analog und digital) in der Kirchenverwaltung und den Zentren in einem integrierten System verfolgt werden. Es werden Kosteneinsparungen durch die Optimierung der Verwaltungsprozesse und eine rationellere Verwaltungsdokumentation in der Kirchenverwaltung angestrebt.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist-Analyse von Bestandsdaten, Systemen, Aufgaben und Personalprozessen; Abbildung der Organisationsstrukturdaten der EKHN zur Abbildung der Stellenpläne; Erstellung eines Sollkonzepts und Pilotierung für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Übernahme und ggf. Anpassung des Sollkonzepts für die Regionalverwaltungen und den ERV und dessen Personalfälle. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen, um die Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden sowie eine bedarfsgerechte Lösung sicherzustellen.</li> <li>2. Konsolidierung der 16 Verzeichnisdienste in einem Verzeichnisdienst zu einer einheitlichen Benutzerverwaltung; Konsolidierung der E-Mailssysteme als verbindliche dienstliche Kommunikationsbasis und als Beitrag zur Erfüllung der Einsparauflagen, (d.h. Reduktion von Portokosten).; Entwicklung eines integrierten Benutzerkonzepts für gesamtkirchliche IT-Verfahren. Erstellung eines IT-Sicherheitsrahmenkonzepts und eines IT-Architekturkonzepts, dass die verschiedenen Systeme optimal verbindet und flexibel zukünftige Technologieentwicklungen (z.B. Bring in your own Device), integrieren kann; Entwicklung eines Konzepts zur Ablösung des bestehenden VPN-basierten Intranets hin zu eine flexibleren, möglichst niederschweligen und datenschutzrechtlich angemessenen Zugangs- und Authentisierungslösung; Berücksichtigung und Einbindung paralleler Projekte, z. B. "Neues Medien- und Kommunikationsprojekt" oder Migration des Meldewesenverfahrens.</li> <li>3. Durchführung der Analyse- und Projektvorbereitungsphase mit entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Erstellung eines Sollkonzepts; Umsetzung des Konzepts mit der Umstellung auf eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung in der Kirchenverwaltung und ggf. in den Zentren; nach Abschluss findet eine Evaluation der Ergebnisse statt.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorbereitungen auf eine neue Programmversion, insbesondere die notwendige Zusammenführung der verbleibenden beiden Personaldatenbanken, sind erfolgt.</li> <li>2. Die bestehenden E-Mailssysteme wurden mit der Integration des RPA und einiger Dekanate weiter konsolidiert. Es wurde ein IT-Service (vertraglich) bei der ECKD (EDV Centrum für Kirche und Diakonie) zur Anbindung von mobilen Endgeräten in der KV sowie gesamtkirchlicher Einrichtungen und Regionalverwaltungen etabliert. Ferner wurden eine Anforderungsanalyse und Lösungskonzepte u.a. mit einem ersten IT-Architkturentwurf sowie eines IT-Servicebaukastens erstellt. Die Leitungswege der Regionalverwaltungen wurden auf die ECKD umgestellt.</li> <li>3. Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens zur Besetzung der Projektleitung</li> </ol>

Haushalt 2015

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Umstellung auf eine neue Programmversion aufgrund programmtechnologischen Fortschritts und Rollout in den Regionalverwaltungen, davon sind folgende Phasen für das Planjahr vorgesehen: Integration der Personaldaten des ERV in eine einheitliche Datenbank, Rollout des Stellenplanmoduls in alle Regionalverwaltungen und den ERV, Etablierung des Moduls zur Personalkostenhochrechnung 2. Verbleibende Umsetzungen des Konzepts 3. Erste Umsetzungen in der Kirchenverwaltung und den Pilot-Regionalverwaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt "Einführung der Doppik"
Erläuterungen zu Ressourcen	1. - 3. ---

B08603 Organisations- und IT -Projekte

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-110.750	-110.750
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-550.000	-550.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-660.750	-660.750
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-660.750	-660.750
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-660.750	-660.750
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-660.750	-660.750
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-660.750	-660.750
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	400.000	400.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-260.750	-260.750
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-20.810	-20.810
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-4.914	-4.914

## Unterbudget B08604 Projekte Kirchliche Dienste

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchenvorstandswahl</li> <li>2. Reformationsdekade - Annäherung an das Jubiläum der Reformation in thematischen Schritten</li> <li>3. Besondere Aktionen</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden</li> <li>2. Aneignung des Erbes der Reformation für die Gegenwart, dabei Akzentuierung des zu erinnernden Themenaspektes je nach dem von der EKD vorgegebenen Fokus des jeweiligen Themenjahrs (2013: Erinnerung an die Wormser Religionsgespräche von 1544 und 1557 als Symbol für den Weg zu Toleranz zwischen Konfessionen und Religionen, 2014: Thematisierung des schwierigen Verhältnisses von Religion und Politik, 2015: "Bibel und Bild": die Bibel und die Bilder als Medien der Vermittlung von Glaubensinhalten in den Blick nehmen etc.)</li> <li>3. Christliche Inhalte und deren Bedeutung für die Gesellschaft öffentlich sichtbar machen und stärker ins Bewusstsein möglichst vieler Menschen rücken.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schulungsangebote für Kirchenvorstände in allen eaA, Herausgabe eines Praxiskommentars für KGO, KGWO, DSO und DSWO, Newsletter-Dienst, Social Media Plattform, Materialien und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, EDV-Wahlmodul für die Erstellung von Wahlbenachrichtungskarten und Wählerverzeichnis.</li> <li>2. Im Jahr 2015 sind zahlreiche Projekte und Veranstaltungen, insbesondere in Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz geplant, insbesondere (Ökumenische) Gottesdienste, Kunstveranstaltungen, Ausstellungen und qualitätvolle Angebote der Erwachsenenbildung. Besonderer Fokus: die Ausstellung "Luthers Meisterwerke" im Bibelhaus-Erlebnismuseum in Frankfurt.</li> <li>3. Kampagnen, Publikationen, Besondere Veranstaltungen</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 80 geplante Fortbildungen für 2014 bei der eaA, Vorbereitung von Materialheft/Rechtlicher Leitfaden KGWO/Zeitplan/Arbeitsmaterialien</li> <li>2. Die AG Reformationsdekade traf sich im Jahr 2013 insgesamt vier Mal und beriet über strategische Fragen sowie über Projektförderungen. Insgesamt konnten 13 Projekte aus dem Titel der Dekade anteilig gefördert werden. Darunter sind zu nennen: die sog. Wormser Religionsgespräche, die Ausstellung Jaffa Tor zum Heiligen Land / Ausstellung über Toleranz und Diversität des Bibelhaus-Erlebnismuseums, themenbezogene Tagungen der Akademie Frankfurt, eine Tagung der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, eine Jugendpreisausschreibung für Toleranzprojekte, die Erarbeitung von Materialien zum Toleranzthema durch den Evangelischen Bund, diverse Veranstaltungen zum Heidelberger Katechismus, die Lutherweg-Gesellschaft und damit verbunden Ausbildungen zur Pilgerbegleitung sowie die Erarbeitung eines Hessischen Liederbuches.</li> <li>3. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen reibungslosen Ablauf der KV-Wahl 2015 zu gewährleisten. Hotline von November 2014 bis zur Wahl</li> <li>2. Es handelt sich um ein Schwerpunktjahr der Dekade in der EKHN. Sollte die Synode der EKHN dies im November 2014 beschließen, wird in diesem Jahr ein Projektbüro eingerichtet werden.</li> <li>3. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1.064.000 EUR für Schulung/ Druck, Porto und Versand Wahlbenachrichtigungskarten/informationstechnische Unterstützung der Wahl/Medienauftritte/Begleitmaterial zur KV-Wahl</li> <li>2. 100.000 EUR stehen für Veranstaltungen zur Verfügung, dazu 1,0 Projektstelle theol. Angelegenheiten und Projektaufträge. Sollte die Synode der EKHN dies im November 2014 beschließen, wird in diesem Jahr ein Projektbüro eingerichtet werden.</li> <li>3. ---</li> </ol>

Haushalt 2015

B08604 Projekte Kirchliche Dienste

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-351.100	-351.100
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.502.800	-1.502.800
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.853.900	-1.853.900
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.853.900	-1.853.900
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.853.900	-1.853.900
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.853.900	-1.853.900
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.853.900	-1.853.900
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.434.044	-3.434.044
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	4.797.844	4.797.844
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-490.100	-490.100
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-97.467	-97.467
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-15.578	-15.578



## Unterbudget B08605 Sonstige Projekte

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projekt Gesundheitsförderung</li> <li>2. Projektstelle zur Entlastung im Personalrecht (Die Stelle ist im Jahr 2015 nicht besetzt.)</li> <li>3. Energieverbrauchsdatenmanagement</li> <li>4. Projektstellen zur flächendeckenden Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien</li> <li>5. Heimkinder in der EKHN. Zur Zeit können Anfragen von ehemaligen Heimkindern zu kirchlich/diakonischen Häusern nur unzureichend beantwortet werden.</li> <li>6. Einrichtung eines Kirchlichen Bauteams Technische Gebäudeausrüstung</li> <li>7. Projektstelle Architekt/in als Projektmanager/in und Projektleiter/in Studierendenwohnheim</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterentwicklung der betrieblichen Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung. Die Befragung im Dekant Schwalbach ist durchgeführt. Es werden berufsgruppenspezifische gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten. Es gibt eine Intranet bzw. Homepage zum Thema Gesundheit.</li> <li>2. Bewältigung der Arbeit - Die Projektstelle dient der Entlastung der Referatsleitung und der Referentinnen von einfachen Regelaufgaben, um so deren Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen sexualisierte Gewalt, Abwicklung von zu schließenden Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, Begleitung von Betriebsübergängen, Rechtsvertretung, Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts und weiteren komplexen Vorgängen zu ermöglichen.</li> <li>3. Mit dem Projekt "Energiemanagement" soll die Einführung einer landeskirchenweiten Energieverbrauchserfassung vorbereitet und umgesetzt werden. Weiterhin soll eine fachliche Unterstützung und Beratung der Regionalverwaltungen, der kirchlichen Baubetreuung sowie der Gesamtkirche in allen Fragen des Energieeinsatzes in kirchlichen Gebäuden geleistet werden und eine kaufmännische Optimierung der Energiebezugskosten soll durch geeignete Vertragsverhandlungen unterstützt werden.</li> <li>4. Ersterfassung und Bewertung des Immobilienbestands in der EKHN zur Erhaltung standardisierter und v.a. realistischer Werte des realisierbaren und nicht realisierbaren Immobilienvermögens. Daraus hervor können dann Gebäudekonzepte, Immobilienentwicklungsplanung sowie realistische Werte für die Substanzerhaltung i.S.d. Ressourcenverbrauchskonzepts abgeleitet werden.</li> <li>5. Erstellung eines Heimkatasters</li> <li>6. Einrichtung eines internen Teams von zwei Fachingenieuren, Fachrichtung Heizung/Lüftung/Sanitär und Fachrichtung Elektrotechnik, als zentraler Dienstleister im Bereich Technische Gebäudeausrüstung (TGA) für die Kirchengemeinden, Dekanate und die Gesamtkirchlichen Liegenschaften der EKHN.</li> <li>7. Projektstelle Architekt/in als Projektmanager/in und Projektleiter/in zur Wahrnehmung der Bauherreninteressen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahme Studierendenwohnheim Alexanderstraße 39, Darmstadt</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Der Krankenstand in der KV ist rückläufig, die Mitarbeitenden sind motiviert und leistungsfähig. Maßnahmen für betriebliche Gesundheitsförderung sind im Dekanat Bad Schwalbach nachhaltig verankert. Weitere Dekanate profitieren vom Pilotprojekt und setzen betriebliche Gesundheitsförderung um. Die Homepage wird von allen Anbietern gesundheitsfördernden Maßnahmen genutzt.</p> <p>2.a) Die bereits jetzt bestehende hohe Belastung wird durch die anstehende Fusion der Diakonischen Werke und die sich daraus ergebenden strukturellen Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter gesteigert und bedeutet dort Prüfungsaufwand der Konsequenzen für das kirchliche Arbeitsrecht.</p> <p>b) Auch die bevorstehende Gesetzesänderung das KiTa-Gesetz in Hessen betreffend führt zu erhöhtem Arbeitsaufwand im Referat. Der hessische Gesetzgeber plant die Personalbemessung künftig nicht mehr an der Gruppenzahl anzuknüpfen, sondern eine unmittelbare Kind-Erzieher/in-Relation herzustellen. Voraussetzung für die Refinanzierung ist die Beachtung der Personalbemessungskriterien. Hierauf ist, um Refinanzierungslücken zu vermeiden, zu reagieren, etwa durch Personalanpassungen, vermehrten Einsatz befristeter Arbeitsverhältnisse etc.</p> <p>Ohne Einrichtung der beantragten Entlastungsstelle können Regelaufgaben nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung erledigt oder müssen nach außen vergeben werden. Um dies zu illustrieren, sei auf Folgendes hinzuweisen: im Monat Juni 2012 begleitet das Referat Personalrecht u. a. 25 Arbeitsrechtsfälle. Unterstellt man einen durchschnittlichen Streitwert wären bei einer Fremdvergabe allein für diese Aufgabe der Begleitung 25 x 3.000,-- = 75.000,-- Anwaltskosten aufzuwenden, die bei einer Fremdvergabe bei den Kirchengemeinden bzw. Dekanaten anfielen.</p> <p>3. Die landeskirchenweite Energieverbrauchserfassung in einem zu bestimmenden Daten-System mit Transparenz und Lesbarkeit auf der Ebene der Verbraucher wird im Zusammenhang mit der Pflicht der Regionalverwaltungsverbände zur Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten bearbeitet.</p> <p>4. Erfassung sämtlicher Gebäude der EKHN nach anerkannten, standardisierten Verfahren sowie eines EKHN-eigenen Modells für die Bewertung des aktuellen Gebäudezustands inkl. Nutzungs- und energetischer und denkmalschutzrelevanter Bestandsanalyse.</p> <p>5. Recherche zu (ehemaligen) Kinder- und Jugendheimen einschließlich Lehrlingsheimen in kirchlicher/diakonischer Trägerschaft auf dem EKHN-Gebiet.</p> <p>6. Durch dieses Team erfolgen die Bündelung der Aufgaben im Bereich TGA zentral im Baureferat, die Verbesserung der Beratungstätigkeit, die Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards, die Reduzierung der Baunebenkosten/Honorare als Budgetentlastung zu Gunsten der Kirchengemeinden sowie der Bauzuweisungen und des Baubudgets Gesamtkirche.</p> <p>7. Entwicklung und Abstimmung der Projektziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung der Erreichung definierter Projektziele (Kosten, Termine, Qualität)</li> <li>- Überwachung der Planung und Ausführung</li> <li>- Wahrnehmung der Bauherreninteressen als Stellvertreter gegenüber Planern, Behörden und ausführenden Firmen</li> <li>- Gewährleistung / Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Baurechts nach HOAI / VOB / BGB</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Leistungserfüllung wie in Zielerreichung beschrieben.</p> <p>3. Projektunterbrechung aufgrund von Personalwechsel</p> <p>4. ---</p> <p>5. Weiterarbeit am Heimkataster und Fortsetzung der Recherche</p> <p>6. ---</p> <p>7. ---</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Die Stelle ist im Jahr 2015 nicht besetzt.</p> <p>3. Neuausrichtung bzgl. der Systemwahl und Methodik zur Energieverbrauchsdatenerfassung. Überleitung der thematischen Beschäftigung auf kirchengemeindliche Ebene unter Berücksichtigung der Einführung "Grüner Hahn" innerhalb der EKHN, federführend durch das Zentrum gesellschaftliche Verantwortung.</p> <p>4. ---</p> <p>5. Fortsetzung des Projekts wird überprüft.</p> <p>6. ---</p> <p>7. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der Arbeitgeber finanziert und bezuschusst gesundheitsfördernde Maßnahmen. Die Mitarbeitenden zahlen einen Eigenanteil für die Wahrnehmung angebotenen gesundheitsfördernden Maßnahmen.</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p> <p>4. Personal- und Sachkosten mit Start der Projektkoordinationsstelle. Gesamtprojektkosten bis 2017 ca. 2.028.000 EUR. Die Finanzierung erfolgt aus einer zweckgebundenen Rücklage.</p> <p>5. ---</p> <p>6. Refinanzierung aus eingesparten Honorarkosten, Evaluierung vor Ablauf des zweiten und dritten Jahres.</p> <p>7. Die Finanzierung erfolgt durch Mittel aus dem Grunderwerbsfonds.</p>

## B08605 Sonstige Projekte

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	60.505	60.505
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	60.505	60.505
9. Personalaufwendungen	0	0	-983.223	-983.223
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-160.000	-160.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.143.223	-1.143.223
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.082.718	-1.082.718
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.082.718	-1.082.718
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.082.718	-1.082.718
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.082.718	-1.082.718
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	578.598	578.598
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-504.120	-504.120
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-27.838	-27.838
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-43.626	-43.626

<b>Budgetbereich 8.6</b>						
<b>Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00	1,00	1,00	1,00		
PfrGeh.+ Zul.A14					1,00	1,00
PfrGeh.	0,50	0,50	1,50	1,50	3,00	3,00
A 16						
A 15					1,00	1,00
A 14						
A 13	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	1,00
A 12	0,50	0,50			1,16	1,16
A 11						
E 14						
E 13	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12	0,25	0,25	1,50	1,50	3,16	3,16
E 11+50%					0,50	0,50
E 11	3,50	3,50	3,00	3,00	3,00	3,00
E 10					3,50	3,50
E 09						
E 08	0,13	0,13			3,00	3,00
E 8+50%			0,13	0,13		
E 07					0,50	0,50
E 06					1,00	1,00
wird jeweils vor Einsatz bewertet			1,00	1,00	1,00	1,00
wird derzeit bewertet	3,50	3,50	9,75	9,75	6,00	6,00
<b>Planstellen</b>	<b>12,38</b>	<b>12,38</b>	<b>20,88</b>	<b>20,88</b>	<b>29,82</b>	<b>29,82</b>
<p><b>Der Teilbudgetbereich umfasst die Projekte, welche durch die Synode oder die Kirchenleitung veranlasst sind und in der Regie der Kirchenverwaltung betreut werden. Die Projekte sind zeitlich befristet. Die Stellenumfänge sowie Personalkosten entfallen nach Projektende.</b></p> <p><b>Projekte 2015:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ 0,25 Heimkinderunterbringung</li> <li>+ 5,00 Reformationsdekade</li> <li>- 1,00 Projektstelle Theologische Angelegenheiten und Projektaufträge, minus 1,00 kw-Vermerk Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat in der EKHN, plus 1,50 kw-Vermerk</li> <li>- 0,125 Gesundheitsförderung, minus 0,125 kw-Vermerk</li> <li>- 0,70 Projektreferent P 5, minus 0,70 kw-Vermerk</li> <li>- 0,75 Pfarrprojektstelle i.R. der Kampagne der Bundesregierung "kein Raum für Mißbrauch" sowie Sekretariat</li> <li>- 0,30 Projektstelle Zentrales Ideen- und Beschwerdenmanagement</li> <li>+ 0,50 Unterstützung im Vorprojekt Anforderungsdefinition und Projektplanung, konzeptionelle Vorarbeiten für DMS, 0,50 kw-Vermerk</li> <li>+ 1,00 Klimaschutzmanager/in I: Projektstelle "Grüner Hahn" , 1,00 kw-Vermerk</li> <li>+ 1,00 Klimaschutzmanager/in II: Projektstelle Energiemanagement, 1,00 kw-Vermerk</li> <li>+ 1,00 Projektstelle Haustechnik: Heizung - Lüftung - Sanitär (HLS), 1,00 kw-Vermerk</li> <li>+ 1,00 Projektstelle Haustechnik: Elektro, 1,00 Kw-Vermerk</li> <li>+ 0,82 Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien, plus 7,82 kw-Vermerk</li> <li>+ 0,50 Projektmanagement Baumaßnahme Ev.-Studierendenwohnheim Darmstadt armstadt</li> <li>+ 1,00 Pfarrstelle für die Begleitung von Gemeinde- und Regionalentwicklungsprozessen</li> <li>+ 2,00 ProjektDRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben (Projektmanagement &amp; -assistenz)</li> </ul> <p>Umstellung auf die Doppik: Projektleitung, Teilprojekt Vermögen, Teilprojekt Informationstechnologie, Teilprojekt Outputorientierung, plus 4,50 kw-Vermerk Dokumentenmanagementsystem, plus 1,00 kw-Vermerk Energieberatung, plus 1,00 kw-Vermerk</p>						

**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B09001	Medienhaus
B09002	Medienarbeit
B09003	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit
B09005	Großveranstaltungen und Protokoll

Der Budgetbereich umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN (in Klammern die Nummern der Unterbudgets):

- Medienhaus gGmbH der EKHN (B09001) inkl. Evangelischer Sonntagszeitung, Evangelischer Pressedienst epd, Multimedia-Redaktion, Ev. Medienzentrale (vormals Ton- und Bildstelle) und Rundfunkarbeit
- Gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit, darin besonders:
  - Publikationen und Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts (B09002 Medienarbeit), wie z.B. Impulspost und FacettNet
  - Kommunikationsprojekte (B09003)
  - Koordinationsstelle regionale Öffentlichkeitsarbeit (B09004)
  - Großveranstaltungen und Protokoll (B09005), also die Organisation repräsentativer Veranstaltungen der EKHN wie z. B. den Festakt zum Reformationstag der EKHN

Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit (B08201) mit den Aufgaben

- interne und externe Kommunikation
- Jahresbericht

wird im Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen veranschlagt.

Gemäß Beschluss der Kirchensynode im Mai 2011, verlängert im Mai 2014, zur Neuordnung wesentlicher Teile der Öffentlichkeitsarbeit wurden die vier Bereiche des Medienkommunikationskonzepts umgesetzt und weiterentwickelt:

- " Umfassender Relaunch des Internet-Auftritts [www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)
- " Internet-gestütztes Netzwerk FacettNet für die Öffentlichkeitsarbeit aller Ebenen
- " Eine neue Mailing-Aktion Impulspost für alle Mitglieder, zweimal im Jahr
- " Dazu passende Unterstützungsmaterialien für die Arbeit der Gemeinden und Dekanate

Website und Impulspost samt Begleitmaterialien sind bereits im operativen Bereich zur Normalität geworden.

Implementierungsmaßnahmen, Schulungen und Weiterentwicklungen von Teilbereichen des Konzepts (insbesondere Social Media und FacettNet, die besonders viele Nutzerinnen und Nutzer in der EKHN betreffen) werden weitergeführt.

**2. Ziele und Aufgaben**

Aufgaben der gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsarbeit sind weiter die Konzeption, Planung und Durchführung von überregionalen Öffentlichkeitsmaßnahmen der EKHN (aktuell z.B. Kommunikationsmaßnahmen für die Kirchenvorstandswahlen und zur Zinsabgeltungssteuer), interne und externe Kommunikation, die Präsenz der EKHN auf Großveranstaltungen (in 2015 insbesondere der Hessentag und die auf 2017 zielende Reformationsdekade), Beratung und Zuarbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Medien für Leitungsgremien und Kirchenverwaltung sowie die Vertretung der EKHN in Medien-bezogenen Gremien (z.B. Versammlung der Landesanstalt für privaten Rundfunk in Hessen LPR, Trägerverein und GmbH der theologischen Fachpublikation "zeitzeichen" sowie Rundfunkausschüsse beim HR, beim SWR und im privaten Rundfunk).

**3. Budgetressourcen**

---

Haushalt 2015

B09 Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	132.500	132.500
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	10.000	10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	11.000	11.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	153.500	153.500
9. Personalaufwendungen	0	0	-467.050	-467.050
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-2.956.113	-2.956.113
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-2.000	-2.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.758.074	-1.758.074
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-19.034	-19.034
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.202.271	-5.202.271
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.048.771	-5.048.771
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-5.048.771	-5.048.771
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-5.048.771	-5.048.771
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-5.048.771	-5.048.771
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-30.000	-30.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	65.000	65.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-5.019.771	-5.019.771
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-208.215	-208.215

## Unterbudget B09001 Medienhaus

Beschreibung	Medienhaus - Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau mit Sitz in Frankfurt und zwei Außenstellen in Mainz (epd) und Giessen (epd)
Ziel/e	Ziel und Zweck des Medienhauses ist es, "die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit darzustellen und Informationen über das Leben in der Kirche öffentlich verfügbar zu machen... Die Gesellschaft arbeitet in Bindung an die Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN... Die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfolgt in Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung... Gesellschaftsvertrag der MEDIENHAUS GmbH.
Leistungen zur Zielerreichung	epd Landesdienst, Evangelische Sonntagszeitung, Engagement im öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunk, vernetzte Multimedia-Redaktion bedient Audio, Video, Online und Soziale Medien, Aus- und Fortbildung in Medienfragen, Medienverleih/Evangelische Medienzentrale, umfangreiche Mitarbeit am Medienkommunikationskonzept (MKK)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Unter Leitung der neuen Geschäftsführung hat das Medienhaus das MKK budget- und termingerecht operativ umgesetzt. Eine trimediale Multimedia Abteilung gebildet, in der die OnlineRedaktion und die Privatfunkagentur aufgegangen sind. Die neue EKHN-Website wurde konzipiert und im März 2013 freigeschaltet, die Inhalte der alten weitgehend migriert. Der Social-Media Bereich wurde neu eingerichtet, hat zusammen mit den Agenturen die Basisdokumente (Starter Paket, Nettiquette und Guidelines) erstellt und am 16.4 einen EKHN weiten Kickoff realisiert. Zwei Ausgaben der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien wurden erstellt und versandt und für die Karfreitags-/Osterkampagne eine begleitende Plakatierung realisiert. Die innerhäusliche Zusammenarbeit wurde ebenso intensiviert wie die Kooperation mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	MKK wird verstetigt. Dekanate und Gemeinden sollen insbesondere im Online-Bereich stärker unterstützt werden. Über die Implementierung des Medienkozepts vernachlässigte Aufgaben müssen wieder verstärkt aufgegriffen werden. Dazu gehören z. B. die Gewinnung neuer Abonnenten für die Evangelische Sonntagszeitung und neuer Kunden der Online-Agentur zur teilweisen Refinanzierung des Medienhauses.
Erläuterungen zu Ressourcen	Fortsetzung der Arbeit des Vorjahres. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten 36%; Zuschuss der Landeskirche 64 %

Haushalt 2015

B09001 Medienhaus

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-148.400	-148.400
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-2.840.854	-2.840.854
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.989.254	-2.989.254
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.989.254	-2.989.254
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.989.254	-2.989.254
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.989.254	-2.989.254
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.989.254	-2.989.254
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	65.000	65.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.924.254	-2.924.254
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-66.158	-66.158



## Unterbudget B09002 Medienarbeit

Beschreibung	Gesamtkirchliche Leistungen zur Durchführung und Unterstützung öffentlicher Kommunikationsmaßnahmen
Ziel/e	Kommunikation mit den EKHN-Mitgliedern und der Öffentlichkeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Impuls-Post, Internet, Facetnet , Medien-Unterstützung für Dekanate und Gemeinden, Medienfortbildung, Rundfunkarbeit Privat- und öffentlichrechtliche Rundfunkarbeit, Theologisches Monatsmagazin "Zeitzeichen"
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Medienkommunikationskonzept wurde umgesetzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Konzeptionelle Weiterentwicklung der internen Kommunikation. Kommunikative Begleitung der Kirchenvorstandswahl. Neuausschreibung der Impulspost. Verstärkte Kommunikationsmaßnahmen über Kirchenfinanzen insbesondere im Zusammenhang mit der Zinsabgeltungssteuer. Ausbau des Facetnet.

## B09002 Medienarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	132.500	132.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	132.500	132.500
9. Personalaufwendungen	0	0	-100.150	-100.150
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-115.259	-115.259
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.555.092	-1.555.092
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.770.501	-1.770.501
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.638.001	-1.638.001
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.638.001	-1.638.001
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.638.001	-1.638.001
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.638.001	-1.638.001
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.638.001	-1.638.001
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-44.648	-44.648

Haushalt 2015

Unterbudget B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	<p>1. Evangelisch aus gutem Grund: Unterstützung, Beratung und Bezuschussung für Gemeinden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Einrichtungen der EKHN bei Kommunikationsprojekten.</p> <p>2. Hessentag 2015: Gemeinsamer Auftritt der EKKW und der EKHN beim Hessentag in Hofgeismar gem. Kooperationsvereinbarung vom 7.10.2010</p> <p>3. Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach</p> <p>4. Gemeindebriefpreis: das Projekt und das Budget waren seither unter 1. enthalten. Der besseren Übersicht und Abgrenzung wegen wird es ab 2015 in einem eigenen Haushalts-Titel geführt.</p> <p>nachrichtlich: Projekte im Rahmen des angesprochenen Programms zur Reformationsdekade, wegen ausstehender Entscheidungen gibt es noch keine Möglichkeit der Beschreibung. Die Anmeldung erfolgte unter dem Abrechnungsobjekt: 766504 (Dezernat 1).</p>
Ziel/e	<p>1. Fortführung und Ausbau der Unterstützung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit. Damit wird für Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen ein gemeinsames Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit gefördert. Hilfestellung bei Beratungsbedarf wird gesichert.</p> <p>2. Mit einem eigenen profilierten evangelischen Programm mit der Konzeption "Themenkirche", große Medienwirksamkeit, Besuchende sollen einen neuen bzw. positiv anderen Zugang zur Evangelischen Kirche erhalten. Angezogen z.B. von einer ungewöhnlichen Installation, die dem Ort und den Inhalten zugute kommt, werden die Gäste angeregt, sich (neu) mit ihrem Leben und der Botschaft des christlichen Glaubens auseinander zu setzen.</p> <p>3. Evangelische Kirche ist missionarische Kirche. Im Sinne von Mitgliederbegleitung und Werbung um neue Mitglieder stellt sich die Evangelische Kirche bewusst evangelisch einladend dar.</p> <p>4. Unterstützung der Gemeindebriefredaktionen zur Gestaltung der Gemeindebriefe durch die Förderung der Entwicklung von Originalität, Themenvielfalt und Aktualität journalistischer Darstellungsformen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beratung und Unterstützung bei Einzelmaßnahmen und Kampagnen/Aktionen - auch kurzfristig, Vortragsreisen, Erstellung und Produktion von Werbemitteln (auch für den Shopvertrieb), Ermutigung neue Wege zu gehen</p> <p>2. Die verantwortlichen Beauftragten der beteiligten Landeskirchen erarbeiten eine Konzeption "Themenkirche", überwachen das Gesamtbudget, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung.</p> <p>3. Moderne spirituelle Begegnungsstätte, die für unterschiedliche kirchliche Inszenierungen bei öffentlichen Großveranstaltungen genutzt wird. Ein nachhaltiger Aspekt ist die lange Veranstaltungsdauer von April bis Oktober.</p> <p>4. Auslobung des Förderpreis Gemeindebrief, Einsetzung einer Jury aus Fachleuten der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, Vergabe von bis zu 10 Preisen (Geldpreise, Weiterbildungen) im Rahmen einer Festveranstaltung.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Anzahl der Anfragen und Anliegen aus den Dekanaten, Kirchengemeinden (auch von Landeskirchen) hat sich deutlich erhöht. Die Fachberatung genießt einen hohen Stellenwert und wurde vielfältig genutzt in Telefonaten, Besuchen und bei Vorträgen.</p> <p>"2. Die Zusammenarbeit fand statt im Team EKKW-EKHN, mit der Diakonie auf lokaler und überregionaler Ebene, in der Projektgruppe, mit dem Land Hessen, mit binnenkirchlichen Partnern und mit einer Vielzahl von Ehrenamtlichen. Knapp 100.000 Menschen haben die evangelischen Kirchen und ihre Veranstaltungen auf dem Kasseler Hessentag besucht. Mehr als 200 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende hatten das zehntägige Programm begleitet, rund 340 Mitwirkende präsentierten die mehr als 40 Veranstaltungen.</p> <p>"</p> <p>3. -</p> <p>4. -</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Auf der Grundlage des bestehenden Haushalts ist gewährleistet, dass die unterschiedlichen Anfragen und Anliegen kurz-, mittelfristig und langfristig umgesetzt werden können.</p> <p>2. Die Projekterarbeitung zur Ausrichtung befindet sich noch in der Anfangsphase, gearbeitet wird nach den Vorgaben im Rahmen der Vereinbarung.</p> <p>3. Der Beginn der Programmerarbeitung ist ab 2016/2017 vorgesehen.</p> <p>4. Der Gemeindebriefpreis wird in 2015 ausgelobt (siehe Leistungen zur Zielerreichung)</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Zuschussbedarf 66.982 EUR</p> <p>2. Zuschussbedarf 60.000 EUR (Anteil gem. Finanzierungsschlüssel der Vereinbarung mit der EKKW, Gesamtkosten 150.000, EUR); 0,5 Pfarrstelle für Koordination Hessentag</p> <p>3. Der Haushalt für 2018 soll mit 4 x 30.000 EUR angespart werden; zu möglichen Einnahmen können noch keine Angaben gemacht werden.</p> <p>4. Zuschussbedarf 5.000 EUR bei Übertrag von projektbezogenen Haushaltsmitteln in Höhe von 5.000 EUR und Sponsorenbeteiligung, die zugesagt aber noch nicht gesichert ist.</p> <p>nachrichtlich: unter Abrechnungsobjekt 766504: 313.300,00 EUR</p>

## B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	10.000	10.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	11.000	11.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	21.000	21.000
9. Personalaufwendungen	0	0	-218.500	-218.500
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-2.000	-2.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-152.982	-152.982
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-14.000	-14.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-387.482	-387.482
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-366.482	-366.482
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-366.482	-366.482
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-366.482	-366.482
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-366.482	-366.482
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-30.000	-30.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-402.482	-402.482
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-6.000	-6.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-97.409	-97.409

Haushalt 2015

## Unterbudget B09005 Großveranstaltungen und Protokoll

Beschreibung	Planung, Durchführung und Nachbereitung von gesamtkirchlich bedeutsamen öffentlichen Ereignissen wie Amtswechsel bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder Trauerfeiern
Ziel/e	Angemessene Verabschiedungs- und Willkommenkultur, angemessene Repräsentanz der EKHN in der Öffentlichkeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Pflege von VIP-Adresslisten, Veranstaltungsplanung, Koordination der Beteiligten, Abstimmung mit Dritten, Einladung und Rücklaufkontrolle, Nachbereitung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Reformationstag 2013 in Wiesbaden, Amtswechsel in der Leitung der Öffentlichkeitsarbeit sowie des Pressesprechers, Amtswechsel der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Beteiligung des JP Morgan-Lauf, Sommerfest der KV, Trauer Gerhard Walter, Unterstützung und Beratung in protokollarischen Fragen aller Bereiche der EKHN.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neuentwicklung des Konzepts zum Reformationstag, Ergänzung und Überarbeitung der Protokollarischen Richtlinien.
Erläuterungen zu Ressourcen	Verabschiedung Propst Süd-Nassau, Amtswechsel Dezernent des Dezernats Personal der KV, Trauer Propst Walter, Trauer Propst Rainer Schmidt, Trauer Karl Dienst, Reformationstag das erste Mal in Mainz in Zusammenarbeit mit der Propstei und des Dekanates, Fakultätentag an der Goethe-Universität Frankfurt.

## B09005 Großveranstaltungen und Protokoll

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-50.000	-50.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-5.034	-5.034
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-55.034	-55.034
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-55.034	-55.034
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-55.034	-55.034
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-55.034	-55.034
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-55.034	-55.034
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-55.034	-55.034
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Budgetbereich 9						
Öffentlichkeitsarbeit						
	2013		2014		2015	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16 KDAVO § 1 Abs. 2 S.1						
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00			
PfrGeh.+ Zul.B	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	2,00		4,00		4,50	1,00
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03			0,10		0,00	
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>6,50</b>		<b>8,60</b>		<b>8,00</b>	<b>1,00</b>
<b>Stellenplan 2015:</b>						
- 1,00	Pfarrstelle für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten, Übertrag in BB 8.2, Kirchenverwaltung					
+ 0,50	Pfarrstelle Beauftragter für den bundesweiten Hörfunk (Deutschlandradio und Deutsche Welle)					
	Erläuterung zu 0,10 Stellenumfang für Anmeldung der Aushilfengelder für den Hessentag, Abruf der Gelder alle 2 Jahre, Budgettransparenz plus 1,00 kw-Vermerk bei Pfarrstelle Lichtkirche, Bereich Kommunikationsprojekte					

**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B10000                      Zentrales Gebäudemanagement

Der Bereich des zentralen Gebäudemanagements gliedert sich auf in die Bereiche:

- Liegenschaftsverwaltung
- Gesamtkirchliches Baureferat
- Baufinanzierung

Für den Liegenschaftsbereich werden die laufenden Bewirtschaftungskosten und Erträge der der Gesamtkirche zuzurechnenden Gebäude (angemietet und eigene) sowie Grundstücke zusammengefasst. Ebenso sind hier für den gesamtkirchlichen Baubereich die notwendigen jährlichen Bauunterhaltungsmittel für eigene und angemietete Gebäude (Renovierungen) und zusätzlichen Bauinvestitionsmittel (Neubau / Sanierung / wertverbessernde Maßnahmen) veranschlagt, sofern sie nicht aus sachlichen Gründen den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet sind (nachrichtlich sind sie in den vorderen Budgetbereichen und Unterbudgets unter "Erlöse bzw. Gebäudeunterhaltungsaufwand aus Budgetbereich "Zentrales Gebäudemanagement" aufgeführt).

**2. Ziele und Aufgaben**

Mit dem Budget werden die Mietkosten aller angemieteten Dienstwohnungen und Bürogebäude gezahlt sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten für angemietete und eigene Gebäude verausgabt. Erträge werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt.

Hinsichtlich der entstehenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung kann von Seite der Liegenschaftsverwaltung nur auf eine optimale Vertragsgestaltung geachtet werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Für den gesamtkirchlichen Baubereich werden mit den bereitgestellten Finanzmitteln alle notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten, kleinere funktionale Änderungen und akute Schadensfälle an den Gebäuden und Außenanlagen durchgeführt.

Im Bereich der angemieteten Gebäude der Gesamtkirche werden durch das Baureferat sämtliche bauliche Anpassungen und teilweise vertraglich festgeschriebene Renovierungsarbeiten technisch und wirtschaftlich organisiert, geplant, durchgeführt und abgerechnet.

Darüber hinaus werden alle investiven Großprojekte, Neu- und Umbauten, sowie Sanierungen, auch Einrichtungen anderer Budgetbereiche, durch das Baureferat im Rahmen eines umfassenden Baumanagements, vorbereitet, gesteuert, durchgeführt und abgerechnet, bzw. als Bauherrenvertreter organisiert, kontrolliert und förmlich abgenommen.

**3. Budgetressourcen**

Das Budget im Liegenschaftsbereich ist geprägt durch vertragliche Bedingungen. Mieterträge bzw. -aufwendungen werden in Höhe der jeweils ortsüblichen Miete erzielt bzw. geleistet. Die Pachterträge bestimmen sich nach den zugrundeliegenden Pacht- und Erbbauverträgen. Nebenkostenerträge/-vorauszahlungen werden in Höhe der jeweils letzten aktuellen Zahlen festgelegt.

Im gesamtkirchlichen Baubereich kann naturgemäß auf keine Erträge verwiesen werden. Alle notwendigen Baumittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen bzw. Rücklagen bereitgestellt und dienen dem Erhalt, aktueller technischer und bautechnischer Modernisierung und Erneuerung des Immobilienbestandes der Gesamtkirche und zur Beibehaltung eines positiven Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit.

Weitere Zuweisungen oder Zuschüsse an andere Einrichtungen werden aus Baumitteln nicht bezahlt.

Bei den Anmeldungen der laufenden Kosten für Strom und Gas wurde grundsätzlich von einer moderaten Kostensteigerung ausgegangen. Für alle sonstigen Kosten wird grundsätzlich von einer Konstanz ausgegangen.

Für die lfd. Bauunterhaltung werden 1 Mio. EUR aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen.

Die Aktualisierung der Gebäudewertermittlung erfordert auch eine Neubewertung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für oben genannte Aufgaben und eine stärkere Differenzierung der Mittelzuweisung zu den genannten Aufgabenfeldern.

Für 2015 sind folgende Schwerpunkte für die Bauunterhaltung vorgesehen:

Kloster Höchst: Erneuerung Heizungsanlage Konventbau, Archiv Ahastraße: Liegenschaftskonzept, Jugendburg Hohensolms: Mauersanierung, allgemein: Fortsetzung Erstellung von Baumkatastern, Fortsetzung Baupflegemaßnahmen

Für 2015 sind keine Grundstücksveräußerungen vorgesehen.

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Für 2015 sind in diesem Budgetbereich Abschreibungen auf unbewegliche Sachanlagevermögen und bebaute Grundstücke in Höhe von rd. 3 Mio. EUR geplant.

Allgemeine Erschließungskosten für Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser werden in Höhe von 100.000 EUR geplant.

Für den Erwerb der Immobilie Alexanderstraße 35 in Darmstadt werden 950.000 EUR berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des gesamtkirchlichen Grunderwerbsfonds, ebenfalls die geplante Bausanierung des Objekts.

Für den Erwerb von beweglichem Vermögen werden 0,5 Mio. EUR geplant.

Haushalt 2015

## B10 Zentrales Gebäudemanagement

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.423.000	1.423.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	5.800	5.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.428.800	1.428.800
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.669.766	-1.669.766
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-3.009.543	-3.009.543
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-861.882	-861.882
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.541.191	-5.541.191
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-4.112.391	-4.112.391
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-4.112.391	-4.112.391
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-4.112.391	-4.112.391
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-4.112.391	-4.112.391
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-500.000	-500.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.100.000	1.100.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-110.500	-110.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-3.622.891	-3.622.891
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-2.270.500	-2.270.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	2.160.000	2.160.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	0	3.429.719	3.429.719



## Unterbudget B10000 Zentrales Gebäudemanagement

## B10000 Zentrales Gebäudemanagement

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.423.000	1.423.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	5.800	5.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.428.800	1.428.800
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-1.669.766	-1.669.766
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-3.009.543	-3.009.543
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-861.882	-861.882
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.541.191	-5.541.191
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-4.112.391	-4.112.391
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-4.112.391	-4.112.391
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-4.112.391	-4.112.391
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-4.112.391	-4.112.391
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-500.000	-500.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.100.000	1.100.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-110.500	-110.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-3.622.891	-3.622.891
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-2.270.500	-2.270.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	2.160.000	2.160.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	0	3.429.719	3.429.719

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B11000 Synode

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Sie entscheidet in wesentlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung. Im Wesentlichen kommen ihr folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Kirchenleitung
- Berufung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Kirchenverwaltung
- Wahl der Dezernentinnen oder der Dezernenten der Kirchenverwaltung
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- Wahl der Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
- Wahl der EKHN-Mitglieder in die EKD-Synode
- Erlass von Kirchengesetzen
- Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirche
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven kirchlichen Handelns.

Die Kirchensynode setzt sich zu zwei Dritteln aus Gemeindegliedern und zu einem Drittel aus Pfarrerinnen und Pfarrern zusammen.

Der Elften Kirchensynode gehören 138 gewählte, 2 Evangelisch-reformierte berufene und bis zu 13 (zzt. 12, Stichtag 15.07.2014) weitere berufene Mitglieder an. An den Tagungen der Kirchensynode nehmen fünf Jugenddelegierte teil, die auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt worden sind (§ 38 Abs. 1 GO-KS).

Die Kirchensynode tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder der Elften Kirchensynode sind für den Zeitraum von Mai 2010 bis April 2016 gewählt.

Der Kirchensynodalvorstand wahrt die Rechte der Kirchensynode bei nicht versammelter Synode. Er strukturiert und leitet die Synodaltagungen. Der Kirchensynodalvorstand besteht z.Z. aus dem Präses und seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere die Kirchengesetze, aus, und veranlasst ihre Verkündigung.

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse.

Diese sind nach Art. 45 Abs. 1 der Kirchenordnung

- " Theologischer Ausschuss
- " Rechtsausschuss
- " Finanzausschuss
- " Benennungsausschuss,

und nach Kirchengesetzen

- " Bauausschuss und
- " Rechnungsprüfungsausschuss

sowie nach der Geschäftsordnung der Kirchensynode der

- " Verwaltungsausschuss

Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

In der Elften Kirchensynode sind dies:

- " Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
- " Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
- " Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- " Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- " Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen können zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode. Er besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der auf Propsteiebene gebildeten Synodalgruppen.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchensynode ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 39 GO-KS).

### **3. Budgetressourcen**

--

Haushalt 2015

B11 Synode

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-272.200	-272.200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-407.000	-407.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.207	-1.207
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-680.407	-680.407
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-680.407	-680.407
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-680.407	-680.407
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-680.407	-680.407
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-680.407	-680.407
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-684.907	-684.907
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-12.078	-12.078

## Unterbudget B11000 Synode

Beschreibung	Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Geleitet wird sie vom Kirchensynodalvorstand mit dem Präses an der Spitze (Art. 44 KO). Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit geschieht in den synodalen Ausschüssen (Art. 45 KO). Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 39 GO-KS).
Ziel/e	Die Ziele bestehen grundsätzlich in der Wahrnehmung des Auftrags (Art. 31 Abs. 3 KO) und der Durchführung der Aufgaben (Art. 32 KO) der Kirchensynode.
Leistungen zur Zielerreichung	Es werden zwei bis drei Synodaltagungen mit insgesamt 8-9 Verhandlungstagen durchgeführt; dies hat ca. 540 Übernachtungen zur Folge. Erwartet werden mindestens 12 Sitzungen des Kirchensynodalvorstands, über 100 Ausschusssitzungen und voraussichtlich 12 Treffen von Propsteigruppen. Gerechnet wird mit der Teilnahme von Synodalen bzw. Repräsentanten der Synode an weiteren Gremiensitzungen, Veranstaltungen, öffentlichen Terminen etc.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Haushaltsjahr 2013 wurde im Juni kurzfristig eine zusätzliche Tagung durchgeführt, zur Verabschiedung der Ordnung des kirchlichen Lebens in der EKHN. Die Synode und ihre Ausschüsse befassten sich des Weiteren mit den folgenden Gesetzesvorhaben: Neuordnung der Dekanatsgebiete, Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes, Änderung der KGO/KGWO, Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes, Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst, Neufassung DSO/DSWO sowie der Veränderung des Zuweisungssystems. Für die Neubesetzung der Position des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes wurde ein Bewerbungsverfahren mit Auswahlkommission durchgeführt. Die Frühjahrs- und Herbsttagung fand jeweils in Frankfurt, mit 3 bzw. 4 Verhandlungstagen, die Sommertagung in der EH Darmstadt, mit einem Verhandlungstag und jeweils ca. 220 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ( Synodale, Kirchenleitungsmitglieder, Kirchenverwaltungsangehörige, etc.) statt. Ausschüsse trafen sich zu 101, Propsteigruppen zu 14 und der KSV traf sich zu 14 Sitzungen. Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes repräsentierten die Synode bzw. die Landeskirche bei ca. 130 Terminen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Jahr der Kirchenvorstandswahlen neigt sich die Legislaturperiode der Elften Kirchensynode ihrem Ende entgegen. Die Synode wird sich u. a. mit der Verabschiedung der KHO beschäftigen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Erträge, wie die Kollekten aus den Synodengottesdiensten, werden unmittelbar ihrem zgedachten Zweck zugeführt. Die Aufwendungen für die Durchführung der Synodaltagungen (wie Saalmiete, Übernachtungs- Verpflegungs- und Fahrtkosten, etc.) sowie der Ausschusssitzungen (Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattungen, etc.) und der Erstellung der Drucksachen und Wortprotokolle, bilden den größten Anteil an den Gesamtkosten. Mit der Umstellung auf die doppische Buchführung werden auch die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (ehemals Gruppierung 4100) sachlich nicht mehr als "Personalkosten" geführt.

Haushalt 2015

B11000 Synode

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-272.200	-272.200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-407.000	-407.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.207	-1.207
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-680.407	-680.407
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-680.407	-680.407
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-680.407	-680.407
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-680.407	-680.407
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-680.407	-680.407
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-684.907	-684.907
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.500	-4.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-31.251	-31.251
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-12.078	-12.078

<b>Budgetbereich 11</b>						
<b>Synode</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDAVO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 14 / E 13	1,00		1,00		1,00	
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09	1,00		1,00		1,00	
E 08						
E 07						
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>4,00</b>		<b>4,00</b>		<b>4,00</b>	

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B12000 Kirchenleitung

Der Budgetbereich 12 setzt sich aus den Kosten für die Kernaufgaben der "Kirchenleitung", Ausgaben für den "Kooperationsrat" sowie seit 2012 Mitteln für die "Geistliche Aufsicht" (gemäß EKD-Nomenklatur Pröpstinnen und Pröpste) zusammen. Das gesamte Budget umfasst zunächst alle Aufwendungen, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Kirchenleitung als Leitungsorgan sowie dem Aufgabenfeld der Pröpstinnen und Pröpste ergeben. Dazu gehört die Finanzierung beispielsweise von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Beratungen, anlassbezogenen Gottesdiensten sowie Repräsentationsveranstaltungen oder Jubiläen im gesamtkirchlichen Kontext. Hinzu kommen anteilige Gelder für den Kooperationsprozess mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweiligen Büros machen einen Großteil des Haushaltsvolumens aus.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenprofil ergibt sich aus der Kirchenordnung (Art. 47-54 KO sowie die GO-KL). Der Kirchenleitung gehören an: der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die/der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, der Leiter der Kirchenverwaltung, die Pröpstinnen und Pröpste, zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und bis zu vier nichtordinierte Gemeindeglieder, die von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Hinzu kommen mit beratender Stimme die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau. Die Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich. Hinzu kommen Klausurtagungen.

Die Aufgaben der Kirchenleitung lassen sich u.a. so beschreiben:

- grundsätzliche geistliche, personelle, rechtliche und strategische Fragen der Gesamtkirche klären;
- aufsichtsrechtliche Verantwortung für die geistlichen Dienste in der Gesamtkirche übernehmen;
- die kirchliche Situation analysieren sowie Ziele und Perspektiven entwickeln;
- Richtlinien zum Einsatz der kirchlichen Mittel wie Personal, Finanzen, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel, formulieren, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind;
- Koordination der Planung übernehmen;
- Ergebnisse früherer Entscheidungen evaluieren und ggf. Zielsetzungen und Planungen revidieren;
- kirchenpolitisch wichtige Informationen dokumentieren und weitergeben;
- bei der Vorbereitung von Synodaltagungen mitwirken;
- zentrale Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern) ausrichten;
- den kirchlichen Auftrag in anderen institutionellen Zusammenhängen wahrnehmen;
- Repräsentanzaufgaben im gesamtgesellschaftlichen Kontext übernehmen.

Alle Pröpstinnen und Pröpste gehören zur Kirchenleitung, in der sie am Leitungsauftrag teilhaben. Ihre zentrale Aufgabe ist die geistliche Orientierung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung (Art 54, 55 sowie 51 KO).

Die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste lassen sich u.a. wie folgt beschreiben:

- geistlich orientierend im Propsteibereich und der Gesamtkirche wirken;
- Verantwortung für Ordination und Visitation übernehmen;
- Mitverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen tragen;
- den Kirchenpräsidenten sowie die/den Stellvertreter/in insbesondere in geistlichen Fragestellungen beraten;
- Pfarramtskandidaten begleiten und fördern;
- Dienstbesprechungen der Dekaninnen und Dekane leiten;
- Gemeinden beispielsweise theologisch und personalpolitisch beraten;
- sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen austauschen;
- Erfahrungen in der Region in das Gesamtsystem Kirche zurückspiegeln.

## 3. Budgetressourcen

---



## B12 Kirchenleitung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	7.200	7.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	7.200	7.200
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.560.736	-1.560.736
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-200	-200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-324.700	-324.700
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-167.930	-167.930
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.053.566	-2.053.566
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.046.366	-2.046.366
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.046.366	-2.046.366
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.046.366	-2.046.366
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.046.366	-2.046.366
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.075.516	-2.075.516
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-418.793	-418.793
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-176.019	-176.019

Haushalt 2015

## Unterbudget B12000 Kirchenleitung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchenleitung</li> <li>2. Kooperationsrat</li> <li>3. Propstinnen und Propste (Geistliche Aufsicht)</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in geistlicher und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode. Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben (vgl. Art. 46 und 47 der Kirchenordnung).</li> <li>2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</li> <li>3. Wahrnehmung der Aufgaben einer geistlichen, perspektivischen und strategischen Leitung in Anlehnung an Art. 51, 54, und 55 der Kirchenordnung. (z.B. Mitverantwortung für die Ordination und Visitation, Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen).</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klärung grundsätzlicher geistlicher, personeller, aufsichtsrechtlicher und strategischer Fragen der Gesamtkirche in monatlichen Sitzungen sowie auf Klausurtagungen. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Synodaltagungen. Koordination von Leitungs- und Verwaltungshandeln. Organisation von Dekane/Dekaninnenkonferenzen. Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern). Repräsentationsfunktionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Evaluationsaufgaben.</li> <li>2. Kontinuierliche Fortführung des Kooperationsprozesses mit der EKKW. Halten des Kontaktes zwischen den jeweiligen Kirchenleitungen in Kooperationsfragen. Organisation von Zusammentreffen der Leitungen. Beratung der Leitungsgremien. Dokumentation des Prozesses.</li> <li>3. Visitationen von Kirchengemeinden, Diensten, Werken, Einrichtungen und Arbeitskreisen. Durchführung eines jährlich stattfindenden Theologischen Studientages für die Mitglieder der Kirchensynode, Dekaninnen/Dekane, DSV-Vorsitzende, Fachreferenten. Unterhaltung von 6 Büros in den jeweiligen Propsteibereichen.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begleitung der Umsetzung von großen strategischen Prozessen wie Pfarrstellenbemessung und Neuordnung der Dekanate.</li> <li>2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</li> <li>3. Planung von gesamtkirchlichen und themengebundenen Visitationsprozessen.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gestaltung der Reformationsdekade, ggf. Neuordnung der Propsteien, Konzepte für gemeindliche Kooperationen, Pfarrbild.</li> <li>2. Begleitung der Eröffnung von gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen des Kooperationsprozesses.</li> <li>3. Durchführung von gesamtkirchlichen und themengebundenen Visitationsprozessen.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>

## B12000 Kirchenleitung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	7.200	7.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	7.200	7.200
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.560.736	-1.560.736
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-200	-200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-324.700	-324.700
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-167.930	-167.930
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-2.053.566	-2.053.566
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-2.046.366	-2.046.366
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-2.046.366	-2.046.366
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-2.046.366	-2.046.366
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-2.046.366	-2.046.366
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-2.075.516	-2.075.516
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-29.150	-29.150
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-418.793	-418.793
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-176.019	-176.019

<b>Budgetbereich 12</b>						
<b>Kirchenleitung</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul. B 7	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 5	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16	6,00		6,00		6,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.	2,50	0,50	2,00		2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	7,38		7,38		7,50	
E 06	0,72		0,72		0,72	
E 05	0,31		0,31		0,31	
E 04						
E 03						
E 02	0,51		0,51		0,51	
<b>Planstellen</b>	<b>23,42</b>	<b>0,50</b>	<b>22,92</b>	<b>0,00</b>	<b>23,04</b>	<b>0,00</b>
<b><u>Stellenplan 2015:</u></b>						
+ 0,12 Sekretariat Präsidialbüro						

### **1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B13000 Rechnungsprüfungsamt

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung aller Erträge und Aufwendungen für die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau dar, die von einem unabhängigen und selbständigen Rechnungsprüfungsamt ausgeführt wird. Das Rechnungsprüfungsamt hat das EDV-Hosting Ende 2013 an die ECKD ausgelagert.

Die für die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes notwendigen Personalressourcen sind im Budgetbereich angesiedelt. Bewirtschafter dieser Personal-Haushaltsmittel ist die Personalabteilung. Lediglich die Personalnebenleistungen wie Zuschüsse zur Ausbildung sowie zu Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Budgetbereich direkt bewirtschaftet.

Die Nutzung des Gebäudes verteilt sich wie folgt: Rechnungsprüfungsamt 50%, kirchliches Schulamt und RPI 25%, Schriftgutverwaltung der Kirchenverwaltung 20%, Weltladen 5%.

### **2. Ziele und Aufgaben**

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung so wie die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgaben des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes sind in Artikel 67 Kirchenordnung sowie im Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt geregelt. Innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es keine internen Revisionsstellen.

Prüfungsfreie Räume innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es nicht, das heißt, das Rechnungsprüfungsamt prüft in allen Bereichen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Vermögens. Auch die so genannten kirchlichen Wirtschaftsbetriebe werden geprüft ebenso wie die Stiftungen. Seit Jahren ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Amtes die Beratung der zu prüfenden Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen etc. und in diesem Zusammenhang vor allem auch die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **3. Budgetressourcen**

Die Erträge aus Prüfungsgebühren richten sich nach der Rechtsverordnung über die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes vom 27. September 2012. Nach § 2 dieser RVO beträgt der Stundensatz nunmehr 78 Euro (netto).

Haushalt 2015

## B13 Rechnungsprüfungsamt

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	133.670	133.670
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	133.670	133.670
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.415.882	-1.415.882
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-222.200	-222.200
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-4.668	-4.668
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-6.500	-6.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.649.250	-1.649.250
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.515.580	-1.515.580
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.515.580	-1.515.580
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.515.580	-1.515.580
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.515.580	-1.515.580
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	36.736	36.736
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.495.844	-1.495.844
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-737.419	-737.419
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-81.915	-81.915

## Unterbudget B13000 Rechnungsprüfungsamt

Beschreibung	Rechnungsprüfungsamt der EKHN, Sitz Darmstadt, zuständig für alle Bereiche der EKHN gemäß Art. 67 KO, das heißt auch für kirchliche Wirtschaftsbetriebe und Stiftungen
Ziel/e	Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie Förderung des wirtschaftlichen Handels in der EKHN durch Prüfung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens inkl. Vermögen
Leistungen zur Zielerreichung	Regionalprüfung, Prüfung ERV Frankfurt, Gesamtkirchliche Prüfung, Auftragsprüfungen, Prüfung Diakoniestationen, Personalprüfung, Bauprüfung, Grundsatzfragen/ Projektprüfung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ca. 25% der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sowie alle Diakoniestationen wurden geprüft. Die Prüfung folgt dem Ansatz der Risikoorientierung. Sonderprüfung des von der Gesamtkirche verwalteten Vermögens im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Zum 1.11.2013 erfolgte ein Wechsel in der Leitung des Prüfungsgebiets Regionalprüfung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Überarbeitung und Anpassung der risikoorientierten Prüfungsplanung an die Ist-Ergebnisse der letzten Jahre. Geplant ist die Prüfung des Vermögens durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Erstellung eines Grobkonzepts für die Prüfung der doppelten Eröffnungsbilanzen ab dem Haushaltsjahr 2015.
Erläuterungen zu Ressourcen	Insgesamt reduzieren sich die Einnahmen durch eine geringere Anzahl von Auftragsprüfungen. Die Ersatzbeschaffung von Dienstwagen ist im Planjahr nicht vorgesehen. Die Lizenz- und Wartungskosten für künftige Softwareprogramme werden im Budgetbereich 8 dargestellt und von der Kirchenverwaltung übernommen. Die Aufwendungen für die geplante Vermögensprüfung und die zusätzlichen Aufwendungen, die sich aus den anstehenden Prüfungen doppelter Eröffnungsbilanzen ergeben, werden als separate Abrechnungsobjekte dargestellt.  Die ordentlichen Erträge des RPA betragen im Planjahr ca. 134.000 Euro. Die Personalausgaben stellen ca. 90% der Ausgaben dar. Für den Haushaltsausgleich ist eine geplante Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 37.000 Euro erforderlich.

Haushalt 2015

B13000 Rechnungsprüfungsamt

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	133.670	133.670
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	133.670	133.670
9. Personalaufwendungen	0	0	-1.415.882	-1.415.882
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-222.200	-222.200
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-4.668	-4.668
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-6.500	-6.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.649.250	-1.649.250
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.515.580	-1.515.580
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.515.580	-1.515.580
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.515.580	-1.515.580
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.515.580	-1.515.580
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	36.736	36.736
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.495.844	-1.495.844
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-17.000	-17.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-737.419	-737.419
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-81.915	-81.915



<b>Budgetbereich 13</b>						
<b>Rechnungsprüfungsamt</b>						
	<b>2013</b>		<b>2014</b>		<b>2015</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
B 2	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15	1,00		1,00		1,00	
A 14	3,00		3,00		3,00	
A 13	10,00		10,00		10,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13	1,00		1,00		1,00	
E 12			1,39		1,39	
E 11	1,14	0,75				
E 10			0,50		0,50	
E 09						
E 08						
E 07	0,75		0,75		0,75	
E 06 + 50%	0,75		0,75		0,75	
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,42		0,42		0,42	
Stelle wird bewertet	0,50					
<b>Planstellen</b>	<b>20,06</b>	<b>0,75</b>	<b>20,31</b>	<b>0,00</b>	<b>20,31</b>	<b>0,00</b>

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B14001	Umlagen
B14002	Verstärkungsmittel
B14003	Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte
B14004	Versorgungsstiftung
B14005	Sonstige Altersversorgung
B14006	Beihilfe
B14007	Überbrückungsfonds
B14008	Kirchensteuerverwaltung / Clearing
B14009	Sammelversicherungen
B14010	Sonstige Vermögensverwaltung
B14011	Staatsleistungen
B14012	Darlehen
B14014	Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Die für die Aufgabenerledigung des Budgetbereichs notwendigen Personalressourcen sind in den Dezernaten für Finanzen sowie für Personal und Organisation der Kirchenverwaltung angesiedelt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen für fachspezifische Aufgaben finden sich nicht in diesem Budget, sondern im jeweiligen Fachbudget, um den Sachzusammenhang deutlicher werden zu lassen.

Im Unterbudget "Umlagen" werden die EKD-Umlagen und (als größter Einzelposten) der Finanzausgleich auf EKD-Ebene dargestellt.

In den Unterbudgets "Versorgungsleistungen" und "Beihilfen" sind mit Ausnahme der Beihilfen für den Schulpfarrdienst weiterhin die gesamten für diese Zwecke zu veranschlagenden Aufwendungen im EKHN-Haushalt zentral untergebracht (Vereinfachungs- und Datenschutzgründe).

Die Vorsorgungsstiftung verfügt nach einem neuen versicherungsmathematischen Gutachten Ende 2013 über einen Deckungsgrad von zurzeit rund 101 %. Zum angestrebten Deckungsgrad (111,1%), ab dem Ausschüttungen an die EKHN möglich sind, besteht eine Lücke. Daher konnten für den EKHN-Haushalt 2015 keine Ausschüttungen seitens des Stiftungsvorstands vorgesehen werden.

Die Staatsleistungen stellen nach den Verträgen mit dem Land Hessen (aus dem Jahr 1960) und dem Land Rheinland-Pfalz (1962) Pauschalzahlungen für (frühere) "kirchenregimentliche Zwecke", für Pfarrbesoldung und -versorgung sowie "katastermäßige Zuschüsse" dar.

Der Darlehensfonds und der Überbrückungsfonds sind in diesem Budgetbereich neu. Bisher erfolgte die Darstellung über eigene Rechenkreise ("Sonderrechtsträger"). Mit Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgt eine Integration in die Gesamtbilanz der EKHN.

## 2. Ziele und Aufgaben

Volumenmäßig größte Aufgabe ist die Überführung der Kirchensteuer. Ferner nimmt der Budgetbereich vor allem die finanzielle Abwicklung anderer großer rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche wahr (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen, Zahlungsströme aus und an Vermögen). Versicherungen werden für den gesamten Bereich der EKHN möglichst einheitlich abgeschlossen. Die Vermögens- und Rücklagenverwaltung geschieht mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung aus Liquidität, Sicherheit und Rendite unter Beachtung von Ethik- und Risikogesichtspunkten. Für die Höhe der gesetzlichen Rücklagen sind die Vorgaben der kirchlichen Haushaltsordnung zu beachten. Sorge getragen wird ferner für die etwaige Vereinnahmung der Erträge aus der Versorgungsstiftung (seit 2010 ausgesetzt) und der allgemeinen Vermögenserträge. Die Bewirtschaftung der allgemeinen Verstärkungsmittel geschieht bis 50.000 EUR durch das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung, bei größeren Bewilligungen ist die Zustimmung der Kirchenleitung und (über 100.000 EUR) des Finanzausschusses

erforderlich.

### **3. Budgetressourcen**

Der Budgetbereich ist geprägt durch die Kirchensteuern auf der Ertragsseite sowie ein hohes Volumen an Rechtsverpflichtungen oder vertraglichen Bindungen auf der Aufwandsseite (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen). Der Ertrag aus Kirchensteuern wird zur Deckung des EKHN-Gesamtbudgets, insbesondere auch zur Ausstattung des Budgetbereichs 1 (Kirchengemeinden und Dekanate) herangezogen. Das hohe Bilanzergebnis im Budgetbereich 14 besitzt daher keine eigenständige Aussagekraft.

Der Budgetbereich ist wegen seines besonderen Charakters und der starken Prägung durch Rechtsverpflichtungen von Einsparauflagen freigestellt.

Haushalt 2015

B14 Allgemeines Finanzwesen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.003.033	2.003.033
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	465.013.440	465.013.440
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	14.267.000	14.267.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	481.283.473	481.283.473
9. Personalaufwendungen	0	0	-55.758.083	-55.758.083
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-44.120.825	-44.120.825
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-4.400	-4.400
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-3.602.531	-3.602.531
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-103.485.839	-103.485.839
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	377.797.634	377.797.634
17. Finanzerträge	0	0	14.484.800	14.484.800
18. Finanzaufwendungen	0	0	-4.573.569	-4.573.569
19. Finanzergebnis	0	0	9.911.231	9.911.231
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	387.708.865	387.708.865
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	387.708.865	387.708.865
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	387.708.865	387.708.865
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-645.740	-645.740
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.234.013	1.234.013
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	3.597.500	3.597.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	391.894.638	391.894.638
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-2.500	-2.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	3.600.000	3.600.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-82.111	-82.111
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	0	54.398.999	54.398.999

## Unterbudget B14001 Umlagen

Beschreibung	<p>Zuweisungen der EKHN insbesondere an die EKD für landeskirchenübergreifende Aufgaben, die gemeinsam von den EKD-Gliedkirchen finanziert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteil der EKHN an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag</li> <li>2. Diakonisches Werk der EKD e.V. (DWEKD)</li> <li>3. Finanzausgleich und Umlagen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen,</li> <li>b) Verwaltungskosten der EKD,</li> <li>c) Ostpfarrerversorgung,</li> <li>d) Kirchbauinstitut,</li> <li>e) EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"</li> <li>f) Union evangelischer Kirchen (UEK)</li> <li>g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste</li> <li>h) Reformationsdekade 2017</li> <li>i) Betriebsärztlicher Dienst</li> <li>j) Künstlersozialkasse</li> <li>k) Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 bis 2015) 44.000</li> <li>l) Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017</li> </ol> </li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung des turnusmäßig jährlich stattfindenden Deutschen Evangelischen Kirchentages.</li> <li>2. Gliedkirchliche Unterstützungen der diakonischen Aufgaben des Diakonischen Werks der EKD e.V.</li> <li>3. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstützung insbesondere der östlichen (einnahmeschwachen) Gliedkirchen;</li> <li>b) Mitfinanzierung des EKD-Haushalts</li> <li>c) Versorgungsunterstützung für Ostpfarrer und deren Hinterbliebene im Sinne der einschlägigen EKD-Richtlinien vom 26.10.1984</li> <li>d) Mitfinanzierung des Haushalts des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg</li> <li>e) Mitfinanzierung des EKD-Fonds</li> <li>f) Mitfinanzierung des UEK-Haushalts</li> <li>g) Mitfinanzierung des ASF-Haushalts</li> <li>h) Beteiligung an der Sonderumlage der EKD zur Finanzierung der "Reformationsdekade"</li> <li>i) Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik nach.</li> <li>j) Die EKHN kommt gebündelt für alle Ebenen in der EKHN den Abgabeverpflichtungen an die Künstlersozialkasse nach, die bei entgeltlichen künstlerischen Leistungen anfallen. Zu Grunde liegt ein Rahmenvertrag zwischen EKD und Künstlersozialkasse.</li> <li>k) Finanzielle Unterstützung für die Jahre 2013 bis 2015 zur Sanierung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und für die Rettung des Reformierten Bundes e.V..</li> <li>l) Mitfinanzierung der Mehrkosten durch Verdoppelung Kirchentagsumlage</li> </ol> </li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beitragszahlung an EKD in Form einer Umlage. Der Schlüssel richtet sich nach der Finanzkraft der Gliedkirchen (Steuereinnahmen und Staatsleistungen) und erfährt eine jährliche Aktualisierung. Der Umlageverteilungsmaßstab, der im übrigen für sämtliche EKD-Umlagen - mit Ausnahme des Finanzausgleichs - Anwendung findet, wird sich voraussichtlich auf ca. 12 % belaufen und damit gegenüber 2014 (rd. 13 %) aufgrund der in anderen Landeskirchen dynamischeren Kirchensteuerentwicklung leicht absinken.</p> <p>2. Mitgliedsbeitrag im Rahmen eines umlagenbezogenen Verfahrens. Der Umlageschlüssel wird voraussichtlich ca. 12 % betragen (s. o.).</p> <p>3. Die Finanzierungsanteile der EKHN am Finanzausgleich und den EKD-Umlagen (Verwaltungskosten, Ostpfarrerversorgung, Kirchbauinstitut, EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung", Reformationsdekade, Betriebsärztlicher Dienst (BAD), Künstlersozialkasse) richten sich nach einem finanzkraftbezogenen Umlageschlüssel, der jährlich aktualisiert wird. Mit Ausnahme des Finanzausgleichs beträgt der Umverteilungsmaßstab für sämtliche EKD-Umlagen ca. 12 % (s. o.). Die Umlagezahlungen aller EKD-Gliedkirchen werden von der EKD vereinnahmt und dort verwendet bzw. weitergeleitet.</p> <p>Die Höhe der Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs wird von der Kirchenkonferenz der EKD jährlich neu beschlossen. Der EKHN-Geberanteil an der insgesamt aufzubringenden Summe dürfte sich unter Berücksichtigung der seitherigen Anpassungen bei um die 14 % bewegen. Der Zuschuss an die UEK wird jährlich neu festgelegt und von dort angefordert und beträgt, da nur ein Teil der EKD-Gliedkirchen in der UEK zusammengeschlossen ist, ca. 25 %.</p> <p>Die Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse werden durch die Gesamtkirche für alle kirchlichen Körperschaften in der EKHN entrichtet. Die Höhe der von der EKD zu zahlenden Summen richtet sich nach Pauschalabkommen. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen, insbesondere die Kirchengemeinden.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Umlage Ev. Kirchentag 50.592 EUR  2. Umlage DW EKD : 767.112 EUR  3. Finanzausgleich und Umlagen: 33.336.163 EUR darunter 695.877 EUR Fonds Heimerziehung; UEK-Umlage 202.054 EUR</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---  2. ---  3. Für eine mögliche Verlängerung/Ergänzung des bestehenden Fonds "Heimerziehung" sind 2,4 Mio. EUR Anteil der EKHN (einschl. Anteil Diakonie Hessen) für die Jahre 2015-2017 eingeplant. Die Mittel werden einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt, da die Maßnahme auf staatlich-kirchlicher Seite noch nicht fest vereinbart wurde. Im HH 2015 sind 0,55 Mio. EUR veranschlagt, der Rest verteilt sich auf die Finanzplanjahre 2016/17.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. EKHN-Anteil an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag, 55.000 EUR.  2. EKHN-Anteil zur Unterstützung der diakonischen Aufgaben des DW EKD, 0,75 Mio. EUR  3. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Beträge:  a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 21,1 Mio. EUR  b) Verwaltungskosten der EKD 10,1 Mio. EUR  c) Ostpfarrerversorgung 0,4 Mio. EUR  d) Kirchbauinstitut 62.100 EUR  e) Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (2012 bis 2014): keine Aufwendungen mehr in 2015 (siehe aber Rubrik "Schwerpunkte/Besonderheiten")  f) Union evangelischer Kirchen (UEK) 210.000 EUR  g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 10.225 EUR  h) Reformationsjubiläum 2017: 320.000 EUR  i) Betriebsärztlicher Dienst: 220.000 EUR  j) Künstlersozialkasse 220.000 EUR  k) Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 bis 2015): 50.000 EUR  l) Für den Ev. Kirchentag Berlin/Wittenberg 2017 ist eine Sonderumlage von 92.000 EUR veranschlagt (Rücklagenzuführung).</p>

## B14001 Umlagen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-33.488.325	-33.488.325
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-33.488.325	-33.488.325
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-33.488.325	-33.488.325
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-33.488.325	-33.488.325
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-33.488.325	-33.488.325
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-33.488.325	-33.488.325
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-642.000	-642.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	92.000	92.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-34.038.325	-34.038.325
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B14002 Verstärkungsmittel

Beschreibung	Haushaltsreserve für Finanzierung unvorhergesehenen Mehrbedarfs im laufenden Haushaltsjahr
Ziel/e	Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, Reduzierung von Verwaltungsauswand, Delegation von Finanzverantwortung in das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Je nach Haushaltslage wird ein Betrag veranschlagt, der in Abhängigkeit der entstehenden, unvorhergesehenen Bedarfe für unterschiedliche, in der Regel mehrere und zeitlich auseinanderfallende Zwecke bereitgestellt wird. Die Bewilligungsentscheidung bis 50.000 EUR trifft die Kirchenverwaltung, bis 100.000 EUR die Kirchenleitung und über 100.000 EUR ist der Finanzausschuss zu beteiligen. Der überwiegende Teil der Verstärkungsmittel wird durch das Finanzdezernat bewirtschaftet, eine jährlicher Anteil von bis zu 100.000 EUR durch das Dezernat 1.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verwendete Mittel werden stets auf konkrete zweckbezogene Haushaltsstellen umgebucht. Das Ergebnis der Haushaltsstelle "Verstärkungsmittel" selbst ist infolge der Umbuchungsmethodik stets "null". Die Verwendungsseite der Verstärkungsmittel im einzelnen ist aus der Jahresrechnung 2013 ersichtlich. Von den veranschlagten Mitteln (0,81 Mio. EUR) wurden 0,6 Mio. EUR verwendet. Nicht verausgabte Mittel sind dem gesamten Haushaltsergebnis 2013 zugute gekommen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ex ante liegen keine Schwerpunkte für Bewilligungen vor. Diese resultieren aus dem Haushaltsvollzug.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Haushaltsansatz beträgt 911.550 EUR, hiervon 63.420 EUR zur Bewirtschaftung durch das Dezernat 1.

## B14002 Verstärkungsmittel

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-911.550	-911.550
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-911.550	-911.550
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-911.550	-911.550
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-911.550	-911.550
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-911.550	-911.550
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-911.550	-911.550
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-911.550	-911.550
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				



## Unterbudget B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte

Beschreibung	Beiträge an Versorgungseinrichtungen, Ausgaben für Versorgungsansprüche; Beratung im Bereich Versorgung und Rente, Bearbeitung/Vorbereitung von Ruhestandsversetzungen sowie die Beratung im Angestelltenbereich (EZVK, Ruhegehaltskasse, etc.)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung; Gewährleistung eines optimalen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Rente
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Beitragszahlungen für PfarrerInnen und Beamte im aktiven Dienst an die Ev. Ruhegehaltskasse (ERK); Zahlungen an die ERK in Höhe der dort nicht über die Beiträge abgedeckten Versorgungsansprüche (die Versorgungsbezüge werden von der ERK an die Empfänger ausgezahlt); Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Schuldenstand aus den beiden bei Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommenen Darlehen betrug Ende 2013 71,6 Mio. EUR.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Darlehen bei der Ev. Kreditgenossenschaft wurde im Jahr 2013 bis Ende März 2024 verlängert. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgt aus einer zweckgebundenen Rücklage (Rücklagenentnahme 2015: 3,6 Mio. EUR). Das Darlehen bei der Versorgungsstiftung der EKHN hat eine vereinbarte Laufzeit von ca. 22 Jahren und wird bis zum 31.12.2025 getilgt sein.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die veranschlagten Aufwendungen verteilen sich wie folgt: - Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse 24,5 Mio.EUR - Versorgungsbezüge (soweit nicht von der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckt) 10,1 Mio.EUR - Hinterbliebenen-Versorgungsbezüge 2,3 Mio.EUR - Wartestandsbezüge 0,2 Mio.EUR - Zinsaufwendungen für im Zusammenhang mit der Beendigung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommene Darlehen 2,05 Mio. EUR. Die Erträge in Höhe von 0,75 Mio. EUR resultieren aus Personalkostenersatz.

Haushalt 2015

## B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.816.800	1.816.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.816.800	1.816.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-38.385.830	-38.385.830
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-38.385.830	-38.385.830
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-36.569.030	-36.569.030
18. Finanzaufwendungen	0	0	-2.073.569	-2.073.569
19. Finanzergebnis	0	0	-2.073.569	-2.073.569
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-38.642.599	-38.642.599
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-38.642.599	-38.642.599
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-38.642.599	-38.642.599
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	3.600.000	3.600.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-35.042.599	-35.042.599
NACHRICHTLICH				
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	3.600.000	3.600.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	0	38.463.399	38.463.399

## Unterbudget B14004 Versorgungsstiftung

Beschreibung	Einnahmen von der Versorgungsstiftung und Abführungen des Gesamthaushalts an die Versorgungsstiftung
Ziel/e	Die Versorgungsstiftung soll den Gesamthaushalt der EKHN bei der Finanzierung von rund einem Drittel der Versorgungslasten unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	Soweit der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung ausreicht (111,1 % der Verpflichtungen beträgt), sind Ausschüttungen der Stiftung an den EKHN-Haushalt bis zur Höhe der nicht durch die Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten Versorgungskosten vorgesehen. Soweit es die Haushaltslage der EKHN zulässt und der Deckungsgrad der Stiftung nicht ausreicht, werden der Versorgungsstiftung zusätzliche Finanzmittel zugeführt, um den Deckungsgrad zu verbessern. Alle fünf Jahre wird ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um den Deckungsgrad der Versorgungsstiftung festzustellen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ende 2013 betrug der Deckungsgrad in dem vom Vorstand der Versorgungsstiftung beschlossenen Hauptszenario rund 101 %.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Wegen des Ende 2013 ermittelten Deckungsgrades (s. o.) konnte keine Ausschüttung an den EKHN-Haushalt vorgesehen werden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Bei den Erträgen handelt es sich um anteilige Erstattungen von Versorgungsumlagen und von pauschalen Beihilfen durch kirchliche Verbände in der EKHN. Die Mittel sollen der Versorgungsstiftung zugeführt werden. Mit der zusätzlichen Zuführung von 10 Mio.EUR aus werden 50 % der Mehrveranschlagung an Kirchensteuererträgen gegenüber 2014 der Versorgungsstiftung bereitgestellt.

## B14004 Versorgungsstiftung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	120.000	120.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	120.000	120.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-10.120.000	-10.120.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-10.120.000	-10.120.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-10.000.000	-10.000.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-10.000.000	-10.000.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-10.000.000	-10.000.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-10.000.000	-10.000.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-10.000.000	-10.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B14005 Sonstige Altersversorgung

Beschreibung	Verwaltung von Vermögen des Diakonissenhauses Paulinenstift Wiesbaden.
Ziel/e	Sicherstellung der Diakonissenversorgung
Leistungen zur Zielerreichung	Weiterleitung von Erträgen des treuhänderisch vom Paulinenstift Wiesbaden übernommenen Vermögens an das Paulinenstift.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Zu 100 % aus Erträgen refinanziert.

## B14005 Sonstige Altersversorgung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-6.000	-6.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-6.000	-6.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-6.000	-6.000
17.Finanzerträge	0	0	2.600	2.600
19.Finanzergebnis	0	0	2.600	2.600
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-3.400	-3.400
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-3.400	-3.400
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-3.400	-3.400
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	3.400	3.400
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14006 Beihilfe

Beschreibung	Beihilfegewährung bei Krankheit und Pflege nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO), Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V. mit dem Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD) u. Kirchenbeamtenengesetz (KBG.EKD), Umzugskostenerstattung nach dem Umzugskostengesetz (UKG)
Ziele	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung der Beihilfeanträge sowie der Widersprüche
Leistungen zur Zielerreichung	Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen, z.B. Erteilung von Beihilfebescheiden, Widerspruchsbearbeitung, Genehmigungen von Kuren/Sanatoriumsbehandlungen, Psychotherapien, Heil- und Kostenplänen, Anerkennung und Abrechnung von Dienstunfällen, Billigkeitszuwendungen, Anerkennung und Abrechnung von Kosten dienstlich veranlasster Umzüge
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2013 waren 3.302 Personen beihilfeberechtigt, davon 1.895 Aktive (42% der Beihilfeausgaben 2013) und 1.407 Versorgungsempfänger (58% der Beihilfeausgaben 2013). Insgesamt wurden 15,3 Mio. EUR für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen ausgegeben, wodurch der Planansatz von 15,78 Mio. EUR um rund 470.000 EUR unterschritten wurde. Die Ausgaben im gesamten Unterbudget (inkl. Umzugs-, Dienstunfallkosten, etc.) beliefen sich 2013 auf 15,87 Mio. EUR.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	neue Pfarrstellenbemessung (Auswirkungen bei den Umzugskosten)
Erläuterungen zu Ressourcen	Aufgrund des knappen Überschusses in 2013 sind im Haushalt 2015 für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen 15,8 Mio. EUR eingeplant (800.000 EUR mehr als in 2014; 95,5% der Gesamtkosten des Unterbudgets). Es ist für 2015 mit einem leichten Anstieg der Umzugskosten (zweitgrößter Posten; Planansatz von 550.000 EUR) aufgrund der neuen Pfarrstellenbemessung zu rechnen.

## B14006 Beihilfe

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-15.935.600	-15.935.600
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-15.935.600	-15.935.600
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-15.935.600	-15.935.600
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-15.935.600	-15.935.600
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-15.935.600	-15.935.600
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-15.935.600	-15.935.600
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-15.935.600	-15.935.600
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	0	15.935.600	15.935.600

Haushalt 2015

## Unterbudget B14007 Überbrückungsfonds

Beschreibung	Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan
Ziel/e	Unmittelbare Finanzierung der in den gesamtkirchlichen Übergangsstellenplan überführten Stellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzierung von Stellen, die im Zuge der Einsparvorgaben (sozialverträglich) abgebaut werden und außerhalb des regulären Stellenplans laufen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2013 wurde rd. 950.000 EUR aus dem Überbrückungsfonds ausgezahlt, hiervon rd. 150.000 EUR an Kirchengemeinden und Dekanate.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Verlauf des Jahres 2015 sollte im Rahmen einer geplanten Anpassung der Härtefondsverordnung auch über Anpassungen der Überbrückungsfondsverordnung entschieden werden. Beide Fonds sind als komplementäre Hilfsinstrumente zu verstehen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Insgesamt ist geplant, rd. 1,4 Mio. EUR an die einzelnen kirchlichen Ebenen aus dem Überbrückungsfonds bereitzustellen. Die Inanspruchnahme seitens der Gesamtkirche ist hierbei mit rd. 0,9 Mio. EUR konkret aus im Übergangsstellenplan angesiedelten Stellen abgeleitet. Die Auszahlungen an Kirchengemeinden und Dekanate (zusammen 0,5 Mio. EUR) sind geschätzt.

## B14007 Überbrückungsfonds

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	2.800	2.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	2.800	2.800
9. Personalaufwendungen	0	0	-671.413	-671.413
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-500.000	-500.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.171.413	-1.171.413
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.168.613	-1.168.613
17. Finanzerträge	0	0	30.000	30.000
19. Finanzergebnis	0	0	30.000	30.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.138.613	-1.138.613
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.138.613	-1.138.613
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.138.613	-1.138.613
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	1.138.613	1.138.613
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-82.111	-82.111

## Unterbudget B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

Beschreibung	Einnahmen aus Kirchensteuern
Ziel/e	Ordnungsgemäße Überführung der bei den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern in den Haushalt der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	Verwaltungskostenentschädigung für die staatliche Finanzverwaltung in Höhe von 3 % (Land Hessen) und 4 % (Land Rheinland-Pfalz) des Kirchensteueraufkommens. Gliederung des Aufkommens in Kirchensteuern aus Lohnsteuer und Kirchensteuern aus veranlagter Einkommensteuer. Verrechnung mit laufenden Clearing-Zahlungen an bzw. von der EKD sowie Soldatenkirchensteuer etc.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Einnahmeergebnis von 435,9 Mio. EUR ist eine hohe Rückzahlung aus Steuerveranlagungen von Vorjahren enthalten. Aus diesem Grund war das Steueraufkommen gegenüber dem Jahr 2012 rückläufig (-3,7 %).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Einnahmeansatz von 465 Mio. EUR unterstellt im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2013 und im Vergleich zum Planansatz 2014 (445 Mio. EUR) eine deutlich Zunahme. Mögliche Mehreinnahmen aus der automatisierten Abführung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer sind hierin berücksichtigt.

## B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	465.000.000	465.000.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	465.000.000	465.000.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	465.000.000	465.000.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	465.000.000	465.000.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	465.000.000	465.000.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	465.000.000	465.000.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	465.000.000	465.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B14009 Sammelversicherungen

Beschreibung	Versicherung
Ziel/e	finanzielle Absicherung der Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche und kirchlichen Zweckverbände sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Gebäude- und Inventarversicherung mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruch/Diebstahl; Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kaskoversicherung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Ansatz der Versicherungsprämien wurde entsprechend der Prämienvorschau des Ecclesia Versicherungsdienstes angesetzt. Beiträge zur Berufsgenossenschaft wurden um 3 % erhöht, da mit Gehaltssteigerungen und damit auch steigenden Beiträgen zu rechnen ist. Haftpflicht 253.440 EUR, Unfall 18.920 EUR, Dienstreise-Fahrzeug 153.040 EUR, Gebäude/Inventar Feuer-Leitungswasser-Sturm 2.085.000 EUR, Vermögensschaden 66.280,00 EUR, Vertrauensschaden 17.040 EUR, Elektronik 8.671,00 EUR

## B14009 Sammelversicherungen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	53.766	53.766
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	53.766	53.766
9. Personalaufwendungen	0	0	-749.840	-749.840
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-2.690.981	-2.690.981
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-3.440.821	-3.440.821
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-3.387.055	-3.387.055
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-3.387.055	-3.387.055
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-3.387.055	-3.387.055
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-3.387.055	-3.387.055
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-3.387.055	-3.387.055
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				



## Unterbudget B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

Beschreibung	Finanzielle Abwicklung von Zahlungsströmen aus und an Vermögen, das anderen Bereichen des Haushalts nicht zuzuordnen ist.
Ziel/e	Vollständige Veranschlagung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben des an anderer Stelle des Haushalts nicht erfassten Kirchen-, Pfarrei-, Stiftungs-, und sonstigen Finanzvermögens.
Leistungen zur Zielerreichung	Rechtzeitige und umfassende Ermittlung und Erfassung der erforderlichen Finanzdaten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestands in Höhe von 838.000 EUR auf sehr niedrigem Niveau; Zinsaufwendungen (Garantiezins 2,5 %) für Kassenbestandteile des Treuhandvermögens 2,95 Mio. EUR.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Patronatsleistungen: Ablösung als Einmalbetrag im Jahre 2014 und somit Wegfall dieser Einnahmen ab 2015
Erläuterungen zu Ressourcen	Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestands mit 0,8 Mio. EUR geplant, Zinsaufwendungen mit 2,5 Mio. EUR unter Ergebnis 2013, da Reduzierung des Treuhandanteils im Kassenbestand geplant. Weitere Jahresergebnisse: Reformierter Kollektur-Fonds: 7.200.-EUR, Weinbauverwaltung 1.500 EUR, Nachlass Uhl 3.300 EUR.

Haushalt 2015

## B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	9.667	9.667
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	13.440	13.440
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	23.107	23.107
9. Personalaufwendungen	0	0	-15.400	-15.400
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-6.500	-6.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-4.400	-4.400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-26.300	-26.300
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-3.193	-3.193
17. Finanzerträge	0	0	812.200	812.200
18. Finanzaufwendungen	0	0	-2.500.000	-2.500.000
19. Finanzergebnis	0	0	-1.687.800	-1.687.800
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.690.993	-1.690.993
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.690.993	-1.690.993
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.690.993	-1.690.993
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.740	-3.740
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-2.500	-2.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-1.697.233	-1.697.233
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-2.500	-2.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14011 Staatsleistungen

Beschreibung	In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland - Pfalz aus den Jahren 1960 bzw.1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für ""kirchenregimentliche Zwecke"" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerbesoldung und -versorgung und ""katastermäßige Zuschüsse"". Die in den Verträgen festgelegten Beträge sind seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamten anzupassen und damit dynamisiert. Die Erstattungen für den Religionsunterricht wird weiterhin im Budgetbereich Handlungsfeld Bildung, Unterbudget B04103 Religionsunterricht veranschlagt. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Staatsleistungen.
Ziele	Vereinnahmung der vertraglich festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder an die EKHN zu anteiligen Haushaltsdeckung insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Pfarrerversorgung und -besoldung.
Leistungen zur Zielerreichung	Überprüfung der betragsmäßigen Berechnungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Staatsleistungen Land Hessen: 7.528.541,86 EUR, Staatsleistungen Rheinland - Pfalz: 6.162.755.- EUR, gesamt 13.691.296, 86 EUR
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Staatsleistungen Land Hessen: 7.980.000.- EUR Staatsleistungen Rheinland - Pfalz: 6.287.000.- EUR, gesamt 14.267.00.- EUR, leichte Erhöhung aufgrund der Besoldungsanpassungen in Hessen und Rheinland-Pfalz
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B14011 Staatsleistungen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	14.267.000	14.267.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	14.267.000	14.267.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	14.267.000	14.267.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	14.267.000	14.267.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	14.267.000	14.267.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	14.267.000	14.267.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	14.267.000	14.267.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B14012 Darlehen

Beschreibung	In dem Unterbudget werden ausschließlich die mit der Darlehensvergabe der EKHN an Dritte verbundenen Erträge und Aufwendungen veranschlagt. Es handelt sich daher ausschließlich um Zinserträge und ggf. außerordentliche Aufwendungen (niedergeschlagene Forderungen). Die Darlehensrahmen selbst sind im Haushaltsgesetz verankert.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vergabe von Darlehen erfolgt in erster Linie und regelmäßig an Kirchengemeinden, insbesondere zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen und als befristeter Ersatz von Eigenmitteln.</li> <li>2. Zur Vorfinanzierung von Kosten im Zusammenhang mit Grunderwerb oder für die Erschließung von Grundstücken können Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate Darlehen erhalten.</li> <li>3. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate können auch unabhängig von Baumaßnahmen bei besonderen Finanzierungsbedarfen Darlehen erhalten.</li> <li>4. Sonstige Darlehen sollen insb. der Gesamtkirche nahestehenden kirchlichen oder diakonischen Trägern die Finanzierung von Investitionen ermöglichen oder erleichtern.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	Die Darlehen für kirchengemeindliche Baumaßnahmen und zum Grunderwerb / für Erschließungskosten werden in der Regel zinslos bewilligt. Die Laufzeiten belaufen sich im Regelfall zwischen 10 und 20 Jahren. Besondere Darlehen an Kirchengemeinden und Dekanate können auch verzinslich bewilligt werden. Darlehen an sonstige Dritte werden grundsätzlich verzinst, allerdings oftmals zu ermäßigten Konditionen. Laufzeiten werden individuell ausgestaltet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Darlehen wurden im Volumen von rd. 4,5 Mio. EUR ausgezahlt. Der Bewilligungsrahmen weicht hiervon ab, da Darlehenszusagen teils mit langem zeitlichem Vorlauf vor der Auszahlung gegeben werden. Größter Einzelposten waren die Darlehen für kirchengemeindliche Bauvorhaben (1,5 Mio. EUR) und die Darlehen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern (1,3 Mio. EUR aus dem Sonderdarlehensprogramm 2009 bis 2018).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Darlehensbedarf ist nicht exakt vorhersehbar. Die Veranschlagungen im Haushaltsgesetz von insgesamt 9,28 Mio. EUR orientieren sich an Erfahrungswerten und sind im Umfang von geplant 4,0 Mio. EUR durch Tilgungsrückflüsse gedeckt. Die hier veranschlagten Erträge von 140.000 EUR errechnen sich überschlägig aus den den bereits ausgezahlten Darlehen sowie möglichen Neubewilligungen.

## B14012 Darlehen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	0	0	140.000	140.000
19.Finanzergebnis	0	0	140.000	140.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	140.000	140.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	140.000	140.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	140.000	140.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	140.000	140.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Haushalt 2015

## Unterbudget B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Beschreibung	Einnahmen aus ordentlichen Kapitalerträgen des gesamtkirchlichen Vermögens, Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen.
Ziele	Abbildung der Verwendung gesamtkirchlicher Vermögenserträge; Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen Herstellung des Haushaltsausgleichs
Leistungen zur Zielerreichung	Vereinnahmung der ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen; Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, falls der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann; Teilzuführung der Vermögenserträge an Rücklagen zwecks Kapitalerhalt
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zweckbestimmten Rücklagen wurde ein Gesamtbetrag von 8,26 Mio. EUR entnommen, hiervon 5,3 Mio. EUR zur Refinanzierung der Bonuszahlung (hier 50 % Anteil, Rest im Budgetbereich 1), 1,0 Mio. EUR für die laufende Gebäudeunterhaltung sowie 2,0 Mio. aus der Auflösung der nicht benötigten Rücklage zur Verstärkung der Personalaufwendungen im Jahr 2013. Die ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen beliefen sich auf 12,2 Mio. EUR. Rücklagenzuführungen erfolgten insb. für die Bonuszahlung 2014 (5,7 Mio. EUR), an die Substanzerhaltungsrücklage (2,4 Mio. EUR) sowie die Rücklage ""Haushaltsergebnis 2013"" (3,8 Mio. EUR).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Durch die Einführung von Abschreibungen auf das gesamtkirchliche Anlagevermögen (insb. Immobilien) entfällt der Ausweis einer Zuführung an die gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage im Ergebnishaushalt. Die Rücklagenzuführung ist im Haushaltsgesetz verankert, da es sich ausschließlich um eine Frage des bilanziellen Ausweises handelt. Die Rücklage soll in Höhe der Abschreibungen (3,6 Mio. EUR) erhöht werden. Die Zuführung an die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage (3,4 Mio. EUR) aus einem Anteil der Vermögenserträge ist im Budgetbereich 1 geplant.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die ordentlichen Vermögenserträge sind mit 13,5 Mio. EUR eingeplant.

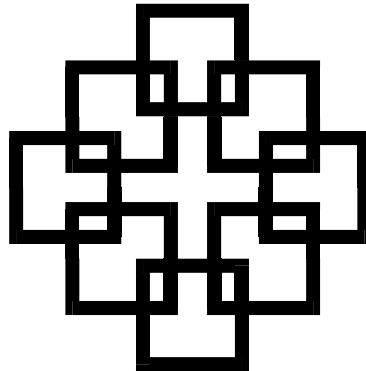
## B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Entwurf 2015	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	0	0	13.500.000	13.500.000
19.Finanzergebnis	0	0	13.500.000	13.500.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	13.500.000	13.500.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	13.500.000	13.500.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	13.500.000	13.500.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	13.500.000	13.500.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Übergangsstellenplan 2025 - Teil I</b>			
Stellenabbau und Personalentwicklung Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung <b>Budgetbereich 8.1 - 8.4</b>			
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>
PfrGeh.+ Zulage A 15			
PfrGeh.			
A 16			
A 15			
A 14		1,00	1,00
A 13			
A 12		1,00	1,00
A 11			
A 10			
A 9 / E 8	4,00	4,00	4,00
A 9			
E 14	1,00		
E 13			
E 12		1,00	1,00
E 11		1,00	1,00
E 10			
E 9 + 50 %			
E 09			
E 08		0,85	0,35
E 07 + 50 %			
E 07	2,35	2,50	2,00
E 06			
E 05		0,35	0,35
E 04 + 50 %			
E 04	1,00	1,50	1,50
E 03			
E 02			
<b>Planstellen</b>	<b>8,35</b>	<b>13,20</b>	<b>12,20</b>
<p><b>Übergangsstellenplan um den künftigen Abbau von Stellen im Rahmen von Perspektive 2025 abzubilden. Dieser dokumentiert zum einen den künftigen Abbau von Stellen und stellt zum anderen die Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen dar. Diese betreffen in der EKHN ausgebildete Inspektoren-anwärterinnen und -anwärter, welche innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende auf Planstellen eingesetzt werden sollen. Seit dem Haushalt 2013 ist die Ausbildungsfrequenz für Inspektoren halbiert, und es werden keine Verbeamtungen nach Ausbildungsende mehr vorgenommen.</b></p>			



<b>Übergangsstellenplan 2025 - Teil II</b>			
<b>Budgetbereiche 2 - 15 und 8.5</b>			
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>
PfrGeh.	4,00	3,50	4,00
A 16			
A 15			
A 14			
A 13	1,00	1,00	1,00
A 12			
A 11			
A 9			
E 14			
E 13			
E 12	1,00	2,00	2,00
E 11	2,77	1,50	1,00
E 10	2,00	1,00	
E 09			
E 08	0,20	0,20	0,20
E 07			0,40
E 06	1,50	1,00	1,00
E 05	0,50		
E 04			
E 03			
E 02			
<b>Planstellen</b>	<b>12,97</b>	<b>10,20</b>	<b>9,60</b>
<p><b>Übergangsstellenplan um den künftigen Stellenabbau im Rahmen von Perspektive 2025 in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds.</b></p>			



<b>Anlage 1</b>	<b>Wirtschaftspläne</b> 1.1 Kloster Höchst – Jugendbildungsstätte und Tagungshaus 1.2 Ev. Jugendburg Hohensolms 1.3 Martin-Niemöller-Haus 1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn 1.5 Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung der EKHN 1.6 Treuhandstiftungen
<b>Anlage 2</b>	<b>Beteiligungen / Finanzvermögen</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Schuldenverzeichnis</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Bürgschaftsübersicht</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Mittelfristige Finanzplanung</b>



	Plan 2015		Plan 2014		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b>Ertragsplan 2015</b>						
<b>Erträge</b>						
1. Umsatzerlöse	1.000.500 €		1.001.000 €		885.283,72 €	
2. Bestandsveränderungen					- 1.637,93 €	
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.000 €		7.000 €		41.693,05 €	
Zuschüsse (seitens Gesamtkirche)	135.900 €		146.500 €		106.352,40 €	
<b>Summe betriebl. Erlöse</b>		<b>1.143.400 €</b>		<b>1.154.500 €</b>		<b>1.031.691,24 €</b>
<b>4. Aufwand</b>						
Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. b	164.600 €		174.400 €		152.654,51 €	152.654,51 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	- €		- €		- €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen					- €	
5. Personalaufwand						561.978,83 €
a) Löhne u. Gehälter	468.750 €		452.250 €		444.550,08 €	
6. b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	156.250 €	625.000 €	150.750 €	603.000 €	117.428,75 €	
7. Abschreibungen auf Sachanlagen	35.000 €		45.000 €		35.470,59 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	308.700 €		302.700 €		321.670,34 €	
<b>Summe betriebl. Aufwendungen</b>		<b>1.133.300 €</b>		<b>1.125.100 €</b>		<b>1.071.774,27 €</b>
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	500 €		700 €		738,71 €	
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- €		- €			
<b>Zinsergebnis</b>		<b>500 €</b>		<b>700 €</b>		<b>738,71 €</b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>10.600 €</b>		<b>30.100 €</b>		<b>- 39.344,32 €</b>
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		1.097,00 €	
Außerordentl. Aufwand	- €		- €			
<b>Finanz- u. außerordentl. Ergebnis</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>		<b>1.097,00 €</b>
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
<b>15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)</b>		<b>10.600 €</b>		<b>30.100 €</b>		<b>- 38.247,32 €</b>

**Vermögensplan 2015**

	Plan 2015		Plan 2014		Plan 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b><u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u></b>						
1. Jahresüberschüsse aus Vorjahren	10.600 €		30.100 €		27.110 €	
2. Rücklagenentnahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	35.000 €		45.000 €		52.000 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
<b>SUMME</b>		<b>45.600 €</b>		<b>75.100 €</b>		<b>79.110 €</b>
<b><u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u></b>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen	30.000 €		30.000 €		30.000 €	
3. Tilgung (z.B. Darlehen)	10.600 €					
4. Liquiditätsreserve			45.100 €		49.100 €	
5. Jahresverlust						
<b>SUMME</b>		<b>40.600 €</b>		<b>75.100 €</b>		<b>79.100 €</b>

## 1.1 Jugendbildungsstätte Kloster Höchst

### Stellenplan

	2013		2014		2015	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,25		0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50		0,50	
E 09						
E 08						
E 07	1,25		1,25		1,25	
E 06	1,30		1,31		1,31	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	1,90		1,00		1,40	
E 04	0,50		0,50		0,50	
E 03	1,48		1,10		1,10	
E 02 + 50 %	1,63		1,13		1,13	
E 02	2,80		2,50		2,50	
E 02 - ku						
E 01	1,28		1,38		1,38	
Auszubildende	3,00	2,00	3,00	2,00	2,00	1,00
Bundesfreiwilligendienst/ Soziales Jahr	2,00		2,00		2,00	
Stelle wird bewertet			0,90		0,50	
<b>Planstellen</b>	<b>18,88</b>	<b>2,00</b>	<b>17,87</b>	<b>2,00</b>	<b>16,87</b>	<b>1,00</b>
<b>Stellenplan 2015:</b>						
- 1,00 Auszubildende/r Hotelfachfrau/mann mit 1,00 kw-Vermerk						

**Erfolgsplan für 2015**

	Plan 2015		Plan 2014		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b>Erträge</b>						
1. Umsatzerlöse	755.500 €		856.800 €		611.908,50 €	
Bestandsveränderungen					494,03 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.000 €		15.000 €		58.270,08 €	
3. Zuschüsse (Landeskirche)	176.700 €		176.500 €		134.750,40 €	
<b>Summe betriebl. Erträge</b>		<b>947.200 €</b>		<b>1.048.300 €</b>		<b>805.423,01 €</b>
<b>Aufwand</b>						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						105.651,91 €
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	120.700 €		131.900 €		105.651,91 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	- €		- €		- €	
5. Personalaufwand		505.000 €		506.000 €		544.446,66 €
a) Löhne u. Gehälter	378.750 €		379.500 €		436.916,48 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	126.250 €		126.500 €		107.530,18 €	
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	15.000 €		16.000 €		13.479,23 €	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	280.600 €		344.800 €		223.708,52 €	
<b>Summe betriebl. Aufwendungen</b>		<b>921.300 €</b>		<b>998.700 €</b>		<b>887.286,32 €</b>
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		4,56 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen					1.700,96 €	
<b>Zinsergebnis</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>		<b>- 1.696,40 €</b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>25.900 €</b>		<b>49.600 €</b>		<b>- 83.559,71 €</b>
11. Außerordentliche Erträge		- €		- €	4.763,37 €	
12. Außerordentl. Aufwand		- €		- €	46,89 €	
<b>Finanz- u. außerordentl. Ergebnis</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>		<b>4.716,48 €</b>
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag		- €		- €		- €
14. Sonstige Steuern		- €		- €		- €
<b>15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)</b>		<b>25.900 €</b>		<b>49.600 €</b>		<b>- 78.843,23 €</b>

**Vermögensplan 2015**

	Plan 2015		Plan 2014		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b><u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u></b>						
1. Jahresüberschüsse aus Vorjahren		25.900 €		25.900 €		1.100 €
2. Rücklagenentnahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge		15.000 €		15.000 €		16.000 €
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
<b>SUMME</b>		<b>40.900 €</b>		<b>40.900 €</b>		<b>17.100 €</b>
<b><u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u></b>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen		5.000 €		5.000 €		
3. Tilgung (z.B. Darlehen)		35.900 €		35.900 €		17.100 €
4. Liquiditätsreserve						
5. Jahresverlust						
<b>SUMME</b>		<b>40.900 €</b>		<b>40.900 €</b>		<b>17.100 €</b>

**Erläuterungen zum Vermögensplan:**

Im Vermögensplan werden der voraussehbare Finanzierungsbedarf und die notwendigen Finanzierungsmittel aufgestellt. Er enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerg., Veräußerg.) und aus Kreditwirtschaft ergeben. Die Planzahlen stützen sich auf die Prognosen der Hausleitung.



## 1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms

### Stellenplan

	2013		2014		2015	
KDAVO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,25		0,30		0,30	
E 10			0,50		0,50	
E 10 + 50%	1,00					
E 09						
E 08						
E 07			0,50		0,50	
E 06	2,40		1,91		1,91	
E 05	2,38		2,38		2,38	
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03	5,55		5,55		5,20	
E 02						
E 01						
Auszubildende	1,00		1,00		2,00	1,00
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	2,00		2,00		2,00	
<b>Planstellen</b>	<b>15,58</b>	<b>0,00</b>	<b>15,14</b>	<b>0,00</b>	<b>15,79</b>	<b>1,00</b>

**Stellenplan 2015:**

- + 1,00 Auszubildende/r Koch/in, 1,00 kw-Vermerk
- 0,35 Haus- und Küchenhilfe

Erfolgsplan für 2015	Plan 2015		Plan 2014		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b>Erträge</b>						
1. Umsatzerlöse (inkl. Bestandsveränderungen)	1.388.600 €		1.218.600 €		1.080.611,09 €	
Verminderung/Erhöhung des Bestandes					8.618,19 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	10.000 €		10.000 €		25.369,72 €	
3. Zuschüsse	134.000 €		108.400 €		110.862,60 €	
<b>Summe betriebl. Erträge</b>		<b>1.532.600 €</b>		<b>1.337.000 €</b>		<b>1.225.461,60 €</b>
<b>Aufwand</b>						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe	205.300 €		164.220 €		147.208,13 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen					- €	
5. Personalaufwand						
a) Löhne u. Gehälter	617.550 €		536.550 €		634.839,57 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersver:	205.850 €		178.850 €		154.423,33 €	789.262,90 €
		823.400 €		715.400 €	78.050,25 €	
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	75.000 €		60.000 €		240.034,06 €	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	278.000 €		292.800 €			1.254.555,34 €
4.-7. <b>Summe betriebl. Aufwendungen</b>		<b>1.381.700 €</b>		<b>1.232.420 €</b>		
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		2.352,18 €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	- €		- €			2.352,18 €
8.-9. <b>Zinsergebnis</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>		
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>150.900 €</b>		<b>104.580 €</b>		<b>- 26.741,56 €</b>
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		1.235,29 €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €		94,96 €	
<b>11.-12. Finanz- u. außerordentl. Ergebnis</b>		<b>0 €</b>		<b>0 €</b>		<b>1.140,33 €</b>
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
<b>15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)</b>		<b>150.900 €</b>		<b>104.580 €</b>		<b>- 25.601,23 €</b>
						<b>- €</b>

**Vermögensplan 2015**

	Plan 2015		Plan 2014		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b><u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u></b>						
1. Jahresüberschuss	150.900 €		104.580 €		128.390 €	
2. Rücklagenentahme						
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	75.000 €		60.000 €		60.000 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
<b>SUMME</b>		<b>225.900 €</b>		<b>164.580 €</b>		<b>188.390 €</b>
<b><u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u></b>						
1. Zuführung zu Rücklagen	121.000 €		50.000 €		58.390 €	
2. Investitionen	40.000 €		50.000 €		20.000 €	
3. Tilgung (z.B. Darlehen)	50.000 €		50.000 €		50.000 €	
4. Liquiditätsreserve	14.500 €		14.500 €		60.000 €	
5. Jahresverlust						
<b>SUMME</b>		<b>225.500 €</b>		<b>164.500 €</b>		<b>188.390 €</b>

### 1.3 Martin-Niemöller-Haus

#### Stellenplan

	2013		2014		2015	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,30		0,30		0,30	
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09					0,00	
E 08						
E 08 ku						
E 07						
E 06 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 06	1,05		1,81		1,56	
E 05	1,00		1,00		1,00	
E 04			1,00		3,50	
E 03 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 03			0,50		1,75	
E 02 + 50 %	2,35		2,35		1,60	
E 02	1,44		2,69		3,22	
E 01					0,25	
Auszubildende	3,00		3,00		3,00	
Stelle wird bewertet	9,77	0,25	6,27	0,25	2,00	0,25
Pausch			1,00		1,00	
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	1,00					
<b>Planstellen</b>	<b>22,91</b>	<b>0,25</b>	<b>22,92</b>	<b>0,25</b>	<b>22,18</b>	<b>0,25</b>
<b>Stellenplan 2015:</b>						
- 0,74 Haus- und Küchenhilfen						

<u>Erfolgsplan für 2015</u>	Plan 2015		Plan 2014		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b>Erträge</b>						
1. Umsatzerlöse	485.110 €		491.800 €		427.466,30 €	
Bestandsveränderungen					606,77 €	
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.000 €		20.000 €		31.087,57 €	
3. Zuweisungsbetrag (v. Landeskirche)	54.723 €		54.960 €		51.920,10 €	
<b>Summe betriebl. Erträge</b>		<b>559.833 €</b>		<b>566.760 €</b>		<b>511.080,74 €</b>
<b>Aufwand</b>						
4. Materialaufwand f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u. bezog. Leistungen						
a) Aufwendungen f. Roh, Hilfs u. Betriebsstoffe u.	53.757 €		56.800 €		54.251,54 €	
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	- €		- €		- €	
5. Personalaufwand						
a) Löhne u. Gehälter	267.750 €		240.000 €		286.604,87 €	
b) Soz. Abgaben u. Aufwendungen f. Altersvers.	89.250 €		80.000 €		57.965,43 €	
		357.000 €		320.000 €		344.570,30 €
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	16.000 €		42.000 €		12.906,21 €	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	125.339 €		122.760 €		118.084,01 €	
<b>Summe betriebl. Aufwendungen</b>		<b>552.096 €</b>		<b>541.560 €</b>		<b>529.812,06 €</b>
8. So. Zinsen u. ähnl. Erträge	- €		- €		- €	
9. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen						
<b>Zinsergebnis</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>7.737 €</b>		<b>25.200 €</b>		<b>- 18.731,32 €</b>
11. Außerordentliche Erträge	- €		- €		400,00 €	
12. Außerordentl. Aufwand	- €		- €		- €	
<b>Finanz- u. außerordentl. Ergebnis</b>		<b>- €</b>		<b>- €</b>		<b>400,00 €</b>
13. Steuern v. Eink. u. Ertrag	- €		- €		- €	
14. Sonstige Steuern	- €		- €		- €	
<b>15. Jahresergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)</b>		<b>7.737 €</b>		<b>25.200 €</b>		<b>- 18.331,32 €</b>

**Vermögensplan 2015**

	Plan 2015		Plan 2013		Ist 2013	
	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)	EUR	EUR (Zwsumme)
<b><u>Mittelherkunft (Einnahmen)</u></b>						
1. Jahresüberschuss	7.737 €					
2. Rücklagenentnahme			10.300 €		18.331 €	
3. Abschreibung u. Anlagenabgänge	16.000 €		42.000 €		12.906 €	
4. Zuführung z. Rückstellungen						
5. Darlehensaufnahme						
<b>SUMME</b>		<b>23.737 €</b>		<b>52.300 €</b>		<b>31.237 €</b>
<b><u>Mittelverwendung (Ausgaben)</u></b>						
1. Zuführung zu Rücklagen						
2. Investitionen	10.000 €					
3. Tilgung (z.B. Darlehen)						
4. Liquiditätsreserve	13.737 €				12.906 €	
5. Jahresverlust			52.300 €		18.331 €	
<b>SUMME</b>		<b>23.737 €</b>		<b>52.300 €</b>		<b>31.237 €</b>

## 1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloß Herborn

### Stellenplan

	2013		2014		2015	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,10		0,10		0,10	
E 10						
E 09 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 09						
E 08					0,05	
E 07	1,15		1,10		1,10	
E 06	0,15		0,16		0,16	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	1,12		1,12		1,12	
E 04 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 04						
E 3 + 50 %	0,38		0,38		0,38	
E 03	2,37	0,23	2,56	0,42	2,56	0,42
E 02 + 50 %	0,23	0,23				
E 02						
Auszubildene	2,00	1,00	2,00	1,00	2,00	1,00
Stelle wird bewertet			0,05			
<b>Planstellen</b>	<b>9,50</b>	<b>1,46</b>	<b>9,47</b>	<b>1,42</b>	<b>9,47</b>	<b>1,42</b>

**Erträge**Erlöse:

Veröffentlichungen - Materialverkauf

Abonnements

Abdruckrechte

**Zwischensumme Erlöse:**Sonstige betriebliche Erträge

Erstattung Versandkosten

Sonstige Erträge

**Zwischensumme sonstige betriebliche Erträge**Zuschüsse

Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Personalkosten

Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Miete und Mietnebenkosten

Zuschüsse Zentrum für Veröffentlichungen

(=Erträge aus Kostenübernahme)

Zuschüsse Sonstige für Veröffentlichungen

(=Erträge aus Kostenübernahme)

**Zwischensumme Zuschüsse****Summe betriebliche Erträge****Aufwand**1. **Bestandsveränderungen**2. Materialaufwand für Veröffentlichungen

Wareneingang

Druckkosten/CD Kosten/ Abdruckrechte/Verpackung etc.

Layoutkosten - Schlussredaktion

**Zwischensumme Materialaufwand Veröffentlichungen**Materialbezogene Projektzuschüsse ZentrumVerkündigung/Fachbereich Gottesdienst/Kunst und KulturPersonalaufwand

## 3. Erstattung der Personalkosten im Zentrum Verkündigung

Aushilfslöhne

**Zwischensumme Personalkosten**Abschreibungen

Abschreibungen Sachanlagen, Lizenzen, etc.

**Zwischensumme Abschreibungen**Sonstige betriebliche Aufwendungen

## 4. a) Miete und Mietnebenkosten

b) Werbe- und Reisekosten

c) Verschiedene betriebliche Kosten

d) Sonstiges

e) Versandkosten inkl. Portokosten

## 5. f) Telefonkosten

g) Bürobedarf

h) Rechts- und Beratungskosten

i) Zeitungen/Zeitschriften/ Dokumentation/Fortbildung

j) Nebenkosten des Geldverkehrs inkl. Kursdifferenzen

**Zwischensumme Sonstige betriebliche Aufwendungen****Summe betrieblicher Aufwendungen**

Einstellung Sonderposten mit Rücklageanteil (Auflösung Rücklagen)

	Ergebnis 2013	Plan 2014	Plan 2015
Veröffentlichungen - Materialverkauf	49.222,03 €	60.490,00 €	47.580,00 €
Abonnements	32.130,53 €	26.450,00 €	26.450,00 €
Abdruckrechte	85,00 €	150,00 €	150,00 €
<b>Zwischensumme Erlöse:</b>	<b>81.437,56 €</b>	<b>87.090,00 €</b>	<b>74.180,00 €</b>
<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>			
Erstattung Versandkosten	5.004,99 €	6.200,00 €	6.200,00 €
Sonstige Erträge	3.162,23 €	1.890,00 €	1.890,00 €
<b>Zwischensumme sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>8.167,22 €</b>	<b>8.090,00 €</b>	<b>8.090,00 €</b>
<u>Zuschüsse</u>			
Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Personalkosten	99.316,00 €	102.261,00 €	103.676,00 €
Zuschuss Zentrum Verkündigung der EKHN für Miete und Mietnebenkosten	17.600,00 €	17.600,00 €	17.600,00 €
Zuschüsse Zentrum für Veröffentlichungen (=Erträge aus Kostenübernahme)	25.917,64 €	18.380,00 €	25.008,00 €
Zuschüsse Sonstige für Veröffentlichungen (=Erträge aus Kostenübernahme)	- €	- €	- €
<b>Zwischensumme Zuschüsse</b>	<b>142.833,64 €</b>	<b>138.241,00 €</b>	<b>146.284,00 €</b>
<b>Summe betriebliche Erträge</b>	<b>232.438,42 €</b>	<b>233.421,00 €</b>	<b>228.554,00 €</b>
<b>1. Bestandsveränderungen</b>	<b>7.690,37 €</b>	<b>-8.129,00 €</b>	<b>-28.455,00 €</b>
<u>2. Materialaufwand für Veröffentlichungen</u>			
Wareneingang	100,00 €	0,00 €	0,00 €
Druckkosten/CD Kosten/ Abdruckrechte/Verpackung etc.	40.621,10 €	42.870,00 €	68.806,00 €
Layoutkosten - Schlussredaktion	17.613,84 €	15.990,00 €	24.885,00 €
<b>Zwischensumme Materialaufwand Veröffentlichungen</b>	<b>58.334,94 €</b>	<b>58.860,00 €</b>	<b>93.691,00 €</b>
<u>Materialbezogene Projektzuschüsse Zentrum</u> <u>Verkündigung/Fachbereich Gottesdienst/Kunst und Kultur</u> <u>Personalaufwand</u>	<b>0,00 €</b>	<b>294,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
<b>3. Erstattung der Personalkosten im Zentrum Verkündigung</b>			
Aushilfslöhne	99.316,00 €	102.261,00 €	103.676,00 €
	1.286,40 €	4.000,00 €	980,00 €
<b>Zwischensumme Personalkosten</b>	<b>100.602,40 €</b>	<b>106.261,00 €</b>	<b>104.656,00 €</b>
<u>Abschreibungen</u>			
Abschreibungen Sachanlagen, Lizenzen, etc.	572,50 €	4.075,00 €	2.100,00 €
<b>Zwischensumme Abschreibungen</b>	<b>572,50 €</b>	<b>4.075,00 €</b>	<b>2.100,00 €</b>
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
<b>4. a) Miete und Mietnebenkosten</b>	<b>17.600,00 €</b>	<b>17.600,00 €</b>	<b>17.600,00 €</b>
b) Werbe- und Reisekosten	6.691,57 €	19.500,00 €	9.870,00 €
c) Verschiedene betriebliche Kosten	6.612,00 €	4.900,00 €	6.600,00 €
d) Sonstiges	58,47 €	500,00 €	500,00 €
e) Versandkosten inkl. Portokosten	16.836,62 €	22.160,00 €	20.032,00 €
<b>5. f) Telefonkosten</b>	<b>355,00 €</b>	<b>200,00 €</b>	<b>360,00 €</b>
g) Bürobedarf	1.415,00 €	6.000,00 €	3.000,00 €
h) Rechts- und Beratungskosten	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
i) Zeitungen/Zeitschriften/ Dokumentation/Fortbildung	0,00 €	3.400,00 €	1.000,00 €
j) Nebenkosten des Geldverkehrs inkl. Kursdifferenzen	89,82 €	100,00 €	100,00 €
<b>Zwischensumme Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>49.658,48 €</b>	<b>75.860,00 €</b>	<b>60.562,00 €</b>
<b>Summe betrieblicher Aufwendungen</b>	<b>216.858,69 €</b>	<b>237.221,00 €</b>	<b>232.854,00 €</b>
Einstellung Sonderposten mit Rücklageanteil (Auflösung Rücklagen)			



	Ergebnis 2013	Plan 2014	Plan 2015
<b>Zinsen und ähnliche Erträge/Aufwendungen</b>			
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.444,05 €	3.800,00 €	4.300,00 €
Zinsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Zinsergebnis</b>	<b>4.444,05 €</b>	<b>3.800,00 €</b>	<b>4.300,00 €</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>20.023,78 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Außerordentliche Erträge/Aufwendungen</b>			
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	2,92 €	0,00 €	0,00 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-2,92 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>20.026,70 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/sonstige Steuern</b>			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Ergebnis Steuern</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Jahresergebnis (+Überschuss/-Fehlbetrag)</b>	<b>20.026,70 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

**Vorbemerkungen:**

Das Haushaltsjahr 2013 schloß mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 20.026,70 € ab. Dieses Ergebnis ist zum einen der Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut in Nürnberg der bayerischen Landeskirche und zum anderen weiteren Werbemaßnahmen insbesondere zum Kirchentag in Hamburg geschuldet. Festzustellen ist auch, dass der "freie" Verkauf zunehmend an Bedeutung gewinnt und die Erlöse im Bereich des Abonnements zwar absolut leicht steigend sind, aber prozentual abnehmend.

Das besondere Ergebnis aus 2012 konnte, wie vorhersehbar, in 2013 nicht wiederholt werden, da die Einnahmen aus dem Bereich Jahr der Kirchenmusik und der Sonderveröffentlichung Kurzpredigten in Altenpflegeheimen einmalige Umsatzerhöhungen in 2012 zur Folge hatten. Insofern ist es sinnvoll das Ergebnis 2013 eher mit dem Ergebnis 2011 zu vergleichen. Entsprechend erfolgt die Planung 2015 auch vor allem mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2013.

Im Bereich Bestandsveränderung verzeichnen wir auch in 2013 ein Plus, begründet vor allem in den Neuerscheinungen und Nachdrucken. Ebenso wurde eine Wertberichtigung im Bereich des Altbestands vorgenommen. Die Bestandsveränderung 2015 ist vor allem im notwendigen Nachdruck des Menschensinderliederbuch 2 zu begründen.

Das Jahresergebnis 2013 wird zur Finanzierung von Projekten des Zentrums Verkündigung gemäß der gültigen Satzung des Wirtschaftsbetriebes verwandt.

**Anmerkungen:**

1. Die Höhe der Bestandsveränderung wird vor allem durch den Nachdruck des MKL 2 hervorgerufen (Auflage: 10.000)
2. Predigtvorschläge sowie die dazugehörige CD, 2 Ausgaben Kirchenmusikalische Nachrichten und Kurzpredigten für Altenpflegeheime - Getragen II, Nachdruck MKL 2
3. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Kostenträger Publikationen) siehe auch Erläuterungen zum Stellenplan
4. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Kostenträger Publikationen)
5. Erstattung an das Zentrum Verkündigung (Vorkostenstelle 7681)

**Personalkostenerstattung des Wirtschaftsbetriebes an das Zentrum Verkündigung**

Entsprechend der Beschlusslage der zuständigen Gremien der EKHN werden die Personalkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, im Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss des Zentrums vereinnahmt und entsprechend vom Wirtschaftsbetrieb an den Zentrumshaushalt erstattet, um so die Kostenstrukturen des Wirtschaftsbetriebes sichtbar zu machen.

Kontengruppenzuordnung	Ergebnis	Ansatz	Entwurf
Kto. Kontenbezeichnung	2013	2014	2015
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	0	0	0
<b>11. Zuschüsse an Dritte</b>			<b>-154.000</b>
67 Zuschüsse an Dritte			-154.000
Zur Nieden-Stiftung			-15.000
Hermann Schlegel-Stiftung			-80.000
Geschw.Knautz/Heer-Stiftung			-30.000
Stiftung Bekennen und Versöhnen			-9.000
Hildeg.und K.Bär-Stiftung			-10.000
Gemeinde im Aufbruch			-10.000
<b>12. Sach- und Dienstaufwendungen</b>			<b>-2.950</b>
69 Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand			-2.950
Hermann Schlegel-Stiftung			-500
Gemeinde im Aufbruch			-2.450
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	0	0	-156.950
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	0	0	-156.950
<b>17. Finanzerträge</b>			<b>203.000</b>
58 Zinsen und ähnliche Erträge			203.000
Zur Nieden-Stiftung			20.000
Hermann Schlegel-Stiftung			120.000
Geschw.Knautz/Heer-Stiftung			19.000
Stiftung Bekennen und Versöhnen			13.000
Hildeg.und K.Bär-Stiftung			14.000
Gemeinde im Aufbruch			17.000
<b>19. Finanzergebnis</b>	0	0	203.000
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	0	0	46.050
<b>23. Außerordentliches Ergebnis</b>	0	0	46.050
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	0	0	46.050
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	0	0	46.050
<b>Ergebnisverwendung</b>			
<b>27. Zuführungen an Rücklagen (nicht investiv)</b>			<b>-152.550</b>
833 Zuführung an Rücklagen (nicht investiv)			-152.550
Zur Nieden-Stiftung			-20.000
Hermann Schlegel-Stiftung			-120.000
Stiftung Bekennen und Versöhnen			-4.000
Hildeg.und K.Bär-Stiftung			-4.000
Gemeinde im Aufbruch			-4.550
<b>28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)</b>			<b>106.500</b>
831 Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)			106.500
Zur Nieden-Stiftung			15.000
Hermann Schlegel-Stiftung			80.500
Geschw.Knautz/Heer-Stiftung			11.000
<b>30 Bilanzergebnis</b>	0	0	0

<b>1.</b>	<b>Beteiligungen (Stand 31.12.2013)</b>		
	Agaplesion gAG	EUR	5.950.000,00
	ECKD Frankfurt	EUR	460.200,00
	EDCS-Anteile	EUR	538.783,74
	EIKON	EUR	102.300,00
	EKK	EUR	31.720,00
	Ev. Gymnasium Bad Marienberg	EUR	112.500,00
	Grundschule Freienseen	EUR	20.000,00
	Grundschule Weiten-Gesäß	EUR	20.000,00
	Hainstein GmbH, Eisenach	EUR	2.045,17
	Hessischer Förderkreis EDCS	EUR	65.712,51
	Jugend-Kultur-Kirche St.Peter	EUR	50.000,00
	Medienhaus	EUR	24.000,00
	Spener Verlag	EUR	25.000,00
	Textilwerkstatt am Elisabethenstift	EUR	12.500,00
	Gesellschaft f.Diak.Einr./Üb. Hi-Werk	EUR	17.800.000,00
	Klinik Elgershausen/ Übern. v. Hi-Werk	EUR	100.000,00
	Kapitalrückl. Ev. Gymnasium Bad Marienberg	EUR	1.000.000,00
	Kirchenbuchportal (Buchung erst in 2014)	EUR	5.000,00
<b>2.</b>	<b>Finanzvermögen (Stand 31.12.2013)</b>		
2.1	<u>Rücklagen</u>		
	Betriebsmittelrücklage	EUR	73.751.004,45
	Bürgschaftssicherungsrücklage	EUR	3.789.810,86
	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	EUR	88.819.850,62
	Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	EUR	80.703.237,22
	Tilgungsrücklage	EUR	39.607.055,00
2.2	<u>Zweckgebundene Rücklagen/Rückstellungen</u>		
	Betriebsstättenausgleich	EUR	83.361.166,34
	Budget-Rücklage	EUR	81.508.625,58
	Kirchbauunterhaltung (RTR 0031)	EUR	192.376.839,52
	Baurücklagen Gesamtkirche	EUR	17.513.726,37
	Grunderwerbssfonds	EUR	10.820.777,17
	Baurücklagen Kirchengemeinden/Ökofonds	EUR	4.198.587,54
	Versch. Sicherheitseinbehalte	EUR	3.065,95
	Gesamtkirchl. Ökofonds	EUR	501.779,62
	Baulastablösungsfonds	EUR	3.077.716,02
	Kirchengemeindliche Gebäude	EUR	3.053.632,71
	Diakoniestationen	EUR	3.496.935,50
	EDV-Modernisierungs-Rückl.Kigem.	EUR	3.903,87
	Projekte Perspektive 2025	EUR	6.450.306,46
	Übergangsfinanz. Pfarrdienst	EUR	21.227.000,02
	Kinderkrippenprogramm	EUR	2.254.254,52
	EKD Fonds/Runder Tisch Heimerziehung	EUR	1.112.884,46
	Miete Ev. Hochschule Darmstadt	EUR	600.000,00
	Perspektive 2025	EUR	213.417,57
	Anschubfinanzierung Familienzentren	EUR	2.890.746,20
	Kirchentag 2021	EUR	8.300.000,00
	Härtefonds (RTR 0032)	EUR	4.903.827,02
	Überbrückungsfonds (RTR 0007)	EUR	6.507.645,80
	Mädchenwerk	EUR	27.052,79
	Bücherkaution Laubach Kolleg	EUR	32.268,55

	Beratungsstelle für Zivildienst	EUR	331.615,38
	Indienpartnerschaft/Laubach Kolleg	EUR	218,72
	Tilg. EKK Darl. San. Turnhalle Laubach Kolleg	EUR	265.131,00
	Tilg. EKK Darl. Energ. San.Laubach Kolleg	EUR	1.209.268,02
2.3	<u>Darlehen aus dem Haushalt</u>		
	Darlehensforderungen	EUR	22.800,00
2.4	<u>Zweckvermögen</u>		
	Arbeitslosenfonds	EUR	353.160,67
	EKHN-Stiftung	EUR	11.317.156,27
	Gesangbuchfonds	EUR	1.068.687,33
	Geschw. Knautz/Heer-Stiftung	EUR	435.992,27
	Herm. Schlegel-Stiftung	EUR	2.796.079,59
	Hildegard und Karl Bär Stiftung	EUR	347.640,89
	Paulinenstift Wiesbaden	EUR	102.226,72
	Scio Stiftung	EUR	41.394,83
	Stiftung für das Leben	EUR	2.908.439,34
	Stiftung Gemeinde im Aufbruch	EUR	418.186,00
	Stiftung Bekennen und Versöhnen	EUR	322.510,72
	Religionsbücherfonds	EUR	544.240,18
	Theologisches Konvikt	EUR	47.615,34
	Versorgungsstiftung der EKHN	EUR	555.603.949,26
	Zur Nieden-Stiftung	EUR	483.893,35
	ZPV-Beteiligungen	EUR	2.961.222,62
2.5	<u>Nachlaßverwaltung</u>		
	Uhl	EUR	407.617,36
	Müller	EUR	42.793,75

## Schuldenverzeichnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Lfd. Nr.	Datum der Schuldurkunde	Zweck der Schuld	Funktion	Gläubiger	Schuldbetrag urspr. EUR	vorauss. Schuldbetrag zum 31.12.2014	Zinssatz %	Annuität o. Tilg. betr. EUR
1		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	3.000.000,00	2.733.015,49	4,00	150.000
2		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	1.000.000,00	917.137,07	4,00	50.000
3	18.08.1966	Darlehen zur Errichtung eines Schulgebäudes mit Internat für das Laubach Kolleg	5132	HELABA	132.935,89	52.377,60	0,5	2.659
4	16.07.1969	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	Bundesminist.f. Familie u. Jugend	255.645,94	126.814,49	0,5	3.835
4a	22.12.2006	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Ffm. Campus Westend, Frankfurt Erste Annuitätsrate 15.05.2012	1220.04*	EKHN	5.750.000,00	5.481.081,99		
5	10.01.1968	Darlehen zum Bau eines Auffangheimes in Darmstadt Zweifalltorweg 10 Übernommen vom DWHN Stand 30.12.2007	2180.03	Landesbank Hess/Thür.	107.558,05	86.864,38	0,5	3.936
6	07.11.1967	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	LZB Rhl.-Pfalz Mainz	223.281,16 95.100,29	82.665,77	2,0	11.143
7	02.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	EKK, Kassel	50.000.000,00	36.897.777,41	4,13	2.914.801
8	14.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	Vers-Stiftg.	47.119.878,00	29.675.978,79	4,8	3.500.000
9	26.02.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EKK	310.000	244.736,00	2,2	16.316
10	10.01.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	Landes-treuhand	348.705	302.211,00	0,0	11.623,50 davon 1.937,25 von der EKHN
11	24.03.2012	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EKK	1.258.969	1.143.000,02	1,0	66.268
<b>Summe:</b>					<b>109.602.073,35</b>	<b>77.743.660,01</b>		

\*Schulden der Studierendenwohnheime Rechtsträger 65

**Bürgschaftübersicht**

(Stand 21. Juli 2014 )

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gläubiger</b>	<b>Schuldner</b>	<b>voraussichtliche Bürgschaftssumme am 31.12.2014 EUR</b>
1	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Stiftung Innere Mission	1.054.522
2	HypoVereinsbank, München	desgleichen	417.599
3	Darmstädter Sparkasse	desgleichen	18.762
4	Hypothekenbank AG, Hamburg	Ev. Verein für Innere Mission Wiesbaden	703.954
5	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	125.116
6	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Christusträger Wohnen Plus GmbH, Rödermark	3.119.095
7	Ev. Kreditgenossenschaft eG Kassel	Diakoniezentrum Laubacher Stift - Altenheimneubau in Laubach	2.530.504
8	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	590.764
9	Sparkasse Darmstadt	Elisabethenstift Darmstadt	3.373.168
10	KD-Bank eG	Eikon Gem.Gesellschaft für Fernsehen und Film mbH, Berlin	306.900
11	Land Hessen	Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau (GfdE)	1.356.813
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>13.597.196</b>

## Mittelfristige Ergebnisplanung 2015 bis 2018

Angaben in EUR	Entwurf 2015	FPL 2016	FPL 2017	FPL 2018	Linearer Trend	Sondereffekt
<b>1.</b> Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	35.343.900	36.050.000	36.771.000	37.507.000	2,00%	
<b>2.</b> Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen davon: Kirchensteuern Pfarreivermögenserträge	470.522.983 465.000.000 5.522.983	479.933.000 474.300.000 5.633.000	489.532.000 483.800.000 5.732.000	499.322.000 493.500.000 5.822.000	2,00% 2,00% 2,00%	
<b>3.</b> Zuschüsse von Dritten davon: Staatsleistungen (BB 14011)	16.714.515 14.267.000	17.048.000 14.552.340	17.389.000 14.843.387	17.737.000 15.140.255	2,00% 2,00%	
<b>4.</b> Kollekten und Spenden	546.150	546.000	546.000	546.000	0,00%	
<b>7.</b> Sonstige ordentliche Erträge	313.265	313.000	313.000	313.000	0,00%	
<b>8.</b> <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>523.440.813</b>	<b>533.890.000</b>	<b>544.551.000</b>	<b>555.425.000</b>		
<b>9.</b> Personalaufwendungen	-201.137.270	-206.166.000	-211.320.000	-216.603.000	2,50%	+2 Mio. p. a. ERK-Umlage
<b>10.</b> Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen davon: Kirchengemeinden, Dekanate, RegVerwaltungen (BB 01) Baukostenzuschuss Ev. Akademie Versorgungsstiftung (BB 14004) EKD-Umlagen u. ä. (BB 14001)	-308.921.167 -220.044.134 -2.250.000 -10.120.000 -33.488.325	-314.748.000 -224.996.000 -1.126.000 -10.120.000 -34.242.000	-320.704.000 -230.059.000 -10.120.000 -35.013.000 -3.598.000	-327.920.000 -235.236.000 -10.120.000 -35.801.000 -3.679.000	2,25% 2,25% 2,25% 2,25%	2015 ff. 10 Mio. VersStiftung
<b>11.</b> Zuschüsse an Dritte	-3.441.169	-3.519.000	-3.598.000	-3.679.000	2,25%	2016: -1,0 Mio. KV-Wahl 2017: -1,5 Mio. Doppikprojekt
<b>12.</b> Sach- und Dienstaufwendungen	-26.672.828	-26.207.000	-25.231.000	-25.736.000	2,00%	
<b>13.</b> Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.658.346	-3.732.000	-3.807.000	-3.883.000	2,00%	
<b>14.</b> Sonstige ordentliche Aufwendungen davon: Verstärkungsmittel	-6.793.303 -911.550	-8.180.000 -900.000	-8.344.000 -900.000	-7.261.000 -900.000	2,00%	2016 / 2017: 1,25 Mio. EUR p. a. Reformationsdekade
<b>15.</b> <b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-550.624.082</b>	<b>-562.552.000</b>	<b>-573.004.000</b>	<b>-585.082.000</b>		
<b>16.</b> <b>Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>-27.183.269</b>	<b>-28.662.000</b>	<b>-28.453.000</b>	<b>-29.657.000</b>		
<b>17.</b> Finanzerträge davon: Erträge aus gesamtkirchl. Rücklagen (o. KBR) Erträge aus Kirchbaurücklage	18.594.850 13.500.000 4.000.000	18.594.000 13.500.000 4.000.000	18.594.000 13.500.000 4.000.000	18.594.000 13.500.000 4.000.000	0,00%	
<b>18.</b> Finanzaufwendungen	-4.910.569	-4.911.000	-4.911.000	-4.911.000	0,00%	
<b>19.</b> <b>Finanzergebnis</b>	<b>13.684.281</b>	<b>13.683.000</b>	<b>13.683.000</b>	<b>13.683.000</b>		
<b>20.</b> <b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-13.498.988</b>	<b>-14.979.000</b>	<b>-14.770.000</b>	<b>-15.974.000</b>		
<b>21.</b> Außerordentliche Erträge	0	0	0	0		
<b>22.</b> Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0		

Angaben in EUR	Entwurf 2015	FPL 2016	FPL 2017	FPL 2018	Linearer Trend	Sondereffekt
<b>23. Außerordentliches Ergebnis</b>	-13.498.988	-14.979.000	-14.770.000	-15.974.000		
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>-13.498.988</b>	<b>-14.979.000</b>	<b>-14.770.000</b>	<b>-15.974.000</b>		
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-13.498.988</b>	<b>-14.979.000</b>	<b>-14.770.000</b>	<b>-15.974.000</b>		
<b>27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)</b>	-8.775.577	-4.925.000	-4.925.000	-4.000.000		Zuführung an die gesamtkirchliche SERL nur über die Bilanz in Höhe der Afa und EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung"
davon: kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage	-3.375.000	-3.375.000	-3.375.000	-3.375.000		
Reformationsdekade	-3.134.044					
EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung"	-550.000					
Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017 (EKD-Umlage)	-92.000	-925.000	-925.000			
<b>28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)</b>	<b>25.463.890</b>	<b>12.376.000</b>	<b>11.250.000</b>	<b>10.000.000</b>		<b>2016: -15 Mio. Sondereffekte 2015</b>
davon: Übergangsfiananzierung Pfarrdienst	5.100.000	3.850.000	3.850.000	4.200.000		Rücklage Ende 2018 aufgezehrt
Gesamtkirchl. Subst.erhalt.rücklage (soweit nicht investiv)	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
Überbrückungs-/Häretfonds	1.818.613	2.100.000	2.100.000	2.100.000		Rücklage Ende 2018 aufgezehrt
kirchengemeindlicher Ökofonds	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000		
Haushaltsüberschuss 2013 / Reformationsdekade	3.820.344	1.250.000	1.250.000			
Projekte Perspektive 2025	1.293.675	500.000	500.000			
Kirchenvorstandswahl	1.069.500					
Baukostenzuschuss Ev. Akademie	2.250.000	1.126.000				
Diakoniestationen	3.496.935					
Familienzentren	984.500	500.000	500.000			
Sonstige (zweckgebundene) Rücklagen	3.430.323	850.000	850.000	1.000.000		Rücklage Ende 2017 aufgezehrt
<b>29. Finanzierungsanteil für Investitionen</b>	<b>-3.189.325</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-7.528.000</b>	<b>-8.445.000</b>	<b>-9.974.000</b>		







# Haushalt 2015



## *11. Tagung der 11. Kirchensynode*

*Vom 19. bis 22. November 2014*

# Haushalt in Farbe

**Allgemeine Erläuterungen  
zum Haushaltsplanentwurf  
S. 1 - 24**

**Gesetzestext,  
Übersichten,  
S. 25 - 34**

**Kurzübersichten der  
Budgetbereiche, Rücklagen  
S. 35 - 54**

**Informationen zu  
einzelnen Budgets  
S. 55 - 390**

**Wirtschaftspläne,  
Verzeichnisse,  
Mittelfristige Finanzplanung  
S. 391 - 414**

# Haushalt

## Ergebnishaushalt EHH

- Erträge und Aufwendungen vs. Einnahmen und Ausgaben
- Ansatz aller Erträge und Aufwendungen  
- keine Verrechnungen bzw. Saldierungen
- Erhöhte Transparenz durch Ausweis von Ressourcenverbrauch und Vermögensveränderungen
- Zeigt die Einzelergebnisse der „kirchlichen“ Tätigkeit

## Ergebnisrechnung

- Zeigt im Jahresabschluss die Aufwendungen u. Erträge des Haushaltsjahres und ermittelt das „Jahresergebnis“

## Investitions- und Finanzierungs- Haushalt IFHH

### Ergänzung zum EHH:

- Darstellung von Investitionen und Schuldentilgung

## Kapitalfluss- rechnung KFR

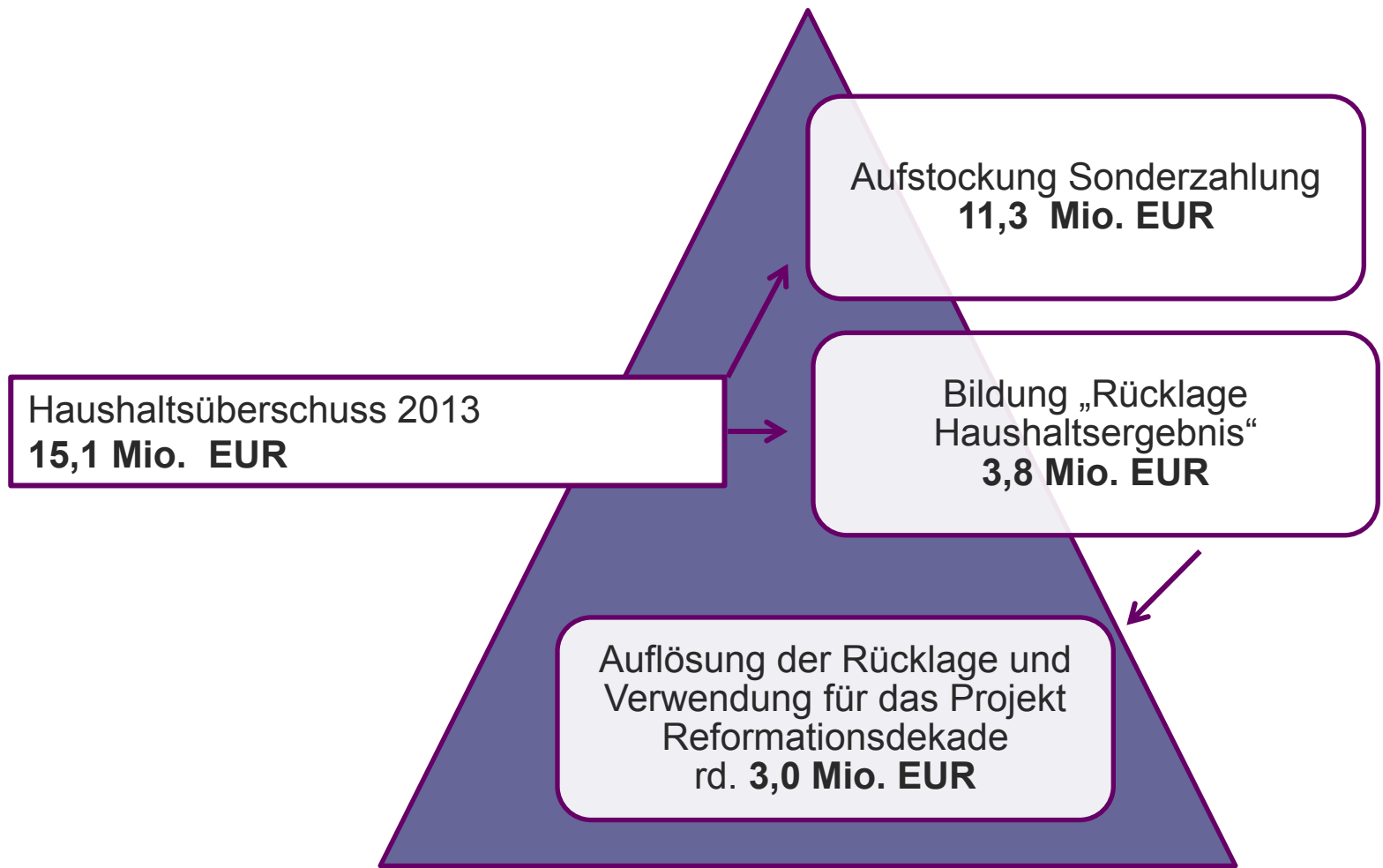
### Analyse:

- Wie hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln verändert

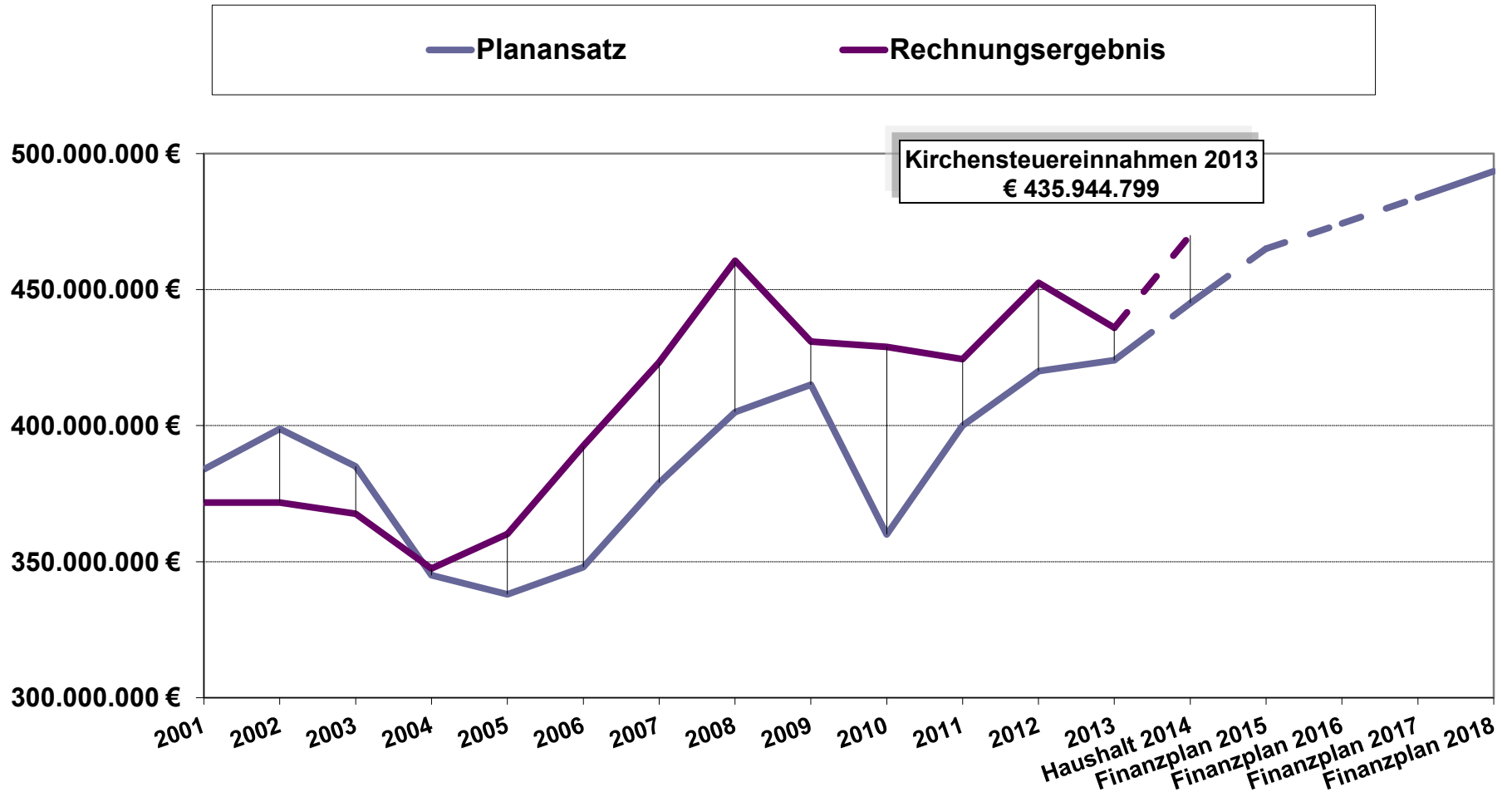
## Bilanz

- Darstellung u. Veränderung des Vermögens p.a.

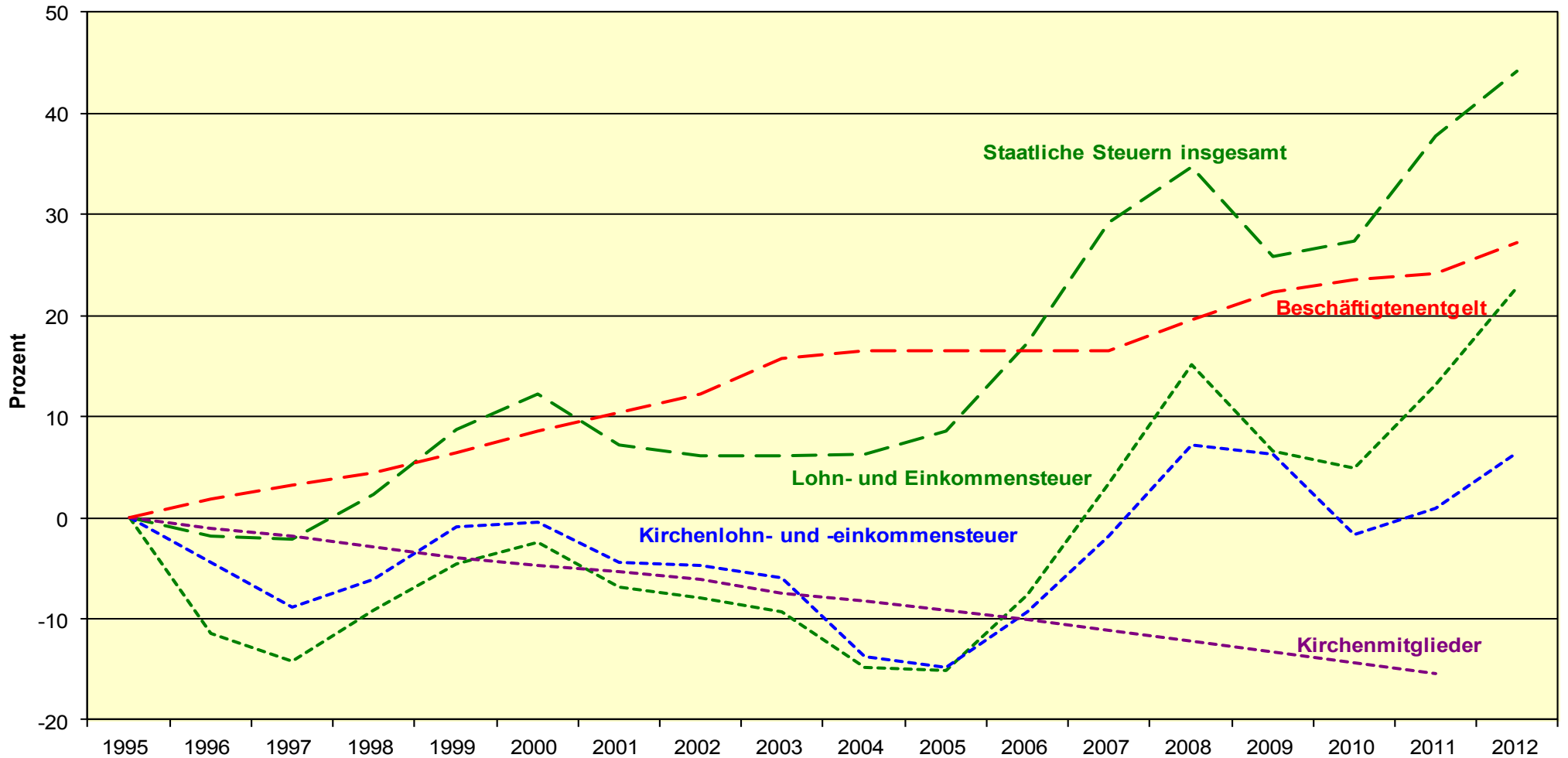
# Verwendung Haushaltsüberschuss 2013



# Kirchensteuereinnahmen 2001 bis 2018 in € (inklusive Clearingzahlungen)

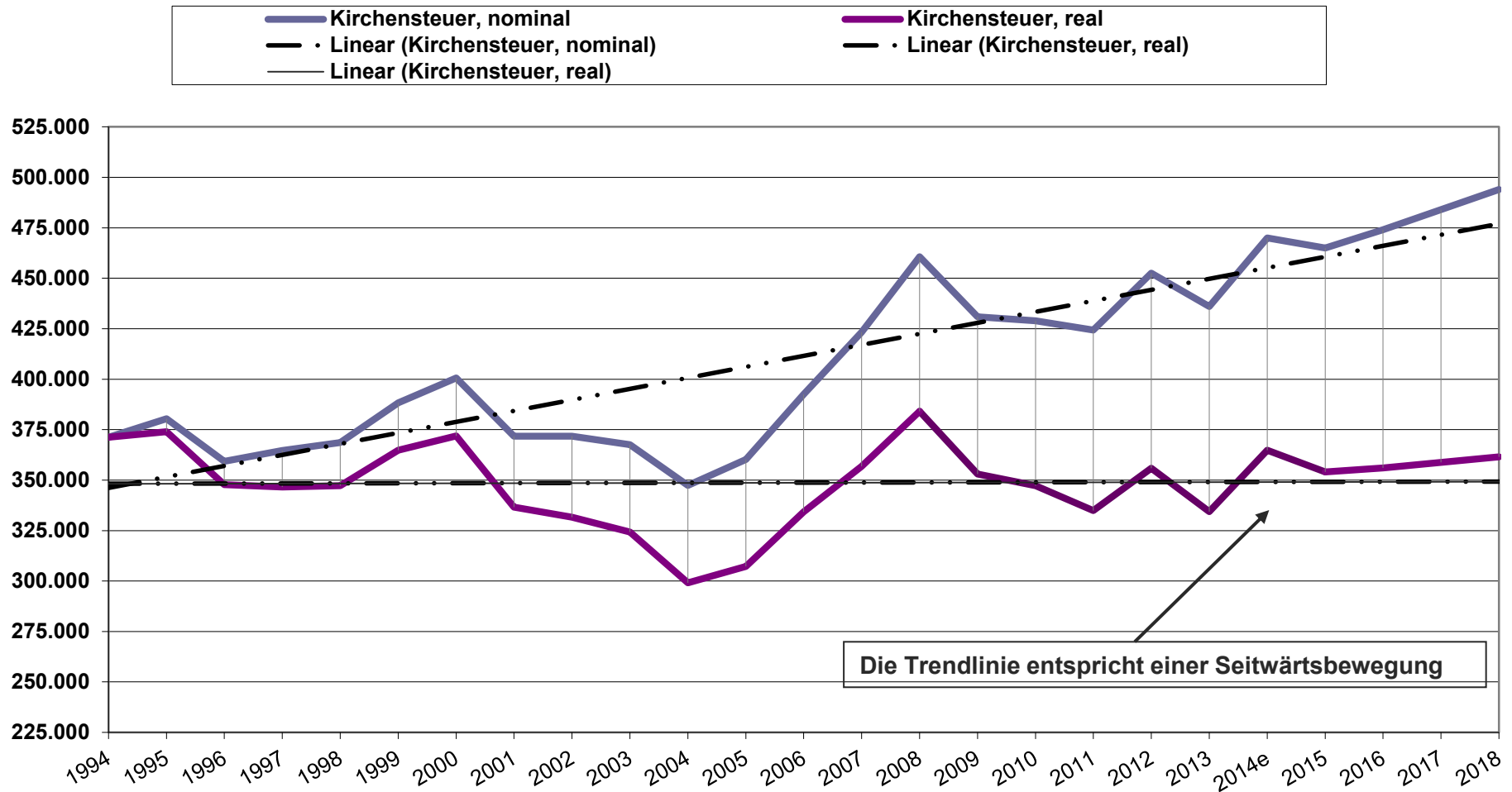


Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens, des Kirchensteueraufkommens, der Kirchenmitgliederzahl und der Beschäftigtenentgelte im öffentlichen Dienst seit 1995



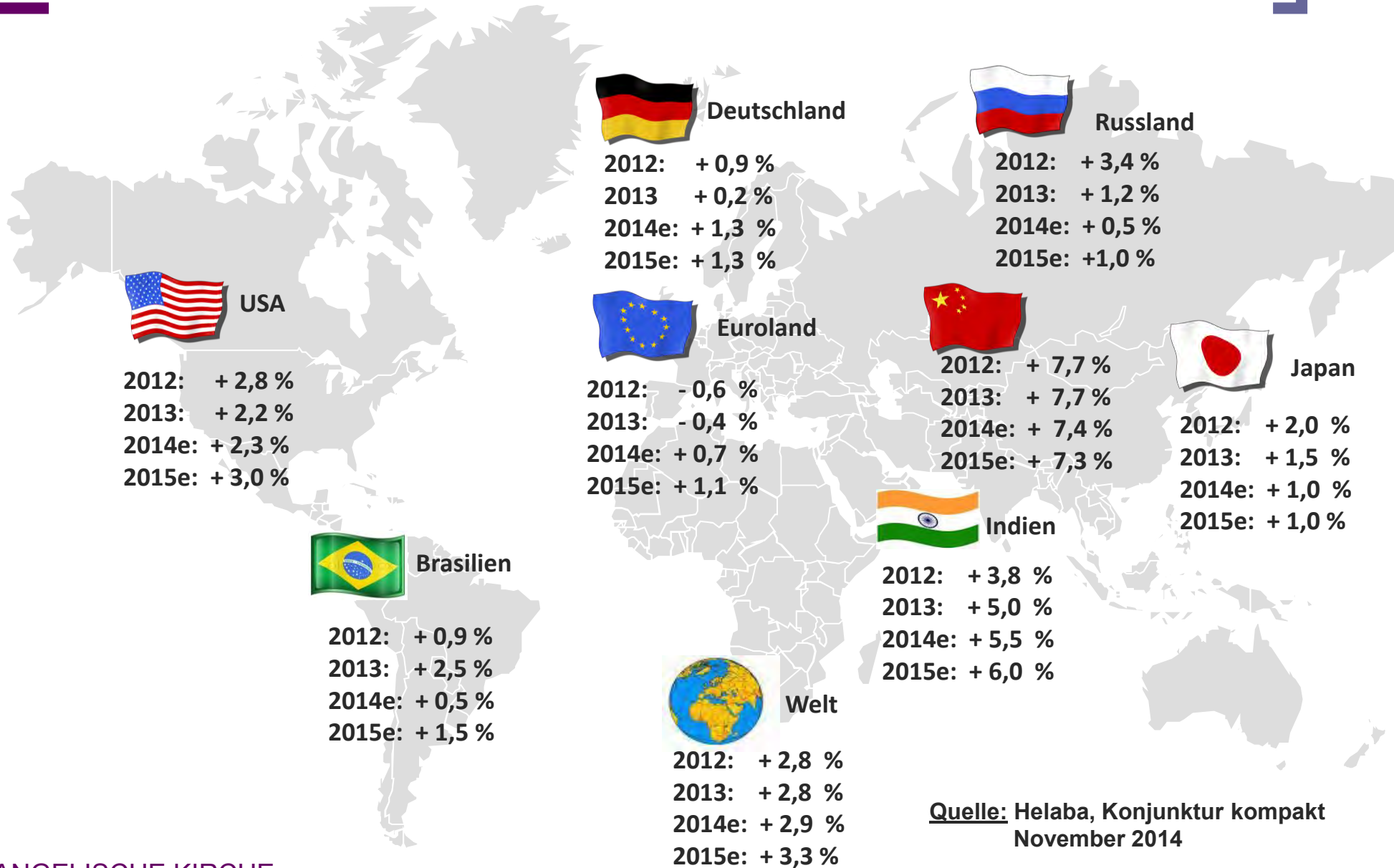
Quelle: Evangelische Kirche Deutschland

# Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten von 1994 bis 2018 in Tausend €





# Wachstumsperspektiven für die Weltwirtschaft



Quelle: Helaba, Konjunktur kompakt  
November 2014

# Das Jahresergebnis in Kameralistik und Doppik

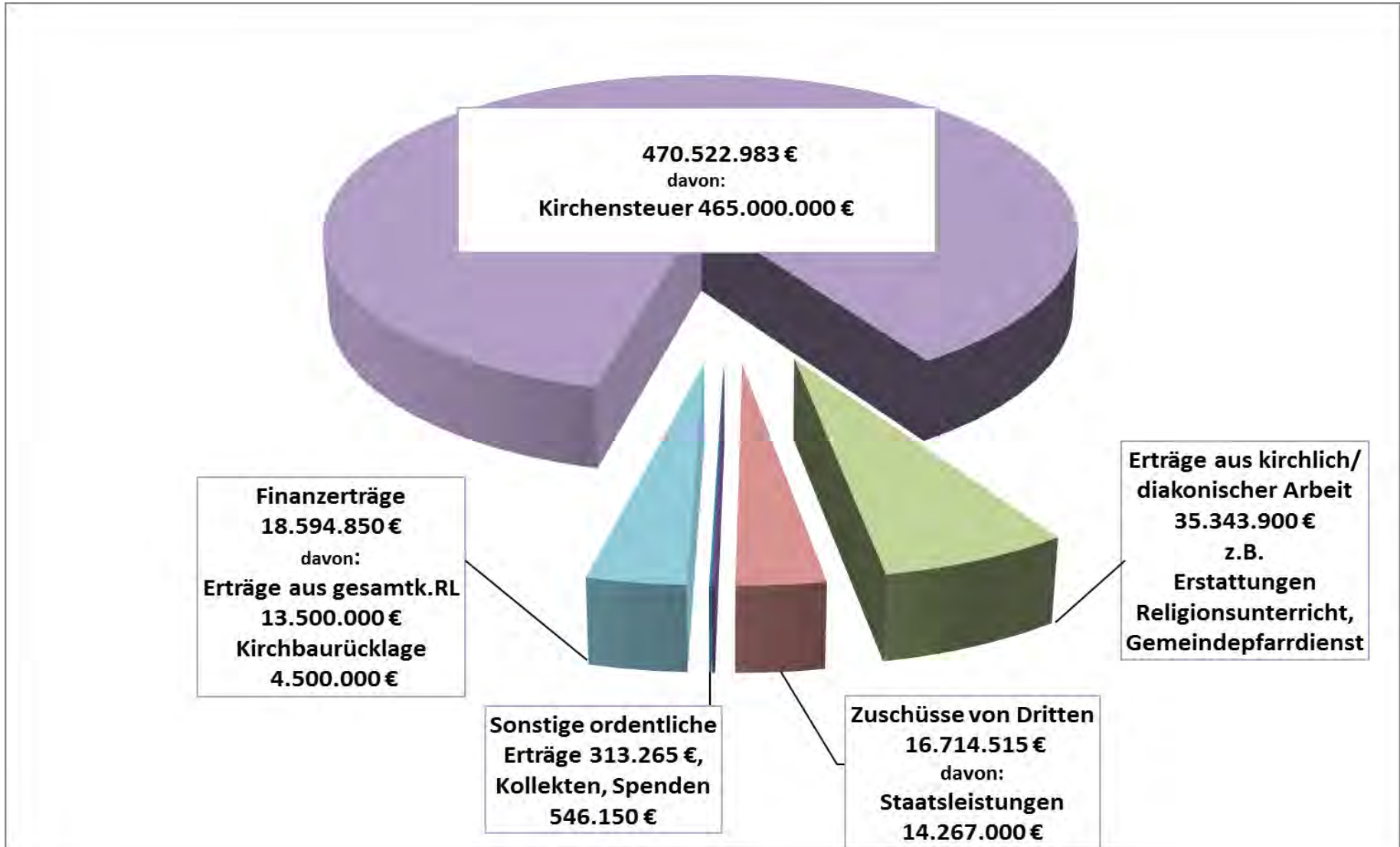
## Kameralistik

Einnahmen  
+ Rücklagenentnahmen  
- Ausgaben  
- Rücklagenzuführungen  
= **Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag**  
=====

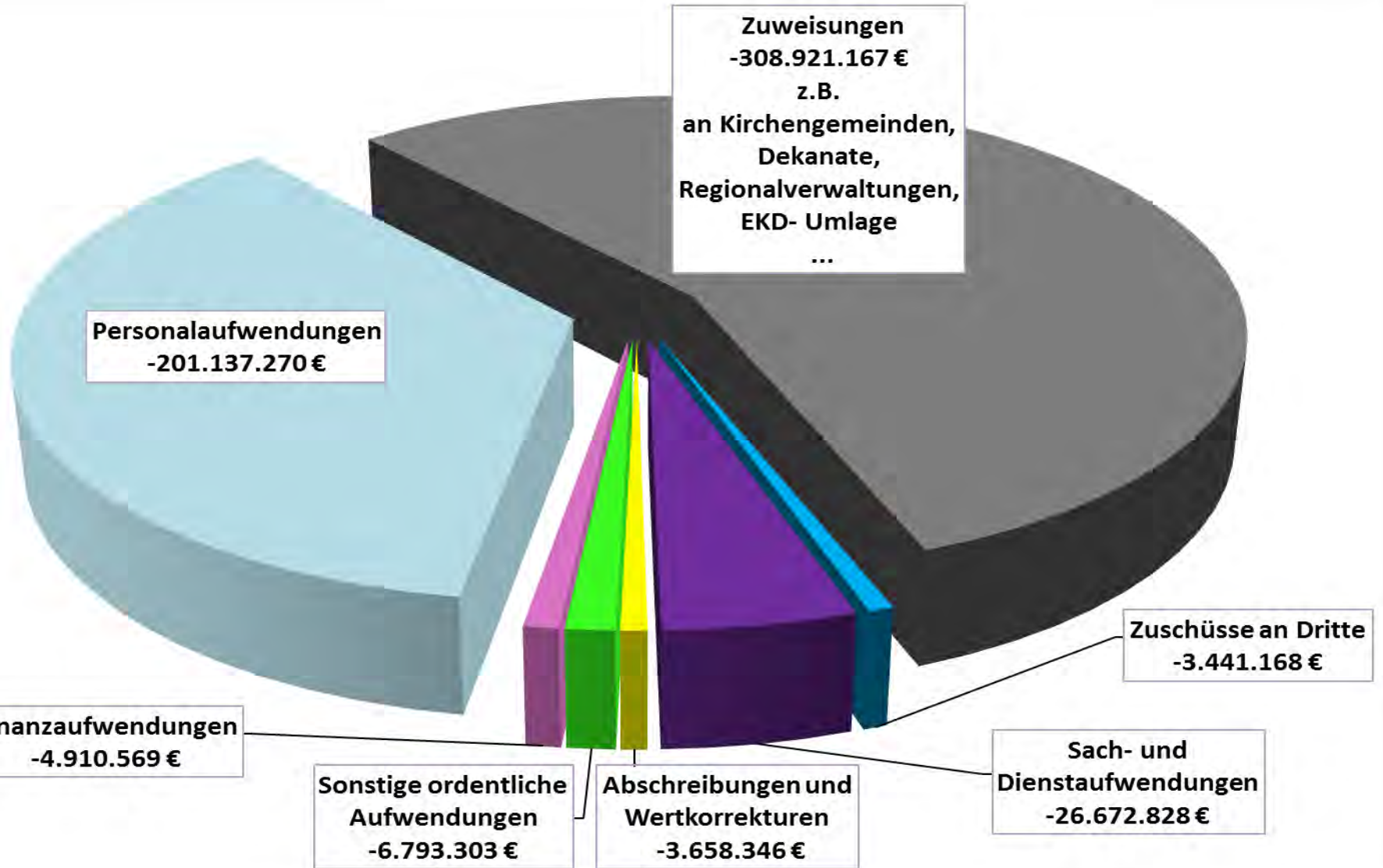
## Doppik

Ordentliche Erträge  
- Ordentliche Aufwendungen  
= ***Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit***  
+ Finanzerträge  
- Finanzaufwendungen  
= ***Finanzergebnis***  
= **Ordentliches Ergebnis**  
= Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)  
- Rücklagenzuführung  
+ Rücklagenentnahmen  
- Finanzierungsanteil für Investitionen  
= **Bilanzergebnis**  
=====

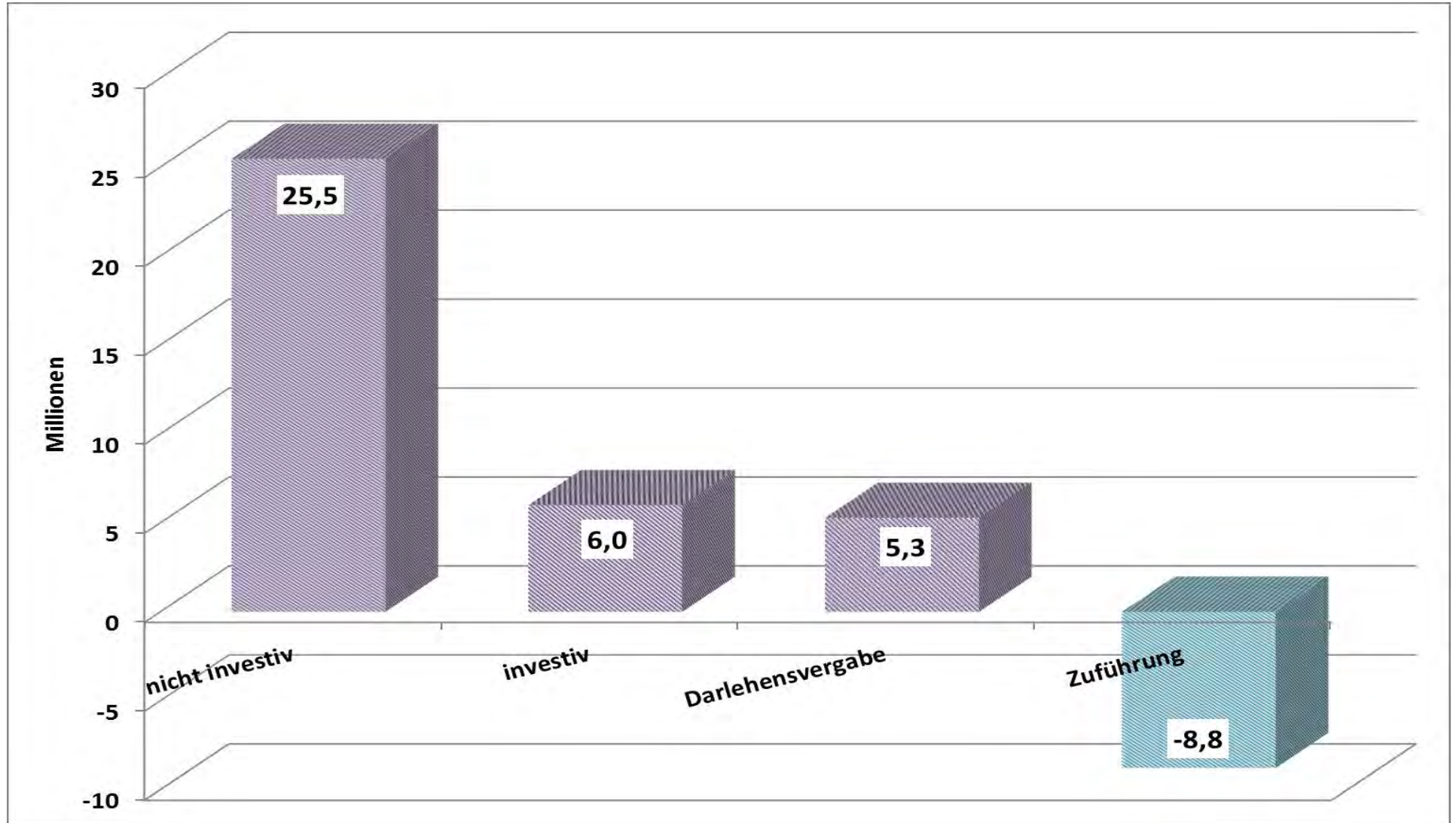
**Erträge 2015: 542.035.663 €**



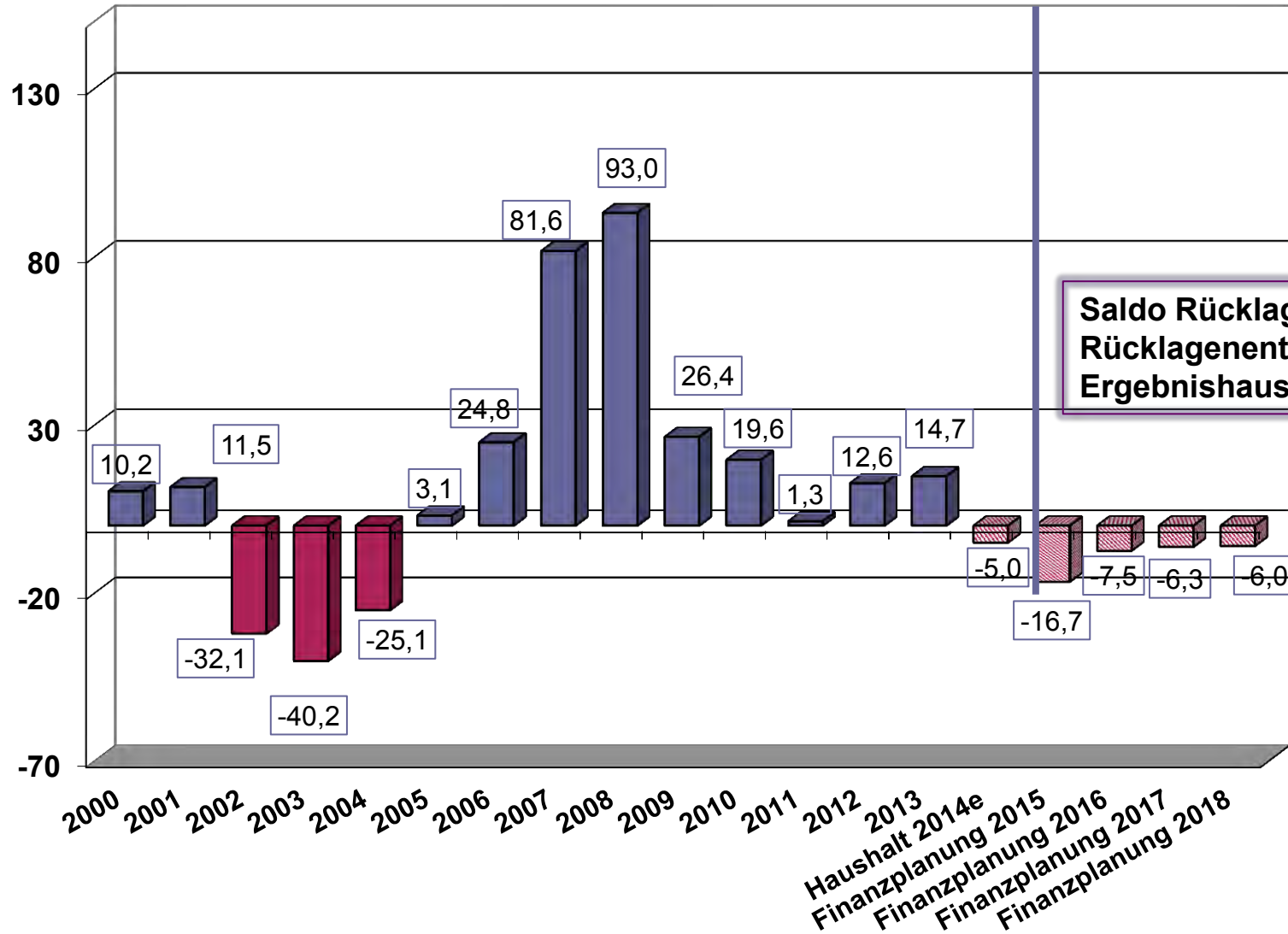
# Aufwendungen 2015: 555.534.651 €



# Rücklagenzuführungen/ Rücklagenentnahmen 2015 in Mio. €



# Saldo Rücklagenzuführungen/ Rücklagenentnahmen von 2000 bis 2018 in Millionen € (ohne Clearing)



Saldo Rücklagenzuführungen/  
Rücklagenentnahmen im  
Ergebnishaushalt

## Gesamtkirchliche Rücklagen 2014e (Buchwerte)

1) Gesetzliche Rücklagen	245,786 Mio. €
2) inkl. Clearingrückstellung uznd Kirchbaurücklage	422,537 Mio. €
3) Sonstige zweckgebundene Rücklagen (Budgetrücklagen)	57,479 Mio. €
	= 725,802 Mio. €

	725,802 Mio. €
abzüglich Kirchbaurücklage	192,377 Mio. €
abzüglich Darlehensschulden	69,858 Mio. €
	= 463,857 Mio. €

Alle gesamtkirchlichen Rücklagen ohne  
Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung

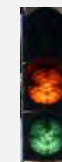
**= 463,857 Mio. €**

**Ziel:**

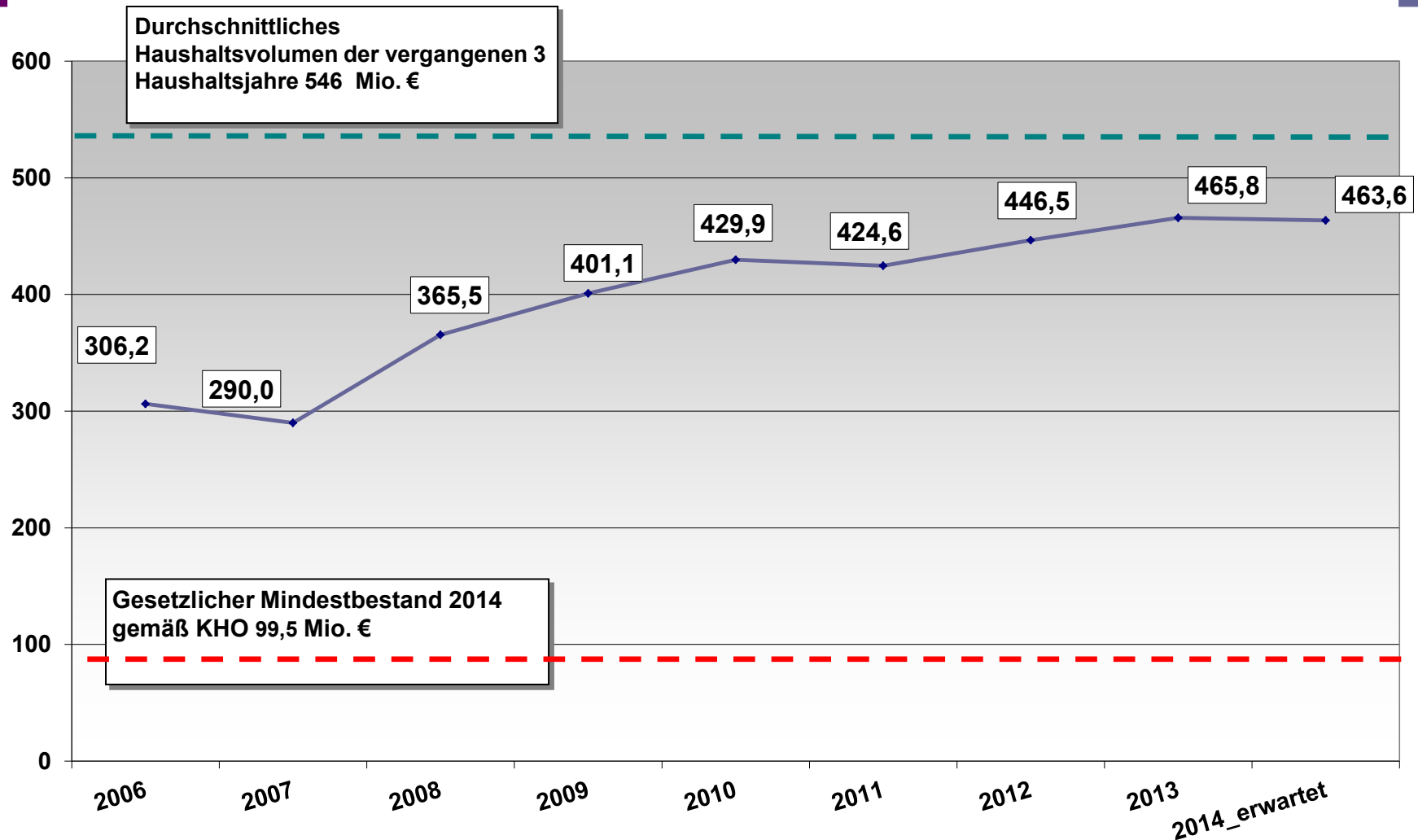
Volumen eines Haushaltsjahres z.B. wegen  
Steuerschwankungen,  
Rückzahlungs-verpflichtungen im  
Clearing-Verfahren  
(Zielsetzung entspricht dem EKD- Frühwarnsystem)

durchschnittliches Haushaltsvolumen der letzten  
3 Jahre = 546 Mio. €

→ Zielsetzung wird derzeit zu 85 % erfüllt



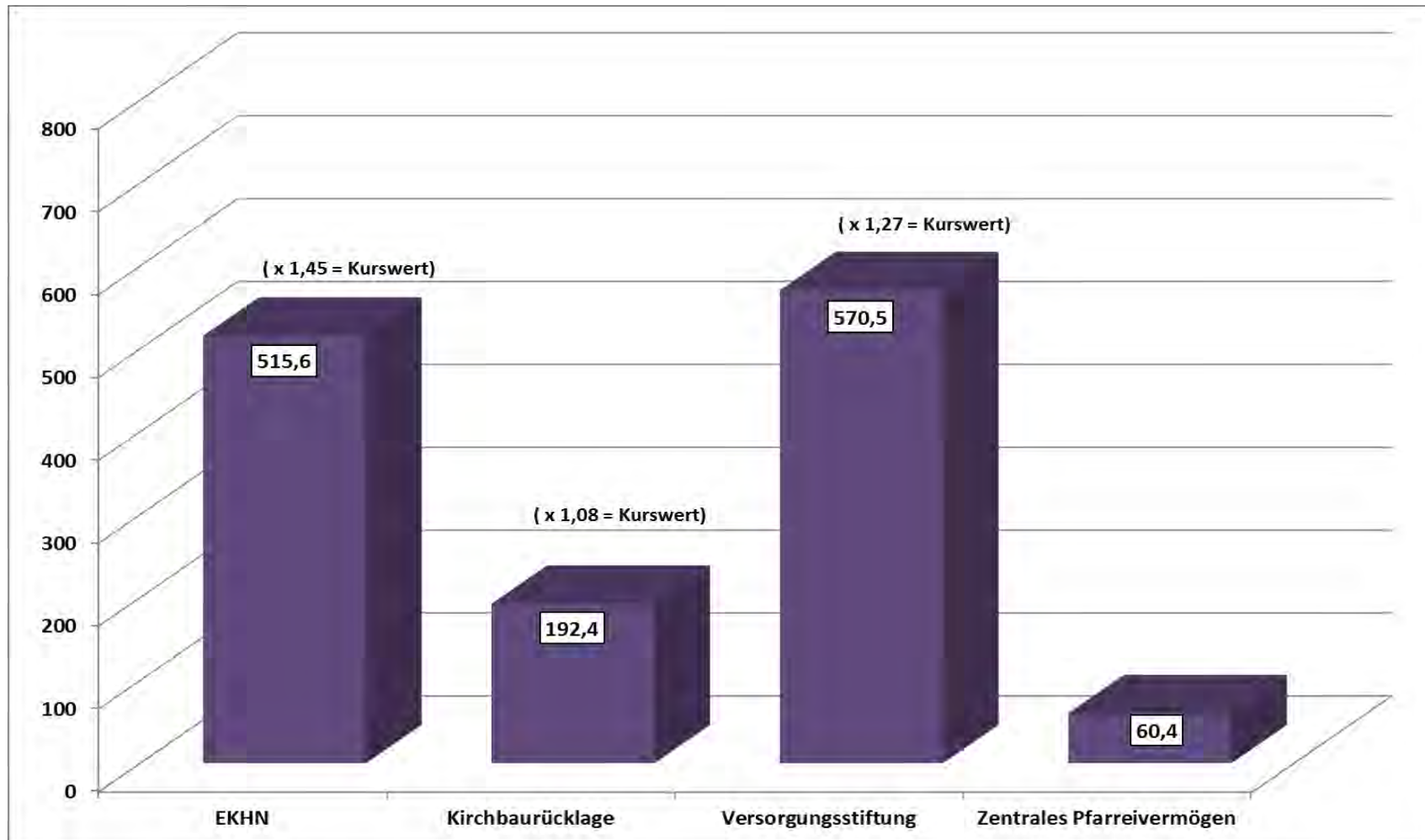
**Entwicklung der Rücklagen (ohne Versorgung) zum Buchwert von 2006 bis 2014e in Mio. €**  
 - Darstellung aller Rücklagen ohne Versorgungsstiftung und Kirchbaurücklage abzüglich Schulden -



**Nachrichtlich in Buchwerten, Stand 10/2014: Versorgungsstiftung TEUR 570.860 Mio. €**



## Darstellung der Vermögensmassen per 30.09.2014 in Mio. €



### Treuhandvermögen für Kirchengemeinden und Stiftungen

Buchwert: 787.118.562 x 1,15 = Kurswert

# Niedrigzinsphase und Altersvorsorge

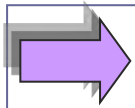
## Modellrechnung:

Versorgungseinrichtung X, Bilanzvolumen 5 Milliarden €

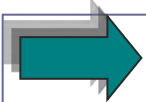
Hybrid- Mischsystem aus Beiträgen und Erträgen aus Finanzvermögen

Ertrag		Aufwand	
<b>Bei 4 % Rendite</b>			
Erträge aus Finanzvermögen	200 Mio. €	Leistungen an Versorgungsempfänger	300 Mio.
Beiträge	100 Mio. €		
<b>Bei 3 % Rendite</b>			
Erträge aus Finanzvermögen	150 Mio. €	Leistungen an Versorgungsempfänger	300 Mio.
Beiträge	150 Mio. €		
<b>Bei 2 % Rendite</b>			
Erträge aus Finanzvermögen	100 Mio. €	Leistungen an Versorgungsempfänger	300 Mio.
Beiträge	200 Mio. €		

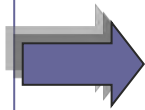
## Wesentliche Abweichungen/ Neuveranschlagungen



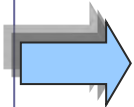
Erhöhung Rücklagenentnahme Aufstockung  
Gemeindepfarrdienst: **0,75 Mio. €**



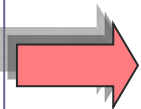
Ansatz der Pfarrbezügebestandteile  
für Dienstwohnungsvergütungen : **8,6 Mio. €**



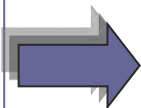
Substanzerhaltungsrücklage  
- Kirchengemeinden und Dekanate: **3,4 Mio. €**  
- Gesamtkirche: **3,6 Mio. €**



Handlungsfeld Verkündigung: Budgetausweitung durch Neu-  
verortung von 12 Stellen sowie der Personalkosten der  
Studentenwohnheime

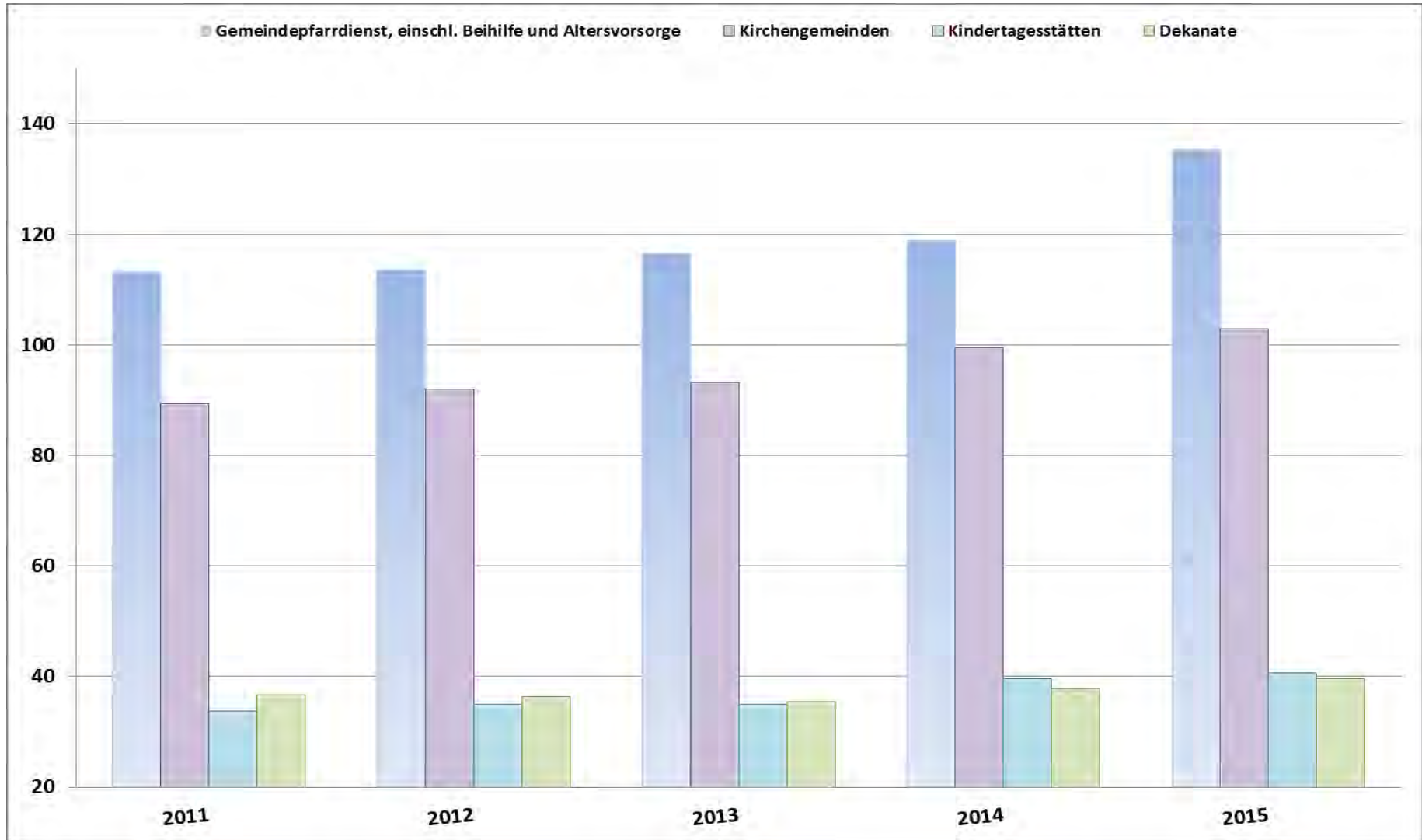


Handlungsfeld Seelsorge: Verlagerung von 72 Stellen u. deren  
Personalkosten aus den Spezialseelsorgen in Budgetbereich

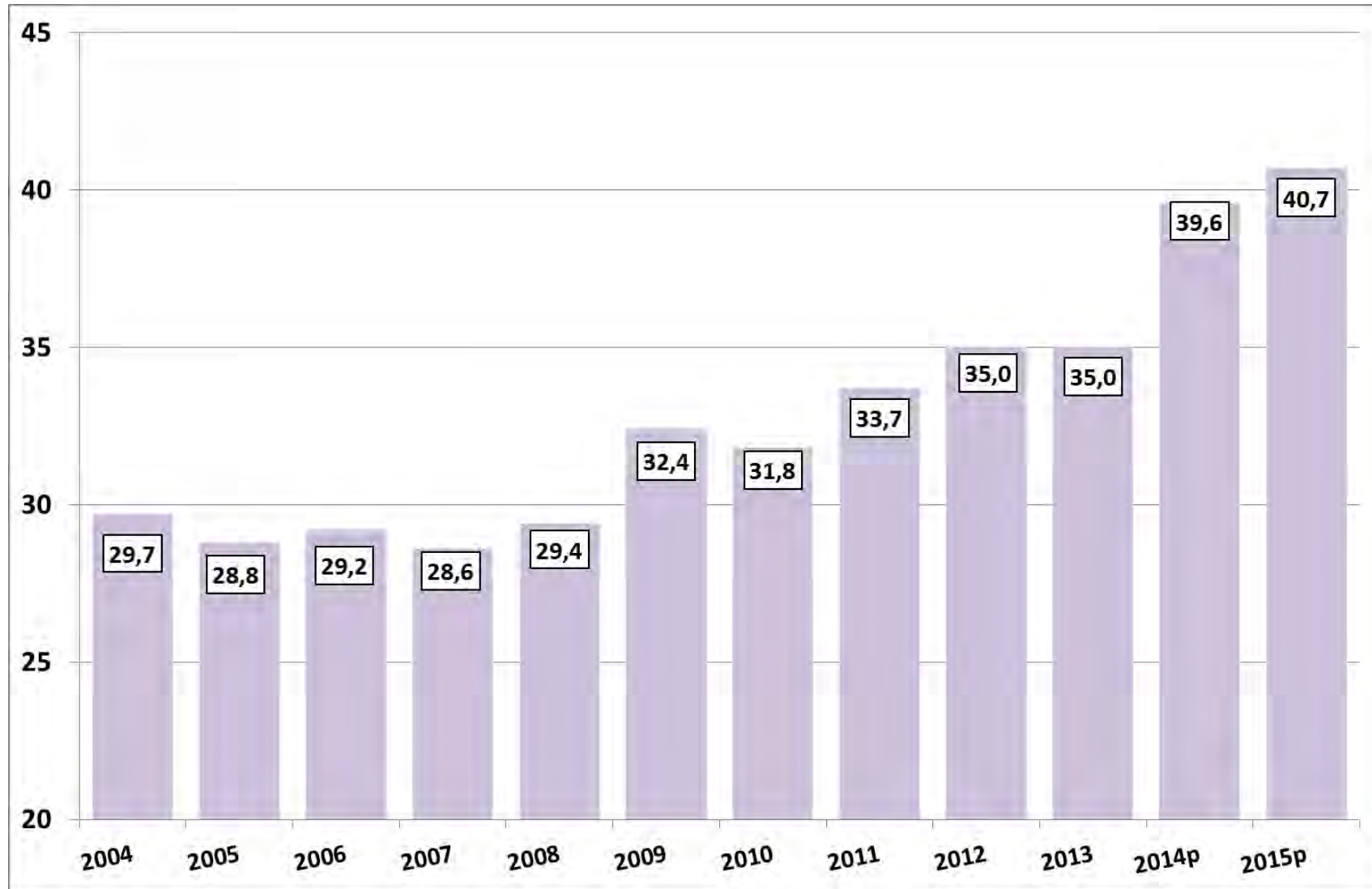


Handlungsfeld Bildung: Neuausweis der anteiligen Beihilfe-  
aufwendungen für den Religionsunterricht (vorher BB14)

# Kirchliche Arbeit auf Kirchengemeinde- und Dekanats Ebene - Entwicklung der Budgets von 2011 bis 2015 in Mio. € -



## Kita-Finanzierung – Entwicklung in Mio. € von 2004 bis 2013



**Haushaltsansatz 2014**

**+ Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen  
./.(Brutto) -Einsparauflage aus 2025**

---

---

**= Obergrenze für Haushaltsanmeldung 2015**

---

---

## Dissenspunkte



### 1. Dissens

⇒ "Assistenz für die Netzwerke Leben im Alter  
und das Netzwerk Familie in der EKHN"

€ 147.000

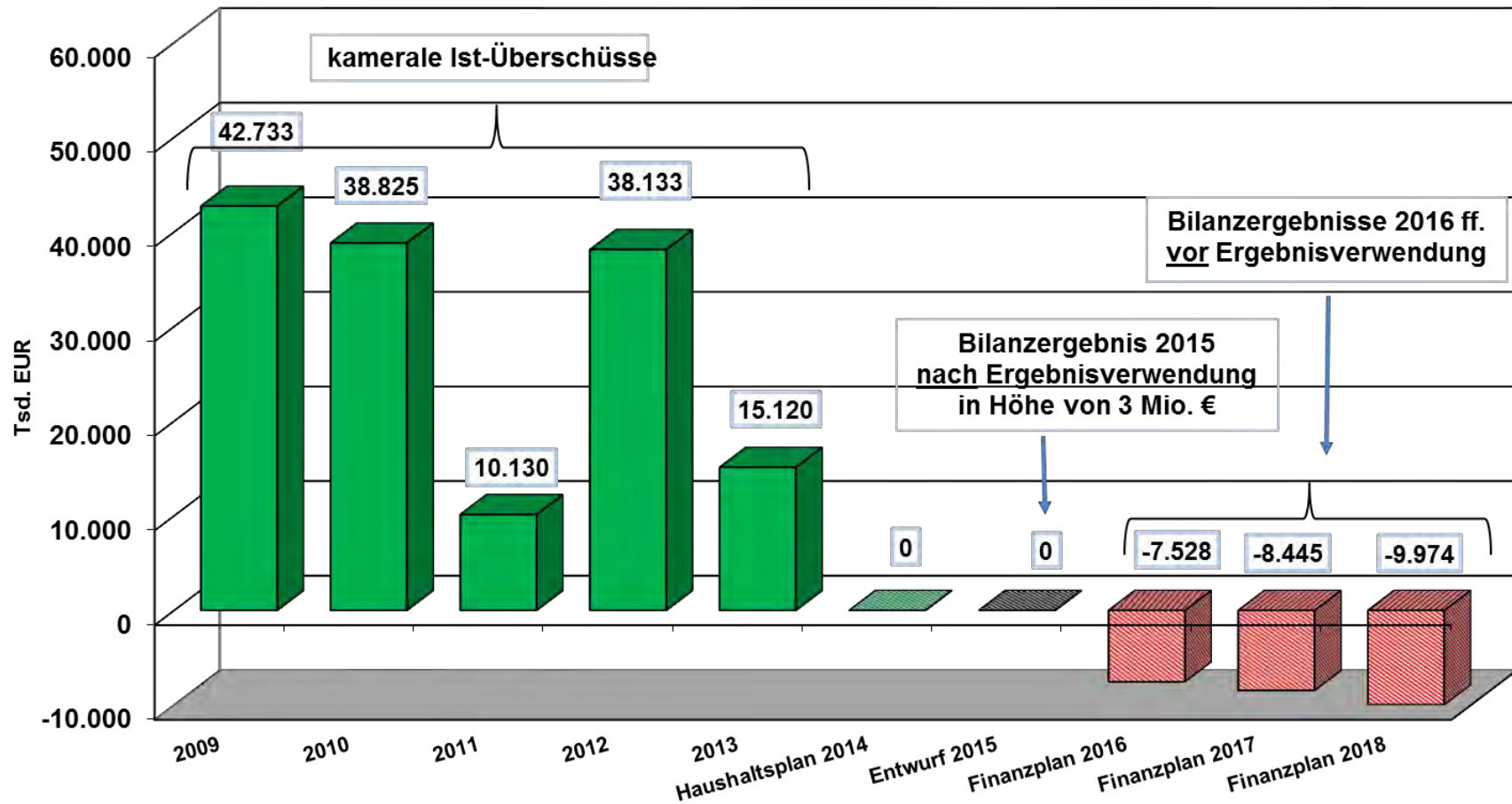
### 2. Dissens

⇒ Anschubfinanzierung für das erweiterte  
Konzept Akademie  
2015 – € 100.000; 2016 – € 150.000; 2017 - 150.000)

€ 400.000

# Mittelfristige Ergebnisprognose 2015 bis 2018 (Bilanzergebnis)

- bis 2014 einschl. kameraler Haushaltsüberschüsse -





## **Haushaltseinbringungsrede 2015**

anlässlich der 11. Tagung der Elften Kirchensynode  
in Frankfurt am Main vom 19. bis 22. November 2014

Ltd. OKR Striegler  
Leiter der Kirchenverwaltung  
und Finanzdezernent  
**zu Drucksache Nr. 62-1/14**

## **EKHN – der 1. Haushalt nach kaufmännischer Rechnungslegung**

Sehr geehrter Herr Präses,  
sehr geehrte Synodale,  
sehr geehrte Gäste!

Vor Ihnen liegt er nun, der erste Haushalt in der EKHN unter den Vorzeichen kaufmännischer Rechnungslegung. Auf den ersten Blick unterscheidet er sich nur unwesentlich von seinen Vorgängern. Die Seitenzahl konnte noch ein wenig auf 414 Seiten reduziert werden. Um die Übersichtlichkeit noch etwas zu erhöhen, haben wir die farbliche Differenzierung allerdings etwas verfeinert.

### **Folie 1 – Farbliche Haushaltsgliederung**

Auf den ersten 24 Seiten in Gelb gibt es wie in den Vorjahren die Allgemeinen Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf. Dann folgen auf beigefarbenem Papier der Gesetzestext mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie zusammengefasste Übersichten über den Ergebnishaushalt, den Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie über die Kapitalflussrechnung. Danach folgen auf leicht grün eingefärbtem Papier 20 Seiten mit Kurzübersichten über die verschiedenen Budgetbereiche, einem Überblick über die Rücklagen sowie über die in 2015 geplanten Rücklagenentnahmen. Ab Seite 55 bis Seite 390 folgt dann der große Block auf weißem Papier mit Informationen über die einzelnen Budgetbereiche. In der Struktur der Budgetbereiche wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Budgetbereich Zentrales Gebäudemanagement erhält die Budgetnummer 10 (vorher 16)
- Das Rechnungsprüfungsamt wird künftig unter der Budgetnummer 13 dargestellt (vorher 15)

Am Schluss ab der Seite 391 folgen als Anlagen die Wirtschaftspläne, eine Übersicht über die Beteiligungen, das Finanzvermögen, ein Schuldenverzeichnis, die Bürgschaftsübersicht und ganz am Schluss die Mittelfristige Finanzplanung.

### **Folie 2 – Von der Kameralistik zur Doppik**

Darüber hinaus wird Ihnen ein Einlageblatt im Haushalt aufgefallen sein, mit der **Überschrift „Lesehilfe für den ersten doppischen EKHN-Haushalt 2015“** verbunden mit dem Hinweis und der Einladung zu einer Informationsveranstaltung, die am 7. November 2014 hier in Frankfurt stattgefunden hat. Wir betrachten nicht mehr Einnahmen und Ausgaben sondern Erträge und Aufwendungen und betrachten weniger die Zahlungsflüsse sondern vielmehr die Veränderung des Vermögens. Dies beinhaltet auch, dass nunmehr der sukzessive Ressourcenverzehr,

der durch den Verschleiß von Bauten und Anlagen stattfindet, in den Ergebnishaushalten als Abschreibungsaufwand in den Folgejahren der Investition sichtbar gemacht wird. Dies ist der wohl größte Fortschritt beim Umstieg von der Kameralistik zur Doppik, weil auch Rücklagenentnahmen den Vermögensverzehr nicht mehr verdecken, sondern erst unter dem Ergebnis dargestellt werden.

Sie ahnen es vermutlich schon. Das bedeutet ja auch, dass wir in den letzten Jahrzehnten den Ressourcenverzehr nicht oder nur sehr unzureichend in unseren Zahlenwerken abgebildet haben. Wie mag sich das wohl auf eine Vermögensbeurteilung, also auf die noch zu erstellende Bilanz auswirken?

Dies wird uns ab dem nächsten Frühjahr mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz beschäftigen. Heute geht es aber zunächst einmal nicht um eine Bilanz, also eine Vermögensdarstellung zu einem Stichtag, sondern um die planerischen Werte für Erträge und Aufwendungen, allerdings nunmehr auch einschließlich der dazugehörigen Abschreibungen. Das heißt, die Jahresplanung soll darüber Auskunft geben, wie sich das Vermögen nach Ablauf des Haushaltsjahres verändert haben wird. Für die Kaufleute unter Ihnen wird altvertrautes endlich auch bei der Darstellung des kirchlichen Vermögens verwendet. Doch werden auch Sie sich an einige wenige neue Begriffe gewöhnen müssen, die den Vereinbarungen auf EKD-Ebene entsprechen und den kirchlichen Spezifika Rechnung tragen sollen wie z.B., dass wir von einem Ergebnishaushalt sprechen und nicht von einer Gewinn- und Verlustrechnung und dass wir aus Transparenzgründen auch weiterhin die unterschiedlichen Rücklagen differenziert ausweisen. Einen wichtigen Hinweis zur Lesbarkeit des Haushaltsplanentwurfs möchte ich Ihnen noch geben: Dieser Haushaltsplanentwurf wurde bereits mit der neuen Planungssoftware der Firma MACH erstellt. Wir haben dabei bewusst auf die Migration der einzelnen Haushaltsdaten der Vorjahre - also hier des Jahres 2013 und des Entwurfs 2014 - verzichtet, weil damit hohe konzeptionelle Schwierigkeiten im Sinne von Zuordnungsveränderungen Fehlerquellen eröffnet hätten. Vorjahresspalten sind gleichwohl bereits im Haushaltsplan enthalten, um das endgültige Layout schon heute zu verwenden. Aus technischen Gründen sind in den ersten beiden Spalten regelmäßig Null-Werte ausgewiesen. Dies betrifft die Darstellung der Budgets und Unterbudgets auf Kostenstellenebene. Anhand separater Übersichten auf den Seiten 40 bis 48 ist immerhin ein Vergleich der Zuschussbedarfe und der Ergebnisse auf Ebene der Unterbudgets möglich. Wir bitten um Verständnis für diese sicherlich etwas erschwerte Vergleichsmöglichkeit.

Ich bin sicher, dass das nächste Haushaltsbuch an manchen Stellen noch überarbeitet wird, insbesondere auch noch zusätzliche grafische Aufbereitungen enthalten wird, damit wir unseren Anspruch auf Verständlichkeit und ansprechende Aufbereitung weiterhin einlösen. Heute kann ich Sie nur um Verständnis für die eine oder andere Einschränkung bitten. Bitte berücksichtigen Sie aber auch, dass dieser Haushalt einen großen Kraftakt der beteiligten Arbeitsbereiche darstellt und ich sehr froh bin, dass wir diese Vorlage in einer meines Erachtens insgesamt doch vorzeigbaren Form geschafft haben.

Wie Sie wissen, befinden wir uns immer noch mitten im Projekt der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen und haben den gesamtkirchlichen Haushalt sowie zwei Regionalverwaltungen als Pilotregionen auf das Jahr 2015 vorgezogen. Nur so sind wir in der Lage, alle Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten in der konkreten Umsetzung zu erkennen, die damit verbundenen Probleme zu beheben und Erfahrungen zu sammeln, bevor wir für das Jahr 2016 flächendeckend, das heißt also auch für alle übrigen Regionalverwaltungen und für

alle Kirchengemeinden und Dekanate die Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen vornehmen.

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Kommen wir nun zum eigentlichen Haushaltsplanentwurf 2015.

### **Folie 3 – Verwendung Haushaltsüberschuss 2013**

In der Frühjahrssynode dieses Jahres konnte ich Sie in Form eines schriftlichen Berichts bereits darüber informieren, dass der Haushaltsüberschuss 2013 ein Volumen in Höhe von 15,1 Mio. Euro erreicht hat, davon 11,3 Mio. Euro für die Aufstockung der Sonderzahlung an alle EKHN Beschäftigten verwendet werden und 3,8 Mio. Euro für die Bildung einer Rücklage Haushaltsergebnis 2013 zur späteren Entscheidung über die Verwendung durch die Kirchensynode zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Rücklage Haushaltsergebnis 2013 soll mit Vorlage dieses Planentwurfs aufgelöst werden. Ein Großteil der Rücklage soll einer zweckgebundenen Rücklage Reformationsdekade in Höhe von 2,194 Mio. Euro zugeführt werden. Darüber hinaus werden aus der Rücklage die laufenden Projektkosten für das Jahr 2015 in Höhe von 714 Tsd. Euro finanziert sowie 92 Tsd. Euro zweckbestimmt für die Umlageerhöhung zugunsten des Kirchentags 2017 zur Verfügung gestellt. 0,8 Mio. Euro verbleiben in der Rücklage Haushaltsüberschuss 2013, über deren Verwendung auch in dieser Synode entschieden werden kann. Im Vorfeld der Synode wurde bekannt, dass entsprechende Anträge aus Ihrer Mitte zu erwarten sind. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Tischvorlage mit Korrekturhinweisen.

## **I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

### **Folie 4 - Steuereinnahmen**

Im laufenden Jahr 2014 haben wir mit höheren Steuereinnahmen geplant, und zwar mit einem Betrag in Höhe von 445 Mio. Euro.

Nach 10 Monaten liegen wir etwa 10 % über den Vorjahresdaten und zugleich auch etwa 5 % über den Planannahmen. Dies bedeutet, dass wir derzeit noch von einem Haushaltsüberschuss ausgehen können.

### **Folie 5 – EKD-Folie Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens, des Kirchensteueraufkommens, der Kirchenmitgliederzahl und der Beschäftigtenentgelte im öffentlichen Dienst**

Von meinem EKD-Kollegen habe ich Ihnen heute erneut diese Folie mitgebracht. Auf ihr kann man sehr schön erkennen, dass EKD-weit die Kirchenlohn- und Einkommensteuer nach wie vor hinter der Entwicklung der staatlichen Lohn- und Einkommensteuer zurückbleibt, aufgrund der Annexität aber ein ähnlicher Kurvenverlauf zu beobachten ist. Die Entwicklung der Beschäftigtenentgelte liegt leicht oberhalb dieser Linien. Den größten Zuwachs in diesem Zeitraum konnten

allerdings die staatlichen Steuern verzeichnen. Die sind also auch stärker gestiegen als die Lohn- und Einkommensteuer, was der zunehmenden Bedeutung der Verbrauchssteuerquote entspricht. Die staatlichen Steuern sind über die letzten Jahrzehnte hinweg also deutlich stärker gestiegen als die Kirchensteuern.

## **Folie 6 – EKHN-Kirchensteuer nominal und preisbereinigt**

Bereinigt man die Kirchensteuereinnahmen um die jeweilige Inflationsrate, um damit unter Kaufkraftgesichtspunkten die reale Einnahmesituation abzubilden, liegt das Ergebnis 2013 ungefähr auf einem Seitwärtstrend. Trotz nomineller Zuwächse auf der Einnahmeseite ist die Kaufkraft seit Jahrzehnten nicht gestiegen. Auf EKD-Ebene sieht dies noch etwas anders aus, unter Kaufkraftgesichtspunkten ist hier die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten negativ.

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vor diesem Hintergrund der aktuellen Finanzsituation kommen wir nun zu den Plandaten für das Jahr 2015. Zu den ökonomischen Rahmendaten könnte ich den Text des Vorjahres beinahe ohne Änderung übernehmen. Die Staatsschulden und Bankenkrise in Europa prägen auch nach wie vor den Ausblick. Nach wie vor war Geld noch nie so billig. Die EZB hat erneut die Leitzinsen gesenkt und viele Ökonomen warnen vor einer gefährlichen Abwärtsspirale, genannt Deflation. Die amerikanische Wirtschaft zeigt sich inzwischen in einer robusteren Verfassung, so dass Leitzinsanhebungen durch die US-Notenbank im nächsten Jahr erwartet werden und verkraftbar erscheinen. Die Dominanz der Notenbanken und das viele billige Geld werden uns auch in den nächsten Jahren insbesondere durch unerwünschte Nebenwirkungen wie Marktübertreibungen und Fehlallokationen in Atem halten. Für dieses weltweite Experiment von Japan bis hin zu den USA gibt es aus der Vergangenheit keine Blaupause. Das Experiment kann nur gelingen, wenn die Staaten ihrerseits ihre Hausaufgaben in Richtung Konsolidierung der Staatshaushalte vornehmen und auch die Wählerinnen und Wähler sich von einem solchen Konsolidierungskurs überzeugen lassen. Brechen wir dies herunter auf unser Kirchengebiet, werden wir in den nächsten Jahren mit den Konsolidierungsanstrengungen der Bundesländer Hessen und Rheinland Pfalz, genannt Schuldenbremse und den entsprechenden Auswirkungen konfrontiert sein.

## **Folie 7 - Konjunkturdaten**

Die Wachstumsperspektiven für den Euroraum mussten jüngst wieder etwas gedämpft werden. 2015 wird im Euroraum ein Wirtschaftswachstum von 1,1 % und für Deutschland von 1,3 % erwartet. Dies lässt auf eine Seitwärtsentwicklung hoffen, indem das hohe Beschäftigungsniveau in unserem Land gehalten werden kann und mithin auch bei der Kirchensteuer als Annex zur Lohn- und Einkommensteuer keine Einbrüche zu erwarten sind. 2014 rechnen wir derzeit mit Steuereinnahmen in Höhe zwischen 445 und 470 Mio. Euro. Der Planansatz für 2015 wurde nochmals deutlich angehoben auf 465 Mio. Euro. Dies erscheint mit Blick auf die aktuelle Entwicklung vertretbar, aber auch mit Blick auf die ab 2015 nun lückenlos erfolgende Abführung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer durch ein automatisiertes Verfahren.

Die eben erwähnte Automatisierung des Verfahrens zur Erhebung der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer für Kapitalerträge hat uns in diesem Jahr vor große und kaum lösbare kommunikative Herausforderungen gestellt. Eigentlich ist es ja ganz einfach, es wird einfacher und gerechter durch das automatisierte Verfahren. Dennoch wurden wir mit Überschriften konfrontiert, wie „Kirche findet neue Geldquelle“, „**Kirchen besteuern jetzt auch noch die Spargroschen.**“ In unserer Schnelligkeit wurde offenbar schon nach kurzer Zeit vergessen, wie über viele Jahrzehnte Vermögenserträge zum normalen Einkommen zählten und damit der allgemeinen staatlichen Besteuerung und daran anknüpfend auch der Kirchensteuer unterlagen.

Das zeitliche Auseinanderfallen um mehr als sechs Jahre zwischen der Einführung der Kapitalertragssteuer und dem automatisierten Einzug der Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer hat das Kommunikationsproblem erheblich verschärft. Aus datenschutzrechtlichen Gründen mussten die Banken ihre Kunden darüber informieren, dass eine für die Automatisierung notwendige Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern vorgenommen wird. Zurzeit wird auf Bundesebene darüber diskutiert, ob sich diese Information jährlich wiederholen muss. Vorsorglich wurde in der Zwischenzeit mit den Bankenverbänden der Mustertext eines Kundenansprechens abgestimmt.

Wir halten zurzeit EKD-Informationsmaterial vor und arbeiten an einer eigenen EKHN-Broschüre. Übrigens würde ich auch mal schätzen, dass die meisten von uns in diesem Saal dieses Thema gar nicht weiter betreffen wird, weil bei den heutigen Zinserträgen man schon schon recht ordentliche Vermögen besitzen muss, um die Freibeträge zu übersteigen.

Die Zahl der Austritte ist in diesem Zusammenhang leider erneut angestiegen. Für dieses Jahr rechnen wir basierend auf den Zahlen bis September damit, dass ca. 1 % unserer Mitglieder ausgetreten sein werden. Im Vergleich zu den Vorjahren mit 0,7 % ist dies ein signifikanter Anstieg.

## **II. Haushaltsstruktur 2015**

### **Folie 8 – Kameralistik - Doppik**

Seit dem Haushaltsentwurf 2012 haben wir im Sinne der Output-Orientierung die Struktur des Haushalts in der Weise geordnet, dass auf der Ebene der Unterbudgets die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzkennzahlen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet sind. Das heißt, auf der linken Seite sind die Ziele und Leistungen zur Zielerreichung aufgeführt und auf der rechten Seite wurden die entsprechenden Ressourcen zugeordnet. Mit der Umstellung auf die neue Finanzsoftware konnte im Rahmen der Pilotphase dieses System leider nicht vollständig bei den maschinellen Seitenumbrüchen gewahrt werden. Wir haben aber den großen Vorteil erreicht, dass die Darstellung nun innerhalb der neuen Software erstellt werden kann und wir keine – auch fehleranfällige – manuelle Zusammen- und Gegenüberstellung der Seiten und Daten mehr vornehmen müssen. Für die Umgewöhnungsnotwendigkeit in der ersten Zeit bitte ich um Verständnis.

Zur Klarstellung sei noch erwähnt, dass beschlussrelevant die grau hinterlegten Darstellungen sowie die den Budgetbereichen angehängten Stellenpläne sind, nicht aber die nachrichtlichen Umlagen aus der Kosten- und Leistungsrechnung.

An dieser Stelle habe ich Ihnen in den vergangenen Jahren immer einen Überblick über die Haushaltsvolumina gegeben. Dies verändert sich nun in dem kameralen Betrachtungsfeld, wo von Haushaltsvolumen nicht mehr gesprochen wird, sondern von der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen.

## **Folie 9 – Summe der ordentlichen Erträge**

Um überhaupt einen Vergleich zu ermöglichen, haben wir versucht, aus den kameralen Werten des Jahres 2014 kaufmännische Eckwerte abzuleiten. Ein entsprechender Überblick befindet sich auf Seite 9 des Ihnen vorliegenden Haushaltsentwurfs. Daran können Sie erkennen, dass die Summe der ordentlichen Erträge (gegenüber dem Vorjahr) um rund 23 Mio. Euro höher ausfällt, dies im Wesentlichen bedingt durch den um 20 Mio. Euro höheren Kirchensteueransatz.

## **Folie 10 – Summe der ordentlichen Aufwendungen**

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen ergeben sich einige Zuordnungsveränderungen und der Anstieg im Vergleich der beiden Jahre von 537 Mio. Euro auf 550 Mio. Euro ist ganz wesentlich auf die Steigerung bei den Personalaufwendungen zurück zu führen. Das erwartete Finanzergebnis in Höhe von 13,7 Mio. Euro ist nahezu konstant, so dass sich dann ein ordentliches Ergebnis von minus 13,5 Mio. Euro bzw. ein Jahresfehlbetrag in dieser Größenordnung ergibt. Im Vergleich zum kameral ausgeglichenen Haushaltsentwurf des Vorjahres sogar eine Verbesserung von rund 9,5 Mio. Euro. Diese vergleichsweise Verbesserung liegt im Wesentlichen an der im Jahr 2014 höheren Zuführung an die Versorgungstiftung, im Vorjahr war diese um 7 Mio. Euro höher.

Nun werden Sie fragen: „Welcher Aussagegehalt steckt denn nun hinter der Feststellung, dass sich im Entwurf 2015 ein Jahresfehlbetrag von rund 13,5 Mio. Euro ergibt?“

Dieser Jahresfehlbetrag stellt dar, in welchem Umfang das kirchliche Reinvermögen in 2015 durch Aufwendungen und periodengerechte Abschreibungen sinkt.

In früheren Jahren lautete einer der wichtigen Kernbotschaften regelmäßig, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben decken können bzw. keine Rücklagenentnahmen erforderlich sind, um laufende Ausgaben zu finanzieren. Wir haben dabei immer genau differenziert, für welche Zwecke Rücklagen entnommen werden. Oftmals war es so, dass für bestimmte, abgrenzbare Aufgaben in den Jahren zuvor bereits zweckbestimmte Rücklagen gebildet waren, wie z. B. die Rücklagenbildung für den Kitausbau oder den Ökofonds, so dass diese Aussage erhärtet werden konnte.

## **Folie 11 – Ergebnishaushalt – Rücklagenzuführungen/- entnahmen**

Im kaufmännischen Ergebnishaushalt 2015 erfolgen die Rücklagenentnahmen und Zuführungen erst nach Ausweisung des Jahresüberschusses / Jahresfehlbetrags. Aber auch die nicht investiven Rücklagenentnahmen im Haushaltsplanentwurf 2015 sind ganz überwiegend konkreten und abgrenzbaren Zwecken zugeordnet, wie z. B. strukturelle Umstellung bei den Diakoniestationen, Reformationsdekade, Aufstockung Pfarrdienst, Familienzentren und Kirchenvorstandswahl. Sie konnten oftmals aus Haushaltsüberschüssen in den Vorjahren gebildet werden. Nach den Rücklagenentnahmen verbleibt noch ein Finanzierungsanteil für Investitionen in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro, so dass sich dann das zu erwartende planerische Bilanzergebnis von 0 ergibt.

Im Vergleich zum Vorjahr könnte man mithin von einer Verbesserung des Bilanzergebnisses von knapp 4 Mio. Euro sprechen. Dennoch ergeben sich bei dieser Betrachtung Interpretationsspielräume. Selbst wenn man das Finanzergebnis noch als Teil einer gewöhnlichen, kirchlichen Finanzierung betrachtet, wäre es natürlich wünschenswert, wenn das danach ausgewiesene ordentliche Ergebnis bzw. das Jahresergebnis als 0 und nicht mit einem Fehlbetrag ausgewiesen werden könnte. Andererseits ist positiv zu vermerken, dass in diesem Jahresfehlbetrag bereits bei den ordentlichen Aufwendungen eine Zuführung an die Versorgungstiftung in Höhe von 10 Mio. Euro enthalten ist. Im Ergebnis würde ich den ersten Ergebnishaushalt der EKHN noch als solide aufgestellt bezeichnen, da die zum Erreichen des Bilanzergebnisses 0 zu tätigen Rücklagenentnahmen alleamt den früheren Zielsetzungen bei der Bildung dieser zweckbestimmten Rücklagen entsprechen und **keine allgemeinen Rücklagenentnahmen zum Ausgleich erforderlich sind.**

Nachschauen können Sie dies auf den Seiten 49 bis 52, auf denen wie gewohnt die Rücklagenveränderungen zusammengefasst dargestellt werden. Bei der allgemeinen Ausgleichsrücklage auf Seite 49 stehen Entnahmen von insgesamt 4,65 Mio. Euro Zuführungen von 3,37 Mio. Euro gegenüber. Die Differenz von rund 1,3 Mio. Euro war für ein ausgeglichenes Bilanzergebnis nicht erforderlich, da ja rund 3,2 Mio. Euro dem Investitionshaushalt zugeführt werden konnten. Stärkere Veränderungen ergeben sich insbesondere bei den zweckgebundenen Rücklagen, die planerisch im Saldo um rund 19 Mio. Euro in 2015 reduziert werden sollen von zurzeit 422 Mio. auf 403 Mio. Euro (z. B. für Übergangsfinanzierung Pfarrdienst, Tilgungsrücklage, Darlehensfonds und Substanzerhaltungsrücklage) - (+ *Hinweis Korrektur auf Seite 49*).

## **Folie 12 – Saldorücklagenzuführung / Rücklagenentnahmen**

In der Summe aller Rücklagen ist im Ergebnishaushalt 2015 ein Abschmelzen von rund 16,7 Mio. Euro vorgesehen. Die einzelnen Verwendungszwecke können Sie der Übersicht auf Seite 53 des Haushaltsbuches bitte entnehmen.

Addiert man alle gesamtkirchlichen Rücklagen, kommt man auf ein Volumen von rund 725 Mio. Euro. Abzüglich der Kirchbaurücklage und abzüglich der Schulden ergibt sich so ein Betrag von 463 Mio. Euro.

## **Folie 13 – Gesamtkirchliche Rücklagen 2014**

Auf EKD-Ebene ist bereits vor einigen Jahren ein sogenanntes Frühwarnsystem errichtet worden, um finanziellen Problemsituationen in einzelnen Gliedkirchen vorzubeugen. Danach sollte eine Zielsetzung sein, allgemeine Rücklagen in Höhe des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre vorzuhalten. Überträgt man dies auf die EKHN, ergäbe sich insoweit ein wünschenswertes Rücklagenvolumen in Höhe von 546 Mio. Euro. Diese Zielsetzung wird derzeit zu 85 % erfüllt. In Zukunft werden wir hier als Bezugsgröße statt des Haushaltsvolumens wohl die Summe der ordentlichen Aufwendungen nehmen.

## **Folie 14 – Entwicklung der Rücklagen zum Buchwert von 2006 - 2014** *(Darstellung ohne Versorgungsstiftung und Kirchbaurücklage)*

In dieser gewohnten Folie sehen Sie noch einmal die Entwicklung der EKHN-Rücklagen in den letzten Jahren. Die ordentlichen Erträge werden regelmäßig im Haushalt vereinnahmt und dienen unseren kirchlichen Zwecken.

Hier nun eine nach Zwecken differenzierte Darstellung unserer Rücklagen.

## **Folie 15 – Darstellung der verschiedenen Rücklagen / Stiftungsmittel per 30.09.2014**

Das unter EKHN dargestellte Rücklagenvermögen umfasst alle gesamtkirchlichen Rücklagen der EKHN, außer der Kirchbaurücklage und der Versorgungsstiftung. Sie dient insbesondere dem Ausgleich von Einnahmeschwankungen bei den Steuereinnahmen, aber auch gegebenenfalls, um Rückzahlungsverpflichtungen im Clearingverfahren erfüllen zu können.

Mit Hilfe der Erträge aus der Kirchbaurücklage kann der Eigenanteil für die Kirchengebäudeunterhaltung der Kirchengemeinden von 35 % auf 20 % gesenkt werden. Insgesamt werden derzeit etwa 20 Mio. Euro jährlich aus gesamtkirchlichen und kirchengemeindlichen Mitteln für die Unterhaltung der Kirchengebäude benötigt. Wie Sie der Folie entnehmen können, sind die stillen Reserven der erst vor wenigen Jahren ins Leben gerufenen Kirchbaurücklage mit etwa 8 % noch nicht mit dem wünschenswerten größeren Abstand zum Buchwert ausgestattet. Von daher haben wir im Anlagekonzept der Kirchbaurücklage nach wie vor ein sogenanntes Risikooverlay beibehalten, auch wenn dies die durchschnittliche Rendite im Sinne von Versicherungskosten schmälert.

Ziel der Versorgungsstiftung ist es, dass die im gesamtkirchlichen Haushalt verbliebenen Versorgungsanteile (also die nicht durch die Ruhegehaltskasse und die BfA abgedeckten Anteile) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens refinanziert werden können. Mit der Zuführung von 17 Mio. Euro im Vollzug des Haushaltsplans 2014 können wir davon ausgehen, dass in unserer Versorgungsstiftung etwa ein Deckungsgrad von 104 % gegeben ist. Dies ist sicherlich ein guter Wert, aber die Stiftungssatzung sieht vor, dass eine Ausschüttung erst ab einem Deckungsgrad von 111 % erfolgen soll. Bleiben wir bei der Zuführung an die Versorgungsstiftung in einer Größenordnung von 10 Mio. Euro jährlich bis zum Jahr 2018 (in 2015 haben wir die Zuführung von 10 Mio. Euro eingeplant), dann zeigt eine Planungsrechnung auf, dass wir bis zum Jahre 2017/2018 die satzungsmä-



ßigen Voraussetzungen für eine Ausschüttung erfüllen können. Das ist auch wünschenswert, da die Versorgungslasten in den kommenden Jahren drastisch ansteigen werden. Dafür ursächlich sind insbesondere zwei Entwicklungen:

1. Die Zahl der Ruhestandsversetzungen wird ab dem Jahr 2018 stark ansteigen. Dieses Thema hat uns bereits im Rahmen der Pfarrstellenplanung ausgiebig beschäftigt. Mit dem Übertritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand bedeutet es auch für etwa 1 ½ Jahrzehnte deutliche Mehraufwendungen für die Altersversorgung.
2. Die von den Zentralbanken bewusst gesteuerte Phase extremst niedriger Zinsen bedeutet für alle Altersversorgungseinrichtungen einen teilweisen Ausfall der von den kapitalgedeckten Bestandteilen eingeplanten Rendite.

### **Folie 16 – Niedrigzinsphase und Altersvorsorge**

Selbst in einem Mischsystem, wie es unsere Evangelische Ruhegehaltskasse anwendet, führt dies zwangsläufig zu einer Lücke, die nur durch höhere Beiträge der beteiligten Gliedkirchen geschlossen werden kann. Dies wird so auch in den nächsten Jahren gelten, wobei ich auch unterstelle, dass auf der Seite der Leistungsversprechen keine Änderungen erfolgen. Obgleich wir im Bereich der kirchlichen Altersversorgung gut aufgestellt sind, gehört dies zu den Themen, die mir für die nächsten zwei Jahrzehnte große Sorgen bereiten.

Allein zwischen 2014 und 2015 steigen die Beiträge an die Ruhegehaltskasse um 2,3 Mio. Euro, das sind 7,2 %. Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird mit weiteren Steigerungen von rund 2 Mio. Euro pro Jahr gerechnet. Wenn Sie in diesem Zusammenhang das Argument der Längerlebigkeit vermissen sollten, kann ich dazu ausführen, dass in unseren kirchlichen Versorgungseinrichtungen die Längerlebigkeit und der damit verbundene höhere Versorgungsaufwand in den versicherungsmathematischen Gutachten seit einigen Jahren enthalten ist und insoweit keine neue Belastungsquelle mehr darstellt.

### **wieder Folie 15**

Zur Vollständigkeit habe ich Ihnen auf dieser Folie auch noch das Zentrale Pfarreivermögen abgebildet. Da die Erträge der Pfarrbesoldung dienen, sollten wir es wirtschaftlich der Gesamtkirche zurechnen.

Nachrichtlich habe ich auch das Treuhandvermögen mit aufgeführt, welches wir über die Gesamtkirchenkasse treuhänderisch für die Kirchengemeinden und Stiftungen in der EKHN an den Kapitalmärkten anlegen und verwalten. Es hat sich zum Erfolgsmodell entwickelt, das Volumen ist in den letzten Jahren jährlich um 30 bis 40 Mio. Euro angestiegen.

Aber auch hier geht die Phase extrem niedriger Zinsen nicht an unseren Anlagemöglichkeiten vorbei, so dass wir für das Jahr 2015 die Zinsversprechen der vergangenen Jahre nicht mehr aufrechterhalten können, sondern ab 2015 den Kirchengemeinden für Tagesgeld 2 % und den kirchlichen Stiftungen eine Verzinsung von 4 % garantieren wollen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies also

jeweils eine Reduktion der Zinsversprechen um 0,5 %. Im Marktvergleich sind natürlich auch dies ausgezeichnete Werte, die wir nur deshalb anbieten können, weil ausreichend stille Reserven auch mit Hilfe unserer sehr diversifizierten Anlagensstruktur in den letzten Jahren angesammelt werden konnten.

Nach dieser recht groben Haushaltsanalyse möchte ich nun kurz auf die wesentlichen Veränderungen auf der Aufwandsseite eingehen:

### **Folie 17 – Wesentliche Abweichungen / Neuveranschlagungen**

Aus Zeitgründen verzichte ich auf weitere Erläuterung hierzu. Alles Wesentliche können Sie der Folie 18 und den Erläuterungen im Haushaltsbuch, insbesondere den Seiten 14 bis 17 entnehmen.

### **III. Finanzen von Kirchengemeinden und Dekanaten**

Traditionell wird auf den größten und wichtigsten Budgetbereich im Haushaltsbuch, dem Budgetbereich 1 zur Finanzierung der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Dekanate, stets in besonderer Weise eingegangen.

### **Folie 18 – Kirchliche Arbeit auf Kirchengemeinde- und Dekanatssebene Entwicklung der Budgets**

Größte Unterbudgets sind die Zuweisungen für die Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten, die Dekanate und die Gebäudeinvestitionen sowie der Gemeindepfarrdienst. Daneben sind die Zuweisungen der Regionalverwaltungen und die Ehrenamtsakademie dem Budgetbereich noch zugeordnet. Die eingeplanten Bemessungssätze für die Grund- und Gebäudezuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate – diese können Sie in § 11 des Haushaltsgesetzentwurfes, hier abgedruckt auf Seite 27, erkennen – berücksichtigen insbesondere die geschätzten Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben von rund 3,3 % sowie die angenommene Veränderung bei der Sonderzahlung, die einem Jahreseffekt von rund 1,6 % entspricht. Daneben wurden Sachkostensteigerungen von rund 2 % unterstellt und dann die Einsparauflage gegenüber den Vorjahresansätzen in Höhe von 0,5 % abgezogen, dies aber sogleich wieder kompensiert durch einen 0,5 % Zuschlag, weil in dieser Größenordnung gewissermaßen ein automatischer Einspareffekt durch einen weiterhin anzunehmenden Mitglieder-rückgang angerechnet worden ist. Dadurch soll ein Doppelungseffekt von Einsparauflage und Mitglieder-rückgang vermieden werden. Nach diesen Maßgaben ist das Volumen des Budgetbereichs 1 insgesamt von 306,8 Mio. Euro nach kameraler Betrachtungsweise 2014 auf 307,1 Mio. Euro im Sinne der Summe der ordentlichen Aufwendungen leicht angestiegen. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden steigen von 99,5 Mio. Euro auf etwa 102,8 Mio. Euro, die Kosten des Gemeindepfarrdienstes einschließlich der Dekanepfarrstellen von 67,3 Mio. Euro auf 70,6 Mio. Euro. Die Ausgaben für die Kindertagesstätten steigen von 39,6 Mio. auf 40,7 Mio. Euro.

## **Folie 19 – Kita-Finanzierung**

Die Ausgaben für unsere rund 600 Kindertagesstätten sind in den letzten zehn Jahren um rund 38 % angestiegen. Die Kirchenleitung hat die schon lange von Ihnen vor Ort erwartete neue Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN am 6. November dieses Jahres verabschiedet. Angesichts der Bedeutung der nunmehr personenabhängigen Refinanzierungsstruktur im Lande Hessen soll künftig auf eine zeitnähere Anpassung des Personals und auf einen jährlichen Sollstellenplan geachtet werden. Entsprechend dem neuen hessischen Kinderförderungsgesetz werden die früheren Verfügungszeiten und Zeiten der Leitungsfreistellung heute als Zuschläge zu einem Basiswert dargestellt. Angepasst wurde auch die Stellenbemessung für das Unterstützungspersonal sowie auch die vielfach gewünschte Nichtanrechnung von Praktikantinnen und Praktikanten auf den Stellenplan. Insgesamt ist es gelungen, mit vielen Beteiligten ein Einvernehmen zu erzielen. Angesichts der großen Bedeutung dieser Verordnung für einen großen Aufgabenbereich der EKHN hat die Kirchenleitung mit dem Kirchensynodalvorstand besprochen, dass diese Verordnung nun auch synodalen Ausschüssen zur Verfügung gestellt wird, um gegebenenfalls Anregungen in der Folge noch aufzunehmen. Wichtig ist mir an dieser Stelle aber auch zu betonen, dass diese Verordnung in den wesentlichen Teilen auch im Bistum Limburg und im Bistum Mainz Geltung erlangen soll. Anfang nächsten Jahres werden wir gemeinsam versuchen, mit den kommunalen Spitzenverbänden hier zu Musterverträgen zu kommen.

An dieser Stelle habe ich im letzten Jahr noch auf den Budgetbereich 5.1 und hier zum Unterbudget Diakoniestationen ausgeführt, dass wir in den nächsten Monaten Empfehlungen und Vorschläge zu strukturellen Neuerungen vorlegen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Um eine wettbewerbsfähige Trägerstruktur für diakonische Pflege der bisherigen kirchlich verfassten Diakonie- und Sozialstationen in Verantwortung der EKHN aufzubauen, soll für diesen Zweck eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen errichtet werden. Um diese gemeinnützige Gesellschaft finanziell stabil auszustatten, ist vorgesehen, die bestehende Diakoniestationenrücklage der Gesamtkirche in Höhe von 3,5 Mio. Euro sowie die bisher nicht verwendeten kirchlichen Zuschüsse des Vergabegremiums in Höhe von 5 Mio. Euro, zusammen also rund 8,5 Mio. Euro als Rücklage in die gGmbH einzubringen. Die kirchlich verfassten Stationen können dann der neuen Trägerstruktur beitreten; ein zwangsweiser Beitritt gehört nicht zu den Zielsetzungen. In der kommenden Frühjahrssynode soll dazu ein Sachstandsbericht vorgelegt werden.

## **IV. Einsparauflagen**

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

## **Folie 20 –Einsparauflagenmodus**

Kommen wir nun nach all den guten und überwiegend positiven Berichtsteilen zu den etwas problematischeren Themen:

In Sachen Einsparauflage ist Ausgangsbasis wie immer der Ausgabenansatz des Vorjahres plus Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen minus der jeweiligen Einsparauflage aus den langfristigen Einsparbeschlüssen der Synode aus dem Jahr 2007. Im Budgetbereich 1 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die Einsparungen in dem Aufgabenkreis Kindertagesstätten auch in 2015 nicht erbracht werden können, da die Kirchenleitung damit rechnet, frühestens ab 2016 durch die Umstellung der Verträge ein Einsparpotential erzielen zu können. Bei den Zuweisungen an die Dekanate sind die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Einsparauflagen insbesondere im Sinne der durch Sollstellenpläne gebundenen Personalkosten nach wie vor vorhanden. Für den Themenkomplex Pfarrstellen ist auf die neue Pfarrstellenbemessung in den Dekanaten ab 2015 und der hiermit verbundenen Kürzung von 3 % hinzuweisen. Die Kirchenleitung hat inzwischen die notwendigen Beschlüsse gefasst, auch für den gesamtkirchlichen Pfarrdienst diese Einsparungen von 3 % bis 1.1.2016 umzusetzen. Mein Kollege Herr Böhm wird dazu noch Näheres ausführen. In den Budgetbereichen 2 bis 6, also Handlungsfelder einschließlich der Zentren, wurden die Einsparauflagen im Wesentlichen über Stellenabbau erbracht, allerdings noch nicht fehlende Beträge aus Vorjahren. Wie bisher verabredet, wurde die Umlage an den Evangelischen Entwicklungsdienst allerdings von den Einsparungen ausgenommen. Für den Bereich der Evangelischen Hochschule im Budgetbereich 7 will ich darauf hinweisen, dass Zuweisungskürzungen der Baurücklage gutgeschrieben werden, um hier durch den Aufbau einer Substanzerhaltungsrücklage Vorsorge für die Zukunft zu leisten. Im Budgetbereich 8 Kirchenverwaltung haben wir leider erneut die Einsparauflage nicht vollständig erbringen können. Ähnliches gilt für die Budgetbereiche sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit sowie für den Budgetbereich der Kirchenleitung. Mit dem Finanzausschuss ist inzwischen vereinbart worden, dass wir bereits im nächsten Jahr ein neues Zwischenfazit im Sinne eines vorgezogenen Meilensteinjahres ziehen wollen, um gegebenenfalls der Synode im Herbst 2015 Nachjustierungen der 2007 beschlossenen Einsparauflagen für die unterschiedlichen Budgetbereiche zu empfehlen. Für den Bereich der Kirchenverwaltung wird in Absprache mit dem Finanzausschuss und dem Verwaltungsausschuss ein Gutachten in Auftrag gegeben, wie und mit welchen Mitteln, bzw. unter welchen Bedingungen die Einsparauflagen in der Kirchenverwaltung erfüllt werden können. Im Budget der Kirchenleitung könnte es perspektivisch ein Einsparpotential geben, wenn der künftigen Verringerung der Zahl der Propsteien durch die Synode zugestimmt wird.

Im nächsten Jahr werden wir auch mit dem Finanzausschuss darüber sprechen und ein Einvernehmen erzielen müssen, ob allen Budgetbereichen die Ende letzten Jahres beschlossene – und ohne personellen Ausgleich umgesetzte – Arbeitszeitverkürzung von 40 auf 39 Stunden für die Angestellten der EKHN als 2,5 %ige Einsparung sukzessive in den folgenden Haushaltsjahren ab 2016 anerkannt werden kann. Mit einer solchen Verrechnung würden dann auch gerade die Budgets für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate aufgrund der prozentualen geringen Einsparauflage für mehrere Jahre von Einsparungen freigestellt werden können.

## **V. Dissenspunkte zwischen Kirchenleitung und Finanzausschuss**

Der Haushalt wurde intensiv in drei Sitzungen mit dem Finanzausschuss in angenehmer und sachlicher Atmosphäre beraten. Über die Rahmendaten und wesentlichen Eckpunkte haben wir schnell Einigkeit erzielen können. Am Schluss der

Beratungen sind zwei Dissenspunkte zum Entwurf der Kirchenleitung übrig geblieben, die nunmehr durch die Synode entschieden werden sollen:

## **Folie 21 – Dissenspunkte**

1. **Der erste Dissens bezieht sich auf das Projekt „Assistenz für die Netzwerke Leben im Alter und das Netzwerk Familie in der EKHN“.** Die für den Projektzeitraum benötigten Personal- und Sachkosten in Höhe von 147 Tsd. Euro sollen aus der Rücklage für Projekte im Rahmen der Perspektive 2025 bereitgestellt werden. Die Kirchenleitung ist der Überzeugung, dass eine für drei Jahre befristete Finanzierung einer halben hauptamtlichen Stelle für die **beiden Netzwerke „Leben im Alter“ und „Familie“ notwendig ist**, um die inhaltliche Arbeit der Netzwerke zu fördern, die Organisation der Netzwerke zu stabilisieren und Strukturen aufzubauen, die eine professionelle Unterstützung über den Projektzeitraum hinaus entbehrlich macht. Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung hat ebenfalls positiv votiert.
2. Der zweite Dissens bezieht sich auf die Absicht der Kirchenleitung, der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau für die Umsetzung eines Konzepts zur stärkeren öffentlichen Nutzung der künftigen Liegenschaft Römer 9 in Frankfurt eine Anschubfinanzierung in Höhe von 400 Tsd. Euro verteilt auf drei Jahre, davon 100 Tsd. Euro in 2015 und in 2016 und 2017 jeweils 150 Tsd. Euro, zu gewähren. Hintergrund ist ein Antrag des Kleinen Konvents der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V., in dem nunmehr die konzeptionellen Ansprüche bezüglich Umbau und Neuaufstellung der Evangelischen Akademie konkretisiert und so auch die finanziellen Folgerungen angesprochen werden konnten. Der Umbau und die Sanierung des Gebäudes selbst werden nunmehr nicht zuletzt aufgrund der kräftigen Preissteigerungen in den letzten beiden Jahren mit 6,772 Mio. Euro beziffert. Der Synodenbeschluss aus dem Jahre 2012 ging hier noch von 6 Mio. Euro aus und einem Deckel für den EKHN-Anteil in Höhe von 3,376 Mio. Euro. Dieser gedeckelte EKHN-Anteil soll auch unter den neuen Maßgaben und Rahmenbedingungen nicht angehoben werden. Die erwarteten Mehrkosten in Höhe von 772 Tsd. Euro sollen aus den Rücklagen der Akademie sowie aus Mitteln des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und aus einer Stiftung des Regionalverbands abgedeckt werden. Mit dem Umbau und der Sanierung des Gebäudes Römer 9 entsteht ein größeres Immobilienvermögen, dessen Erhaltung zu einem höheren Aufwand führt. Die zusätzlichen Kosten für laufende Bauunterhaltung einschließlich des Werteverzehrs sollen hälftig von dem ERV und der EKHN getragen werden. Auf Anregung des Finanzausschusses soll der insoweit entstehende Mehraufwand über einen erhöhten Zuschuss der EKHN an die Akademie in Höhe von bis zu rund 121 Tsd. Euro jährlich und im Verhältnis zwischen der Akademie und dem ERV durch eine mietvertragliche Lösung geregelt werden. Gegenüber der früheren Situation der Akademie ohne eigenes Tagungsgebäude steigen auch die Gebäudebetriebskosten um voraussichtlich jährlich 45 Tsd. Euro. Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss haben einer auf fünf Jahre befristeten entsprechenden Erhöhung der Zuweisung zugestimmt. Für das zu installierende Ausstattungsvolumen ist ein Werteverzehr zu kalkulieren. Auch hier haben Finanzausschuss und Kirchenleitung einer auf fünf Jahre befristeten hälftigen Übernahme des Werteverzehrs im

Sinne einer Zuschusserhöhung um bis zu 65 Tsd. Euro jährlich zugestimmt.

Zwischen Kirchenleitung und Finanzausschuss strittig geblieben ist die nunmehr auf drei Jahre verteilte Anschubfinanzierung von Höhe von 400 Tsd. Euro. Die Kirchenleitung hat sich für eine solche Anschubfinanzierung zugunsten der Akademie ausgesprochen, um der Akademie eine Chance zu geben, das überarbeitete organisatorische Konzept am Standort Römer 9 umzusetzen. Danach soll die Liegenschaft nicht nur für eigene Tagungen attraktive Räume und eine gute Infrastruktur stellen, sondern auch als Dienstleistungseinheit für Veranstaltungen anderer kirchlicher und zivilgesellschaftlicher Partner zur Verfügung gestellt werden. Die Idee ist, die öffentliche Wahrnehmung und Wirksamkeit entsprechend zu erhöhen und mit den zu erzielenden Einnahmen durch Fremdvermietung auch nach und nach eine Refinanzierungsstruktur zu dem gleichzeitig steigenden Betriebsaufwand aufzubauen. Die von der Kirchenleitung beabsichtigte Anschubfinanzierung ist daher tatsächlich als zeitlich begrenztes Instrument gedacht. Sollten sich die Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen nicht erfüllen, ist das Konzept in Richtung Nutzung für eigene Akademieveranstaltungen zurückzufahren und damit auch der jährliche Betriebsaufwand zu reduzieren.

Beide angesprochenen Dissenspunkte sind im Haushaltsplan entsprechend dem Votum der Kirchenleitung verankert. Der Vorsitzende des Finanzausschusses wird nachher sicherlich die Sichtweise des Finanzausschusses zu diesen beiden Punkten vortragen. Ich bitte, diesen Sachverhalt nicht als ein sich anbahnendes Zerwürfnis zwischen Kirchenleitung und Finanzausschuss zu interpretieren, sondern es so hinzunehmen, was es ist: Ein Meinungsunterschied in einem überschaubaren Sachverhalt, der nun durch die Synode entschieden werden soll.

## **VI. Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie Kapitalflussrechnung**

Angesichts der Übersichtlichkeit der geplanten Investitionen für 2015 – eine Übersicht über die großen Baumaßnahmen sehen Sie auf Seite 17 des Haushaltsplans – habe ich auf eine besondere Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushalts verzichtet. Auch zu der auf Seite 18 abgebildeten Kapitalflussrechnung 2015 ist meines Erachtens lediglich erwähnenswert, dass die Möglichkeit der Darlehensgewährungen in dem beabsichtigten Umfang von 9,3 Mio. Euro eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 1,16 Mio. Euro voraussetzt. In den künftigen Jahren sollten die Volumen der zur Verfügung zu stellenden Darlehen den Finanzierungsmöglichkeiten auch ohne Entnahme aus der allgemeinen Rücklage angepasst werden.

## **VII. Mittelfristige Finanzplanung**

Liebe Synodale, sehr geehrte Damen und Herren,

die mittelfristige Finanzplanung finden Sie wie gewohnt auch nach der Umstellung auf den letzten Seiten des Ihnen vorliegenden Haushaltsbuches nach dem Schuldenverzeichnis und der Bürgschaftsübersicht.

## **Folie 22 – Mittelfristige Ergebnisprognose (bis 2014 einschließlich kameraler Haushaltsüberschüsse)**

Der Grafik können Sie entnehmen, dass wir nicht mit einer Fortsetzung der guten Jahre rechnen können. In der Tendenz haben wir einen leicht stärkeren Anstieg der Kosten (2,5 %) gegenüber der Entwicklung der Einnahmen (+ 2 %) zu erwarten. Eingeplant wurde auch eine jährliche Zuführung an die Versorgungsstiftung in Höhe von 10 Mio. Euro. Unter diesen Prämissen haben wir in den nächsten Jahren negative Bilanzergebnisse im Umfang von etwa 8 bis 9 Mio. Euro zu erwarten. Die Jahresergebnisse blieben in etwa auf dem Niveau des Ihnen vorliegenden Haushaltsplans. Weitere erforderliche Finanzmittel für Investitionen und Schuldentilgung müssten danach zumindest anteilig aus Rücklagen gedeckt werden. Dies wäre perspektivisch kein gesunder Finanzrahmen und daher erscheint ein grundsätzliches Festhalten am Einsparprozess auch nach dem Jahr 2015 notwendig. Ich bin sehr gespannt, welche Nachjustierungen im kommenden Jahr von Ihnen diskutiert und gegebenenfalls beschlossen werden.

### **VIII. Schluss und Danksagung**

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schluss möchte ich wieder Dank sagen:

- Insbesondere den Mitgliedern des Finanzausschusses für die intensive Zusammenarbeit und das sehr konstruktive und angenehme Diskussionsklima,
- den Budgetverantwortlichen für ihre Mitarbeit im Aufstellungsverfahren,
- Herrn Hinte und Frau Maul sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat Budgetkoordination sowie Frau Schönthal, Frau Müller-Rusam und Herrn Antel im Controllingreferat,
- aber auch den Kolleginnen und Kollegen aus dem Personalbereich, stellvertretend Frau Hoyer für die Stellenplanung
- und natürlich Frau Gaube-Franke für die Folienerstellung und die Unterstützung bei der Präsentation.

An dieser Stelle möchte ich auch allen unseren Mitgliedern danken, ohne deren Kirchensteuerzahlung all die Aufgaben in Gottesdienst und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung und Erziehung, Gesellschaft und Diakonie sowie Mission und Ökumene nicht wahrgenommen werden könnten.

Zur Eindämmung der Papierflut wurde die Haushaltsrede nicht allgemein verteilt. Für die besonders Interessierten unter Ihnen liegen einige Exemplare aber auf meinem Platz für Sie bereit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# Stellenplanrede zum Haushalt 2015

anlässlich der 11. Tagung der Elften  
Kirchensynode in Frankfurt am Main am  
19. November 2014

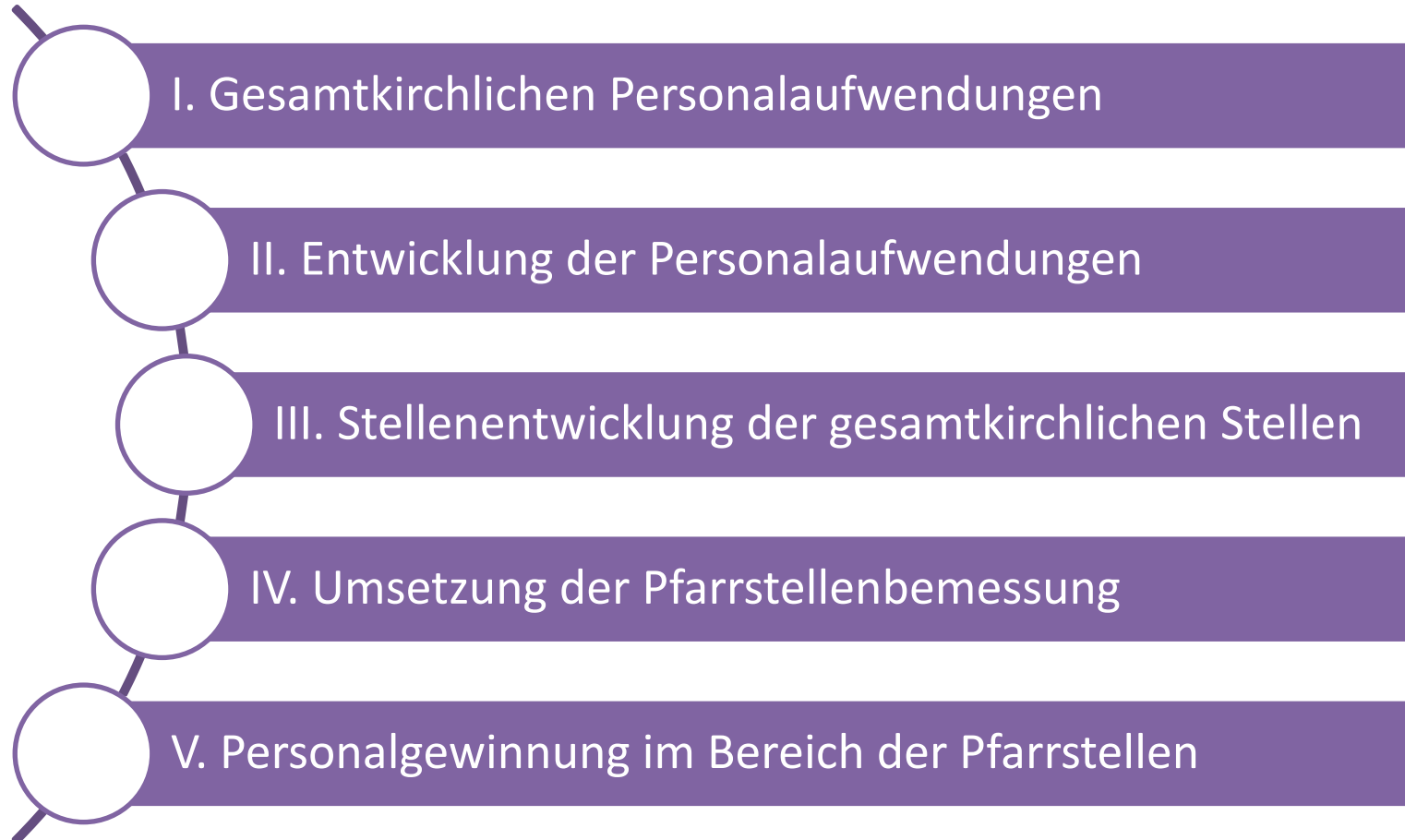
Willkommen am Paulusplatz



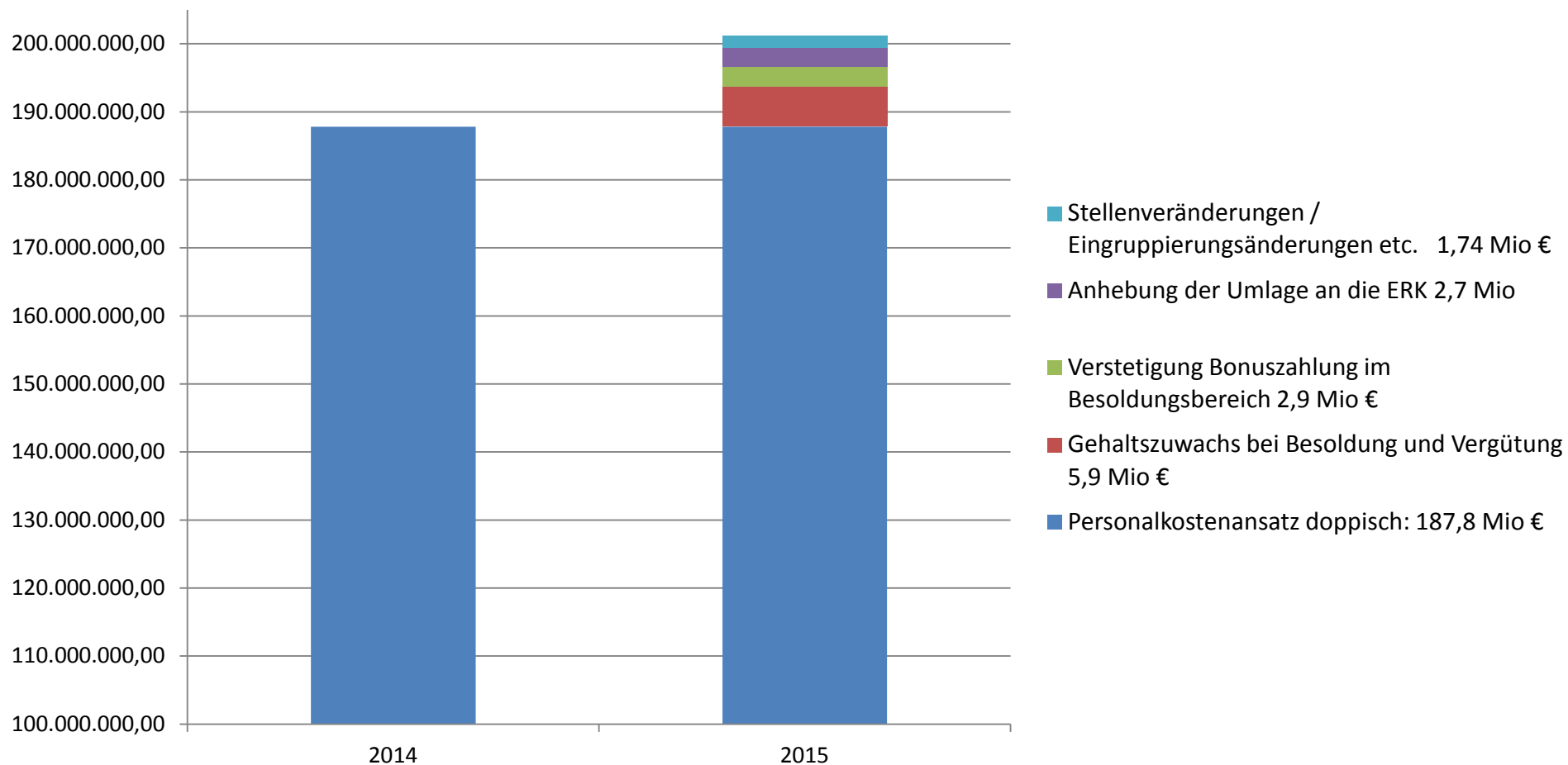
EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

Oberkirchenrat Jens Böhm –  
Leiter des Dezernates Personal





# Personalaufwendungen



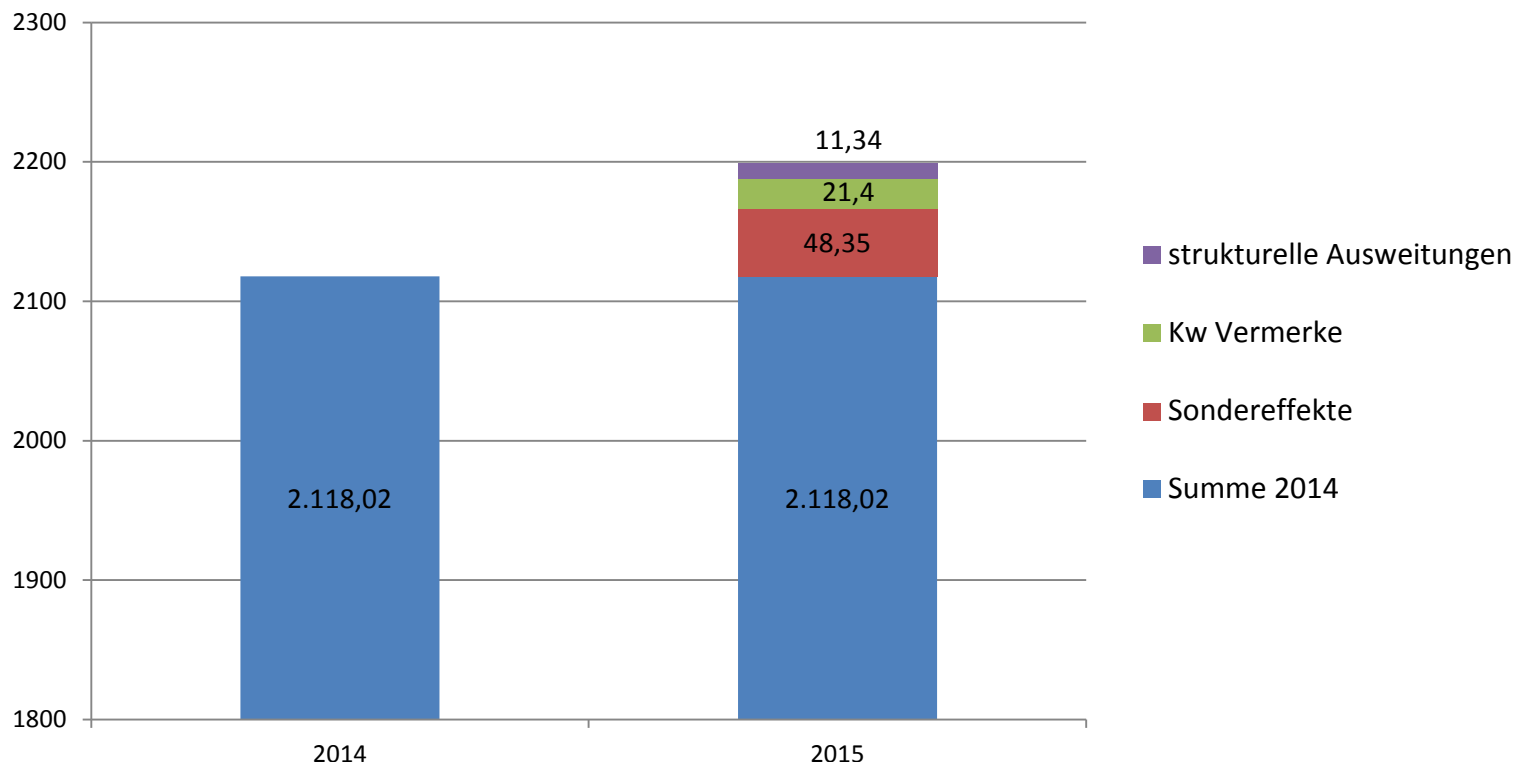
# Stellenentwicklung der gesamtkirchlichen Stellen

## Anbringung von kw-Vermerken

(z.B. zeitlich befristete Projekte/künftige Einsparungen)

## Sondereffekte

- Umbuchungen von einem Wirtschaftsplan in den gesamtkirchlichen Stellenplan
- Stellenveränderungen aufgrund der Kooperation EKHN/EKKW

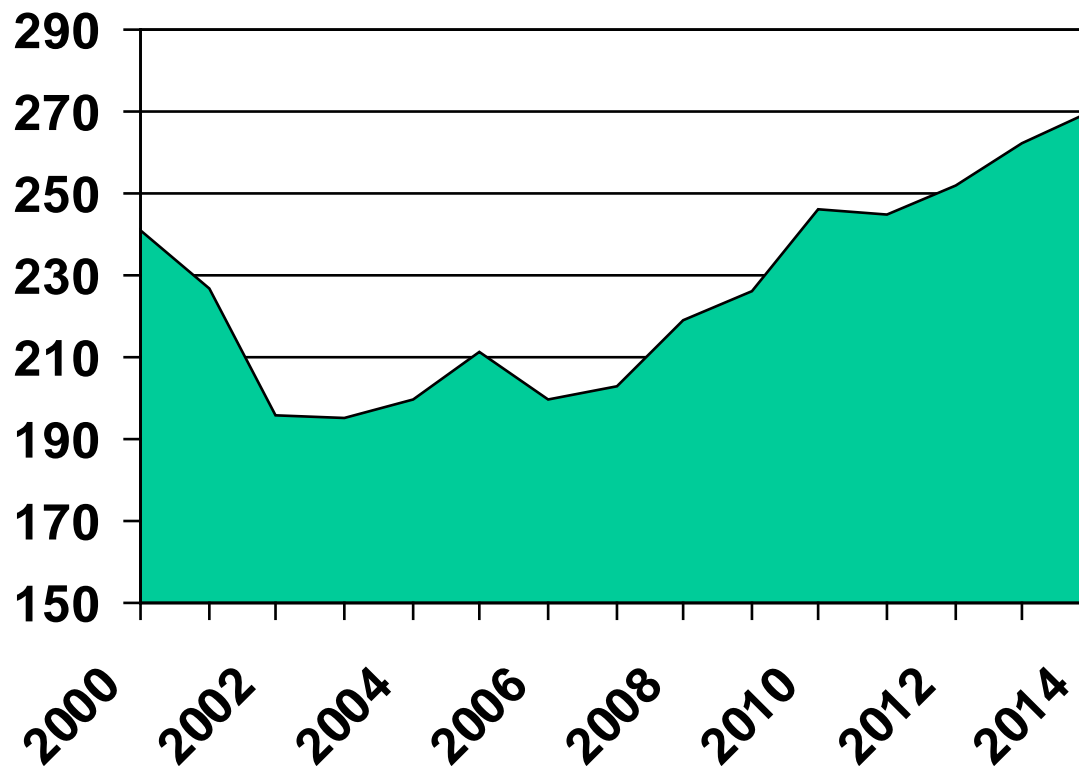


# Stellenentwicklung der gesamtkirchlichen Stellen

## strukturelle Ausweitungen



## Zahl der Studierenden auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN 2000-2014



■ Studierende

2009: 226

2010: 246

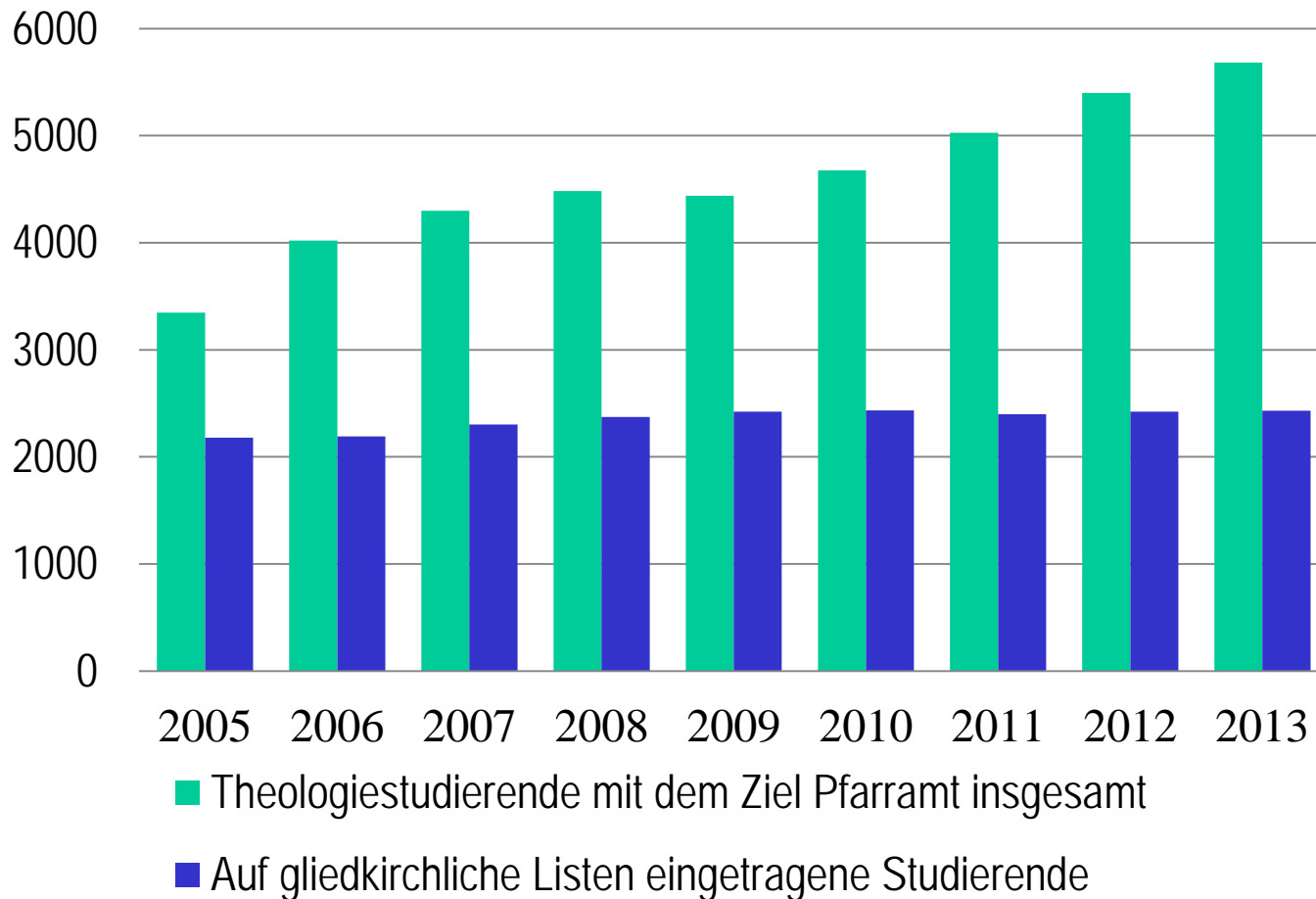
2011: 245

2012: 252

2013: 262

2014: 269

# Studierende der evangelischen Theologie in den Wintersemestern



# „www.machdochwasduglaubst.de“

Startseite MachdochWasDuglaubst - machdochwasduglaubst - Windows Internet Explorer

http://machdochwasduglaubst.ekhn.de/startseite.html

Suchbegriff hier eingeben

**MACH DOCH WAS DU GLAUBST !**

Das Berufportal der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Pressemittlung der EKHN  
**EVANGELISCHE KIRCHE VERSTÄRKT NACHWUCHSGEWINNUNG**

*Für Gott - für die Menschen*

**MACH DOCH WAS DU GLAUBST !**

Darmstadt, 13. November 2014. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) verstärkt die Nachwuchswerbung für kirchliche Berufe. Unter dem Motto „Mach doch, was du glaubst“ ist dazu am Donnerstag (13. November) ein neues Portal im Internet gestartet.

**Die nächsten Veranstaltungen**

- 12.12.2014, Kloster Höchst  
Die EKHN als Niemöller-Kirche?!
- 17.01.2015, Spenerhaus Frankfurt  
Infotag zum Studium der Evangelischen Theologie
- 31.01.2015, Kloster Gnadenthal  
Info-Tag des Dekanats Idstein

Alle aktuellen Meldungen und Veranstaltungen

**VIDEO WETT BEWERB!**

CHRISTOPH KIWORR, PFARRER  
**THEOLOGIE**

BIRGIT HECKELMANN, GEMEINDEPÄDAGOGIN  
**GEMEINDEPÄDAGOGIK**

Fertig

Start Posteingang - Postfa... Evangelische Kirche... Startseite Machdoch...

DE 09:41

## Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens

### A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Kirchensynode fasste auf ihrer Tagung im Herbst 2011 den Beschluss, das kamerale durch ein kaufmännisches Rechnungswesen auf allen kirchlichen Ebenen der EKHN zu ersetzen (Drucksache Nr. 90/11, Amtsblatt 2/2012, Nr. 22). Für das Jahr 2016 wurde die flächendeckende Einführung der Doppik mithilfe einer Projektstruktur zu organisatorischen und rechtlichen Änderungserfordernissen vorgesehen. Die Kirchenleitung wurde beauftragt, **bis zur Herbstsynode 2014 eine neue Kirchliche Haushaltsordnung vorzulegen**, um in der EKHN ab dem 1. Januar 2016 die Voraussetzungen für eine einheitliche Buchung und Bilanzierung zu schaffen.

In der Folge entschied die Kirchenleitung im Juni 2013, dass der Umstieg auf das kaufmännische Rechnungswesen in der Gesamtkirche und in zwei Pilot-Regionalverwaltungsverbänden bereits mit dem Jahr 2015 erfolgen soll. Die Kirchensynode verabschiedete dazu im Frühjahr 2014 das **Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens**, das Ende 2015 auslaufen wird (Drucksache Nr. 11/14, Amtsblatt 6/2014, S. 253). Auch hieraus resultiert das **Erfordernis einer Anschlussregelung**.

Mit dem **Neufassungsentwurf zur KHO** sowie dem Entwurf einer Rechtsverordnung über die Dienstabweisungen für die Finanzbuchhaltungen liegen die zugehörigen Ergebnisse des Teilprojekts „Rechtliche Rahmenbedingungen“ in einem Artikelgesetz vor. Die bei den Vorbereitungen zur Novellierung der Haushaltsordnung maßgeblichen **Zielsetzungen** seien im Überblick skizziert:

Kernintentionen der kirchlichen Doppik	Begleitende Zielstellungen der KHO-Novellierung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Transparenz:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziele und Inhalte kirchlichen Handelns,</li> <li>- eingesetzte Ressourcen,</li> <li>- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</li> </ul> </li> <li>• <b>Vergleichbarkeit:</b> Darstellung und periodengerechte Abbildung von Ressourcenverbräuchen, nicht (primär) von Zahlungen.</li> <li>• <b>Entscheidungsorientierung:</b> Erleichterung vorausschauender Planung und Steuerung.</li> <li>• <b>Substanzerhalt:</b> Erhalt des für die kirchliche Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögens (Erwirtschaftung von Wertverlusten), Generationengerechtigkeit.</li> <li>• <b>Modernisierung:</b> Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens mit entsprechender Prozessausrichtung; integrierte Buchführung für Schulden und Vermögen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbezug doppischer Änderungserfordernisse (z.B. §§ 3, 8, 50ff., 57ff. KHO-Entwurf) sowie allgemeiner Modernisierungen im Finanz- und Rechnungswesen (z.B. § 34 KHO-Entwurf). Abstimmung mit dem Teilprojekt Informationstechnologie, AG IT &amp; Prozesse.</li> <li>• <b>Transparenz und Nachvollziehbarkeit</b> der Regelungsvorschläge (vgl. Synopse zum KHO-Entwurf inkl. Erläuterungen, <u>Anlage 1</u>); dabei: fach- und ebenenübergreifende Entwicklung (siehe Abschnitt B.1.).</li> <li>• Berücksichtigung von Möglichkeiten der Verwaltungsentlastung (z.B. §§ 16 und 34 KHO-Entwurf; vgl. Abschnitt B.2.2.).</li> <li>• Einbezug spezifischer EKHN-Gegebenheiten (z.B. Vorprüfung gem. § 78 KHO-Entwurf).</li> <li>• Ausbalancierung der spezifischen Interessen/Konstellationen der einzelnen kirchlichen Ebenen und – soweit möglich – ebenenübergreifende einheitliche Definition der rechtlichen Anforderungen.</li> </ul>



## B. LÖSUNG

### 1. Projektaufbau und Grundprinzipien bei der Erstellung des KHO-Entwurfs

Die Entwicklung des Gesetzesentwurfs durch verschiedene Arbeits- und Koordinationsgruppen dauerte bis Ende Juli 2014 an. Bei Federführung des Referats Budgetkoordination wurden die Regelungsansätze unter Mitwirkung folgender Personen erarbeitet (ebenen- und fachübergreifend):

<b>Teilprojektleitung, Arbeitsgruppensteuerung, juristische Begleitung:</b>	
Thorsten Hinte, Referat Budgetkoordination (Projektleitung) Julian Dormann, Referat Budgetkoordination; Lutz Kanert, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht	
<b>Mitwirkende in den Koordinations- und Arbeitsgruppen:</b>	
Ute Altmann, Referat Verwaltungskoordination	Ingrid Luber, Regionalverwaltung Starkenburg-West
Christian M. Beck, Rechnungsprüfungsamt	Rosemarie Mahlstedt, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht
Jens Buchholz, Rechnungsprüfungsamt	Michael Müller, Referat Verwaltungskoordination
Ralf Diehl, Gesamtkirchenkasse	Timm Ohnesorg, Projekt Doppik
Ulrike Gaube-Franke, Referat Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling	Reiner Roth, Regionalverwaltung Starkenburg-Ost
Rita Hilß, Referat Zentrale Dienste	Karsten Schmitz, Referat Organisation und Informationstechnologie
Reiner Hundsdorf, Rechnungsprüfungsamt	Almut Schönthal, Referat Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling
Friedhelm Kaumanns, Referat Organisation und Informationstechnologie	Sieglinde Schrädt, Rechnungsprüfungsamt
Timo Keller, Referat Verwaltungskoordination	Susanne Schüler-Becker, Regionalverwaltung Oberhessen
Ellen Klaproth, Gesamtkirchenkasse	Nicole Schwan, Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus
Kurt Lautenschläger, Rechnungsprüfungsamt	

Bzgl. Systematik und Inhalt galten für die Erstellung des KHO-Entwurfs **verschiedene Grundprinzipien**, die im Überblick dargestellt werden.

#### **Systematik:**

- **Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse: die EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen** auf Basis der Doppik wurde als Referenzrahmen genutzt. Anzumerken ist, dass nicht die im Jahr 2010 verabschiedete Ordnung, sondern ein **Überarbeitungsstatus der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzen** (Stand: Januar 2014) als Maßstab galt (vgl. Anlage 1, Synopse zum KHO-Entwurf).

Da die Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen eine Neuformulierung der KHO erfordert, erschien eine Überarbeitung *bestehender* Regelungen kaum sachgerecht. In der KHO-Synopse vorgenommene Gegenüberstellungen richten sich daher primär auf den EKD-Vergleichsmaßstab. Gleichwohl sind die **Regelungen der heutigen KHO kongruent gegenübergestellt**.

#### **Inhaltlich:**

- **Modernisierung und Vereinfachung:** Neben vordergründigen Änderungserfordernissen bedingt durch die Doppik wurden Modernisierungen und Verwaltungsentlastungsmöglichkeiten abgewogen und berücksichtigt (vgl. im Detail Abschnitt B.2.2.). Dabei sind Ergebnisse anderer Teilprojekte, etwa der Arbeitsgruppe IT & Prozesse, einbezogen worden. Ebenso fanden Abgleiche mit den Haushaltsregelungen anderer Landeskirchen wie auch mit staatlichen Regelungen statt (in der Synopse zum KHO-Entwurf dargelegt).

- **Übergangsphase:** Der Entwurf einer neuen Haushaltsordnung liegt der Kirchensynode im Rahmen der Herbsttagung 2014 vor. Die Pilotierung zum kaufmännischen Rechnungswesen erfolgt im Jahr 2015, operativ im Jahr 2014 beginnend. Mithin wurden die Regelungsvorschläge zwar unter Einbezug diverser Fachlichkeiten und als stabile Rechtsgrundlage abgeleitet. Jedoch wird sich bei einigen Sachverhalten erst im Zeitablauf und anhand konkreter Anwendungen zeigen, inwieweit sich die Bestimmungen als effektiv und effizient erweisen. Mit Blick auf neuralgische Paragraphen, wie etwa zu Haushalts- und Jahresabschlusselementen (§§ 8 und 50ff. KHO-Entwurf), wurde daher **durch § 82 KHO-Entwurf eine Übergangsbestimmung** zwecks Validierung formuliert (vgl. Abschnitt B.2.2.).
- **Regelungstiefe und EBBVO:** Grundlegende Bestimmungen sind als Bestandteil des KHO-Entwurfs formuliert worden. Verschiedene, in der Praxis durchaus gewichtige **Detailregelungen** sollen wie bereits heute **in der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN** (EBBVO) erfolgen. Dabei legen die Neuregelungen der KHO „Leitplanken“ und erforderliche Regelungsinhalte fest. **Vorteile dieser Handhabung:** Praktikabilität, Übersichtlichkeit, im Bedarfsfall zeitnahe Anpassungsmöglichkeiten.

## 2. Hervorzuhebende Regelungen

### 2.1. Darstellung nach Einzelabschnitten des KHO-Entwurfs

Im Folgenden werden besonders herauszustellende Bestimmungen des KHO-Entwurfs benannt. Mit diesen „neuralgischen“ Regelungen soll eine Orientierung für mögliche Schwerpunktsetzungen bei den Beratungen des Entwurfs gegeben werden. Weitergehende Regelungsinhalte sowie leitende Überlegungen hierzu sind in der Synopse zum KHO-Entwurf dargelegt (Anlage 1). Zunächst werden die Abschnitte des KHO-Entwurfs im Überblick dargestellt:

<b>Abschnitt 1:</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushalt, §§ 1-7</b> (z.B. Geltungsbereich, Outputorientierung)
<b>Abschnitt 2:</b>	<b>Aufstellung des Haushalts, §§ 8-25</b> (z.B. Bestandteile des Haushalts, Haushaltsausgleich, Deckungsfähigkeit, Budgetierung, vorl. Haushaltsführung)
<b>Abschnitt 3:</b>	<b>Ausführung des Haushalts, §§ 26-35</b> (z.B. Mittelbewirtschaftung, sachliche/zeitliche Bindung, Vergabe von Aufträgen, Stellenbewirtschaftung, Anordnungen)
<b>Abschnitt 4:</b>	<b>Rechnungswesen und Kassenführung, §§ 36-56</b> (z.B. Aufgaben und Organisation, liquide Mittel, Mahnwesen, Führung der Bücher, Belegpflicht, Jahresabschluss)
<b>Abschnitt 5:</b>	<b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung, §§ 57-70</b> (z.B. Bewirtschaftung, Bewertung, Bilanzierung, Abschreibungen, Rücklagen, Rückstellungen)
<b>Abschnitt 6:</b>	<b>Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen, §§ 71-83</b> (z.B. Kassen-/Rechnungsprüfung, Vorprüfung, Abschlussprüfung, Entlastung, Übergangsbestimmungen)
<b>Anlage:</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> (80 Begriffe)

Auf Grund ihres herausgehobenen Stellenwerts seien nachstehende Paragraphen angeführt:

<b>Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf</b>	<b>Grobangabe zum Regelungsinhalt (zu Details: vgl. <u>Anlage 1</u>)</b>
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften zum Haushalt, §§ 1-7</b>	
§ 1	Geltungsbereich, insbesondere auch Absatz 2

Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf	Grobangabe zum Regelungsinhalt (zu Details: vgl. <u>Anlage 1</u> )
<b>Abschnitt 2: Aufstellung des Haushalts, §§ 8-25</b>	
§ 8	Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
§ 10	Ausgleich des Haushalts
<b>Abschnitt 3: Ausführung des Haushalts, §§ 26-35</b>	
§ 30	Vergabe von Aufträgen an Dritte, Berücksichtigung öffentlicher Vergabebestimmungen
§ 32 i.V.m. § 42	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Mahnwesen und Vollstreckung
§ 34	Anordnungen: Form und Inhalt, Verfahren für elektronische Anordnungen, Unterschriftserfordernisse und Delegation, Organisatorisches
<b>Abschnitt 4: Rechnungswesen und Kassenführung, §§ 36-56</b>	
§ 43	Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung; die Regelung als Rechtsverordnung wird vorgeschlagen (vgl. Entwurf des Kirchengesetzes sowie <u>Anlage 2</u> )
§§ 50-54	Jahresabschluss und Jahresabschlussbestandteile, Bilanz, Anhang, Anlagen zum Anhang
<b>Abschnitt 5: Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung, §§ 57-70</b>	
§ 58	Bewirtschaftung des Vermögens, insbesondere Nr. 6 (Geldanlage)
§ 62	Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung
§ 65	Rücklagen (inkl. Substanzerhaltungsrücklage)

## 2.2. Darstellung nach abschnittsübergreifenden Themengebieten

Ergänzend sollen ausgewählte „Querschnittsthemen“ behandelt werden, die **abschnittsübergreifende Wirkung** entfalten und bei der Entwurfserarbeitung einen hohen Stellenwert einnehmen. Hierzu zählen:

- a) Vereinfachungsregelungen und Modernisierungen;
- b) Übergangsbestimmung zur Validierung ausgewählter Bestimmungen.

### **Zu a): Vereinfachungsregelungen**

Grundsätzlich galt, dass Vereinfachungen und Verwaltungsentlastungen dort berücksichtigt werden sollten, wo dies möglich und in Abwägung mit ggf. konfligierenden Zielen (z.B. Transparenz, Verfahrenssicherheit) plausibel erschien. Die Einführung der Doppik begründet sich selbst bereits in Vereinfachungen sowie Steuerungs- und Effizienzvorteilen. Gleichwohl werden Prozessumstellungen und neue Anforderungen Folgeaufwendungen implizieren. Mit nachstehender Übersicht wird eine **Zusammenfassung relevanter Sachverhalte** und Regelungen vorgenommen.

Nr.	Regelung, Sachverhalt	Erläuterung
1.	Doppikeinführung, moderne Software	Erleichterungen bzw. Verbesserungen in Handhabung, Nachvollziehbarkeit, Steuerbarkeit, etc.
2.	§ 1: Geltungsbereich	Vermeidung von Doppelbuchführungspflichten mittels Absatz 2 (für den Fall der zwingenden Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften).
3.	§ 4: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	Kosten- und Leistungsrechnung nicht verpflichtend für Kirchengemeinden; Anwendungspflicht nur in Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und Gesamtkirche.
4.	§ 6: Finanzplanung	Mittelfristige Finanzplanung (weiterhin) nur für die Gesamtkirche verbindlich.
5.	§ 7: Outputorientierung	Outputorientierung (Haushaltsbuch) auf Ebene der Gesamtkirche; sonst: wenn Aufwand und Nutzen im angemessenen Verhältnis. Keine Vorschrift zur Teilabschlussbildung für Untergliederungen.

Nr.	Regelung, Sachverhalt	Erläuterung
6.	§ 8: Haushaltsbestandteile	Möglichst hoher Automatisierungsgrad in der Software angestrebt, flankiert durch Standardformulare/Vordrucke (separate Arbeitsgruppe).
7.	§ 16: Budgetierung	Ausschließliche Anwendung für die Gesamtkirche.
8.	§ 34: Anordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektronischer Anordnungs- und Belegflussprozess, Scanprozess.</li> <li>- Vereinfachung bei Unterschriftserfordernissen für Kirchengemeinden (Entfall des regelmäßigen Zweitunterschriftserfordernisses); vereinfachte Regelungen zur Delegation von Anordnungsbefugnissen („im Gleichschritt“ mit der Elektronisierung), Betragsgrenzdefinition.</li> <li>- Vereinfachungen bei Korrekturen formaler Anordnungsfehler durch die Finanzbuchhaltung.</li> <li>- Regelung der Abwicklung von Vorgängen ohne Anordnungen.</li> </ul>
9.	§ 37: Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen	Öffnung der Regelung dahingehend, dass künftig auch andere als <i>unabweisbare</i> Bareinnahmen über die Handkasse dargestellt werden können, sofern die Kirchenleitung entsprechende Regelungen erlässt. Damit: potenzielle Erleichterungen im Tagesgeschäft, z.B. Ermöglichung der Abwicklung von Online-Kartenverkäufen.
10.	§ 48: Zwischenauswertungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswertungen für Überwachungs- und Steuerungszwecke sollen regelmäßig erfolgen. Entfall von Zwischenabschlüssen gem. § 80 KHO.</li> <li>- Durch die Formulierung „das Nähere regelt die Kirchenverwaltung“ soll bewusst offen bleiben, dass künftig – niederschwellig – Konkretionen dieser Auswertungen erfolgen können (wenn deutlich wird, welche Zusatzauswertungen benötigt werden). Dies kann sich z.B. auf Plan-Ist-Vergleiche, bestimmte Kennzahlen oder Berichtsintervalle beziehen.</li> </ul>
11.	§§ 50ff.: Jahresabschluss und Anhang	Möglichst hoher Automatisierungsgrad in der Software angestrebt, flankiert durch Standardformulare/Vordrucke (separate Arbeitsgruppe). Teilergebnisrechnungen sowie Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen sind nur zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist (Vereinfachung).
12.	§ 72: Kassenaufsicht, Kassenprüfung	Jährlich nur noch mindestens eine unvermutete Kassenprüfung (statt „regelmäßige und jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen“).
13.	§ 78: Vorprüfung	Zulassung der Vorprüfung, insbesondere auch bei Gemeindeverbänden, auf Grundlage stichprobenbasierter (repräsentativer) Betrachtungen von Geschäftsvorgängen.
14.	Begrenzung von Wahlrechten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Abschreibungswahlrecht bei voraussichtlich vorübergehenden Wertminderungen im Bereich der Finanzanlagen.</li> <li>- Kein Ansatz von Pauschalwertberichtigungen; kein Wahlrecht hierzu.</li> <li>- Kein Wahlrecht zur Bildung voller Jahresabschreibungen bei unterjährigen Beschaffungen oder Abgängen (monatsgenaue Abbildung anhand der Finanzsoftware).</li> <li>- EBBVO regelt Details und ggf. weitere Vereinheitlichungen.</li> </ul>
15.	EBBVO:	Auslagerung von Detailbestimmungen zur Erfassung, Bilanzierung und Bewertung (inkl. Regelung von Bilanzstruktur, NHK2000, u.ä.) in die zu überarbeitende Rechtsverordnung. Gründe: Entfrachtung des Gesetzes, Sachgerechtigkeit sowie niederschwellige Anpassungsmöglichkeiten. Die Regelungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Abschnitt 5 des KHO-Entwurfs zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Vgl. auch § 70 KHO-Entwurf.

### **Zu b): Übergangsbestimmung**

Die Anwendungserfahrungen im kaufmännischen Rechnungswesen werden zeigen, inwieweit die nach jetzigem Ermessen adäquaten und unter Einbezug der EKD-Empfehlungen entworfenen Regelungsentwürfe sich als sachgerecht erweisen. Das Durchlaufen vollständiger Haushalts- und Jahresabschlusszyklen ist hierzu erforderlich. Als geeignetes „Vehikel“ wird eine **Übergangsbestimmung** vorgeschlagen, die für einen fünfjährigen Zeitraum vertretbare Spielräume bei definierten Bestimmungen eröffnen soll und insbesondere für die Kirchengemeinden als „Schutzmaßnahme“ vor in kurzer Zeit zu realisierenden hohen Anforderungen relevant werden dürfte.

**§ 82 KHO-Entwurf:** „Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2020 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54 sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.“

**Anmerkungen hierzu:**

- **Bestandteile von Haushalt und Jahresabschluss:** Die benötigte Flexibilität bei der Definition der Haushalts- und Jahresabschlusselemente resultiert aus erforderlichen Erfahrungen vollständiger Haushalts- und Abschlusszyklen. Evtl. künftige Erschwernisse und Erfordernisse werden sich hierbei verdeutlichen.

- **Fristen zur Auf-/Feststellung von Haushalt und Jahresabschluss:**

*Haushalt:* Aufstellung und Beschluss erfolgen gem. § 23 Absatz 1 KHO-Entwurf – analog zu bestehendem Recht – vor Beginn des Haushaltsjahrs. Aus der Doppik folgen grds. keine Veränderungen.

*Jahresabschluss:* Heute gilt gem. § 82 Absatz 1 KHO, dass die Jahresrechnung bis spätestens Ende des vierten Monats des Folgejahres zu erstellen ist. Bis spätestens Ende des siebten Monats ist diese im prüfungsfähigen Zustand vorzulegen; bis dahin erfolgen Vorprüfung und Feststellung (für die Gesamtkirche gilt eine verkürzte Frist bis Ende des fünften Monats, vgl. § 88 KHO). In den Arbeitsgruppen wurde die künftige Regelung diskutiert:

- In der (kameralen) Praxis zeigt sich, dass die Aufstellung bis Ende des vierten Monats häufig nicht realistisch ist. Dies ist darin begründet, dass zahlreiche Abrechnungen erst im Folgejahr „spitz“ erfolgen, z.B. im Zuweisungs- und im Kindertagesstättenbereich. Demgemäß wurde für eine Fristverlängerung plädiert.
- Dagegen wurde argumentiert, dass im kaufmännischen Rechnungswesen neue Instrumente zur Handhabung jahresübergreifender Abrechnungssachverhalte bestehen. Die Bildung antizipativer und transitorischer Rechnungsabgrenzungsposten sowie aperiodische Buchungen sind auf Grundlage qualifizierter Schätzungen am Jahresende möglich. Dies könnte für eine Fristverkürzung sprechen (im Vergleich: für Kapitalgesellschaften gilt gem. § 264 Absatz 1 HGB die Abschlussaufstellung bis Ende dritten bzw. sechsten Monats, größenabhängig).

Ergebnis: mit dem KHO-Entwurf wird der vorläufige Erhalt der bestehenden Regelungen für Abschlusserstellung und -feststellung „bis Ende vierter“ bzw. „bis Ende siebter Monat“ vorgeschlagen. Die Fristfestsetzungen sind mit dem Erfordernis der Prozessklärung verbunden. Das Projekt Doppik sieht fachübergreifende Erörterungen unter Beteiligung des Fachbereichs Kindertagesstätten vor (ca. Anfang des Jahres 2015).

- **Grundsätze des kirchlichen Haushaltswesens:** Grundsätze und Ziele des kirchlichen Haushaltswesens dürfen durch Ausübung der Übergangsbestimmung nicht verletzt werden (vgl. § 82 KHO-Entwurf, letzter Teilsatz). Damit soll sichergestellt sein, dass Vollständigkeit, Stetigkeit, Einzelbewertung, etc. nicht relativiert werden.

### 2.3. Ausgewählte Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamts

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Kirchenverwaltung am 30. Juli eine gem. § 8 RPAG erbetene Stellungnahme zum KHO-Entwurf zugeleitet. Die dort erfolgten Hinweise und Änderungsvorschläge wurden a) teils unmittelbar oder abgeändert in den Entwurf eingearbeitet, b) teils nicht übernommen – dann jedoch fachlich kommentiert –, c) bei neuralgischen Punkten in der vorliegenden Synodendrucksache explizit hervorgehoben. In nachstehender tabellarischer Übersicht werden die Stellungnahmen gem. c) und zugehörige fachliche Würdigungen überblicksartig dargelegt. Siehe ergänzend auch die jeweiligen kommentierten Regelungsdetails in der Synopse zum KHO-Entwurf (Anlage 1).

Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf	Überblick: a) Regelungsinhalt, b) Anmerkung/Vorschlag RPA, c) Würdigung
<b>Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften zum Haushalt, §§ 1-7</b>	
§ 8 Absatz 5, Buchstabe e	<p>a) Die „vereinfachte Kapitalflussrechnung“ ist Bestandteil des Haushalts.</p> <p>b) Die Formulierung lässt offen, wie die „vereinfachte Kapitalflussrechnung“ dargestellt wird (direkt, indirekt, ...).</p> <p>c) Die Regelung wurde gezielt und in Anlehnung an Überlegungen der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzen offen gehalten, da erst laufende Erfahrungen zeigen werden, welche Ausgestaltung sinnvoll sein wird (Kapitalflussrechnung nach indirekter/retrograder vs. direkter Methode, Aufrechterhaltung der Anforderung?). Vgl. auch § 82 KHO-Entwurf.</p>
<b>Abschnitt 3: Ausführung des Haushalts, §§ 26-35</b>	
§ 30	<p>a) Vergabe von Aufträgen an Dritte, Berücksichtigung öffentlicher Vergabebestimmungen. Öffnung und Flexibilisierung sollen ermöglicht werden.</p> <p>b) Neufassung § 30: Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A – Basisparagrafen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Teil A, Abschnitt 1, und die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden.</p> <p>c) Wesentliche Elemente der RPA-Anmerkungen sollen im Rahmen des zu erstellenden Rechtsverordnungsentwurfs aufgegriffen werden (Zeitpunkt: spätestens bis zum Inkrafttreten einer neuen Haushaltsordnung; kein regelungsfreier Zeitraum).</p>
§ 34 Absatz 5	<p>a) Insbesondere: Delegation der Anordnungsbefugnis bis zu einem Betrag von 1.000 Euro an geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.</p> <p>b) Mit Blick auf das 4-Augen-Prinzip im internen Kontrollsystem kritisch; der Betrag zur Delegation von Anordnungsbefugnissen an geeignete Personen sollte bspw. 150 Euro nicht übersteigen.</p> <p>c) Die Regelungen gem. Absatz 5 wurden nach ausführlicher Erörterung in den Fach- und Arbeitsgruppen entwickelt. Das 4-Augen-Prinzip i.e.S. bzgl. Trennung von Anordnung und Buchhaltung im Finanzbereich ist nicht tangiert. Auch die bisherige KHO-Regelung lässt die Delegation zu, hier aber nur mit dem allgemein benannten Erfordernis der Betragsbegrenzung.</p>
<b>Abschnitt 4: Rechnungswesen und Kassenführung, §§ 36-56</b>	
§ 53	<p>a) „Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben: ...“.</p> <p>b) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Definition der „Wesentlichkeit“;</li> <li>- im Anhang sollen die auf die Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden.</li> </ul> <p>c) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Wesentliche“ Positionen werden gesondert ausgeführt (Buchstaben a bis g); darüber hinaus: Ermessen des zuständigen Organs;</li> <li>- jeweils ausführliche Erläuterungen zu den Posten übersteigen den erforderlichen Rahmen, gerade für Kirchengemeinden;</li> <li>- jedoch sollen in den zu entwickelnden Standardformularen für Haushalt und Jahresabschluss relevante Bestimmungen explizit benannt werden.</li> </ul>

Regelung (Abschnitt, §) gem. KHO-Entwurf	Überblick: a) Regelungsinhalt, b) Anmerkung/Vorschlag RPA, c) Würdigung
<b>Abschnitt 5: Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung, §§ 57-70</b>	
§ 58 Nr. 6	<p>a) Bewirtschaftung des Vermögens, insbesondere Nr. 6 zur Geldanlage.</p> <p>b) Die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sollten vom Anleger nachgewiesen werden; der Nachweis müsse ggü. dem Aufsichtsgremium und ggf. dem RPA erbracht werden.</p> <p>c) Der Regelungsentwurf impliziert einen Ermessensspielraum in der Berücksichtigung der Zielstellungen. Die Anforderung einer Nachweispflicht erscheint zu umfassend, zumal eine objektive Form kaum darstellbar wäre. Anlageentscheidungen sind bereits heute nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Arbeitskreis Vermögensanlage in der Gesamtkirche, Rechnungsprüfungsausschuss).</p>
§ 61 Absatz 5	<p>a) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.</p> <p>b) Es sollte definiert werden, welcher Zinssatz bei der Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen angewendet wird, vgl. § 253 Absatz 2 HGB.</p> <p>c) Vorschlag durch das Teilprojekt „Vermögen“: Erläuterung des Verfahrens im Jahresabschluss. Ergänzt wurde § 53 Buchstabe g KHO-Entwurf, der im Anhang eine Verfahrensdarstellung festschreibt.</p>
§ 65	<p>a) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- i) Absatz 3: Regelung der Betriebsmittelrücklagen; Bildung i.H.v. mindestens einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre;</li> <li>- ii) Absatz 8: Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind.</li> </ul> <p>b) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu i): Es wäre zu überdenken, wie die Höhe dieser Rücklagen ermittelt werden kann, wenn noch keine Erfahrungswerte der vergangenen drei Haushaltsjahre (doppischer Haushalt) vorliegen?</li> <li>- zu ii): Abmilderung von „dürfen“ auf „sollen“, oder Aufgabe der Finanzdeckung in der Doppik; die Regelung sei so nicht umzusetzen.</li> </ul> <p>c) Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu i): Die definierte Bemessungsgrundlage wird nicht als kritisch bewertet, da das bisherige Ausgabenvolumen dem Grunde nach in erheblichen Teilen dem Aufwandsvolumen entsprechen wird (Grundsatz der Pagatorik bzgl. des Ursprungs aller Vorgänge);</li> <li>- zu ii): Auch heute sind kirchliche Rücklagen grds. finanzgedeckt, d.h. Rücklagen sind nach kirchlichem Selbstverständnis durch Eigenmittel begründet, dieses Prinzip bliebe erhalten. Eine „Abmilderung“ der Vorschrift wird als nicht erforderlich gesehen.</li> </ul>

### 3. Weitere Vorgehensweise, ausstehende Bearbeitungen

Nachstehend werden ausstehende Bearbeitungen sowie hierzu anvisierte Vorgehensweisen skizziert.

- **Kollektenwesen und Handvorschussverordnung:** Die Arbeits- und Koordinierungsgruppen zur KHO-Novellierung sprechen sich dafür aus, das Kollektenwesen zukünftig durchgängig über den (doppischen) Haushalt und damit in der kirchlichen Bilanz abzubilden:
  - Dies ist bereits aus der Zielsetzung des kaufmännischen Rechnungswesens ableitbar, mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, vollständiges Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu zeichnen. Zweckbindungen und Verpflichtungen würden bilanziell verdeutlicht.

- Die bisherige Praxis separater Kollektenkassen bei nur teil- bzw. fallweisem Einbezug in den ordentlichen Haushalt birgt erhebliche Risiken bzgl. der Transparenz der Mittelverwendung und damit beträchtliche Reputationsrisiken, die zunehmend in den Blick genommen werden müssen; auch die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit der Kollektenrechnerinnen und Kollektenrechner kann hierdurch öffentlich Schaden nehmen. Optionen zur Vermeidung dieser Risiken wurden angedacht und rechtliche Änderungserfordernisse eruiert (betrifft: Haushaltsordnung, Kollektenordnung, Kollektenverwaltungsordnung sowie Handvorschussverordnung).
- Autonomie und Eigentum der kirchlichen Körperschaften würden nicht relativiert.

Im Kern richtet sich der **Verfahrensvorschlag** darauf, Kollekten, Opfer, Spenden und Sammlungen unter Verzicht auf eine eigene Nebenbuchführung in einer Kollektenkasse über die (zum Haushalt gehörende) Handkasse zu vereinnahmen und damit unmittelbar an den Haushalt abzuführen. Anschließend sollen Mittelzuordnung, -verwendung und -weiterleitung im geschlossenen Buchungssystem erfolgen. **Details zu dieser Vorgehensweise inkl. einer evtl. Pilotierungsphase** in den 2015 doppisch „startenden“ Regionen sollen zunächst der Projektsteuerungsgruppe „Einführung der Doppik“ vorgestellt werden und wären außerdem fach- und ebenenübergreifend zu validieren.

- **EBBVO:** Ein Vorschlag zur Neufassung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens wird durch das Teilprojekt „Vermögen“ erarbeitet (vgl. Abschnitt B.1.).
- **Übergangsbestimmung gem. § 82 KHO-Entwurf:** Die in Abschnitt B.2.2. beschriebene Flexibilisierungsregelung ist in den ersten Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sach- und bedarfsgerecht auszuüben, insbesondere mit Blick auf die Interessen der Kirchengemeinden. Hierbei ergeben sich ggf. punktuell rechtliche Änderungserfordernisse.
- **Kapitalflussrechnung:** die Kapitalflussrechnung (KFR) als zunächst definierter Bestandteil von Haushalt (§ 8 KHO-Entwurf) und Abschluss (§ 50 KHO-Entwurf) stellt eine neue Anforderung des kaufmännischen Rechnungswesens dar. Für den Haushalt würde die KFR insbesondere Hinweise über die zahlungsmäßige Deckung sowie über Spielräume der finanzgedeckten Rücklagenbildung geben. Für den Abschluss böte die KFR vor allem Informationen über Bestimmungsgründe der Zahlungsbestandsentwicklung und über die Buchungsqualität. Die methodische Umsetzung der KFR erfolgt entweder direkt – als Erklärung von Bestandsänderungen über Ein- und Auszahlungsbewegungen – oder indirekt – als Herleitung aus dem Jahresergebnis über Gegenrechnungen zahlungsunwirksamer Bewegungen. Nicht abschließend geklärt ist, ob und inwiefern diese Anforderung auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen tatsächlich erforderlich ist und wie, insbesondere für die Ist-Betrachtung, die softwaretechnische Abbildung erfolgen kann. Mit Blick auf die Übergangsregelung gem. § 82 KHO-Entwurf können Änderungserfordernisse entstehen.
- **Standardformulare/-vordrucke zu Haushalt und Jahresabschluss:** Die Entwicklung von Standardformularen wird zwecks Vereinfachung bei der Haushalts- und Jahresabschlussaufstellung angedacht (z.B. bei Erläuterungen, Risikodarstellungen, Wahlrechtsausübungen). Dies gilt vor allem für Vereinfachungen im Bereich der gemeindlichen und dekanatlichen Haushalts- und Abschlusserstellung.
- **Zuwendungsrichtlinie:** Die Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie für die EKHN wurde mit Blick auf die prioritäre Erstellung des KHO-Entwurfs zurückgestellt. Die EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf Basis der kirchlichen Doppik bietet eine überarbeitete Bestimmung zur Handhabung von Zuwendungen. Die Änderungen ggü. dem heutigen EKHN-Regelungsstand erschienen prima fa-



cie überschaubar. Der EKD-Referenzrahmen soll als Grundlage für eine nachgelagerte Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien dienen.

## C. ALTERNATIVEN

Mit dem vorliegenden KHO-Entwurf wird eine umfassende Novellierung der Haushaltsordnung auf Grundlage des kaufmännischen Rechnungswesens vorgeschlagen; als Orientierungsmaßstab dienen u.a. einschlägige EKD-Bestimmungen. Eine **Neufassung der bestehenden (kamerale) Bestimmungen** erschien als Alternative **weder systematisch noch inhaltlich möglich**.

Die vorgeschlagene rechtliche Lösung bleibt Veränderungen ggü. grds. offen. „Politische“ Implikationen und organisatorische Auswirkungen wären im Einzelfall zu bedenken. Die in Abschnitt B.2.1. als „neutral-gisch“ hervorgehobenen Regelungen wie auch die in Abschnitt B.2.3. dargelegten, ausgewählten Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamts stellen Anhaltspunkte für Erörterungen dar.

Die vorgenommene Konstruktion der **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung** als Rechtsverordnung könnte alternativ (wie bisher) als KHO-Anlage ausgestaltet werden. Für die Regelung per Rechtsverordnung sprechen folgende Gründe: a) Es werden zahlreiche Verfahrensdetails geregelt, deren formalgesetzliche Regelung unangemessen erscheint (z.B. Öffnungszeiten); b) die Möglichkeit einer untergesetzlichen Anpassung an veränderte Gegebenheiten ist wünschenswert. Der Charakter der Rechtsverordnung bedingt, dass die Regelungen nicht zwingend der Kirchensynode zur Entscheidung vorzulegen wären. Gleichwohl ist der Rechtsverordnungsentwurf als Bestandteil des Artikelgesetzes formuliert worden, da a) hiermit die inhaltliche Vollständigkeit der Regelungen gegeben ist und b) die bisherige KHO die Regelungen als Anlage beinhaltet.

Insbesondere in Abschnitt 5 des KHO-Entwurfs werden **Abgrenzungen von Regelungsinhalten zwischen KHO und EBBVO** vorgenommen (vgl. Abschnitt B.1.). Diese Zuordnungen wären grds. auch anders auszugestalten. Der Gesetzesentwurf impliziert aus Sicht der Kirchenleitung eine sachgerechte Struktur.

## D. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wird federführend durch ein Projekt gesteuert, für das durch die Kirchensynode Finanzmittel bewilligt worden sind, die aus Rücklagen in den laufenden Haushalten bereitgestellt werden. Insgesamt sind rd. 9 Mio. Euro für die Teilprojekte Rechtliche Rahmenbedingungen, IT und Prozesse, Vermögen, Schulungsmaßnahmen und Outputorientierung vorgesehen.

**Die Gesamtwirkungen** der Umsetzung einer neuen Haushaltsordnung und der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens **sind nach heutigem Stand nur qualitativ-überschlägig zu bewerten**. Relevante Aspekte seien überblicksartig benannt:

- Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens werden die Möglichkeiten, Ressourcenverzehr periodengerecht abzubilden und vorausschauende Haushaltspolitik zu betreiben, verbessert.
- Lern- und Erprobungsphasen sowie Umstellungen bestehender Prozesse verursachen jedoch Initialisierungskosten; Erfahrungs- und Effizienzvorteile sind erst im Zeitablauf zu realisieren. Nachhaltige Auswirkungen sind dabei für diverse Arbeitsabläufe auf allen kirchlichen Ebenen zu erwarten. Beispiele: a) Umstellungen auf die neue Finanzsoftware mit überarbeiteter Haushaltssystematik, b) Um-

setzung eines elektronischen Anordnungs- und Belegflussprozesses, c) Verarbeitung neuer Haushalts- und Jahresabschlussbestandteile, d) Umsetzung veränderter Spielräume bei Anordnungen und Vorprüfung, e) Durchführung der Gebäudebewertung, usw. Diese Veränderungen haben finanzielle und personelle Implikationen. Erfahrungen aus der Erprobungsphase im Jahr 2015 sollen dazu beitragen, die flächendeckende Einführung der Doppik ab 2016 zu erleichtern und tendenziell Projektkosten zu senken.

- Demgegenüber stehen neben erwarteten Transparenzvorteilen auch Steuerungsvereinfachungen sowie eine klarere Entscheidungsorientierung des Datenmaterials, z.B. hinsichtlich des Substanzerhalts. Verbesserte Grundlagen für eine zukunftsorientierte Haushaltspolitik werden die Umsetzung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erleichtern. Mittel- bis langfristig sind Effizienzvorteile u.a. bei der Umsetzung der Buchungs- und Anordnungsverfahren zu erwarten, bedingt durch erhöhte Automatisierungs-, Standardisierungs- und Elektronisierungsgrade.

Entscheidungsgrundlage für die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens war, dass die erwarteten Vorteile dominieren und insgesamt eine **nachhaltige Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens** der EKHN bedeuten. Den Kosten des Doppikumstiegs steht am Ende die einheitliche, vollständige und jederzeit auch nach außen kommunizierbare Information über Ressourcenvorgänge und -bestände gegenüber.

## **E. BETEILIGUNG**

Referenten: OKR Hinte, Dr. Dormann (beide federführend), KR Kanert, KOVR Diehl.

## **F. ANLAGEN**

- ANLAGE 1: Synopse zum Kirchengesetz über die kirchliche Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO).
- ANLAGE 2: Synopse zur Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung.

**Kirchengesetz zur  
Einführung des kaufmännischen  
Rechnungswesens**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz über die Haushalts-  
und Wirtschaftsführung in der Evangelischen  
Kirche in Hessen und Nassau  
(Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.
- (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.

**§ 2**

**Zweck des Haushalts und Geltungsdauer**

- (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.
- (3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

**Wirkungen des Haushalts**

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.
- (3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

**§ 4**

**Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.

**§ 5**

**Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel gilt dies entsprechend.

**§ 6**

**Finanzplanung**

- (1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

**§ 7**

**Grundlagen der Outputorientierung**

- (1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs.
- (2) Außerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (3) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.

**Abschnitt 2**

**Aufstellung des Haushalts**

**§ 8**

**Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**

- (1) Der Haushalt besteht aus
  - a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,
  - b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.
- (2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.

(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.

(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:

- a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,
- b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,
- c) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), auch zu möglichen Risiken und Vorbelastungen,
- d) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
- e) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,
- f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.

(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden.

### **§ 9**

#### **Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung**

(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden und zu leistenden Haushaltsmittel enthalten.

(2) Der Haushalt ist nach Einzelplänen zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter in Abschnitte und Unterabschnitte zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.

(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **§ 10**

#### **Ausgleich des Haushalts**

(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. Die Liquidität ist sicherzustellen.

(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.

(3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig,

(4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.

(5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.

### **§ 11**

#### **Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

(1) Die Erträge und Aufwendungen so-wie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.

(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum voran-→gehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.

(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

### **§ 12**

#### **Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel**

(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Deckungsfähigkeit**

Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.

#### **§ 14**

##### **Zweckbindung von Haushaltsmitteln**

(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.

(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögenmehrungen entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Übertragbarkeit**

(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.

(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk oder durch Beschluss des zuständigen Organs für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.

#### **§ 16**

##### **Budgetierung**

(1) Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.

(2) Eine von § 9 abweichende Darstellung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 abweichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.

(5) Die Haushaltsermächtigung legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen fest.

(6) Die Budgets bilden den Ressourcenrahmen, mit dem die von dem zuständigen Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die budgetverantwortlichen Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleistet werden.

#### **§ 17**

##### **Sperrvermerk**

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.

#### **§ 18**

##### **Kredite**

(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,

b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,

c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.

(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

### **§ 19 Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.

### **§ 20 Bürgschaften**

(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes und ist der Kirchensynode mitzuteilen.

### **§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen**

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

### **§ 22 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

### **§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.

(2) Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu

veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die/der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.

(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind

1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.

### **§ 24 Nachtragshaushalt**

(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.

(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

### **§ 25 Sonderhaushalte**

(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche

Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

### **Abschnitt 3 Ausführung des Haushalts**

#### **§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.

(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass

- a) die vorgegebenen Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen.

(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

#### **§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel sowie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.

#### **§ 28 Sicherung des Haushalts**

(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushalts-

jährübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch genommen werden.

(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.

(3) Zweckgebundene Haushaltsmittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

#### **§ 30 Vergabe von Aufträgen**

Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### **§ 31 Stellenbewirtschaftung**

(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

#### **§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.

(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 33**

#### **Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge**

(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.

(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.

(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.

### **§ 34**

#### **Anordnungen**

(1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
- c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
- d) das Haushaltsjahr;
- e) das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
- f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
- g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
- h) den Ort und das Datum der Anordnung,
- i) die Unterschrift der Anordnungsberechtigten.

Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

(4) Papierdokumente gemäß Absatz 3 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

(5) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 5.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 5.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.

(6) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(7) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.

(8) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 27 bleibt unberührt.

(9) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen auch jahresübergreifend mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.

(10) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).

(11) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.

(12) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

- a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
- b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,
- c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
- d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
- e) Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,
- f) Abschluss der Ergebniskonten,



g) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.

(13) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.

### **§ 35 Haftung**

Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

## **Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung**

### **§ 36 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**

(1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben

- a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
- b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
- c) die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.

(2) Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.

(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
- c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.

(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Finanzaufsicht nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass

- a) diese separat geführt werden,
- b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können,
- c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 37 Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**

(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.

(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.

(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

### **§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung**

(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

### **§ 39 Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung**

(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

### **§ 40 Verwaltung der liquiden Mittel**

(1) Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.

(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einzahlungen zu rechnen ist oder größere Auszahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

#### **§ 41 Zahlungen**

- (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.
- (3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.
- (4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.
- (5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.
- (6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.
- (7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.

#### **§ 42 Mahnwesen und Vollstreckung**

- (1) Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.
- (2) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.

#### **§ 43 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Kassenführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

#### **§ 44 Führung der Bücher**

- (1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen
  - a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie
  - b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.
- (2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar sein.

(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.

(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher sind für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung zu führen. Weitere Nebenbücher können geführt werden.

(6) Die Bücher sind so zu führen, dass

- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushalt und den Jahresabschluss sind und
- b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme soweit als möglich ausgeschlossen sind.

(7) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und die/der Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.

(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

#### **§ 45 Buchungen, Belegpflicht**

(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.

(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.

#### **§ 46 Zeitpunkt der Buchungen**

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.

(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.

#### **§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände**

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Protokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.

(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.

#### **§ 48 Zwischenauswertungen**

Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.

#### **§ 49 Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

#### **§ 50 Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.

(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.

(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.

(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis Ende des siebten Monats festzustellen.

(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.

#### **§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung**

(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.

(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.

(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.

(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.

#### **§ 52 Bilanz**

Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.

#### **§ 53 Anhang**

Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben:

- a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
- c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,
- e) Unterschreitungen von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,

- f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,
- g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

#### **§ 54 Anlagen zum Anhang**

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

- a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 78,
- b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,
- c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten – eine Offene-Posten-Liste und ein Verzeichnis über die zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten durchlaufenden und vorläufigen Rechnungspositionen sind vorzuhalten –,
- d) die Belege, ggf. in digitaler Form,
- e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,
- f) der Anlagenspiegel,
- g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.

(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

#### **§ 55 Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.

(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.

#### **§ 56 Anwendung für Betriebe gewerblicher Art**

(1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist soweit möglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen

Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**

#### **§ 57 Vermögen**

(1) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche. Es besteht aus

1. Kirchenvermögen,
2. Pfarreivermögen und
3. sonstigem Zweckvermögen.

(2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden. Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.

(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.

(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.

(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.

(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.

#### **§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens**

Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.

2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind hierbei in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### **§ 59 Inventur, Inventar**

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

#### **§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der ent-

sprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
6. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

#### **§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass

- a) Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;
- b) Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.

(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.

(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.

#### **§ 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung**

(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.

(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener

Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.

(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 70 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.

### **§ 63 Abschreibungen**

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

(2) Im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.

(3) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

(4) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.

### **§ 64 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) dafür ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
- e) das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,
- f) die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.

(2) Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag Prüfungsrechte und erforderlichenfalls weitergehende

Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.

(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.

### **§ 65 Rücklagen**

(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken sind Rücklagen zu bilden.

(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Betriebsmittelrücklage,
- eine Ausgleichsrücklage,
- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.

(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.

(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.

(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.

(7) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.

(8) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

(9) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.

#### **§ 66 Sonderposten**

Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.

#### **§ 67 Rückstellungen**

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.

(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

#### **§ 68 Rechnungsabgrenzung**

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits erhaltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

#### **§ 69 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)**

Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 59 bis 68 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 70 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung**

Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### **Abschnitt 6 Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen**

#### **§ 71 Ziel und Inhalt der Prüfung**

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

- a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

#### **§ 72 Kassenaufsicht, Kassenprüfung**

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt. Der Kassenaufsicht ist es unbenommen, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.

(2) Die Kassenaufsicht obliegt

- a) bei der Gesamtkirche der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung,
- b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes,
- c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der/dem Vor-

sitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.

(3) Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden.

(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,
- b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
- c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
- e) die Bücher und sonstigen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden,
- f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
- g) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.

### **§ 73**

#### **Verwaltung mehrerer Kassen**

Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.

### **§ 74**

#### **Rechnungsprüfungen**

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

### **§ 75**

#### **Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

### **§ 76**

#### **Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne der §§ 56 und 64 sollen betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.

(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

### **§ 77**

#### **Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche**

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche obliegt es dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.

### **§ 78**

#### **Vorprüfung und Offenlegung**

(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.

(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,
- b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,
- c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens,
- d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.

(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.

(4) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Verbände und Dekanate ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **§ 79**

#### **Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des siebten Monats nach Ende des Haushaltsjahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des fünften Monats nach Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

### **§ 80**

#### **Entlastung**

(1) Nach der Vorprüfung und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes über den Abschluss des Prüfungsverfahrens kann das Entlastungsverfahren



eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

### **§ 81**

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

### **§ 82**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2020

- von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54
- sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses

befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.

## **Anlage**

### **Begriffsbestimmungen**

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

#### **1. Abschreibung:**

Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.

##### **1a. Abschreibung, außerplanmäßige:**

Buchungsmäßige Abbildung außergewöhnlicher Wertminderungen.

##### **1b. Abschreibung, planmäßige:**

Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.

#### **2. Aktiva:**

Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

#### **3. Anhang zum Jahresabschluss:**

Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

#### **4. Anlagevermögen:**

Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, z.B. Gebäude, Fuhrpark, lang-

fristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).

#### **5. Anordnung:**

Förmlicher Auftrag der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.

##### **5a. Anordnung, Daueranordnung:**

Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

##### **5b. Anordnung, Einzelanordnung:**

Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

##### **5c. Anordnung, Sammelanordnung:**

Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

#### **6. Aufwendungen:**

Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.

#### **7. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.

#### **8. Auszahlungen:**

Abfluss von Bar- und Buchgeld.

#### **9. Baumaßnahme:**

Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.

#### **10. Betriebe gewerblicher Art:**

Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

#### **11. Bilanz:**

Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.

#### **12. Bilanzergebnis:**

Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finan-

zierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.

### **13. Budgetierung:**

Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung zu einem finanziellen Rahmen als Budget. Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

### **14. Budgetrücklage:**

Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.

### **15. Controlling, kirchliches:**

Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.

### **16. Deckungsfähigkeit:**

#### **16a. Deckungsfähigkeit, echte:**

Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.

#### **16b. Deckungsfähigkeit, unechte:**

Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.

### **17. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:**

Summe der nicht erwirtschafteten Abschreibungen, ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.

### **18. Deckungskreis:**

Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.

### **19. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):**

Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.

### **20. Doppik, kirchliche:**

An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung.

Die Anpassung bezieht sich z.B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.

### **21. Einzahlungen:**

Zufluss von Bar- und Buchgeld.

### **22. Einzelplan:**

Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **23. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:**

Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **24. Erlass:**

Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.

### **25. Erträge:**

Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.

### **26. Feststellungsvermerk:**

Bescheinigung über die sachliche und – soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

### **27. Finanzdeckung, Grundsatz der:**

Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen und der finanzierten Rückstellungen. Z.B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.

### **28. Finanzmittel:**

Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.

### **29. Forderungen:**

Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.

**30. Gliederung:**

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**31. Grundbuch:**

Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelten Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; das Grundbuch ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.

**32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:**

Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z.B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).

**33. Handvorschüsse:**

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren Auszahlungen zugewiesen werden.

**34. Hauptbuch:**

Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.

**35. Haushalt:**

Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

**36. Haushaltsbuch:**

Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

**37. Haushaltsmittel:**

Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.

**38. Haushaltsvermerke:**

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

**39. Innere Darlehen:**

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

**40. Investitionen:**

Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.

**41. Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:**

Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**42. Kapitalflussrechnung:**

Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

**43. Kirchliche Handlungsfelder:**

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.

**44. Kontenrahmen:**

Der nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.

**45. Kosten:**

In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

**46. Kosten- und Leistungsrechnung:**

Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.

**47. Kredite:**

Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

**48. Leistungen:**

In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

**49. Nachtragshaushalt:**

Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

**50. Niederschlagung:**

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.

**51. Passiva:**

Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.

**52. Reinvermögen:**

Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.

**53. Ressourcen:**

Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

**54. Ressourceneinsatz:**

Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

**55. Ressourcenverbrauchskonzept:**

Dem doppischen System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.

**56. Rücklagen:**

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein sollen.

**57. Rückstellungen:**

Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (z.B. Pensions- und Urlaubsrückstellungen).

**58. Schulden:**

Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen. Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

**59. Sonderhaushalt:**

Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

**60. Sondervermögen:**

Sondervermögen ist das Reinvermögen des Sonderhaushaltes (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.

**61. Stundung:**

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

**62. Treuhandvermögen:**

Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.

**63. Überplanmäßige Haushaltsmittel:**

Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.

**64. Umlaufvermögen:**

Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z.B. Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).

**65. Verbindlichkeiten:**

Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z. B.:

Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).

**66. Verfügungsmittel:**

Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

**67. Vermögen:**

Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

**68. Vermögensgegenstand:**

Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

**69. Vermögensgrundbestand:**

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.

**70. Verpflichtungsermächtigungen:**

Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.

**71. Verstärkungsmittel:**

Siehe Deckungsreserve.

**72. Vorräte:**

Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.

**73. Vorschüsse:**

Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.

**74. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:**

Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweckerfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.

**75. Wirtschaftsplan:**

Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.

**76. Zahlstellen:**

Außenstellen der Finanzbuchhaltung.

**77. Ziele:**

Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

**78. Zuschreibung:**

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Zuschreibungen auf Grund von Wertaufholungen sind nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

**79. Zuwendungen:**

Als Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. Als Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

**80. Zweckvermögen:**

Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

**Artikel 2**

**Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen**

**§ 1**

**Erlass von Dienstanweisungen**

Die für die Kassenaufsicht zuständigen Personen erlassen im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Finanzbuchhaltung Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung.

**§ 2**

**Inhalt der Dienstanweisungen**

Die Dienstanweisungen entsprechen dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Muster. Die nach der Musterdienstanweisung von den einzelnen Finanzbuchhaltungen zu treffenden Regelungen werden durch Ausfüllen der vorgesehenen Felder oder durch Beifügung entsprechender Anlagen festgelegt. Bestimmungen der Musterdienstanweisung, für die es bei einzelnen Finanzbuchhaltungen aufgrund ihrer Aufgaben oder sonstiger Eigenheiten keinen Anwendungsbereich gibt, entfallen.

**§ 3**

**Ausnahmeregelungen**

Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.

**Anlage**

**Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

**I Organisation**

**1. Dienst- und Fachaufsicht**

- 1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Finanzbuchhaltung.
- 1.2. Die Kassenaufsicht ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung.

**2. Zahlstellen**

- 2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht bestellten Person.
- 2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Leitung der Finanzbuchhaltung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.

**3. Geschäftsverteilung**

Die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung ist wie folgt geregelt: ...

**II Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung**

**4. Leitung der Finanzbuchhaltung**

Die Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung. In deren bzw. dessen Abwesenheit der Stellvertretung der Leitung.

- 4.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 4.2. In den Fällen der Nummer 5.1 Buchstaben e und f dieser Dienstanweisung setzt die Leitung der Finanzbuchhaltung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.

**5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung**

- 5.1. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung sind insbesondere verpflichtet,
  - a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Finanzbuchhaltung und des Kassenbestandes zu achten,
  - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
  - c) die angeordneten Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
  - d) für eine schnelle Abwicklung der vorläufigen und durchlaufenden Rechnungsvorgänge zu sorgen,
  - e) die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie persönlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,

- f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung der Leitung der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.
- 5.2. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht
- a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren
  - b) ohne Genehmigung der Leitung der Finanzbuchhaltung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenzimmer annehmen,
  - c) auf den Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Finanzbuchhaltung zu enthalten.
- 5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

### **III Geschäftsgang**

#### **6. Kassenstunden**

Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.

#### **7. Eingänge**

- 7.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.
- 7.2. Wertsendungen sind von der Leitung der Finanzbuchhaltung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

#### **8. Schriftverkehr**

Die Finanzbuchhaltung führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung \_\_\_\_\_

#### **9. Kassenübergabe**

- 9.1. Bei einem Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sind eine Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.
- 9.2. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **IV Geldverwaltung, Zahlungen**

#### **10. Konten**

- 10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.
- 10.2. Es werden folgende Konten geführt: \_\_\_\_\_

#### **11. Geldanlagen**

Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortlich. Für die übri-

gen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: \_\_\_\_\_

#### **12. Verfügungsberechtigungen**

- 12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigter ist: \_\_\_\_\_
- 12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückfrist zu unterschreiben.
- 12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.

#### **13. Zahlungsverkehr**

- 13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
- 13.2. Zahlungsmittel, die der Finanzbuchhaltung von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.
- 13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung entgegen genommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch auf Mitarbeiterchecks, ist unzulässig.
- 13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.

#### **14. Barkasse**

- 14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
- 14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.

#### **15. Anordnungen**

- 15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängerdaten eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in den Kreditorenstammdaten gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.

#### **16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung**

- 16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: \_\_\_\_\_
- 16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Finanzbuchhaltung erteilt.
- 16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter \_\_\_\_\_ Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.
- 16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Finanzbuchhaltung ein, so ist der Vorgang (Anordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet von \_\_\_\_\_

## **17. Quittungen**

Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: \_\_\_\_\_ (z. B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)

### **V Kassensicherheit**

## **18. Realisation der Kassensicherheit**

- 18.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.
- 18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme sind zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.
- 18.3. Bei Verlassen des Arbeitsraumes sind die EDV-Programme soweit abzusichern, dass ein unberechtigter Zugriff nicht möglich ist.

## **19. Schlüssel**

- 19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: \_\_\_\_\_ (z. B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)
- 19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Leitung der Finanzbuchhaltung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.

## **20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände**

- 20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in

einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.

- 20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.
- 20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der Finanzbuchhaltung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.
- 20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

## **21. Kassenbücher, Protokolle, Belege**

- 21.1. Bücher nach § 44 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
- 21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen sind die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Leitung der Finanzbuchhaltung nachgewiesen wird.

## **22. Geldbeförderung**

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) Beträge von mehr als \_\_\_\_\_ Euro sind von zwei Personen zu befördern.
- b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

### **VI Buchführung und Belege**

## **23. Buchführung**

- 23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.
- 23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird. SEPA-Firmenlastschrift-Mandate sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

## **24. Nebenbücher**

Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.

## **25. Erfassungsunterlagen und Buchungsausgleich**

- 25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.
- 25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für
- a) die Abwicklung von Irrläufern oder
  - b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten sind zusätzlich von der Leitung der Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.
- 25.3. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.

## **26. Abstimmung**

- 26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle stichprobenartig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- 26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.
- 26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Leitung der Finanzbuchhaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

## **27. Abschlüsse**

Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **28. Besondere Bestimmungen**

Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

### **29. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 54), außer Kraft.



**Begründung:**

**Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

**Zu § 1**

Der Anwendungsbereich entspricht der bisherigen KHO und den EKD-Regelungen. Eine Klärung der Konkurrenz mit dem staatlichen Recht ist eingefügt. Eine Ausweitung der Anwendung auf Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts wurde erwogen. Dies bietet sich aber nicht an, da deren Gegebenheiten mit mitgliedschaftlich organisierten Körperschaften nicht vergleichbar sind. Im Übrigen würden damit lediglich drei öffentliche-rechtliche Stiftungen und die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung erfasst. Hier können bei Bedarf Regelungen der KHO durch die Stiftungssatzungen bzw. das ZPVG für analog anwendbar erklärt werden.

Die Gefahr, dass kirchliches Vermögen so nicht vollständig erfasst wird, erscheint gering, da Stiftungen nach § 9 Absatz 2 KStiftG einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss, eine Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen haben.

**Zu § 2**

Die Vorschrift fasst die §§ 20f. KHO a.F. zusammen. Die Aufstellung des Haushalts für zwei Haushaltsjahre bedarf nun nicht mehr notwendig einer Rechtsverordnung als Grundlage. Im Einzelfall genügt eine Entscheidung der Kirchenleitung.

**Zu § 3**

Nach dem Vorbild der EKD-Regelungen wird die Formulierung des § 22 KHO a.F. zu den Wirkungen des Haushalts präzisiert. Absatz 2 definiert neu den Begriff der Haushaltsmittel.

**Zu § 4**

Die Vorschrift entspricht § 23 KHO a.F. Folgekosten werden jetzt als Bestandteil der Wirtschaftlichkeit aufgefasst und nicht separat erwähnt.

Absatz 3 schreibt die Kosten- und Leistungsrechnung nun für Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und die Gesamtkirche verbindlich vor. Dies soll der Unterstützung der outputorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung dienen. Den Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen.

**Zu § 5**

Die Bestimmung aller Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen mit Ausnahme zweckgebundener Erträge entspricht inhaltlich § 25 Absatz 1, 2. Halbsatz KHO a.F. Die Begrifflichkeiten wurden dem doppelischen System angepasst.

**Zu § 6**

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich § 24 KHO a.F. Sie regelt die mittelfristige Finanzplanung der Gesamtkirche.

**Zu § 7**

Diese Bestimmung erläutert den Begriff der Outputorientierung im kirchlichen Haushaltswesen. Sie steht im Zusammenhang der Regelungen der §§ 9 und 16. Absatz 2 regelt, dass die Outputorientierung nur für

den gesamtkirchlichen Haushalt uneingeschränkt gilt. Außerhalb des gesamtkirchlichen Bereichs steht sie unter der Voraussetzung eines angemessenen Verhältnisses des Nutzens zum Aufwand.

Absatz 3 begründet die Notwendigkeit, die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen.

## **Abschnitt 2**

### **Aufstellung des Haushalts**

#### **Zu § 8**

Die Bestandteile des Haushalts werden dargestellt. Dies entspricht den Regelungen der §§ 26 und 41 KHO a.F. Der Haushalt besteht aus der Darstellung aller Haushaltsmittel getrennt nach Ergebnishaushalt und Investitions- und Finanzierungshaushalt und dem Stellenplan, der bisher Anlage zum Haushalt war. Der Begriff des Investitions- und Finanzierungshaushalt wird in Absatz 2, der Begriff des Ergebnishaushalts in Absatz 3 definiert. Die Anwendung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bei der Darstellung regelt Absatz 4.

Absatz 5 listet die Anlagen zum Haushalt auf. Die Übersichten über das Vermögen und über den Stand der Schulden und Bürgschaften nach § 41 Absatz 1 Buchstaben b und c KHO a.F. sind durch die Bilanz bzw. durch deren Ergänzungen ersetzt, Buchstabe a. Die Sammelnachweise als Zusammenfassungen von Haushaltsstellen nach § 41 Absatz 1 Buchstabe e KHO a.F. sind doppisch nicht mehr relevant. Eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, Buchstabe b, bleibt erforderlich, da diese nicht durchgängig zu bilanzieren sind (z.B. Ansprüche gegen Kommunen oder sonstige Dritte auf Pfarrbesoldungsholz oder auf Übernahme von Brandversicherungskosten).

Absatz 5 Buchstabe e sieht eine vereinfachte Kapitalflussrechnung vor. Die Kapitalflussrechnung gibt Hinweise auf die finanzmäßige Deckung des Haushalts sowie auf Spielräume der finanzgedeckten Rücklagenbildung. Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt bilden diese zahlungsstrombezogene Sicht nicht ab.

#### **Zu § 9**

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts und das Fälligkeitsprinzip. Die Fälligkeit drückt sich dabei im Haushaltsjahrbezug aus.

Absatz 2 beschreibt die Gliederung des Haushalts.

Absatz 3 bindet die Gliederung in die Organisationsstruktur der EKHN ein, indem die Verbindlichkeit der von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundsätze der Haushaltssystematik festgelegt wird.

#### **Zu § 10**

Die Regelung behält in Absatz 1 das Erfordernis des Haushaltsausgleichs nach § 48 Absatz 1 KHO a.F. bei und ergänzt sie um die Verpflichtung, die Liquidität sicherzustellen.

Die Zulässigkeit eines Jahresfehlbetrages regelt Absatz 2, wenn ein Ausgleich aus Rücklagenmitteln oder durch einen positiven Ergebnisvortrag erfolgen kann, und Absatz 3, wenn er aus Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen resultiert.

Absatz 4 regelt die Verwendung eines positiven Bilanzergebnisses.

Absatz 5 definiert den Ausgleich des Investitions- und Finanzierungshaushalts als Entsprechung der Summen der Zugänge und Abgänge.

#### **Zu § 11**

Bruttoveranschlagung und Einzelveranschlagung werden entsprechend § 28 KHO a.F. auch für die doppische Haushaltsführung geregelt. Änderungen ergeben sich zunächst aus der veränderten Begrifflichkeit und der Trennung von Ergebnishaushalt und Investitions- und Finanzierungshaushalt.

Absatz 4 erklärt Verrechnungen innerhalb eines Haushalts für unzulässig. Interne Verrechnungen und Umlagen finden nur noch in der Kosten- und Leistungsrechnung zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und Kostenträgern statt.

#### **Zu § 12**

Weiterhin können entsprechend § 38 KHO a.F. Verfügungsmittel für bestimmte Personen und Verstärkungsmittel im Haushalt veranschlagt werden.

#### **Zu § 13**

Die Regelung des § 29 KHO a.F. findet sich mit Anpassungen an die Doppik hier wieder. Aufwendungen können unter denselben Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Gleiches gilt für Haushaltsmittel, die mit Investitionen und ihrer Finanzierung verbunden sind.

#### **Zu § 14**

Die Vorschrift erweitert in Absatz 1 die Regelung des § 30 Absatz 1 a.F. über die Zweckbindung von Haushaltsmitteln, die aus rechtlichen Gründen bestehen kann, insoweit, als eine Erstreckung der Zweckbindung auf einen Deckungskreis nach § 16 möglich ist.

#### **Zu § 15**

§ 15 regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln entsprechend der Bestimmung des § 31 KHO a.F.

#### **Zu § 16**

Die Vorschriften über die Budgetierung werden z.T. neu geregelt und den doppelischen Erfordernissen auch sprachlich angepasst. Die Budgetierung i.S. dieser Norm betrifft jetzt ausschließlich die Gesamtkirche. Als Ziel wird die Umsetzung der Outputorientierung neu genannt.

Die Absätze 4 bis 6 regeln Details zur Handhabung der Budgets, im Einzelnen sind das die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 13-15, die Konkretisierung von Details zur Budgetbewirtschaftung durch die Haushaltsermächtigung sowie Einzelheiten zur Steuerung über Budgets.

#### **Zu § 17**

Die Vorschrift über Sperrvermerke stellt eine begriffliche Anpassung des § 33 KHO a.F. dar.

#### **Zu § 18**

Diese Norm führt Bestimmungen der §§ 17f. und 34 KHO a.F. über Kreditaufnahmen zusammen. Die bislang vorgesehenen Zwecke einer Kreditaufnahme zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen, jetzt Absatz 1 Buchstabe a, und zur Aufrechterhaltung der Liquidität, jetzt Absatz 1 Buchstabe c, werden ergänzt um die Aufnahme im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung, Absatz 1 Buchstabe b.

Die Regelung in § 34 Absatz 2 KHO a.F. über die Berücksichtigung der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet sich sprachlich angepasst in Absatz 2 wieder. Eine Übernahme der Regelung des § 17 Absatz 2 KHO a.F. darüber hinaus ist entbehrlich.

Absatz 3 regelt Näheres zur Aufnahme eines Liquiditätskredits nach Absatz 1 Buchstabe c.

Absatz 4 regelt ähnlich dem bisherigen § 18 Absatz 3 KHO a.F., dass Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen sind (Bruttoprinzip).

Absatz 5 regelt Näheres zur Kreditaufnahme für Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe a.

Die Regelung des § 17 Absatz 1 KHO a.F., nach der Kredite nur für außerordentliche und unabweisbare Zwecke aufgenommen werden dürfen, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen oder beschafft werden können, findet keine ausdrückliche Aufnahme (analog zur EKD-Regelung).

In Absatz 6 übernommen wird die Regelung des § 17 Absatz 3 KHO a.F., nach der für Kredite keine dinglichen Sicherheiten gestellt werden sollen und für gottesdienstliche Zwecke bestimmtes Vermögen nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden darf.

#### **Zu § 19**

Die Regelung des Inneren Darlehens als vorübergehende Inanspruchnahme grundsätzlich für einen anderen Zweck gebundener Mittel wird beibehalten. Der Begriff erscheint im doppischen System zwar fremd. Diese Einrichtung ist im kirchlichen Finanzsystem aufgrund der Zweckbindungen vieler Mittel jedoch kaum entbehrlich.

Der Begriff „Finanzmittel“ ist generisch zu verstehen, d.h. er bezieht sich sowohl auf das Anlage- als auch auf das Umlaufvermögen.

Anstatt der Begriffe „Rückzahlung“ und „Verzinsung“ sollen die Begriffe „Rückführung zur Zweckbindung“ und „Ausgleich entgangener Erträge“ verwendet werden, um eine Klarstellung und Präzisierung i.S. der Doppik zu erreichen. Eine Rückzahlung „einer Einheit sich selbst gegenüber“ erscheint doppisch wenig sinnvoll. Innere Darlehen stellen sich als besondere Form der Vermögensverwendung dar.

Buchungstechnisch soll das Innere Darlehen wie folgt dargestellt werden: Die in Anspruch genommene Rücklage würde reduziert. Die Verwendung der Mittel würde den Gegebenheiten entsprechend als Aufwand oder Aktivierung (dann findet ein Aktivtausch statt) dargestellt. Später würde der in Anspruch genommene Betrag, ggf. zuzüglich eines Ausgleichsbetrags, der Rücklage wieder zugeführt. Der gesamte Vorgang würde im Anhang erläutert. Abweichend vom EKD-Bilanz-Schema gäbe es mithin keinen Korrekturposten „Innere Darlehen“, weil die Reduzierung der betroffenen Rücklagenposition der Transparenz dient und der Ausweis eines Korrekturpostens aufgrund des Saldierungsverbotes problematisch erscheint.

#### **Zu § 20**

Die Zustimmung des Finanzausschusses zur Aufnahme von Bürgschaften wird durch die Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ersetzt, da dies dem korrekten Verfahren entspricht.

#### **Zu § 21**

Die Bestimmung über die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen und Investitionen enthält die begrifflich angepassten Regelungen des § 36 KHO a.F.

#### **Zu § 22**

Absatz 2 regelt jetzt ausdrücklich, dass bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche Vereinbarungen nicht nur zum Prüfungsrecht, sondern auch zu den Verwendungsnachweisen zu treffen sind. Die Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang zur Generalbestimmung des § 81.

#### **Zu § 23**

§ 23 regelt die Verabschiedung des Haushaltsplans und die vorläufige Haushaltsführung.

Änderungen in Absatz 3 gegenüber § 42 KHO a.F. beruhen auf der anderen doppischen Begrifflichkeit. Der Zusatz über Erfassung und Nachweis des Ressourcenverbrauchs soll klarstellen, dass die Rechnungslegung auch bei vorläufiger Haushaltsführung nicht stillsteht und z.B. Abschreibungen weiterhin durchzuführen sind.

#### **Zu § 24**

Die Bestimmung über den Nachtragshaushalt entspricht im Wesentlichen § 43 KHO a.F.

Die Ergänzung in Absatz 2 Buchstabe b gegenüber dem alten Recht (§ 43 Absatz 1 Buchstabe b a.F.) ist keine inhaltliche Neuerung, sondern stellt nur klar, dass im Falle einer Deckung durch außerplanmäßige

Mehrerträge ein Nachtragshaushalt nicht erforderlich ist. (Bsp.: Innerhalb des laufenden Haushaltsjahr wird eine neue KiTa-Gruppe eingerichtet, die zu 100 % kommunal finanziert wird.)

#### **Zu § 25**

Die Regelung über gesonderte Haushalte und Wirtschaftspläne, bisher in § 40 KHO a.F. enthalten, wird jetzt ausdrücklich auf kirchliche Werke und Einrichtungen erstreckt. Der Begriff des Zweckvermögens entfällt.

### **Abschnitt 3**

#### **Ausführung des Haushalts**

#### **Zu § 26**

§ 26 über die Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel entspricht dem § 45 KHO a.F. Die Begrifflichkeiten wurden angepasst.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bestimmt Absatz 5 Satz 2 neu, dass die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen sind. Bisher waren die erforderlichen, mindestens aber die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen. Dies könnte bei lediglich typisierender Betrachtung zu höheren Ausfallrisiken führen. Die Änderung soll jedoch lediglich klarstellen, dass nicht jede Vorleistung – auch in Bereichen, in denen dies nicht üblich ist - abgesichert werden muss. Dennoch sind Sicherheiten bei erkennbaren besonderen Risiken auch dann zu verlangen, wenn sie für einen bestimmten Typus von Geschäften nicht allgemein üblich sind. Die ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen.

#### **Zu § 27**

Die Inanspruchnahme außer- und überplanmäßiger Haushaltsmittel wird weitestgehend entsprechend § 47 KHO a.F. geregelt. Es entfällt allerdings das Instrument des Haushaltsvorgriffs.

#### **Zu § 28**

§ 28 regelt die Sicherung des Haushalts. Die Ersetzung des Begriffs der erforderlichen Maßnahmen bei Infragestellung des Haushaltsausgleichs durch geeignete Maßnahmen soll die Anforderungen der Vorschrift nicht verringern.

#### **Zu § 29**

§ 29 ist eine allgemeine Bestimmung zur sachlichen und zeitlichen Bindung von Haushaltsmitteln, die nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck und nur soweit und solange er fort dauert in Anspruch genommen werden dürfen. Absatz 1 Satz 2 enthält hierzu eine allgemeine Bestimmung für mehrjährige Maßnahmen. Hier ist die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel haushaltsjahrübergreifend bis zum Abschluss der Maßnahme möglich. Bisher, § 50 KHO a.F. und auch in den EKD-Regelungen, gibt es insoweit lediglich eine Spezialregelung für Baumaßnahmen.

Absatz 2 regelt, dass die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in der kirchlichen Doppik über Budgetrücklagen erfolgt und nicht (mehr) über Haushaltsreste.

#### **Zu § 30**

Die allgemeine Anwendung der Vergabebestimmungen öffentlicher Auftraggeber (VOB u.a.) wird aufgehoben. Stattdessen soll durch die Kirchenleitung ein eigenes Vergabeverfahren in Anlehnung an diese Vergabebestimmungen geregelt werden.

#### **Zu § 31**

Die Vorschrift regelt unter der Überschrift „Stellenbewirtschaftung“ die Wirkung von kw- und ku-Vermerken in gleicher Weise wie § 52 KHO a.F.

### **Zu § 32**

Die Verpflichtung, die Finanzbuchhaltung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu informieren, wird wie bisher geregelt.

Es ist angedacht, den Regionalverwaltungen im Rahmen des Forderungseinzugs für Stundungen und Niederschlagung eigenständige Handlungsvollmachten einzuräumen. Eine Regelung könnte durch Rechtsverordnung erfolgen. Die Grundlage hierzu wird in § 42 gelegt.

### **Zu § 33**

Die Vorschrift regelt vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge. Die Begriffe des Vorschusses und des Verwahrgeldes entfallen.

### **Zu § 34**

Der zentrale § 34 regelt die Anordnungen – bisher: Kassenanordnungen – grundlegend.

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2, dass Anordnungen auch die zugehörigen Zahlungsvorgänge umfassen, unabhängig von deren Zeitpunkt, betrifft ein Erfordernis der doppischen Rechnungslegung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Zahlungen und Leistungen auseinanderfallen können. In Absatz 1 wird zugleich die Möglichkeit eines digitalen Ablaufs geschaffen.

Die Angabe des Kostenträgers zusätzlich zur Kostenstelle nach Absatz 1 Buchstabe e kann bei Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung relevant sein.

Der Inhalt der Feststellungsvermerke nach Absatz 1 Buchstabe f ist in der Anlage (Begriffsbestimmungen) dargestellt.

Absätze 2 bis 4 treffen Regelungen zu einem von der Kirchenleitung freizugebenden Verfahren für elektronische Anordnungen.

Die Anordnungsbefugnis für Beträge bis 5.000 EUR soll nunmehr nach Absatz 5 allein bei der vorsitzenden Person des zuständigen Organs liegen. Das Erfordernis einer Zweitunterschrift für geringere Beträge kann vom zuständigen Organ geregelt werden.

Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf weitere Personen wird gesetzlich begrenzt auf einen Maximalbetrag von 1.000 EUR. Weitere Begrenzungen kann das zuständige Organ vornehmen. Die Übertragung kann nur innerhalb des Verantwortungsbereichs einer geeigneten Person erfolgen. D.h. es könnte z.B. einer KiTa-Leitung die Anordnungsbefugnis für Zahlungen im Rahmen des KiTa-Betriebes übertragen werden.

Die Betragsgrenze von 1.000 EUR umfasst ca. 90 %, die Betragsgrenze von 5.000 EUR ca. 95 % aller Buchungen.

Absatz 7 ergänzt die bisherige Regelung, dass Erteilung und Ausführung von Anordnungen nicht in einer Hand liegen dürfen, um die Pflege von Stammdaten in der Finanzbuchhaltung, die sinnvollerweise nicht durch Anordnende erfolgen sollte.

Absatz 12 erstreckt die Möglichkeit der Abwicklung ohne Anordnung auf Rechnungsabgrenzungsposten, Buchstabe c, und die Berichtigung fehlerhafter Buchungen, Buchstabe d, sofern der Fehler in der Finanzbuchhaltung entstanden ist. Aufgenommen ist auch die Befugnis zur Berichtigung geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, die in der Dienstanweisung näher zu regeln ist. Ebenfalls ohne Anordnung abgewickelt wird der Abschluss der Ergebniskonten, Buchstabe f, und der Zahlwegeausgleich, Buchstabe g.

In Absatz 13 Satz 4 findet sich neu die Möglichkeit durch die Finanzbuchhaltung Berichtigungen vorzunehmen, wenn eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik entspricht.

### **Zu § 35**

Die allgemeine Haftungsregelung für rechtswidrige Anordnungen oder sonstige schadensverursachende Maßnahmen aus § 56 KHO a.F. wird in § 35 aufgenommen.

#### **Abschnitt 4**

#### **Rechnungswesen und Kassenführung**

##### **Zu § 36**

§ 36 regelt in Absatz 1 Aufgaben und Funktion von Rechnungswesen und Kassenführung.

Absatz 2 definiert in Anlehnung an § 60 Absatz 1 KHO a.F. und in Aufnahme von § 38 Absatz 2 der EKD-Regelungen den Begriff der Finanzbuchhaltung. Sie ist zentral einzurichten und hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, Buchungen vorzunehmen, Rechnungsbelege abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten. Die Finanzbuchhaltung ersetzt so in weiten Teilen den Begriff der Kasse. Kasse bezieht sich jetzt aber nur noch auf Zahlungsvorgänge und die Kassenführung, nicht mehr auf Rechnungs- und Buchungsvorgänge.

Absatz 3 entspricht § 60 Absatz 2 KHO a.F. und schränkt die Zulässigkeit weiterer Finanzbuchhaltungen ein.

Absatz 4 ersetzt die bisherige Möglichkeit einer gemeinsamen Kasse für mehrere Körperschaften, § 60 Absatz 3 und 4 KHO a.F., entsprechend den EKD-Regelungen durch eine Sollbestimmung, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften einer gemeinsamen Verwaltung zu übertragen.

Absatz 5 ermöglicht die ausnahmsweise Übertragung von Aufgaben an Dritte. Umgekehrt regelt Absatz 7 die Voraussetzungen, unter denen die Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter übernommen werden dürfen. Da dies ein sensibler Bereich ist, ist die Zustimmung der Finanzaufsicht erforderlich. Die eingrenzende Formulierung („dürfen mit Zustimmung der Finanzaufsicht nur übernommen werden, wenn...“) fordert eine restriktive Handhabung.

##### **Zu § 37**

Die Vorschrift unterscheidet Handkassen, Handvorschüsse und Zahlstellen. Absatz 1 führt den in der Praxis bereits z.T. verwendeten Begriff der Handkasse ein, aus der kleinere Auszahlungen getätigt und in die auch Einzahlungen vereinnahmt werden können.

Der Handvorschuss nach Absatz 2 erfüllt jetzt nicht mehr die Funktion einer Kasse. Der Begriff bezeichnet nur noch den gewährten Vorschussbetrag.

Absatz 3 übernimmt die begrifflich angepasste Regelung des § 63 Absatz 2 KHO a.F.

##### **Zu § 38**

Die Vorschrift regelt weitgehend entsprechend § 64 KHO a.F. die Anforderungen an das Personal der Finanzbuchhaltung hinsichtlich Eignung, Zuverlässigkeit und persönlicher Verhältnisse. Zusätzlich aufgenommen wurde, dass das Personal nicht in häuslicher Gemeinschaft stehen soll. Ausdrücklich ergänzt wurde „verheiratet“ durch „verpartnert“ und „verwandt“ durch „durch Adoption verbunden“.

##### **Zu § 39**

Die Bestimmung über die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung sieht wie § 65 KHO a.F. eine personelle Trennung bei Buchhaltung und Kassenführung vor.

##### **Zu § 40**

Die Verwaltung der liquiden Mittel gem. § 40 wird gegenüber § 66 KHO a.F. redaktionell und geringfügig inhaltlich verändert.

Absatz 1 stellt die Sicherheit in den Vordergrund. Die Beachtung der weiteren Vorgaben des § 66 Absatz 1 KHO a.F. ist in einem wirtschaftlichen Liquiditätsmanagement bereits enthalten.

**Zu § 41**

Die Vorschrift regelt Zahlungsvorgänge. Sie fasst die Inhalte mehrerer bislang geltender Regelungen zusammen (§§ 67, 68, 70, 71 KHO a.F.) Es erfolgt eine Anpassung an die Entwicklung des Zahlensystems durch die Bestimmung über SEPA-Lastschriftmandate in Absatz 4 und die Abwicklung der Überweisungen im automatisierten Verfahren, Absatz 7. Übergaben von Überweisungsträgern, Barschecks etc. sind praktisch nicht mehr relevant.

**Zu § 42**

Die Vorschrift betrifft den Forderungseinzug. Eine Festlegung über die Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchengemeinde wird im Gesetzestext vermieden. Das zur Zeit durchgeführte Verfahren wird in der als Rechtsverordnung zu erlassenden Dienstanweisung festgelegt. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Änderungen im Forderungsmanagement auf untergesetzlicher Ebene festzulegen. Angedacht ist insbesondere, den Regionalverwaltungen im Bereich des Einzugs von Leistungsentgelten (Kindertagesstätten, Diakonie) weitere Handlungsvollmachten einzuräumen, um die Verwaltungsabläufe bei Massengeschäften zu vereinfachen und die angeschlossenen Einrichtungen zu entlasten. Vorstellbar ist z.B. die eigenverantwortliche Durchführung des gesamten Verfahrens durch die Finanzbuchhaltungen einschließlich der Befugnis zur Gewährung von Stundungen (siehe zu § 32) und zur Niederschlagung bei gleichzeitiger Information der Rechtsträger, die im Einzelfall in das Verfahren eingreifen können.

**Zu § 43**

Die Vorschrift verweist für die Buchhaltung und Kassenführung auf die Dienstanweisung, die durch Rechtsverordnung erlassen wird.

**Zu § 44**

Die Vorschrift regelt die Führung der Bücher.

**Zu § 45**

Geregelt wird die sachliche Buchung nach der Gliederung des Haushalts. Dies ist umfassend und erübrigt die gesonderte Erwähnung von Vorschüssen und Verwahrgeldern, wie sie sich in § 73 Absatz 2 KHO a.F. findet.

Die separate Behandlung von Kapitalbewegungen und Zinsen nach § 73 Absatz 3 Satz 3 KHO a.F. ist veraltet und wird nicht übernommen. Als Grundsatz gilt: Jede Buchung muss belegt sein, Absatz 3.

**Zu § 46**

Die Regelung der Buchungszeitpunkte entspricht dem Periodisierungsgrundsatz. Erforderlich ist im doppelten System die Regelung der Erfassung nicht zahlungswirksamer Veränderungen.

**Zu § 48**

Die Vorschrift sieht Zwischenauswertungen zu Steuerungs- und Überwachungszwecken vor.

Die Zwischenabschlüsse des § 80 KHO a.F. entfallen. Abstimmung und Prüfung der Kassenbestände werden bereits an anderer Stelle (§§ 47, 50ff, 54) geregelt.

Die Befugnis der Kirchenverwaltung, Näheres zu regeln wird hier ausdrücklich aufgenommen. Sie weist darauf hin, dass Konkretionen erfolgen können, wenn im weiteren Verlauf deutlich wird, welche Auswertungen genau benötigt werden und sinnvoll sind. Dies können Plan-Ist-Vergleiche oder regelmäßige Zwischenabschlüsse sein.

**Zu § 49**



Die bisherige Regelung, die Bücher spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres zu schließen, § 81 KHO a.F., wird aufgegeben, da sie nicht realistisch ist.

#### **Zu § 50**

Die Norm enthält Bestimmungen über den Jahresabschluss. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung werden in den Begriffsbestimmungen näher dargestellt. Von verpflichtenden Aussagen zu erreichten Zielen nach den EKD-Regelungen wurde zwecks Vereinfachung abgesehen.

Die vorgeschriebene Gliederung nach Absatz 3 ergibt sich aus dem Sachkontenrahmen, der gem. § 9 Absatz 3 geregelt werden soll.

Die Begrenzung der Teilergebnisrechnungen sowie Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen durch den Zusatz „soweit dies zweckmäßig ist“, stellt eine Erleichterung für Kirchengemeinden dar. Auf Ebene der Gesamtkirche liegen Teilergebnisrechnungen für Budgetbereiche vor.

#### **Zu § 51**

§ 51 trifft Regelungen zu Ergebnisrechnung sowie Investitions- und Finanzierungsrechnung. Die Ergebnisrechnung weist Erträge und Aufwendungen zur Ermittlung des Jahresergebnisses aus.

Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen werden in der Ergebnisrechnung nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag nachgewiesen, weil sie nicht i.S. von Aufwand und Ertrag ergebniswirksam sind. Vielmehr entsprechen Rücklagebewirtschaftungen Umbuchungen im Reinvermögen bzw. Ergebnisverwendungen.

Absatz 3 regelt die Erfassung der Zu- und Abgänge von Haushaltsmitteln im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Wenn in Absatz 5 die Entscheidung über Verwendung oder Deckung des Bilanzergebnisses dem zuständigen Beschlussorgan zugeordnet wird, geht es um die Zuordnung (Ergebnisvortrag oder Umbuchung in den Vermögensgrundbestand), nicht um die Verausgabung der Mittel.

#### **Zu § 52**

Die Aufstellung einer Bilanz als Bestandteil des Jahresabschlusses wird vorgeschrieben. Die Bilanzstruktur wird durch Rechtsverordnung (EBBVO) geregelt. Näheres zur Bilanz regelt § 62.

#### **Zu § 53**

Der Inhalt des Anhangs wird beschrieben. Wesentliche Positionen des Jahresabschlusses sind zu erläutern. Mindestangaben sind die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Buchstabe a, Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Buchstabe b, Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, Buchstabe c, eine Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen, Buchstabe d, Unterschreitung der Mindesthöhe von Pflichtrücklagen, Buchstabe e, die Finanzdeckung der Passivpositionen soweit vorgeschrieben, Buchstabe f, und das zur Ermittlung von Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gewählte Verfahren, Buchstabe g.

Soweit Haftungsverhältnisse nach Buchstabe c in kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehen, ist z.B. an Leasingverträge gedacht.

Vorgeschriebene Finanzdeckung, Buchstabe f, findet sich für Rücklagen (§ 65) und Rückstellungen (§ 67), ggf. auch für Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen.

#### **Zu § 54**

Die Vorschrift bestimmt die Anlagen zum Anhang. Dem Anhang des Jahresabschlusses müssen abweichend von § 83 KHO a.F. nicht zwingend Haushalt, Anlagen zum Haushalt und Haushaltsbeschluss beigefügt werden, da die Daten sowohl den Regionalverwaltungen als auch den Kirchengemeinden vorlie-

gen. Die Regelung zum Nachweis des Kassenbestands wird durch die Übersicht über die Finanzanlagen und liquiden Mittel nach Buchstabe b ersetzt.

Absatz 2 definiert Anforderungen an die nach Absatz 1 Buchstaben c) und e) als Anlagen beizufügenden Übersichten. Zu- und Abgänge sollen bei Buchstaben c) nicht aufgenommen werden, da Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich kurzfristigen Charakter haben und einzelne Zu- und Abgänge i.d.R. nicht steuerungsrelevant sind. Wertberichtigungen sollen gesondert aufgezeigt werden.

Absatz 3 definiert Anforderungen an den Anlagenspiegel nach Absatz 1 Buchstabe f.

#### **Zu § 55**

Die im Wesentlichen erhaltene Regelung zu den Aufbewahrungsfristen (§ 84 KHO a.F.) wird in Absatz 2 ergänzt um Bestimmungen zur Aufbewahrung auf Bild- oder Datenträgern.

#### **Zu § 56**

§ 56 regelt Besonderheiten für kirchliche Betriebe gewerblicher Art. Nach Absatz 1 sollen bei Anwendung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nur nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen nach den EKD-Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden, um eine Überhöhung der Anforderungen zu vermeiden. Nach Absatz 2 sind die kirchlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit handels- und steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Der Begriff des Haushalts wird in diesem Fall durch Wirtschaftsplan ersetzt.

### **Abschnitt 5**

#### **Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**

##### **Zu § 57**

Der Begriff des Vermögens wird bestimmt. Die bisherige Unterteilung der kirchlichen Vermögensmassen in Kirchenvermögen und Pfarreivermögen wird durch sonstiges Zweckvermögen ergänzt, Absatz 1 Nummer 3.

Absatz 4 ersetzt § 3 KHO a.F. Er verzichtet auf den Auftrag, das Vermögen zu mehren. Stattdessen gibt er auf, den mit der Vermögensnutzung verbundenen Ressourcenverbrauch zu erwirtschaften.

Absatz 4 Satz 4 regelt die ordnungsgemäße Vermögensübergabe beim Wechsel der verantwortlichen Person.

Absatz 5 entspricht § 4 Absätzen 1 und 2 KHO a.F.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des bisherigen § 3 Absatz 2 KHO a.F., nach der laufende Ausgaben des Pfarreivermögens zu Lasten des Kirchenvermögens gehen und nur Aufwendungen, die eine Verbesserung oder Ertragssteigerung bezwecken, von den Erträgen des Pfarreivermögens finanziert werden.

Die abweichende Praxis der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung findet Berücksichtigung in Satz 2.

Absatz 7 passt die Regelung des § 3 Absatz 3 KHO a.F. über Pfarrhäuser der doppelten Begrifflichkeit an.

##### **Zu § 58**

§ 58 fasst Bestimmungen der §§ 6-9 KHO a.F. zusammen. So wird eine nähere Bestimmung des Begriffs der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung erreicht.

Der bisherige § 7 Absatz 2 über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Wald entfällt ersatzlos.

Aus den EKD-Regelungen wird neu die Nummer 2 übernommen, nach der Früchte und Nutzungen kirchlicher Vermögensgegenstände Dritten nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden dürfen. Dies ist eine konkretisierende Ableitung aus § 57 Absatz 5 Satz 2.

Nummer 6 beschreibt die mit Geldanlagen verbundenen Ziele der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität, ergänzt um die Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag. Dabei wird verdeutlicht, dass mehrere Anlage-

kriterien simultan gesteuert und Willkür vermieden werden sollen. Liquidität soll dabei nicht als dominant verstanden werden.

Die Vorschrift des § 9 Absatz 3 KHO a.F. wird dahin verschärft, dass eine Genehmigung erforderlich ist, wenn Finanzanlagen nicht über die Gesamtkirche erfolgen sollen. Dies soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Finanzanlage Folgen erheblicher Tragweite haben (Glaubwürdigkeit, Reputation, etc.)

#### **Zu § 59**

Das Gesetz beschränkt sich auf eine grundsätzliche Definition der Begriffe Inventur und Inventar. Näheres soll im Inventurleitfaden und in der EBBVO geregelt werden (z.B. Buchinventur, Festwert, Gruppenbewertung u.a.)

#### **Zu § 60**

§ 60 regelt allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- den Stetigkeitsgrundsatz, Nummern 1 und 5,
- den Einzelbewertungsgrundsatz für Vermögensgegenstände und Schulden, Nummer 2,
- das Vorsichtsprinzip zur Berücksichtigung vorhersehbarer Risiken und Verluste, Nummer 3,
- das Periodisierungsprinzip, nach dem Aufwendungen und Erträge periodengerecht, unabhängig von den Zahlungszeitpunkten zu berücksichtigen sind,
- das Realisationsprinzip, nach dem Wertgewinne nur bei Realisierung berücksichtigt werden.

#### **Zu § 61**

Die Bestimmung macht grundsätzliche Vorgaben über Wertansätze von Schulden und Vermögen. Die Bewertung von Vermögensgegenständen erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen, Absatz 1.

Absatz 2 sieht bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eine außerplanmäßige Abschreibung nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vor. Ein Wahlrecht zugunsten voraussichtlich vorübergehender Wertminderung wird nicht angesetzt.

Absatz 3 sieht für das Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip vor.

Absatz 5 regelt für die Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen die Ermittlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, siehe auch § 53 Buchstabe g.

#### **Zu § 62**

§ 62 bestimmt, dass das Vermögen und die Schulden in einer Bilanz nachzuweisen ist, deren Bestandteile in Absatz 2 dargelegt werden. Dabei sind treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich damit verbundener Verbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich aufzuführen.

Auch in der Bilanz gilt das Saldierungsverbot, Absatz 3.

Die Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung sind in einer gem. Absatz 4 zu erlassenden Rechtsverordnung (EBBVO) festzulegen.

#### **Zu § 63**

§ 63 regelt die planmäßige und in Absatz 3 außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen, die im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung monatsgenau zu erfolgen hat, Absatz 2. Hieraus ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da die Daten im Anlagenstammsatz hinterlegt sind und die Generierung der Abschreibung aus dem System heraus möglich ist. Gleichzeitig werden die Kirchengemeinden von fiktiven Ressourcenverbräuchen durch die Abschreibung ganzer Jahre entlastet.

#### **Zu § 64**

Die Norm regelt die Beteiligung kirchlicher Körperschaften an privatrechtlichen Unternehmen. Absatz 1 trifft Bestimmungen für die Gründung, die weitestgehend § 5 Absatz 1 KHO a.F. entsprechen.

Absatz 2 regelt die vorzusehenden Prüfungsrechte und Berichtspflichten bei dem Erwerb einer Anteilsmehrheit. Auf derartige Regelungen ist auch bei Erwerb von Minderheitsbeteiligungen oder mittelbaren Beteiligungen hinzuwirken.

Absätze 3 und 4 enthalten weitestgehend die Regelungen von § 5 Absätze 2 und 3 KHO a.F., jedoch in umgekehrter Reihenfolge. Erhalten werden sollen die Inhalte des § 5 Absatz 4 KHO a.F. in den Absätzen 5 und 6.

#### **Zu § 65**

§ 65 trifft Bestimmungen über Rücklagen. Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 9 Absatz 1 KHO a.F. Für die Anlage gilt jetzt der allgemeine § 58.

Absatz 2 sieht folgende Pflichtrücklagen vor: Betriebsmittelrücklage, Ausgleichsrücklage, Substanzerhaltungsrücklage und, sofern erforderlich, Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklagen.

Die Betriebsmittelrücklage, bisher § 10 KHO a.F., wird in Absatz 3 beschrieben. Eine Obergrenze wird i.S. der Flexibilität nicht mehr definiert. Bezugsgröße für die Mindesthöhe sind die Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Die zentrale Betriebsmittelrücklage bei den Regionalverwaltungsverbänden wird jetzt zutreffender als Liquiditätsreserve bezeichnet. Es wird klargestellt, dass die Gesamtkirche die Anpassung der Liquiditätsreserve in regelmäßigen Abständen vornimmt.

Absatz 4 ändert die Regelungen zur Ausgleichsrücklage, bisher § 11 KHO a.F., entsprechend. Auch hier entfällt eine Obergrenze. Bezugsgröße sind die Aufwendungen des Ergebnishaushalts.

Absatz 5 regelt, dass der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zuzuführen sind. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden. Es handelt sich dabei um ein Kernelement der Darstellung und Vorsorge von Ressourcenverbräuchen.

Absatz 6 enthält die Regelungen von §§ 12f. KHO a.F. zur Tilgungs- und Bürgschaftssicherungsrücklage mit geringfügigen Änderungen. Das Liquiditätsmanagement nach § 40 deckt den Regelungsbedarf im Grunde ab. Jedoch spiegelt Absatz 6 die Prinzipien von Vorsicht und Vorsorge.

Absatz 8 regelt den Grundsatz der Finanzdeckung der Rücklagen. Anders als nach den EKD-Regelungen können auch liquide Mittel zur Deckung dienen.

#### **Zu § 66**

§ 66 regelt, was unter der Bilanzposition Sonderposten nachzuweisen ist. Hierzu gehören Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse u. ä. sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind.

#### **Zu § 67**

Die Regelung ersetzt § 15 KHO a.F. Ausdrücklich erwähnt werden jetzt Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Dass Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden sind, ergibt sich aus dem sachlichen Zusammenhang ebenso wie aus den Grundsätzen der Vollständigkeit und Vorsicht. Der Zusatz scheint daher entbehrlich.

Die bisherige Vorschrift wird ergänzt um die Berücksichtigung beim Liquiditätsmanagement, Absatz 2, und eine Vorschrift zur Auflösung von Rückstellungen analog § 249 Absatz 2 Satz 2 HGB.

#### **Zu § 68**

Die Vorschrift regelt die Rechnungsabgrenzung, wenn Aufwand oder Ertrag in das auf die Zahlung folgende Haushaltsjahr fallen.

**Zu § 69**

Die Regelung erklärt die §§ 59-68 auf die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz für analog anwendbar.

**Zu § 70**

Nähere Regelungen zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung sollen nicht in diesem Gesetz, sondern in einer hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

**Abschnitt 6**

**Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen**

**Zu § 71**

Die Regelung des Ziels und des Inhalts der Prüfung entspricht inhaltlich den Regelungen des Rechnungsprüfungsamtgesetzes, ist hier aber wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung aufgenommen.

**Zu § 72**

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt von § 85 KHO a.F.

Absatz 1 schafft eine Vereinfachung: Nunmehr ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung ausreichend.

Absatz 2 Buchstabe c enthält eine begriffliche Anpassung.

Die Erwähnung des Rechnungsprüfungsamts in § 85 Absatz 1 KHO a.F. am Ende entfällt, da dieses vom Begriff der Sachverständigen erfasst wird.

Im Übrigen finden sich begriffliche und kleinere inhaltliche Anpassungen.

**Zu § 73**

Die Regelung des § 86 KHO a.F. ist in der EKHN weiter praktisch relevant und wird daher in den neuen § 73 übernommen.

**Zu § 74**

§ 74 regelt die Durchführung von Rechnungsprüfungen. Absatz 2 übernimmt hierzu mit begrifflicher Anpassung die Bestimmung des § 89 KHO a.F., die auf das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verweist.

**Zu § 75**

Die Möglichkeit weitergehender Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die § 90 KHO a.F. vorsah, findet sich jetzt mit geringfügigen Änderungen in § 75. Der Wegfall des Wortes „Wirtschaftlichkeit“ in Absatz 2 stellt keine Einschränkung dar, da diese bereits in Absatz 1 aufgeführt ist.

**Zu § 76**

Hier finden sich redaktionelle Änderungen gegenüber dem § 91 KHO a.F. über betriebswirtschaftliche Prüfungen.

**Zu § 77**

§ 77 regelt neu, dass bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche eine Prüfungsobliegenheit des Zuwendungsgebers besteht und verweist auf Zuwendungsrichtlinien.

**Zu § 78**

Die Vorprüfung als eine Besonderheit der EKHN bleibt erhalten. Es finden sich jedoch einige Neuerungen. In Absatz 1 wird die Möglichkeit der Vorprüfung durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte eröffnet.

Absatz 1 Buchstabe a bestimmt den Gegenstand der Vorprüfung als mindestens repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen und stellt damit klar, dass keine vollständige Prüfung erforderlich ist. Dies ist insbesondere für größere Einheiten wie Gesamtgemeinden oder Kirchengemeindeverbände wichtig.

Die Bestimmungen über den Abgleich des Kassen-Istbestandes mit dem Kassensollbestand und die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sind entbehrlich. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt.

**Zu § 79**

§ 79 regelt die Fristen, innerhalb derer der Jahresabschluss vorliegen muss.

**Zu § 80**

§ 80 trifft Bestimmungen über die Entlastung der Personen, die für den Vollzug des Haushalts und die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 92 KHO a.F. Die Änderungen dienen dazu, das Verfahren deutlicher zu beschreiben.

**Zu § 81**

§ 81 ermächtigt die Kirchenleitung, Rechtsverordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

**Zu § 82**

Hier finden sich Übergangsbestimmungen. Aufgrund der vollständigen Systemumstellung ist damit zu rechnen, dass einerseits nicht alle Anforderungen des Gesetzes von Beginn an von sämtlichen Körperschaften vollständig erfüllt werden können. Andererseits werden möglicherweise Einführungs- und Erprobungserfahrungen zeigen, dass einzelne Anforderungen nicht oder nicht in der hier beschriebenen Weise erforderlich und praxistauglich sind. Dies wird sich erwartungsgemäß insbesondere auf Berichtsbestandteile einschließlich Anhang und Anlagen sowie auf die Fristsetzungen beziehen.

**Zur Anlage:**

Die Anlage enthält Begriffsbestimmungen, die die im Gesetz verwendeten Fachbegriffe erläutern. Hinzuweisen ist insbesondere auf Nummer 26 (Feststellungsvermerk). Diese Begriffsbestimmung enthält eine umfassende Beschreibung der Feststellungsvermerke über die Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Es erschien nicht zweckmäßig, die Vorschrift des § 34 (Anordnungen) hiermit zu überfrachten. Dies führt dazu, dass diese Begriffsbestimmung in besonderem Maße nicht nur erläuternden, sondern auch regelnden Charakter hat.

**Artikel 2**

**Zu § 1**

§ 1 regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Dienstanweisungen

**Zu § 2**

§ 2 regelt den Umgang mit der Musterdienstanweisung nach der Anlage zur Rechtsverordnung.

**Zu § 3**

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit von Ausnahmen zu den Bestimmungen der Musterdienstanweisung.

**Zur Anlage:**

Die Musterdienstanweisung entspricht in weiten Teilen der geltenden und der Dienstanweisung nach den Regelungen der EKD. Die neuen Begrifflichkeiten nach Artikel 1 (Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung) wie Finanzbuchhaltung, Erträge und Aufwendungen werden eingeführt. Aufgenommen ist die Berechtigung bei geringfügigen Beträgen von Mahnungen abzusehen, soweit die anordnende Stelle sie nicht für erforderlich hält, Nummer 16.3.

**Synopse zum Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung  
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt I: §§ 1-7		Abschnitt <u>1</u> : §§ 1-7	
Allgemeine Vorschriften zum Haus- halt		Allgemeine Vorschriften zum Haus- halt	
§ 0 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbe- stimmungen	§ 1 Geltungsbereich, <u>Begriffsbe- stimmungen</u>	
Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die kirchlichen Körperschaften.	(1) Dieses Gesetz gilt für die Gesamtkirche, die Dekanate die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Rentämter und die von ihnen gebildeten Einrichtungen und Zusammenschlüsse.  (2) Zu einzelnen Fachausdrücken wird auf Anlage I verwiesen.	<u>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.</u> <u>(2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.</u> <u>(3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.</u>	Eine Anwendung auf Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bietet sich nicht an, da die Gegebenheiten mit kirchlichen Gebietskörperschaften nicht vergleichbar sind.  Derzeit existieren drei Stiftungen des öffentlichen Rechts. Davon betreiben zwei (Elisabethenstift in Darmstadt und Paulinenstift in Wiesbaden) kein operatives Geschäft mehr. Es besteht nicht nur kein Bedarf für die Anwendung der KHO in diesen Einrichtungen – eine Anwendung ließe sich auch schwierig überwachen oder „erzwingen“. Für die weitaus größere Zahl an Stiftungen würde das Gesetz nicht gelten, da sie privatrechtlicher Natur sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerechter, bei Bedarf eine analoge Anwendung von Vorschriften der KHO in den Satzungen respektive im Kirchengesetz



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			über die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zu verankern.  Absatz 2 soll „Dopplungen“ von Anforderungen und Bilanzierungserfordernissen vermeiden. Siehe auch § 56.
<b>§ 1 Zweck des Haushalts</b>	<b>§ 20 Zweck des Haushaltsplanes</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts <u>und Geltungsdauer</u></b>	
Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und regelt die Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.	(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	„Haushalt“ ist hierbei auch als Haushaltsausführung zu verstehen.  <i>Ein outputorientierter Haushalt setzt eine zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit voraus. (...)</i> (EKD)
<b>§ 2 Geltungsdauer</b>	<b>§ 21 Geltungsdauer</b>		
(1) Der Haushalt ist für ein oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.	Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei Haushaltsjahre (Kalenderjahre) aufzustellen. Soll bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt werden, bedarf dies der Regelung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung.	(2) Der Haushalt ist für <u>ein Haushaltsjahr aufzustellen</u> .  (3) <u>Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</u>	Praxisrelevant ist die Aufstellung für grds. ein Jahr; ein 2-Jahres-Haushalt soll möglich bleiben.  „In der Fläche“: Einheitlichkeit des Vorgehens zu bevorzugen; bei einer evtl. Zulassung zu berücksichtigen.
(2) Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.		(4) Haushaltsjahr <u>ist das</u> Kalenderjahr.	Ausnahmen wären nicht sinnvoll.
<b>§ 3 Wirkungen des Haushalts</b>	<b>§ 22 Wirkungen des Haushaltsplanes</b>	<b>§ 3 Wirkungen des Haushalts</b>	
(1) Der Haushalt verpflichtet, die im	(1) Der Haushaltsplan verpflichtet,	(1) Der Haushalt verpflichtet, die im	Verpflichtungsermächtigungen

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>Einnahmen zu erheben und ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.</p>	<p>sollen auch im Rahmen des doppelischen Rechnungswesens bestehen bleiben, siehe § 8; Beispiel: Anlagen im Bau.</p> <p><i>Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) voraus.</i></p> <p><i>Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar. (EKD)</i></p>
<p>(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.</p>		<p>(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.</p>	<p>Damit auch Bezug auch zu Verstärkungsmitteln § 12 und außerplanmäßigen Mitteln § 27.</p> <p>Auch Einnahmen und Ausgaben sind gem. dieser Definition Haushaltsmittel, z.B. Sachausgaben.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	Z.B. Ansprüche auf/aus Zuwendungen.
<b>§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>§ 23 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	
(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.	(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	<p>Eine Begriffsbestimmung („Wirtschaftlichkeitsrechnung“) erfolgt in der Anlage; Berücksichtigung, dass „Wirtschaftlichkeit“ auch Folgekosten und Qualität berücksichtigen sollte.</p> <p><i>Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,</li> <li>- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,</li> <li>- die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel,</li> <li>- die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten). (EKD)</li> </ul>
(3) In geeigneten Bereichen soll eine	(3) Wenn es zweckmäßig erscheint,	(3) In Dekanaten, Regionalverwal-	Die konkrete Benennung der

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Kosten- und Leistungsrechnung erstellt werden.	sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden.	<u>tungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.</u>	Ebenen wird vorgeschlagen. Dekanate und Gesamtkirche: gem. synodalem Beschluss Drs. 90/2011 (Amtsbl. 2/2012); Regionalverwaltungen: gem. § 22 RVVO i.V. mit RV-Gesetz § 29.  „Anzuwenden“ soll herausstellen, dass Implikationen abzuleiten sind.  <i>Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) soll der Unterstützung der outputorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung dienen. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen. (EKD)</i>
<b>§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	<b>§ 25 Ausgleich des Haushaltsplanes, Gesamtdeckung</b>	<b>§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	
Im Ergebnishaushalt dienen alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Im Investitions- und Finanzierungshaushalt gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend.	(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen; alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.	<u>Alle Erträge dienen</u> als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). <u>Für die mit Investitionen</u> und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel <u>gilt dies</u> entsprechend.	Es handelt sich um keine separat zu sehenden Haushalte, sondern um <i>einen</i> Haushalt (bestehend aus Ergebnishaushalt, Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie Stellenplan, vgl. § 8). Zu § 25 Absatz 1 S. 1 der bestehenden KHO vgl. § 10 des KHO-Entwurfs.
	(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögensteil ge-		In der Doppik nicht relevant.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	trennt (§ 26 Absatz (2), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.		
<b>§ 6 Finanzplanung</b>	<b>§ 24 Finanzplanung</b>	<b>§ 6 Finanzplanung</b>	
(1) Der Haushaltswirtschaft soll eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft <u>der Gesamtkirche</u> soll eine <u>mittelfristige</u> Finanzplanung zugrunde liegen.	Die Beibehaltung der jetzigen KHO-Regelung zwecks Vereinfachung (Bezug: nur Gesamtkirche) wird vorgeschlagen.
(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	„Ressourcenbedarf“ ersetzt hier „Ausgaben“, da auch andere Aufwendungen als „ausgabengleiche“ (z.B. Abschreibungen) durch Erträge gedeckt werden sollen. I.S. von Konsistenz und Vergleichbarkeit der Aussagen: Bezug auf den Ressourcenbedarf auch in der Finanzplanung (in der Umsetzung außerdem einfacher).  <i>Die Finanzplanung soll grundsätzlich auch eine mehrjährige Investitionsplanung umfassen, die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. (EKD)</i>
(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 7 Grundlagen der Outputorientierung</b>		<b>§ 7 Grundlagen der Outputorientierung</b>	<i>Das kirchliche Finanz- und Rechnungswesen basiert auf dem Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung mit - der Delegation von Ressourcen</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>cen- und Fachverantwortung und Steuerung über Zielvereinbarungen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>der vollständigen Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens und der Schulden,</i></li> <li>- <i>der Einführung einer Ergebnis- und Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR),</i></li> <li>- <i>dem periodengerechten Haushaltsausgleich nicht nur in der Finanzrechnung,</i></li> <li>- <i>der Einführung der doppelten Buchführung. (EKD)</i></li> </ul>
<p>(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs. Innerhalb des Haushaltsbuchs erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern.</p>		<p>(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs.</p> <p><u>(2) Außerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.</u></p>	<p>Absatz 1 S. 2 der EKD-Regelung wird gem. Vorschlag gestrichen, da die Inhalte auch an anderen Stellen (§§ 9 und 16) aufgegriffen werden. An dieser Stelle sollte nur der Haushaltsbuchcharakter benannt werden (Ziele, Leistung und dazu gehörende Ressourcen); die Sortierung würde nach § 9 Absatz 3 erfolgen.</p> <p>Absatz 2 soll Erleichterungsmöglichkeiten herausstellen. Eine Umsetzung des Haushaltsbuches sollte z.B. für Kirchengemeinden aufwandsseitig nicht überhöht werden; kann ggf. durch Hinzufügung weniger zusätzlicher Texte</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			(Ziel-/Leistungsbeschreibung) eigenständig erfolgen.
(2) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 5 verdichtet werden.		(3) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Für jede Untergliederung ist ein Teilabschluss zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt, zu ordnen.			Es wird zwecks Vereinfachung keine Übernahme vorgeschlagen: der Ressourceneinsatz ist gem. Absatz 3 darzustellen; dazu gehört auch der nachrichtliche Ausweis von Investitionen für die Zielerreichung. Die Aufstellung des Investitions- und Finanzierungshaushalts soll nur auf übergeordneter, aggregierter Ebene erfolgen bei Ausweis sämtlicher Investitionen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt II: §§ 8-25		Abschnitt 2: §§ 8-25	
Aufstellung des Haushalts		Aufstellung des Haushalts	
§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen		§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	
(1) Der Haushalt besteht aus		(1) Der Haushalt besteht aus	
a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,		a) <u>der Darstellung aller</u> Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,	Übernahme EKD-Regelung, geringe redaktionelle Änderungen.
b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	a) ein Stellenplan, entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans,	b) dem Stellenplan, der die <u>Stellen</u> aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und <u>der privatrechtlich</u> Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.	Änderung der EKD-Regelungen zu vorübergehend Beschäftigten; damit Sicherung der Vollständigkeit, Vermeidung verbundener Risiken.  Berücksichtigung der „Stellen“, nicht der „Soll-Stellen“, da die Formulierung generischer ist und auch eigenfinanzierte Stellen umfasst.  <i>Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen. (EKD)</i>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen erfolgsneutralen Haushaltsmittel.		(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen <u>ergebnisneutralen</u> Haushaltsmittel.	Übernahme EKD-Regelung und Präzisierung bzgl. Konsistenz; „ergebnisneutral“ bezieht sich auf den Ergebnishaushalt und berücksichtigt, dass hier kein „Erfolg“/„Gewinn“, sondern das kirchliche Jahresergebnis ermittelt wird.
(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" zu veranschlagen.		(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ <u>darzustellen</u> .	Stimmig bei Nichteinrechnung von Rücklagen in das Ergebnis und Ausweis der Rücklagenbewirtschaftung unter dem Jahresergebnis (als Überleitung zum Bilanzergebnis).  Eine Veranschlagung bzw. Verrechnung wäre für den Bereich der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) nicht konsistent. Der Terminus „Darstellung“ erscheint treffender, da die Rücklagenbildung nicht zwingend aus dem Ergebnis erfolgt (z.B.: Jahresergebnis = 0, aber die SERL kann gebildet werden, da durch Abschreibungen finanziell „vorgesorgt“ wurde). Dies ergibt sich so auch aus einschlägigen EKD-Ausführungsbestimmungen.
(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystema-		(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach <u>den Schemata der von der</u> Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushalts-	Wiederholung zu § 9. § 9 regelt die Haushaltssystematik allgemein, daraus (Bezug: Kontenrahmen) resultieren auch die Haushaltsschemata (z.B. Ergebnishaushalt, Investitions- und

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tik.		systematik.	Finanzierungshaushalt, ...).  Es handelt sich um unterschiedliche Schemata, daher sprachliche Anpassung.  § 9 Absatz 3 legt konkreter fest, wie Festlegungen erfolgen sollen.
(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	<b>§ 41 Anlagen zum Haushaltsplan</b> (1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:	(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	Übernahme EKD-Regelung.
a) die Bilanz nach § 55 zum letzten Stichtag,	b) eine Übersicht über das Vermögen c) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften	a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,	Übernahme EKD-Regelung.
b) ein Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,	d) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten e) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden (2) Es sollen ferner beigefügt werden: c) Verzeichnis über angemietete Wohnungen d) Erläuterungen ( z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen, Geschäftsberichte und Statistiken über wirtschaftliche Betätigungen).	<u>b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten.</u> <u>c) erforderliche Erläuterungen (z.B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), auch zu möglichen Risiken und Vorbelastungen.</u>	Sammelnachweise sind in der Doppik grds. nicht mehr relevant (kameral bedingt). Eine Übersicht über Nutzungen und Lasten bleibt grds. erforderlich, da diese nicht durchgängig zu bilanzieren sind (z.B. Anspruch auf Pfarrbesoldungsholz ggü. Kommunen, Übernahme von Brandversicherungskosten durch Dritte/Kommunen, etc.).
c) ggf. Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen	(1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen: f) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Zweckvermögen.	d) <u>Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte</u> und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen.	Streichung von „ggf.“ i.S. von Konsistenz und Vollständigkeit. Sprachliche Anpassung zum Begriff „Sonderhaushalt“ analog zu § 25.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
d) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung		e) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung.	Die vereinfachte (retrograd/indirekt oder direkt ermittelte) Kapitalflussrechnung gibt Hinweise über die finanzmäßige Deckung des Haushalts sowie über Spielräume der finanzgedeckten Rücklagenbildung. Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt bilden diese zahlungsstrombezogene Sicht nicht ab.  Siehe zu weiteren Details die Begriffsbestimmung „Kapitalflussrechnung“ in der Anlage zur KHO, auch unter Bezug auf Vereinfachungsmöglichkeiten.
e) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.		f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.	Übernahme EKD-Regelung.
(6) Dem Haushalt soll ferner die mittelfristige Finanzplanung beigefügt werden.	(2) Es sollen ferner beigefügt werden: a) ein Haushaltsquerschnitt b) der Finanzplan (s. § 24)	(6) Dem Haushalt <u>der Gesamtkirche</u> soll ferner die mittelfristige Finanzplanung <u>gemäß § 6</u> beigefügt werden.	Verdeutlichung, dass sich dieses Erfordernis auf die Gesamtkirche bezieht.
			<u>Allgemeine Hinweise:</u>  - „Standard-Elemente“ müssen grds. gegeben sein; Einheitlichkeit ist von hoher Bedeutung; kleine Haushalte sind dabei generell „übersichtlicher“ bzw. einfacher.  - Heute besteht noch keine genaue Kenntnis, wo evtl. Erschwernisse oder Probleme liegen könnten; daher zunächst keine Einschränkungen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>kung der definierten Erfordernisse und Orientierung an den EKD-Regelungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Vordrucken und Standards ist angedacht zwecks Erleichterung und Transparenz.</li> <li>- Vollständiges Durchlaufen von Haushalts- und Jahresabschlusszyklen ist grds. erforderlich, d.h. Sammlung von Praxiserfahrungen zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Regelungen.</li> <li>- Die Planung investiver Maßnahmen im Rahmen eines Investitions- und Finanzierungshaushalts bleibt zwingend erforderlich.</li> <li>- Siehe daher auch: § 82 als Übergangsbestimmung.</li> </ul>
<p><b>§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b></p>	<p><b>§ 26 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b></p>	<p><b>§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b></p>	
<p>(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Haushaltsmittel enthalten.</p>	<p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.</p>	<p>(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden <u>und zu leistenden</u> Haushaltsmittel enthalten.</p>	<p>Klarstellung, dass Haushaltsmittel auch Aufwendungen umfassen, siehe § 3 Absatz 2; daher Einfügung von „zu leistenden“.</p> <p>Die Fälligkeit drückt sich darin aus, dass der Haushaltsjahrbezug gegeben sein muss.</p>
<p>(2) Der Haushalt ist in einen Ergebnishaushalt sowie einen Investitions- und Finanzierungshaushalt zu trennen.</p>	<p>(2) Der Haushaltsplan kann sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil gliedern. (...)</p>		<p>Siehe § 8 Absatz 1 Buchstabe a.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(3) Der Haushalt ist nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.	(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen. (5) Der Ordnung des Haushaltsplanes ist der Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen („Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“).	(2) Der Haushalt ist nach <u>Einzelplänen</u> zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter <u>in Abschnitte und Unterabschnitte</u> zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.	Gem. EKD-Vorgaben soll der „Gliederungsplan“ im Rahmen der Doppik beibehalten werden; die Bezeichnung „Handlungsfelder“ soll für die Zusammenfassungen im Haushaltsbuch (§ 7) nach Aufgabenbereichen genutzt werden.
(4) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	(2) (...) Seine innere Ausgestaltung wird von der Kirchenleitung bestimmt, die vorgeschriebenen Vordrucke sind zu verwenden.	(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der <u>Kirchenverwaltung</u> festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Damit: Einbindung in die EKHN-Organisationsstruktur.
	<b>§ 27 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils</b>		Die Regelung entfällt mit Einführung der Doppik.
	(1) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite a) Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, c) Entnahmen aus Rücklagen, d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, e) Einnahmen aus Krediten und inne-		

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>ren Darlehen; auf der Ausgabeseite</p> <p>f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,</p> <p>g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,</p> <p>h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,</p> <p>j) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.</p> <p>(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.</p>		
<p><b>§ 10 Ausgleich des Haushalts</b></p>	<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b></p>	<p><b>§ 10 Ausgleich des Haushalts</b></p>	<p>Der Ausgleich des Haushalts ist weiterhin erforderlich, da das kirchliche Finanzwesen den Vermögenserhalt anstrebt (Nachhaltigkeit, Ressourcenerhalt, „Ausgleich“). Ein evtl. Vermögensverzehr ist aufzuzeigen und Vermögensvorsorge transparent zu machen. Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist als Finanzplanung auszugleichen.</p>
<p>(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. In diesem Rahmen ist auch die Liquidität sicherzustellen.</p>	<p>(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</p>	<p>(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. <u>Die Liquidität ist sicherzustellen.</u></p>	<p>Entfernung von „in diesem Rahmen“, da die genannten Haushaltselemente nicht zwingend pagatorische Elemente umfassen. Die Liquiditätssicherung erfolgt über das Liquiditätsma-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			agement; der Nachweis kann z.B. über die Kapitalflussrechnung erfolgen.
(2) Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen mindestens in dem Umfang übersteigt, dass ausreichend finanzgedeckte Ertragsüberschüsse für die veranschlagten Rücklagenzuführungen und Finanzierungsanteile für Investitionen vorliegen.			<p>Die EKD-Regelung erscheint hier nicht konsistent, da Erträge und Aufwendungen pagatorischer und nicht-pagatorischer Herkunft sein können. Ein Ertragsüberschuss ist nicht zwingend Voraussetzung für das Vorliegen eines Zahlungsmittelüberschusses. Ein Ausgleich nach Absatz 1 bedeutet zunächst: Ergebnisse sollen <math>\geq 0</math> sein.</p> <p>Es sind indes Situationen denkbar, in denen zwar negative Jahresergebnisse, aber positive Cash-Flows vorliegen. Insbesondere für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ist ein positives Jahresergebnis nicht (zwingend) erforderlich, da durch den ergebniswirksamen Ansatz von Abschreibungen bereits Mittel „reserviert“ sein könnten. Letztlich bestimmt der Kapitalfluss die Möglichkeit der Rücklagenbildung. Dies berücksichtigen die EKD-Buchungsbeispiele zur Substanzerhaltungsrücklagenbildung entsprechend (EKD-Bewertungsrichtlinie, Anlage 6).</p>
(3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwen-		(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwen-	Eine allgemeinere Regelung des Ausgleichs über Rücklagen wird

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
dung von Entnahmen aus Mitteln der Ausgleichsrücklage oder aus freien Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.		dung von Entnahmen aus Mitteln der <u>Rücklagen</u> oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.	als erforderlich gesehen, da hier nicht nur die Ausgleichsrücklage relevant sein kann (z.B. Budgetrücklagen).
(4) Ein negatives Bilanzergebnis kann in der Planung übergangsweise zugelassen werden, wenn es darauf beruht, dass Abschreibungen nicht wieder erwirtschaftet werden können oder dass Zuführungen zu Rückstellungen nicht durch Finanzmittel gedeckt sind.		(3) <u>In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</u>	Durch die vorgeschlagene Umformulierung soll eine eindeutige Stufung der Regelungen erfolgen (Jahresergebnis, Bilanzergebnis).  Der Begriff „übergangsweise“ wird als zu unbestimmt bewertet, daher Ansatz von „in begründeten Ausnahmefällen“.  Ggü. Absatz 2 soll mit Absatz 3 zusätzlich deutlich werden, dass für die beschriebene Konstellation ein negatives Bilanzergebnis zulässig ist. Die Abfolge von Jahresergebnis zu Bilanzergebnis ist dem Berichtsschema der EKD entsprechend.
(5) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.	<b>§ 39 Soll-Überschuss, Soll-Fehlbetrag</b> (1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen. (2) Ergibt sich ein Soll-Fehlbetrag, dessen Höhe für die Haushaltswirt-	(4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.	Übernahme EKD-Regelung; keine Vorfestlegung, aber Vorschlag zur Beschreibung bzw. Konkretisierung einer i.d.R. sinnvollen Entscheidungslage.



<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	schaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushalt veranschlagt werden. (3) Ein Soll-Überschuss ist vorrangig zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt, so ist ein Soll-Überschuss im Verwaltungsteil dem Vermögensteil zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des Verwaltungsteils benötigt wird.		
(6) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.		<u>(5)</u> Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	<b>§ 28 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	<b>§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b>	
(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.	(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>	<p>(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.</p>	<p>(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>(4) Verrechnungen innerhalb des Haushalts sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.</p>	<p>(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplanes sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p>	<p>(4) <u>Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß §4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</u></p>	<p>Erträge und Aufwendungen sollen den Einheiten verursachungsgerecht zugeordnet werden. Interne Verrechnungen sind im externen Rechnungswesen der Doppik jedoch grds. nicht zulässig („Verlängerung“ von Sachverhalten, „Aufblähen“ der Berichtsschemata).</p> <p>Nur Anwender der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) würden hier noch weiter verfahren. Die Abrechnungsobjekte (Gliederung+Objekt) stehen in der Software MACH auch Kirchengemeinden und Kitas zur möglichst genauen Zuordnung zur Verfü-</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			gung. Die neue Systematik entspricht dabei tendenziell einer Annäherung an die KLR.
<b>§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b>	<b>§ 38 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b>	<b>§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b>	<i>Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (z.B. für Personalaufwendungen, Investitionsmaßnahmen und den übrigen Haushalt). (EKD)</i>
(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).	Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).	(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.	Zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben sollen in angemessener Höhe Mittel veranschlagt werden (Verstärkungsmittel).	(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.	Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar;	(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.	Zur Übertragbarkeit vgl. § 15. Die Übertragbarkeit bei flexiblen Mitteln muss ausgeschlossen sein – keine „Anhäufungen“.
(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, erhöhen.	(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 13 Deckungsfähigkeit</b>	<b>§ 29 Deckungsfähigkeit</b>	<b>§ 13 Deckungsfähigkeit</b>	
Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn	Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt	Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn	Das Haushaltsfeststellungsgesetz bzw. der Haushaltsbeschluss regeln die Details.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel.	werden. Voraussetzung ist, dass ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.	ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, <u>sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.</u>	<p>Die Gremien sollen ggf. auch Freiheiten eingrenzen können, z.B. Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachaufwand eingrenzen.</p> <p>Einfügung des Zusatzes, dass evtl. Zweckbindungen von Drittmitteln zu beachten sind.</p> <p><i>Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert den Haushaltsansatz nicht. Die Deckungsfähigkeit setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus. (EKD)</i></p>
<b>§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>	<b>§ 30 Zweckbindung von Einnahmen</b>	<b>§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>	
(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben des selben Zwecks verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).	(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	<p>Übernahme EKD-Regelung; Änderungen von Zweckbestimmungen bei Rücklagen sind in § 65 Absatz 9 geregelt (kein Aufwand oder Ertrag).</p> <p>Deckungskreise und Budgets: erweitern die Möglichkeiten für einen Zweck.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 28 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 47 Absatz (1) findet keine Anwendung.	(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	Der Begriff „unechte Deckungsfähigkeit“ wirkt „sperrig“ und wird nicht benötigt.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.		(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 15 Übertragbarkeit</b>	<b>§ 31 Übertragbarkeit</b>	<b>§ 15 Übertragbarkeit</b>	
(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.	Die Umsetzung soll in der Doppik über Budgetrücklagen erfolgen, siehe auch die Budgetregelungen gem. § 16.
(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und dadurch kein Soll-Fehlbetrag entsteht.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk <u>oder durch Beschluss des zuständigen Organs</u> für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und <u>der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.</u>	Ergänzung des Zusatzes „oder durch Beschluss des zuständigen Organs“, da unterjährige Übertragbarkeitsentscheidungen notwendig sein können (siehe § 29).  Haushaltsvermerke werden grds. mit dem Haushalt bekannt gemacht, keine Abdeckung unterjähriger Entwicklungen. Ein Bedarf besteht ggf. bei Dekanaten und Verbänden.  Der Haushaltsausgleich sollte als Maßstab erhalten bleiben; daher der Zusatz „(...)“ und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.“

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
§ 16 Budgetierung	§ 32 Budgetierung	§ 16 Budgetierung	<p>Übersicht zum Aufbau der hierzu relevanten §§:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 7 regelt die Outputorientierung mit Blick auf das Haushaltsbuch, dabei keine weiteren Bezüge auf die Haushaltsstruktur.</li> <li>- § 9 regelt die grds. Gliederungsstruktur, dabei expliziter Bezug auf Einzelpläne, Abschnitte, etc.</li> <li>- § 16 regelt die Budgetierung und Abweichungsmöglichkeiten in der Darstellung ggü. § 9.</li> <li>- Die Möglichkeit der Strukturierung nach Handlungsfeldern ist in § 16 Absatz 1 aufgeführt.</li> </ul>
<p>(1) Zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit können Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.</p>	<p>(1) Für bestimmte, vereinbarte Ziele können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes durch Haushaltsvermerk den bewirtschaftenden Stellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung als Budget zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Eine von § 26 abweichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes nach strukturellen oder organisatorischen Einheiten zu Budgets ist zulässig. Der Haushalt wird in diesem Falle in besonderer Form (Haushaltsbuch) aufgestellt. Die für den Haushaltsplan geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinn-</p>	<p>(1) <u>Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.</u></p> <p>(2) Eine von § 9 abweichende Darstel-</p>	<p>Die Budgetierung bildet nicht die Voraussetzung für eine KLR und ebenfalls nicht für Outputorientierung und Haushaltsbuch.</p> <p>Die Regelungen soll gem. Vorschlag (Absatz 1, S. 1) ausschließlich für <i>die Gesamtkirche</i> relevant sein (Vereinfachung). Budgetierungen werden insbesondere bei Kirchengemeinden i.d.R. nicht benötigt. Eine Gefahr der Budgetierung ergäbe sich hier aus unterschiedlichsten Vorgehensweisen und Darstellungen, verbunden mit dem Risiko</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>gemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets im Haushaltsplan oder Haushaltsbuch kann ebenfalls von § 26 abweichen. Zulässig ist, die Darstellung auf</p> <p>a) Einnahmen und Ausgaben bestimmter Funktionen</p> <p>b) die Summen der Hauptgruppen oder</p> <p>c) die Summen der Gruppen zu beschränken.</p> <p>Für die Bewirtschaftung und den kassemäßigen Vollzug des Haushalts ist in diesem Fall ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 26 zu entsprechen.</p> <p>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach §§ 29, 30 Absatz 1 und 31 Absatz 2 als erfüllt. Anstelle einer Übertragung von Überschüssen oder Fehlbeträgen ist die Zuführung an oder Entnahme aus einer Budgetrücklage zulässig.</p>	<p><u>lung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 abweichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.</u></p> <p><u>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.</u></p>	<p>unklarer Budgetverantwortungen (Gefährdung der Einheitlichkeit). Dem Grunde nach bestehen Budgetierungen und Budgetierungsmöglichkeiten bereits durch die Zuweisungen an Dekanate und Kirchengemeinden; es existieren außerdem Darstellungsmöglichkeiten über die Bildung von Deckungskreisen.</p> <p>§ 29 soll generell die Übertragung über Budgetrücklagen regeln.</p> <p>Die Abätze 2 bis 4 des Entwurfs sind unter Bezug auf die bestehenden KHO-Regelungen erstellt worden inkl. Anpassung an doppische Erfordernisse, sprachliche Präzisierungen und Vereinfachungen.</p>
(2) Die Haushaltsermächtigung soll die damit verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gem. §§ 13 – 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen festlegen.		(5) Die Haushaltsermächtigung <u>legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß</u> den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen <u>fest</u> .	Vorgeschlagen wird, i.S. der Klarheit und Verbindlichkeit keine Soll-Vorschrift anzusetzen.
(3) Wird bei der Budgetierung von § 9 Absatz 3 abgewichen, ist der Haushalt			Der Entfall des Absatzes 3 wird vorgeschlagen, der Buchungs-

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
in der Form des Haushaltsbuches aufzustellen. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 9 zu entsprechen.			plan ist obsolet.
(4) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.	(5) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerbetriebliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.	(6) Die Budgets bilden den <u>Ressourcenrahmen</u> , mit dem die von dem <u>zuständigen</u> Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die <u>budgetverantwortlichen</u> Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. <u>Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung</u> soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode <u>gewährleistet werden</u> .	In der Doppik soll grds. keine sachkontengenaue Haushaltsüberwachungsliste mehr existieren; innerhalb der KLR wären Plan-Ist-Vergleiche der Budgets zu verwenden (ohne KLR können Plan-Ist-Vergleiche der Abrechnungsobjekte in MACH verwendet werden). Neben Erträgen, Aufwendungen und Investitionen könnten hier auch Plan-Ist-„Mengen“ für die Zielerreichung verglichen werden.  Sprachliche Präzisierungen mit Blick auf die Outputorientierung in der EKHN.
<b>§ 17 Sperrvermerk</b>	<b>§ 33 Sperrvermerk</b>	<b>§ 17 Sperrvermerk</b>	
Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.	Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	Auch ein Kostenstellenbezug ist möglich, nicht zwingend auf den Einzelaufwand bezogen.  <i>Wird ein Sperrvermerk ausgebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist. (EKD)</i>
<b>§ 18 Kredite</b>	<b>§ 34 Kreditaufnahme</b>	<b>§ 18 Kredite</b>	



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	Übernahme EKD-Regelung.
a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,	a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,	a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,	Übernahme EKD-Regelung.
b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,		b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,	Für die Gesamtkirche erfolgt die Haushaltsgenehmigung durch die Synode. Für die Ebene z.B. der Gemeinden ist ein Genehmigungsvorbehalt in der KGO gegeben.
c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite)	b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)	c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit <u>bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)</u>	Der Begriff „Kassenkredit“ erscheint in der Doppik nicht als sinnvoll. Es wird die Klarstellung vorgeschlagen, dass nur ein Kredit der kassenführenden Stelle betroffen sein darf, der als „Liquiditätskredit“ zu bezeichnen ist.
aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b) dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Erträge die zwangsläufigen Aufwendungen und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindes-	(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn auch in Zukunft die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben, die für die Erhaltung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben und die zusätzlichen Zins-	(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden <u>Einnahmen</u> die zwangsläufigen <u>Ausgaben</u> und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel <u>mindes-</u>	Eine Unterscheidung von pagatorischen und nicht-pagatorischen Erträgen/Aufwendungen wird als notwendig vorgeschlagen. Dies würde durch den Ansatz von „Einnahmen“ und „Ausgaben“ abgedeckt.  Dabei gilt: Erträge bzw. Aufwendungen stellen periodisierte Einnahmen und Ausgaben dar und spiegeln Ressourcenerweiterun-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.	und Tilgungsverpflichtungen abdecken.	tens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.	gen bzw. Ressourcenverbräuche. Einnahmen bzw. Ausgaben sind Erhöhungen bzw. Minderungen des Nettogeldvermögens, Nettogeldvermögen definiert als Forderungen zzgl. Geldvermögen abzüglich Verbindlichkeiten.  Redaktionelle Anpassung.
(7) Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	<p><b>§ 18 Kassenkredite</b></p> <p>(1) Soweit die Betriebsmittelrücklage (§ 10) nicht ausreicht, Haushaltsausgaben rechtzeitig zu leisten, darf zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorübergehend ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Im gesamtkirchlichen Haushalt ist im Haushaltsfeststellungsgesetz der Höchstbetrag des Kassenkredits festzusetzen. Bei Kassengemeinschaften darf der Kassenkredit die Höhe der vorhandenen Betriebsmittelrücklage nicht übersteigen.</p>	(3) Ein Kredit nach <u>Absatz 1 Buchstabe c</u> darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.	Umformulierung i.S. der Konsistenz.
(3) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.	(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).	(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen ( <u>Bruttoprinzip</u> ). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.	Ergänzung in Satz 2, dass mit der Regelung das „Bruttoprinzip“ betroffen ist.
(4) Die Zinsen sind im Ergebnishaushalt, die Tilgungsbeträge im Investiti-			Eigentlich kein separates Klärungserfordernis, da bereits aus

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
ons- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.			<p>der Haushaltssystematik hervorgehend; aber zusätzliche Klarheit und somit Vorschlag des Erhalts.</p> <p>Zusammenführung der Absätze 3 und 4 der EKD-Regelung, da unmittelbarer Zusammenhang.</p>
(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.	Übernahme der Absätze 5 und 6 und Zusammenführung, da unmittelbarer Zusammenhang. Der Begriff „Kassenkredit“ erscheint in der Doppik obsolet.
(6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.	(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.	Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.	Umformulierung i.S. der Konsistenz.
	<b>§ 17 Kredite</b>		
	<p>(1) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 18) nur für außerordentliche und unabweisbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können.</p> <p>(2) Bei Kreditaufnahmen müssen die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.</p> <p>(3) Zur Sicherung von Kreditforderun-</p>	<p><u>(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.</u></p>	<p>§ 17 Absatz 1 der bisherigen KHO kann grds. entfallen, da die Regelung in § 18 Absatz 1 erfolgen soll.</p> <p>§ 17 Absatz 2 der bisherigen KHO soll gestrichen werden, da gem. Vorschlag die Regelung in den obigen Absätzen zu § 18 erfolgt (Absatz 2). Zins- und Tilgungspläne sind stets erforderlich, die Regelung wird als entbehrlich gesehen.</p> <p>Übernahme des § 17 Absatz 3</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	gen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.		der bisherigen KHO.
	<b>§ 19 Vermögensübergabe</b>		
	<p>(1) Bei Wechsel des/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ist in Anwesenheit eines Mitglieds des Dekanats-synodalvorstandes die Vermögensübergabe durchzuführen und der Vermögensnachweis mit den dazugehörigen Dienstakten ordnungsgemäß zu übergeben. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster zu fertigen; diese ist von dem/der bisherigen und dem/der neuen Vorsitzenden zu unterschreiben.</p> <p>(2) In kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen ist sinngemäß zu verfahren.</p>		Vorgeschlagen werden die Streichung des § und die Ergänzung durch eine allg. Regelung unter § 57 Absatz 4.
<b>§ 19 Innere Darlehen</b>	<b>§ 16 Innere Darlehen</b>	<b>§ 19 Innere Darlehen</b>	Erhalt der Begrifflichkeit, da treffend und praxisrelevante Form der Innenfinanzierung. Diese kann eine wichtige Grundlage des Liquiditätsmanagements darstellen.
Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen, und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in An-	Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen wer-	Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in An-	Der Begriff „Finanzmittel“ ist generisch zu verstehen, d.h. Bezug sowohl auf das Anlage- wie auch auf das Umlaufvermögen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>spruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. Innere Darlehen sollen in der Bilanz als Korrekturposten zu den Rücklagen ausgewiesen werden.</p>	<p>den (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Greifbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist und eine Schädigung des Vermögens nicht eintritt; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.</p>	<p>spruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. <u>Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.</u></p>	<p>Anstatt der Begriffe „Rückzahlung“ und „Verzinsung“ sollen die Begriffe „Rückführung zur Zweckbindung“ und „Ausgleich entgangener Erträge“ verwendet werden, zwecks Klarstellung und Präzisierung in der Doppik. Eine Rückzahlung „einer Einheit sich selbst gegenüber“ erscheint (doppisch) wenig sinnvoll.</p> <p>Innere Darlehen stellen sich als besondere Form der Vermögensverwendung dar. Für das Ausweiserfordernis ist die Anwendung des Prinzips der Finanzdeckung für Rücklagen (§ 65 Absatz 8) von Bedeutung.</p> <p>Anvisierter Umgang im Kontext der Doppik: a) Reduzierung der Rücklagenposition bei Vergabe eines inneren Darlehens, b) Verwendung der Mittel (Aufwand oder Aktivierung (dann Aktivtausch)), c) spätere Rückführung zur Rücklage, d) Erläuterung im Anhang; kein Korrekturposten in der Bilanz im Bereich der Rücklagen (Passivseite).</p> <p>Ein Korrekturposten „Innere Darlehen“ nach dem EKD-Bilanzschema soll mithin nicht zur Anwendung kommen. Die Gründe</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			stellen sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>- I.S. der Transparenz sollte die jeweils betroffene Rücklagenposition bei Vergabe eines inneren Darlehens reduziert werden:</li> <li>- Ein Ausweis des Korrekturpostens entspräche nicht dem Grundsatz zu unterlassender Saldierungen („Saldierungsverbot“).</li> <li>- „Doppischer Umgang“: s.o.</li> </ul> Pflichtrücklagen sind i.d.R. nicht Gegenstand innerer Darlehen.
<b>§ 20 Bürgschaften</b>	<b>§ 35 Bürgschaften</b>	<b>§ 20 Bürgschaften</b>	
Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.	(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungen sollen keine Bürgschaften übernehmen. (2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode und ist der Kirchensynode mitzuteilen.	<u>(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen.</u> <u>(2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes und ist der Kirchensynode mitzuteilen.</u>	Übernahme der bestehenden KHO-Regelungen zwecks Konkretion.  Siehe auch Bürgschaftssicherung gem. § 65 Absatz 6.  Der Bezug auf den „Kirchensynodalvorstand“ statt auf den „Finanzausschuss“ entspricht dem korrekten Verfahren.
<b>§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>§ 36 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	
(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen	(1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen	(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen	<i>Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jah-</i>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.	gen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.	vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. <u>Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.</u>	<i>resbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahmen) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen. (EKD)</i>  Ergänzung des Zusatzes gem. Satz 2 analog der bisherigen KHO-Regelung.
(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	Übernahme EKD-Regelung; nicht zu vermeiden.
<b>§ 22 Zuwendungen</b>	<b>§ 37 Zuwendungen</b>	<b>§ 22 Zuwendungen</b>	
(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.	Übernahme EKD-Regelung. Die Novellierung der EKHN-Zuwendungsrichtlinie soll unter Berücksichtigung von Anlage I der EKD-Richtlinie gesondert in den Blick genommen werden.
(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.	(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen an Stellen gemäß Absatz 1 ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.	(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.	Übernahme EKD-Regelung. Der Entfall des Satzes 2 in Absatz 2 der bisherigen KHO wird vorgeschlagen wegen der Generalbestimmung des § 81.
<b>§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	<b>§ 42 Verabschiedung des Haushaltsplans (Haushaltsge-</b>	<b>§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<b>setz/Haushaltsbeschluss)</b>		
(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. Er ist zu veröffentlichen und / oder zur Einsicht auszulegen.	(1) Die Haushaltspläne sind vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen. (2) Der Haushaltsplan der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushaltspläne sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushaltsplan binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat der/die Vorsitzende den Entwurf mit einer Stellungnahme der Kirchenverwaltung vorzulegen.	(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. (2) <u>Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die/der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.</u>	Im Kern wird der Erhalt der bisherigen KHO-Bestimmungen empfohlen. Dabei ist anzumerken, dass die Wirksamkeit des Beschlusses zwingend die Genehmigung voraussetzt.  Übernahme des Absatzes 2 der bisherigen KHO-Regelung mit redaktionellen Anpassungen.  <i>Je nach geltender Rechtslage ist der Haushalt durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzustellen. (EKD)</i>
(2) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind	(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	Übernahme EKD-Regelung.  <i>Während der vorläufigen Haushaltsführung können außer Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität sonstige Kredite nur im Rahmen der Ermächtigung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 aufgenommen werden. (EKD)</i>
1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	1) nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um	1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	Übernahme EKD-Regelung.



<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	Übernahme EKD-Regelung.
b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	Übernahme EKD-Regelung.
2. die Erträge zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2) die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2. die <u>Haushaltsmittel</u> zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	Nicht ausschließlich Erträge sind zu erheben, bspw. Tilgung; daher Vorschlag der Verwendung des Begriffs „Haushaltsmittel“.
3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	3) Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres zulässig.	3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	Übernahme EKD-Regelung.
Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstandenen Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.		Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des <u>entstehenden</u> Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.	Klarstellung, dass die Rechnungslegung nicht „stillstehen“ sollte und dass z.B. Abschreibungen weiterhin zu berücksichtigen sind. Sprachliche Anpassung.
<b>§ 24 Nachtragshaushalt</b>	<b>§ 43 Nachtragshaushaltsplan</b>	<b>§ 24 Nachtragshaushalt</b>	
(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.	(2) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.	(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	(1) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	Es wird die Klarstellung empfohlen, dass ein Nachtragshaushalt keinen „Selbstzweck“ bildet. Beispiel: Errichtung einer zusätzli-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>chen Kita-Gruppe, die zu 100% finanziert ist. Hierbei wären zwar erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich, dies stellte aber per se keine problematische Entwicklung dar.</p> <p>Siehe hierzu den Einschub unter Buchstabe b, Satz 1.</p>
<p>a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,</p>	<p>a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,</p>	<p>a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen.</p>	<p>b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen Nachtragshaushalt erstellen.</p>	<p>b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, <u>die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind</u>, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. <u>Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.</u></p>	<p>Der Zusatz „die nicht durch zweckgebundene Mittel (...) gedeckt sind“ bezieht sich auf obige einleitende Anmerkung zu Absatz 2, erster Halbsatz.</p> <p>Vorschlag der Konkretisierung einer Muss-Vorschrift im Falle der Gesamtkirche durch Ergänzung des letzten Satzes, analog zur bisherigen KHO-Regelung.</p>
<p>(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.</p>	<p>(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitraum seiner Aufstellung erkennbar sind.</p>	<p>(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.</p>	<p>(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan entsprechend.</p>	<p>(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.</p>	<p>Übernahme EKD-Regelung.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<b>§ 44 Ausführung des Haushaltsplanes</b>		
	Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt dem jeweils zuständigen Organ; für dieses begründet der Haushaltsplan die Verpflichtung zur Erhebung der Einnahmen und die Ermächtigung, die im Rahmen der bewilligten Mittel notwendigen Verfügungen zu treffen.		Regelung in § 3.
<b>§ 25 Sondervermögen</b>	<b>§ 40 Haushaltspläne für Stiftungen und Zweckvermögen</b>	<b>§ 25 <u>Sonderhaushalte</u></b>	Die EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen schlägt nunmehr die Bezeichnung „Sonderhaushalte“ vor.  „Sondervermögen“ soll in der Bilanz ausgewiesen werden, „Sonderhaushalte“ sollen jeweils als Teil des Sondervermögens aufgestellt werden. Siehe hierzu auch die Begriffsbestimmungen in der Anlage zur KHO.
(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäße Anwendung.	(1) Für Stiftungen und Zweckvermögen sind gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufzustellen.	(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte <u>Wirtschaftspläne oder Haushalte</u> aufgestellt werden.	Formulierung aufbauend auf § 8 Absatz 5 Buchstabe d, daher die Einfügung „Wirtschaftspläne oder Haushalte“. Absatz 1 Satz 2 der EKD-Regelung soll systematisch in Absatz 2 übernommen werden.  Verwendung des Begriffs „Können“, da ggf. auch die Integration in den Haushalt möglich ist.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<i>Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen. (EKD)</i>
(2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	(2) <u>Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.</u> Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	Im Kern: Übernahme der EKD-Regelung, siehe auch Anmerkung zu Absatz 1.
<b>Abschnitt III: §§ 26-37</b>		<b>Abschnitt <u>3</u>: §§ 26-35</b>	
<b>Ausführung des Haushalts</b>		<b>Ausführung des Haushalts</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	§ 45 Erhebung der Einnahmen, Be- wirtschaftung der Ausgaben	§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	
(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.	(1) Die Einnahmen sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung anzuordnen und rechtzeitig und vollständig zu erheben. (5) Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Haushaltsüberwachungsliste, hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden.	(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig <u>zu erheben</u> . Ihr Eingang ist zu überwachen. (2) <u>Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.</u>	Vorschlag der Verwendung des Begriffs „erheben“.  Die Aufgabe der Ressourcenüberwachung soll auf Grundlage der bisherigen KHO-Regelung erhalten bleiben. Die Definition als Aufgabe der anordnenden Stelle erscheint sachlich treffender, da hier die Auslösbefugnis liegt.  <i>Sobald für einen Geschäftsvorfall der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige / empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechnete Stelle eine Anordnung zu erteilen. Die Ausführungsbestimmungen zu § 34 Absatz 9 bleiben unberührt. (EKD)</i>
(2) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass	(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass	(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass	Übernahme EKD-Regelung.
a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,	a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,	a) die vorgegebenen <u>Aufgaben</u> wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,	Der Begriff „Ziel“ ist in der Outputorientierung belegt. Nicht alle Einheiten wenden die Outputorientierung an, daher erscheint der Begriff „Aufgaben“ treffend.
b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	Übernahme EKD-Regelung.
(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.	(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.	(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die <u>verkehrsüblichen</u> Sicherheiten zu verlangen.	Weitgehende Übernahme EKD-Regelung, aber Präzisierung, dass die Einforderung von Sicherheiten sich nach „verkehrsüblichen“ Maßstäben richten sollte.
(5) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	<b>§ 46 Ausgaben für Investitionen</b> Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.	(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	Übernahme EKD-Regelung. <i>Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 müssen erfüllt sein. (EKD)</i>
<b>§ 27: entfallen (§ 26 als Absatz 5)</b>			
<b>§ 28 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	<b>§ 47 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</b>	<b>§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	
(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung a) des Kirchenvorstandes (Kirchengemeinde), b) des Verbandsvorstandes (kirchliche Zweckverbände), c) des Dekanatssynodalvorstandes (Dekanat), d) der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode (Ge-	(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel <u>so wie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs</u> . Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	Ergänzungen im ersten Halbsatz i.S. der Vollständigkeit.  Eine allgemeine Formulierung zum Zustimmungserfordernis wird als vorzugswürdig vorgeschlagen, z.B. wird der Stiftungsvorstand in der bisherigen KHO-Regelung nicht explizit genannt. Der Zusatz zur „vorherigen Zustimmung“ impliziert das zwingende Erfordernis der Planung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	samtkirche). Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.		Im Rahmen der Budgetierung soll die Deckungsfähigkeit durch § 16 Absatz 4 geregelt werden.
(2) Das Gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen.	(1) (...) sowie Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können, (...) Dies gilt nicht für Haushaltsansätze, die nach § 29 für deckungsfähig erklärt wurden oder für Ausgaben, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 38). Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen. Die Zustimmung gemäß Satz 1 soll nur im Falle eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Bedarfs erteilt werden.	(2) <u>Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.</u>	Der inhaltliche Erhalt des bisherigen KHO-Zusatzes wird vorgeschlagen; die explizite Ausnahme der deckungsfähigen Haushaltsmittel sowie der Verstärkungsmittel schafft einerseits Klarheit und ist andererseits im Falle der Verstärkungsmittel als erforderlich zu sehen.  Redaktionelle Anpassungen.
	(2) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln (Haushaltsvorgriffe) bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.		Haushaltsvorgriffe sollen nicht mehr zugelassen werden (praktisch nicht erforderlich); dies würde anderenfalls nicht bzw. bedingt dem Periodisierungsgrundsatz entsprechen. Rechnungsabgrenzungen (§ 68) sind hiervon unberührt.
<b>§ 29 Sicherung des Haushalts</b>		<b>§ 28 Sicherung des Haushalts</b>	
(1) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Auszahlungsverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten und dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.	<b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b> (1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.	(1) <u>Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</u>	Die Formulierung der bisherigen KHO wird gem. Entwurf vorgezogen.  § 45 der bisherigen KHO soll durch die §§ 26 und § 28 abge-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p><b>§ 45 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</b></p> <p>(5) Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Haushaltsüberwachungsliste, hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden.</p>		deckt werden.
(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.	<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b></p> <p>(2) Ist durch Einnahme-Ausfälle der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verfügungsvorbehalt) zu treffen.</p>	(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind <u>unverzüglich geeignete</u> Maßnahmen zu treffen.	<p>Redaktionelle Anpassungen. Maßnahmen z.B. gem. § 24.</p> <p><i>In Frage kommen solche Maßnahmen, die angemessen und geeignet sind, den Haushaltsausgleich sicherzustellen, etwa Haushaltssperre, Nachtragshaushalt. (EKD)</i></p>
<b>§ 30 Sachliche und zeitliche Bindung</b>	<b>§ 50 Sachliche und zeitliche Bindung</b>	<b>§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung</b>	
(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.	(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. <u>Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushaltsjahrübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch</u>	<p>Erfassung auch von mehrjährigen, sich über das Haushaltsjahr erstreckende Maßnahmen über den Zusatz von Satz 2.</p> <p>Die Rücklagenbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der Ergebnissystematik gem. der EKD-Berichtsschemata.</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>genommen werden.</u>	
(2) Bei übertragbaren Haushaltsmitteln kann die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen fertig gestellt worden ist.	(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.	<u>(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.</u>	Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln soll in der kirchlichen Doppik über Budgetrücklagen erfolgen, nicht (mehr) über Haushaltsreste. Siehe auch § 16.  Sprachliche Anpassung und Vereinfachung der EKD-Regelung; Vorschlag der Regelung mehrjähriger Maßnahmen allgemein in Absatz 1.
(3) Zweckgebundene Mittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	(3) Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden.	(3) Zweckgebundene <u>Haushaltsmittel</u> (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.	Übernahme der EKD-Regelung mit redaktioneller Anpassung.
<del>§ 31: entfallen (in § 49 geregelt)</del>			
<b>§ 32 Vergabe von Aufträgen</b>	<b>§ 49 Vergabe von Aufträgen</b>	<b>§ 30 Vergabe von Aufträgen</b>	
Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben.	Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – anzuwenden. Mit vorheriger Zustimmung des Bauausschusses der Kirchensynode sind im Einzelfall Abweichungen von der VOB, Teil A zulässig. Bei der Vergabe anderer Aufträge sind die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL – , die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – und sonstige Vergabeordnungen anzuwenden.	Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. <u>Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>	Einzelfallregelungen sollen nicht übernommen werden; dabei Verweis auf weiterführende Regelungen, die außerhalb der KHO erfolgen (Satz 2).  § 6 Absatz 1 RVO 816: Bezug zu VOB, Teil A.
<b>§ 33 Stellenbewirtschaftung</b>	<b>§ 52 Wegfall- und Umwandlungsvermerke</b>	<b>§ 31 Stellenbewirtschaftung</b>	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	(1) Planstellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, dürfen bei Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin nicht mehr besetzt werden. (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angaben als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	<u>(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.</u> (2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.	Absatz 1 gem. bisheriger KHO soll erhalten bleiben; Vorschlag der weitgehenden Übernahme mit redaktioneller Anpassung.  Übernahme von Absatz 1 der EKD-Regelung.
(2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.	<u>(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</u>	Weitgehende Übernahme der EKD-Regelung.
<b>§ 34 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>§ 53 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	
(1) Forderungen dürfen nur	(1) Forderungen dürfen nur	(1) Forderungen dürfen nur	Übernahme EKD-Regelung.
a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	Übernahme EKD-Regelung.
b) niedergeschlagen werden, wenn	b) niedergeschlagen werden, wenn	b) niedergeschlagen werden, wenn	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen,	feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	
c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	Übernahme EKD-Regelung.
	(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden. (3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.	<u>(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.</u> <u>(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.</u>	Erhalt der Regelungen gem. bisheriger KHO.
(2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	<u>(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</u>	Übernahme EKD-Regelung.
<del>§ 35: gestrichen</del>	<b>§ 8 Nutzungen und Rechte</b>		
<del>Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder</del>	(1) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen.		Regelung in § 58 Nr. 3.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<del>Tarifverträgen bleiben unberührt</del>	(2) Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wert zulässig.		
<b>§ 36 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>	<b>§ 54 Vorschüsse, Verwahrgelder</b>	<b>§ 33 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>	
(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse.	(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.	<i>Vorschüsse und Verwahrungen werden als Begriffe weitestgehend abgelöst. Unklare Zahlungen können grds. gemeinsam geregelt werden. (EKD)</i>  Die neue doppische Regelung würde sinnvollerweise eine Anordnung bei Vorschuss und Verwahrung erübrigen, d.h. Anordnung erst bei Klärung des Sachverhalts. Siehe auch § 34.
(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.	(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur verbucht werden, wenn und solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. (3) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgelder zu behandeln. (4) Die kassenführende Stelle hat die umgehende Abwicklung der Vorschüsse und Verwahrgelder zu veran-	(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen. <u>(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.</u>	Übernahme des Absatzes 2 der EKD-Regelung, damit Abdeckung der Sachverhalte; sinngemäßer Erhalt der bisherigen KHO-Regelung bei § 33 Absatz 3.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	lassen.		
<b>§ 37 Anordnungen</b>	<b>§ 55 Kassenanordnungen</b>	<b>§ 34 Anordnungen</b>	
(1) Die Ausführung des Haushalts erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Die Anordnung umfasst auch den zugehörigen Zahlungsvorgang unabhängig von dessen Zeitpunkt. Sie sind schriftlich als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Anordnung begründen, sollen beigefügt werden. Anordnungen müssen enthalten:	(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlungen begründen, sollen im Original beigefügt werden. Die Kassenanordnungen sollen mindestens enthalten:	(1) Die <u>Haushaltsausführung</u> erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. <u>Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten</u> . Sie sind schriftlich <u>oder in elektronischer Form</u> als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original <u>oder in elektronischer Form</u> beigefügt werden. Anordnungen müssen enthalten:	„Unabhängig von deren Zeitpunkten“ betrifft ein Erfordernis der doppischen Rechnungslegung. Zahlungen und Leistungen fallen u.U. auseinander, Erträge und Aufwendungen können pagatorischen und nicht-pagatorischen Charakter haben.  Im § erfolgt grds. die Regelung der „klassischen“ Anordnung in Papierform. Digitalprozesse werden grds. in den Folgeabsätzen aufgegriffen; der Zusatz „oder in elektronischer Form“ soll dies vorbereiten.  Redaktionelle Anpassungen.
a) die anordnende Stelle,	6) anordnende Stelle	a) die anordnende Stelle,	Übernahme EKD-Regelung.
b) den anzunehmenden, auszahlenden oder zu buchenden Betrag,	2) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage der Einnahme oder Ausgabe	b) <u>Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung</u> ,	Beibehalt der bisherigen KHO-Regelung mit begrifflicher Anpassung.
c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	1) Die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person	c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	Übernahme EKD-Regelung.
d) den Fälligkeitstag, sofern die Zahlung nicht sofort fällig ist,			Siehe b).
e) die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,	3) Haushaltsjahr 4) Haushaltsstelle	<u>d) das Haushaltsjahr;</u> <u>e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger</u>	Für diejenigen Ebenen, bei denen eine KLR eingerichtet ist, ist die Angabe des Kostenträgers

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>ger.</u> ,	ggf. relevant.  „Abrechnungsobjekt“ entspricht dem Duktus der MACH-Software.
f) den Zahlungs- oder Buchungsgrund,			Siehe b).
g) die Feststellungsvermerke,		<u>f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,</u>	Vgl. hierzu die Begriffsdefinitionen in der Anlage der KHO; dafür Vorschlag des Verzichts auf § 55 Absatz 5 der bisherigen KHO.  Die konkrete Benennung der Bestandteile der „Richtigkeit“ soll i.S. der Klarheit erfolgen.  Die sachliche Richtigkeit umfasst in der EKHN gem. Definition der bisherigen KHO auch die rechnerische Richtigkeit.
	5) Ggf. Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis	<u>g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,</u>	Klarstellung für den Fall, dass investive Maßnahmen vorliegen (die künftig Aufwendungen i.S. von Abschreibungen begründen). Anlehnung an die bestehende KHO-Regelung.  Kleinanschaffungen < 150 EUR betreffen nicht das Inventar, sondern Aufwand (daher hier keine Erfassung).
h) das Datum der Anordnung,	7) Ort und Datum der Ausfertigung	<u>h) den Ort und das Datum der Anordnung,</u>	Übernahme der bestehenden KHO-Regelung.
i) die Unterschrift der zur Anordnung	8) Unterschrift der Anordnungsbe-	<u>i) die Unterschrift der Anordnungsbe-</u>	<i>Mit der Unterschrift wird die Ge-</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
berechtigten Person.	rechtigten	<u>rechtigten.</u>	<p><i>samtverantwortung für die Anordnung einschließlich der Bestätigung nach § 37 Absatz 3 übernommen.</i></p> <p><i>Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zugleich mit einer Unterschriftsprobe zu unterrichten. (EKD)</i></p>
	Die Anforderungen an den Inhalt der Kassenanordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.	<u>Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</u>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.
Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der zuständigen Stelle freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren verwendet wird.	Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigelegt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.	<p><u>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</u></p> <p><u>(4) Papierdokumente gemäß Absatz 3 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.</u></p>	<p>Die Entwürfe der Absätze 2 bis 4 sind auf die Anwendung elektronischer Verfahren gerichtet. Absatz 3: übernommen aus §7 Absatz 1 eGovG.</p> <p>Eine Bestätigung der Übereinstimmung – Regelung in bisheriger KHO – stellt sich als redundant dar, da ohnehin Unterschrift und Feststellungsvermerke erfolgen.</p> <p>Bei Freigabe des Verfahrens durch die Kirchenleitung wären die Mindestanforderungen an den „Stempel“ bzw. Aufkleber zu definieren. Die elektronische Signatur wäre innerhalb des von der</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Kirchenleitung zu regelnden Ver- fahrens zu regeln.
	<p>(2) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Soll von dem Erfordernis der zweiten Unterschrift abgewichen werden, bedarf dies eines Beschlusses des zuständigen Organs. Bei kirchlichen Verbänden bedarf der Verzicht auf die zweite Unterschrift satzungsrechtlicher Regelung. Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamt-kirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>	<p>(5) <u>Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 5.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 5.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamt-kirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</u></p>	<p>Eine zeitgemäße Vereinfachung der Regelung wird i.S. von Praktikabilität und Effizienz unter Bezugnahme auf die bestehende KHO-Regelung vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prinzipiell eine Unterschrift erforderlich;</li> <li>- ab der Betragsgrenze von 5.000 EUR: Erfordernis der Zweitunterschrift (siehe zu diesem Betrag auch § 47 KGO);</li> <li>- Möglichkeit, ein generelles Zweitunterschriftserfordernis einzurichten.</li> </ul> <p>Außerdem: Vorschlag der Delegationsoption, etwa an Kita-Leitungen, ebenfalls mit einer Betragsgrenze versehen i.S. der Vorsicht. Bei Anwendung würde dies nicht von der Kontrollaufgaben entbinden; die Delegation könnte zurückgenommen werden.</p> <p>Die Zweitunterschrift begründet grds. nicht das 4-Augenprinzip i.S. der Trennung von Buchung und Anordnung.</p> <p>Statistische Ergänzung:</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Beträgen unter 1.000 EUR würden ca. 90% der Buchungen erfasst;</li> <li>- mit Beträgen unter 5.000 EUR würden ca. 95% der Buchungen erfasst.</li> </ul>
(2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	(3) Die anordnungsberechtigte Person darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit der anordnungsberechtigten Person bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind.	<u>(6)</u> Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	<p>Übernahme EKD-Regelung; Nachweis aber schwierig. Bezug zu § 35.</p> <p><i>Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. (EKD)</i></p>
	(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.	<u>(7) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</u>	<p>Grds. Übernahme der bisherigen KHO-Regelung inkl. redaktioneller Anpassung; Trennung von Kasse und Buchführung. Betrifft Absatz 8 der EKD-Regelung (systematische Umstellung).</p> <p>Ergänzung: Anordnende sollen sinnvollerweise keine Stammdatenpflege vornehmen dürfen (insbesondere Kreditorenpflege).</p>
	(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt: - die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,		Der Feststellungsvermerk wird im Entwurf in den Begriffsbestimmungen ausgeführt. Absatz 5 der bisherigen KHO würde entfallen (siehe Absatz 1 Buchstabe f).

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,</li> <li>- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</li> <li>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</li> <li>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</li> <li>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</li> </ul> <p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p>		
(3) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.	(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushaltes darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 47 bleibt unberührt.	(8) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. <u>§ 27 bleibt unberührt.</u>	Übernahme der EKD-Regelung unter Einbezug des Satzes 2 des Absatzes 6 der bisherigen KHO-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Separate Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung und zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs sollen gem. Entwurf der §§ 23 und 24 erfolgen.
(4) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.	(7) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jahresübergreifend mit der Annahme oder Leistung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen oder Ausgaben beauftragt werden.	(9) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen <u>auch jahresübergreifend</u> mit der Buchung <u>und Zahlung</u> von Haushaltsmitteln beauftragt werden.	<p>Eine Regelung wird in der Praxis benötigt, z.B. bei Mieten. Bei fehlendem Haushaltsbeschluss läge anderenfalls keine Anordnung vor. I.S. der Verfahrenssicherheit wird der Entwurf als pragmatisch vorgeschlagen.</p> <p>Dabei inhaltliche Präzisierungen durch die Zusätze „auch jahresübergreifend“ sowie „und Zahlung von Haushaltsmitteln“.</p> <p><i>Allgemeine Anordnungen können durch Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erträge, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (z.B. Zinsen aus Girokonten, Mahngebüh-</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>ren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzu-behaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (z.B. Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromgebühren),</i></li> <li>- <i>geringfügige Aufwendungen, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (z.B. Gebühren von Nachnahmesendungen, Portonachgebühren, soweit keine Portokasse vorhanden ist),</i></li> <li>- <i>die Buchung von Inneren Verrechnungen, planmäßigen Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.</i></li> </ul> <p><i>Die sachliche und nach Möglichkeit die rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen. (EKD)</i></p>
(5) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt		(10) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).		voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).	
(6) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.		(11) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden <u>planmäßigen</u> Abschreibungen und <u>ggf. die</u> zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.	Übernahme EKD-Regelung; aber inhaltliche Präzisierungen.  Im Bereich der Begriffsbestimmungen (Anlage) erfolgt ein Definitionsentwurf zur planmäßigen Abschreibung.
(7) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:	<b>§ 67 Zahlungen</b> (4) Auszahlungen dürfen ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, wenn	(12) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:	Übernahme EKD-Regelung; Regelungsinhalte sind von praktischer Bedeutung.  Mit der Regelung soll die Belegpflicht nach § 45 nicht entfallen.
a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,	a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die einzahlende Person zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird, b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die berechnete Person weiterzuleiten sind.	a) Vorläufige und <u>durchlaufende</u> Rechnungsvorgänge,	Die bisherige KHO-Regelung wäre damit ebenfalls erfasst (Zahlungen).
b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,		b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,	Erhalt der EKD-Regelung. Die KLR ist ein internes Controllinginstrument, das auf die Finanzbuchhaltung aufsetzt, letztere aber nicht steuernd beeinflusst.  Streichung der Regelungen nach

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			„insbesondere“, da entbehrlich.
c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,		c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,	Erhalt der EKD-Regelung; so auch Handhabung in der Praxis.
d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist und		d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle <u>eine</u> ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,	Übernahme EKD-Regelung; so auch Handhabung in der Praxis. Klassisches Storno, die Software erzeugt einen Buchungsbeleg.
		e) <u>Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,</u>	Aufnahme und Regelung in der Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 auf Grund praktischer Notwendigkeit.
e) Abschluss der Ergebniskonten		f) Abschluss der Ergebniskonten,	Übernahme EKD-Regelung.
f) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.		g) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.	Übernahme EKD-Regelung; Zahlwegeausgleich.
(8) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein und Buchungen nicht ausführen.	(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.		Siehe Absatz 4.
(9) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden.	<b>§ 67 Zahlungen</b> (5) Hat die Kasse gegen eine Kassenanordnung Bedenken, so ist sie verpflichtet, diese der anweisenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Die Zurückweisung der Bedenken hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel ist der Kassenanordnung beizufügen.	(13) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung <u>be-gründete</u> Bedenken, so hat sie diese der anordnenden <u>Stelle</u> schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat <u>dies</u> gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. <u>Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anord-</u>	Bedenken können bzgl. Inhalt oder Form vorliegen; eine pragmatische Vorgehensweise wird empfohlen. Die Beifügung eines Schriftwechsels könnte bspw. per Scan erfolgen.  Die fehlende Entsprechung zur Haushaltssystematik bezieht sich gem. Regelungsentwurf auf (offenkundige) Abweichungen bei der Gliederung; Sachkonten wer-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>nende Stelle ist zu informieren.</u>	den durch die Finanzbuchhaltungen gepflegt.  Im Falle schwerwiegender Abweichungen ist das RPA einzubinden, siehe RPAG § 8.  Außerdem redaktionelle Anpassungen.
(10) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Anordnungen kann die zuständige Stelle erlassen.	(1) (...) Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.		Siehe Absatz 2.
	<b>§ 56 Haftung</b>	<b>§ 35 Haftung</b>	
	Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.	<u>Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.</u>	Generelle Haftungsklausel; Übernahme der bisherigen KHO-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt IV: §§ 38-58		Abschnitt <u>4</u> : §§ 36-56	
Rechnungswesen		<u>Rechnungswesen und Kassenführung</u>	Das Kassenwesen entspricht nicht dem Rechnungswesen. Kasse (Geldverkehr) und Buchhaltung sind getrennt zu sehen, beide werden im Folgenden geregelt.
§ 38 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter	§ 60 Aufgaben und Organisation	§ <u>36</u> Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter	
(1) Das Rechnungswesen hat		(1) Das Rechnungswesen <u>und die Kassenführung haben</u>	Klärung, dass auch Kassengeschäfte betroffen sind.
a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,		a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,	Übernahme EKD-Regelung.
b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und		b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und	Übernahme EKD-Regelung.
c) die Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.		c) die <u>Überprüfbarkeit</u> des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.	Sprachliche Präzisierung.
(2) Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft ist zentral einzurichten.	(1) Innerhalb einer Körperschaft oder Einrichtung hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.	(2) <u>Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.</u>	Die Definition zur „Finanzbuchhaltung“ soll Aufgaben und Zuordnungen klären (Transparenz).  Der Begriff „Kasse“ soll dabei durch „Finanzbuchhaltung“ ersetzt werden, da „Kasse“ auf Zahlungsvorgänge sowie deren Verwaltung und nicht auf andere (doppische) Rechen- und Buchhaltungsvorgänge bezogen wird;



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>die „Zahlung“ (Kasse) wird organisatorisch Bestandteil der doppi-schen Finanzbuchhaltung.</p> <p>Die Begriffe Kasse, Kassengeschäft, Kassenprüfung (...) sind damit nicht obsolet, Ergänzung der „Kassenführung“ als Aufgabe.</p>
(3) Weitere Buchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unab- weisbarer Bedarf besteht.	(2) Sonderkassen dürfen nur einge- richtet werden, wenn ein unabweisba- rer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten er- scheint.	(3) Weitere <u>Finanzbuchhaltungen</u> dür- fen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht <u>bzw.</u> <u>wenn es aus wirtschaftlichen Gründen</u> <u>geboten erscheint.</u>	<p>Beibehalt der EKD-Regelung und Präzisierung.</p> <p>Kein separates Genehmigungser- fordernis gegeben, da es sich um eine Organisationsentscheidung handelt.</p>
(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhal- tung mehrerer Körperschaften können einer gemeinsamen Verwaltung über- tragen werden.	(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden. (4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen kirchli- chen Stelle übertragen werden. Ge- nehmigungsvorbehalte bleiben unbe- rührt.	(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhal- tung mehrerer Körperschaften <u>sollen</u> einer gemeinsamen Verwaltung über- tragen werden.	<p>Das Regionalverwaltungsgesetz regelt dies bereits.</p> <p>Durch den Ansatz einer Soll- Vorschrift („Verschärfung“) ent- steht zusätzliche Klarheit; dies impliziert eine „Auftragsformulie- rung“ und Verpflichtung durch den Gesetzgeber.</p> <p>Die Übertragung an die Regio- nalverwaltungen zielt auf die Körperschaften, d.h. Gemeinden und Dekanate sowie deren orga- nisierte Zusammenführung in „Kassengemeinschaften“.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass		(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass	„Dritte“ sind außerhalb der verfassten Kirche.
a) die geltenden Vorschriften beachtet,		a) die geltenden Vorschriften beachtet,	Übernahme EKD-Regelung.
b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und		b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und	Übernahme EKD-Regelung.
c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.		c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.	Übernahme EKD-Regelung.
(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.		(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.	Übernahme EKD-Regelung.
(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass a) diese separat geführt werden, b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.	<b>§ 62 Kassengeschäfte für Dritte</b> Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder gemeinsamen Kasse einbezogen werden.	(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen <u>mit Zustimmung der Finanzaufsicht</u> nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass a) diese separat geführt werden, b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der <u>eigenen</u> Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.	Eine Ermächtigungsgrundlage wird benötigt; die Spezifikationen der EKD werden dabei zur Übernahme vorgeschlagen.  „Nur“ bringt zum Ausdruck, dass eine restriktive Handhabung angezeigt ist.  Zusätzlich einschränkend wurde daher das Erfordernis der Zustimmung ergänzt. Dies ist auch als „Signalwirkung“ an alle beteiligten Einrichtungen zu verstehen, da mit der Kasse als Teil der Finanzbuchhaltung ein beson-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			ders sensibler Bereich betroffen ist.
§ 39 Handvorschüsse, Zahlstellen	§ 63 Handvorschüsse, Zahlstellen	§ 37 <u>Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen</u>	
(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen bestimmter Art können Handvorschüsse eingerichtet oder Handvorschüsse bewilligt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.	(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben sowie zur Vereinnahmung unabwiesbarer Bareinnahmen können Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Sie gelten nicht als Zahlstellen im Sinne des Absatzes 2. Die Handvorschüsse sind zeitnah abzurechnen.	(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen <u>und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen</u> können <u>Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.</u> (2) <u>Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.</u>	Unabweisbare Bareinnahmen sind bereits heute in der HVVO aufgenommen (§ 1); der Entwurf impliziert ggü. der bisherigen KHO eine <u>mögliche</u> Öffnung, die durch die Kirchenleitung zu konkretisieren wäre.  Die begriffliche Trennung zwischen Handkasse und Handvorschuss soll i.S. der Klarheit erfolgen (dabei: Änderungsnotwendigkeit bzgl. der HVVO in der Folge) und eine Unterscheidung zwischen der Einrichtung der Handkasse und der Gewährung eines Vorschussbetrages verdeutlichen.
(2) Zahlstellen / Barkassen können als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	(3) <u>In Ausnahmefällen können Zahlstellen</u> als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.	Betroffen sind ausschließlich Zahlungsvorgänge, ansonsten wäre der Bereich der Finanzbuchhaltung berührt. Die Einrichtung von Zahlstellen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen (administrativer Aufwand). Formulierung analog bisheriger KHO-Regelung.
§ 40 Personal der Finanzbuchhaltung	§ 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse	§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Eignung und Zuverlässigkeit beschäftigt werden.	(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	Siehe § 34 Absatz 6 korrespondierend.
	<b>§ 65 Geschäftsverteilung in der Kasse</b>	<b>§ 39 Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung</b>	
	(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.	<u>(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.</u>	Übernahme bisherige KHO-Regelung.
	(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.	<u>(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.</u>	Vertretungsregelungen sind in die Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 aufzunehmen. Begriffliche Anpassung.
	(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	<u>(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.</u>	Übernahme bisherige KHO-Regelung.
<b>§ 41 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b> In der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung entsprechend Anlage III sind mindestens Art und Umfang für	<b>§ 61 Dienstanweisung für die Kasse</b> Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend der Anlage II zu regeln.		Mitregelung in § 43.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
das 4-Augen-Prinzip und für die Funktionstrennung im Rahmen von internen Kontrollsystemen zu regeln.			
<b>§ 42 Verwaltung der Finanzmittel</b>	<b>§ 66 Verwaltung des Kassenbestandes</b>	<b>§ 40 Verwaltung der liquiden Mittel</b>	Konkretisierung; hier sind ausschließlich „liquide Mittel“ betroffen; die Geldanlage außerhalb der liquiden Mittel wird in § 58 aufgegriffen.
(1) Die Finanzmittel sind wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.	(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich zu verwalten sowie sicher und jederzeit verfügbar anzulegen. Der Barbestand und der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist.	(1) <u>Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen</u> und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.	Unterstreichung des Aspekts der Sicherheit; der Begriff „Liquiditätsmanagement“ setzt die Beachtung der Liquidität bereits voraus.
(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.	(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren <u>Einzahlungen</u> zu rechnen ist oder größere <u>Auszahlungen</u> zu leisten sind.	Übernahme EKD-Regelung; redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.
(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch kurzfristige Darlehen erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch die Betriebsmittelrücklage oder einen Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	(3) Ist eine Verstärkung der <u>liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit</u> erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.	Statt „Verständigung“ erfolgt realiter eine Einbindung. Bsp.: Haushaltsbeschlüsse; der Zugriff auf die Betriebsmittelrücklage erfordert eine Anordnung inkl. Genehmigung. Ausgestaltung auf Grundlage der bisherigen KHO-Regelung.
<b>§ 43 Zahlungen</b>		<b>§ 41 Zahlungen</b>	
(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung be-	<b>§ 67 Zahlungen</b> (1) Zahlungen dürfen nur aufgrund	(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung be-	§ 67 Absatz 1 der bisherigen KHO ist in § 34 Absatz 1 defi-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
stimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.	einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.  <b>§ 70 Auszahlungen</b> (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonti sind zu beachten. (2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken	stimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.	niert. Der Beibehalt der übrigen Regelungen wird vorgeschlagen.
(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	<b>§ 67 Zahlungen</b> (2) Einzahlungen sind in der Regel nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort anzufordern.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	Übernahme EKD-Regelung.
	(4) Auszahlungen dürfen ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, wenn a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die einzahlende Person zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird, b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die berechnigte Person weiterzuleiten sind.		In § 34 Absatz 12 geregelt („ohne Anordnung können abgewickelt werden“).
	(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.	(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie mög-	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.  Ergänzung der sonstigen Vermö-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>lich einzuziehen.</u>	gensgegenstände, z.B.: Rückerstattungsansprüche an die BG.
(3) Lastschriftmandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	<b>§ 70 Auszahlungen</b> (3) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.	(4) <u>SEPA-Lastschrift-Mandate</u> dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	Firmen-Lastschrift-Mandate sind hierbei enthalten; begriffliche Korrektur.
<b>§ 44 Nachweis der Zahlungen (Quittungen)</b>			Vorschlag: kein eigener §, sondern Einbindung unter § 41 (wird so auch in der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien diskutiert).
(1) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.	<b>§ 68 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)</b> Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit Vorbehalt zu quittieren. <b>§ 71 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)</b> (1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen.	(5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.	Übernahme EKD-Regelung.  <i>Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Falle hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen. (EKD)</i>
(2) Die Quittung, die bei der Übergabe	Die Quittung ist unmittelbar auf der	(6) Die Quittung, die bei der Übergabe	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.	Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.	von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.	
(3) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.	(2) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Über-sendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist. Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammen zu stellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.	(7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.	Unbare Bewegungen werden hier behandelt.  Die Zahlungsbeweisdokumentation muss innerhalb des Programms bzw. der Software erfolgen, d.h. es erfolgt die Verbindung zwischen Buchung und elektronischem Beleg; dabei Abgleich mit Rechnungsnummer und jeweiligem Status.  Übergaben sind praktisch nicht mehr relevant (Überweisungsträger, Postbarscheck, etc.).
	<b>§ 69 Beitreibung</b>	<b>§ 42 Mahnwesen und Vollstreckung</b>	
	(1) Die kassenführende Stelle ist für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen verantwortlich. Sobald die Fälligkeitstermine verstrichen sind und die Schuldner nicht gezahlt haben, muss sie, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, die Beitreibung einleiten. (2) Der Beitreibung hat eine Mahnung voraus zu gehen. (3) Die Kosten der Mahnung und Beitreibung fallen dem Schuldner/der Schuldnerin zur Last.	(1) <u>Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u> (2) <u>Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.</u>	Die Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 ist entsprechend zu berücksichtigen (Nummer 16); diese regelt das Nähere zum Mahn- und Vollstreckungswesen analog zu bisher bestehenden Bestimmungen: Durchführung des Mahnwesens durch die Finanzbuchhaltung, Durchführung der gerichtlichen Geltendmachung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle. Die Bestimmung, dass Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln ist,



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>schließt künftige Vereinfachungen und evtl. Delegationen von Handlungsvollmachten nicht aus.</p> <p>Als zuständige Stelle ist z.B. der Kirchenvorstand zu sehen.</p> <p>Das Vollstreckungswesen erfasst auch die Beitreibung.</p> <p>Absatz 2 der bisherigen KHO-Regelung ist verzichtbar, da durch die Dienstanweisung (RVO) gem. § 43 geregelt.</p>
<p><b>§ 45 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b></p>	<p><b>§ 61 Dienstanweisung für die Kasse</b></p>	<p><b>§ 43 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b></p>	
<p>Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung entsprechend Anlage III zu regeln.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend der Anlage II zu regeln.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung <u>und Kassenführung</u> sind in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Dienstanweisung als Rechtsverordnung auszugestalten und nicht, wie bislang, als Anlage zur KHO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einerseits könnte die grundlegende Bedeutung der Themen (z.B. Kassensicherheit) für eine Einbindung in KHO sprechen.</li> <li>- Andererseits soll die Dienstanweisung zahlreiche Verfahrensdetails regeln, mit vorwiegend operativem Zuschnitt; dabei hat die (Muster-)Dienstanweisung außerdem nicht durchgängig „verpflichtenden“ Charakter,</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			da gewisse Elemente (z.B. Öffnungszeiten der Kasse) von individuellen Gegebenheiten abhängig sind. Die Regelung innerhalb einer Rechtsverordnung wird mit- hin vorgeschlagen.
<b>§ 46 Führung der Bücher</b>		<b>§ 44 Führung der Bücher</b>	
(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 38 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen		(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen	Übernahme EKD-Regelung.
a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen und	<b>§ 72 Sollbuchführung</b> (1) Jede Annahme- und Auszahlungsanordnung ist sofort im Sachbuch in das Soll zu stellen. (2) Abgänge auf das Anordnungssoll sind aufgrund einer Kassenanordnung als Sollkürzung abzusetzen.	a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen <u>sowie</u>	Übernahme EKD-Regelung.
b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.	<b>§ 76 Vermögensbuchführung</b> (1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.	b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche		(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche	Übernahme EKD-Regelung; analog AO und HGB. GoB: Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Ordnung. § 238 Absatz 1 HGB.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.		Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.	<p><i>In der Regel werden zu führen sein:</i></p> <p><i>a) das Grundbuch und hierzu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Barkassen-Tagesabschlussbuch,</li> <li>- das Schecküberwachungsbuch,</li> <li>- Vorbücher (vorgelagerte Verfahren u.ä.).</li> </ul> <p><i>b) das Hauptbuch und hierzu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbücher (Personenkonten, vorgelagerte Verfahren u.ä.)</li> </ul> <p><i>Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,</i></li> <li><i>2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,</i></li> <li><i>3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,</i></li> <li><i>4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,</i></li> <li><i>5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Pro-</i></li> </ol>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>gramme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,</i></p> <p><i>6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,</i></p> <p><i>7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und ggf. gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.</i></p> <p><i>Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen der Nr. 1 bis 7 noch gewährleistet sein, dass</i></p> <p><i>1. das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,</i></p> <p><i>2. die Buchungen bis zum Jahresabschluss jederzeit in angemessener Frist visuell ausgegeben werden können.</i></p> <p><i>Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Veränderungen zu schützen. Näheres über die Sicherung der Daten regelt die zuständige Stelle. (EKD)</i></p>
(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar		(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
sein.		sein.	
(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.		(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.	Übernahme EKD-Regelung.
(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher können z.B. für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung geführt werden.	(1) Ob außer Zeit- und Sachbuch zusätzliche Bücher zu führen sind und in welcher Form, regelt die Kirchenleitung.	(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher <u>sind</u> für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung <u>zu führen</u> . <u>Weitere Nebenbücher können geführt werden</u> .	Übernahme EKD-Regelung und Klarstellung, dass die genannten Nebenbücher zwingend erforderlich sind.
(6) Die Bücher sind so zu führen, dass	<b>§ 77 Führung der Bücher</b> (2) Die Bücher sind so zu führen, dass	(6) Die Bücher sind so zu führen, dass	Übernahme EKD-Regelung.
a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushaltsplan und den Jahresabschluss sind,	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den <u>Haushalt</u> und den Jahresabschluss sind <u>und</u>	Übernahme EKD-Regelung und sprachliche Anpassung.
b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit durch interne Kontrollsysteme ausgeschlossen sind,	b) Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,	b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme <u>soweit als möglich</u> ausgeschlossen <u>sind</u> .	Übernahme EKD-Regelung und Präzisierung.
c) die Zahlungs- und Buchungsvorgänge durch interne Richtlinien in ihrer richtigen Ordnung, zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und durch eine sachverständige dritte Person in angemessener Zeit nachprüfbar sind.	c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden, d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.		Wiederholung nicht erforderlich.
(7) Aus den Büchern müssen in Ver-	(3) Aus den Büchern müssen in Ver-	(7) Aus den Büchern müssen in Ver-	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
bindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der/die Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.	bindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die einzahlende oder empfangende Person festzustellen sein.	bindung mit den Belegen der Buchungsgrund und <u>die/der</u> Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.	
(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 48 Buchungen, Belegpflicht</b>	<b>§ 73 Zeitbuchung, Sachbuchung, Belegpflicht</b>	<b>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</b>	
	(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung im Ist zu buchen.		Die Verpflichtung zur Führung von Grund- und Hauptbuch ist in § 44 geregelt.
(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.	(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplanes. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.	(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.	Die Regelung ist hinreichend, da kamerale „Vorschuss- und Verwahrvorgänge“ mit erfasst sind. Die Beschränkung auf Vorschüsse und Verwahrgelder wäre nicht abschließend (alle Bilanzposten sind nach der Ordnung zu buchen); in der Doppik existieren die Positionen „Vorschüsse“ und „Verwahr“ dabei nicht mehr (siehe § 33, vorläufige Vorgänge).
(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode	(3) Jede Buchung muss belegt sein. Soweit automatisierte Verfahren Anwendung finden, ist durch das Verfahren zu Beginn des Haushaltsjahres ein Beleg zu erstellen. Zur Beurkundung der Kapitalbewegungen und Zinsen dienen Auszüge aus den Einlagebüchern.	(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdrucksperiode	Der Begriff „zuständige Stelle“ ist hier hinreichend, die Regelung erfolgt in IT-Verordnung und IT-Gesetz.  Die separate Behandlung von Kapitalbewegungen/Zinsen gem. bisheriger KHO ist veraltet; als Grundsatz gilt: „jede Buchung

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
de ist das Haushaltsjahr.		ode ist das Haushaltsjahr.	muss belegt sein“.
(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.	(3) Jede Buchung muss belegt sein. (...)	(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.	Bei elektronischer Handhabung ist die Ordnung ohnehin flexibel gestaltbar (sachlich, zeitlich, etc.).  Der Terminus „grundsätzlich“ lässt Übergangszeiten zu.
	(4) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuches abzulegen.		Siehe oben, die Ordnung ist fest- gelegt.
<b>§ 49 Zeitpunkt der Buchungen</b>		<b>§ 46 Zeitpunkt der Buchungen</b>	§ 51 Abgrenzung der Haushalts- jahre (bisherige KHO) ist in § 49 der EKD-Vorgaben geregelt. An- ordnung und Buchung müssen nicht getrennt geregelt werden.  <i>1. Einzahlungen sind zu buchen</i> <i>a) bei Übergabe oder Übersen-</i> <i>dung von Zahlungsmitteln am</i> <i>Tag des Eingangs in der Finanz-</i> <i>buchhaltung,</i> <i>b) bei Überweisung auf ein Konto</i> <i>der Finanzbuchhaltung an dem</i> <i>Tag, an dem die Finanzbuchhal-</i> <i>tung von der Gutschrift Kenntnis</i> <i>erhält.</i>  <i>2. Auszahlungen sind zu buchen</i> <i>a) bei Übergabe von Zahlungs-</i> <i>mitteln an die empfangsberech-</i> <i>tigte Person am Tag der Überga-</i> <i>be,</i> <i>b) bei bargeldlosen Zahlungen</i> <i>spätestens an dem Tag, an dem</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>die Finanzbuchhaltung von der Belastung Kenntnis erhält, c) bei Abbuchung vom Konto der Finanzbuchhaltung aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Finanzbuchhaltung von der Abbuchung Kenntnis erhält.</p> <p>3. Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind mit Zustimmung der zuständigen Stelle möglich. (EKD)</p>
<p>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.</p>	<p><b>§ 51 Abgrenzung der Haushaltsjahre</b> Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.</p> <p><b>§ 74 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen</b> (1) Einzahlungen sind zu buchen a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Einganges in der Kasse, b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält. (2) Auszahlungen sind zu buchen a) bei der Übergabe von Zahlungsmitteln am Tag der Übergabe,</p>	<p>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.</p>	<p>Es gilt der Periodisierungsgrundsatz; Zahlungen sind erst zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu erfassen; sie sind in der Doppik ebenfalls maßgebliche Größe (Grundsatz der Pagatorik), stehen aber nicht (allein) im Vordergrund und werden ggf. antizipiert und periodisiert.</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	b) bei Überweisung auf ein Konto am Tag der Hingabe des Auftrages an die Geldanstalt, c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.		
(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.	<b>§ 75 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben</b> Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.	(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.	Die Regelung der bisherigen KHO ist bereits mit der vorstehenden Definition erfasst, dass Grundbuch und Hauptbuch zu führen sind (§ 44 Absatz 4).  Die Regelung betrifft nur wenige Kirchenrechner. Der Passus ist damit einerseits „historisch“ bedingt. Andererseits existieren kirchengemeindliche BgA mit Buchhaltungen vor Ort und jährlicher „Einbuchung“ über die Regionalverwaltungen. <i>Ein</i> Standard für alle Körperschaften der EKHN ist angestrebt: insofern soll es künftig ein einheitliches automatisiertes Verfahren in MACH mit einer einheitlichen Software geben.
	<b>§ 78 Eröffnung der Bücher</b> Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.		Die Regelung kann entfallen. Die Bücher sind jeweils auf das Haushaltsjahr begrenzt; Bücher im Investivbereich laufen fort.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Die Eröffnung der Bücher im Vorfeld ist aus logischen Erfordernissen und aus der Periodisierung heraus bereits zwingend erforderlich.
<b>§ 50 Abschluss der Bar- und Bankbestände</b>	<b>§ 79 Tagesabschluss</b>	<b>§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände</b>	<i>Geldtransitkonten und sonstige Bankverrechnungskonten sind in einer Dienstanweisung zu regeln. (EKD)</i> Siehe § 43.
(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Soll-Bestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Ist-Bestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, dass er sich an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem <u>Protokoll</u> nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.	Weitgehende Übernahme EKD-Regelung; Vermeidung des kameralen Begriffs „Tagesabschlussprotokoll“.
(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.		(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergeb-	(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bei größeren Beträgen hat die Kas-	(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. <u>Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</u> Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine	Ein Regelungsbedarf in der Dienstanweisung (RVO) wird i.S. eines „vernünftigen“ Ermessens nicht gesehen, z.B. abhängig von der Größe der Einrichtung. Vorschlag der Regelung analog zur

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
nisrechnung zu übernehmen.	senaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.	Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.	bisherigen KHO.  Im Grundsatz: Übernahme der EKD-Regelung, aber Beibehalt der Information des RPA.
(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.	(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgelder zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.	(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 51 Betriebswirtschaftliche Auswertungen</b>	<b>§ 80 Zwischenabschlüsse</b>	<b>§ 48 <u>Zwischenauswertungen</u></b>	
In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung für Steuerungs- und Überwachungszwecke zu fertigen.	In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Ist-Bestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen. Zur Überwachung von Kasse und Buchführung sind die Auszüge aus den Abschlüssen vierteljährlich über die Kirchenverwaltung dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.	<u>Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.</u>	Der Begriff der betriebswirtschaftlichen Auswertung wird einerseits vermieden, da die Zielstellung nicht in der Einführung der Betriebswirtschaft liegt, sondern in der Einführung kfm. Steuerungsprinzipien. Andererseits könnte eine „betriebswirtschaftliche Auswertung“ gemeinhin als Zwischenabschluss mit bestimmten Auswertungsinhalten verstanden werden.  Die hier genannten, regelmäßigen Zwischenauswertungen i.S. der Steuerung und Überwachung sind für einzelne Rechtsträger

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>grds. sinnvoll, für Kassengemeinschaften tendenziell weniger.</p> <p>§ 48 bezieht sich dabei auf das Rechnungswesen und die Kassenführung insgesamt, nicht ausschließlich auf das Kassenwesen (vgl. § 80 der bisherigen KHO). Die Regelungen des § 80 der bisherigen KHO entfielen grds.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung und Prüfung der Kassenbestände sind bereits aufgegriffen, siehe § 47, § 50ff., § 54.</li> <li>- Die Vorschriften stammen aus Zeiten der manuellen Buchführung (Überwachung händischer Berechnungen).</li> <li>- Zur Überwachung vgl. auch: § 26.</li> <li>- Der Verweis auf das RPA ist obsolet.</li> </ul> <p>Durch die Formulierung „das Nähere regelt die „Kirchenverwaltung“ soll offen bleiben, dass künftige Konkretionen noch erfolgen können (wenn im weiteren Verlauf deutlich wird, welche Auswertungen genau benötigt werden und sinnvoll sind). Dies kann sich z.B. auf Plan-Ist-Vergleiche oder auf regelmäßige Zwischenabschlüsse beziehen.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Mögliche Regelungsinhalte wären künftig: Definition benötigter Auswertungen (Kennzahlen, Berichte, etc.); Definition von Berichtsintervallen; Definition der aus(zu)wertenden Ebene(n).
<b>§ 52 Abschluss der Bücher</b>	<b>§ 81 Abschluss der Bücher</b>	<b>§ 49 Abschluss der Bücher</b>	
Die Bücher sind jährlich abzuschließen.	Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden.	Die Bücher sind jährlich abzuschließen.	Die Zusatzregel des § 81 der bisherigen KHO ist nicht realistisch, nicht umzusetzen (Nebenabrechnungen).
<b>§ 53 Jahresabschluss</b>		<b>§ 50 Jahresabschluss</b>	Siehe zu §§ 50-54 auch § 82.
(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln. Dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden.	<b>§ 59 Jahresabschluss</b> (1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.	(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat <u>unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung</u> ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.	Vorschlag der Ergänzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), siehe auch die Begriffsbestimmung zu „GoB“ in der Anlage zur KHO.  Nicht übernommen werden soll gem. Vorschlag der Zusatz „dabei sollen Aussagen zu den erreichten Zielen getroffen werden“. Diese Aussagen erfolgen mit dem Haushaltsbuch (siehe § 7). Kirchengemeinden sollen nicht über Gebühr beansprucht werden (Vereinfachung).
(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Ab-	(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.	(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die	Erläuterungen von Abweichungen werden in § 54 geregelt.  Nicht übernommen werden soll gem. Vorschlag der Zusatz „Haushaltsreste sind zu berücksichtigen“.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
weichungen auszuweisen. Haushaltsreste sind zu berücksichtigen.		Abweichungen auszuweisen.	sichtigen“; das Instrument des Haushaltsrestes soll entfallen; es erfolgt die Bildung von Budgetrücklagen, siehe § 29.
(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.		(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.	Die Gliederung ergibt sich grds. aus dem Sachkontenrahmen, der gem. § 9 Absatz 3 geregelt werden soll.  <i>Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Investitions- und Finanzierungsrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. (EKD)</i>
(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden.		(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, <u>soweit dies zweckmäßig ist</u> .	Erleichterungen für Gemeinden etc. sind notwendig, daher Ergänzung des Zusatzes der „Zweckmäßigkeit“. Insbesondere ein Ansatz von Teil-Investitions- und Finanzierungsrechnungen erscheint „überhöht“.  Auf Ebene der Gesamtkirche liegen Teilergebnisrechnungen grds. für Budgetbereiche vor (als Element der Budgetierung i.V.m. der Outputsteuerung).
	<b>§ 82 Jahresrechnung</b> (1) Die Jahresrechnung ist bis spätes-	<u>(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach</u>	I.V.m. § 79 zu sehen bzgl. Konsistenz der Fristsetzungen (Prü-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>tens zum 30.4. des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus dem Sachbuch und dem Sachbuchabschluss und muss vollständige Rechenschaft über das verwaltete Vermögen in beurkundeter Darstellung erbringen.</p> <p>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplanes darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplanes (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.</p> <p>(3) In der Jahresrechnung sind die Summen</p> <p>a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag)</p> <p>b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Beim Jahresabschluss verbliebene Einnahme- und Ausgabereste sind unter den entsprechenden Haushaltsstellen in das nächstjährige Sachbuch</p>	<p><u>Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis Ende des siebten Monats festzustellen.</u></p> <p><u>(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.</u></p>	<p>fung des Jahresabschlusses; Vorlage des Jahresabschlusses im prüfungsfähigen Zustand)</p> <p>Zwischen Aufstellung und Feststellung erfolgt die Vorprüfung.</p> <p>Mit Blick auf die Fristigkeiten soll die Übergangsregelung des § 82 gelten. Die Regelungen der bisherigen KHO blieben auf Grund noch nicht vollständiger Prozessinformationen zunächst erhalten (noch keine abschließenden Kenntnisse zur Handhabung in der Doppik).</p> <p>Zu Absatz 2 des § 82 der bisherigen KHO siehe § 50 Absatz 2 ohne Bezug auf Erläuterungen der Abweichungen, § 54 Absatz 1 Buchstabe g mit Bezug auf Erläuterungen.</p> <p>Die bisherigen KHO-Regelungen gem. der Absätze 3-8 werden generell nicht mehr benötigt bzw. sind obsolet. Absatz 2 der bisherigen KHO-Regelung soll durch Absatz 2 des neuen § 50 hinreichend abgedeckt werden. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 9 sind beim Anhang zum Jahresabschluss berücksichtigt</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>in der Restespalte zum Soll zu stellen.</p> <p>(5) Der sich ergebende Ist-Überschuss bzw. -Fehlbetrag ist im nächstjährigen Sachbuch bei der zuständigen Buchungsstelle nachzuweisen.</p> <p>(6) Der Soll-Überschuss ist in dem nächstjährigen Sachbuch unter der zuständigen Buchungsstelle als Kassen-Ausgaberesult zu behandeln. Spätestens im zweitfolgenden Jahr ist er bei der zuständigen Haushaltsstelle zu vereinnahmen.</p> <p>(7) Der Soll-Fehlbetrag ist in dem nächstjährigen Sachbuch unter der zuständigen Buchungsstelle als Kassen-Einnahmeresult zu behandeln. Spätestens im zweitfolgenden Jahr ist er bei der zuständigen Haushaltsstelle zu verausgaben.</p> <p>(8) Nicht abgewickelte Verwahrgelder und Vorschüsse sind einzeln in das nächstjährige Verwahrgeld- und Vorschussbuch zu übertragen.</p> <p>(9) Weitere Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Schulden, gegliedert nach den einzelnen Vermögensträgern (Kirchen-, Pfarrei- und Zweckvermögen), sowie das Sachbuch über Verwahrgelder und Vorschüsse.</p> <p>(10) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied</p>		<p>(§ 53, § 54).</p> <p>Kirchen- und Pfarreivermögen bleiben systemisch auswertbar.</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	der Vertretungskörperschaft (bei der Gesamtkirche vom Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung) zu unterschreiben.		
<b>§ 54 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>		<b>§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>	
(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.		(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	Rücklagenbewirtschaftungen entsprechen Umbuchungen im Reinvermögen bzw. Ergebnisverwendungen. Sie sind selbst nicht i.S. von Aufwand und Ertrag ergebniswirksam in Bezug auf das Jahresergebnis.  Übernahme EKD-Regelung.
(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich <u>nach den</u> von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik <u>unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.</u>	Da die Kirchenverwaltung gem. § 9 Absatz 3 den Sachkontenrahmen regeln soll, hier geänderte Formulierung; eine einheitliche Struktur (Bezug: EKD-Muster) bleibt elementar wichtig.  Gesetzesmaterialien, die bei der Auslegung des Gesetzes zu nutzen sind, werden damit explizit benannt. Somit sollen keine Veränderungen der Grundstruktur und der Logik der Ergebnisdarstellung möglich sein, aber (klei-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			nere) Anpassungen z.B. einzelner Positionen (etwa Hinzufügung von Konten).
(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Zu- und Abgänge dürfen nur innerhalb desselben Sachkontos miteinander verrechnet werden.		(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.	Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz der EKD-Regelung nicht zu übernehmen; die Regelung bezieht sich auf den üblichen Abschluss von Sachkonten, im Übrigen gilt der Grundsatz des Saldierungsverbots.
(4) Den in der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen des Haushaltsvollzugs sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.		(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung <u>sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.</u>	Es wird eine Reformulierung i.S. der Klarheit vorgeschlagen.
(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	<p><b>§ 39 Soll-Überschuss, Soll-Fehlbetrag</b></p> <p>(1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.</p>	(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.	<p>Die Rücklagenbewirtschaftung ist bereits Teil der Ergebnisverwendung, bzw. es erfolgen Umbuchungen im Bereich des Reinvermögens.</p> <p>Die Verwendung des Bilanzergebnisses umfasst bspw. den Ergebnisvortrag oder Umbuchungen in den Vermögensgrundbestand.</p> <p>Die Verwendung impliziert hier</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			regelmäßig die Zuordnung des Bilanzgewinnes und nicht die Verausgabung von Mitteln (Synode vorbehalten).
<b>§ 55 Bilanz</b>		<b>§ 52 Bilanz</b>	Die Bilanzstruktur soll gem. Vorschlag in der EBBVO geregelt und dargelegt werden.
(1) Die Bilanz ist in Kontoform nach der in Anlage II geregelten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Gliederung und Bezeichnung der mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz sind zu ergänzen, wenn dies wegen Besonderheiten der kirchlichen Körperschaft zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.		<u>Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.</u>	Definition in § 62, allerdings hier Konkretion als Jahresabschlusselement.
(2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.			Hier entbehrlich. Regelung in § 62.
(3) Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts VI.			Hier entbehrlich.
<b>§ 56 Anhang</b>		<b>§ 53 Anhang</b>	
Im Anhang sind die wesentlichen Posi-		Im Anhang <u>werden</u> wesentliche <u>Positi-</u>	Siehe auch § 8 zum Vergleich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tionen des Jahresabschlusses zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:		onen des Jahresabschlusses erläutert. <u>Insbesondere sind</u> anzugeben:	Der Anhang fordert bzw. definiert die weiterführende Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss.  Mögliche Vereinfachungen, Standards, Vordrucke, Formulare, etc. sollen hierbei noch in den Blick genommen werden (inklusive expliziter Benennung angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden).  Die genannten Erläuterungen beziehen sich auf „wesentliche“ Erfordernisse; die Buchstabe a bis g) können dabei erschöpfend (und ggf. nicht erforderlich) sein.
a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,		a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,	Z.B. Aktivierung selbst erschaffener immaterieller Vermögensgegenständen (EBBVO), Wahlrecht zur Gegenrechnung von Sonderpostenaufösungen im Rahmen der Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (§ 65 Absatz 5); Wahlrechte können teils in der EBBVO geregelt sein, z.B. Anschaffungs- und Herstellungskosten betreffend.
b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,		b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,	Übernahme EKD-Regelung; Grundsatz der Stetigkeit
c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbe-		c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbe-	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte: z.B. Leasing.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
lastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,		lastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,	Anlage 4 (Berechtigungen und Leistungsverpflichtungen) zum kamerale Haushalt erfasst die Regelungsbestandteile analog (siehe Lahr/Telschow).
d) Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,			Treuhandvermögen soll gem. Vorschlag in der EKHN vollständig „unter dem Bilanzstrich“ ausgewiesen werden. Hintergrund ist der besondere Vermögenscharakter und die fehlende Vergleichbarkeit mit dem Sondervermögen (bei Sondervermögen: „Hybridstatus“ zwischen Reinvermögen und Fremdkapital; bei Treuhandvermögen: Vermögen Dritter).
e) die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen,		<u>d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,</u>	Siehe § 65.  Details für die Kirchengemeinden arbeitet das Teilprojekt Vermögen konzeptionell aus.
f) das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,		<u>e) Unterschreitungen von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,</u>	
g) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist.		f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,	§ 65 Rücklagen; § 67 Rückstellungen, ggf. Verpflichtungen ggü. Sondervermögen.
		<u>g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für beamtetenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.</u>	Ergänzung, dass das Verfahren zur Bildung von Rückstellungen nach § 61 Absatz 5 zu erläutern ist.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
§ 57 Anlagen zum Anhang	§ 83 Anlagen zur Jahresrechnung	§ 54 Anlagen zum Anhang	
(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	Der Jahresrechnung sind als Anlagen insbesondere beizufügen:	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	
	<p>a) Das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 87,</p> <p>b) der Haushaltsplan mit seinen Anlagen,</p> <p>c) der Haushaltsbeschluss/ Haushaltsgesetz,</p> <p>d) der Nachweis der Übereinstimmung des Kassen-Sollbestandes mit dem Kassen-Istbestand zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses,</p> <p>e) ein Verzeichnis der Kassen-Einnahmereste mit Bestätigung der Kasse, dass die Beträge nicht eingegangen sind und ein Verzeichnis der Kassenausgabereste,</p> <p>f) ein Verzeichnis der bei Jahresabschluss unerledigt gebliebenen Verwahrgelder und Vorschüsse,</p> <p>h) die Belege.</p>	<p><u>a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 78,</u></p> <p><u>b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,</u></p> <p><u>c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten – eine Offene-Posten-Liste und ein Verzeichnis über die zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten durchlaufenden und vorläufigen Rechnungspositionen sind vorzuhalten –,</u></p> <p><u>d) die Belege, ggf. in digitaler Form,</u></p>	<p>Haushalt, Anlagen und Haushaltsbeschluss werden als nicht zwingend erforderlich gesehen (Daten liegen gem. RPA grds. den Regionalverwaltungen vor; Anlagen können bei Bedarf angefordert werden).</p> <p>Die Regelung zum Nachweis des Kassenbestandes und der Reste soll durch Buchstabe b gem. Entwurf des § 54 ersetzt werden.</p> <p>Vorläufige Rechnungsvorgänge: siehe § 33 und die Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten gem. Buchstabe c.</p> <p>„Übersicht“ impliziert nicht zwingend in Details.</p> <p>Belege i.S. der Vereinfachung und Modernisierung auch in digitaler Form.</p>
a) Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten für zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.,	<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b></p> <p>(9) Weitere Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Schulden, gegliedert nach den einzelnen Vermögensträgern (Kir-</p>	e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,	Übernahme EKD-Regelung, Verkürzung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	chen-, Pfarrei- und Zweckvermögen), sowie das Sachbuch über Verwahrgelder und Vorschüsse.		
b) Anlagenspiegel,		f) <u>der</u> Anlagenspiegel,	Übernahme EKD-Regelung, redaktionelle Anpassung.
c) Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten,			Siehe Absatz 1.
d) Übersicht über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.	g) eine Erläuterung der erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan (§ 82 (2)),	g) <u>Übersichten</u> über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.	Übernahme EKD-Regelung, redaktionelle Anpassung.
(2) In den Übersichten zu Absatz 1 a) sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.	<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b></p> <p>(3) In der Jahresrechnung sind die Summen</p> <p>a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag)</p> <p>b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</p>	(2) <u>In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.</u>	<p>Zusammenfassung mit Absatz 4 der EKD-Regelung, Umstellung und Klarstellung.</p> <p>Zu- und Abgänge sollen bei Buchstabe 1c) nicht aufgenommen werden, da Forderungen und Verbindlichkeiten grds. kurzfristigen Charakter haben und einzelne Zu- und Abgänge i.d.R. nicht steuerungsrelevant sind. Wertberichtigungen sollten gesondert aufgezeigt werden (analog des Ansatzes der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien.).</p>
(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.		(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, <u>Umbuchungen</u> sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.	Ergänzung i.S. der Vollständigkeit als Standardelement des Anlagenspiegels.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(4) In den Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten der kirchlichen Körperschaft ist der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben.			In Absatz 2.
<b>§ 58 Aufbewahrungsfristen</b>	<b>§ 84 Aufbewahrungsfristen</b>	<b>§ 55 Aufbewahrungsfristen</b>	
(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	(1) Die Jahresrechnungen sind dauernd, die Anlagen und sonstigen Bücher mindestens zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tag der Entlastung an.	(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	Erhalt der EKD-Regelung; archivwürdig und grds. dauernd aufzubewahren, d.h. zunächst körperlich.
(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.		(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.	Übernahme EKD-Regelung.
(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.	(2) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.	(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.	<p><i>EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen hierzu: Nicht nur steuerrechtliche, sondern ggf. andere rechtliche Vorschriften gelten weiter. Die Beachtung der Akten- und Archivordnung ist nicht hier zu regeln, da grds. keine gesetzlichen Vorschriften betroffen sind.</i></p> <p>Die Akten- und Archivordnung bliebe ohnedies unberührt und wäre damit nicht explizit aufzuführen.</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt V: §§ 59-61			
Betriebliches Rechnungswesen			
§ 59 Anwendung für kirchliche Wirtschaftsbetriebe	§ 57 Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens	§ 56 Anwendung für <u>Betriebe gewerblicher Art</u>	„Kirchliche Wirtschaftsbetriebe“ wäre als Begriff eine neue „Wortschöpfung“; Änderung wird vorgeschlagen.
	(1) Kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen können ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist. (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem kirchliche Regelungen nicht entgegenstehen.		Der Absatz ist in der Doppik entbehrlich, da das gesamte Rechnungswesen nach der kfm. Buchführung ausgerichtet wird.
Sofern kirchliche Körperschaften handels- und steuerrechtliche Vorschriften anwenden, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	(3) Sofern eine kirchliche Körperschaft das betriebliche Rechnungswesen anwendet, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik nach § 26 Absatz 5 bereitgestellt werden können.	(1) <u>Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind</u> , ist <u>soweit möglich</u> sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	Die Pflegebuchführungsverordnung wurde gem. Vorschlag nicht explizit aufgenommen, da Sonderausprägung des Handelsrechts.  Damit Sicherstellung, dass nur bei bestehender Verpflichtung vordergründige Anwendung von HGB/StR, ansonsten: KHO. Siehe auch § 1.  „Soweit möglich“ ist gem. Vorschlag ergänzt worden, um eine Überhöhung der Anforderungen zu vermeiden; der Kontenrahmen

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>und die Gliederung sind <i>möglichst</i> analog anzuwenden.</p> <p>Allerdings: Die EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen erwägt die Streichung des Absatzes und der §§ 59, 60 und 61 gem. EKD-Regelungen.</p> <p><i>EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen hierzu: gestrichen. Klärung in § 1 durch Erweiterung Formulierung, dass kirchliche Körperschaften, die andere gesetzliche Vorschriften anwenden müssen, nicht nach dieser KHO arbeiten müssen.</i></p>
<b>§ 60 Wirtschaftsplan</b>	<b>§ 58 Wirtschaftsplan</b>		
<p>(1) Bei Anwendung von § 59 ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das zuständige Gremium zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.</p>	<p>(1) Für kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen, die das betriebliche Rechnungswesen anwenden, ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.</p>	<p><u>(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.</u></p>	<p>Durch die Gleichstellung mit dem Haushalt wird klargestellt, dass für den Wirtschaftsplan grds. analog die Vorschriften dieser Ordnung gelten. Dies wird zur Entbehrlichkeit der Folgeabsätze führen.</p>
<p>(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben. Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit bei-</p>	<p>(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.</p>		<p>Zur Definition „Wirtschaftsplan“ siehe die Begriffsbestimmungen gem. Anlage zur KHO.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
zufügen.			
(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	<u>(3)</u> Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	Entbehrlich; jedoch Erhalt der EKD-Regelung i.S. der Klarheit.
<b>§ 61 Jahresabschluss</b>	<b>§ 82 Jahresrechnung</b>		Gem. EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen: zu streichen.
(1) Für den Schluss eines Wirtschafts- jahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.	(1) Die Jahresrechnung ist bis spätes- tens zum 30.4. des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus dem Sachbuch und dem Sachbuchab- schluss und muss vollständige Re- chenschaft über das verwaltete Ver- mögen in beurkundeter Darstellung erbringen. (...)		Entbehrlich, da die Vorschriften dieser Ordnung gelten, wenn nicht HGB oder Steuerrecht an- deres vorschreiben.
(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentli- che Abweichungen sind zu erläutern.	(2) (...) Zum Vergleich sind die Ansät- ze des Haushaltsplanes (einschl. Ver- änderungen) aufzuführen und die Ab- weichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.		Entbehrlich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt VI: §§ 62-74		Abschnitt 5: §§ 57-70	
Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden		<u>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</u>	Inhaltlich passender Titel.
§ 62 Vermögen		§ 57 Vermögen	
(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	<b>§ 2 Vermögensbestandteile</b> (1) Das Vermögen besteht aus 1. Kirchenvermögen (einschließlich Zweckvermögen) 2. Pfarreivermögen. (2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung. Zweckvermögen dient besonderen Zwecken.	(1) Das <u>Vermögen</u> ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche. <u>Es besteht aus</u> <u>1. Kirchenvermögen,</u> <u>2. Pfarreivermögen und</u> <u>3. sonstigem Zweckvermögen.</u> (2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.	„Gliedert sich“ steht potenziell im Widerspruch zur Gliederung der kirchlichen Bilanz (auch nach der EDK-Systematik), daher Vorschlag „besteht aus“. Redaktionelle Anpassungen.
(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.		<u>(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen <u>Aufgaben erforderlich</u> sind.</u>	Es wird die Streichung von „in absehbarer Zeit“ vorgeschlagen, da „dehnbarer“ Begriff.
(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.	<b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b> (1) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Es ist wirtschaftlich zu verwalten.	(4) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden. <u>Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.</u>	„Wirtschaftliche Verwaltung“ impliziert, möglichst auch Vermögenszuwächse zu erreichen.  Der Ressourcenverbrauch soll i.S. intergenerativer Gerechtigkeit – doppisches Grundprinzip im kirchlichen Kontext – erwirtschaftet werden.  „Im Einklang mit dem kirchlichem

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Auftrag“: Bezug auf kirchlich-ethische bzw. christliche Maßstäbe.</p> <p>Zum Zusatz „Bei Wechsel...“ siehe § 19 der bisherigen KHO-Regelungen oben und dortige Erläuterungen hierzu.</p>
(4) Für Minderungen des Vermögens gelten die landeskirchlichen Vorschriften.	<p><b>§ 4 Veräußerung von Vermögen</b></p> <p>(1) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist.</p> <p>(2) Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</p>	<p><u>(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</u></p>	<p>Orientierung an bestehender KHO-Regelung.</p> <p>„In absehbarer Zeit“ erscheint grds. als zu unbestimmt, daher Vorschlag „künftig“.</p> <p>Die Regelung betrifft die Veräußerung, nicht primär die Umwidmung der Zweckbindung.</p> <p>Vgl. § 47 Absatz 1 KGO Nummer 13 zum Thema „Zweckbindungen“, außerdem § 65 Absatz 9.</p>
	<p><b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b></p> <p>(2) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziele haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens.</p>	<p><u>(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.</u></p>	<p>Beibehalt der bisherigen KHO-Regelungen im inhaltlichen Kern.</p> <p>Der vorgeschlagene Zusatz bezieht sich auf besondere Regelungen für die ZPV (letzter Teil des 1. Satzes gilt hier grds. nicht).</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	(3) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Haushaltseinnahmen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.	<u>(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.</u>	Beibehaltung der bisherigen KHO-Regelungen.
	(4) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.	<u>(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.</u>	Der doppelte Kontenrahmen trennt im Bestand entsprechend.
	(5) Bei Gegenständen des Anlagevermögens soll der Wert durch Abschreibungen erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.		Grds. Bestandteil der kirchlichen Doppik, siehe § 65 Absatz 5 (Bereich Rücklagen, wäre hier nicht zu regeln).
<b>§ 63 Bewirtschaftung des Vermögens</b>		<b>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens</b>	
Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens gemäß § 62 Absatz 3 umfasst insbesondere		Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende <u>Verpflichtungen</u> :	Geringfügige Anpassung.
1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	<b>§ 7 Grundvermögen</b> (1) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.	Übernahme EKD-Regelung.
	(2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung von Wald richtet sich nach den für die staatliche und kommunale		Die Regelungen bzgl. „Wald“ erscheinen sehr detailliert; fraglich bliebe, warum z.B. keine Detail-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	Forstwirtschaft geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Um eine sachgemäße Verwaltung des Waldbesitzes zu gewährleisten, sind mit den staatlichen oder kommunalen Forstverwaltungen Beförsterungsverträge abzuschließen.		regelungen für Vermietung und Verpachtung, für Erbbaurechte, etc. erfolgen.  Vorgeschlagen wird der Einbezug in die Grundvermögensverordnung. Generell wird eine Überarbeitung der Grundvermögensverordnung mit Blick auf die Doppik empfohlen.
2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.		2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.	Übernahme EKD-Regelung.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.	<b>§ 8 Nutzungen und Rechte</b> (1) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. (2) Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wert zulässig.	3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. <u>Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.</u>	Verbindung zu § 35 der EKD-Regelungen, siehe oben.  Der Zusatz der „wirtschaftlichen Verwaltung“ impliziert grds. auch, dass bei kleinerem Umfang die Ablösung besonderes erwogen werden sollte.
4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belas-	<b>§ 6 Stiftungen/Schenkungen</b> (1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen,	4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit <u>ihnen Belastungen</u> verbunden sind,	Grds. Erhalt der EKD-Regelung; mit Anpassungen in Anlehnung an die bestehende KHO-Regelung.  Der Begriff „Belastungen“ ist ge-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
tende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	wenn mit ihnen belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die ihrem Wert nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	die dem Wert der Zuwendung oder <u>Schenkung nicht entsprechen</u> . Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.	nerischer als „Bedingungen oder Auflagen“.
5. Für Stiftungen gilt Nr. 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	(2) Für Stiftungen gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von <u>Stiftungen</u> zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.	Explizite Berücksichtigung des Stiftungsrechts erscheint sinnvoll. Entbehrlichkeit des Begriffs „nur“.
6. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.	<p><b>§ 9 Rücklagen</b></p> <p>(2) Rücklagen sind sicher, ertragbringend und so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.</p> <p>(3) Rücklagen sollen in der Regel bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angelegt werden.</p>	6. Geldmittel, die <u>nicht auf</u> laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind <u>so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind hierbei in ausreichender Weise zu berücksichtigen</u> . Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. <u>Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u> .	<p>Das Prinzip der Finanzdeckung ist in der EKD-Regelung enthalten. Regelungen zur Finanzdeckung folgen indes in späteren Paragraphen, z.B. § 65. Daher im Entwurf keine Übernahme des Bezugs auf die Finanzdeckung.</p> <p>Die Überarbeitung soll verdeutlichen, dass mehrere Anlagekriterien simultan gesteuert und Willkür vermieden werden soll (dabei Bezug: EKD-Leitfaden); Liquidität kann dabei grds. nicht als „dominant“ verstanden werden.</p> <p>Die Regelung der Mittelanlage durch die Gesamtkirche (Benen-</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			nung der organisatorischen Einheit „Finanzbuchhaltung“ nicht erforderlich) soll durch den Zusatz ergänzt werden, dass Ausnahmen der Genehmigung bedürfen (Einheitlichkeit, Effektivität, Verbindlichkeit). Dies soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der Finanzanlage Folgen von erheblicher Tragweite haben (Glaubwürdigkeit, Reputation, Vertrauen, etc.).
§ 64 Inventur, Inventar		§ 59 Inventur, Inventar	<i>Für die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars sind geeignete Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dafür können die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herangezogen werden. Hierzu gehören insbesondere das Festwertverfahren und das Verbrauchsfolgeverfahren. (EKD)</i>
		<u>Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.</u>	Grds. Definition zum Begriff „Inventur“ in der KHO, Regelung der Details sollen im Inventurleitfaden erfolgen bzw. in der EBBVO erfolgen (z.B. Buchinventur, Festwert, Gruppenbewertung, ...).
(1) Die kirchlichen Körperschaften haben bis zum Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen und Schulden, die liquiden Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände ge-	§ 87 Vorprüfung/Offenlegung (1) (...)Die Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf: d) die Inventarisierung erworbener		Verweis auf den Inventurleitfaden durch die EBBVO. Siehe § 70.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>nau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur). Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher festgestellt werden kann (Buchinventur). Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.</p>	<p>Vermögensgegenstände,</p>		
<p>(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst. Gemäß den steuerrechtlichen Regelungen und Wertgrenzen kann ein Sammelposten gebildet werden.</p>			<p>Regelung in EBBVO.</p>
<p>(3) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.</p>			<p>Regelung in EBBVO.</p>

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(4) Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.			Regelung in EBBVO.
(5) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.			Regelung in EBBVO.
<b>§ 65 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>		<b>§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>	
(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:		Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:	Übernahme EKD-Regelung.
1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.		1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.	Stetigkeitsgrundsatz.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.		2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.	Einzelbewertungsgrundsatz.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.		3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken <u>und Verluste</u> , die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.	Vorsichtsprinzip, Imparitätsprinzip; Ergänzung von „Verlusten“ i.S. der Vollständigkeit als Bestandteil des Imparitätsprinzips.  <i>Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<i>wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. (EKD)</i>
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.		4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.	Periodisierungsprinzip, Abgrenzung der Sache und der Zeit nach.
5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.		5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.	Stetigkeit, siehe § 53 Buchstabe b.  <i>Abweichungen von dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit sind im Anhang zur Bilanz und im Inventarverzeichnis auszuweisen. (EKD)</i>
		6. <u>(Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.</u>	Realisationsprinzip; Ergänzung i.S. der Vollständigkeit.
(2) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.			Siehe § 70.
<b>§ 66 Wertansätze der Vermögensge-</b>		<b>§ 61 Wertansätze der Vermögensge-</b>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<b>genstände und Schulden</b>		<b>genstände und Schulden</b>	
(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.		<p>(1) <u>Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass</u></p> <p>a) <u>Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;</u></p> <p>b) <u>Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.</u></p>	<p>Prinzip der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK); Detailregelungen zu AK/HK sollen in der EBBVO erfolgen.</p> <p>Die Gebäudebewertung soll nicht nach originären AK/HK erfolgen (nicht möglich), sondern vereinfachend nach Normalherstellungskosten (NHK) als Approximation.</p> <p>Inhaltliche Präzisierungen.</p> <p>Außerdem: Verlagerung der (allgemeinen) Begriffsbestimmungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Anhang in den KHO-Entwurf (Buchstabe a und b)) auf Grund der besonderen Bedeutung der Regelungen.</p>
(2) Kirchen und Kapellen können mit 1 € bewertet werden. Die Zielsetzung der §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 2 und 70 Absatz 4 bleibt unberührt.			<p>Die Gebäudebewertung soll in der EKHN nach dem Verfahren der NHK2000 erfolgen (Vereinfachungsverfahren zur Bewertung von Gebäuden).</p> <p>In § 74 der EKD-Regelungen ist geregelt, dass Vereinfachungsverfahren angewendet werden</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			dürfen. Dies soll gem. Vorschlag für die EKHN in der EBBVO festgelegt werden (siehe Anmerkungen zu § 74 der EKD-Regelungen).
<p>(3) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100% erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Unterschreitet am Ende des Rechnungsjahres bei einer Finanzanlage die Summe des Marktwertes die Summe des Buchwertes, soll der Betrag in Höhe der Differenz gemindert werden. Auf die Minderung von einzelnen Finanzanlagen kann verzichtet werden, wenn die Summe aller Marktwerte der Finanzanlagen die Summe der Buchwerte nicht unterschreitet. Werden die Minderungen als vorübergehend eingeschätzt, können sie auf der Passivseite in den Korrekturposten für Wertschwankungen eingestellt werden. Übersteigen nach erfolgter Minderung in den folgenden drei Jahren jeweils der Marktwert wieder den Buchwert, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderungen jährlich wieder zu erhöhen. Wenn</p>		<p><u>(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.</u></p> <p><u>(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.</u></p>	<p>Vorschlag ist die Nicht-Berücksichtigung eines Abschreibungswahlrechts bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen zwecks Sicherung von Einheitlichkeit und Konsistenz.</p> <p>Für das Umlaufvermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip.</p> <p>Die Klärung der Begriffe „dauerhaft“ und „vorübergehend“ soll in der EBBVO erfolgen.</p> <p>Die EKD-Regelung wird als zu spezifisch bewertet (Wertpapierregelungen sollen in der EBBVO erfolgen); die Absätze 2 und 3 sollen Festsetzungen von grundsätzlicher Relevanz vornehmen.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
eine nachhaltige Wertminderung eintritt, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.			
(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig.		(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.	Grundsatz der Pagatorik.  In der EBBVO bzw. im Bewertungshandbuch soll aufgegriffen werden, wie zweifelhafte, uneinbringliche Forderungen zu definieren sind.  Pauschalwertberichtigungen sollen i.S. der Durchgängigkeit und der Verwaltungsvereinfachung nicht zugelassen werden.  <i>Diese Regelung bezieht sich auf Forderungen im Sinne der Bilanzgliederung. (EKD)</i>
(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.		(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	In der EBBVO sollen ggf. weitere Konkretisierungen erfolgen (z.B. Zeitraum für Neuermittlungen). „Beihilfen“ beziehen sich hier auf diejenigen ggü. Pensionärinnen und Pensionäre.  Siehe auch § 53 Buchstabe g.
(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.		(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. <u>Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.</u>	Übernahme EKD-Regelung.  Auch „sonstige“ Rückstellungen neben den in Absatz 5 definierten bedürfen einer Regelung; hier:

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			Orientierung am HGB, § 253 Absatz 1 S. 2; „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ ist erforderlich, da die den Rückstellungen zu Grunde liegenden Verpflichtungen dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher sind.
<b>§ 67 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>		<b>§ 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>	Struktur und Stellung der §§ 52 und 62: „technischer“ Hinweis in § 52 zum Jahresabschluss, inhaltliche Details in § 62.
(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 55 nachzuweisen.	<b>§ 76 Vermögensbuchführung</b> (1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer <u>Bilanz nachzuweisen</u> .	Grds. Übernahme EKD-Regelung.
(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.	<b>§ 2 Vermögensbestandteile</b> (3) Das Vermögen umfasst: a) auf der Aktivseite (Mittelverwendung): - Anlagevermögen - Forderungen aus Geldanlagen und - Sonstige Forderungen; b) auf der Passivseite (Mittelherkunft): - Kapitalgrundstock - Rücklagen - Vermögensbindungen - Schulden und	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen <u>sind im Anhang</u> auszuweisen. <u>Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</u>	Zur Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklagen: siehe § 65 Absatz 5 und die Begriffsdefinition in der Anlage zur KHO.  Der Ausweis einer Deckungslücke im Anhang wird systematisch vorgezogen und somit vorgeschlagen.  Der hinzugefügte Satz bezieht sich auf den vorgeschlagenen Ansatz zum Ausweis des Treu-



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>- Rückstellungen. Auf Anlage III zu diesem Gesetz wird verwiesen. (4) Über das Vermögen ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>		<p>handvermögens der Kirchengemeinden bei der Gesamtkirche. Die anvisierte Vorgehensweise war auch als Option seitens der EKD angedacht (siehe § 66 unten und § 71 der EKD-Regelungen inkl. Ausführungsbestimmung). Treuhandvermögen soll gem. Vorschlag in der EKHN vollständig „unter dem Bilanzstrich“ ausgewiesen werden. Hintergrund ist der besondere Vermögenscharakter und die fehlende Vergleichbarkeit mit dem Sondervermögen (bei Sondervermögen: „Hybridstatus“ zwischen Reinvermögen und Fremdkapital; bei Treuhandvermögen: Vermögen Dritter).</p> <p><i>EKD (Anmerkung: eigtl. Ausführung zu § 52, aber an dieser Stelle auf Grund von Umstellungen eher geeignet; inhaltliche Details sollen gem. Vorschlag für die EKHN in der EBBVO geregelt werden, inkl. Bilanzstruktur):</i> <i>Für innerkirchliche Steuerungsentscheidungen sinnvoll und zur Außendarstellung notwendig ist die Unterteilung des Anlagevermögens in nicht realisierbares Sachanlagevermögen und in realisierbares Sachanlagevermögen.</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>Das nicht realisierbare Sachanlagevermögen dient unmittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und ist nach dem Selbstverständnis unverzichtbares Vermögen. Hierzu gehören insbesondere Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, sakrale Vermögensgegenstände und Pfarrvermögen.</i></p> <p><i>Das realisierbare Vermögen dient im weiteren Sinne auch der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Es ist jedoch nach dem kirchlichen Selbstverständnis verzichtbar und nach allgemeinen Vorstellungen grundsätzlich marktfähig. Im Bereich des unbeweglichen Sachanlagevermögens gilt dies insbesondere für Pfarrhäuser, Tagungsstätten, Kindergärten, Verwaltungs- und Wohngebäude. Hinzu kommt ursprünglich nicht realisierbares Vermögen, das auf Grund ausdrücklicher Beschlüsse zur Veräußerung freigegeben -umgewidmet- wurde. (EKD)</i></p>
(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.		(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.	Saldierungsverbot, Bruttoprinzip.
(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht			Regelung in EBBVO.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.			
(5) Unmittelbar und überwiegend zu gottesdienstlichen Zwecken genutzte und nach dem kirchlichen Selbstverständnis unveräußerbare Gebäude können, unabhängig von deren Bewertung, in der Bilanz jeweils mit 1 Euro ausgewiesen werden.			Wiederholung zu § 66 Absatz 2 der EKD-Regelung; Vorschlag: keine Aufnahme, zumal in dieser Form durch die EKHN nicht verfolgt.
		<p><u>(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 70 zu erlassenden Rechtsverordnung.</u></p> <p><u>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.</u></p>	<p>Vorgeschlagen wird, (nur) Kernelemente des § 55 der EKD-Regelung (oben: § 52) hierher zu verlagern zwecks Konsistenz.</p> <p>Die Regelung der Bilanzstruktur in der EBBVO soll hier explizit benannt werden.</p>
<b>§ 68 Abschreibungen</b>		<b>§ 63 Abschreibungen</b>	<p><i>Für die Bestimmung der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind nicht zwingend die steuerlichen Sätze, sondern realistische Nutzungsdauern zugrunde zu legen, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen sind. Als Richtwerte dienen die in der Anlage IV (der EKD-Richtlinie) vorgeschlagenen Nutzungsdauern.</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>ern von Vermögensgegenständen. (EKD)</i></p> <p>Für die EKHN: Vorschlag der Detailregelung in der EBBVO, siehe § 70.</p>
<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.</p>		<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.</p>	<p><i>Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). (...)</i> (EKD)</p>
<p>(2) Im Anschaffungsjahr kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der volle Abschreibungsbetrag angesetzt werden.</p>		<p>(2) Im Anschaffungsjahr <u>und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.</u></p>	<p>Es wird die monatsgenaue Berechnung vorgeschlagen i.S. von Einheitlichkeit und Transparenz.</p> <p>Ganzjährige Abschreibungen bei Anschaffungen z.B. im Dezember entsprechen nicht den tatsächlichen Ressourcenverbräuchen. Gemeinden sollten hierbei nicht überlastet werden. Vermeidung uneinheitlicher Regelungen.</p> <p>Zum administrativen Aufwand: es entstünde grds. kein zusätzlicher Aufwand durch den monatsgenauen Ansatz aus dem System heraus (hinterlegt im Anlagenstammsatz).</p> <p>Ergänzung des Jahres „der Ver-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			äußerung oder Verschrottung“ als logisches Pendant zum Anschaf- fungsjahr.
(3) Für die Abschreibung von gering- wertigen Wirtschaftsgütern gelten die jeweiligen steuerrechtlichen Wertgren- zen und Regelungen entsprechend.			Die Regelung soll in der EBBVO erfolgen.  Eine einheitliche Regelung ist dabei grds. vorzuziehen. Das Steuerrecht gibt Wahlrechte: a) bis 410 EUR – Sofortabschrei- bung, oder b) zwischen 150 und 1.000 EUR – aktivieren und über fünf Jahre abschreiben.
(4) Im Falle einer voraussichtlich dau- ernden Wertminderung sind außer- planmäßige Abschreibungen vorzu- nehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.		(3) Im Falle einer voraussichtlich dau- ernden Wertminderung sind außer- planmäßige Abschreibungen vorzu- nehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.	Wertaufholungsgebot.  <i>Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr beste- hen, ist der Betrag dieser Ab- schreibung im Umfang der Wert- erhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwi- schen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. (EKD)</i>
(5) Bei Vorräten sind nur dann Ab- schreibungen vorzunehmen, wenn die- se von wesentlicher Bedeutung sind. Sie sind in diesen Fällen mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Marktpreis am Abschluss- stichtag ergibt. Ist ein Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die An- schaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegen-		(4) Bei Vorräten sind nur dann Ab- schreibungen vorzunehmen, wenn die- se von wesentlicher Bedeutung sind.	Konkretion des Niederstwertprin- zips und Grundsatz der Wirt- schaftlichkeit.  Die übrigen Regelungen sollen gem. Vorschlag durch die EBBVO abgedeckt werden.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
ständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesem Wert abzuschreiben.			
<b>§ 69 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>§ 5 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>§ 64 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	
(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	<i>Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 58 Nr. 6, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten. (EKD)</i>
a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) <u>dafür</u> ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	Ein berechtigtes Interesse kann auch wirtschaftlich sein (Ertrag), ethische Prinzipien sind zu beachten (siehe § 57 Absatz 4).
b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftpflicht auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	Übernahme EKD-Regelung.
c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	Übernahme EKD-Regelung.
d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,	Übernahme EKD-Regelung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	e) bei den Beteiligungen das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,	e) <u>das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d) gewährleistet ist.</u>	Grds. Erhalt der bisherigen KHO-Regelung; dabei Entfall von „bei den Beteiligungen“ (keine Trennung zwischen Beteiligung und gesamter Wirtschaftsführung).
	f) bei den Beteiligungen die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.	f) <u>die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.</u>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.
(2) Gehört einer kirchlichen Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines solchen Unternehmens, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag weitergehende Prüfungsrechte und Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Prüfungsrechte und Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.		(2) <u>Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1</u> , so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag <u>Prüfungsrechte und erforderlichenfalls</u> weitergehende Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.	Der Regelungsentwurf wurde auf jeden Erwerb und jede neue Beteiligung ausgerichtet, so auch in Absatz 1 geregelt.  Der Begriff „weitergehende“ wird nur für die Berichtspflichten vorgeschlagen, da die Prüfrechte bereits in Absatz 1 geregelt und konkretisiert sind. Weitergehende Berichtspflichten sind im Entwurf nur „erforderlichenfalls“ aufgenommen worden, da eine generelle Verpflichtung wenig sinnvoll erscheint (zusätzliche Berichtspflichten sollten kein Selbstzweck sein).  Sprachliche Anpassungen.  <i>Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören z.B. das Prüfungs-</i>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<i>recht der zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsbehörde, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen. (EKD)</i>
	<p>(2) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen</p>	<p>(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das <u>privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen</u></p> <p>1. <u>im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,</u></p> <p>2. <u>die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch</u></p> <p>a) <u>die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</u></p> <p>b) <u>verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</u></p> <p>c) <u>die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</u></p> <p>3. <u>ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</u></p>	<p>Weitgehender Erhalt der bisherigen KHO-Regelungen; Umkehrung der Reihenfolge in den Absätzen 3 und 4 des Entwurfs, Umstellungen.</p> <p>Die Absätze 5 und 6 des Entwurfs werden gem. der bisherigen KHO-Regelung (§ 5 Absatz 4) vorgeschlagen.</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,</p> <p>2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch</p> <p>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</p> <p>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</p> <p>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</p> <p>3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will. Sie gelten nicht für Finanzanlagen.</p>	<p>(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.</p>	
§ 70 Rücklagen		§ 65 Rücklagen	Der Rücklagenausweis erfolgt in der Bilanz passivisch als Teil des Reinvermögens (siehe EBBVO) und bei Geltung des Prinzips der Finanzdeckung (siehe Absatz 8

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			des § 65).
(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind folgende Rücklagen zu bilden (Pflichtrücklagen):	<p><b>§ 9 Rücklagen</b></p> <p>(1) Rücklagen dienen:</p> <p>a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft</p> <p>b) der Erhaltung des Anlagevermögens</p> <p>c) der Deckung des Investitionsbedarfs oder</p> <p>d) sonstigen Zwecken.</p>	(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, <u>zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken sind Rücklagen zu bilden.</u>	Anpassung in Anlehnung an die bisherige KHO.
	<p>(2) Rücklagen sind sicher, ertragbringend und so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren.</p> <p>Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.</p> <p>(3) Rücklagen sollen in der Regel bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angelegt werden.</p>		<p>Die Regelung durch § 58 wird vorgeschlagen.</p> <p>Die Kapitalisierung soll unter § 65 Absatz 9 geregelt werden.</p>
		(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:	
- eine Betriebsmittelrücklage,		- eine Betriebsmittelrücklage,	Übernahme EKD-Regelung.
- eine Ausgleichsrücklage,		- eine Ausgleichsrücklage,	Übernahme EKD-Regelung.
- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie		- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie	Übernahme EKD-Regelung.
- im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage.		- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, <u>sofern erforderlich.</u>	Übernahme EKD-Regelung; geringfügige Anpassung.
(2) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit	<p><b>§ 10 Betriebsmittelrücklage</b></p> <p>(1) Um die rechtzeitige Leistung der</p>	(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit	<p><u>Hannover:</u></p> <p>- Sie ist bis zu einem Sechstel,</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>der kirchlichen Körperschaft. Sie ist bis zu einem Sechstel, mindestens zu einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens (des Ergebnishaushaltes) der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.</p>	<p>Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.</p> <p>(2) Für die den Regionalverwaltungen angeschlossenen Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Dekanate wird eine zentrale Betriebsmittelrücklage bei der jeweiligen Regionalverwaltung gebildet.</p> <p>(3) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p> <p>(4) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage und deren Wiederzuführung ist bei Verwahrgeldern zu buchen, bei Verbundrechnung auch im Vermögen.</p>	<p><u>t. Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden.</u> Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. <u>Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.</u></p>	<p>mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisrechnung der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p> <p><u>Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</li> </ul> <p>Als relevante Bezugsgröße werden die Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts vorgeschlagen. Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die liquiditätsmäßige Absicherung bezieht sich auf Auszahlungen; Aufwendungen sind grds. auszahlungsnahe und somit am ehesten geeignet.</li> <li>- Die EKD-Formulierung und der dort vorgenommene Bezug auf „den Ergebnishaushalt“ erscheinen nicht hinreichend genau.</li> <li>- Elemente des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind bewusst nicht einbezogen. Hier gelten separate Genehmigungserfordernisse, welche auch die Finanzierbarkeit berücksichtigen.</li> <li>- Von nicht-pagatorischen</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Aufwandselementen wird der Einfachheit halber abstrahiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Außerordentliche Aufwendungen sollen einbezogen werden, da auch außerordentliche Mittelabflüsse über einen längeren Zeitraum wiederholt auftreten und abgesichert werden sollten. Der Einfluss von Einmaleffekten relativiert sich durch die Betrachtung von drei Haushaltsjahren.</li> </ul> <p>Es wird i.S. der Flexibilität vorgeschlagen, die Definition einer Obergrenze entfallen zu lassen, (eigenständige Entscheidungen).</p> <p>Sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Zum Zusatz bzgl. der Regionalverwaltungsverbände vgl. auch die Regelungen der bisherigen KHO.</p> <p>Verwendung des Begriffs „zu bilden“ anstatt „anzusammeln“, um die besondere Dringlichkeit bei der Betriebsmittelrücklage zu unterstreichen.</p> <p><i>Besteht für mehrere Körperschaften eine Kassengemeinschaft, so soll eine gemeinsame Betriebs-</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p><i>mittelrücklage gebildet werden.</i></p> <p><i>Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen.</i> (EKD)</p>
<p>(3) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens zu einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens (des Ergebnishaushaltes) der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p><b>§ 11 Ausgleichsrücklage</b></p> <p>(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.</p> <p>(2) Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens mit einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p>(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der <u>durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte</u> der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ihr Mindestbestand muss 20% der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. Bei Körperschaften, die keine allgemeinen Zuweisungen erhalten, sind die Gesamteinnahmen Bemessungsgrundlage.</li> </ul> <p><u>Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</li> </ul> <p><i>Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen.</i> (EKD)</p> <p>Siehe Anmerkungen zur Betriebsmittelrücklage analog.</p>
(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung	<b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b>	(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung	Siehe auch die Begriffsbestim-

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden, bei der Bewertung nach § 66 Absatz 2 in Höhe einer kalkulatorischen Abschreibung. Die entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.</p>	<p>(5) Bei Gegenständen des Anlagevermögens soll der Wert durch Abschreibungen erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. <u>Eine</u> entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.</p>	<p>mung „Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen“ in der Anlage zur KHO.</p> <p>Das Teilprojekt „Vermögen“ des Projektes „Einführung der Doppik“ in der EKHN arbeitet konzeptionelle Details zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage (SERL) für Kirchgemeinden, Dekanate, etc. in Abstimmung mit dem Baureferat aus.</p> <p>Siehe auch § 53 zum Ausweis der Deckungslücke bei SERL.</p> <p>Es handelt sich um ein Kernelement der Darstellung und Vorsorge von Ressourcenverbräuchen sowie der Umsetzung intergenerativer Gerechtigkeit (langfristige Sicherung der kirchlichen Auftragserfüllung).</p> <p>Der Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung ist für die EKHN nicht relevant (Streichung), da die 1-EUR-Bewertung nicht vorgenommen werden soll.</p> <p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>verbundenen Ressourcenverbrauchs sind der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zuzuführen, bei der Bewertung nach § 71 Absatz 3 in Höhe eines durch Durchführungsbestimmung festgelegten Betrages.</p> <p><u>Westfalen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden können, sicherzustellen, ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden (§ 15 Absatz 1 Satz 3).</li> </ul> <p>§15 Absatz1 Satz 3: Der Wert soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch Einstellung von Mitteln in den Haushalt zur Substanzerhaltung und Ersatzbeschaffung erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.</p>
<p>(5) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisi-</p>	<p><b>§ 12 Tilgungsrücklage</b> Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.</p> <p><b>§ 13 Bürgschaftssicherungsrückla-</b></p>	<p>(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisi-</p>	<p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von 25% der verbürgten Beträge anzusammeln. 2Für</li> </ul>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
kos anzusammeln.	<p><b>ge</b></p> <p>Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 % dieser Verpflichtungen anzusammeln.</p>	<p>kos, <u>mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen</u>, anzusammeln.</p>	<p>Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.</p> <p>§ 40: das Liquiditätsmanagement deckt gem. EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen faktisch diese Regelung ab. Andererseits spiegelt der Entwurf die Prinzipien von Vorsicht und Vorsorge, weshalb der Erhalt empfohlen wird.</p> <p>Der Erhalt der Mindestgrenze entsprechend der bisherigen KHO-Regelung wird empfohlen.</p>
<p>(6) Darüber hinaus können für von dem zuständigen Beschlussorgan zu definierende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden (insbesondere Budgetrücklagen).</p>	<p><b>§ 14 Sonstige Rücklagen</b></p> <p>Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für eine beabsichtigte Maßnahme die eigene Finanzkraft, so sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig Rücklagen zu diesem Zweck angesammelt werden.</p>	<p>(7) Darüber hinaus können <u>für festzulegende Zwecke</u> weitere Rücklagen gebildet werden, <u>insbesondere Budgetrücklagen</u>.</p>	<p>Grds. Übernahme EKD-Regelung.</p>
<p>(7) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.</p>		<p>(8) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen <u>und liquide Mittel</u> gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.</p>	<p>Eine Zuordenbarkeit „einzelner“ Finanzmittel zu den Rücklagen wird nicht sinnvoll möglich sein. Allerdings gibt die Bilanz übersichtlich und unmittelbar eine Aussage über den Deckungsgrad in Summe.</p> <p>Das Prinzip der Finanzdeckung bliebe mit dem Entwurf erhalten; allerdings wurde ergänzt, dass</p>



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>neben Finanzanlagen auch liquide Mittel zu Deckung dienen können.</p> <p>Siehe auch § 53 bzgl. Erläuterungen zur Finanzdeckung.</p> <p><u>Hannover:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).</li> </ul> <p><u>Nordkirche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Rücklagen gilt der Grundsatz der Finanzdeckung nach § 64.</li> <li>- § 64 Absatz 1: Soweit nach dieser Verordnung für bestimmte Passivposten vorgesehen, müssen bestimmten Passivposten entsprechende Wertpapiere und Geldanlagen auf der Aktivseite gegenüberstehen (Finanzdeckung). Diese sind nach Maßgabe des § 58 gesondert von anderen Finanzanlagen oder Wertpapieren und Geldanlagen auszuweisen. Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt nach Maßgabe des § 57.</li> </ul> <p><i>Abweichende Deckungsmöglichkeiten sind gliedkirchlich zu regeln. (EKD)</i></p>
(8) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und	<b>§ 9 Rücklagen</b>	(9) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und	Siehe auch § 47 KGO. Inhaltliche Ergänzung (letzter Satz) und

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.	(4) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezweckes sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.  (2) (...); die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren.	soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck <u>dringender</u> benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. <u>So weit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.</u>	Präzisierung.  Beispiele: Ablösekapitalien, Pfarreivermögen, Grunderwerbkapitalien, Kita-Rücklagen.
<b>§ 71 Sonderposten</b>		<b>§ 66 Sonderposten</b>	
(1) Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.		Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.	<i>Zu den Sondervermögen zählen insbesondere aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der jeweiligen Einheiten werden in deren Teil-Bilanz ausgewiesen. Den hier passivierten Verpflichtungen stehen die entsprechend zu aktivierenden Beteiligungen gegenüber. Die Körperschaft soll eine konsolidierte Bilanz einschließlich der Sondervermögen erstellen. (EKD)</i>
(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.			Es wird empfohlen, die Regelungen des Absatzes 2 nicht zu übernehmen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>Treuhandvermögen soll gem. Vorschlag in der EKHN vollständig „unter dem Bilanzstrich“ ausgewiesen werden. Hintergrund ist der besondere Vermögenscharakter und die fehlende Vergleichbarkeit mit dem Sondervermögen (bei Sondervermögen: „Hybridstatus“ zwischen Reinvermögen und Fremdkapital; bei Treuhandvermögen: Vermögen Dritter).</p> <p><i>Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen können auch unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufgeführt werden. (EKD)</i></p>
§ 72 Rückstellungen	§ 15 Rückstellungen	§ 67 Rückstellungen	
(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.	Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen zu bilden. § 9 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind <u>Rückstellungen zu</u> bilden.	<p>Der Zusatz „in ausreichender Höhe“ ist entbehrlich. Es gelten die Grundsätze der Vollständigkeit und der Vorsicht.</p> <p><i>Rückstellungen decken Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.</i></p> <p><i>Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für:</i></p> <p><i>- Pensions- und Beihilfeverpflich-</i></p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
			<p>tungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,</p> <p>- Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.</p> <p>Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als 2 Jahre aufgebaut werden.</p> <p>Die Refinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kann z.B. durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung erfolgen. Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen über entsprechende Sicherungssysteme ausfinanziert sein. (EKD)</p>
(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.		(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.	<p>Rückstellungen werden nicht fällig, sondern die Verpflichtung wird es.</p> <p>Dies wäre als eine Ausprägung der Finanzdeckung zu verstehen.</p>
(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.		(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.	Übernahme EKD-Regelung.
<b>§ 73 Rechnungsabgrenzung</b>		<b>§ 68 Rechnungsabgrenzung</b>	
Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits er-		Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits er-	Übernahme EKD-Regelung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
haltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.		haltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.	
<b>§ 74 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</b>		<b>§ 69 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</b>	<i>Zur Eröffnungsbilanz ist ein Anhang zu erstellen, in dem die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden. Sofern von den hier definierten Methoden abgewichen wurde, sollen diese begründet werden. (EKD)</i>
(1) Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 64 bis 73 entsprechend anzuwenden.		Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ <u>59 bis 68</u> entsprechend anzuwenden.	Übernahme EKD-Regelung.
(2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.			Regelung in EBBVO; so auch im Folgenden auf Grund des weithin spezifischen Charakters der Regelungen.
(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.			Regelung in EBBVO; Öffnung für Vereinfachungsverfahren, z.B. NHK2000.
(4) Die Deckungslücke der Substan-			Regelung in EBBVO.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
zerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung ist unter dem Bilanzstrich oder im Anhang darzustellen.			
(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.			Regelung in EBBVO.
(6) Wenn sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, dass ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen werden müsste, können kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einstellen. Dieser Ausgleichsposten kann um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand erhöht werden. Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufwandswirksam aufzulösen.			Regelung in EBBVO. Die Bestimmung wird benötigt, um in der beschriebenen Sondersituation einen bilanziellen Ausgleich zu erreichen; „Bilanzhilfe“.  <i>Das Nähere über den Abschreibungszeitraum und einen möglichen Aufstockungsbetrag ist gliedkirchlich zu regeln. Der Ansatz des Aufstockungsbetrages und dessen Regelungen sind im Anhang zu erläutern. (EKD)</i>
(7) Werden Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz gebildet, so kann zur Wahrung des steuerlichen Aufwandes in Höhe des Betrags dieser Rückstellungen auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung sowie auf der Passivseite eine Sonderrücklage analog § 17 Absatz 4 DMBilG gesondert ausgewiesen werden.			Regelung in EBBVO. Für EKHN nicht wahrscheinlich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächstfolgenden Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz.			Regelung in EBBVO.  Die Regelung ist von Bedeutung, da Fehler und Korrekturen aus der Erprobungs- und Erstbewertungsphase möglich sein sollten. Dabei: Abschluss Gebäudebewertung 2016/2017.
(9) Näheres regeln die Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien.			Siehe § 70.
		<b>§ 70 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung</b>	
		<u>Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</u>	Vorgeschlagen wird ein Generalverweis statt fragmentierter Einzelverweise.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<b>Abschnitt VII: §§ 75-82</b>		<b>Abschnitt 6: §§ 71-83</b>	
<b>Prüfung und Entlastung</b>		<b>Prüfung und Entlastung, <u>Schlussbestimmungen</u></b>	
<b>§ 75 Ziel und Inhalt der Prüfung</b>		<b>§ 71 Ziel und Inhalt der Prüfung</b>	
(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.		(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.	Die Zielsetzung ist auch in § 1 Absatz 3 RPAG geregelt; hier ebenfalls wegen grds. Bedeutung.
(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,		(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,	
a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,		a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,	Siehe auch § 3 RPAG.
b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.		b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.	Sich auch § 2 RPAG.
<b>§ 76 Kassenprüfungen</b>	<b>§ 85 Kassenaufsicht – Kassenprüfung</b>	<b>§ 72 Kassenaufsicht – Kassenprüfung</b>	Die Begrifflichkeit der Kassenprüfung bliebe weiterhin statthaft, siehe § 36.
(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durch die für die Kassenaufsicht zuständige Person festgestellt: Die Kassenaufsicht obliegt a) bei der Gesamtkirche dem Lei-	(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch <u>jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt. Der Kassenaufsicht ist es unbenommen, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.</u> (2) Die Kassenaufsicht obliegt a) bei der Gesamtkirche der Leite-	Grds. Übernahme bisheriger KHO-Regelungen. Eine Vereinfachung in Absatz 1 wird mit der Regelung mindestens einer unvermuteten Kassenprüfung vorgeschlagen.  Begriffliche Anpassung bei Ab-



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>ter/der Leiterin der Kirchenverwaltung, b) bei den Dekanaten der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes, c) bei den selbstständigen Regionalverwaltungen der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Verbandsvorstandes, bei den nicht selbstständigen Rentämtern der Kirchenleitung, d) bei den nicht einer Regionalverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden der/dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied. Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen gebeten werden, eine dieser Prüfungen vorzunehmen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt bleiben unberührt.</p>	<p>rin/dem Leiter der Kirchenverwaltung, <u>b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Verbandsvorstandes.</u> <u>c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der/dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.</u> <u>(3) Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden.</u></p>	<p>satz 2 Buchstabe c.</p> <p>Das RPA ist bereits durch „Sachverständige“ erfasst; eine separate Regelung wird als nicht erforderlich gesehen.</p>
(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	Übernahme EKD-Regelung.
a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,	a) der Kassen-Istbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern (Kassen-Sollbestand) übereinstimmt,	a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,	Übernahme EKD-Regelung.
b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,	b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	Die Übereinstimmung der Hauptbücher / Grundbücher ist software-systemseitig bereits sichergestellt.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	Elektronische Belege inbegriffen.
d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	d) die Rücklagen und die Rückstellungen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,	d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	Dies entspricht einem Standard der Software gem. Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung.  Selbst bei softwareseitiger Absicherung könnten in Zukunft Systemveränderungen vorgenommen werden, sodass die Regelung erhalten bleiben sollte.
e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise <u>ordnungsgemäß</u> geführt werden,	Sprachliche Änderung.
f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden,	f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	Übernahme EKD-Regelung.
g) im Übrigen die Bank- und Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	<u>g</u> ) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	„Bank“ sollte als Begriff entfallen, da in „Kassengeschäften“ inbegriffen. Sprachliche Anpassung.
(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.	(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 79 Absatz 2 und 3.	<u>(5)</u> Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. <u>Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.</u>	Der Verweis auf § 79 in der bestehenden KHO wird grds. als nicht erforderlich gesehen, da die Regelungen bereits allgemein gültig wären.
(4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.			Siehe Absatz 2.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<b>§ 86 Verwaltung mehrerer Kassen</b>	<b><u>§ 73 Verwaltung mehrerer Kassen</u></b>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung.
	Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.	<u>Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.</u>	Für die EKHN praxisrelevant.
<b>§ 77 Rechnungsprüfungen</b>	<b>§ 89 Prüfungsverfahren</b>	<b><u>§ 74 Rechnungsprüfungen</u></b>	
(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.	Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen. (2) <u>Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u>	Siehe auch § 2 RPAG.  Die Übernahme des Absatzes 1 wird vorgeschlagen, da allgemein definiert wird, dass Rechnungsprüfungen existieren; Konkretisierung im RPAG.  Der Erhalt der Regelung der bisherigen KHO wird vorgeschlagen (mit redaktioneller Anpassung). Der Verweis auf das RPAG soll an dieser Stelle genügen, da alles Weitere zur Rechnungsprüfung dort geregelt wird.
(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob			Es wird keine Übernahme der Vorschriften ab Absatz 2 der EKD-Regelung vorgeschlagen, da Regelungen im RPAG (allgemein) erfolgen. Entsprechend liegt auch keine Regelung in der bisherigen KHO vor.
a) beim Vollzug des Haushaltes und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,			Entfall.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,			Entfall.
c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,			Entfall.
d) der Haushalt eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,			Entfall.
e) der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist und			Entfall.
f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.			Entfall.
(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.			Deckt sich mit § 5 Absatz 1 RPAG.
<b>§ 78 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	<b>§ 90 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</b>	<b>§ 75 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	
(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft und mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) Neben den Kassen und den Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft <u>werden</u> . <u>Diese Prüfungen können</u> mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	Grds. Erhalt der EKD-Regelung als Rechtsgrundlage, z.B. für die Einrichtung des Controlling. Organisation und Wirtschaftlichkeit können auch von Stellen außerhalb des RPAs geprüft / analysiert werden. Sprachliche Anpassungen.
(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit <u>und</u> insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	Der Begriff „Wirtschaftlichkeit“ kann an dieser Stelle gem. Vorschlag entfallen, da bereits im Absatz 1 geregelt.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
nen.	den können.		
	(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.	<u>(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.</u>	Übernahme des Absatzes 3 aus bisheriger KHO; anstatt des Begriffs „Prüfungsbericht“ nur Verwendung des Begriffs „Bericht“. Der Terminus „Prüfbericht“ ist durch das Rechnungsprüfungsamt „besetzt“.
<b>§ 79 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>§ 91 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>§ 76 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	
(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach Abschnitt V und § 69 können betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 5 sollen neben den Prüfungen nach § 85 und § 90 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen <u>im Sinne der §§ 56 und 64 sollen</u> betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf <u>die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.</u>	Die Besonderheit der Wirtschaftsbetriebe sollte hervorgehoben werden, speziell da auch hier die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geprüft wird.  „Sollen“ anstatt „können“ analog bisheriger KHO beibehalten; redaktionelle Anpassungen.
a) die Vermögenslage,	a) die Vermögenslage,		Siehe Absatz 1.
b) die Ertragslage,	b) die Ertragslage und		Siehe Absatz 1.
c) die Wirtschaftlichkeit und	c) die Wirtschaftlichkeit.		Siehe Absatz 1.
d) Prüfungen nach § 78.			Redundanz.
(2) § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.	(2) § 90 Absatz 3 gilt entsprechend.	<u>(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.</u>	Analog § 75.
<b>§ 80 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>		<b>§ 77 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>	
Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann die		Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche <u>obliegt es</u>	Übernahme der EKD-Regelung mit Präzisierungen, aber Verweis

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.		<u>dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.</u>	auf Zuwendungsrichtlinien. Das Prüfungsrecht des RPA ist unbenommen.
	<b>§ 87 Vorprüfung/Offenlegung</b>	<b><u>§ 78 Vorprüfung und Offenlegung</u></b>	
	<p>(1) Nach Aufstellung der Jahresrechnung (§ 82) ist diese dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Kassenanordnungen erteilen. Die Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a) die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen und die ordnungsgemäße Leistung der Ausgaben,</p> <p>b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushaltsplanes die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,</p> <p>c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit der Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>d) die Inventarisierung erworbener Vermögensgegenstände,</p> <p>e) die Übereinstimmung des Kassen-Istbestandes mit dem Kassen-Sollbestand aufgrund der der Jahresrechnung beigefügten Bestandsnachweisung und darauf, dass der Rechnungsabschluss in der Bestands-</p>	<p><u>(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</u></p> <p><u>a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,</u></p> <p><u>b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,</u></p> <p><u>c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens,</u></p> <p><u>d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.</u></p>	<p>Die Vorprüfung ist eine Besonderheit der EKHN und soll gem. Vorschlag erhalten bleiben.</p> <p>Der Entwurf umfasst mit folgenden Neuregelungen grds. Vereinfachungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorprüfung soll auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte möglich sein;</li> <li>- die Betrachtung einer repräsentativen Auswahl an Geschäftsvorfällen soll für die Vorprüfung nunmehr ausreichen;</li> <li>- damit: im Entwurf klarstellende Formulierung, dass keine Vollprüfungen gefordert sind.</li> </ul> <p>Darüber hinaus: sprachliche Anpassungen und Formulierung konsistent zu § 3 Absatz 2 und § 26.</p> <p>Die Buchstabe e und f) sind entbehrlich; der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gilt ohnedies.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	<p>nachweisung richtig enthalten ist, f) die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>(2) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist der Jahresrechnung beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresrechnungen der kirchlichen Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungen ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für die Jahresrechnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p><u>(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</u></p> <p><u>(4) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Verbände und Dekanate ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.</u></p> <p><u>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	
<b>§ 81 Unabhängigkeit der Prüfung</b>			
(1) Für die Prüfungen nach den §§ 77 bis 80 sind unabhängige Prüfungsstellen zuständig.			Die Unabhängigkeit des RPA wird im RPAG geregelt; daher Vorschlag des Entfalls.
(2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfenden von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.			Entfall.
(3) Die prüfende Stelle kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben besonde-			Entfall.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
rer Sachverständiger bedienen.			
	<b>§ 88 Prüfung der Jahresrechnung</b>	<b>§ 79 Prüfung des Jahresabschlusses</b>	
	Die Jahresrechnung mit Anlagen muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens 1. August jeden Jahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Die Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens 1. Juni jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.	<u>Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des siebten Monats nach Ende des Haushaltsjahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des fünften Monats nach Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.</u>	Siehe auch § 50 Absatz 5 und § 82. Zum Jahresabschluss gehört auch der Anhang inkl. Anlagen. Grundsätzlicher Erhalt der bisherigen KHO-Regelung mit redaktionellen Anpassungen.
<b>§ 82 Entlastung</b>	<b>§ 92 Entlastung</b>	<b>§ 80 Entlastung</b>	<i>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Zuständigkeit für die Erteilung der Entlastung bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht. (EKD)</i>
(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass die Beanstandungen ausgeräumt sind, so ist die Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.	<u>(1) Nach der Vorprüfung und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes über den Abschluss des Prüfungsverfahrens kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</u>	Absatz 1 soll der Klarstellung dienen, dass erst nach Mitteilung des RPA über den Abschluss des Prüfverfahrens entlastet werden darf, die Vorprüfung allein ist hierfür nicht maßgeblich.
(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	(2) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.	(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.	Übernahme EKD-Regelung.
	<b>§ 93 Ergänzende Vorschriften</b>		
	(1) Wenn die Technik der Buchungseinrichtung es erfordert, können ergänzende Regelungen getroffen werden; sie müssen den Zielen dieser		Entfall; Anpassungen über Rechtsverordnungen.



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
	Ordnung entsprechen. (2) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind im Zweifelsfalle die für die bürgerlichen Gemeinden des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß anzuwenden.		
	<b>§ 94 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b>	<b>§ 81 Ermächtigung zum Erlass von <u>Rechtsverordnungen</u></b>	
	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.	Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur <u>Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.</u>	Erhalt der bisherigen KHO-Regelung; sachgerecht und vereinfachend.
		<b>§ 82 <u>Übergangsbestimmungen</u></b>	
		Die Kirchenverwaltung kann bis zum <u>31. Dezember 2020</u> - <u>von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54</u> - <u>sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses</u> <u>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.</u>	Vorschlag einer Übergangsregelung auf Grund zu sammelnder Einführungs- und Erprobungserfahrungen in der Doppik. Diese werden sich erwartungsgemäß insbesondere auf Berichtsbestandteile (auch betreffend Anhang und Anlagen) sowie die Angemessenheit der angegebenen Fristsetzungen richten.
	<b>§ 95 Inkrafttreten</b>	<b>§ 83 Inkrafttreten</b>	
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKHN (KHO)	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das <u>Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und</u>	Entsprechend der geplanten, flächendeckenden Einführung der Doppik für die EKHN, Inkrafttreten ab 01. Januar 2016. Rege-



EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Abschnitt VIII			
Schlussbestimmungen			
§ 83 Begriffsbestimmungen		<u>Anlage:</u> Begriffsbestimmungen	
Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:		Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:	
1. Abschreibung:		<u>1.</u> Abschreibung:	
Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs, z.B. durch Zuführung der entsprechenden Haushaltsmittel zur Substanzerhaltungsrücklage.		<u>Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.</u>	Überarbeitung i.S. der Klarheit.
		<u>1a.</u> Abschreibung, außerplanmäßige:	
		<u>Buchungsmäßige Abbildung außergeöhnlicher Wertminderungen.</u>	Ergänzung i.S. der Klarheit.
		<u>1b.</u> Abschreibung, planmäßige:	
		<u>Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.</u>	Ergänzung i.S. der Klarheit.
2. Aktiva:		2. Aktiva:	
Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist (ge-		Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung <u>nachweist.</u>	Die Regelung der Bilanzstruktur in der EBBVO wird vorgeschlagen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
mäß Anlage II).			
3. Anhang:		3. Anhang <u>zum Jahresabschluss</u> :	Konkretisierung.
Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.		Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.	
4. Anlagevermögen:		4. Anlagevermögen:	
Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen (Aktiv-Position A der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, <u>z.B. Gebäude, Fuhrpark, langfristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).</u>	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll. Ergänzung von Beispielen und Nennung der relevanten Gegenposition im Vermögen.
5. Anordnungen		5. <u>Anordnung</u> :	
Förmliche Aufträge der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten in Form von Anordnungen an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen		Förmlicher <u>Auftrag</u> der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden <u>Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts</u> . Dabei <u>können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.</u>	Sprachliche Anpassungen i.S. der Klarheit.
		<u>5a. Anordnung, Daueranordnung:</u>	
		<u>Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.</u>	Hierhin verschoben mit sprachlichen Anpassungen.
		<u>5b. Anordnung, Einzelanordnung:</u>	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
		<u>Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.</u>	Hierhin verschoben mit sprachlichen Anpassungen.
		5c. Anordnung, Sammelanordnung:	
		<u>Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.</u>	Hierhin verschoben mit sprachlichen Anpassungen.
6. Anschaffungskosten:			
Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen			Siehe § 61 Absatz 1 Buchstabe a.
7. Aufwendungen:		<u>6.</u> Aufwendungen:	
Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.		Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.	
8. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:		<u>7.</u> Außerplanmäßige Haushaltsmittel:	
Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt		Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.		und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.	
9. Auszahlungen:		<u>8.</u> Auszahlungen:	
Abfluss von Bar- und Buchgeld.		Abfluss von Bar- und Buchgeld.	
10. Baumaßnahme:		<u>9.</u> Baumaßnahme:	
Ausführung eines Baues (Neu-, Erwei- terungs- und Umbau) sowie die In- standsetzung an einem Bau, soweit sie nicht der laufenden Bauunterhaltung dient.		<u>Als Baumaßnahmen zählen die Errich- tung neuer Gebäude, bauliche Verän- derungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errich- tung neuer Gebäude sind sowohl Neu- bauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an beste- henden Gebäuden sind bauliche Ver- änderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.</u>	Es wird eine Überarbeitung nach Einfügungen aus dem Teilprojekt Vermögen i.A. mit dem Baurefer- rat vorgeschlagen. Die RVO 817 wird überarbeitet.
		10. Betriebe gewerblicher Art:	§ 56.
		<u>Betriebe, für die handels- und steuer- rechtliche Grundlagen für die Wirt- schaftsführung vorrangig sind.</u>	Relevante Tätigkeiten werden entweder innerhalb der verfass- ten Kirche geführt (bei Über- schreitung gewisser Umsatz- grenzen: ggf. BgA) oder in ande- ren Rechtsformen wie z.B. gGmbH.  Siehe Definition „Kirchliche Wirt- schaftsbetriebe“ gem. EKD- Regelung.
11. Betriebswirtschaftliche Auswertung:			Entfall, siehe §§ 48 und 51.
Auswertungen über die Erträge und Aufwendungen während des laufenden Haushaltsjahres sowie über die Investi- tionen und deren Finanzierung. Eine			

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
betriebswirtschaftliche Auswertung ist mindestens vierteljährlich zu erstellen, es handelt sich jedoch nicht um einen echten Abschluss des Betrachtungszeitraumes.			
12. Bilanz:		<u>11.</u> Bilanz:	
Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.		Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.	
13. Bilanzergebnis:		<u>12.</u> Bilanzergebnis:	
Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und –ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis. Die Ermittlung des Bilanzergebnisses richtet sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	Es wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
14. Buchungsplan:			
Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.			Der Begriff ist grds. nicht erforderlich, Verzicht.
15. Buchungsstelle			
Diese Stelle enthält die maßgeblichen Daten für die Kontierung (Zuordnung z.B. zu Sachkonto, Gliederung und/oder kirchlichem Handlungsfeld) von Haushaltsmitteln oder Vermögensbeständen.			Der Begriff ist grds. nicht erforderlich, Verzicht.
16. Budgetierung:		<u>13.</u> Budgetierung:	
Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.		Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung <u>zu</u> einem finanziellen Rahmen als Budget. <u>Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit.</u> Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.	Überarbeitungen: Kürzung und Umstellungen bei im Kern identischem Inhalt.
17. Budgetrücklage:		<u>14.</u> Budgetrücklage:	



<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.		Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.	
18. Controlling:		<u>15.</u> Controlling, <u>kirchliches</u> :	
Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.		Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.	
19. Daueranordnung:			
Anordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.			Siehe oben, Nummer 5.
20. Deckungsfähigkeit:		<u>16.</u> Deckungsfähigkeit:	
a) echte Deckungsfähigkeit		<u>16a.</u> Deckungsfähigkeit, <u>echte</u> :	
Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.		Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.	
b) unechte Deckungsfähigkeit		<u>16b.</u> Deckungsfähigkeit, <u>unechte</u> :	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.		Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.	
Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.		Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.	
21. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:		<u>17.</u> Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:	
Summe der unterbliebenen Instandhaltungen und der der nicht erwirtschafteten Abschreibungen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind unter dem Bilanzstrich oder im Anhang auszuweisen.		Summe <u>der nicht</u> erwirtschafteten Abschreibungen, <u>ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten</u> . Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen <u>sind im</u> Anhang auszuweisen.	Gem. § 65 Absatz 5 kann die Auflösung des Sonderpostens gegengerechnet werden.  Die Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen gem. § 62.  Die Frage der unterbliebenen Instandhaltung richtet sich auf die Situation der 1-EUR-Bewertung gem. Abstimmung mit dem Teilprojekt Vermögen des Doppikprojektes (für die EKHN nicht relevant).
22. Deckungskreis:		<u>18.</u> Deckungskreis:	
Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.		Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.	
23. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):		<u>19.</u> Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):	
Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme		Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.		über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.	
24. Doppik:		<u>20.</u> Doppik, <u>kirchliche</u> :	
An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung.		An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung. <u>Die Anpassung bezieht sich z.B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.</u>	Ergänzung des Zusatzes i.S. der Herausstellung einer zentralen Besonderheit.
25. Einzahlungen:		<u>21.</u> Einzahlungen:	
Zufluss von Bar- und Buchgeld.		Zufluss von Bar- und Buchgeld.	
26. Einzelanordnung:			
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Dasselbe gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.			Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor, der Begriff „Anordnung“ wird unter Nummer 5. definiert.
27. Einzelplan:		<u>22.</u> Einzelplan:	
Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen.
28. Erlass:			Alphabetische Umstellung.
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.			

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
29. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:		<u>23.</u> Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:	
Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach dem Schema in den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich <u>nach den</u> Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).
		<u>24.</u> Erlass:	Alphabetische Umstellung.
		Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.	
30. Erträge:		<u>25.</u> Erträge:	
Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.		Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.	
		<u>26.</u> Feststellungsvermerk:	
<p><u>Ausführungsbestimmung zu § 37 Absatz 1 g):</u> Feststellungsvermerke beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die sachliche Feststellung,</li> <li>b) die rechnerische Feststellung,</li> <li>c) die fachtechnische Feststellung.</li> </ul> <p>Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</li> </ul>	<p><u>§ 55 Absatz 5 KHO:</u> (5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</li> <li>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und</li> </ul>	<p><u>Bescheinigung über die sachliche und – soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</u></li> <li>- <u>die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen.</u></li> </ul>	<p>Regelung als Begriffsbestimmung, auch zwecks „Entfrachtung“ des § 34.</p> <p>Inhaltlich weitgehend übereinstimmend mit den Regelungen der bisherigen KHO. Die Konkretisierungen und Einzelaufzählungen sollen sowohl <i>fachlich</i> als auch <i>sachlich</i> gelten.</p> <p>Streichung von „durch Sachver-</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<p>- dass die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</p> <p>- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.</p> <p>Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein.</p> <p>Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z.B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.</p> <p>Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung zu unterrichten.</p>	<p>den begründenden Unterlagen,</p> <p>- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</p> <p>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</p> <p>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</p> <p>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</p> <p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p>	<p>- <u>die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,</u></p> <p>- <u>die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</u></p> <p>- <u>bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</u></p> <p>- <u>die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</u></p>	<p>ständige“, da selbsterklärend.</p>

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
31. Finanzdeckung (Grundsatz):		<u>27.</u> Finanzdeckung, Grundsatz <u>der</u> :	
Erforderliche Finanzanlagen, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z.B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile.		<u>Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen und der finanzierten Rückstellungen. Z.B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.</u>	Darstellung als Begriffsdefinition, sprachliche Überarbeitung.
32. Finanzmittel		<u>28.</u> Finanzmittel:	
Entsprechen der Summe der Bestände, die den Aktiva A V Finanzanlagen und B III Liquide Mittel gemäß Anlage II zugeordnet werden können.		<u>Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.</u>	Anpassung; Vorschlag ist, die Bilanzstruktur in der EBBVO zu regeln.
33. Forderungen:		<u>29.</u> Forderungen:	
In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte.		<u>Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.</u>	Überarbeitung i.S. einer eingängigeren Begriffsbestimmung.
34. Gliederung:		<u>30.</u> Gliederung:	
Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend <u>den Grundlagen zur Haushaltssystematik.</u>	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).
35. Grundbuch:		<u>31.</u> Grundbuch:	
Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelischen Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; es ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus		Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelischen Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; <u>das Grundbuch</u> ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung	Redaktionelle Anpassung.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
dem Grundbuch in das Hauptbuch.		der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.	
		<u>32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:</u>	
		<u>Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z.B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).</u>	Klärung und Beschreibung, siehe auch § 50 Absatz 1.
36. Handvorschüsse:		<u>33. Handvorschüsse:</u>	
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.		Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von <u>kleineren Auszahlungen</u> zugewiesen werden.	Unterschied zur Handkasse, siehe § 37; allgemeinere Fassung.
37. Hauptbuch:		<u>34. Hauptbuch:</u>	
Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung. Das Hauptbuch wird auch als Kontenblätter bezeichnet.		Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.	Der Entfall des letzten Satzes wird vorgeschlagen, da nicht erforderlich.
38. Haushalt:		<u>35. Haushalt:</u>	
Der Haushalt bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft und wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird. Wird der		<u>Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.</u>	Überarbeitung und Präzisierung.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.			
39. Haushaltsbuch:		<u>36.</u> Haushaltsbuch:	
Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.		Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei <u>sind</u> jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.	Kürzung; die entfallende Passage trifft im Falle der Budgetierung ggf. nicht unmittelbar zu, siehe § 16.
40. Haushaltsmittel:		<u>37.</u> Haushaltsmittel:	
Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.		Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.	
41. Haushaltsvermerke:		<u>38.</u> Haushaltsvermerke:	
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).		Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).	
42. Herstellungskosten:			
Sind die Aufwendungen, die durch den			Siehe § 61 Absatz 1 Buchstabe



<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.			b.
43. Innere Darlehen:		<u>39.</u> Innere Darlehen:	
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.		Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.	
44. Innere Verrechnungen:			
Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.			
45. Investitionen:		<u>40.</u> Investitionen:	
Verwendung von Finanzmitteln, die das Anlagevermögen verändern.		<u>Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.</u>	Präzisierung.
46. Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:		<u>41.</u> Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:	
Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions-		Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions-	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.	
47. Kapitalflussrechnung:		42. Kapitalflussrechnung:	
Die Kapitalflussrechnung orientiert sich an dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS) Nr. 2 und soll durch die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände Auskunft über die strukturelle Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft geben. Sie differenziert sich in drei Stufen. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Aufbau und Darstellung der Kapitalflussrechnung richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.		<u>Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt.</u> Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei <u>grundsätzlich</u> indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. <u>Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.</u>	Es wird vorgeschlagen, die explizite Bezugnahme auf den DRS entfallen zu lassen – die Struktur der Kapitalflussrechnung ergibt sich in wesentlichen Elementen bereits aus dem Sachkontenrahmen (indirekt).  Zusatz zum Nachweis des Kapitalflusses: Übernahme einer Empfehlung seitens der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien (aus 07.2014).  Präzisierungen und sprachliche Anpassungen.
48. Kirchliche Handlungsfelder:		43. Kirchliche Handlungsfelder:	
Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit; diese kann alternativ auch nach		Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.	Die Streichung des letzten Satzes wird vorgeschlagen, damit keine Beliebigkeit entsteht; der EKD sind die Sortierungen der Landeskirchen zumeist nicht im

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Organisationseinheiten erfolgen.			Detail bekannt.
49. Kirchliche Wirtschaftsbetriebe			
Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.			Keine Übernahme, da der Begriff „Kirchliche Wirtschaftsbetriebe“ nicht eingeführt werden soll, siehe § 56.
50. Kontenrahmen:		<u>44.</u> Kontenrahmen:	
Der nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.		Der nach den <u>Grundlagen</u> zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.	Analog zu obigen Definitionen wird vorgeschlagen, die Definition der regelnden Ebene entfallen zu lassen (in der KHO selbst festgelegt).
51. Kosten:		<u>45.</u> Kosten:	
In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.		In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.	
52. Kosten- und Leistungsrechnung:		<u>46.</u> Kosten- und Leistungsrechnung:	
Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.		Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und <u>ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.</u>	Präzisierung.
53. Kredite:		<u>47.</u> Kredite:	
Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Fi-		Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Fi-	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
nanzmittel.		nanzmittel.	
54. Leistungen:		<u>48.</u> Leistungen:	
In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.		In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.	
55.Liquide Mittel			Die Definition erscheint wenig hilfreich.
Gemäß Bilanzposition Aktiva B III in Anlage II			
56. Nachtragshaushalt:		<u>49.</u> Nachtragshaushalt:	
Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.		Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.	
57. Niederschlagung:		<u>50.</u> Niederschlagung:	
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.		Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.	
58. Passiva:		<u>51.</u> Passiva:	
Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage II).		Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.	Die Regelung der Bilanzstruktur in der EBBVO wird vorgeschlagen.
59. Reinvermögen:		<u>52.</u> Reinvermögen:	

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.		Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.	
60. Ressourcen:		<u>53.</u> Ressourcen:	
Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.		Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.	
61. Ressourceneinsatz:		<u>54.</u> Ressourceneinsatz:	
Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.		Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.	
62. Ressourcenverbrauchskonzept:		<u>55.</u> Ressourcenverbrauchskonzept:	
Dem doppischen System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.		Dem doppischen System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.	
63. Rücklagen:		<u>56.</u> Rücklagen:	
Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein müssen.		Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein <u>sollen</u> .	Statt „müssen“ wird der Ansatz von „sollen“ vorgeschlagen. Abweichungen sind möglich und sind zu erläutern gem. der für die Doppik entworfenen KHO-Bestimmungen (§ 53 Buchstabe f).
64. Rückstellungen :		<u>57.</u> Rückstellungen:	
Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zah-		Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zah-	Kleinere Anpassung bei den Praxisbeispielen.

<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
lungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen).		lungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (z.B. Pensions- und <u>Urlaubsrückstellungen</u> ).	
65. Sammelanordnung:			
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.			Siehe unter 5.
66. Schulden:		<u>58. Schulden:</u>	
Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II). Inhaltlich handelt es sich dabei um Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen.		<u>Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen.</u> Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	Sprachliche Anpassung, Entfall des Bezugs auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll.
67. Sonderhaushalt:		<u>59. Sonderhaushalt:</u>	
Sonderhaushalte sind aus dem Haushalt ausgegliederte Teile. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Son-		<u>Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.</u>	Übernahme eines Vorschlages seitens der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
derhaushaltes erläutert sind. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.			
68. Sondervermögen:		<u>60.</u> Sondervermögen:	
Vermögensteile im Sinne von aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederten Werken, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für die Erfüllung bestimmter Aufgaben vom Vermögen der kirchlichen Körperschaft abgesondert sind. Die Sondervermögen sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.		<u>Sondervermögen ist das Reinvermögen des Sonderhaushaltes (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.</u>	Übernahme eines Vorschlages seitens der EKD-Koordinierungsgruppe Finanzwesen zur Überarbeitung der doppelischen EKD-Haushaltsrichtlinien.
69. Stundung:		<u>61.</u> Stundung:	
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).		Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).	
70. Treuhandvermögen:		<u>62.</u> Treuhandvermögen:	
Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Bilanziell ist dieses unter dem Bilanzstrich oder im Anhang nachrichtlich aufzuführen. Alternativ sind bei dessen Aktivierung die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber zu passivieren.		<u>Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</u>	Regelung in der EBBVO, Darstellung in der Bilanz.
71. Überplanmäßige Haushaltsmittel:		<u>63.</u> Überplanmäßige Haushaltsmittel:	
Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.		Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.	
72. Umlaufvermögen:		<u>64.</u> Umlaufvermögen:	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z.B. <u>Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).</u>	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll. Ergänzung von Beispielen und Nennung der relevanten Gegenposition im Vermögen.
73. Verbindlichkeiten		<u>65.</u> Verbindlichkeiten:	
Passivposition D nach Anlage II für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören: Aufgenommene Kredite gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen durchlaufende Gelder unklare Einzahlungen, Irrläufer Mietkautionen (bei Vermieter)		Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z.B.: Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irrläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).	
74. Verfügungsmittel:		<u>66.</u> Verfügungsmittel:	
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.		Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.	
75. Vermögen:		<u>67.</u> Vermögen:	
Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll.  Überarbeitung als Begriffsbestimmung.
76. Vermögensgegenstand:		<u>68.</u> Vermögensgegenstand:	
Einzelbewertbare und aktivierungs-		Einzelbewertbare und aktivierungs-	



<b>EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14</b>	<b>Geltendes EKHN-Recht</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b> (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
pflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.		pflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.	
77. Vermögensgrundbestand:		<u>69.</u> Vermögensgrundbestand:	
Der Vermögensgrundbestand (Passiv-Position A I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II) ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.		Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) <u>einerseits</u> und <u>Rücklagen</u> , Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten <u>andererseits</u> .	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll. Sprachliche Anpassung.
78. Vermögensgrundstock:			Definition erscheint nicht zwingend; taucht im Gesetzesentwurf nicht auf. Eher im Kontext der Bilanz zu sehen, die in der EBBVO geregelt werden soll.
Bedarfsposition: Teil des Vermögensgrundbestandes, wenn dieser noch andere Bestandteile enthält.			
89. Verpflichtungsermächtigungen:		<u>70.</u> Verpflichtungsermächtigungen:	
Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.		Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.	
80. Verstärkungsmittel:		<u>71.</u> Verstärkungsmittel:	
Siehe Deckungsreserve.		Siehe Deckungsreserve.	
81. Vorbücher:			
Bücher (z.B. Hebelisten), in denen zur Entlastung für Journal und Hauptbuch			Zusatz nicht zwingend erforderlich.

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
Haushaltsmittel gesammelt werden können. Die Salden werden in einer Summe in das Journal und das Hauptbuch übertragen.			
82. Vorräte:		<u>72.</u> Vorräte:	
Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden (Aktiv-Position B.I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage II).		Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.	Kein Verweis auf die Bilanzstruktur, die in der EBBVO geregelt werden soll.
83. Vorschüsse:		<u>73.</u> Vorschüsse:	
Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.		Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.	
		<u>74.</u> Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:	
		<u>Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweck-erfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.</u>	Siehe § 4.
84. Wirtschaftsplan:		<u>75.</u> Wirtschaftsplan:	
Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.		Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
85. Zahlstellen:		<u>76.</u> Zahlstellen:	
Außenstellen der Finanzbuchhaltung.		Außenstellen der Finanzbuchhaltung.	
86. Ziele:		<u>77.</u> Ziele:	
Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.		Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.	
87. Zuschreibung:		<u>78.</u> Zuschreibung:	
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz aufgrund von Wertaufholungen, nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich. Nicht-nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aufgrund von Sanierungen.		Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. <u>Zuschreibungen auf Grund</u> von Wertaufholungen <u>sind</u> nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.	Letzter Zusatz erscheint nicht erforderlich. Bei Erhöhung des Ausgangswertes handelt es sich nicht um eine Zuschreibung.
88. Zuwendungen:		<u>79.</u> Zuwendungen:	
a) Zuweisungen Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches.		<u>Als</u> Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. <u>Als</u> Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.	Zusammenführung.
b) Zuschüsse Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.			
89. Zweckvermögen:		<u>80.</u> Zweckvermögen:	
Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.		Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.	

EKD-Ordnung kirchliche Doppik: Bearbeitungsstand 01/14	Geltendes EKHN-Recht	Neufassungsentwurf	Erläuterungen (u.a. im Vgl. zur EKD-Vorlage sowie zu bestehenden KHO-Regelungen)
<b>Anlagen</b>		<b>Anlage</b>	
Anlage I: Gewährung von Zuwendungen nach § 22			Zuwendungsrichtlinie der EKHN.
Anlage II: EKD-Bilanzschema - Neufassung			Die Regelung soll in der EBBVO erfolgen.
Anlage III: Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 45	Anlage II: Musterdienstanweisung für die Kasse nach § 61		Die Regelung über eine Rechtsverordnung wird vorgeschlagen.
Anlage IV: Empfehlungen für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens für Neuzugänge des Anlagevermögens nach der erstmaligen Eröffnungsbilanz			Die Regelung soll in der EBBVO erfolgen.

## Synopsis zur Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
<b>I Organisation</b>	<b>I Organisation</b>	<b>I Organisation</b>	
<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	
Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse.	1.1. Die Dienstaufsicht <u>über die Kassenleitung führt</u> .....	1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über <u>das Personal der Finanzbuchhaltung</u> .	EKD-Regelung nimmt Freiheiten, trifft aber klare Regelungen.
	1.2. Die zuständige Stelle <u>überträgt der Kassenleitung die Dienstaufsicht über das Personal der Kasse und bestellt die für die Kassenaufsicht zuständige Person</u> .		Obige Regelung gibt hierzu Freiheiten.  Disz. Teil der Dienstaufsicht von fachlichem Teil getrennt.
	1.3. Die Kassenaufsicht ist <u>Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Kasse und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht umfasst kein Weisungsrecht gegenüber dem Kassenpersonal</u> .	1.2. Die Kassenaufsicht ist <u>Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung</u> .	Sinnvolle Konkretisierung, schafft Klarheit.  Die Kassenaufsicht <u>bedingt kein Weisungsrecht</u> .
<b>2. Zahlstellen</b>	<b>2. Zahlstellen</b>	<b>2. Zahlstellen</b>	
2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die zuständige Stelle einvernehmlich mit der Kassenleitung.	2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die <u>Kassenleitung</u> einvernehmlich mit <u>der für die Kassenaufsicht bestellten Person</u> .	2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> einvernehmlich mit <u>der für die Kassenaufsicht bestellten Person</u> .	EKD-Ordnung praxisorientierter.
2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die	2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die	2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der	

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
Zahlstellen.	Zahlstellen.	Bestimmungen über die Zahlstellen.	
<b>3. Geschäftsverteilung</b>	<b>3. Geschäftsverteilung</b>	<b>3. Geschäftsverteilung</b>	
Die Geschäftsverteilung der Kasse ist wie folgt geregelt:	Die Geschäftsverteilung in der Kasse ist wie folgt geregelt:	Die Geschäftsverteilung in der <u>Finanzbuchhaltung</u> ist wie folgt geregelt: ...	
<b>II Kassenleitung und Kassenpersonal</b>	<b>II Kassenleitung und Kassenpersonal</b>	<b>II <u>Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung</u></b>	
<b>4. Kassenleitung</b>	<b>4. Kassenleitung</b>	<b>4. <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u></b>	
		Die <u>Leitung</u> obliegt der <u>Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung</u> . In deren bzw. dessen <u>Abwesenheit</u> der <u>Stellvertretung der Leitung</u> .	Definition der Kassenleitung: welche Stelle „personifiziert“ dies? Regelung durch den vorgenommenen Zusatz.
4.1. Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	4.1. Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	4.1. Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	
4.2. In den Fällen der Ziffer 5.1 Buchst. e) und f) dieser Dienstanweisung setzt die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	4.2. In den Fällen der Ziffer 5.1 Buchst. e) und f) dieser Dienstanweisung setzt die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	4.2. In den Fällen der <u>Nummer 5.1 Buchstaben e und f</u> dieser Dienstanweisung setzt die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	
<b>5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>5. Kassenpersonal</b>	<b>5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung</b>	
5.1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse sind besonders verpflichtet	5.1. <u>Das Personal</u> der Kasse ist insbesondere verpflichtet,	5.1. <u>Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung</u> sind insbesondere verpflichtet,	
a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,	a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,	a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der <u>Finanzbuchhaltung</u> und des Kassenbestandes zu achten,	
b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	c) die angeordneten <u>Erträge und Aufwendungen</u> sowie die mit <u>Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel</u> rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	c) die angeordneten <u>Erträge und Aufwendungen</u> sowie die mit <u>Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel</u> rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	
d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,	d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,	d) für eine schnelle Abwicklung der <u>vorläufigen und durchlaufenden</u> Rechnungsvorgänge zu sorgen,	§ 33 KHO.
e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	e) die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich zu unterrichten, wenn sie <u>persönlich</u> in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	Klarstellende Formulierung.
f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.	f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.	f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der <u>Finanzbuchhaltung</u> der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> mitzuteilen.	
5.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht	5.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht	5.2. <u>Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht</u>	
a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	
b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	b) ohne Genehmigung der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	Kassenräume kaum mehr relevant, aber unschädlich (bei vereinzelt Stellen noch relevant).
c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse enthalten.	c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse enthalten.	c) auf den Jahresurlaub verzichten. <u>Sie haben mindestens</u> die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der <u>Finanzbuchhaltung</u> zu enthalten.	Kassensicherheit, Urlaubsvertretungen.
5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen	5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten	5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten	

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
werden.	entgegengenommen werden.	entgegengenommen werden.	
<b>III Geschäftsgang</b>	<b>III Geschäftsgang</b>	<b>III Geschäftsgang</b>	
<b>6. Kassenstunden</b>	<b>6. Kassenstunden</b>	<b>6. Kassenstunden</b>	
Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	
<b>7. Eingänge</b>	<b>7. Eingänge</b>	<b>7. Eingänge</b>	
7.1 Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	7.1. Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	7.1. Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	
7.2 Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	7.2. Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	7.2. Wertsendungen sind von der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	
<b>8. Schriftverkehr</b>	<b>8. Schriftverkehr</b>	<b>8. Schriftverkehr</b>	
Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	Die <u>Finanzbuchhaltung</u> führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	
<b>9. Kassenübergabe</b>	<b>9. Kassenübergabe</b>	<b>9. Kassenübergabe</b>	
9.1. Bei einem Wechsel der Kassenleitung bzw. der Kassenführung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.	9.1. Bei einem Wechsel der Kassenleitung bzw. der Kassenführung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.	9.1. Bei einem Wechsel der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> sind eine Kassenbestandsaufnahme <u>und eine</u> Kassenprüfung vorzunehmen.	Die Kassenprüfung bei Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sollte eindeutig vorgeschrieben werden (Entfall des Begriffes „möglichst“).
9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	
9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	
	9.4. <u>Ist die Kassenleitung vorübergehend</u>		Geregelt unter



<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>EKD-Dienstanweisung</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b>
	<p><u>an der Wahrnehmung dieser Funktion verhindert, werden die Kassengeschäfte von der Vertretung wahrgenommen. Die Wahrnehmung ist zu dokumentieren.</u></p>		<p>Nummer 4.1., hier Entfall.</p>
<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	
<b>10. Konten</b>	<b>10. Konten</b>	<b>10. Konten</b>	
<p><b>10.</b> 10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.</p>	<p>10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.</p>	<p>10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.</p>	
<p>10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____</p>	<p>10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____</p>	<p>10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____</p>	<p>In der Praxis als Anlage zur Dienstanweisung.</p>
<b>11. Geldanlagen</b>	<b>11. Geldanlagen</b>	<b>11. Geldanlagen</b>	
<p><b>11.</b> 11.1. Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____</p>	<p>Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____</p>	<p>Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____</p>	
<p>11.2. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höher verzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.</p>			<p>§ 58 Nummer 6 KHO.</p>
<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	
<p>12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind: ____</p>	<p>12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind: ____</p>	<p>12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind: ____</p>	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	
12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	
<b>13. Zahlungsverkehr</b>	<b>13. Zahlungsverkehr</b>	<b>13. Zahlungsverkehr</b>	
13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	
13.2. Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	13.2. Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	13.2. Zahlungsmittel, die der <u>Finanzbuchhaltung</u> von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	
13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	
13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung ausgenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks (auch	13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung ausgenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks (auch	13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung <u>entgegen genommen</u> werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch	

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>EKD-Dienstanweisung</b>	<b>Neufassungsentwurf</b>	<b>Erläuterungen</b>
auf Mitarbeiterschecks) ist unzulässig.	auf Mitarbeiterschecks) ist unzulässig.	auf Mitarbeiterschecks <sub>1</sub> ist unzulässig.	
13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	
<b>14. Barkasse</b>	<b>14. Barkasse</b>	<b>14. Barkasse</b>	
14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	
14.2. Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	14.2. Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	Notwendige Ergänzung.
14.3. Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen. Ist ein Hinweis über die Empfangsberechtigung (z.B. Vollmacht) vorgelegt worden, ist dies in der Empfangsbescheinigung zu vermerken.			Nicht erforderlich, Ausführung von Nummer 14.2.
<b>15. Kassenanordnung</b>	<b>15. Anordnungen</b>	<b>15. Anordnungen</b>	
15.1. Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	15.1. Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	
15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängernummern eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in der	15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen <u>stichprobenweise</u> zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfänger <u>daten</u> eingetragen sind, die empfangsberechtigten	15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen <u>stichprobenweise</u> zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfänger <u>daten</u> eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen	Stichprobenbasiert als vertretbare Variante.

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
Empfängerbestandsliste gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Empfängerbestandsliste ist laufend zu pflegen.	Personen mit den in den <u>Kreditorenstammdaten</u> gespeicherten Namen übereinstimmen. <u>Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.</u>	mit den in den <u>Kreditorenstammdaten</u> gespeicherten Namen übereinstimmen. <u>Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.</u>	
<b>16.</b> Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung	<b>16.</b> Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung	<b>16.</b> Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung	
16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	
16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.	16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.	16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von <u>zehn</u> Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der <u>Finanzbuchhaltung</u> erteilt.	Zivilrechtlich: grds. nach 30 Tage Zahlungsziel.
16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung nichts für erforderlich hält.	16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Ziffer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die <u>zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ..... € abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.</u>	16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die <u>zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ..... Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.</u>	Zusätzliche Regelung ist praxisingerecht (konkrete Benennung des Betrages).  Regelung betrifft 2. Zahlungserinnerung, nicht das gerichtliche Mahnverfahren.

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
			Aus sachlichen Erwägungen wäre ein Verzicht auf die Mahnung möglich.  § 42 KHO.
16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang (Kassenanordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird von der Kasse eingeleitet und abgewickelt.	16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang ( <u>Anordnung</u> und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet <u>von</u> .....	16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der <u>Finanzbuchhaltung</u> ein, so ist der Vorgang ( <u>Anordnung</u> und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet <u>von</u> .....	Gerichtliches Verfahren nur dann relevant, wenn Nummer 16.3. (zweite Erinnerung) erfolgt ist.
<b>17. Quittungen</b>	<b>17. Quittungen</b>	<b>17. Quittungen</b>	
Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	
<b>V Kassensicherheit</b>	<b>V Kassensicherheit</b>	<b>V Kassensicherheit</b>	
<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	
18.1 Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	18.1. Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	<b>17.</b> <b>18.</b> 18.2. 18.3. 18.4. <u>18.1.</u> Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	
18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen,	18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen,	<u>18.2.</u> Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen,	„Zu berücksichtigen“ und Zusatz „angemessen“: Sparsam-

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
<p>baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.</p>	<p>baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.</p>	<p>baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten <u>angemessen</u> zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme <u>sind</u> zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.</p>	<p>keit und Wirtschaftlichkeit sind ebenfalls zu einzubeziehen.</p>
<p>18.3. Bei Verlassen des Arbeitsraumes ist der PC soweit abzusichern, dass ein Zugriff unberechtigter Personen auf die Daten nicht möglich ist.</p>		<p><u>18.3.</u> Bei Verlassen des Arbeitsraumes <u>sind die EDV-Programme</u> soweit abzusichern, dass ein <u>unberechtigter Zugriff</u> nicht möglich ist.</p>	<p>Allgemeinere Formulierung.</p>
<p><b>19. Schlüssel</b></p>	<p><b>19. Schlüssel</b></p>	<p><b>19. Schlüssel</b></p>	
<p>19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)</p>	<p>19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)</p>	<p><b>19.</b> <u>19.1.</u> Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)</p>	
<p>19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.</p>	<p>19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.</p>	<p><u>19.2.</u> Der Verlust von Schlüsseln ist der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich anzuzeigen. Die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.</p>	
<p><b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b></p>	<p><b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b></p>	<p><b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b></p>	
<p>20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit</p>	<p>20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem</p>	<p><b>20.</b> <u>20.1.</u> Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem</p>	

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	verschießbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	verschießbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	
20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	<u>20.2.</u> Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	
20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	<u>20.3.</u> Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	
20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	<u>20.4.</u> Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	
<b>21.</b> Kassenbücher, Protokolle, Belege	<b>21.</b> Kassenbücher, Protokolle, Belege	<b>21.</b> Kassenbücher, Protokolle, Belege	
21.1. Bücher nach § 77 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	21.1. Bücher nach <u>§ 47</u> sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	<b>21.</b> <u>21.1.</u> Bücher nach <u>§ 44</u> KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	
21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Andere Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse der Kassenleitung nachgewiesen wird.	21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Andere Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes	<u>21.2.</u> Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. <u>Anderen</u> Personen sind die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse <u>gegenüber der Leitung der</u>	Kassenräume: nur eigentliche Kassenräume und nicht die Finanzbuchhaltung generell. (Tresor, Barkasse, ...).

Geltende Dienstanweisung	EKD-Dienstanweisung	Neufassungsentwurf	Erläuterungen
	Interesse der Kassenleitung nachgewiesen wird.	<u>Finanzbuchhaltung</u> nachgewiesen wird.	Sprachliche Präzisierung.
<b>22. Geldbeförderung</b>	<b>22. Geldbeförderung</b>	<b>22. Geldbeförderung</b>	
Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	
a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	Von Kasse zu Kasse verschieden. Z.B. Von Versicherungsbedingungen abhängig.
b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	
<b>VI Buchführung und Belege</b>	<b>VI Buchführung und Belege</b>	<b>VI Buchführung und Belege</b>	
<b>23. Buchführung</b>	<b>23. Buchführung</b>	<b>23. Buchführung</b>	
23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	23.1. Buchungsrückstände von mehr als ... Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	<b>22.</b> <b>23.</b> <u>23.1.</u> Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	Vorschlag. Erhalt bisheriger Regelung.
23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	<u>23.2.</u> Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die <u>Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen</u> , sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	Im Falle von Firmen-Lastschriften ist der Widerspruch zum Einzug nicht möglich.



<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
		<u>SEPA-Firmenlastschrift-Mandate</u> sollen nur in Ausnahmefällen erteilt <u>werden.</u>	
<b>24.</b> Nebenbücher Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	<b>24.</b> Nebenbücher Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	<b>24.</b> Nebenbücher Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	
<b>25.</b> Erfassungsunterlagen	<b>25.</b> Erfassungsunterlagen	<b>25.</b> Erfassungsunterlagen <u>und</u> <u>Buchungsausgleich</u>	
25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.	25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden. <u>Solche</u> <u>sind:</u>	<b>24.</b> <b>25.</b> 25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.	
	a) <u>Anordnungen, die den Vorschriften</u> <u>des Haushaltswesens und des</u> <u>Rechnungswesens entsprechen.</u>		Keine zusätzlichen Regelungen, da Aufzählung ggf. nicht vollständig. Praxisorientiert.
	a) <u>Aufträge der zuständigen Stellen</u> <u>für Verwahrgelder.</u>		
	c) <u>kasseninterne Buchungsbelege für</u> <u>Rückzahlungen und Stornierungen</u> <u>sowie für die Abwicklung von</u> <u>Verwahrgeldern</u>		
25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für	25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelegen für	<u>25.2.</u> Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für	
a) die Abwicklung von Irrläufer oder	a) die Abwicklung von Irrläufern von	a) die Abwicklung von Irrläufern oder	
b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten	b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten	b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten	
sind zusätzlich von der Kassenleitung	sind zusätzlich von der	sind zusätzlich von der <u>Leitung der</u>	

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
gegenzuzeichnen.	Kassenleitung gegenzuzeichnen.	<u>Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.</u>	
		<u>25.3. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von ..... Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.</u>	Siehe § 34 Absatz 12 e) KHO, Vereinfachung. Erfordernis resultiert aus gängiger Praxis.
<b>26. Abstimmung</b>	<b>26. Abstimmung</b>	<b>26. Abstimmung</b>	
26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	<b>26.</b> <u>26.1.</u> Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle <u>stichprobenartig</u> auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	Stichprobenartig: praxisorientiert, z.B. Nummer 15.2.
26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.	26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.	<u>26.2.</u> Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.	Konkrete Benennung des §.
26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.	26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.	<u>26.3.</u> Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der <u>Leitung der Finanzbuchhaltung</u> zur Gegenzeichnung vorzulegen.	
	<b>27. Abschlüsse</b>	<b>27. Abschlüsse</b>	
	Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der <u>Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.</u>	Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der <u>Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.</u>	
	<b>28. Ordnen der Belegen</b>		
	Die Belege sind nach <u>einheitlicher (sachlicher und zeitlicher) Ordnung aufzubewahren. Bei der sachlichen Ordnung sind Belege, die zu</u>		Siehe § 45 KHO, Regelung nicht erforderlich.

<u>Geltende Dienstanweisung</u>	<u>EKD-Dienstanweisung</u>	<u>Neufassungsentwurf</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p><u>mehreren Buchungsstellen gehören, bei der ersten Stellen einzuordnen. Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.</u></p>		
<p><b>VII Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>VII Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>VII Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>27</b> Besondere Bestimmungen und Ausnahmen</p>	<p><b>29.</b> Besondere Bestimmungen und Ausnahmen</p>	<p><b>28.</b> Besondere Bestimmungen</p>	<p>Ausnahmen gestrichen.</p>
<p>Sonstige Kassenangelegenheiten und –geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.</p>	<p><u>29.1. sonstige Kassenangelegenheiten und –geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.</u></p>	<p>Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.</p>	
	<p><u>29.2. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere für kleinere Kassen, sind zulässig. Das Nähere regelt die zuständige Stelle.</u></p>		<p>In der RVO enthalten.</p>
<p><b>28</b> Inkrafttreten</p>	<p><b>30</b> Inkrafttreten</p>	<p><b>29.</b> Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.</p>	<p>Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.</p>	<p>Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.</p>	

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG) ist normiert, dass zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch führt, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. Weitere Bilanzierungsgespräche finden danach alle fünf Jahre statt und zwar mangels Altersgrenze auch bis kurz vor der Versetzung in den Ruhestand.

Pfarrerinnen und Pfarrern im übergemeindlichen Dienst wird ihre Stelle gemäß § 9 Absatz 3 PfdGAG befristet übertragen. Ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer wird über die Verlängerung der Übertragung beschlossen. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres verlängert sich die Übertragung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 4 PfdGAG bis zum Beginn des Ruhestandes.

Aus Gründen der Gleichbehandlung soll diese „60 - Jahre - Regelung“ für Pfarrerin und Pfarrer im gemeindlichen Dienst ebenfalls Anwendung finden.

#### **B. Lösungsvorschlag**

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD wird normiert, dass das Bilanzierungsgespräch nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht mehr durchgeführt wird.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

## **D. Beteiligung am Beschlussverfahren**

Referenten/

Referentinnen:       OKR Böhm  
                              OKRin Flemmig  
                              OKRin Hardegen

Beteiligung:           Pfarrerausschuss

## **E. Anlage**

- Synopse

**Kirchengesetz  
zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

In § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2013 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird folgender Satz 5 angefügt:

„Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs der Pfarrerin oder des Pfarrers wird kein Bilanzierungsgespräch mehr durchgeführt.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Begründung:**

**Artikel 1**

Die Einfügung der Altersgrenze bewirkt, dass mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kein Bilanzierungsgespräch mehr geführt wird.

**Artikel 2**

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am ...</b></p>
<p><b>§ 9 Befristete Übertragung von übergemeindlichen Pfarrstellen/ Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</b></p> <p>(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.</p> <p>(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. <sup>3</sup>Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. <sup>4</sup>Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. <sup>5</sup>Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. <sup>6</sup>Wiederholung ist möglich.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf</p>	<p><b>§ 9 Befristete Übertragung von übergemeindlichen Pfarrstellen/ Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen (Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</b></p> <p>(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.</p> <p>(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. <sup>3</sup>Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. <sup>4</sup>Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. <sup>5</sup>Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. <sup>6</sup>Wiederholung ist möglich.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf</p>



Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p>die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. <sup>4</sup>Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren fünf Jahren statt.</p> <p>(5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.</p>	<p>die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. <sup>4</sup>Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren fünf Jahren statt. <b>Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs der Pfarrerin oder des Pfarrers wird kein Bilanzierungsgespräch mehr durchgeführt.</b></p> <p>(5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.</p>

## **Vorblatt**

### **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Der Kirchensynode wurde zur zweiten Lesung der Dekanatssynodalordnung (Drucksache 66/13) eine Synodalvorlage vorgelegt, der in § 8 Absatz 2 Nummer 3 DSO die Worte „grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;“ fehlten. Die vollständige Formulierung findet sich derzeit nur noch in § 51 Absatz 2 Nummer 5 DSO. Der Gesetzentwurf korrigiert dieses Versehen.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf schlägt eine Formulierung vor, durch die das Versehen beseitigt wird und die Gesetzesformulierungen in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 51 Absatz 2 Nummer 5 DSO denselben Wortlaut haben.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

#### **E. Beteiligung**

#### **F. Anlage**

Synopse zu §§ 8 Absatz 2 Nummer 3 und 51 Absatz 2 Nummer 5 DSO

#### **G. Referentin**

Oberkirchenrätin Zander

**Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<b>Synopse zur Dekanatssynodalordnung (DSO)</b>	
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<b>Dekanatssynodalordnung Vom 22. November 2013 (ABl. 2014, S.3)</b>	<b>Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodal- ordnung Vom ...</b>
<p>Die Kirchengesetzgebung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Kirchengesetzgebung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Gestaltung der Kirche in der Region</b></p> <p>(1) Die Dekanatssynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Sie ist das maßgebende Organ der Leitung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Dekanats.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode beschließt darüber hinaus über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dekanatssatzungen, wobei § 7 unberührt bleibt;</li> <li>2. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats;</li> <li>3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und</li> <li>4. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</li> </ol>	<p><b>§ 8</b> <b>Gestaltung der Kirche in der Region</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und <u>grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</u></li> </ol>

<b>Synopse zur Dekanatssynodalordnung (DSO)</b>	
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>5. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p>6. die Namensgebung für das Dekanat;</p> <p>7. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>8. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;</p> <p>9. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>10. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 51</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</b></p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;</li> <li>2. die Errichtung und Änderung von Stellen für</li> </ol>	

<b>Synopse zur Dekanatssynodalordnung (DSO)</b>	
<b>Geltendes Recht</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p>Mitarbeitende;</p> <p>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. <u>der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</u></p>	

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

In der Diakonie Hessen gilt das Mitarbeitervertretungsrecht der EKD. Dies haben die Synoden der EKHN und EKKW im November 2012 im MVG-Anwendungsgesetz Diakonie (MVG.DW) inhaltsgleich beschlossen. In § 1 Absatz 1 MVG.DW wird auf das „Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445) in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen.

Im November 2013 hat die Synode der EKD das Mitarbeitervertretungsgesetz neu gefasst und dem Gesetz überraschend eine andere Langbezeichnung gegeben. Das Gesetz heißt nun: „Zweites Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013“. Damit stellte sich die Frage, ob das neue Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD auch in der Diakonie Hessen Anwendung findet. Dies wurde zwar ganz überwiegend bejaht; aus Gründen der Rechtssicherheit bitten aber sowohl der Vorstand der Diakonie Hessen als auch die Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen um eine Klarstellung im Gesetz.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Es wird vorgeschlagen, § 1 Absatz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes neu zu fassen und zukünftig nur noch auf das „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung“ zu verweisen.

Die Änderung soll mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft treten, da das EKD-Gesetz am 16. Dezember 2013 in Kraft getreten ist und § 1 Absatz 3 MVG.DW bestimmt, dass Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Diakonie Hessen jeweils sechs Monate später in Kraft treten.

Die Änderung tritt gemäß § 15 MVG.DW nur in Kraft, wenn die EKKW eine inhaltsgleiche Änderung beschließt. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll der Synode der EKKW ebenfalls im Herbst 2014 vorgelegt werden.

#### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**E. Beteiligung**

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Diakonie Hessen

Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Hessen

**Referent:** OKR Lehmann



**Kirchengesetz  
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 des MVG-Anwendungsgesetzes vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2014 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mit- arbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12)</b></p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hes- sen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz be- schlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Übernahme des MVG.EKD</b></p> <p>(1) Das <u>Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeiter- vertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. No- vember 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339),</u> gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils gel- tenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künfti- gen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakoni- schen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeiterver- tretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nas- sau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maß- gabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diako- nischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mit- arbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 12), geändert am...</b></p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hes- sen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz be- schlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Übernahme des MVG.EKD</b></p> <p>(1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils gel- tenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künfti- gen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakoni- schen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeiterver- tretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nas- sau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maß- gabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diako- nischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.</p> <p>(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>

## **Vorblatt**

### **Zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung eines Studienurlaubs**

#### **A. Problemlage**

In ihrer Tagung hat die Kirchensynode am 9. Mai 2014 das Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes beschlossen und dabei die in § 10 der GpVO enthaltene Regelung zur Einführung eines Studienurlaubes gestrichen. Gleichzeitig wurde auf Antrag des Verwaltungsausschusses beschlossen: „Der Studienurlaub für alle betroffenen Berufsfelder soll im Personalförderungsgesetz umfassend geregelt werden (Berufsgruppen, Zeitdauer, Finanzierung). Die KL wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur Ersten Lesung in der Herbstsynode 2014 vorzulegen.“

Zur Zeit bestehen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Studienurlauben für den Pfarrdienst und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

#### **B. Lösung**

Der vorgelegte Entwurf führt für alle Berufsgruppen, die am Verkündigungsdienst teilhaben, eine Regelung zum Studienurlaub ein.

#### **C. Zu den Regelungen**

Die Regelung zum Studienurlaub wird im Personalförderungsgesetz (Artikel 1) verortet, die nähere Ausgestaltung ist in der Personalförderungsverordnung (Artikel 2) geregelt. Die Vorschrift greift eine entsprechende Regelung des Pfarrdienstrechts auf und soll den Mitarbeitenden, soweit diese betrieblich umsetzbar ist, eine Phase der fachlichen Vertiefung und geistlichen Orientierung bieten. Die bisherige Regelung für den Pfarrdienst in der Pfarrerurlaubsordnung kann folgerichtig gestrichen werden (Artikel 3).

#### **D. Alternativen**

keine

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Vertretungskosten fallen nur an, soweit Vertretungen zur unbedingten Aufrechterhaltung des Dienstes erforderlich sind. Die Kosten hierzu (etwa € 500,- pro Studienurlaub) sind aus Fortbildungsmitteln gedeckt.

#### **F. Beteiligung**

GMAV, Pfarrerausschuss und Dienstrechtliche Kommission

#### **G. Anlagen**

keine

**Kirchengesetz  
zur Einführung eines Studienurlaubs**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Personalförderungsgesetzes**

Nach § 6 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Studienurlaub

Zur geistlich-theologischen Orientierung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am Verkündigungsdienst teilhaben, Studienurlaub erteilt werden.“

**Artikel 2  
Änderung der Personalförderungsverordnung**

Nach § 3 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Studienurlaub

(1) Studienurlaub kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monaten, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Eine Gewährung ist nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der nächsten zwei Jahre die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat rechtzeitig für die Vertretung zu sorgen. Im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst ist Vertretungsbedarf auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Kosten werden den Dekanaten auf Nachweis erstattet.

(3) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so soll im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub, Sonderurlaub im dienstlichen Interesse (§ 16 PfUrlO) noch Lehrpfarrerurlaub erteilt werden.

(4) In der Zeit des Studienurlaubs zur geistlich-theologischen Orientierung ist eine durch den Dienstvorgesetzten genehmigte Themenstellung zu bearbeiten. Dies ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren.“

**Artikel 3  
Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer**

§ 18 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 58), wird aufgehoben.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

## **Vorblatt zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen**

### **A. Allgemein**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07) zum Einkommenssteuergesetz (EStG) festgestellt, dass beim sogenannten Ehegattensplitting Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl I Seite 266), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.05.2013 (BGBl I Seite 122), mit Ehegatten gleichzustellen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat darauf reagiert, indem er in § 2 Abs. 8 EStG per Generalnorm geregelt hat, dass die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner anzuwenden sind. Dies gilt rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommenssteuerveranlagungen ab dem Jahre 2001 (Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.05.2013 vom 15.07.2013 – BGBl I Seite 2397).

Im Hinblick auf die Kirchensteuer, die nicht Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes war, hat das Land Rheinland-Pfalz die Gleichstellung zwischen Ehepartnern und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern mit der Änderung des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 27.05.2014 in den ehегattenbezogenen Vorschriften des Kirchensteuergesetzes nachgebildet. Für das Land Hessen liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf vor.

Die Kirchensteuerordnungen der EKHN sehen bisher keine Regelungen für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vor. Die Kirchensteuerordnungen regeln bisher nur für konfessions- oder glaubensverschiedene Ehegatten einen Aufteilungsmaßstab der auf einer Zusammenveranlagung beruhenden gemeinsamen Einkommenssteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer des einzelnen Ehegatten.

Diese Regelungen sollen künftig auch für zusammenveranlagte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Dabei ist der Anwendungsbereich neben dem sogenannten Ehegattensplitting auch auf die Erhebung des besonderen Kirchgeldes auf Grund der verfassungsrechtlichen gebotenen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern künftig auf den Personenkreis der zusammenveranlagten glaubensverschiedenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu erweitern.

Die notwendige Gesetzesänderung bietet darüber hinaus Anlass, eine erforderliche redaktionelle Änderung der Kirchensteuerordnungen vorzunehmen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1**

Die Ergänzung, dass ehегattenbezogene Vorschriften auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden sind, ist eine rechtlich gebotene Folge aus der steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Dies dient zum Einen der Zuordnung der Bemessungsgrundlage bei konfessions- und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften, zum Anderen fordert die gebotene Gleichbe-

handlung auch die Einbeziehung der glaubensverschiedenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Anwendungsbereich für das besondere Kirchgeld.

**Zu Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 2**

Eine redaktionelle Änderung war bei diesen Bestimmungen vorzusehen, da die Lohnsteuerkarte, auf die die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 5 Satz 2 Kirchensteuerordnung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz sowie § 2 Abs. 4 Satz 2 Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Hessen Bezug nehmen, nicht mehr existent ist und durch ein elektronisches Melderegister ersetzt wurde.

**Zu Artikel 3**

Auf Grund der bundesgesetzlichen Regelung wird die Gleichstellung bereits rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftigen Einkommenssteuerveranlagungen ab dem Jahr 2001 angewandt. In der Praxis der Finanzämter wird dies auch im Hinblick auf die Kirchensteuer mit Ausnahme auf die Erhebung des besonderen Kirchgeldes praktiziert.

Entsprechend ist für die Rechtswirksamkeit der Bestimmungen vorgesehen, dass das Gesetz zwar erstmals für das Steuerjahr 2014 anzuwenden ist, aber auch für alle Fälle Anwendung findet, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Eine Ausnahme ist hierbei jedoch für die Erhebung des besonderen Kirchengeldes zu machen, da dieses sich ausschließlich belastend für die Betroffenen auswirkt. Eine rückwirkende Belastung ist rechtlich nicht möglich, so dass diese Regelung nur für die Zukunft gelten kann.

---

## Entwurf (16.09.2014)

---

### **Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz**

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

2. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen**

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), zuletzt geändert am 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

2. § 2 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder der zuständigen Gemeindebehörde zur Berichtigung des Religionszugehörigkeitsvermerks im Melderegister zu melden und die Kirchenmitglieder selbst anzuhalten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

ten, die Religionszugehörigkeit im Rahmen ihrer Steuererklärung anzugeben.“

#### **Artikel 3**

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) § 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnungen ist erstmals für das Steuerjahr 2014 anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist § 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnungen in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Dies gilt nicht für das besondere Kirchgeld.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

**V o r l a g e des Verwaltungsausschusses**  
**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung**  
**über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate**

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Bauausschuss, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

**Anlagen:**

- Anlage 1: Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate
- Anlage 2: Darstellungen zu Zuweisungsveränderungen und finanziellen Auswirkungen





**Kirchengesetz  
zur Änderung der Zuweisungsverordnung  
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Grundzuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.

(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet:

mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro;

mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro;

mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro.

Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn

1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,
2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und
3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.

Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.

(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt:

2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags,

2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.

(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und
2. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und
3. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.

Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.

(4b) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“

## **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**ANLAGE 1: Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate**

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
<b>§ 2 Grundzuweisung</b>	<b>§ 2 Grundzuweisung</b>	<b>§ 2 Grundzuweisung</b>
<p>(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben wird eine Grundzuweisung gewährt, die nach der Gemeindegliederzahl bemessen wird. Die Gemeindeglieder werden mit Gewichtungsfaktoren wie folgt berücksichtigt:</p> <p>1. bis 250. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 2,000,  251. bis 500. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,250,  501. bis 750. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,125,  ab dem 751. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,000.</p> <p>Pro Kirchengemeinde wird ein Mindestbetrag von 12.000 Euro gezahlt.</p>	<p>(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben der Kirchengemeinden wird eine Grundzuweisung gewährt. Die Summe der Grundzuweisung an alle Kirchengemeinden wird zur Hälfte unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl auf die Kirchengemeinden verteilt. Die andere Hälfte wird nach dem Verhältnis der den Dekanaten zugewiesenen Gemeindepfarrstellen auf die Dekanate verrechnet und anschließend nach der Gemeindegliederzahl auf die Kirchengemeinden in den einzelnen Dekanaten verteilt. Für das Verhältnis der zugewiesenen Gemeindepfarrstellen sind die mit Wirkung ab 1. Januar 2015 geltenden Werte maßgeblich.</p>	<p>(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung <u>der allgemeinen</u> Personal- und Sachausgaben <u>wird der Kirchengemeinde</u> eine Grundzuweisung gewährt. <u>Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.</u></p>
<p>(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet.</p> <p>Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,</li> <li>dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</li> <li>sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für</li> </ol>	<p>(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt.</p> <p>Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,</li> <li>dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</li> <li>sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senio-</li> </ol>	<p>(2) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben <u>von zusätzlichen Predigtstellen</u> wird eine Pauschale gewährt, <u>die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet:</u>  <u>mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro;</u>  <u>mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro;</u>  <u>mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro.</u></p> <p>Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,</li> <li>dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</li> <li>sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere</li> </ol>

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
Senioren und Kranke, dient. Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.	ren und Kranke, dient. Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.	für Senioren und Kranke, dient. Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.
<b>§ 3 Gebäudezuweisung</b>	<b>§ 3 Gebäudezuweisung</b>	<b>§ 3 Gebäudezuweisung</b>
(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert und der Gemeindegliederzahl. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der Bauunterhaltung den Gemeindehäusern bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.	(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl. Angemietete Räume sind eigenen Gebäuden gleichgestellt. Die Zuweisung für Gemeindehäuser mit anerkannten Sakralräumen wird um den Faktor 1,50 bezogen auf den Zuweisungsbetrag für Gemeindehäuser ohne Sakralräume erhöht. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der großen Bauunterhaltung den Gemeindehäusern gleichgestellt. Der kirchliche Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.	<i>Erhalt der bestehenden Rechtslage; zunächst wird keine Veränderung der Gemeindehauszuweisung empfohlen.</i>
<b>§ 11 Übergangsregelung</b>	<b>§ 11 Übergangsregelung</b>	<b>§ 11 Übergangsregelung</b>
1) Zur Einführung der vorgenannten Abschnitte wird ein Übergangszeitraum von fünf Jahren festgelegt.  (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisung nach dieser Rechtsverordnung für das Haushaltsjahr 2009 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2008 zum Stichtag 1. Juli 2008 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben. Unterschiedsbeträge bei bedarfsbezogenen Zuweisungen (insbesondere für Kindertagesstät-	(1) Zur Einführung der <u>neugefassten</u> Zuweisungen gemäß § 2 und § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird ein Übergangszeitraum von vier Jahren festgelegt.  (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisungen nach § 2 und § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2015 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2014 zum Stichtag 1. Juli 2014 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.	(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von <u>drei</u> Jahren festgelegt.  (2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
<p>ten, Pfarrhäuser, besondere Einrichtungen und Funktionen, Bedarfszuweisungen) bleiben hierbei unberücksichtigt.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise umgesetzt: 2009: 20 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2010: 40 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2011: 60 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2012: 80 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2013: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags. In Höhe des jeweils noch nicht umgesetzten Anteils des Unterschiedsbetrags wird eine Übergangszuweisung gewährt beziehungsweise eine Übergangsverrechnung vorgenommen.</p> <p>(4) Kirchengemeinden und Dekanate, die aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden bzw. Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, die seit dem 1. Januar 2009 aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, und alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss hervorgehen.</p>	<p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2015: 0 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2016: 20 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 50 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p><b>(bisher) § 4 Funktionszuweisung</b></p> <p>(4) Eine Kirchengemeinde erhält eine zusätzliche Funktionszuweisung in Höhe der jeweils geltenden Pauschale gemäß § 2 Absatz 2 unter folgenden Voraussetzungen:</p>	<p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: <u>33</u> Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: <u>66</u> Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) <u>Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung angenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</u></p> <p><b><u>(neu § 11 als Abs. 4a zugeordnet)</u></b></p> <p>(4a) Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine <u>Einbuße an Zuweisungen</u> von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages <u>erfol-</u></p>

Geltendes Recht	Stand Drucksache 63/13	Änderungsvorschläge Verwaltungsausschuss
<p>(4) Kirchengemeinden und Dekanate, die aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden bzw. Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. Anspruchsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, die seit dem 1. Januar 2009 aus einem Zusammenschluss hervorgegangen sind, und alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss hervorgehen.</p>	<p>a) Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet.</p> <p>b) Die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden.</p> <p>c) Die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p><b>§ 11 Übergangsregelung</b>  (4) Dekanate, die aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird für fünf Jahre in einer Summe nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses gezahlt. <u>Anspruchsberechtigt sind alle Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss hervorgehen.</u></p>	<p><u>gen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, <u>und</u></li> <li>2. <u>die</u> Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden <u>und</u></li> <li>3. <u>die</u> Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</li> </ol> <p>Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p><u>(4b) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</u></p>

## **ANLAGE 2: Darstellungen zu Zuweisungsveränderungen und finanziellen Auswirkungen**

1. Überblick über das Alternativmodell
2. Implikationen des Alternativmodells
  - 2.1. Ausgewählte statistische Merkmale des Alternativmodells
  - 2.2. Zuweisungsseitige Auswirkungen des Alternativmodells
  - 2.3. Überschlägige Bewertung des Fusionsnachteilsausgleichs
  - 2.4. Finanzielle Auswirkungen des Alternativmodells für die EKHN
3. Rechenbeispiel zur Darstellung der Modellfunktionsweise

### **1. Überblick über das Alternativmodell**

Die Merkmale des Alternativmodells zur Ausgestaltung der Grundzuweisung für die Kirchengemeinden der EKHN seien im Überblick dargestellt:

- Entfall der Tarifstaffelung nach Gemeindegröße, einheitlicher Tarif je Gemeindeglied.
- Zweigeteilter „Mindestbetrag“:
  - a) Je Kirchengemeinde gilt eine Pauschale für den Gottesdienst von 5.000 Euro p.a.; außerdem gilt für den Gottesdienst je anerkannter zusätzlicher Predigtstelle eine Pauschale nach Gottesdiensthäufigkeit: i) wöchentlich: 5.000 Euro p.a., ii) 14-täglich: 3.000 Euro p.a., iii) monatlich: 2.000 Euro p.a.
  - b) Pauschale „Sonstiges“ i.H.v. 3.000 Euro p.a. je Kirchengemeinde, bei Verrechnung mit der gliederbezogenen Grundzuweisung.
- Umfassender Ausgleich ggf. verbleibender finanzieller Fusionsnachteile (vgl. Abschnitt 2.3.).
- „Funktionszuweisungsmodell“ bei Zuweisungseinbußen von mehr als zehn Prozent (vgl. auch Abschnitt 2.4.) unter den gem. Gesetzesentwurf definierten Voraussetzungen.
- Aufkommensneutrale Umstellung des Zuweisungssystems.

Ein systematischer Vergleich des Zuweisungssystems der EKHN mit den Zuweisungssystemen von neun anderen Landeskirchen stand für die Beratungen zur Verfügung.

#### **Zur Fusionsneutralität:**

- Durch das Alternativmodell wird eine weitgehende Fusionsneutralität der Grundzuweisungsstruktur für die Kirchengemeinden der EKHN erreicht, insbesondere durch die Einführung eines einheitlichen Tarifs je Gemeindeglied.
- Die Pauschale „Sonstiges“ i.H.v. 3.000 Euro p.a. je Kirchengemeinde kann sich bei Fusionen nachteilig auswirken; allerdings sind hiervon maximal rd. 20 Kleinstgemeinden betroffen. Nur bei diesen Gemeinden wird der Absicherungseffekt der Pauschale tatsächlich wirksam.
- Im Alternativmodell können sich im Übrigen aus der Grundzuweisung nur dann finanzielle Fusionsnachteile ergeben, wenn eine Kirchengemeinde infolge eines Zusammenschlusses als Predigtstelle mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst gelten würde (vgl. auch Abschnitt 2.3. mit Beispielberechnungen).



## 2. Implikationen des Alternativmodells

### 2.1. Ausgewählte statistische Merkmale des Alternativmodells

#### Modell gem. Drucksache 63/13:

36% (11%) der Gemeinden weisen im neuen System hohe Zuweisungseinbußen von -10% (-30%) und mehr auf. Diese Gemeinden umfassen in Summe rd. 210 Tsd. (29 Tsd.) Gemeindeglieder, d.h. 12% (2%) aller EKHN-Gemeindeglieder.

#### Alternativmodell:

Einbußen sind durch die Mindestabsicherung je Gemeinde (5.000 + 3.000 = 8.000 Euro p.a.) auf bis zu -33,3% begrenzt. 6% der Gemeinden weisen hohe Zuweisungseinbußen von -10% und mehr auf. Diese Gemeinden umfassen in Summe rd. 12 Tsd. Gemeindeglieder, d.h. 0,7% aller EKHN-Gemeindeglieder. Die betreffenden Gemeinden liegen fast gänzlich im Bereich des heutigen Mindestbetrags von 12.000 Euro p.a. und würden stattdessen Beträge zwischen i.d.R. 8.000 und 10.000 Euro p.a. erhalten.

Tabelle 1 verdeutlicht weitere statistische Merkmale im vergleichenden Überblick.

**Tabelle 1: Ausgewählte statistische Merkmale**

1. Modell gem. Drucksache 63/13		2. Alternativmodell	
Zugewinne im Ø:	10,9%	Zugewinne im Ø:	4,1%
Max.:	38% (ein Ausreißer außen vor)	Max.:	11,5%
Min.:	0,1%	Min.:	0,1%
Streuung der Zugewinne:	9,0%	Streuung der Zugewinne:	3,0%
Einbußen im Ø:	-12,8%	Einbußen im Ø:	-4,4%
Max.:	-0,2%	Max.:	-0,1%
Min.:	-87,1% (ein Ausreißer außen vor)	Min.:	-33,3%
Streuung der Einbußen:	17%	Streuung der Einbußen:	7,0%
Einbußen im Ø (abs.):	-3.172 Euro p.a.	Einbußen im Ø (abs.):	-897 Euro p.a.
Streuung:	1.810 Euro	Streuung:	800 Euro

### 2.2. Zuweisungsseitige Auswirkungen des Alternativmodells

Die nachstehenden Übersichten entsprechen weitgehend den in Drucksache 63/13 vorzufindenden Aufbereitungen. Sie dienen der vergleichenden Veranschaulichung der Implikationen des alternativ unterbreiteten Modellvorschlags. Der Fokus ist dabei auf einen aggregierten Überblick gerichtet, auf einzelgemeindliche Darstellungen wurde verzichtet. „Variante 1“ bezieht sich auf das Modell gem. Drucksache 63/13, „Variante 2“ bezieht sich auf den vorliegenden alternativen Regelungsvorschlag. Im Ergebnis zeigen sich im Alternativmodell **spürbar moderatere Auswirkungen hinsichtlich auftretender Zuweisungsveränderungen**.<sup>1</sup>

Abbildung 1 zeigt die Auswirkungen der Zuweisungsveränderung nach Gemeinde-Größenkategorien.

<sup>1</sup> Anmerkung: Datenbasis sämtlicher Aufbereitungen ist das Jahr 2012, i.S. der Konsistenz analog zu Drucksache 63/13.

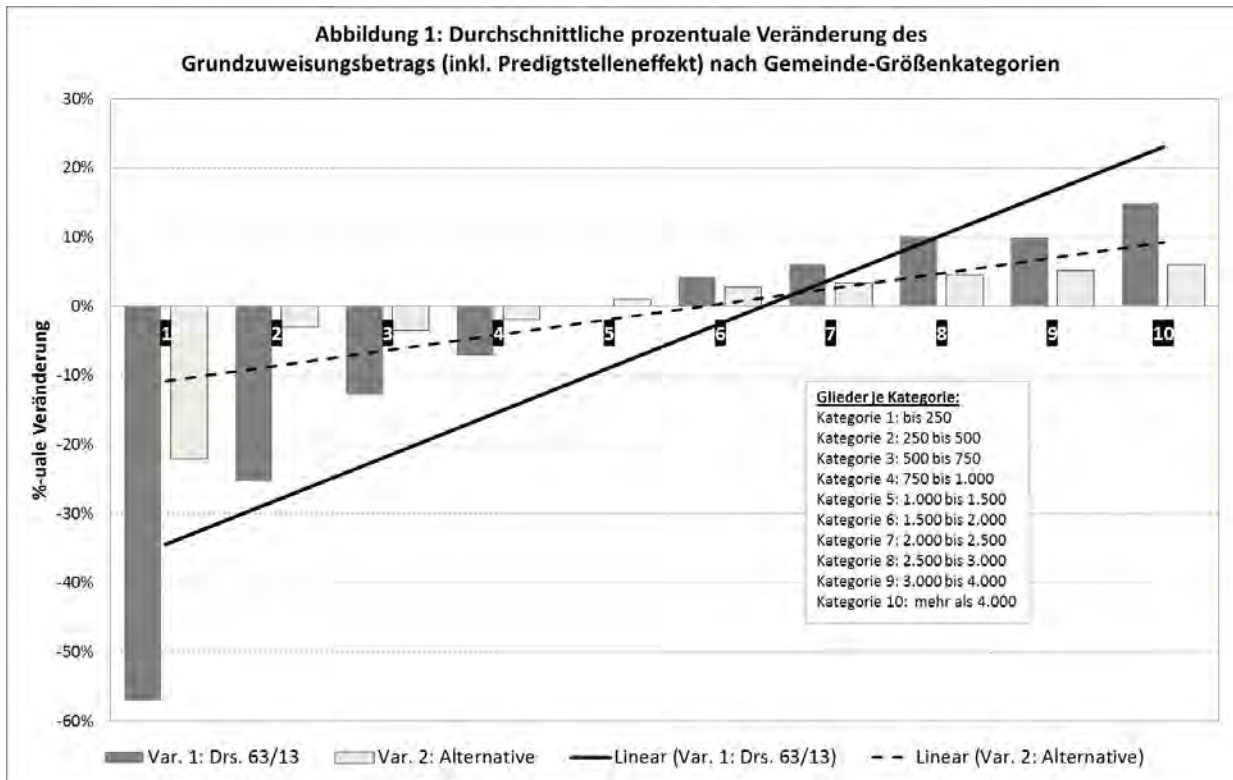


Abbildung 2 gibt eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen nach Propsteien; Abbildung 3 stellt die Auswertung der Zuweisungseffekte nach Dekanaten dar.

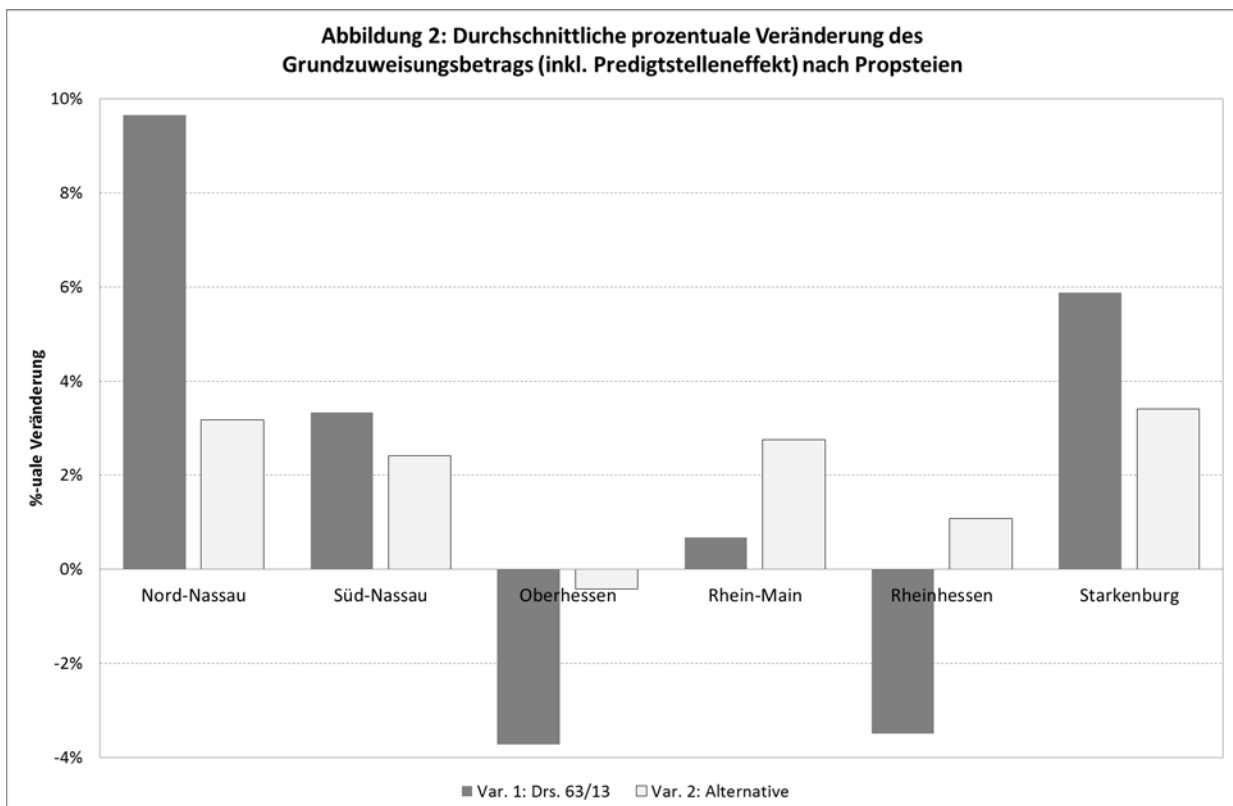


Abbildung 3: Durchschnittliche prozentuale Veränderung des Grundzuweisungsbetrags (inkl. Predigtstelleneffekt) nach Dekanaten

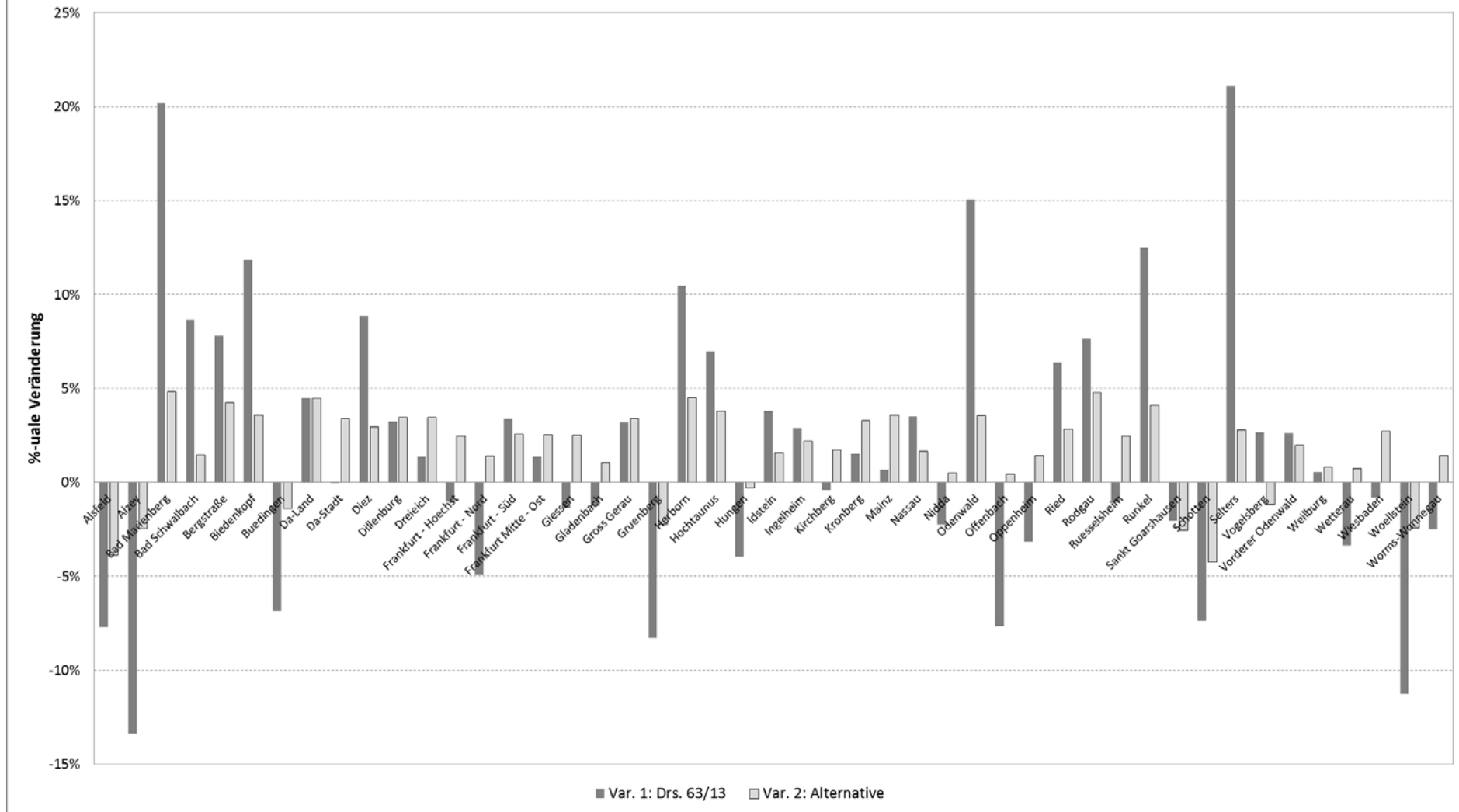


Tabelle 2 enthält eine Übersicht, welche die regionale Verteilung der Kirchengemeinden mit Mindestbetrag wie auch die Einflüsse resultierender Zuweisungsänderungen in den beiden Modellen gesondert darstellt. Eine tabellarische Gesamtübersicht über Größen- und Ergebniswirkungen der vorgeschlagenen Zuweisungssystematik findet sich in Tabelle 3, aufgegliedert nach Propsteien und Dekanaten.

**Tabelle 2: Auswirkungen auf Kirchengemeinden mit Mindestzuweisungsbetrag**

Dekanat	Gemeinde	Mindestbetrag in Euro	Var. 1: Drs. 63/13 in Euro	Abw. in %	Var. 2: Alternative in Euro	Abw. in %
Alsfeld	Appenrod	12.000	6.979	-42%	10.370	-14%
	Arnshain	12.000	8.381	-30%	11.449	-5%
	Buessfeld	12.000	6.644	-45%	10.112	-16%
	Dannenrod	12.000	4.845	-60%	8.728	-27%
	Elpenrod	12.000	5.943	-50%	9.573	-20%
	Erbenhausen	12.000	5.699	-53%	9.385	-22%
	Ermenrod Martin-Luther	12.000	6.857	-43%	10.276	-14%
	Haarhausen	12.000	3.840	-68%	8.000	-33%
	Hainbach	12.000	4.236	-65%	8.259	-31%
	Heidelbach	12.000	7.863	-34%	11.050	-8%
	Helpershain	12.000	8.259	-31%	11.355	-5%
	Kestrich	12.000	6.735	-44%	10.182	-15%
	Lehrbach	12.000	6.918	-42%	10.323	-14%
	Ruelfenrod St. Martinsgem	12.000	2.011	-83%	8.000	-33%
	Schadenbach	12.000	5.272	-56%	9.057	-25%
	Schwabenrod u. Münch-Leus	12.000	8.777	-27%	11.753	-2%
	Udenhausen	12.000	7.466	-38%	10.745	-10%
	Wettsaasen	12.000	4.571	-62%	8.517	-29%
	Windhausen	12.000	6.339	-47%	9.877	-18%
	Zeilbach Johannesgem.	12.000	5.150	-57%	8.963	-25%
Alzey	Bechenheim	12.000	6.951	-42%	11.003	-8%
	Bermersheim v.d.H.	12.000	4.290	-64%	8.705	-27%
	Dautenheim	12.000	7.820	-35%	11.753	-2%
	Dintesheim	12.000	2.281	-81%	8.000	-33%
	Ensheim	12.000	6.190	-48%	10.346	-14%
	Esselborn	12.000	6.706	-44%	10.792	-10%
	Gau-Koengernheim	12.000	5.539	-54%	9.784	-18%
	Hangen-Weisheim	12.000	7.277	-39%	11.284	-6%
	Hochborn	12.000	5.403	-55%	9.666	-19%
	Kettenheim	12.000	4.996	-58%	9.315	-22%
	Lonsheim	12.000	7.575	-37%	11.542	-4%
Nack	12.000	7.521	-37%	11.495	-4%	
Bad Schwalbach	Adolfseck	12.000	3.578	-70%	8.000	-33%
	Hohenstein	12.000	6.865	-43%	10.534	-12%
	Niedermeilingen	12.000	7.651	-36%	11.167	-7%
	Springen	12.000	6.196	-48%	9.995	-17%
	Steckenroth	12.000	8.232	-31%	11.636	-3%
Biedenkopf	Berghofen	12.000	8.469	-29%	11.706	-2%
	Eifa	12.000	8.114	-32%	11.425	-5%
Buedingen	Burgbracht	12.000	4.724	-61%	9.104	-24%
	Enzheim	12.000	2.780	-77%	8.000	-33%
	Heegheim	12.000	6.020	-50%	10.229	-15%
Diez	Hirschberg	12.000	7.504	-37%	11.355	-5%
Frankfurt Mitte -	Frankfurt Christus-Immanu	12.000	4.460	-63%	9.151	-24%

Dekanat	Gemeinde	Mindest- betrag in Euro	Var. 1: Drs. 63/13 in Euro	Abw. in %	Var. 2: Alternative in Euro	Abw. in %
Ost						
	Frankfurt Gehörlosengemei	12.000	2.344	-80%	8.000	-33%
Gladenbach	Damshausen	12.000	4.880	-59%	9.244	-23%
	Diedenshausen	12.000	3.236	-73%	8.000	-33%
Gruenberg	Illdorf	12.000	3.987	-67%	8.330	-31%
	Roethges	12.000	7.384	-38%	11.167	-7%
	Stockhausen	12.000	5.868	-51%	9.901	-17%
	Unter-Seibertenrod	12.000	4.941	-59%	9.127	-24%
Hochtaunus	Gemuenden	12.000	7.086	-41%	11.331	-6%
Idstein	Dasbach	12.000	4.154	-65%	8.470	-29%
	Eschenhahn	12.000	7.017	-42%	10.862	-9%
	Hennethal	12.000	5.922	-51%	9.948	-17%
	Ketterschwalbach	12.000	7.578	-37%	11.331	-6%
Ingelheim	Vendersheim	12.000	7.349	-39%	11.402	-5%
Nassau	Friedrichsseggen	12.000	6.947	-42%	10.769	-10%
	Hoemberg-Zimmerschied	12.000	8.076	-33%	11.706	-2%
	Schweighausen	12.000	7.709	-36%	11.402	-5%
Nidda	Blofeld	12.000	7.175	-40%	11.120	-7%
Odenwald	Wald-Amorbach	12.000	6.027	-50%	9.924	-17%
Offenbach	Offenbach-Franz. Reform. Gem.	12.000	4.899	-59%	9.643	-20%
Oppenheim	Eimsheim Erlöserkirche	12.000	6.634	-45%	10.886	-9%
	Friesenheim	12.000	6.978	-42%	11.191	-7%
	Weinolsheim	12.000	7.480	-38%	11.636	-3%
Sankt Goarshausen	Diethardt	12.000	6.135	-49%	9.643	-20%
	Eschbach	12.000	3.749	-69%	8.000	-33%
	Himmighofen	12.000	7.591	-37%	10.745	-10%
	Lierschied	12.000	7.684	-36%	10.815	-10%
	Lipporn-Strueth	12.000	8.397	-30%	11.355	-5%
	Patersberg	12.000	8.924	-26%	11.753	-2%
	Reichenberg	12.000	3.718	-69%	8.000	-33%
	Reitzenhain	12.000	8.211	-32%	11.214	-7%
	Welterod	12.000	8.986	-25%	11.800	-2%
Schotten	Breungeshain	12.000	8.379	-30%	11.566	-4%
	Busenborn	12.000	5.716	-52%	9.479	-21%
	Feldkruecken	12.000	5.776	-52%	9.526	-21%
	Goetzen	12.000	6.793	-43%	10.323	-14%
	Mittel-Seemen	12.000	5.656	-53%	9.432	-21%
	Nieder-Seemen	12.000	5.476	-54%	9.291	-23%
	Stornfels	12.000	4.399	-63%	8.447	-30%
	Volkartshain	12.000	3.262	-73%	8.000	-33%
Vogelsberg	Frauombach	12.000	6.351	-47%	9.901	-17%
	Hopfmansfeld	12.000	6.655	-45%	10.135	-16%
	Rimbach	12.000	8.904	-26%	11.871	-1%
	Rudlos	12.000	1.550	-87%	8.000	-33%
	Sandlofs	12.000	7.202	-40%	10.557	-12%
	Schlechtenwegen	12.000	4.558	-62%	8.517	-29%
	Wernges	12.000	5.926	-51%	9.573	-20%
Vorderer Odenwald	Harpertshausen	12.000	6.939	-42%	11.097	-8%
Weilburg	Selters	12.000	6.843	-43%	10.745	-10%
	Waldsolms-Weiperfelden	12.000	3.631	-70%	8.048	-33%

Dekanat	Gemeinde	Mindest- betrag in Euro	Var. 1: Drs. 63/13 in Euro	Abw. in %	Var. 2: Alternative in Euro	Abw. in %
Wetterau	Espa	12.000	6.960	-42%	11.284	-6%
	Hausen-Oes	12.000	4.467	-63%	9.033	-25%
	Heuchelheim	12.000	4.986	-58%	9.502	-21%
	Nieder Weisel Johannitergem. i.d.K.	12.000	338	-97%	8.000	-33%
	Ober-Hoergern	12.000	5.921	-51%	10.346	-14%
Woellstein	Biebelsheim	12.000	7.213	-40%	11.167	-7%
	Eckelsheim	12.000	7.899	-34%	11.753	-2%
	Gau-Weinheim	12.000	4.992	-58%	9.268	-23%
	Gumbsheim	12.000	7.734	-36%	11.613	-3%
	Ippesheim	12.000	4.334	-64%	8.705	-27%
	Tiefenthal	12.000	1.728	-86%	8.000	-33%
Worms- Wonnegau	Worms-Rosengarten	12.000	6.324	-47%	10.722	-11%

<b>Anzahl:</b>		105		105
<b>Mittelwert:</b>	6.037	-50%	10.044	-16%
<b>Min.:</b>	338	-97%	8.000	-33%
<b>Max.:</b>	8.986	-25%	11.871	-1%

Tabelle 3: Auswirkungen nach regionalen Strukturen

Propsteibereich	Dekanat	Größenmerkmale			Zuweisungsveränderungen	
		# Gd.	# Gld.	# Gd. < 500 Gld.	Ø Änderung gem. Var. 1: Drs. 63/13	Ø Änderung gem. Var. 2: Alternative
Nord-Nassau	Bad Marienberg	16	32.369	1	20%	5%
	Biedenkopf	20	25.568	5	12%	4%
	Dillenburg	19	31.656	0	3%	3%
	Gladenbach	28	32.996	5	-1%	1%
	Herborn	16	27.267	0	10%	4%
	Runkel	22	30.711	3	12%	4%
	Selters	17	26.477	1	21%	3%
	Weilburg	23	20.803	7	1%	1%
<b>Nord-Nassau Ergebnis</b>		<b>161</b>	<b>227.847</b>	<b>22</b>	<b>10%</b>	<b>3%</b>
Oberhessen	Alsfeld	54	31.505	32	-8%	-4%
	Buedingen	34	31.277	8	-7%	-1%
	Giessen	29	56.699	2	-1%	3%
	Gruenberg	33	24.410	14	-8%	-2%
	Hungen	19	18.648	4	-4%	0%
	Kirchberg	16	24.041	0	0%	2%
	Nidda	19	18.266	4	-2%	0%
	Schotten	26	16.272	14	-7%	-4%
	Vogelsberg	36	28.366	16	3%	-1%
	Wetterau	61	83.613	10	-3%	1%
<b>Oberhessen Ergebnis</b>		<b>327</b>	<b>333.097</b>	<b>104</b>	<b>-4%</b>	<b>0%</b>
Rheinhessen	Alzey	36	25.225	21	-13%	-2%
	Ingelheim	23	31.450	5	3%	2%
	Mainz	22	51.839	0	1%	4%
	Oppenheim	19	23.174	4	-3%	1%
	Woellstein	26	18.350	11	-11%	-2%

Propsteibereich	Dekanat	Größenmerkmale			Zuweisungsveränderungen	
		# Gd.	# Gld.	# Gd. < 500 Gld.	Ø Änderung gem. Var. 1: Drs. 63/13	Ø Änderung gem. Var. 2: Alternative
	Worms-Wonnegau	38	51.799	9	-2%	1%
Rheinhausen Ergebnis		164	201.837	50	-3%	1%
Rhein-Main	Dreieich	15	35.825	0	1%	3%
	Frankfurt - Hoechst	11	26.859	0	-1%	2%
	Frankfurt - Nord	22	40.042	0	-5%	1%
	Frankfurt - Süd	8	30.992	0	3%	3%
	Frankfurt Mitte - Ost	13	32.200	2	1%	3%
	Gross Gerau	14	29.979	1	3%	3%
	Offenbach	15	21.670	1	-8%	0%
	Rodgau	16	48.462	0	8%	5%
	Ruesselsheim	19	34.629	2	-1%	2%
Rhein-Main Ergebnis		133	300.658	6	1%	3%
Starkenburg	Bergstraße	34	74.170	1	8%	4%
	Da-Land	19	50.622	2	4%	4%
	Da-Stadt	20	48.534	1	0%	3%
	Odenwald	25	40.993	2	15%	4%
	Ried	19	37.466	2	6%	3%
	Vorderer Odenwald	40	62.299	4	3%	2%
Starkenburg Ergebnis		157	314.084	12	6%	3%
Süd-Nassau	Bad Schwalbach	29	32.125	10	9%	1%
	Diez	18	24.282	2	9%	3%
	Hochtaunus	31	60.953	2	7%	4%
	Idstein	24	25.953	8	4%	2%
	Kronberg	30	65.311	0	2%	3%
	Nassau	19	18.864	8	4%	2%
	Sankt Goarshausen	26	15.936	15	-2%	-3%
	Wiesbaden	43	85.387	0	-1%	3%
Süd-Nassau Ergebnis		220	328.811	45	3%	2%
Gesamtergebnis		1162	1.706.334	239		

### 2.3. Überschlägige Bewertung des Fusionsnachteilsausgleichs

Im Alternativmodell beträgt der höchstmögliche Fusionsnachteil im Falle des Zusammenschlusses zweier Gemeinden zunächst -3.000 Euro p.a. Ein Nachteil kann dann auftreten, wenn bei der Fusion eine Gemeinde beteiligt ist, bei der die Pauschale „Sonstiges“ i.H.v. 3.000 Euro p.a. greift; betroffen sind maximal rd. 20 Gemeinden.

#### Beispielannahme:

Für 75% der betreffenden rd. 20 Gemeinden kommt perspektivisch ein Zusammenschluss in Frage.

Geschätzter „mittlerer“ Fusionsnachteil: 2.500 Euro p.a. je Fusion

Ausgleich je Fusion mit Fusionsnachteil: 62.500 Euro je Fusion

(Kapitalisierungsfaktor: 25 Jahre gem. Gesetzesentwurf)

Gesamtsumme bei 15 Fusionen: rd. 1.000.000 Euro

Ergänzung:

Die Differenzierung der Pauschale für zusätzliche Predigtstätten nach der Gottesdiensthäufigkeit (wöchentlich: 5.000 Euro p.a., 14-täglich: 3.000 Euro p.a., monatlich: 2.000 Euro p.a.) kann in Verbindung mit der im Alternativmodell verankerten Gottesdienstpauschale je Kirchengemeinde i.H.v. 5.000 Euro zu Fusionsnachteilen führen. Dies käme (nur) dann zum Tragen, wenn Kirchengemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses als Predigtstellen mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst gelten würden.

Der finanzielle Effekt hieraus ist in Ermangelung einer verlässlichen Datengrundlage über konkrete Gemeindegemeinschaften nicht belastbar abzuschätzen, dieser könnte jedoch die Gesamtsumme für Fusionsnachteilsausgleiche vermehrfachen (zumal der Effekt theoretisch nicht auf die o.g. 20 Gemeinden beschränkt ist). **Rechenbeispiel:** angenommen werden 50 Fusionen, bei denen Kirchengemeinden im Zuge von Zusammenschlüssen als Predigtstellen mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst gelten würden.

Hieraus folgender „mittlerer“ Fusionsnachteil: 2.500 Euro p.a. je Fusion

(Nachteil: 5.000 Euro p.a. ./ 3.000 Euro p.a. oder 5.000 Euro p.a. ./ 2.000 Euro p.a.)

Ausgleich je Fusion mit Fusionsnachteil: 62.500 Euro je Fusion

Gesamtsumme bei 50 Fusionen: rd. 3.000.000 Euro

## **2.4. Finanzielle Auswirkungen des Alternativmodells für die EKHN**

Die Auswirkungen des Alternativmodells wurden für die Grundzuweisung gesamtkirchlich finanzneutral ausgestaltet. Mit der Sonderförderung von Kirchengemeinden über das Instrument des „Funktionszuweisungsmodells“ können sukzessive Mehrkosten entstehen. Diese könnten allerdings einerseits ebenfalls sukzessive durch Kürzungen der Zuweisungsfaktoren aufgefangen werden. Andererseits begrenzt sich die Antragsmöglichkeit auf Kirchengemeinden, die mehr als zehn Prozent der Grundzuweisung verlieren; betroffen sind maximal rd. 70 Kirchengemeinden mit einer mittleren Einbuße von etwa -2.700 Euro p.a.

Die finanziellen Auswirkungen des Ausgleichs evtl. noch verbleibender finanzieller Fusionsnachteile sind in Abschnitt 2.3. dargestellt. Diese Einmalbedarfe wären über die jährlichen Haushalte zu finanzieren.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien ist auf die Darstellungen in den vorherigen Abschnitten zu verweisen.

## **3. Rechenbeispiel zur Darstellung der Modellfunktionsweise**

Nachstehende Übersicht in Tabelle 4 veranschaulicht anhand eines Rechenbeispiels die Modellfunktionsweisen für das System gem. Drucksache 63/13 und für das Alternativmodell.



Tabelle 4: Darstellung der Modellfunktionsweisen

<b>Variante 1 (Drs. 63/13)</b>			
- Einheitlicher Pro-Kopf-Tarif (50%), Bsp.:		13,70 Euro/Gld.	
- Pro-Kopf-Tarif nach Dekanat (50%), Bsp.:		11,50 Euro/Gld.	
- Predigtstellenpauschale:		4.000 Euro	
<b>Variante 2 (Alternativmodell)</b>			
- Einheitlicher Pro-Kopf-Tarif:		23,45 Euro/Gld.	
- Predigtstellen- wöchentlicher Gottesdienst (auch je Gd.):		5.000 Euro	
pauschale: 14-täglicher Gottesdienst:		3.000 Euro	
monatlicher Gottesdienst:		2.000 Euro	
- "Sockel Sonstiges" je Gd., mit Verrechnung:		3.000 Euro	
<b>Grunddaten: zwei Beispiel-Kirchengemeinden</b>			
<u>Gemeinde A</u>		<u>Gemeinde B</u>	
1.750 Glieder		150 Glieder	
zus. Predigtstelle: Ja; 14-täglicher Gottesdienst		zus. Predigtstelle: Nein	
<b>Heutiges System</b>			
- 250*44,64 Euro/Gld.:	11.160	- 150*44,64 Euro/Gld. < 12.000:	12.000
- 250*27,90 Euro/Gld.:	6.975		
- 250*25,11 Euro/Gld.:	6.278		
- 1.000*22,32 Euro/Gld.:	<u>22.320</u>		
	<b>46.733</b>		<b>12.000</b>
Pauschale zus. Predigtstelle:	2.159	Pauschale zus. Predigtstelle:	0
<b>Summe</b>	<b>48.892</b>	<b>Summe</b>	<b>12.000</b>
<b>Variante 1 (Drs. 63/13)</b>			
- 1.750*13,70 Euro/Gld.:	23.975	- 150*13,70 Euro/Gld.:	2.055
- 1.750 *11,50 Euro/Gld.:	20.125	- 150 *11,50 Euro/Gld.:	1.725
	<b>44.100</b>		<b>3.780</b>
Pauschale zus. Predigtstelle:	4.000	Pauschale zus. Predigtstelle:	0
<b>Summe</b>	<b>48.100</b>	<b>Summe</b>	<b>3.780</b>
<b>Variante 2 (Alternativmodell)</b>			
- 1.750*23,45 Euro/Gld.:	41.036	- 150*23,45 Euro/Gld. > 3.000:	3.517
- Gottesdienstpauschale (Gd.):	5.000	- Gottesdienstpauschale (Gd.):	5.000
	<b>46.036</b>		<b>8.517</b>
Pauschale zus. Predigtstelle:	3.000	Pauschale zus. Predigtstelle:	0
<b>Summe</b>	<b>49.036</b>	<b>Summe</b>	<b>8.517</b>

**V o r l a g e des Theologischen Ausschusses  
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes  
(Drucksache Nr.70/14)**

Der Theologische Ausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung des Prädikanten- und Lektorendienstes in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Weisgerber

**Anlage:**

Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes**

Vom ....

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten,  
der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)**

**Vorspruch**

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Durch vielfältige Dienste wird dieser Auftrag, den Gott der ganzen Gemeinde gegeben hat, in Wort und Tat wahrgenommen. Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Im Vertrauen darauf, dass es der dreieeinige Gott selbst ist, der beruft, bevollmächtigt und sendet, ordnet die Kirche neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Dienst, den hierzu befähigte Gemeindemitglieder in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben. Die Kirche beruft in diesen Dienst gemäß Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Die Kirche unterscheidet in der öffentlichen Wortverkündigung neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienste einerseits der Prädikantinnen und Prädikanten, andererseits der Lektorinnen und Lektoren.

**§ 1  
Prädikantin, Prädikant**

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.
- (2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.
- (3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.

**§ 2  
Lektorin, Lektor**

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.
- (2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu leiten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.

**§ 3  
Beauftragung**

- (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.

(4) Der Vorhalt für die Prädikantinnen und Prädikanten lautet: „Du wirst heute beauftragt, Gottesdienste zu leiten in Wort und Sakrament. Mit Deinen Gaben und Kräften sollst Du am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahre Deine Pflicht zur Verschwiegenheit, verhalte Dich so, dass Dein Zeugnis glaubwürdig bleibt, und bemühe Dich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift.“

Die Frage an die zu Beauftragende oder an den zu Beauftragenden lautet: „Bist Du bereit, Deinen Dienst als Prädikantin/ als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe““.

(5) Mit dem Lektorendienst zu Beauftragende werden wie folgt verpflichtet: „Bist Du bereit, den Dir anvertrauten Dienst als Lektorin/ als Lektor in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.““

(6) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

#### **§ 4 Dienstauftrag**

(1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.

(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags an die Kirchenverwaltung durch die Dekanin oder den Dekan desjenigen Dekanats, in dem die oder der Beauftragte Gemeindeglied ist. Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.

(3) Rechtzeitig zum Ablauf des Dienstauftrags ist ein auswertendes Gespräch zu führen. Dieses Gespräch ist die Voraussetzung für den Antrag auf Verlängerung des Dienstauftrags.

#### **§ 5 Dienst**

(1) Die in den Lektoren- oder Prädikantendienst Berufenen sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.

(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung.

(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin

oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.

(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.

(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.

(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.

## **§ 6**

### **Beendigung der Beauftragung**

(1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn

1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder
2. die oder der Beauftragte die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliert oder
3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder
4. wenn kein Dienstauftrag übertragen ist.

(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen.

(3) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.

(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags sind möglich.

## **§ 7**

### **Widerruf der Beauftragung**

(1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.

(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Aus- und Fortbildung**

- (1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.
- (3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.

## **§ 9**

### **Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen**

- (1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.
- (2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.

## **§ 10**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.
- (2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

## **§ 11**

### **Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

## **Artikel 2**

### **Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)**

## **§ 1**

### **Organisation der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.
- (2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.
- (3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.

(4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.

(6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamts-gesetz.

## **§ 2 Ausbilderin, Ausbilder**

(1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.

(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere

1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder
2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.

Dasselbe gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.

## **§ 3 Mentorin, Mentor**

(1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.

(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,
2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,
3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.

(3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.

(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.

## **§ 5 Ausbildung**

(1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.

(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.

(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu leiten, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans geleitet werden.

(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik und Liturgik und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.

(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig vorbereitete Gottesdienste zu leiten, einer davon mit Abendmahlsfeier. Bei mindestens einem dieser Gottesdienste soll die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan anwesend sein. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist zu versichern.

(6) Die geleiteten Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.

(8) Zur Prüfung des erfolgreichen Abschlusses der Prädikantenausbildung sind dem Zentrum Verkündigung von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern folgende Unterlagen vorzulegen:

1. zwei eigenständig erstellte Entwürfe für Gottesdienste, die während der Praxiszeit geleitet wurden,
2. die Begutachtungen dieser beiden Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor nach Absatz 6,
3. die eidesstattliche Versicherung der eigenständigen Erstellung der eingereichten Gottesdienstentwürfe gemäß Absatz 5.

(9) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, hat das Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(10) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine



Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.

## **§ 6 Antrag auf Beauftragung**

(1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.

(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.

## **§ 7 Fortbildung**

(1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.

(2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.

(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

## **§ 8 Erfahrungsaustausch**

Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.

## **§ 9 Erteilung eines Dienstauftrags**

(1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.

(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:

1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,
2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,
3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,
4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
5. die Dauer des Dienstauftrags.

(3) Die Kirchenverwaltung führt ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge. In das Register sind Name, Vorname und Wohnort der oder des Beauftragten, dienstaufsichtführende Dekanin oder dienstaufsichtführender Dekan, Datum der Beauftragung sowie Umfang und Laufzeit des laufenden Dienstauftrages aufzunehmen.

(4) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive der Fortführung des Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.

### **§ 10 Wiederbeauftragung**

(1) Eine erneute Beauftragung ist möglich; die Verpflichtung der Beauftragten wird dabei nicht wiederholt.

(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.

(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.

### **§ 11 Aufwendungsersatz**

(1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendungsersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwendungsersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.

(2) Neben dem pauschalen Aufwendungsersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.

### **Artikel 3 Änderung der Kirchengemeindeordnung**

In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37), werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.

### **Artikel 4 Übergangsbestimmungen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.

**Artikel 5**  
**Verweisung auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.

Drucksache Nr. 61/13	Theologischer Ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vom ....</b></p> <p style="text-align: center;">Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vom ....</b></p> <p style="text-align: center;">Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)</b></p>
<p><b>Vorspruch</b> Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Gott erweckt durch den Heiligen Geist Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, ist der ganzen Gemeinde gegeben und wird durch vielfältige Dienste wahrgenommen. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindemitglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Mit den zur öffentlichen Verkündigung berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern haben an diesem Dienst auch Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten teil, die damit ihr Zeugnis in das Leben der Gemeinde einbringen.</p>	<p><b>Vorspruch</b> Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. <u>Durch vielfältige Dienste wird dieser Auftrag, den Gott der ganzen Gemeinde gegeben hat, in Wort und Tat wahrgenommen. Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Im Vertrauen darauf, dass es der dreieinige Gott selbst ist, der beruft, bevollmächtigt und sendet, ordnet die Kirche neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Dienst, den hierzu befähigte Gemeindemitglieder in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben. Die Kirche beruft in diesen Dienst gemäß Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Die Kirche unterscheidet in der öffentlichen Wortverkündigung neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienste einerseits der Prädikantinnen und Prädikanten, andererseits der Lektorinnen und Lektoren.</u></p>
<p><b>§ 1. Prädikantin, Prädikant.</b> (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. <u>Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p> <p>(2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.</p> <p>(3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.</p> <p>(4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.</p>	<p><b>§ 1. Prädikantin, Prädikant.</b> (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. <u>Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.</u></p>

<p><b>§ 2. Lektorin, Lektor.</b> (1) Gemeindeglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. <u>Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p> <p>(2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu <u>halten</u> und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.</p>	<p><b>§ 2. Lektorin, Lektor.</b> (1) Gemeindeglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen <u>volljährig und sollen konfirmiert sein.</u></p> <p>(2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu <u>leiten</u> und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.</p>
<p><b>§ 3. Beauftragung.</b> (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein. <u>Dabei werden die Beauftragten wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu tun.“</u></p>	<p>(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.</p> <p>(4) <u>Der Vorhalt für die Prädikantinnen und Prädikanten lautet: „Du wirst heute beauftragt, Gottesdienste zu leiten in Wort und Sakrament. Mit Deinen Gaben und Kräften sollst Du am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahre Deine Pflicht zur Verschwiegenheit, verhalte Dich so, dass Dein Zeugnis glaubwürdig bleibt, und bemühe Dich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift.“</u></p> <p><u>Die Frage an die zu Beauftragende oder an den zu Beauftragenden lautet: „Bist Du bereit, Deinen Dienst als Prädikantin/ als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</u></p> <p><i>Vergleiche geltender § 5 Absatz 2 PrädG</i></p>

<p>(4) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.</p>	<p><u>(5) Mit dem Lektorendienst zu Beauftragende werden wie folgt verpflichtet: „Bist Du bereit, den Dir anvertrauten Dienst als Lektorin/ als Lektor in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.““</u></p> <p><i>Wird neuer Absatz 6</i></p>
<p><b>§ 4. Dienstauftrag.</b> (1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.</p> <p>(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines <u>Antrags der Dekanin oder des Dekans, in dessen oder deren Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.</u> Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.</p>	<p>(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines <u>Antrags an die Kirchenverwaltung durch die Dekanin oder den Dekan desjenigen Dekanats, in dem die oder der Beauftragte Gemeindeglied ist.</u> Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.</p> <p><u>(3) Rechtzeitig zum Ablauf des Dienstauftrags ist ein auswertendes Gespräch zu führen. Dieses Gespräch ist die Voraussetzung für den Antrag auf Verlängerung des Dienstauftrags.</u></p>
<p><b>§ 5. Dienst.</b> (1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekenntnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.</p> <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.</p> <p>(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung. <u>Sie tragen keinen Talar.</u></p> <p>(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung.</p>

<p>(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.</p> <p>(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.</p> <p>(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.</p> <p>(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragener Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.</p> <p>(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.</p>	
<p><b>6. Beendigung der Beauftragung.</b> (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder</li><li>2. <u>die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 nachträglich weggefallen sind oder</u></li><li>3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder,</li><li>4. wenn kein Dienstauftrag <u>besteht</u>.</li></ol> <p>(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen. <u>Die Beauftragungsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Urkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, ist sie von der Kirchenleitung für ungültig zu erklären und dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. <u>die oder der Beauftragte die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliert oder</u></li><li>4. kein Dienstauftrag <u>übertragen ist</u>.</li></ol> <p>(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen.</p> <p><i>Für den Rest siehe Vorschlag neuer § 9 Absatz 3 der LPVO</i></p>

<p>(3) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.</p> <p>(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags <u>ist</u> möglich.</p>	<p>(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags <u>sind</u> möglich.</p>
<p><b>§ 7. Widerruf der Beauftragung.</b> (1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.</p> <p>(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.</p> <p>(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.</p> <p>(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.</p>	
<p><b>§ 8. Aus- und Fortbildung.</b> (1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.</p> <p>(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.</p>	
<p><b>§ 9. Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen.</b> (1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.</p> <p>(2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als</p>	



<p>Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.</p>	
<p><b>§ 10. Anwendungsbereich.</b> (1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.</p> <p>(2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.</p>	
<p><b>§ 11. Ausführungsbestimmungen.</b> Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)</b></p>	
<p><b>§ 1. Organisation der Ausbildung.</b> (1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.</p> <p>(2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.</p> <p>(3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.</p> <p>(4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.</p> <p>(6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</p>	

<p><b>§ 2. Ausbilderin, Ausbilder.</b> (1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.</p> <p>(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder</li><li>2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.</li></ol> <p>Dasselbe gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.</p>	
<p><b>§ 3. Mentorin, Mentor.</b> (1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.</p> <p>(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen und Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.</p>	
<p><b>§ 4. Zulassungsvoraussetzungen.</b> (1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,</li><li>2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,</li><li>3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.</li></ol> <p>(3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.</p> <p>(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur</p>	

<p>Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.</p> <p>(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.</p>	
<p><b>§ 5. Ausbildung.</b> (1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.</p> <p>(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.</p> <p>(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu <u>halten</u>, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans <u>gehalten</u> werden.</p> <p>(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik <u>sowie zu den verschiedenen Formen des Gebets</u> und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.</p> <p>(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig <u>erstellte</u> Gottesdienste zu <u>halten</u>, einer davon mit Abendmahl <u>und mindestens ein Gottesdienst in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans</u>. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist <u>eidesstattlich</u> zu versichern.</p> <p>(6) Die <u>gehaltenen</u> Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.</p>	<p>3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu <u>leiten</u>, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans <u>geleitet</u> werden.</p> <p>(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik <u>und Liturgik</u> und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.</p> <p>(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig <u>vorbereitete</u> Gottesdienste zu <u>leiten</u>, einer davon mit Abendmahlsfeier. <u>Bei mindestens einem dieser Gottesdienste soll die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan anwesend sein</u>. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist zu versichern.</p> <p>(6) Die <u>geleiteten</u> Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.</p>

<p>(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.</p> <p>8) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, <u>sind vom</u> Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(9) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.</p>	<p><u>(8) Zur Prüfung des erfolgreichen Abschlusses der Prädikantenausbildung sind dem Zentrum Verkündigung von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern folgende Unterlagen vorzulegen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>zwei eigenständig erstellte Entwürfe für Gottesdienste, die während der Praxiszeit geleitet wurden,</u></li><li>2. <u>die Begutachtungen dieser beiden Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor nach Absatz 6,</u></li><li>3. <u>die Versicherung der eigenständigen Erstellung der eingereichten Gottesdienstentwürfe gemäß Absatz 5.</u></li></ol> <p>(9) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, <u>hat das</u> Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p><i>wird Absatz 10</i></p>
<p><b>§ 6. Antrag auf Beauftragung.</b> (1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Lebenslauf,</li><li>2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,</li><li>3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.</li></ol>	

<p>(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.</p> <p>(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.</p>	
<p><b>§ 7. Fortbildung.</b> (1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.</p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.</p> <p>(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.</p> <p>(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.</p> <p>(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p> <p>(6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</p>	
<p><b>§ 8. Erfahrungsaustausch.</b> Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.</p>	
<p><b>§ 9. Erteilung eines Dienstauftrags.</b> (1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.</p> <p>(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,</li> <li>2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,</li> <li>3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,</li> <li>4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,</li> <li>5. die Dauer des Dienstauftrags.</li> </ol>	<p>(3) <u>Die Kirchenverwaltung führt ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge. In das Register sind Name, Vorname und Wohnort der oder des Beauftragten, dienstaufsichtführende Dekanin oder</u></p>

<p>(3) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive <u>eines weiteren Dienstes</u>. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.</p>	<p><u>dienstaufsichtführender Dekan, Datum der Beauftragung sowie Umfang und Laufzeit des laufenden Dienstauftrages aufzunehmen.</u></p> <p>(4) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive <u>der Fortführung des Dienstes</u>. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.</p>
<p><b>§ 10. Wiederbeauftragung nach Beendigung der Beauftragung.</b></p> <p>(1) Die Wiederbeauftragung setzt ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan voraus.</p> <p>(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.</p> <p>(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.</p>	<p><b>§ 10 Wiederbeauftragung.</b> (1) <u>Eine erneute Beauftragung ist möglich; die Verpflichtung der Beauftragten wird dabei nicht wiederholt.</u></p>
<p><b>§ 11. Aufwändungsersatz.</b> (1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungsersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwändungsersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.</p> <p>(2) Neben dem pauschalen Aufwändungsersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.</p> <p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung der Kirchengemeindeordnung.</b> In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am .... werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung der Kirchengemeindeordnung.</b> In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am <u>23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37)</u>, werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p><b>Übergangsbestimmungen.</b> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p><b>Verweisung auf frühere Fassungen.</b> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendungsersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten.</b> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendungsersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.</p>	

### **Vorlage des Rechtsausschusses**

#### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungs- grundsätzegesetz der EKD (Drucksache Nr. 12/14)**

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen in Abstimmung mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen, das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

#### Anlage:

Synopse zu Artikel 2





**Kirchengesetz  
zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (ARGG-ZG)**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum ARGG-EKD**

(1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

**Artikel 2**

**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten für die Diakonie Hessen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeitenden im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse betreffen.“

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „(Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeitervereinigungen“ durch das Wort „Mitarbeiterverbände“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „entsendungsberechtigt“ die Wörter „und entsendungsbereit“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.“

6. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes“ ersetzt.

8. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der jeweils anderen Seite gestellt.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2“ durch die Angabe „von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung durch den Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerechtes.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Im Fall des § 12 Absatz 1a entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.“

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.“

12. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „die Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „den Gesamtausschuss“ ersetzt.

13. In § 6 Absatz 1 Buchstabe b und d, § 8 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks**

Artikel 4 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
2. In Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „oder nach dem Mitarbeitervertretungsrecht im Bereich des Diakonischen Werkes“ ersetzt.
3. Nummer 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
4. Nummer 12 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.“
2. In § 16 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Artikel 1 bis 3 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.
- (3) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

ARRG.EKHN	Änderungsvorschläge	Anmerkungen
<p><b>Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG)</b></p> <p>Vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186)<sup>1</sup></p>	<p><b>Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG)</b></p> <p>Vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am ...</p>	
<p>Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</p> <p><b>§ 1. Grundsatz.</b> Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>	<p>Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen</p> <p><b>§ 1. Grundsatz.</b> Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>	
<p><b>§ 2. Geltungsbereich.</b> (1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nichtdiakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes gelten <u>im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, wenn dessen Hauptversammlung der Übernahme zugestimmt hat.</u></p>	<p><b>§ 2. Geltungsbereich.</b> (1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihrer Kirchengemeinden und Dekanate sowie der sonstigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger im Aufsichtsbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es gilt ferner für alle rechtlich selbständigen, nichtdiakonischen Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugeordnet sind; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes <u>gelten für die Diakonie Hessen im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u></p>	<p><i>§ 2 Absatz 2 tritt gemäß Kirchengesetz vom 23. November 2012 außer Kraft, wenn sich die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie konstituiert hat. Da noch nicht feststeht, wann die Konstituierung erfolgen wird, soll der Wortlaut jetzt noch einmal angepasst werden.</i></p>

<sup>1</sup> Die Änderungen vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) sind noch nicht berücksichtigt, da diese erst mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission Diakonie in Kraft treten.

<p><b>§ 3. Organe.</b> Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.</p>	<p><b>§ 3. Organe.</b> (1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.</p> <p>(2) <u>Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</u></p>	<p><i>Die Regelung entspricht § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 ARGG-EKD.</i></p>
<p><b>§ 4. Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen.</b> (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>	<p><b>§ 4. Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen.</b> (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>	
<p>Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p><b>§ 5. Aufgaben.</b> (1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die <u>Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende)</u> im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der <u>Arbeitsverhältnisse</u> betreffen.</p> <p>(2) Die Kommission hat ferner die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts mitzuwirken,</li> <li>b) bei solchen allgemeinen Regelungen für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten mitzuwirken, die zugleich Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind oder werden sollen.</li> </ol>	<p>Abschnitt II: Arbeitsrechtliche Kommission</p> <p><b>§ 5. Aufgaben.</b> (1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die <u>Mitarbeitenden</u> im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der <u>Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse</u> betreffen.</p> <p>(2) Die Kommission hat ferner die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Regelungen des Mitarbeitervertretungsrechts mitzuwirken,</li> <li>b) bei solchen allgemeinen Regelungen für die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten mitzuwirken, die zugleich Inhalt der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter sind oder werden sollen.</li> </ol>	<p><i>Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern differenziert.</i></p>
<p><b>§ 6. Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.</b> (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</li> </ol>	<p><b>§ 6. Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.</b> (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,</li> </ol>	

<p>b) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes <u>in Hessen und Nassau</u>,</p> <p>c) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>d) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes <u>in Hessen und Nassau</u>.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</p> <p>(3) <u>Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer</u></p> <p>1. <u>zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und</u></p> <p>2. <u>haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.</u></p> <p><u>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht.</u></p>	<p>b) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werkes,</p> <p>c) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>d) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitglieds tritt.</p> <p>(3) <u>Die Vertreter der Leitungsorgane und mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter müssen beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</u></p>	<p><i>Die ACK-Klausel soll gestrichen werden, da das ARGG-EKD keine entsprechende Regelung für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommissionen enthält.</i></p> <p><i>Die Neufassung von Satz 2 entspricht § 8 Absatz 3 ARGG-EKD.</i></p>
<p><b>§ 7. Vertretung der Mitarbeiter.</b> (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.</p> <p>(2) Als <u>Mitarbeitervereinigungen</u> im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen und diakonischen Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen je mindestens dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter aus dem</p>	<p><b>§ 7. Vertretung der Mitarbeiter.</b> (1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen <u>(Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften)</u> entsandt.</p> <p>(2) Als <u>Mitarbeiterverbände</u> im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen und diakonischen Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen je mindestens dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter aus dem</p>	<p><i>Mit dem Klammerzusatz wird klargestellt, dass auch Gewerkschaften erfasst sind.</i></p> <p><i>Das ARGG-EKD verwendet den Begriff „Mitarbeiterverbände“ (§ 8 Absatz 2 ARGG-EKD).</i></p>



<p>Bereich der Kirche oder der Diakonie angehören. Steht eine Vereinigung sowohl kirchlichen als auch diakonischen Mitarbeitern offen, so sind für beide Mitarbeitergruppen getrennte Mitgliederbestände gegenüber dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter glaubhaft zu machen, der auch die Feststellungen nach Absatz 4 Satz 1 trifft.</p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p>	<p>Bereich der Kirche oder der Diakonie angehören. Steht eine Vereinigung sowohl kirchlichen als auch diakonischen Mitarbeitern offen, so sind für beide Mitarbeitergruppen getrennte Mitgliederbestände gegenüber dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter glaubhaft zu machen, der auch die Feststellungen nach Absatz 4 Satz 1 trifft.</p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt <u>und entsendungsbereit</u>, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p> <p><u>(6) Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</u></p>	<p><i>Dies entspricht § 5 ARGG-EKD.</i></p>
<p><b>§ 8. Vertreter der Leitungsorgane.</b> (1) Die Vertreter der Leitungsorgane aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden von der Kirchenleitung entsandt.</p> <p>(2) Die Vertreter der Leitungsorgane aus dem Bereich des Diakonischen Werkes <u>in Hessen und Nassau</u> werden durch den <u>Hauptausschuss</u> des Diakonischen Werkes entsandt.</p>	<p><b>§ 8. Vertreter der Leitungsorgane.</b> (1) Die Vertreter der Leitungsorgane aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden von der Kirchenleitung entsandt.</p> <p>(2) Die Vertreter der Leitungsorgane aus dem Bereich des Diakonischen Werkes werden durch den <u>Aufsichtsrat</u> des Diakonischen Werkes entsandt.</p>	<p><i>In der neuen Diakonie Hessen gibt es einen Aufsichtsrat anstelle des bisherigen Hauptausschusses.</i></p>

<p><b>§ 9. Amtszeit.</b> (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet nach Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange die Führung der Dienstgeschäfte untersagt worden ist.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Kommission der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>	<p><b>§ 9. Amtszeit.</b> (1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt. Eine vorzeitige Abberufung und eine erneute Entsendung sind möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet nach Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt. Die Mitgliedschaft ruht, sobald und solange die Führung der Dienstgeschäfte untersagt worden ist.</p> <p>(3) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Kommission der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>	
<p><b>§ 10. Rechtsstellung.</b> (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder nach <u>den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung</u> im Bereich des Diakonischen Werkes <u>in Hessen und Nassau</u> besteht.</p>	<p><b>§ 10. Rechtsstellung.</b> (1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder nach <u>dem Mitarbeitervertretungsrecht</u> im Bereich des Diakonischen Werkes besteht.</p>	<p><i>An die Stelle der Mitarbeitervertretungsordnung ist das MVG-EKD getreten.</i></p>

<p><b>§ 11. Vorsitz und Geschäftsführung.</b> (1) <u>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im jährlichen Wechsel aus den als Vertreter der Mitarbeiter und aus den als Vertreter von Leitungsorganen entsandten Mitgliedern gewählt werden; sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.</u></p> <p>(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.</p> <p>(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Ausschüsse bilden.</p> <p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p><b>§ 11. Vorsitz und Geschäftsführung.</b> (1) <u>Der Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der jeweils anderen Seite gestellt.</u></p> <p>(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage.</p> <p>(3) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Ausschüsse bilden.</p> <p>(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Satz 1 entspricht § 7 Absatz 2 Satz 2 ARGG-EKD.</p>
<p><b>§ 12. Beschlussverfahren.</b> (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der</p>	<p><b>§ 12. Beschlussverfahren.</b> (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der</p>	

<p>Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.</p> <p><u>War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</u></p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein <u>Drittel</u> der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>	<p>Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.</p> <p><u>(1a) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.</u></p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein <u>Viertel</u> der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission <u>oder eine entsendende Stelle</u> den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>	<p><i>Dies entspricht § 10 Absatz 6 ARGG-EKD.</i></p> <p><i>Dies entspricht § 10 Absatz 1 Satz 2 ARGG-EKD. Die Ergänzung „oder eine entsendende Stelle“ wurde bereits 2012 beschlossen (ABl. 2013 S. 5), ist aber noch nicht in Kraft getreten. Dies soll nun vorgezogen werden.</i></p>
<p><b>§ 13. Einspruchsverfahren.</b> (1) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine erneute Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein.</p>	<p><b>§ 13. Einspruchsverfahren.</b> (1) Die entsendenden Stellen haben das Recht, die nochmalige Beratung und Beschlussfassung der Kommission zu verlangen. Dieses Recht kann von einer Stelle allein oder von mehreren entsendenden Stellen gemeinsam ausgeübt werden, sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einspruch muss dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mit schriftlicher Begründung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zuleitung des Beschlusses zugehen. Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine erneute Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission ein.</p>	

<p>(2) Gegen einen erneuten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission steht den entsendenden Stellen die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Gegen einen erneuten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission steht den entsendenden Stellen die Anrufung des Schlichtungsausschusses zu. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Schlichtungsverfahren</p> <p><b>§ 14. Schlichtungsausschuss.</b> (1) Zur Entscheidung in den Fällen <u>der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2</u> wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen <u>zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein</u>. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet einen Beisitzer und dessen Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung <u>in einer weiteren Sitzung entsprechend dem Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 3</u>.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III: Schlichtungsverfahren</p> <p><b>§ 14. Schlichtungsausschuss.</b> (1) Zur Entscheidung in den Fällen <u>von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1a und 3</u> sowie § 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der <u>Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.</u> ist. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet einen Beisitzer und dessen Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung <u>durch den Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts</u>.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. <u>Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen</u>.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p>	<p><i>Die Änderung wird auf Anregung des VKM vorgeschlagen. Dies entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 ARGG-EKD.</i></p> <p><i>Dies entspricht § 10 Absatz 3 Satz 6 ARGG-EKD.</i></p> <p><i>Dies entspricht § 10 Absatz 3 Satz 5 ARGG-EKD. Vom Rechtsausschuss ergänzt: „oder ihrer Diakonie“.</i></p>

<p><u>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</u></p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes veröffentlicht.</p>	<p><u>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.</u></p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p><u>(8a) Im Fall des § 12 Absatz 1a entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</u></p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes veröffentlicht.</p>	<p>Neuer Standort: § 3 Absatz 2.</p> <p>Dies entspricht § 10 Absatz 3 Satz 2 ARGG-EKD.</p> <p>Dies entspricht § 10 Absatz 6 Satz 2 und 3 ARGG-EKD.</p>
<p>Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p><b>§ 15. Beginn der Amtszeit.</b> (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und endet mit Ablauf der Wahlperiode nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.</p> <p>(3) Sofern und solange kein Schlichtungsausschuss besteht, werden dessen Aufgaben vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.</p>	<p>Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p><b>§ 15. Beginn der Amtszeit.</b> (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses beginnt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und endet mit Ablauf der Wahlperiode nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.</p> <p>(3) Sofern und solange kein Schlichtungsausschuss besteht, werden dessen Aufgaben vom Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.</p>	

<p><b>§ 16. Kosten.</b> Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen.</p> <p><u>Die den Mitgliedern der Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen werden in entsprechender Anwendung der bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Mitarbeitervertreter von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ersetzt. Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und dessen Auslagen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet werden.</u></p>	<p><b>§ 16. Kosten.</b> (1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und <u>ihrer Ausschüsse sowie</u> des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden.</u></li> <li>2. <u>Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder.</u></li> <li>3. <u>Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.</u></li> <li>4. <u>notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.</u></li> </ol> <p>(3) <u>Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt die EKHN der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.</u></p> <p>(4) <u>Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.</u></p>	<p><i>Die Neufassung von § 16 wurde vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VKM) vorgeschlagen. Die Formulierung entspricht § 18 ARRG.DW.</i></p>
<p><b>§ 17. Entsendung.</b> Solange im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werkes zum jeweiligen Stichtag keine der Vereinigungen kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kir-</p>	<p><b>§ 17. Entsendung.</b> Solange im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werkes zum jeweiligen Stichtag keine der Vereinigungen kirchlicher oder diakonischer Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kir-</p>	

<p>che in Hessen und Nassau und durch die <u>Arbeitsgemeinschaft</u> der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>che in Hessen und Nassau und durch den <u>Gesamtausschuss</u> der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p><i>An die Stelle der Arbeitsgemeinschaft ist ein Gesamtausschuss getreten.</i></p>
<p><b>§ 18. Änderung geltender Vorschriften.</b> (1) Das geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder in Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Gremien des Diakonischen Werkes <u>in Hessen und Nassau</u>.</p>	<p><b>§ 18. Änderung geltender Vorschriften.</b> (1) Das geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch dieses Kirchengesetz oder in Vollzug dieses Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(2) Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Gremien des Diakonischen Werkes.</p>	



**Vorlage des Finanzausschusses  
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen  
und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache 15/14)**

Der Finanzausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Simmer

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen  
und Pfarrer  
und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 3  
Übergangsbestimmung**

Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) finden letztmalig Anwendung für die im Jahr 2015 auszahlende Bonuszahlung des Jahres 2014.

**Artikel 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) treten am 30. Juni 2015 außer Kraft.

**Vorlage des Rechtsausschusses  
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 38 und 51 des  
Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Drucksache 17/14)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

**Kirchengesetz  
zur Ausführung der §§ 38 und 51 des  
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Urlaub (Zu § 38 Absatz 4  
KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die Hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§13  
Altersteilzeit, Sabbatzeit  
(Zu § 51 Absatz 2 und 4 KBG.EKD)“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Teildienst nach § 51 Absatz 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Projektbüro zur weiteren Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN**

### **A. Reformationsjubiläum 2017 sowie Dekadejahre 2015 und 2016**

Das 500. Jubiläum des Beginns der Reformation ist eine herausragende Chance und Aufgabe für den Protestantismus in Deutschland. Ein halbes Jahrtausend! Keine Generation zuvor sah sich in der Situation, ein derartig symbolträchtiges Jubiläum zu gestalten. Zugleich stand keine Christengeneration zuvor derartig intensiv in der öffentlichen, kritischen Debatte über die Relevanz ihres Glaubens und die Rolle der Kirchen. Entsprechend groß ist die Chance, das Reformationsjubiläum zu nutzen, um die individuelle und gesellschaftliche Relevanz des evangelischen Glaubens öffentlich zu machen sowie um seine theologischen Kernaussagen für die heutige Zeit neu zu buchstabieren. Welche besonderen Chancen dieses 500. Jubiläum bietet, zeigt auch ein Blick in frühere Jubiläumsjahre. Das 450. Jubiläum konnte nur regional gefeiert werden, weil wichtige Bezugsorte – Wittenberg und andere – für viele nahezu unerreichbar in der DDR lagen. Das 400. Jubiläum stand 1917 im Schatten des ersten Weltkriegs. Das 300. Jubiläum stand unter dem Eindruck der napoleonischen Kriege und des entstehenden nationalen Pathos. Im Jahr 2017 bietet sich nun erstmals die Chance, das Reformationsjubiläum in Friedenszeiten, in weltweit ökumenischer Perspektive sowie auch mit einem freien Zugang zu Wittenberg und anderen wichtigen Stätten der Reformation zu feiern. Erstmals können angesichts der modernen Mobilität und der gewachsenen ökumenischen Vernetzung auch viele Christen aus anderen Ländern an dem Jubiläum in Deutschland teilhaben. Das weltweite Interesse an dem Jubiläum ist bereits jetzt schon absehbar groß. Deutschland wird damit für eine Weile in den Fokus der evangelischen Welt gerückt. Entsprechend groß sind die Chancen, aber auch die Herausforderungen für die reformatorischen Kirchen hierzulande.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat dies früh erkannt und bereits zehn Jahre vorher die Reformationsdekade ausgerufen. Damit hat sie einen Spannungsbogen geschaffen, in den sich viele Gemeinden, Dekanate und kirchliche Einrichtungen hineingestellt haben. Über die Jahre haben immer mehr von ihnen die Jahresthemen aufgegriffen und dazu Veranstaltungen durchgeführt. Nun gilt es, den Endspurt und das Finale ansprechend und angemessen zu gestalten: in Gemeinden und Dekanaten, in der EKHN und auf EKD-Ebene. Die EKHN hat dabei vieles einzubringen: viele kreative Köpfe mit guten Ideen, viel Erfahrung im Gestalten großer und öffentlich wirksamer Veranstaltungen und eine finanzielle Lage, die mehr möglich erscheinen lässt, als es in vielen anderen Kirchen der Fall ist. Zu klären ist, welche Ressourcen die EKHN dafür zur Verfügung stellt.

### **B. Projektbüro in der EKHN**

1. Gemäß der Drucksache 24/14 hat die Elfte Kirchensynode der EKHN am 8. Mai 2014 aufgrund der Empfehlung der Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:
  - *„Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. 24/14 zustimmend zur Kenntnis und erwartet in der Haushaltssynode im Herbst 2014 die Vorlage einer entsprechenden Projektskizze mit Beschlussvorschlag.“*

- Die vorliegende Projektskizze (**Anlage 1**) setzt diesen Beschluss, soweit dies derzeit möglich ist, um. Sieben Bausteine einer möglichen Gesamtkonzeption sind der Skizze beigefügt (**Anlage 2**).
  - Der evangelischen Kirche eröffnet sich mit dem Reformationsjubiläum eine große Chance, ihre Anliegen auf allen Ebenen zu thematisieren. Dafür gibt es bereits viele Ideen, etliche Projekte sind bereits in Arbeit, manche mit Nachbarkirchen bereits verabredet. Darüber hinaus hat das Projekt noch eine ganze Reihe offener Parameter, die derzeit nicht durch Entscheidungen der EKHN in Eindeutigkeit aufgelöst werden können. So ist in den nächsten Monaten zu klären, welche Kosten die Präsenz der EKHN während der Wittenberger Weltausstellung verursachen würde bzw. wird, da es seitens der EKD noch keine Aussagen über Raummieten, Unterbringungskosten für Personal (usw.) gibt. Wenn die EKHN im geplanten Zeitraum der „Weltausstellung des Protestantismus“ vom 20. Mai bis 10. September 2017 in Wittenberg präsent sein will und zugleich Aktivitäten in Marburg, Herborn, Idstein, auf der Ebernburg und an anderen Orten im Gebiet der Landeskirche plant, ist jedoch absehbar, dass dafür personelle und finanzielle Ressourcen bereit gestellt werden müssen.
  - Im dynamischen Prozess ist auch, wie viele und welche Projekte im direkten Bereich der EKHN erarbeitet werden und welchen Unterstützungsbedarf es dafür gibt. Aus der Erfahrung der letzten beiden Jahre kann aber mit einer weiteren, sogar erheblichen Dynamisierung bei den Dekanaten und Gemeinden gerechnet werden. Dies kann und wird in den finanziellen Rahmen, den die Synode setzt, hineinentwickelt werden.
2. Die Zeit vor 2015 kann man als „**Phase 1**“ des Projekts betrachten. In dieser Phase wurden bereits viele lokale und regionale Projekte im Rahmen der Reformationsdekade gefördert. Dafür war und ist die Stelle des derzeitigen Beauftragten (33% einer Projektstelle) zuständig.

In der **Projektphase 2**, die die Jahre 2015 - 2017 umfasst, soll dafür ein Projektbüro entstehen, das die anstehenden Projekte bewältigen kann. Benötigt werden dafür:

1,0 Pfarrstelle (Projektleitung)
1,0 Angestelltenstelle oder Projektpfarrstelle (Kompetenz: Kirche und Veranstaltungsmanagement)
1,0 Stelle Sachbearbeitung
1,0 Stelle Sekretariat.

Das Projektbüro wird im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt. Die *Projektsteuerung* liegt beim Leiter des Stabsbereiches Öffentlichkeitsarbeit, OKR Stephan Krebs, und der Leiterin des Dezernats 1, OKRin Christine Noschka.

Die *Projektleitung* wird einer Pfarrerin/einem Pfarrer der EKHN ab 01.01.15 bis 31.12.2017 übertragen.

Mit der Errichtung der Stellen für die Projektleitung, die Sachbearbeitung und das Sekretariat würde eine Minimalausstattung definiert. Um größere Gestaltungsmöglichkeiten zu schaffen, wird oben vorgeschlagen auch eine Angestellten- oder Projektpfarrstelle im Projektbüro zu errichten, die sowohl theologische Aufgaben übernehmen kann als auch Kompetenz in der Organisation von Veranstaltungen hat.

Auf der Grundlage dieser Parameter und bisheriger Erfahrungen ergibt sich als **Kostenschätzung:**

	Euro
<b>Projektgelder für die Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN</b>	
2015 (bisher pro Jahr 100.000 Euro)	200.000
2016	150.000
2017 (Schwerpunktjahr)	500.000
2018 (Nacharbeit, Dokumentation)	50.000
<b>Mittel für gesamtkirchliche Projekte</b> (wie Lutherweg, Wittenberg, Herborn, Marburg, Idstein)	900.000
<b>Medienarbeit</b> (Internet-Projekte wie Website, Apps für den Lutherweg und Publikationen zur Dokumentation)	200.000
<b>Personalkosten für das Projektbüro</b>	
- Angestelltenstelle mit der Kompetenz: Kirche und Veranstaltungsmanagement inkludiert	886.800
- Pfarrstelle mit der Kompetenz: Kirche und Veranstaltungsmanagement inkludiert	alternativ: 854.400
<b>Gesamt:</b>	<b>2.886.800</b> <b>(alternativ 2.854.400)</b>

Nicht eingerechnet sind dabei:

- Indirekte Personalkosten für Versorgungsanteile und Beihilfen.

*Hinsichtlich der personellen Ausstattung des Projektbüros ist wichtig, dass die Stellen jeweils nach Bedarf zu entwickeln bzw. aufzubauen sind und das Projektbüro den maximalen Umfang von 4 Personalstellen nicht überschreiten wird. Der hier angesetzte Betrag definiert somit die Obergrenze für Personalkosten in diesem Bereich.*

*Angesichts der noch zu leistenden Klärungen, wie oben beschrieben, können sich die genannten Kostenfaktoren untereinander verschieben und müssen daher gegenseitig deckungsfähig sein.*

Inzwischen hat die EKD ihre Gliedkirchen zudem gebeten, ihren Anteil am Kirchentag 2017 zu erhöhen. Der Grund: Der Kirchentag im Jahr des Reformationsjubiläums soll nicht nur in Berlin, sondern auch in der Region Wittenberg gefeiert werden. Damit soll der Schwung des Kirchentags in das Reformationsjubiläum und seine wichtigsten Orte in die Region Wittenberg übergehen. Die Ausweitung auf mehrere Standorte erhöht natürlich die Kosten. Deshalb schlägt die EKD vor, für den **Kirchentag Berlin/Wittenberg 2017** zusätzliche Mittel bereit zu stellen, die sich gemäß des EKD-Schlüssels für die EKHN auf 92.000 € belaufen. Sie sollen ebenfalls dem Budget der Reformationsdekade zugeordnet werden. Unter Einschluss dieser Mittel beläuft sich das **Gesamtbudget** damit auf **2.978.800 Euro (alternativ 2.946.400 Euro)**.

Ein Blick über das Jahr 2017 hinaus zeigt, dass es für die EKHN bis 2021 mit der Züricher Reformation und dem Wormser Reichstag (man denke exemplarisch an das Luther kongenial zugeschriebene Wort: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders.“) weitere wichtige Reformationsjubiläen zu bedenken und zu feiern gibt. Ob und wie die EKHN diese Jubiläen gestaltet, sollten Kirchenleitung und Synode aber zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen entscheiden. Im 7. Baustein der **Anlage 2** finden sich dazu einige Anregungen.

### **C. Beschlussvorschlag**

Die Kirchenleitung empfiehlt der Elften Kirchensynode folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. 74/14 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, das 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017 und die beiden Jahre davor mit einer Reihe von Maßnahmen auf lokaler, regionaler, gesamtkirchlicher und EKD-Ebene bewusst zu gestalten. Dafür werden insgesamt 2.978.800 Euro (für die drei Jahre von 2015 bis 2017) aus der Rücklage entnommen. Finanziert werden damit die benötigten Sach- und Personalmittel sowie eine zusätzliche EKD-Umlage zur Finanzierung des Kirchentags Berlin/Wittenberg 2017. Im Haushaltsentwurf 2015 ist entsprechend eine Auflösung der Rücklage „Haushaltsergebnis 2013“ (3.820.344 €) pauschal zu Gunsten des Projekts „Reformationsdekade“ vorgesehen. Der nicht durch die Beschlussempfehlung abgedeckte Restbetrag von 841.544 Euro soll im Haushaltsgesetz 2015 einen Sperrvermerk erhalten, um zu einem späteren Zeitpunkt über die weitere Verwendung zu entscheiden.“

### **D. Alternativen**

keine

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushaltsentwurf 2015 ist eine Auflösung der Rücklage „Haushaltsergebnis 2013“ (3.820.344 €) pauschal zu Gunsten des Projekts „Reformationsdekade“ vorgesehen. Ein Betrag von 841.544 € soll gesperrt bleiben.

### **F. Beteiligung weiterer Gremien**

AG Reformationsdekade

### **G. Anlagen:**

- Projektskizze
- Sieben Bausteine einer Gesamtkonzeption

**Federführung:** Dr. Eberhard Martin Pausch / OKRin Christine Noschka / OKR Stephan Krebs





## PROJEKTSKIZZE

<b>PROJEKT:</b> Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN bis 2017		<b>DATUM:</b> 21.09.2014
<b>AUFTRAGGEBENDE STELLE:</b> Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN		<b>AKTENZEICHEN:</b> 3441-9.1
<b>PROJEKTLEITER/IN:</b> Dr. Eberhard Pausch	<b>PROJEKTBEGINN:</b> 01.01.2015	<b>PROJEKTENDE:</b> 31.12.2017

<b>PROJEKTMITARBEITENDE (2015-2017):</b> 1,0 Pfarrstelle (Projektleitung) mit Schwerpunkt „Theologische Grundsatzarbeit“ im Bereich der Reformationsdekade, Kontakt zur EKD und Förderung regionaler Projekte in der EKHN 1,0 Angestellten- oder Projektpfarrstelle (Kompetenz: Kirche und Veranstaltungsmanagement) 1,0 Sachbearbeitung 1,0 Stelle Sekretariat.
<b>INTERNE BETEILIGUNG:</b> Kollegium, AG Reformationsdekade
<b>EXTERNE BETEILIGUNG (FALLS NOTWENDIG):</b> EKD, andere Landeskirchen (insbesondere EKKW, EKIR, Pfalz), Bundesland Hessen, Bundesland Rheinland-Pfalz, einzelne Kommunen in Hessen und Rheinland-Pfalz (zum Beispiel Worms)
<b>ANLASS:</b> Gemäß der Drucksache Nr. 24/14 hat die Elfte Kirchensynode der EKHN am 8. Mai 2014 aufgrund der Empfehlung der Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst: <i>„Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. 24/14 zustimmend zur Kenntnis und erwartet in der Haushaltssynode im Herbst 2014 die Vorlage einer entsprechenden Projektskizze mit Beschlussvorschlag.“</i> Diese Projektskizze setzt diesen Beschluss, soweit derzeit möglich, um.
a) Mit dem Bundesland Hessen und der EKKW zusammen sind bereits drei große Projekte verabredet und zum Teil schon auf den Weg gebracht, zum Teil noch in der Vorbereitung: - Der „Lutherweg“ ist auf der Ebene der Lutherweg- Gesellschaft und im operativen Bereich (Ausbildung von Pilgerbegleitern) bereits längst im Entstehen begriffen; - „Luthers Meisterstücke“ werden als große Ausstellung im Bibelhaus-Erlebnismuseum im Jahr 2015 gezeigt werden; - Die Abschlussveranstaltung in Marburg soll sowohl einen akademischen Schwerpunkt haben als auch hessische Kirchengemeinden (nach derzeitigem Planungsstand überwiegend aus der EKKW) beteiligen.
b) Aber auch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz wollen zusammen mit der EKHN eigene Veranstaltungsformate etablieren. Hierbei ist u.a. an die Ebernburg, die einen engen historischen Bezug zur Reformationszeit hat, als Veranstaltungsort gedacht. Einmal jährlich soll es dort ab Herbst 2014 eine Veranstaltung von hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der drei Kirchen zusammen mit Repräsentantinnen und Repräsentanten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz geben.
c) Nimmt man allein das Jahr 2017 in den Blick, stehen derzeit für die EKHN schon folgende größere Vorhaben oder Projekte auf dem Programm: <ul style="list-style-type: none"> <li>• (Mindestens) Zwei Stationen des Stationenweges der EKD in der EKHN (Bewerbungen aus Alsfeld, Herborn, Kloster Höchst, Worms): Orte/Zeitpunkte noch offen</li> <li>• Kontinuierliche Weiterentwicklung des Lutherweges im Raum der EKHN, zusammen mit der Lutherweggesellschaft</li> </ul>



## PROJEKTSKIZZE

PROJEKT: Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN bis 2017		DATUM: 21.09.2014
AUFTRAGGEBENDE STELLE: Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN		AKTENZEICHEN: 3441-9.1
PROJEKTLEITER/IN: Dr. Eberhard Pausch	PROJEKTBEGINN: 01.01.2015	PROJEKTENDE: 31.12.2017

- 28. April – 1. Mai: Ökumenisches Kinder- und Jugendchorfest in Frankfurt am Main, gemeinsam mit „Pueri Cantores“
- Projekt „Ebernburger Tischgespräch“ (EKHN/EKiR/Pfalz/Bundesland Rheinland-Pfalz), Zeitpunkt/Tag: noch offen, Ort: Ebernburg
- 24.-28. Mai: Kirchentag in Berlin, 25.-28. Mai „Kirchentag auf dem Weg“ in verschiedenen Städten rund um Wittenberg, schließlich Abschlussgottesdienst in Wittenberg
- 20. Mai – 10. September: Beteiligung der EKHN an der Weltausstellung der Reformation in Wittenberg (Pavillon? Lichtkirche? Gottesdienstliches, kulturelles, musikalisches Programm?), in dieser Zeit auch ein Jugend- und Konfi-Camp: ca. 500 Konfirmanden und Konfirmandinnen der EKHN werden teilnehmen (Planung durch das Stadtjugendpfarramt Wiesbaden)
- 11.-13. August: Feier aus Anlass des 200. Jubiläums der Idsteiner Union, , Eine EKHN-eigene Besonderheit im Jubiläumsjahr
- 27.-29. September: Zentrale Abschlussveranstaltung der Reformationsdekade in Hessen, Marburg (Philipps-Universität Marburg/EKHN/EKKW/Bundesland Hessen) in Form eines wissenschaftlichen Symposions, evtl. auch Beteiligung zahlreicher Kirchengemeinden an einem Festakt (so jedenfalls Planungsstand in der EKKW)
- [August/September: Kultursommer Rheinland-Pfalz]
- [3. Oktober: Tag der Deutschen Einheit, zentrale Feier in Mainz]
- Abschlussgottesdienst der EKHN am 31. Oktober in Wiesbaden

Es kommen viele lokal avisierte und derzeit in Planung befindliche Ideen und Projektansätze in Gemeinden, Dekanaten und übergeordneten Einrichtungen hinzu.

Im Jahr 2014 gab es in den **Gemeinden und Dekanaten der EKHN** unter anderem folgende Projekte, die aus dem Dekade-Titel gefördert werden konnten: Kunstprojekt „Metanoia – Umkehr“ in der Bergkirchengemeinde Wiesbaden, Projekt „Elektromobilität im Evangelischen Dekanat Odenwald“, ökumenisches Seminar zum Thema „Neues Testament und Politik“ in Oberhöchstadt/Kronberg, Vortragsreihe „Reformation und Politik/Politikerkanzler“ im Ev. Dekanat Wiesbaden, Gedenkgottesdienst aus Anlass des Ausbruchs des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren in der Ev. Französisch-Reformierten Gemeinde Frankfurt, Lichtinstallation in der Ev. Kirchengemeinde Bad Nauheim zum Gedenken des 1. Weltkrieges, Buchprojekt der Ev. Kirchengemeinde Eppstein, kirchenmusikalische Interpretation der Barmer Theologischen Erklärung (Stadtdekanat Frankfurt).

Daneben wurden Projekte der Ev. Akademie Frankfurt, des EJW Frankfurt, des Zentrums gesellschaftliche Verantwortung in Mainz gefördert, die Reihe der „Ebernburger Tischgespräche“ begründet, die Drucklegung und Präsentation des Hessischen Liederbuches „Atem des Lebens“ ermöglicht und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Pilgerbegleiter/Innen auf dem Lutherweg unterstützt.

Gemessen am Vorjahr 2013 ist nicht nur die Zahl der Projektanträge deutlich gestiegen, sondern es zeigt sich die klare Tendenz, dass Gemeinden und Dekanate, aber auch Einzelpersonen und Gruppen vor Ort sich ermutigt fühlen, Anträge zu stellen. Es ist zu erwarten, dass sich beide Tendenzen fortsetzen werden, mit einem vermutlichen Höhepunkt im Jahr 2017.

Das Reformationsjubiläum soll nicht nur an zentralen Orten wie Wittenberg, Idstein und Wiesbaden begangen werden, sondern auch auf vielfältige, inspirierende Weise in vielen anderen Orten im EKHN-Gebiet. Dazu bedarf es ausreichender und spezifischer Gestaltungskapazitäten, die derzeit (im Jahr 2014) noch nicht zur Verfügung stehen.

**ZIELE:****Strategische Ziele:**

1. Identifikation und Selbstvergewisserung evangelischer Christenmenschen im Blick auf die Inhalte der Reformation (nach innen).
2. In ökumenischer Verbundenheit mit Glaubensgeschwistern aus anderen Konfessionen feiern, gedenken und reflektieren (nach innen und außen zugleich).
3. Öffentliche Aufmerksamkeit für die Reformationsdekade insbesondere im Gebiet der EKHN aber auch in der bundesweiten säkulareren Gesellschaft (Stichwort Weltausstellung des Protestantismus in Wittenberg) schaffen und Neugierigen und Skeptikern ein über-

**PROJEKTSKIZZE**

<b>PROJEKT:</b> Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN bis 2017		<b>DATUM:</b> 21.09.2014
<b>AUFTRAGGEBENDE STELLE:</b> Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN		<b>AKTENZEICHEN:</b> 3441-9.1
<b>PROJEKTLEITER/IN:</b> Dr. Eberhard Pausch	<b>PROJEKTBEGINN:</b> 01.01.2015	<b>PROJEKTENDE:</b> 31.12.2017

zeugendes Zeugnis des reformatorischen Glaubens bieten (nach außen).

4. Dazu beitragen, dass sich der Protestantismus als guter Gastgeber des Reformationsjubiläums für Gäste aus aller Welt präsentiert (nach außen).

**Operative Ziele:**

- Einrichtung eines Projektbüros.
- Zu den Inhalten und Abläufen der Reformationsdekade informieren und zu den Feiern einladen.
- Initiativen zur Reformationsdekade in den Gemeinden und Dekanaten der EKHN beraten, begleiten und unterstützen a) in inhaltlicher, b) in organisatorischer, c) in finanzieller Hinsicht.
- Die wesentlichen Inhalte der Dekade gründlich theologisch reflektieren: Was bedeutet sie für Kirche und Gesellschaft? Für die Ökumene und die Eine Welt? Für die EKHN und ihre Mitglieder? Was ist das Erbe der Reformation für Gegenwart und Zukunft unserer Kirche?
- Öffentliche gesamtkirchliche Auftritte aus Anlass des Reformationsjubiläums sorgsam gestalten und inszenieren.
- Durch mediale Dokumentation der wesentlichen Inhalte, Initiativen und gesamtkirchlichen Auftritte der EKHN aus Anlass des Reformationsjubiläums die Nachhaltigkeit sichern.

<b>ERGEBNISSE</b>	<b>ERFOLGSKRITERIEN / QUALITÄTSMASSTÄBE:</b>
<p>Exemplarische Inszenierung öffentlichkeitswirksamer Präsenz der EKHN in Wittenberg und an anderen Orten.</p> <p>Gründliche theologische Reflexion zur Bedeutung des reformatorischen Erbes für die EKHN, Erarbeitung von gehaltvollen Texten, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ansprechende Vorträge zu Themen der Reformationsdekade,</li> <li>• Wanderausstellung zur Konfirmation (zusammen mit der EKKW),</li> <li>• „EKHN-Denkschrift“ (als Reaktion auf „Rechtfertigung und Freiheit“).</li> </ul> <p>Beratung, Begleitung und Unterstützung von Initiativen zur Reformationsdekade in den Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN</p> <p>Aufbau und Ausbau der EKHN-Homepage (<a href="http://www.ekhn.de/reformation">www.ekhn.de/reformation</a>), Integration von <a href="http://www.neu-machen.de">www.neu-machen.de</a>, Pflege der Facebook-Seite „Martinus Luther“.</p> <p>Weiterer Ausbau des Lutherweges im Rahmen der Lutherweg-Gesellschaft.</p>	<p>Öffentliche Resonanz, Medienberichte in Presse, Funk, Fernsehen und Internet, viele Besucherinnen und Besucher.</p> <p>Texte zur Positionierung der EKHN im Kontext des reformatorischen Erbes, teils mit historischen, teils mit systematisch-theologischen, teils mit praktisch-theologischen Akzenten.</p> <p>Erfolgreiche Durchführung von Veranstaltungen in Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN, Hilfe bei der Akquise von Drittmitteln</p> <p>Verlässliche und aktuelle Informationsbasis, Rückmeldungen aus Gemeinden, Dekanaten, Einrichtungen, kreative Darstellung und Aktualisierung reformatorischer Theologie für interne und externe Interessierte.</p> <p>Der Lutherweg sollte ab 2017 zwischen Wittenberg und Worms lückenlos begehbar sein. Smartphone-Apps informieren über die wichtigsten Orte, Personen und Ereignisse und weisen auf Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten hin.</p>



## PROJEKTSKIZZE

PROJEKT: Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN bis 2017		DATUM: 21.09.2014
AUFTRAGGEBENDE STELLE: Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN		AKTENZEICHEN: 3441-9.1
PROJEKTLEITER/IN: Dr. Eberhard Pausch	PROJEKTBEGINN: 01.01.2015	PROJEKTENDE: 31.12.2017

**ERWARTETER AUFWAND / PROJEKTBUDET:**

Insgesamt ca. 2.978.800 Euro aus den Rücklagen der EKHN.

**RAHMENBEDINGUNGEN:**

Die Projektlaufzeit erstreckt sich vom 01.01.2015 bis zum Ende des Jahres 2017. Dabei ist 2017 das Schwerpunktjahr. Allerdings könnten Nacharbeiten, zum Beispiel auch das Erstellen einer Dokumentation, sich bis in das Jahr 2018 hinein erstrecken.

**RISIKOABSCHÄTZUNG / MACHBARKEIT:**

Die EKHN beteiligt sich als eine von 20 evangelischen Landeskirchen in Deutschland an der Reformationsdekade. Da es erheblichen Rückenwind von Bund, Ländern und Kommunen, aus der Zivilgesellschaft und aus der weltweiten Ökumene gibt und auch strategische und operationale Partnerschaften möglich sind, ist **das Risiko des Scheiterns sehr gering**. Alle beteiligten Instanzen wollen den Erfolg gewährleisten. Die Machbarkeit hängt wesentlich von der eigenen Bereitschaft ab, in die Dekade ausreichende personelle, organisatorische und finanzielle Ressourcen einzubringen.

*Risiken bestünden eher, wenn sich die EKHN als eine anerkanntermaßen innovative, veranstaltungserfahrene und finanziell eher besser gestellte Kirche entschließen sollte, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Das würde im EKD-Kontext Unverständnis auslösen und als mangelnde Solidarität und Geschwisterlichkeit gedeutet. Darüber hinaus würden erhebliche Chancen zu missionarischem Handeln und ökumenischer Gemeinschaft verpasst.*

**VORSCHLÄGE ZUR PROJEKTORGANISATION:****A) Strukturelle Vorschläge**

Die von der Kirchenleitung der EKHN bereits im Jahr 2009 eingesetzte **AG Reformationsdekade** könnte (ggf. auch nach einer Neubesetzung durch die Kirchenleitung zu Beginn des Jahres 2015, da einige Personen ausgeschieden sind und die Einbeziehung anderer ggf. nahe liegend sein könnte) eine Art „**wissenschaftlichen** Beirat“ zur Projektbegleitung bilden. Das Projektbüro und sein/e Leiter/in werden von dem Beirat begleitet und sind der Kirchenleitung und der Kirchensynode gegenüber verantwortlich. Operativ angebunden ist es im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Projektsteuerung liegt bei OKR Krebs und OKRin Noschka.

In theologischen Fragen und somit bei der Erarbeitung von Texten, in denen sich die EKHN theologisch zu den Anliegen der Reformationsdekade positioniert, arbeitet das Projektbüro eng mit dem **Theologischen Ausschuss der Kirchensynode** zusammen.

In den einzelnen Dekanaten der EKHN könnten – gemäß einem Vorschlag der EKD – **Dekanats-Beauftragte** für die Reformationsdekade benannt werden. Diese würden als Multiplikatoren dienen und könnten dazu beitragen, den Fortgang der Dekade in der gemäß der Kirchenordnung als Handlungseinheit verstandenen Region zu organisieren.

Die **Präsenz der EKHN im Rahmen der Lutherweg-Gesellschaft** ist durch den/die Beauftragte/n (strategisch) und die im Zentrum Verkündigung zuständige Person (operativ) zu sichern.

**B) Skizze des zeitlichen Ablaufs des Projekts (derzeitiger Stand)**

**Bis Ende 2014:** Vorlauf und Vorbereitung des Projekts (1/3 Stelle Reformationsbeauftragter)

**2015:** „Bibel und Bild“: Schwerpunktjahr für die EKHN: a) Ausstellung von „Luthers Meisterwerken“ im Bibelhaus-Erlebnismuseum in Frankfurt am Main, b) Beratung, Begleitung, Unterstützung von lokalen und regionalen Projekten, c) Lutherweg als kontinuierliches Projekt, d) Ebernburger Tischgespräche II, gemeinsam mit EKIR, Pfalz und dem Bundesland Rheinland-Pfalz, e) ggf. Hinweise (z. B. mit Hilfe der Lichtkirche) auf das Reformationsjubiläum während der IAA, der Buchmesse und des 25. Tages der Deutschen Einheit in Frankfurt, f) Aufbau und Einrichtung des Projektbüros, Entwicklung und Konkretisierung der Projekte, Vorbereitungen für das Zentraljahr 2017.



## PROJEKTSKIZZE

PROJEKT: Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN bis 2017		DATUM: 21.09.2014
AUFTRAGGEBENDE STELLE: Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN		AKTENZEICHEN: 3441-9.1
PROJEKTLEITER/IN: Dr. Eberhard Pausch	PROJEKTBEGINN: 01.01.2015	PROJEKTENDE: 31.12.2017

**2016:** „Eine Welt“: a) Beratung, Begleitung, Unterstützung von Projekten, b) zentrales Projekt des Zentrums Ökumene, evtl. auch schon Herborn, Worms oder andere Orte in der EKHN als Stationen des Stationenweges der EKD, c) Lutherweg als kontinuierliches Projekt, d) Ebernburger Tischgespräche III, gemeinsam mit EKIR, Pfalz und dem Bundesland Rheinland-Pfalz, e) Intensivierung der Vorbereitungen für 2017,

**2017:** Jubiläumsjahr der EKD, Zentraljahr für die EKHN: a) Beratung, Begleitung, Unterstützung von lokalen und regionalen Projekten, b) Beteiligung durch 2-4 Stationen am Stationenweg der EKD, c) Kirchentag Berlin/Wittenberg, d) Weltausstellung in Wittenberg incl. Jugend- und Konficamps, e) Feierliches Begehen des Jubiläums der Idsteiner Union, f) Ökumenisches Kinder- und Jugendchorfestival in Frankfurt am Main, g) Lutherweg als kontinuierliches Projekt, h) Ebernburger Tischgespräche IV, gemeinsam mit EKIR, Pfalz und dem Bundesland Rheinland-Pfalz, h) Marburger Festakt, gemeinsam mit EKKW und dem Bundesland Hessen, i) 2017 Gottesdienst zum 31.10.2017 in Wiesbaden. *(Weitere Projekte sind angedacht bzw. in Planung.)*

Am Ende jedes Dekadejahres ist der Synode über den Fortgang des Projekts Bericht zu erstatten.

Über ein denkbares Anschlussprojekt von 2018 bis 2021, für das manche Argumente sprechen (Gedenken der Zürcher Reformation in 2019, Jubiläum des Wormser Reichstages 2021), sollte auf der Basis der bis dahin gemachten Erfahrungen gesondert entschieden werden.

## Sieben Bausteine einer Gesamtkonzeption

Die Entwicklung einer Gesamtkonzeption für die Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN ist ein lebendiger und vielschichtiger Prozess, in den viele Faktoren einfließen. Viele davon befinden sich noch in ganz unterschiedenen Entwicklungsstadien. Dazu zählen nicht zuletzt auch die Pläne und Ideen der Dekanate und Gemeinden in der EKHN. Aus der Ökumene (ÖRK, GEKE) kommen ebenso Anstöße, Wünsche und Erwartungen wie seitens der EKD, die einen Rahmen zu setzen sucht, der derzeit selbst noch entwickelt wird. Dazu kommen Impulse aus der politischen und gesellschaftlichen Umwelt, die über zahlreiche Gremien selbst substanziell in die Planungen einbezogen ist. In vielen Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN gibt es Initiativen und Planungen, die auf gesamtkirchliche Beachtung und Unterstützung hoffen. Diesen Aspekten ist Rechnung zu tragen, und so kann eine mögliche Gesamtkonzeption derzeit nur „in the making“ beschrieben werden, das heißt im konsultativ-kreativen Verfahren ihrer Entstehung und im Hinblick auf ihre möglichen Bausteine.

- **Baustein I: Feiern im Hier und Heute – zentral und dezentral:** Die Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN sollte die historischen Zugänge auf die gegenwärtigen kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen beziehen und Zukunftsperspektiven eröffnen. Das allgemeine Ziel kann dabei nicht eine zentralisierte Jubelfeier 2017 (mit Zentrum in Wittenberg) sein, sondern muss **ein zeitlich gestaffeltes, dezentrales (die Bedeutung von Wittenberg berücksichtigendes), würdiges Begehen des Reformationsjubiläums** durch die und in der eigenen Landeskirche sein, das zur aktuellen protestantischen Identitätsbildung ebenso wie zur kritischen Selbstreflexion beiträgt.<sup>1</sup> Ein Ziel sollte dabei auch sein, sich an die eigenen geschichtlichen Wurzeln zu erinnern, um daraus Orientierung für den weiteren Weg zu gewinnen. Es muss um das „Hier und Heute“ der reformatorischen Impulse gehen, also um ihre Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung für die Gemeinden und die Kirche im Ganzen.
- **Baustein II: Die kirchliche Basis stärken:** Dabei müssen vor allem auch **die von der Basis der EKHN ausgehenden Impulse** konstruktiv aufgenommen, weitergeleitet und verstärkt werden. Was Gemeinden, Dekanate, Werke, Verbände und Einrichtungen, aber auch Einzelpersonen und Privatinitiativen auf den Weg bringen, verdient hohe gesamtkirchliche Würdigung, Beratung und Unterstützung. Dem dienen bereits jetzt die von der Synode zur Verfügung gestellten 100.000 € pro Jahr. Dieser Betrag sollte wegen der vielen unterschiedlichen Vorhaben bis zum Jubiläumsjahr 2017 deutlich aufgestockt werden.
- **Baustein III: Chancen für Mission, Ökumene, Weltgestaltung nutzen:** Ebenso werden sich Möglichkeiten der werbenden Einladung für den Glauben und des fruchtbaren ökumenischen und interreligiösen Dialogs sowie des Dialogs mit der gesellschaftlichen Umwelt eröffnen, die als Chancen für Mission, Ökumene und Weltgestaltung ergriffen werden müssen. Hierzu gibt es das bereits 2013 etablierte **Format der „Wormser Religionsgespräche“**, das einen gehaltvollen Spannungsbogen über das Jahr 2017 hinaus bis zum Jahr 2021 bilden könnte. Auch die bereits etablierten Auftritte der EKHN auf den Hessentagen und Rheinland-Pfalz-Tagen sowie bei anderen Großveranstaltungen wie der IAA oder der Buchmesse könnten in diesen Zusammenhang gestellt und thematisch auf das Reformationsjubiläum bezogen werden.
- **Baustein IV: Die Theologie der EKHN konturieren und entfalten:** Mit den Anliegen der EKD konvergiert das Bestreben der EKHN, sich an den gesamtkirchlich beschlossenen Jahresthemen zu orientieren. Auch die in der EKD-Schrift **„Rechtfertigung und Freiheit: 500 Jahre Reformation 2017“** (Gütersloh 2014), entfalteten Thesen des Rates der EKD, die sich auf den Zusammenhang zwischen der **Rechtfertigung und Freiheit der Christenmenschen** fokussieren, sollten ausführlich diskutiert und in kritischer Würdigung aufgenommen werden. Es wäre darüber hinaus ggf. denkbar, ja, wünschenswert, einen eigenen theologischen Beitrag der EKHN zu erarbeiten, der eine Antwort auf den EKD-Text und eine kontextspezifische Umsetzung und Anwendung für die EKHN formuliert. Interesse daran hat der Theologische Ausschuss der Kirchensynode bekundet und der Kirchensynodalvorstand sieht hierfür eine Beteiligung dieses Ausschusses vor. In welcher Weise die Verknüpfung mit der AG Reformationsdekade, ggf. als „wissenschaftlicher Beirat“, hergestellt werden kann, ist zu prüfen. Doch bereits im Herbst 2014 arbeitet der Theologische Ausschuss der Synode an einem Text, der sich mit den judenfeindlichen Äußerungen vor allem des späten Martin Luther beschäftigt. Dieser Text könnte

<sup>1</sup> Die EKD spricht in ihrer Präsentation „Reformationsjubiläum 2017: Beteiligung und Mobilisierung“ von einem zentralen Impuls, der sich dezentral verbreite und entfalte („viral campaigning“).

der EKD als landeskirchlicher Impuls für die weitere Diskussion über ein strittiges Themenfeld vorgelegt werden.

- **Baustein V: Im Geist der Freiheit für das Leben bilden:** Auch sollte die EKHN eine eigene kirchliche Linie und eine Strategie zur Gestaltung der verbleibenden Dekadejahre finden, die mit ihrem bisherigen Handeln kompatibel sind und an frühere Entscheidungen anknüpfen. Sie könnte zum Beispiel die **Implementierung ihrer neuen Lebensordnung** damit verknüpfen und die Praxis ihres gottesdienstlichen Lebens als eine reformatorisch inspirierte „Grammatik der Freiheit“ in den Blick nehmen. Aber auch die **gesamtkirchliche Bildungskonferenz** könnte ein Forum sein, das wertvolle Impulse zur praktischen Gestaltung der Reformationsdekade liefert. In beiden Handlungsfeldern würde die Dekade unter dem Aspekt von Bildung behandelt werden – Bildung, verstanden als Ausrichtung der menschlichen Existenz am Bild Jesu Christi. Vielleicht wäre „**Bildung im Geist der Freiheit**“ ein denkbare Motto für die EKHN.<sup>2</sup>
- **Baustein VI: Zeigen, was gelingt – kompetente Öffentlichkeitsarbeit:** Innerkirchlich vorhandene und bewährte Kommunikationsmedien, wie die „Impulspost“ und die „Schönberger Hefte“, sollten (um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien zu fördern) noch mehr als bisher in den Dienst der Reformationsdekade gestellt werden. Außerdem bedarf es einer guten und nachhaltigen medialen Präsenz der Dekade-Themen in den Medien der EKHN. Deshalb ist zu jeder Zeit eine enge **Verbindung des Projektbüros zur Öffentlichkeitsarbeit der EKHN** erforderlich.
- **Baustein VII: Worms und mehr – über 2017 hinausdenken:** Die von der EKD ins Leben gerufene „Reformationsdekade“ endet zwar offiziell mit dem Jahr 2017. Es gibt für die EKHN jedoch eine ganze Reihe guter Gründe, hierin für ihre eigenen Planungen und Vorhaben keine definitive Grenze zu sehen. Hierbei sind vor allem drei Gesichtspunkte zu bedenken:
  - a) Die Jahre 2008 bis 2017, also die „EKD-Dekade“, sollten hinsichtlich der für die EKHN prägenden Ereignisse, der wesentlichen Ergebnisse und der in die Zukunft weisenden Impulse hinreichend gut dokumentiert und reflektiert werden. Insbesondere das Jahr 2017 selbst gilt es in der **Nacharbeit, Dokumentation und Auswertung** in den Blick zu nehmen.
  - b) Die EKHN ist eine Kirche, in der sich Gemeinden mit lutherischer, unierter und reformierter Tradition und Prägung finden. Insbesondere für die reformierten Gemeinden bildet das Jahr 2017 nicht den definitiven Abschluss der Reformationsdekade. Für sie sind die in den Jahren 2019 und 2022 zu feiernden **Gedenkjahre der Zürcher Reformation** von zentraler Bedeutung. Zu überlegen ist in den nächsten Jahren noch, wie die EKHN entsprechende Vorhaben und Aktivitäten begleiten und unterstützen kann. Dabei können die bis dahin gemachten Jubiläums-Erfahrungen einfließen.
  - c) Es ist schließlich absehbar, dass für die EKHN (anders als für andere Kirchen) das **Jubiläumsjahr des Wormser Reichstages (2021)** eine wesentliche Rolle spielen sollte und insofern auch über die Jahre 2017/2018 hinaus noch spezifische landeskirchliche Gestaltungskapazitäten erforderlich sein könnten. Auch wenn über eine Fortführung des Projekts bis 2021 jetzt noch nicht zu entscheiden ist, ist klar: Das Ereignis von Worms steht symbolhaft für „protestantische Standhaftigkeit gegen autoritäre Zumutung“<sup>3</sup> und für das „so überaus bedeutsame Thema der Gewissensfreiheit eines Einzelnen gegenüber institutionellen Zwängen“<sup>4</sup>. Für die EKD steht fest: „Luthers Auftritt in Worms gehört in die neuzeitliche Freiheitsgeschichte, die auf den Grundwert allgemeiner Gewissensfreiheit führte und Institutionen begründete, die diesen Grundwert garantieren können.“<sup>5</sup> Was der EKD recht ist, sollte der EKHN billig sein. Denn der Weg der Reformation kann nur dann zutreffend nachgezeichnet werden, wenn er sich nicht auf Wittenberg beschränkt, sondern ebenso Worms und die Wartburg einschließt. Es legt sich daher nahe, für das Jahr 2021 in Worms eine EKHN-eigene Feier mit hochrangiger EKD-Beteiligung in den Blick zu nehmen, die das Format der „Wormser Religionsgespräche“ aufnehmen und vielleicht sogar weiterführen und überbieten könnte.

<sup>2</sup> „Bildung und ein dadurch beförderter ‚denkender Glaube‘ ... war und bleibt ein reformatorisches Anliegen; Fundamentalismus jedweder Prägung ist diesem Sachanliegen zutiefst fremd.“ (Rechtfertigung und Freiheit: 500 Jahre Reformation. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2014, S.36f).

<sup>3</sup> Rechtfertigung und Freiheit, a.a.O., S.101.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Rechtfertigung und Freiheit, a.a.O., S.102.

## Neuordnung der Propsteibereiche

### I. Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, unter Berücksichtigung der Synodaldebatte, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

### II. Empfehlung der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um bislang fehlende Vertretungs- und Übergangsregelungen zu erweitern. Eine weitere Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche erscheint der Kirchenleitung derzeit weder inhaltlich noch aus Gründen der Kostenreduzierung erforderlich. Eine weitergehende Entscheidung zur Reduzierung der Propsteibereiche auf vier kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der durchgeführten Aufgabenkritik und einer Folgenabschätzung sowie der praktischen Erfahrungen mit fünf Propsteibereichen getroffen werden. Eine Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf drei hält die Kirchenleitung gegenwärtig weder ekklesiologisch noch wirtschaftlich für geboten. Eine solche Reduzierung würde das Wesen des Amtes der Pröpstinnen und Pröpste deutlich verändern und bedürfte einer intensiven theologischen Erörterung und Folgenabschätzung mit größerem zeitlichem Vorlauf.

### III. Begründung

Die Elfte Kirchensynode hat in ihrer 10. Tagung vom 08.-10.05.2014 folgenden Beschluss zur Neubildung der Propsteibereiche gefasst (Drucksache 37/14):

*„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Herbsttagung 2014 der Elf-ten Kirchensynode für die Neubildung der Propsteibereiche gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen und der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche ein Konzept vorzulegen. Alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen, wie sie sich etwa aus Artikel 56 der Kirchenordnung in Bezug zu dem genannten Gesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung ergeben, sollten bis zu dieser Tagung durch die Kirchenleitung geklärt sein.“*

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und sich intensiv mit verschiedenen Handlungsoptionen befasst. In Folge dieser Diskussion legt die Kirchenleitung der Kirchensynode die von ihr beabsichtigten Maßnahmen zur Neuordnung der Propsteibereiche vor und bittet die Kirchensynode um ihre Zustimmung.

#### 1. Anlass und grundsätzliche Überlegungen

Die Kirchenleitung sieht die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche als einen notwendigen Anpassungsprozess in Folge der Dekanatsneuordnung und der Einsparauflagen aus Perspektive 2025. Die Frage, in welchem Umfang die Zahl der Propsteibereiche reduziert werden kann, ist nur vor dem Hintergrund der Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste und einer Folgenabschätzung zu beantworten. Die Kirchenleitung hat in diesem Zusammenhang folgende Grundannahmen getroffen:



- Bei einer Neuordnung der Propsteibereiche soll das Amt der Pröpstinnen und Pröpste in seiner ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt erhalten bleiben, so dass der in der Kirchenordnung verankerte Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste weiter wahrgenommen werden kann. Entsprechend sollen die Artikel 54 bis 56 der Kirchenordnung diesbezüglich unverändert bleiben.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll keine kostenexpansiven Folgen nach sich ziehen. Alle Vorschläge müssen so austariert sein, dass kein zusätzlicher Ressourcenbedarf entsteht, der die Einsparungen, die mit einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche verbunden sind, kompensiert oder gar übersteigt. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Aufgabenverlagerungen auf Dekanate oder der Schaffung zusätzlicher Unterstützungssysteme.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll nicht dazu führen, dass unververtretbare Qualitätseinbußen gegenüber der heutigen Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpste entstehen. Bei einer weitgehend gleich gebliebenen Anzahl von Kirchengemeinden muss daher ein Neuzuschnitt der Propsteibereiche eine Überforderung der Pröpstinnen und Pröpste, wie auch der ebenfalls in ihrer Anzahl reduzierten Dekanatssynodalvorstände, vermeiden.

## **2. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste**

Im Rahmen einer Aufgabenanalyse wurden die bislang wahrgenommenen Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste im Hinblick auf den in der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag bewertet und auf ihre zeitliche Beanspruchung hin untersucht. Die Aufgaben wurden nach folgenden Kriterien gegliedert:

- Ordinieren
- Visitieren
- Orientieren
- Aufgaben als Mitglieder der Kirchenleitung.

Schließlich wurden, gestuft nach der angestrebten Zahl der Propsteibereiche, Handlungsoptionen und Konsequenzen mit Blick auf Aufgaben und ihre Wahrnehmung dokumentiert. Die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche führt bei vielen Aufgaben zu einer höheren Arbeitsbelastung der verbleibenden Pröpstinnen und Pröpste. Daher können manche Aufgaben nur in deutlich reduzierter Intensität wahrgenommen werden (siehe Anlage 1).

Diese Auswertung zeigt, dass eine **Reduzierung der Propsteibereiche von sechs auf fünf** möglich ist ohne substanzielle Einschnitte in den Aufgabenkatalog und ohne zu erwartende Qualitätseinbußen. Gleichwohl würden zeitaufwändige Aufgaben, wie die Durchführung von Pastoralkollegs, die Gottesdienstprüfung im Zweiten Theologischen Examen und die Mitwirkung bei der Bilanzierung von Fach- und Profilstellen künftig nicht mehr oder nicht mehr im heutigen Umfang zum Aufgabenkatalog der Pröpstinnen und Pröpste zählen. Mit Blick auf die Gemeindevisitation wird daher zurzeit eine Prozessanalyse erstellt, die dabei helfen soll, den Arbeitsaufwand durch Veränderungen der Ablaufgestaltung oder der Aufgabenwahrnehmung zu reduzieren. Die konkreten Regelungen zu einer Aufgabenwahrnehmung, die eine in diesem Modell erforderliche Entlastung der Pröpstinnen und Pröpste gewährleistet, können spätestens bis zum Jahr 2017 für alle Beteiligten vertraglich getroffen werden.

Eine **Reduzierung auf vier Propsteibereiche** hingegen wäre nur bei deutlich weiter gehenden Veränderungen in den Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste möglich. Voraussichtlich müsste, zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Reduzierung auf fünf Propsteibereiche, der Kontakt zu den Theologiestudierenden dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen allein überlassen bleiben, die Sabbattage würden entfallen und Entpflichtungsgottesdienste bei Ruhestandsversetzungen würden allein durch Dekaninnen und Dekane wahrgenommen werden. Der regelmäßige Predigtauftrag könnte – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Darüber hinaus müsste die Intensität der Aufgabenwahrnehmung in der Gemeindevisitation, bei der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten, bei Besuchen in Kirchenvorständen und Dekanatssynoden, bei Aus-

wahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen, bei Außenvertretungen und der Pflege ökumenischer Kontakte reduziert werden. Diese Maßnahmen ließen sich zwar voraussichtlich noch mit dem Wortlaut der Kirchenordnung in Einklang bringen, ihre qualitativen Auswirkungen müssten jedoch ekklesiologisch und ökonomisch noch genauer analysiert und bewertet werden.

Die **Reduzierung der Propsteibereiche von sechs auf drei** ist nach Überzeugung der Kirchenleitung nicht möglich ohne einen substanziellen Eingriff in die Aufgaben, die den Pröpstinnen und Pröpsten durch die Kirchenordnung übertragen sind. In besonderer Weise wäre hiervon die Gemeindevisitation betroffen. Sie könnte von den Pröpstinnen und Pröpsten nicht mehr wahrgenommen werden und müsste auf die DekanatsEbene verlagert werden. Darüber hinaus hätte diese Maßnahme Auswirkungen auf zahlreiche weitere Aufgaben. Einzelheiten können der Anlage 1 entnommen werden.

Mit einer Reduzierung auf drei Propsteibereiche wäre somit zwangsläufig eine ekklesiologische Neuausrichtung des Amtes der Pröpstinnen und Pröpste wie auch der Dekaninnen und Dekane verbunden. Die Kirchenleitung hält diese Neuausrichtung und die daraus resultierenden Konsequenzen und qualitativen Auswirkungen für den Auftrag und die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste im Gesamtgefüge der Leitungsstrukturen der EKHN gegenwärtig und auf absehbare Zeit für nicht vertretbar.

### **3. Regionale Gliederung**

Die Kirchenleitung hat sich auch mit möglichen regionalen Gliederungen künftiger Propsteibereiche befasst und legt der Kirchensynode im Rahmen dieses Berichts auch einen Umsetzungsvorschlag und zwei Planungsskizzen in Form von Landkarten vor (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3).

Dabei wurde deutlich, dass eine Reduzierung auf fünf oder drei Propsteibereiche planerisch leichter umzusetzen ist, als eine regionale Gliederung in vier Propsteibereiche. Während sich **fünf Propsteibereiche** mit Blick auf Dekanatsvereinigungen und regionale Bezüge aus den bestehenden Propsteibereichen „organisch“ entwickeln lassen, greift bei **drei Propsteibereichen** hingegen eine schlichte Nord-Mitte-Süd-Gliederung. Auch Modelle mit **vier Propsteibereichen** haben in jedem Fall zur Folge, dass bestehende historische Zusammenhänge – zumindest teilweise – aufgelöst werden müssen. Alle Bemühungen haben darüber hinaus gezeigt, dass ein mit Blick auf die Zahl der Dekanate, Kirchengemeinden, Gemeindeglieder und die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer homogene regionale Gliederung sinnvoll nicht zu erreichen ist.

**Historische Überlegungen** sind unter dem Gesichtspunkt der Identitätsstiftung durchaus hilfreich. Sie beschreiben die Grundlagen, auf denen wir heute stehen. Sie korrelieren auch mit den Bekenntnisständen. Diese sind in der EKHN im Vergleich mit anderen Landeskirchen allerdings recht unübersichtlich und bereits innerhalb der heute bestehenden Propsteibereiche keineswegs einheitlich. Eine Expertise des Zentralarchivs kommt daher zu dem Schluss: „Da mögen historische Überlegungen subsidiär hilfreich sein, entscheidend können sie nicht sein“ (siehe Anlage 3). Gleichwohl geben diese Überlegungen einige Hinweise, die auch in die Gestaltung der Karten-Entwürfe eingeflossen sind. So lassen beispielsweise die historisch überkommenen Bekenntnisstände der Gemeinden in den Dekanaten Biedenkopf und Gladenbach die Überlegung zu, sie wieder der Propstei Oberhessen zuzuordnen, zu der sie schon einmal vor 1866 gehörten.

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Anlage 2.1 eine regionale Gliederung für fünf Propsteibereiche vor, die an bestehende Propsteibereiche (siehe Anlage 4) anknüpft und regionale Zusammenhänge berücksichtigt.

### **4. Rechtliche Änderungen**

Da bisher **Vertretungsregelungen** für Pröpstinnen und Pröpste fehlen, schlägt die Kirchenleitung vor, eine entsprechende Regelung in die **Kirchenordnung (KO)** aufzunehmen:

**Ergänzung von Artikel 55 KO** (Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste)

*(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über die Vertretung entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.*

Die Kirchenordnung sieht für die Pröpstinnen und Pröpste eine feste sechsjährige Amtszeit und eine bestimmte regionale Zuständigkeit vor. Wenn eine Änderung der Zahl der Propsteibereiche erfolgen soll, muss eines der beiden Prinzipien im Rahmen einer **Übergangsregelung** vorübergehend aufgegeben werden. Dazu ist eine Öffnungsklausel in der Kirchenordnung erforderlich. Eine Veränderung der Zuständigkeit erscheint eher vertretbar als eine Verkürzung der Amtszeit. Wenn die neue Zuordnung durch Kirchengesetz erfolgt, sind die Regionen durch ihre Synodalen am Veränderungsprozess beteiligt. Die Kirchenleitung schlägt daher folgende Ergänzung der Kirchenordnung vor:

**Ergänzung von Artikel 56 KO** (Wahl der Pröpstinnen und Pröpste)

*(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.*

Darüber hinaus sind das **Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen** und die **Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche** entsprechend dem zu verfolgenden regionalen Gliederungsvorschlag anzupassen.

**5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf fünf Propsteien führt – unter Beibehaltung der Personal- und Sachausstattung der verbleibenden fünf Propsteibüros – zu einer strukturellen Kostenreduzierung um etwa € 205.000,00 ab dem Jahr 2018 (errechnet auf Grundlage der Personalkosten für das Jahr 2014 und der Miet- und Sachkosten des Jahres 2013; Reisekosten wurden nicht eingerechnet, da sie auch künftig anfallen).

Bis Ende 2014 haben sich die nicht erbrachten Einsparauflagen für das Budget der Kirchenleitung auf etwa € 70.000,00 addiert. Auf Grundlage der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 erhöht sich dieser Betrag um weitere € 20.000,00. Die jährlich zu erbringende durchschnittliche Einsparvorgabe liegt im Budget der Kirchenleitung bei derzeit etwa € 10.300,00; bei Berücksichtigung der Pfarrdienstkosten und der darauf liegenden Einsparvorgabe bei etwa € 20.000,00. Legt man diese Beträge bis zum Jahr 2025 zugrunde, so beläuft sich die strukturell zu erbringende Einsparung auf insgesamt etwa € 190.000,00 bzw. € 290.000,00. Somit ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Propsteibereiche auf fünf Propsteien einen deutlichen strukturellen Beitrag zur Erfüllung der synodalen Einsparauflage aus Perspektive 2025 für das Budget der Kirchenleitung leisten wird.

Bei einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf vier ist davon auszugehen, dass Mehrkosten entstehen, insbesondere durch eine notwendige personelle Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste. Bei einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf drei und der damit verbundenen Verlagerung der Gemeindevisitation auf die Dekaninnen und Dekane ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, da die Dekaninnen und Dekane ohne eine personelle Unterstützung die inhaltliche und logistische Vorbereitung und Durchführung der Gemeindevisitation nicht schultern könnten. In beiden Fällen – insbesondere aber im zweiten Fall – ist nicht nur davon auszugehen, dass die Einsparauflagen nicht erfüllt werden können, sondern auch, dass die Mehrkosten mögliche Einsparungen deutlich übersteigen würden.

## **6. Zeitplan**

Nach Art. 56 Abs. 1 KO wird für jeden Propsteibereich eine Pröpstin oder ein Propst gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Eine Neuordnung der Propsteibereiche und eine Reduzierung der Zahl der Propsteien führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit. Anders als bei Dekaninnen und Dekanen enthält die Kirchenordnung keine Art. 26 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Regelung für Pröpstinnen und Pröpste. Um eine Übergangszeit zu vermeiden, in der eine Pröpstin oder ein Propst ohne Zuordnung zu einem Propsteibereich tätig wäre, schlägt die Kirchenleitung vor, die Anpassung der Zahl der Propsteibereiche mit dem Erreichen des Ruhestandsalters der Pröpstin für Rhein-Main zu verbinden. Hieraus leitet sich das Datum 01.10.2017 ab.

**Federführung:** Ulrike Scherf, Wolfgang Heine

### **Anlagen:**

1. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste und Veränderungsoptionen
2. 2.1 Karte „Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche in fünf Propsteien“  
2.2 Karte „Planungsskizze für vier Propsteibereiche“  
2.3 Karte „Planungsskizze für drei Propsteibereiche“
3. Expertise des Zentralarchivs:  
„Zur Entwicklung der territorialen Gestalt der Propsteibezirke der EKHN“  
mit einer historischen Karte „Hessen nach 1815“
4. Darstellung der derzeitigen Propsteibereiche



Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
<b>I. Ordinieren</b> [Art. 51, 54 (2). 55 (1) 2. KO] einschl. Begleitung der Ordinierten und Prädikanten/innen				
1. Ersteinsatz im Pfarrvikariat	X	X	X	
2. Ordination (Vorgespräche, Gottesdienst)	X	X	X	
3. Kontakt zu Theologiestudierenden der Propstei	-	-	X	Aufgabenübertragung Referat Personalförderung und Hochschulwesen
4. Begleitung der Vikaren/innen der Propstei [Art. 55 (1) 3. KO]	-	X	X	
5. Gottesdienstprüfung im 2. Theologischen Examen (einschl. Besuch)	-	-	-	Hoher Zeitaufwand! Übertragung an andere fachlich geeignete Ordinierte
6. Seelsorge der Pfarrer/innen [Art. 55 (1) 4. KO] einschl. berufsbiografischer Beratung	X	X	X	
7. Beratung von Dekanen/innen bei Konflikten in Gemeinden (als Eskalationsstufe)	X	X	X	
8. Begleitung „beigegebener Pfarrern/innen“ in schwierigen Situationen	X	X	X	
9. Pastorkollegs für Pfarrereinen und Pfarrer	-	-	X▼	Hoher Zeitaufwand: 3-4 Wo./Jahr (einschl. Vorbereitung)
10. Sabbattage für Pfarrerrinnen und Pfarrer	-	-	X	Geringer zeitlicher Aufwand; 2011 eingeführt
11. Bilanzierung im Kirchenvorstand bei Stellenwechsel	nur bei Modus C	nur bei Modus C	nur bei Modus C	Quelle der Ortskenntnis; wichtig für Personalentwicklung, kann aber fallweise an Dekane/innen delegiert werden (entspr. Art. 55, Abs. 1, Ziffer 1; ggf. Anpassung § 16 Abs.1 PfStG erforderlich)
12. Pfarrstellen-Besetzung nach Modus C	X	X	X	
13. Mitwirkung bei Bilanzierungen von Fach-/Profilstellen	-	-	-	Bereits heute Verantwortung der DSV unter Beteiligung der Zentren
14. Entpflichtungsgottesdienste bei Ruhestandsversetzungen	-	-	X	Delegierbar auf Dekane/innen (i.d.R. bereits beteiligt)
15. Besuche bei Ordinationsjubiläen (40, 50, 60 Jahre)	-	-	-	Neuorganisation möglich, z.B. einmal jährlich Einladung zu einem gemeinsamen Termin; auch delegierbar auf Dekane/innen; einheitliche Handhabung notwendig!
16. Vertretung der EKHN (Predigt und Nachruf) bei Beerdigungen von Dekanen/innen im aktiven Dienst und im Ruhestand	X	X	X	Bei Beerdigungen von Dekanen/innen im Ruhestand fallweise delegierbar
17. Beauftragung von Prädikanten	-	X▼	X▼	Fallweise delegierbar auf Dekane/innen

Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
<b>II. Visitieren</b> [Art. 51, 54 (2), 55 (1) 2. KO]				
18. Gemeindevisitationen (Vorbereitung, Auswahl und Beauftragung der Kommissionsmitglieder, Berichte auf Dekanatssynoden, Auswertung in Kirchenvorständen, usw.)	-	X▼	X	Hoher Zeitaufwand! Die Verantwortung für die Visitation der Kirchengemeinden sollte möglichst bei den Pröpsten/innen mit dem KP und seiner Stellvertreterin verbleiben. Eine Verlagerung auf die Dekanate (wie in anderen EKD-Gliedkirchen) würde zu einer unnötigen Hierarchisierung führen und die besondere Stärke der EKHN, die unmittelbare Kenntnis der Situation der Gemeinden in der KL, vermittelt durch die Pröpste/innen, in Frage stellen. Die praktische Durchführung der Visitation kann allerdings geändert werden durch eine stärkere Einbeziehung der Beauftragten für die Visitation und der Dekanate. Die Möglichkeiten hierzu sollen anhand einer Prozessbeschreibung überprüft werden.
19. Schul- und Einrichtungsvisitationen	-	-	-	Hoher Zeitaufwand! Entfallen, da Schulvisitationen im Verantwortungsbereich der Kirchlichen Schulämter liegen. Es verbleibt lediglich – bei Bedarf und Möglichkeit – eine Mitwirkung an der Visitation gesamtkirchlicher Einrichtungen.
20. Visitation der Dekanate	X	X▼	X▼	Hoher Zeitaufwand! Hier kann der Visitationsschwerpunkt geändert werden: Es handelt sich vielmehr um eine Visitation der Dekanatssynodalvorstände (nicht der Arbeitsbereiche des Dekanats), da die Visitation der Dienste in den Dekanaten nach der Dekanatsstrukturreform in der Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände steht.
21. Visitation gesamtkirchlicher Einrichtungen	X	X	X	In der Regel im Jahr der Kirchenvorstandswahl
22. Einbringen von Erfahrungen und Anliegen in Konvent und Kirchenleitung; Bericht vor der Synode	X	X	X	

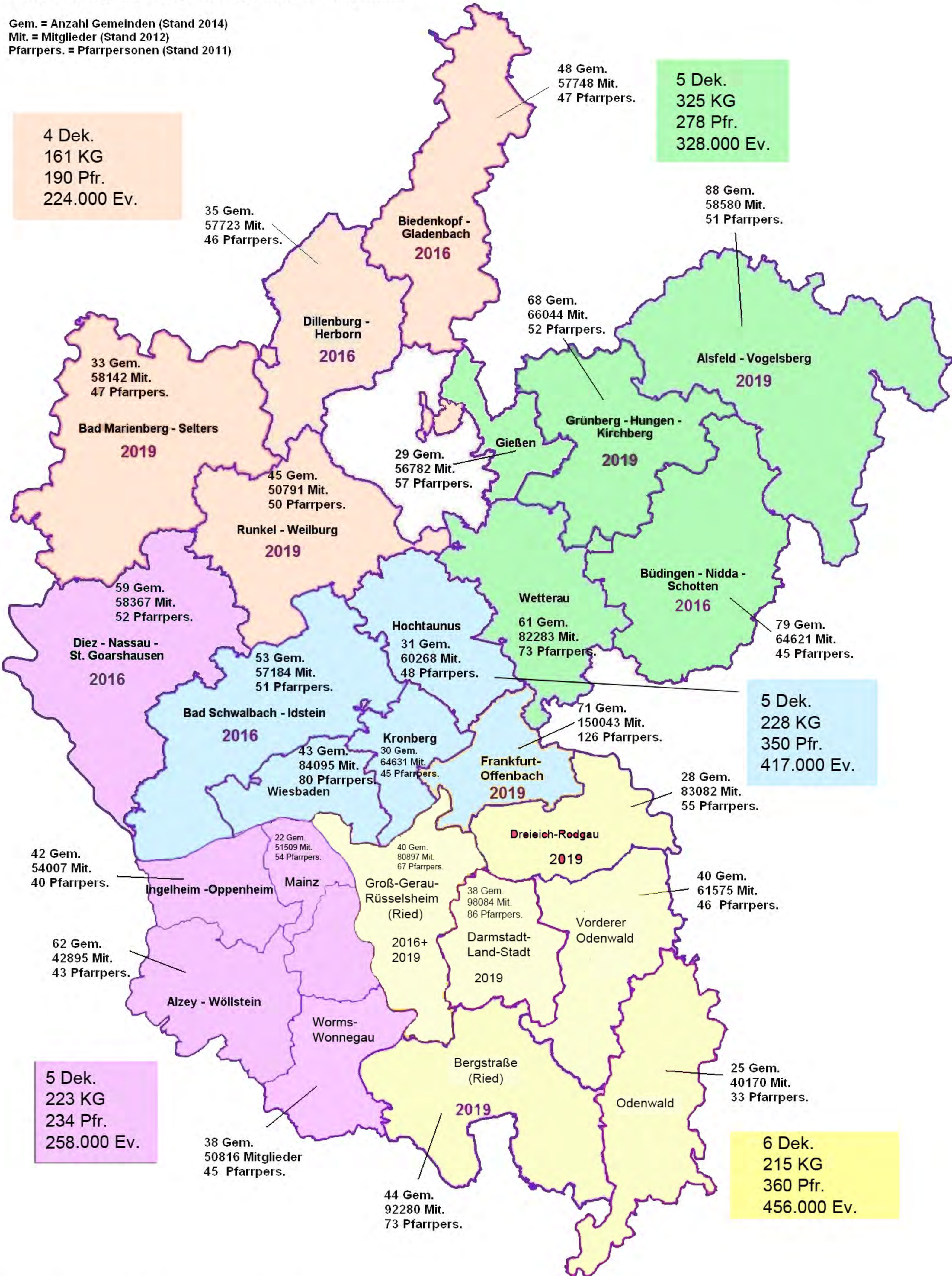
Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
<b>III. Orientieren</b> [Art. 51, 54 (2) KO]				
23.Regelmäßiger Predigtauftrag [Art. 55 (2) KO]	-	X▼	X	
24.Predigen in der Propstei (Kanzelrecht) [Art. 55 (2) KO]	X▼	X▼	X▼	
25.Öffentliche Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen	X	X	X	
26.Propsteitage / Theologische Studientage	-	X	X	
27.Besuche in Kirchenvorständen und Dekanatssynoden zu umstrittenen Themen	X▼	X▼	X▼	
28.Kontakt zu den Kirchensynodalen der Propstei	X	X	X	
29.Propsteitage im Rahmen der Fortbildung für Prädikanten/innen	-	-	-	Federführung liegt bei Zentrum Verkündigung; Mitwirkung der Pröpste/innen nur, soweit zeitlich möglich!



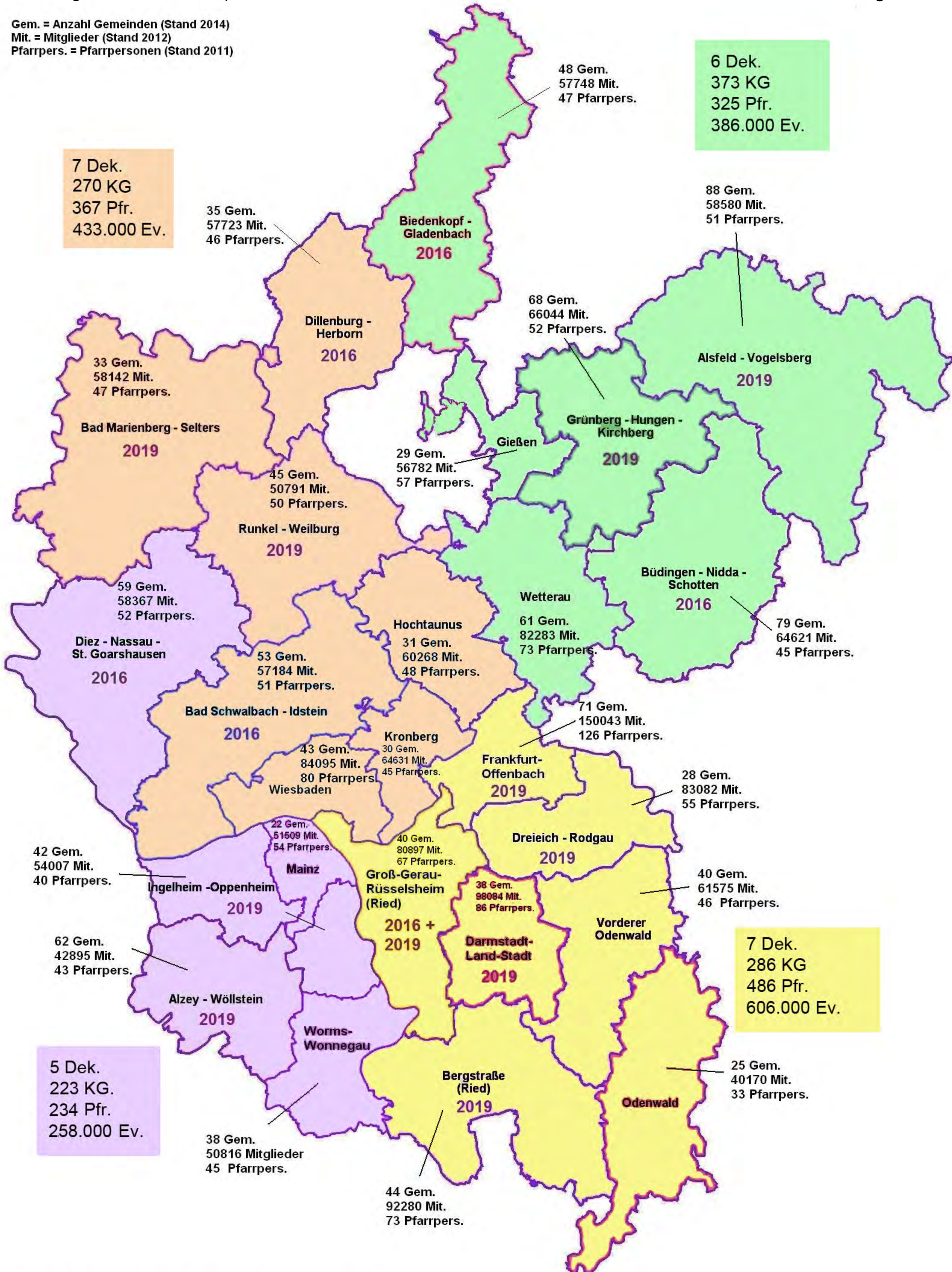
Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
<b>IV. Aufgaben als Mitglieder der Kirchenleitung [Art. 54 (1) KO]</b>				
30.Mitarbeit in Kirchenleitung und Personalausschuss	X	X	X	
31.Beratung mit dem Kirchenpräsident und seiner Stellvertreterin im Konvent [Art. 51 KO]	X	X	X	
32.Mitwirkung bei Auswahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen	X▼	X▼	X▼	Nur im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten
33.Anliegen der Kirchenleitung gegenüber Dekanaten, Regionen, Einrichtungen usw. vertreten	X	X	X	
34.Teilnahme an Dekanatssynoden	X	X	X	Nicht zwingend, nur bei Bedarf. Die Anzahl wird nach 2019/2022 geringer werden
35.Durchführung der Wahl von Dekanen/innen	X	X	X	
36.Dienstaufsicht über Dekane/innen [Art. 51, 54 (3) KO]	X	X	X	
37.Studienfahrten mit Dekanen/innen	-	-	-	Nicht zwingend erforderlich
38.Außenvertretung in Stiftungen, Einrichtungen usw. [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	Muss reduziert und anderen fachkompetenten leitenden Mitarbeitenden übertragen werden
39.Verbindung zu Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften in Propstei und Gesamtkirche [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	
40.Pflege der ökumenischen Partnerschaften [Art. 55 (4) KO] (relevant für Oberhessen, Rheinhessen und Rhein-Main)	-	X▼	X	Hoher Zeitaufwand! Alternativ: Wahrnehmung durch Dekanate oder Gesamtkirche/Zentrum Ökumene
41.Pflege der ökumenischen und inter-religiösen Kontakte in der EKHN [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	
42.Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekanen/innen [Art. 55 (1) 5. KO]	X	X	X	
43.Weitere gesamtkirchliche Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	

Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

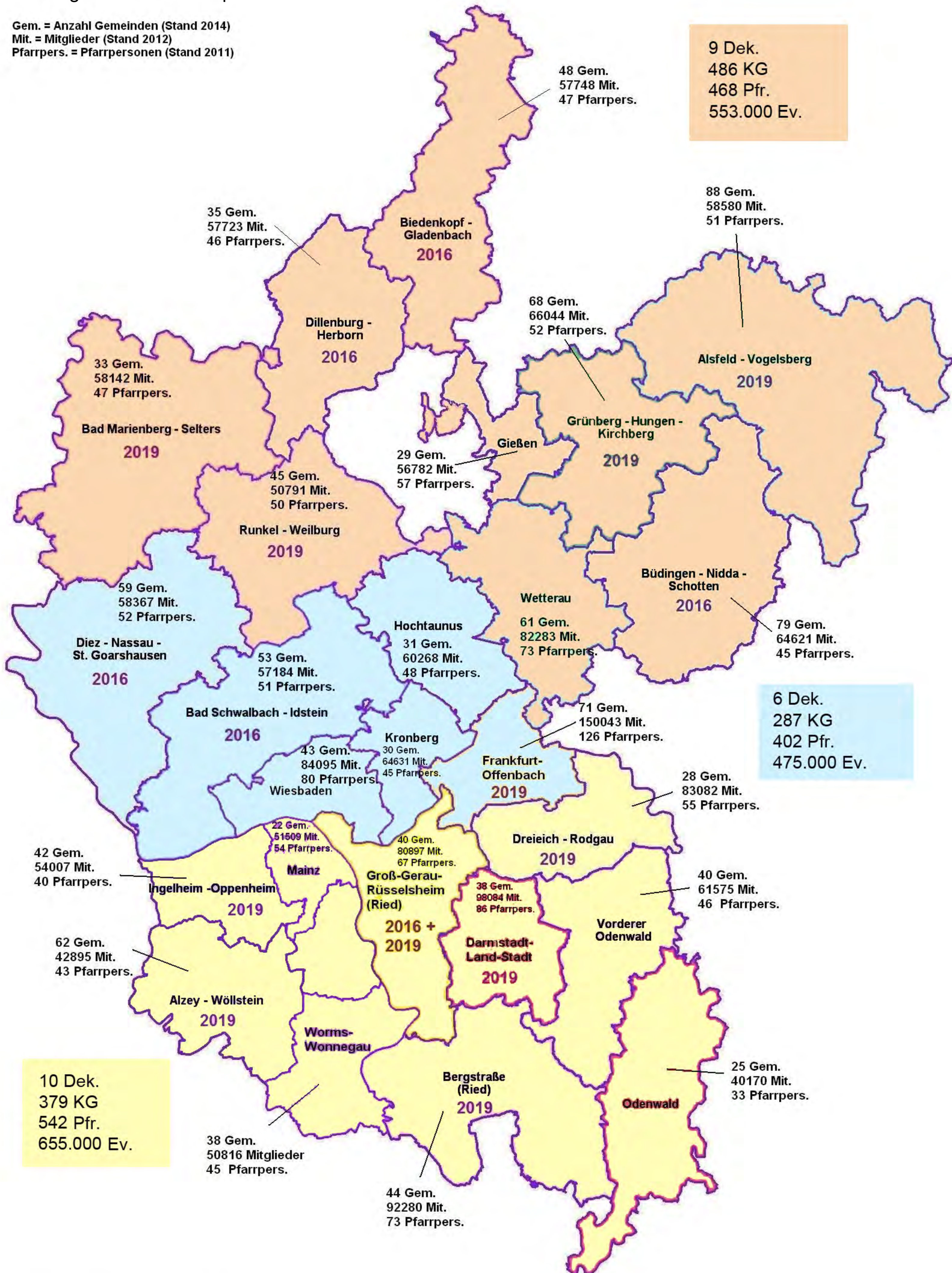
Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)  
 Mit. = Mitglieder (Stand 2012)  
 Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)



Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)  
 Mit. = Mitglieder (Stand 2012)  
 Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)



Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)  
 Mit. = Mitglieder (Stand 2012)  
 Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)





## **Zur Entwicklung der territorialen Gestalt der Propsteibezirke der EKHN**

*Bogs/Dieckhoff (ZAB) 06/14*

### ***Problemaufriss und methodische Vorbemerkung***

Die EKHN in ihrer heutigen Gestalt passt sich territorial nicht an die Bundesländer an. Ihr heutiges Gebiet bedeckt einen großen Teil des Bundeslandes Hessen, umfasst jedoch auch Teile von Rheinland-Pfalz und ein kleines Stück von Nordrhein-Westfalen sowie – wenn man es ganz genau nimmt – sogar einen kleinen unbewohnten Teil Bayerns.

Diese Gestalt lässt eine synchrone Erklärung nicht zu. Sie lässt sich nur historisch herleiten. Zwei Gesichtspunkte sind dabei zu beachten: Die EKHN ist erst 1947 (unter Wiederaufnahme der vorherigen Vereinigung von 1933/34) begründet worden in der Vereinigung von bis dahin mehr oder weniger unabhängigen Landeskirchen, denen von Hessen(-Darmstadt), von Nassau und von Frankfurt. Die zumindest 1933/34 durchaus für einen Zutritt vorgesehenen weiteren Vereinigungskirchen, die von Kurhessen und jene von Waldeck, hingegen bildeten dann eine eigene Landeskirche, die der EKKW<sup>1</sup>. Die Propstei-/Visitationsbezirke der EKHN nahmen in ihrer Anfangszeit auf dieses historische Herkommen direkt Bezug: einer für Frankfurt, zwei für Nassau und drei von Hessen(-Darmstadt). Die beiden nassauischen reflektierten die geographische und historische Gliederung Nassaus, in etwa durch die Lahn in Ost-Westrichtung getrennt. Die drei hessischen schlossen direkt an die staatlichen Verwaltungsbezirke, gleichzeitig Superintendenturen an: Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.<sup>2</sup> Dies ist in Kurzform die Herleitung, wie sie den meisten – älteren – der heutigen Mitglieder der EKHN durchaus noch bekannt sein dürfte.

Zum 1.1.1967 wurde der Propsteibezirk Starkenburg aufgeteilt in Nord-Starkenburg und Süd-Starkenburg. Diese Aufteilung wurde kürzlich unter Einbeziehung Frankfurts überholt durch die Neugliederung der Propsteibezirke im Rhein-Main-Gebiet. Die heutige Propstei Starkenburg ist mithin nicht identisch mit der gleichnamigen Propstei aus der Anfangszeit der EKHN. Bei dieser letzten Umorganisation wurde auf historische oder mentale Gegebenheiten kein Bezug genommen.

Bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein bestimmten die Ergebnisse des Wiener Kongresses von 1814/15 die Grenzen der Länder des Deutschen Reiches und damit aufgrund des landesherrlichen Summepiscopats auch die Grenzen der evangelischen Landeskirchen. Dieses System der territorialen Deckungsgleichheit von Landeskirche und Staat wurde auch nach den Vereinigungen im staatlichen wie im kirchlichen Umfeld im Prinzip beibehalten.

Zerstört wurde es in der Nachkriegszeit durch die nachträgliche Schaffung einer französischen Besatzungszone. Die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland orientierten sich an den alliierten Besatzungszonen der Nachkriegszeit. Die alliierte Besatzung ist es gewesen, die Rheinhessen vom ehemaligen Volksstaat Hessen abtrennte und der französischen Besatzungszone zuwies sowie das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau unhistorisch in Nord-Südrichtung auftrennte und den westlichen Teil ebenfalls dieser Zone zuwies.<sup>3</sup> Diese Bestandteile finden sich heute im Bundesland Rheinland-Pfalz wieder.

Die innere Gliederung der EKHN (und auch ihrer Vorgängerkirche der EKNH) behielt anfangs die historischen Grenzen ebenfalls bei, teilte Nassau eben nur in zwei Teile, die aber nicht über den Bereich der früheren nassauischen Landeskirche hinausgriffen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Sebastian Parker, Die Marburger Konferenz. Fusionspläne und Zusammenarbeit hessischer evangelischer Landeskirchen im 20. Jahrhundert, Darmstadt/Kassel 2008 (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Bd. 16)

<sup>2</sup> Vgl. kurzgefasst Karl Dienst, Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. 1992 (Schönberger Hefte, Sonderband 1992, Folge 12) ausführlicher für Hessen Karl Dienst, Gießen-Oberhessen-Hessen. Beiträge zur evangelischen Kirchengeschichte Darmstadt/Kassel 2010 (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Sonderband)

<sup>3</sup> Ähnlich verfuhr man mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, deren südlicher Teil mit der bayrischen Pfalz ebenfalls der französischen Zone zugeschlagen wurde.

Die Landes- und ebenso die Verwaltungsgrenzen bewiesen mithin ein erstaunliches Beharrungsvermögen und bewahrten die historischen Kontinuitäten weitgehend.

Es gab in jüngerer Zeit zwei Phasen, in denen dieses System durchbrochen wurde. Die eine wurde oben schon benannt mit der Reorganisation der Propsteien im Rhein-Main-Gebiet. Diese hatte ihren historischen Vorläufer in der Weimarer Republik, als innerhalb Preußens verschiedene einzelne Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet zur Frankfurter Kirche geschlagen wurden. Dabei handelte es sich um ehemals nassauische (z. B. Schwanheim und Griesheim) und um ehemals kurhessische Gemeinden (z. B. Bockenheim). Diese Prozesse bezogen sich beide auf den großstädtischen Ballungsraum Rhein-Main mit Zentrum Frankfurt.

Ansonsten wird das eben beschriebene Prinzip bis auf sehr wenige Einzelfälle (einzelne Orte) nicht durchbrochen. Es erscheint stabil und – vermutlich was die Bewusstseinslage der Bewohner angeht – auch identitätsstiftend. Wenigstens hat es heute so den Anschein, wenn die aktuelle Diskussion eines Neuzuschnitts der Propsteibezirke sich schwer damit tut, diese Grenzen zu überwinden. Zu sehr ist das heutige Denken und Fühlen offenbar vom Herkommen aus der Weimarer Republik und der gemeinsam durchlebten Kirchenkampfzeit – also landeskirchlich – bestimmt; der Blick auf die Befindlichkeiten, die darunter liegen (z. B. auf Gemeinde- oder Dekanatsebene) wird dadurch überlagert, aber nicht gelöscht.<sup>4</sup> Beide Tendenzen bestehen nebeneinander. Für die Frage eines Neuzuschnitts der Propsteien sollten dann auch beide Ebenen in den Blick genommen werden.

Für eine Suche nach den historischen und territorialen Grundlagen dieser identitätsstiftenden Befindlichkeiten mag das Nachfolgende hilfreich sein. Denn die Landeskirchen Frankfurt und Nassau sowie die von Hessen(-Darmstadt) mit ihren drei Superintendenturen sind keineswegs so homogen, wie es heute empfunden wird. Wilhelm Diehl, dem Prälaten der hessischen Kirche, war noch die Entstehung des Großherzogtums Hessen(-Darmstadt) sehr bewusst und präsent; er unterschied klar zwischen den althessischen, den Souveränitätslanden oder den sog. akquirierten Ländern, also Orte, Landschaften und Herrschaften, die „erst“ im Zuge der napoleonischen Neuordnung Europas und Deutschlands zu Hessen(-Darmstadt) gekommen waren und im Großherzogtum und nachfolgend dem Volksstaat Hessen durchaus das Bewusstsein ihres ursprünglich nichthessischen Herkommens bewahrten. Er greift also von der damaligen Staatsebene auf die lokale und die regionale Ebene zurück<sup>5</sup>. Diese letztere Ebene aber ist es, die primär die Lebens- und Glaubenswelten, Mentalitäten und Bekenntnisse der ortansässigen Menschen, mithin der Kirchengemeinden und ihrer Mitglieder bestimmt.

Zu beachten bleibt, dass im Ballungsraum Rhein-Main der Anteil eher immobiler Einwohner, die womöglich seit der Kindheit oder deren Familien seit mehreren Generationen ortstreu sind, durch die erhöhte Mobilität der Menschen kontinuierlich abnimmt. Die Frage nach orts- oder regions-spezifischen kirchlichen Milieus<sup>6</sup> stellt sich in den Ballungsräumen anders als in ländlich strukturierten Gegenden.

---

<sup>4</sup> Seit einigen Jahren gibt es in der Synode regelmäßig mehr oder weniger ernst gemeinte Äußerungen, wenn es um den Ausdruck „die hessischen Kirchen“ geht und dabei auf die heute rheinland-pfälzischen Teile rekurriert wird. Das mag ein Indiz sein, dass diese Synodalen sich über die heutigen Bundesländer neu orientiert haben und sich als Rhein Hessen nicht mehr als Hessen verstehen. Auffällig ist, dass u. W. niemand den Ausdruck „hessische Kirchen“ mit dem Hinweis auf Nassau in Frage gestellt hat. Auch dies muss man dahingehend interpretieren, dass „hessisch“ dabei gegenwartsbezogen auf das Bundesland bezogen wird und nicht auf die historischen Länder. Das ändert nichts daran, dass die Dillenburg und mit Abstrichen auch die Wiesbadener jüngst beim Thronwechsel in den Niederlanden sich wieder als Nassauer präsentierten.

<sup>5</sup> Wilhelm Diehl, *Hassia sacra*, 12 Bände, Friedberg/Darmstadt 1921–1951 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt); zu Diehl selbst: Wolfgang Lück, Wilhelm Diehl. Einer der Gründungsväter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt 2013.

<sup>6</sup> Zur Anwendung des „Milieu“-Begriffs in der Historiographie siehe zuletzt ausführlich: Sven Reichardt, *Authentizität und Gemeinschaft. Linksalternatives Leben in den siebziger und frühen achtziger Jahren*, Berlin 2014 und die Diskussion dazu von Detlef Siegfried, *K-Gruppen, Kommunen und Kellerclubs*. Sven Reichardt erkundet das westdeutsche Alternativmilieu, in: *Mittelweg* 36, 23/2014, S. 99-114.

Tatsache ist, dass die EKHN Gemeinden unterschiedlichen Konfessionsstandes in sich vereint. Historische Tatsache ist weiterhin, dass nach dem Westfälischen Frieden im gesamten damaligen Reich, mithin auch im hessischen Raum, der Grundsatz galt: cuius regio, eius religio. Das Fürstentum bestimmte die Konfession seiner Untertanen. Und beides vererbte sich über die Generationen, verfestigte sich und wirkte bzw. wirkt bis in die Gegenwart hinein identitätsstiftend.

Ein Indiz in diese Richtung, das allerdings zunehmend an Bedeutung verliert, ist die Gestalt des Namens der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, ihren Bekenntnisstand in der Namensform abzubilden. Geschieht dies, ist die Ursache dafür letztlich nicht exakt bestimmbar. Zumindest beim historischen Akt der Namensvergabe ist immerhin daraus zu schließen, dass der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenvorstand die Abbildung des Bekenntnisstandes etwas bedeutete. Das mag theologische Gründe haben; doch das gilt dann eben für den Zeitpunkt der Namenswahl und einen kaum überprüfbaren Zeitraum darüber hinaus. Eine gegenwärtige Abbildung des Bekenntnisstandes im Gemeinamen hat daher in der Regel historische Gründe. Die Abbildung des Bekenntnisstandes wirkt in der Regel identitätsstiftend, selbst dann, wenn die vielleicht einmal vorhandenen theologischen Gründe längst verblasst sind. Denn Kirchengemeinden waren allgemeiner Bestandteil der Lebenswelt aller Hessen und Nassauer. Die Kirchengemeinde, in historischer Zeit in der Regel identisch mit dem, was wir heute als politische Gemeinde bezeichnen würden, bildete den gesellschaftlichen und den Rechtsrahmen, in dem sich die große Mehrheit der Menschen meist ihr ganzes Leben lang bewegten. Der Bekenntnisstand war Ausdruck und Bestandteil dessen. Denn das Bekenntnis bestimmte die Gottesdienstform, die Gottesdienstform gehörte konstitutiv zum Ortsbrauch, war sittenbildend. Hier verschiebt sich die Bedeutung des Bekenntnisstandes über das Theologische zur Identitätsstiftung. Das macht besonderen Sinn, wenn die Umgebung davon abweicht. Hier wirkt die Identitätsstiftung durch Abgrenzung. Identitätsstiftung durch Abgrenzung ist nichts anderes als Milieubildung.

Die Abbildung des Bekenntnisstandes im Gemeinamen hat mithin unterschiedliche Wurzeln, wäre aber dennoch eine Untersuchung wert. Sie würde mitunter gewiss durch das gewachsene System veränderlicher Filialverhältnisse und pfarramtlicher Verbindungen kompliziert.

### ***Territorium und Bekenntnisstand***

Die vielschichtige Gestalt der EKHN sowie die Existenz der nordhessischen Schwesterkirche sind – von verschiedenen – zwei wirkungsmächtige Momente, die heute die Außenwahrnehmung der evangelischen Kirchen in Hessen prägen, ebenso wie die regionale und lokale, sprich kirchengemeindliche Wahrnehmung.

Das Territorium<sup>7</sup> der ehemaligen Landgrafschaft **Hessen-Darmstadt** war ursprünglich strikt lutherisch geprägt. Durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803, die Gründung des Rheinbundes 1806 und nach dem Wiener Kongress gab es neben Gebietsverlusten verschiedene Zugewinne. Der Zugewinn des nunmehrigen Großherzogtums Hessen(-Darmstadt) umfasste Ämter und Orte aus ehemals kurmainzischen Besitz, aus kurpfälzischem Besitz sowie insbesondere die spätere Provinz Rheinhessen, die aus einer überaus heterogenen Gemengelage verschiedenster Herrschaften gebildet wurde, aber auch rechtsrheinisch kleinere Herrschaften oder Teile davon wie z. B. die Grafschaften bzw. Fürstentümer Erbach oder Isenburg. Hierdurch wurde die bisherige konfessionelle – lutherische – Homogenität durchbrochen. Dies gilt insbesondere etwa in Isenburg-Büdingen, wo Glaubensflüchtlinge wie Hugenotten, Waldenser und Inspirierte angesiedelt worden waren. Einzelne Gemeinden im Bereich der EKHN berufen sich bis heute namentlich auf diese Traditionen, z. B. Dornholzhausen und Rohrbach-Wembach-Hahn und bringen dies im Gemeinamen zum Ausdruck. Andere Kirchengemeinden mit vergleichbarer Bekenntnisstradition tun dies hingegen nicht, z. B. Herrnhag und Mörfelden.

---

<sup>7</sup> Für die nächsten Absätze immer noch grundlegend: Heinrich Steitz, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Marburg 1977, für Frankfurt außerdem Jürgen Telschow, Die alte Frankfurter Kirche, Recht und Organisation der früheren evangelischen Kirche in Frankfurt, Frankfurt 1979.



In Rheinhessen waren die ehemals kurpfälzischen Gemeinden überwiegend reformiert, die anderen protestantischen Kirchengemeinden in der Regel lutherisch. Nach einer Abstimmung in den Gemeinden wurde 1822 die Rhein Hessische Vereinigungsurkunde erlassen, nach der alle rheinhessischen evangelischen Kirchengemeinden fortan unierte waren. Auch in den Altprovinzen Starkenburg und Oberhessen wurden Unionswünsche wach, wurden hier allerdings nur in einigen Gemeinden verwirklicht, so dass es dort überwiegend lutherische, einige unierte und einige reformierte Kirchengemeinden gibt.<sup>8</sup>

Das Herzogtum **Nassau** wurde 1806/17/18 aus zwei nassauischen Teilfürstentümern gebildet. Die nassau-walramischen Stammlande südlich der Lahn, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg waren lutherisch, die nassau-ottonisch-oranischen Gebiete sowie einige mediatisierte Herrschaften gehörten hingegen dem reformierten Bekenntnis an. Die Gründung des Herzogtums zog neben der staatlichen Verwaltungseinheit auch eine kirchliche Einheit nach sich. Diese Union wurde auf der Generalsynode in Idstein im August 1817 beschlossen. Durch ein Edikt des Herzogs wurden beide protestantischen Konfessionen in einer Landeskirche vereinigt. Bis auf einige renitente Gemeinden wurde die Union im ganzen Herzogtum Nassau vollzogen. Die Frage nach dem Bekenntnisstand der Union blieb allerdings umstritten, es handelte sich hierbei nicht um eine „unierte“ Kirche im strengen Sinne. Im Norden des Kirchengebietes kam es – unter Einflüssen aus dem Siegerland – durch einige Pfarrer zu Erweckungsbewegungen in einzelnen Gemeinden, z. B. Frohnhausen bei Dillenburg, Haiger, Nastätten und Fleisbach bei Herborn. 1866/67 fiel Nassau an Preußen. Gleichzeitig kam auch das sogenannte „hessische Hinterland“ mit seinen lutherischen Kirchengemeinden vom Großherzogtum Hessen an Preußen und wurde zu der preußischen Provinz Hessen-Nassau (geformt aus den Gebieten von Kurhessen und Nassau) geschlagen. Kirchlich wurde das Hinterland jedoch nicht mit dem ehemals kurhessischen Teil Oberhessens (um Marburg) zusammengefasst, sondern mit den nassauischen Gebieten. Hieraus wurde nunmehr der Konsistorialbezirk Wiesbaden gebildet, in den auch das zuvor hessische Homburg integriert wurde. Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach sind deswegen im unionsgeprägten nassauischen Kirchengebiet bis heute lutherisch. Das Dekanat Biedenkopf bezeichnet sich selbst als „Evangelisch-lutherisch“.<sup>9</sup>

Die Freie Reichsstadt **Frankfurt** war nach der Reformation streng lutherisch. Seit der Reformationszeit ließ der Rat der Reichsstadt zwar den Zuzug von aus Frankreich, England und den Niederlanden vertriebenen Reformierten zu; diese durften jedoch im Stadtgebiet keine öffentlichen Gottesdienste abhalten. Nach der Französischen Revolution und der Säkularisation des Erzbistums Mainz wurde für den Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg ein eigener Staat geschaffen, dem auch Frankfurt zugeschlagen wurde. Erst durch Dalbergs so genanntes Toleranzedikt von 1806 erhielten die Reformierten in Frankfurt a. M. die gleichen Rechte wie die Lutheraner. 1866/67 fiel auch Frankfurt an Preußen (Provinz Hessen-Nassau). 1899 erschien die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks Frankfurt am Main. Die neue Landeskirche war evangelisch und verfügte über kein einheitlich-dogmatisches Bekenntnis. Lediglich die einzelnen Kirchengemeinden hatten ein bestimmtes Bekenntnis. In der Frankfurter „Innenstadt“ mit Sachsenhausen waren die Kirchengemeinden überwiegend evangelisch-lutherisch. Daneben gab es eine deutsch-reformierte Gemeinde, eine französisch-reformierte Gemeinde sowie in Vororten sechs weitere lutherische Kirchengemeinden<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Im Großherzogtum gab es nunmehr auch Orte und Gebiete, vor allem aus ehemals kurmainzischem Besitz, in denen eine große Mehrheit der Wohnbevölkerung katholisch war (und bis heute ist). Diese Orte und Gebiete mussten nun in das System der evangelischen Pfarreiorganisation integriert werden. Dies geschah oft durch die Schaffung von Filialverhältnissen zu benachbarten evangelischen Gemeinden, wodurch dann sehr unterschiedliche Orte in einer Gemeinde zusammengebunden wurden. Die Mentalitäten und Lebenswelten konnten sich damit auf engstem geographischem Raum sehr verschieden ausprägen.

<sup>9</sup> Auch das Herzogtum Nassau stand vor dem Problem, aus ehemals kurmainzischem (Taunus und Rheingau) oder kurtrierischem Besitz (Montabaur-Limburg) erworbene Orte und Gebiete mit überwiegend katholischer Wohnbevölkerung in das System der evangelischen Pfarrorganisation zu integrieren.

<sup>10</sup> Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts waren außerdem aus ehemals nassauischer und kurhessischer Zuständigkeit diverse Vororte in die Frankfurter

Die „Evangelisch-unierte Stephanusgemeinde Mainz-Kostheim“ ist die einzige Kirchengemeinde der EKHN, die sich derzeit in ihrem offiziellen Kirchengemeindenamen als „uniert“ bezeichnet. Der Zusatz „evangelisch-lutherisch“ taucht sehr verstärkt in den Dekanaten Biedenkopf und Gladenbach sowie vereinzelt bei Kirchengemeinden in Oberhessen, Starkenburg und Frankfurt a. M. auf.<sup>11</sup> Hierbei ist zu beobachten, dass der bekenntnisdokumentierende Namenszusatz in jüngerer Zeit häufig im Zusammenhang mit Fusionen wegfällt. So wurde 2009 aus der Evangelisch-lutherischen Friedensgemeinde Frankfurt am Main und der Evangelisch-lutherischen Versöhnungsgemeinde Frankfurt am Main die Evangelische Kirchengemeinde Frieden und Versöhnung Frankfurt am Main. Die Evangelische Kirchengemeinde Malchen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seeheim wurden 2014 zur Evangelischen Kirchengemeinde Seeheim-Malchen zusammengelegt.

Reformierte Kirchengemeinden nehmen ihren Bekenntnisstand überwiegend in ihren Gemeindepfarnamen auf, eine Ausnahme ist die Evangelische Kirchengemeinde Lindenfels. Diese ehemals kurpfälzische Kirchengemeinde war bis in die 1860er Jahre hinein rein reformiert. Durch die Entwicklung des Kurverkehrs und den Zuzug lutherischer Neubürger sowie die aus lutherischen Gemeinden kommenden Pfarrer wurden jedoch nach und nach auch lutherische Elemente übernommen.

### ***Zwischenfazit aus historischer Sicht***

Historische Überlegungen sind unter dem Gesichtspunkt Identitäts- und Sinnstiftung durchaus hilfreich. Sie beschreiben die Grundlagen, auf denen wir heute stehen. Sie korrelieren mit den Bekenntnisständen. Und diese sind in der EKHN im Vergleich mit anderen Gliedkirchen der EKD recht unübersichtlich. Da mögen historische Überlegungen subsidiär hilfreich sein, entscheidend können sie nicht sein. Der historische Blickwinkel kann dazu führen, den Horizont über das 20. Jahrhundert hinaus zu weiten, das immer noch unser Denken bestimmt. Tief verwurzelte Bekenntnisstände und volkscirchliche Traditionen reichen weiter zurück und sind heute fallweise noch wirkungsmächtig.

Unabhängig davon sind derzeit folgende Aussagen vertretbar:

1. Unter historischen Aspekten ist es naheliegend, die beiden nassauischen Propsteien (wieder) zu vereinigen.
2. Die historisch gewachsenen Bekenntnisstände der Gemeinden in den Dekanaten Biedenkopf und Gladenbach lassen die Überlegung zu, sie wieder der Propstei Oberhessen zuzuordnen, wozu sie schon einmal vor 1866 gehörten.
3. Für einen Neuzuschnitt der Propstei Rheinhessen erbringt die Berücksichtigung des Bekenntnisgesichtspunkts und der Historie keine deutlicheren Hinweise für sinnhafte Änderungen.<sup>12</sup>
4. Die Propsteiorganisation im Rhein-Main-Gebiet ist in jüngster Zeit mehrfach Veränderungen unterworfen worden. Das Rhein-Main-Gebiet wird zunehmend Diasporagebiet und zeichnet sich in den städtischen Ballungszentren durch Entkirchlichung und hohe Mobilität aus. Dadurch werden

---

Zuständigkeit (meist mit katholischer – z. B. Schwanheim – oder auch reformierter Bevölkerungsmehrheit, z. B. Bockenheim) gekommen.

<sup>11</sup> Dabei muss eingeschränkt werden, dass die Tradition der rechtsgültigen Namensformen in den Akten der Kirchenverwaltung und in denen der Pfarrämter bedauerlicherweise oft lückenhaft ist. Dies wird verschärft durch eine vielen Orts anzutreffende Gleichgültigkeit und Unwissenheit in den Gemeinden in Bezug auf die Frage ihres Namens (und Bekenntnisstandes). Hier ist mit einer größeren statistischen Unschärfe zu rechnen.

<sup>12</sup> Das sich zunehmend ausbildende rheinland-pfälzische Selbstbewusstsein (vgl. oben Fußnote 4) in *Rheinhessen*, das die Zugehörigkeit zu Hessen in Frage stellt, könnte zu der Idee führen, Rheinhessen mit den ehemals nassauischen Teilen von Rheinland-Pfalz in einer Propstei zusammenzufügen, also die Propsteigrenzen an die Grenzen der Bundesländer anzugleichen.

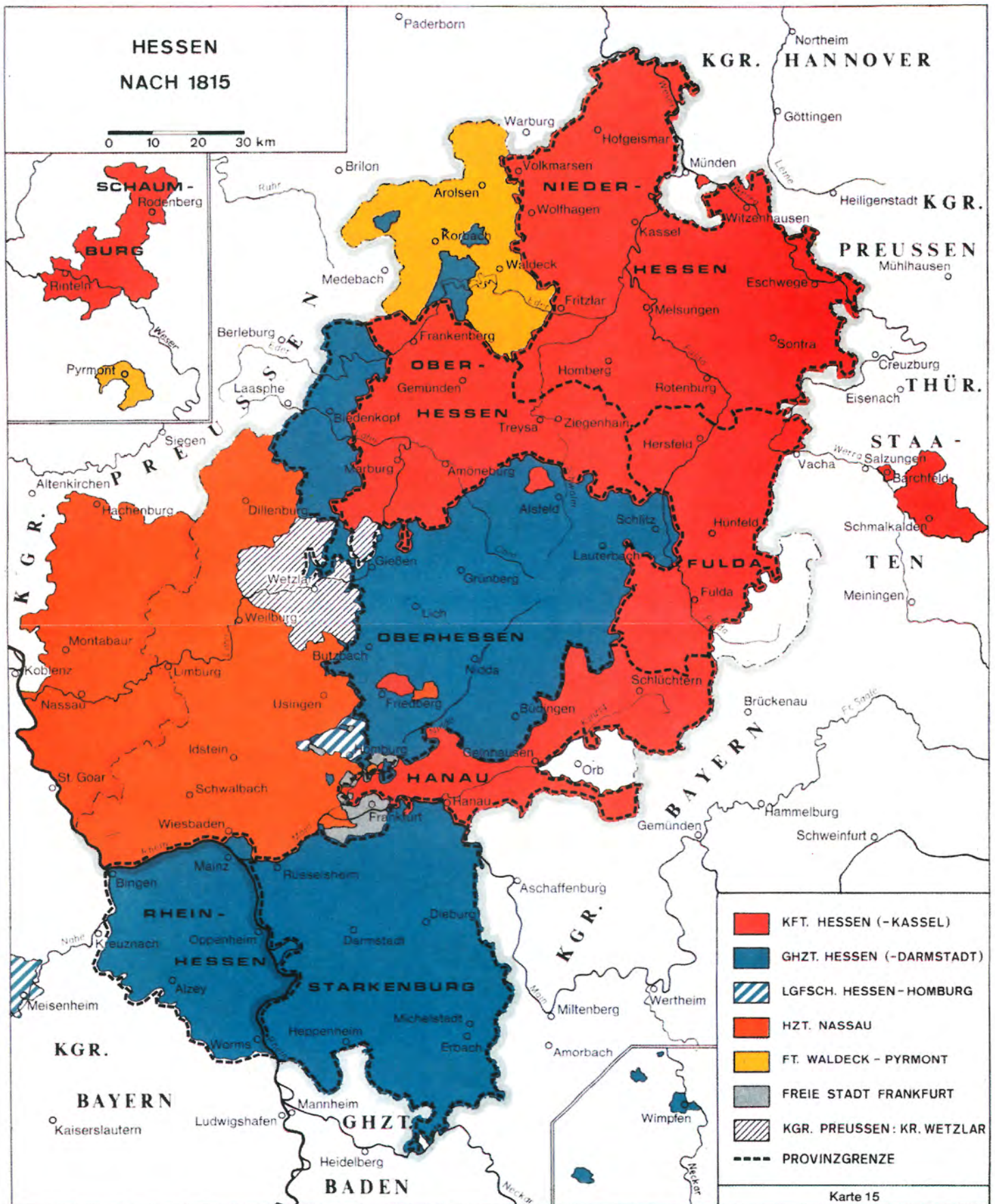
die historischen Grundlagen und ortskirchliche Traditionen zunehmend überlagert oder verändert, so dass historisch begründete Überlegungen hier deutlich an Aussagekraft verlieren<sup>13</sup>.

Ein Hinweis zum Schluss: Die Propstei-Bezirke lehnen sich im hessen-darmstädtischen Gebiet an die ehemaligen Provinzen bzw. Superintendenturen an. Die Provinzen sind letztlich die Vorläufer der heutigen Regierungspräsidien. Die staatliche Seite hat die Regierungspräsidien reduziert und weitgehend unabhängig von den historischen Voraussetzungen neu zugeschnitten.<sup>14</sup>

---

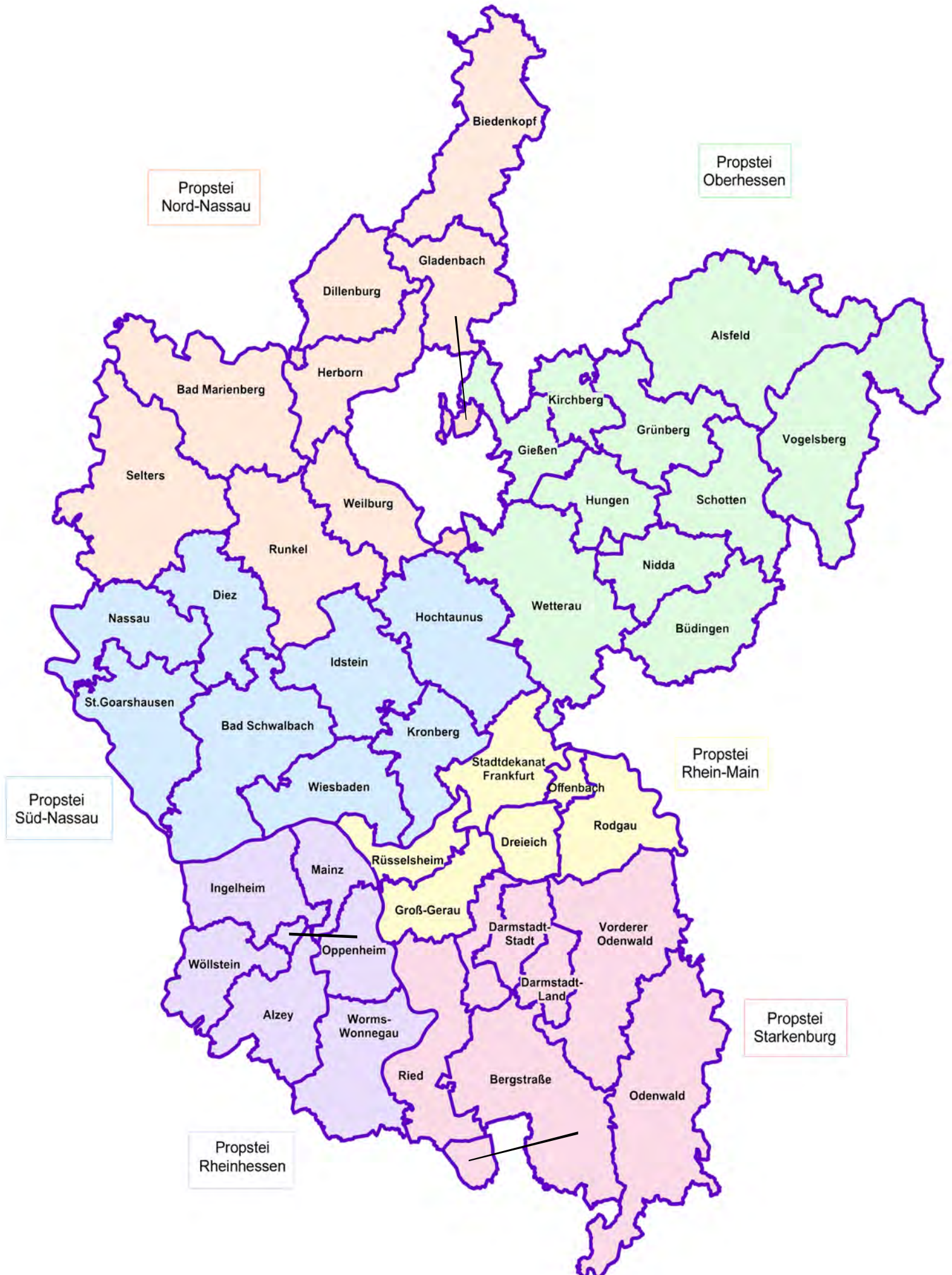
<sup>13</sup> Hier bilden sich neue Strukturen; die Gemeindeglieder suchen sich zunehmend „ihre“ Gemeinde nach individuellen Gesichtspunkten. Dies fördert letztlich die Bildung von Kirchengemeinden mit speziellen Milieus. Das Territorialprinzip als Grundlage der Gemeindebildung versagt hier zusehends und wird de facto durch ein System überterritorialer freier Personalgemeinden ersetzt. Merkwürdigerweise wiederersteht damit das Prinzip der Altfrankfurter Gesamtgemeinde mit ihren verschiedenen Predigtstätten, das erst 1898/99 aufgelöst worden ist.

<sup>14</sup> Eine gedankliche Anpassung an die Regierungspräsidien könnte zu einer Idee führen, den Rheingau, Wiesbaden und den Vortaunus an Rhein-Main anzuschließen. Für Wiesbaden ist dies kirchlicherseits historisch nicht begründbar, für Rheingau und Vortaunus aber sehr wohl, da das Gebiete sind, die ursprünglich überwiegend aus kurmainzischem Gebiet stammen, zu denen ehemals der größte Teil der Gemeinden gehörte, die den 1920/30er Jahren zu Frankfurt gekommen sind. Dies wäre insofern eine logische Fortsetzung eines Prozesses aus dem frühen 20. Jahrhundert.



Quelle: Schönberger Hefte - Sonderband 1992, Folge 12 (II. Auflage)  
 Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau  
 Karl Dienst





## Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2015

### Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S.193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008<sup>1</sup>, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008<sup>1</sup>, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Sie wird auf sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerbesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

---

<sup>1</sup> ggf. ist bei Änderung der Kirchensteuerverordnung im Verlauf der 11. Tagung der Elften Kirchensynode das Datum zu aktualisieren.

**Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses  
für das Jahr 2014 vom 21. November 2013**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 21. November 2013 wird nach Nr. 1 durch folgende Nr. 1a ergänzt:

„Nr. 1 a. Die Regelungen dieses Landeskirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“



## ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2015 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5%. Die Kappung wird auf solche Mitglieder beschränkt, die ganzjährig der Kirchensteuerpflicht unterlagen.

Eine Änderung sowie der Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014 waren durch die verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. Seite 266) zu ergänzen. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer festgestellt, dass Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind<sup>2</sup>. Es ist folgerichtig, diese Gleichstellung in den ehегattenbezogenen Vorschriften der Kirchensteuergesetze nachzubilden. Dies betrifft in gleicher Weise den Landeskirchensteuerbeschluss. Die Umsetzung einer verfassungskonformen Lösung erfordert die Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 2014. Auf die entsprechende Gesetzesvorlage zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drucksache Nr. 68/14) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2015 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Das automatisierte Verfahren zur Abführung einbehaltener Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer wird zum 01.01.2015 eingeführt. Die Landeskirchensteuergesetze wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Ziffer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2016 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2015 behält.

Federführender Referent:           Ltd. OKR Striegler

---

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Mai 2013 (2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07)

## **Vorblatt**

### **zur Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt**

#### **A. Beschlussvorschlag**

„Die Kirchensynode erkennt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt an“.

#### **B. Erläuterung**

Die derzeitige Verfassung aus dem Jahr 1973 in der Fassung vom 24. April 1994 ist an Veränderungen im Hochschulbereich anzupassen. Gleichzeitig sind Unstimmigkeiten zwischen der derzeitigen Verfassung und der Selbstverwaltungsordnung am 16. Mai 2000 auszuräumen. Daher wurde die beigefügte Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt erstellt, die die Verfassung aus dem Jahr 1973 in der Fassung vom 24. April 1994 ersetzen wird.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt erlässt die Kirchenleitung die Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt, die der Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bedarf. Die Kirchenleitung hat die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2014 beschlossen und legt sie der Kirchensynode mit der Bitte um Anerkennung vor.

#### **C. Anlage**

Schaubild: Organe der Evangelischen Hochschule Darmstadt

## **Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt**

Die Kirchenleitung beschließt aufgrund des § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom 23. November 2012 (ABI. EKHN 2013, S. 5,15) folgende Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt (staatlich anerkannt.) - Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts -:

### **Vorbemerkung**

Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine kirchliche Hochschule mit staatlicher Anerkennung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Hochschule erfüllt ihre Aufgabe an den Standorten Darmstadt und Hephata. Hierzu kooperiert die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vertrag vom 29. März 1996 und Vertrag zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und Hephata vom 29. März 1998).

### **§ 1**

#### **Mitglieder und Angehörige der Evangelischen Hochschule**

- (1) Mitglieder der Evangelischen Hochschule sind:
  1. die Professorinnen und Professoren,
  2. die Studentinnen und Studenten,
  3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek und
  5. die für die Zeit des internationalen Austausches eingeschriebenen Programmstudentinnen und -studenten.
- (2) Angehörige der Evangelischen Hochschule sind:
  1. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
  2. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
  3. die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und
  4. die Lehrbeauftragten.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Evangelischen Hochschule im Rahmen der entsprechenden Ordnungen zu nutzen.

### **§ 2**

#### **Organisation der Evangelischen Hochschule**

- (1) Die Mitglieder der Evangelischen Hochschule nach § 1 Abs. 1 sind an deren Entscheidungen zu beteiligen. Die Hochschulgremien setzen sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Sie sind nicht auftrags- und weisungsgebunden.
- (2) Die Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Sie sind wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Amtsantrittes im ganzen vorangegangenen Semester der Evangelischen Hochschule angehört haben.

- (3) Bei der Wahl zu den Organen der Studierendenschaft oder Fachschaft sind alle eingeschriebenen Studierenden wählbar.
- (4) Die Mitglieder jeder Gruppe,
  1. die Professorinnen und Professoren,
  2. die Studentinnen und Studenten,
  3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek,wählen Vertreterinnen und Vertreter aus ihrer Mitte in die Hochschulgremien.

### **§ 3**

#### **Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Evangelischen Hochschule**

- (1) Organe der Evangelischen Hochschule sind:
  1. die Präsidentin oder der Präsident,
  2. der Senat,
  3. das Kuratorium,
  4. die Dekaninnen und Dekane,
  5. die Fachbereichsräte.
- (2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Evangelischen Hochschule sind:
  1. die Studiengangsleitungen,
  2. die oder der Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte.

### **§ 4**

#### **Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident muss der Evangelischen Kirche angehören.
- (2) Weitere Voraussetzungen sind: eine abgeschlossene Hochschulausbildung, mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, die erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist und Erfahrung als Hochschullehrer bzw. als Hochschullehrerin.
- (3) Die Stelle wird unter den unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren hochschulintern ausgeschrieben.
- (4) Eine Auswahlkommission, die paritätisch besetzt ist aus Mitgliedern des Kuratoriums und erweitertem Senat, stellt auf der Basis der eingegangenen Bewerbungen eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf, die vom erweiterten Senat beschlossen wird.
- (5) Der erweiterte Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten im ersten und zweiten Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der Anwesenden (einfache Mehrheit). Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einem Viertel der Mitglieder des Senats durch den erweiterten Senat für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die oder der vom Senat gewählte und vom Kuratorium berufene Präsidentin oder der Präsident wie auch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt.
- (8) Soweit nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht rechtzeitig erfolgt, kann das Kuratorium im Benehmen mit dem erweiterten Senat eine Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Kuratoriums vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten wird sofort eine Neuwahl eingeleitet. Bis zur Neuwahl übernimmt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nach Geschäftsverteilungsplan die Geschäfte, längstens bis zum Abschluss des zweiten Wahlverfahrens. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, beruft das Kuratorium die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten längstens für die Dauer der Amtszeit, die für eine gewählte Amtsinhaberin oder einen gewählten Amtsinhaber gegolten hätte.
- (11) Sind im Fall der Absätze 9 und 10 die Positionen der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten nicht besetzt, so betraut das Kuratorium eine Professorin oder einen Professor zur Wahrnehmung der Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (12) Auch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können jeweils auf Antrag des Kuratoriums vom erweiterten Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senates hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat. Auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Evangelische Hochschule unbeschadet der Rechte des Kuratoriums nach innen und außen und leitet die Evangelische Hochschule zusammen mit dem Präsidium. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats. Sie oder er sorgt für das Zusammenwirken aller Hochschulgremien und unterrichtet sie über die sie betreffenden Angelegenheiten. Die Präsidentin oder der Präsident ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Hochschule und übt die laufende Dienstaufsicht aus. Sie oder er wahrt die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts. Sie oder er ist zuständig für den Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Körperschaften nach Genehmigung durch die entsprechenden Gremien.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wacht über die evangelische Zielsetzung der Evangelischen Hochschule.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse eingelegt worden sind.

- (4) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist, für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Kuratorium zu unterrichten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident erstattet zusammen mit den anderen Präsidiumsmitgliedern dem Senat und dem Kuratorium den jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Evangelischen Hochschule. Sie oder er unterrichtet die Studierendenschaft über sie betreffende wichtige Angelegenheiten.
- (6) Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Organ nicht sofort tätig werden, kann die Präsidentin oder der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Kirchengesetz, Verfassung und Selbstverwaltungsordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule und fördert deren Entwicklung unter Beteiligung der anderen Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der Mitglieder und Angehörigen. Es legt jährlich dem Senat und dem Kuratorium einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Geschäftsverteilungsplan ist die Ansiedlung der zentralen Hochschuleinrichtungen innerhalb des Präsidiums sowie die Zuständigkeit für Forschung, Lehre, Internationales und anderes geregelt. Er wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Präsidiumsmitglieder prüfen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Hochschulgremien in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (4) Das Präsidium legt die Entwicklungsplanung der Hochschule dem Senat und dem Kuratorium vor. Es stellt die Wirtschaftsplanung auf und leitet diese nach Stellungnahme des Senats an das Kuratorium weiter.
- (5) Das Präsidium genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, die Einführung neuer Studiengänge sowie die Änderung oder Auflösung bestehender Studiengänge und leitet diese an das Kuratorium weiter.
- (6) Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichsräten und leitet diese nach Stellungnahme des Senats an das Kuratorium weiter.
- (7) Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiengangsleitungen erörtern regelmäßig, mindestens einmal im Semester, gemeinsame Angelegenheiten.
- (8) Das Präsidium erörtert mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gremien der Studierenden.
- (9) Das Präsidium beteiligt das Kuratorium an den Planungs-, Struktur- und Organisationsentscheidungen.
- (10) Das Präsidium genehmigt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (11) Das Präsidium genehmigt die Modulhandbücher im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachbereichsräten.

- (12) Das Präsidium erlässt die Geschäftsordnung für die Gremien, die Nutzungsordnung und Satzungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (13) Das Präsidium bestellt die oder den Beauftragte/n für Chancengleichheit / Frauenbeauftragte/n.
- (14) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte beratend teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Vertretung der Präsidiumsmitglieder**

Soweit nicht anders geregelt, wird die Vertretung im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans festgelegt.

## **§ 8**

### **Senat**

- (1) Der Senat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.
- (2) Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach § 4 gehören dem Senat auch jeweils pro Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter stimmberechtigt an (erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Vertretung der Studierenden ein Jahr.
- (4) In der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Studierenden soll jeweils ein Mitglied der Fachbereiche vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Senat mit beratender Stimme an. Der Senat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass weitere Personen dem Senat mit beratender Stimme angehören.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Senats**

- (1) Der Senat berät und beschließt über alle Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium der Evangelischen Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.  
Hierzu gehören insbesondere:
  1. Erlass von Rechtsvorschriften im Rahmen der Selbstverwaltung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
  2. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen und zu Modulhandbüchern,
  3. Beschlussfassung zum Rahmen der Lehrangebotsplanungen,
  4. Koordinierung der Tätigkeiten der Hochschulgremien, der Studiengangsleitungen und sonstigen Einrichtungen,
  5. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

6. Einsetzen einer Gründungsdekanin oder eines Gründungsdekans sowie der Mitglieder des Gründungsfachbereichsrates, soweit dies nach Bildung oder Veränderung von Fachbereichen erforderlich ist. Die Amtszeit beträgt längstens zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
  7. Stellungnahme zu dem vom Präsidium erstellten Wirtschaftsplan,
  8. Entscheidung über Entwicklungsplanungen,
  9. Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und zur Änderung oder Auflösung bestehender Studiengänge,
  10. Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
  11. Überprüfung der vom Fachbereichsrat erstellten Berufungsliste und Weiterleitung an das Kuratorium. Der Senat ist dem Kuratorium gegenüber für die Einhaltung der hochschulrechtlichen Berufungsvoraussetzungen und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Berufungsverfahren verantwortlich.
  12. Vorschläge und Beschlussfassung im Berufungsverfahren von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
  13. Anhörung zur Besetzung der Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers,
  14. Beschluss der Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium,
  15. Erlass der Ehrenordnung,
  16. Vorschlag einer oder eines Beauftragten für Chancengleichheit,
  17. Beschluss über die Einrichtung und Aufhebung Zentraler Einrichtungen,
  18. Stellungnahme zur Anzahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium,
  19. Wahl des Schlichtungsausschusses,
  20. Beratung des Jahresberichts des Präsidiums,
  21. weitere Aufgaben, die ihm übertragen werden.
- (2) Der Senat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung anderer Hochschulgremien aufheben.
  - (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden und wieder auflösen.
  - (4) Der erweiterte Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sowie eine oder ein von der Studierendenschaft für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Vertraulichkeit der Beratungen und Beschlussfassungen ist zu wahren.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens alle drei Monate zusammen; wenn drei Mitglieder, die Präsidentin oder der Präsident es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.



- (5) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die sich das Kuratorium gibt.

## § 11

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium unterstützt die anderen Organe im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben. Es überwacht die Geschäftsführung der Evangelischen Hochschule und übt die Rechtsaufsicht aus.
- (2) Das Kuratorium kann Beschlüsse und Maßnahmen der Organe, die das Recht verletzen oder mit den Grundsätzen der EKHN nicht zu vereinbaren sind, beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

Das Kuratorium kann innerhalb einer angemessenen Frist, die den zuständigen Organen zu setzen ist, selbst die erforderlichen Anordnungen treffen und Rechtsvorschriften erlassen.

Soweit die Befugnisse nach Satz 3 nicht ausreichen, kann das Kuratorium Beauftragte bestellen, die die Aufgaben der zuständigen Stellen oder einzelner Mitglieder von Organen wahrnehmen.

- (3) Es bedürfen unter Beachtung von Beschlüssen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Vorstandes der Diakonie Hessen der Genehmigung des Kuratoriums:
1. die Verfassung,
  2. die Wahlordnung,
  3. die Prüfungs- und Studienordnungen,
  4. die Entwicklungsplanung,
  5. die Satzung der Studierendenschaft,
  6. die Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft,
  7. die Bildung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Studiengängen.
- (4) Die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen durch das Kuratorium.
- (5) Das Kuratorium ist zuständig für
1. Erwerb und Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  3. Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 100.000,--,
  4. Abschluss von Verträgen mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr, es sei denn, dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  5. Feststellung des Wirtschaftsplans,
  6. außer- und überplanmäßige Ausgaben,
  7. Berufung der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem zuständigen Ministerium,
- (6) Freie und frei werdende Professuren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kuratorium ausgeschrieben, näheres regeln die Bestimmungen zum Ablauf der Berufungsverfahren an der EHD. Das Kuratorium ist bei der Erteilung eines Rufes an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Hat das Kuratorium gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann es unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen sechs Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann es im Einvernehmen mit der Kirchenleitung

und der Präsidentin oder dem Präsidenten eine vom Senat nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Das Kuratorium kann diese Frist verlängern.

- (7) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, sich durch Teilnahme an den Sitzungen des Senates und durch Einsicht in die Protokolle der Organe über die Arbeit der Evangelischen Hochschule zu unterrichten. Sie oder er kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen den Organen auf Wunsch beratend und helfend zur Seite.

## **§ 12**

### **Kanzlerin oder Kanzler**

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für den Haushalt beauftragt und nimmt nach Maßgabe des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler soll erstes und zweites juristisches Staatsexamen oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben und Erfahrung im Wissenschaftsmanagement besitzen. Sie oder er wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Senats vom Kuratorium berufen.

## **§ 13**

### **Fachbereichsleitungen**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Sie oder er hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er vertritt den Fachbereich in den Gremien. Sie oder er wirkt an der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre mit und hat den Vorsitz der Berufungsausschüsse für Professuren des Fachbereichs. Sie oder er wirkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der zur Lehre verpflichteten Personen und hat diesbezüglich Aufsichts- und Weisungsrecht.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, können auch andere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Prodekanin oder den Prodekan als Vertretung der Dekanin oder des Dekans. Bestehen an einem Fachbereich mehrere Studiengänge, sollen diese in der Fachbereichsleitung repräsentiert sein.
- (4) Werden innerhalb eines Fachbereiches Studiengänge an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes der Hochschule durchgeführt, so wählt der Fachbereichsrat eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches. Die Dekanin bzw. der Dekan kann ihr oder ihm Aufgaben für den auswärtigen Teil des Fachbereichs übertragen.
- (5) Im Falle der Verhinderung einer Prodekanin oder eines Prodekans kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Professorin oder einen anderen Professor mit der Vertretung beauftragen.

## **§ 14**

### **Zusammensetzung des Fachbereichsrates**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr, jeweils von ihrer Gruppe gewählt.
- (2) Der Fachbereichsrat besteht in der Regel aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin,
  2. drei Mitgliedern der Professorinnen oder Professoren,
  3. zwei Mitgliedern aus der Mitte der Studierenden des Fachbereichs,
  4. einem Mitglied aus den in § 1 Absatz 1, Ziffer 3 und 4 genannten Gruppen. Der oder die Stellvertretung kommt aus der jeweils anderen Gruppe.
- (3) Wenn in einem Fachbereich mehr als 500 Studierende immatrikuliert sind, gilt folgende Regelung:  
Der Fachbereichsrat besteht aus:
1. dem Dekan oder der Dekanin,
  2. sieben Mitgliedern der Professorinnen oder Professoren,
  3. fünf Mitgliedern aus der Mitte der Studierenden des Fachbereichs,
  4. einem Mitglied aus der in § 1 Absatz 1, Ziffer 3 genannten Gruppen,
  5. einem Mitglied aus der in § 1 Absatz 1, Ziffer 4 genannten Gruppen.
- (4) Soweit an einem Fachbereich mehrere Studiengänge bestehen, sollen diese nach Möglichkeit unter den Professoren und Professorinnen sowie den Studierenden repräsentiert sein. Entsprechendes gilt für Studierende an auswärtigen Studienorten.
- (5s) Ist die Prodekanin oder der Prodekan am auswärtigen Studienort nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates, nimmt sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.

## **§15**

### **Aufgaben des Fachbereichsrates**

Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehören insbesondere:

1. Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans.
2. Wahl der Studiengangsleitungen auf Vorschlag der für den Studiengang berufenen hauptamtlich Lehrenden,
3. Beschlussfassung über Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern,
4. Vorschläge für die Einführung neuer Studiengänge und zur Auflösung bestehender Studiengänge,
5. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
6. Grundsatzfragen des Fachbereichs und der Studiengänge,
7. Wahl der Mitglieder einer Berufungskommission,
8. Teilnahme an und Beschlussfassung zu einem Berufungsverfahren,
9. Vorschläge zu Veränderungen des Stellenumfangs und /oder Stellenprofils von Professuren,
10. Vorschlagsrecht für Honorarprofessuren,
11. Vorschläge zur Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre,
12. Beschlussfassung zu Ehrungen von Ehrenmitgliedern und Studierenden,
13. Zustimmung zu Forschungssemestern,
14. Genehmigung der Studienplanung im Rahmen der Vorgaben des Senats,
15. Wahl von Ausschüssen.

**§ 16**

**Studiengangsleitung**

- (1) Die Studiengangsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Aufgaben der Studiengangsleitung:
  1. Erarbeitung von Vorlagen bei Neuerstellung oder Veränderung von Prüfungsordnung und Modulhandbuch,
  2. Vorschlag zur Lehrangebotsplanung des Studiengangs,
  3. Vorschlag zur Entwicklungsplanung,
  4. Vorschlag zur Änderung und Auflösung des Studiengangs,
  5. Beteiligung am Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren gemäß den Bestimmungen zum der Ablauf der Berufungsverfahren an der EHD,
  6. Mitwirkung bei der Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre des Studiengangs,
  7. Festlegung der Modulbeauftragten auf Vorschlag der im Modul hauptberuflich Lehrenden,
  8. Vertretung in Gremien.

**§ 17**

**Mitarbeitende**

Das Kuratorium nimmt die Aufgabe der Anstellungsbehörde wahr. Für Mitarbeitende der Hochschule gilt das Kirchliche Arbeitsrecht bzw. das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des kirchlichen Disziplinarrechts. Das Chancengleichheitsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

**§ 18**

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Stellenplan der Evangelischen Hochschule, werden im jährlichen Wirtschaftsplan aufgeführt. Hierfür sind die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Vorschriften über Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen maßgeblich.
- (2) Das Kuratorium stellt auf Vorschlag des Präsidiums den Wirtschaftsplan fest. Es beschließt auch über die Finanzplanung der Evangelischen Hochschule.

Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (3) Die Evangelische Hochschule legt dem Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Jahres über die Ausführung des Wirtschaftsplanes Rechnung. Das Kuratorium veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und beauftragt damit das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Jahresrechnung wird der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Entlastung vorgelegt.

## § 19

### Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Der Senat und die Fachbereichsräte tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich. Andere Hochschulgremien können beschließen, hochschulöffentlich zu tagen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:
  1. Die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamtin, Beamter, Angestellte, Angestellter, Arbeiterin oder Arbeiter im kirchlichen Dienst,
  2. die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen,
  3. akademische Ehrungen,
  4. Berufungsangelegenheiten.Bei Berufungsangelegenheiten sind Fachvortrag und Fachdiskussion mit Bewerberinnen und Bewerbern hochschulöffentlich.
- (4) Der Senat und die Fachbereichsräte können durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere vertrauliche Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus. Sie oder er kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 5, Absatz 1, Satz 4 bleibt unberührt. Wird durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder muss sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

## § 20

### Beschlussfähigkeit

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Hochschulgremien der Evangelischen Hochschule beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und tritt das Hochschulgremium zur Behandlung derselben Angelegenheit zum zweiten Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zur zweiten Sitzung, die nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Hochschulgremien fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 21

### Schlichtungsausschuss

- (1) Für die Schlichtung von Streitfällen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zwischen den in § 3 genannten Organen und der Evangelischen Hochschule wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.  
Ihm gehören an:

1. zwei Professorinnen oder Professoren,

2. zwei Studierende,
  3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek.
- (2) Der Senat wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer eines Jahres.
- (3) Es werden nach gleichem Schlüssel Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Diese treten auch bei erklärter Befangenheit von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses in Funktion.
- Nicht wählbar sind die Präsidiumsmitglieder, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiengangsleitungen und die Mitglieder des AStA und HASTA.
- (4) Der Schlichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er tritt auf Antrag innerhalb von 7 Tagen zusammen. Die betroffenen Organe müssen im Schlichtungsausschuss gehört werden. Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 22**

### **Zentrale Einrichtungen**

Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zentrale Einrichtungen bilden, die entweder dem Präsidium oder einem Fachbereich zugeordnet werden. Hierüber beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium.

## **§ 23**

### **Studierendenschaft**

- (1) Studentin oder Student an der Evangelischen Hochschule ist, wer an dieser ordnungsgemäß immatrikuliert ist. Näheres regelt die Einschreibesatzung.
- (2) Die Studierenden der Evangelischen Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft soll zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen.
- (3) 1. Organe der Studierendenschaft sind:
  - a) das Studierendenparlament (StuPa),
  - b) der Allgemeine Studierendenausschuss Darmstadt (AStA),
  - c) der Allgemeine Studierendenausschuss Hephata (HASTA).
2. Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte (FSRe).
- (4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbst und in eigener Verantwortung auf der Grundlage des Kirchengesetzes und über die Errichtung der Verfassung. Die Studierendenschaft nimmt die hochschulpolitischen und berufspolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr. Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse: Sie fördert die politische Bildung und das staatsbürgerliche und zivilgesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden. Sie unterstützt die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden. Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen unter Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Interessen und Initiativen.
- (5) Die Studierendenschaft wählt die Studierenden für die Hochschulgremien, in denen sie vertreten ist. Das gleiche gilt für das beratende Mitglied des Kuratoriums und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

- (6) Die Studierendenschaft informiert jeweils den Senat und die Präsidentin oder den Präsident über wichtige Beschlüsse.
- (7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von den Studierenden. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von der für die Evangelische Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss Darmstadt (AStA) und der Allgemeine Studierendenausschuss Hephata (HASTA) stellen jeweils rechtzeitig vor jedem neuen Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf, der von dem Studierendenparlament genehmigt werden muss und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dieser prüft die Rechnungslegung der Studierendenschaft.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident berät und unterstützt den AStA sowie den HASTA bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studierendenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt worden sind.
- (10) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (11) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament beraten und vorgelegt wird. Vor der Genehmigung der Satzung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Satzung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über:
  1. die Wahlzusammensetzung, Befugnisse, Beschlussfähigkeit und Abwahl der Organe der Studierendenschaft,
  2. Die Amtszeit der Mitglieder von Organen der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft in diesen Organen,
  3. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
  4. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- (12) Bekanntmachungen der Studierendenschaft erfolgen auf den hochschulamtlichen Bekanntmachungswegen. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (13) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Unberührt bleibt die Rechtsaufsicht des Kuratoriums.

## **§ 24**

### **Die Vertretung der Mitarbeitenden**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in entsprechender Anwendung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätig wird.

**§ 25**

**Allgemeine Wahlbestimmungen**

- (1) Für alle Wahlen an der Evangelischen Hochschule gelten die allgemeinen Wahlbestimmungen.
- (2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Briefwahl ist möglich.

**§ 26**

**Wahlgrundsätze**

- (1) Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.
- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

**§ 27**

**Zulassung zum Studium, Studienplätze**

Über die Zahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium entscheidet der Senat im Benehmen mit dem Kuratorium der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

**§ 28**

**Zulassungsausschuss**

- (1) Die Zulassung zum Studium in einem Studiengang wird durch den jeweiligen Zulassungsausschuss entschieden. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied im Verhältnis 2:1. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Werden innerhalb eines Fachbereichs Studiengänge an einem anderen Ort außerhalb des Sitzes der Hochschule durchgeführt, so wählt der Fachbereichsrat einen für diesen Ort zuständigen gesonderten Zulassungsausschuss. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 29**

**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium an einem Fachbereich kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die Hochschulgesetze vorschreiben,
2. die evangelische Zielsetzung der Evangelischen Hochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis anderer respektiert und bereit ist, an dem Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen.

**§ 30**

**Auswahlkriterien**

Für den Fall, dass die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach folgenden Maßstäben:



1. Besondere nachgewiesene Qualifikation für den erstrebten Beruf. Hierbei sind sowohl Leistungen in ausbildungsbezogenen Fächern wie auch Bewährung in berufsbezogener Tätigkeit zu berücksichtigen,
2. Tätigkeiten im sozialen, pflegerischen und kirchlichen Bereich,
3. Erziehungs- und Pflegezeiten, die eine Berufstätigkeit ausschließen,
4. Wartezeit durch vergebliche Bewerbung an der EHD,
5. Besondere soziale Härte für die Bewerberin oder den Bewerber.

### **§ 31**

#### **Änderung der Verfassung**

Vor Beschlüssen über eine Änderung dieser Verfassung wird die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unter Achtung der akademischen Selbstverwaltung die Stellungnahme des Vorstandes der Diakonie Hessen sowie des Kuratoriums und der zuständigen Hochschulorgane einholen. Die Rechte der Kirchensynode bleiben unberührt.

### **§ 32**

#### **Übergangsregelung**

Die Mitglieder der Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Amtsträgerinnen und Amtsträger, sonstige Mitglieder von Gremien sowie Beauftragte bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, die durch die Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt vom 18. Februar 1973 in der Fassung vom 24. April 1994 sowie die Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 16. Mai 2000 vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung vorgegeben war.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Verfassung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt vom 18. Februar 1973 in der Fassung vom 24. April 1994 sowie die Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 16. Mai 2000 außer Kraft.

## Präsidium

- zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- Entwicklungsplanung
- Genehmigung von Einrichtungen
- Änderung & Aufhebung von Fachbereichen
- Genehmigung von Prüfungsordnungen
- Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit
- Erlass der Geschäftsordnungen für die Gremien
- Genehmigung der Modulhandbücher

## PräsidentIn

- Wahl für 6 Jahre (Wiederwahl ist zulässig)
- 1. und 2. Wahlgang: Mehrheit der Mitglieder
- 3. Wahlgang: Mehrheit der Anwesenden
- Aufgaben:
  - Senatsvorsitz
  - Vertretung der Hochschule nach außen
  - Zusammenwirken aller Hochschulgremien
  - Überwachung der Hochschulzielsetzung

## VizepräsidentInnen

- Wahl für 4 Jahre (Wiederwahl möglich)

## KanzlerIn

- Aufgaben:
  - Leitung der Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums
  - Haushalt

## Senat (bisher Rat & Konvent)

- 8 Mitglieder aus Gruppe der Professorinnen und Professoren
- 5 Mitglieder aus Gruppe der Studierenden
- 1 Mitglied aus Gruppe der wissenschaftl. Mitarbeitenden in Lehre und Forschung
- 1 Mitglied aus Gruppe der Mitarbeitenden aus Bereichen Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft und Bibliothek
- **Erweiterter Senat:** Senat + jeweils 1 stimmberechtigter Stellvertreter pro Mitglied
- Aufgaben:
  - Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums
  - Beratung und Beschluss von Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium

## Wahl durch erweiterten Senat

## Berufung

## Kuratorium

- 11 Mitglieder (8 von KL der EKHN berufen, 3 von Hauptausschuss des DWHN)
- Wahl für 5 Jahre (Wiederwahl ist zulässig)
- Aufgaben:
  - Unterstützung der Organe
  - Überwachung der Geschäftsführung
  - Rechtsaufsicht
  - Beanstandung von Beschlüssen
  - Berufung von Präsident, Vizepräsident
  - Berufung des Kanzlers unter Anhörung des Senats
  - Erwerb und Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  - Berufung von Professoren auf Vorschlag des Senats

## Fachbereichsräte

- Leitung: DekanIn (Wahl für 2 Jahre durch Fachbereichsrat)
- Mitglieder (für Fachbereich bis 400 Studierende): Dekan, 3 Mitglieder aus Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Mitglieder der Studierenden des Fachbereichs und 1 Mitglied aus Gruppe der Mitarbeitenden in Lehre & Forschung oder in Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft & Bibliothek
- Wahl für 2 Jahre, studentische Mitglieder für 1 Jahr
- Aufgaben:
  - Wahl DekanIn
  - Wahl der Studiengangsleitungen
  - Beschlussfassung Prüfungsordnung und Modulbücher
  - Entwicklungsplanung
  - Grundsatzfragen

## Wahl

## Jeweiliger Fachbereich

## **Antrag des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**

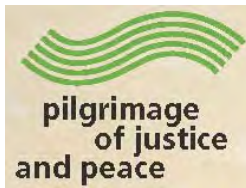
### **„Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“**

Im Gefolge der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Busan / Korea und des dort an die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen ergangenen Aufrufs beschließt die Kirchensynode, dass die EKHN in den kommenden 6 Jahren (2015-2020) im Rahmen einer „Pilgerreise“ kirchliche und gemeindliche Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens mit regionalen, nationalen und internationalen Initiativen verbindet sowie eigene Beiträge entwickelt und in die gemeinsame „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ einbringt.

Die Kirchensynode beschließt im Einzelnen:

- Die EKHN fördert Projekte, Initiativen und Angebote in Gemeinden, Dekanaten, auf gesamtkirchlicher Ebene und im Rahmen von Programmen / Angeboten des Ökumenischen Rates der Kirchen, die sich auf die Themenfelder der Pilgerreise beziehen. Diese liegen in den Bereichen „Gerechter Friede“ / Friedensbildung; Armutsbekämpfung; Initiativen gegen Rüstungsexporte; Klimagerechtigkeit; Ökonomie des Lebens; Willkommenskultur für Flüchtlinge / interkulturelle Öffnung.
- Im Haushalt 2015 wird eine Erstfinanzierung von 200.000 € aus dem Haushaltsüberschuss 2013 für Projekte im Rahmen dieser Pilgerreise zur Verfügung gestellt.
- Für den Zeitraum der „Pilgerreise“ (2015 bis 2020) wird ein Ausschuss aus Personen der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes, des AGFB, des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und des Zentrums Ökumene eingesetzt. Dieser begleitet die Pilgerreise und entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Geschäftsführung wird dem Zentrum Ökumene übertragen.
- Dieser Ausschuss legt jeweils in der Herbstsynodaltagung einen kurzen Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel vor.
- Bei allen Projekten, Initiativen und Angeboten ist die Vermeidung, Verminderung oder Kompensation von CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu bedenken. Kompensationen sollen über die kirchliche Klima-Kollekte ([www.klima-kollekte.de](http://www.klima-kollekte.de)) oder vergleichbare Initiativen erfolgen.

*Die Begründung folgt in der Anlage.*



## Eingeladen vom Ökumenischen Rat der Kirchen zu einer Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens

### ***Ausarbeitung zu einer Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens***

Vorgelegt von der Arbeitsgruppe ‚Pilgrimage of Justice and Peace‘

Mitglieder waren: Bei der Wieden, Prawitz, Kögler, Volz, Schwindt, Knoche

Vom 30. Oktober bis 08. November 2013 fand die 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan / Korea statt. Eine Gruppe von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der EKHN sowie Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes haben als Beobachter und Beobachterinnen an der Vollversammlung teilgenommen.

In der abschließenden Botschaft bekräftigten die Delegierten der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen:

*„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe. ... Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden!“*

Der Ökumenische Rat der Kirchen ruft seine Mitgliedskirchen auf, in den kommenden 7 Jahren (2014-2020) im Rahmen einer Pilgerreise kirchliche und gemeindliche Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens mit regionalen, nationalen und internationalen Initiativen zu verbinden. Die Mitgliedskirchen sind aufgerufen, darüber hinaus ihre eigenen Beiträge zu entwickeln und in die gemeinsame Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens einzubringen. Ziel ist, voneinander zu lernen und die unterschiedlichen lokalen und regionalen Initiativen wechselseitig zu stärken. Dabei soll der thematische Fokus auf folgenden Schwerpunkten liegen:

- **Gerechter Friede und Menschenrechte (just peace and human rights)**
- **Eine dem Leben dienende Ökonomie (a life-affirming economy)**
- **Klimawandel (climate change)**

Der Begriff der „Pilgrimage“ / „Pilgerreise“ versteht sich als eine Metapher, die zum Ausdruck bringen will, dass die Ökumene ein fortlaufender Prozess und die Suche nach der Einheit die Summe vieler kleiner Schritte ist. Dazu braucht die ökumenische Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens auch die Beteiligung und die Sicht der Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Auf Pilgerreisen gibt es immer wieder Kraftquellen; diese in den Gemeinden vor Ort und in den Regionen neu zu entdecken, ist ein weiteres Anliegen der Pilgerreise. Dabei folgt die Pilgerreise dem Motto,

## Anlage zu Drucksache Nr. 78/14

*„Wir suchen nach Gottes Gnade und sind aufgerufen, in unserer Verschiedenheit gerechte Haushälterinnen und Haushalter der Schöpfung Gottes zu sein. Dies ist die Vision des neuen Himmels und der neuen Erde, in der Christus ‚alles in allem erfüllt‘ (Eph 1,23). Wir leben in einer Zeit globaler Krisen. Wir sind konfrontiert mit wirtschaftlichen, ökologischen, soziopolitischen und spirituellen Herausforderungen. Wir wollen uns neu dazu verpflichten, für Befreiung zu arbeiten und in Solidarität zu handeln. Möge das erleuchtende Wort Gottes uns auf unserer Reise leiten.“ (10. Vollversammlung des ÖRK, Busan 2013 / Korea)*

Die EKHN war eine der ersten Kirchen, die sich auf Beschluss der Synode aktiv an der vom Ökumenischen Rat der Kirchen 1998 in Harare / Simbabwe ausgerufenen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001-2010) beteiligt hat. Erfahrungen daraus hat sie am Ende der Dekade in die Friedenskonvokation in Kingston / Jamaika eingebracht und war dort u.a. durch den Präses der Synode vertreten.

Wiederholt hat sich die Synode in den vergangenen Jahren mit Fragen des gerechten Friedens, der Rüstungsexporte, Friedensbildung, Fairem Handel, dem Klimawandel und einem Wirtschaften im Dienst des Lebens auseinandergesetzt. Sie hat dies im Bewusstsein getan, dass sich das Bekenntnis zur befreienden Gnade Gottes in Jesus Christus in den Dienst am Nächsten und der Welt hinein fortsetzt. „Ein guter Baum bringt gute Früchte“ (Martin Luther). Die nun von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen beschlossene Pilgerreise nimmt den reformatorischen Gedanken, dass Christen zu Buße und Umkehr aufgefordert sind, auf und stellt zugleich das eigene Engagement in einen weiten ökumenischen Kontext. Das eröffnet die Möglichkeit, die Erfahrungen im Kontext oben genannter Themen innerhalb der EKHN in die gemeinsame Pilgerreise einzubringen. Auch wäre eine Verknüpfung einzelner Elemente dieser Pilgerreise mit Überlegungen zur Gestaltung der Reformationsdekade denkbar. Dies würde ihren Zusammenhang mit den Wurzeln evangelischen Glaubens und Bekenntens sichtbar machen.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

- begrüßt den Aufruf der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, sich auf eine Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens zu begeben und sieht in der Teilnahme an der Pilgerreise die Chance, über eigene Grenzen und Schranken, über die Nabelschau in unserem eigenen Leben und in unserer Kirche hinauszugehen und Gottes missionarischen Auftrag in dieser Welt anzunehmen;
- ruft Gemeinden, Organisationen und Einrichtungen in der EKHN sowie ihre Partnerkirchen in Afrika, Asien und Europa dazu auf, sich der Pilgerreise anzuschließen und diese mit eigenen Beiträgen, bereits vorhandenen sowie neuen Initiativen und Projekten zu unterstützen;
- bittet die Gemeinden, in der Fürbitte die Anliegen der Pilgerreise aufzunehmen und im Gebet die Menschen guten Willens zu begleiten;
- bittet die für die Gestaltung der Reformationsdekade Verantwortlichen, den Gedanken der Pilgerreise angemessen in ihre Überlegungen einzubeziehen;
- spricht den im Rahmen der vom Ökumenischen Rat der Kirchen geplanten Team Visits (Besuchsprogramme) eine Einladung in die EKHN aus.
- beschließt die Errichtung einer Projektgruppe zur Steuerung der inhaltlichen Arbeit

**Auflistung möglicher Projekte, die im Rahmen der Pilgerreise unterstützt werden sollten:**

- Projekte, Veranstaltungen, Workshops, Austausch- und Begegnungsprogramme zur globalen Armutsbekämpfung (als notwendiger Voraussetzung für Frieden) und zur Friedensbildung (im Konfirmandenunterricht, in der gemeindlichen Gruppenarbeit u.a.);
- Projekte, Veranstaltungen, Workshops, Austausch- und Begegnungsprogramme zur Förderung nachhaltiger Lebensstile, nachhaltigen Wirtschaftens und von Strukturen, die Nachhaltigkeit zum langfristigen Ordnungs- und Handlungsprinzip machen;
- Entwicklung von Konzepten und Strukturen für nachhaltige Anlagpolitik auch von Kirche und kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen;
- Entwicklung von liturgischen Entwürfen, Themengottesdiensten und Angeboten von Einkehr- und Besinnungstagen zu Fragen des eigenen Lebensstils, der Friedenssicherung und der Klimagerechtigkeit;
- Bereitstellung von Materialien, Ausstellungen, beispielhaften Projekten auch für die Arbeit in den Partnerkirchen der EKHN (z.B. Ausstellungen „Frieden geht anders“ und „Eco-City“);
- Initiativen für lokale Pilgerreisen zu Orten der Themenfelder (z.B. „Friedensbewegte Pilgertage in Frankfurt und Kassel“);
- Die Vernetzung „lokaler Friedensorte“ in der EKHN und ihrer Angebote (u.a. Erstellen einer Karte „lokaler Friedensorte“ - vgl. [www.lokale-friedensarbeit.de](http://www.lokale-friedensarbeit.de));
- Projektbegleitende Unterstützung von nationalen und internationalen Initiativen, sowie dem ÖRK und der EKD im Rahmen der Pilgerreise (z.B. Herbst 2015 Pilgerreise zum Klimagipfel; initiiert von Kirchen im Norden Europas in Zusammenarbeit mit dem ÖRK und Brot für die Welt);
- Internationale Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Partnerkirchen der EKHN sowie Fachgespräche zu den Themenfeldern der Pilgerreise;
- Einladung eines internationalen Team Visits des Ökumenischen Rates der Kirchen in die EKHN.

**Die von der Kirchensynode eingesetzte Arbeitsgruppe „Lärm und ungestörte Religionsausübung“<sup>1</sup> legt der Kirchensynode folgende Stellungnahme vor:**

Seit Jahrzehnten hat die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in unterschiedlichen Legislaturperioden und in unterschiedlicher personeller Besetzung immer wieder auf die zunehmende Lärmbelastung insbesondere durch den fortschreitenden Ausbau des Rhein-Main-Flughafens hingewiesen, ihre Solidarität mit den unter Lärm leidenden Menschen zum Ausdruck gebracht und die Verantwortlichen aufgefordert, den Schutz der Anwohner und ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit über die ökonomischen Interessen zu stellen.

Heute muss die Elfte Kirchensynode feststellen, dass diese Appelle wirkungslos geblieben sind. Der Ausbau des Flughafens wird ungehindert weiter geplant und sukzessive umgesetzt; dabei werden Versprechen von Regierungen gebrochen und Ergebnisse aus Bürgergesprächen und Mediationsverfahren missachtet. Im Einflugbereich des Flughafens werden Teile von Dörfern und Städten unbewohnbar: Menschen leiden wie nie zuvor unter Fluglärm, der elementare Lebensgrundlagen wie einen ausreichenden Nachtschlaf, Schulunterricht, freies Spiel für Kleinkinder, Heilungs- und Regenerationsprozesse in Krankenhäusern sowie die Totenruhe auf den Friedhöfen zerstört. Darin eingeschlossen sind auch wesentliche Elemente der Religionsausübung verschiedener Glaubensrichtungen und Religionen wie Gottesdienste, Trauerfeiern, Meditationen, Gebete, die Phasen der Stille bedürfen. Dies hat die Kirchensynode in Beschluss 17 der Fünften Tagung der Elften Kirchensynode (Mai 2012, Drs. 71/12) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht:

1. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) stellt fest, dass die Lärmbelastung der unter den Flugbahnen des Frankfurter Flughafens lebenden Menschen unerträglich und in nicht zu verantwortendem Maße gesundheitsgefährdend geworden ist.
2. Die Kirchensynode stellt fest, dass sich zahlreiche Kirchengemeinden der EKHN in ihrem grundgesetzlich geschützten Recht auf ungestörte Religionsausübung aufgrund der Lärmbelastung eingeschränkt sehen.  
Ebenfalls sehen sie die grundgesetzlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe in nicht hinnehmbarer Weise durch Fluglärm gestört.

Mit dem Terminal 3 am Rhein-Main-Flughafen wird nun das Passagieraufkommen nochmals gesteigert und damit auch die Zahl der Flugbewegungen erhöht. Die technische Entwicklung in unserer Gesellschaft hat vielfältige negative Folgekosten für menschliches Leben verursacht.

Unter krankmachender Lärmbelastung leiden nicht nur die Anwohner des Flughafens, sondern ebenso auch die Anwohner der Rheinbahntrasse, die in den letzten Jahrzehnten zu einer der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen im europäischen Bahnverkehr ausgebaut worden ist und rund um die Uhr von Güterzügen befahren wird. In wachsendem Maß leiden auch die Anwohner der immer stärker frequentierten Autobahnen und Fernstraßen.

In diesem Zusammenhang hat die Synode bereits mehrfach darauf verwiesen, dass die Lärmbelastung nicht allein mit einem Austausch der Transportmittel oder einer Umverteilung der Flugrouten zu regeln ist, sondern dass es im Interesse einer humanen Gesellschaft einer grundlegenden Debatte über die Grenzen globaler Mobilität und des allgemeinen Konsumverhaltens bedarf. Deshalb gilt es besonders, die Diskussion über Konzepte nachhaltiger Mobilität voranzubringen.

---

<sup>1</sup> Zur Einsetzung vgl. Beschluss 31 der 6. Tagung (Nov. 2012); Beschluss 27 der 7. Tagung (April 2013), v.a. aber Wortprotokoll 7. Tagung (April 2013), S. 84.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern des Theologischen Ausschusses, des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (u.a. deren jeweiliger/n Vorsitzenden) und der stv. Präses.

Angesichts der aktuellen Verlärmung kommt es immer mehr zu Protesten und auch zu Klagevorhaben der betroffenen Menschen und Kommunen, denen sich auch einzelne Kirchengemeinden oder Dekanate anschließen bzw. eine Beteiligung prüfen wollen. Die Zehnte Kirchensynode hat in ihrer Resolution vom April 2008 (Drs. 47/08) die Kirchenleitung nachdrücklich gebeten, solche Proteste – ggfs. auch Klagen – zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Elfte Kirchensynode mit ihrer Resolution vom Mai 2012 und dem Papier des Theologischen Ausschusses vom 11.3.2013 klare und differenzierte Argumentations- und Handlungsleitlinien für ein kirchenweit einheitliches Auftreten für eine deutliche Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung und gegen jegliche weiteren Ausbaubestrebungen von Rheinbahn und Flughafen festgelegt.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob die Kirche selbst angesichts des Ausmaßes der Lärmbelastung nach Art. 4 GG klagen bzw. Klagen nach Art. 4 GG unterstützen kann oder soll und ob und wie weit die Kirche die Störung ihrer eigenen Glaubensvollzüge in der allgemeinen Protestbewegung ausdrücklich thematisieren sollte. Zur Bearbeitung dieser Frage wurde 2013 eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Kirchensynode eingesetzt. Diese ist sich darin einig, dass Stille als zentraler Bestandteil nicht nur christlicher Gottesdienstkultur, sondern freier Religionsausübung in der säkularen Zivilgesellschaft insgesamt anzusehen ist. Wie weit sie hingegen konstitutiv für freie Religionsausübung im Sinne von Art. 4 GG ist, kann sie nicht einheitlich beantworten. Als ein Bestandteil kirchlichen Protests gegen den wachsenden Flug- und Bahnlärm wird der Verweis auf die Störung der Gottesdienste und Amtshandlungen und damit auf Art. 4 GG zwar als ein wichtiger weiterer Mosaikstein in der Reihe der Argumente gegen die wachsende Lärmbelastung gesehen, allein vom christlichen Gottesdienstvollzug her mit Art. 4 GG zu argumentieren, scheint den Beteiligten mehrheitlich als zu kurz gegriffen.

Im Blick auf eine Bereicherung der Debatte aus kirchlich-theologischer Perspektive scheint der AG dagegen eher die schöpfungstheologische Argumentation aussichtsreich zu sein.

Gemäß der biblischen Botschaft (Gen / 1.Mose 1 und 2) sind alle Menschen in der Begrenztheit humanen Lebens auf unversehrte Entfaltung von Leben hin geschaffen. Krankmachende Folgen extensiver wirtschaftlicher Expansion gefährden Gesundheit, führen nachweislich zu physischen und psychischen Störungen bzw. Erkrankungen. Kirche muss von ihrer Botschaft her gegen Beeinträchtigung von Leben bei allen Menschen, auch denen außerhalb von Kirche, eintreten.

Diese alte theologische Erkenntnis hat als Grundlage unserer europäisch-abendländischen Kultur Eingang in Art. 2 (2) unseres Grundgesetzes gefunden:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Umgekehrt stellt Artikel 2 (1) GG fest, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit an der Verletzung anderer ihre Grenze findet:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Damit werden auch ökonomische Interessen einschließlich der Option auf einen sicheren Arbeitsplatz – die Hauptargumente der Befürworter eines Flughafenausbaus – im Grundgesetz der Unversehrtheit und dem Recht auf Leben anderer untergeordnet.

Auch der Gottesdienst – und alle weiteren Formen der Religionsausübung – lassen sich aus diesem Argumentationszusammenhang ableiten. Zur Geschöpflichkeit des Menschen gehört, dass er den Rhythmen von Tag und Nacht, Arbeit und Ruhe, Alltag und Schabbat unterworfen ist und diese notwendig zum Leben braucht. Insofern sind in unserem Kulturkreis sowohl der Sonntag als Ruhetag als auch der Schutz der gesetzlichen Nachtruhe wesentliche Voraussetzungen für „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 GG).

Im Blick auf diesen von der Schöpfung her gegebenen Auftrag der Kirche, für das Leben aller Menschen einzutreten, sollte die Kirchensynode dementsprechend prüfen, ob sie die Kirchenleitung bittet, aus theologischen Erwägungen heraus eine Klage nach Art. 2 GG einzureichen oder eine solche Klage zu unterstützen.



**„Lust auf Gemeinde“ für Kirchenvorstände und Mitarbeitende  
Ideenmesse am 10. Oktober 2015 in den Hessenhallen in Gießen**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

mit Begeisterung Christsein leben und Kirche vor Ort gestalten – das geschieht Tag für Tag in Gemeinden unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Viele Menschen bringen sich mit ihren Gaben, mit ihrer Zeit und auch mit ihrem Geld ein; von diesem Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden lebt unsere Kirche! Sie geben der EKHN Gesicht und Profil.

Mit all dem soll bei „Lust auf Gemeinde“ ein buntes und vielfältiges Bild unserer Kirche entstehen. Mit diesem Brief laden wir Sie und die Mitarbeitenden Ihrer Gemeinde ganz persönlich zu einem besonderen Tag unserer Kirche im Herbst kommenden Jahres nach Gießen ein: „Lust auf Gemeinde“ für Kirchenvorstände und Mitarbeitende am 10. Oktober möchte und wird Sie inspirieren, Ihre Gemeindegarbeit bereichern und Ihnen neue Motivation für die Aufgabe der Gemeindeleitung vermitteln

Gemeinsam mit allen wollen wir Gottesdienst feiern unter dem Motto „Du begeisterst mich“, Margot Käßmann wird zum Thema „Lust auf Gemeinde“ einen Impulsvortrag halten und wir werden zum vierten Mal den Innovationspreis der EKHN als Publikumspreis verleihen. Auf der Ideenmesse werden viele Ideen und Projekte aus Gemeinden präsentiert, in Foren werden Anregungen zu den Themenbereichen „Mein Glaube“ und „Meine Gemeinde gestalten“ weitergegeben und diskutiert. Die Kirchenverwaltung der EKHN und ihre Arbeitszentren stellen sich mit ihren Unterstützungsangeboten für die Gemeinden vor.

„Lust auf Gemeinde“ 2015 knüpft an die erfolgreichen Ideenmessen und EKHN-Tage 2007, 2009 und 2012 an. Erneut sind die Kirchenleitung der EKHN und das Netzwerk „Lust auf Gemeinde“ gemeinsame Veranstalter.

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Tag in Gießen. Hoffentlich sind Sie – wieder oder erstmals – dabei. Wir laden Sie und die Mitarbeitenden und Kirchenvorstände Ihrer Gemeinde jedenfalls herzlich dazu ein; in 2015 wieder in besonderer Weise die neu gewählten Mitglieder aller Kirchenvorstände.

*Mit einem vergleichbaren Schreiben erhalten alle Kirchengemeinden im Frühjahr die Anmeldeflyer für den 10. Oktober 2015. Vorab informieren Kirchenleitung und Netzwerk „Lust auf Gemeinde“ die Mitglieder der Kirchensynode der EKHN.*

**Dr. Volker Jung**  
Kirchenpräsident

**Dr. Klaus Neumeier**  
für das Netzwerk „Lust auf Gemeinde“

Mehr Informationen, die Anmeldeöglichkeit für die Ideenmesse und für die Teilnahme finden Sie im Internet unter: [www.lust-auf-gemeinde.de](http://www.lust-auf-gemeinde.de)

## **Martin Luthers sog. „Judenschriften“ im Horizont des EKHN-Grundartikels (1991) und des Reformationsjubiläums (2017)**

[1] Martin Luther und seine Theologie haben nicht nur die lutherischen Kirchen, sondern den Protestantismus insgesamt maßgeblich geprägt. Die evangelischen Kirchen in Deutschland können daher im Vorfeld des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 nicht an Luthers Haltung zum zeitgenössischen Judentum<sup>1</sup>, wie sie sich insbesondere in seinen sogenannten „Judenschriften“ bekundet, vorbeigehen. Wir sind denjenigen in den evangelischen Kirchen dankbar, die dieses belastende Erbe insbesondere in den letzten Jahrzehnten kritisch beleuchtet haben.

[2] Die nachfolgenden Aussagen zu Luthers „Judenschriften“ wollen nicht die zentrale Bedeutung Luthers für die Geschichte und die Theologie des Protestantismus in Frage stellen. Sie wollen aber darauf aufmerksam machen, dass Luthers Verhältnis zum Judentum, wie es sich in seinen „Judenschriften“ spiegelt, weder ein zufälliges Ereignis, noch eine marginale Größe innerhalb seines reformatorischen Wirkens oder theologischen Denkens ist. Luthers Haltung nimmt vielmehr einen verbreiteten zeitgenössischen Antijudaismus auf, verknüpft ihn mit zentralen Einsichten seiner Theologie, insbesondere der Rechtfertigungslehre, und gibt Handlungsanleitungen, die der völkische Antisemitismus aufgreifen konnte.

### **Luthers sog. „Judenschriften“ in ihrem historischen und theologischen Kontext**

[3] In allen gesellschaftlichen Schichten des 16. Jahrhunderts, bei Anhängern ebenso wie bei Gegnern der Reformation, war die Vorstellung verbreitet, „dass die Juden mit dem Teufel im Bunde seien, in ‚parasitärer‘ Weise, insbesondere durch den Wucher, ihre ‚Wirtsvölker‘ ausaugten, heimlich mit den Türken paktierten, ihnen als Spione dienten und durch magische Praktiken unablässig darauf hinwirkten, Christus und Maria zu schmähen, Proselyten zu machen und die christlichen Gemeinwesen zu unterminieren“ (Thomas Kaufmann, Handbuch des Antisemitismus 3 [2010], S. 286). Dies zeigt beispielhaft die sog. „Reuchlin-Fehde“ in den Jahren vor der Reformation: Gegenüber dem zum Christentum konvertierten Juden Johannes Pfefferkorn widersprach der humanistische Hebraist Johannes Reuchlin (1455-1522) in seinem „Augenspiegel“ (1511) der Forderung nach Verbrennung der jüdischen Schriften und fand dabei die vehemente Unterstützung der Humanisten und breiter Teile der Öffentlichkeit, unter ihnen viele spätere Anhänger der Reformation. Ihre Sympathie war jedoch begrenzt und wesentlich dem Interesse an der antiken Philologie geschuldet. An der Forderung nach einer Taufe der Juden und der Anerkennung Jesu als Messias hielt man fest. Dies konnte sich auch unter den Humanisten wie bei Erasmus von Rotterdam zu einem expliziten Antijudaismus steigern.

---

<sup>1</sup> Mit Zögern gebrauchen wir den Begriff des „Judentums“. Alternativ könnte man auch den Neologismus „Judenheit“ verwenden (vgl. z.B. Thomas Kaufmann).

[4] Martin Luther hat seine „Judenschriften“ ohne engere Kontakte zur jüdischen Bevölkerung verfasst und sich auch nicht um ein solches Kennenlernen bemüht. Die Juden interessierten ihn als Zeugnis des göttlichen Geschichtshandelns und dienten ihm zugleich als Spiegel der christlichen Selbsterkenntnis für eine Religion, die sich aus seiner Sicht ähnlich wie „Papsttum“ und Islam von Selbstrechtfertigung und der Verdienstlichkeit der Werke leiten lässt.

[5] Die von vielen Anhängern der reformatorischen Ideen in den frühen Jahren der Reformation gesehene „eschatologische Wende“ beinhaltete – insbesondere nach Luthers Schrift „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei“ (1523) – auch die Erwartung, dass der „Durchbruch des Wortes Gottes“ auch Teile der jüdischen Bevölkerung einschließen werde. Luther forderte, dass man die traditionellen Vorwürfe des Judenhasses aufgebe, welche die verfehlte Lehre der römischen Kirche begleitet hätten, und die christliche Lehre rein und unverfälscht darbiete. Solche Erwartungen trugen zumindest dazu bei, dass die protestantischen Haltungen zum Judentum in den frühen Jahren der Reformation vielstimmig wurden und sich judenfreundlichere Töne unter sie mischten. Gleichwohl besteht zwischen Luthers im Tenor freundlicherer Schrift von 1523 und den späten Schriften zwischen 1538 und 1543 („Wider die Sabbather“ [1538]; „Von den Juden und ihren Lügen“ [1543]; „Vom Schem Hamphoras“ [1543]; „Von den letzten Worten Davids“ [1543]) mit ihrer Vehemenz und ihrem unverhüllten Judenhass eine deutliche Kontinuität: das Verhältnis zu Christus und der Glaube an die Rechtfertigung des Sünders schlossen für ihn eine eigene und bleibende jüdische Erwählung durch Gott aus. Dies sah Luther in der jüdischen Geschichte (seit der Kreuzigung Jesu) bestätigt, die er als Strafe für die Verwerfung des Messias Jesus durch die Juden deutete.

[6] Mit dem territorialen Auf- und Ausbau der Reformation sahen sich evangelische Theologen und Obrigkeiten – auch angesichts katholischer und antijüdischer Polemik, wie sie z.B. an der Schrift des Konvertiten Antonius Margaritha „Der gantz jüdisch glaub“ (1530) deutlich wird – zunehmend selbst verantwortlich für die geringen Bekehrungserfolge, welche die neue reformatorische Lehre unter der jüdischen Bevölkerung erzielte. Luther propagierte seit den späten 1530er Jahren eine dezidiert antijüdische Politik der Territorialherren. Mit seinen späten „Judenschriften“ wollte er sie zur Ausweisung der Juden drängen und schreckte nicht vor dem Aufruf zu einem gewaltsamen Vorgehen und übelsten sprachlichen Entgleisungen zurück. Die „Judenpolitik“ der reformatorischen Territorien kehrte mit den durch Luther und andere initiierten Maßnahmen weitgehend zur vorreformatorischen Praxis zurück, die sich zwischen begrenzter Duldung und Ausweisung bewegte und auch wechseln konnte.

### **Die Rezeption von Luthers sog. „Judenschriften“ im Protestantismus**

[7] Luthers späte „Judenschriften“ wurden bis zum 19. Jahrhundert nicht in breiterem Umfang rezipiert. Insbesondere im Pietismus kam es nicht zuletzt unter den Vorzeichen einer neuen Eschatologie und der damit verbundenen Erwartung einer Judenbekehrung zu einer freundlicheren Haltung gegenüber den jüdischen Mitbürgern (Spener, Zinzendorf) und vereinzelt

auch zu einer Kritik an Luthers judenfeindlichen Schriften (Gottfried Arnold). Für den im 19. Jahrhundert aufkommenden rassistischen Antisemitismus spielten Luthers späte „Judenschriften“ noch eine geringe Rolle. Nach dem Ersten Weltkrieg aber und insbesondere unter den nationalsozialistischen Gegnern und Befürwortern des Christentums gewann der Rekurs auf diese Schriften an Bedeutung; sie beeinflussten auch die Bibelauslegung christlicher Kommentatoren, insbesondere im deutschen Kulturkreis. Noch in den Nürnberger Prozessen berief sich Julius Streicher auf Luther als Gewährsmann der antisemitischen Hetzpropaganda. Schon allein diese wechselvolle Rezeptionsgeschichte zeigt, dass sich die evangelischen Kirchen klar zu Luthers „Judenschriften“ positionieren müssen.

### **Kritik und Distanzierung von Luthers sog. „Judenschriften“**

[8] Luthers reformatorischer Grundimpuls gründet in der Auslegung der Hl. Schrift. Dies verleiht Luthers Aufnahme der zeitüblichen christologischen Deutung des Alten Testaments und der unkritischen Auslegung der antijüdischen Passagen des Neuen Testaments ein besonderes Gewicht. Luthers Interpretation insbesondere der sog. messianischen Stellen des Alten Testaments hält heutiger historisch-kritischer Exegese und insbesondere der Mehrdeutigkeit biblischer Texte, wie sie die Rezeptionsästhetik sieht, nicht stand.

[9] In selbstkritischen Momenten war sich Luther der Begrenztheit seiner Theologie und seines kirchlichen Handelns durchaus bewusst. Spannungen innerhalb seiner Theologie sowie Widersprüche zwischen Theologie und praktischem Handeln traten bei ihm besonders dann zutage, wenn er sich mit Gegnern auseinandersetzte, die er als eschatologische Feinde identifizierte (Papsttum, Türken, Täufer, Judentum): Ähnlich wie seine Haltung zu den Täufern der Reformationszeit nur schwer mit seiner Berufung auf die Bindung des Gewissens an das Wort der Schrift harmonierte, ist im Zusammenhang mit seinen „Judenschriften“ seine Haltung gegenüber dem zeitgenössischen Judentum nicht mit dem Zeugnis der Schrift von der bleibenden Erwählung Israels vereinbar.

[10] Der Gedanke einer bleibenden Erwählung Israels und der Treue Gottes zu seinem Volk blieb Martin Luther unter Berufung auf alttestamentliche israelkritische Passagen verschlossen. In seinen späten „Judenschriften“ hat er dem Judentum den Status als Volk Gottes explizit abgesprochen, indem er auf den s. E. 1500 Jahre währenden Zorn Gottes über das jüdische Volk verweist. Dem widerspricht die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit ihrem 1991 erweiterten Grundartikel ihrer Kirchenordnung nachdrücklich: „Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein“.

Dieses Votum hat der Theologische Ausschuss der Elften Kirchensynode der EKHN am 10. Oktober 2014 beschlossen. Er legt es hiermit der Kirchensynode zur Beratung, Annahme und zum weiteren Bedenken auf dem Weg zu einem Jubiläum „25 Jahre nach der Erweiterung des Grundartikels unserer Kirchenordnung“ vor.

**TOP 13      Wahl der Pröpstin / des Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau**

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 56 Abs. 2 Kirchenordnung nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des Propsteibereiches Süd-Nassau folgende Kandidatin und Kandidaten vor:

Herrn Dekan Oliver **Albrecht**, Niedernhausen

Frau Pfarrerin Clarissa **Graz**, Eltville

Herrn Dekan Dr. Martin **Mencke**, Wiesbaden

Die Amtszeit von Propst Rink endete mit Ablauf des 31.07.2014.

**TOP 14    Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen**

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 56 Abs. 2 u. 3 Kirchenordnung nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des Propsteibereiches Süd-Nassau als Kandidat

**Herrn Propst Matthias Schmidt**

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Herrn Propst Matthias Schmidt endet am 29.02.2016.

### **Wahlvorschläge des Benennungsausschusses**

**TOP 15.1 Nachwahl von zwei Gemeindemitgliedern in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung**

1. Gaby Melk (Propstei Rhein-Main, Dekanat Dreieich)
2. Kein Vorschlag

**TOP 15.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung**

Kein Vorschlag

**TOP 15.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**

Kein Vorschlag

**TOP 15.4 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

Susanne Domnick (Propstei Oberhessen, Dekanat Wetterau)

**TOP 15.5 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Theologischen Ausschuss**

Pfarrerinnen Bettina von Bremen (Propstei Starkenburg, Dekanat Vorderer Odenwald)

**TOP 15.6 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**

Pfarrer Joachim Bundschuh (Propstei Rhein-Main, Dekanat Rüsselsheim)

Pfarrerinnen Evelyn Bachler (Propstei Starkenburg; Dekanat Vorderer Odenwald)

**Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter/innen  
der Zwölften Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Bereich der  
EKHN**

**A. Wahl der Mitglieder**

**I. Gemeindemitglieder (4)**

---

Etzel, Paul-Erich

- Wehrheim

---

Greilich, Tobias

- Ortenberg

---

Grün, Johannes

- Mücke

---

Kittler, Astrid

- Frankfurt

---

Simmer, Carsten

- Homberg

---

Struckmeier-Schubert, Dore

- Frankfurt

---

-----

---

-----

---

-----

-----

-----

**II. Theologinnen / Theologen (3)**

---

Löwe, Dr. Frank

- Eltville

---

Prawitz, Wolfgang

- Groß-Gerau

---

Rinn, Dr. Angela

- Mainz

---

Scherle, Gabriele

- Frankfurt

---

-----

---

-----

---

-----

---

-----

-----

-----

**Der Benennungsausschuss bittet die Synode, den Wahlvorschlag ggf. zu ergänzen!**



**B. Wahl der 1. Stellvertreterinnen/Stellvertreter**

**I. Gemeindemitglieder (4)**

Baßin, Detlef	-	Frankfurt
Gemeinhardt, Alexander	-	Bensheim
Köhler, Dietmar	-	Westerburg
Trintz, Jutta	-	Langen

**II. Theologinnen und Theologen (3)**

Puttkammer, Annegret	-	Mittenaar
Reichard, Ulrich	-	Löhnberg
Streck-Spahlinger, Christine	-	Frankfurt
Triebel, Dr. Lothar	-	Mühltal

**C. Wahl der 2. Stellvertreterinnen/Stellvertreter**

**I. Gemeindemitglieder (4)**

\_\_\_\_\_  
Kinzer, Hartmut

-----  
- Altstadt

\_\_\_\_\_  
Puchtler, Frank

-----  
- Oberneisen

\_\_\_\_\_  
von Lehsten, Dr. Lupold

-----  
- Bensheim

\_\_\_\_\_  
Zorbach, Dieter

-----  
- Bornich

\_\_\_\_\_

-----

\_\_\_\_\_

-----

\_\_\_\_\_

-----

\_\_\_\_\_

-----

-----

-----

**II. Theologinnen und Theologen (3)**

\_\_\_\_\_  
Dolke, Christian

-----  
- Diez

\_\_\_\_\_  
Domnick, Susanne

-----  
- Friedberg

\_\_\_\_\_  
Wengenroth, Dr. Axel

-----  
- Gemünden

\_\_\_\_\_

-----

\_\_\_\_\_

-----

\_\_\_\_\_

-----

-----

-----

**Wahlvorschläge des Benennungsausschusses**

**TOP 17 Wahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und  
Verwaltungsgerichts**

Christian Schweppe (Rechtsanwalt)

**TOP 18 Wiederwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und  
Verwaltungsgerichts**

Dieprand von Schlabrendorff (Rechtsanwalt)

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<u>88/14</u>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</b>  <b>Bergstraße, Heppenheim</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

**Die Dekanatssynode hat am 14. März 2014 in Alsbach-Hähnlein bei 95 anwesenden von 114 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:**

TOP 6 b) Aussetzung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden

Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Die geplante Änderung des Zuweisungssystems für die Kirchengemeinden wird bis mindestens 2019 ausgesetzt.

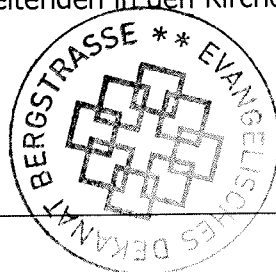
Begründung:

Seit nahezu 20 Jahren werden die Kirchengemeinden der EKHN fortwährend mit grundlegenden Veränderungen von Seiten der Kirchensynode und Kirchenleitung konfrontiert. Aktuell haben viele Kirchengemeinden die zurückliegende Änderung des Zuweisungssystems noch nicht abschließend abgearbeitet. Derzeit müssen sich die überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter um die anstehenden Veränderungen zur 1. Phase der Pfarrstellenreduzierung kümmern. Diese führen in erheblichem Maße zu Umstrukturierungen, die bedacht und in den kommenden Jahren umgesetzt werden müssen.

Für 2015 sind die Kirchenvorstandswahlen vorzubereiten, durchzuführen und die „Neuen“ einzuarbeiten. Die Umstellung des Rechnungswesens hin zur Doppik ist bis 2016 umzusetzen. Bis 2019 ist die erhebliche Veränderung der Dekanate umzusetzen. Unabhängig von diesen „externen“ Lasten wird als selbstverständlich erachtet, dass die verbliebenen – nur noch ca. 1160 – Kirchengemeinden ein attraktives Gottesdienstangebot, ein lebendiges Gemeindeleben, Haus- und Krankenbesuche, Jugend- und Seniorenarbeit, die Kindergärten, u. v. m. organisieren – kurz: das „Aushängeschild“ unserer EKHN vor Ort sind.

Daneben ist das tägliche Verwaltungsgeschäft vom Haushaltsplan über die Gebäudebewirtschaftung, von organisatorischen Fragen bis hin zur Personalverwaltung, das Suchen nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten und natürlich die konstruktive Zukunftsplanung zu bewerkstelligen.

Der weitaus größte Teil der Kirchengemeinden hat keine „Vollzeitverwaltung“, und die Pfarrer/innen sind zeitlich oft schon mit dem Tagesgeschäft mehr als ausgelastet. Die Kirchenvorstandsmitglieder werden durch diese Überforderung zerschlagen, und die Bereitschaft, ein Amt im Kirchenvorstand zu übernehmen, lässt deutlich nach. Will die EKHN eine breite, aktive, ehrenamtliche Basisarbeit erhalten, so ist eine Aussetzung neuer zusätzlicher Anforderungen an die Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden dringend geboten.



Dr. Michael Wörner  
DSV-Vorsitzender

Datum: 03.04.2014

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt	Federführend	
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
	Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:				

Synode  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 Synodalfürsorge  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT

Eing.: 22. APR. 2014

Az.: \_\_\_\_\_ Anl.: *Be*

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<u>89/14</u>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</b>  <b>Bergstraße, Heppenheim</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

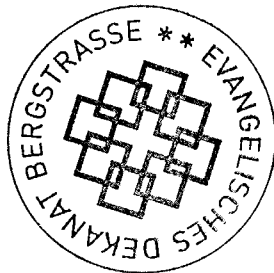
Die Dekanatssynode hat am 14. März 2014 in Alsbach-Hähnlein bei 95 anwesenden von 114 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 6 a) Pfarrstelle mit Predigtauftrag

Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

**Die Kirchensynode möge beschließen, jede Pfarrstelle mit einem Predigtauftrag zu verbinden.**

Datum: 03.04.2014



Dr. Michael Wörner  
DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Synode</p> <p style="text-align: center;">der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau</p> <p style="text-align: center;">Synodaltür Paulusplatz 1 64295 DARMSTADT</p> <p style="text-align: center;">Eing.: 22. APR. 2014</p> <p>Az.: _____ Anl.: </p> </div>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>90/14</b>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat WÖLLSTEIN</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 17.06.2014 in Wonsheim bei 34 anwesenden von 45 stimmberechtigten Mitgliedern (ohne Gegenstimme) beschlossen:

„I.) bei der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKHN und

II.) bei der Kirchensynode der EKHN zu beantragen:

1.)

den Beschluss aus Artikel 2 Nr. 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung vom 20.03.2014 (Senkung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 39 Arbeitsstunden) dahingehend zu ergänzen bzw. abzuändern, dass die Senkung der Wochenarbeitszeit auf das Arbeitsverhältnis der Erzieherinnen und Erzieher in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten keine Anwendung findet.

2.)

Bis zur Entscheidung über den vorstehenden Antrag soll das Inkrafttreten der Senkung der Wochenarbeitszeit zum 1. Juli 2014 ausgesetzt werden.“

Begründung:

Die beabsichtigte Besserstellung auch der Erzieherinnen und Erzieher in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten durch Senkung derer Wochenarbeitsstunden bei gleichzeitiger Einhaltung des Qualitätsniveaus der Kindertagesstätten, der optimalen Berücksichtigung des Kindeswohles und Beibehaltung der bisherigen Öffnungszeiten muss zwingend zur Einführung zusätzlicher (Voll-) Schließtage führen, weil bei voller Belegung die Reduzierung der Wochenarbeitszeit nur durch zusätzliche (Voll-) Schließtage umgesetzt werden kann. In großen Einrichtungen heißt das, dass die Kindertagesstätten an bis zu 6 Tagen jährlich zusätzlich geschlossen werden müssen.

Dies mindert das Image evangelischer Kindertagesstätten im Vergleich mit der kommunalen Konkurrenz. Das Leistungsangebot und der Qualitätsstandard evangelischer Kindertagesstätten ist mit dem Angebot kommunaler Kindergärten nicht mehr vergleichbar. Eine Protestwelle der Eltern ist nicht auszuschließen.

Um das Ziel der Arbeitsrechtlichen Kommission, nämlich eine wirtschaftliche Besserstellung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten zu erreichen, muss bei Beibehaltung der 40-Stunden-Woche ein erhöhtes zusätzliches Entgelt gezahlt werden, oder aber die Senkung der Wochenarbeitszeit muss durch die Einstellung weiterer Erzieherinnen/Erzieher ausgeglichen werden.

Letzteres bedarf der Genehmigung der Landeskirche und muss in Absprache mit den Kreisverwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz und dem Land Rheinland-Pfalz erfolgen.

Datum: 18.06.14



Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:



Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

Synode  
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
 — Synodabüro —  
 Paulusplatz 1  
 64285 DARMSTADT

Eing.: 23. JUNI 2014

Az.:                      Anl.: *ae*

**KOPIE**

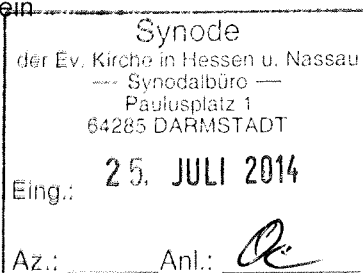
*KSV z. K.*

**ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION**  
EVANGELISCHE KIRCHE UND DIAKONISCHES WERK  
IN HESSEN UND NASSAU



Arbeitsrechtliche Kommission EKHN und DWHN  
64276 Darmstadt

Evangelisches Dekanat Wöllstein  
- Dekanatsynodalvorstand -  
Hauptstraße 22  
55576 Badenheim



Ihr Schreiben vom 20.06.2014

- Geschäftsstelle -

Hausanschrift:  
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt  
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0  
Durchwahl: 06151/405-425 (Lenz/-)  
Fax: 06151/405-443

harald.lenz@ekhn-kv.de

Darmstadt, 25.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Juni 2014. Obgleich die Dekanatsynode kein Antragsrecht hat, hat die Arbeitsrechtliche Kommission Ihr Anliegen inhaltlich geprüft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission beabsichtigt nicht, eine unterschiedliche Arbeitszeit in den rheinland-pfälzischen und hessischen Kirchengebieten einzuführen, zumal auch bei den Kommunen beider Bundesländer die 39-Stunden-Woche gilt. Wenn in einer Einrichtung weiterhin die 40-Stunden-Woche gelten soll, so kann dies der Träger mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 15 Absatz 1 KDO einzelvertraglich vereinbaren. Die Arbeitsrechtliche Kommission sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Eine Erhöhung der Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden (dies entspricht 1,026 Stellen) ist allerdings nur im Rahmen des genehmigten Sollstellenplans möglich. Die Finanzierung ist mit der Regionalverwaltung zu klären. Im Übrigen verweisen wir auf die Rundschreiben der Kirchenverwaltung und des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung zur Umsetzung der 39-Stunden-Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Lenz  
(Geschäftsführer)

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<u>91/14</u>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</b>	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
<b>Alsfeld</b>	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

4.7  
*[Handwritten signature]*

Die Dekanatssynode hat in ihrer Tagung am 27.06.14 in Nieder-Gemünden mit 38 Ja-Stimmen bei 71 anwesenden von 93 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Wir bitten die Kirchensynode der EKHN dafür Sorge zu tragen, dass die Wortprotokolle ihrer öffentlichen Sitzungen auch den Kirchengemeinden sehr zeitnah zugänglich gemacht werden. Dies könnte auch unter Vorbehalt erfolgen, sofern etwa die Kirchenleitung oder synodale Gremien noch Einspruchsrechte haben.**

Begründung:

Das Wortprotokoll von den Tagungen der Kirchensynode ist neben den im Amtsblatt veröffentlichten Beschlüssen ein wichtiges Dokument für die Arbeit in den Kirchenvorständen und Dekanatssynoden. Da die Unmittelbare Teilnahme an den öffentlichen Tagungen in Frankfurt als Zuschauer für die meisten Interessierten und regional Verantwortlichen kaum möglich ist, ist das jeweilige Wortprotokoll die wichtigste Quelle, um die synodalen Geschehnisse verfolgen zu können und sich als Dekanatssynode mit Anträgen in die weiteren Beratungen einzubringen.

Wir wünschen uns daher eine zeitnahe Veröffentlichung vorläufiger Wortprotokolle, wie dies in den politischen Parlamenten üblich ist, wo bereits am Tag nach einer Sitzung alle Redebeiträge und Geschehnisse nachlesbar sind. Bundestag und Landtage veröffentlichen jeweils vorläufige Fassungen, die noch nicht rechtsverbindlich sind, gleichwohl aber die Partizipation am demokratischen Geschehen ermöglichen.

Es dürfte nicht mehr Kosten verursachen, das Wortprotokoll von vielen Schreibkräften in kurzer Zeit erfassen zu lassen, als von wenigen über einen längeren Zeitraum.

Für die auch von der Kirchensynode immer wieder geforderte Transparenz wäre dies eine gute Entwicklung. Derzeit erscheinen die Protokolle erst etwa ein halbes Jahr nach einer Tagung.

Alsfeld, 01. Juli 2014

Datum:

Siegel

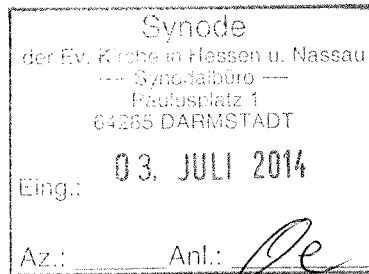
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:



*[Handwritten signature]*

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<b>Ergebnis der Synodalverhandlung:</b>			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>  <b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land</b> <b>c/o Grabengasse 20</b> <b>64372 Ober-Ramstadt</b>  <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<u>92/14</u>
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am 04.07.2014 im Prälat-Diehl-Haus, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt bei 53 anwesenden von 65 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

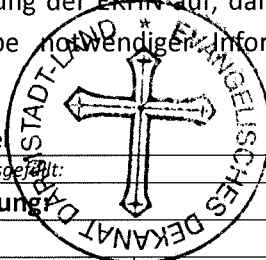
Die Landessynode der EKHN wird aufgefordert, den kirchlichen Datenschutz im Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (Fassung vom 01.01.2013) im §12 Absatz 7 so zu ändern, dass dieser mit dem Bundesdatenschutz kompatibel ist, um gemeinsame Anmeldeplattformen für Kinder in Kindertagesstätten mit den Kommunen zu ermöglichen.

**Begründung:**

Die Kommunen haben den staatlichen Auftrag Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung zu stellen. Dazu müssen sie rechtzeitig die Bedarfe kennen. Die Leiterinnen kommunaler und kirchlicher Einrichtungen gleichen seit vielen Jahren die Anmeldungen von Kindern in mehreren Einrichtungen mühevoll und aufwändig ab. Viele Kommunen und Städte drängen in den letzten Jahren auf eine computergestützte Anmeldeplattform, um zeitnah Anmeldungen und Mehrfachanmeldungen zu erkennen und darauf reagieren zu können. Kindertagesstättenkonferenz und kirchliche Träger erkennen darin ebenfalls eine deutliche Vereinfachung des Anmeldeverfahrens. Das Datenschutzgesetz der EKD steht einem solchen Verfahren im §12 Absatz 7 entgegen, weil es eine Übermittlung nur dann zulässt, „wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist“. Die Dekanatssynode des Dekanats Darmstadt-Land fordert die EKHN Synode und Kirchenleitung der EKHN auf, darauf hinzuwirken, dass entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Weitergabe notwendiger Informationen im Bereich der Kindertagesstätten geschaffen werden.

Datum: 15.07.2014

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

*[Handwritten signature]*

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

**Ergebnis der Synodalverhandlung**

A. Beschluss vom:

<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
----------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------

B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend																		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																		
Bauausschuss	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"><b>Synode</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">— Synodalbüro</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Paulusplatz 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">64285 DARMSTADT</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">22. JULI 2014</td> </tr> <tr> <td>Eing.:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Az.:</td> <td>Anl.:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"><i>[Signature]</i></td> </tr> </table>	<b>Synode</b>		der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau		— Synodalbüro		Paulusplatz 1		64285 DARMSTADT		22. JULI 2014		Eing.:		Az.:	Anl.:	<i>[Signature]</i>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Synode</b>																					
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau																					
— Synodalbüro																					
Paulusplatz 1																					
64285 DARMSTADT																					
22. JULI 2014																					
Eing.:																					
Az.:		Anl.:																			
<i>[Signature]</i>																					
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Kirchenleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			
Kirchensynodalvorstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																			

Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<u>93/14</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land c/o Grabengasse 20 64372 Ober-Ramstadt  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatssynode hat am 04.07.2014 im Prälat-Diehl-Haus, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt bei 53 anwesenden von 65 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Landessynode wird aufgefordert, die Vorschläge zur Veränderung des Zuweisungssystems dahingehend zu prüfen und zu ändern, dass

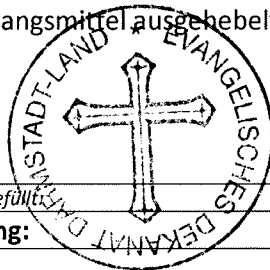
1. die Veränderung des Zuweisungssystems nicht dazu benutzt werden kann, kleinere Gemeinden in Fusionen zu drängen, da dies gerade im betroffenen ländlichen Gebiet nicht ohne weiteres möglich ist,
2. die Veränderung des Zuweisungssystems nicht dazu führt, dass kleinere Gemeinden in Existenznöte getrieben werden.
3. ein neues Zuweisungssystem etabliert wird, das keine Anreize enthält, die Fusionen von Gemeinden entgegenläuft.

**Begründung:**

Es wäre einer evangelischen Kirche nicht würdig. Über lange Zeit gewachsene Strukturen, an der die Identität vieler Gemeindeglieder gerade im ländlichen Bereich hängt, dürfen und können ohne größere Schäden nicht zerstört werden. Außerdem darf das Demokratieprinzip der Evangelischen Kirche nicht durch finanzielle Zwangsmittel ausgehebelt werden.

Datum: 15.07.2014

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

*[Handwritten signature]*

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<b>Ergebnis der Synodalverhandlung:</b>											
A. Beschluss vom:											
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit								
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend								
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Bauausschuss	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td style="text-align: center;"><b>Synode</b></td></tr> <tr><td>der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau</td></tr> <tr><td>— Synodalbüro</td></tr> <tr><td>Paulusplatz 1</td></tr> <tr><td>64285 DARMSTADT</td></tr> <tr><td style="text-align: center;"><b>22. JULI 2014</b></td></tr> <tr><td>Eing.:</td></tr> <tr><td>Az.:      Anl.: <i>de</i></td></tr> </table>	<b>Synode</b>	der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau	— Synodalbüro	Paulusplatz 1	64285 DARMSTADT	<b>22. JULI 2014</b>	Eing.:	Az.:      Anl.: <i>de</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Synode</b>											
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau											
— Synodalbüro											
Paulusplatz 1											
64285 DARMSTADT											
<b>22. JULI 2014</b>											
Eing.:											
Az.:      Anl.: <i>de</i>											
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>								
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>									
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>									
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>									

## **Fragestunde der 11. Tagung (19.11. – 22.11.14) der Elften Kirchensynode der EKHN**

### **Fragen:**

---

#### **1. Synodaler, Pfarrer Joachim Bundschuh, Offenbach**

Wieviele Sollstellenpläne sind schon durch die KL genehmigt worden?

In wieviele Inhaberschaften wurde dabei eingegriffen?

Wieviele Gemeindepfarrstellen - die als einzige Stellen in einer Gemeinde sind - werden dabei aufgelöst, sodass die entsprechende Gemeinde von der Pfarrperson der Nachbargemeinde mit versorgt werden muss?

---

#### **2. Synodale Gisela Kögler, Mörfelden-Walldorf**

Bezug ist die Drucksache Nr. 71/12 Lärmbelastung durch Flugverkehr

Hier hat die Synode u.a. im Absatz 3 folgendes beschlossen:

„Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung alles zu tun, damit einzelne Kirchengemeinden oder Kirchenverbände der EKHN den Klageweg gegen die Beeinträchtigung ihrer Grundrechte beschreiten können. Dazu gehören u.a. ausreichende juristische und finanzielle Hilfen.....“

Ich frage die Kirchenleitung ob, wann und wie Kirchengemeinden und Kirchenverbände seit dieser Beschlussfassung an die EKHN herangetreten sind, um im Falle des Beschreitens des Klageweges entsprechende juristische und finanzielle Hilfe einzufordern und auf welche Art und Weise die EKHN diesen Bitten und Anfragen entgegengekommen ist.

---

#### **2. Synodale Gisela Kögler, Mörfelden-Walldorf**

Bezug ist die Drucksache Nr. 04-1/14 Bericht der Kirchenleitung – Kirchlich verfasste Sozial- und Diakoniestationen

Die Tagesordnung der Herbstsynode sieht diesbezüglich keinen Tagesordnungspunkt bzw. keine Drucksache vor.

1. Wie wird die Synode in das Projekt „Zukunftssicherung Diakoniestationen 2.0“ eingebunden?
  2. Wird die Trägergesellschaft zum 01.01.2015 gegründet und wann werden die betroffenen Diakoniestationen über neue Erkenntnisse bzw. nächste Schritte informiert?
  3. Ist das Projektmanagement ‚Transformation‘ installiert und wer sind die handelnden Personen?
-

## **Vorblatt**

**Zum Entwurf zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom November 2012 (ABI. EKHN 2013, S5,15)**

### **A. Problemlage**

Das derzeitige Kirchengesetz sieht in § 4 als Organe u. a. Rat und Konvent vor. Im Entwurf der Verfassung werden beide Organe, die nach ihren Aufgabenstellungen schwer voneinander abgrenzbar sind und entsprechend der Struktur staatlicher Hochschulen durch den Senat ersetzt. Dieser übernimmt die bisherigen Aufgaben.

### **B. Lösung**

Mit der Änderung des Kirchengesetzes werden die vorstehenden Unklarheiten beseitigt.

### **C. Zu den Regelungen**

Siehe Problemlage

### **D. Alternativen**

keine

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **F. Beteiligung**

keine

### **G. Anlagen**

keine



**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in  
Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom November 2012 (ABI. EKHN 2013, S. 5,15)**

**Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in  
Darmstadt vom 18. Februar 1973 i.d.F. vom 23. November 2012 (ABI. EKHN 2013, S. 5,15)**

In § 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHD) vom 18.02.1973 werden unter a. die Worte „der Rat und der Konvent“ durch „der Senat“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<b>96/14</b>
<b>Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat  Bergstraße, Heppenheim</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

Die Dekanatsynode hat am 10. Oktober 2014 in Lorsch, Paul-Schnitzer-Saal, bei 80 anwesenden von 113 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Neue Trägermodelle“ – Trägerschaft von Kindertagesstätten in der EKHN;

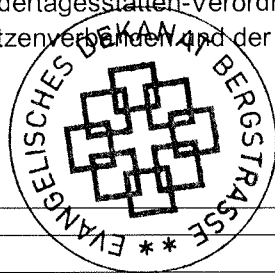
**Die Kirchenleitung achtet bei der Entwicklung neuer Trägermodelle darauf, dass die Entlastung der Träger nicht zulasten des Stellenplans oder der Leitung geht.**

Evangelische Kindertagesstätten sind ein wichtiger Bestandteil des Profils unserer Kirche. Die Verantwortung für Kirchenvorstände wird immer umfangreicher und komplexer und ist mit einer hohen Verantwortung verbunden. Neue Trägermodelle können Kirchenvorstände entlasten und durch eine professionelle Geschäftsführung ergänzen.

Die Aufgaben für die Leitung der Kindertagesstätten wird dadurch unterstützt, aber keinesfalls zeitlich entlastet. Zum einen steigen auch hier die Anforderungen von Jahr zu Jahr, zum andern bleibt der seitherige Ansprechpartner für die Leitung erhalten (lokale Anbindung, Konzeption, Religionspädagogik...), zusätzlich kommt ein neuer hinzu. Nachdem deutlich wird, dass das KiFöG in vielen Einrichtungen zu einer Kürzung des Stellenplans führen wird, würde eine weitere Einschränkung geschehen, wenn zur Finanzierung einer professionellen Geschäftsführung der Stellenplan eingeschränkt würde, indem Freistellungsstunden der Leitung „eingespart“ werden. Trägerentlastung zulasten des Stellenplans ist kein gutes Signal für Leitung und Team.

Die Kirchensynode wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass dies nicht geschieht. Neben einer entsprechenden Gestaltung der Kindertagesstätten-Verordnung können dazu Gespräche der Kirchenleitung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung beitragen.

Datum: 15.10.2014



Dr. Michael Wörner, DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

<b>Ergebnis der Synodalverhandlung:</b>			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Annahme	Ablehnung	einstimmig mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterschrift:			

Synode  
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau  
— Synodalbüro —  
Paulusplatz 1  
64285 DARMSTADT

15. OKT. 2014

Eing.: \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_ Anl.:

1. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b>	<u>97/14</u>
<b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat  Schotten</b>  (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b>	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b>	

### Antrag der Dekanatssynode Schotten an die Herbstsynode 2014 der EKHN

Die Dekanatssynode Schotten hat am 10.10.2014 in Ulrichstein bei anwesenden 40 von 46 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Synode der EKHN möge beschließen, für die Dekanatszusammenschlüsse die entsprechenden Räumlichkeiten und Liegenschaften bereit zu stellen und gesamtkirchlich zu finanzieren.

Um die Strukturqualität zu sichern, sind geeignete Räumlichkeiten zu mieten oder zu errichten.

Wenn es die Konzeption des neuen Dekanates erfordert, sind neben dem notwendigen zentralen Standort der Leitung auch dezentrale Lösungen nötig, um den Gemeindebezug nicht zu gefährden.

Bezüglich des Raumprogramms sind dabei die Richtlinien für das Raumprogramm der Dekanate [ aus dem Stand 2004 ] zu überarbeiten.

Entsprechend der Gebäudefinanzierung für Kirchengemeinden sind bei dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe der Fusionen von der Gesamtkirche die Investitionskosten und die laufenden Raumkosten zu übernehmen.

Notwendige Investitionskosten sind aus den Rücklagen der Gesamtkirche zu finanzieren, da zu diesem Zweck auch dort die Rücklagen aktiviert werden.

#### Begründungen:

Durch den Beschluss der Kirchensynode vom 23.11.2013 wurde eine Neustrukturierung ( Reduzierung ) der ursprünglich 48 Dekanate innerhalb der EKHN beschlossen. Offensichtlich hatte sich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Synode aber noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt, dass mit der Neustrukturierung (Reduzierung) der Anzahl der Dekanate zugleich an den neuen zentralen Dekanatsstandorten ein Investitionsbedarf für die Dekanatsverwaltungen ergibt und gleichzeitig – bei den zum Teil sehr großflächigen neuen ländlichen Dekanaten – wie zum Beispiel beim neuen Dekanat "Büdingen Land" mit Zentralsitz in Nidda auch noch in der Fläche dezentrale Büros für z. B. die Dekanatsjugendarbeit oder die Kirchenmusik u.a. Aufgabenfelder beibehalten werden müssen, um den Gemeindebezug zu erhalten.

Die Finanzierung der Pflichtaufgaben zur Fusionierung der Dekanate, aber auch der Beibehaltung von dezentralen Standorten ist infolge der Beschlüsse der Kirchensynode eine Pflichtaufgabe der Gesamtkirche zur finanziellen Absicherung der entstehenden Investitionskosten, aber auch der laufenden Raumkosten.

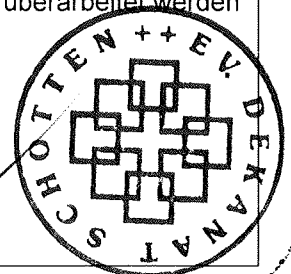
Von daher ist es die Verpflichtung der Kirchensynode zu der Absicherung der Pflichtkosten der Gesamtkirche entsprechende Beschlüsse in der Kirchensynode zu fassen.

Gleichzeitig hat sich bei den Überlegungen und Planungen für die Gestaltung der neuen oder auch zur Erweiterung der vorhandenen Verwaltungsstandorte herausgestellt, dass das Raumprogramm der EKHN aus dem Jahr 2004 für die neuen Standorte der Dekanate nicht mehr adäquat ist und überarbeitet werden muss.

Für die Dekanatssynode

*Hans Otto Zimmermann*  
Hans Otto Zimmermann, DSV-Vorsitzender

Datum: 13. Oktober 2014



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"> <b>Synode</b>                      der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau                      Synodaltbüro                      Paulusplatz 1                      64285 DARMSTADT                      Eing.: <b>20. OKT. 2014</b>                      Az.: _____ Anl.:  </td> </tr> </table>		<b>Synode</b> der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodaltbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: <b>20. OKT. 2014</b> Az.: _____ Anl.: 	<input type="checkbox"/>
<b>Synode</b> der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodaltbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: <b>20. OKT. 2014</b> Az.: _____ Anl.: 				
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:				

<p align="center"><b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</b></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Drucksache Nr.:</b></p>	<p align="center"><u><b>98/14</b></u></p>
<p><b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vogelsberg Hintergasse 2 36341 Lauterbach</b> <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>zu TO-Punkt:</b> <small>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</small> Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: <b>Antrag Nr.:</b></p>	

Die Dekanatssynode hat am **10.10.2014** in **Nieder-Moos** bei **49** anwesenden von **67** stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**TOP 6 Neuordnung der Ev. Dekanate Alsfeld und Vogelsberg**

Die Dekanatssynode beantragt bei der Kirchensynode die Aussetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete § 9 „Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg“ auf unbestimmte Zeit.

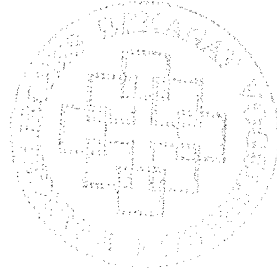
Trotz unserer zahlreichen Gegenargumente, die im Konsultationsprozess mehrfach zur Sprache kamen, kam es zum Fusionsbeschluss für die Dekanate Vogelsberg und Alsfeld. Wir, die Dekanatssynode Vogelsberg, halten an unserer Position fest, dass dieser Beschluss nicht umsetzbar ist, da er unserem Auftrag, Kirche für die und mit den Menschen in der Region zu sein, umfassend und grundlegend widerspricht.

- a) Wir sind in der EKHN ein Extremfall an Fläche und Fahrzeiten. Im Dekanat Vogelsberg schwächen die Entfernungen bereits jetzt die Beteiligungskultur. Die Infrastruktur ist schwach, keine Autobahn und lediglich zwei! Bundesstraßen durchkreuzen ein Gebiet von 575 km<sup>2</sup>. Wir bewältigen diese Entfernungen tagtäglich, anreisende Referenten bestaunen mit vorhersehbarer Regelmäßigkeit die Gegebenheiten. Bereits jetzt nehmen DSV-Mitglieder und Synodale 40 Minuten Fahrzeit mit dem Auto für 32 km Anfahrt in Kauf, um für Sitzungen z.B. von Freiensteinau nach Lauterbach zu kommen. Der ÖPNV ist im Wesentlichen an die Schulzeiten gebunden und deshalb in der Regel zu Sitzungszeiten nicht verfügbar. Eine Fusion mit dem Dekanat Alsfeld würde die Fläche mehr als verdoppeln und führte jedwede Beteiligungsmöglichkeit der Menschen aus Kirchengemeinden insbesondere an geographischen Rändern ad absurdum.
- b) Fusionsbefürworter sprechen stets von der Schaffung „starker Dekanate“. Faktisch kommt es aber zu einer Schwächung, denn das Dekanat rückt weiter von den Kirchengemeinden weg, eine Entwicklung, die zur Entfremdung führt, Abstimmung und Dialog erschwert und passgenaue kreative Lösungen vor Ort geradezu verhindert.
- c) Dass eine Angleichung an Landkreisstrukturen im Falle des Vogelsbergkreises erstrebenswert wäre, überzeugt nicht, angesichts des disparaten Sozialraums und der Illusion, der Kreis decke einen gemeinsamen Identifikationsraum ab.
- d) Die strukturelle Grundentscheidung, zahlenmäßige Vergleichbarkeit der Stellenausstattung der Dekanate sei der entscheidende Faktor für Gerechtigkeit, halten wir für einen Irrtum.

Die Alsfelder Dekanatssynode hat in ihrer Tagung am 27.6.2014 festgestellt, dass die Fusion grundsätzlich abgelehnt werden muss und beschlossen, den Klageweg gegen das Gesetz zu beschreiten.

Diese breite Ablehnung der Fusion in unserem Nachbardekanat stärkt unsere Position zusätzlich. Fakt ist: Die überwiegende Mehrheit der Menschen in beiden Dekanaten ist davon überzeugt, dass das kirchliche Leben in den Regionen durch Schaffung eines Großdekanates Schaden nähme.

Datum: 20. Oktober 2014 Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende

*Christa Wachter*  
Christa Wachter

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

**Ergebnis der Synodalverhandlung:**

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-  
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

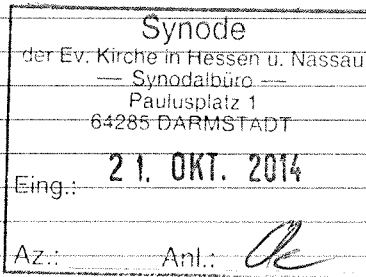
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift:

Versand am:	Drucksachen-Nr.	11. Tagung der Elften Kirchensynode vom 19.11. - 22.11.2014
07.10.2014	50/14	Tagesordnung
07.11.2014	51/14	Ergänzung der Tagesordnung
Tischvorlage	52/14	Bericht des Präses
21.10.2014	53/14	Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2013
07.11.2014	54/14	Bericht des Kooperationsrates
21.10.2014	55/14	Krippenanschubprogramm 2009 - 2014 Abschlussbericht
21.10.2014	56/14	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen
21.10.2014	57/14	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge
---	58/14	Berichte der Ausschüsse
07.11.2014	58-1/14	Verwaltungsausschuss
07.11.2014	58-2/14	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
Tischvorlage	58-3/14	
---	59/14	Bericht über die 7. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD
Tischvorlage	59-1/14	
Tischvorlage	59-2/14	
Tischvorlage	60/14	Bericht Diakonie Hessen
28.10.2014	61/14	Abnahme der Jahresrechnung 2013
07.11.2014	Austauschseite S.72 in Drs 61/14	Aufgrund einer nicht sachgemäßen Zuordnung auf der ursprünglichen S. 72 des Berichtes, wird die korrigierte S. 72 zum Austausch nachgereicht.
27.10.u. 28.10.2014	62/14	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2015)
21.10.2014	63/14	Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens
21.10.2014	64/14	Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
21.10.2014	65/14	Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung
21.10.2014	66/14	Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie
07.10.2014	67/14	Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs
21.10.2014	68/14	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen
21.10.2014	69/14 63/13	Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (2. und 3. Lesung)

Versand am:	Drucksachen-Nr.	11. Tagung der Elften Kirchensynode vom 19.11. - 22.11.2014
21.10.2014	70/14 61/13	Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (2. und 3. Lesung)
21.10.2014	71/14 12/14	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (2. und 3. Lesung)
07.10.2014	72/14 15/14	Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchen-beamtinnen und Kirchenbeamte (2. und 3. Lesung)
07.10.2014	73/14 17/14	Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (2. und 3. Lesung)
21.10.2014	74/14	Beschluss zur Einrichtung eines Projektbüros in der EKHN zur weiteren Gestaltung der Reformationsdekade
28.10.2014	75/14	Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche
21.10.2014	76/14	Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2015 und Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2014
21.10.2014	77/14	Anerkennung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt
21.10.2014	78/14	Schwerpunktthema „Pilgrimage of Justice and Peace“ (Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens)
21.10.2014	79/14	Lärm und ungestörte Religionsausübung
28.10.2014	80/14	"Lust auf Gemeinde" - Tag Oktober 2015 in Gießen
07.11.2014	81/14	Stellungnahme zu Luthers Judenschriften
Keine Drucksache	82/14	475 Jahre Konfirmation - "Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung" von 1539
21.10.2014	83/14	Wahl der Pröpstin/ des Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau
21.10.2014	84/14	Wiederwahl des Propstes für den Propsteibereich Oberhessen
Tischvorlage	Sammel-DS 85/14	Nachwahl von zwei Gemeindegliedern in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
		Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Theologischen Ausschuss
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
Tischvorlage	86/14	Wahlen in die Zwölfte Kirchensynode der EKD



Versand am:	Druck-sachen-Nr.	11. Tagung der Elften Kirchensynode vom 19.11. - 22.11.2014
Tischvorlage	Sammel-DS 87/14	Wahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
		Wiederwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
07.10.2014	88/14	Dekanat Bergstraße zum Zuweisungssystem
07.10.2014	89/14	Dekanat Bergstraße zu Predigtaufträgen
07.10.2014	90/14	Dekanat Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN
07.10.2014	91/14	Dekanat Alsfeld zu Wortprotokollen der Kirchensynode
07.10.2014	92/14	Dekanat Darmstadt-Land zum Datenschutz
07.10.2014	93/14	Dekanat Darmstadt-Land zum Zuweisungssystem
07.11.2014	94/14	Fragestunde

		<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
07.11.2014	95/14	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHDG)
07.11.2014	96/14	Dekanat Bergstraße zur Entwicklung neuer Trägermodelle
07.11.2014	97/14	Dekanat Schotten zum Raumbedarf bei Dekanatsfusionen
07.11.2014	98/14	Dekanat Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete